

**III-2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Republik Österreich

**TÄTIGKEITSBERICHT  
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1985



WIEN 1986

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

# Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

## Verwaltungsjahr 1985

### ALLGEMEINER TEIL

#### Vorbemerkungen und allgemeine Wahrnehmungen

##### Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem der am 1. Juli 1986 in Kraft getretenen Neufassung von Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr nunmehr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1985 schließt an den Tätigkeitsbericht 1984 (III-112 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XVI. GP) an, den der Nationalrat am 15. Mai 1986 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 30. September 1986 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1985 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen, weiters aber auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren und — zwecks zeitnaher Unterrichtung im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG — fallweise aus dem Folgejahr sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen.

Nicht aufgenommen in diesen Jahrestätigkeitsbericht wurden jene Wahrnehmungen betreffend die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes im Jahre 1984, die der RH im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1983 (154 der Beilagen) erhoben und worüber er bereits im Dezember 1985 dem Nationalrat gesondert berichtet hat (III-123 der Beilagen). Über die zwischenzeitlich angelaufene Erhebung der Einkommensverhältnisse im Jahre 1985 wird wiederum gesondert berichtet werden.

Entsprechend der bisherigen Übung wurden in den Jahrestätigkeitsbericht auch nicht die Ergebnisse von besonderen Akten der Gebarungüberprüfung aufgenommen, die der RH auf Beschluß des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates durchgeführt hat, weil hierüber gem § 99 Abs 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 gesondert berichtet worden ist. Im Berichtszeitraum waren dies

(1) der Bericht des RH über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung hinsichtlich der VOEST-ALPINE AG und Chemie Linz AG vom Juni 1986 (III-142 der Beilagen) und

(2) der Bericht des RH über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Bundesfinanzgesetzes 1984 (III-143 der Beilagen).

Der erstangeführte Sonderbericht des RH wurde vom Nationalrat am 1. Oktober 1986 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten (TB) und Sonderberichten (SB) vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1985, die am 30. September 1986 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden in den nächstfolgenden TB aufzunehmen sein; im Hinblick auf den geänderten Vorlagetermin des Jahrestätigkeitsberichtes nimmt der RH von der bisherigen Übung, einen Nachtrag zu verfassen, Abstand.

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Berichterstattung geltenden Zuständigkeitsverteilung.

### Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1985 hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als „föderatives Bund-Länder-Organ“ auch die überörtliche öffentliche Finanzkontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, nachstehende Gebarungsüberprüfungen durchgeführt:

(1) Bundesländer: Niederösterreich und Steiermark in umfassender Form, alle übrigen Länder jedoch im Zuge einer Querschnittsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Sonstige Sachausgaben laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Jahres 1984;

(2) Stadtgemeinden: Villach in umfassender Form, alle übrigen Stadtgemeinden über 20 000 Einwohner jedoch im Zuge einer Querschnittsüberprüfung der Ermessungsausgaben des Jahres 1984;

(3) Gemeindeverbände: Reinhaltungsverband Trumerseen, Abwasserverband Kufstein, Wasserverband Wörther See-Ost und Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten;

(4) Krankenanstalten: Aö Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, Krankenhaus Korneuburg und Krankenhaus Stockerau;

(5) Unternehmungen: OÖ Tierkörperverwertungsgesellschaft mbH, Regau, Elektrizitätswerke Bad Hofgastein, Hypothekenbank des Landes Vorarlberg und Salzburger Landeshypothekenbank.

Die Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, weil hierüber nur den zuständigen Landtagen — und zwar nach der geltenden Rechtslage jeweils über den Einzelfall gesondert und nicht zusammenfassend in einem Jahres-TB — zu berichten ist.

Dieses Berichtsverfahren wird, wie wiederum auf einer Konferenz der Landesamtsdirektoren im Beisein eines Vertreters des RH erörtert worden ist, von den Ländern insb wegen der Schwierigkeit, auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen, als änderungsbedürftig erachtet.

Der RH erinnert aus diesem Anlaß neuerlich an seinen Amtsentwurf 1982 zu einer Neufassung des 5. Hauptstückes B-VG und des RHG, worin er eine vollständige Angleichung der für ihn maßgeblichen Verfahrensvorschriften in bezug auf die Bundes- bzw Landes- und Gemeindegebarung vorgeschlagen hat. Damit wäre auch die gewünschte zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse unter Ausklammerung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einem Jahres-TB an die Landtage gewährleistet.

### Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1985 den Bundesrechnungsabschluß 1984 zu verfassen, den er am 23. September 1985 dem Nationalrat vorlegte (III-106 der Beilagen), und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1985 zu überwachen.

Dieser Bundesrechnungsabschluß (BRA) wurde so wie im Vorjahr im Zusammenwirken mit dem BMF gem § 9 RHG in einem automatisierten Verfahren im Bundesrechenamt nach einheitlichen Grundsätzen in einer bundeseinheitlichen Gliederung erstellt.

Zugleich mit dem BRA hat der RH dem Nationalrat einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1984 vorgelegt.

Dem BRA 1984 wurde mit Bundesgesetz vom 20. Feber 1986, BGBl Nr 117, die Genehmigung erteilt.

Ferner wirkte der RH im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 RHG an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung mit.

### Begutachtungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

IV. In Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981 nahm der RH im Berichtszeitraum zu 97 Gesetzes- und zu 75 Verordnungsentwürfen der Bundesverwaltung Stellung.

Auch aus den Bundesländern wurden insgesamt 24 Entwürfe dem RH zur Stellungnahme übermittelt.

Hingegen wurden ihm Entwürfe, deren Gegenstand die Zuständigkeit des RH in besonderem Maße anspricht, nicht zugeleitet, wie etwa die Entwürfe zum BFG 1986, zur Bundesfinanzgesetznovelle 1985, zum Budgetüberschreitungsgesetz 1985 sowie zu den Bundesgesetzen vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle sowie vom 28. Juni 1985 betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien.

### Art VIII BFG; Neufassung der Ermächtigungsbestimmungen zur Vornahme von Kreditoperationen

V. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, ASlg 5 421 festgestellt, daß Ermächtigungen zur Aufnahme von Kreditoperationen entsprechend Art 18 B-VG den Inhalt des Verwaltungshandelns ausreichend vorherzubestimmen haben, dh sie müssen Bedingungen vorse-

hen, zu denen Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite aufgenommen werden dürfen; ausdrücklich genannt wurden Zinsfuß, Laufzeit und Währung. Ab dem Finanzjahr 1967 wurde in den entsprechenden Ermächtigungsbestimmungen eine Zinsformel angewendet, die weiterentwickelt bis zum BFG 1985 beibehalten wurde; sie lautete:

$$100 \times \left( \text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right) \\ \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}$$

Gegen diese dem Gesetzmäßigkeitsgebot der Verwaltung entsprechende Formulierung wurden wiederholt in der Lehre Einwendungen erhoben, weil sie den Anforderungen eines beweglich gestalteten „debt management“ nicht entspreche (zB Johannes Hengstschläger. Das Budgetrecht des Bundes, Berlin 1977, S 294 ff). Die weitere Verwendbarkeit dieser Formel erschien jedoch dem BMF erst mit der Einführung von Null-Kuponanleihen nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde beabsichtigte das BMF, ab dem Finanzjahr 1986 eine Bestimmung in den Art VIII des BFG aufzunehmen, wonach Finanzschulden „... nur zu den im ganzen gesehen jeweils günstigsten Bedingungen eingegangen werden, die vom Bund erreichbar sind ...“

Nach Ansicht des RH ist die Anforderung an die Schuldenverwaltung des Bundes, bestmögliche Bedingungen zu erzielen, dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Art 126 b Abs 5 B-VG durchaus angemessen, jedoch nicht geeignet, einen tauglichen Maßstab für die begleitende Gesetzmäßigkeitskontrolle zu bieten. Der Präsident des RH, der vor Gegenzeichnung bestimmter Schuldurkunden die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme gem Art 121 Abs 3 B-VG zu prüfen hat, wäre aufgrund der zuletzt angeführten Formel nicht in der Lage gewesen, zeitgerecht den Nachvollzug der jeweils „günstigsten“ Schuldaufnahme durchzuführen und hätte daher im Großteil der Fälle nicht die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme bestätigen können. Überdies hatte der Verfassungsgerichtshof im oben erwähnten Erkenntnis auch ausdrücklich die Möglichkeit verworfen, dem Art 18 Abs 1 B-VG dadurch zu entsprechen, daß die Handlungsmaximen der Finanzverwaltung und die Bedingungen für die einzelnen Kreditoperationen insb auch durch das aus Art 126 b Abs 5 B-VG ableitbare Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abgesteckt werden.

Der RH trat daher noch während der parlamentarischen Beratung des BFG 1986 in Verhandlungen mit dem BMF ein. Aufgrund des Besprechungsergebnisses erhielt zufolge eines Abänderungsantrages Art VIII Abs 1 BFG 1986 eine Neufassung, wobei der Schuldaufnahme eine finanzmathematische Zinsformel zugrunde gelegt wurde, die insb von der Internationalen Wertpapierhändlervereinigung und von der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Geschäftsstelle des Kapitalmarktausschusses angewendet wird. Sie lautete:

$$„p' = 100 \times (r' - 1)“$$

Diese Formel bedurfte einer eingehenden Erläuterung in den Gesetzesmaterialien zum BFG, weil sie für sich selbst nicht verständlich erschien. In den auf Wunsch von Abgeordneten neuerlich mit dem BMF geführten Verhandlungen stellte der RH eine Rückkehr zur alten Zinsformel mit einer entsprechenden Anpassung für Null-Kuponanleihen zur Erwägung.

Im Juli 1986 teilte nunmehr das BMF dem RH abschließend mit, daß es nach Abwiegen aller Gründe die ab dem BFG 1986 gewählte neue Zinsformel beizubehalten gedenke.

Demgegenüber erhielt der RH seine Bedenken gegen die neue Zinsformel aufrecht.

#### Rechtsstellung von Personalvertretern als Mandatäre

VI. Anlässlich einer Überprüfung von Teilbereichen der Gebarung der Landeshauptstadt Innsbruck stellte der RH fest, daß ein dienstfreigestellter Personalvertreter, der im Jahre 1984 als Abgeordneter zum Tiroler Landtag gewählt worden war, weiterhin die vollen Bezüge erhält, obwohl hinsichtlich der Kürzung von Dienstbezügen öffentlich Bediensteter das Land Tirol gem Art 95 Abs 4 B-VG mit Landesverfassungsgesetz vom 22. November 1984, LGBl Nr 9/1985, entsprechend dem Art 59 a B-VG, die Tiroler Landesordnung geändert hat.

Nach Ansicht des RH weicht der Wortlaut der betreffenden Regelung (Art 59 a B-VG) vom politischen Willen des Gesetzgebers ab. Wortlaut und logisch-systematische Betrachtung ergeben eindeutig, daß unter öffentlich Bediensteten iS der genannten Verfassungsregelung auch solche zu verstehen sind, die Personalvertreter sind. Der politische Wille des Bundesverfassungsgesetzgebers hingegen ging lt Ausschlußbericht (153 der Beilagen zu den Sten.Prot. XVI. GP) dahin, hinsichtlich der Bundes-Personalvertreter die Fortzahlungsregelung der Bezüge gem § 25 Abs 4 und 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (BPVG) „unberührt“ zu lassen. Eine gesetzgebungstechnisch einwandfreie Umsetzung dieses Willens ist allerdings unterblieben. Diese hätte durch Erhebung von § 25 Abs 4 und 5 BPVG zu einer Verfassungsbestimmung oder eine verfassungsrechtliche Ausnahmeregelung zugunsten von Personalvertretern erfolgen müssen. Ein allfälliger unmittelbarer Verweis auf die einfache-

setzliche Regelung des BPVG (zB „unbeschadet des § 25 Abs 4 und 5 BPVG“) in einer verfassungsrechtlichen Regelung (hier Art 59 a B-VG) wäre allerdings weder üblich noch zweckmäßig gewesen.

Die Fortzahlungsregelung des § 25 Abs 4 und 5 BPVG widerspricht daher nach Ansicht des RH dem Art 59 a B-VG. Demnach wäre bei Mitgliedschaft von Bundespersonalvertretern in Bundesvertretungskörpern die einfachgesetzliche Bundes-Fortzahlungsregelung bundesverfassungswidrig. Dementsprechend wäre bei Mitgliedschaft von Landes- oder Gemeindepersonalvertretern in Landesvertretungskörpern eine einfachgesetzliche Landes-Fortzahlungsregelung landesverfassungswidrig, sofern Regelungen durch Landesverfassungsgesetz im Sinne der Ermächtigung des Art 95 Abs 4 B-VG getroffen worden sind.

Offen bleiben nach Ansicht des RH die Abgeordnetentätigkeiten von Personalvertretern, die nicht dem Personalstand jener Gebietskörperschaft entstammen, deren parlamentarischem Vertretungskörper sie als Mitglied angehören, also Bundes-Personalvertreter als Landtagsabgeordnete und Landes- oder Gemeindepersonalvertreter als Mitglieder des National- oder Bundesrates. Die hier gleichfalls zum Vorschein kommenden Widersprüche zwischen einfachgesetzlicher Bundes-Fortzahlungsregelung und Landesverfassung bzw einfachgesetzlicher Landes-Fortzahlungsregelung und Bundesverfassung eröffnen im Hinblick auf die eindeutigen Zuständigkeitsregelungen für das Dienst-, Besoldungs- und Personalvertretungsrecht der Gebietskörperschaften (Art 10 Abs 1 Z 16 und Art 21 B-VG) von vornherein keine Anfechtungsmöglichkeit wegen Verfassungswidrigkeit.

Der RH empfiehlt daher, Überlegungen anzustellen, um die aufgezeigten Widersprüche auf Bundesebene, aber auch zwischen den Gebietskörperschaften zu beseitigen. Zu letzterem bedarf es zweifellos Verhandlungen mit den Ländern.

#### **Prüfungszuständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern**

**VII.** Der RH hat wegen Behinderung seiner Erhebungen im Zusammenhang mit der Besorgung eines Großteils der mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung automatisierten Verwaltungsgeschäfte des Landes Steiermark durch einen außerhalb der Landesverwaltung stehenden Rechtsträger gem Art 126 a B-VG den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung angerufen.

Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1985, KR 2/82-17, entschied der Verfassungsgerichtshof aus nachstehend angeführten Gründen, daß dem RH keine Zuständigkeit zukomme, den Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung in Graz (im folgenden „Verein“ genannt) zu überprüfen:

Wie schon im Falle des Universitätszentrums Althanstraße (siehe TB 1984, Abs V der Vorbemerkungen) vertrat der Verfassungsgerichtshof im Gegensatz zum RH die Ansicht, daß der Begriff der Beherrschung im Art 126 b Abs 2 B-VG nicht einen nur tatsächlichen Zustand erfaßt, sondern die rechtliche Möglichkeit der Einflußnahme auf die Unternehmung umschreibt. Der Verfassungsgerichtshof verneinte, daß so eine rechtliche Möglichkeit der Einflußnahme auf den Verein durch das Land Steiermark nicht vorlag.

Auch eine organisatorische Beherrschung des Vereins durch das Land Steiermark, die der RH annahm, weil seiner Ansicht nach die maßgebenden Vereinsfunktionäre gleichzeitig leitende Funktionäre des Landes Steiermark waren — so wurde bspw die Funktion des Präsidenten des Vereins seit dessen Gründung im Jahr 1962 vom jeweiligen steiermärkischen Landeshauptmann, jene eines Stellvertreters des Präsidenten von einem Landeshauptmannstellvertreter ausgeübt — hielt der Verfassungsgerichtshof für nicht gegeben, weil diese Funktionen nicht die Folge einer rechtlichen Vereinbarung mit dem Verein oder einer von der Landesregierung gesetzten Rechtsnorm waren. Allein aus der Tatsache, daß zeitweise eine Person, die in der Landesverwaltung die Funktion eines obersten Organes bekleidete, auch eine sehr wichtige und einflußreiche Funktion in Organen des Vereins ausübte, kann nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eine rechtliche Beherrschung des Vereins durch das Land nicht bewirken.

Auch das Vorbringen des RH, der Verein besorge eigentlich anstelle des Landes Steiermark öffentliche Aufgaben, vermochte den Verfassungsgerichtshof nicht von seiner Ansicht abzubringen.

Der RH vermeint demgegenüber, gestützt auf den parlamentarischen Ausschußbericht zur Neufassung des Art 126 b Abs 2 B-VG durch die Verfassungsnovelle BGBl Nr 539/1977, 623 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XIV. GP, daß nicht eine rechtliche Möglichkeit, sondern schon der tatsächliche Zustand der Beherrschung — in Einklang mit der Auslegung des Konzern-Tatbestandes im § 15 des Aktiengesetzes — für die Zuständigkeit der RH genügt. Um diese kontrollpolitisch wohl erwünschte Kontrollbefugnis im Falle von ausgegliederten Rechtsträgern — wie sie bspw das Universitätszentrum Althanstraße oder der oben angeführte Verein darstellten — in einwandfreier und jeden Zweifel ausschließender Weise wahrnehmen zu können, erinnert der RH an seinen Amtsentwurf 1982 zu einem Fünften Hauptstück B-VG und zu einem neuen Rechnungshofgesetz.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

VIII. Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1985, muß sich hierbei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfende Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung).

Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen im Kursivdruck voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.

### Aussagewert von Prüfungsergebnissen

IX. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

### „Offene Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle

X. Der RH hat erstmals im TB 1982 versucht, ressortweise die unerledigten Anregungen aus Vorjahren, soweit sie für die Haushalts- bzw. Unternehmungsführung bedeutsam sind, kurz aufzulisten und mit der betreffenden Fundstelle aus früheren TB zu versehen. Diese Auflistung wurde im vorliegenden TB fortgeschrieben, wobei fallweise auch Mitteilungen über eingeleitete Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt werden. Anregungen aus den Prüfungsergebnissen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren, die noch in Erörterung stehen, sind in dieser Auflistung nicht enthalten, sondern wie bisher der anschließenden Darstellung der einzelnen Prüfungsfälle zu entnehmen.

### Verzeichnis der Abkürzungen

XI. Im Interesse einer Beschränkung des Umfangs und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache“, Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte – soweit sie funktionslos sind – verzichtet.

ABI	= Amtsblatt	BGBI	= Bundesgesetzblatt
Abs	= Absatz	Bgld	= Burgenland
Abschn	= Abschnitt	BKA	= Bundeskanzleramt
Abt	= Abteilung	BM	= Bundesministerium
Anh	= Anhang	BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Anm	= Anmerkung	BMBT	= — Bauten und Technik
Ans	= Ansatz	BMF	= — Finanzen
ao	= außerordentliche	BMGU	= — Gesundheit und Umweltschutz
AR	= Aufsichtsrat	BMHGI	= — Handel, Gewerbe und Industrie
Art	= Artikel	BMI	= — Inneres
ASlg	= Amtliche Sammlung wiederverlaut- barter österreichischer Rechtsvor- schriften	BMJ	= — Justiz
Bd	= Band	BMLF	= — Land- und Forstwirtschaft
BFG	= Bundesfinanzgesetz	BMLV	= — Landesverteidigung
BG	= Bundesgesetz	BMÖWV	= — öffentliche Wirtschaft und Ver- kehr

6

BMS	= — soziale Verwaltung	OGH	= Oberster Gerichtshof
BMUKS	= — Unterricht, Kunst und Sport	OLG	= Oberlandesgericht
BMWF	= — Wissenschaft und Forschung	OÖ	= Oberösterreich
BReg	= Bundesregierung	Pkt	= Punkt
bspw	= beispielsweise	pol	= politischer
BVA	= Bundesvoranschlag	rd	= rund
betr	= betreffend	RGBI	= Reichsgesetzblatt
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929	RH	= Rechnungshof
bzw	= beziehungsweise	RS	= Rundschreiben
dgl	= dergleichen	S	= Schilling (nachgestellt)
dh	= das heißt	S	= Seite (vorangestellt)
E	= Erkenntnis (Entscheidung)	Sbg	= Salzburg
f	= der (die) folgende	StGBI	= Staatsgesetzblatt
ff	= und die folgenden, fortfahrend	Stmk	= Steiermark
fg	= finanzgesetzlich	Tir	= Tirol
F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948	ua	= unter anderem, und andere, unter anderen, und anders
gem	= gemäß	usw	= und so weiter
GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen	UT	= Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
idF	= in der Fassung	uzw	= und zwar
idgF	= in der geltenden Fassung	v	= vom, von
insb	= insbesondere	Vbg	= Vorarlberg
Jg	= Jahrgang	VfGH	= Verfassungsgerichtshof
Kap	= Kapitel	vgl	= vergleiche
Ktn	= Kärnten	vH	= vom Hundert
LGBI	= Landesgesetzblatt	VO	= Verordnung
leg cit	= legis citatae	VP	= Verrechnungspost
lit	= litera	VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
LSR	= Landesschulrat	Z	= Ziffer
lt	= laut	zB	= zum Beispiel
Mill	= Million	ZI	= Zahl
NÖ	= Niederösterreich	zT	= zum Teil
Nr	= Nummer		

Diese Abkürzungen werden — ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt — verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

#### Räumliche Unterbringung des RH

**XII.** Das verstärkte Kontrollbewußtsein der Öffentlichkeit sowie die ständig zunehmenden Kontrollbedürfnisse in der öffentlichen Verwaltung und bei den öffentlichen Unternehmungen haben in den letzten Jahren eine Verstärkung des Standes an Prüfungspersonal der öffentlichen Finanzkontrolle erfordert, die der NR in dankenswerter Weise durch zusätzliche Planstellen im Stellenplan bewilligt hat. Zunehmende Schwierigkeiten bereitete jedoch in den letzten Jahren die räumliche Unterbringung der Mitarbeiter.

Der RH hat seinen Amtssitz seit dem Jahre 1978 im Bundesamtsgebäude in Wien 3, Dampfschiffstraße 2, in dem der damalige Mitarbeiterstand in zufriedenstellender Weise untergebracht werden konnte. Wegen der Inanspruchnahme der Raumreserven durch das im gleichen Gebäude untergebrachte BMLV war der RH genötigt, bereits im Jänner 1984 eine Außenstelle in Wien 2, Heinestraße 38 anzumieten, in der die mit der Kontrolle der Krankenanstalten betrauten Abteilungen eingezogen sind. Im September 1986 wurde eine zweite Außenstelle in einem bundeseigenen Gebäude in Wien 3, Hetzgasse 2 in Betrieb genommen, in der vier Abteilungen untergebracht sind. Die getrennte räumliche Unterbringung erschwert natürlich den Dienstbetrieb.

Der RH sieht sich veranlaßt, ausnahmsweise eine derartige Feststellung in eigener Sache zu treffen und ersucht um Unterstützung bei seinen Bemühungen, ehestmöglich seine Prüfungsabteilungen wieder unter einem Dach zu vereinigen.

## Inhaltsverzeichnis

### I. ABSCHNITT

#### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes .....	-/11
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Bundesministerium für Inneres — Zivildienst .....	1/11
Bundespolizeidirektion Wien .....	2/12
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg .....	3/12
Landesgendarmeriekommando für Salzburg .....	4/12
Bundesministerium für Inneres und Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen .....	5/12
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Bundesministerium für Inneres und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Waffenwesen und Dienstkleiderbewirtschaftung .....	6/13
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport	
a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Religionsfonds — Treuhandstelle .....	7/23
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Finanzierung von Schulbauten .....	8/23
Filmabteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport .....	9/25
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung .....	
	-/26
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	
A. Dienststellen der Sozialverwaltung	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Insolvenz-Ausfallgeldfonds .....	10/28
Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung .....	11/28
Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland .....	12/29
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Sonderunterstützungen .....	13/30
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 .....	14/43
B. Träger der Sozialversicherung	
Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985:	
Verwaltungsaufwand 1984 bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern .....	15/43
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	16/69
Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Hohegg, Bad Hofgastein und Bad Tatzmannsdorf .....	17/100



8

Absatz/Seite

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und  
Umweltschutz**

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977;	
Krankenanstalten-Kostenrechnung .....	18/115
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien .....	19/116
Fonds „Kampf dem Krebs“ .....	20/117
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds .....	21/118
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz .....	22/122
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ .....	23/123

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angele-  
genheiten**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Österreichisches Kulturinstitut in Budapest .....	24/123

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz**

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:	
Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf .....	25/132
Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg .....	26/139

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung**

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Militärkommando Wien und nachgeordnete Dienststellen .....	27/147
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985:	
Korpskommando I und unterstellte Truppen .....	28/147
Ersatzforderungen an die Vereinten Nationen .....	29/153
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Schadensfälle .....	30/153

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Finanzlandesdirektion für Kärnten .....	31/155
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1983:	
Hauptzollamt Graz .....	32/156
Finanzlandesdirektion für Steiermark-Zollverwaltung .....	33/168
c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Kapitel 57 „Staatsvertrag“ .....	34/177
d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1985 .....	35/185
Dienstenthebung eines Beamten des Hauptzollamtes Wien .....	36/187
e) Finanzschuld:	
Finanzschuldengebarung 1985 .....	37/187
f) Bundeshaftungen:	
Haftungsgebarung 1985 .....	38/206

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirt-  
schaft**

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg .....	39/208
Organisation und Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft .....	40/209
Gebarung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Wasserbaumitteln des Bundes ..	41/209
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg .....	42/210

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985:	
Gebarung des Landeshauptmannes von Kärnten mit den Bundesmitteln für den Wasserbau .....	43/210
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten .....	44/216
Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste .....	45/228

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie .....** -/231

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik**

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985:	
Gebarung des Landeshauptmannes von Vorarlberg mit den Mitteln des Kap 64 (Bundesstraßenverwaltung) .....	46/232
Neubau für die Technische Universität in Wien IV, Freihausgründe .....	47/239
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Vergabe von Straßenbauarbeiten in Niederösterreich (B 119); Neuregelung im Vergabewesen .....	48/252
Wasserstraßendirektion .....	49/253

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion II — Oberste Behörde für Eisenbahnen und Kraftfahrlinien .....	50/256

## II. ABSCHNITT

### **Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes**

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:	
Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen GesmbH, Wien .....	51/299

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung**

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Erstes burgenländisches Rechenzentrum GesmbH, Eisenstadt .....	52/307

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985:	
Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH, Wien .....	53/311
Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH, Klagenfurt .....	54/316
Leykam-Mürztaler Papier- und Zellstoff AG, Gratkorn .....	55/328
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986:	
Österreichisches Credit-Institut AG, Wien .....	56/352

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984:	
Gletscherbahnen Kaprun AG, Kaprun .....	57/371
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1985 und 1986:	
Ennskraftwerke AG, Steyr .....	58/379
Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz .....	59/394

10

Absatz/Seite

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik**

- a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985:  
 Tauernautobahn AG, Salzburg, Ausschreibung und Vergabevorbereitung für die Errichtung  
 des Oswaldibergtunnels ..... 60/402  
 Planungsgesellschaft Marchfeldkanal ..... 61/411
- b) Sonstige Wahrnehmungen:  
 Autobahnen- und Schnellstraßen AG, Wiener Neustadt ..... 62/411

**Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr**

- a) Allgemeine Wahrnehmungen:  
 Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie ..... 63/412
- b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:  
 VOEST-ALPINE AG, Wien; Unternehmungsbereich Hütte ..... 64/423
- c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986:  
 Zellstoff Pöls AG, Pöls ..... 65/449

**III. ABSCHNITT**

- Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der  
 Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) ..... 66/460**

## I. ABSCHNITT

### **Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

#### **Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Abkehr von Abschlüssen kostspieliger „Arbeitsleihverträge auf Dauer“ (SB 1979 Abs 1.1.10); It Mitteilung des BKA würden Arbeitsleihverträge nur noch ausnahmsweise und für die Dauer des unabwendlichen Bedarfes in Anspruch genommen;

(2) zentraler Koordinierung des Einsatzes des Kraftwagenparks des BKA und des BMA (SB 1979 Abs 1.1.17); eine Erörterung dieser Frage wurde vom mitbefaßten BMA in Aussicht gestellt.

#### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Abschluß leistungsorientierter Dienstverträge mit den Polizeiarzten (TB 1971 Abs 14.1); ein zielführender Lösungsvorschlag steht derzeit in Erörterung;

(2) Anerkennung und Abgeltung von Reisezeiten als Dienstzeiten außerhalb von Plandienstzeiten (TB 1974 Abs 9.3.1); über eine entsprechende Regelung wird noch mit der Personalvertretung verhandelt;

(3) Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen für die Anhaltung in Polizeigefangenenhäusern (TB 1976 Abs 8.5.2); eine diesbezügliche Regierungsvorlage für eine Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz wurde in der XVI. GP nicht erledigt;

(4) Abstandnahme von der Verrechnung von Nächtigungsgebühren der Gendarmeriebeamten für Zeiten einer Dienstverrichtung im Funkpatrouillendienst (TB 1977 Abs 11.3); über eine entsprechende Regelung wird noch mit der Personalvertretung verhandelt;

(5) zeitgemäßer Anpassung der Vergütungssätze für Gästezimmer (TB 1980 Abs 12.9); das wegen einer bundeseinheitlichen Regelung federführende BKA hat sich bisher trotz wiederholter Erinnerungen dazu nicht geäußert;

(6) Absehen von der Bezahlung der Gefahrenzulage an Exekutivbeamte, die ausschließlich im Flug- und Wartungsdienst (Flugpolizei) verwendet werden (TB 1981 Abs 10.11.1); das in dieser Sache befaßte BKA hat sich bisher trotz mehrmaliger Erinnerungen nicht geäußert;

(7) Abstandnahme von der Bezahlung der Gefahrenzulage an Exekutivbeamte für Kontrolldienste (TB 1982 Abs 4.2); das wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Bundesverwaltung befaßte BKA hat sich bisher trotz wiederholter Erinnerungen dazu nicht geäußert.

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

##### **Bundesministerium für Inneres — Zivildienst**

1.1 Der RH hat empfohlen, Überlegungen wegen einer sparsameren Gestaltung des Verfahrens bei der Zivildienst- und Zivildienstoberkommission sowie über deren personelle Zusammensetzung anzustellen (TB 1983 Abs 8.7 und 8.8).

1.2 Wie das BMI dazu feststellte, bedürfe es hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommissionen rechtspolitischer Erwägungen. Der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission unterbreitete dem Unterausschuß des Ausschusses für Innere Angelegenheiten Vorschläge im Sinn der Empfehlungen des RH zur zweckmäßigeren und sparsameren Gestaltung des Ermittlungsverfahrens; wegen der Vertraulichkeit der Beratungen im Unterausschuß ist dem RH darüber nichts Näheres bekannt geworden.

1.3 Das BMI hat abschließend mitgeteilt, daß durch die Wahl der Beisitzer bei den Kommissionen aus dem örtlichen Nahbereich der Verhandlungsorte Reisekosten eingespart würden.

12

**Bundespolizeidirektion Wien**

2.1.1 Der RH hat eine Änderung des Dienstsystems beim Kriminaldienst empfohlen, um den Überstundenanfall einzudämmen (TB 1983 Abs 9.3.1.1).

Wie das BMI mitteilte, habe sich die Personalvertretung wegen der finanziellen Einbußen der Beamten gegen die Erprobung eines geänderten Dienstsystems ausgesprochen.

2.1.2 Der RH wies auf das im Personalvertretungsgesetz enthaltene Gebot zur Rücksichtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes hin.

2.1.3 Zuzufolge einer ergänzenden Stellungnahme vereinbarte das BMI mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes bei einer Bundespolizeidirektion die Erprobung einer gestaffelten Dienstzeit für die Dauer von sechs Monaten.

Eine Mitteilung über das Ergebnis steht noch aus.

2.2.1 Der RH hat unter Hinweis auf ein Erkenntnis des VwGH die Übertragung der Fundangelegenheiten von der Stadtgemeinde Schwechat an die BPD Schwechat empfohlen (TB 1983 Abs 9.9.1.1).

Das BMI schloß sich dieser Empfehlung an, machte aber die Übertragung der Angelegenheiten von einer Personalvermehrung bei der BPD Schwechat, gegen die sich vorerst das BMF ausgesprochen hat, abhängig.

2.2.2 Der RH vertrat die Ansicht, die Vermehrung von Planstellen könne für die Herstellung eines Zustandes, welcher der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuteilung entspricht, kein Hindernis sein.

**Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg**

3.1 Der RH hat die Nichteinhaltung der vom BMI genehmigten Journaldienstregelung bemängelt und empfohlen, wegen der geringeren Kosten künftig die Samstagjournaldienste durch Journaldienstgebühren abzugelten, wodurch gleichzeitig auch die Möglichkeit geschaffen würde, in vermehrtem Ausmaß andere Überstunden durch Freizeitausgleich abzugelten (TB 1983 Abs 10.6).

Das BMI hat die empfohlenen Maßnahmen drei Monate erprobt und mitgeteilt, die Abgeltung der Samstagjournaldienste durch Überstunden wäre billiger als die Bezahlung von Journaldienstgebühren.

3.2 Der RH forderte hierauf Unterlagen an und stellte fest, daß die aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen abgegebene Empfehlung die sparsamere Möglichkeit sei. Er hielt seine Empfehlung aufrecht.

3.3 Das BMI ordnete eine neuerliche Erprobung für fünf Monate an.

**Landesgendarmariekommando für Salzburg**

4.1 Der RH hat in den vom Bund und den Ländern aufgrund des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl Nr 214/1964 erlassenen Überwachungsgebührenverordnungen unterschiedliche Gebührenhöhen festgestellt und eine Angleichung empfohlen (TB 1983 Abs 11.19).

4.2 Das vom BMI mit dieser Frage befaßte BKA teilte mit, daß bei künftigen Erhöhungen der Gebühren zwischen dem Bund und den Ländern Vorkehrungen für ein abgestimmtes Vorgehen getroffen würden.

**Bundesministerium für Inneres und Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen**

5.1.1 Der RH hat die Auszahlung der Wachdienstzulage gem § 74 Abs 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 und der Gefahrenzulage gem § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 an die in den Datenstationen (DASTA) beschäftigten Wachebeamten wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen beanstandet (TB 1984 Abs 10.5.1 und Abs 10.6.1).

Das Fehlen dieser Voraussetzungen ergab sich aus der Besonderheit des Dienstes bei den DASTA, der aus organisatorischen und datenschutzrechtlichen Gründen jeden Außendienst bzw Parteienverkehr ausschloß.

Das BMI hielt dem entgegen, daß es sich bei diesen Tätigkeiten im weitesten Sinn um Erhebungen und Ausforschungen und somit um eine der Zweckbestimmung des Kriminalbeamtenkorps entsprechende Tätigkeit handle und die Möglichkeit bestünde, die Beamten der DASTA zu exekutiven Außendiensten heranzuziehen. Eine Aberkennung dieser Nebengebühren könne nicht in Erwägung gezogen werden.

5.1.2 Der RH erwiderte, die bloße Möglichkeit eines exekutiven Außendienstes vermittele keinen Anspruch.

5.1.3 In einer weiteren Stellungnahme hielt das BMI an seiner Meinung fest und bemerkte ergänzend, die Beamten würden — wenn auch vereinzelt — künftig zu exekutiven Außendiensten herangezogen.

5.1.4 Der RH entgegnete, daß sich seine Beanstandung auf den Zeitraum von der Errichtung der DASTA bis zur Gebarungsüberprüfung bezogen habe. Bei geänderter Dienstverwendung stelle er einen Gebührenanspruch nicht in Abrede. Er verwies aber neuerlich darauf, daß die Organisation der DASTA eine Verwendung der Bediensteten außerhalb der besonders gesicherten Räumlichkeiten nicht vorgesehen habe und eine solche nach seinen Prüfungserfahrungen auch nur außerhalb des Dienstplanes in Form von Überstunden möglich erscheine.

5.2.1 Bei den DASTA wurden grundsätzlich alle Personalausfälle durch Anordnung von Überstunden ersetzt. Die dienstliche Notwendigkeit wurde mit dem sich aus der Statistik der Datenbewegungen ergebenden Arbeitsanfall, zu dessen Bewältigung jeweils eine volle Dienstgruppenstärke erforderlich sei, begründet.

Der RH hat diese starre, auf keine Schwankungen des Arbeitsanfalles Rücksicht nehmende Regelung bemängelt, deren Berechtigung durch die Prüfungsfeststellungen in keiner Weise bestätigt worden ist (TB 1984 Abs 10.7.1.1). Der RH hat Anordnungen von Überstunden zur vollen Ergänzung der Dienstgruppen sowie zur Vertretung des Dienststellenleiters für dienstlich nicht notwendig und auch nicht für gerechtfertigt bezeichnet.

Das BMI hat eine Untersuchung in Aussicht gestellt, ob eine Mindestgruppenstärke an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dienstlich vertretbar sei. Im übrigen sei wegen der zwischenzeitlich erfolgten Programmänderungen eine neue Messung der Zugriffszeiten im Gange.

5.2.2 Der RH ersuchte um eine ergänzende Stellungnahme und empfahl zur Einsparung von Überstunden die Veranlassung besser geeigneter und wirklichkeitsbezogener Maßnahmen.

5.2.3 In der Folge gab das BMI eine Neuregelung des Personaleinsatzes durch Überstunden bekannt, die für die einzelnen DASTA unterschiedliche Lösungen vorsah.

5.2.4 Der RH hielt dem entgegen, daß mit Ausnahme der DASTA Wien keine Abweichungen im Arbeitsanfall bekannt seien, die derart unterschiedliche Lösungen rechtfertigten. Er empfahl mit Ausnahme der DASTA Wien eine einheitliche Regelung nach dem Muster der DASTA NÖ.

5.2.5 Das BMI teilte mit, daß es der Empfehlung des RH folgend für die Dauer von sechs Monaten eine entsprechende Regelung getroffen habe. Diese Maßnahme habe seitens der Sicherheitsdirektionen, der Dienststellenausschüsse und des Zentralausschusses für die Bediensteten des Kriminaldienstes zu heftiger Kritik geführt. Das BMI habe sich bei Abwägung aller Umstände und nach eingehenden Verhandlungen mit dem Zentralausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes zu einer teilweisen Abänderung seiner auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt gewesenen Regelung veranlaßt gesehen.

5.2.6 Der RH hielt an seiner Empfehlung fest. Er ersuchte, ihm die gegen die ursprüngliche Neuregelung vorgebrachten Bedenken bekanntzugeben und gleichzeitig die entsprechenden statistischen Unterlagen für die Jahre 1984, 1985 und 1986 zu übermitteln.

#### b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

##### **Bundesministerium für inneres und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Waffenwesen und Dienstkleiderbewirtschaftung**

*Die Gebarungsüberprüfung betreffend das Waffenwesen war hauptsächlich auf die Untersuchung der Frage gerichtet, ob die bei den Wachkörpern in Verwendung stehenden Waffen, ihre Trageart und die Munition aufgabengerecht und zweckmäßig sind. Daneben ergaben sich noch Beanstandungen und Empfehlungen in organisatorischen und verwaltungstechnischen Belangen.*

*Bezüglich der Dienstkleiderbewirtschaftung wurde verglichen, ob das seit 1950 wiedereingeführte Massasystem oder das in Teilbereichen Anwendung findende Etatsystem für die Ausrüstung der uniformierten Wachkörper sparsamer und zweckmäßiger ist. Neben zahlreichen Mängeln bei der Einhaltung der Massavorschriften und der Gebarung mit Massasorten beanstandete der RH vor allem das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die gesamte Massagebarung und beurteilte das Massasystem in der gehandhabten Form als die für den Bund teurere Variante.*

### Waffenwesen

#### 6.1 Die Ausrüstung der Wachekörper mit Schußwaffen war uneinheitlich.

Im Bereiche der Bundespolizei erfolgte eine Umrüstung auf das Sturmgewehr 77, die 1984 abgeschlossen war und wodurch die früher verwendeten Maschinenpistolen und Karabiner ersetzt wurden. Gleichfalls noch während der Gebarungsüberprüfung (Mai 1984 bis November 1985) fiel die Entscheidung, bei der Bundespolizei die Faustfeuerwaffen durch eine Pistole anderer Marke zu ersetzen.

6.2.1.1 Um die schwerpunktmäßig in Verwendung stehenden Faustfeuerwaffen auf ihre Eignung zu erproben, wurde im Zusammenwirken mit dem Amtssachverständigen des BMI für Waffen-, Munition, Kriegsmaterial- und Schießstättenwesen ein Schießprogramm ausgearbeitet, das bei allen Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden durchgeführt wurde. Es war so gestaltet, daß repräsentative Durchschnittswerte gewährleistet und Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit und praktische Handhabung der Waffen samt Tragevorrichtung möglich waren.

Im Ergebnis wurden 4,24 vH Funktionshemmungen bei Pistolen zweier Marken und 0,48 vH Funktionshemmungen bei der Pistole der dritten Marke festgestellt. Da lt der gutächtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen des BMI vom Dezember 1985 der höchste Funktionshemmungshundertsatz für Neuwaffen nach dem heutigen Stand der Technik 0,2 vH betrage, wurde die im Test ermittelte zweitangeführte als gerade noch vertretbar, die erstangeführte Hemmungsrate aber als eindeutig über einer zulässigen Fehlerquote liegend beurteilt.

Ein erheblicher Teil der Hemmungen bei Pistolen der beiden erstgenannten Marken trat bei Verwendung des Reservemagazins auf, was auf die Trageart und die Anbringung des Reservemagazins an den Pistolentaschen zurückzuführen war. Insb hat die bei der Sicherheitswache verwendete Tragevorrichtung, allenfalls auch der etwas kompliziertere Mechanismus der Waffe, eine deutliche Verzögerung gegenüber der Pistole der dritten Marke bis zur Abgabe des Schusses verursacht. In manchen Fällen mußte der Beamte sogar beide Hände benutzen, um die Waffe schußbereit zu bekommen.

Bei Durchsicht aller Waffengebrauchsfälle mit Faustfeuerwaffen in den Jahren 1983 und 1984 war eine größere Wirkung (zB Schüsse auf Fahrzeugreifen) mit Patronen des Kal 9 mm im Gegensatz zu den Patronen des Kal 7,65 mm zu erkennen.

6.2.1.2 Da noch während der Gebarungsüberprüfung die Entscheidung getroffen wurde, die im Polizeibereich verwendeten Pistolen gegen die Pistole eines österreichischen Erzeugers auszutauschen, konnte sich die weitere Beurteilung der Bewaffnung der Wachekörper darauf beschränken, ob die folgenden für die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bedeutsamen Gesichtspunkte Beachtung gefunden haben:

- (1) Der Beamte muß uneingeschränktes Vertrauen zu seiner Dienstwaffe haben.
- (2) Es soll sich um eine in der Handhabung und Wartung möglichst einfache Waffe handeln.
- (3) Die Waffe soll eine größtmögliche Zielsicherheit bieten.
- (4) Das Gewicht soll möglichst gering sein.
- (5) Es soll sich um eine großkalibrige Waffe handeln, um einen „mannstoppenden Effekt“ zu gewährleisten.
- (6) Die Waffe soll über ein möglichst großes Magazinfassungsvermögen verfügen, um ein Reservemagazin im normalen Dienstbetrieb entbehrlich zu machen.
- (7) Die Beschaffenheit der Waffe soll derart sein, daß sie in einem möglichst einfachen, weitgehend wartungsfreien, für alle Arten der Dienstverwendung geeigneten Holster getragen werden kann und dem Beamten die Möglichkeit bietet, in kürzester Zeit schußbereit zu sein.
- (8) Die Waffe soll preisgünstig sein, weil für die Umrüstung die Anschaffung von rd 13 000 Stück (samt Holster) erforderlich ist.
- (9) Die Auftragsvergabe soll den bestehenden Vorschriften (ÖNORM A 2050) entsprechen.

6.2.2 Wie die Erhebungen des RH ergaben, hat das BMI allen diesen Gesichtspunkten die erforderliche Beachtung geschenkt.

6.3.1 In das Austauschprogramm waren die im Rahmen von Sondereinheiten, aber auch bei Sondereinsätzen von Kriminalbeamten verwendeten Pistolen einer anderen Marke nicht einbezogen.

6.3.2 Da keine gewichtigen Gründe mehr für eine Beibehaltung dieser Sonderausrüstung erkennbar waren, empfahl der RH, auch diese Pistolen in das Austauschprogramm einzubeziehen, wodurch ohne Beeinträchtigung dienstlicher Erfordernisse eine einheitliche Ausrüstung mit Faustfeuerwaffen mit allen sich daraus ergebenden Vorteilen im Bereiche der Bundespolizei erreicht werden könnte.

Weiters empfahl der RH, die ausgetauschten Waffen samt Tragetaschen bei der Waffenabteilung der BPD Wien zu sammeln und für eine bestmögliche und rasche Verwertung zu sorgen.

6.3.3 Das BMI sagte zu, diesen Empfehlungen nachzukommen.

6.4.1 Nach Einführung des Sturmgewehrs 77 wurden die Karabiner dem Bundesheer abgeführt, die Maschinenpistolen hingegen bei den BPD Wien, Linz und Graz gesammelt und gelagert.

Aus den Unterlagen war nicht ersichtlich, was mit diesen Waffen (Gesamtbestand 897 Stück), die einen beträchtlichen Wert darstellen, beabsichtigt sei. Zwei Behörden war sogar eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden, je eine dieser Waffen für besondere Einsätze im Bestand der Behörden zu belassen, was eine eigene Ausbildung und Übung, sowie Wartung und Reparaturen erforderte.

6.4.2 Der RH erachtete die Umrüstungsentscheidung des BMI als zweckentsprechend, weil zwei Waffenarten durch eine vollwertig ersetzt werden konnten. Er bemängelte jedoch die Ausnahmeregelung wegen der hierfür eigens notwendigen Ausbildung und Übung sowie Wartung und Reparaturen, ferner, daß rd ein Jahr nach dem Austausch noch keine Entscheidung über die weitere Verwendung bzw Verwertung der ausgesonderten Waffen getroffen worden war.

Der RH empfahl, die Ausnahmeregelung zu widerrufen und für eine bestmögliche Verwertung dieser Waffen zu sorgen.

6.4.3 Das BMI bemerkte hiezu, es sei beabsichtigt, nur 50 vH der bereits abgeführten Karabiner (5 000 Stück) durch das Sturmgewehr bzw eine auf deren Grundlage entwickelte Maschinenpistole zu ersetzen. Bis zum Abschluß dieses Austauschprogrammes werden die vorhandenen Maschinenpistolen noch als Reserve benötigt. Danach werde der Empfehlung des RH entsprochen werden.

6.5.1 Die für das Sturmgewehr in Verwendung gestandene Munition war von ihrer Konstruktion und Wirkung her für militärische Einsätze gedacht.

6.5.2 Während die Waffe selbst wegen ihrer hohen Treffsicherheit (optische Zielvorrichtung) und ihres ausgesprochen ruhigen Verhaltens auch bei Dauerfeuer für sicherheitspolizeiliche Aufgaben geeignet erschien, war dies nach Ansicht des RH für die verwendete Munition nicht zutreffend. Bei möglichen Einsätzen im zivilen Bereich wäre eine erhöhte Gefährdung bzw Verletzung unbeteiligter Personen nicht auszuschließen.

Der RH empfahl die Entwicklung einer zivilen, auf die Aufgabenstellung der Wachkörper ausgerichteten Munition für diese Waffe.

6.5.3 Das BMI teilte mit, daß an der Entwicklung einer zivilen Munition bereits gearbeitet werde.

6.6.1 In den Jahren 1982, 1983 und 1984 ereigneten sich im Bereiche des Kriminaldienstes (Bundespolizei, Bundesgendarmerie) 16 Waffengebrauchsfälle (Faustfeuerwaffen). Dabei wurde in vier Fällen (25 vH) von den Beamten die Privatwaffe (Revolver) benützt.

Wie aus Gesprächen mit Beamten zu entnehmen war, tragen Kriminalbeamte im Dienst häufig ihre Privatwaffe anstatt oder neben der Dienstwaffe.

Als Gründe für dieses gegen die Dienstvorschrift verstoßende Verhalten wurden die gegenüber einer Pistole einfachere Handhabung, die wirksamere (mannstoppende) Munition und die leichtere Möglichkeit, eine solche Waffe verdeckt tragen zu können, sowie das größere Vertrauen genannt.

6.6.2 Nach Ansicht des RH kommt nach erfolgter Umrüstung auf die Pistole österreichischer Erzeugung nur noch der verdeckten Tragemöglichkeit und dem größeren Vertrauen eine gewisse Berechtigung zu.

Im Hinblick auf die zahlreichen Anlaßfälle und die Dienstverrichtung in Zivilkleidung erachtete es der RH für überlegenswert, den Beamten bezüglich der Waffenart (Pistole — Revolver) eine Wahlmöglichkeit einzuräumen. Allerdings wäre diese aus wartungs-, ausbildungs- und verwaltungstechnischen Gründen auf eine Marke und ein Modell eines Revolvers zu beschränken.

6.6.3 Lt Stellungnahme des BMI sei die neue Pistole mit Ausnahme ihrer Größe durchaus mit einem Revolver vergleichbar, weshalb im allgemeinen nicht auf die einheitliche Ausrüstung verzichtet werden sollte. Es sei jedoch im Sinne der Empfehlung des RH beabsichtigt, für besondere Dienste den Beamten eine Wahlmöglichkeit einzuräumen.



16

6.7.1 In einer beschränkten Ausschreibung für die Lieferung von 500 000 Stück Pistolenpatronen Kal 9 mm und 500 000 Stück Pistolenpatronen Kal 7,65 mm wurden drei Firmen zur Angebotserstellung eingeladen. Ein Angebot, das um 13,5 vH oder 230 000 S billiger war als jenes, welches den Zuschlag erhielt, betraf Patronen eines ausländischen Erzeugers. Vom Amtssachverständigen des BMI waren alle eingereichten Munitionstypen als technisch ausgereift bezeichnet worden. Von der Zuschlagskommission wurde ihre Entscheidung damit begründet, daß nachträgliche Beanstandungen auch bei gewissenhaftester Prüfung und Abnahme der Munition nicht ausgeschlossen werden könnten. Es sollte daher jederzeit ein Rückgriff auf das Herstellerwerk möglich sein, was nur bei einem inländischen Hersteller gewährleistet erscheine. Um bei künftigen Auftragsvergaben auch auf die billigeren Angebote zurückgreifen zu können, empfahl die Zuschlagskommission eine Großerprobung der angebotenen Munition im Rahmen der Ausbildung.

Die empfohlene Großerprobung fand jedoch nicht statt, so daß anlässlich einer rd 1 Jahr später erfolgten Ausschreibung, zu der dieselben drei Firmen eingeladen worden waren, neuerlich die diesmal um 18,6 vH oder 435 000 S billiger anbietende Firma unberücksichtigt blieb.

6.7.2 Der RH bemängelte, daß der Empfehlung der Ausschreibungskommission nicht nachgekommen worden war und legte dringend nahe, die Großerprobung durchzuführen. Weiters empfahl er aus Kostensenkungsgründen eine gemeinsame Munitionsbeschaffung für Bundespolizei und Bundesgendarmerie, was durch die Umrüstung der Bundespolizei auf die neue Pistole möglich geworden ist.

6.7.3 Wie das BMI mitteilte, habe in der Zwischenzeit eine entsprechende Großerprobung von Erzeugnissen der billigstbietenden Firma stattgefunden. Dabei sei es zu unverhältnismäßig vielen Beanstandungen gekommen, so daß in Zukunft von einer Beschaffung dieser Munition abgesehen werde.

6.8.1 Bei einzelnen Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden wurden Munitionsbestände festgestellt, die teilweise erheblich über dem jeweiligen Jahresbedarf lagen und selbst im Hinblick auf eine vermehrte Schießausbildung überhöht erschienen.

6.8.2 Nach Ansicht des RH stand die errechnete Mittelbindung von rd 1,3 Mill S nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften für die Führung des Bundeshaushalts, wonach die anweisenden Stellen zum Vollzug einer finanzgesetzlich genehmigten Ausgabe nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes berechtigt sind.

Der RH empfahl, künftig die Munitionsankäufe bzw die Lagerbestände nach den tatsächlichen dienstlichen Erfordernissen vorzunehmen.

6.8.3 Das BMI erklärte die teilweisen Überbestände mit dem Beginn einer vermehrten Schießausbildung, wofür der Munitionsbedarf nicht genau vorhersehbar war bzw mit den infolge der Umrüstung auf das Sturmgewehr von der Bundespolizei übernommenen Beständen an Karabinermunition.

Es sagte zu, für eine Lagerhaltung im Sinne der Empfehlung des RH zu sorgen.

6.9.1 Bei der Waffenabteilung der BPD Wien lagerten bereits rd 1 000 Waffen, die nach § 12 Abs 4 des Waffengesetzes als verfallen erklärt worden waren, für welche die Behörde jedoch auf Antrag eine Entschädigung zuzuerkennen hat.

Dieser hohe Bestand ergab sich dadurch, daß der VwGH mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1982, ZI 82/01/0105 festgestellt hat, daß im öffentlichen Recht eine Verjährungsfrist ausdrücklich vorgesehen sein muß und die bisher gem § 1489 ABGB angenommene Verjährung für das Waffengesetz nicht zutreffend sei.

Daraus erwuchs der Waffenabteilung der BPD Wien wegen ihrer für ganz Österreich geltenden zentralen Sammelfunktion bei begrenzter Lagermöglichkeit eine unbegrenzte Aufbewahrungspflicht.

6.9.2 Der RH empfahl, um eine entsprechende Änderung des Waffengesetzes bemüht zu sein.

6.9.3 Die Empfehlung des RH wurde in der Waffengesetznovelle 1986, BGBl Nr 166, durch eine Neuregelung des § 12 Abs 4 berücksichtigt.

6.10.1 Unter den Faustfeuerwaffenbeständen der einzelnen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden befanden sich zahlreiche Kleinkaliberpistolen, bei denen es sich in vielen Fällen um reine, zum Teil bereits veraltete Sportmodelle handelte. Die aus Budgetmitteln des BMI beschafften Sportpistolen waren — sofern ein Bedarf bestand — an Beamte, die den Schießsport wettkampfmäßig betrieben, ausgegeben. Eine Verwendung durch mehrere Beamte war in diesen Fällen kaum möglich, weil die Waffe von dem jeweiligen Benutzer zumeist mit einem genau auf die Schußhand angepaßten Griffstück versehen wurde.

Für die restlichen Pistolen bestand bereits über längere Zeiträume kein Bedarf. In einem Fall verfügte eine Behörde neben drei im Lager befindlichen Sportpistolen seit dem Jahre 1972 sogar über zwei Kleinkaliberpistolen in Originalverpackung.

Ähnliche Feststellungen wurden auch bezüglich der Bestände an Sportgewehren (Biathlon) getroffen. Diese Waffen waren durchwegs veraltet und teilweise für den Wettkampf nicht mehr zugelassen.

6.10.2 Nach Ansicht des RH wäre es mehr im dienstlichen Interesse gelegen, Wettkämpfe im Schießen mit den Dienstwaffen auszutragen.

Er empfahl, künftig keine Budgetmittel für den Ankauf derartiger Sportwaffen zu verwenden und aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsvereinfachung die noch vorhandenen Bestände in Form einer einmaligen Sachsubvention in das Eigentum der Polizei- und Gendarmeriesportvereine zu übertragen.

6.10.3 Wie das BMI dazu mitteilte, sei nach vollständiger Ausrüstung mit den neuen Pistolen daran gedacht, Schießwettkämpfe der Wachebeamten mit den Dienstwaffen auszutragen. Bezüglich der vorhandenen Sportwaffen könne dann der Empfehlung des RH entsprochen werden.

Darüber hinaus wurde eine genaue Bestandsaufnahme zugesagt, anlässlich der die unzulässige Lagerhaltung von Sportwaffen und Munition behoben werde.

6.11.1 Als Vorbereitung für die Teilnahme einer Mannschaft der Polizei und Gendarmerie an den 8. Europäischen Polizeimeisterschaften im Schießen in Vingsted, Dänemark, wurde auf Ersuchen der jeweiligen Sportvereine von den Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie ein Vorbereitungsprogramm genehmigt, das insgesamt 690 Manntage erforderte, wofür neben Überstunden und Unkosten für die Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen allein für Reisegebühren und Munition Aufwendungen von rd 202 000 S erwachsen sind.

Im August 1983, somit nach Abschluß des gesamten Vorbereitungsprogrammes, wurde von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit entschieden, daß den Beamten für die Teilnahme an der Meisterschaft aus Gründen notwendiger Sparsamkeit kein Sonderurlaub gewährt werden könne. Aufgrund dieser Entscheidung entsandte der Polizeisportverein keine Mannschaft.

6.11.2 Der RH beanstandete die Genehmigung des gesamten Vorbereitungsprogrammes durch die Gruppen Bundespolizei und Bundesgendarmerie, ohne vorher das Einvernehmen mit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit hergestellt zu haben, wodurch dem Bund vermeidbare Ausgaben von rd 200 000 S erwachsen sind.

6.11.3 Um künftig derartige Vorkommnisse auszuschließen, wurde lt Mitteilung des BMI diesbezüglich die alleinige Entscheidungsbefugnis dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit übertragen.

6.12.1 Die BPD Wien verfügt als größte Bundespolizeibehörde lediglich über eine Schießanlage, die für das Ausbildungs- und Übungsschießen mit allen Dienstwaffen geeignet ist. Die baulichen Gegebenheiten erlauben jedoch nur eine Benützung von etwa Mitte April bis Ende Oktober, bei Schlechtwetter jedoch auch in dieser Zeit nicht.

Anlässlich der Planung einer baulichen Ausgestaltung dieser Anlage zu einer ganzjährig benützbaren Schießstätte traten baubehördliche Bedenken zutage, die im Hinblick auf das gesteigerte Umweltbewußtsein geeignet waren, eine Weiterbenützung dieser im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Anlage als Schießplatz in Frage zu stellen, weshalb das BMI von seinem Vorhaben Abstand nahm.

6.12.2 Der RH erachtete jede Einschränkung der bisherigen Übungsmöglichkeiten für die Schießausbildung bei der BPD Wien als bedenklich und empfahl, neben dem Einbau von Schießanlagen für Faustfeuerwaffen in neuen Amtsgebäuden um eine für alle Waffenarten ganzjährig benützbare Schießanlage mit dem erforderlichen Fassungsvermögen bemüht zu sein, wobei auch auf ihre Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen wäre.

6.12.3 Lt Stellungnahme des BMI würden bei Neubauten von Amtsgebäuden bereits Schießanlagen für Pistolen eingebaut und seien Verhandlungen mit der Gemeinde Wien im Gange, um eine umweltverträgliche Schießanlage im Stadtgebiet mit ausreichendem Fassungsvermögen für alle in Verwendung stehenden Waffen zu errichten.

6.13 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Lagerhaltung von Munition und Geräten, die Vorgangsweise bei Munitionslieferungen, den Munitionersatz nach Waffengebrauchsfällen, die Ablauforganisation für die Zuteilung von Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, die Führung von Waffensammlungen, die regelmäßige technische Waffenüberprüfung, die Personalver-

wendung in einer Waffenabteilung, die Materialkontenführung, die Führung von Handverlägen, Bestellvorgänge, die Personalaktenführung und die technische Ausstattung in einer Waffenabteilung (Brünieranlage).

#### **Dienstkleiderbewirtschaftung**

**6.14** Zur Ausrüstung mit Dienstkleidung standen bisher bei den Wachkörpern zwei Systeme in Anwendung: das Etat- und das Massasystem. Sie lassen sich wie folgt beschreiben:

(1) Beim Etatsystem werden grundsätzlich alle Ausrüstungsgegenstände unmittelbar aus Haushaltsmitteln beschafft und verbleiben im Eigentum des Bundes, auch wenn sie an Angehörige der Exekutive zum Gebrauch überlassen werden.

(2) Beim Massasystem erfolgt die Beschaffung durch einen Massafonds, der die hierfür erforderlichen Mittel aus den Haushaltsmitteln des BMI bezieht. Die Ausrüstungsgegenstände verbleiben bis zum Ablauf ihrer Tragedauer im Eigentum des Fonds. Den Angehörigen der Exekutive steht jeweils eine Massaeinlage zur Verfügung, zu deren Lasten sie Uniformstücke zum Gebrauch erhalten; bei längerer als richtliniengemäßer Tragdauer können sie bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Ablöse nicht ausgenützter „Guthaben“ in barem erhalten.

Für die uniformierten Wachkörper des BMI fand ursprünglich das Massasystem Anwendung. Jeweils nach den beiden Weltkriegen erfolgte die Ausrüstung vorübergehend nach dem Etatsystem. Seit 1950 wird wieder das Massasystem angewandt, wobei jedoch nicht mehr von einer Systemreinheit gesprochen werden kann, weil für bestimmte Ausrüstungssorten und im Bereich der uniformierten weiblichen Straßenaufsichtsorgane und Praktikanten das Etatsystem Geltung hat.

Den beiden beim BMI bestehenden Massafonds (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) kommt die Rechtsnatur reiner Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu.

#### **Rechtliche Beurteilung**

**6.15.1** Die grundlegenden Bestimmungen über die Beistellung von Dienstkleidung an uniformierte Wachebeamte finden sich in den §§ 60 Abs 1 und 4 und 80 Abs 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr 333, sowie im § 24 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl Nr 54. Weiters hat der Ministerrat am 6. Dezember 1949 aufgrund des damals geltenden § 23 Abs 5 und 6 GÜG Bestimmungen über die Beistellung von Dienstkleidung (Massavorschrift) beschlossen. Gem § 1 dieser noch jetzt gültigen Vorschrift war für Wachkörper ein Massafonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten, dem die Beschaffung und die leihweise Beistellung von Dienstkleidung an die Wachebeamten obliegt.

**6.15.2** Der RH vertrat im Einklang mit Lehre und Rechtsprechung die Auffassung, daß die Errichtung eines öffentlichen Fonds als selbständiger Rechtsträger samt der Übertragung öffentlicher Aufgaben an diesen der Gesetzes- bzw der Verordnungsform bedarf, sofern hierfür eine einfachgesetzliche Grundlage im Sinne des Art 18 B-VG gegeben ist, was im Gegenstand mit dem § 23 Abs 5 und 6 GÜG der Fall war.

Zum Zeitpunkt des Ministerratsbeschlusses bestand für eine derartige Verordnung eine Kundmachungspflicht gem § 2 Abs 1 lit e des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt in der damals geltenden Fassung. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Kundmachung zu erfolgen, um den Normadressaten — den Wachebeamten, den rechtskundigen Beamten und den Vertragsbediensteten, die im Wachdienst verwendet werden — Gelegenheit zu geben, sich von der Verordnung Kenntnis zu verschaffen. Der genannte Ministerratsbeschluß wurde jedoch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Den Massavorschriften fehlt somit nach Ansicht des RH die Voraussetzung einer Rechtsverordnung; es kommt ihnen nur die Rechtsnatur einer Verwaltungsverordnung zu.

Demzufolge fehlte aber allen bisherigen Tätigkeiten der beiden Massafonds, in denen sie als Träger von Rechten und Pflichten nach außen in Erscheinung traten, die Rechtsgrundlage.

Dies bezog sich insb auf alle Rechtsgeschäfte mit Dritten im Rahmen der Beschaffung, aber auch auf die in den Massavorschriften vorgesehenen laufenden Auszahlungen von sogenannten Massaguthaben an Beamte (Massateilnehmer) und die Gewährung eines jährlichen Pauschales für das Tragen von Zivilkleidern im Dienst (Kriminalbeamte).

**6.16.1** Die Unhaltbarkeit der derzeit noch immer bestehenden Rechtslage bezüglich der Massawirtschaft hat der RH bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung beim Polizeimassafonds (PMF) aufgezeigt (TB 1966 Abs 5.10, 5.11 und 5.12).

Dessenungeachtet erfolgten weiterhin Transferzahlungen des BMI (Ans 1/11408 bzw Ans 1/11308), die im Jahr 1985 an den PMF 42 Mill S und an den Gendarmeriemassafonds (GMF) 44 Mill S erreichten, ausgerichtet nach der jeweiligen Anzahl der Massateilnehmer. Jede Transferzahlung an die Massafonds wurde im Zeitpunkt der Überweisung als endgültige erfolgswirksame Ausgabe des Bundes gebucht.

Die beiden Massafonds leisteten aus den ihnen zugekommenen Haushaltsmitteln Zahlungen an Lieferanten nach Warenübernahme und Vorlage der Rechnungen.

6.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, bestand zwischen der erfolgswirksamen Belastung der Ans 1/11308 und 1/11408 und der tatsächlichen Bezahlung von Lieferanten bzw Leistungen Dritter daher kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit § 16 Abs 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BHV). Weiters war die „fruchtbringende“ Anlage der den beiden Massafonds verbliebenen Reste der Transferzahlungen des BMI auf sogenannten Sonderkonten bei der Postsparkassa nach § 17 Abs 2 BHV unstatthaft.

Sofern entgegen der Empfehlung des RH die Massawirtschaft beibehalten wird, empfahl der RH neuerlich, die erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen und für eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Gebarung zu sorgen.

6.16.3 Lt Stellungnahme des BMI sei durch die Eingliederung der beiden Fonds in die Abt I/6 den Empfehlungen des RH bereits Rechnung getragen worden.

6.16.4 Der RH erwiderte, mit der formellen Einbeziehung der ihrer Rechtsnatur nach immer schon als Verwaltungsfonds zu beurteilenden Einrichtungen in die Organisation des Bundesministeriums habe sich nichts daran geändert, daß für sie die haushaltsrechtlichen Bestimmungen im vollen Umfang zu gelten hätten und eine von der Bundesgebarung abgesonderte Geldgebarung unstatthaft sei.

#### **Wirtschaftliche Beurteilung**

6.17.1 Wie vom RH erhoben wurde, ermöglichten es das Massasystem und die ständige Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen der Massavorschriften, daß laufend über die für den Dienst erforderliche Ausrüstung hinaus Massasorten bezogen wurden.

Eine Hochrechnung, bezogen auf die Gesamtheit der Massateilnehmer, ergab eine nicht notwendige Ausschöpfung der den Massafonds zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Ausmaß von jährlich durchschnittlich 4,2 Mill S bei der Bundesgendarmerie und von durchschnittlich 2,5 Mill S bei der Bundespolizei.

6.17.2 Nach Ansicht des RH hätten diese Beträge unter den Bedingungen eines Etatsystems, bei dem den Beamten kein Ermessen eingeräumt wird, welche Ausrüstungssorten be- bzw nachgeschafft werden, eingespart werden können.

6.17.3 Das BMI teilte hinsichtlich der Bundespolizei die Auffassung des RH und sagte entsprechende Maßnahmen zur Unterbindung dieser Unzukömmlichkeiten zu. Bei der Bundesgendarmerie erachtete das BMI den Bezug solcher Massasorten sehr wohl als für den Dienst erforderlich, betonte aber, ohne genaue Kontrolle der Einzelfälle keine nähere Stellungnahme dazu abgeben zu können.

6.17.4 Der RH erwiderte, daß in seine Untersuchung sowohl bei der Bundespolizei als auch bei der Bundesgendarmerie nur solche Nachschaffungen miteinbezogen wurden, die den geltenden Massavorschriften widersprochen haben.

6.18.1 Die den Fonds zur Verfügung gestellten Budgetmittel (Massaeinlagen und Massapauschale) wurden für alle Massateilnehmer in gleicher Höhe berechnet, ohne auf die dienstliche Verwendung der Beamten Rücksicht zu nehmen.

6.18.2 Nach Ansicht des RH könnten wegen der wesentlich geringeren Beanspruchung der Uniformsorten im Innendienst im Vergleich zum Außendienst rd 34 vH der jährlichen Transferzahlung von rd 86 Mill S aus dem Bundeshaushalt an die Massafonds, ds rd 29 Mill S eingespart werden.

Die leihweise Überlassung von Dienstkleidern nach dem Etatsystem würde unschwer eine solche Ersparnis ermöglichen.

6.18.3 Lt Stellungnahme des BMI würde bei getrennter Betrachtung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und gemessen an den im Jahre 1985 tatsächlich geleisteten Überweisungen an die Fonds in der Höhe von 79,6 Mill S und bei getrennter Berücksichtigung der Hundertsätze der Innendienstverwendung der eingesparte Betrag unter 14,5 Mill S liegen. Im übrigen wäre eine unterschiedliche Ausrüstung nicht möglich, weil auch die vorwiegend im Innendienst verwendeten Beamten zum Außendienst herangezogen werden können.

6.18.4 Der RH erwiderte, bei einer Berechnung von Einsparungsmöglichkeiten müßte von der Gesamtheit der Massateilnehmer im Innendienst ausgegangen werden, außerdem habe er seine Zahlungsangabe ausdrücklich als Schätzung bezeichnet. Nach Überzeugung des RH wäre es aber gerade bei der Versorgung mit Dienstkleidern nach dem Etatsystem möglich, die Beamten nach erfolgter Grundausstattung bei einer späteren Verwendung im Innendienst nur mehr mit jenen Uniformsorten nachzurüsten, die eben im Innendienst notwendig seien.

6.19.1 Die sogenannten „Guthaben“ der Massateilnehmer — bei denen es sich um buchmäßig erfaßte Verrechnungsbeträge handelt — erreichten beim PMF Ende 1984 rd 18,5 Mill S. Trotz einer inzwischen eingeführten Auszahlungsbegrenzung auf 4 800 S je ausscheidendem Beamten, wurden davon im selben Jahr rd 1,8 Mill S an die in den Ruhestand tretenden bzw ausscheidenden Beamten ausbezahlt. Dazu kam die Praxis, bestehende Guthaben vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand durch dienstlich nicht notwendige Anschaffungen vorschriftswidrig bis zu dem genannten Grenzbetrag abzuschöpfen.

Über dem Grenzbetrag verbleibende Guthaben in wechselnder Höhe je nach Anzahl der Auscheidenden wurden den Vermögenswerten der Massafonds zugeschlagen.

6.19.2 Nach Ansicht des RH wäre bei einem Etatsystem eine Übertragung von Bundesmitteln in barem oder in Sachwerten an die Beamten ausgeschlossen. Überdies fehlte für diese Vorgangsweise eine Rechtsgrundlage.

6.19.3 Lt Stellungnahme des BMI sei eine ausreichende Versorgung mit Uniformsorten nur bei einer gewissen Vorratsbildung gewährleistet. Die hierfür notwendigen Mittel würden durch die Fonds ua aus den zufließenden Massaguthaben erwirtschaftet.

6.19.4 Der RH hielt dem entgegen, auch bei der Einbeziehung in die Bundesgebarung könnte eine solche Vorsorge getroffen werden.

6.20.1 Nach der Massavorschrift der Bundesgendarmerie wurde zwischen Pflichtsorten und sogenannten Kann- oder Wahlsorten unterschieden. Unter der Voraussetzung, daß der Gendarmeriebeamte die Pflichtsorten in der für den Dienst notwendigen Ausführung und Anzahl besitzt, konnte er nach seinem vorhandenen Massaguthaben auch die sogenannten Kann- oder Wahlsorten beziehen.

Für die Beschaffung dieser Kannsorten mußte der GMF allein in der Zeit zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Oktober 1985 rd 6 Mill S an Gestehungskosten aufwenden.

6.20.2 Wie der RH hiezu feststellte, würden nach dem Etatsystem die Ausgaben ausschließlich auf die dienstliche Notwendigkeit beschränkt bleiben.

6.20.3 Lt Stellungnahme des BMI handle es sich bei den sogenannten Kannsorten grundsätzlich nicht um Sorten, die jeder Beamte nach seinem Gutdünken zusätzlich zu den Pflichtsorten anfordern könne, sondern um Sorten, die aus dienstlichen Gründen zusätzlich benötigt würden.

6.20.4 Der RH verwies auf den in der Bezeichnung „Kannsorten“ enthaltenen Widerspruch zu der vom BMI zum Ausdruck gebrachten Auffassung.

6.21.1 Die Beamten der Bundesgendarmerie wurden mit Uniformsorten zentral über ihre Dienststellen nach abgegebenen Maßdaten und Bedarfsmeldungen versorgt.

Bei der Bundespolizei wurden bei den Dienststellen größensortierte Lager geführt, bei denen von den Beamten im einzelnen die Uniformsorten bezogen wurden.

Das führte beim PMF dazu, daß zwar im Wirtschaftsplan 1986 für den Zeitraum 1981 bis 1984 ein Wertverlust bei den Lagerbeständen von 22 vH ausgewiesen wurde, dem aber eine mengenmäßige Zunahme der Bestände um rd 17 Mill S gegenüberstand.

Der Lagerbestand an Uniformröcken bei der Monturwirtschaft der BPD Wien war zB Ende 1984 so hoch, daß man zwei Drittel der Massateilnehmer gleichzeitig neu ausrüsten hätte können.

6.21.2 Der RH beanstandete die nicht notwendige Kapitalbindung durch die überhöhte Lagerhaltung und den hohen Bestand an im Zuschritt und in der Materialbeschaffenheit veralteten Uniformsorten, die von den Beamten nicht mehr angenommen wurden.

6.22.1 Für die Verwaltung und Handhabung der Lagerbestände beschäftigte die Bundespolizei 59 Bedienstete, die mit wenigen Ausnahmen Wachebeamte waren.

Für die Verwaltung der Massasorten bei der Bundesgendarmerie waren dagegen nur 24 Bedienstete notwendig, darunter lediglich sieben Wachebeamte.

6.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen — auf die Jahressumme hochgerechnet — die Personalkosten beim PMF um rd 8,5 Mill S höher als beim GMF.

6.22.3 Lt Stellungnahme des BMI seien über die Anzahl von 24 Bediensteten vom GMF noch weitere fünf Bedienstete zu 97 vH, sechs zu 60 vH und ein Bediensteter zu 100 vH im Rahmen der Abt I/6 eingesetzt worden, so daß der Vergleich des Personaleinsatzes anders gelagert sei. Darüber hinaus würden auch bei den Landesgendarmeriekommanden von Beamten Aufgaben der Uniformbeschaffung wahrgenommen, wie etwa durch einen Postenkommandanten, der die Notwendigkeit einer Anforderung bestätigt.

6.22.4 Der RH erwiderte, selbst bei anteilmäßiger Zurechnung der erwähnten Bediensteten umfasse der Personalstand beim GMF erst 33 Bedienstete; alle weiteren Beamten bei den nachgeordneten Dienststellen seien mit diesen Tätigkeiten nur gelegentlich in einem zu vernachlässigendem Ausmaß befaßt.

6.23.1 Bei den Bundespolizeibehörden wurden mit Stichtag 1. Oktober 1985 146 weibliche Bedienstete mittels Sondervertrag als Organe der Straßenaufsicht beschäftigt, deren Versorgung mit Uniformsorten ausschließlich nach dem Etatsystem erfolgte. Der Nachschaffungsanspruch richtete sich nach angenommenen Tragdauerwerten.

6.23.2 Der RH hat den Umstand, daß eine geschlossene Gruppe uniformierter Bediensteter nach den Grundsätzen des Etatsystems versorgt wird, genützt, um das Verbrauchsverhalten der einzelnen Bediensteten hinsichtlich der ihnen zur Verfügung gestellten Uniformsorten zu untersuchen. Demzufolge wurden die Tragdauerwerte grundsätzlich nicht unterschritten. Die meisten Uniformsorten wurden regelmäßig auch noch nach Ablauf der Tragdauer verwendet.

6.23.3 Lt Stellungnahme des BMI würde ein Vergleich der Aus- und Nachrüstungskosten höhere Mittel für die VB S/OSTA (weibliche Organe der Straßenaufsicht) erfordern.

6.23.4 Der RH erwiderte, seine Erhebungen hätten in erster Linie den Zweck verfolgt, das Verbrauchsverhalten der einzelnen Bediensteten hinsichtlich der ihnen nach dem Etatsystem zur Verfügung gestellten Uniformsorten zu untersuchen.

Für die Stichhaltigkeit der in der Vergangenheit seitens des BMI stets gegen das Etatsystem besonders hervorgehobenen Begründung, nur im Rahmen eines Massasystems sei eine pflegliche Behandlung der Sorten gewährleistet, hätten sich jedoch keine Anhaltspunkte gefunden.

6.24.1 Die durchgeführten Erhebungen erlaubten eine vergleichende Beurteilung der eingangs beschriebenen unterschiedlichen Verfahren zur Dienstkleiderbewirtschaftung.

6.24.2 Der RH kam zusammenfassend zu der Schlußfolgerung, daß von den beiden für eine Dienstkleiderbewirtschaftung in Frage kommenden Möglichkeiten das Etatsystem keine weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen erfordert sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den Geboten der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit besser entspricht.

Soweit errechenbar, würden sich bei einheitlicher Anwendung des Etatsystems jährliche Einsparungen von rd 50 Mill S ergeben. Neben erheblichen Verwaltungsvereinfachungen wären auch Personaleinsparungen zu erzielen.

Der RH gab zusammengefaßt folgende Empfehlungen ab:

- (1) Auflösung der Massafonds und Übertragung der Vermögenswerte im Sinne der Statuten auf den Bund;
- (2) Einführung des Etatsystems;
- (3) Übertragung der diesbezüglichen Aufgaben hinsichtlich Bestellung und Beschaffung auf die formal bereits bestehenden Referate bei der Abt I/6 des BMI;
- (4) zentrale Führung der Etatwirtschaft auch bei der Bundespolizei;
- (5) Übergang bei der Bundespolizei auf die Bestellung von Uniformstücken im Maßzettelverfahren;
- (6) dezentrale Verwaltung und Ausgabe der Etatsorten, sofern sie größenabhängig sind, durch die Wirtschaftsverwaltungsdienste bei den Bundespolizeidirektionen;
- (7) Auflösung der Monturwirtschaften;
- (8) Sortenverringerung und Sortenbereinigung;
- (9) gemeinsame Bestellung und Anfertigung von Uniformstücken für Polizei und Gendarmerie;
- (10) Eröffnung einer eigenen Verrechnungspost für die Uniformierung im BVA;
- (11) Übergang von Tragdauerwerten zu internen Mindestverwendungszeiten;
- (12) Bestätigung der Bedarfsmeldungen durch die unmittelbaren Vorgesetzten;
- (13) Einstellung der Zahlung eines Kleideräquivalents an Bedienstete, die ihren Dienst nicht in Uniform versehen müssen.

22

6.24.3 Vom BMI wurde — zusammenfassend betrachtet — das Etatsystem nicht als sparsamer und zweckmäßiger beurteilt. Das BMI berief sich auf die in dieser Angelegenheit federführende Rolle des BKA, weil auch bei der Zoll- und Justizwache Massafonds vorhanden sind. Wegen der gegenständlichen Gebarungsprüfung seien zwischenministerielle Verhandlungen zur Bereinigung dieses Problems unterbrochen worden.

6.24.4 Der RH wird bei den nunmehr fortzusetzenden Verhandlungen seinen Standpunkt im Hinblick auf das Prüfungsergebnis und entsprechend den daraus abgeleiteten Empfehlungen weiter vertreten.

#### Sonstige Feststellungen

6.25.1 Der wertmäßige Verbrauch an Etatsonderbekleidungsarten bei der Bundesgendarmerie betrug 1985 rd 3 Mill S, davon entfielen 34 vH oder 1 Mill S auf Alpinsorten.

Der Lagerbestand an Sonderarten erreichte insgesamt einen Wert von rd 2 Mill S, der Anteil an Alpinsorten auf Lager betrug 45,5 vH.

Im Bereich der Bundesgendarmerie waren zu diesem Zeitpunkt 957 Beamte als Alpinisten und Flugretter ausgebildet, ds 9 vH des Gesamt-Personalstandes.

6.25.2 In Anbetracht der Aufgabenstellung der Gendarmerie und des von alpinen Aufgaben berührten kleinen Personenkreises erschienen dem RH die dafür aufgewendeten Budgetmittel zu hoch.

Außerdem beanstandete der RH die Ausgabe von Alpinsorten an Bedienstete, die nicht oder nicht mehr in dieser Sonderverwendung standen.

Er empfahl, die ohne Bedarf verliehenen Ausrüstungsgegenstände einzufordern und die Lagerhaltung an Alpinsorten den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

6.25.3 Lt Stellungnahme des BMI erfordere die geländemäßige Beschaffenheit des Bundesgebietes die Ausrüstung eines größeren Beamtenkreises mit Alpinsorten, die außerdem einem stärkeren Verschleiß unterworfen seien als andere Sonderausrüstungsarten.

Die zu Unrecht entliehenen Alpinsorten wurden vom BMI eingezogen bzw die Aufzeichnungen berichtigt.

6.25.4 Der RH hielt selbst unter Berücksichtigung der vom BMI angeführten Gründe den wertmäßigen Anteil von 45,5 vH der Alpinsorten an der Sonderbekleidung, bezogen auf den Gesamtpersonalstand, als immer noch zu hoch.

6.26.1 Für Sonderbekleidungsarten, die nicht der Massawirtschaft unterliegen, wurde den Beamten für die Dauer der Verwendung dieser Sorten von ihrem buchmäßigen Massaguthaben ein Rücklaßbetrag abgezogen. Diese Rücklaßbeträge wurden nach einem Schlüssel anhand der Tragdauerwerte und der Gestehungskosten errechnet. Die Summe aller Rücklaßbeträge wurde dem BMI einmal jährlich von den Massafonds überwiesen. Diese Einnahmen des Bundes beliefen sich 1982 auf insgesamt rd 1,8 Mill S, 1983 und 1984 auf je 1,6 Mill S.

Die Handhabung dieser Rücklaßbetragsregelung war äußerst verwaltungsaufwendig, weil sie die Vormerkhaltung, Abbuchung und Sammlung dieser vielen Einzelbeträge erforderte. Seit 1982 wurde dieser Arbeitsaufwand noch dadurch vermehrt, daß die Tragdauer nicht mehr mit der Zeitdauer der Rücklaßbetragseinhebung übereinstimmte.

6.26.2 Der RH vertrat die Ansicht, mit Einführung des Etatsystems aus Zweckmäßigkeitsgründen im Sinne des § 24 Abs 2 GG 1956 auf diese Einnahmen zu verzichten.

6.26.3 Das BMI hat in seiner Stellungnahme die Verwaltungsaufwendigkeit der Verrechnung in Abrede gestellt. Zu der Empfehlung des RH, auf die Einhebung von Rücklaßbeträgen überhaupt zu verzichten, hat es sich nicht geäußert, sondern darauf verwiesen, daß sich diese Frage bei Einführung einer generellen Naturalbekleidungswirtschaft von Haus aus erübrigen würde.

6.27 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die Arbeitsweise der Schätzungskommissionen bei den Monturwirtschaften, die Kontenführung für Uniformsorten, die Auszahlungsform des Reparaturpauschales, die Höhe der Lagerbestände, die Durchführung der Jahresbestandsaufnahmen, die Einbehaltung von Massaschulden, die bestimmungswidrige Verwendung von Organen der Straßenaufsicht sowie die Ausrüstung der Polizei- und Gendarmeriemusik mit Uniformsorten.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Einhaltung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 seitens der Bundessporteinrichtungen (TB 1979 Abs 18.6);
- (2) Herbeiführung einer bundesgesetzlichen Regelung für die Errichtung und Erhaltung von Bundesschulen (TB 1980 Abs 17.2);
- (3) Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über den Ersatz des Personal- und Sachaufwands, der infolge der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch die Schulbehörden des Bundes in der Steiermark verursacht wird (TB 1980 Abs 17.27.2);
- (4) Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Studiengesetz für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien (TB 1982 Abs 15.9.2);
- (5) Rückzug von Beamten aus den Organen der vom BMUKS subventionierten Vereine (TB 1984 Abs 76.2.3).

### a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

#### **Religionsfonds-Treuhandstelle**

7. Der Empfehlung, die Religionsfonds-Treuhandstelle wegen Erfüllung ihrer Aufgaben durch BG aufzulösen, was bereits seit 1977 möglich gewesen wäre (TB 1984 Abs 13.5), wurde nunmehr durch Einleiten des Begutachtungsverfahrens zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf nachgekommen.

### b) Sonstige Wahrnehmungen

#### **Finanzierung von Schulbauten**

8.1 In seinem Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des BFG 1984 hat der RH unter Abs 12.1.1.9.2.2 dem Nationalrat noch weitere Erhebungen bezüglich der Fremdfinanzierung der bei Kap 12 veranschlagten Schulbauvorhaben in Aussicht gestellt.

Im Zuge der Sonderprüfung hatte sich dem RH die Frage gestellt, ob die Baukosten der aus Mitteln des BMUKS finanzierten Schulbauten, die bis 1984 fertiggestellt worden waren, mit den für das Schulraumbeschaffungsprogramm 1970 bis 1984 bereitgestellten Mitteln nicht entsprechend dem Baufortschritt hätten bezahlt werden können, wodurch Finanzierungskosten von rd 3,7 Mrd S erspart worden wären.

8.2 Da dem BMUKS die für die einzelnen Vorhaben jährlich angefallenen Baukosten nicht bekannt waren, ersuchte der RH, ihm die Baukosten der aus Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogrammes errichteten Schulbauten aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Vorhaben mitzuteilen.

Das BMUKS konnte dem RH jedoch für die meisten Schulbauvorhaben nur geschätzte Baukosten mitteilen und ordnete diese den einzelnen Jahren so zu, daß es für das Jahr des Baubeginnes 10 vH, für das zweite und dritte Baujahr je 40 vH und für das vierte Baujahr wiederum 10 vH der geschätzten Baukosten von insgesamt 7,6 Mrd S auswies. Da zu Lasten der Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogrammes bis 1985 rd 6,3 Mrd S bezahlt worden seien, wären nach Ansicht des BMUKS die Baukosten der Schulbauvorhaben nur längerfristig mit Verschiebung der Zahllast auf einen späteren Zeitpunkt zu finanzieren gewesen.

8.3 Wie eine Überprüfung dieses Datenmaterials des BMUKS ergab, enthielt dieses auch Zuschüsse an Privatschulen (rd 310 Mill S) und wurden die Baukosten der einzelnen Schulbauvorhaben gegenüber den ursprünglich dem RH zur Verfügung gestellten Daten um rd 800 Mill S höher ausgewiesen.

8.4 Der RH ließ daraufhin die tatsächlichen Baukosten von 16 Schulbauvorhaben erheben, auf welche zusammen mehr als ein Drittel der vom BMUKS für Schulbauvorhaben insgesamt ausgewiesenen Baukosten entfiel. Die Baukosten dieser 16 Projekte wurden vom BMUKS mit rd 2,7 Mrd S angenommen, tatsächlich betragen sie jedoch nur rd 2,5 Mrd S. Außerdem waren die Baukosten in einem weit längeren als dem vom BMUKS angenommenen vierjährigen Zeitraum angefallen.



8.5 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMUKS, welches die Finanzierung des Schulraumbeschaffungsprogrammes mit Baukosten in der Größenordnung von insgesamt 7,6 Mrd S durchführte, ohne die tatsächlichen Baukosten der meisten Einzelvorhaben zu kennen. Er hielt es für unerlässlich, daß sich das BMUKS von den tatsächlichen Baukosten der einzelnen Schulbauvorhaben Kenntnis verschaffe, um damit die ihm für die Schulraumbeschaffung zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichteter einsetzen zu können.

Der RH hielt es für nachteilig, daß wegen einer vom BMUKS an Hand unzureichender Daten ausgewiesenen Finanzierungslücke von weniger als rd 1 Mrd S für das Schulraumbeschaffungsprogramm ein Finanzierungssystem gewählt worden war, welches Finanzierungskosten von rd 3,7 Mrd S zur Folge hatte.

Aus dieser rückschauend gewonnenen Erkenntnis sollte das BMUKS den Schluß ziehen, daß künftig bei der Finanzierung von Raumbeschaffungsmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von Fremdmitteln verzichtet wird.

Der RH empfahl daher, die in Planung befindlichen Schulbauvorhaben, welche mit Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogrammes noch errichtet werden sollten, sowohl in finanzieller als auch bautechnischer Hinsicht dem BMBT zu übertragen. Bei den in Bau befindlichen Objekten sollten die Zahlungen des Bundes nach Maßgabe des Baufortschritts nach Vorlage zahlungsreifer Rechnungen erfolgen. Auch bei bereits fertiggestellten Schulbauten hielt es der RH für angezeigt, diese nach Maßgabe der verfügbaren Mittel so rasch wie möglich auszubezahlen, um die Kosten der Fremdfinanzierung zu senken.

8.6 Das BMUKS übermittelte mit seiner Stellungnahme zu den Bemängelungen des RH das Ausbau- und Entwicklungsprogramm des Bundes für das weiterführende Schulwesen (Ausgabe 10. Dezember 1985), das hinsichtlich der Durchführung und Finanzierung neben dem staatlichen Hochbau auch Kooperationsvereinbarungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Bedarfsträgern sowie Förderungsmaßnahmen enthielt.

Weiters bezeichnete das BMUKS die Beurteilung der Finanzierung der Schulbauten durch den RH als wirklichkeitsfremd, weil doch auch die allgemeine Haushaltslage des Bundes sowie die Vorteile einer gesicherten Finanzierung nicht außer acht gelassen werden könnten. Überdies hätten die jeweils kostengünstigsten Varianten der Schulbauvorhaben aufgrund von Juryentscheidungen nicht immer verwirklicht werden können.

Die tatsächlichen Baukosten könnten erst nach Vorliegen der Schlußrechnungen bekannt sein, wodurch jedoch die Kontrollinstrumentarien des BMUKS nicht beeinträchtigt würden. In den vom RH aufgestellten Berechnungen von 16 Schulbauvorhaben seien verschiedene Kostenbestandteile nicht enthalten. Abschließend bekannte sich das BMUKS zur verschiedentlich geäußerten Ansicht, daß bei Großbauvorhaben die Abwicklung von Bauvorhaben im Wege von Bauträgermodellen vorteilhaft sei.

8.7 Der RH erwiderte, eine laufende Ermittlung der für die einzelnen Schulbauvorhaben anfallenden Kosten könnte dazu beitragen, allfällige Fehlentwicklungen möglichst früh zu erkennen und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Neuerlich ersuchte der RH, ihm die vorläufigen Baukosten der bis 1986 fertiggestellten Schulbauvorhaben, die tatsächlichen Baukosten der bereits abgerechneten Schulbauvorhaben und die geschätzten Baukosten der in Bau sowie jener in Planung befindlichen Vorhaben, für die bereits verbindliche Zusagen gemacht wurden, mitzuteilen. Außerdem ersuchte er um Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes der Finanzierungskosten.

8.8 Abschließend erläuterte der RH nochmals die Gründe für den Anstieg der Finanzierungskosten. 1971 waren die Baukosten der im Entwicklungsprogramm der Bundesschulen aufgenommenen Schulbauvorhaben mit rd 5,3 Mrd S geschätzt worden, was nicht aus dem Bundeshaushalt finanzierbar schien. Daher sollten 24 Vorhaben mit geschätzten Baukosten von 1,1 Mrd S möglichst rasch durchgeführt und aus den beim BMUK veranschlagten Mitteln des Schulraumbeschaffungsprogrammes finanziert werden, während die anderen Schulbauten aus Mitteln des BMBT errichtet werden sollten. Entgegen dieser Zielvorgabe wurden einige dieser 24 Vorhaben erst 1975 und 1976 und nicht — wie ursprünglich vorgesehen — bereits 1971 und 1972 begonnen und ist die Summe ihrer Baukosten von 1,1 Mrd S auf rd 2,4 Mrd S gestiegen.

Aber auch die Erweiterung des Projektprogrammes auf 156 Schulbauvorhaben hat nach Ansicht des RH dazu geführt, daß die Fremdfinanzierung weder notwendig noch vorteilhaft war. Wegen der wesentlich längeren Bauzeit und der größeren Anzahl der Vorhaben hätte das BMUKS beim Einsatz der Mittel des Schulraumbeschaffungsprogrammes ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten gehabt, um die Baukosten möglichst entsprechend dem Baufortschritt zu bezahlen. Die behaupteten Vorteile der Bau-

trägermodelle sind bei den Vorhaben des Schulraumbeschaffungsprogrammes nicht zum Tragen gekommen, weil es sich dabei um viele Einzelvorhaben und nur vereinzelt um Großbauvorhaben gehandelt hat.

#### **Filmabteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport**

9.1.1 Im Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des BFG 1984 hat der RH ua kritisch über 1984 durchgeführte Dienstreisen des Leiters der Filmabteilung des BMUKS berichtet. In diesem Zusammenhang hatte der RH auch festgestellt (was jedoch aus dem Rahmen des eingangs erwähnten Sonderberichtes fiel), daß der Leiter der Filmabteilung im Folgejahr zum Kongreß der Internationalen Vereinigung der Filmarchive (FIAF), welcher vom 30. April bis 5. Mai 1985 dauerte, nach New York entsandt wurde. Der Beamte trat jedoch vorerst die Dienstreise nicht an, sondern nahm gemeinsam mit anderen leitenden Beamten der Kunstsektion des BMUKS an einer Klausurtagung in NÖ teil, weshalb er erst am 3. Mai 1985 nachmittags in New York eintraf. Im Anschluß an den am 5. Mai 1985 beendeten FIAF-Kongreß verbrachte der Leiter der Filmabteilung einen dreiwöchigen Urlaub in den USA.

9.1.2 Nach Ansicht des RH hätte die Tatsache, daß der Leiter der Filmabteilung zu einer Zeit, zu der er bereits in New York hätte weilen sollen, noch an der Klausurtagung der Kunstsektion des BMUKS teilgenommen hat, seine Vorgesetzten veranlassen müssen, den Dienstreiseauftrag zurückzuziehen, zumal ihnen aufgrund des Programms des FIAF-Kongresses bekannt sein mußte, daß der Abend des 3. sowie der 4. Mai 1985 vorwiegend dem gesellschaftlichen Rahmenprogramm gewidmet war. Die Bezahlung der Kosten dieser Dienstreise von Wien nach New York hielt der RH nicht für gerechtfertigt, weil der Leiter der Filmabteilung, außer ein kurzes und inhaltlich nicht sehr ergiebiges Gespräch mit dem Leiter des Österreichischen Kulturinstituts zu führen, nur an einem Tanzabend und an einer Bootsfahrt teilgenommen hat.

Der Ablauf dieser Dienstreise des Leiters der Filmabteilung hatte nach Ansicht des RH die Richtigkeit der ursprünglichen Auffassung des Bundesministers, daß kein Beamter des BMUKS am FIAF-Kongreß hätte teilnehmen sollen, bestätigt, zumal ohnehin je zwei Vertreter des Österreichischen Filmarchivs (ÖFA) und des Österreichischen Filmmuseums (ÖFM) bei diesem Kongreß anwesend waren und damit die Belange der Archivierung von Filmen wahrgenommen haben.

Der RH empfahl, bei der Genehmigung von Auslandsdienstreisen insbesondere dann einen besonders strengen Maßstab anzulegen, wenn der dienstreisende Beamte unmittelbar vor oder nach der auswärtigen Dienstverrichtung sich in jenem Land, in das ihn die Dienstreise führt, aus privaten Gründen länger aufhalten will. Es sollte jedenfalls vermieden werden, daß Dienstreisen weniger aufgrund dienstlicher Erfordernisse als im Hinblick auf bereits geplante Urlaube festgelegt werden, wodurch der Bund auch für die Kosten der An- und Abreise zum und vom Urlaubsziel aufzukommen hätte. Die Bediensteten im Bereich des BMUKS wären ferner zu verpflichten, ihren Vorgesetzten möglichst umgehend mitzuteilen, wenn sie einem bereits erteilten Dienstreiseauftrag nicht oder nicht zur Gänze nachkommen können.

9.1.3 Lt Stellungnahme des BMUKS habe der Leiter der Filmabteilung auch während seines Urlaubes an Sitzungen des FIAF teilgenommen. Die vom RH kritisierte Urlaubsgewährung habe zudem die Inanspruchnahme eines kostengünstigen Flugtarifs ermöglicht. Überdies hielt es das BMUKS für nicht erforderlich, daß je zwei Vertreter des ÖFA und des ÖFM am FIAF-Kongreß teilgenommen haben.

9.1.4 Der RH erwiderte, daß der kostengünstige Flugtarif nicht die Teilnahme des Leiters der Filmabteilung am FIAF-Kongreß und schon gar nicht am bloß vergnüglichen Teil desselben rechtfertigen könne.

9.2.1 Im Zusammenhang mit der Dienstreisetätigkeit des Leiters der Filmabteilung stellte der RH fest, daß mit Datum 20. November 1984 namens des ÖFA beim BMUKS eine Subvention von 250 000 S zur Vorbereitung einer österreichischen Filmretrospektive in Los Angeles beantragt worden war, die im Oktober 1985 durchgeführt werden sollte.

Der betreffende Antrag wurde satzungswidrig von dem für den kaufmännischen Bereich des ÖFA zuständigen Geschäftsführer allein unterfertigt. Der Leiter der Filmabteilung bereitete selbst eine schriftliche Erledigung vor, aufgrund welcher der Bundesminister dem ÖFA eine Subvention von 200 000 S gewährte. Das ÖFA wurde aufgrund eines bloß handschriftlichen Vermerkes des Leiters der Filmabteilung nur verpflichtet, dem BMUKS Belegexemplare der mit dieser Subvention angefertigten Filme zu übergeben. Auf eine belegmäßige Abrechnung verzichtete das BMUKS. Die erbetene Subvention sollte auf ein Bankkonto überwiesen werden, als dessen Inhaber der Geschäftsführer das ÖFA angegeben hatte.

26

9.2.2 Der RH machte das BMUKS darauf aufmerksam, daß dem Leiter der Filmabteilung aufgrund seiner jahrelangen Zusammenarbeit mit dem ÖFA bekannt sein mußte, daß der Geschäftsführer für diesen Verein nicht allein zeichnungsberechtigt war.

Außerdem hätte sich der Leiter der Filmabteilung davon überzeugen müssen, ob das angegebene Konto tatsächlich dem ÖFA gehörte.

Auffällig erschien ferner die persönliche Ausfolgung der schriftlichen Subventionszusage an den Geschäftsführer, zumal dieser auch das Subventionsansuchen persönlich dem Leiter der Filmabteilung übergeben hatte.

Der erwähnte handschriftliche Vermerk wäre schon im Genehmigungsverfahren zu beanstanden und daher zu streichen gewesen. Beide Verfügungen hätten auch zu weiteren Überprüfungen dieses Subventionsfalls führen müssen. Auf eine belegmäßige Abrechnung der Subvention hätte keineswegs verzichtet werden dürfen.

9.2.3 Die satzungswidrige Fertigung des Subventionsansuchens führte das BMUKS auf die wegen des zum Jahresende drohenden Verfalls von Haushaltsmitteln gebotene Eile zurück. Die Aussage des Geschäftsführers des ÖFA, der Leiter der Filmabteilung habe ihm persönlich die schriftliche Subventionszusage ausgefolgt, sei anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar.

9.3.1 Im Zuge der weiteren Erhebungen wurde festgestellt, daß das vom Geschäftsführer im Subventionsansuchen angegebene Bankkonto nicht dem ÖFA, sondern dessen Geschäftsführer gehörte, der für dieses Konto allein zeichnungsberechtigt war und die auf dieses Konto überwiesenen 200 000 S bar abgehoben hat.

Als dem Geschäftsführer nach einem Urlaub, den er wie der Leiter der Filmabteilung in Anschluß an den FIAF-Kongreß in den USA verbracht hatte, der bis dahin bekannte Sachverhalt mitgeteilt wurde, gestand er nach anfänglichem Leugnen, den Betrag von 200 000 S an sich genommen zu haben, und zahlte diesen mit Zinsen an das BMUKS zurück.

Das ÖFA hat den Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung vom Dienst enthoben und die fristlose Entlassung ausgesprochen, diese jedoch in der Folge in eine Kündigung zum 30. September 1985 umgewandelt.

Seitens der Strafverfolgungsbehörden wurden aufgrund einer anonymen Anzeige weitere Erhebungen angestellt.

9.3.2 Unbeschadet der Tatsache, daß die vom ÖFA aus den Verfehlungen seines ehemaligen Geschäftsführers gezogenen dienstrechtlichen Folgerungen als vereinsinterne Angelegenheit zu werten waren, hielt es der RH für unvertretbar, daß der Geschäftsführer einer im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung durch vier Monate nicht nur sein Gehalt weiter bezogen — und dies, ohne eine Arbeitsleistung für das ÖFA zu erbringen —, sondern auch noch eine Abfertigung erhalten hatte, so daß das ÖFA den vom Geschäftsführer zur Schadensgutmachung aufgewendeten Betrag tatsächlich wieder zurückgezahlt hat.

Angesichts der erwiesenen Sorglosigkeit des ÖFA im Umgang mit finanziellen Mitteln war die weitere Subventionierung dieses Vereins in Frage zu stellen.

Dem BMUKS wurde empfohlen, dem Leiter der Filmabteilung jede Berechtigung, über Bundesmittel zu verfügen, zu entziehen, sowie bei der Ausfertigung von Zahlungs- und Verrechnungsanweisungen Zahlungsanschrift und Kontonummer genau zu kontrollieren, weil die Kreditinstitute vielfach bei ADV-unterstützter Bearbeitung von einem Vergleich mit dem vorgemerkten Kontowortlaut absehen.

9.3.3 Nach Mitteilung des BMUKS sei dem Leiter der Filmabteilung die Verfügungsberechtigung über Haushaltsmittel des Bundes bereits entzogen worden. Weiters werde untersucht, ob bei diesem Bediensteten ein über die Fahrlässigkeit hinausgehendes schuldhaftes Verhalten vorliegt. Dem ÖFA sei für 1985 die Subvention um 600 000 S gekürzt worden. Künftig werde genau überprüft, ob eine Kontonummer mit der vorgemerkten Zahlungsanschrift übereinstimmt.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Regelung der Entlassung des Landes Steiermark aus dem Akademievertrag (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1);

(2) bundeseinheitlicher Regelung für ein ADV-Inventarisierungssystem (TB 1978 Abs 73.11); It Mitteilung des BMWF sei ein von einer Arbeitsgruppe der Universitäts- und Rektoratsdirektoren zwischenzeitlich erarbeiteter Systemvorschlag dem BMF zur Stellungnahme übermittelt worden, das im April 1985 die Zustimmung erteilt hätte, eine Verwirklichung dieser Empfehlung ist jedoch noch immer ausständig;

(3) Einstufung von sportlichen Übungen im Rahmen von Lehraufträgen (TB 1979 Abs 25.4); das BMWF teilte hiezu mit, daß es wegen der vielschichtigen Probleme bisher keinen endgültigen Entwurf für eine Neufassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl Nr 463 ausarbeiten konnte;

(4) Regelung der finanziellen Zuwendungen an ressortfremde Bedienstete im Rahmen des Universitätsports (TB 1979 Abs 25.6);

(5) gesetzlicher Regelung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer (TB 1978 Abs 25.23 und 25.24);

(6) Übertragung der Personalverwaltung der Bibliotheken an die Universitätsdirektionen (TB 1981 Abs 15.19);

(7) Vermeidung der Dienstzuteilung von Bundesbediensteten an Vereine (TB 1981 Abs 15.29); It Mitteilung des BMWF würde die Zuteilung von Bundesbediensteten aus dem Bibliotheksbereich am 31. Oktober 1987 enden;

(8) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.23); das BMWF berief sich weiterhin auf die Zuständigkeit des BKA zur Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift;

(9) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung der Universitätsassistenten aus Mitteln der außerordentlichen Ambulanzgebühren (TB 1981 Abs 17.20);

(10) Errichtung von Großgeräteabteilungen (TB 1981 Abs 17.30); It Mitteilung des BMWF seien einzelne Großgeräteabteilungen errichtet worden und weitere seien in Planung, jedoch vertrat das BMWF zuletzt die Meinung, die Errichtung einer Großgeräteabteilung sei nach bisherigen Erfahrungen gegen den Willen der Universitäten kaum zu verwirklichen;

(11) jahrelang unterbliebener Einforderung von Abrechnungen über Subventionen, die der Österreichischen Hochschülerschaft gewährt worden waren (TB 1983 Abs 15.14);

(12) unzureichender Aufsicht des BMWF, die dazu führte, daß die Universität Wien die jährlichen Reinigungsarbeiten, die 1982 bereits eine Höhe von 26,4 Mill S erreichten, weiterhin nicht ausschrieb (TB 1984 Abs 14.20);

(13) mangelnden Nachdruckes des BMWF zur Durchsetzung der Errichtung einer zentralen Poststelle an der Universität Wien (TB 1984 Abs 14.29).

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Erweiterung des § 420 Abs 7 ASVG dahin gehend, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgeschlossen sein sollten (TB 1979 Abs 32.17.2.1);

(2) Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger (TB 1980 Abs 26.16.2);

(3) Vereinheitlichung der Arbeitsweise des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1978 Abs 30.11 und TB 1981 Abs 20.3); nach Mitteilung des BMS würden nunmehr die Berater in den Arbeitsämtern von ausgebildeten Psychologen geschult und die Erstellung einer psychologischen Grundtestreihe in Auftrag gegeben;

(4) Ausarbeitung von Belastungsnormen für sämtliche Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1980 Abs 23.3 und TB 1981 Abs 20.2); nach Mitteilung des BMS stünde eine Stellungnahme des BKA zu diesem Fragenkreis noch aus.

## A. Dienststellen der Sozialverwaltung

### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### Insolvenz-Ausfallgeldfonds

10.1 Die pauschalierte Abgeltung des Verwaltungsaufwandes (TB 1984 Abs 21.1) wurde mit der Novelle des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl Nr 395/1986, im Sinne der Anregungen des RH gesetzlich geregelt.

10.2 Die rechtlichen Grundlagen für die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen sowie für die Verzichte auf Forderungen des Fonds (TB 1984 Abs 21.2) wurden nunmehr mit der IESG-Novelle 1986 geschaffen.

10.3 Die nach Auffassung des RH gebotene Schaffung von tauglichen Auslastungsmaßstäben für den Bereich des IESG (TB 1984 Abs 21.3) falle nach Mitteilung des BMS in den Zuständigkeitsbereich des BKA, weil es sich bei der Schaffung von Belastungsnormen um allgemeine Personalangelegenheiten handle, die alle Ressorts betreffen. Das BMS werde daher die Klarstellung dieser alle Fachbereiche der Arbeitsmarktverwaltung berührenden Frage abwarten.

10.4 Für die vom RH angeregte Verfahrenskonzentration (TB 1984 Abs 21.4) durch Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung von Zahlungsaufträgen vom Fonds auf die Arbeitsämter wurde nunmehr mit der IESG-Novelle 1986 die erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen.

10.5 Die vom RH eingemahnten Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen (TB 1984 Abs 21.5) hat das BMS nunmehr erlassen.

#### Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung

11.1.1 Zu der Empfehlung des RH, die Förderungsmaßnahmen gem § 27 Abs 1 lit b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (TB 1984 Abs 22.1) einzustellen bzw neu zu regeln, teilte das BMS mit, es habe mit den berührten Interessenvertretungen Einvernehmen darüber erzielt, daß die Wintermehrkostenförderung in ihrer bisherigen Form schon im Winter 1986/87 eingestellt wird. Bezüglich einer umfassenden Reform der Winterarbeitsförderung seien Gespräche mit den Sozialpartnern beabsichtigt, wegen der Vielschichtigkeit der Regelungsinhalte und der gegensätzlichen Interessen sowie der erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen wäre jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis zu erwarten. Die bereits für den Winter 1985/86 erreichte Zwischenlösung unterscheide sich in wesentlichen Punkten von den bisher geltenden Förderungsrichtlinien; die Förderung sei nunmehr — den Anregungen des RH folgend — unternehmensbezogen und durch die Förderungsvoraussetzung eines erhöhten betrieblichen Winterbeschäftigtenstandes wirksamer gestaltet worden.

11.1.2 Der RH nahm die Erklärung des BMS, die Wintermehrkostenförderung in ihrer bisherigen Form einzustellen, zur Kenntnis und empfahl, die Gespräche mit den Sozialpartnern ehestmöglich aufzunehmen und zielstrebig fortzuführen. Er ersuchte, ihm über das Ergebnis zu berichten.

11.2.1 Betreffend die Beurteilung der Wintermehrkosten (TB 1984 Abs 22.2) wiederholte das BMS, die Wintermehrkostenbeihilfen würden jeweils nur einen Bruchteil der tatsächlichen Wintermehrkosten ausmachen und die derzeitige Beihilfengewährung mit dem pauschalierten Ersatz eines Teiles dieser Kosten einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise entsprechen. Durch die Festsetzung bestimmter Schwellenhundertsätze sei auch der gebotene Zusammenhang zwischen einer erhöhten Winterbeschäftigung und dem Förderungsausmaß und somit die Wirksamkeit der Förderung gegeben.

11.2.2 Der RH hielt abschließend an seiner Auffassung fest, daß nach dem Gesetzeswortlaut eine Beihilfengewährung im Falle der Übernahme der Wintermehrkosten durch den Bauherrn unzulässig und daher jedenfalls ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen sei, daß die Beihilfe nicht dem Auftraggeber zufließen und daß die Bemessung der Beihilfen auch nicht nach der Anzahl von Arbeitskräften und Beihilfensätzen erfolgen sollte.

11.3.1 Zur Empfehlung des RH auf Rückforderung der an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Errichtung des Kernbaues des Allgemeinen Krankenhauses, an eine ARGE beim Bau des Kernkraftwerkes Zwentendorf sowie an eine weitere Bauunternehmung gewährten Förderungen (TB 1984 Abs 22.4), teilte das BMS bezüglich der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Frage des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen mit, daß die ab dem Winter 1973/74 in Geltung gestandenen Allgemeinen Förderungsbedingungen keine Förderungsausnahmen enthalten hätten.

11.3.2 Der RH erblickte darin einen Widerspruch zu seinen Sachverhaltsfeststellungen. Seinerzeit sind ihm die jeweils in Geltung gestandenen Allgemeinen Förderungsbedingungen unmittelbar vom BMS übermittelt worden; ihre Geltung war der damaligen Mitteilung zufolge nicht nur bis 1973/74, sondern bis 1978/79 gegeben.

Der RH ersuchte daher das BMS insb im Hinblick auf das vorliegende Gutachten der Finanzprokurator zwecks rechtlicher Beurteilung allfälliger Rückforderungsansprüche klarzustellen, welche der in verschiedenen Fassungen vorhandenen Allgemeinen Förderungsbedingungen zur Zeit der in Rede stehenden Beihilfengewährungen in Geltung gestanden ist.

11.4.1 Die Empfehlung des RH, künftig sämtliche Anzeigen und Begehren umfassend zu prüfen (TB 1984 Abs 22.7), erschien dem BMS nur unter größerer Beeinträchtigung anderer Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktverwaltung durchführbar.

11.4.2 Der RH verblieb bei seiner auf die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes gestützten Auffassung und verwies darauf, daß eine aus Rücksicht auf die Gebarungssicherheit gebotene vorschriftsgemäße Vorgangsweise nicht zugunsten allfälliger verwaltungsmäßiger Erleichterungen eingeschränkt werden sollte.

11.5.1 Zum Vorschlag des RH, den gesamten Aufgabenbereich der Wintermehrkostenförderung den Arbeitsämtern zu übertragen (TB 1984 Abs 22.8), verwies das BMS auf seine früheren Darlegungen.

11.5.2 Der RH verblieb abschließend bei seiner Empfehlung.

#### **Ersatzforderungen der Republik Österreich gegenüber den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland**

12.1 Im Jahr 1985 erfolgte keine weitere der seit 1981 jährlich vom RH durchgeführten Überprüfungen der von der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland gegenüber den Vereinten Nationen (UNO) erhobenen Ersatzforderungen (zuletzt TB 1984 Abs 23). Hiefür war maßgeblich, daß die UNO zu erkennen gegeben hat, daß sie bereit sei, die Rechtmäßigkeit von Ersatzforderungen nicht erst nach Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung durch den RH, sondern schon aufgrund einer Bestätigung des jeweiligen Fachressorts anzuerkennen, so daß sich künftig eine Befassung des RH erübrigen wird.

12.2 Hinsichtlich der ausständigen Restforderung gegenüber der UNO von rd 1,89 Mill S (TB 1984 Abs 23.3) teilte das BMS mit, daß diese nunmehr eine Ersatzzahlung in Höhe von US-\$ 86 801,56 geleistet hätte und dieser Betrag an das BMS überwiesen worden sei.

12.3.1 Hinsichtlich der vom BMS in Aussicht gestellten legislativen Lösung der anlässlich eines Schadensfalles zwischen der Schiedskommission des BMS und dem zuständigen Fachreferat des BMS aufgetretenen Auffassungsunterschiede (TB 1984 Abs 23.8) erklärte das BMS nunmehr, eingehende Überlegungen im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfes der 17. Novelle zum HVG hätten eine legislative Lösung des seinerzeit angeschnittenen Problems als nicht erforderlich erscheinen lassen.

12.3.2 Der RH ersuchte das BMS um Mitteilung, in welcher Weise auch ohne legislative Bereinigung künftig eine einheitliche Entscheidungspraxis herbeigeführt werden soll.

12.4 Zur Frage der Weiterleitung der von der UNO eingelangten Abgeltungen für die nach dem ASVG erbrachten Leistungen (TB 1984 Abs 23.5) teilte das BMS nunmehr mit, das ursprüngliche Vorhaben, für diesen Zweck in das ASVG eine dem § 117 B-KUVG nachgebildete Regelung aufzunehmen, wäre wegen der damit verbundenen Auswirkungen für den Bund nicht zielführend.

Hinsichtlich der ungeklärten Verrechnung des Restbetrages (TB 1984 Abs 23.4) gab das BMS bekannt, die UNO habe in den Jahren 1984 und 1985 als Ersatzleistung einen Betrag von insgesamt rd 3,8 Mill S überwiesen, dieser Betrag sei zunächst vorläufig beim BMS als Verwahnis verbucht und sodann dem BMF endgültig zugeleitet worden, weil nach der Rechtsauffassung des BMF die haushaltsmäßige Vereinnahmung von Überweisungen der UNO beim Kapitel 15 nicht möglich sei.

## b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

**Sonderunterstützungen**

*Der RH bemängelte das Fehlen ausreichender rechtlicher Grundlagen für die Gewährung von Sonderunterstützungen, insb hinsichtlich ehemaliger Dienstnehmer von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, sowie die Einbeziehung auch deren Tochtergesellschaften in den Geltungsbereich des Sonderunterstützungsgesetzes. Weitere Feststellungen betrafen die unterschiedliche Höhe und Bemessung der Unterstützungsleistungen, die Nichtbeachtung gesetzlicher Anspruchsvoraussetzungen und Anrechnungsbestimmungen.*

**Sonderunterstützung — Bergbau**

**13.1.1** Nachdem das Bundesgesetz vom 10. März 1967, BGBl Nr 117, (KohlenbergbauG) mit Ablauf des Jahres 1973 außer Kraft und das Bundesgesetz vom 30. November 1973, BGBl Nr 642, (Sonderunterstützungsgesetz — SUG) an die Stelle der bisherigen Regelungen getreten war, haben die Arbeitsämter (AA) jenem Personenkreis, für den zuvor das KohlenbergbauG anzuwenden war, nunmehr unter Bezugnahme auf § 1 Abs 1 Z 1 SUG Sonderunterstützungen zuerkannt. Von 1974 bis 1984 wurden insgesamt rd 1 645 Mill S an Personen, die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu Kohlenbergbau- oder sonstigen knappschaftlichen Betrieben standen, ausgezahlt.

**13.1.2** Der RH bemängelte bei diesen Zahlungen grundsätzlich das Fehlen der für einen Anspruch auf Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG ua erforderlichen gesetzlichen Voraussetzung, daß der von Einschränkung oder Stilllegung betroffene Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Feststellung gem § 1 Abs 3 SUG vorliegt. Richtigerweise hätte es für die Gewährung von Sonderunterstützungen an den umschriebenen Personenkreis — ausgenommen jene Ansprüche, die bereits vor dem 1. Jänner 1974 aufgrund des KohlenbergbauG erworben worden waren — der Erlassung einer Verordnung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung nach § 1 Abs 3 SUG bedurft.

**13.1.3** Nach Auffassung des BMS wäre in den Übergangsbestimmungen des Art IV SUG in Verbindung mit den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (878 der Beilagen XIII. GP) eine Anspruchsgrundlage gegeben gewesen.

**13.1.4** Der RH hielt diese Auffassung für verfehlt, weil durch Art IV Abs 2 SUG bloß die Ansprüche aufgrund der alten Rechtslage sichergestellt wurden. Die nach dem 1. Jänner 1974 erworbenen und geltend gemachten Ansprüche waren nach Auffassung des RH an den im SUG genannten Voraussetzungen zu messen, deren eine die Zugehörigkeit des Betriebes zu einem Wirtschaftszweig war, hinsichtlich dessen eine Feststellung gem § 1 Abs 3 SUG vorlag.

Der RH hat deshalb die seit dem 1. Jänner 1974 erfolgte Auszahlung von Sonderunterstützungen an ehemalige Arbeitnehmer von Bergbaubetrieben — abgesehen von den noch nach der früheren Rechtslage erworbenen Ansprüchen — bemängelt und dem BMS nahegelegt, die für die Gewährung einer Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 SUG an ehemalige Arbeitnehmer von Kohlenbergbau- oder sonstigen knappschaftlichen Betrieben erforderliche Feststellung gem § 1 Abs 3 SUG ehestmöglich zu treffen oder eine entsprechende Regelung im SUG vorzusehen.

**13.2.1** Mit Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl Nr 568, wurde Art IV Abs 2 SUG neu gefaßt und darin die Anspruchsberechtigung des in Rede stehenden Personenkreises auf Sonderunterstützung festgelegt. Allerdings wurde — abweichend von der in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage nicht richtig wiedergegebenen Empfehlung des RH — die Änderung des Art IV Abs 2 SUG nicht rückwirkend mit 1. Jänner 1974, sondern mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, dh dem 1. Jänner 1986, in Kraft gesetzt.

**13.2.2** Dem RH erschien somit der aufgezeigte Mangel zwar für die Zeit ab dem Wirksamwerden der genannten Novelle, nicht jedoch für die Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1985 beseitigt.

**13.2.3** Die Stellungnahme des BMS berief sich neuerlich auf die aus dem Zusammenhalt von Gesetzeswortlaut und Erläuterungen erkennbare Absicht des Gesetzgebers, unbeschadet der gesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes durch das SUG die Rechtsstellung von Personen, für die bisher das KohlenbergbauG gegolten hat, nicht zu ändern. Somit habe während der gesamten Geltungsdauer des SUG die Zuerkennung und Gewährung von Sonderunterstützungen an die vormalig im Bergbau Beschäftigten der Rechtslage entsprochen. Mit der Novelle 1985 zum SUG sei diese Rechtslage nur verdeutlicht, jedoch keine Änderung herbeigeführt worden. Für eine rückwirkende Inkraftsetzung dieser Neufassung habe deshalb keine Veranlassung bestanden.

**13.2.4** Der RH erwiderte, Gesetzesmaterialien könnten keinesfalls einen Gesetzesinhalt erweitern, weshalb er im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Art IV Abs 2 SUG bei seiner Auffassung verblieb.

**13.3.1** Vor dem 1. Jänner 1984 bestand für die Versicherten der knappschaftlichen Pensionsversicherung gem § 61 Abs 11 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 — AIVG „bis zu einem durch VO des BMS im Einvernehmen mit dem BMF zu bestimmenden Zeitpunkt“ eine Beitragsbefreiung. Dennoch bezog dieser Personenkreis Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und auch Sonderunterstützungen, ohne hiezu einen finanziellen Beitrag geleistet zu haben. Die Zeiten des Bezuges der Sonderunterstützung galten zudem für die Bemessung der späteren Alterspension als Ersatzzeiten und wirkten sich wegen der erhöhten Steigerungsbeträge der knappschaftlichen Pensionsversicherung besonders stark auf die Höhe der Pension aus.

**13.3.2** Der RH hielt die beitragsfreie Gewährung von Sonderunterstützungen an Versicherte der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit dem Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG „Sozialversicherungswesen“, auf den sich der Gesetzgeber bei der Erlassung des SUG gestützt hatte, nicht für vereinbar. Wie der VfGH in mehreren Erkenntnissen ausgeführt hat, müssen derartige Gesetze inhaltlich dem Modell der Sozialversicherung des Jahres 1925 entsprechen. Es sei zwar dem Bundesgesetzgeber nicht verwehrt, neue Personengruppen oder neue Risiken in den Schutz der Sozialversicherung einzubeziehen, wohl aber, das Recht der sozialen Sicherheit unter völliger Abkehr vom Versicherungsgrundsatz, etwa ganz nach dem versorgungsstaatlichen Modell, umzugestalten.

Weiters hätten nach Auffassung des RH das Gleichheitsgebot, die seit Jahren zu verzeichnenden Abgänge der zweckgebundenen Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung und die insgesamt angestrenzte Haushaltslage des Bundes bereits zu einem früheren Zeitpunkt Überlegungen des BMS erfordert, als entlastende Maßnahme eine Beitragsleistung für die Versicherten der knappschaftlichen Pensionsversicherung vorzusehen.

**13.3.3** Lt Stellungnahme des BMS sei die vorgesehen gewesene Heranziehung von beitragsfreien Zeiten für Leistungen in der Sozialversicherung grundsätzlich nicht ungewöhnlich. Im Bereich des Bergbaues sei diese Beitragsfreiheit sozialpolitisch durch die ungünstige wirtschaftliche Lage dieses Wirtschaftszweiges — den keine zusätzlichen Belastungen treffen sollten, während sich die übrige Wirtschaft Österreichs in einer Hochkonjunktur befunden habe — begründet gewesen. Die weitere Beitragsfreiheit sei darauf zurückzuführen, daß ursprünglich eine vorzeitige Alterspension für die Bergknappen vorgesehen gewesen sei und die Sonderunterstützung, die schließlich an die Stelle dieser Alterspension trat, nur als Ersatz angesehen worden sei, wofür ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag nicht gerechtfertigt gewesen sei. Erst die Änderung der gesamtwirtschaftlichen Lage zu Beginn der 80er Jahre habe die Sonderstellung des Bergbaues beendet. Ab 1983 sei daher eine stufenweise Einbeziehung dieses Personenkreises in die Arbeitslosenversicherungspflicht in Aussicht genommen worden, die dann auch mit Bundesgesetz (BGBl Nr 594/1983) erfolgte.

#### **Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie**

**13.4.1** Gem § 1 Abs 3 SUG war dem Bundesminister für soziale Verwaltung aufgetragen, nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung festzustellen, in welchem Wirtschaftszweig allgemein der für die Zuerkennung von Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG geforderte Zusammenhang gegeben sei. Im ersten derartigen Anwendungsfall stellte der Bundesminister für soziale Verwaltung mit der Verordnung vom 21. März 1983, BGBl Nr 215, fest, im Wirtschaftszweig „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 des Anhanges der Fachgruppenordnung, BGBl Nr 223/1947 idF BGBl Nr 365/1969, sei bei Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen, daß dies mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 lit b SUG im Zusammenhang stehe.

In einem Durchführungserlaß zu der genannten Verordnung führte das BMS im April 1983 sieben Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie im einzelnen an.

Demnach sollten Personen einen Anspruch auf Sonderunterstützungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 SUG haben, die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu den VEW, der VOEST-Alpine AG, der Marienhütte GesmbH (Graz), der Eisenberg Breitenfeld GesmbH (Mitterndorf/Mürztal), der Johann Pengg GesmbH (Thörl), den Schmidtstahlwerken (Wien) und der Bau Stahl GesmbH (Parndorf) gestanden waren.

Entsprechend einer vom Bundesminister für soziale Verwaltung wiederholt geäußerten Auffassung sollten nicht nur einzelne Betriebe oder Produktionsstätten der erwähnten Unternehmungen, sondern



diese zur Gänze erfaßt sein. Eine Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dem Erlaß festzustellen, daß die Sonderunterstützung nur für Hüttenbetriebe dieser Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie angewendet werden sollte, blieb deshalb unberücksichtigt.

In der Folge wurden somit, wie zB bei den VEW und der VOEST-Alpine AG, sowohl der Hüttenbereich als auch alle übrigen Bereiche hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nach dem SUG miteinbezogen und bei der Zuerkennung von Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG im wesentlichen nur der Bestand des letzten Dienstverhältnisses des Leistungswerbers zu einer der angeführten Unternehmungen geprüft, nicht jedoch, in welchem Betrieb der Unternehmung er beschäftigt war und welcher Erzeugungssparte der Betrieb angehörte und schließlich auch nicht, ob die Freisetzung tatsächlich wegen Einschränkung oder Stilllegung dieses Betriebs erfolgt war.

13.4.2 Nach Meinung des RH stand die im Durchführungserlaß dargelegte Auffassung des Bundesministers für soziale Verwaltung mit der durch den Wortlaut der Verordnung erkennbaren Absicht, diese bevorzugte Form der „Frühpension“ für die eisenerzeugende Industrie zu ermöglichen, nicht im Einklang. Die im § 1 SUG genannten Voraussetzungen stellen immer nur auf den „Betrieb“ und nicht auf die „Unternehmung“ oder die „Firma“ ab. Auch nach den Erläuterungen zum SUG sollten mit diesem Gesetz für den Fall Vorkehrungen getroffen werden, daß bedeutsame Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse die Ertragslage eines Wirtschaftszweiges nachhaltig verschlechtern, so daß Betriebe — und nicht Unternehmungen als Ganzes — geschlossen, eingeschränkt oder umgestellt werden müßten.

Wie der RH näher ausführte, umfaßten einige der im Durchführungserlaß angeführten Unternehmungen ua Betriebe, die auch im weiteren Sinn nicht die Erzeugung von Eisen zum Gegenstand hatten und wegen ihrer einschlägigen Berechtigungen eine Mitgliedschaft der Unternehmung auch bei anderen Fachverbänden begründet haben, wie etwa die VOEST-Alpine AG, die aufgrund der Gliederung in die verschiedensten Unternehmungsbereiche zB auch dem Fachverband der eisen- und metallverarbeitenden Industrie oder dem Fachverband der chemischen Industrie angehörte.

Die erlaßmäßige Regelung des BMS für die Arbeitnehmer der dort genannten Unternehmungen war nach Ansicht des RH geeignet, eine ungleiche Behandlung gegenüber allen jenen ehemaligen Arbeitnehmern aus ähnlichen oder denselben Erzeugungssparten in Unternehmungen bzw Betrieben zu bewirken, die jedoch nicht auch gleichzeitig dem Fachverband der eisenerzeugenden Industrie angehören, weil diese Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf die wesentlich geringeren — und überdies erst ab einem höheren Lebensalter zustehenden — Leistungen gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG, geltend machen konnten.

Der RH empfahl, durch eine Neufassung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. März 1983 über die Einbeziehung der Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie in das SUG und der diesbezüglichen Durchführungsweisungen klarzustellen, daß Sonderunterstützungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 SUG nur jenen Personen zu gewähren sind, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis zu den Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 der Anlage der Fachgruppenordnung, BGBl Nr 223/1947 in der Fassung BGBl Nr 365/1969, standen und innerhalb dieser Unternehmungen auch tatsächlich in Betrieben bzw Werken, die ausschließlich oder überwiegend die Erzeugung von Eisen zum Gegenstand haben, beschäftigt waren.

13.4.3 Lt Stellungnahme des BMS habe von vornherein die Absicht bestanden, mit der Verordnung vom 21. März 1983 Maßnahmen zu treffen, die auf den Gesamtbereich abstellten. Die nachteiligen Auswirkungen der internationalen Stahlkrise, zu deren Bekämpfung die Sonderunterstützung als eines der zweckmäßigsten Mittel erachtet würde, hätten sich, wie bei krisenhaften Entwicklungen allgemein zu beobachten, zwar zunächst nur auf bestimmte Produktionen ausgewirkt, später aber auch unterschiedlich stark auf Arbeitsplätze mittelbar betroffener Produktionen nach deren jeweiliger technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Verflechtung.

Im vorliegenden Fall wäre die Lösung der Probleme in der Eisen- und Stahlerzeugung als dem unmittelbar betroffenen Produktionsbereich ohne Einbeziehung der anderen Unternehmungsbereiche der in Betracht kommenden Unternehmungen und — bei besonders engen Produktionsbeziehungen — auch bestimmter Unternehmungstöchter nicht erreichbar gewesen.

Das BMS habe sich bemüht, für diesen Bereich in der Verordnung eine möglichst entsprechende Umschreibung des im SUG vorgegebenen Begriffes „Wirtschaftszweig“ zu finden und gleichzeitig den einzubeziehenden Personenkreis so klein wie möglich zu halten. Dies sei mit der Begrenzung auf „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ und der mit den betreffenden Unternehmungen vereinbarten Gewährung von Sonderunterstützungen an Arbeitnehmer erst ab deren vollendetem 57. (bei Frauen 52.) Lebensjahr erfolgt.

Das BMS vermeinte, der Begriff „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ sei nicht nur im Sinne des streng formalen Begriffes der Fachgruppenordnung der Handelskammer auszulegen, sondern erfasse den Eisen- und Stahlbereich als solchen. Sogar fehle für die vom RH empfohlene Klarstellung im Wege einer Verordnung die gesetzliche Ermächtigung.

**13.4.4** Wie der RH erwiderte, stelle der Wortlaut der Verordnung vom 21. März 1983 wohl eindeutig allein auf Betriebe ab, die zum Wirtschaftszweig „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ gehören, schließe daher andere Produktionsbereiche von dieser Regelung aus. Der RH vermißte eine Äußerung des BMS zu der aufgezeigten ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern in Form unterschiedlich hoher Sonderunterstützungsleistungen.

Die gegenwärtige Krisenlage und die damit verbundene Ausweitung der Sonderunterstützungsmaßnahmen lasse die notwendige Bereinigung der Rechtsgrundlagen derselben dringlich erscheinen.

**13.5.1.1** Noch vor Erlassung der Verordnung vom 21. März 1983 trat die VOEST-Alpine AG an das BMS mit der Forderung heran, auch Tochtergesellschaften den Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie im Sinne der Verordnung zuzuzählen, weil es sich um einen „Finalbereich“ handle, „der nur als Tochterfirma ausgegliedert“ sei.

Da diese Tochtergesellschaften jedoch anderen Fachverbänden (Eisen- und Metallwarenindustrie, Untergruppe Draht-, Drahtseile und Drahtwaren) angehörten, sprach sich das BMS aus rechtlicher Sicht zunächst gegen eine derartige Einbeziehung aus, weil damit der Geltungsbereich der Verordnung unzulässig erweitert worden wäre. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wurde im März 1983 um Weisung ersucht, ob die Tochterfirmen der VOEST-Alpine AG im Finalbereich unter den Begriff „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ subsumiert werden können; dies unter gleichzeitigem Hinweis auf das Risiko, daß dann auch mehrere ähnliche Firmen gleich behandelt werden wollten.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung erteilte in diesem Zusammenhang keine entsprechende Weisung.

Daraufhin hielt das BMS an seiner Rechtsauffassung fest und wies das LAA Niederösterreich im April 1983 an, Sonderunterstützungen nur solchen ehemaligen Dienstnehmern von VOEST-Tochtergesellschaften zuzuerkennen, die vor Beendigung des Dienstverhältnisses zur VOEST-Linz oder VOEST-Donawitz überstellt wurden und auf den Arbeitsbescheinigungen die VOEST-Linz oder die VOEST-Donawitz als Dienstgeber ausweisen.

**13.5.1.2** Im Bereich des LAA Kärnten hingegen wurden insgesamt 44 ehemaligen Dienstnehmern aus Tochtergesellschaften der VOEST-Alpine AG Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG zuerkannt. Der Gesamtaufwand hierfür war nach dem Stand vom Juni 1984 mit rd 11,5 Mill S zu veranschlagen.

Die Zuerkennung der Sonderunterstützungen beruhte diesfalls auf einer Weisung des LAA Kärnten, freigesetzten Arbeitnehmern, die von der VOEST-Alpine AG gefertigte Arbeitsbescheinigungen vorlegen, dem gem § 1 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 1 Abs 3 SUG anspruchsberechtigten Personenkreis der eisenerzeugenden Industrie zuzurechnen. Diese Vorgangsweise wurde auf eine angeblich gleichlautende fernmündliche Weisung des BMS an den Leiter des LAA Kärnten gestützt, der allerdings die Stelle, von der die Weisung erteilt worden war, nachträglich nicht mehr näher bezeichnen konnte.

**13.5.1.3** Im Bereich des LAA Steiermark wurden insgesamt 19 ehemaligen Dienstnehmern einer Tochtergesellschaft der VOEST-Alpine AG Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG gewährt. Der voraussichtliche Gesamtaufwand hierfür war nach dem Stand vom Jänner 1984 mit rd 5,9 Mill S zu veranschlagen.

Bezüglich der Einbeziehung dieser freigesetzten Arbeitnehmer waren im LAA Steiermark keine nachvollziehbaren Vorgänge über Weisungen des BMS oder solche des LAA feststellbar.

**13.5.1.4** In allen Fällen der Gewährung von Sonderunterstützungen an ehemalige Beschäftigte von Tochtergesellschaften der VOEST-Alpine AG waren den AÄ Arbeitsbescheinigungen vorgelegt worden, in denen die VOEST-Alpine AG firmenmäßig gezeichnet bestätigte, daß der Dienstnehmer zuletzt bei ihr beschäftigt war.

Darüber hinaus waren den Leistungsakten Begleitschreiben (sogenannte Bescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitsamt), ausgestellt und gezeichnet von der VOEST-Alpine AG Leoben bzw Linz, abgeschlossen, in welchen die Lösung des Dienstverhältnisses mit dem Leistungswerber einvernehmlich zwecks Inanspruchnahme der Sonderunterstützung bestätigt wurde.

Im Bereich des LAA Kärnten richtete die VOEST-Alpine AG, Personalwirtschaftsstelle, Leoben, mit einem Formular unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. März 1983, zusätzlich ein Ersuchen an

das LAA, „ausschließlich nur solche Arbeitnehmer in die Sonderunterstützung einzubeziehen, für die eine“ von dieser Unternehmung ausgestellte „Urkunde vorgelegt wird, da andernfalls die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht aus den im SUG genannten Gründen erfolgte“.

Nach Auskunft des LAA Steiermark waren diesem von der VOEST-Alpine AG keine gleichartigen Mitteilungen zugegangen.

**13.5.1.5** Die im Bereich des LAA Kärnten von ehemaligen Arbeitnehmern aus Tochtergesellschaften der VOEST-Alpine AG eingereichten Anträge auf Sonderunterstützung waren hinsichtlich des letzten Dienstverhältnisses vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt. Aus einigen den Akten beigeschlossenen Familienbeihilfenkarten war überdies der letzte Dienstgeber, jeweils in Übereinstimmung mit den Angaben in den Anträgen, ersichtlich.

In diesen Fällen bestanden jedoch zwischen den Angaben der Antragsteller und dem Inhalt der urkundlichen Bestätigungen der VOEST-Alpine AG widersprechende Aussagen hinsichtlich des letzten Dienstverhältnisses, die vom AA bei der Antragsbearbeitung jedoch nicht aufgeklärt wurden.

Im Bereich des LAA Steiermark fehlten in den Anträgen der Sonderunterstützungswerber die Angaben über den letzten Dienstgeber, weshalb die Arbeitsbescheinigungen sowie die urkundlichen Bestätigungen der VOEST-Alpine AG über die Zugehörigkeit zu dieser Unternehmung allein die Entscheidungsgrundlage bildeten.

Die im Gegenstand von der VOEST-Alpine AG ausgestellten Arbeitsbescheinigungen und weiteren Bestätigungen über die Beendigung der Dienstverhältnisse waren für alle im Bereich der LAÄ Kärnten und Steiermark in die Sonderunterstützung einbezogenen ehemaligen Arbeitnehmer ihrer Tochtergesellschaften inhaltlich tatsachenwidrig, weil diese Arbeitnehmer in keinem Dienstverhältnis zur VOEST-Alpine AG, sondern zu den genannten Tochtergesellschaften gestanden waren; dies ergab sich aufgrund nachträglich vom RH von den zuständigen Gebietskrankenkassen eingeholter Versicherungszeitenbestätigungen.

**13.5.1.6** Das BMS übersandte dem LAA Niederösterreich im Dezember 1983 eine Liste von 63 Arbeitnehmern der VOEST-Alpine Hebetchnik und Brückenbau AG (HEBAG) und ordnete an, daß diese Personen als Arbeitnehmer einer Unternehmung der eisenerzeugenden Industrie, usw der VOEST-Alpine AG, und daher als Anspruchsberechtigte auf Sonderunterstützungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 SUG anzusehen seien.

Diese Regelung sollte nur für die angeführten Arbeitnehmer gelten und eine einmalige Aktion darstellen, um soziale Härten wegen sonst unumgänglicher Kündigungen zu vermeiden.

**13.5.2.1** Nach Ansicht des RH waren die Tochtergesellschaften der VOEST-Alpine AG, deren ehemalige Arbeitnehmer dem Kreis der gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG anspruchsberechtigten Personen gezählt wurden, selbständige Unternehmungen, die, wie das BMS selbst festgestellt hatte, nicht dem in der Verordnung vom 21. März 1983 angeführten Wirtschaftszweig „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ im Sinne der Fachgruppenordnung angehörten und daher auch nicht in der lt Durchführungserlaß des BMS vom 5. April 1983 erschöpfenden Aufzählung der diesem Wirtschaftszweig zugehörigen Firmen enthalten waren. Der RH erachtete demnach die Einbeziehung von ehemaligen Arbeitnehmern dieser Unternehmungen in die begünstigte Sonderunterstützungsregelung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG als weder in der Verordnung noch im SUG rechtlich begründet.

Durch die mangels Rechtsgrundlage als unzulässig zu wertende Zuerkennung von Sonderunterstützungen von schätzungsweise rd 17,4 Mill S im Bereich der LAÄ Kärnten und Steiermark ist für die Arbeitslosenversicherung und den Bund, die den Sonderunterstützungsaufwand zu decken haben, ein ebenso hoher finanzieller Nachteil eingetreten.

Entsprechend dieser Beurteilung wären Sonderunterstützungen, deren Zuerkennung sich nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausgestellt hat, gem § 13 SUG in Verbindung mit § 24 Abs 2 AIVG zu widerrufen und überdies vom BMS alle rechtlich vorgesehenen Maßnahmen zur Wiedergutmachung des Schadens zu ergreifen.

**13.5.2.2** In den Fällen der von der VOEST-Alpine AG für Dienstnehmer ihrer Tochtergesellschaften ausgestellten Arbeitsbescheinigungen und Bescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitsamt, in welchen tatsachenwidrig ein letztes Dienstverhältnis zur VOEST-Alpine AG bestätigt und aufgrund dessen von den AA Sonderunterstützungsleistungen zuerkannt wurden, sah der RH den Tatbestand des gem § 13 SUG anzuwendenden § 25 Abs 2 AIVG als verwirklicht an, wonach dritte Personen, die eine ihnen obliegende Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen oder unrichtige Angaben machen und hiedurch einen unberechtigten Bezug verursacht haben, zum Ersatz verpflichtet werden können. Derar-

tige Rückforderungsfälle liegen lt den Erläuterungen zum AIVG etwa dann vor, wenn ein Arbeitgeber in der Arbeitsbescheinigung vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat. Da die erwähnten Bescheinigungen eigens zur Erlangung von Sonderunterstützungen ausgestellt wurden und der Dienstgeber lt AIVG bei sonstiger Strafe zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist, war nach Auffassung des RH nur ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten anzunehmen, das zur Ausstellung der unrichtigen Bestätigungen geführt hat.

Der RH legte dem BMS deshalb nahe, die genannte Unternehmung im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der an die Beschäftigten ihrer Tochterbetriebe ausbezahlten Sonderunterstützungen zu verpflichten sowie bei Verdacht auf Vorliegen strafrechtlich bedeutsamer Sachverhalte die Anklagebehörde zu befassen.

**13.5.2.3** Ferner bemängelte der RH die Unterlassung amtswegiger Feststellungen durch die AÄ über das tatsächlich letzte Beschäftigungsverhältnis der Sonderunterstützungswerber trotz der diesbezüglich in den Leistungsakten widersprüchlichen Angaben und deren Bedeutung für die rechtmäßige Zuerkennung von Unterstützungsleistungen.

Bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Vorprüfung und Bearbeitung der Anträge wären die Unrichtigkeiten über wesentliche Anspruchsvoraussetzungen zu erkennen gewesen und ungebührliche Anweisungen von Unterstützungsleistungen vermieden worden.

**13.5.2.4** Nach Ansicht des RH hätte das BMS im Bereich des LAA Kärnten die Verantwortung für die genannte Weisung zu erheben gehabt. Ein Ersatz für den allenfalls durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten bewirkten Schaden wäre nach dem Organhaftpflichtgesetz geltend zu machen.

**13.5.2.5** Die Gewährung von Sonderunterstützungen an vormalige Arbeitnehmer der HEBAG bezeichnete der RH als rechtlich unbegründet, weil diese als selbständige Unternehmung mit den Erzeugungssparten Anlagen-, Brücken- und Kranbau, Spezialmaschinen sowie Umschlagstechnik, wiewohl Tochtergesellschaft der VOEST-Alpine AG, nicht zu den im Fachverband der eisenerzeugenden Industrie zusammengefaßten Unternehmungen gehörte. Die Unrechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise war durch den Hinweis des BMS auf den eingeschränkten Personenkreis und die Einmaligkeit der Aktion zur Vermeidung von sozialen Härten wegen sonst unumgänglicher Kündigungen nicht auszugleichen oder gar zu beseitigen, zumal gerade die Kündigung eine gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderunterstützung darstellte. In diesem Falle war die Verantwortung für die gesetzlich nicht gedeckten Ausgaben aufgrund seiner ausdrücklichen Anordnung allein dem BMS zuzurechnen. Wie auch in den übrigen Fällen einer rechtlich unbegründeten Gewährung von Sonderunterstützungen erachtete es der RH für erforderlich, diese Leistungen zu widerrufen, den hiedurch entstandenen Vermögensnachteil für die Bundesfinanzen zu ermitteln und alle rechtlich vorgesehenen Maßnahmen zur Hereinbringung des Schadens zu ergreifen.

**13.5.3** Lt Stellungnahme des BMS sei der Personenkreis, für den tatsächlich Sonderunterstützungen aufgrund der Verordnung vom 21. März 1983 gewährt worden waren, aufgrund entsprechender Verfügungen des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einklang mit der von Anfang an bestehenden Absicht der Maßnahme festgelegt worden. Da die Zuerkennung dieser Leistungen somit beabsichtigt, rechtmäßig und zulässig gewesen sei, hätte aus der Sicht des BMS kein Anlaß für die vom RH angeregten Maßnahmen bestanden. Die Weiterverarbeitung von Stahl, die bei der VOEST-Linz innerhalb des dort angesiedelten Betriebes erfolgte, sei in der Steiermark und in Kärnten den sogenannten Tochterunternehmungen übertragen. Diese Betriebe seien nur aus Gründen der Erhaltung von Standorten und aus gesellschaftsrechtlichen Gründen von der Muttergesellschaft ausgegliedert worden, befänden sich jedoch gänzlich in deren Eigentum, mit der sie auch das gemeinsame Marketing und die Personalverwaltung durch die zentralen Stellen in Leoben verbinde. Angesichts dieses Sachverhaltes wäre auch kein Widerspruch zwischen den Angaben der Arbeitnehmer über ihren Arbeitgeber sowie den vorgelegten Bestätigungen vorgelegen. Ebenso habe die VOEST-Alpine keine unrichtigen, sondern nur die zur Durchführung der eingeschränkten Aktion erforderlichen Angaben gemacht, weil sowohl die Zugehörigkeit der Antragsteller zu einer Tochterunternehmung als auch die Führung von deren Personalangelegenheiten durch die Konzernmutter den AÄ bekannt gewesen und von diesen weisungsgemäß berücksichtigt worden sei.

Im übrigen bezeichnete das BMS den Aufwand infolge Einbeziehung von ehemaligen Dienstnehmern der genannten Tochterunternehmungen in die Sonderunterstützung ohnehin als nur einen Bruchteil der bisherigen Einsparungen durch die Begrenzung der Maßnahme auf Dienstnehmer, die das 57. (52.) Lebensjahr vollendet haben.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände seien die Entscheidungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Einbeziehung von Arbeitnehmern aus Tochtergesellschaften der Unternehmungen

der eisenerzeugenden Industrie als Sonderfälle zu Recht erfolgt. Auch die Einbeziehung der HEBAG wäre ein solcher Sonderfall gewesen und sei im Rahmen der mit der Verordnung verfolgten politischen Absicht gelegen.

**13.5.4** Der RH entgegnete, das BMS habe selbst von Anfang an die Auffassung vertreten, eine Einbeziehung von Tochtergesellschaften der im Durchführungserlaß vom 5. April 1983 einzeln angeführten Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie wäre auf der Grundlage der Verordnung vom 21. März 1983 nicht zulässig. Die weitere Vorgangsweise sei daher widersprüchlich und nicht folgerichtig.

Der RH bezeichnete es weiters als nicht zielführend, den durch die Einbeziehung der Tochtergesellschaften in die Sonderunterstützung erwachsenen vergleichsweise geringen Aufwand dem bei Zuerkennung von Sonderunterstützung an alle Dienstnehmer im gesetzlichen Ausmaß ab dem 50. (55.) Lebensjahr zu gewärtigenden Mehraufwand gegenüberzustellen und hielt den Hinweis auf die Beachtung der Sparsamkeit bei der Gewährung von Sonderunterstützungen durch die bisherige Begrenzung der Maßnahmen auf Dienstnehmer, die das 57. (52.) Lebensjahr vollendet haben, für nicht geeignet, die vom RH bemängelte fehlende rechtliche Regelung für die Begünstigung der Arbeitnehmer aus den Tochtergesellschaften dadurch als weniger bedeutend erscheinen zu lassen.

Der RH wertete angesichts dieser Umstände die Stellungnahme des BMS zur Frage der Einbeziehung der Tochtergesellschaften von Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie in die Sonderunterstützungsmaßnahmen als Versuch, die vom RH beanstandeten Fälle als Sonderfälle darzustellen. Mit dem wiederkehrenden Hinweis auf derartige Sonderfall-Regelungen, deren Durchführung im Rahmen der mit der Verordnung verfolgten politischen Absichten gelegen gewesen sei, und auf entsprechende Verfügungen des Bundesministers für soziale Verwaltung hat sich das BMS der Verpflichtung entledigt, sachlich auf die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen und die rechtlichen Folgen rechtlich nicht gedeckter Maßnahmen einzugehen.

Da der RH die Beurteilung der Maßnahmen zur Sonderunterstützung jedoch nicht bloß aufgrund behaupteter, angeblich von Anfang an bestandener Absichten, sondern allein anhand der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen hatte, verblieb er bei seiner Beanstandung und seinen Empfehlungen.

**13.6.1** Da mit der Verordnung vom 21. März 1983 im Wirtschaftszweig „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ für den Fall der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben der Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 lit b SUG generell festgestellt wurde, hätten die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nur mehr im Einzelfall zu prüfen gehabt, ob die im Durchführungserlaß des BMS vom 5. April 1983 als Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie angeführten Firmen tatsächlich von einer Betriebseinschränkung oder -stilllegung betroffen und damit die Anspruchsvoraussetzungen auf Gewährung von Sonderunterstützungen erfüllt waren. Tatsächlich wurde jedoch in allen Fällen der Zuerkennung von Sonderunterstützungsleistungen von den AA die Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes ungeprüft als gegeben angenommen.

Wie wenig zutreffend diese allgemeine Annahme war, zeigte sich bspw bei einer Grazer Unternehmung, die 1983 selbst nach der Freisetzung einiger Dienstnehmer zwecks Überleitung in die Sonderunterstützung sogar einen durchschnittlich höheren Beschäftigungsstand als in den beiden Jahre zuvor aufwies.

Bei einer anderen steirischen Unternehmung hatte sich der durchschnittliche Beschäftigtenstand jeweils nur in dem Ausmaß verändert, als Dienstnehmer in den Bezug von Sonderunterstützungen überwechselten. Im Vergleich des Jahres 1983 zum Jahr 1982 bedeutete das Ausscheiden von elf Dienstnehmern eine Veränderung des Beschäftigtenstandes lediglich von 1,4 vH. Der Gesamtaufwand für die 1983 an ehemalige Dienstnehmer dieser Firma ausgezahlten Sonderunterstützungen belief sich auf rd 600 000 S.

**13.6.2** Nach Auffassung des RH bestand im erstangeführten Fall aufgrund der nicht erfüllten gesetzlichen Voraussetzung der Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes kein Anspruch auf Sonderunterstützung. Der RH legte dem BMS nahe, diese Leistungszuerkennungen zu widerrufen und Maßnahmen zur Hereinbringung der infolge mangelhafter Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch das zuständige AA ungebührlich ausbezahlten Sonderunterstützungen zu veranlassen.

Im zweitangeführten Fall beurteilte der RH die Betriebseinschränkung als nicht wesentlich im Sinne der Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das SUG. Mangels einer Festlegung der für die gesetzmäßige Zuerkennung von Sonderunterstützungsleistungen erforderlichen Merkmale für eine Betriebseinschränkung im Sinne des SUG empfahl der RH, dieses Regelungsdefizit, allenfalls durch die Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen, zu beseitigen.

13.6.3 Das BMS sah die Anregung, den im Gesetz nicht enthaltenen Begriff einer wesentlichen Betriebseinschränkung zu bestimmen, als schwer zu verwirklichen an, weil eine strenge Abgrenzung des Begriffes „wesentlich“ dem wirtschaftlich und arbeitsmarktmäßig möglichen und von Fall zu Fall unterschiedlichen objektiven Sachverhalt nicht gerecht werden würde.

13.6.4 Der RH erwiderte, wie die Beispielfälle aus der Praxis zeigten, bedürfe der Begriff der wesentlichen Betriebseinschränkung als Voraussetzung für die Gewährung von Sonderunterstützungen zufolge der Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das SUG wohl einer näheren Ausformung.

#### **Gesetzesauftrag zur Vermittlung**

13.7.1 Gem § 1 Abs 1 SUG haben Personen nur dann Anspruch auf Sonderunterstützung, wenn ihnen die Arbeitsmarktverwaltung auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs 1 AMFG keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann.

Das BMS hatte in seinen Durchführungserlässen zum SUG jeweils auf die Notwendigkeit dieser Vermittlungsbemühungen der Arbeitsmarktverwaltung als Anspruchsvoraussetzung hingewiesen und den AÄ damit solche aufgetragen.

Wie erhoben wurde, behandelten tatsächlich die AÄ die Sonderunterstützungswerber entweder allgemein als nicht vermittelbar, indem sie dies auf den Arbeitskarten ausdrücklich vermerkten und sie auch von weiteren Vermittlungsbemühungen ausschlossen, oder sie wiesen auf Formblättern auf erfolglose Vermittlungsbemühungen hin und leisteten damit dem gesetzlichen Auftrag scheinbar Folge, obwohl im Einzelfall keine konkreten Vermittlungsversuche unternommen worden waren.

13.7.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 1 Abs 1 SUG stehend, der Vermittlungsversuche unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen als individuelle Anspruchsvoraussetzung zwingend anordnet.

Angesichts der aufgrund der Arbeitsmarktlage gegebenen tatsächlichen Schwierigkeiten, die von den AÄ als Begründung für ihr Vorgehen herangezogen worden waren, regte der RH an, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Anspruchsvoraussetzungen unterschiedlich zu gestalten, um eine den Erfordernissen der jeweiligen Arbeitsmarktlage angepaßtere Vorgangsweise zu ermöglichen und nur formalen Erfordernissen entsprechende Verwaltungsarbeit der AÄ zu vermeiden. Es wäre zweckmäßig, für den Bundesminister für soziale Verwaltung eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die es ermöglichen sollte, auf unterschiedliche Verhältnisse in regionaler, berufsspartenbezogener und zeitlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen. Nach Auffassung des RH hätte allerdings ein Großteil der Sonderunterstützungsbezieher als qualifiziertes Arbeitskräftepotential durchaus ernste Chancen, in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden und sollte daher nicht von vornherein von Vermittlungsversuchen ausgenommen werden.

13.7.3 Lt Stellungnahme des BMS würden „Vermittlungsbemühungen“ für diese freigesetzten älteren Arbeitskräfte nicht nur einen sinnlosen und vermeidbaren Aufwand an Arbeitszeit verursachen, sondern darüber hinaus von den Betrieben als Belästigung empfunden werden, die zu einem Rückgang der Bereitschaft, der Arbeitsmarktverwaltung offene Stellen bekanntzugeben, führen würde. Der gesetzliche Auftrag zu entsprechenden Vermittlungsbemühungen sei im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht förmlich hinsichtlich jedes Einzelfalles, sondern dahingehend zu verstehen, daß diese Alternative stets mitzubedenken wäre. Dem BMS erschien die vom RH empfohlene Gesetzesänderung nicht erforderlich, es stellte aber gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung im Erlaß in Aussicht.

13.7.4 Der RH entgegnete, er betrachte die vom BMS vorgenommene Auslegung des gesetzlichen Auftrages im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut für unzutreffend und unzulässig. Die derzeitige Gesetzeslage biete keine Grundlage für eine allfällige Erlaßregelung mit dem vorgezeichneten Inhalt.

#### **Überleitungsaktion**

13.8.1 Im Zusammenhang mit der Verordnung des BMS vom 21. März 1983, BGBl Nr 215, hat das BMS erlaßmäßig festgelegt, daß Personen, die bereits eine Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG bezogen und in einer der taxativ angeführten Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie beschäftigt waren, ab 22. März 1983 ebenfalls Anspruch auf Sonderunterstützung nach der gegenständlichen Verordnung hätten. Die AÄ haben in der Folge sämtliche hiefür in Betracht kommenden Sonderunterstützungsbezieher ohne neuerliche Antragstellung und ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in den Bezug einer Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG übergeleitet.

Darüber hinaus wurden auch Bezieher von Arbeitslosengeld, die vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einer der von der Verordnung umfaßten Unternehmungen beschäftigt gewesen waren, in den

Bezug einer Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG übergeleitet. Bezüglich dieses Personenkreises war in dem genannten Durchführungserlaß des BMS zwar keine Regelung enthalten, Entscheidungen des BMS zu Einzelfällen wurden jedoch insb von Dienststellen im Bereich des LAA Niederösterreich zum Anlaß genommen, auch diese Fälle ohne neuerliche Antragstellung und ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ab 22. März 1983 in den Bezug von Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG überzuführen.

Für die Leistungsbezieher waren diese Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Vorteilen verbunden, zumal die Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG gegenüber jener gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG bzw dem Arbeitslosengeld aufgrund unterschiedlicher Bemessungsvorschriften eine höhere Leistung darstellte, die außerdem nicht bloß 12mal, sondern 14mal jährlich gebührte. In den Fällen der Überleitung aus dem Arbeitslosengeldbezug führte dies vielfach zur Verdoppelung der bisherigen Leistung.

**13.8.2** Der RH beurteilte diese Überleitungsaktion als eine ohne Bedachtnahme auf die Verfahrensvorschriften des SUG getroffene, für den Bund und für die Arbeitslosenversicherung finanziell nachteilige Maßnahme. Diese Einschätzung gründete sich darauf, daß die Überleitung durch die AA pauschal aufgrund vorbereiteter Namenslisten ohne entsprechende Antragstellung durch die Begünstigten und ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte. Insb wurde die für die Erlangung von Leistungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG als besonderes Erfordernis vorausgesetzte Feststellung gem § 1 Abs 3 SUG erst mit der Verordnung vom 21. März 1983, BGBl Nr 215, getroffen, so daß in den maßgeblichen Zeitpunkten der Lösung der jeweiligen Dienstverhältnisse nicht alle Voraussetzungen des § 1 Abs 1 Z 1 SUG erfüllt waren. Die Durchführungsweisung des BMS bewirkte somit, daß die Verordnung hinsichtlich der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen auf Sachverhalte angewendet wurde, die vor dem 22. März 1983 gelegen waren, obwohl die Verordnung selbst kein rückwirkendes Inkrafttreten vorsah.

Die Überleitung von Arbeitslosengeldbeziehern hielt der RH auch deshalb hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage für fragwürdig, weil § 1 Abs 1 Z 1 SUG die Gewährung von Sonderunterstützung im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht vorsah.

**13.8.3** Das BMS vermeinte, das Gesetz mache hinsichtlich des Anspruches keinen Unterschied, ob das Dienstverhältnis — bei Vollendung des 55. bzw 50. Lebensjahres — vor oder nach Erlassung der Verordnung gelöst wurde. Daraus hätte sich für alle Personen, die diese Voraussetzungen erfüllten, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Anspruch auf Sonderunterstützung ergeben.

Wenn man auch von einer förmlichen Antragstellung auf Sonderunterstützung Abstand genommen habe, sei doch die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG, insb die Anfrage an den Pensionsversicherungsträger, vorzunehmen gewesen.

Soweit bei den Überstellungen Arbeitslosengeldbezieher betroffen waren, seien die Gründe für die Lösung des Dienstverhältnisses auch im Einzelfall nochmals überprüft worden. Die Vorgangsweise eines AA, in einigen Fällen aufgrund eines protokollarischen Antrages die Leistung umzuschreiben, habe das LAA Niederösterreich nach Bekanntwerden sofort abgestellt.

Das Verfahren zur Überleitung bereits laufender Fälle sei jedenfalls zur Vermeidung eines entbehrlichen Verwaltungsaufwandes und unnötiger Verwaltungskosten möglichst einfach unter weitestgehendem Einsatz der ADV durchzuführen gewesen.

**13.8.4** Der RH entgegnete, daß nach dem Gesetzeswortlaut alle Anspruchsvoraussetzungen für Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen müßten. Im Hinblick darauf, daß aber in sämtlichen Überleitungsfällen eine der Voraussetzungen, nämlich der Bestand einer Feststellung gem § 1 Abs 3 SUG, nicht erfüllt war, weil eine solche Verordnung erst am 21. März 1983 erlassen wurde und kein rückwirkendes Inkrafttreten vorsah, hielt der RH seine Beanstandung aufrecht.

#### Leistungshöhe

**13.9.1** Die Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG waren in jedem Fall, mitunter auch die gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG, höher als die den Beziehern im Anschluß an ihre Sonderunterstützung regelmäßig zuerkannte Nettopension, wobei diese Unterschiede in den vorgefundenen Fällen bis zu 2 900 S monatlich betragen. Die Ursache hiefür war in den gesetzlichen Bestimmungen des § 5 SUG begründet, wonach die Sonderunterstützung gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG je nach Versicherungszugehörigkeit der in Betracht kommenden Personen in der Höhe der fiktiven Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension oder Erwerbsunfähigkeitspension zu gewähren ist, die Sonderunterstützung jedoch ein gem § 3 EStG steuerfreies Einkommen darstellt, somit „brutto für netto“ zur Auszahlung gelangt, die Pension hingegen dem Abzug der Lohnsteuer und des Krankenversicherungsbeitrages unterliegt.

**13.9.2** Nach Auffassung des RH war diese Auswirkung mit der Zielsetzung der Sonderunterstützung, einem bestimmten Personenkreis eine Überbrückung zur Pension zu ermöglichen, nicht zu vereinbaren, zumal die Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung gem den §§ 15 bis 19 SUG in der gesetzlichen Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind und damit pensionserhöhend wirken. Der RH empfahl dem BMS, durch Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß die Sonderunterstützung künftig die Höhe der gebührenden Nettopension nicht überschreitet.

**13.9.3** Lt Stellungnahme des BMS sei die Frage der Höhe der Sonderunterstützung bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens zur letzten Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz, BGBl Nr 568/1985, erörtert worden. Im Hinblick auf das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens sei eine Neuregelung der Höhe der Sonderunterstützung nicht erfolgt.

**13.10.1** Innerhalb von fünf Jahren sind die Ausgaben für Leistungen nach dem SUG von insgesamt 199 Mill S (1979) um 1 130 Mill S auf 1 329 Mill S (1984) angestiegen. Sie setzten sich aus Ausgaben für Leistungen nach § 1 Abs 1 Z 1 und nach § 1 Abs 1 Z 2 SUG, einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge und allfälligen Energiekostenzuschüsse zusammen.

Die Ausgaben für Leistungsempfänger nach § 1 Abs 1 Z 1 SUG erhöhten sich im genannten Zeitraum von 150 Mill S auf rd 818 Mill S, die Anzahl der Bezieher von rd 1 200 (Durchschnitt 1979) auf rd 4 640 (Ende 1984), wozu die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. März 1983 über die Einbeziehung des Wirtschaftszweiges „Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie“ maßgeblich beigetragen hatte.

Die Ausgaben für die mit Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl Nr 109, neugeschaffene Leistungsart nach § 1 Abs 1 Z 2 SUG stiegen von rd 50 Mill S (1979) auf rd 511 Mill S (1984), die Anzahl der Empfänger solcher Leistungen gleichzeitig von rd 1 730 auf rd 5 760.

In den Jahren 1979 bis 1984 wurden für insgesamt 12 620 Leistungsbezieher nach § 1 Abs 1 Z 1 SUG rd 1 942 Mill S, hingegen für 22 962 Personen nach § 1 Abs 1 Z 2 SUG rd 1 628 Mill S aufgewendet. Wie ersichtlich, wurden in diesem Zeitraum mit einem um rd 300 Mill S geringeren Mitteleinsatz um über 10 000 Personen mehr mit Leistungen gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG versorgt als gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG. Dieser Unterschied war im wesentlichen durch die für die beiden Leistungsgruppen im Gesetz festgelegte unterschiedliche Höhe und Anzahl der jährlich zur Auszahlung gelangenden Monatsbezüge zustande gekommen. Demzufolge erhielten etwa 1984 die Bezieher nach § 1 Abs 1 Z 2 SUG im Monatsdurchschnitt rd 7 000 S (12mal), hingegen die Bezieher nach § 1 Abs 1 Z 1 SUG im Monatsdurchschnitt rd 12 000 S (14mal), was auf das Jahr bezogen eine finanzielle Besserstellung von rd 84 000 S für freigesetzte Dienstnehmer bedeutete, die ehemals in einer Unternehmung der eisenerzeugenden Industrie beschäftigt waren.

**13.10.2** Obwohl der Gesetzgeber diese unterschiedliche Regelung bewußt herbeigeführt hatte, stellte sich dem RH dennoch die Frage nach der weiteren Beibehaltung dieser Unterscheidung hinsichtlich deren sachlicher Begründung, aber auch deren finanzieller und verwaltungsökonomisch erschwerender Auswirkungen, zumal beide Varianten der Sonderunterstützung nach den Gesetzesmaterialien derselben Zielsetzung, nämlich der Überbrückung der Zeit der Arbeitslosigkeit der Dienstnehmer bis zur Erreichung eines Pensionsanspruches dienen.

Der RH stellte dem BMS zur Erwägung, bei Berücksichtigung der unverhältnismäßig angewachsenen Ausgaben und der verwaltungsökonomisch nachteiligen Auswirkungen sowie im Hinblick auf die im Sinne der ursprünglichen Zielsetzungen der Sonderunterstützung gebotene Gleichbehandlung für eine Novellierung des SUG vorzusorgen. Er empfahl, die Höhe aller Sonderunterstützungen an die der derzeitigen Leistungen gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG anzupassen und deren Bemessung ohne Einschaltung der Pensionsversicherungsträger vorzunehmen.

**13.10.3** Lt Stellungnahme des BMS sei die unterschiedliche Gestaltung der Leistungshöhen vom Gesetzgeber getroffen worden und es würde eine allfällige Änderung einen wesentlichen Nachteil für die davon betroffenen Personengruppen ergeben. Es werde aber das Problem nach Maßgabe der Bereitschaft der von einer allfälligen Änderung betroffenen Personen- bzw Interessengruppen im Gespräch halten.

#### **Firmenpensionen**

**13.11.1** Aus dem Schriftverkehr des BMS mit zwei Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie sowie den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten war zu entnehmen, daß diese Unternehmungen an ihre freigesetzten ehemaligen Arbeitnehmer zusätzlich zum Bezug der Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG, gesellschaftliche Zuschußleistungen („Firmenpensionen“) gewährten.



40

Auch hatte das BMS die Ausstellung von Bezugsbestätigungen im Wege der AÄ erlaßmäßig geregelt, um in allen Fällen die Berechnung der gesellschaftlichen Zuschußleistungen durch die beiden Unternehmungen zu ermöglichen.

Da der RH bei seinen Prüfungshandlungen die Auffassung vertreten hatte, diese Zuschußleistungen wären im Hinblick auf § 5 Abs 3 SUG auf die Sonderunterstützung anzurechnen, hat das BMS im Mai 1984 den LAÄ erlaßmäßig zur Kenntnis gebracht, es handle sich bei diesen Firmenleistungen um einen „freiwilligen betrieblichen Pensionszuschuß“, auf den kein Rechtsanspruch bestünde, so daß eine Anrechnung auf die Sonderunterstützung nicht vorzunehmen sei. Das BMS stützte seine Ansicht auf die Rechtsprechung des OLG Wien, die eine Gnadenpension dann als gegeben ansah, wenn ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Pension nicht besteht.

13.11.2 Nach Ansicht des RH sind die gesellschaftlichen Zuschußleistungen von seiten dieser Unternehmungen aufgrund von zwischen dem Vorstand und der Belegschaftsvertretung abgeschlossenen Vereinbarungen gewährt worden, so daß diesen nicht die Merkmale einer bloßen Einmaligkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit anhafteten. Der RH verwies auf die Handhabung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, welche die erwähnten Zuschüsse für die nach dem 30. Dezember 1974 aus dem aktiven Dienst der VOEST-Alpine AG ausgeschiedenen Personen als von bis dahin auf freiwilliger Grundlage bezahlte Leistungen in solche mit Rechtsanspruch umgewandelt angesehen hat. Infolge unrichtiger Einschätzung der gesellschaftlichen Zuschußleistungen als Gnadenpension durch die Arbeitsmarktverwaltung sind Anrechnungen gem § 5 Abs 3 SUG unterblieben und Sonderunterstützungen höher bemessen worden, wodurch dem Bund und der Arbeitslosenversicherung ein finanzieller Nachteil erwachsen ist.

13.11.3 Das BMS pflichtete hinsichtlich der Pensionszuschüsse der VOEST-Alpine AG zu den ASVG-Pensionen dem RH bei, daß diese für jene Personen, die nach dem 30. Dezember 1974 aus dem aktiven Dienst ausscheiden, Leistungen mit Rechtsanspruch sind. 1983 sei jedoch für die Zeit der Inanspruchnahme der Sonderunterstützung ein eigener freiwilliger betrieblicher Zuschuß festgelegt worden, der nicht mit dem Pensionszuschuß zu den ASVG-Pensionen verglichen werden könne und auch im Sinne der Rechtsprechung nicht auf die Sonderunterstützung anzurechnen wäre.

13.11.4 Im Hinblick auf die zuletzt angeführte neue Tatsachenbehauptung ist der Schriftverkehr mit dem BMS noch im Gang.

#### **Leistungsangelegenheiten**

13.12.1 Vom AA Spittal/Drau wurden in einigen Fällen Sonderunterstützungen zuerkannt, obwohl die Antragsteller gleichzeitig im Bezug einer Knappschaftspension standen. Die Sonderunterstützung wurde hiebei jeweils unter Anwendung der Bestimmung des § 5 Abs 3 SUG, nach der jedes Einkommen auf die Sonderunterstützung anzurechnen war, um die Höhe der Knappschaftspension gekürzt.

13.12.2 Nach Auffassung des RH bestand, weil es sich bei der Knappschaftspension um eine Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit handelte, gem § 4 SUG, ein gesetzlicher Ausschließungsgrund für die Zuerkennung der Sonderunterstützung, der vom AA bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkannt und beachtet werden müssen. Diese Anträge wären daher ungeachtet der vergleichsweise geringeren Höhe der Knappschaftspension abzuweisen gewesen.

13.12.3 Lt Stellungnahme des BMS schließe der Bezug einer Knappschaftspension die Zuerkennung der Sonderunterstützung nicht aus, zumal die Knappschaftspension keinesfalls einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw einer Erwerbsunfähigkeitspension gleichzuhalten wäre.

Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen und eine eindeutige Klarstellung herbeizuführen, habe das BMS eine entsprechende Novellierung des § 4 SUG in Vormerkung genommen.

13.12.4 Der RH hielt dem BMS den Wortlaut des § 222 Abs 2 Z 2 ASVG entgegen, der als Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ausdrücklich auch die Knappschaftspension anführt, und verblieb deshalb bei seiner Auffassung.

Im August 1986 ist dem RH der Ministerialentwurf einer Änderung des SUG zur Begutachtung zugegangen, demzufolge die Gewährung einer Knappschaftspension nicht zum Wegfall der Sonderunterstützung führt.

13.13.1 Bei der Entscheidung, die Knappschaftspension jeweils auf die Sonderunterstützung anzurechnen, stützte sich das AA Spittal/Drau auf einen aus dem Jahr 1967 stammenden Erlaß des BMS zum KohlenbergbauG.

13.13.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMS, das nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1973 zwar den allgemeinen Durchführungserlaß ausdrücklich aufgehoben hat, hinsichtlich weiterer, zu Einzelfragen ergangener Weisungen jedoch nur allgemein bemerkt hat, daß diese aufrecht blieben, soweit sie nicht zu den Bestimmungen des SUG im Widerspruch stünden. Er empfahl dem BMS, die Durchführungsweisungen zum SUG zu überarbeiten, in vollständiger und einheitlicher Form neu zu erlassen und aus diesem Anlaß sämtliche früheren Weisungen ausdrücklich aufzuheben.

13.13.3 Das BMS sagte zu, dieser Anregung des RH zu entsprechen.

13.14.1 Sonderunterstützungen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG waren auch an Personen ausbezahlt worden, für die bereits der Bezug einer Alterspension in Frage gekommen wäre.

Im Hinblick darauf, daß dem Sonderunterstützungsbezieher die Initiative zur Einleitung des Pensionsverfahrens überlassen war, daß die Leistung aus der Sonderunterstützung wegen ihrer Lohnsteuerfreiheit höher war als die zu erwartende Alterspension und daß die Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung für die Alterspension anrechenbare Versicherungszeiten darstellten, die sich überdies durch zusätzliche Steigerungsbeträge pensionserhöhend auswirkten, bestand seitens der Sonderunterstützungsbezieher wenig Anreiz, die Alterspension frühestmöglich zu beantragen und damit auf die günstigere Sonderunterstützung zu verzichten.

13.14.2 In Ermangelung eines sozialen Schutzbedürfnisses, sowie wegen der ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension zusätzlichen finanziellen Aufwendungen des Bundes und der Arbeitslosenversicherung und schließlich wegen der terminologischen Vereinheitlichung des SUG empfahl der RH dem BMS, in Anlehnung an das Beispiel des § 3 des früheren KohlenbergbauG eine Änderung des § 4 SUG dahingehend in die Wege zu leiten, daß die Sonderunterstützung nur bis zu dem Zeitpunkt gebühren soll, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt sind.

13.14.3 Der Empfehlung des RH wurde mit der SUG-Novelle, BGBl Nr 568/1985, zwischenzeitlich entsprochen.

13.15.1 Personen, die einen Antrag auf Zuerkennung einer Sonderunterstützung stellten, erhielten regelmäßig zur Überbrückung der Dauer des Ermittlungsverfahrens, insb bis zum Einlangen der erforderlichen Mitteilungen der Pensionsversicherungsträger, einen Vorschuß auf Sonderunterstützung in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

13.15.2 Der RH äußerte Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise, weil das SUG derartige Vorschußleistungen nicht ausdrücklich vorsah und sich die Zulässigkeit einer Vorschußgewährung auch im Wege der Auslegung aus einzelnen Bestimmungen des SUG nicht ableiten ließ. Angesichts der Zweckmäßigkeit von Vorschußleistungen als existenzsichernde Maßnahme für den in Betracht kommenden Personenkreis empfahl der RH jedoch, entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten.

13.15.3 Durch die Neufassung des § 10 SUG aufgrund einer Novelle (BGBl Nr 568/1985) wurde die empfohlene gesetzliche Grundlage geschaffen.

13.16.1 Ungeachtet der Bestimmung des § 2 SUG, wonach der Anspruch auf Sonderunterstützung ua während eines Aufenthaltes im Ausland ruht, hat das BMS auf Weisung des Bundesministers im April 1983 erlaßmäßig angeordnet, in Fällen eines Auslandsaufenthaltes kein Ruhen der Leistung mehr zu verfügen. Als Begründung führte das BMS die in Aussicht genommene Aufhebung dieser Bestimmung anläßlich einer bevorstehenden Novellierung des SUG an. Die AÄ gingen in der Folge weisungsgemäß vor.

13.16.2 Nach Auffassung des RH war es auch unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung des SUG unzulässig, durch Weisung die Anwendung einer gesetzlichen Regelung außer Kraft zu setzen und damit einer Festlegung durch den Gesetzgeber vorzugreifen.

13.16.3 Lt Stellungnahme des BMS habe es lediglich in Einzelfällen in sozialer Rechtsanwendung diese Regelung getroffen, weil auch eine nur kurze Unterbrechung des Sonderunterstützungsbezuges die Überleitung in die vorzeitige Alterspension und damit den Zweck der Sonderunterstützung vereiteln könnte.

13.16.4 Dem RH erschien diese Erklärung des BMS nicht geeignet, den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit des in Rede stehenden Erlasses zu entkräften. Durch die Neufassung des § 2 SUG (BGBl Nr 568/1985) wurde nunmehr die bisherige Handhabung des BMS gesetzlich abgestützt.

### Versicherungszuständigkeit

13.17.1 Entgegen der Bestimmung des § 7 SUG wurden auf Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung die ehemaligen Dienstnehmer von solchen Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie, die über eigene Betriebskrankenkassen verfügten, bei diesen und nicht wie gesetzlich vorgesehen, bei den Gebietskrankenkassen krankenversichert. Die aus Mitteln des Bundes und der Arbeitslosenversicherung zu bestreitenden Krankenversicherungsbeiträge, bspw für das Jahr 1983 insgesamt rd 2,2 Mill S, wurden somit an diese Betriebskrankenkassen abgeführt.

13.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der bestehenden Gesetzeslage stehend. Er erachtete es aber für zweckmäßig, bezüglich der ehemals bei den Betriebskrankenkassen Versicherten eine gesetzliche Lösung analog zu der im § 7 Abs 1 lit a SUG für die bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues Versicherten anzustreben.

13.17.3 Durch die mit Bundesgesetz vom 12. Dezember 1985, BGBl Nr 568, herbeigeführte Änderung des § 7 SUG ist diese Klarstellung erfolgt.

### Sonstige Feststellungen

13.18.1 Das geltende SUG entsprach in textlicher Hinsicht zT nicht dem aktuellen Normenstand anderer Gesetzesmaterien bzw enthielt es verschiedentlich aus seiner Entstehungsgeschichte herrührende unzutreffende Verweisungen.

13.18.2 Nach Ansicht des RH erschwerten diese Umstände nicht nur die Handhabung des SUG durch die LAA, sondern führten mitunter auch zu unrichtigen Ergebnissen. Er empfahl daher, den bestehenden Gesetzestext zu überarbeiten und die erforderlichen Richtigstellungen in die Wege zu leiten.

13.18.3 Die empfohlenen Anpassungen wurden mit einer Novelle des SUG (BGBl Nr 568/1985) mittlerweile vorgenommen.

13.19.1 Die Zuerkennung von Sonderunterstützungen erfolgte in Anlehnung an das Verfahren bei der Entscheidung über die Zuerkennung von Leistungen nach dem AIVG, dh daß nur im Ablehnungsfall förmliche Bescheide erlassen, Zuerkennungen hingegen mit ADV-mäßig erstellten Mitteilungen über den Leistungsanspruch erledigt wurden.

13.19.2 Nach Auffassung des RH war aus dem Wortlaut des § 7 Abs 2 SUG eine allgemeine Pflicht abzuleiten, das Verfahren in jedem Falle durch die Erlassung eines Bescheides abzuschließen. Andererseits verkannte der RH nicht die Vorteile, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des Verfahrens in der Arbeitslosenversicherung für die LAA ergaben. Er empfahl daher dem BMS, um eine Klarstellung auf gesetzgeberischem Wege bemüht zu sein.

13.19.3 Mit der Neufassung des § 7 Abs 2 SUG aufgrund einer Novelle (BGBl Nr 568/1985) wurde dieser Empfehlung entsprochen.

13.20.1 Entgegen den Richtlinien des BMS für die Einschautätigkeit, nach denen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren bei jedem LAA eine Einschau vorzunehmen war, hat das BMS die LAA Tirol und Burgenland hinsichtlich des Leistungsbereiches Sonderunterstützung in den Jahren 1981 bis 1983 nicht überprüft.

13.20.2 Der RH gab zu bedenken, daß das SUG in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und sich der Gesamtaufwand hierfür vervielfacht hat. Er hielt es deshalb für unerlässlich, sämtliche LAA im Sinne der genannten Richtlinien auch hinsichtlich der Vollziehung des SUG zu überprüfen, um eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung sicherzustellen.

13.20.3 Das BMS bekannte sich zu dem Grundsatz, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren bei jedem LAA eine Einschau vorzunehmen und sagte zu, um eine lückenlose Überprüfung der LAA bemüht zu sein.

13.21.1 Obwohl die LAA vom BMS angewiesen waren, die LAA innerhalb von drei Jahren mindestens einmal in allen Hauptsachgebieten zu überprüfen, haben die LAA Niederösterreich und Steiermark in den Jahren 1981 bis 1983 nicht bei allen LAA Prüfungen durchgeführt und den vorgesehenen Dreijahresturnus vielfach um Jahre überschritten.

13.21.2 Der RH legte dem BMS nahe sicherzustellen, daß die LAA künftig die Fach- und Dienstaufsicht bei den LAA weisungsgemäß ausüben und dabei jedenfalls auch den Aufgabenbereich der Sonderunterstützung einbeziehen.

13.21.3 Das BMS stellte eine einheitliche Regelung für die Prüftätigkeit der LAÄ bei den AÄ in Aussicht und sagte deren Übermittlung zu.

#### c) Sonstige Wahrnehmungen

#### **Zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung und der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe sowie Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

*Die vom Bund geleisteten Vorschüsse von insgesamt rd 2,458 Milliarden S zur Tragung der Gebarungsabgänge 1982 und 1983 wurden im April 1986 zur Gänze vom Reservefonds rückerstattet.*

14.1 Die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung schloß 1985 mit einem vom Bund vorschußweise getragenen Aufwand von rd 19 555 Milliarden S und einer Deckung von rd 20 820 Milliarden S, demnach mit einem Überschuß von rd 1,265 Milliarden S, der gem § 64 Abs 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) dem Reservefonds zugeführt wurde.

14.2 Die vom RH empfohlene gesetzliche Regelung betreffend die Übernahme der vorschußweise vom Bund getragenen Gebarungsabgänge 1982 und 1983 von zusammen rd 2,458 Milliarden S durch den Reservefonds (TB 1984 Abs 24.2) ist mit BG vom 12. Dezember 1985, BGBl Nr 568, erfolgt. Der Betrag wurde mittlerweile vom Reservefonds an den Bund überwiesen.

14.3 Die vom RH im Einvernehmen mit dem BMS vorgeschlagene Neugestaltung des Nachweises über die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1984 Abs 24.3) konnte mangels Zustimmung des BMF weiterhin nicht verwirklicht werden.

14.4 Die vom RH empfohlene gesetzliche Regelung bezüglich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (TB 1984 Abs 24.4) steht nach wie vor aus.

### **B. Träger der Sozialversicherung**

#### Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985

#### **Verwaltungsaufwand 1984 bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern**

15.1 Die aufgrund eines Verlangens von Mitgliedern des Nationalrates eingeleitete besondere Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Bundesfinanzgesetzes 1984 bot dem RH Anlaß, vergleichsweise die Vorgangsweise bei anderen, außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträgern zu erheben. Solcherart wurden bei 18 Sozialversicherungsträgern und beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) ausgewählte Bereiche des Verwaltungsaufwandes 1984 querschnittsmäßig überprüft, uzv: Repräsentationsausgaben, außerordentliche Vorrückungen und Belohnungen, Sonderverträge, Auslandsdienstreisen und Kilometergelder, Arbeitsleihverträge, Studien, Untersuchungen und Gutachten durch Dritte, Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden, Dienstkraftwagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Von der Querschnittsüberprüfung wurden alle Betriebskrankenkassen, die beiden Pensionsinstitute sowie die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ausgenommen, weil bei diesen die angeführten Verwaltungsaufwendungen entweder vom Betriebsunternehmer getragen werden oder erfahrungsgemäß nur in einem Umfang anfallen, der eine gesonderte Überprüfung nicht angezeigt erscheinen ließ.

Nachstehend werden die einzelnen Prüfungssachgebiete zusammenfassend behandelt. Vorangestellt sind jeweils allgemeine Bemerkungen und grundsätzliche Empfehlungen sowie allenfalls eine Stellungnahme des BMS. Im besonderen Teil folgen Einzelfeststellungen für die Sozialversicherungsträger.

#### **Repräsentationsausgaben**

##### *Allgemeine Bemerkungen*

15.2.1 Eine Empfehlung des HV aus 1978 gestattet den Sozialversicherungsträgern, Haushaltsmittel für unvermeidliche Repräsentationszwecke zu verwenden, wobei im Einzelfall ein strenger Maßstab anzuwenden ist. Es werden unterschieden:

(1) Allgemeine Repräsentationsausgaben anlässlich von Sitzungen der Verwaltungskörper oder sonstiger Ausschüsse, von Verhandlungen mit Vertragspartnern und Besuchen von Vertretern ausländi-

44

scher Sozialversicherungseinrichtungen sowie von Studiendelegationen. Derartige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Obmannes (Präsidenten) und sind betraglich begrenzt. Bewirtungen sollen sich tunlichst auf einen kleinen Imbiß und auf Erfrischungsgetränke beschränken.

(2) Besondere Repräsentationsaufwendungen können anlässlich der Eröffnung von Verwaltungsgebäuden und eigener Einrichtungen sowie aus Anlaß der Veranstaltung von Enqueten udgl vorgesehen werden. Sie sind betragsmäßig nicht begrenzt, bedürfen jedoch einer gesonderten Beschlußfassung durch den Vorstand oder Präsidialausschuß.

(3) Repräsentationsausgaben, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit stehen, sind gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Sie unterliegen keiner betragsmäßigen Begrenzung, sind jedoch wie die besonderen Repräsentationsaufwendungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Im Jahre 1984 wurden verzeichnet:

Sozialversicherungsträger	Allgemeine Repräsentationen	Besondere	Repräsentationen bei Öffentlichkeitsarbeit
		Repräsentationen	
		in 1 000 S	
Wiener Gebietskrankenkasse .....	130	—	28
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse ..	49	—	—
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse ...	203	10	92
Burgenländische Gebietskrankenkasse .....	50	—	—
Steiermärkische Gebietskrankenkasse .....	107	18	—
Kärntner Gebietskrankenkasse .....	84	—	—
Salzburger Gebietskrankenkasse .....	28	16	—
Tiroler Gebietskrankenkasse .....	63	32	11
Vorarlberger Gebietskrankenkasse .....	35	—	4
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues .....	119	60	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen .....	24	—	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ..	59	102	65
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft .....	128	—	—
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	56	—	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ....	85	—	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	38	—	122
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt .....	160	—	94
Hauptverband der österreichischen Sozialver- sicherungsträger .....	90	31	0

15.2.2 Wie der RH feststellte, ist die überwiegende Anzahl der überprüften Sozialversicherungsträger der eingangs erwähnten Empfehlung des HV nachgekommen. In einigen Fällen führten allerdings insb die zT erheblichen Überschreitungen des zu beachtenden Ausgabenrahmens sowie die unrichtige kontenmäßige Zuordnung der Repräsentationsausgaben zu Beanstandungen. Ferner haben einzelne Sozialversicherungsträger dem gesetzlichen Verbot des Vorsteuerabzuges bei Repräsentationsausgaben nicht entsprochen.

15.2.3 Das BMS teilte im wesentlichen die Auffassung des RH und lud die Sozialversicherungsträger und den HV ein, die Empfehlungen des RH zu beachten.

#### Einzelfeststellungen

##### Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

15.3.1 Die Kasse verbuchte auf dem Konto „Sonstiger ao Aufwand“ Kosten von rd 95 000 S für eine zweitägige Schulungsveranstaltung, an der die drei Obmänner, 43 Versicherungsvertreter und 19 Mitarbeiter teilgenommen haben.

15.3.2 Nach Ansicht des RH wäre die Schulung von Versicherungsvertretern ausschließlich von den entsendenden Körperschaften wahrzunehmen.

15.3.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse biete diese einmal jährlich stattfindende Tagung eine willkommene Gelegenheit zu gegenseitigem informellen Gedankenaustausch. Es entbehre jeder sachlichen

Begründung, die Kosten der einschlägigen Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvertreter den entsendenden Körperschaften anzulasten.

**15.3.3.2** Das BMS schloß sich grundsätzlich der Meinung des RH an.

**15.3.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, wonach es nicht zur Aufgabenstellung der Kasse gehöre, die zur Führung eines Sozialversicherungsträgers berufenen Versicherungsvertreter aus- und weiterzubilden.

**15.4.1** Die Kasse verzeichnete weiters Kosten von rd 115 000 S für die zweimalige Bewirtung, eine Oberösterreich-Rundfahrt und eine Stadtbesichtigung von 81 Delegierten und 36 Begleitpersonen im Rahmen einer österreichisch-deutschen Sozialversicherungstagung in Linz.

**15.4.2** Der RH erblickte in dieser Vorgangsweise eine deutliche Überschreitung der Grenzen einer unvermeidlichen Repräsentationsverpflichtung.

**15.4.3** Lt Stellungnahme der Kasse hätte die gebotene Gastfreundschaft vor allem gegenüber ausländischen Gästen und die große Anzahl der Teilnehmer diese einmalige Ausgabe gerechtfertigt.

**15.4.4** Der RH verblieb bei seiner Beanstandung.

**15.5.1** Als sonstigen ao Aufwand verbuchte die Kasse auch den Ankauf von 1 520 Weihnachtsbilletts (rd 12 000 S) sowie die erforderlichen Postgebühren.

**15.5.2** Der RH hielt die Versendung von Weihnachtsgrüßen für entbehrlich.

**15.5.3.1** Lt Stellungnahme der Kasse entspräche ihre Vorgangsweise einer Übung und dem oberösterreichischen Klima.

**15.5.3.2** Das BMS schloß sich der Meinung des RH grundsätzlich an.

**15.6.1** Für ein kaltes Buffet zum Jahresende wendete die Kasse rd 15 000 S auf.

**15.6.2** Der RH erachtete diese jeweils vom Obmann ausgesprochene Einladung von Führungskräften der Anstalt als eine dem Grund und der Höhe nach nicht vertretbare „Innenrepräsentation“.

**15.6.3.1** Lt Stellungnahme der Kasse sei sie um eine dauernde Motivation der Mitarbeiter bemüht und erblicke in der gehandhabten Form der Jahresschlußfeier einen Höhepunkt dieser Bemühungen. Es sei eine Frage der betriebspsychologischen Gewichtung, welcher Preis dafür angemessen sein könne. Eine Entscheidung unter Bedachtnahme auf die Ausführungen des RH bleibe für den Jahreswechsel 1986 vorbehalten.

**15.6.3.2** Das BMS schloß sich der Meinung des RH an, daß aufwendigere „Innenrepräsentationen“ grundsätzlich unterbleiben sollten.

#### Salzburger Gebietskrankenkasse

**15.7.1** Die Kasse buchte verschiedene Ausgaben, wie Bewirtungen bei Sitzungen und Tagungen der Verwaltungskörper sowie anlässlich der Verabschiedung ihres Obmannes und ihres leitenden Angestellten, unter den besonderen Repräsentationen. Bei richtiger Zuordnung zu den „allgemeinen Repräsentationen“ hätten sich diese von rd 28 000 S auf rd 84 000 S erhöht.

**15.7.2** Der RH beanstandete die unrichtige Verbuchung und den Vorsteuerabzug von derartigen Ausgaben.

**15.7.3** Lt Mitteilung der Kasse sei Entsprechendes veranlaßt worden.

#### Tiroler Gebietskrankenkasse

**15.8.1** Unter den allgemeinen Repräsentationen waren 12 000 S ausgewiesen, die dem Betriebsrat als Zuschuß für einen Partnerschaftsbesuch in der BRD zur Verfügung gestellt worden sind.

**15.8.2** Nach Ansicht des RH wäre diese Ausgabe als Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bediensteten aus Mitteln des Sozialfonds zu bestreiten gewesen.

**15.8.3** Lt Stellungnahme der Kasse habe der Anlaßfall der beispielsweise Abgrenzung des Begriffes „berufliche Aus- oder Weiterbildung“ in den entsprechenden Richtlinien nicht entsprochen.

**15.8.4** Die Zweifel der Kasse, den Aufwand für Partnerschaftsbesuche aus dem Sozialfonds bestreiten zu dürfen, veranlaßten den RH zur Empfehlung, derartige Besuche künftig zu unterlassen.

## Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

**15.9.1** Neben den als allgemeine Repräsentationsausgaben verbuchten rd 38 000 S fielen in weit größerem Umfang Ausgaben repräsentativer Art, wie Bewirtungen bei Besprechungen, Tagungen und Feiern sowie der Kauf von Geschenken an, die als „Sonstiger Aufwand“ und „Sonstige Kosten“ (der Selbstverwaltung) gebucht waren.

**15.9.2** Der RH ermittelte als Ausgaben für Repräsentationszwecke, die unter den drei genannten Konten erfaßt wurden, rd 368 000 S und damit wesentlich mehr als den vorgegebenen Höchstbetrag von 130 000 S. Außerdem wären auf dem Konto „Repräsentationen Öffentlichkeitsarbeit“ erfaßte Ausgaben nach Auffassung des RH den allgemeinen Repräsentationen zuzuordnen gewesen.

Nach Ansicht des RH wäre die Überschreitung des Ausgabenrahmens durchaus vermeidbar gewesen, hätte man ua auf folgende Ausgaben, die der Innenrepräsentation dienten, verzichtet: Jubiläumsmenü am 1. Oktober 1984 (rd 5 000 S), Weihnachtsfeier am 13. Dezember 1984 mit ehemaligen Mitarbeitern (rd 30 000 S), Weihnachtsfeier am 17. Dezember 1984 mit Arbeitern (rd 4 000 S), Weihnachtsfeier am 19. Dezember 1984 mit Vertrauenspersonen und Funktionären (rd 9 000 S), Verabschiedung eines Direktors (rd 13 000 S), Jubiläum der Zugehörigkeit zu Gewerkschaft und Kammer (rd 8 000 S), Abschiedsgeschenke für 1. Obmann-Stellvertreter (rd 7 000 S), Jubiläumsveranstaltung (46 000 S), Essen in einem Hotel anläßlich Vorstandssitzung (rd 42 000 S), Kalender für Versicherungsvertreter (rd 6 000 S), Bewirtung anläßlich Hauptversammlung (rd 9 000 S) und Geschenke für Versicherungsvertreter (rd 29 000 S).

Der RH empfahl, in Hinkunft die Repräsentationsausgaben entsprechend den vorgesehenen Konten offen auszuweisen und im übrigen mehr als bisher mit der gebotenen Sparsamkeit zu vollziehen.

**15.9.3** Lt Stellungnahme der Anstalt seien Ausgaben in Würdigung besonderer Verdienste oder aus Anlaß des Ausscheidens von Spitzenfunktionären oder Bediensteten nicht als „Innenrepräsentation“ einzustufen, sondern bei öffentlichen wie privaten Dienstgebern selbstverständlich üblich.

**15.9.4** Der RH erwiderte, ein Vergleich mit privaten Dienstgebern wäre jedenfalls nicht angebracht, weil diese keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen.

## Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

**15.10.1** Die AUVA überschritt mit ihren allgemeinen Repräsentationsausgaben in Höhe von 160 000 S den vorgesehenen Rahmen insb im Zusammenhang mit den konstituierenden Sitzungen der Verwaltungskörper erheblich.

**15.10.2** Der RH beanstandete diese Überschreitung sowie die Steigerung von 40 vH gegenüber den Vorjahren.

**15.10.3** Die Anstalt stellte in Aussicht, sie werde beim HV die Anhebung der aus dem Jahr 1978 stammenden Höchstgrenze in Abhängigkeit von der Größe des Sozialversicherungsträgers anregen.

**15.11.1** Auf dem Konto „Sonstige Aufwendungen“ buchte die AUVA allein im Bereich der Hauptstelle Wien Ausgaben von rd 54 000 S für Speisen und Getränke, welche bei Arbeitssitzungen an Mitarbeiter verabreicht wurden.

**15.11.2** Nach Ansicht des RH waren diese Ausgaben zu hoch.

**15.11.3** Der Anstalt erschien die Verabreichung von Erfrischungsgetränken im unbedingt notwendigen Ausmaß bei gelegentlichen Besprechungen oder Sitzungen verschiedener Projektgruppen gerechtfertigt.

**Außerordentliche Vorrückungen und einmalige Belohnungen***Allgemeine Bemerkungen*

**15.12.1** Die dienstrechtlichen Bestimmungen ermöglichen es den Sozialversicherungsträgern, ihren Bediensteten einmalige Belohnungen für außergewöhnliche Leistungen oder ao Vorrückungen um höchstens zwei Bezugsstufen zu gewähren. Der RH hat wiederholt die Auffassung bekundet, daß wegen der Dauerwirkung des verschafften Vorteils auch ao Vorrückungen nur bei Vorliegen besonderer Verdienste zuerkannt werden sollten. Dieser Ansicht schloß sich das BMS mit dem Bemerkten an, das vom Dienstrecht eingeräumte freie Ermessen dürfe keinesfalls willkürlich ausgeschöpft werden, darüber hinaus seien auch durch den allgemein zu beobachtenden Grundsatz der Sparsamkeit Grenzen gezogen.

Wiederholte Auffassungsunterschiede über Ausmaß und Empfänger veranlaßten zahlreiche Sozialversicherungsträger schließlich zur Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Vorrückungen. Hierbei wurde zumeist die Zahl der jährlich zu vergebenden Vorrückungen in Abhängigkeit vom Personalstand beschränkt und die Zurücklegung einer Mindestdienstzeit bei guter Dienstbeurteilung gefordert.

Nachstehend werden die im Jahr 1984 gewährten Vorrückungen und deren Verhältnis zum Personalstand angeführt:

SV-Träger	Anzahl der Vorrückungen	vH des Personalstandes
GKK Wien	114	3,0
GKK NÖ	16	1,2
GKK OÖ	61	3,6
GKK Bgld	8	3,8
GKK Stmk	8	0,7
GKK Ktn	8	1,5
GKK Sbg	4	0,7
GKK Tir	30	5,4
GKK Vbg	13	5,0
VA d öB	18	6,0
VA d öE	3	0,4
BVA	62	6,5
SV gew W	—	—
SV d Bauern	124	5,4
PV Arb	328	7,7
PV Ang	170	5,9
AUVA	188	5,1
HV	11	5,1

15.12.2 Der RH erhob Bedenken gegen die Erlassung derartiger Richtlinien, weil sie wegen ihrer Bedachtnahme auf förmliche Merkmale zu einer Automatik und in weiterer Folge bei langjähriger Anwendung zu einem auf betrieblicher Übung beruhenden Rechtsanspruch auf Vorrückungen führen könnten. Er empfahl daher, in Zukunft den freiwilligen und belohnenden Charakter dieser Begünstigung besonders hervorzuheben.

#### *Einzelfeststellungen*

##### Wiener Gebietskrankenkasse

15.13.1 Die Kasse gewährte in einigen Fällen Bediensteten Vorrückungen, ohne die Anträge entsprechend zu begründen.

15.13.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung, zumal eine nachträgliche kritische Würdigung der Berechtigung dieser Maßnahme nicht mehr möglich war.

15.13.3 Die Kasse bedauerte diese Unterlassung und sagte für die Zukunft in allen Fällen eine Begründung zu.

##### Burgenländische Gebietskrankenkasse

15.14.1 Einem Facharzt, der bereits in den vier vorangegangenen Jahren jeweils eine „einmalige Belohnung“ in Höhe von zwei Monatsgehältern erhalten hatte, gewährte die Kasse auch 1984 eine solche.

15.14.2 Nach Auffassung des RH hätte für die von diesem Facharzt angestrebte regelmäßige Gewährung von faktisch 16 Monatsgehältern ein Sondervertrag im Sinne des § 1 Abs 5 DO.B abgeschlossen werden sollen. Er empfahl, beim HV die hierfür erforderliche Genehmigung einzuholen.

15.14.3 Die Kasse berichtete von einer diesbezüglichen Fühlungnahme.

##### Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

15.15.1 Anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährte die BVA sechs Bediensteten eine einmalige Belohnung in der Höhe eines Monatsgehalts, einem Bediensteten sogar in der Höhe von zwei Monatsgehältern.



48

15.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die Versetzung in den Ruhestand keinen Grund für die Gewährung einer einmaligen Belohnung gem § 35 Abs 9 DO.A darstellt. Er empfahl, künftig die Gewährung von Belohnungen aus diesem Anlaß zu unterlassen.

15.15.3 Lt Stellungnahme der BVA würden einmalige Belohnungen entweder wegen einer einmaligen außergewöhnlichen Leistung oder in Anerkennung langjähriger überdurchschnittlicher Pflichterfüllung gewährt; in letzterem Fall könnten sie mitunter mit der Pensionierung zusammenfallen. Die Ruhestandsversetzung sei in diesen Fällen lediglich formaler Anlaß gewesen. Sie werde ihre grundsätzliche Haltung in Zukunft jedoch ausreichend dokumentieren.

#### Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

15.16.1 Die Anstalt gewährte 328 Dienstnehmern eine ao Vorrückung um eine Bezugsstufe.

15.16.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise geeignet, die Voraussetzungen als zu allgemein anzunehmen, zumal alle übrigen Sozialversicherungsträger diese Vergünstigung in geringerem Ausmaß gewährten. Er empfahl daher, diese Vorgangsweise zu überdenken.

15.16.3 Die Anstalt erklärte, um bei einem knappen Personalstand den Leistungsdruck aufrecht zu erhalten, motiviere sie ihr Verwaltungspersonal mit solchen Begünstigungen, lege aber dessenungeachtet bei der Gewährung einen strengen Maßstab an.

15.16.4 Da dem RH ungeachtet dieser Begründung die Zahl der gewährten ao Vorrückungen zu hoch erschien, hielt er seine Empfehlung aufrecht.

#### Sozialversicherungsanstalt der Bauern

15.17.1 Nach den vom Vorstand 1975 beschlossenen Richtlinien durfte die Gesamtzahl der Bediensteten, denen eine ao Vorrückung gewährt wird, je Kalenderjahr 5 vH des Personals der jeweiligen Landesstelle nicht übersteigen. Bei Nichtausschöpfung dieses Rahmens könnte eine Fortschreibung auf das nächste Jahr erfolgen.

15.17.2 Nach Auffassung des RH stand diese Übung im Widerspruch zum eigentlichen Zweck einer ao Vorrückung, nämlich der Anerkennung einer besonderen Arbeitsleistung. Er empfahl deshalb, die Übertragung nicht ausgeschöpfter Kontingente entfallen zu lassen und die Anerkennung besonderer Arbeitsleistungen stärker in den Vordergrund zu stellen.

15.17.3.1 Das BMS sah die Anstalt hinsichtlich des Umfanges der gewährten ao Vorrückungen als im Spitzenfeld der Sozialversicherungsträger gelegen an, wobei auch Bedienstete mit einer nur auf „entsprechend“ lautenden Dienstbeurteilung in den Genuß dieser Begünstigung kämen, um das erwähnte Höchstmaß an ao Vorrückungen auszuschöpfen. Es habe daher in Ausübung des Aufsichtsrechtes die ausnahmslose Einhaltung aller Grundsätze seiner erlaßmäßigen Regelung verlangt. Die Anstalt habe daraufhin dem BMS mitgeteilt, sie werde künftig auf das Vorliegen einer außerordentlichen Leistung achten und eine wenigstens auf „gut“ lautende Dienstbeschreibung verlangen.

15.17.3.2 Gegenüber dem RH bekundete die Anstalt ihre Absicht, die Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Kontingente an ao Vorrückungen aus den Richtlinien zu entfernen.

#### Sonderverträge

##### Allgemeine Bemerkungen

15.18.1 Die Dienstordnung räumt den Sozialversicherungsträgern das Recht ein, mit einzelnen Angestellten, Ärzten oder Arbeitern, insb jedoch mit Führungskräften, Vereinbarungen abzuschließen, welche die Betroffenen gegenüber dem bestehenden Dienstrecht besser stellen. Solche Sonderverträge werden erst mit Zustimmung des HV rechtswirksam und sehen zumeist eine besondere Anrechnung von Vordienstzeiten, Nachsicht von Dienstprüfungen, Erlangung der Unkündbarkeit und abweichende Pensionsregelungen vor. In letzter Zeit wurden Sondervereinbarungen nahezu ausschließlich mit Ärzten und jenen Angestellten abgeschlossen, die unmittelbar in den leitenden Dienst eines Sozialversicherungsträgers berufen wurden, ohne bisher bei einem solchen beschäftigt gewesen zu sein.

Von sechs im Berichtsjahr abgeschlossenen Sonderverträgen wurde in drei Fällen wegen sozialer Härten die Unkündbarkeit zugesichert. Ein vierter Sondervertrag sicherte einem Arzt eine höhere Erstinstufung zu.

15.18.2 Dem RH erschienen zwei Fälle von Sonderregelungen vor allem bemerkenswert, in denen ehemalige Versicherungsvertreter in den leitenden Dienst des jeweiligen Sozialversicherungsträgers berufen worden waren.

### *Einzelfeststellungen*

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

15.19.1.1 Mit Vorstandsbeschuß vom Dezember 1983 wurde der stellvertretende Vorsitzende der Landesstelle Graz der AUVA unter der Voraussetzung der Zurücklegung seiner Funktion als Versicherungsvertreter ab 1. Feber 1984 als Mitarbeiter in dieser Landesstelle eingestellt. Schon damals war er für die im Laufe des Jahres freiwerdende Stelle des Stellvertreters des leitenden Angestellten vorgesehen. Tatsächlich wurde er im Oktober 1984 in diese Leitungsfunktion berufen.

15.19.1.2 Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1984 bestellte die VAdöE einen ihrer Obmannstellvertreter zum zweiten ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten, wobei in diesem Fall der Verzicht auf die Stellenausschreibung und auf den Nachweis der Ablegung einschlägiger Fachprüfungen durch entsprechende Ausnahmebestimmungen der Dienstordnung gedeckt war.

15.19.2 Obwohl in beiden Fällen die letztlich abgeschlossenen Sonderverträge inhaltlich nur der Sicherung der bereits beim früheren Dienstgeber erworbenen Rechte und Anwartschaften dienten und insofern das Maß des Üblichen nicht überschritten, erblickte der RH in der Besetzung von Dienstposten des leitenden Dienstes mit ehemaligen Versicherungsvertretern einen Verstoß gegen den Sinngehalt des § 420 Abs 6 ASVG, der zur Vermeidung von Interessenkollisionen einerseits streng zwischen Versicherungsvertretern und Anstaltsbediensteten unterscheidet und andererseits Rechtsgeschäfte zwischen Versicherungsvertretern und dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verbietet.

Darüber hinaus schmälert die Besetzung höherer Dienstposten mit Funktionären die Aufstiegschancen jener Mitarbeiter des Sozialversicherungsträgers, die aufgrund ihrer langjährigen Verwendung ebenso für die Betrauung mit Führungsaufgaben geeignet wären. Schließlich erscheinen Ausschreibungsvorgänge ungläubwürdig, deren Ergebnis — wie im oben dargelegten Fall — zufolge der vorzeitigen Festlegung auf einen bestimmten Kandidaten von vornherein feststeht.

Der RH erinnerte daher neuerlich an seine schon anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen (erstmalig TB 1979 Abs 32.17.2.1) gegebene und regelmäßig wiederholte Empfehlung, die Bestimmungen des § 420 Abs 6 ASVG dahingehend zu ergänzen, daß Personen, die bei einem Sozialversicherungsträger bzw beim HV als Versicherungsvertreter bestellt sind oder waren, von der Anstellung bei diesem Träger auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen sind.

15.19.3.1 Die AUVA hielt ihre Entscheidungen für richtig.

15.19.3.2 Die VAdöE sah ihre Maßnahmen durch die Bestimmungen der Dienstordnung als gedeckt an.

### **Auslanddienstreisen und Kilometergeld**

#### *Allgemeine Bemerkungen*

15.20.1 Aufgrund der geltenden Dienstrechtslage können die Bediensteten von Sozialversicherungsträgern bei Dienstreisen das Verkehrsmittel zwar frei wählen, erhalten jedoch im Regelfall nur die tarifmäßigen Kosten einer Bahnfahrt ersetzt, weil zufolge einer ausdrücklichen Sonderregelung die Verwendung und damit auch die Verrechnung eines Flugzeuges oder eines Schlafwagenplatzes einer besonderen Bewilligung bedarf. Ebenso ist die Vergütung eines Kilometergeldes bei Benützung eines privaten Pkw von der vorgängigen Bestätigung abhängig, daß dessen Benützung im dienstlichen Interesse liegt.

15.20.2 Da die Flugkosten den Preis einer Bahnfahrkarte selbst bei Hinzurechnung eines Schlafwagenplatzes zumeist erheblich übersteigen, erschien dem RH die Bewilligung einer Flugreise nach Zielorten, die innerhalb eines Tages oder während einer Nachtfahrt mit der Bahn erreicht werden können, nur dann gerechtfertigt, wenn gleichzeitig sonst anfallende Tages- und Übernachtungsgelder eingespart werden.

Weiters empfahl der RH, die Benützung eines Pkw nur dann zu gestatten, wenn das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar ist. Auch die erforderliche Mitnahme von umfangreichen Unterlagen bzw Arbeitsgeräten oder die Beförderung weiterer Bediensteter könnte die Gewährung des Kilometergeldes rechtfertigen. Das Anlegen eines strengen Maßstabes erschien dem RH schon deshalb gerechtfertigt, weil nach der neuesten Rechtsprechung der Dienstgeber für Schäden am Fahrzeug des Bediensteten nach den Grundwertungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes dann subsidiär haftet, wenn die Benützung des privaten Pkw im dienstlichen Interesse lag.

15.20.3 Das BMS pflichtete in einem an alle Sozialversicherungsträger gerichteten Erlaß dieser Auffassung uneingeschränkt bei.

50

15.21.1 In Anbetracht der ständigen Kursänderungen und der unübersichtlichen Sondertarife kommt dem Nachweis der Kosten einer Flugreise Bedeutung zu, zumal auch zahlreiche Wirtschaftsunternehmen mit der Übernahme von Reisespesen für Besuche von Produktionsstätten oder Fachveranstaltungen die Geschäftsanbahnung zu erleichtern oder zu fördern suchen.

15.21.2 Da nur die Vorlage des auf Namen lautenden Flugtickets mit Angabe der Zahlungsart im Zusammenhang mit einer saldierten Rechnung sowohl die Höhe der Flugkosten als auch die tatsächliche Kostentragung des Bediensteten belegt, empfahl der RH, den Kostenersatz von der Beibringung dieser Unterlagen abhängig zu machen und diese gemeinsam mit der Reisekostenabrechnung abzulegen. Weiters legte er den Sozialversicherungsträgern zur Wahrung der Unabhängigkeit bei künftigen Kaufentscheidungen nahe, Einladungen von (möglichen) Vertragspartnern abzulehnen bzw die anfallenden Kosten selbst zu tragen.

15.21.3 Das BMS schloß sich diesen Empfehlungen vollinhaltlich an.

15.22.1 Wiederholt nahmen Mitglieder der Selbstverwaltung an Studienreisen, insb ins Ausland, teil.

15.22.2 Nach Auffassung des RH sind derartige Reisen nur dann gerechtfertigt, wenn die hiebei zu gewinnenden Erkenntnisse unmittelbar für die Entscheidungsfindung im jeweiligen Verwaltungskörper nötig oder zumindest von hohem Nutzen sind. Im übrigen obliegt die Erweiterung des allgemeinen Horizonts der Versicherungsvertreter nicht den Sozialversicherungsträgern, sondern vielmehr den entsendenden Interessenvertretungen.

15.22.3 Auch nach Meinung des BMS sollte die Schulung von Versicherungsvertretern Aufgabe der entsendenden Körperschaften sein.

#### *Einzelfeststellungen*

##### Wiener Gebietskrankenkasse

15.23.1 Mehr als die Hälfte der Auslandsdienstreisen bzw zwei Drittel des Gesamtaufwands hiefür entfielen auf Fahrten nach Israel. Neben der fallweisen medizinischen Betreuung von Psoriasis- und Asthmakranken durch Ärzte der Kasse und der dauernden Betreuung durch je eine von der Kasse bereitgestellte Krankenschwester an Ort und Stelle wurden sämtliche Turnusse von ein bis zwei sogenannten Vertrauenspersonen begleitet und während der gesamten Dauer der Behandlung beaufsichtigt.

15.23.2 Nach Ansicht des RH bedürften lediglich Kinder und Jugendliche dieser nachhaltigen Betreuung, während die Begleitung der Transporte von Erwachsenen und die zusätzliche Aufsicht an Ort und Stelle entbehrlich erschien. Er empfahl, die Entsendung dieser Vertrauenspersonen zu überdenken und die allenfalls einzusparenden Plätze behandlungsbedürftigen Patienten zu überlassen.

15.23.3 Lt Stellungnahme der Kasse hätten die Vertrauenspersonen in Israel Aufgaben der Krankenkontrolle, der Unterstützung der Patienten und der Kontrolle der Vertragspartner wahrzunehmen.

15.23.4 Demgegenüber verblieb der RH bei seiner Empfehlung, weil die angeführten Aufgaben von den ohnehin anwesenden Krankenschwestern erfüllt werden könnten.

15.24.1 Auf Einladung eines Computerherstellers unternahm zwei Bedienstete eine Dienstreise nach Frankreich, um an einem Versicherungsseminar teilzunehmen. Obwohl die Aufenthaltskosten von der einladenden Unternehmung getragen wurden, vergütete die Kasse die vollen Tag- und Übernachtungsgelder.

15.24.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 73 Abs 7 DO.A in solchen Fällen nur ein Drittel des Tag- bzw Übernachtungsgeldes gebührt.

15.24.3 Die Kasse stimmte dieser Auffassung grundsätzlich zu.

##### Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

15.25.1 Anlässlich von zwei Auslandsdienstreisen nach Israel buchte die Kasse einerseits für den Obmann und den leitenden Angestellten und andererseits für mehrere Ärzte Pauschalarrangements, die Flug sowie Nächtigung samt Frühstück für erstere bzw Flug, Nächtigung und Vollpension für letztere enthielten und rechnete die Kosten hiefür unmittelbar mit dem Reisebüro ab.

Mit dem Hinweis, daß gem § 73 DO.A das Übernachtungsgeld bzw das Taggeld zu einem Drittel gebühre, wenn dem Angestellten von einem Versicherungsträger oder von dritter Seite die Unterkunft oder die Verpflegung unentgeltlich beigestellt wird, ersetzte man dem Generaldirektor und dem Obmann ein Drittel des Übernachtungsgeldes und den Ärzten ein Drittel des Tag- und Übernachtungsgeldes, obwohl die Kasse bereits diese Aufwendungen übernommen hatte.

15.25.2 Da die einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung nach Ansicht des RH für eine solche Vorgangsweise keinen Raum ließen, legte er der Kasse nahe, diese nicht gerechtfertigte Begünstigung künftig zu unterlassen.

15.25.3 Unter abermaliger Berufung auf § 73 DO.A beharrte die Kasse auf ihrer Vorgangsweise.

15.25.4 Da einerseits die in Anspruch genommenen Pauschalarrangements nicht unentgeltlich waren und andererseits mit dem in der genannten Bestimmung angesprochenen Versicherungsträger wohl nicht der eigene Dienstgeber gemeint sein kann, verblieb der RH bei seiner Kritik und bei der Anforderung, derartige Begünstigungen nicht mehr zu gewähren.

15.26.1 Anlässlich des 3. Internationalen Symposiums zur Behandlung von Psoriasis und psoriatischer Arthritis in Israel entsandte die Kasse vier Ärzte. Die Kosten betragen rd 27 000 S je Teilnehmer.

15.26.2 Nach Ansicht des RH hätte die Teilnahme eines Facharztes der Fachrichtung Dermatologie und eines Spezialisten für den rheumatischen Formenkreis genügt. Er empfahl, künftig den Teilnehmerkreis an solchen Veranstaltungen auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

15.26.3 Die Kasse sagte dies zu.

#### Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

15.27.1 Der Chefarzt besuchte zwei Seminare in Basel. Beide Auslandsreisen erfolgten auf Einladung von Firmen, die auch die Kosten trugen.

15.27.2 Der RH machte seine grundsätzlichen Bedenken geltend.

15.27.3 Die Kasse vermeinte, ihr leitender Chefarzt sei soweit persönlich und sachlich gefestigt, daß er sich bei seinen Entscheidungen von derartigen Einladungen nicht beeinflussen lasse.

15.27.4 Der RH verblieb dennoch bei seinem grundsätzlichen Standpunkt.

15.28.1 Mehreren Reiserechnungen wurden als Kostennachweis zwar die Rechnungen für Flugtickets, nicht aber die Flugtickets selbst beigelegt.

15.28.2 Der RH empfahl, künftig auf Belegvorlage zu bestehen.

15.28.3 Die Kasse sagte dies zu.

#### Steiermärkische Gebietskrankenkasse

15.29.1 Bei den Konten „Fahrt- und Reiseaufwand“ verzichtete die StGKK auf erläuternde Buchungstexte.

15.29.2 Der RH empfahl aus Gründen der Übersichtlichkeit des Rechnungswesens die Anführung des Zieles der Dienstreise und des Rechnungslegers.

15.29.3 Die Kasse hat Entsprechendes veranlaßt.

#### Kärntner Gebietskrankenkasse

15.30.1 Jeweils zwei Angestellte wurden von einem internationalen Büromaschinenhersteller zu kurzen Werksbesichtigungen nach Mainz bzw Montpellier eingeladen. Die Kosten für den Flug und die Verpflegung trug der Hersteller.

15.30.2 Der RH äußerte seine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Vorgangsweise.

15.30.3 Die Kasse bezeichnete die gegenständlichen Einladungen als Ausnahmefall.

#### Tiroler Gebietskrankenkasse

15.31.1 Trotz ausreichender und zumutbarer Bahnverbindungen genehmigte die Kasse bei zahlreichen Auslandsreisen, aber auch bei Dienstreisen nach Wien oder Graz die Benützung eines privaten Pkw. Da in einigen Fällen ein Mitarbeiter aus persönlichen Gründen abweichende Reisezeiten wählte, so daß die Reisebewegungen nicht gemeinsam ausgeführt werden konnten, hatte die Kasse für jeden Reiseteilnehmer das Kilometergeld zu gewähren.

15.31.2 Unter Hinweis auf die von ihm entwickelten allgemeinen Grundsätze beanstandete der RH die Dienstreisen mit einem Privatfahrzeug.

15.31.3 Die Kasse rechtfertigte die Art der Reisebewegungen mit persönlichen, organisatorischen und terminlichen Erwägungen. Grundsätzlich werde die Genehmigung der Benützung privater Pkw nur

52

dann erteilt, wenn öffentliche Verkehrsmittel aus den angeführten Gründen nicht in Frage kämen und auch der Dienstwagen nicht zur Verfügung stünde.

15.31.4 Der RH erwiderte, in den von ihm beanstandeten Fällen sei diese Begründung nicht nachvollziehbar gewesen.

#### Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

15.32.1 Unbeschadet ausreichender Bahnverbindungen erteilte die Anstalt einem Abteilungsleiter die Flugbewilligung für Dienstreisen nach Stuttgart, Kassel, Hannover und Hamburg.

15.32.2 Der RH zeigte anhand von Tarifvergleichen auf, daß Bahnreisen selbst unter Hinzurechnung von Schlafwagenzuschlägen oder von zusätzlichen Nächtigungs- oder Tagesgebühren weit weniger Aufwand erfordert hätten.

15.32.3 Die Anstalt erklärte, künftig kostengünstige Reisebewegungen wählen zu wollen, gleichwohl aber auch eine für den Betrieb wichtige Verkürzung der Abwesenheit vom Arbeitsplatz in die Überlegungen einzubeziehen.

#### Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

15.33.1 Zur Teilnahme an den konstituierenden Sitzungen der Verwaltungskörper unterbrach ein Vorsitzender seinen Urlaub im benachbarten Ausland und lastete in der Folge die Reisespesen der Anstalt an.

15.33.2 Der RH erblickte keine zwingende Veranlassung für eine Urlaubsunterbrechung und damit für eine Kostenübernahme, weil der Betreffende ohnedies über einen gewählten Stellvertreter verfügte.

15.33.3 Die Anstalt erläuterte, bei den erwähnten Sitzungen wären wichtige, in die Zukunft weisende Beschlüsse gefaßt worden, weshalb ihr die Anwesenheit insb auch des Vorsitzenden erforderlich erschien.

15.34.1 Ein Büromaschinenhersteller trug sämtliche Kosten einer Studienreise nach Mainz.

15.34.2 Der RH machte seine grundsätzlichen Bedenken gegen derartige Firmeneinladungen geltend.

15.34.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei eine Geschäftsanbahnung im gegenständlichen Fall nicht beabsichtigt gewesen, weshalb sie aus Gründen der Sparsamkeit ausnahmsweise die Einladung angenommen habe.

#### Sozialversicherungsanstalt der Bauern

15.35.1 In mehreren Fällen von Auslandsdienstreisen war der Aufwand für die Benützung des Flugzeuges bzw des Schlafwagens nicht belegmäßig nachgewiesen.

15.35.2 Der RH empfahl, künftig entsprechende Nachweise zu verlangen.

15.35.3 Die Anstalt sagte dies zu.

15.36.1 Zu einer Tagung der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS) in Spanien entsandte die Anstalt sechs Mitglieder der Selbstverwaltung und zwei Bedienstete.

15.36.2 Nach Meinung des RH hätte es genügt, zu dieser Veranstaltung weniger Delegierte zu entsenden, weil die Ergebnisse der Tagung durchaus auch allen übrigen mit der Unfallverhütung befaßten Versicherungsvertretern hätten übermittelt werden können.

15.36.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Fachleuten und praktizierenden Landwirten anläßlich solcher Tagungen sowie die informellen Kontakte von Bedeutung.

15.36.4 Der RH erwiderte, selbst bei voller Berücksichtigung dieser Gründe sei die Teilnahme einer so großen Zahl von Versicherungsvertretern nicht sachlich gerechtfertigt gewesen.

15.37.1 Zur Kontrolle von Erholungsaktionen in Italien und Jugoslawien unternahmen neben Bediensteten der Anstalt verschiedentlich auch Versicherungsvertreter Auslandsdienstreisen mit Dienstfahrzeugen.

15.37.2 Der RH erachtete es als zweckmäßiger, mit der Überwachung der Erholungsaufenthalte Angehörige jener Organisationseinheiten zu betrauen, die nach der Geschäftsordnung zur Durchfüh-

nung solcher Maßnahmen berufen sind. Aus Kostengründen sollte überdies nicht der Dienstwagen mit Fahrer, sondern ein öffentliches Verkehrsmittel verwendet werden.

**15.37.3** Die Anstalt betrachtete es als sachlich gerechtfertigt, daß sich die zuständigen Funktionäre vom Wohlergehen der Kinder und von der Führung der Vertragseinrichtungen an Ort und Stelle überzeugen.

**15.37.4** Der RH erwiderte, die Überwachung dieser Erholungsaktionen sollte den einschlägig befaßten Bediensteten überlassen werden.

**15.38.1** Um an einer Arbeitssitzung des Internationalen Arbeitskreises für landwirtschaftliche Sozialversicherung teilnehmen zu können, reisten der Obmann und der leitende Angestellte mit einem Dienstwagen nach Luxemburg. Diese Dienstreise verursachte neben den Tages- und Nächtigungskosten für den Fahrer auch erhebliche Betriebskosten für den Pkw.

**15.38.2** Nach Ansicht des RH wäre ein öffentliches Verkehrsmittel vorzuziehen gewesen.

**15.38.3** Die Anstalt rechtfertigte die Verwendung des Dienstwagens mit Terminschwierigkeiten.

**15.38.4** Der RH entgegnete, bei besserer Abstimmung der Termine bzw bei Entsendung von Vertretern wäre die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels durchaus möglich gewesen.

#### Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

**15.39.1** Die ausschließlich von Bediensteten der Anstalt unternommenen Auslandsdienstreisen wurden im wesentlichen zum Zweck der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsseminaren für den ADV-Bereich, zur Erörterung zwischenstaatlicher Sozialversicherungsfragen und für die Betreuung von Kindererholungsaktionen in Italien durchgeführt.

Anläßlich der Begleitung von Kindertransporten von Wien nach Cesenatico bzw von Cesenatico nach Wien legten die Begleitpersonen lt Reiserechnung die Hinfahrt bzw Rückfahrt durchwegs mit einem privaten Pkw zurück. Hiefür genehmigte die Anstalt Kilometergelder in Höhe von rd 2 900 S je Fahrtstrecke.

**15.39.2** Der RH empfahl, künftig lediglich die Kosten der Bahnfahrt zu ersetzen und allenfalls die Benützung des Schlafwagens zu genehmigen.

**15.39.3** Die Anstalt pflichtete dieser Anregung bei und teilte mit, zwischenzeitlich keine solchen Erholungsaktionen mehr durchzuführen.

#### Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

**15.40.1** Die Anstalt gestattete die Benützung von Flugzeugen bei nahezu allen Dienstreisen in das Ausland, insb auch in die BRD, ohne zu berücksichtigen, daß der so bewirkte Mehraufwand an Beförderungskosten durch Einsparungen an Zeit, Nächtigungsgeldern und Tagesgebühren wenigstens teilweise ausgeglichen werden sollte.

Bspw reisten im Oktober 1984 drei Dienstnehmer zu einem zweitägigen Kurs nach Offenbach bei Frankfurt. Die Dienstnehmer benutzten wohl ein Flugzeug, nahmen aber auch zwei zusätzliche Reisetage in Anspruch. Die Reisekosten für alle drei Teilnehmer betragen rd 35 000 S. Wie der RH ermittelte, wären bei Benützung eines Tageszuges lediglich rd 21 000 S sowie bei Benützung eines Nachtschnellzuges und Einzelabteils im Schlafwagen rd 24 000 S angefallen, wobei in letzterem Fall gleichfalls zwei Reisetage erspart worden wären.

**15.40.2** Der RH empfahl, künftig Flugreisen nur nach eingehender Prüfung von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu genehmigen.

**15.40.3** Lt Stellungnahme der Anstalt würden künftig Flugreisen nur dann genehmigt werden, wenn Nächtigungsgelder, Tagesgebühren bzw An- und Abreisetage eingespart werden könnten oder besonderer Termindruck gegeben sei. Auch würden vor Bewilligung von Dienstreisen Kostenvergleiche angestellt werden.

**15.41.1** Einem Mitarbeiter des Rechenzentrums ersetzte die Anstalt für die Teilnahme an einer Konferenz in London Flugkosten von 7 800 S, obwohl kein ausreichender Nachweis erbracht worden war, daß der Rechnungsleger tatsächlich die Kosten dafür getragen hatte.

**15.41.2** Der RH empfahl, künftig lückenlose Belege über die Inanspruchnahme von Flugreisen einzufordern.

54

15.41.3 Die Anstalt sagte dies zu.

15.42.1 In zahlreichen Fällen bewilligte die Anstalt die Benützung privater Pkw ohne besondere Rechtfertigung.

Wie der RH in einigen Beispielfällen (Reise nach Ostfildern-Nellingen, 18 km von Stuttgart; nach München; nach Dornbirn, Innsbruck, Salzburg; nach Feldkirch) errechnete, entstand so ein erheblicher Mehraufwand im Vergleich zur jeweiligen Bahnfahrt.

15.42.2 Der RH empfahl, künftig Dienstreisen kostengünstiger abzuwickeln.

15.43.1 Auf Ersuchen des Zentralbetriebsrates übernahm die Anstalt die Reisekosten jener Anstaltsbediensteten, die im Haus Katschberg Überprüfungs- und Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen hatten.

15.43.2 Der RH beanstandete diese Kostenübernahme, weil dieses Heim dem Betriebsrat gehört, von ihm geführt wird und er dafür von der Anstalt im Wege des Sozialfonds Zuwendungen erhält. Nach Meinung des RH hätte der Betriebsratsfonds die Kosten zu tragen gehabt.

15.43.3 Die Anstalt schloß sich dieser Auffassung an.

#### Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

15.44.1 Der leitende Angestellte und sein erster Stellvertreter unternahmen als Funktionäre nationaler und internationaler Organisationen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit 1984 22 Dienstreisen, welche die Anstalt mit Reisekosten von rd 517 000 S belasteten, wobei in diesem Betrag der Aufwand für Dienstwagen und Fahrer nicht enthalten ist, wenn die Reisen mit dem Dienstwagen zurückgelegt wurden. Diese Dienstreisen betrafen zahlreiche Sitzungen der IVSS in Genf, Paris und Madrid, die Teilnahme an Versehrtenwettspielen in Innsbruck und New York, Tagungen der Sekretäre der sozialistischen Länder von Rehabilitation International (RI) in Berlin (Ost) und Budapest, den 15. Weltkongreß von RI in Lissabon samt vorbereitenden Sitzungen in London und Frankfurt. Eine dreiwöchige Dienstreise mit einem Gesamtaufwand von rd 135 000 S nach Hongkong, Taipei und Peking betraf die Teilnahme am „Asiatischen und pazifischen Kongreß von RI“ samt Überreichung der Charta von RI an den Präsidenten der Volksrepublik China. Eine zweiwöchige Dienstreise mit Gesamtkosten von rd 94 000 S galt Sitzungen und Besprechungen in Toronto und New York, wo ein Büro von RI eröffnet wurde.

Die Übernahme von Funktionen in anderen Organisationen durch leitende Angestellte bewirkte für die Anstalt nicht nur einen erheblichen Reisekostenaufwand, sondern belastete sie mit weiteren Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsspesen. So trug zB die AUVA die Reisekosten einer Mitarbeiterin, die bei Vorstandssitzungen der IVSS in Madrid und Paris als sprachkundige Protokollführerin tätig war. Darüber hinaus mußte die Anstalt den schwer abschätzbaren Nachteil hinnehmen, daß 1984 der Generaldirektor und sein erster Stellvertreter an rd 120 Tagen zusätzlich abwesend waren.

15.44.2 Nach Ansicht des RH sollte jede Organisation ihren Geschäftsführungsaufwand, wozu auch die Reisespesen der Funktionäre zählen, aus eigenen Mitteln bestreiten. Eine solche Vorgangsweise würde einerseits die vollständige Erfassung des Verwaltungsaufwandes dieser Einrichtungen ermöglichen und andererseits dessen gerechte Aufteilung unter allen Mitgliedern sicherstellen, wie dies etwa auch die Satzungen der IVSS vorsehen. Der RH empfahl daher, künftig die Übernahme derartigen Reise- und Geschäftsführungsaufwands abzulehnen, zumal gem § 81 ASVG die Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgesehene und zulässige Zwecke Verwendung finden dürfen.

15.44.3.1 Das BMS erklärte sich außerstande, Entscheidungen über die Übernahme von Funktionen in internationalen Organisationen, die weitgehend von den Selbstverwaltungskörpern der einzelnen Sozialversicherungsträger getroffen und verantwortet werden müßten, im Rahmen des Aufsichtsrechts zu überprüfen.

15.44.3.2 Die Anstalt bezeichnete eine einflußnehmende Mitarbeit in derartigen Organisationen als notwendig. Da diese ihren Funktionären keine Reisekosten ersetzen, habe sie wie alle anderen büroführenden Organisationen diesen Aufwand zu tragen. Im Ergebnis wäre die Entsendung von Funktionären als eine besondere Erscheinungsform an sich zulässiger Subventionen zu betrachten.

15.44.4 Der RH erwiderte, die österreichischen Vertreter bei den in Betracht kommenden Organisationen sollten auf eine Änderung der gegenwärtigen Gepflogenheiten hinarbeiten.

15.45.1 Zum bereits erwähnten 15. Weltkongreß von RI, der vom 31. Mai bis 8. Juni 1984 in Lissabon tagte, entsandte die AUVA insgesamt 13 Delegierte, was Reisekosten von rd 311 000 S erforderte. Hierbei entstand ein Aufwand von 21 000 S dadurch, daß der leitende Angestellte seine Anwesenheit wegen

anderer dienstlicher Termine unterbrach und zu einer abschließenden gesellschaftlichen Veranstaltung wieder zum Kongreßort reiste.

15.45.2 Nach Ansicht des RH entsprach die zahlenmäßige Stärke der Delegation der AUVA nicht dem Gebot der Sparsamkeit, zumal auch eine kleinere Abordnung die ohnedies bereits abbesprochene Wahl des stellvertretenden Generaldirektors der Anstalt zum Präsidenten von RI keineswegs gefährdet hätte.

15.46.1 Zu dreitägigen Besprechungen mit ungarischen Gesundheitsstellen reisten sowohl der leitende Angestellte als auch sein erster Stellvertreter jeweils mit einem Dienstwagen, weil terminliche Gründe eine getrennte An- und Abreise erfordert hätten.

15.46.2 Der RH beanstandete die wenig vorausblickende Terminplanung und ermittelte aufgrund der Zeitangaben in der Reiserechnung die Möglichkeit einer sparsameren Gestaltung unter Verzicht auf die Reisegebühren von rd 4 200 S für einen Fahrer.

15.46.3 Lt Mitteilung der Anstalt sei die Wahl des Dienstwagens als Beförderungsmittel wegen der Abwicklung der Besprechungs- und Besuchsprogramme am Zielort erfolgt.

15.46.4 Der RH erwiderte, hiezu hätte auch die Möglichkeit der Taxibenützung bestanden.

15.47.1 Bei zahlreichen Dienstreisen wählten Bedienstete der Anstalt mitunter Hotels der Luxus-kategorie mit Preisen bis zu 2 400 S je Nächtigung.

15.47.2 Der RH empfahl aus Gründen der Sparsamkeit, Hotels mit einem derartigen Preisniveau nicht mehr zu benützen.

15.47.3 Die Anstalt berief sich auf Quartiermangel zu Messe- oder Kongreßzeiten und von ihr nicht zu vertretende Zimmervermittlungen durch Kongreßbüros.

15.48.1 Trotz ausreichender öffentlicher Verkehrsverbindungen nach Linz, Salzburg, Graz oder München bewilligte die Anstalt die Benützung privater Pkw. Flugreisen zu Reisezielen in Europa wurden genehmigt, ohne zu ermitteln, inwieweit die weitaus höheren Beförderungsspesen durch Einsparungen an Nächtigungs- oder Tagesgebühren bzw durch verringerte Abwesenheitszeiten teilweise ausgeglichen werden konnten. So wären allein bei sechs Rechnungslegern, deren Dienstreisen nach München, Nürnberg oder Paris trotz Fluggenehmigung jeweils zusätzliche Reisetage erforderten, Einsparungen von rd 28 000 S möglich gewesen, hätte man der offenbar auch terminlich möglichen Bahnfahrt den Vorzug gegeben.

15.48.2 Der RH empfahl, künftig strengere Maßstäbe anzulegen.

15.48.3 Die Anstalt erklärte sich hiezu grundsätzlich bereit, machte jedoch geltend, einzelnen leitenden Angestellten wäre aus Gründen der Mobilität allgemein die Benützung des privaten Pkw eingeräumt worden. Überdies dürften Dienstreisen nicht nur aus dem Blickwinkel der Sparsamkeit betrachtet werden.

15.48.4 Der RH lud die Anstalt ein, ihm jene Erwägungen mitzuteilen, die trotz Genehmigung von Flugreisen zur Bewilligung zusätzlicher Reisetage führten.

15.49.1 Den meisten Abrechnungen von Auslanddienstreisen waren Flugtickets nicht angeschlossen, weshalb es auch nicht möglich war nachzuvollziehen, welche Flugklasse gewählt worden war. Die verrechneten Flugkosten waren höchst unterschiedlich; bspw wurden für die Flüge nach Lissabon Flugspesen von 8 100 S bis 18 200 S verrechnet.

15.49.2 Der RH erachtete aus diesem Grunde den Anschluß der Flugkarte an die Reisekostenabrechnung als unerlässlich.

15.49.3 Die Anstalt sagte dies zu und erklärte die teilweise höheren Flugspesen mit „Flügen in weniger preisgünstigen Klassen“, die zum Teil aus Termingründen in Anspruch hätten genommen werden müssen.

15.50.1 Zum 4. Alpenländisch-Adriatischen Symposium für die internationale Zusammenarbeit in der Rehabilitation in Budrio/Bologna delegierte die als Mitveranstalterin auftretende Anstalt 37 Bedienstete und fünf Versicherungsvertreter, woraus Reisekosten von rd 314 000 S entstanden.

15.50.2 Dem RH erschien die Vergütung der Reisekosten für jene 21 Delegationsmitglieder bedenklich, die als Referenten auftraten, weil diese Kosten üblicherweise vom Veranstalter ersetzt werden. Als



56 ·

nicht gerechtfertigt erachtete der RH die Übernahme der Reisekosten für einen Versicherungsvertreter, der in der Referentenliste des Symposiums nicht als Funktionär der Anstalt, sondern als Delegierter einer freiwilligen Berufsvereinigung aufschien.

Der RH empfahl, verstärkt auf bestehende Übungen zu achten, weil nur dadurch unerwünschte Mehrfachverrechnungen vermieden werden könnten.

15.50.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei sie als Hauptveranstalterin aufgetreten, die sich lediglich eines örtlichen Mitveranstalters bedient hätte, so daß Mehrfachverrechnungen jedenfalls ausgeschlossen gewesen wären.

#### Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

15.51.1 In seiner Funktion als Schatzmeister der IVSS reiste ein Angehöriger des leitenden Dienstes zweimal nach Genf, wobei der HV die aufgelaufenen Reisekosten von rd 27 000 S übernahm.

15.51.2 Da Sozialversicherungsträger und der HV ohne anderslautenden gesetzlichen Auftrag weder berufen noch verpflichtet sind, im Interesse anderer Einrichtungen tätig zu werden, beanstandete der RH die Übernahme fremden Verwaltungsaufwands.

15.51.3 Lt Mitteilung des HV wäre die Bekleidung von Funktionen in der IVSS von allen Staaten als besondere Auszeichnung und Anerkennung betrachtet worden. In Ermangelung eines Spesenersatzes durch diese Organisation, wären die beanstandeten Reisekosten nur dann vermeidbar, wenn auf die Entsendung österreichischer Vertreter überhaupt verzichtet werde.

15.51.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung betreffend die Kostenübernahme für derartige Dienstreisen.

#### **Arbeitsleihverträge**

##### *Allgemeine Bemerkungen*

15.52.1 Nach der arbeitsrechtlichen Begriffsbildung werden als Arbeitsleihverträge jene Vereinbarungen verstanden, aus welchen ein Dienstnehmer bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages zu seinem Dienstgeber von diesem gegen Entgelt einem Dritten überlassen wird, dem der verliehene Dienstnehmer nun unmittelbar Dienstleistungen zu erbringen hat.

15.52.2 Unabhängig von den vielfältigen sozial- und arbeitsrechtlichen Problemen solcher Vereinbarungen stellt sich aus der Sicht der Gebarungskontrolle die Frage nach der Angemessenheit des Kostenersatzes. Nach Auffassung des RH müßten insb bei mehrjährigen Arbeitsleihen nicht nur die laufenden Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages ersetzt werden, sondern auch die im Hinblick auf den aufrechten Bestand des Dienstverhältnisses wachsenden Anwartschaften auf einmalige Zahlungen (zB Jubiläumsgelder, Abfertigungen) oder laufende Leistungen (zB Zusatzpensionsleistungen nach den Vorschriften der Dienstordnungen) entsprechend abgegolten werden.

##### *Einzelfeststellungen*

#### Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

15.53.1 Die Anstalt stellte seit mehreren Jahren zwei Dienstnehmer der für ihre Versicherten zuständigen freiwilligen Interessenvertretung gegen Ersatz der laufenden Bezüge zur Verfügung.

15.53.2 Der RH empfahl, angesichts der stets anwachsenden Anwartschaften auf Jubiläumsgelder, Abfertigungen und Zusatzpensionsleistungen den Ersatz dieses künftigen Aufwandes im Verhältnis der Dauer der Arbeitsleihe zur Gesamtdienstzeit sicherzustellen. Zur Abgeltung der mit der Lohnverrechnung entstehenden Verwaltungsarbeit wäre darüber hinaus auch ein entsprechender Verwaltungskostenzuschlag zu verrechnen.

15.53.3 Lt Mitteilung der Anstalt befinde sich zwischenzeitlich einer der beiden Dienstnehmer nicht mehr im Aktivstand und würden nunmehr auch Neben- bzw Verwaltungskosten erfaßt und für den Ersatz angesprochen.

#### **Studien, Untersuchungen und Gutachten durch Dritte**

##### *Allgemeine Bemerkungen*

15.54.1 Den überprüften Trägern entstanden für insgesamt 78 derartige Fremdleistungen Kosten von rd 15,3 Mill S, wovon jedoch allein 11,1 Mill S auf eine Pilotstudie über die Hubschrauberrettung im Auftrag der AUVA entfielen. Diese Studie sowie Gutachten im Auftrag des Unfallverhütungsdienstes der

AUVA (2 Mill S) bleiben wegen ihres Umfanges einer eigenen Überprüfung vorbehalten. Die restlichen 2,2 Mill S wurden von den anderen Sozialversicherungsträgern für technische Überprüfungen von medizinischen Geräten, Schätzgutachten für Liegenschaften, gebrauchte Kraftfahrzeuge sowie für den Einsatz von ADV-Anlagen aufgewendet.

15.54.2 Der RH überprüfte, ob die Fremdleistungen den gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsträger entsprachen und ob die Leistungen nicht auch von deren eigenen Mitarbeitern hätten erbracht werden können. Lediglich in einem Fall wurden Mängel bei Vertragsabschluß und -abwicklung festgestellt.

#### *Einzelfeststellungen*

##### *Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten*

15.55.1 Im März 1977 beschloß die Anstalt, über das weitere Schicksal von mehr als 2 000 Versicherten, die einen Herzinfarkt erlitten hatten und einem Anschlußheilverfahren unterzogen worden waren, eine sozialmedizinische Studie anzustellen. Bis zum Ablauf des Jahres 1983 fielen Aufwendungen von über 2 Mill S an. Die ursprünglich geschätzten Kosten von rd 500 000 S wurden bei weitem überschritten.

Im Rahmen dieser Herzinfarktstudie schloß die Anstalt 1984 mit einer einschlägigen Einrichtung einen Werkvertrag zu einem Pauschalhonorar von 385 000 S zur Durchführung von Auswertungsarbeiten ab. Weiters honorierte die Anstalt die Tätigkeit von zwei Mitarbeitern eines Universitätsinstituts in Wien pauschal mit 100 000 S, wovon 70 000 S auf einen Universitätsdozenten und 30 000 S auf dessen Mitarbeiterin entfielen. Diesem als „Forschungsbeihilfe“ bezeichneten Betrag lag weder ein schriftlicher Auftrag für eine bestimmte Tätigkeit, noch eine entsprechende Rechnung zugrunde. Insb war nicht ersichtlich, ob dieser Betrag auch einen Miet-Pauschalpreis für die Benützung der ADV-Anlage des erwähnten Instituts enthielt.

15.55.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde die finanzielle Zuwendung von 100 000 S dem Universitätsdozenten vom Chefarzt im September 1984 in Aussicht gestellt, aber erst im November 1984 vom Verwaltungsausschuß beschlossen. Auch der Umstand, daß es für den Genannten „finanztechnisch einfacher und günstiger und gemessen am Umfang der tatsächlich ausgeführten Arbeiten auch moralisch voll zu vertreten“ erschien, den genannten Betrag als „Forschungsstipendium“ zu bezeichnen, vermochte nicht die Vorgangsweise zu rechtfertigen, Honorare ohne Beachtung der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen flüssig zu machen. Solcherart begab sich die Anstalt überdies der Möglichkeit, den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Der RH legte der Anstalt nahe, künftig solche Verträge schriftlich abzuschließen und Zahlungen nur aufgrund ordnungsgemäßer Rechnungen zu leisten.

15.55.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe die tatsächliche Zahl der bearbeiteten Fälle mit 3 500 die ursprüngliche Schätzung von 2 000 um 75 vH übertroffen. Die Beauftragung von zwei Mitarbeitern des Universitätsinstituts sei im Jahr 1980 durch Abschluß von mündlichen Werkverträgen, die Honorierung im Dezember 1984 nach Vorliegen sämtlicher erstellter Auswertungen und nach mündlicher Festlegung der Honorarvorstellungen vom Verwaltungsausschuß unter Prüfung der Angemessenheit für die vierjährige Tätigkeit erfolgt. Die Honorierung in Form einer Forschungsbeihilfe wäre überdies für die Anstalt wesentlich kostengünstiger als die Vereinbarung eines monatlichen Pauschal- oder leistungsbezogenen Honorars gewesen.

Aufgrund der zu Recht aufgezeigten Problematik des Abschlusses von mündlichen Werkverträgen habe man bereits 1984 mit einer anderen Einrichtung einen leistungs- und termingebundenen schriftlichen Werkvertrag abgeschlossen.

15.55.4 Der RH erwiderte, die Behauptung einer kostengünstigeren Vorgangsweise sei mangels geeigneter Unterlagen nicht nachvollziehbar, könne aber keinesfalls die Vernachlässigung einschlägiger steuerlicher Vorschriften rechtfertigen.

#### **Subventionen**

##### *Allgemeine Bemerkungen*

15.56.1 Im Jahr 1984 wendeten die Sozialversicherungsträger nachstehende Beträge für Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen auf:

SV-Träger	Mitgliedschaften		Subventionen und Spenden	
	Anzahl	Höhe der Beiträge in 1 000 S	Anzahl	Höhe in 1 000 S
GKK Wien	7	7	7	480
GKK NÖ	—	—	6	1 016
GKK OÖ	4	8	1	25
GKK Bgld	—	—	—	—
GKK Stmk	3	1	3	314
GKK Ktn	3	3	1	50
GKK Sbg	1	2	—	—
GKK Tir	6	20	11	812
GKK Vbg	6	8	3	55
VA döB	1	150	1	30
VA döE	17	251	3	72
BVA	3	294	9	894
SV gewW	6	438	1	0
SV d Bauern	9	652	6	106
PV Arb	14	755	21	665
PV Ang	18	993	30	2 902
AUVA	54	2 226	42	41 126
HV	16	1 162	3	130

Sowohl hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge als auch der Subventionspraxis zeigten sich erhebliche Unterschiede. Während etwa zwei Gebietskrankenkassen überhaupt keine Subventionszahlungen leisteten, wandte ein Unfallversicherungsträger für 42 Subventionen insgesamt rd 41,1 Mill S auf.

15.56.2.1 Angesichts dieser unterschiedlichen Subventionspraxis untersuchte der RH grundsätzlich die Frage der Zulässigkeit derartiger Zahlungen. Gem § 81 ASVG (§ 43 GSVG, § 41 BSVG, § 27 B-KUVG) dürfen Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Als zulässiger Verwendungszweck wird insb die Beteiligung an Einrichtungen zur Krankenbehandlung im weiteren Sinn sowie zur Rehabilitation in Frage kommen (vgl §§ 23 bis 25 ASVG). Darüber hinaus sind die Unfallversicherungsträger gem § 172 Abs 1 ASVG zur Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt.

Einige Sozialversicherungsträger verstanden unter dem Begriff der „Beteiligung“ ausschließlich organisierte, also auf vereins-, gesellschafts- oder miteigentumsrechtlicher Grundlage beruhende Beteiligungen, weshalb sie in den erwähnten Gesetzesstellen keine rechtliche Deckung für Subventionen erblickten und folgerichtig auch keine gewährten. Den meisten Sozialversicherungsträgern erschien jedoch jede wie immer geartete „Beteiligung“, also auch eine finanzielle in Form einer Subvention, als zulässig.

Der Begriff der Subvention ist den erwähnten sozialrechtlichen Bestimmungen fremd, sieht man von den in § 201 Abs 3 und 4 ASVG erwähnten Förderungen des Versehrtensports und der geschützten Werkstätten ab. Nach Auffassung des RH läßt gerade die ausdrückliche Erwähnung der „Gewährung von Zuschüssen an die in Betracht kommenden Einrichtungen“ in den zwei genannten Vorschriften die von der Minderheit der Sozialversicherungsträger vertretene einschränkende Auslegung als zutreffend erscheinen.

15.56.2.2 Jedenfalls wäre nach dem Vorbild des § 201 Abs 3 ASVG in jedem Fall die Gewährung von Subventionsmitteln an die Bedingung zu knüpfen, daß deren widmungsgemäße Verwendung durch Einsichtnahme in die Bücher des Begünstigten überprüft werden kann. Überdies wäre auf die Freiwilligkeit und Einmaligkeit der Subventionsgewährung hinzuweisen.

15.56.2.3 Da den SV-Trägern nicht unbeträchtliche Bundesbeiträge zuflossen, werden die Subventionen tatsächlich zu Lasten Dritter, nämlich des Bundes, gewährt. Daher erschien dem RH größte Zurückhaltung angebracht, zumal derartige Zuwendungen nicht im jährlich von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegenden Subventionsbericht aufgenommen werden, sondern zahlungstechnisch im Bundesbeitrag gem § 80 ASVG (bzw § 34 GSVG und § 31 BSVG) enthalten sind. Überdies käme eine nicht im Umweg über den Bundesbeitrag gewährte Subvention aufgrund der gesetzlichen Verrechnungsart um 0,5 vH billiger.

15.56.2.4 Ohne die sozialen oder karitativen Gesichtspunkte der Subventionsgewährung zu verken-  
nen, erinnerte der RH an die verfassungsgemäße Zuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt sowie an die Förderung vieler sozialer Anliegen durch private Spen-  
der.

Zuschüsse für die Errichtung von Pensionistenheimen im In- oder Ausland, die Ausstattung von Krankenhäusern, den Betrieb von Ausbildungsstellen oder die Unterstützung einzelner medizinischer Gesellschaften zählten demgemäß nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung.

**15.56.2.5** Da die Bestimmungen der §§ 300 ff ASVG Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation grundsätzlich nur als Subjektförderung zulassen, erschienen dem RH Zuwendungen, die überwiegend der Kostendeckung des Bürobetriebes dienen, gleichfalls nicht zulässig.

**15.56.3.1** In einem Erlaß an die Sozialversicherungsträger trat das BMS im wesentlichen der Auffassung des RH bei und erinnerte an die erschöpfende gesetzliche Festlegung der Aufgaben des jeweiligen Trägers, demzufolge Subventionen (Mitgliedsbeiträge, Spenden) nur dann als rechtlich unbedenklich anzusehen seien, wenn sie mit den Vollzugsaufgaben des Trägers im Zusammenhang stünden, unter Bedachtnahme darauf gewährt und widmungsgemäß verwendet würden.

**15.56.3.2** Ergänzend bezeichnete das BMS allerdings die Subventionierung eines Forschungsinstituts auf dem Gebiet der Orthopädiotechnik durch Pensionsversicherungsträger als mit § 81 ASVG doch vereinbar, weil dessen Forschungsergebnisse zweifellos geeignet seien, im Rahmen der den Trägern obliegenden Maßnahmen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge Verwendung zu finden.

**15.56.3.3** Nach Meinung der PV Arb führten einige medizinische Gesellschaften und Rehabilitationsvereine bestimmte Rehabilitationsvorhaben durch, deren Unterstützung daher aufgabengemäß wäre.

**15.56.3.4** Die SVA der Bauern und die VA des österreichischen Bergbaus rechtfertigten den Beitritt zur Ausbildungsstelle für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst bzw zu einem Forschungsinstitut auf dem Gebiet der Orthopädiotechnik mit einer Empfehlung des BMS. Sie würden jedoch dem Beispiel der übrigen Träger folgen, sollten sich diese aus den genannten Einrichtungen zurückziehen.

**15.56.3.5** Auch die SVA der gewerblichen Wirtschaft teilte mit, die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft zu der bereits erwähnten Forschungseinrichtung neuerlich überdenken zu wollen.

**15.56.3.6** Die VA der österreichischen Eisenbahnen hielt sich als Unfallversicherungsträger zu einer entsprechenden Forschung bzw deren Subvention für berechtigt. Im übrigen werde sie künftig die entsprechenden Nachweise über die widmungsgemäße Mittelverwendung bzw ärztliche Betreuung verlangen.

**15.56.3.7** Nach Meinung der AUVA ermögliche es die Beteiligung an Einrichtungen gem § 24 Abs 2 ASVG der gesetzlich verlangten Vorsorge nachzukommen und erlaube auch die Vergabe entsprechender Subventionen. Sinn und Zweck von Förderungsmaßnahmen bestehe darin, andere Rechtsträger zu veranlassen, eine auf die Versicherten der Anstalt gerichtete Tätigkeit zu entfalten oder schon vorhandene Tätigkeiten zu verstärken. Diese breite Streuung ihrer Aufgabenerfüllung sei kostengünstig, weil sich die Anstalt den Aufbau einer eigenen Infrastruktur erspare. Sie verlange jedoch grundsätzlich den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung unter Vorlage der entsprechenden Berichte.

**15.56.4** Der RH hielt den Ausführungen des BMS entgegen, gem § 172 Abs 1 ASVG seien nur die Unfallversicherungsträger zur Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt. Eine Subvention von Forschungsaufgaben durch die Pensionsversicherungsträger finde daher in den gesetzlichen Vorschriften keine Deckung.

#### *Einzelfeststellungen*

##### *Wiener Gebietskrankenkasse*

**15.57.1** Die Kasse gewährte für den Ausbau einer neuen Lehrkuranstalt für Heilmasseure und Heilbademeister in einem städtischen Bad eine Subvention von 300 000 S.

**15.57.2** Der RH beanstandete diese Subvention als grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

**15.57.3** Die GKK Wien erklärte sich an ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der physikalischen Therapie und der bestmöglichen Ausbildung von Heilmasseuren interessiert.

##### *Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten*

**15.58.1.1** Obwohl gem § 304 Abs 2 im Zusammenhalt mit § 201 Abs 2 Z 1 ASVG dem Pensionsversicherungsträger die Gewährung von Zuschüssen zur Ausgestaltung einer Wohnung ausdrücklich untersagt ist, gewährte die Anstalt einem Verein, welcher sich die Integration Körperbehinderter zum Ziel gesetzt hat, zum zweiten Mal eine Subvention in Höhe von 500 000 S zur Errichtung einer Wohngemeinschaft für Schulabgänger der Behindertenschulen.

60

15.58.1.2 Einem Subventionsnehmer gewährte die Anstalt zweimal 30 000 S als Baukostenzuschuß für die Errichtung von Blindenpensionen, obwohl der Subventionswerber darauf hinwies, ohne Hilfe öffentlicher Stellen auskommen zu wollen.

15.58.1.3 Neben einem Mitgliedsbeitrag von 30 000 S beteiligte sich die PV Ang an der Errichtung der erwähnten Lehrkuranstalt mit 300 000 S.

15.58.1.4 Weiters erhielten verschiedene Wohltätigkeitsvereine beträchtliche Subventionen ohne besondere Widmung.

15.58.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht der gesetzlichen Aufgabenstellung entsprechend.

15.58.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie zufolge früherer Empfehlungen des RH und des BMS bei der Subventionsgewährung einen immer strengeren Maßstab angewendet, so daß diese 1984 nur mehr einen geringen Anteil am Gesamtbudget betragen habe. Überdies habe sie bereits vor einiger Zeit angeregt, eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Gewährung von Subventionen, allenfalls durch Ergänzung des § 81 ASVG, zu schaffen.

#### Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

15.59.1 Die Anstalt gewährte einigen Versehrten-Sportvereinen Subventionen.

15.59.2 Der RH beanstandete den Verzicht auf den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung sowie auf die vom Gesetz verlangte ärztliche Betreuung der Teilnehmer.

15.59.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zwar schon bisher gegeben gewesen, sie werde aber in Hinkunft entsprechende Nachweise verlangen.

#### Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

15.60.1 Als Mitgliedsbeitrag wies der HV eine Subvention von 500 000 S für die Krankenhausberatungsagentur (KBA) aus. Der Verein sollte lt Statut durch theoretische Studien und praktische Aktivitäten die Anpassung der Kosten des Gesundheitswesens an die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs erreichen. Anlässlich der Konstituierung konnte sich der HV nicht zu einem Beitritt und damit zur Vollmitgliedschaft entschließen, gewährte aber die erwähnte Subvention unter der Voraussetzung, daß die von der KBA erarbeiteten Erkenntnisse auf Anfrage jenen gewerblichen Firmen zur Verfügung gestellt werden, die bei Errichtung, Ausbau oder Reorganisation eines Spitals vom Spitalserhalter zur Beratung herangezogen werden. Von einer Entsendung des Generaldirektors in das Präsidium nahm man allerdings Abstand.

15.60.2 Der RH teilte die offensichtlichen Bedenken des HV und schlug vor, unter der Voraussetzung der gewerblichen Vorschriften die Dienste der KBA nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es um die Lösung bestimmter Probleme geht, die den Sozialversicherungsbereich unmittelbar berühren. Eine solche Tätigkeit wäre mit dem Verein im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren und nach Maßgabe der erbrachten Leistungen zu honorieren. Auf die Förderung der KBA in der bisherigen Form sollte künftig verzichtet werden.

15.60.3 Der HV nahm die Ausführungen des RH im wesentlichen zur Kenntnis, betrachtete jedoch die Frage einer Mitgliedschaft weiterhin als offen.

15.61.1 Der HV war auch Mitglied des Vereins für Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung. 1984 betrug der Mitgliedsbeitrag 100 000 S. Die Aktivitäten des Vereins umfaßten insb Aufklärung über Krankheitsverhütung und Krankheitsbekämpfung, Aufklärungsaktionen zu bestimmten Themen sowie die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung.

15.61.2 Da nach den vorhandenen Unterlagen die Tätigkeit des Vereins als eher dürftig zu bezeichnen war und dessen Aufgabenstellung überwiegend die Aufgabenstellung des BMGU berührte, empfahl der RH, diese Mitgliedschaft zu überdenken.

15.61.3 Der HV sagte dies zu.

#### Dienstkraftfahrzeuge

##### Allgemeine Bemerkungen

15.62.1 Der Bedarf an Dienstwagen im Bereich der Sozialversicherungsträger wird weitgehend vom örtlichen Zuständigkeitsbereich sowie der Zahl und der Lage der eigenen Einrichtungen bestimmt.

Aus diesem Grund kann das Erfordernis des Einsatzes von Dienstwagen grundsätzlich nur im Einzelfall beurteilt werden.

**15.62.2** Wie die Gebarungüberprüfung ergab, hielten sich die Träger bei der Anschaffung von Nutzfahrzeugen im weitesten Sinn, wie etwa Fahrzeuge für den Posttransport oder für die Beförderung von Patienten in eigene Einrichtungen, weitgehend an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Zur Kritik des RH führten hingegen häufig Zahl, Anschaffungspreis, Sonderausstattung und Verwendung repräsentativer Dienstwagen für den Direktionsbereich bzw die leitenden Funktionäre der Selbstverwaltung, wobei von folgenden Überlegungen ausgegangen wurde:

(1) Für einen Sozialversicherungsträger, dessen örtlicher Zuständigkeitsbereich sich auf das Bundesland beschränkt, erscheint in der Regel ein Dienstwagen für die Fahrten der Direktionsmitglieder ausreichend, für bundesweit zuständige Träger könnten zwei derartige Fahrzeuge gerechtfertigt sein.

(2) Die Anschaffungskosten sollen der für die erstmalige Inbetriebnahme von im Plan der systematisierten Kraftfahrzeuge für die Bundesverwaltung vorgesehenen Pkw gültigen Typenempfehlungsliste (Kategorie II) entsprechen. Pkw dieser Preisklasse sind üblicherweise so beschaffen, daß sie ihre Funktion als Dienstwagen ohne zusätzliche Sonderausstattung zu erfüllen vermögen.

(3) Die Verwendung der Dienstwagen ist grundsätzlich auf Dienstfahrten zu beschränken. Auszuschließen wären sohin Fahrten von führenden Versicherungsvertretern, die in anderen als Sozialversicherungsfunktionen durchgeführt werden, sowie Fahrten von Angestellten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte. Nach der Rechtsprechung des VwGH stellen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz im Regelfall keine Dienstfahrten dar. Die Verwendung eines Dienstwagens für derartige Fahrten im privaten Bereich steht nicht im Einklang mit der gebotenen Sparsamkeit. Den Angestellten — auch den Angehörigen des leitenden Dienstes — gebührt lediglich ein Fahrtkostenzuschuß gem § 58 DO.A.

Eine Vereinbarung, wonach ein Bediensteter den Dienstwagen auch für private Fahrten verwenden darf, könnte zwar gem § 1 Abs 8 DO.A abgeschlossen werden, bedürfte aber der Zustimmung des HV. Diese Klarstellung erfolgte im übrigen auch durch einen Erlaß des BMS, mit welchem vereinzelt Direktionsmitglieder die Berechtigung zur Benützung des Dienstwagens für die täglichen Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz zu begründen versuchten.

Wenn ein Angestellter ohne Sondervertrag den Dienstwagen für Privatfahrten verwendet, hätte der Dienstgeber einen angemessenen Kostenersatz einzuheben. Dieser wäre unschwer durch Vervielfachung der privat gefahrenen Kilometer mit dem amtlichen Kilometergeld unter der Voraussetzung zu ermitteln, daß ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch vorliegt, woraus Datum und Uhrzeit, Ausgangs- und Zielpunkt, Kilometerstände zu Beginn und Ende und damit die Anzahl der zurückgelegten Kilometer sowie der Zweck jeder einzelnen Fahrt klar erkennbar sind.

**15.62.3** Das BMS teilte zwar grundsätzlich die Ansicht des RH, verwies jedoch auf die im Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes bestehende Übung, wonach leitende Beamte mit einem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert würden. Es erschiene daher aus der Sicht des BMS angezeigt, für den gesamten öffentlichen Bereich eine einheitliche Vorgangsweise zu finden, die dann auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Wege der Ausübung des Aufsichtsrechtes durchgesetzt werden könnte.

**15.62.4** Der RH erwiderte, er sehe grundsätzlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Privatfahrten an und habe die gegenteilige Vorgangsweise sowohl im Bereich der Hoheitsverwaltung als auch bei Sozialversicherungsträgern beanstandet.

#### *Einzelfeststellungen*

##### Wiener Gebietskrankenkasse

**15.63.1** Vom gesamten Fuhrpark standen der Generaldirektion sowie dem Obmann drei Fahrzeuge gehobener Preisklasse zur Verfügung. Die Anschaffungskosten dieser Fahrzeuge waren aufgrund der zT umfangreichen Sonderausstattung — Sonderlackierung, elektrisches Schiebedach, Antiblockiersystem, Klimaanlage, Zusatzheizung usw — verhältnismäßig hoch und betragen rd 396 000 S (Anschaffungsjahr 1982), rd 371 000 S (Anschaffungsjahr 1984) und rd 310 000 S (Anschaffungsjahr 1984). Die Führung der Fahrtenbücher war mangelhaft.

**15.63.2** Nach Ansicht des RH wären für den Direktionsbereich weniger Fahrzeuge ausreichend und Sonderausstattungen entbehrlich. Er empfahl, Fahrtenbücher ordnungsgemäß zu führen.

62

15.63.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei eine Verminderung des Fahrzeugstandes im Direktionsbereich derzeit nicht möglich und eine gewisse Sonderausstattung im Hinblick auf die Fahrsicherheit und Einsatzfähigkeit der Fahrer nicht verzichtbar. Die Kasse werde künftig die Eintragungen in den Fahrtenbüchern im Sinne der Empfehlung des RH vornehmen. Bei Mitgliedern der Generaldirektion halte sie jedoch nähere Angaben für entbehrlich, weil ein Mißbrauch ausgeschlossen sei.

15.63.4 Hinsichtlich der Sonderausstattung bestimmter Fahrzeuge vermochte der RH den Standpunkt der Kasse nicht zu teilen. Weiters entgegnete er, Fahrtenbücher seien nur dann sinnvoll, wenn sie vollständig geführt würden. Auf diese Weise wäre auch die dienstliche Notwendigkeit des vom RH in Frage gestellten Umfangs des Fuhrparks unschwer nachzuweisen.

#### Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

15.64.1 Von den betriebenen Dienstwagen standen drei Fahrzeuge gehobener Klasse der Generaldirektion sowie dem Obmann zur Verfügung. Die Anschaffungskosten dieser Fahrzeuge betragen in den Jahren 1979 bis 1981 rd 340 000 S, 330 000 S und 356 000 S.

Während der Aufwand für die Sonderausstattung der beiden erstgenannten Fahrzeuge rd 45 000 S bzw rd 47 000 S betrug, wurde der geringere Grundpreis für das vorwiegend vom Obmann benützte Fahrzeug durch die hohen Mehrkosten von rd 109 700 S für eine umfangreiche Sonderausstattung (Sonderlackierung, Antiblockiersystem, Zentralverriegelung, Klimaanlage, wärmedämmendes Glas usw) mehr als wettgemacht.

15.64.2 Der RH hielt die Einsparung eines der drei Fahrzeuge für vertretbar und legte mehr Zurückhaltung bei der Sonderausstattung nahe.

15.64.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei aufgrund ihres Stellenwertes innerhalb der Sozialversicherungsträger und ihrer örtlichen Zuständigkeit die Verwendung von drei Dienstwagen sachlich gerechtfertigt und die Sonderausstattung aus Sicherheitsinteressen begründet.

15.64.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

#### Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

15.65.1 Der leitende Angestellte wurde jeden Morgen mit dem Dienstwagen von seiner Wohnung zur Dienststelle gebracht. 1984 fielen für diesen Zweck 1 600 km an.

15.65.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus grundsätzlichen Überlegungen.

15.65.3 Für den Vorstand der Kasse war es hingegen keine Frage, daß der leitende Angestellte, dessen Terminfahrplan bei einem durchschnittlich 13stündigen Arbeitstag täglich um 7.15 Uhr beginnt, mit dem Dienstwagen abgeholt wird. Der Kasse schien es unverständlich, bei dieser Sachlage von Privatfahrten zu reden.

15.65.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht.

15.66.1 In den Fahrtenbüchern fehlte häufig die Angabe über den Zweck der Fahrt.

15.66.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, Fahrtenbücher ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu führen.

15.66.3 Lt Stellungnahme der Kasse ließe sich der Zweck der Fahrt, wenn er nicht aus dem Fahrtenbuch selbst hervorgeht, auch aus dem Terminkalender und der Reisekostenrechnung des Auftraggebers ermitteln.

15.66.4 Da der RH diesen angebotenen Ersatz für fehlende Aufzeichnungen als nicht tauglich ansah, verblieb er bei seiner ursprünglichen Empfehlung.

#### Burgenländische Gebietskrankenkasse

15.67.1 Im Fahrtenbuch eines Kleintransporters fehlten häufig Angaben über den Zweck der Fahrt sowie die Zeitpunkte von Abfahrt und Ankunft.

15.67.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht ordnungsgemäß.

15.67.3 Die Kasse gab hiezu keine weitere Äußerung ab.

#### Steiermärkische Gebietskrankenkasse

15.68.1 Von den zwei Direktionsfahrzeugen wurde eines nahezu ausschließlich vom Obmann

benützt. In dieser Funktion und auch als Vizepräsident des HV legte er 1984 rd 21 600 km zurück, wovon rd zwei Drittel auf Reisebewegungen zwischen Graz und Wien entfielen.

**15.68.2** Da die Nutzung dieses Fahrzeuges somit überwiegend durch die Aufgabenstellung des Obmannes im HV bedingt war, empfahl der RH die Einsparung dieses Fahrzeuges für den Fall diesbezüglich geänderter Verhältnisse. Davon unabhängig verwies der RH auf die günstigen Bahnverbindungen und das geringere Unfallrisiko bei Bahnreisen.

**15.68.3** Die Kasse gab zu bedenken, daß nicht alle Reisebewegungen zwischen Wien und Graz durch die Funktion des Obmannes als Vizepräsident des HV begründet seien. Auch sei die Benützung der Bahn mit Zeitverlusten verbunden.

**15.68.4** Der RH erwiderte, es komme nicht auf die Funktion des Reisenden, sondern auf die zweckmäßigste Verkehrsverbindung an. Zeitgewinne in Einzelfällen könnten die hohen Kosten für einen Fahrer und die Haltung eines Dienstwagens nicht rechtfertigen.

**15.69.1** In den Fahrtenbüchern waren regelmäßig Fahrtziel und -zweck nur unzureichend angegeben.

**15.69.2** Der RH beanstandete diese Führung üblicher Aufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß.

**15.69.3** Die Kasse wendete ein, der Fahrer könne bei der Führung des Fahrtenbuches den Fahrtzweck nicht eintragen, weil ihm dieser üblicherweise nicht bekannt sei. Wegen der Abzeichnung der Eintragungen durch den Obmann bzw leitenden Angestellten sei jedoch ein Mißbrauch ausgeschlossen.

**15.69.4** Der RH räumte ein, eine genaue Angabe des Fahrtzieles müßte in vielen Fällen ausreichen, um auf den Fahrtzweck schließen zu können.

**15.70.1** Für ihre Außendienstmitarbeiter unterhielt die Kasse 76 Kleinwagen, deren Wartung in einer anstaltseigenen Werkstätte vorgenommen wurde. 1984 fielen Wartungskosten von rd 1,8 Mill S, somit rd 24 000 S je Fahrzeug, an.

**15.70.2** Der RH beanstandete die hohen Kosten der anstaltseigenen Werkstätte und empfahl, Kostenvergleiche mit Gewerbebetrieben anzustellen.

**15.70.3** Die Kasse verwies auf ihre Stellungnahme zu einer ähnlich lautenden Kritik anlässlich einer Einschau durch das BMS im Mai 1985.

**15.70.4** Der RH ersuchte um Übermittlung dieser Stellungnahme.

#### Tiroler Gebietskrankenkasse

**15.71.1** Für einen 1981 angekauften Mittelklassewagen, der drei Jahre bzw für 22 400 km vom leitenden Angestellten benutzt und dann ersatzlos verkauft worden war, ist die Führung eines Fahrtenbuches mit Hinweis auf § 8 Abs 1 lit e der Fahrtenbuchverordnung 1975, BGBl 461, unterblieben, wonach Lenker von „sonstigen Kraftwagen . . . von der Verpflichtung zur Führung eines persönlichen Fahrtenbuches ausgenommen“ sind.

**15.71.2** Der RH anerkannte zwar die aus dem ersatzlosen Verkauf des Dienstwagens erkennbare Spargesinnung, teilte jedoch nicht die dargelegte Rechtsansicht. Die Fahrtenbuchverordnung hat nämlich die im Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Ruhezeiten für Fahrer zu sichern, während Fahrtenbücher für Dienstwagen der Sozialversicherungsträger die Notwendigkeit des Fahrzeuges und dessen ausschließlich dienstliche Verwendung belegen sollen.

**15.71.3** Die Kasse erklärte, sie werde künftig entsprechend vorgehen.

#### Vorarlberger Gebietskrankenkasse

**15.72.1** Die Angaben in den Fahrtenbüchern waren mangelhaft. Häufig fehlten Vermerke über den Zweck der Fahrt, fallweise auch über Abfahrts- und Ankunftszeiten.

**15.72.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Führung wesentlicher, für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlichen Aufzeichnungen.

**15.72.3** Die Kasse gab dazu keine Stellungnahme ab.



#### Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

15.73.1 Ein Direktionsdienstwagen diene ua zur Beförderung des leitenden Angestellten zwischen seinem Wohnsitz und dem Dienstort Graz.

15.73.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus grundsätzlichen Überlegungen.

15.73.3 Die Anstalt hob die besonders ungünstigen Verkehrsverbindungen für ihren leitenden Angestellten hervor. Dieser werde künftig für derartige Fahrten das amtliche Kilometergeld erstatten.

15.74.1 In den Fahrtenbüchern waren regelmäßig Fahrtziel und -zweck nur unzureichend angegeben.

15.74.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht ordnungsgemäß.

15.74.3 Der Anstalt erschien es nicht zumutbar, den Fahrer über das dienstlich nötige Maß hinaus zu informieren.

15.74.4 Der RH hielt demgegenüber die genaue Führung der Fahrtenbücher für unabdingbar.

#### Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

15.75.1 Für den sechs Jahre alten Direktionsdienstwagen sowie für einen neun Jahre alten, zu Botenfahrten eingesetzten Kraftwagen bestanden Neuwertvollkaskoversicherungen.

15.75.2 In Anbetracht des Alters der Fahrzeuge erschienen dem RH Neuwertvollkaskoversicherungen nicht mehr notwendig.

15.75.3 Die Anstalt hat Entsprechendes veranlaßt.

#### Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

15.76.1 Der leitende Angestellte verwendete den Dienstwagen auch für private Zwecke. Auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfielen 1984 rd 3 200 km.

15.76.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus grundsätzlichen Überlegungen.

15.76.3 Lt Stellungnahme der Anstalt läge diese Vorgangsweise auch im Interesse der Anstalt, weil sie einer größtmöglichen persönlichen Sicherheit und einer bestmöglichen Nutzung der Zeit des leitenden Angestellten diene. Im übrigen habe sie dem leitenden Angestellten für einen durch die Verwendung des Dienstfahrzeuges allenfalls entstehenden geldwerten Vorteil den im EStG 1972 vorgesehenen Sachbezug in Rechnung gestellt.

15.76.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung.

#### Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

15.77.1 In den Fahrtenbüchern der Anstalt fehlte ein Hinweis auf den Zweck und die Teilnehmer der Fahrt, in die Spalte „Bemerkung“ wurde lediglich „Dienstfahrt“ gestempelt.

15.77.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht ordnungsgemäß, weil nicht aussagefähig.

15.77.3 Die Anstalt sagte zu, künftig das angefahrte Stadtgebiet und die mitfahrenden Teilnehmer anzugeben, hielt es jedoch nicht für zweckmäßig, dem Fahrer in jedem Fall auch den Zweck einer Fahrt mitzuteilen.

#### Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

15.78.1 Im Jahr 1984 wurden zwei der drei vorhandenen Direktionsfahrzeuge ersetzt. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf rd 287 000 S bzw rd 283 000 S, wovon auf die Sonderausstattung rd 13 000 S bzw rd 42 000 S entfielen. In jedes Auto wurde ein Radio um rd 11 000 S eingebaut, das letztgenannte Fahrzeug erhielt zusätzlich breitere Reifen, ein Schiebe-Hebedach und eine Sonderlackierung.

15.78.2 Der RH beanstandete die umfangreiche Sonderausstattung.

15.78.3 Der Anstalt erschien ein Mindestmaß an Sonderausstattung im Hinblick auf den Umfang von unbedingt erforderlichen Überlandfahrten als durchaus berechtigt.

15.78.4 Der RH vermochte sich der Meinung, die genannte Sonderausstattung stelle ein Mindestmaß dar, nicht anzuschließen.

15.79.1 Der leitende Angestellte, dessen Stellvertreter und der Chefarzt benützten die ihnen zur Verfügung gestellten Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. 1984 legten der leitende Angestellte und sein Stellvertreter für solche Fahrten rd 6 200 km bzw rd 13 800 km zurück. Der Chefarzt verwendete darüber hinaus den Dienstwagen auch an Wochenenden.

15.79.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus grundsätzlichen Erwägungen.

15.79.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei der Dienstwagen dem leitenden Angestellten, seinem ständigen Stellvertreter und seit rd 15 Jahren dem leitenden Arzt auch für Fahrten von der Wohnung in das Büro und zurück zur Verfügung gestanden. Der Abschluß eines diesbezüglichen Sondervertrages wäre nicht für erforderlich erachtet worden, weil es im Interesse der Anstalt als Dienstgeber liege, den genannten Bediensteten alle Erleichterungen technischer Art, so auch die Fahrten von der Wohnung in das Büro und zurück mittels Dienstwagen, zur Verfügung zu stellen. Im übrigen erfolgten auf diesen Fahrten dienstliche Verrichtungen wie Studium von Aktenstücken und Vorbereitung von Sitzungen.

15.79.4 Der RH vermochte das angeführte dienstliche Interesse für diese Fahrten nicht zu erkennen und verblieb bei seinem grundsätzlichen Standpunkt.

15.80.1 Die Angabe „Stadtfahrten“ in den Fahrtenbüchern ließ keine Rückschlüsse auf Ziel und Zweck der Fahrten zu.

15.80.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als mangelhaft.

15.80.3 Lt Mitteilung der Anstalt würden die Fahrtenbücher nunmehr von einem Bediensteten regelmäßig überprüft.

#### Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

15.81.1 Für die Generaldirektion kaufte die Anstalt 1983 und 1984 je eine repräsentative Limousine der oberen Preisklasse, wofür sie rd 500 000 S bzw 522 000 S (davon 104 000 S für eine Sonderausstattung) aufwendete.

15.81.2 Nach Ansicht des RH standen diese Anschaffungen nicht im Einklang mit der gebotenen Sparsamkeit bei Verwendung öffentlicher Mittel.

15.81.3 Die Anstalt begründete die Anschaffung der beiden teuren Fahrzeuge mit erhöhter Sicherheit, geringer Reparaturanfälligkeit, langer Lebensdauer und Arbeitserleichterung während der Fahrt.

15.81.4 Der RH erwiderte, das Sicherheitsbedürfnis für leitende Angestellte sei nicht größer als jenes für alle anderen Beschäftigten und verwies auf das besonders geringe Unfallrisiko bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

15.82.1 Durch Obmannverfügung war dem leitenden Angestellten und seinem ersten ständigen Stellvertreter das Recht zur privaten Nutzung je eines Dienstwagens eingeräumt.

15.82.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus grundsätzlichen Erwägungen.

15.82.3 Die Anstalt berief sich auf das Fehlen entsprechender Regelungen in der Dienstordnung. Frühere Kritik des RH habe ohnehin zur Entrichtung eines monatlichen Benützungsentgelts geführt. Zum Abschluß eines Sondervertrages habe der HV keine Neigung gezeigt. Nach der Spruchpraxis zum EStG könne für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit einem Firmenfahrzeug ein starkes Interesse des Dienstgebers angenommen werden.

15.82.4 Der RH entgegnete, für die von der Anstalt versuchten Lösungsansätze zur privaten Nutzung von Dienstwagen bestünden deshalb keine Rechtsgrundlagen, weil weder der Gesetzgeber noch die zur Aufsicht berufenen Organe eine derartige Regelung wünschten. Aus diesem Grund könne auch im Gegensatz zur Spruchpraxis zum EStG diesbezüglich kein starkes Interesse des Dienstgebers angenommen werden.

15.83.1 Die beiden erwähnten Dienstwagen wurden ausschließlich vom leitenden Angestellten und seinem ersten ständigen Stellvertreter benützt, weshalb für andere Benützer ein dritter Dienstwagen mit geringerer Ausstattung zur Verfügung stand.

66

15.83.2 Dem RH erschien dieser Pkw entbehrlich, wenn die beiden erstgenannten Fahrzeuge auch anderen Benützern zugänglich gemacht werden könnten.

15.83.3 Die Anstalt hielt eine sinnvolle Mitbenützung dieser beiden Dienstwagen für praktisch nicht möglich, räumte aber eine solche bei längerer Abwesenheit der beiden leitenden Angestellten ein. Der dritte Pkw sei für die Anreise von Gruppen zu gemeinsamen Sitzungen angeschafft worden.

15.83.4 Der RH erwiderte, bei anderen bundesweit zuständigen Sozialversicherungsträgern sei eine sinnvolle Mitbenützung der Direktionsfahrzeuge bei sorgfältiger Organisation möglich. Überdies erscheine das dritte Direktionsfahrzeug für Gruppenreisen ungeeignet.

15.84.1 Dem leitenden Angestellten der Landesstelle Linz stand seit seiner Bestellung ein Dienstwagen zu seiner persönlichen Verfügung, weil er seinen Wohnsitz im Salzachtal hat.

15.84.2 Da die dienstliche Nutzung dieses Fahrzeuges nur für ein Drittel der Jahreskilometerleistung zutraf und für die Fahrtziele der meisten Dienstfahrten überdies besonders günstige Bahnverbindungen bestanden, erachtete der RH diesen Dienstwagen für entbehrlich.

15.84.3.1 Die Anstalt bestätigte diesen Sachverhalt und stellte mit der baldigen Pensionierung des leitenden Angestellten der Landesstelle Linz das Auslaufen dieser Regelung in Aussicht.

15.84.3.2 Das BMS schlug vor, aus diesem Grund von einer weiteren Behandlung dieser Angelegenheit Abstand zu nehmen.

15.84.4 Der RH nahm dies zur Kenntnis.

15.85.1 Das repräsentative Direktionsfahrzeug der Landesstelle Graz wurde vorwiegend für Einkäufe und Besorgungen im Raume Graz und Umgebung verwendet.

15.85.2 Der RH empfahl, auf diesen Dienstwagen überhaupt zu verzichten oder durch ein Gebrauchsfahrzeug (zB Lieferwagen) zu ersetzen.

15.85.3 Die Anstalt begründete die Notwendigkeit des Dienstwagens mit dem großen Aufgabenbereich der Landesstelle, welcher auch die Betreuung der Außenstelle und des UKH Klagenfurt obliegt. Die Durchführung verschiedener Besorgungen verbessere die Auslastung.

15.85.4 Der RH erwiderte, 1984 seien hauptsächlich Stadtfahrten in Graz und gelegentlich Überlandfahrten in dessen Umgebung, jedoch keine nach Klagenfurt vermerkt gewesen, weshalb er seine Empfehlung aufrecht erhielt.

#### Sozialversicherungsanstalt der Bauern

15.86.1 Die Anstalt betrieb im Bereich der Hauptstelle sowie der Landesstellen Wien und Niederösterreich, alle mit Sitz in Wien, acht Pkw, wovon ein Fahrzeug gehobener Klasse ausschließlich der Selbstverwaltung, uzw überwiegend dem Obmann, zur Verfügung stand.

Die außerhalb Wiens gelegenen sieben Landesstellen verfügten über insgesamt elf Fahrzeuge, davon fünf der gehobenen Klasse mit Anschaffungskosten zwischen rd 265 000 S und rd 305 000 S.

Die höchste jährliche Fahrleistung wies das Fahrzeug der Landesstelle Burgenland mit rd 61 600 km auf, wofür überwiegend die häufige Verwendung des Fahrzeuges seitens des Vorsitzenden für Fahrten zwischen Wohnort und Sitz der Landesstelle sowie anlässlich von Ehrungen Versicherter und zu sonstigen Anlässen ausschlaggebend war.

Der Dienstwagen der Landesstelle Tirol wurde wiederholt zu Fahrten des leitenden Angestellten zwischen Wohnort und Dienstort herangezogen. Die Fahrtenbücher der Landesstellen Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Steiermark wiesen insofern Mängel auf, als fallweise Angaben über den Zweck der Fahrt fehlten.

15.86.2 Nach Ansicht des RH verfügte die Anstalt im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern über einen zu großen Fuhrpark, der sich in der Gesamtzahl der Fahrzeuge, im verhältnismäßig großen Bestand an Fahrzeugen der gehobenen Klasse und in den hohen Personalkosten für Fahrer (1984 nahezu 5,9 Mill S) äußerte.

Er legte der Anstalt daher nahe, sowohl die Zahl der Dienstfahrzeuge so weit wie möglich zu verringern als auch bei der Nachschaffung von Fahrzeugen preisgünstigere Marken zu wählen. Darüber hinaus sollten Dienstfahrten auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Fahrtenbücher wären ordnungsgemäß zu führen; der Vermerk „Stadtfahrten“ allein erschien dem RH nicht als ausreichend.

15.86.3 Lt Stellungnahme der Anstalt dienten drei ihrer Fahrzeuge in Wien zur Abwicklung von Botendiensten und zur Postbeförderung. Darüber hinaus fänden drei Dienstwagen für Begutachtungen und Hausbesuche Verwendung. Weiters stünden zwei Fahrzeuge nicht nur dem Obmann, sondern auch den Vorsitzenden der Landesstellen sowie den Direktionen zur Verfügung, wobei eine ausschließliche Zuordnung zu bestimmten Personen nicht gegeben sei.

Die Anstalt beabsichtige jedoch, den Wagenpark der Zentrale in Abständen immer wieder zu überprüfen, wobei man insb die Zahl der ärztlichen Untersuchungen und die Konzentrationswirkung aufgrund des neu errichteten Verwaltungsgebäudes berücksichtigen werde.

Bei den außerhalb Wiens gelegenen Landesstellen seien zwei Fahrzeuge eigenen Einrichtungen zur Verfügung gestanden, jedoch werde die Anstalt den Fuhrpark im Hinblick auf die Zahl und Type der Fahrzeuge überdenken. Die Fahrleistung des Dienstwagens der Landesstelle Burgenland sei bereits wesentlich eingeschränkt worden. Auch werde man die Mängel bei der Fahrtenbuchführung beseitigen. Fahrten des leitenden Angestellten zwischen Wohnort und Dienstort seien im Interesse des Dienstgebers erfolgt.

#### Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

15.87.1 Wie aus dem zum Dienstfahrzeug des leitenden Angestellten gehörigen Fahrtenbuch ersichtlich war, entfielen auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte rd 6 000 km und stand das Fahrzeug auch am Wochenende zur Verfügung. Das Fahrtenbuch wies überdies keine Angaben über den Zweck der Fahrten auf.

15.87.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus grundsätzlichen Überlegungen.

15.87.3 Lt Stellungnahme des HV sei es wegen des umfassenden Verantwortungsbereiches des leitenden Angestellten auch im Interesse des Dienstgebers gelegen, daß diesem Bediensteten alle Erleichterungen technischer Art zur Verfügung gestellt würden, wozu auch die Fahrten von der Wohnung in das Büro und zurück mittels Dienstwagens gehörten. Auch an Wochenenden würde der Dienstwagen nur für dienstliche Zwecke bzw für die Fahrt von der Wohnung in das Büro und zurück verwendet.

15.87.4 Der RH erwiderte, Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle seien dem Privatbereich zuzuordnen.

15.88.1 Das zum Dienstfahrzeug des Präsidenten gehörige Fahrtenbuch gab vielfach über die Fahrzeugbewegungen und die zurückgelegten Kilometer keinen Aufschluß.

15.88.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht ordnungsgemäß.

15.88.3 Lt Stellungnahme des HV unterblieben solche Eintragungen aus Gründen der persönlichen Sicherheit, um nicht die täglichen Routinefahrten des Präsidenten bekannt werden zu lassen.

15.88.4 Der RH erwiderte, diesfalls wären organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit besser geeignet als die nicht ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches.

#### Öffentlichkeitsarbeit

##### Allgemeine Bemerkungen

15.89.1 Die Sozialversicherungsträger und der HV sind gem § 81 ASVG ermächtigt, für Aufklärung und Information im Rahmen ihrer Zuständigkeit Haushaltsmittel zu verwenden.

1984 wurden von den einzelnen Trägern für Öffentlichkeitsarbeit folgende Beträge ausgegeben:

SV-Trägerin	1 000 S
GKK Wien .....	461
GKK NÖ .....	1 836 <sup>1)</sup>
GKK OÖ .....	2 037
GKK Bgld .....	—
GKK Stmk .....	1 178 <sup>2)</sup>
GKK Ktn .....	739 <sup>3)</sup>
GKK Sbg .....	657
GKK Tir .....	93
GKK Vlbg .....	79
VA dō B .....	8
VA dō E .....	95
BVA .....	659
SV gew W .....	59
SV d Bauern .....	852
PV Arb .....	1 291 <sup>4)</sup>
PV Ang .....	566
AUVA .....	9 868
HV .....	109

<sup>1)</sup> davon Personalkosten rd 847 000 S

<sup>2)</sup> davon Personalkosten rd 612 000 S

<sup>3)</sup> davon Personalkosten rd 489 000 S

<sup>4)</sup> davon Personalkosten rd 170 000 S

15.89.2 Während die Sozialversicherungsträger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch zahlreiche Zeitungseinschaltungen in Auftrag gaben, die vorwiegend der Selbstdarstellung dienten, vertrat der RH die Auffassung, daß aus Gründen der Sparsamkeit die Information der Dienstnehmer und Dienstgeber über ihre Rechte und Pflichten im Bereich der Sozialversicherung vorrangiges Ziel der Öffentlichkeitsarbeit zu sein hätte.

Außerdem erschien dem RH in Anbetracht des Umstandes, daß den Kassen und Anstalten mit gleichen Versicherungszweigen auch weitgehend die gleiche Aufgabenstellung zukommt, eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zweckmäßig und kostensparend. Der HV hätte dabei wesentliche Koordinationsaufgaben zu erfüllen.

#### *Einzelfeststellungen*

##### Wiener Gebietskrankenkasse

15.90.1 Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit lag auf Einschaltungen in verschiedenen Zeitungen und Druckschriften.

15.90.2 Bei einigen Einschaltungen hat nach Ansicht des RH die vermittelte Information die damit verbundenen Kosten (rd 95 000 S) nicht zu rechtfertigen vermocht.

15.90.3 Die Kasse erblickte in den beanstandeten Presseinschaltungen eine Möglichkeit, die Beziehung zu den Leistungsempfängern zu verbessern.

15.90.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht.

##### Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

15.91.1 Vom gesamten Sachaufwand für die Öffentlichkeitsarbeit (rd 989 000 S) entfielen rd 579 000 S auf verschiedene Einschaltungen in Zeitungen und Telefonbüchern.

15.91.2 Der RH erachtete die meisten Einschaltungen als entbehrlich, weil sie ausschließlich der Selbstdarstellung der Kasse dienten.

15.91.3 Die Kasse sagte eine Gestaltung zu, welche künftig die Annahme einer Selbstdarstellung von vornherein ausschließt.

##### Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

15.92.1 Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit wendete die Kasse für einen Werbefeldzug unter dem Leitsatz „Gesund sein heißt frei sein“ rd 1,2 Mill S auf. Zum Einsatz gelangten vor allem Plakate, Hörfunkbeiträge, Tondias und Tragtaschen, wobei die Urheberrechte für die einzelnen Maßnahmen beim beauftragten Werbemittler verblieben.

15.92.2 Da sich die Aufklärung hinsichtlich einer gesundheitsbewußten Lebensweise nicht auf eine einzelne Gebietskrankenkasse beschränken sollte, empfahl der RH, dieses Werbematerial auch anderen Trägern zugänglich zu machen. Eine solche Vorgangsweise könnte sich auch auf die Kosten der Benützer günstig auswirken.

15.92.3 Wie die Anstalt mitteilte, habe sie den Werbefeldzug allen führenden Funktionären der sozialen Krankenversicherung und den leitenden Angestellten vorgestellt und würde die Werbemittel allgemein zur Verfügung stellen.

#### Steiermärkische Gebietskrankenkasse

15.93.1 Obwohl die Kasse über eine regelmäßig erscheinende Informationsschrift verfügte, zeigte sie den Tod eines ehemaligen Obmannstellvertreters der zwischenzeitlich aufgelassenen Landwirtschaftskrankenkasse mittels großer Inserate in vier Landeszeitungen an (Kosten rd 90 000 S).

15.93.2 Nach Ansicht des RH wäre ein entsprechender Nachruf in der anstaltseigenen Zeitung den Verdiensten des Verstorbenen ebenso gerecht geworden. Er empfahl deshalb, künftig von Todesanzeigen in Tageszeitungen Abstand zu nehmen.

15.93.3 Die Anstalt berief sich auf den Landesbrauch, dem sie sich nicht entziehen könne, und sagte zu, sich im allgemeinen mit nur einer Einschaltung zum Preis von rd 3 500 S zu begnügen.

#### Salzburger Gebietskrankenkasse

15.94.1 Die Kasse vermochte mit verhältnismäßig geringen Kosten Entwürfe für die Öffentlichkeitsarbeit selbst herzustellen und erfüllte somit im wesentlichen die diesbezügliche Aufgabenstellung.

15.94.2 Dem RH erschien jedoch die in mehreren Druckschriften gegen Entgelt erfolgte Veröffentlichung eines Auszuges aus der Leistungsstatistik für entbehrlich. Er empfahl, künftig auf Einschaltungen mit geringem Informationswert zu verzichten.

15.94.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei der Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit nicht unmittelbar meßbar. Sie werde jedoch künftig verstärkt auf den Informationswert von Einschaltungen achten.

#### Sozialversicherungsanstalt der Bauern

15.95.1 Die Anstalt buchte vereinzelt Repräsentationsaufwendungen, die mit der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang standen, auf dem Konto „Öffentlichkeitsarbeit“.

15.95.2 Der RH regte an, künftig derartige Ausgaben gesondert zu erfassen.

15.95.3 Die Anstalt sagte dies zu.

### **Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten**

*Der RH empfahl diesem Sozialversicherungsträger organisatorische Änderungen und bezeichnete Einsparungen bei den Personalausgaben, insb bei den freiwilligen sozialen Zuwendungen als möglich. Beim Neubau des zentralen Verwaltungsgebäudes waren Planung und Ausschreibung vielfach mangelhaft.*

16.1 Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (kurz Anstalt oder PVAng) mit Sitz in Wien und Außenstellen in den meisten Bundesländern beschäftigte 1984 insgesamt 2 925 Dienstnehmer und erzielte bei Erträgen von 47 009,0 Mill S sowie Aufwendungen von 46 156,9 Mill S einen Mehrertrag von 852,1 Mill S. Ohne den gem § 80 ASVG vom Bund zu leistenden Beitrag von 5 996,5 Mill S hätte der Abgang jedoch 5 144,4 Mill S betragen.

#### **Organisation**

16.2.1 Der Stand an Verwaltungsbediensteten erhöhte sich von 1 584 (1977) auf 1 949 (1982), obwohl die Anstalt bereits 1981 ein neues zentrales Verwaltungsgebäude bezogen hatte, wovon sie erhebliche Rationalisierungserfolge erwartete. 1982 wurden in der Zentrale nicht nur Sachbearbeiter, sondern auch 58 Kanzleikräfte und 43 Schreibkräfte aufgenommen. Im Jahr 1983 einsetzende Personalbewirtschaftungsmaßnahmen brachten zunächst eine Verringerung um 55 Bedienstete, bis Mitte 1984 sank der Stand an Verwaltungsangestellten auf 1 859.

16.2.2 Nach Ansicht des RH ist dem starken Personalzuwachs bis 1982 zuwenig Beachtung geschenkt worden. Er empfahl, mit der eingeleiteten Personalverringerung fortzufahren.

16.2.3 Die Anstalt verwies auf einen Nachholbedarf an qualifizierten Sachbearbeitern, Prüfern und Gruppenleiterstellvertretern. Insgesamt habe man 71 neu aufgenommene und 59 bereits im Anstalts-

dienst befindliche Mitarbeiter geschult, was zunächst die Neuaufnahme von Kanzlei- und Schreibkräften notwendig machte. Durch diese Schulungsmaßnahmen konnten Personalengpässe verhindert und die Überstundenleistungen deutlich gesenkt werden. Im übrigen sei zwischenzeitlich sogar der Soll-Stand an Kanzlei- und Schreibkräften unterschritten worden.

**16.3.1** Der Dienstpostenplan (DPPI) aus dem Jahr 1974 wurde im November 1976 den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt. Weitere Änderungen unterblieben im Hinblick auf den geplanten Umzug in das neue Verwaltungsgebäude. Erst mit 1. Jänner 1984 trat ein neuer DPPI für die Verwaltungsangestellten und die Ärzte in Kraft, in welchem von vornherein die durch Krankenstände, Urlaube, Präsenzdienst, Karenzurlaub usw zu erwartenden Ausfallzeiten Berücksichtigung fanden.

**16.3.2** Der RH empfahl, den DPPI in kürzeren Abständen an die geänderten Verhältnisse anzupassen sowie einen solchen für die noch nicht erfaßten Beschäftigtengruppen zu erstellen. Da die Ausfälle durch Präsenzdienst und Mutterschaft die Abteilungen nicht gleichmäßig betreffen, sollte im DPPI gem § 460 Abs 1 ASVG lediglich der unbedingt erforderliche Stand an Bediensteten Berücksichtigung finden. Ein über diese Sollwerte hinausgehender tatsächlicher Personalstand als Folge von Präsenzdienst, Mutterschaftsfällen uä wäre durchaus zulässig.

**16.3.3** Die Anstalt berichtete von der Erstellung der noch ausstehenden DPPI und erklärte sich bereit, künftig die DPPI je nach Bedarf alle zwei bis drei Jahre entsprechend zu ändern sowie nur mehr absehbare Ausfallszeiten, wie bspw Urlaube, zu berücksichtigen.

**16.4.1** Eine Dienstanweisung grenzte die Zuständigkeiten zwischen dem leitenden Angestellten und seinem ständigen Stellvertreter ab, die Geschäftsordnung legte deren Ausgabenbefugnis fest. Weitere Dienstanweisungen befaßten sich mit Unterschrifts- und Zeichnungsbefugnissen. Daneben stand noch eine „Allgemeine Führungsanweisung“ in Geltung.

**16.4.2** Der RH regte die Zusammenfassung aller den Dienstbetrieb betreffenden Vorschriften in einer Büroordnung an.

**16.4.3** Lt Stellungnahme der Anstalt seien zwischenzeitlich Änderungen bzw Überarbeitungen der Dienstanweisungen erfolgt, nach deren Abschluß eine Büroordnung erlassen werden könne.

**16.4.4** Der RH ersuchte um Bekanntgabe der endgültigen Ausarbeitung.

**16.5.1** Zur Zeit der Gebarungüberprüfung stand noch immer die aus dem Jahr 1948 stammende „Geschäftsordnung der Angestelltenversicherungsanstalt“ in Geltung, welche jedoch in zahlreichen Bestimmungen überholt war. Lediglich die Ausgabenermächtigung für die leitenden Angestellten hatte man den geänderten Geldwertverhältnissen angepaßt.

**16.5.2** Der RH empfahl die gründliche Überarbeitung der Geschäftsordnung.

**16.5.3.1** Die Anstalt stellte dies bereits für 1985 in Aussicht. Auf Betreiben des BMS teilte sie 1986 mit, daß die Überarbeitung nunmehr kurz vor dem Abschluß stehe.

**16.5.3.2** Auch das BMS schloß sich der Meinung des RH an und ersuchte gleichfalls um Vorlage der neuen Geschäftsordnung.

**16.6.1** Die eigenen Einrichtungen unterstanden zwar sowohl dem Chefarzt als auch der Generaldirektion, jedoch waren an der Verwaltung mehrere zur Verwaltungsgruppe V gehörende Abteilungen beteiligt (Zentraler Einkauf, Bauabteilung und Zentrale Verwaltung der eigenen Einrichtungen). Letzterer oblagen zusätzlich zahlreiche mit der Verwaltung und dem Betrieb des zentralen Verwaltungsgebäudes in Wien zusammenhängende Aufgaben (zB Portierdienst, Reinigungswesen, Fuhrpark, Betriebsküche usw).

**16.6.2** Unbeschadet der Zuständigkeit des Chefarztes für medizinische Belange regte der RH aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Zusammenfassung aller Verwaltungsaufgaben der eigenen Einrichtungen in einer Abteilung an. Die mit der Verwaltung und dem Betrieb des zentralen Verwaltungsgebäudes zusammenhängenden Aufgaben wären hingegen der Abteilung Bauplanung/Technischer Dienst zu übertragen, die im übrigen nicht mehr unmittelbar der Generaldirektion, sondern dem Leiter der Verwaltungsgruppe Finanz- und Wirtschaftswesen unterstellt sein sollte.

**16.6.3** Die Anstalt stellte die Einbeziehung dieser Überlegungen in die Beratungen über den DPPI in Aussicht.

**16.6.4** Der RH ersuchte um Bekanntgabe der weiteren Veranlassungen.

16.7.1 Der Anstalt ist es erst ab 1982 gelungen, die Anzahl der jährlich geleisteten Überstunden nennenswert zu senken:

1977	1978	1979	1980 in 1 000 Stunden	1981	1982	1983
151	114	238	251	245	161	80

Trotz des beachtlichen Rückganges leisteten 1983 noch immer 117 Bedienstete jeweils mehr als 300 Überstunden, womit sie das nach dem Arbeitszeitgesetz zulässige Ausmaß erheblich überschritten. Einige Bedienstete kamen sogar auf mehr als 1 000 Überstunden. Obwohl 1983 die wenigsten Überstunden seit langem geleistet wurden, belief sich der Aufwand hierfür auf 22,6 Mill S. Im Vergleichszeitraum fand die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVARb) mit 5,1 Mill S das Auslangen.

16.7.2 Der RH empfahl, die Einsparungsbemühungen fortzusetzen und Überstundenleistungen auf ein mit der PVARb vergleichbares Ausmaß zu senken. Weiters legte er der Anstalt nahe, auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zu achten.

16.7.3 Lt Stellungnahme der Anstalt konnte 1984 die Anzahl der angeordneten Überstunden auf rd 53 000 gesenkt werden.

16.8.1 Zur Beurteilung der Personalauslastung ermittelte der RH in Zusammenarbeit mit der PVAng und der PVARb anhand einer Leistungsstatistik Kennzahlen.

Obwohl die einzelnen Arbeitsanstöße zur Erledigung eines durchaus unterschiedlichen Arbeitsaufwandes dienen, ergab dennoch die Summe aller anfallenden Geschäftsfälle eine geeignete Vergleichsmöglichkeit für die insgesamt zu bewältigende Arbeitslast, zumal hinsichtlich der Erledigungsdauer zwischen den beiden Anstalten kein nennenswerter Unterschied festzustellen war:

1982	PVAng	PVARb
Regreßfälle .....	1 114	3 090
Pensionsanträge .....	43 153	81 599
Klagen/Berufungen .....	2 962	9 270
Anträge auf rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten .....	40 541	45 435
Weiterversicherte (1/3-Anteil) .....	4 773	2 127
Höherversicherte .....	6 149	1 469
Überweisung/Nachversicherung (§§ 308, 311 und 529 ASVG) .....	14 258	5 827
Einkauf 32./33. ASVG-Novelle .....	9 745	2 176
Gesundheitsvorsorge/Rehabilitation .....	56 981	50 543
Pensionen (1/3-Anteil) .....	117 328	275 336
Anträge an den Unterstützungsfonds .....	12 212	31 477
Sonderruhegeld .....	46	735
Ruhende Pensionen .....	9 919	14 274
Ausgleichszulagen (1/3-Anteil) .....	4 132	60 391
Berufsunfähigkeit (§ 247 ASVG) .....	4 757	10 600
Versichertenstand (1/3-Anteil) .....	361 833	423 933
Arbeitsanstöße .....	689 903	1 018 282
Verw. Ang. (IST) .....	2 051	2 572
Arbeitsanstöße je Verw. Ang. (IST) .....	336,4	395,9
Verw. Ang. (SOLL) .....	1 752	2 367
Arbeitsanstöße je Verw. Ang. (SOLL) .....	393,8	430,2

16.8.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Gegenüberstellung deutlich einen Personalüberhang bei der PVAng erkennen, weil die Mitarbeiter der PVARb eine um 18 vH höhere Arbeitslast bewältigten. Die PVAng würde unter Zugrundelegung ihres Soll-Standes lt Dienstpostenplan ähnlich gute Werte erzielen. Der Personalüberhang der überprüften Anstalt betrug somit rd 300 Verwaltungsangestellte und verursachte jährliche Personalkosten von rd 90 Mill S.

Der RH empfahl, den Personalstand ehestmöglich auf die leistungsangemessenen Vorgaben des Dienstpostenplanes zurückzuführen.

16.8.3 Die Anstalt bezeichnete die Kennzahlen als geeignete Vergleichsmöglichkeit, erachtete aber die laufende Vervollständigung und Anpassung als notwendig. Da Ärzte und Angehörige des Pflegepersonals, die nicht in eigenen Einrichtungen tätig sind, ebenfalls Verwaltungstätigkeiten verrichten, wären diese Personen in den Leistungsvergleich einzubeziehen, andererseits aber Dauerausfälle wegen Präsenzdienst, Karenzurlaub usw abzuziehen. Auf diese Weise errechneten sich die Kennzahlen wie folgt:



72

	PVAng	PVArb
Arbeitsanstöße .....	689 903	1 018 282
Verwaltungsangestellte (IST) .....	2 003	2 686
Arbeitsanstöße je Verw. Ang. (IST) .....	344,4	379,1
Arbeitsanstöße je Verw. Ang. (SOLL) .....	393,8	430,2

Nach Ansicht der Anstalt ließen die Zahlen aus dem Jahr 1982 allein nicht den Trend zu einer kostengünstigeren Verwaltung erkennen. Wie die zwischenzeitlich veröffentlichten Werte des Jahres 1983 zeigten, sei aber die Anzahl der Verwaltungsangestellten bei steigendem Versicherten- und Pensionistenstand gesunken. Die Anstalt habe jedenfalls die feste Absicht, den Personalstand mit allen geeigneten Maßnahmen auf die Vorgabe des Dienstpostenplanes zurückzuführen.

16.8.4 Der RH nahm diese Zusage zur Kenntnis, wandte jedoch ein, es wäre sinnvoll, nicht nur die Ärzte und das ärztliche Hilfspersonal, sondern auch deren Arbeitsanstöße, nämlich die Anzahl der untersuchten Personen, in der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Somit ergeben sich folgende Kennzahlen:

	PVAng	PVArb
Arbeitsanstöße (bisher) .....	689 903	1 018 282
untersuchte Personen .....	64 284	61 071
Arbeitsanstöße (neu) .....	754 187	1 079 353
Verwaltungsangestellte (IST) <sup>1)</sup> .....	2 003	2 585
Arbeitsanstöße je Verw. Ang. (IST) .....	376,5	417,5
Arbeitsanstöße je Verw. Ang. (SOLL) .....	430,5	456

<sup>1)</sup> Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden auch bei der PVArb die Abwesenheiten in Abzug gebracht.

Ergänzend vermerkte der RH, zur Berechnung des Personalüberhanges sei richtigerweise der Ist-Stand weniger dem Soll-Stand, jeweils einschließlich der Abwesenheitsfälle, heranzuziehen.

#### Personalwesen

16.9.1 Gem § 20 Abs 2 Z 8 und 9 der Satzung obliegt die Beschlußfassung über Personalangelegenheiten und Vorschußansuchen dem Verwaltungsausschuß. Zu bestimmten Personalentscheidungen ermächtigte der Vorstand den Obmann unter Mitwirkung des leitenden Angestellten.

16.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat entgegen diesen Bestimmungen der Obmann 1982 in 366 vorhersehbaren Fällen Personalentscheidungen getroffen, für die der Verwaltungsausschuß zuständig gewesen wäre.

Der RH empfahl, die satzungsgemäße Zuständigkeit zu beachten oder nach Bedarf die Aufgaben zwischen Verwaltungsausschuß und Obmann neu aufzuteilen.

16.9.3 Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit Zeitdruck und sagte Verbesserungen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses zu.

16.10.1 Gem § 6 DO.A hat die Anstalt in den Personalakten für jeden Angestellten Aufzeichnungen über alle das Dienstverhältnis betreffenden wesentlichen Umstände zu führen.

16.10.2 Der RH stellte Mängel bei der Aktenführung fest, die den unbemerkten Verlust von Schriftstücken ermöglichten und fallweise zu unvollständigen Aufzeichnungen führten. Er empfahl zahlreiche Verbesserungen mit Hilfe des im Ausbau begriffenen, ADV-unterstützten Personalinformationssystems.

16.10.3 Die Anstalt sagte eine schrittweise Durchführung zu.

16.11.1 Die Dienstbeschreibungen enthielten bei der Darstellung der Tätigkeit, Leistungen und Fähigkeiten gelegentlich unausgewogene Aussagen. Fallweise reichten die Dienstbeschreibungen weit über das ihrer Erstellung vorangehende Kalenderjahr hinaus und waren nur in Ausnahmefällen gem § 24 Abs 4 DO.A den Angestellten zur Einsichtnahme vorgelegt worden.

16.11.2 Der RH empfahl, die Vorgesetzten zu einer einheitlichen Vorgangsweise unter Benützung der Stellenbeschreibungen anzuhalten und im übrigen vorschriftsgemäß vorzugehen.

16.11.3 Die Anstalt entwarf eine entsprechende Dienstanweisung im Sinne der Empfehlungen des RH.

16.12.1 Die Anstalt reihte ihren Chefkoch gem DO.A als Angestellten mit selbständiger Bearbeitung einzelner Angelegenheiten ohne unmittelbare Kontrolle (Gehaltsgruppe D, Dienstklasse II) ein. Tatsäch-

lich wäre eine Einreihung gem DO.C in Lohngruppe V, Dienstklasse B, als gelernter oder erster Koch vorzunehmen gewesen.

Ähnlich verhielt es sich mit einem Kraftfahrer, der gem DO.A in Gehaltsgruppe C, Dienstklasse I, eingereiht war, obwohl eine Einreihung gem DO.C in Lohngruppe IV, Dienstklasse A, angebracht gewesen wäre.

**16.12.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und legte der Anstalt nahe, künftig die Einreihungsbestimmungen sorgfältiger zu beachten.

**16.12.3.1** Die PVAng berief sich auf § 36 Abs 2 DO.A, wonach sich bei Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabengebieten die Einreihung nach dem Ausmaß und der Regelmäßigkeit der höherwertigen Tätigkeiten zu richten hat.

**16.12.3.2** Das BMS vermißte in der Äußerung der Anstalt maßgebende Tätigkeitsmerkmale, welche für die Einreihung nach der DO.A bestimmend gewesen sein sollen.

**16.12.4** Der RH erachtete die Stellungnahme der Anstalt ebenfalls als nicht ausreichend.

**16.12.5** Wie die PVAng ergänzend mitteilte, sei der Chefkoch als Vertretung des in E III eingestuften Küchenleiters bestellt und in dieser Funktion mit kaufmännischen Tätigkeiten befaßt gewesen. Durch eine Neuorganisation hätten diese Tätigkeiten jedoch abgenommen, so daß dieser Dienstposten im DPPI 1984 nach der DO.C eingereiht werden konnte.

Um die Einreihung des Kraftfahrers zu rechtfertigen, behauptete die Anstalt in einer weiteren Stellungnahme, dieser sei für bestimmte, im einzelnen aufgezählte Tätigkeiten verwendet worden, blieb allerdings nach wie vor den Beweis für das Vorliegen der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale schuldig.

**16.13.1.1** Die Anstalt machte von der gem § 65 Abs 1 DO.A eingeräumten Möglichkeit, in begründeten Fällen Gehaltsvorschüsse zu gewähren, in erheblichem Ausmaß Gebrauch.

**16.13.1.2** Obwohl sich die Anstalt dabei an bestimmte Handlungsrichtlinien hielt, wurden gleichzeitig an mehrere in der PVAng beschäftigte Familienangehörige für gemeinsame Projekte Vorschüsse gewährt. Zwischen Jänner 1978 und Oktober 1983 erhielten 310 Bedienstete zwei, 41 Bedienstete drei oder mehr Vorschüsse zuerkannt. Ein Angestellter hatte in 32 Dienstjahren 23 Vorschüsse erhalten.

**16.13.1.3** Im Jahr 1984 gewährte die Anstalt einem Primararzt einen Vorschuß von 100 000 S mit einer monatlichen Rückzahlungsrate von 477 S auf die Dauer von mehr als zehn Jahren.

**16.13.1.4** Einer Ärztin gewährte die Anstalt ein Darlehen von 50 000 S mit der Auflage, daß die Rückzahlung zu unterbleiben hätte. Für jedes Halbjahr der Dienstverrichtung sollte auf die Dauer von fünf Jahren ein Betrag von 5 000 S als getilgt gelten.

**16.13.2** Der RH sah die Vorgangsweise der Anstalt als nicht im Einklang mit § 65 Abs 1 DO.A stehend an, wonach kein neuer Vorschuß gewährt werden soll, solange ein Vorschußrest besteht. Weiters empfahl er, die Höhe der Rückzahlungsraten den Einkünften der Bediensteten anzupassen und dem Gebot der Sparsamkeit zu folgen. Schließlich beanstandete er den Versuch, die Gehaltsansätze der DO.B zu unterlaufen.

**16.13.3.1** Die Anstalt sicherte eine Überarbeitung der Handlungsrichtlinien zu. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen ohne Rückzahlung sei nicht mehr beabsichtigt.

**16.13.3.2** Das BMS schloß sich den Empfehlungen des RH vollinhaltlich an.

**16.14.1** Durch Dauerbeschluß waren für einzelne Personengruppen (Datatypistinnen, Prüfer der Revisionsabteilung, Diätserverinnen) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zwei außerordentliche Vorrückungen vorgesehen. Insgesamt gewährte die Anstalt zwischen Jänner 1978 und Oktober 1983 914 außerordentliche Vorrückungen, 31 Bedienstete wurden in diesem Zeitraum sogar zweimal bedacht. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten konnten hierfür je einen von 20 Mitarbeitern vorschlagen.

**16.14.2** Nach Meinung des RH sollten außerordentliche Vorrückungen weder generell an ganze Gruppen von Bediensteten, noch aufgrund von Schlüsselzahlen gewährt werden. Er empfahl, künftig außerordentliche Vorrückungen nur in besonders begründeten Einzelfällen vorzunehmen.

**16.14.3.1** Die Anstalt teilte mit, sie habe die erwähnten Dauerbeschlüsse aufgehoben und werde in höherem Maß als bisher auf die Leistungen der Bediensteten achten.

**16.14.3.2** Das BMS verwies auf seinen diesbezüglichen Erlaß und schloß sich der Meinung des RH an.

16.15.1 Gem § 35 Abs 9 DO.A kann der Vorstand im Einzelfall für außerordentliche Leistungen (zB für wissenschaftliche Leistungen, besondere Arbeitsleistungen udgl) einmalige Belohnungen bis zur Höhe von zwei Monatsbezügen gewähren.

Im Jahre 1980 zahlte die Anstalt an rd 480 Bedienstete 4,56 Mill S für Belohnungen aus, um die Mehrbelastung abzugelten, die sich im Zusammenhang mit zwei Großvorhaben ergeben hatte. Die Beträge lagen im Einzelfall zwischen 4 000 S und 10 000 S, der Durchschnittswert lag bei rd 9 500 S.

16.15.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil er die Voraussetzung „im Einzelfall“ nicht als erfüllt ansah, wenn rd 15 vH des gesamten Personalstandes in den Genuß einer Belohnung gekommen waren. Im Hinblick auf die im § 35 Abs 9 DO.A angeführten Beispiele konnte von einer außerordentlichen Leistung, bezogen auf den gesamten Personenkreis, nicht die Rede sein. Allenfalls hätte man jene Bediensteten belohnen können, durch deren Initiative und Einsatz die Entwicklung und Verwirklichung der in Rede stehenden Vorhaben zustande gekommen war.

Der RH schlug vor, künftig die Gewährung von Belohnungen tatsächlich auf jene Einzelfälle zu beschränken, in denen außergewöhnliche Leistungen Anerkennung finden sollten.

16.15.3.1 Die Anstalt begründete diese Belohnungen mit den Verdiensten, die ein größerer Personenkreis bei Planung und Verwirklichung der beiden Großvorhaben erworben habe. In den vergangenen Jahren seien nahezu keine Belohnungen gewährt worden.

16.15.3.2 Das BMS hielt den vom RH genannten Hundertsatz allein nicht für geeignet, die Belohnungsgewährung rechtswidrig erscheinen zu lassen. Jedoch bedeute die Voraussetzung „im Einzelfall“, daß die Gewährung von Belohnungen an einen Personenkreis, der durch generelle Merkmale gekennzeichnet wird, ausgeschlossen ist.

16.15.4 Nach Meinung des RH wäre bei jedem Bediensteten im einzelnen zu prüfen gewesen, ob belohnungswürdige außerordentliche Leistungen vorlagen.

16.16.1 Im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Vorhaben erhielt auch ein Bediensteter 10 000 S zuerkannt, dem von seinem Vorgesetzten keine Dienstbeschreibung ausgestellt worden war, weil er seit seinem Dienstantritt in der betreffenden Abteilung „überwiegend betriebsrätlich tätig war“.

16.16.2 In diesem Fall vermißte der RH jedwede Voraussetzung für die Gewährung einer Belohnung.

16.16.3 Die Anstalt entgegnete, sie habe diesen Bediensteten von der Belohnungsaktion deshalb nicht ausgeschlossen, weil die Betriebsratsobmänner an der Entwicklung und Durchführung der Vorhaben gleichermaßen wesentlichen Anteil hatten.

16.16.4 Der RH sah nach wie vor keinen Grund für den Dienstgeber, einen Bediensteten für seinen besonderen Einsatz als Betriebsrat zu belohnen.

16.17.1 Gem § 3 Abs 3 Z 7 DO.A gelten nahe Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft als Ausschließungsgrund von der Anstellung, der gem Abs 4 der erwähnten Bestimmung nachgesehen werden kann, wenn ein Bediensteter dem anderen nicht unmittelbar untergeordnet ist oder dessen Kontrolle unterliegt.

Im Oktober 1983 waren 526 Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert, so daß jeder sechste Bedienstete, in einer Sonderkrankenanstalt sogar jeder dritte Bedienstete familiäre Verbindungen aufwies. In den Personalakten fand sich dieser Sachverhalt nur in Ausnahmefällen vermerkt. Aus den übrigen Unterlagen war die Anwendung der Ausnahmebestimmung bei der Aufnahme nicht ersichtlich.

16.17.2 Angesichts des hohen Anteils an verwandten Bediensteten machte der RH auf die Einschränkungen aufmerksam, denen die Anstalt bei künftigen personellen Maßnahmen, wie Versetzungen oder Beförderungen, unterliegen könnte, wenn unerwünschte dienstliche Unterordnungen vermieden werden sollen. Er empfahl größtmögliche Zurückhaltung bei der Erteilung diesbezüglicher Nachsichten.

16.17.3 Die Anstalt bekundete ihre Absicht, künftig diesen Ausschließungsgrund nicht mehr nachzusehen.

16.18.1 Der Küchenbereich, der sich aus den Organisationseinheiten Ökonomat, Buffet, Cafeteria und der eigentlichen Betriebsküche zusammensetzt, war personell stark besetzt.

16.18.2 Der RH empfahl, im Buffet das überaus reichliche Warenangebot auf ein der Imbißversorgung entsprechendes Maß zu senken und zugleich den Personalstand zu verringern. Damit sollte eine

höhere Inanspruchnahme der Werksküche bewirkt werden, um die dortigen personellen Leistungsreserven besser auszuschöpfen.

**16.18.3** Lt Stellungnahme der Anstalt könne eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Warenangebot des Buffets und der Betriebsküche nicht hergestellt werden. Dessenungeachtet sei das Warenangebot von 1983 bis 1984 auf die Hälfte verringert worden.

**16.19.1** Gem § 65 Abs 3 DO.A können zur Behebung eines unverschuldeten, glaubhaft nachgewiesenen Notstandes Geldaushilfen gewährt werden. Eine Bedienstete erhielt eine Aushilfe von 20 000 S, um nach dem Ableben ihres selbständig erwerbstätigen Gatten eine Steuerschuld von 68 000 S abstaten zu können. Einem Angestellten wurden 10 000 S Aushilfe gewährt, weil er die Kosten eines Vaterchaftsprozesses und die mittlerweile aufgelaufenen Alimentationsansprüche (zusammen 117 000 S) zu tragen hatte.

**16.19.2** Der RH kritisierte im ersten Fall, daß die Anstalt eine Überprüfung der Vermögensverhältnisse verabsäumt hatte, im zweiten Fall konnte der behauptete Notstand nicht als unverschuldet gewertet werden.

**16.19.3** Die Anstalt entgegnete, sie habe sich von der persönlichen Lage der beiden Bediensteten leiten lassen. Sie werde künftig die Voraussetzungen für die Gewährung solcher Aushilfen verstärkt beachten.

**16.20.1** Im Dezember 1981 schrieb die Anstalt zwei Arbeitsplätze der Gehaltsgruppe E/Dienstklasse III aus und bestellte von elf Bewerbern die alters- und rangmäßig jüngsten, obwohl einer der beiden die besondere Fachprüfung noch nicht abgelegt hatte.

**16.20.2** Wenn auch nach Meinung des RH das Lebens- und Dienstalder allein nicht entscheidend sein konnte, lag doch zumindest eine einseitige Information des Verwaltungsausschusses und eine Begünstigung gegenüber den Mitbewerbern darin, daß nur über diese beiden Bediensteten psychologische Gutachten eingeholt worden waren.

Der RH empfahl, künftig entweder für alle Bewerber derartige Eignungstests durchzuführen oder andere geeignete Entscheidungshilfen heranzuziehen, um die Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten.

**16.20.3** Lt Stellungnahme der Anstalt seien alle elf Bewerber einer Eignungsprüfung unterzogen und sei bei der Postenbesetzung nach der Reihung des Gutachters vorgegangen worden. Die besondere Fachprüfung sei von der erwähnten Bediensteten zwischenzeitlich abgelegt worden, die beiden Beschäftigten hätten die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt.

**16.20.4** Der RH entgegnete, daß in den Personalakten der übrigen Bewerber keine Unterlagen über derartige Eignungstests vorhanden gewesen wären und einer der beiden Bewerber lt Gutachten lediglich „gewisse Voraussetzungen“ für die angestrebte Tätigkeit erbracht hätte.

**16.21.1** Für die Stelle des Stellvertreters des Leiters der Außenstelle Dornbirn (Gehaltsgruppe E/Dienstklasse III) gab es neun Bewerber, von denen der Verwaltungsausschuß im Juni 1981 den einzigen aus Wien stammenden bestellte, der in C III gereiht war und als einziger und dienstjüngster Bewerber die besondere Fachprüfung noch nicht abgelegt hatte. Lt Protokoll waren dem Verwaltungsausschuß ausreichend Gründe bekannt, die ein Scheitern der angestrebten Postenbesetzung vorhersehen ließen, so daß wegen Stimmgleichheit der Obmann das Dirimierungsrecht anwenden mußte.

Der Bedienstete und seine ebenfalls bei der Anstalt beschäftigte Gattin erhielten Vorschüsse von je 100 000 S für die Beschaffung von Wohnraum in Vorarlberg. Weiters wurden Reisegebühren für ein volles Jahr bezahlt. Nach einer Beschwerde durch seinen Vorgesetzten ersuchte der Bedienstete im Juni 1982 aus persönlichen Gründen, künftig wieder als Sachbearbeiter in Wien verwendet zu werden. Die widmungsgemäße Verwendung seines Vorschusses versuchte er mit denselben Rechnungen wie seine Gattin nachzuweisen. Die Anstalt kam dem Wunsch des Bediensteten um Rückversetzung nach und forderte die offenen Vorschußreste wieder ein.

**16.21.2** Der RH legte der Anstalt nahe, künftig die Besetzung von Arbeitsplätzen von der bestmöglichen Eignung unter Heranziehung aller sachdienlichen Entscheidungshilfen abhängig zu machen.

**16.21.3** Die Anstalt entgegnete, die sehr gute Beschreibung des Bediensteten und die Einschätzung seiner Fähigkeiten hätten den Ausschlag zu dieser Postenbesetzung gegeben, zumal auch die Aneignung noch fehlender Kenntnisse erwartet worden war.

### Automatisierte Datenverarbeitung

16.22.1 Die Anstalt hatte ein Zweirechnersystem installiert, um bei Ausfall einer Zentraleinheit den Betrieb der Datenfernverarbeitung und des Rechenzentrums in vollem Umfang aufrechterhalten zu können. Dementsprechend gering war auch die Auslastung der Zentralrechner: sie erreichte im monatlichen Durchschnitt 1983 bei der Zentraleinheit 1 30 vH (Spitzenwerte bis 70 vH) und bei der Zentraleinheit 2 15 vH (mit Spitzenwerten bis 35 vH). Als sich im Zuge der Einführung der ADV-unterstützten Pensionsbetreuung die Antwortzeiten verschlechterten, verdoppelte die Anstalt die Hauptspeicher auf jeweils 16 MB. Nach dieser Hauptspeichererweiterung konnten wieder 97 vH aller Transaktionen in drei Sekunden, der Rest innerhalb von zehn Sekunden fertiggestellt werden.

16.22.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitätsreserven die Anlage über den Amortisationszeitpunkt hinaus zu verwenden, um die Wirtschaftlichkeit des Ankaufes noch zu verbessern.

16.22.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie wegen der angestrebten Ausfallsicherheit und des Dialogbetriebes vor allem dem Antwortzeitverhalten erhöhte Bedeutung beigemessen. Durch den Ankauf der früher gemieteten Maschinen habe sie sich bis 1. Juni 1984 bereits 38 Mill S erspart, eine möglichst lange Nutzungsdauer sei überdies beabsichtigt.

16.23.1 Ende 1981 standen 352 Bildschirme, im November 1983 bereits 433 Bildschirme, davon allerdings 56 für die Programmerstellung, in Verwendung.

Auf Anregung des RH nahm die Anstalt Auswertungen über die Auslastung der Bildschirme vor. Diese ergaben durchschnittlich 42 Transaktionen je Tag und Bildschirm, allerdings mit starken Abweichungen nach oben und unten. Erst ab Einführung der ADV-unterstützten Pensionsbetreuung verbesserte sich die Auslastung der Bildschirme auf knapp 100 Transaktionen je Tag und Bildschirm.

16.23.2 Nach Auffassung des RH wären weitere Bildschirme erst dann anzuschaffen und anzuschließen, wenn eine die Kosten rechtfertigende Auslastung zu erwarten ist. Außerdem empfahl er die Aufkündigung der Standardwartung.

16.23.3 Die Anstalt berichtete, im Jänner 1985 habe sich die durchschnittliche Auslastung ohne Berücksichtigung der Abfragen des Hauptverbandes (HV) auf 122 Transaktionen je Tag verbessert. Im übrigen ziehe sie schlecht ausgelastete Bildschirme ab, um sie jenen Stellen, die einen erhöhten Bedarf nachweisen, zur Verfügung zu stellen. Durch die Aufkündigung des Wartungsvertrages habe sich allein im ersten Halbjahr 1984 eine Einsparung von 342 000 S an Wartungsentgelten ergeben.

16.24.1 Nach einer bis Mitte Jänner 1984 geltenden Dienstanweisung war je Schicht die Anwesenheit von fünf Bedienungskräften (Operatoren) bzw Arbeitsvorbereitern vorgeschrieben. Für nicht erschienene Operatoren sprangen meist die zur nächsten Schicht eingeteilten Bediensteten ein. Demzufolge leisteten 1983 15 von 17 Operatoren bzw Arbeitsvorbereitern mehr als 300 Überstunden, wobei bspw ein Bediensteter für 920 Überstunden 281 000 S Überstundenentgelt erhielt. Ab Mitte Jänner 1984 verringerte man allerdings die Mindestbesetzung auf vier Mitarbeiter, was eine Verringerung der Überstunden mit sich brachte.

16.24.2 Der RH empfahl eine weitere Verringerung der Mindestbesetzung und forderte die Anstalt zur Erstellung einer im Einklang mit dem Arbeitszeitgesetz stehenden Diensterteilung auf.

16.24.3 Lt Stellungnahme würden nunmehr die Arbeitsvorbereiter nicht mehr zur Schichtarbeit eingeteilt, an manchen Tagen habe man das Bedienungspersonal auf drei Mitarbeiter eingeschränkt. Im übrigen bemühe sich die Anstalt um eine dem Arbeitszeitgesetz entsprechende Diensterteilung.

### Leistungswesen

16.25.1.1 In zahlreichen Fällen gewährte die Anstalt Berufsunfähigkeitspensionen (BU-Pensionen), die in den medizinischen Befunden deshalb keine Deckung fanden, weil ärztlicherseits lediglich ein „altersentsprechender Gesundheitszustand“ erhoben werden konnte.

16.25.1.2 Besonders bemerkenswert erschienen dem RH hiebei nachstehende Fälle:

(1) Trotz übereinstimmender Gutachten der Erstbegutachter und des Chefarztes, nach welchen eine BU nicht vorlag, gewährte die Anstalt eine BU-Pension, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß dem Pensionswerber nach dem konkursbedingten Verlust seines Arbeitsplatzes keine weitere Beschäftigung mehr vermittelt werden konnte.

(2) In seinem Gutachten lehnte der Chefarzt in Übereinstimmung mit den Erstbegutachtern zwar die Annahme einer BU ab, betonte jedoch das Alter des Pensionswerbers und die Zahl der erworbenen

Versicherungsjahre. Im Vorlagebericht an den entscheidungsbefugten Pensionsausschuß wurde nur die Diagnose des Chefarztes, nicht jedoch die zusammenfassende abschlägige Stellungnahme angeführt. Hingegen wurde vermerkt, der Pensionswerber habe seinen Arbeitsplatz durch einen Konkurs verloren. Die Anstalt gewährte diesfalls eine BU-Pension, obwohl der im zwischenstaatlichen Verfahren mitbehaftete deutsche Versicherungsträger die Gewährung einer BU-Rente ablehnte. Der Pensionist, der kurz darauf wieder in der Leitung einer deutschen Unternehmung beschäftigt wurde, teilte dies der Anstalt mit. Da die österreichischen Pensionszahlungen weiterhin überwiesen wurden, bat er um die Einstellung der Pensionsleistung. Einen diesbezüglichen Beschluß faßte die Anstalt erst nach einem halben Jahr.

(3) Obwohl beide Erstbegutachter einen Pensionswerber als nicht berufsunfähig beurteilten, stellte der Chefarzt letztlich fest, daß eine Angestelltentätigkeit nicht mehr zumutbar wäre. Korrekturen erwiesen jedoch, daß ursprünglich an eine abschlägige Stellungnahme des Chefarztes gedacht war.

**16.25.1.3** Auf den entsprechenden Vordrucken waren Angaben enthalten, welche die Zuerkennung einer BU-Pension als sozial gerechtfertigt erscheinen ließen. Hiezu zählten Angaben über die näheren Umstände des Arbeitsplatzverlustes und über allfällige sonstige Ansprüche nach dem SUG auf Alterspensionen oder andere Versorgungsleistungen.

**16.25.2** Der RH erachtete die beschriebene Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 273 ASVG stehend, demzufolge die Feststellung der BU vorerst die Klärung der medizinischen Frage nach dem Gesundheitszustand des Pensionswerbers erfordert und darauf beruhend die Beurteilung, ob mit der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit in den möglichen Verweisungsberufen ein bestimmtes Mindestentgelt nicht mehr zu erzielen ist. Er empfahl, in den Vordrucken nur die rechtserheblichen Tatsachen anzuführen und Hinweise auf die arbeits- und sozialrechtliche Lage des Pensionswerbers zu unterlassen, um die gebotene Objektivität bei der Entscheidungsfindung nicht zu beeinträchtigen und eine ungleiche Behandlung der Versicherten zu vermeiden. Eine auf ausschließlich sozialen Erwägungen beruhende Zuerkennung von BU-Pensionen ist geeignet, die Aussagekraft der Leistungsstatistiken zu gefährden, zumal aus der Anzahl der zuerkannten BU-Pensionen keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Gesundheitszustand der im Erwerbsleben Tätigen gezogen werden können.

**16.25.3** Die Anstalt rechtfertigte ihre bisherige Verwaltungspraxis mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung, der zufolge die Beurteilung der BU eine Rechtsfrage wäre, deren Beantwortung nicht den medizinischen Sachverständigen allein überlassen werden könne. Überdies habe die 39. ASVG-Novelle für ältere Versicherte den Zugang zur BU-Pension wesentlich durch einen erweiterten BU-Begriff erleichtert. Gleichzeitig wurde jedoch eine neuerliche Überprüfung des Rechtsstandpunktes zugesichert.

**16.25.4** Der RH erwiderte, auch der zufolge der 39. ASVG-Novelle erweiterte BU-Begriff setze eine medizinisch feststellbare Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes voraus. Objektive Entscheidungen wären ausschließlich auf rechtserhebliche Tatsachen zu stützen.

**16.26.1** Entgegen der Übung anderer Pensionsversicherungsträger, die behauptete Kriegsdienstzeiten mangels entsprechender Beweise durch Anfragen beim Kriegsarchiv erhärten ließen, begnügte sich die Anstalt mit eidesstattlichen Erklärungen des Pensionswerbers oder von Zeugen, deren Aussagen mitunter Anlaß zu Zweifel gaben.

**16.26.2** Der RH empfahl eine eingehende Würdigung der Zeugenaussagen und in Zweifelsfällen eine Ergänzung durch andere Beweismittel.

**16.26.3** Die Anstalt versicherte, in jedem Fall Unterlagen oder Beweismittel über Kriegsdienstzeiten einzufordern. Bei Fehlen derartiger Unterlagen erübrigten sich aber Anfragen an das Kriegsarchiv, weil es nicht im Besitz von personenbezogenen Unterlagen wäre und man diesfalls nur mehr auf eidesstattliche Erklärungen zurückgreifen könne.

**16.26.4** Der RH erwiderte mit einem nochmaligen Hinweis auf seine gegenteiligen Erfahrungen.

**16.27.1** In Fällen, in denen ein Wanderversicherungsverfahren länger als ein Jahr dauerte, ersuchte die Anstalt die beteiligten Versicherungsträger neuerlich um Mitteilung der aufgewerteten Bemessungsgrundlagen, was regelmäßig eine Verfahrensverlängerung um mindestens einen Monat nach sich zog.

**16.27.2** Der RH empfahl, aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der Kostenersparnis auf derartige neuerliche Anfragen zu verzichten und die Aufwertung der Bemessungsgrundlagen selbst vorzunehmen. Gleichfalls als entbehrlich erachtete der RH Anfragen über Versicherungszeiten, die bereits im Zuge eines vorausgegangenen Verfahrens zur rückwirkenden Erfassung von Versicherungszeiten (REV-Verfahren) vom zuständigen Versicherungsträger festgestellt worden waren.

78

**16.27.3.1** Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit einer Vereinbarung im Rahmen des Hauptverbandes, die anlässlich der Änderung der Wanderversicherungsbestimmungen ab 1979 getroffen wurde.

**16.27.3.2** Der vom BMS mit dieser Angelegenheit befaßte Hauptverband teilte zwischenzeitlich mit, er habe ADV-technische Vorkehrungen getroffen, so daß ab 1987 die vom RH aufgezeigten Unzulänglichkeiten behoben sein würden.

**16.28.1** In Fällen, in denen an Wanderversicherungsverfahren beteiligte Sozialversicherungsträger oder andere Einrichtungen ihrer Auskunftspflicht nicht nachkamen, mahnte die Anstalt in Abständen von zwei Monaten, was bisweilen bedeutende Verzögerungen bewirkte.

**16.28.2** Der RH empfahl, die Zweimonatsfrist nur bei der ersten Betreibung einzuhalten und weitere Mahnungen in kürzeren Abständen vorzunehmen.

**16.28.3** Nach Mitteilung der Anstalt gewährleiste ein ADV-unterstützter Terminvormerk nunmehr regelmäßige Mahnungen.

**16.29.1** Über die bei der Aktenrevision festgestellten Fehler der Sachbearbeiter wurden nur unzureichende Aufzeichnungen geführt.

**16.29.2** Der RH empfahl Fehleraufzeichnungen in statistischer Form, welche eine gezielte Schulung der Sachbearbeiter zur Vermeidung der häufigsten Fehlerquellen ermöglichen würden.

**16.29.3** Wie die Anstalt berichtete, sei zwischenzeitlich Entsprechendes veranlaßt worden.

**16.30.1** Die Vorverlegung des Wirksamkeitsbeginns des Ruhens vom nächsten Monatsersten auf den Zeitpunkt des Eintritts des Ruhensgrundes durch die 39. ASVG-Novelle erwies sich in vielen Fällen deshalb als nicht durchführbar, weil bei Ausnützung der den Pensionsbeziehern eingeräumten vierzehntägigen Meldefrist die Anweisungen für die folgende Pensionsauszahlung bereits erstellt waren. Mangels Vorliegens eines Meldeverstößes konnten die ruhenden Teile der noch in voller Höhe überwiesenen Pensionsleistungen gem § 107 ASVG nicht mehr rückgefordert werden.

Wie erhoben wurde, kam es im 1. Vierteljahr 1984 in 812 Fällen zu nicht rückforderbaren Überbezügen.

**16.30.2** Der RH empfahl eine entsprechende Novellierung des § 107 ASVG, um solcherart die Vollziehung des Gesetzesauftrages zur Ruhendstellung mit dem Eintritt des Ruhensgrundes lückenlos zu ermöglichen.

**16.30.3** Auch die Anstalt sprach sich für eine Verschärfung der Bestimmungen über die Rückforderung bzw Aufrechnung von zu Unrecht erbrachten Leistungen aus. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung und einschlägige Erlässe des BMS betrachtete sie jedoch vom Ruhen erfaßte Pensionsbestandteile, die dennoch ausbezahlt wurden, als jederzeit aufrechenbare Vorschüsse.

**16.30.4** Der RH bezeichnete die von der Anstalt aufgezeigte Übung deshalb als nicht mehr gangbar, weil zufolge der 41. ASVG-Novelle die Aufrechnungsmöglichkeit von Vorschüssen eingeschränkt wurde. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**16.31.1** Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung von Pensionsakten wurden folgende Mängel erhoben:

(1) Durch unvollständige Erhebungen und zu langes Warten bei Betreibungen wurde ein Pensionsverfahren erst nach über vier Jahren abgeschlossen.

(2) Obwohl aufgrund des gegebenen Versicherungsverlaufes bereits die Zuerkennung einer Alterspension möglich gewesen wäre, lehnte die Anstalt die Gewährung der beantragten BU-Pension ab.

(3) Mitunter fehlten in den Pensionsakten Kopien über Beschäftigungsnachweise aus der Zeit vor 1939.

(4) Obwohl der Antrag einer Pensionswerberin auf Zuerkennung einer BU-Rente wegen mangelnder Mitarbeit vom deutschen Sozialversicherungsträger abgelehnt wurde, bearbeitete die Anstalt diesen zwischenstaatlichen Fall weiter. Trotz der bereits eingeleiteten Erhebungen verzichtete sie auf die Umwandlung in ein REV-Verfahren.

**16.31.2** Der RH nahm diese Unzulänglichkeiten zum Anlaß für zweckentsprechende Empfehlungen.

**16.31.3** In allen Fällen berichtete die Anstalt über eingeleitete Maßnahmen.

**16.32.1** Bei der Außenstelle Innsbruck trat ein nicht unerheblicher Rückstand bei der Bearbeitung von Leistungsfällen auf, weil die für die Feststellung der BU herangezogenen freiberuflich tätigen Fachärzte ihrer Gutachtertätigkeit — offenbar wegen Überlastung — nur mit Verspätung nachkamen. Andererseits erschien die Zahl der zu untersuchenden Leistungswerber als zu gering, um die dauernde Anstellung eines Facharztes aus jedem medizinischen Fachgebiet zu rechtfertigen.

**16.32.2** Der RH wiederholte daher seine anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei einem anderen Sozialversicherungsträger (TB 1980 Abs 26.16.2) gegebene Empfehlung zur Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen und erinnerte neuerlich an § 31 Abs 3 Z 10 ASVG, wonach der Hauptverband berufen ist, gemeinsame Einrichtungen für die angeschlossenen Versicherungsträger zu schaffen, wenn damit eine zweckmäßigere Ausnützung und wirtschaftliche Betriebsführung erzielt werden kann.

**16.32.3** Sowohl die Anstalt als auch das BMS verwiesen auf die ablehnende Haltung, welche der Hauptverband bereits seit 1982 einnimmt. Demgemäß ermögliche die Führung eigener Begutachtungsstellen durch jeden Sozialversicherungsträger den dort tätigen Ärzten eine Spezialisierung auf den jeweils unterschiedlichen Invaliditätsbegriff (Invalidität gem § 255 ASVG, Berufsunfähigkeit gem § 273 ASVG, Dienstunfähigkeit gem § 278 ASVG, dauernde Erwerbsunfähigkeit gem § 133 GSVG bzw § 124 BSVG). Bei Übergang zu einer regionalen Begutachtungsstelle aller Sozialversicherungsträger würde der Vorteil der Spezialisierung verlorengehen und der Qualitätsverlust der Gutachten zu einer höheren Zahl von Leistungsstreitverfahren führen.

**16.32.4** Die angeführten Gründe vermochten den RH nicht zu überzeugen, weil den ärztlichen Sachverständigen nur die Feststellung der Leidenszustände des Pensionswerbers und die Beurteilung obliegt, welche Arbeitsleistungen von diesem angesichts des festgestellten körperlichen und geistigen Zustandes noch verrichtet werden können. Alle übrigen mit der Beurteilung der BU zusammenhängenden Fragen wären aber Rechtsfragen, zu deren Beantwortung die Pensionsausschüsse berufen sind.

Der RH hielt daher seine Empfehlung zur Schaffung gemeinsamer ärztlicher Begutachtungsstellen zumindest für die westlichen Bundesländer weiterhin aufrecht.

**16.33.1** Die Anstalt gewährte aus ihrem gem § 84 ASVG errichteten Unterstützungsfonds (U-Fonds) zahlreiche Leistungen unter Anwendung einer Ausnahmerebestimmung ihrer dazu erlassenen Richtlinien, wonach in Einzelfällen die vorgängige Feststellung einer Notlage des Antragstellers unterbleiben konnte. Entgegen ihren Richtlinien gewährte die Anstalt auch Unterstützungen an Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hatten.

**16.33.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und legte der Anstalt nahe, Unterstützungen aus dem U-Fonds nur unter strenger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien zu gewähren. Auf die Feststellung der Bedürftigkeit des Unterstützungswerbers dürfe hiebei keinesfalls verzichtet werden.

**16.33.3** Die Anstalt gab zwischenzeitlich eine Änderung ihrer Richtlinien in diesem Sinne bekannt.

**16.34.1** Bei einer stichprobenweisen Überprüfung von Maßnahmen, welche die Anstalt 1984 aufgrund der §§ 300 ff ASVG als Vorsorge zur Rehabilitation ihrer behinderten Versicherten getroffen hatte, fiel auf, daß Taxikosten für Fahrten zum Arbeitsplatz im Erwerb stehender Behinderter ersetzt wurden, ohne daß die materielle Richtigkeit der eingesandten Belege näher kontrolliert worden wäre.

**16.34.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Gebarung entsprechend.

**16.34.3** Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie von einer Überprüfung Abstand genommen, weil ihr die Ausstellung fehlerhafter Belege unwahrscheinlich schien und eine Überprüfung einen vermehrten Personaleinsatz bedeutet hätte.

**16.34.4** Der RH entgegnete, angesichts der durchaus gegebenen Möglichkeit fehlerhafter Belege sollte in Hinkunft wenigstens eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

**16.35.1** Zur Erreichung des Rehabilitationszieles, nämlich der Erhaltung der Erwerbstätigkeit von Behinderten, gewährte die Anstalt auch Darlehen zum Ankauf eines Pkw.

**16.35.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind Darlehen auch Antragstellern gewährt worden, deren Familieneinkommen üblicherweise die Haltung eines Pkw aus eigenen Mitteln erlaubt hätte. Andererseits wurden Darlehen Behinderten zuerkannt, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Einhaltung der eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen nicht zuließen. In einigen solchen Fällen leisteten daher die Schuldner Jahre hindurch keine Rückzahlungen oder hielten neue Zahlungsver spre-



80

chen auch nicht ein. Da die Anstalt bei Säumigkeit an der ursprünglichen Rückzahlungsfrist von fünf Jahren festhielt, kam es des öfteren zu unangemessen hohen Restraten, deren Einhaltung dann tatsächlich unmöglich war.

16.35.3 Lt Stellungnahme der Anstalt würden Darlehen an alle berufstätigen Behinderten gewährt, die außerstande seien, öffentliche Verkehrsmittel für die Berufsfahrten zu benützen. Das Familieneinkommen sei hiefür kein Beurteilungsmaßstab, wohl aber für die Einhaltung der Ratenverpflichtung. In Hinkunft werde sie jedenfalls bei Terminverlust und unentschuldbarer Säumigkeit des Schuldners gerichtliche Schritte einleiten.

16.35.4 Der RH erwiderte, gem § 201 Abs 2 ASVG im Zusammenhang mit § 304 ASVG wäre sehr wohl auch bei sozialen Maßnahmen der Rehabilitation auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versehrten Bedacht zu nehmen.

16.36.1 Die Anstalt schloß 1983 mit einer privaten Gesellschaft einen Vertrag zur Kurbehandlung ihrer Versicherten bei Herz- und Kreislaufkrankungen in deren neu erbauter Kureinrichtung ab, wobei man einen Pensions- und Behandlungspauschalpreis von 950 S je Tag vereinbarte. Zur Finanzierung des Neubaus leistete die PVAng an die Gesellschaft eine Vorauszahlung von 10 Mill S. Die Rückzahlung sollte durch die Gutschrift von 150 S je Behandlungstag und Patienten erfolgen, als Verzinsung wurden der Anstalt für 1983 750 Verpflegstage und für die folgenden Jahre 75 Verpflegstage je Mill S aushaftender Vorauszahlung zugestanden.

16.36.2 Im Hinblick auf die langfristige Bindung und die mangelnde Auslastung der Sonderkrankenanstalten in Bad Tatzmannsdorf und Hohegg mit eigenen Versicherten beurteilte der RH diesen Vertrag als unwirtschaftlich und unzweckmäßig. Er legte der PVAng nahe, künftig bei Abschluß solcher Vereinbarungen den eigenen Interessen einen höheren Stellenwert einzuräumen.

16.36.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei nunmehr im Sinne zwischenzeitlich erfolgter Beschlüsse der Verwaltungskörper die vorzugsweise Behandlung der eigenen Versicherten in den genannten Sonderkrankenanstalten gesichert.

#### **Eigene Einrichtungen**

16.37.1 Die Anstalt errichtete in ihrem neuen Verwaltungsgebäude in Wien ein Zentrum für die Weiterbehandlung nach Herz- und Kreislaufkrankungen, Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises sowie für psychosomatische Erkrankungen. Insb für letztere schuf sie damit eine bisher nicht vorhandene ambulante Behandlungsmöglichkeit.

16.37.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die Anstalt trotz Neubeginns den Betrieb mit vollem Personalstand aufgenommen. In einigen Sparten war die Auslastung im Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen unzureichend. Besonders während der Mittagsstunden ergab sich wegen des überlappenden Zweischicht-Betriebes ein doppelter Personalstand ohne entsprechende Beschäftigung.

Der RH empfahl, durch eine Änderung der Diensteinteilung oder durch Teilzeitbeschäftigung eine bessere Personalauslastung anzustreben. Bei Anwendung jährlich zu erstellender Rentabilitätsrechnungen sollten überdies die vorläufig festgesetzten Tarife für Fremdversicherte an die so ermittelten Selbstkosten herangeführt werden.

16.37.3 Lt Mitteilung der Anstalt sei bereits in den folgenden Jahren durch eine weit bessere Auslastung aller Sparten die Unterbeschäftigung verringert worden. Die nunmehr im August 1984 ermittelten Selbstkosten würden in nächster Zeit den Verrechnungssätzen gegenübergestellt werden, allerdings sei aus tarifpolitischen Gründen nicht eine volle Deckung zu erwarten. Da Teilzeitarbeit des Personals mangels entsprechender Angebote nicht möglich wäre, sei die überlappende Dienstzeit während der Mittagsstunden nicht zu beheben.

16.38.1 Für die Behandlung von leichteren Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises betrieb die Anstalt in Bad Schallerbach ein Kurheim mit 106 Betten.

16.38.2 Der RH kritisierte Ausstattung, Raumnot und Bauzustand des Kurheims und empfahl dessen Schließung, weil die Größe und die Notwendigkeit umfassender Sanierungsarbeiten keine wirtschaftliche Betriebsführung zuließen. Statt dessen sollten vermehrt Vertragspartner in Anspruch genommen und Kurkostenzuschüsse gewährt werden.

16.38.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei das Kurheim bei den Patienten sehr beliebt und werde aus gesundheits- und anstaltspolitischen sowie wirtschaftlichen Gründen eine Schließung nicht in Erwägung gezogen.

5\*

**16.38.4** Der RH erwiderte, es sei unzweckmäßig, die Entscheidung über die Weiterführung dieser Kureinrichtung von deren Beliebtheit abhängig zu machen. Er anerkannte jedoch gesundheits- und anstaltspolitische Erwägungen.

**16.39.1** Im Kurheim waren 41 Mitarbeiter beschäftigt, so daß sich ein Verhältnis von rd 2,6 Betten je Bediensteten ergab.

**16.39.2** Wegen der zu geringen Betriebsgröße hielt der RH das sonst angestrebte Verhältnis von vier bis fünf Betten je Bediensteten in vergleichbaren Einrichtungen für nicht erreichbar. Personelle Überkapazitäten waren insb im Bereich von Küche und Wäscherei sowie bei den Hausarbeitern festzustellen.

**16.39.3** Die Anstalt gab bekannt, daß im Dienstpostenplan künftig nur mehr 39 Bedienstete vorgesehen seien.

**16.40.1** Für die Therapie wurden die Dienste von zwei ortsansässigen Massageinstituten in Anspruch genommen, deren Masseure im Kurheim Heilmassagen vornahmen.

**16.40.2** Der RH bemängelte das Fehlen von Erhebungen hinsichtlich der fachlichen Ausbildung dieser Masseure.

**16.40.3** Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie bei anderen Versicherungsträgern nachgefragt und beste Auskünfte erhalten.

**16.40.4** Der RH erwiderte, die berufliche Eignung der Masseure wäre durch den Nachweis einer Ausbildung nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes zu erbringen gewesen.

**16.41.1** Für die An- und Abreise der Kurpatienten trug die Anstalt die Kosten freiwillig mittels Bahnkontokarte.

**16.41.2** Der RH zog die soziale Notwendigkeit dieser Leistung wegen der innerhalb eines kostenlosen Kuraufenthaltes aufgetretenen Haushaltsersparnis in Zweifel.

**16.41.3** Die Anstalt stellte neue Grundlagen für die Gewährung von Reisekostenersätzen in Aussicht.

#### **Forstgut Aflenz**

**16.42.1** Das seit nahezu 50 Jahren im Eigentum der Anstalt befindliche Forstgut in Aflenz erstreckt sich über eine Fläche von 5 799 ha und setzt sich aus fünf Försterbezirken zusammen. Dem Forstbetrieb ist ein Sägewerk angeschlossen, in welchem der Großteil des geschlägerten Blochholzes verschnitten wird.

**16.42.2** Obwohl eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit nicht zum engeren Aufgabenbereich der Pensionsversicherung zählt, erachtete der RH ein Forstgut dieser Größenordnung mit entsprechender qualitativer Substanz und bei größtmöglicher organisatorischer bzw finanzieller Selbständigkeit als durchaus sinnvolle Vermögensanlage. Das so gebundene Kapital müßte jedoch im langjährigen Durchschnitt einen dieser Veranlagungsform entsprechenden Ertrag abwerfen.

**16.42.3** Die Anstalt trat der Auffassung des RH bei.

**16.43.1** Als für einen Sozialversicherungsträger wesensfremder Wirtschaftsbetrieb wurde das Forstgut von einem Oberforstmeister an Ort und Stelle verantwortlich geführt, welcher seinerseits unmittelbar dem Generaldirektor-Stellvertreter unterstand. Dieses Unterstellungsverhältnisses bewirkte, daß einerseits die örtliche Führung nicht immer im gewünschten Umfang in die Entscheidungsfindung eingebunden wurde und andererseits im Gegensatz zur sonst üblichen Organisation der Anstalt eine Umgehung der sachlich zuständigen Verwaltungsgruppe Wirtschaftswesen stattfand.

**16.43.2** Um auch diesen Wirtschaftsbetrieb gleichartig in die Gesamtorganisation einzufügen, empfahl der RH dessen unmittelbare Eingliederung in den Wirtschaftsbereich. Das Leitungsorgan an Ort und Stelle wäre mehr als bisher in die wirtschaftlichen und personellen Dispositionen einzubeziehen.

**16.43.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei durch die zwischenzeitliche Beförderung des Oberforstmeisters zum „Forstdirektor“ dieser Wirtschaftsbetrieb entsprechend diesem Rang gleichartig in die Gesamtorganisation eingefügt worden.

**16.43.4** Der RH erwiderte, erst die Eingliederung des Forstgutes in eine sachlich zuständige Verwal-

82

tungsgruppe würde die bestmögliche Koordination und die notwendige Einflußnahme im Rahmen der generellen Organisationsstruktur der Anstalt ausreichend gewährleisten.

**16.44.1** Das Betriebsergebnis des Forstgutes Aflenz entwickelte sich wie folgt:

	1979	1980	1981	1982
		in Mill S		
Verkaufserlöse Holz . . . .	20,5	21,6	16,3	18,4
Zinsen- und Skontoerträge . . . . .	1,5	2,4	2,4	2,0
Personalaufwand . . . . .	12,3	13,6	4,0	14,5
Sachaufwand . . . . .	5,5	6,4	6,0	4,4
Abschreibungen . . . . .	2,3	2,8	2,5	2,3
Reinerfolg . . . . .	3,7	4,6	1,5	0,8

**16.44.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ergaben sich 1981 und 1982 aufgrund der allgemein herrschenden ungünstigen Marktlage bei den Verkaufserlösen für Holz starke Einbußen. Ein negativer Betriebserfolg wurde nur aufgrund der hohen Zinsenerträge aus beträchtlichen Bankguthaben, welche aus Gewinnen früherer Jahre entstanden und sich seit 1977 zwischen 20 Mill S und 25 Mill S bewegten, verhindert.

**16.44.3** Die Anstalt nahm dies zur Kenntnis.

**16.45.1** Der jährliche Einschlag zeigte von 1978 bis 1983 folgende Entwicklung:

	1978	1979	1980	1981	1982	1983
			in fm			
Vornutzung: . . . . .	1 826	2 252	1 000	2 176	5 737	5 444
Endnutzung: . . . . .	10 478	12 582	10 935	12 776	11 551	12 055
Trasse: . . . . .	2 781	207	2 591	1 747	2	1 058
Gesamt: . . . . .	15 085	15 041	14 526	16 699	17 290	18 557

Danach betrug der jährliche durchschnittliche Einschlag rd 16 200 fm, womit die durchschnittliche Vorgabe lt amtlich genehmigtem Forstoperat bzw lt Fällungsplan von 16 662 fm geringfügig unterschritten wurde. Während in den Jahren 1978 bis 1981 das Verhältnis Vornutzung zu Endnutzung durchwegs jenem des Forstoperates entsprach, räumte man 1982 und 1983, also in Jahren mit stark rückläufigen Preisen bei Schnittholz, der Vornutzung einen deutlichen Vorrang ein.

Diese betriebswirtschaftlich durchaus richtige Maßnahme hat jedoch den Reinerfolg dieser Jahre zwangsläufig ungünstig beeinflusst, weil die Vornutzung wesentlich mehr Arbeitskraft als die Endnutzung bindet und Qualität sowie Preis des vorgeutzten Holzes entsprechend niedriger anzusetzen sind. Ungeachtet der verstärkten Vornutzung bestanden allerdings in den jungen Dichtbeständen des Wirtschaftswaldes weiterhin sehr hohe Durchforstungsrückstände und erhebliche Rückstände hinsichtlich der Endnutzung im Schutzwald.

**16.45.2** Der RH empfahl, in Zeiten niedriger Holzpreise im Wirtschaftswald die Endnutzung zurückzunehmen, die Aufarbeitung der Durchforstungsrückstände zu verstärken und die nötigen Aufschließungen in den Wirtschaftswäldern vorzunehmen. Bei Erholung der Holzkonjunktur sollte hingegen die Endnutzung des Wirtschaftswaldes und des Schutzwaldes vorrangig betrieben werden.

**16.45.3** Lt Stellungnahme der PVAng sei eine Aufarbeitung der Durchforstungsrückstände nur insoweit möglich, als in Verbindung mit der ertragreicheren Endnutzung noch ein Betriebserfolg erzielt werden könne. Innerhalb dieses Rahmens werde je nach Konjunktur der Durchforstungsanteil und die Schutzwaldnutzung zu- oder abnehmen.

**16.46.1** Dem Forstbetrieb standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 14 Waldarbeiter zur Verfügung. Durch den Einsatz einer Holzerntemaschine wurden etwa 60 vH der Schlägerungen vollautomatisiert bewältigt.

**16.46.2** Nach Ansicht des RH wäre bei besserer Versorgung der Holzerntemaschine jedoch die automatisierte Verarbeitung auf etwa 80 vH zu steigern und damit eine weitere Personaleinsparung von mindestens drei Kräften zu erzielen. Der RH schlug daher einige hiezu notwendige Investitionen und die Verbesserung der Bringungsmöglichkeiten durch weitere, wirtschaftlich vertretbare Aufschließungen vor.

**16.46.3** Die Anstalt hat das Entsprechende veranlaßt.

**16.47.1** Während der Personalaufwand für Arbeiter nicht zuletzt wegen der fortschreitenden Automatisierung und des Rückganges an Fehlzeiten zwischen 1980 und 1983 nahezu gleich gehalten wurde, stieg der Personalaufwand für Angestellte stetig an. Mitentscheidend für diese Entwicklung war die Besetzung aller vier Reviere mit gleich qualifizierten Bediensteten, die jeweils für sämtliche Vorgänge innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches verantwortlich zeichneten.

**16.47.2** Nach Ansicht des RH wäre bei Spezialisierung der Revierförster und deren Verwendung als „Revierförster mit Funktion“ die Einsparung eines solchen Postens möglich und könnte diese Stelle von einem Forstadjunkten in der weniger qualifizierten Funktion eines Forstwartes eingenommen werden.

**16.47.3** Die PVAng hat bereits einen Revierförster eingespart.

**16.48.1** Der jährliche Verschnitt in der forsteigenen Säge betrug im langjährigen Mittel etwa 10 500 fm. Neben einem Angestellten waren 13 Arbeiter ständig beschäftigt. Wie die Nachkalkulation ergab, wurde der Betrieb im Durchschnitt kostendeckend geführt, jedoch hingen die Ergebnisse unmittelbar von der jeweiligen Holzkonjunktur ab.

**16.48.2** Nach Ansicht des RH wird im Hinblick auf die insb in letzter Zeit stark ausgeweiteten inländischen Sägekapazitäten und den daraus stammenden Druck auf den Schnittlohn allerdings ein Sägebetrieb dieser Größenordnung und dieser Ausstattung künftig — auch bei guter Holzkonjunktur — nur unter Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten einigermaßen wirtschaftlich geführt werden können.

Der RH schlug daher vor, insb die Entrindungsanlage zu erneuern und die Sortierung zu modernisieren. Eine weitere Einsparungsmöglichkeit erblickte er in der Änderung der Werkstättenorganisation.

**16.48.3** Die Anstalt stimmte dem zu.

**16.49.1** Der Gesamtaufwand des Sägebetriebes war mit mehr als 70 vH von den Lohnkosten bestimmt. Neben den Grundlöhnen nach den kollektivvertraglich geregelten Akkordrichtsätzen wurden zusätzlich frei vereinbarte, dynamisierte Sägeprämien bezahlt.

**16.49.2** Nach Ansicht des RH könnten die Prämien eingefroren werden, weil sie ausschließlich im Ermessen des Arbeitgebers liegen und nicht automatisch an die jährlichen Lohnerhöhungen gebunden werden sollten.

**16.49.3** Die Anstalt sagte eine entsprechende Haltung für künftige Lohnverhandlungen zu.

**16.50.1** Die Erfolgsrechnung erfuhr durch freiwillige Sozialleistungen — wie Studienbeihilfen und Pensionszuschüsse — eine erhebliche Belastung. So betragen 1984 allein die Pensionszuschüsse nahezu 800 000 S.

**16.50.2** Zur Verbesserung der Ertragslage regte der RH an, freiwillige Sozialleistungen sparsamer als bisher zu gewähren und insb im Hinblick auf das vergleichsweise günstige Lohn- und Gehaltsniveau der Bediensteten keine neuen Pensionszusagen zu machen.

**16.50.3** Die Anstalt sagte dies zu.

**16.51.1** Bei der Bewertung des Anlagevermögens wurde wiederholt eine vorzeitige Abschreibung berücksichtigt.

**16.51.2** Nach Ansicht des RH wäre eine solche Wertberichtigung besser unterblieben, weil die Vorname von vorzeitigen Abschreibungen üblicherweise die Ausnützung einer abgabenrechtlichen Begünstigung zur Erleichterung der Finanzierung von Investitionen darstellt und das Forstgut als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mit Ertragssteuern belastet ist. Auch das BMS hat die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung als durch die Rechnungsvorschriften (RV) nicht gedeckt angesehen.

**16.51.3** Die Anstalt sagte zu, künftig im Sinne der Empfehlung des RH und des BMS vorzugehen.

**16.52.1** Von den sich über rd 5 700 ha erstreckenden Eigenjagden des Forstgutes wurden rd 3 600 ha als Regiejagd betrieben und nur rd 2 100 ha verpachtet. Wie eine Gegenüberstellung der Erträge beider Betriebsarten zeigte, wurden die Regiejagden bisher bei Berücksichtigung von kalkulatorischen Nebenkosten nicht gewinnbringend geführt.

**16.52.2** Der RH empfahl, in Zukunft für die Jagd eine gewinnbringendere Betriebsart anzustreben. Dieses Ziel könnte entweder durch zusätzliche Verpachtungen oder eine Steigerung der Rentabilität

84

der Regiejagd erreicht werden. Eine Verbesserung der Ertragslage wäre jedenfalls mit der Erhöhung der bezahlten Abschüsse bei gleichzeitiger Einschränkung der unentgeltlichen Abschüsse durch Gäste und eigenes Personal zu verwirklichen.

**16.52.3** Die Anstalt sagte Bemühungen um eine bestmögliche Wald- und Wildbewirtschaftung zu.

**16.53.1** Anfang 1984 gab es sechs Jagdpachtverträge. Jener über das Revier Seewiesen (1 370 ha Eigenfläche) endete während der Gebarungsüberprüfung, wurde jedoch abermals freihändig an die bisherige Pächterin vergeben. Die Anstalt hat bisher ihre Jagden grundsätzlich freihändig vergeben und demgemäß keine Ausschreibungen durchgeführt.

**16.53.2** Nach Ansicht des RH wäre es wirtschaftlicher gewesen, die Jagdpachten, insb das genannte Revier, auszuschreiben, wie dies auch von den Österreichischen Bundesforsten seit geraumer Zeit mit Erfolg gehandhabt wird.

**16.53.3** Eine Stellungnahme der Anstalt zu dieser Beanstandung bzw Anregung unterblieb.

**16.54.1** Die Forstverwaltung hatte von ihren Fischwässern etwa 67 km an Bächen und 2 ha an stehenden Gewässern verschiedenen Vertragspartnern mit einer einheitlichen Laufzeit bis Dezember 1987 verpachtet.

Die Pachtverträge kamen insgesamt ohne Ausschreibungen zustande. Obwohl die wertgesicherten Pachtzinse üblicherweise nach der Größe und Qualität des Fischwassers ausgerichtet waren, lagen auch Verträge vor, in welchen das Entgelt in keinem Verhältnis zur Güte des Pachtobjekts stand.

**16.54.2** Der RH empfahl, von einer Begünstigung bestimmter Vertragspartner abzusehen und den Pachtzins bei nächster Gelegenheit an jenen für vergleichbare Gewässer heranzuführen. Auch sollten die Fischpachten öffentlich ausgeschrieben werden.

**16.54.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei 1982 allgemein eine Neuvergabe bei gleichzeitiger Vervielfachung des Pachtschillings erfolgt und die Höhe des Entgelts ohnehin nach Größe und Qualität des Fischwassers bemessen.

**16.54.4** Der RH verblieb bei seiner Meinung, weil die von der Anstalt dargelegte Übung, den Pachtzins nach Größe und Qualität des Fischwassers festzulegen, bei den genannten Verträgen eine Ausnahme erfahren habe.

#### **Liegenschaftswesen**

**16.55.1** Nach dem Willen der Verwaltungskörper sollte eine in Bad Hofgastein erworbene Liegenschaft der Errichtung von Ärzte- und Personalwohnungen für Bedienstete der dortigen Sonderkrankenanstalt dienen. Der Kaufvertrag wurde dem zuständigen Finanzamt zwar ordnungsgemäß angezeigt, die Vorschreibung einer Grunderwerbsteuer unterblieb jedoch, weil man im Hinblick auf die ursprüngliche Zweckwidmung gem § 110 ASVG die sachliche Abgabefreiheit in Anspruch nahm. Der Bau eines Personalwohnhauses kam in der Folge nicht zustande.

**16.55.2** Da das Grundstück somit keine zweckmäßige Vermögensanlage darstellte, empfahl der RH einen ehestmöglichen Verkauf. Außerdem regte er an, der Finanzbehörde die Aufgabe des begünstigten Zweckes anzuzeigen und die Grunderwerbsteuer ordnungsgemäß zu entrichten.

**16.55.3** Die Anstalt hat einerseits zwischenzeitlich die Nachversteuerung des Grunderwerbs vorgenommen, andererseits jedoch die Absicht bekundet, die Liegenschaft als Ausbaureserve zu behalten.

**16.55.4** Da die PVAng auch für die Zukunft keine bestimmten Pläne bezüglich einer Erweiterung oder eines Ausbaues ihrer Sonderkrankenanstalt in Bad Hofgastein hat, verblieb der RH bei seinem Vorschlag, diese Liegenschaft zu verkaufen.

**16.56.1** Bereits 1975 beschlossen Vorstand und Überwachungsausschuß, die Räumlichkeiten des Diätheimes Aflenz zu erweitern und für diesen Zweck eine angrenzende Liegenschaft der Pfarrpfründe Aflenz zu erwerben. Danach sollte die Anstalt ein Grundstück im Ausmaß von 9 563 m<sup>2</sup> zu einem Bargegenwert von rd 2,6 Mill S (rd 270 S/m<sup>2</sup>) erhalten. Die Pfarrpfründe wäre hingegen einerseits mit einem von der PVAng erst zu erwerbenden anderen Grundstück im Ausmaß von 1 274 m<sup>2</sup> bzw im Wert von 0,4 Mill S (rd 314 S/m<sup>2</sup>) und andererseits zur Tilgung der Bargegenwertdifferenz im Ausmaß von rd 2,2 Mill S mit einem dauernden dinglichen Holzbezugsrecht im Forstgut Aflenz abgefunden worden. In Abänderung dieser Vorgangsweise beschloß der Verwaltungsausschuß in einer Sitzung im Juni 1976 als Gegenwert für den Grundstückserwerb die Hingabe des erst zu kaufenden Grundstückes sowie einer der PVAng gehörigen Waldparzelle im Ausmaß von 35 ha (Schätzwert 2,35 Mill S) und die Einräumung eines jährlichen Holzbezugsrechts von 140 rm im anstaltseigenen Forstgut.

Der Grundstückstausch wurde vom Vorstand und vom Überwachungsausschuß im November 1976 genehmigt, der diesbezügliche Vertrag im Dezember 1976 bzw. Feber 1977 abgeschlossen.

Die Anstalt beauftragte nach dem grundsätzlichen Beschluß des Verwaltungsausschusses vom Juni 1976 über die Grundstückstransaktion, in dem auch bereits die Wertansätze der betroffenen Liegenschaften genau festgelegt worden waren, einen gerichtlich beideten Forstsachverständigen, die anstaltseigene Waldparzelle zu schätzen. Lt diesem im Juli 1976 erstellten Gutachten belief sich der Wert des Reviere Völz auf 2,35 Mill S, wovon 1,838 Mill S auf den Holzvorrat und 0,512 Mill S auf den Bodenwert entfielen.

**16.56.2** Da die beiden Verwaltungskörper nach den vorliegenden Protokollen nur über die Hingabe der Grundstücke, nicht jedoch über die zusätzliche Einräumung eines Holzbezugsrechtes abgestimmt hatten, sah der RH eine unvollständige Information der entscheidungsbefugten Organe als gegeben an. Nach Ansicht des RH handelte es sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft, mit dem Vorstand und Überwachungsausschuß in vollem Umfange hätten befaßt werden müssen. Die Gegenleistung der Anstalt bestand nämlich nicht nur in den beiden Grundstücken, sondern auch in der Überlassung eines immerwährenden Holzbezugsrechtes von 140 rm je Jahr, welches ebenfalls einen nicht unerheblichen Wert darstellte. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes erwies sich das Rechtsgeschäft weitaus ungünstiger als der Tauschvertrag vermuten ließ, weil der einvernehmlich festgelegte Tauschwert von 2,75 Mill S noch um den kapitalisierten Wert des Holzbezugsrechtes zu erhöhen gewesen wäre.

Der RH bezweifelte weiters die Schlüssigkeit und die Aussagekraft des Gutachtens, weil verschiedene Bewertungsfaktoren nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen und verschiedene Bewertungsgrundlagen — wie Altersklasseneinteilung, Bestockung und Schälschäden — erheblich vom 1973 amtlich genehmigten, für den Zeitraum 1971 bis 1980 gültigen Waldwirtschaftsplan abwichen. Da das vorliegende Gutachten einerseits erst nach dem grundlegenden Verwaltungsausschußbeschuß verfaßt wurde und andererseits eine Reihe von auffallend abweichenden Angaben zum amtlichen Forstoperat enthielt, war zumindest nicht auszuschließen, daß sich der Gutachter allzusehr auf vorgegebene Werte gestützt hatte.

Insgesamt erachtete der RH die eingeschlagene Vorgangsweise deshalb in hohem Maß als unwirtschaftlich, weil die dem Vertragspartner überlassenen Vermögenswerte den Wert des ertauschten Grundstücks überstiegen. Er empfahl, künftig anläßlich ähnlicher Rechtsgeschäfte den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten, Schätzgutachten rechtzeitig einzuholen und der Informationspflicht an die Verwaltungskörper im gebotenen Umfang nachzukommen.

**16.56.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei die Überlassung des Holzbezugsrechtes in zeitlichem, nicht jedoch in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Tauschvertrag zu sehen. Überdies habe der Vertragspartner die stärkere Verhandlungsposition gehabt, was eben beim Kaufpreis zum Ausdruck kam. Die Kosten der Grundbeschaffung wären im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten vertretbar gewesen.

**16.56.4** Der RH hielt seine Kritik aufrecht, weil die einschlägigen Sitzungsunterlagen den Zusammenhang zwischen den Tauschverhandlungen und der Überlassung des erwähnten Holzbezugsrechtes deutlich machen.

**16.57.1** Die Anstalt kaufte mit Vertrag vom Mai 1976 zu Tauschzwecken eine Liegenschaft in Aflenz-Kurort. Vorstand und Überwachungsausschuß genehmigten den Vertrag im November 1976, das BMS wurde hievon Ende Feber 1977 verständigt. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz nahm zwar den Erwerbsvorgang zur Kenntnis, schrieb jedoch keine Grunderwerbsteuer vor, weil die PVAng unter Hinweis auf § 110 ASVG die sachliche Befreiung von dieser Abgabe in Anspruch nahm.

**16.57.2** Der RH erblickte in der verspäteten Befassung der zuständigen Verwaltungskörper und des BMS einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften des ASVG. Die Inanspruchnahme der Grunderwerbsteuerbefreiung erfolgte nach Meinung des RH zu Unrecht, weil das erworbene Grundstück im Sinne des § 110 Abs 1 Z 2 lit b ASVG nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgabe eines Sozialversicherungsträgers, sondern nur als Tauschobjekt für den Erwerb einer anderen Liegenschaft diene.

Schließlich verwies der RH auf die bindenden Formvorschriften bei Bestandsveränderungen und empfahl der Anstalt, das zuständige Finanzamt umgehend über den vollen Umfang dieses Grundstücksgeschäftes in Kenntnis zu setzen.

**16.57.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei einerseits das Formgebreehen durch nachfolgende Verwaltungskörperbeschlüsse praktisch geheilt und andererseits die Weiterveräußerung der Liegenschaft ohnehin ordnungsgemäß angezeigt worden.

**16.57.4** Dem widersprach der RH, weil die Beanstandung bezüglich der Grunderwerbsteuerbefreiung nicht im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung, sondern mit dem Erwerb des Grundstücks erfolgt sei. Kritik und Empfehlung blieben daher aufrecht.

86

16.58.1 Nachdem sich die Akademie für Sozialarbeit an der Anmietung des 5. und 6. Stockwerkes des anstaltseigenen Bürohauses in Wien 4, Rainergasse 38, interessiert gezeigt hatte, übernahm die PVAng auf Wunsch des künftigen Mieters und auf dessen Kosten die mit der Umwidmung der Büroräumlichkeiten in Schulräume verbundenen Umbauarbeiten.

Die Kosten der notwendigen Umbauten sollten einen Gesamtbetrag von 900 000 S zuzüglich Umsatzsteuer nicht überschreiten und in Form einer erhöhten Mietzinsvorauszahlung in zwei Teilen, uzw 400 000 S fällig bis 1. November 1983, der Rest fällig bei Vorlage der Schlußrechnung, seitens des Mieters abgegolten werden. Obwohl bis zum Abschluß der Gebarungsüberprüfung im April 1984 die bereits fällige erste Teilzahlung in Höhe von 400 000 S noch nicht erfolgt war, unterfertigten im Dezember 1983 trotz Kenntnis der Säumigkeit des Vertragspartners die zeichnungsbefugten Organe der Anstalt den diesbezüglichen Mietvertrag.

16.58.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und erinnerte an das Gebot des § 81 ASVG, wonach Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen. Er empfahl daher, den Ersatz der für den Umbau aufgelaufenen Kosten unter Berufung auf die getroffenen Vereinbarungen ehestmöglich und mit Nachdruck zu betreiben sowie künftig die Vornahme von Umbauten nur nach Gewährung angemessener Sicherstellungen zuzusagen.

16.58.3 Hiezu teilte die Anstalt mit, der erste Teilbetrag sei zwar verspätet entrichtet worden, zwischenzeitlich habe aber der Vertragspartner die Gesamtschuld in Höhe von 900 000 S zur Gänze beglichen.

#### Rechnungs- und Wirtschaftswesen

16.59.1 Die Anstalt unterließ in der Bilanz die wertmäßige Erfassung verschiedener Güter des Umlaufvermögens. Weiters wurden die zum Bilanzstichtag 1982 vorhandenen Bestände eines Buffetbetriebes mit rd 227 000 S im Rahmen der Inventur ermittelt, nicht jedoch in der Vermögensrechnung berücksichtigt.

16.59.2 Der RH regte an, alle vorhandenen Vermögenswerte, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind, in der Bilanz auszuweisen.

16.59.3.1 Lt Stellungnahme der Anstalt sei hinsichtlich von Drucksorten und Buffetvorräten der Anregung bereits entsprochen worden, bezüglich der Vorräte an medizinischem Material werde noch die Möglichkeit der Durchführung überlegt.

16.59.3.2 Das BMS wies die Anstalt an, bei der Erfassung und Bewertung von Vorräten die Bestimmungen der RV im Sinne der Feststellungen des RH genau zu beachten.

16.59.4 Die Anstalt sagte dies zu.

16.60.1 Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der Dokumentation ließ die Anstalt verschiedene Filme und Kopien herstellen und schrieb die zT nicht unbeträchtlichen Herstellungskosten sofort ab. Fallweise buchte sie auch während eines mehrjährigen Herstellungszeitraumes geleistete Vorauszahlungen als Aufwand.

16.60.2 Nach Auffassung des RH wären die Filme zu aktivieren und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben gewesen. Außerdem wären Anzahlungen für erst zu erbringende Leistungen bis zur endgültigen Abrechnung als Forderungen auszuweisen.

16.60.3.1 Die PVAng begründete ihre Vorgangsweise ua damit, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Filme stehe nicht von vornherein fest und eine Veräußerung komme nicht in Frage.

16.60.3.2 Das BMS teilte die Ansicht des RH, wies jedoch auf die Möglichkeit einer Sofortabschreibung hin, wenn Wirtschaftsgüter vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer unbrauchbar werden.

16.61.1 Bei der Abschreibung der Errichtungskosten des neuen zentralen Verwaltungsgebäudes wurde der für gemischt genutzte Gebäude vorgesehene erhöhte Abschreibungssatz von 3 vH angewendet und damit begründet, daß der Bau nicht nur Verwaltungszwecken diene, sondern auch über medizinische Einrichtungen verfüge, welche einer höheren Wertminderung unterliegen.

16.61.2 Da der Flächenanteil des medizinisch genutzten Gebäudeteiles mit weniger als 7 vH von untergeordneter Bedeutung war, hielt der RH die Annahme einer höheren Wertminderung für das gesamte Gebäude nicht für gerechtfertigt. Er empfahl daher, die Baukosten zu teilen und die auf den Verwaltungsbereich entfallenden Gebäudeteile mit 2 vH und den medizinischen Teil mit 5 vH der Herstellungskosten abzuschreiben. Die 1982 vorgenommene Abschreibung war um rd 18,5 Mill S überhöht und hat entsprechend höhere Bundesbeiträge zur Folge gehabt.

16.61.3.1 Lt Stellungnahme der Anstalt sei eine gesonderte Abrechnung der Baukosten für beide Bereiche nicht möglich und stünde eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel nicht im Einklang mit der im Sozialversicherungsbereich vorherrschenden Übung.

16.61.3.2 Das BMS trat der Auffassung des RH bei und wies die PVAng an, ab 1985 eine entsprechende Aufteilung der Abschreibung vorzunehmen.

16.61.3.3 Die Anstalt teilte daraufhin mit, ab 1985 dieser Weisung entsprochen zu haben.

16.62.1 Die PVAng unterhielt bei ihrer Hausbank in allen Bundesländern Girokonten. Während jedoch für Girogeldeinlagen in Wien eine höhere Verzinsung erreicht wurde, fehlten ähnliche Vereinbarungen mit den Zweigstellen dieses Institutes in den übrigen Bundesländern. Solcherart entgingen der Anstalt von 1981 bis 1983 Vermögenserträge von insgesamt rd 2 Mill S.

16.62.2 Der RH empfahl, künftig für die bestmögliche Verzinsung sämtlicher Guthaben zu sorgen.

16.62.3 Die Anstalt teilte mit, sie habe ab 1984 entsprechende Vereinbarungen getroffen.

16.63.1 In den Jahren 1966, 1967 und 1969 hatte die Anstalt um rd 37,4 Mill S Dollaranleihen erworben und infolge dieser Disposition bis zum Jahr 1976 aufgrund des gefallenen Dollarkurses anlässlich verschiedener Verlosungen und Veräußerungen einen Verlust von rd 10 Mill S des eingesetzten Kapitals erlitten. Dennoch erwarb sie in den Jahren 1976 bis 1978 erneut Anleihen im Nennwert von 1 369 000 US-Dollar. Die aus Verlosungen und Wertpapierzinsen zugeflossenen Dollarbeträge wurden auf einem Dollar-Festgeldkonto weiterveranlagt. Während in den Jahren 1977 bis 1979 die infolge des Sinkens des Dollarkurses eingetretenen Verluste durch die Zinsen nicht ausgeglichen werden konnten, erzielte die PVAng in den Jahren 1980 und 1981 infolge Kurssteigerungen und günstiger Zinssätze teilweise beträchtliche Gewinne.

16.63.2 Nach Ansicht des RH war der Erwerb von Fremdwährungsanleihen wegen des doppelten Risikos (Kurs des Wertpapiers und der Fremdwährung) als Spekulationsgeschäft anzusehen. Er empfahl daher, künftig Veranlagungen in Fremdwährungen zu unterlassen.

16.63.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien den bis 1976 infolge Währungskursverfalls erlittenen Verlusten von rd 10 Mill S im gleichen Zeitraum Zinserträge von 20,5 Mill S gegenübergestanden. Auch könne grundsätzlich der Erwerb von Fremdwährungsanleihen nicht als Spekulationsgeschäft gewertet werden.

16.63.4 Der RH verblieb bei seiner Beanstandung, weil der Netto-Kapitalertrag von rd 10,5 Mill S lediglich einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals von rd 3,5 vH entsprochen habe, wodurch auch im Hinblick auf eine zehnjährige Bindung der Mißerfolg dieser Veranlagung offensichtlich geworden sei. Der Erwerb von Fremdwährungsanleihen habe sich wegen seiner Risiken nicht als eine für Sozialversicherungsträger geeignete Veranlagungsform erwiesen.

16.64.1 Der auf der Schlußrechnung eines Lieferanten der Anstalt angebrachte Zessionsvermerk einer Sparkasse wurde nicht beachtet. Die Überweisung des Betrages von rd 386 000 S auf ein dem Zessionsvermerk nicht entsprechendes Bankkonto der Firma hatte daher keine schuldbefreiende Wirkung, so daß die Anstalt denselben Betrag auch an den Zessionar zu bezahlen hatte.

Die durch die irrtümliche Überweisung in gleicher Höhe entstandene Forderung gegen den Lieferanten mußte gänzlich abgeschrieben werden, weil dieser zwischenzeitlich zahlungsunfähig geworden war und die Anstalt im Insolvenzverfahren eine Anmeldung ihrer Forderung unterlassen hatte.

16.64.2 Der RH beanstandete die unzureichende Rechnungsprüfung und empfahl, durch entsprechende Mitarbeiterschulung und durch wirksame Kontrollen derartige Fehlanweisungen zu verhindern.

16.64.3 Lt Mitteilung der Anstalt sei bereits eine maschinelle Absicherung für laufende Zessionen vorgesehen und eine zusätzliche Kontrolle des Rechnungseinlaufes im Hinblick auf Zessionsvermerke verfügt worden.

#### **Sachaufwand**

16.65.1 Im Fuhrpark der Anstalt befanden sich drei Pkw der gehobenen Preisklasse für den Direktionsbereich, darunter ein 1983 um rd 363 000 S angeschaffter Dienstwagen mit umfangreicher Sonderausstattung.

16.65.2 Der RH empfahl, die Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in höherem Maß zu beachten, zumal auch ein Pkw ohne umfangreiche Sonderausstattung seinen Zweck



88

zu erfüllen vermag. Im übrigen könnten bundesweit zuständige Sozialversicherungsträger grundsätzlich mit zwei Dienstwagen für den Direktionsbereich das Auslangen finden.

**16.65.3** Die Anstalt erklärte, sie habe im Hinblick auf die sofortige Liefermöglichkeit und eine bereits angekündigte Preiserhöhung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit den bereits mit Sonderausstattung versehenen Pkw angekauft.

**16.65.4** Der RH erwiderte, auch der aus einem Kauf vor einer bereits angekündigten Preiserhöhung entstehende Preisvorteil vermöge die teurere Ausstattung nicht zu rechtfertigen.

**16.66.1** Die Anstalt verwendete Leihwagen, wenn sich ein Direktionsfahrzeug wegen der regelmäßigen Servicearbeiten oder nach einem Unfall in einer Werkstätte befand.

**16.66.2** Bei einer nicht personenbezogenen Verwendung der Dienstwagen ausschließlich für Dienstfahrten wäre jedoch die Verwendung von Leihwagen nach Ansicht des RH entbehrlich gewesen.

**16.66.3** Lt Stellungnahme der Anstalt wäre der Einsatz der Leihwagen funktionell bedingt und die Zahl der erforderlichen Fahrten nicht vorhersehbar gewesen.

**16.66.4** Der RH hielt seinen Standpunkt aufrecht.

**16.67.1** Eine stichprobenweise Durchsicht der Fahrtenbücher ließ schwerwiegende Mängel erkennen, so daß ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen war. In einem Fahrtenbuch waren auf 30 Seiten die ursprünglich eingetragenen km-Stände überklebt und neu eingetragen worden. Nach einem vom Fahrer eines Dienstwagens unterschriebenen Lieferschein sind angeblich am 28. Dezember 1982 55 Liter Superbenzin in dieses Fahrzeug gefüllt worden, obwohl es lt Fahrtenbuch zwischen 23. Dezember 1982 und 10. Jänner 1983 nicht in Betrieb genommen wurde.

**16.67.2** Der RH bezeichnete nachvollziehbare Aufzeichnungen über Dienstfahrten für einen geordneten Dienstbetrieb als unerlässlich. Eintragungen über Datum, Kilometerstrecke, Ausgangs- und Zielort sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt wären jeweils vom Benutzer zu bestätigen und regelmäßig auch anhand externer Belege, wie Rechnungen von Tankstellen oder Autowerkstätten zu überprüfen.

**16.67.3** Nach Mitteilung der Anstalt habe die nachträglich berichtigten Eintragungen ein Fahrer vorgenommen, dessen Dienstverhältnis zwischenzeitlich gelöst worden sei. Eine laufende Überprüfung der Fahrtenbücher sei eingeführt worden.

**16.68.1** Die Anstalt gewährte auch Subventionen für Zwecke, die nicht ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich entsprachen.

(1) So erhielten etwa ein Kuratorium zur Errichtung von Studentenheimen insgesamt 180 000 S, eine Ärzteflugambulanz 140 000 S zum Ankauf technischer Geräte und ein im Ausland befindliches Elternheim 100 000 S zum Ankauf eines Farbfernsehgerätes, eines Videorecorders sowie zweier Klimageräte.

(2) Obwohl gem §§ 300 ff ASVG Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation grundsätzlich nur als Subjektförderung zugelassen sind, wurden ansehnliche Zuwendungen vergeben, die der Subventionswerber überwiegend zur Kostentragung seines Bürobetriebes verwendete.

(3) Seit 1971 gewährte die Anstalt dem Kuratorium der Schule für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien Zuwendungen von rd 2,9 Mill S, davon allein 1983 rd 476 000 S.

**16.68.2** Der RH erachtete größtmögliche Zurückhaltung bei Subventionsbegehren geboten, weil infolge der schlechten finanziellen Lage der Anstalt jede Subventionsgewährung zwangsläufig zu Lasten des Bundes erfolgt (gem § 80 ASVG).

**16.68.3.1** Lt Stellungnahme der Anstalt werde nunmehr verstärkt darauf geachtet, daß die Ziele von Subventionswerbern mit den Aufgaben der Sozialversicherung in Zusammenhang stehen; eine bereits 1985 eingegengte Subventionsgewährung habe eine Verringerung auf weniger als 50 vH der Beträge aus dem Jahr 1984 ergeben.

**16.68.3.2** Das BMS teilte die Auffassung des RH und lud die Anstalt ein, das Ergebnis ihrer Maßnahmen mitzuteilen.

**16.69.1** Im Jahr 1977 beschloß die Anstalt, über das weitere Schicksal von über 2 000 Versicherten, die einen Herzinfarkt erlitten hatten und einem Anschlußheilverfahren unterzogen worden waren, eine sozialmedizinische Studie anzustellen, um Erkenntnisse für die medizinische Rehabilitation zu gewinnen.

nen. 1984 war die Studie noch nicht abgeschlossen, die bis dahin geleisteten Zahlungen von rd 2 Mill S überschritten den Kostenvoranschlag von 500 000 S bei weitem.

**16.69.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Anstalt, die es unterlassen hatte, im Rahmen dieser Studie mit zwei Universitätsassistenten schriftliche Werkverträge abzuschließen. Das Honorar von 6 000 S je Monat und Mitarbeiter war nicht auf die Erbringung eines Arbeitserfolges gerichtet, sondern zeitabhängig, so daß zeitliche Verzögerungen ausschließlich zu Lasten der Anstalt gingen. Mangels entsprechender Aufzeichnungen war überdies nicht zu ermitteln, ob die Urlaubszeit der beiden Beauftragten nicht ebenfalls im Honorar Berücksichtigung fand, zumal für die Zeit von Oktober 1978 bis Juli 1981 ohne Unterbrechung Zahlungen geleistet wurden.

Der RH empfahl, künftigen Forschungsprojekten eine genauere Planung zugrunde zu legen und die Pflichten der Mitarbeiter durch schriftliche Verträge entsprechend sicherzustellen.

**16.69.3** Die Anstalt sagte dies zu.

**16.70.1** Der Betriebsrat führte jährlich einige, teilweise mehrtägige Veranstaltungen außer Haus durch. Dabei erteilte der Obmann regelmäßig die Zustimmung, daß die Reisekosten sowie das Tag- und Übernachtungsgeld für die Betriebsratsmitglieder von der Anstalt getragen wurden. Ungeachtet der teilweise beträchtlichen Kosten einzelner Veranstaltungen unterblieb die Vorlage dieser Genehmigungen an den Verwaltungsausschuß.

**16.70.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach §§ 74 u 115 ArbVG die den einzelnen Mitgliedern des Betriebsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen vom Betriebsratsfonds zu tragen sind. Da ein derartiger Fonds bei der Anstalt eingerichtet war, bestand keine Notwendigkeit, die Kosten der Betriebsratsveranstaltungen abweichend von den einschlägigen Rechtsvorschriften zu verrechnen.

**16.70.3** Lt Mitteilung der Anstalt sei den Empfehlungen des RH bereits Rechnung getragen worden.

**16.71.1** Mit dem Neubau des zentralen Verwaltungsgebäudes und dessen technischer Ausstattung in Zusammenhang stehende Informationsreisen in das Ausland wurden teils von höheren Angestellten gemeinsam mit Belegschaftsvertretern oder fallweise nur von Betriebsräten durchgeführt.

Obwohl 15 Mitglieder des Betriebsrates im Juni 1977 eine Informationsfahrt in den Raum München zum Zweck der Besichtigung von Großraumbüros und der Ausgestaltung der Funktionsräume unternommen hatten, ersuchte der Zentralbetriebsrat bereits drei Tage nach Abschluß dieser Reise erneut um Genehmigung einer Dienstreise nach Basel, Berlin, Hamburg, Kiel, Helsinki und Kopenhagen, welche dem Betriebsratsobmann und seinen Stellvertretern die Möglichkeit geben sollte, Informationen über Organisationsabläufe in Funktionsräumen zu sammeln sowie Ausstattung und Einrichtung dieser Funktionsräume kennenzulernen. Die Reise wurde im August 1977 durchgeführt und kostete 61 000 S.

Fünf Mitglieder des Betriebsrates hielten im Juni 1979 in London mit Vertretern eines internationalen Büromaschinenherstellers eine Besprechung über die ergonomische Gestaltung von Terminal-Arbeitsplätzen ab. Auf Ersuchen um Übernahme der an sich vom Betriebsrat selbst zu tragenden Reisekosten durch die Anstalt erteilte der Obmann die Genehmigung und es wurden rd 71 000 S an Reisekosten vergütet.

**16.71.2** Der RH legte der Anstalt nahe, die Kosten von Auslandsreisen, die Dienstnehmer in ihrer Funktion als Belegschaftsvertreter durchführen, künftig nicht mehr zu übernehmen.

**16.71.3** Die Anstalt sagte zu, Reisekosten nur mehr dann zu tragen, wenn die Dienstreise in ihrem Interesse liegt.

**16.72.1** Der Leiter der Abteilung „Rechenzentrum“ übernahm mit Zustimmung des Obmannes die Funktion des Leiters der Region „Österreich und osteuropäische Staaten“ im Rahmen der Vereinigung von Benützern integrierter Datenverarbeitungsanlagen eines bestimmten Fabrikats.

Obwohl der Angestellte in seinem Ansuchen um Zustimmung darauf hingewiesen hatte, daß diese Funktion eine rein außerbetriebliche Tätigkeit darstelle und außer der Teilnahme an rd fünf zwei- bis dreitägigen Sitzungen im Jahr keine Beeinträchtigung seiner Aufgaben als Abteilungsleiter bedeute, betrachtete die Anstalt die Anwesenheit bei diesen Versammlungen als Dienstleistungen außerhalb des Dienstortes (Dienstreisen) und gewährte die Freistellung vom Dienst gegen Fortzahlung des Entgelts und Übernahme der Gebühren gem § 71 DO.A.

**16.72.2** Nach Ansicht des RH wären einem Funktionär die aus der Tätigkeit für einen Verein erwachsenden Auslagen auch von diesem zu ersetzen gewesen.

**16.72.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei sie der Benützervereinigung großer ADV-Anwender 1974 im eigenen Interesse beigetreten und daher die Tätigkeit eines Bediensteten im Rahmen dieser Vereinigung ebenfalls im dienstlichen Interesse gelegen. Da nach Aussage des betroffenen Mitarbeiters von der Benützervereinigung keine Kosten getragen worden seien, hätte die Anstalt die Reisegebühren übernommen. Im übrigen übe keiner ihrer Bediensteten mehr eine solche Funktion aus.

**16.72.4** Der RH entgegnete, die Mitgliedschaft bei der Benützervereinigung großer ADV-Anwender rechtfertige es keinesfalls, alle Tätigkeiten eines Bediensteten im Rahmen dieser Vereinigung als im dienstlichen Interesse gelegen und somit als Dienstleistungen anzusehen. Gegen diese Annahme spräche auch die ursprüngliche Meldung der Vereinsfunktion als rein außerbetriebliche Tätigkeit.

**16.73** Die manchen Reisekostenrechnungen angeschlossenen Belege wiesen teilweise so schwere Mängel auf, daß die Anstalt die geforderten Kostenersätze nicht hätte gewähren dürfen. Vereinzelt waren überhöhte Verrechnungen nachweisbar.

Die Beanstandungen des RH bewogen die Anstalt, noch während der Gebarungüberprüfung ihre Bediensteten schriftlich darauf hinzuweisen, daß ein Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen am Dienort oder außerhalb des Dienortes entstehen, nur dann vorgenommen werden könnte, wenn die Aufwendungen mittels entsprechender Originalunterlagen hinreichend nachgewiesen würden.

In weiterer Folge hat die Anstalt die Reisetätigkeit der Bediensteten in Form einer Allgemeinen Dienstanweisung über Dienstleistungen außerhalb der Dienststelle geregelt.

**16.74.1** Zum Dienstjubiläum von Anstaltsbediensteten lud der Obmann jährlich in einem Restaurant zu einer Feier ein, deren Kosten bspw 1982 rd 50 000 S betragen.

**16.74.2** Der RH empfahl, künftig aus Gründen der Sparsamkeit auf diese Veranstaltungen zu verzichten.

**16.74.3** Die Anstalt erklärte, bei künftigen Veranstaltungen dem Gebot der Sparsamkeit besondere Beachtung schenken zu wollen.

**16.75.1** Anlässlich des Ausscheidens ihres damaligen Obmannes gab die Anstalt 1980 in einem Wiener Hotel ein Abendessen, dessen Kosten sich auf rd 44 000 S beliefen.

**16.75.2** Nach Meinung des RH wäre eine würdige Abschiedsfeier auch in einem bescheideneren Rahmen möglich gewesen.

**16.75.3** Die Anstalt nahm dies zur Kenntnis.

**16.76.1** Die Anstalt hielt 1980 in Velm eine Informationstagung für Versicherungsvertreter ab. Die Kosten für Unterkunft, volle Verpflegung, Taggelder, anteilige Nächtigungsgebühren, Reisekostenentschädigungen sowie für eine Fotoreportage und einen Heurigenbesuch in Gumpoldskirchen beliefen sich auf rd 316 000 S.

**16.76.2** Nach Ansicht des RH gehört es nicht zur Aufgabe eines Sozialversicherungsträgers, die Schulung jener Organe zu übernehmen, deren Kontrolle er unterworfen ist. Weiters beanstandete er die Bezahlung von Sitzungsgeldern an die Versicherungsvertreter für diese Veranstaltung, obwohl solche Entschädigungen nur für Sitzungen der Verwaltungskörper gebühren.

**16.76.3.1** Lt Stellungnahme der Anstalt liege es sowohl in ihrem als auch im Interesse der Versicherten und Pensionisten, die Versicherungsvertreter zu informieren. Sitzungsgelder werde sie künftig nur unter besonderer Beachtung der einschlägigen Bestimmungen auszahlen.

**16.76.3.2** Das BMS stellte in Zweifel, ob Mittel der Sozialversicherung für die Schulung von Versicherungsvertretern zu verwenden seien, und hielt Schulungsmaßnahmen auch insofern für bedenklich, als darin der Versuch erblickt werden könnte, Versicherungsvertreter im vom veranstaltenden Sozialversicherungsträger gewünschten Sinne zu beeinflussen. Eine allenfalls zweckmäßig erscheinende Information wäre nach Meinung des BMS jedenfalls mit geringerem Aufwand zu erreichen gewesen.

**16.76.3.3** Die Anstalt teilte in einer weiteren Stellungnahme mit, sie werde versuchen, künftig die Versicherungsvertreter mittels schriftlicher Aussendungen zu informieren.

**16.77.1** Im Mai 1977 bestritt die Anstalt anlässlich des Besuches von Vertretern eines ausländischen Sozialversicherungsträgers deren Hotelkosten im Ausmaß von rd 23 000 S und wendete im Oktober 1977 bei einer Tagung mit ausländischen Versicherungsvertretern rd 30 000 S für Hotelkosten,

Bewirtung und Heurigenbesuche auf. 1981 wurde dem Betriebsrat für eine Donaufahrt ein Zuschuß von 15 000 S gewährt, 1982 übernahm die Anstalt Fahrtspesen von rd 20 000 S für die Fußballsektion ihrer Bediensteten.

16.77.2 Der RH hielt diese Aufwendungen größtenteils für vermeidbar und angesichts zunehmender finanzieller Schwierigkeiten mehr Sparsamkeit angebracht. Ferner regte er an, die nicht unbedeutlichen Repräsentationsausgaben, welche unter „sonstige Kosten der Selbstverwaltungskörper“ gebucht wurden, gesondert auszuweisen, um die Einhaltung des für Repräsentationsausgaben vorgesehenen Ausgabenrahmens sicherzustellen.

16.77.3.1 Die Anstalt nahm dies zur Kenntnis.

16.77.3.2 Das BMS schloß sich der Empfehlung des RH an.

16.78.1 Zur Dokumentation der Errichtung des neuen zentralen Verwaltungsgebäudes ließ die Anstalt einen Film (rd 581 000 S) und Fotos (rd 108 000 S) herstellen. 1982 gab sie weitere Fotoaufnahmen des Bürogebäudes in Auftrag (rd 411 000 S). Anlässlich der 75-Jahr-Feier bzw der Eröffnung des neuen Verwaltungsgebäudes wurden für Presseanschaltungen mehr als 400 000 S ausgegeben.

16.78.2 Der RH hielt die Verwendung öffentlicher Mittel für derartige Aufwendungen, die weniger dem Informationsbedürfnis der Versicherten, als vielmehr der Selbstdarstellung der Anstalt dienen, für nicht gerechtfertigt.

16.78.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sich die Öffentlichkeitsarbeit nicht auf die Information über Gesetze zu beschränken, sondern habe auch das Ziel, die Institution selbst als Träger einer berufsständisch gegliederten Pensionsversicherung zu präsentieren.

16.78.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen.

16.79.1 Wiederholt wurden aus dem Titel „Öffentlichkeitsarbeit“ Repräsentationsausgaben verbucht, obwohl sie diesen Aufgabenbereich nicht oder nur am Rande berührten. Auf diese Weise wurden etwa bei Besuchen von Vertretern ausländischer Sozialversicherungsträger die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Stadtfahrten, Fremdenführer und Theaterkarten getragen oder auch Gastgeschenke bezahlt. 1982 bewirtete die Anstalt Vertreter des Aufsichtsrates einer deutschen Aktiengesellschaft um rd 21 000 S und bestritt Ausgaben von rd 9 000 S anlässlich eines Jubiläums der Fußballsektion der Anstaltsbediensteten.

16.79.2 Der RH empfahl, unter „Öffentlichkeitsarbeit“ nur solche Aufwendungen zu erfassen, die diesen Bereich unmittelbar betreffen, und bei Repräsentationsausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sparsam vorzugehen.

16.79.3 Die Anstalt sagte zu, Repräsentationsausgaben — so wie bisher — auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

16.80.1 Allgemeine Repräsentationsausgaben verbuchte die Anstalt nicht nur auf dem hierfür vorgesehenen Konto, sondern auch auf einigen anderen Konten und überschritt somit in den Jahren 1977 bis 1982 die zu beachtenden Höchstbeträge. Ferner wendete sie für die feierliche Eröffnung neu errichteter Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck jeweils zwischen 50 000 S und 70 000 S sowie für die Eröffnung des neuen Verwaltungsgebäudes rd 820 000 S auf.

16.80.2 Nach Ansicht des RH wäre angesichts der ungünstigen finanziellen Lage mehr Zurückhaltung bei den allgemeinen und besonderen Repräsentationsausgaben angezeigt gewesen.

16.80.3 Die Anstalt nahm dies zur Kenntnis.

16.81.1 Wiederholt wurden Klausurtagungen und Seminare für eigene Mitarbeiter in Hotelbetrieben der gehobenen Preisklasse abgehalten, wobei die Anstalt die Vollpension sowie ein Drittel Übernachtungsgeld und ein Drittel bzw auch das volle Taggeld bezahlte.

16.81.2 Der RH bezweifelte die Wirtschaftlichkeit dieser Vorgangsweise und empfahl, künftig derartige Veranstaltungen tunlichst in den eigenen Räumen abzuhalten sowie bei notwendigen Dienstreisen die Kosten von Verpflegung und Unterkunft nicht mehr unmittelbar zu tragen, sondern den Bediensteten im Wege der Reisekostenrechnung zu vergüten.

16.81.3 Die Anstalt sagte dies zu.

16.82.1.1 Im neuen zentralen Verwaltungsgebäude wurden umfangreiche Sozialeinrichtungen eingerichtet, wie eine Betriebsküche samt Speisesaal, ein Buffet, eine Cafeteria, zahlreiche Pausenräume,

92

außerdem Sport- und Freizeiteinrichtungen, bestehend aus einer Mehrzweckhalle, Fitness-, Kegel- und Tischtennisräumen sowie einer Sauna mit Solarium. Diese Räumlichkeiten erstreckten sich über eine Fläche von rd 6 300 m<sup>2</sup> und erforderten einen entsprechend hohen Personaleinsatz, welcher bspw 1982 48 Bedienstete betrug.

16.82.1.2 Ungeachtet einer diesbezüglichen Beanstandung bei der letzten Gebarungsüberprüfung unterließ es die Anstalt auch in den Jahren 1979 bis 1982, die erbrachten Sozialleistungen vollständig auszuweisen und die erfolgte Überschreitung des gesetzlich zulässigen Ausgabenrahmens offenzulegen.

16.82.2 Der RH beanstandete die Nichtberücksichtigung von Abschreibungen auf Bau- und Einrichtungskosten im Sozialbereich in den entsprechenden Aufzeichnungen, die allein 1982 mit rd 12,9 Mill S anzusetzen gewesen wären. Ebenso wenig wurde ein unter der Bezeichnung „Probekochen“ als verlorener Bauaufwand gebuchter Betrag von rd 1 Mill S beim Sachaufwand der Betriebsküche erfaßt. Ferner blieb im Sozialbudget ein erheblicher Teil der auf Sozialeinrichtungen entfallenden Personalkosten (bspw 1980 rd 4,6 Mill S) unberücksichtigt.

16.82.3.1 Lt Stellungnahme der Anstalt sei sie gesetzlich verpflichtet, für Arbeitspausen entsprechende Räume zur Verfügung zu stellen. Daher wären ein Teil der Betriebsküche, der Speisesaal, die Cafeteria und sämtliche Pausenräume nicht dem freiwilligen Sozialaufwand anzulasten gewesen; diesem wäre lediglich eine Fläche von rd 2 800 m<sup>2</sup> zuzurechnen. In gleicher Weise sei auch der erwähnte Personalstand um die Anzahl der für die Betreuung dieser Räume erforderlichen Bediensteten zu vermindern. Ferner seien die Löhne der im Buffet und in der Cafeteria beschäftigten Arbeitskräfte durch die Einnahmen dieser Einrichtungen gedeckt. Im übrigen bestehe auch ein Interesse des Dienstgebers an einer Betriebsküche.

In einer für 1984 vorgenommenen Neuaufteilung der Personalkosten ging die Anstalt von einer Summe von rd 7,409 Mill S für 48 Bedienstete aus und betrachtete hiervon 20 vH als Pflichtleistung für die Betreuung und Reinigung der zur Verfügung zu stellenden Räume; schließlich wäre auch für die Herstellung sogenannter Repräsentationssessen von vier Bediensteten ein weiterer Abschlag von 15 bis 25 vH vorzunehmen.

16.82.3.2 Das BMS vertrat die Auffassung, daß die Anstalt aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes nicht zur Errichtung bzw zum Betrieb einer Werksküche verpflichtet gewesen sei und wurde in dieser Meinung auch vom Zentralarbeitsinspektorat bestätigt. Demnach seien auch die ausschließlich auf den Betrieb der Werksküche entfallenden Personalkosten dem Sozialfonds anzulasten.

Gleichzeitig äußerte das BMS jedoch, keine Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung eines bestimmten Betrages der Kosten des Küchenpersonals bei den freiwilligen Sozialleistungen wegen Erfüllung gewisser Dienstgeberpflichten bzw im Hinblick auf die Herstellung von Repräsentationssessen zu haben. Die Angemessenheit der bisher vorgenommenen Aufteilung in freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen könne allerdings nur anläßlich einer Einschau an Ort und Stelle beurteilt werden.

16.82.4 Der RH erwiderte, dem Gesetzauftrag auf Schaffung entsprechender Pausenräume sei wohl insgesamt mit der Errichtung eines nahezu 1 000 m<sup>2</sup> großen Speisesaales und zahlreicher Pausenräume samt Teeküchen mehr als entsprochen worden. Fraglich erschien bereits die Bereitstellung zusätzlicher Pausenräume im Ausmaß von rd 1 600 m<sup>2</sup> neben dem ausreichend großen Speisesaal. Die Personalkosten des Buffets und der Cafeteria seien dem Sozialbudget zu Recht angelastet worden, weil auch die Einnahmen entsprechende Berücksichtigung gefunden hätten.

Die für 1984 vorgenommene Neuaufteilung der Kosten des Küchenpersonals in freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen hielt der RH nicht für angemessen, weil die Reinigung der lt Gesetz zur Verfügung zu stellenden Pausenräume durch das Hausreinigungspersonal erfolgt, dessen Kosten bisher beim Sozialfonds ohnehin nicht erfaßt wurden.

16.83.1 In bezug auf die Sozialeinrichtungen des zentralen Verwaltungsgebäudes wurde der Gesamtbetrag der Sozialausgaben wie folgt ermittelt:

	1979	1980	1981	1982
Personalaufwand insgesamt . . . . .	6,401	6,900	7,742	9,052
beim Sozialbudget bisher verrechneter Personalaufwand . . . . .	3,582	3,706	4,009	4,413
Unterschiedsbetrag . . . . .	2,819	3,194	3,733	4,639
Abschreibung vom Neubau des zentralen Verwaltungsgebäudes . . . . .	—	—	—	5,610
Abschreibung von Einrichtungsgegenständen . . . . .	—	—	2,441	7,323
„Probekochen“ . . . . .	—	—	—	1,012
bisher nicht ausgewiesener Sozialaufwand . . . . .	2,819	3,194	6,174	18,584
bisher ausgewiesener Sozialaufwand . . . . .	18,021	18,442	19,923	21,605
gesamter Sozialaufwand . . . . .	20,840	21,636	26,097	40,189
abzüglich Pflichtleistung . . . . .	—	—	—	3,000
Summe freiwilliger Sozialaufwand . . . . .	20,840	21,636	26,097	37,189
zulässiger Aufwand . . . . .	16,504	18,303	19,923	22,403
Mehraufwand . . . . .	4,336	3,333	6,174	14,786

Die Abschreibung der anteiligen Errichtungskosten des Gebäudes wurde in Ermangelung anderer Anhaltspunkte unter Zugrundelegung eines Flächenschlüssels ermittelt. Die lt Arbeitnehmerschutzgesetz zu erbringende Pflichtleistung wurde im Hinblick darauf, daß Kosten für Energie, Beleuchtung und Reinigung bisher keine Berücksichtigung fanden, für 1982 mit 3 Mill S angenommen. Für 1979 bis 1981 unterblieb der Abzug einer Pflichtleistung, weil die Anstalt für die alten Verwaltungsgebäude keine Abschreibung mehr vorgenommen hatte.

**16.83.2** Der RH beanstandete die aus vorstehender Übersicht erkennbare, wesentliche Überschreitung des zulässigen Rahmens für Sozialausgaben.

**16.83.3** Lt Stellungnahme der Anstalt seien aufgrund geänderter Richtlinien erst mit 1. Jänner 1985 Abschreibungen von Einrichtungsgegenständen für soziale Zwecke dem Sozialbudget anzulasten.

**16.83.4** Der RH erwiderte, die Änderung der Richtlinien bringe insofern eine Einschränkung des dem Sozialbudget anzulastenden Sachaufwands mit sich, als nunmehr Abschreibungen von Gebäudeteilen nicht mehr beim Sozialaufwand erfaßt werden sollen; diesbezüglich habe er dem BMS bereits seine Bedenken mitgeteilt. Für den überprüften Zeitraum hätten jedenfalls die damals geltenden Richtlinien die Bestreitung des auf soziale Einrichtungen entfallenden Sach- und Personalaufwandes aus den für freiwillige soziale Zuwendungen vorgesehenen Mitteln vorgesehen. Nach Auffassung des RH zählten zum Sachaufwand auch die Anschaffungskosten für Sozialeinrichtungen.

**16.84.1** Aus Anlaß des Dienstgeberjubiläums 1982 beschloß die Anstalt 11,4 Mill S ausuzahlen, was zu einer erheblichen Überschreitung des Sozialbudgets und einer erhöhten Inanspruchnahme von Bundesmitteln führte.

**16.84.2** Wegen des entlegenen Standortes des neuen Verwaltungsgebäudes erschien dem RH die Errichtung einer Betriebsküche im zulässigen Ausgabenrahmen grundsätzlich zweckmäßig. Angesichts der beträchtlichen Errichtungs- und Betriebskosten einer derartigen Einrichtung wäre allerdings mehr Zurückhaltung bei anderen Sozialausgaben angezeigt gewesen.

Da sich auch ab 1983 beträchtliche Überziehungen des Ausgabenrahmens abzeichneten, legte der RH der Anstalt dringend nahe, um Einsparungen bemüht zu sein und allenfalls von den Bediensteten höhere Kostenbeiträge für die Benützung von Sozialeinrichtungen einzuheben.

**16.84.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei anlässlich der schrittweise erfolgten Senkung des zulässigen Höchstbetrages für Sozialausgaben zur Vermeidung von Härten eine Übergangsregelung zur Anwendung gekommen. Demnach konnten unter bestimmten Voraussetzungen bisher erbrachte Leistungen weiter gewährt werden, auch wenn sich eine Überschreitung des nunmehr geltenden Ausgabenrahmens ergab. Im übrigen sei der Dienstnehmerbeitrag zum Mittagessen 1982 von 10 S auf 12 S und 1985 von 12 S auf 15 S erhöht worden.

**16.84.4** Der RH erwiderte, mangels Rechtsanspruch auf soziale Zuwendungen seien diese jederzeit widerruflich. Die erwähnten Übergangsbestimmungen seien für neu hinzukommende soziale Vergünsti-

gungen keinesfalls anwendbar gewesen. Da 1982 die beträchtlichen Errichtungs- und Betriebskosten für zahlreiche Sozialeinrichtungen — wie sie in diesem Umfang bei keinem anderen Sozialversicherungsträger beobachtet wurden — den gegebenen Rahmen des Sozialbudgets bereits weit überschritten, hätten darüber hinaus weder die erwähnten Jubiläumsgelder noch Zuwendungen zu Städteflügen gewährt werden dürfen. Letztlich erschien es auch fraglich, ob die erwähnte Erhöhung des Dienstnehmerbeitrages zum Mittagessen allein ausreicht, um künftige Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

**16.85.1** Unter der Bezeichnung „Probekochen“ schrieb die Anstalt 1982 mehr als 1 Mill S als verlorene Bauaufwand ab. Ein Teilbetrag von rd 472 000 S ist ohne stichhaltige Begründung dem Zentralbetriebsrat gutgeschrieben worden, der restliche Betrag betraf eine Berichtigung des Wareneinsatzes der Küche.

**16.85.2** Dem RH erschienen Lebensmittelverluste im Ausmaß von mehr als 0,5 Mill S auch bei Berücksichtigung von Schwierigkeiten anlässlich der Übersiedlung in das neue Verwaltungsgebäude bzw Inbetriebnahme neuer KÜcheneinrichtungen nicht ausreichend begründet und er führte den Verlust auf organisatorische Mängel zurück. Weiters beanstandete der RH die sachlich ungerechtfertigte Unterstützung des Zentralbetriebsrates. Schließlich wären die im Zusammenhang mit der Betriebsküche entstandenen Aufwendungen bei den freiwilligen sozialen Zuwendungen auszuweisen gewesen.

**16.85.3.1** Lt Stellungnahme der Anstalt hätte sie während der Übersiedlung den Bedarf an Essensportionen weder im alten noch im neuen Verwaltungsgebäude genau abschätzen können. Außerdem habe sie Mitarbeiter der Speditionsunternehmungen verköstigt.

**16.85.3.2** Das BMS pflichtete dem RH hinsichtlich der buchmäßigen Behandlung des in Rede stehenden Aufwandes bei.

**16.85.4** Der RH hielt die ursprünglich geäußerte Kritik aufrecht.

**16.86.1** Mit Genehmigung des BMS und des BMF gewährte die Anstalt dem Betriebsrat ein Darlehen von 10 Mill S zum Ankauf einer Liegenschaft. Dieses Darlehen sollte bei einer jährlichen Verzinsung von 6 vH unter Heranziehung von Mitteln der freiwilligen sozialen Zuwendungen in fünf Jahren getilgt werden. Tatsächlich benötigte der Betriebsrat acht Jahre für die Tilgung der Schuld.

**16.86.2** Der RH erblickte darin eine nicht genehmigte Begünstigung des Betriebsrates.

**16.86.3.1** Die Anstalt nahm dies zur Kenntnis, wies jedoch auf die Verrechnung des Kredits in laufender Rechnung hin.

**16.86.3.2** Das BMS wies die Anstalt an, künftig in ähnlichen Fällen auf vereinbarte Rückzahlungsbedingungen zu achten.

**16.87.1** Die Anstalt überwies für von ihr selbst getragene Sozialleistungen jeweils mit Jahresbeginn ansehnliche Vorauszahlungen an den Betriebsrat, die dieser erst am Jahresende — und dann auch nur zum Teil — wieder zurückerstattete. Die so entstandenen Vorschußreste erreichten beträchtliche Ausmaße:

31. Dezember	1979	1980	1981	1982
			in Mill S	
	2,7	9,9	4,1	14,9

**16.87.2** Der RH sah in dieser Vorgangsweise angesichts des beachtlichen Zinsvorteiles für den Betriebsrat eine versteckte und nicht zu rechtfertigende Subvention. Er empfahl, ehestmöglich die Abstattung der aushaftenden Schuld zu verlangen, und ersuchte um Bericht über Art und Weise bzw den Zeitpunkt der Bereinigung des Verrechnungskontos.

**16.87.3** Lt Mitteilung der Anstalt habe die Schuld des Betriebsrates rd 2,0 Mill S (Ende 1983) und rd 2,2 Mill S (Ende 1984) betragen. Die Vorschüsse seien auf 6 Mill S (1984) und 4,4 Mill S (1985) vermindert worden.

**16.87.4** Der RH nahm die Verminderung der Forderungen an den Betriebsrat zur Kenntnis, ergänzte aber seine ursprüngliche Empfehlung dahingehend, daß dem Betriebsrat künftig nur mehr Vorschüsse für solche Ausgaben gewährt werden sollen, die vorerst von ihm bestritten und nachträglich mit der Anstalt verrechnet werden.

**16.88.1** Für 1976 bis 1979 waren verschiedene freiwillige soziale Zuwendungen, welche überwiegend für Zwecke der Freizeitgestaltung gewährt und vom Betriebsrat abgerechnet wurden, nicht nachvollziehbar, weil die Belege in Verlust geraten waren. 1980 bis 1982 unterstützte die Anstalt verschiedene

Städteflüge ihrer Bediensteten mit mehr als 700 000 S und die Veranstaltung eines Balles mit jährlich 90 000 S.

16.88.2 Der RH empfahl, wegen der erwähnten Belastung des Sozialbudgets künftig solche Veranstaltungen nicht mehr zu unterstützen.

16.88.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei es nach ihrer Auffassung zu keiner Ausgabenüberschreitung gekommen. Zuwendungen für die Freizeitgestaltung werde sie daher unter Beachtung des vorgesehenen Höchstausmaßes für derartige Ausgaben auch in Zukunft gewähren.

16.88.4 Der RH vermochte dieser Begründung nicht zu folgen.

#### Bauwesen

16.89.1.1 Nachdem die Anstalt in einer Planungsphase von 1968 bis 1974 die organisatorischen Grundlagen für die Errichtung eines neuen zentralen Anstaltsgebäudes im 20. Wiener Gemeindebezirk in einem „Bürobericht 1“ zusammengestellt hatte, lud sie im Dezember 1974 sechs Architekten zur Vorlage entsprechender Projektstudien ein. Im Juni 1975 genehmigte sie schließlich einen von zwei angesprochenen Architekten vorgelegten Entwurf, der nach geringfügigen Änderungen zur Ausführung gelangte. Der Raumbedarf war hierbei im wesentlichen an dem im Bürobericht 1 prognostizierten Personalstand von 1 950 Verwaltungsangestellten sowie 298 sonstigen Bediensteten ausgerichtet, so daß einschließlich einer bedungenen „inneren Raumreserve“ von 30 vH (ds 585 Verwaltungsangestellte) für insgesamt 2 833 Arbeitsplätze Vorsorge zu treffen war.

16.89.1.2 Ein zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dieses Entwurfes vorgenommener Vergleich von Bauverhältniszahlen ergab, daß das gegenständliche Bauvorhaben hinsichtlich folgender Kennzahlen über den Mittelwerten vergleichbarer Gebäude lag:

	Abweichung in vH
Verhältnis Rauminhalt zu Nutzfläche .....	+ 12
Verhältnis Rauminhalt zu Hauptnutzfläche .....	+ 27
Nutzfläche je Bediensteten .....	+ 26
Hauptnutzfläche je Bediensteten .....	+ 20
Bruttogeschosßfläche je Bediensteten .....	+ 33
Rauminhalt je Bediensteten .....	+ 41

16.89.1.3.1 Lt nahezu endgültiger Abrechnung ergaben sich folgende Kosten:

	in Mill S
Bauleistungen einschließlich Aufschliebung und Außenanlagen .....	1 984,3
Baunebenkosten .....	477,2
Möbliering .....	185,2
Gesamtsumme .....	2 646,7

16.89.1.3.2 Auch bei den Kostenkennzahlen lag das neue Verwaltungszentrum über den Mittelwerten vergleichbarer Gebäude:

	Abweichung in vH
Kosten je m <sup>3</sup> -Rauminhalt: .....	+ 14
Kosten je m <sup>2</sup> -Bruttogrundrißfläche: .....	+ 20
Kosten je Nutzungseinheit (= Bediensteten): .	+ 60

16.89.2 Der RH beanstandete die aus den angeführten Kennzahlen erschießbare mangelnde Wirtschaftlichkeit des Entwurfes sowie die mangelnde Sparsamkeit bei der Bauführung. Die personenbezogenen Verhältniszahlen wären noch ungünstiger, wenn man diesen anstelle der im Bürobericht 1 prognostizierten rd 2 800 Arbeitsplätze den tatsächlichen Personalstand von rd 2 000 Bediensteten zugrunde legte.

16.89.3 Die Anstalt stellte die Aussagekraft dieser vom RH ermittelten Kennzahlen in Frage und bezeichnete ihr Verwaltungszentrum hinsichtlich der angeführten Bauverhältnis- und Kostenkennzahlen durchwegs als den Mittelwerten von 22 von ihr ausgewählten Bauführungen, darunter acht Bankhäuser, fünf Niederlassungen internationaler Konzerne und fünf Verwaltungsgebäude von Versicherungsgesellschaften, entsprechend.



16.89.4 Der RH erwiderte, die von ihm herangezogenen Vergleichszahlen seien aussagekräftiger als die von der Anstalt erhobenen Werte, weil sie aus der Verarbeitung einer weitaus größeren Anzahl von Bauführungen gewonnen worden seien. Darunter befänden sich auch Verwaltungsbauten öffentlich-rechtlicher Institutionen, während die Anstalt Vergleichsobjekte wählte, bei denen der Bauherr berechtigterweise auch umfangreiche Repräsentationsbedürfnisse zu befriedigen gehabt hätte, was bei einem mit öffentlichen Mitteln gebarenden Sozialversicherungsträger, von dem besondere Sparsamkeit erwartet werden darf, nicht zuträfe.

16.90.1 Um Auswirkungen zukünftiger, nicht vorhersehbarer Änderungen in der Arbeits- und Sozialrechtsgesetzgebung jederzeit Rechnung tragen zu können, forderte der Bürobericht 1 eine „innere Raumreserve“ von rd 30 vH für vorgesehene Verwaltungsangestellte.

Darüber hinaus sorgte der Entwurf nach den Vorgaben des Büroberichtes 1 insofern für eine „äußere Raumreserve“ vor, als die spätere Aufstockung eines Turmes durch eine entsprechende Fundierung und Bemessung der Stützen und Kerne vorbereitet wurde.

16.90.2 Der RH hielt die Schaffung einer „inneren Raumreserve“ nur für einen mittelfristig absehbaren Bedarf für vertretbar und vermißte darüber hinaus entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen.

16.90.3 Die Anstalt verwies auf ihre Überlegungen im Bürobericht 1 und rechtfertigte die sofortige Schaffung der „inneren Raumreserve“ mit der Notwendigkeit, rechtzeitig einen vermehrten Personalbedarf unterbringen zu können.

16.90.4 Der RH entgegnete, die Anstalt habe bereits in der Planungsphase (1968—1974) einen beachtlichen Personalzuwachs angenommen. Obwohl sie damals im Durchschnitt rd 1 200 Personen in Wien beschäftigte, legte sie dem Entwurf einen künftigen Personalstand von rd 2 200 Bediensteten zugrunde. Angesichts dieser großzügigen Einschätzung erschien dem RH die sofortige Bereithaltung einer „inneren Raumreserve“ von 30 vH bei gleichzeitiger Vorsorge für eine „äußere Raumreserve“ weiterhin als überhöht.

16.91.1 Die Beratungszone im Erdgeschoß wäre äußerst raumaufwendig bemessen.

16.91.2 Der RH erachtete die größtmäßige Auslegung dieser Parteienverkehrshalle im Verhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme als zu großzügig.

16.91.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien in Zeiten sehr starken Parteienandranges kurze Wartezeiten und rasche Erledigungen sichergestellt, was von den Versicherten und den Pensionisten sehr gut aufgenommen worden wäre.

16.91.4 Der RH erwiderte, die Abstimmung des Flächenbedarfes von Räumen, die dem regelmäßigen Parteienverkehr dienen, auf verhältnismäßig kurze Spitzenfrequenzen, erscheine nicht zweckmäßig.

16.92.1 Auf den Bürotürmen B und C wurden Dachgärten errichtet.

16.92.2 Der RH beanstandete die Bereitstellung derartiger „Erholungsflächen“ als nicht mit dem Gebot der Sparsamkeit in Einklang stehend.

16.92.3 Lt Stellungnahme der Anstalt werde im einschlägigen Fachschrifttum zwecks menschengerechter Gestaltung von Bürogebäuden die Anlage von Terrassen, Dachgärten, Balkonen und Loggien empfohlen. Im übrigen stünde den Mitarbeitern ein Teil der Dachterrassen zur Erholung in den Arbeitspausen zur Verfügung.

16.92.4 Der RH entgegnete, die ausgeprägte Windhäufigkeit im Donaubereich lasse auf den hohen Dachterrassen nur an wenigen Tagen des Jahres ein Kleinklima erwarten, das zufolge Zusammentreffens günstiger Werte hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und Sonneneinstrahlung als angenehm empfunden werde, weshalb die Dachgärten weitgehend funktionslos geblieben seien. Dieser Umstand sei allgemein bekannt und äußere sich in Wien in der weitverbreiteten nachträglichen Verglasung von Loggien und Balkonen.

16.93.1 Daß die Gebäudkosten nicht unbeträchtlich über jenen vergleichbarer Bauten lagen, war durch Einzelheiten der Ausstattung bedingt. So wurde Naturstein, darunter Granit aus Übersee, in großzügiger Weise auch in Bereichen verlegt, in welchen hierfür keine bauwirtschaftlichen Notwendigkeiten gegeben waren. Bei der Fassade wurden außen sonnenschutzbeschichtete Gläser auch im Parapettbereich verwendet. Die Teppichböden wiesen keine benützungsfreundlichen Farben auf, weshalb eine Erneuerung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

16.93.2 Der RH beanstandete die Heranziehung aufwendiger Materialien bei der Ausstattung, weil bei einem Sozialversicherungsträger mangels Repräsentationsbedürfnisses Bauführungen keineswegs den Eindruck einer zu großzügigen Verwendung öffentlicher Mittel erwecken sollten.

16.93.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei bei der Materialauswahl vor allem auf Zweckmäßigkeit, Alterungsbeständigkeit, Wirtschaftlichkeit und somit auf Sparsamkeit Bedacht genommen worden, weshalb „aufwendige“ Materialien nur dort zur Verwendung gelangt seien, wo sie aus Gründen der Langlebigkeit oder Pflegeleichtigkeit geboten erschienen; keinesfalls stünde die Materialauswahl im Zusammenhang mit Repräsentationsaufgaben. Im einzelnen wurde die Heranziehung ausländischen Granits mit mangelndem inländischen Vorkommen begründet, wobei es trotzdem gelungen sei, 85 vH der Wertschöpfung in Österreich zum Tragen zu bringen. Die durchgehende Verwendung besonderer Gläser habe eine einheitliche Oberfläche der Gesamtfassade und damit eine bessere Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse gewährleistet. Die Farbenwahl bei den Teppichböden sei aufgrund lichttechnischer Versuchsreihen getroffen worden, wodurch ein äußerst geringer Energieeinsatz zu erzielen war.

16.93.4 Der RH entgegnete, daß es sehr wohl eine Reihe gleichwertiger inländischer Produkte gebe. Nicht einsichtig erschien ihm auch der von der Anstalt behauptete hohe Anteil an inländischer Wertschöpfung bei Verwendung ausländischer Natursteine. Weiters hielt er die erwähnte Beschichtung im Parapettbereich für entbehrlich, zumal ein diesbezüglicher Verzicht Einsparungen in Höhe von rd 25 vH je m<sup>2</sup>-Scheibe ermöglicht hätte.

16.94.1 Abgesehen von Leistungen geringeren Umfanges, vornehmlich im Ausstattungsbereich, erfolgte die Leistungsvergabe im Wege beschränkter Ausschreibungen. Die Anstalt berief sich hierbei auf die in den einschlägigen Richtlinien für Sozialversicherungsträger eingeräumte Möglichkeit, nicht nur im Einzelfall, sondern auch allgemein von der ÖNORM A 2050 Tz 1,42 abweichende Regelungen treffen zu können.

16.94.2 Nach Auffassung des RH lag in dieser Vorgangsweise ein schwerwiegender Verstoß gegen die erwähnte Vergabennorm vor, weil die Anstalt es unterlassen hatte, die hierfür erforderliche sachliche Begründung zu geben und kein Grund für die Wahl einer beschränkten Ausschreibung anstelle der grundsätzlich gebotenen öffentlichen erkennbar war.

16.94.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien die von ihr gewählten beschränkten Ausschreibungen, insb hinsichtlich der Baumeisterarbeiten, angesichts der Größe des Bauvorhabens und seiner hohen technischen und funktionsbedingten Ansprüche sowie wegen der kurzen, sich überlappenden Planungs- und Bauzeit sachlich begründet gewesen.

16.94.4 Dieser Ansicht vermochte der RH deshalb nicht zu folgen, weil letztlich nicht eine der eingeladenen Unternehmung allein, sondern eine Arbeitsgemeinschaft aus diesen den Zuschlag für die Errichtung des neuen Verwaltungsgebäudes erhielt. Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung hätten sich jedoch vermehrt auch Arbeitsgemeinschaften bewerben können, wobei mit der Zahl der Bewerber auch der Wettbewerbsdruck gewachsen wäre.

16.95.1 Die Angebotseröffnung erfolgte kommissionell vor drei Personen, wobei die Bieter nicht die Möglichkeit erhielten, das Ergebnis zu erfahren.

16.95.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050 stehend, derzufolge auch bei beschränkter Ausschreibung die Angebotseröffnung in der Regel in Anwesenheit der Bieter erfolgen sollte.

16.95.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei es ihr freigestanden, ein Vergabeverfahren zu wählen, das einer internationalen marktgerechten Vorgangsweise entspreche, zumal auch der Hauptverband die Zweckmäßigkeit einer Bindung an die ÖNORM A 2050 bezweifle.

16.95.4 Der RH erwiderte, die Anwesenheit der Bieter diene insofern der Transparenz des Vergabevorganges, als die Möglichkeit nachträglicher Eingriffe, insb im Hinblick auf spätere Preisverhandlungen, weitgehend eingeschränkt werde. Darüber hinaus erlangten Bieter, die wegen der Höhe ihrer Angebotssumme nur geringe Aussicht auf eine Zuschlagserteilung hätten, solcherart frühzeitig davon Kenntnis, wodurch die Bereitstellung unnötiger Leistungskapazitäten während der Zuschlagsfrist vermieden werden könne.

16.96.1 Nach Prüfung der Angebote lud die Anstalt den erstgereihten Bieter zu Gesprächen, bei welchen nach Preisverhandlungen der Bestbieter ermittelt wurde. Die Anstalt erzielte hierbei mitunter erhebliche Nachlässe und konnte durch Vereinbarung von Festpreisen im Zusammenhang mit Abschlagszahlungen weitere Preisminderungen bewirken.

16.96.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit Tz 4,4 der ÖNORM A 2050 stehend, welche ausdrücklich Verhandlungen mit den Bieterinnen untersagt. Er empfahl auch, bei zukünftigen Ausschreibungen angestrebte Festpreise bereits im Erstangebot einzuholen und nicht erst nachträglich in Einzelverhandlungen festzulegen.

16.96.3 Die Anstalt rechtfertigte die Preisverhandlungen mit hiedurch erzielten Einsparungen von rd 170,4 Mill S.

16.96.4 Der RH erwiderte, die angeführten Einsparungen beruhten auf der irrigen Annahme, daß bei Ausschreibungsverfahren mit nachträglich möglichen Preisverhandlungen tatsächlich zum niedrigsten erzielbaren Preis angeboten würde. Wären nämlich die im Zuge der Angebotsstellung ausgewiesenen Preise streng kalkuliert und würden die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 volle Beachtung finden, so dürften die nachträglichen Preisverhandlungen keine Änderungen mehr bewirken. Nach den Erfahrungen des RH beauftragen daher preisverhandelnde Bauherrn keineswegs zum geringsten im Wettbewerb erzielbaren Preis. Die Bieter geben nämlich in diesem Fall zumeist einen spekulativen Preis ab, um dann in den Verhandlungen den höchstmöglichen Preis zu erzielen, den der Bauherr noch anzunehmen bereit ist.

16.97.1 Hinsichtlich freihändiger Vergaben setzte sich die Anstalt selbst eine Höchstgrenze von 100 000 S. Diese wurde zwar bei Erstvergaben eingehalten, jedoch bei zahlreichen nachträglichen Beauftragungen überschritten.

16.97.2 Die vorerwähnten Nachträge führte der RH auf unvollständige und nicht ausführungsfähige Leistungsverzeichnisse zurück, welche zahlreiche Abweichungen vom ursprünglichen Leistungsumfang in Form von Ausmaßminderungen erforderlich machten. Darüber hinaus wurden mitunter Leistungen abgerechnet, die im ursprünglichen Angebot weder ihrer Art noch ihrem Umfang nach enthalten waren. Hierbei handelte es sich um Aufträge in Millionenhöhe, die nicht nur nach ihrem absoluten Ausmaß, sondern auch in ihrem Verhältnis zum Erstauftrag geeignet erschienen, das jeweilige Ausschreibungsverfahren in Frage zu stellen.

Dem RH erschien diese Vorgangsweise bedenklich, weil einerseits Massenminderungen entscheidende Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen bewirkten und andererseits Nachtragskostenvorschläge deshalb einer freihändigen Vergabe gleichkämen, weil erfahrungsgemäß kein Unternehmer, der seinen erwarteten Gewinn bereits bei Preisverhandlungen verringern mußte, bereit ist, nachträglich zu erbringende Leistungen zu gleich ungünstigen Bedingungen anzubieten.

16.97.3 Lt Stellungnahme der Anstalt hätten ihre dringenden Raumprobleme kürzeste Bauzeiten erfordert, wodurch wegen der überlappenden Planungs- und Bauzeit im Zuge der Detailplanung vielfach Leistungs- und Ausführungsänderungen in Kauf genommen hätten werden müssen. Im Ergebnis hätten diese Änderungen deshalb keine Veränderungen der Bieterreihung bewirkt, weil sämtliche Leistungen zu unter Wettbewerbsdruck ermittelten Einheitspreisen erbracht worden seien oder auf deren Kalkulationsgrundlagen beruhten.

16.97.4 Der RH sah in der Stellungnahme der Anstalt, daß der endgültige Ausführungsumfang bei zahlreichen Gewerken im Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch nicht hinreichend bekannt war, seine Ansicht bestätigt, durch den Umfang der Auftragsänderungen seien der freie Wettbewerb behindert und deswegen auch überhöhte Preise bezahlt worden. Da für die Preisbildung der Umfang der ausgelobten Leistung von entscheidender Bedeutung sei, müßten Massenminderungen zu niedrigeren Einheitspreisen führen. Deshalb wurde zB in Tz 2,34 der ÖNORM B 2110 (idF 1973) auch dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, bei Mengenänderungen unter gewissen Umständen neue Einheitspreise zu verlangen. Die Anstalt wäre zumindest verpflichtet gewesen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, um geringere Einheitspreise zu erlangen.

16.98.1 Im einzelnen wurden folgende Sachverhalte festgestellt:

(1) Von den im ursprünglichen Leistungsverzeichnis enthaltenen Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme von 360 Mill S wurden zwar nur rd 310 Mill S abgerechnet, der Rest auf die letztlich mit rd 490 Mill S festgesetzte Schlußabrechnung setzte sich aus Mehrungen (70 Mill S) und Nachtragsaufträgen für geänderte Ausführungen oder gänzlich neuartige Leistungen (110 Mill S) zusammen, die somit freihändig vergeben wurden. Für Reinigungsarbeiten wurden zB letztlich 11 Mill S bezahlt, obwohl sie im Leistungsverzeichnis mit 200 000 S ausgewiesen waren.

(2) Bei den Starkstromarbeiten stand einer Hauptauftragssumme von rd 122 Mill S eine Abrechnungssumme von rd 192 Mill S gegenüber.

(3) Die Leitungsisolierungen wurden mit 37,5 Mill S hauptbeauftragt und letztlich mit rd 46,9 Mill S abgerechnet. Bei Berücksichtigung eines Nachtragsauftrages (1,1 Mill S) und zwischenzeitlicher Lohn-erhöhungen von rd 3,5 Mill S verblieben noch 4,8 Mill S an nicht befriedigend erklärten Mehrleistungen.

(4) Bei den Leistungsverzeichnissen für die Maler- und Anstreicherarbeiten fehlten entsprechende Hinweise auf Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Gewerke. Diese wurden schließlich freihändig vergeben, wodurch bei einem Auftragnehmer die Schlußrechnung um rd 20 vH höher lag als die ursprüngliche Auftragssumme.

(5) Beachtliche Nachträge bei den Tischlerarbeiten betrafen insb die Stellwände in den Funktionsräumen, die nach Preisnachlässen (– 7 vH) zwar mit 2,6 Mill S angeboten, letztlich aber mit 3,9 Mill S abgerechnet wurden, sowie Wandverkleidungen und Schrankverbauten, die bei einer Angebotssumme von rd 9,9 Mill S letztlich rd 12,5 Mill S kosteten.

(6) Bei den Fliesenlegerarbeiten erhöhte sich die ursprüngliche Angebotssumme von 719 000 S zufolge der Einbeziehung des Speisesaales, für den ursprünglich Naturstein als Bodenbelag vorgesehen war, auf einen Abrechnungsbetrag von 2,3 Mill S, was rd das Dreifache des Erstangebotes ausmachte.

16.98.2 Der RH beanstandete in diesen Fällen die zahlreichen lückenhaften Leistungsverzeichnisse und meinte, bei gründlicher Planung und Baukontrolle hätte mit Sicherheit eine Reihe von Gewerken vor allem mengenmäßig rechtzeitig erfaßt und vorschriftsmäßig beauftragt werden können. Die von der Anstalt anlässlich der unzulässigen Preisverhandlungen erzielten Nachlässe wurden angesichts der zahlreichen nachträglichen Beauftragungen mehr als wettgemacht.

Der RH empfahl, künftig der genaueren Erstellung von Leistungsverzeichnissen mehr Bedeutung zuzumessen.

16.98.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei bei den Baumeisterleistungen zwar eine kostengünstigere Fundierungsvariante beauftragt worden, die Altbestandreste und die Baugrubenbeschaffenheit hätten jedoch trotz sorgfältiger Prüfung vorhandener Unterlagen und Probebohrungen nicht den Erwartungen entsprochen. Weiters hätten mögliche Einsparungen von Doppelböden im Bereich der Einzelräume trotz Mehrungen bei den Estrichbelägen zu Kostenverminderungen geführt.

Die Änderungen bei den Starkstromanlagen führte die Anstalt auf die bei den lichttechnischen Versuchsreihen gewonnenen Erkenntnisse und auf verschiedene Behördenauflagen zurück.

Weiters wären insb in den Garagen, an den Fernwärmeleitungen und an den Leitungen für eine ursprünglich nicht vorgesehene Solaranlage vermehrt Isolierungen erforderlich gewesen.

Die zusätzlich zum Schutz der haustechnischen Einrichtungen nötigen Abdeckleistungen wären aufgrund der Preise des Hauptangebotes kalkuliert worden.

Die Änderungen bei den Tischlerarbeiten seien als Verlagerung im Zuge der Detailbearbeitung anzusehen. So hätte der Ersatz der ursprünglich vorgesehenen kunststoffbeschichteten Gipskartonplatten durch eichenfurnierte Spanplatten eine Kostenminderung bei den Gipskartonplatten von rd 2,5 Mill S bewirkt, der eine Kostensteigerung bei den Wandverkleidungen von 2,1 Mill S gegenübergestanden sei. Die ungenaue Schätzung des Bedarfs an Stellwänden habe sich ergeben, weil aufgrund einschlägiger Erfahrungen der Ausschreibung vorerst nur die unbedingt notwendige Anzahl zugrunde gelegt worden sei.

Der Ersatz der Natursteine durch Fliesen im Speisesaal habe letztlich zu einer Einsparung von rd 1,5 Mill S geführt.

16.98.4 Grundsätzlich wertete der RH diese Äußerung als Eingeständnis einer unzureichenden Planung bzw Bauvorbereitung. Zu den von der Anstalt angeführten Einsparungen bemerkte er, daß mit den Ausführungsänderungen auch weitgehende Qualitätsverluste verbunden gewesen wären. Dies betraf insb die Stellwände, die nunmehr einer Feuersausbreitung kaum Widerstand leisten würden, sowie den geänderten Bodenbelag im Speisesaal. Angesichts des Umfangs einzelner Auftragsweiterungen könne der Hinweis auf eine Ableitung der Preise aus dem Hauptangebot wegen entscheidend geänderter Kalkulationsgrundlagen den Vorwurf möglicher Wettbewerbsverzerrungen bzw Inkaufnahme überhöhter Preise nicht entkräften. Die Erklärung hinsichtlich der Starkstromarbeiten erschien deshalb nicht einsichtig, weil Behördenauflagen wegen ihrer Bindung an gesetzliche Vorschriften für Fachleute vorhersehbar sein müßten. Bei den Fliesenlegerarbeiten hätte die Verdreifachung des Auftragsvolumens wohl eine eigene Ausschreibung gerechtfertigt.

16.99.1.1 Da die Endabrechnung noch nicht vorlag, gab die Anstalt im Jänner 1984 dem RH auf dessen Ersuchen den Bearbeitungsstand der noch nicht bezahlten Einzelschlußrechnungen bekannt. Diese beliefen sich auf rd 1 300 Mill S und betrug somit die Hälfte des gesamten Auftragsvolumens.

100

16.99.1.2 Über weitere rd 300 Mill S fehlten noch die Endabrechnungen durch die Bauoberleitung, für rd 90 Mill S Auftragsvolumen sogar noch die Rechnungsabstimmungen mit den ausführenden Unternehmungen.

16.99.1.3 In Ermangelung einer Bemessungsgrundlage fehlten auch die Honorarabrechnungen, deren Kostenstände mit rd 445 Mill S angegeben wurden.

16.99.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hätte ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren ab Besiedelung des Bauwerkes bei weitem für die Erstellung und Überprüfung der Schlußabrechnungen ausreichen müssen.

16.99.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien nunmehr die nicht endgeprüften Leistungen zum Dezember 1983 mit rd 55 Mill S zu beziffern und sei der lange Prüfungszeitraum aufgrund nachträglicher, erst im Zuge der Benützung als erforderlich erachteter Zusatzleistungen, insb wegen des Einbaues eines Sicherheitssystems, sowie aufgrund langwieriger Verhandlungen über die Anwendung von Haftungsklauseln gerechtfertigt. Diese Verhandlungen hätten schließlich zu Einsparungen von rd 5,7 Mill S geführt.

16.99.4 Die erwähnten Nachtragsarbeiten wertete der RH als weiteren Beweis einer unzulänglichen Planung. Im übrigen verblieb er hinsichtlich der Dauer der Rechnungsprüfung bei seiner Kritik.

16.100.1 Ungeachtet der langen Prüfungsdauer kam es wiederholt zu Überzahlungen, in einem Fall sogar im Ausmaß von 6,8 Mill S, die sich noch um rd 365 000 S für Zinsen erhöhten, weil der Fehler erst nach Monaten offenkundig wurde.

16.100.2 Dem RH erschien die Größenordnung dieser Beträge, die bezogen auf das jeweilige Gewerk bis zu 20 vH betragen, als sehr hoch und nur durch Prüfungsmängel erklärbar.

16.100.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien Zahlungsfreigaben in der Regel nur aufgrund geprüfter Rechnungen erteilt worden. Zwischenzeitlich seien Rückzahlungen einschließlich aufgelaufener Zinsen erfolgt.

16.100.4 Der RH erwiderte, Überzahlungen sollten vor allem wegen der Gefahr der Uneinbringlichkeit infolge zwischenzeitlich eingetretener Insolvenz tunlichst vermieden werden.

16.101.1 Der Vertrag zwischen der Anstalt und dem Prüfenieur sah eine Vertragsdauer von 60 Monaten vor, wobei im Fall einer mehr als sechsmonatigen, vom Prüfenieur nicht zu vertretenden Überschreitung die Gebühr sich verhältnismäßig erhöhen sollte. Zuzufolge der außergewöhnlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit, welche durch die äußerst schleppende Rechnungslegung bedingt war, erhöhte sich bis Juni 1984 das Prüfhonorar weiterhin monatlich um 1/60 der ursprünglichen Gebühr von 24 Mill S auf rd 40 Mill S.

16.101.2 Der RH beanstandete die offensichtliche Fehleinschätzung der Rechnungslegungstermine und empfahl, bei künftigen Verträgen mit Prüfenieuren die finanziellen Interessen der Anstalt besser zu wahren.

16.101.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe der Prüfenieur seine Tätigkeit für acht statt der ursprünglich sechs Monate ohne zusätzliche Honorierung zur Verfügung gestellt. Im übrigen wären die Verzögerungen bei der Bauabrechnung bei Abschluß des Prüfvertrages nicht vorhersehbar gewesen.

16.101.4 Die von der Anstalt bestätigte Verzögerung der Bauabrechnung veranlaßte den RH zur ergänzenden Feststellung, daß aufgrund der getroffenen Vertragsregelung der Rechnungsprüfer auch für jene Zeit entlohnt worden sei, in der er mangels Vorliegens der Rechnungen bzw mangels betriebener Rechnungslegung gar nicht tätig werden konnte.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden auch bei der PVArb die Abwesenheiten in Abzug gebracht.

#### **Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Hohegg, Bad Hofgastein und Bad Tatzmannsdorf**

*Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat mit eigenen Einrichtungen Vorsorge für die Rehabilitation ihrer Versicherten mit Herz- und Kreislauferkrankungen, aber auch mit anderen Krankheitsbildern getroffen. Eine ausreichende Abstimmung mit anderen Sozialversicherungsträgern hinsichtlich einer bedarfsgerechten Vorhaltung solcher Einrichtungen ist unterblieben. Der Aufwand der Rehabilitationszentren je Tag und Patient lag höher als bei vergleichbaren Abteilungen in Schwerpunktkrankenhäusern.*

### Allgemeine Feststellungen

#### Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge

17.1.1 Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVAng) betreibt zum Zwecke der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge vier Sonderheilanstalten und ein Zentrum für ambulante Rehabilitation. Rehabilitationsschwerpunkte sind insbesondere koronare Herzerkrankungen sowie Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises und chronische Erkrankungen des Verdauungssystems. Andere Sozialversicherungsträger, wie zB die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PVArb), betreiben ebenfalls Rehabilitationszentren mit nahezu gleicher Aufgabenstellung.

17.1.2 Der RH bemängelte die unkoordinierte Errichtung von Rehabilitationseinrichtungen durch verschiedene Pensionsversicherungsträger, weil auf den tatsächlichen gesamtösterreichischen Bedarf nicht entsprechend Bedacht genommen wurde. Zweckmäßigerweise hätte der Hauptverband (HV) als Koordinationsorgan Schwerpunkte in der Rehabilitation zu setzen gehabt, die einen wirtschaftlichen Einsatz der für derartige medizinische Maßnahmen bereitgestellten Mittel gewährleisten.

17.1.3.1 Lt Stellungnahme der Anstalt sei die Planung und Entwicklung dieser Einrichtungen bereits in den 60er Jahren erfolgt. Obzwar ein gesetzlicher Koordinationsauftrag des HV bestehe, sei in den dazu ergangenen Richtlinien aber eine Bedachtnahme auf den gesamtösterreichischen Bedarf nicht vorgesehen.

17.1.3.2 Lt Äußerung des HV seien jeder Entscheidung über die Errichtung einer Rehabilitationseinrichtung gewissenhafte Bedarfsprüfungen durch den Bauherrn vorausgegangen. Die Notwendigkeit zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit wurde aber anerkannt.

#### Krankenanstaltenpläne und Rehabilitation

17.2.1 Dem österreichischen Gesundheitswesen fehlt ein zureichendes und wirtschaftliches Zusammenwirken sowohl im kurativen voll- und teilstationären Bereich der Akutversorgung und der Rehabilitation als auch im kurativ ambulanten Bereich durch Ambulatorien und frei praktizierende Ärzte.

17.2.2 Der RH beanstandete zum wiederholten Male das mangelnde Zusammenwirken, das sich in einer Erhöhung der Krankenhaushäufigkeit und in einer überhöhten Bettenvorhaltung ohne medizinisch gerechtfertigte Gründe niederschlägt. Er empfahl, bei der Neuerstellung des österreichischen Krankenanstaltenplanes nicht nur den künftigen Bedarf für die Akutversorgung zu ermitteln, sondern auch jenen für die Gesundheitsvorsorge und die Rehabilitation. Ferner wäre auch der HV in das Planungsgeschehen mit einzubeziehen.

17.2.3 Sowohl der HV als auch das BMGU stimmten der Meinung des RH zu.

#### Stationäre Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge

17.3.1 Von der Abteilung Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge der PVAng wurden folgende Anträge für einen stationären Aufenthalt bewilligt:

	1980	1981	1982
Rehabilitation *) . . . . .	1 181	1 502	1 602
davon waren Anschluß-			
heilverfahren . . . . .	791	1 085	1 140
Früherfassungsfälle . . . .	113	134	75
Gesundheitsvorsorge *)			
in eigenen Einrichtungen	7 899	6 518	7 332
in Fremdeinrichtungen . .	6 681	6 517	7 969
Summe . . . . .	15 761	14 537	16 903

\*) einschließlich Fremdkostenträger

Die bewilligten Anschlußheilverfahren stiegen zwischen 1980 und 1981 um rd 37 vH. Im Jahre 1982 betrug die Steigerungsrate rd 5 vH.

17.3.2 Der RH hielt Maßnahmen zur Verlagerung der ärztlichen Versorgung im Rahmen der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge der PVAng von der kurativen auf die prophylaktische Medizin für zweckmäßig.

17.3.3 Die Anstalt erklärte sich für die Gesundheitsvorsorge nur dann zuständig, wenn die Gesundheitsschädigung einen Grad erreicht hat, der zu einer Gefährdung oder Minderung der Arbeitsfähigkeit führt, und zu erwarten ist, daß der Eintritt einer Berufsunfähigkeit abgewendet oder zumindest verzögert werden kann.

102

17.3.4 Der RH blieb im Hinblick darauf, daß Risikofaktoren Grundlagen für objektiv nachweisbare Gesundheitsschäden mit Spätfolgen sind, bei seiner Meinung.

#### *Organisation*

17.4.1 Die Organisation der PVAng in bezug auf ihre eigenen Einrichtungen war stark zentralistisch ausgeprägt. Andererseits fehlte eine Organisationseinheit zur Koordination der vielen zuständigen Abteilungen der Zentrale.

17.4.2 Der RH empfahl, Voraussetzungen zu schaffen, um ein bestmögliches Zusammenwirken der Zentralstellen und der eigenen Einrichtungen zu gewährleisten.

17.4.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien Koordinationsüberlegungen bereits angestellt sowie organisatorische Verbesserungen durch die Inbetriebnahme des Datenverbundsystems erzielt worden.

17.5.1 Für die einzelnen Rehabilitationszentren wurden keine Voranschläge oder Planbudgets erstellt.

17.5.2 Der RH empfahl, für die eigenen Einrichtungen Voranschläge zu erstellen, um die Verbrauchs- und Kostenentwicklung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennen und entsprechende Maßnahmen rechtzeitig setzen zu können.

17.5.3 Lt Mitteilung der Anstalt sollten in einem bereits eingerichteten Arbeitskreis auch Überlegungen zur Erstellung von Planbudgets mitberaten werden.

#### *Kostensätze fremder Versicherungsträger*

17.6.1 Die Verpflegskostensätze für Patienten fremder Sozialversicherungsträger deckten im überprüften Zeitraum die Kosten zwischen 45 und 51 vH. Im Jahre 1982 wurde die Gebarung der PVAng allein aufgrund der Fremdpatienten mit rd 7,4 Mill S zusätzlich belastet.

17.6.2 Nach Meinung des RH sollten grundsätzlich vollkostendeckende Pflegekostensätze angestrebt werden.

17.6.3 Lt Stellungnahme der Anstalt würden vollkostendeckende Verrechnungssätze die Verhandlungen des HV mit den Rechtsträgern öffentlicher Krankenanstalten beeinträchtigen.

17.6.4 Der RH vermochte diesen Bedenken insb wegen der „Automatikregelung“ des KRAZAF nicht zu folgen.

#### **Rehabilitationszentrum Hohegg**

##### *Anschlußheilverfahren*

17.7.1 Im Rehabilitationszentrum Hohegg (RZH) wurden im Jahre 1972 nur vier Anschlußheilverfahren durchgeführt. Bis zum Jahre 1982 stieg deren Anzahl auf 425 an.

17.7.2 Der RH stellte eine unterschiedliche Weiterleitungspraxis der Akutkrankenhäuser fest und empfahl, die Krankenhäuser möglichst umfassend über die Rehabilitationsmöglichkeiten im Herz- und Kreislaufbereich zu informieren.

17.7.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie die erforderlichen Informationen durchgeführt.

17.7.4 Der RH entgegnete, die unterschiedliche Weiterleitungspraxis der Akutkrankenhäuser sei aus einer Herkunftst Statistik ersichtlich, weshalb er seine Empfehlung aufrecht hielt.

##### *Gebarungsergebnisse*

17.8.1.1 Die Gebarungsergebnisse des RZH stellten sich wie folgt dar:

	1980	1981	1982
Aufwendungen	in Mill S		
Personalaufwand . . . . .	61,2	69,8	79,1
Sachaufwand . . . . .	20,7	25,8	36,3
Sonstige Aufwendungen	1,1	1,1	1,3
Gesamtaufwand . . . . .	83,0	96,7	116,7

	1980	1981	1982
Gesamtaufwand .....	83,0	96,7	116,7
abzüglich:		in Mill S	
Kostensätze und sonstige Erträge .....	4,8	5,6	9,6
Nettoaufwand für Heilverfahren .....	78,2	91,2	107,1
Anmerkungswise Abschreibungen .....	14,3	21,9	26,6

Die Steigerung des Nettoaufwandes um rd 17 vH wurde durch eine Erhöhung des Personalaufwandes (1981 14 vH, 1982 rd 13 vH) und des Sachaufwandes (1981 39 vH, 1982 rd 50 vH) bewirkt. Die Steigerung des Gesamtaufwandes um rd 20 vH wirkte sich wegen der erheblichen Erhöhung der Kostensätze von anderen Sozialversicherungsträgern nicht voll auf den Nettoaufwand aus.

17.8.1.2 Der innerbetriebliche Zeitvergleich der Gesamtaufwendungen des RZH zeigte in Beziehung zu Verpflegsfällen und Verpflegstagen folgende Entwicklung:

	1980	1981 in 1 000 S	1982
Gesamtaufwand .....	83 013	96 749	116 700
Verpflegsfälle .....	2 261	2 006	2 314
Verpflegstage .....	72 325	63 587	75 188
		in S	
Aufwand/Fall .....	36 715	48 230	50 432
Aufwand/Tag .....	1 148	1 522	1 552

Demnach stieg der Aufwand je Verpflegstag zwischen 1980 und 1981 um 33 vH. Dies war durch die niedrige Auslastung und durch die kurzfristige Unbeeinflussbarkeit des hohen Fixkostenanteils bedingt.

Die hohe Auslastung des Jahres 1983 bewirkte eine Verminderung des Aufwandes je Verpflegstag trotz einer Erhöhung des Gesamtaufwandes um 6 vH.

17.8.1.3 Ein zwischenbetrieblicher Vergleich mit dem RZ Bad Tatzmannsdorf und dem RZH zeigte folgendes Bild:

	1982	
	RZ H	RZ Bad Tatzmannsdorf
	in 1 000 S	
Gesamtaufwand .....	116 700	95 765
Verpflegsfälle .....	2 314	1 452
Verpflegstage .....	75 188	50 329
	in S	
Aufwand/Fall .....	50 432	65 954
Aufwand/Tag .....	1 552	1 903

17.8.1.4 Der unterschiedliche Aufwand je Fall von rd 31 vH und je Verpflegstag von rd 23 vH waren ein Ausfluß der Betriebsgröße (240 bzw 175 Betten). Ferner wurden vom RZH weniger teure Anschlußheilverfahren durchgeführt.

17.8.1.5 Obwohl Betriebsvergleiche von Rehabilitationszentren mit öffentlichen Akutkrankenhäusern wegen des hohen Personaleinsatzes bei Rehabilitationsverfahren nur bedingt aussagefähig sind, stellte der RH die Aufwendungen des RZH (einschließlich der Abschreibungen) den Kosten sowohl einer Klinikabteilung als auch den Kosten einer Spezialabteilung für Herzkrankheiten eines Schwerpunktkrankenhauses gegenüber:

	1982 in S/Tag
RZ Hohegg .....	1 839
Klinikabteilung .....	2 668
Abteilung eines Schwerpunktkrankenhauses ..	1 838

17.8.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatten die Aufwendungen des RZH bereits die Kosten aufwendiger Abteilungen in Schwerpunktkrankenanstalten erreicht, obwohl bei diesen angesichts der immer



kürzer werdenden Verweildauer sowohl der Personal- als auch der medizintechnische Einsatz ständig ansteigt. Weiters wurden im Rechenwerk der eigenen Einrichtungen der Anstalt keinerlei Aufwendungen für zentrale Dienste bzw Personalverwaltung, welche die Kosten von Akutkrankenhäusern in der Regel voll belasten, berücksichtigt.

17.8.3 Die Anstalt stimmte im wesentlichen den Ausführungen des RH zu und wies darauf hin, daß die RZ auch mit Aufgaben der präventiven Medizin befaßt sind.

#### *Personal*

17.9.1 Der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand betrug durchschnittlich 70,3 vH. Das Personalauslastungsverhältnis war im medizinischen Bereich mit durchschnittlich 1 : 2,2 ungünstiger als jenes in den übrigen Sonderheilanstalten der Pensionsversicherungsträger mit Schwerpunkt Herz-Kreislaufrehabilitation (1 : 3,2 bis 1 : 3,5). Der im Vergleich zu einem allgemeinen Krankenhaus einfache Verwaltungsdienst war angesichts der erheblichen Anzahl an Bediensteten in der Zentrale überhöht (RZH 1 : 9, allgemeine Krankenhäuser 1 : 13,5). Auch das Auslastungsverhältnis des Betriebspersonals war weitaus geringer als jenes in allgemeinen Krankenhäusern (RZH 1 : 1,6, allgemeine Krankenhäuser 1 : 4,5).

17.9.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Unterlagen für die Personalbedarfsermittlung insbesondere im medizinischen Bereich sowie den Mangel an Organisationskonzepten. Er empfahl, als Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfes die betrieblichen Abläufe nach arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten zu untersuchen sowie für einzelne Bereiche (zB Reinigungsdienst) Organisationspläne zu erstellen.

17.9.3.1 Wie die Anstalt mitteilte, sei ein Arbeitskreis beauftragt worden, Untersuchungen in wirtschaftlicher und organisatorischer sowie in arbeitsrechtlicher Hinsicht mit dem Ziel durchzuführen, Rationalisierungen und Kostensenkungen zu erreichen. Die Ergebnisse sollten ihren Niederschlag im nächsten Dienstpostenplan finden.

17.9.3.2 Auch das BMS hielt diese Vorgangsweise für zweckmäßig und regte an, den Aufgabenbereich des Arbeitskreises auf jene Gegenstände auszudehnen, zu denen der RH organisatorische Vorschläge erstattet hat.

Zur Personalbesetzung wurden eine Verminderung des leitenden Pflegepersonals auf sechs Dienstposten sowie Einsparungen bei den Arbeitern (rd zehn Dienstposten) und Hausmädchen (drei Dienstposten) mitgeteilt.

#### *Bauvorhaben Trakt für Gesundheitsbildung und Gestaltungstherapie*

17.10.1.1 Für das Bauvorhaben wurden nach Erstellung eines Raum- und Funktionsprogrammes die Kosten zu Preisen August 1974 mit 45 Mill S geschätzt. Diese Kostenschätzung beruhte auf einer Bewertung der Baukosten für die zwei Geschosse von 4 000 S/m<sup>3</sup> und von 2 400 S/m<sup>3</sup> für die Verbindungsgänge. Die Kosten für die Inneneinrichtung waren mit 25 vH der geschätzten Baukosten angenommen worden. Unterlagen über die Berücksichtigung der Folgekosten wurden nicht vorgelegt.

17.10.1.2 Bis zur Baufertigstellung im Jahre 1981 haben sich die Gesamtkosten von ursprünglich 47,5 Mill S (Preisbasis 1974 einschließlich Dachterrasse) auf 67,8 Mill S, somit um rd 42 vH erhöht, was überhöhte m<sup>3</sup>-Kosten von 6 800 S ergab.

17.10.1.3 Bei der Genehmigung der Projekte durch die zuständigen Organe der Anstalt war die Kostenschätzung des Architekten als an der oberen Grenze gelegen bezeichnet worden, um einer Empfehlung des BMS folgend unangenehme Nachforderungen auszuschließen.

17.10.2 Der RH bemängelte bereits die ursprüngliche Kostenschätzung, weil sie weit über den zu diesem Zeitpunkt üblichen Kosten für Spitalsbauten gelegen war. Ferner hielt er die Nichtbeachtung der Folgekosten mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Geschäftsführung für unvereinbar. Eine sparsame Ausführung war trotz des Hinweises auf die Empfehlung des BMS nicht zu erwarten.

17.10.2.1 Die Stellungnahme der Anstalt berief sich — ohne auf die Beanstandungen einzugehen — auf ein Sachverständigengutachten, lt welchem bei unbedingter Einhaltung der der Kostenschätzung zugrunde gelegten Ausmaße (6 600 m<sup>3</sup> umbauter Raum) die angegebenen Kosten als Höchstbetrag angesehen werden.

17.10.2.2 Das BMS bekundete seine Auffassung, daß den Kostenschätzungen zwar ein angemessener Zuschlag für die zu erwartenden Baukostensteigerungen während der Bauzeit hinzuzurechnen sei; dies bedeute aber nicht, daß aus diesem Grunde die Kostenschätzungen selbst möglichst hoch anzusetzen wären.

*Bauvorhaben Bettenstation*

17.11.1 Ende 1980 wurde in Abänderung des ursprünglichen Konzeptes der Neubau einer Intensivstation mit sechs Betten und einer Station mit 21 Betten zu geschätzten Gesamtkosten von rd 72 Mill S (ohne med.techn. Einrichtung) beschlossen. Diese Errichtungskosten waren zwar günstiger als jene des Traktes für Gesundheitsbildung und Gestaltungstherapie, sie lagen aber dennoch über jenen vergleichbarer Akutkrankenhäuser.

17.11.2 Eine Begründung aus medizinischer Sicht für die vorgesehene Bettenanzahl war für den RH nicht ersichtlich.

17.11.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei bei der Kapazitätsplanung auch eine Reserve für den zukünftigen Bedarf angesichts der steigenden Anzahl von herzoperierten Patienten und Rehabilitationen für Pensionisten mitberücksichtigt worden.

17.11.4 Der RH entgegnete, ihm sei nur ein Hinweis auf ein gleiches Vorhaben in Bad Tatzmannsdorf ohne weitergehende Begründung als Entscheidungsgrundlage vorgelegen.

17.12.1.1 Die für die Bettenstation erforderlichen Bettenaufzüge wurden öffentlich ausgeschrieben. Einzelne Firmen wurden jedoch unmittelbar zur Angebotserstellung eingeladen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Angebotseröffnung nicht öffentlich erfolgen würde.

17.12.1.2 Nach der Angebotseröffnung stellte die Bauabteilung einen Vergabeantrag an den Bauausschuß, in dem unter Hinweis auf die entsprechende Überprüfung durch den Architekten die sieben eingelangten Angebote gereiht wurden. Danach lag die später beauftragte Unternehmung mit rd 2,6 Mill S gegenüber dem Billigstbieter mit einem Angebot von 1,8 Mill S an vierter Stelle; bei Berücksichtigung eines zwölfjährigen Wartungszeitraumes an zweiter Stelle. Tatsächlich wies das aufgrund der öffentlichen Ausschreibung eingereichte Angebot der später beauftragten Unternehmung 2,8 Mill S aus.

17.12.1.3 Zwei Tage nach dem Vergabeantrag an den Bauausschuß ging bei der Bauabteilung ein Fernschreiben ein, in dem die später beauftragte Unternehmung nunmehr für die Aufzugsanlagen einen Preis von 2,6 Mill S und günstigere Vollwartungskosten anbot. Dieses Fernschreiben wies außerdem den handschriftlichen Vermerk auf, daß ein zusätzlicher Rabatt fernmündlich angekündigt worden wäre.

17.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren im Antrag an den Bauausschuß nicht die Angebotssummen der Ausschreibung, sondern offensichtlich ein später nach Kenntnis der Konkurrenzangebote vorgelegtes niedrigeres Angebot aufgenommen worden. Diese Vorgangsweise stand nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit dem nach der ÖNORM A 2050 gebotenen Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter.

17.12.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei der Antrag zwar an den Bauausschuß gestellt worden, aber erst nachdem die im Hauptgebäude untergebrachte Fernschreibstelle den Inhalt des als „dringend“ bezeichneten Fernschreibens fernmündlich an die in einer Außenstelle befindliche Bauabteilung durchgegeben hatte.

17.12.4 Der RH entgegnete, die Berücksichtigung eines nachträglich berichtigten Angebotes bei der Vergabe habe nicht der ÖNORM A 2050 entsprochen.

17.13.1 Die Vergabe der Aufzugsanlagen erfolgte schließlich um einen um rd 799 000 S höheren Preis als den des Billigstbieters, ohne daß dieses Billigstangebot als offensichtliches Unterangebot ausgeschieden worden wäre, wobei als weitere Entscheidungsgrundlage der Anteil der österreichischen Wertschöpfung miteinbezogen wurde.

17.13.2 Der RH erachtete eine Vergabe von Aufträgen unter Berufung auf die anteilmäßige Höhe der österreichischen Wertschöpfung nicht als der ÖNORM A 2050 entsprechend.

17.14.1 Als Entscheidungsmerkmal für die Vergabe war auch nach Meinung der Anstalt die österreichweit aufzufassende Lokalpräferenz zu berücksichtigen.

Um einen möglichst günstigen Preis zu erzielen, wurden Gespräche mit dem österreichischen Bieter geführt. Die Gespräche brachten eine Preissenkung und eine Verminderung der Wartungskosten. Eine weitere Preissenkung wurde für den Fall einer Anzahlungsleistung in Aussicht gestellt.

17.14.2 Der RH sah Angebote mit einem Preisunterschied von rd 800 000 S nicht als gleichwertig an, was die Anwendung der Regel, tunlichst heimische Erzeugnisse zu berücksichtigen, gerechtfertigt hätte.

17.14.3 Die Anstalt nahm hierzu nicht Stellung.

106

17.15.1 Im Mai 1981 erteilte die Anstalt der Unternehmung den Auftrag mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß aufgrund der Auflagen des im Genehmigungsverfahren befaßten Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Thyristor-Steuerungen nicht eingebaut werden dürfen. Die Auftragsannahme wurde von der Unternehmung im Juli 1981 bestätigt. Zugleich wurde ein Zusatzangebot in Höhe von 496 000 S als Mehrpreis für Leonard-Umformer vorgelegt. Diesem Zusatzangebot wurde im Bauauschuß im September 1981 unter Hinweis auf die Behördenauflage entsprochen.

17.15.2 Nach Ansicht des RH hätten diese technischen Auflagen bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden müssen. Da die geforderte Ausführung der Aufzugsanlagen bereits durch den Erstauftrag abgedeckt worden ist, war der Zusatzauftrag entbehrlich.

17.15.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei der Vermerk nur eine vorsichtshalber vorgenommene Festlegung der behördlichen Auflage gewesen, weil den Firmen die Nichtzulassung von Thyristor-Steuerungen bekannt gewesen sei. Bei der Abnahme des Aufzugs durch die Behörde sei auch die von der Firma vorgesehene Trennung der Steuerung nicht anerkannt und ausdrücklich ein Leonard-Antrieb verlangt worden. Dies habe gegenüber der angebotenen Ausführung einen Mehraufwand dargestellt und sei daher gesondert beauftragt worden.

17.15.4 Der RH entgegnete, aufgrund der nunmehrigen Äußerung der Anstalt sei deren Vorgangsweise umso mehr zu beanstanden, weil nicht bereits im Leistungsverzeichnis die Erfordernisse eindeutig beschrieben gewesen seien bzw bei der Wahl der Angebote nicht darauf geachtet worden sei, nur technisch geeignete und auch behördlich zugelassene Steuerungssysteme zu berücksichtigen.

#### *Medizintechnische Ausstattung*

17.16.1 Ein Langzeit-EKG-Gerät wurde nur von zwei Unternehmern angeboten. Der Verwaltungsausschuß stimmte der Vergabe des Gerätes an den Billigstbieter zu. Vor Erledigung des Auftragschreibens legte die bei der Vergabe nicht berücksichtigte Firma ein neuerliches Angebot vor, welches aufgrund eines nunmehrigen Sonderrabattes auch gegenüber dem Billigstbieter einen günstigeren Preis auswies. Wegen möglicherweise zu erwartender Schwierigkeiten aufgrund eines Eigentümerwechsels bei der bereits ausgewählten Firma empfahl der ärztliche Leiter des RZH, in Abänderung des Beschlusses der zweiten Unternehmung den Auftrag zu erteilen. Außerdem wurde eine Vorgehen genehmigung für die Abänderung der Vergabe wegen der angeblich langen Lieferfristen eingeholt.

17.16.2 Nach Meinung des RH schließen die Vergebungsrichtlinien der Sozialversicherungsträger und deren Verbände zu den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter aus. Ferner war keine Dringlichkeit zu einer Vorgehen genehmigung zu erkennen, weil das Gerät unmittelbar nach Erteilung des Zuschlages geliefert wurde.

17.16.3 Die Anstalt erklärte die Abänderung des Beschlusses mit dem Verlust der Zuverlässigkeit der Herstellerfirma infolge Verkaufes.

17.16.4 Der RH entgegnete, Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit seien nicht bei der Angebotsprüfung, sondern erst bei der Einräumung eines Sonderrabattes durch den Zweitbieter geäußert worden.

17.17.1 Die medizintechnische Ausstattung des RZH war mit den Einrichtungen von Akutkrankenhäusern der Zentralversorgung vergleichbar.

17.17.2 Der RH gab den Zentraleinsatz eines eigens geschulten Medizintechnikers zu erwägen, um Service- bzw Reparaturarbeiten kostengünstiger durchzuführen.

17.17.3 Lt Stellungnahme der Anstalt würde der Einsatz eines eigens geschulten Medizintechnikers an der Vielzahl unterschiedlicher Geräte und an der fehlenden Gewährleistungspflicht der Lieferfirmen im Schadensfall scheitern.

17.17.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufgrund der in anderen Krankenhäusern gemachten Erfahrungen aufrecht.

#### *Gebrauchs- und Verbrauchsgüter*

17.18.1 Die Medikamentenbelieferung wurde auch 1983 der bisherigen Lieferapotheke aufgrund einer Ausschreibung übertragen.

17.18.2 Der RH erachtete diese Bezugsquelle bei Berücksichtigung aller Umstände nicht als Billigst- und Bestbieter und beanstandete, daß der Konsiliarapotheker seine Pflichten nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang wahrnahm.

17.18.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei für den Medikamenteneinkauf nicht nur der Preis, sondern auch die Sicherstellung der Zulieferung maßgebend gewesen. Die Überwachung der Tätigkeit des Konsiliarapothekers wurde zugesagt.

17.19.1 Der Wareneinsatz für die Personalverpflegung wurde wegen der fehlenden Gewichtung der Mahlzeiten unrichtig ermittelt.

17.19.2 Der RH empfahl, die Mahlzeiten zu gewichten und auf volle Verpflegstage umzulegen.

17.19.3 Die Anstalt kam dieser Empfehlung nach.

17.20.1 Die Führung der Zugangs- und Abgangskarteien im Lebensmittellager und in der Verwaltung erfolgte händisch. Dies diente zur Erstellung von Listen, die wiederum die Grundlage für die ADV-mäßige Erfassung durch die Zentrale waren.

17.20.2 Der RH empfahl, diese Doppelgleisigkeiten einzustellen.

17.20.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei geplant, die Verwaltungen der eigenen Einrichtungen an das ADV-System der Anstalt anzuschließen.

17.21.1 Die Wäscherei entsprach nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen. Es wurden Überlegungen hinsichtlich eines Neubaus angestellt.

17.21.2 Der RH empfahl, vor der Entscheidung über einen Neubau anhand von Kosten-Nutzen-Analysen zu untersuchen, inwieweit andere Lösungen kostengünstiger wären.

17.21.3 Wie die Anstalt mitteilte, sei aufgrund von Kostenvergleichen zwischen Eigen- und Mietwäsche einer Neugestaltung der hauseigenen Anlage zugestimmt worden.

#### *Inventarführung*

17.22.1 Die gesamten Inventarzugänge des Jahres 1980 in der Höhe von rd 4,1 Mill S waren ADV-mäßig nicht erfaßt. Abgänge von Inventargegenständen wurden nur lückenhaft aufgezeichnet, auch die Angaben über die Standorte entsprachen in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

17.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden Soll-Ist-Vergleiche weder von der für die zentrale Inventarführung zuständigen Abteilung noch von der Verwaltung des RZH durchgeführt.

Er empfahl, von der bisherigen Form der ADV-mäßigen Erfassung der Inventargegenstände abzugehen und bereits die Lieferscheine als Grundlage für die Inventarisierung zu verwenden.

17.22.3 Lt Mitteilung der Anstalt führe die Inventarverwaltung jährlich Ist-Standprüfungen durch, lediglich in den Jahren 1982 und 1983 sei aus organisatorischen Gründen davon Abstand genommen worden. Eine Neuordnung der ADV-unterstützten Inventaraufzeichnungen sei eingeleitet worden.

#### *Kostenrechnung*

17.23.1 Die Kostenrechnung im RZH stand zwar im Einklang mit den grundsätzlichen Vorschriften des BMS, wich aber in vielen Punkten von der Dienstanweisung der Anstalt ab, weil dieser weder mit dem Kostenstellenrahmen noch mit der Aufgliederung der Kostenarten für die eigenen Einrichtungen gefolgt wurde.

17.23.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die Betriebsabrechnung so zu gestalten, daß aussagefähige zeitliche und zwischenbetriebliche Vergleiche möglich sind.

17.23.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien ihre Betriebsabrechnungen den Vorschriften des BMS entsprechend. Außerdem sei eine weitere Untergliederung nach der Allgemeinen Dienstanweisung 279 zu Informations- und Kontrollzwecken vorgenommen worden.

17.23.4 Der RH hielt an seiner Beanstandung fest, weil bis zum Jahre 1983 eine tiefere Kostenarten- und Kostenstellengliederung nicht durchgeführt wurde.

17.24.1 Die Kosten der zentralen Verwaltung der Anstalt blieben bei der Ermittlung der Kosten für die eigenen Einrichtungen außer Ansatz.

17.24.2 Nach Ansicht des RH war ein Verzicht auf den Ansatz von Kosten für die zentrale Verwaltung nicht gerechtfertigt.

17.24.3 Die Anstalt teilte diese Auffassung nicht. Das BMS führte aus, daß grundsätzlich eine Ver-

108

rechnung von anteiligen Kosten des Verwaltungsbereiches nicht vorgesehen sei, es den Versicherungsträgern aber freistünde, für betriebsinterne Zwecke weitergehende Berechnungen anzustellen.

17.24.4 Der RH entgegnete, aus Vergleichsgründen wäre die Erfassung und Zurechnung von Zentralverwaltungskosten zweckmäßig.

#### Rehabilitationszentrum Bad Hofgastein

##### Gebahrungsergebnisse

17.25.1 Das RZ Bad Hofgastein erzielte in den Jahren 1980 bis 1982 folgende Gebahrungsergebnisse:

	1980	1981 in Mill S	1982
Aufwendungen			
Personalaufwand . . . . .	38,2	41,5	46,2
Sachaufwand . . . . .	15,5	34,1	34,3
Sonstige Aufwendungen	0,2	0,3	0,3
Gesamtaufwand . . . . .	53,9	75,9	80,8
abzüglich:			
Kostenersätze und sonstige Erträge . . . . .	1,4	1,5	1,6
Nettoaufwand für Heilverfahren . . . . .	52,6	74,4	79,3
Anmerkungsweise			
Abschreibungen . . . . .	14,9	14,3	14,1

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1981 war insbesondere auf die Erneuerung eines Nebengebäudes zurückzuführen. Der Personalaufwand betrug durchschnittlich 68 vH des Gesamtaufwandes (unter Berücksichtigung der anteilmäßigen Abschreibungen). In den Akutkrankenanstalten des Landes Salzburg lag er hingegen bei 64,4 vH.

17.25.2 Der RH bemängelte den hohen Personalaufwand.

17.25.3 Die Anstalt gab hierzu keine Stellungnahme ab.

17.26.1 Die Kosten je Tag im RZ Bad Hofgastein lagen geringfügig höher als jene in einer Spezialabteilung eines Akutkrankenhauses. Die Inbetriebnahme von weiteren 21 Betten in einem Nebengebäude bewirkte einen deutlichen Rückgang der Auslastung.

17.26.2 Im Hinblick auf den hohen Fixkostenanteil empfahl der RH, eine möglichst hohe Auslastung (rd 95 vH) anzustreben.

17.26.3 Die Anstalt berichtete von der Einleitung entsprechender Maßnahmen.

##### Kostenrechnung

17.27.1 In der Kostenrechnung für das RZ Bad Hofgastein wurden im Jahre 1981 rd 16 Mill S und im Folgejahr rd 9,6 Mill S für Erneuerung bzw Umbau von Gebäuden ausgewiesen. Als Folge davon stiegen die Kosten je Patientenverpflegstag von rd 1 054 S (1980) auf rd 1 405 S (1981). Hingegen gingen sie im darauffolgenden Jahr auf rd 1 347 S zurück.

17.27.2 Der RH empfahl, auf § 94 Abs 2 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des HV Bedacht zu nehmen, wonach Kosten, die das jährliche Betriebsergebnis verzerren, in einer zehnjährigen Nutzungsdauer zu periodisieren sind.

17.27.3 Lt Mitteilung der Anstalt sei bereits bei der Erstellung der Betriebsabrechnung für das Jahr 1984 hierauf Bedacht genommen worden.

##### Personal

17.28.1 Im RZ Bad Hofgastein waren 1982 sechs Ärzte, 47 Angestellte des Pflege- und ärztlichen Hilfspersonals, sieben Schreibkräfte, sieben Verwaltungsbedienstete und 89 Personen als Hauspersonal tätig. Das Auslastungsverhältnis Arzt zu Patienten betrug demnach 1 : 32, während in vergleichbaren Rehabilitationszentren ein Arzt durchschnittlich 20 bis 26 Patienten zu betreuen hatte. Hingegen lag

dieses Verhältnis beim Pflege- und ärztlichen Hilfspersonal mit 1 : 4 ungünstiger als in anderen Sonderheilanstalten des rheumatischen Formenkreises.

17.28.2 Im Hinblick auf eine sparsame Personalgebarung empfahl der RH, eine Untérsuchung betreffend den notwendigen Personalstand im medizinischen Bereich durchzuführen. Ferner gab er zu erwägen, durch Änderung der DO-B die Möglichkeit eines Bereitschaftsdienstes zu schaffen.

17.28.3 Wie die Anstalt mitteilte, sei durch die Besetzung der siebenten Arztstelle ein günstigeres Auslastungsverhältnis erzielt, gleichzeitig aber die Planstellen im Pflegebereich vermindert worden. In der Frage des Bereitschaftsdienstes sei zwischen den Kollektivvertragspartnern bisher keine Einigung erzielt worden.

17.29.1 Der Verwalter, dem auch ein Stellvertreter beigegeben war, war in eine zu hohe Dienstklasse eingestuft worden.

17.29.2 Der RH hielt einen ständigen Stellvertreter für unzweckmäßig und empfahl, anstelle eigener Stellvertreter einen zentralen Aushilfsdienst einzurichten.

17.29.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien dem Verwalter trotz irrtümlicher Einreihung in eine höhere Dienstklasse die Bezüge aus arbeitsrechtlichen Gründen zu wahren. Im Zuge der künftigen Anpassung der Dienstpostenpläne würde auch die Notwendigkeit der Stellvertreterfunktionen überdacht werden.

17.30.1 Für den Reinigungs- und Servierdienst wurden 32 ständige Kräfte sowie 15 Aushilfs- und Reservekräfte vorgehalten.

17.30.2 Der RH regte eine Personalverminderung an.

17.30.3 Die Anstalt entsprach dieser Empfehlung.

17.31.1 Im Jahre 1982 betrug der Aufwand für Überstunden im nichtmedizinischen Bereich des RZ Bad Hofgastein rd 1,16 Mill S. Eine Überprüfung der Überstundenanträge hat seit Jahren nicht mehr stattgefunden.

17.31.2 Unter Hinweis auf den hohen finanziellen Aufwand empfahl der RH, die Überstunden monatlich im voraus von der Zentrale genehmigen zu lassen.

17.31.3 Die Anstalt teilte mit, die Neuregelung der Überstundengenehmigung habe zu einer erheblichen Verringerung geführt.

#### *Neu- und Umbauten*

17.32.1 Über den im Jahre 1982 fertiggestellten Neubau lag im Frühjahr 1984 noch keine Endabrechnung vor.

17.32.2 Der RH bemängelte den langen Zeitraum zwischen Fertigstellung und Endabrechnung.

17.32.3 Die Anstalt sagte Bemühungen zu, künftig die Abrechnung von Vorhaben zu beschleunigen.

#### *Zeichnungsberechtigung*

17.33.1 Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto des RZ Bad Hofgastein stand dem Verwalter und auch dem Verwalterstellvertreter jeweils allein zu.

17.33.2 Der RH empfahl, eine abgestufte Zeichnungsberechtigung und ab einer gewissen Betragshöhe eine Doppelzeichnung anzuordnen.

17.33.3 Lt Stellungnahme der Anstalt gebe die Höhe der in der Zentrale angeforderten Geldsumme Aufschluß über die widmungsgemäße Verwendung, so daß ein Risiko nicht gegeben sei.

17.33.4 Der RH blieb aus Gründen der Kassensicherheit bei seiner Empfehlung.

### **Rehabilitationszentrum Bad Tatzmannsdorf**

#### *Grundsatzentscheidungen*

17.34 Für die Durchführung einer zeitgemäßen stationären kardiologischen Rehabilitation, dh insb von Anschluß- und Wiederholungsheilverfahren (kurz AHV und WHV), wurde das Rehabilitationszentrum Bad Tatzmannsdorf (RZT) seit den frühen 70er Jahren schrittweise von einer Sonderheilanstalt mit Bäderbetrieb zu einer Sonderkrankenanstalt gem Burgenländischem Krankenanstaltengesetz ausgebaut. Abgesehen vom besseren Heilerfolg durch örtliche Trennung von Akutbehandlung (Klinik) und

Rehabilitation waren auch wirtschaftliche Vorteile durch den Ersatz teurer Akutbetten durch kostengünstigere Rehabilitationsbetten zu erwarten. Der Ausbau des RZT hat wegen seiner großzügigen Auslegung und der überhöhten Errichtungskosten sowie aufgrund des überhöhten Personalstandes diese wirtschaftliche Erwartung nicht erfüllt. Diesem Ziel stand aber auch eine mangelhaft koordinierte gesamtösterreichische Kapazitätserweiterung im Bereich der Herzrehabilitation entgegen.

**17.35.1** Die Ausbaumaßnahmen im RZT umfaßten vor allem den Zubau einer Betten- bzw Intensivstation sowie die Einrichtung einer Medizintechnik, wie sie bis dahin nur in Akutspitälern anzutreffen war. Wegen der gleichzeitig starken Personalzunahme, bei nahezu gleichbleibender Bettenanzahl, wurde auch die Errichtung eines zusätzlichen Personalwohnhauses notwendig. Obwohl die Gesamtzahl der mit 8 Wochen festgelegten AHVs auf dem Gebiet der Herzrehabilitation in Österreich seit 1980 angestiegen ist, verringerte sich im neu ausgebauten RZT der Anteil von AHV-Patienten an den gesamten Rehabilitationsfällen infolge einer verstärkten Einweisung in das ebenfalls anstaltseigene RZ Hochegg von 1980 bis 1983 um 15 vH auf rd 700 Fälle je Jahr. Die Einweisungsfälle für das rd vierwöchige WHV stiegen im gleichen Zeitraum allerdings von rd 500 auf nahezu 1 000 Fälle je Jahr. Nach einem kurzen Rückgang im Jahre 1982 wurde auf diese Weise ein den vorangegangenen Jahren entsprechender Auslastungsgrad (87 vH) beibehalten.

**17.35.2** Wie der RH kritisch vermerkte, lagen die Aufenthaltskosten mit rd 2 200 S je Patientenverpflegstag bzw mit rd 90 000 S je Rehabilitationsfall bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 43 Tagen (ohne Transportkosten) im Jahre 1982 um nahezu 20 vH höher als in den für Herz- und Kreislaufkrankungen zuständigen Fachabteilungen von Akutkrankenhäusern.

Die Umwandlung in ein zeitgemäßes Rehabilitationszentrum ist ohne ausreichende Nutzwertberechnungen und damit ohne entsprechende Bedachtnahme auf die Kapazität der gleichzeitig geplanten bzw ausgebauten Rehabilitationszentren in Hochegg (NÖ) und Großmain (Sbg) erfolgt.

Einer rückläufigen Zuweisung von AHV-Patienten für das RZT stand eine zunehmende gesamtösterreichische Bettenkapazität gegenüber, ohne daß ausreichende Koordinationsmaßnahmen vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger wahrgenommen worden wären.

Der RH empfahl deshalb die Möglichkeit zu überdenken, den bedeutenden Teil der medizinischen Rehabilitation vorerst im Bereich der Sozialversicherung zusammenzuführen und einem Träger zu überantworten. Auch wäre eine einheitliche Vorgangsweise bei den Krankenkassen anzustreben und im Verwaltungsbereich einheitliche Vordrucke zu erstellen, um die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen, Arbeitsämtern und Landesinvalidenämtern zu verbessern.

**17.35.3.1** Lt Stellungnahme der Anstalt hätten sich die durchschnittlichen Kosten je Verpflegsfall im Jahre 1984 auf rd 62 000 S verringert. Vor allem bei der Planung von Gesundheitseinrichtungen seien humanitäre und sozialpolitische Notwendigkeiten allfälligen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zumindest gleichzustellen. Eine qualitativ hochwertige, kostenintensive Medizintechnik habe darüber hinaus nicht nur intensivärztlichen Rehabilitationsaufgaben wie der AHV, sondern auch der diagnostischen Abklärung zu dienen.

**17.35.3.2** Das BMS bekundete die Auffassung, daß hinsichtlich der vom RH angeregten Koordination medizinischer Rehabilitationsaufgaben vor einer allfälligen Gesetzesänderung ein Lösungsversuch über die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes vorgenommen werden sollte.

**17.35.4.1** Der von der Anstalt vertretenen Gleichstellung sozialer und wirtschaftlicher Notwendigkeiten hielt der RH entgegen, dieser Grundsatz schließe wohl nicht entsprechende betriebswirtschaftliche Überlegungen aus, insb hinsichtlich der rechtzeitigen Einbeziehung eigener und fremder Rehabilitationskapazitäten und -möglichkeiten. Seiner Ansicht nach sollte ferner mit den zur Zeit im RZT durchgeführten Diagnosen und Rehabilitationsmaßnahmen das Auslangen gefunden werden und darüber hinausgehende intensivärztliche Aufgaben in erster Linie den dafür einschlägig eingerichteten Fachabteilungen österreichischer Schwerpunktkrankenhäuser bzw Kliniken überlassen bleiben, denen es ohnehin bereits obliegt, vor dem AHV eine umfangreiche diagnostische Abklärung durchzuführen. Darüber hinaus kann nur in diesen Häusern zB nach Untersuchungen mittels Angiographie in dringenden Fällen ein sofortiger chirurgischer Eingriff vorgenommen werden. Der RH empfahl sohin im RZT insb von der Anschaffung derartiger Untersuchungseinrichtungen (Angiographie) Abstand zu nehmen.

**17.35.4.2** Zur Stellungnahme des BMS hielt der RH ergänzend fest, der vorgeschlagene Lösungsversuch wäre nur bei einem verstärkten und folgerichtigen Gebrauch der Richtlinienkompetenzen erfolgversprechend.

### *Organisation*

17.36.1 Die Organisation des medizinischen Bereiches und der Verwaltung wurde im RZT streng getrennt. Der Verwaltungsleiter hatte auf wirtschaftliche Angelegenheiten im medizinischen Bereich keinen Einfluß und wurde auch nicht mit Verwaltungsangelegenheiten befaßt, die von der Anstalt für das RZT geregelt worden waren.

17.36.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war sohin eine eindeutige Verantwortung für die wirtschaftlichen Angelegenheiten — wie dies nach dem Bgld KAG vorgesehen ist — seitens des Verwalters trotz dessen besonderer Ausbildung für die Krankenhausbetriebsführung nicht gegeben. Ferner standen bestehende Vorschriften, wie bspw die Einkaufsvorschriften, mit den Bestimmungen des Bgld KAG nicht im Einklang.

Der RH empfahl, die Organisationsstruktur zu ändern bzw der bestehenden Gesetzeslage anzupassen. Insb wäre die besondere Ausbildung des Verwaltungsleiters für eine Entlastung des ärztlichen Leiters zu nützen.

17.36.3 Die Anstalt sagte zu, die wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten des Verwalters neu zu überdenken bzw diesen ausbildungsgemäß in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen einzusetzen.

### *Kostenrechnung*

17.37.1 Die von den Sozialversicherungsträgern geführte Kostenrechnung wies gegenüber der Krankenhauskostenrechnung nach KRV erhebliche Unterschiede auf. Der unmittelbare zwischenbetriebliche Vergleich einzelner Kostenstellen mit jenen anderer Krankenanstalten war sohin nur schwer möglich. Wie ein nach entsprechender Bereinigung durchgeführter Vergleich mit dem benachbarten LKH Oberwart aufzeigte, lagen im Jahre 1982 im RZT die Kosten je Patientenverpflegstag (rd 2 200 S) um rd 84 vH höher.

17.37.2 Angesichts der Bedeutung solcher betriebswirtschaftlicher Gegenüberstellungen empfahl der RH, die Möglichkeiten zwischenbetrieblicher Vergleiche verstärkt zu nutzen bzw zu verbessern.

17.37.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie bereits Maßnahmen zur Senkung des Tagsatzes eingeleitet.

17.38.1 Der für 1982 mit 1,4 Mill S ausgewiesene freiwillige Sozialaufwand war nicht vollständig erfaßt: So wurde der Aufwand für die Speisenzustellung in die Wohnungen von Bediensteten und verschiedene kleinere Geschenke an diese nicht als freiwillige soziale Zuwendungen ausgewiesen.

17.38.2 Der RH erachtete die genaue Erfassung freiwilliger sozialer Zuwendungen im Hinblick auf § 31 Abs 3 Z 3 ASVG für geboten.

17.38.3 Lt Stellungnahme der Anstalt wäre die Zustellung des Essens an Bedienstete und deren Familienangehörige wegen der geringen Speiseraumkapazität notwendig gewesen. Die Einbeziehung der Geschenke an die Bediensteten werde untersucht.

17.38.4 Der RH erwiderte, angesichts der Staffelmöglichkeit der Essenszeiten wäre der Vorteil einer Speisenzustellung für den Dienstgeber neu zu überdenken. Die Empfehlung nach einer genauen und lückenlosen Erfassung des freiwilligen Sozialaufwandes wurde aufrechterhalten.

17.39.1 Für die Ärzte im RZT wurde im Jahre 1980 eine zusätzliche Unfallversicherung (Jahresprämie 1983: rd 63 000 S) abgeschlossen, obwohl ein Schadensfall seit Versicherungsbeginn nicht eingetreten war.

17.39.2 Im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Unfallversicherung hielt der RH den für die Ärzte zusätzlich abgeschlossenen Versicherungsschutz für entbehrlich.

17.39.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei nach Verhandlungen mit dem Unfallversicherer eine einvernehmliche Lösung des Vertrages zum 1. Jänner 1986 erzielt worden.

### *Materialwirtschaft*

17.40.1 Der Ankauf medizinischer Geräte erfolgte auf Antrag des ärztlichen Leiters sowie nach Genehmigung durch den Chefarzt im allgemeinen aufgrund fachlicher Anregungen bzw Empfehlungen von Ärztekollegen und meistens ohne vorherige Ausschreibung. Der Verwaltungsleiter wurde trotz seiner Funktion als Sicherheitsbeauftragter in der Regel der Ankaufsentscheidung nicht zugezogen. Unterlagen über die Auslastung vorhandener Geräte bzw über die voraussichtlichen Folgekosten lagen selbst bei Großinvestitionen, wie zB im Falle der Isotopenuntersuchungseinrichtung, den Bestellvorgängen nicht zugrunde.



112

17.40.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Bgld KAG künftig alle Bestellungen über die Verwaltungsleitung abzuwickeln bzw auszuschreiben. Angaben über Bedarf und Folgekosten wären den Bestellanträgen anzuschließen.

17.40.3 Die Anstalt stellte in Aussicht, die Dienstanweisung für Bestellungen aus dem medizinischen Bereich zu überarbeiten.

17.40.4 Der Abschluß von Wartungsverträgen für die technischen Anlagen des RZT im Gesamtausmaß von rd 1 Mill S im Jahr wurde von verschiedenen Abteilungen der Anstalt durchgeführt. Die Überwachung der Vertragserfüllung oblag dem RZT. Wegen dieser geteilten Zuständigkeit wurde zB ein befristeter Wartungsvertrag zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowohl vom RZT als auch von der Zentralen Verwaltung der Anstalt verlängert und im Falle des Wartungsvertrages für eine noch nicht vollständig gelieferte ADV-Anlage die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch genommen.

17.40.5 Der RH bemängelte diese organisatorisch bedingten Unzukömmlichkeiten und empfahl, die Wartungsverträge ausschließlich dem Verantwortungsbereich des Verwaltungsleiters zuzuweisen.

17.40.6 Die Anstalt teilte mit, künftig um eine entsprechende Organisationsverbesserung bemüht zu sein.

17.41.1 Die Gesamtkosten für Verpflegung (einschließlich Personal und Gäste) betrug 1983 rd 5,6 Mill S. Auffallend war die hohe Essensqualität sowie das seit Oktober 1981 angebotene Frühstücksbuffet. Verglichen mit dem naheliegenden LKH Oberwart waren bei annähernd gleichem Lebensmitteleinsatz im RZT um rd 40 vH weniger, nämlich statt rd 170 000 nur rd 100 000 Tagesverpflegungen hergestellt worden.

17.41.2 Der RH beanstandete das Fehlen von Speiseplanaufzeichnungen und von schriftlichen Nachweisen über den tatsächlichen Lebensmittelverbrauch. Weiters regte er sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus medizinischen Gründen eine Teilung des Speiseplanes in Patienten- und Personalverpflegung an. Außerdem empfahl er, wegen der unkontrollierten Joulemenge beim Frühstücksbuffet auf eine portionierte Frühstücksform überzugehen. Dieser Empfehlung wurde vom RZT noch während der örtlichen Gebarungsüberprüfung gefolgt.

17.41.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei die Verwaltung des RZT angewiesen worden, genaue Aufzeichnungen über die Speisepläne zu führen und aufzubewahren. Eine Teilung in Patienten- und Personalverpflegung sei bereits vorgenommen worden.

#### *Rechtsangelegenheiten*

17.42.1 Das RZT entrichtete für seine Patienten im Jahre 1982 eine Kurtaxe in Gesamthöhe von rd 0,2 Mill S. Diese Abgabe war gem §§ 21 und 22 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegegesetzes 1963, LGBl Nr 15/1963 idGF, für alle Besucher des Kurbezirkes (Kurgäste) vorgesehen.

17.42.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei den von der Anstalt in das RZT eingewiesenen Patienten nicht um Kurgäste (Besucher) gem § 22 des genannten Gesetzes. Aus diesem Grund wäre, zumindest seit der Umgestaltung in eine Sonderkrankenanstalt im Jahre 1975, eine Kurtaxe nicht mehr zu entrichten gewesen.

17.42.3 Lt Stellungnahme der Anstalt wären mangels taxativer Aufzählung im § 23 des genannten Gesetzes die Patienten von Sonderkrankenanstalten als Besucher eines Kurbezirkes und sohin als Kurgäste zu verstehen. Überdies nehme ein Teil der nicht bettlägerigen Patienten in der behandlungsfreien Zeit die Kureinrichtungen der Gemeinde in Anspruch.

17.42.4 Der RH erwiderte, wegen des Einweisungsvorganges in eine Krankenanstalt könnten die Patienten grundsätzlich weder als „Besucher“ noch als „Kurgäste“ bezeichnet werden.

#### *Personal*

17.43.1 Zum 31. Dezember 1983 waren im RZT 12 Ärzte, 66 Pflegedienstangestellte sowie 22 Verwaltungs- und 113 Betriebsbedienstete beschäftigt. Der Anteil des Personalaufwandes (1983 rd 74 Mill S) erreichte mit 70 vH des Gesamtaufwandes (rd 106 Mill S) im RZT ein Ausmaß wie in Akutspitälern. Das Personalauslastungsverhältnis Ärzte und Pflegedienst zu Patienten betrug 1 : 2 und lag damit betriebswirtschaftlich ungünstiger als im RZ Hochegg. Das Betriebspersonal wurde nahezu zur Hälfte für Reinigungs- und Servierarbeiten herangezogen.

17.43.2 Der RH führte die hohen Personalausgaben insb auf die umfangreiche Personalvorhaltung, auf das Lohn- und Gehaltsniveau und auf die Wochenarbeitszeit von 38,75 Stunden zurück. Er empfahl

sohin, vor allem beim Betriebspersonal um eine entsprechende Einschränkung der Dienstposten bemüht zu sein.

17.43.3 Wie die Anstalt mitteilte, sei unbeschadet der maßgeblichen Rechtsvorschriften für Lohn- und Gehaltsbezüge sowie für die Wochenarbeitszeit, eine Verringerung der Planstellen vorgesehen. Die Dienstposten wären bereits von 213 (1983) auf insgesamt 186 (Dienstpostenplan 1984) verringert worden.

17.44.1 Der Anteil für Mehrarbeitsentschädigung am Gesamtaufwand für Ärzte erreichte im RZT ein Ausmaß von rd 23 vH, während er beim Pflegepersonal lediglich 1 vH betrug. Abweichend zur Regelung für die anderen Dienstnehmer (Bereitschaftsdienst) vergütete die Anstalt die außerhalb des Normdienstplanes geleisteten Dienststunden der Ärzte gem DO.B in Form einer Überstundenabgeltung.

Den in den Urlaubszeiten kurzfristig beschäftigten Aushilfsärzten wurden die nach der DO.B vorgesehenen Pauschalien und Zulagen wie den eigenen Ärzten gewährt.

17.44.2 Der RH empfahl, auch für das ärztliche Personal den Bereitschaftsdienst einzuführen und angesichts der hohen Kosten und der Kurzfristigkeit der Dienstverwendung bei Aushilfsärzten deren bezugsrechtliche Stellung neu zu überdenken.

17.44.3 Lt Stellungnahme der Anstalt habe sie schon mehrfach ihr Interesse an der Aufnahme von Bestimmungen über Bereitschaftsdienste in die für Ärzte geltende DO.B bekundet, diesbezügliche Verhandlungen seien jedoch bisher ergebnislos verlaufen. Hinsichtlich der Aushilfsärzte sei ab 1. Mai 1985 eine Änderung der Einstufungsbestimmungen in der DO.B vorgenommen und seit 1985 auch eine anstaltsinterne Neuregelung getroffen worden.

17.45.1 Trotz Stundenhonoraren von 700 S erfolgte die Heranziehung von Konsiliarfachärzten bzw sonstigen Konsulenten im RZT nur aufgrund von mündlichen Vereinbarungen. Die Konsiliarleistungen waren ungewöhnlich umfangreich und erfolgten insb bei der Röntgendiagnostik, der echokardiographischen Diagnostik sowie der Isotopendiagnostik. Auch bei neurologischen Begutachtungen bzw bei der psychologischen Betreuung wurden Konsiliarleistungen angesprochen.

17.45.2 Der RH bemängelte die mündliche Form der Vereinbarungen und empfahl, künftig Konsiliarverträge nur noch in Schriftform abzuschließen. Zur Einschränkung der Konsiliarleistungen regte er an, freiwerdende Dienstposten insb mit kardiologisch und echokardiographisch ausgebildeten Internisten zu besetzen.

17.45.3 Lt Stellungnahme der Anstalt seien die Jahresverträge des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger mit der österreichischen Ärztekammer als ausreichend anzusehen und diene die Schriftform lediglich der Beweissicherung im Streitfall. Im übrigen würden die angeführten Leistungen bereits in vermehrtem Ausmaß von angestellten Ärzten des RZT durchgeführt. Die Tätigkeit einer Psychologin habe mit 30. September 1984 geendet.

17.45.4 Der RH erwiderte, die schriftliche Form für Konsiliarverträge sei in anderen Krankenanstalten üblich.

17.46.1 Der Bereich der Röntgendiagnostik wurde zur Gänze von einem Konsiliarfacharzt wahrgenommen. Unabhängig von bereits vorliegenden Röntgenbefunden erachtete es das RZT als notwendig, sowohl am Beginn als auch am Ende des Heilverfahrens bei allen Patienten Röntgenaufnahmen durchzuführen, deren Kosten 1983 bereits 0,45 Mill S erreichten.

17.46.2 Der RH empfahl, gegebenenfalls die Untersuchungen am Ende des Heilverfahrens erst auf Anweisung des behandelnden Arztes durchzuführen.

17.46.3 Die Anstalt trat dieser Anregung deshalb nicht näher, weil während der Behandlung im RZT eine Änderung des objektiven Befundes nicht auszuschließen sei.

17.46.4 Der RH erwiderte, seine Empfehlung sei insofern in Übereinstimmung mit dem BMGU erfolgt, als dieses eine Einschränkung von Röntgenuntersuchungen zur Verminderung der Strahlenbelastung in gewissen medizinischen Bereichen bereits als notwendig erachtet hatte (Verordnung vom 23. Dezember 1985, BGBl Nr 13/1986).

17.47.1 Die Anstalt stellte den Bediensteten des RZT gegen Einhebung eines Kostenersatzes zu einem Deckungsgrad von rd 21 vH im Jahre 1983 sowohl eigene als auch angemietete Wohnungen zur Verfügung. Die den Kostenersatz übersteigenden Aufwendungen wurden den Bediensteten zum lohnsteuerpflichtigen Einkommen als Sachbezugswert hinzugerechnet.

114

17.47.2 Der RH bemängelte die fehlende Einbeziehung der Heizkosten bei dieser Abrechnung und empfahl, den Sachbezug einheitlich und in voller Höhe zu berücksichtigen.

17.47.3 Lt Mitteilung der Anstalt werde aufgrund einer Änderung der Dienstordnungen nunmehr ein höherer Kostenersatz eingehoben, so daß ein Sachbezugswert nicht mehr vorliege.

17.47.4 Der RH hielt, weil diese Überlegungen der Anstalt lediglich auf die anstaltseigenen Wohnungen zutrafen, seine Anregung aufrecht.

17.48.1 Für Dienstreisen gebührte den Bediensteten der Anstalt ein Tages- und Übernachtungsgeld entsprechend dem in der Dienstordnung festgelegten Ausmaß. Bei Nachweis höherer Unterkunftskosten gebührte zum Übernachtungsgeld ein Zuschuß bis zur Höhe des nachgewiesenen Aufwandes. Den Konsiliarfachärzten und Konsulenten bezahlte die Anstalt für Dienstreisen ins RZT bei Benützung des eigenen Pkw ein Kilometergeld in Höhe von 9 S/km, um auf diese Weise auch einen Verdienstentgang abzudecken.

17.48.2 Der RH vermißte in den Dienstordnungen eine wie bspw in der RGV für Bundesbedienstete festgelegte Obergrenze für die Zuschüsse zur Nächtigungsgebühr und bezeichnete das Kilometergeld vor allem deshalb als weit überhöht, weil bei nichtselbständigen Ärzten kein Verdienstentgang gegeben war.

17.48.3.1 Die Anstalt schloß sich bei der Kilometergeldvergütung der Meinung des RH an und stellte eine neue Regelung in Aussicht. Im übrigen werde bei Inanspruchnahme teurerer Unterkünfte vor Ersatz der Aufwendungen eine ausreichende Begründung abverlangt.

17.48.3.2 Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger stellte Maßnahmen hinsichtlich einer Begrenzung des Übernachtungsgeldzuschusses in Aussicht.

#### *Neu- und Umbauten*

17.49.1 Im April 1978 beschloß der Vorstand der Anstalt, das RZT um eine Bettenstation mit 21 und um eine Intensivbehandlungseinheit mit sechs Betten zu erweitern. Außerdem sollte ein ebenerdiger Untersuchungstrakt und ein Anschlußbau zum bestehenden Bettenhaus zur Unterbringung von Naßräumen und eines Bettenliftes errichtet werden. Die neuen Zweibettzimmer wiesen hiebei eine Nutzfläche auf, die in Akutkrankenanstalten für Vierbettzimmer als ausreichend erachtet werden. Den Zuschlag der dafür maßgeblichen Architektenleistungen erhielt, trotz einer zu erwartenden Honorarsumme von über 5 Mill S, neuerlich jener Ziviltechniker in freihändiger Form, der im RZT schon anfangs der 70er Jahre Zu- und Umbauarbeiten geleitet hatte.

17.49.2 Der RH bezeichnete die Architektenleistungen als nicht zufriedenstellend und vermißte insb die Ausschreibung eines Ideenwettbewerbes. Außerdem lagen keine ausreichenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor. Ferner blieben die Folgekosten unberücksichtigt. Nach Ansicht des RH wäre anhand des für die Planung maßgebenden Bedarfes bei 150 vorhandenen Rehabilitationsbetten mit einer Überwachungsstation für 14 statt wie oa 21 Betten das Auslangen zu finden gewesen. In einer vergleichbaren anderen eigenen Einrichtung (RZH) wird mit zehn Stationsbetten bei einem Gesamtbettenstand von 240 die Patientenversorgung sichergestellt.

17.49.3 Lt Stellungnahme der Anstalt wäre ein Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Architektenleistungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden gewesen. Außerdem erschienen ihr die bis zum Neubau in Verwendung gestandenen Überwachungsbetten nicht ausreichend.

17.49.4 Der RH erwiderte, die Kosten einer öffentlichen Leistungsausschreibung sowie eines Ideenwettbewerbes wären wegen des Vorteils der Konkurrenzierung und der Angebotsvielfalt bei Anwendung der ÖNORM A 2050 grundsätzlich gerechtfertigt.

17.50.1 Dem Bau der Intensiv- und Bettenstation lag eine Kostenschätzung über rd 70 Mill S zugrunde.

17.50.2 Der RH bemängelte diese, weil der bewilligte Gesamtkostenvoranschlag von vornherein für die Projektabwicklung keinen sparsamen und wirtschaftlichen Rahmen darstellte. Das Präliminare war insoweit überhöht, als beachtliche Nachtragsaufträge (zB bei den Baumeisterarbeiten nahezu 1,0 Mill S) keiner zusätzlichen Genehmigung durch den Hauptverband bedurften.

17.50.3 Lt Stellungnahme der Anstalt sei zur Kostenschätzung ein Gutachten eingeholt worden, in dem ein gerichtlich beedeter Sachverständiger den Betrag als angemessen bezeichnete.

17.50.4 Der RH erwiderte, dieses Sachverständigenutachten habe insofern erhebliche Mängel

aufgewiesen, als darin nicht von burgenländischen sondern von niederösterreichischen Baukosten ausgegangen worden war.

17.51.1 Die Baumeisterarbeiten für den Zubau im RZT wurden trotz eines zu erwartenden Leistungsumfanges von rd 17,0 Mill S im August 1978 nur beschränkt ausgeschrieben. Die Gesamtherstellkosten (einschließlich Haustechnik, Einrichtung uam) erreichten schließlich 69,3 Mill S für einen umbauten Raum von rd 17 000 m<sup>3</sup> und sohin 4 100 S/m<sup>3</sup> bzw durchschnittlich 2,6 Mill S je Bett.

17.51.2 Der RH beanstandete den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und bezeichnete die Errichtungskosten als überhöht. Zu dieser Zeit beliefen sich nämlich die Baukosten im nahegelegenen LKH Oberwart auf durchschnittlich rd 2 500 S/m<sup>3</sup> bzw 1,8 Mill S je Bett (Intensivstation rd 3 500 S/m<sup>3</sup> bzw 2,4 Mill S je Bett).

17.51.3 Lt Stellungnahme der Anstalt wäre aufgrund der Anzahl und der fachlichen Eignung der von ihr ausgewählten Bieter die beschränkte Ausschreibung ausreichend gewesen. Ein Kostenvergleich mit anderen Spitälern sei wegen des hohen Raumanteiles der Haustechnik beim RZT-Zubau für diesen von vornherein nachteilig. Verglichen mit dem sozialen Wohnbau wären hingegen alle baulichen Mehraufwendungen preislich angemessen gewesen.

17.51.4 Der RH erwiderte, für die Baumeisterarbeiten wäre eine öffentliche Ausschreibung schon wegen der Größenordnung des Auftrages erforderlich gewesen. Beim Vergleich der Errichtungskosten wurde vom RH darüber hinaus das im RZT ungünstigere Verhältnis von Verkehrs- und Haustechnikflächen zu Nutzflächen ausreichend berücksichtigt. Zwecks besserer Aussagekraft sind Krankenanstalten mit funktionsähnlichen Bauwerken und nicht mit dem sozialen Wohnbau zu vergleichen.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Neufassung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29); ein Entwurf des Tätigkeitskataloges wurde nach Mitteilung des BMGU den Anstalten zur Stellungnahme zugeleitet;

(2) Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt TB 1981 Abs 32); vor Ausarbeitung einer Gebarungsvorschrift werden lt Ansicht des BMGU die Durchführungsbestimmungen zum neuen Bundeshaushaltsgesetz abzuwarten sein;

(3) Entfall des den Bediensteten in der hygienisch-bakteriologischen bzw der radiologischen Abteilung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage gewährten Zusatzurlaubes (zuletzt TB 1983 Abs 29.4); das BMGU verwies auf eine frühere Stellungnahme, in welcher es die Gewährung des Zusatzurlaubes als Ausgleich für eine unter besonders gefährlichen Verhältnissen erbrachte Arbeitsleistung begründet hatte.

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

#### **Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten-Kostenrechnung**

18.1.1 Das BMGU hatte seinerzeit in Aussicht gestellt, zur Frage der Preisangemessenheit der von der ARGE Kostenrechnung für das BMGU erbrachten Leistungen aufgrund der Verträge betreffend die Krankenanstalten-Kostenrechnung nach Vorlage eines vom Landesgericht für Strafsachen Wien in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens abschließend Stellung zu nehmen (TB 1982 Abs 40.1).

18.1.2 Nach wiederholten Erinnerungen an diese Zusage (TB 1984 Abs 30.1) teilte das BMGU nunmehr mit, es sei nach eingehender Prüfung aller Umstände zu dem Schluß gekommen, daß das Gutachten von zwei Professoren (TB 1982 Abs 40.3), zu dessen Inhalt sich das BMGU immer bekannt habe, hinsichtlich der Feststellungen über die entstandene Schadenshöhe dem Grunde nach auch als Aussage zur Preisangemessenheit der von der ARGE Kostenrechnung erbrachten Leistungen gewertet werden könne. Das BMGU sei daher unter Bezugnahme auf die Feststellungen der Sachverständigen der Meinung, daß jener Teil der an die ARGE Kostenrechnung ausgezahlten Auftragssummen, welcher im Gutachten als Schadensbreite errechnet wurde, als nicht angemessenes Honorar für die erbrachten Leistungen erachtet werde.

18.2.1 Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hatte dem RH zugesagt, über den jeweiligen Stand der Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den zwischen der ARGE Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträgen laufend zu berichten. Im Dezember 1985 sowie im Mai, August und September 1986 gingen dem RH entsprechende Mitteilungen des BMGU zu.

116

18.2.2.1 Demnach wurden seit der letzten Berichterstattung (TB 1984 Abs 30.2) die zunächst nur auf den Langzeitvertrag gestützten Rückforderungsansprüche der Republik Österreich von rd 48,9 Mill S im Zuge einer Erweiterung des Leistungsbegehrens hinsichtlich eines Teilbetrages von rd 11,3 Mill S auch auf die Verträge Zweckzuschuß, Rationalisierung I, Personalschulung, Informationsdienst und Rationalisierung II ausgedehnt.

Weiters wurde vom BMGU betreffend die mit der ARGE Kostenrechnung abgeschlossenen Verträge ÖBIG, KRAZAF 1978, Werkvertrag I und Werkvertrag II im Oktober 1985 eine Klage auf Rückzahlung von zusammen 6,1 Mill S samt Zinsen eingebracht und gleichzeitig der Antrag gestellt, den Prozeß aufgrund dieser Klage mit dem beim Landesgericht für ZRS Wien bereits anhängigen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Rückforderungsansprüche wurden insb auf die Tatsachen der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch die ARGE Kostenrechnung, auf nach wie vor offene Vertragsleistungen sowie den geringeren Wert der erbrachten Leistungen gestützt. Sie waren diesbezüglich im wesentlichen inhaltsgleich mit den im Gutachten der erwähnten Professoren (TB 1982 Abs 40.3) über das Preis-/Leistungsverhältnis hinsichtlich der von der ARGE Kostenrechnung für das BMGU erbrachten Leistungen enthaltenen Schlußfolgerungen sowie mit den vom RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim KRAZAF hinsichtlich der Verträge mit der ARGE Kostenrechnung getroffenen Feststellungen (TB 1983 Abs 31.40 bis 31.62).

18.2.2.2 Der RH hält fest, daß nunmehr alle zwischen dem BMGU und der ARGE Kostenrechnung abgeschlossenen Verträge — mit Ausnahme des Datenbankvertrages, für den Anerkennung vorliegt — eingeklagt worden sind.

18.2.3.1 Lt Mitteilung des BMGU fand ferner im Hauptprozeß (November 1985 bis März 1986) die Beweisaufnahme der Vernehmung der Beklagten als Partei statt.

Zur Aufklärung dabei aufgetretener Unstimmigkeiten zwischen den Angaben der beklagten Gesellschafter der ARGE Kostenrechnung und den Darstellungen im Gutachten der erwähnten Professoren erachtete das Gericht ein neues Gutachten für notwendig und forderte die klagende Republik Österreich zuletzt zum Erlag eines Sachverständigenkostenvorschusses von 1 Mill S auf. Dieser Betrag wurde vom BMGU zwischenzeitlich bereits flüssiggemacht.

18.2.3.2 Der RH ersuchte das BMGU um Mitteilung über den weiteren Verlauf des Prozesses.

18.2.4.1 Lt Mitteilung des BMGU kam die beantragte Verbindung der Klage auf Rückzahlung von 6,1 Mill S aus den mit der ARGE Kostenrechnung abgeschlossenen Verträgen ÖBIG ua mit dem Hauptprozeß nicht zustande. Die Republik Österreich regte daraufhin eine Unterbrechnung dieses Verfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Hauptverfahrens an. Über die weitere Entwicklung ist dem RH bisher keine Mitteilung zugegangen.

18.2.4.2 Der RH ersuchte, ihn auch in dieser Angelegenheit auf dem laufenden zu halten.

18.2.5.1 Den Mitteilungen des BMGU zufolge war schließlich in einem seit der letzten Berichterstattung von der ARGE Kostenrechnung gegen die Republik Österreich wegen rd 5 Mill S angestregten Verfahren betreffend den mit dem BMGU mündlich abgeschlossenen Vertrag KRAZAF 1980 ein Teilerfolg ergangen, in dem die Republik Österreich zur Zahlung von rd 2,9 Mill S schuldig erkannt wurde.

18.2.5.2 Da das BMGU gegen dieses Urteil Berufung erhob, wird der RH zu gegebener Zeit über den weiteren Fortgang berichten.

### **Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien**

19.1.1 Zum Ersuchen des RH, ihm die Erfahrungen mit der „Vorläufigen Geschäftseinteilung“ als Grundlage für die empfohlene Geschäfts- und Personaleinteilung der Anstalt mitzuteilen (TB 1984 Abs 31.1), berichtete das BMGU von positiven Erfahrungen und bekundete im übrigen seine Absicht, an der Referatseinteilung bei der Anstalt festzuhalten.

19.1.2 Der RH vermochte diese Mitteilung nicht als den von ihm erbetenen umfassenden Erfahrungsbericht anzuerkennen. Hinsichtlich der Referatseinteilung verblieb er bei seiner Auffassung, daß die Errichtung bzw Beibehaltung von Organisationseinheiten, die neben dem Leiter bloß mit einer Halbtagskraft besetzt sind, unzweckmäßig ist und legte daher neuerlich die Auflösung der Referate nahe.

19.2.1 Zur Empfehlung des RH, Arbeitsplatzuntersuchungen zwecks Feststellung des Personalbedarfes vorzunehmen (TB 1984 Abs 31.2), teilte das BMGU abermals mit, daß die eingesetzte Kommission durch die Suspendierung des Leiters der Anstalt behindert gewesen wäre. Zwischenzeitlich hätten nur grundlegende Informationen gesammelt werden können, weshalb zunächst die Beendigung der Arbeit der Kommission abgewartet werden müsse.

19.2.2 Der RH legte dem BMGU nochmals dringend nahe, die im Jahre 1982 begonnenen Arbeiten zur Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung als Grundlage für eine ordnungsgemäße Personalbewirtschaftung zügig voranzutreiben und ehestmöglich abzuschließen.

19.3.1.1 Hinsichtlich der an die Bediensteten der Lebensmitteluntersuchungsanstalten ohne Rechtsgrundlage ausgezahlten Taxanteile hatte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zwar die Erarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zugesagt (TB 1984 Abs 31.3), teilte jedoch nach mehrmaligen Erinnerungen durch den RH mit, daß die legistischen Vorarbeiten aufgrund der anlässlich der Reaktorkatastrophe in der UdSSR zu treffenden zahlreichen administrativen Maßnahmen vorerst nicht weitergeführt werden konnten.

19.3.1.2 Der RH ersuchte das BMGU neuerlich, die gesetzgeberischen Vorarbeiten im Gegenstande voranzutreiben.

19.3.2.1 Das BMF hatte das BMGU ersucht, eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Taxanteilen im Rahmen des Ministerialentwurfes der Lebensmittelgesetznovelle 1986 zu schaffen.

19.3.2.2 Da jedoch der Ministerialentwurf die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage nicht vorsah und der Bundesminister für Finanzen angekündigt hatte, ohne ausreichende Rechtsgrundlage ab dem Sommer 1985 für die Auszahlung von Taxanteilen nicht mehr vorzusorgen, ersuchte der RH das BMF, diesen Standpunkt ab dem Wirksamwerden des BFG 1987 durchzusetzen.

19.4.1 Das BMGU hatte zugesagt, die Frage der von den Bediensteten der Anstalt aus ihrer Sachverständigentätigkeit angesprochenen Sachverständigengebühren (TB 1984 Abs 31.4) im Rahmen einer Novellierung des § 48 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG) zu klären.

19.4.2 Anlässlich des Begutachtungsverfahrens des Ministerialentwurfes der Lebensmittelgesetznovelle 1986 stellte der RH fest, daß gem § 48 LMG in der Fassung des Entwurfes in bestimmten Fällen Bedienstete der Anstalt weiterhin als Sachverständige tätig werden würden, womit die vom RH aufgezeigte Problematik hinsichtlich der von den Bediensteten der Anstalt bei Gericht ansprechbaren Sachverständigengebühren unverändert bestehen bliebe.

Der RH vermochte daher die im Ministerialentwurf vorgesehene Novellierung des § 48 LMG nicht als Verwirklichung der vom BMGU gegebenen Zusage anzuerkennen. Er regte neuerlich an, im Gesetzestext klarzustellen, daß für die Bediensteten kein Anspruch auf Sachverständigengebühren besteht, und empfahl anstelle dessen eine Regelung der Ansprüche wie bei Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen.

19.4.3 In einer späteren Stellungnahme teilte das BMGU mit, daß infolge der Aufhebung des 1. Satzes des § 48 LMG 1975 durch den VfGH die Sonderregelung für die Bediensteten der Bundesanstalt als Sachverständige entfallen ist, so daß eine gesetzliche Neuregelung im Hinblick auf die nunmehrige abschließliche Geltung der Strafprozeßordnung entbehrlich erscheine.

19.5.1 Zur wiederholt in Erinnerung gerufenen Empfehlung des RH, den Gebührentarif für die Berechnung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen neu zu überarbeiten (TB 1984 Abs 31.6), teilte das BMGU nunmehr als verbindlichen Termin für eine Erlassung den Jänner 1987 mit.

19.5.2 Der RH nahm diese Zusage in Vormerk.

19.6 Der Empfehlung des RH, auf das bei der Anstalt verwendete Geländefahrzeug zu verzichten und gegen ein solches für betriebliche Zwecke auszutauschen (TB 1984 Offene-Posten-Buchhaltung für das BMGU TZ 4), ist das BMGU nicht nachgekommen. Vielmehr teilte es mit, daß das bisher verwendete Geländefahrzeug im Jahre 1987 gegen ein neues Geländefahrzeug ausgetauscht werden wird.

#### **Fonds „Kampf dem Krebs“**

20.1.1 Die Frage nach dem Nettoertrag der Spendenaktion „Kampf dem Krebs“ (TB 1984 Abs 32.1) ist vom BMGU weiterhin unbeantwortet geblieben.

20.1.2 Der RH wiederholte neuerlich seine Aufforderung, ihm die seit nunmehr acht Jahren ausständigen Abrechnungsergebnisse bekanntzugeben.

20.2.1 Hinsichtlich der Abstandnahme von der Einziehung der Forderung des Bundes in Höhe von rd 10,6 Mill S ersuchte der RH das BMF um eine Stellungnahme, weil aufgrund einer Mitteilung des BMGU grundsätzlich die Möglichkeit bestanden hätte, diesen Betrag einzutreiben, ein Forderungsverzicht gemäß Art XII Abs 12 BFG 1984 jedoch einer vom Bundesminister für Finanzen einzuholenden Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art 42 Abs 5 B-VG bedurft hätte (TB 1984 Abs 32.2).

118

20.2.2 Das BMF teilte hiezu mit, es habe nicht im Sinne des Art XII Abs 12 BFG 1984 verzichtet, sondern sich im Hinblick auf das mit einer allfälligen gerichtlichen Durchsetzung dieses Rückforderungsanspruches verbundene Prozeßrisiko mit einer Abstandnahme von der Geltendmachung dieses Rückforderungsanspruches einverstanden erklärt.

20.2.3 Der RH bemerkte jedoch abschließend, daß durch die den Haushaltsvorschriften widersprechenden vorzeitigen Überweisungen der Bundesmittel und die mangelnde vertragliche Absicherung dem Bund ein Nachteil in der Höhe des gegenständlichen Betrages erwachsen ist.

### **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**

21.1 Der RH hatte die Gebarungsüberprüfung beim Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) im Jahr 1981 und 1982 auf der Grundlage der seinerzeit in Geltung gestandenen ersten Vereinbarung gem Art 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl Nr 453/1978 (Vereinbarung 1978), und des in Durchführung hiezu ergangenen Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl Nr 454/1978, durchgeführt. Nach der ersten unvollständigen Stellungnahme zum Prüfungsergebnis des RH durch die Fondsversammlung im Jänner 1984 und einer Gegenäußerung des RH im Oktober 1984, die der Fondsversammlung durch ein Versäumnis des BMGU nicht rechtzeitig zugeleitet wurde (TB 1984 Abs 33.1), langte erst im Oktober 1986 eine neuerliche Stellungnahme der Fondsversammlung ein.

Wie die Fondsversammlung darin erklärte, seien einige vom RH aufgezeigte Mängel aufgrund der mittlerweile bereits dritten Vereinbarung gem Art 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl Nr 214/1985 (Vereinbarung 1985), bereits bereinigt, so daß sich diesbezüglich eine Stellungnahme erübrige.

21.2.1 Zur Kritik des RH an der Effizienz des Finanzierungsmodells bemerkte die Fondsversammlung im allgemeinen, daß beim Abschluß der gegenwärtigen, bis Ende 1987 geltenden Vereinbarung 1985 tatsächlich zu wenig auf eine leistungsbezogene Verteilung der Fondsmittel Bedacht genommen worden sei. Die Verteilung im Teilbetrag 3 beziehe sich nur auf verhältnismäßig geringe Mittel, die Verteilung im Teilbetrag 2 werde — ausgenommen die Regelungen in Oberösterreich — noch immer aus dem für Betriebs- und sonstige Zuschüsse vorgesehenen Anteil der Landesquote zu 60 vH nach dem alten Betriebsabgangsdeckungssystem vorgenommen. Sollten die ab 1986 in Erprobung stehenden Kostenerstattungssysteme nicht in die nächsten KRAZAF-Regelungen einfließen, werde voraussichtlich beim Abschluß der nächsten KRAZAF-Vereinbarung eine vollständig leistungsbezogene Verteilung aus dem Teilbetrag 2 vorzusehen sein.

21.2.2 Der RH nahm die Bemerkungen der Fondsversammlung zur geringen Effizienz des gegenwärtigen Finanzierungsmodells zur Kenntnis. Er sah in dieser von der Fondsversammlung selbst getroffenen Einschätzung nicht nur eine Bestätigung für die seinerzeitigen Prüfungsfeststellungen, sondern auch das Eingeständnis bisher im wesentlichen erfolgloser Bemühungen, im Zuge der Vereinbarungen 1983 und 1985 schrittweise den Übergang zu einer leistungsorientierten Mittelverteilung über den KRAZAF durch Festlegung geeigneter Merkmale und Schaffung neuer Formen eines Kostenzuschußsystems zu erzielen.

21.3.1 Zur Frage nach den Maßnahmen gegen die ständige Erweiterung der Finanzierungslücke (TB 1984 Abs 33.2) erklärte die Fondsversammlung, die Vereinbarung 1985 sollte den Übergang auf ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem ab dem 1. Jänner 1988 ermöglichen, weil sie Ansätze für die Einleitung einer Strukturreform und die Bewältigung bisher ungelöster Probleme enthalte.

Demnach sollen die Ansprüche der Rechtsträger von Krankenanstalten auf Zweckzuschüsse des Bundes gem §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes (KAG) noch für das Jahr 1976 durch Nachzahlungen, die der Bund bis zum Jahr 1992 in sieben Jahresraten zu 100 Mill S und einer Restrate im Höchstbetrag von 100 Mill S (zusammen höchstens 800 Mill S) zu leisten hat, sichergestellt werden. Damit würden auch alle Ansprüche der Vertragspartner als Rechtsträger von Krankenanstalten aus dem Titel der Zweckzuschüsse des Bundes gem §§ 57 und 59 KAG bis 31. Dezember 1977 endgültig abgegolten.

Weiters sollte für Rechtsträger von Krankenanstalten, deren Pflgetageanzahl jeweils in den Jahren 1985 bis 1987 unter jene des Jahres 1984 sinkt, eine Jahresausgleichszahlung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geleistet werden, so daß die Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalten am Erfolg ihres wirtschaftlichen Verhaltens (insb durch Verkürzung der Verweildauer) beteiligt werden.

Ferner seien neben der Gewährung von Investitionszuschüssen nunmehr auch die von Betriebszuschüssen, sonstigen Zuschüssen und Sonderzuschüssen für Neu- und Zubauten in Krankenanstalten, welche eine Erweiterung des Umfanges und/oder des Zwecks zur Folge haben, an die Genehmigung des Fonds gebunden, wovon sich die Fondsversammlung ein weiteres wirkungsvolles Steuerungsinstrument in der österreichischen Krankenanstaltenplanung erwarte.

Im übrigen hätte nach Auffassung der Fondsversammlung die mit den Vereinbarungen 1978 und 1983 bezweckte Erschließung zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten durch die Vertragspartner, welche nach Ansicht des RH die seinerzeit zur hauptsächlichen Aufgabe des KRAZAF erklärte Strukturreform und eine Leistungsorientierung bei der Bezuschussung der Krankenanstalten überdeckte, durchaus der gespaltenen verfassungsrechtlichen Zuständigkeit für das Krankenanstaltenwesen entsprochen und sei mit ein Beweggrund für die Errichtung des KRAZAF gewesen. Eine Kritik des RH an den gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten würde daher einem Mißverständnis der Absichten der Vertragsparteien gleichkommen.

**21.3.2** Der RH erwiderte, er habe keineswegs die Notwendigkeit der Neuorientierung in der Krankenanstaltenfinanzierung verkannt und die Dringlichkeit der Zuführung von mehr Mitteln als bisher an die Rechtsträger der Krankenanstalten zur Sicherung der Leistungen auf dem Gebiet des Krankenanstaltenwesens im bisherigen Umfang über den KRAZAF auch nicht in Abrede gestellt. Allerdings habe bereits die Vereinbarung 1978 darauf abgezielt, modernen betriebswirtschaftlichen Methoden in Krankenanstalten zum Durchbruch zu verhelfen, um den Grundsatz der Abgangsdeckung durch ein leistungsorientiertes Kostenzuschußsystem zu ersetzen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem Art 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung sollte der KRAZAF die dringend erforderlichen Strukturreformen auch über die verfassungsrechtlichen Kompetenznormen hinweg ermöglichen. Der RH habe insb das Zurückbleiben der erwähnten Aufgaben gegenüber der Erschließung zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und kritisiert. Auch zehn Jahre nach Errichtung des KRAZAF sei noch immer nicht der reibungslose Übergang von der Abgangsdeckung zur leistungsorientierten Kostenbezuschussung bewerkstelligt worden.

**21.4.1** Zur angeregten Gesamtsanierung des Finanzierungssystems (TB 1983 Abs 31.3 und 31.4 sowie TB 1984 Abs 33.3.1) hatte die Fondsversammlung die Beendigung der Arbeiten des mit Struktur-reformen befaßten Arbeitskreises in Aussicht gestellt (TB 1984 Abs 33.3.2). Darauf ging die Fondsversammlung nicht ein, sondern bezeichnete nunmehr eine dauerhafte Lösung der Krankenanstaltenfinanzierung im Wege von Vereinbarungen gem Art 15 a B-VG wegen der dabei gegebenen Notwendigkeit, Kompromisse einzugehen, als nicht vollständig verwirklicht. Insb seien die Bemühungen des KRAZAF um ein leistungsorientiertes Kostenzuschußsystem unter anderem auch deshalb erfolglos geblieben, weil die beim Abschluß der Vereinbarungen 1983 und 1985 hauptverantwortlichen Finanzreferenten der Länder den Empfehlungen des fondseigenen Arbeitskreises nicht gefolgt seien.

Dennoch seien Maßnahmen zur Reform der österreichischen Krankenanstaltenfinanzierung vorbereitet worden. So würden aufgrund der mit der Vereinbarung 1985 geschaffenen Rechtsgrundlage vier neue Finanzierungssysteme (Diagnosis related groups- oder DRG-System, DRG-Vorbereitungssystem, Normkostensystem und Kostenvorgabesystem) in mehreren Krankenanstalten ab dem Jahr 1986 auf ihre Eignung für eine künftige allgemeine Anwendung erprobt.

Der mittlerweile ausgearbeitete Österreichische Krankenanstaltenplan stelle einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Leistungsorientierung und Strukturreform dar. Auch würde von der mit der Vereinbarung 1985 geschaffenen Kommission zur Vorbereitung der Strukturänderungen im österreichischen Krankenanstaltenwesen wegen deren Zusammensetzung aus Mitgliedern mit politischen Entscheidungskompetenzen eine künftig wirksame Vorgangsweise erhofft.

Nach Ansicht der Fondsversammlung sei ein bewußt schrittweiser Übergang zu einem leistungsorientierten Bezuschussungssystem einer überstürzten Reform vorzuziehen. Schließlich stelle auch die geltende Leistung von Pflegegebührenersätzen — je Patient und je Tag — eine leistungsorientierte Form der Krankenanstaltenfinanzierung dar.

**21.4.2** Der RH erwiderte neuerlich, angesichts eines Zeitraumes von nahezu zehn Jahren könne kaum von einer Überstürzung bei der Reform der Krankenanstaltenfinanzierung gesprochen werden, zumal die noch immer ausständigen Maßnahmen dem KRAZAF schon bei seiner Gründung als Ziel inhaltlich vorgegeben worden seien und auch wesentliche finanzielle Vorteile bei bereits früher einsetzenden Reformmaßnahmen eingetreten wären.

**21.5.1** Über die Verwertbarkeit der von der ARGE Kostenrechnung aufgrund des Vertrages „Zweckzuschuß“ vom Jahr 1976 vorgelegten Ergebnisse für die Entwicklung eines leistungsorientierten Zuschußmodells (TB 1984 Abs 33.4) traf die Fondsversammlung weiterhin keine Aussage.



**21.5.2** Im Fehlen einer näheren Bezeichnung jener Teilergebnisse aus dem Vorhaben, die einer nutzbringenden Verwendung zugeführt worden sind, erblickte der RH eine Bestätigung seiner Kritik an der diesbezüglichen Heranziehung der ARGE Kostenrechnung durch das BMGU.

**21.6** Die Fondsversammlung ließ weiterhin unbeantwortet, weshalb entgegen seinerzeitiger Ankündigung der vom RH unterbreitete Vorschlag zur Bereinigung der Frage des rechtlichen Bestands der Krankenanstaltenkostenverrechnungsverordnung (TB 1984 Abs 33.6) auch in der Vereinbarung 1985 nicht berücksichtigt wurde.

**21.7** Ferner unterließ die Fondsversammlung eine Stellungnahme zur Kritik des RH betreffend die rechtlich unzulässige Vorgangsweise bei den ersten Abschlagszahlungen an die Rechtsträger von Krankenanstalten (TB 1984 Abs 33.7).

**21.8** Zur eigenmächtigen Fristverlängerung für die Vorlage von Anträgen auf Zuschußgewährung (TB 1984 Abs 33.8) legte die Fondsversammlung keine neuen Begründungen vor.

**21.9.1** Zum Vorhalt des RH, die Erlassung von Richtlinien betreffend die bundeseinheitliche Ermittlung der Betriebsergebnisse sei von der Fondsversammlung ohne gesetzlich begründete Zuständigkeit hierfür erfolgt (TB 1984 Abs 33.9), hielt die Fondsversammlung abermals fest, daß eine einheitliche Vorgangsweise wegen der in den Ländern unterschiedlichen Betriebsabgangsermittlung unbedingt notwendig geworden sei.

**21.9.2** Der RH erwiderte dazu abschließend, er habe die Notwendigkeit der Vereinheitlichung wohl erkannt und gerade deshalb die fehlende gesetzliche Grundlage für die Richtlinienerrlassung auf diesem Gebiet als Mangel aufgezeigt.

**21.10.1** Bezüglich der vom RH beanstandeten Anwendung der bloß für die Jahre 1978 und 1979 getroffenen Regelung für die Aufteilung der Fondsmittel auch ab dem Jahr 1980 ohne entsprechende gesetzliche Grundlage (TB 1984 Abs 33.10) führte die Fondsversammlung aus, daß die Vertragsparteien anläßlich des Abschlusses der Vereinbarung 1978 wohl beabsichtigt hätten, einen Übergang vom abgangsorientierten zum leistungsorientierten Bezuschussungssystem zu finden, daß ein solches Modell damals allerdings noch nicht hätte verwirklicht werden können.

**21.10.2** Der RH sah dadurch seine Ansicht nicht als widerlegt an, daß die Beibehaltung der Aufteilungsregeln für die Bezuschussung nach abgangsorientierten Zuschußmerkmalen der entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedurft hätte.

**21.11** Zur Übung des KRAZAF, Nebenabreden zu den jeweiligen Vereinbarungen mit diese zum Teil abänderndem Inhalt zu beschließen, ohne auch diesfalls das verfassungsgesetzliche Genehmigungsverfahren anzuwenden (TB 1984 Abs 33.12), meinte die Fondsversammlung, mit der letzten Vereinbarung 1985 und der hiezu ergangenen Nebenabrede seien die vom RH kritisierten grundsätzlichen Ungeüblichkeiten beseitigt worden. Die Nebenabreden würden unter Mitwirkung jener Rechtsträger und Mitglieder der Fondsversammlung zustande kommen, die nicht auch zum Abschluß von Vereinbarungen gem Art 15 a B-VG befähigt sind und sich nur noch auf solche Fragen beziehen, die den Gegenstand und Inhalt der schon verfassungsmäßig behandelten Regelungen betreffen.

**21.12.1** Hinsichtlich der nicht hinreichenden gesetzlichen Regelung der Kundmachung der Richtlinien des Fonds (TB 1984 Abs 33.14) berichtete die Fondsversammlung lediglich, daß künftig eine Veröffentlichung der Richtlinien in den „Amtlichen Nachrichten des BMS und des BMGU“ erfolgen soll.

**21.12.2** Der RH vermißte Schritte zur Erwirkung einer diesbezüglich notwendigen gesetzlichen Regelung.

**21.13.1** Zur Empfehlung des RH, die vom BMGU auf dessen Kosten durchgeführte Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse als Aufgabe des KRAZAF gesetzlich zu verankern (TB 1984 Abs 33.15), erklärte die Fondsversammlung, die in Ausführung zur Vereinbarung 1983 ergangenen Bestimmungen des § 9 Abs 2 des Fondsgesetzes, BGBl Nr 119/1983, wären ausreichend.

**21.13.2** Der RH vermochte dieser Auffassung nicht zu folgen, weil § 9 Abs 2 des Fondsgesetzes 1983 gleich lautet wie § 8 Abs 2 des Fondsgesetzes 1978 und damit in gleicher Weise lediglich als Grundlage für die zur Erfüllung der dem KRAZAF übertragenen Aufgaben notwendigen Auswertungen der Kostenrechnung angesehen werden konnte. Weitere Auswertungen für die Krankenanstalten bzw deren Träger und deren Kostenträgung erschienen nach wie vor nicht geregelt. Die bisher vom BMGU erbrachten und von diesem finanzierten Dienstleistungen des KRAZAF in Verbindung mit der Auswer-

tung der Kostenrechnungsergebnisse bedürften jedoch einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuweisung als Aufgabe des KRAZAF, der dann auch aufgrund der gegenwärtigen Verhältnisse die Kosten dieser Maßnahmen zu übernehmen hätte.

**21.14.1** Zur Kritik an der bisherigen Nichterfüllung der dem KRAZAF gesetzlich übertragenen Aufgaben der Weiterentwicklung der Krankenanstaltenkostenrechnung und der Aufstellung des Katalogs medizinischer Leistungen (KML) hatte die Fondsversammlung auf verschiedene Vorarbeiten verwiesen (TB 1983 Abs 31.26 und 31.27), bezeichnete jedoch nunmehr die Erfüllung dieser Aufgaben als längerfristiges Vorhaben, dessen Verwirklichung erst jetzt, nach Abschluß des ersten Schrittes zur Einführung und Vereinheitlichung der Krankenanstaltenkostenrechnung, in Angriff genommen werden könne. Eine Weiterentwicklung der Kostenrechnung (für Krankenanstalten) bereits in der schwierigen Phase der Einführung dieses Systems wäre nicht zweckmäßig gewesen. Die Arbeiten am KML würden in Zusammenarbeit mit mehreren Krankenanstalten in einem Modellversuch auf den letzten Stand gebracht und eine Bewertung der Einzelleistungen angestrebt.

**21.14.2** Der RH sah darin eine Bestätigung seiner Kritik an der bisherigen Unterlassung der dem KRAZAF gesetzlich aufgetragenen laufenden Anpassung der Richtlinien für das von den Rechtsträgern von Krankenanstalten anzuwendende Buchführungssystem an den jeweils neuesten Stand der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie den bei der Aufstellung und Abstimmung des KML aufgetretenen Verzögerungen, deren Ursache der RH auch in seinem Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Bundesfinanzgesetzes 1984, Abs 15.2.7, dargestellt hat.

**21.15** Zur Kritik am Fehlen von Rationalisierungsvorschlägen für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten (TB 1984 Abs 33.17) hat die Fondsversammlung weiterhin nicht Stellung genommen.

**21.16** Zur Anregung auf Schaffung ausreichender gesetzlicher Grundlagen für die Rechtsstellung und Stellvertretung der Mitglieder der Fondsversammlung sowie auf Neuordnung des Schlichtungsverfahrens, der Vertretungsbefugnis des KRAZAF nach außen und der Führung der Geschäfte der Fondsversammlung im engeren Sinn hatte die Fondsversammlung zwar entsprechende Bemühungen im Rahmen von Verhandlungen über künftige Vereinbarungen in Aussicht gestellt (TB 1984 Abs 33.19 und 33.21), jedoch bisher nicht verwirklicht.

Ferner ist eine Stellungnahme der Fondsversammlung zur angeregten Klarstellung im Fondsgesetz bezüglich der Kostentragung für die Durchführung der Fondsaufgaben (TB 1984 Abs 33.22) unterblieben.

**21.17** Zur angeregten Anpassung der im Fondsgesetz und in der Geschäftsordnung einander widersprechenden Bestimmungen über die Beschlußfassung (TB 1984 Abs 33.20) teilte die Fondsversammlung mit, sie erachte die geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften für erprobt und angemessen.

**21.18** Auf das gerügte Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Endabrechnungen des KRAZAF und einer gesetzlichen Regelung der Rechnungsabschlüsse (TB 1984 Abs 33.23) ging die Fondsversammlung insofern teilweise ein, als sie durch die Nachzahlung von Zweckzuschüssen des Bundes gem §§ 57 und 59 KAG aufgrund der Vereinbarung 1985 sowie durch die Regelungen der Punkte 5 und 6 der Nebenabrede bezüglich der Ansprüche auf Zweckzuschußnachzahlungen für die allgemein öffentlichen Krankenanstalten Linz und Baden die wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erstellung der Endabrechnungen als gegeben bezeichnete.

**21.19.1** Zur Empfehlung des RH, die Umsatzsteueranteile gem § 7 des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes vom BMF unmittelbar an den KRAZAF zu überweisen, um nicht zuletzt auch mögliche Zinsenverluste hintanzuhalten (TB 1984 Abs 33.24), führte die Fondsversammlung nunmehr an, für die bisherige Vorgangsweise sei die vom Nationalrat genehmigte Form der Veranschlagung als maßgeblich erachtet worden; überdies seien bei der Überweisung der Anteile im Wege des BMGU die gesetzlichen Zahlungstermine nicht überschritten worden und daher keine Zinsenverluste eingetreten.

**21.19.2** Der RH erwiderte, der Hinweis auf bisher zeitgerecht erfolgte Überweisungen der Umsatzsteueranteile sei nicht geeignet, künftige Versäumnisse und möglichen Zinsenverluste auszuschließen.

122

21.20 Zur Anlage und Verwaltung der Fondsmittel (TB 1984 Abs 33.25) legte die Fondsversammlung zwar die vom RH gewünschte Aufstellung über die seitens der Geschäftsstelle des KRAZAF vereinbarte Verzinsung der ab Juni 1982 bei der ÖPSK veranlagten Gelder vor, ohne jedoch auf die wesentlichen Fragen der Zuständigkeit für eine solche Beschlußfassung und der Entscheidung über die Anlage der Fondsmittel durch die Fondsversammlung einzugehen.

21.21.1 Zur empfohlenen Eingliederung der als eigene Organisationseinheit dem Bundesminister unmittelbar unterstellten Geschäftsstelle des KRAZAF in die Sektion II des BMGU (Volksgesundheit) teilte das BMGU mit, es könne den Anregungen des RH aus schon bisher dargelegten Gründen (TB 1984 Abs 33.27) keine Folge leisten.

21.21.2 Der RH hielt es für nicht zielführend, dem BMGU seine ausführlichen sachlichen und rechtlichen Erwägungen, die gegen eine Beibehaltung der Sonderstellung für die Geschäftsstelle des KRAZAF sprechen, neuerlich zu wiederholen.

21.22.1 Bezüglich der an die Fondsversammlung herangetragenen Fragen zu den Verträgen mit der ARGE Kostenrechnung und der seinerzeitigen Zusage der Fondsversammlung, hiezu nach Beendigung der zur Zeit laufenden gerichtlichen Verfahren eine abschließende Stellungnahme abzugeben (TB 1984 Abs 33.26), ist keine Veränderung eingetreten.

21.22.2 Über den Prozeßverlauf in den anhängigen Verfahren hat der RH im Abs 18 des vorliegenden TB berichtet.

#### **Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz**

22.1 Die vom RH empfohlene Neugestaltung der für die Bundesanstalt maßgeblichen Organisationsunterlagen (TB 1984 Abs 34.1) wurde zwischenzeitlich vorgenommen. Das BMGU hat dem RH eine Geschäftseinteilung und ein Organigramm der Anstalt mit Stand vom 1. Jänner 1985 übermittelt.

22.2 Zur Empfehlung des RH, zwecks gleichartiger Personalbewirtschaftung für die bei den veterinärmedizinischen Bundesanstalten anfallenden Tätigkeiten ehestmöglich Bewertungsrichtlinien zu erlassen (TB 1984 Abs 34.2), teilte das BMGU mit, die Kommission für die Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung habe ihre Arbeit abgeschlossen; das Ergebnis sei in einem vom BKA genehmigten und den veterinärmedizinischen Bundesanstalten zur Kenntnisnahme und Verwendung übermittelten Tätigkeitskatalog zusammengefaßt worden.

22.3.1 Zur Empfehlung des RH, eine Geschäfts- und Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu erlassen (TB 1984 Abs 34.3), teilte das BMGU mit, daß entsprechende Arbeiten in Angriff genommen worden seien.

22.3.2 Der RH ersuchte um Benachrichtigung über den Fortgang der Arbeiten.

22.4.1 Zur Feststellung des RH, die Anstalt hätte mit einem auf 22 Mitarbeiter verringerten Personalstand das Auslangen finden können (TB 1984 Abs 34.4), teilte das BMGU mit, daß die Anzahl der Untersuchungen an der Bundesanstalt in Graz von 1983 auf 1984 um 15 vH gestiegen sei.

22.4.2 Der RH erachtete im Hinblick auf diese Steigerung der Untersuchungstätigkeit den gegenwärtigen Personalstand von 24 Bediensteten für angemessen.

22.5.1 Zur Empfehlung des RH, die Arbeiten für eine Gesamtreform des Tierseuchenrechtes und die Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1984 Abs 34.5) fortzuführen bzw aufzunehmen, teilte das BMGU mit, es habe die Redaktion des Tierseuchengesetzes abgeschlossen und dem BKA zur Veranlassung der Wiederverlautbarung übermittelt.

22.5.2 Der RH sieht weiterhin der Gesamtreform des Tierseuchenrechtes entgegen.

22.6 Zu der vom RH empfohlenen Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen über den Anstaltstarif (TB 1984 Abs 34.6) teilte das BMGU mit, entsprechende Vorarbeiten in die Wege geleitet zu haben.

22.7 Der RH hatte die wiederholte Antragstellung der Anstalt zum Ankauf eines Notstromaggregates als unzulässige Schaffung budgetärer Reserven bemängelt (TB 1984 Abs 34.8). Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Anschaffung eines solchen stellte das BMGU die vorgängige Ausarbeitung eines Katastrophenplanes für den Einsatz des strahlensicheren Labors in Aussicht.

**22.8.1** Zur Empfehlung des RH, den Dienstkraftwagen der Anstalt mangels Auslastung ersatzlos einzuziehen (TB 1984 Abs 34.9), teilte das BMGU mit, es sei zur Überzeugung gelangt, daß die tägliche Abholung des Mittagessens für zwölf bis 15 Bedienstete, die in Verbindung mit den Fahrten zur Postabholung erfolge, im Interesse des Dienstes die beste Lösung darstelle und daher als Sonderregelung für die Anstalt beibehalten werde.

Im übrigen sei das Problem bei den Verhandlungen betreffend den Entwurf des BVA 1986 sowohl auf Beamten- als auch auf Minister-ebene eingehend mit dem BMF behandelt und vereinbart worden, den Dienstkraftwagen bei der Anstalt zu belassen, um die reibungslose Untersuchungstätigkeit sicherzustellen.

**22.8.2** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, erachtete jedoch im Hinblick auf diese Entscheidung auf Minister-ebene einen weiteren Schriftwechsel für nicht zielführend.

**22.9** Der Empfehlung des RH, die dem Direktor und seinem Stellvertreter in den Dienstwohnungen des Amtsgebäudes auch für private Zwecke zur Verfügung stehenden Nebenstellenanschlüsse aufzulassen (TB 1984 Abs 34.10), ist lt Mitteilung des BMGU mit 1. Jänner 1986 entsprochen worden.

#### b) Sonstige Wahrnehmungen

#### **Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“**

**23.1** Das BMGU hat aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des RH zugesagt, gesetzgeberische Maßnahmen für die Begründung einer umfassenden Zuständigkeit des RH zur Überprüfung des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ durch Aufnahme einer geeigneten Bestimmung in das Fonderrichtungsgesetz, BGBl Nr 63/1973, vorzubereiten (TB 1984 Abs 36.3).

**23.2** Das BMGU hat einen diesbezüglichen Ministerialentwurf ausgearbeitet und im Dezember 1985 zur Begutachtung versendet, seither jedoch keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit unternommen.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**

Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cypraktion (TB 1977 Abs 35.1); lt Mitteilung des BMA seien in dieser Angelegenheit interministerielle Gespräche im Gange.

#### Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

#### **Österreichisches Kulturinstitut in Budapest**

*Infolge einer mangelhaften Planung, zahlreicher Ausmaß- und Preisänderungen nach Angebotseröffnung, weiters infolge eines unvollständigen Auftragsbriefes, umfangreicher nachträglicher freihändiger Vergaben und verlängerter Bauzeit entstanden bei diesem Bauvorhaben Mehrkosten in Höhe von rd 4 Mill S.*

**24.1.** Zur Errichtung eines Gebäudes für das Österreichische Kulturinstitut (KI) hatte der Bund 1972 in Budapest ein Grundstück um 1,5 Mill S erworben. Da die Herstellungskosten jedoch voraussichtlich 110 Mill S betragen hätten, wurde 1978 entschieden, das KI im bundeseigenen Botschaftsgebäude unterzubringen. Der dadurch verlorene Planungsaufwand betrug 8,2 Mill S.

Mit der Planung des Umbaus des Botschaftsgebäudes wurde ein Architekt beauftragt. Da sich die Umbaukosten dem Ausschreibungsergebnis zufolge auf rd 28 Mill S belaufen hätten, wurde auch hiervon Abstand genommen und das Vertragsverhältnis mit dem Architekten gelöst.

In der Folge wurde mit der bei der Ausschreibung als Bestbieter ermittelten Firma ein Vertrag über ein verringertes Bauvolumen abgeschlossen und wurden die Bauarbeiten Mitte Juli 1982 begonnen.

Die Planung der Unterbringung des KI hat der RH bereits 1982 überprüft (TB 1983 Abs 34). Aufgrund eines Ersuchens des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 26. November 1984 hat der RH nunmehr die Baudurchführung und die Abrechnung überprüft.

**24.2.1** Nach der Besichtigung des Botschaftsgebäudes durch den Generalsekretär des BMA im März 1982 wurde für den Umbau ein neues Konzept entworfen, welches die Überarbeitung der Baupläne hinsichtlich des vorgegebenen Kostenrahmens notwendig machte. Dieses Raum- und Funktionsprogramm wurde aufgrund eingehender Besprechungen, die an Ort und Stelle mit allen Betroffenen abgehalten wurden, öfters abgeändert.

So mußte, um die von der Budapester Baubehörde geforderte Mindesthöhe in den Sprachkursräumen zu erreichen, der Boden um 30 cm abgesenkt werden. Dadurch wurde der Einbau neuer Rückstauklappen im Hauskanal notwendig. Um einen Abstellraum für das KI zu schaffen, mußte der Öltankraum um 60 cm abgesenkt werden. Dies bewirkte überdies das Entfernen des vorhandenen Tanks und die Errichtung neuer Öltankbehälter. Aus Sicherheitsgründen wurden sämtliche Erdgeschoßfenster vergittert, der Festsaal von den übrigen Räumlichkeiten getrennt und geplante Gästezimmer nicht errichtet. Eine bestehende Holzwendeltreppe wurde durch eine Kunststeinstiege ersetzt und das Hauptstiegenhaus in das Dachgeschoß nicht weitergeführt. Für österreichische Staatsbürger wurde ein eigener Parteienschalter errichtet, zahlreiche Hängedecken eingebaut, die Elektroinstallationen nicht nur instandgesetzt, sondern vollständig erneuert uam. Für zusätzliche Leistungen fielen insgesamt Mehrkosten von rd 2,4 Mill S an.

**24.2.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei Erstellung des Raum- und Funktionsprogrammes, weil eine Abklärung der Nutzerwünsche zum Zeitpunkt des Baubeginnes noch nicht abgeschlossen war. Bei den schließlich verrechneten Mehrleistungen handelte es sich durchwegs um bereits vorhersehbare Bauleistungen, welche schon im Planungsstadium zu berücksichtigen gewesen wären.

Der RH empfahl daher, künftighin ab einem bestimmten Zeitpunkt Nutzerwünsche nicht mehr zu berücksichtigen und um eine ausgereifte Planung besorgt zu sein.

**24.2.3** Lt Stellungnahme des BMA hätten für die Umarbeitung der Baupläne und der Kostenerstellung nur drei Monate zur Verfügung gestanden und sei daher die Festlegung einiger Ausführungen auch nach Baubeginn vertretbar erschienen. Aufgrund der Erfahrungen beim Umbau der Botschaft Budapest werde das BMA jedoch künftig besonders auf die Ausarbeitung des Raum- und Funktionsprogrammes noch vor Heranziehung von Ziviltechnikern achten.

**24.3.1** Aufgrund des vom BMA neu erstellten Baukonzeptes wurde mit dem seinerzeitigen Bestbieter das Leistungsverzeichnis, welches der Ausschreibung zugrunde lag, überarbeitet und die Firma aufgefordert, als Generalunternehmer ein neues Angebot zu legen. Das daraufhin vorgelegte Angebot in Höhe von rd 17,9 Mill S erschien dem BMA abermals zu hoch, weshalb Überlegungen zur Kostenverminderung angestellt wurden. Da aufgrund der neuen Planung die seinerzeitige Ausschreibung für zahlreiche Gewerke nicht mehr verwendet werden konnte, mußten die diesbezüglichen Leistungen vom Generalunternehmer neuerlich angeboten werden. Nach eingehenden Verhandlungen mit der Firma wurde schließlich eine Auftragssumme von rd 15,1 Mill S als angemessen erachtet und der Auftrag im Juli 1982 erteilt.

Von der auf alle Gewerke ohne Nebenkosten entfallenden Vergabesumme von rd 11,2 Mill S waren jedoch nur Aufträge in Höhe von 4,3 Mill S, ds rd 39 vH, den Angeboten der seinerzeitigen Ausschreibung entsprechend, erteilt worden. Dieses Auftragsvolumen verteilte sich lediglich auf fünf der insgesamt 20 vorgesehenen Gewerke. Die übrigen Gewerke wiesen starke Korrekturen und Streichungen auf, welche vom BMA im Einvernehmen mit dem Generalunternehmer vorgenommen worden waren. So wurden

- beim Angebot des Zimmermanns von 21 Positionen neun gestrichen und die Angebotssumme von rd 280 000 S auf rd 108 000 S herabgesetzt,
- beim Angebot des Schlossers Positionen bis zu 67 vH gekürzt, wobei teilweise der Leistungsumfang sogar erhöht wurde,
- von den 15 angebotenen Positionen der Glaserarbeiten sieben berichtigt, sechs im Umfang und Preis beibehalten, zwei gestrichen und die Angebotssumme von rd 383 000 S auf eine Vergabesumme von rd 259 000 S herabgesetzt,
- von den 48 Positionen des Leistungsverzeichnisses Kunst- und Natursteinarbeiten 39 Positionen gestrichen und nur neun Positionen unverändert übernommen, so daß die Angebotssumme von rd 1 323 000 S auf rd 301 000 S lt Vergabe gekürzt wurde,
- der Parkettboden gegenüber dem Ausschreibungsergebnis um 187 S/m<sup>2</sup> und insgesamt um rd 48 000 S ohne Begründung teurer,
- im Angebot für die Sanitärinstallationen — bei dem Sammelpositionen zu Pauschalpreisen angeboten waren, obwohl das Leistungsverzeichnis eines Ingenieurbüros die detaillierte Angebotslegung aller Leistungen vorgesehen hatte — die Preise auf runde Summen berichtigt sowie Massenminde-

rungen vorgenommen, weiters drei Positionen gestrichen und die Angebotssumme solcherart von 1 090 000 S auf die Vergabesumme von rd 907 000 S verringert.

**24.3.2** Der RH bemängelte nicht nur die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vergabe im Sinne der ÖNORM A 2050 widersprechenden Bieterverhandlungen bzw Preisabsprachen vor der Auftragserteilung, sondern auch die nachträglichen umfangreichen Änderungen des Leistungsverzeichnisses, welche die Beauftragung des Generalunternehmers als Bestbieter der ursprünglichen Ausschreibung in Frage stellten, weshalb nach der genannten Vergabevorschrift eine neue Ausschreibung vorzunehmen gewesen wäre.

**24.3.3** Lt Stellungnahme des BMA hätte der ermittelte Aufwand von rd 15,11 Mill S dem Ergebnis seiner „Adjustierungsgespräche“ mit dem Bestbieter entsprochen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sei der Hundertsatz der Veränderungen zwischen dem Angebot aufgrund der Ausschreibung und der „adjustierten“ Planung nicht klar erkennbar gewesen. Dennoch sei der Generalunternehmer aufgrund des Ausschreibungsergebnisses ein sehr deutlicher Bestbieter gewesen, so daß ohne neuerliche Ausschreibung eine Adjustierung der Planung und Kosten auf der Grundlage des verringerten Bauvolumens vorgenommen habe werden können. Auch seien nicht nur fünf Gewerksangebote aus dem Ausschreibungsverfahren übernommen worden, sondern insgesamt zehn, und bei fünf weiteren seien Preise weit unter den im Angebotsverfahren erzielten beauftragt worden. Das BMA sicherte jedoch zu, in Hinkunft die Vergaberichtlinien gewissenhaft einzuhalten und bei größeren Aufträgen an österreichische Firmen die Preisermittlung nach der ÖNORM A 2050 vorzunehmen.

**24.3.4** Der RH erwiderte, die „Adjustierungsgespräche“ hätten sich auf das Weglassen notwendiger Baumaßnahmen bezogen, welche im Zuge der Umbauarbeiten dann doch durchgeführt worden seien. Da das BMA die vielen und umfangreichen Änderungen selbst bestimmt habe, sei ihm das Ausmaß derselben wohl bekannt gewesen. Weiters ließen diese umfangreichen Änderungen die ursprüngliche Ausschreibung als überholt und die darauf fußende Feststellung eines Bestbieters als hinfällig erscheinen. Schließlich hätten nur fünf Gewerke aus dem Ausschreibungsergebnis gestammt, während die übrigen Gewerke entweder geänderte Positionen aufgrund der Umplanung, umfangreiche Nachträge, Pauschalpositionen anstelle detailliert ausgearbeiteter Positionen sowie Produkt- und Qualitätsänderungen enthielten.

**24.4.1** Da nach dem Angebot des Generalunternehmers die Preise auf der Grundlage Feber 1981 kalkuliert worden waren, wurde im Vertrag vom Juli 1982 ein Aufwertungsfaktor von 5,6 vH vereinbart und auch verrechnet, obwohl im Vertragsteil „Gewerk Schlosser“ die Preise ausdrücklich auf der Grundlage Juni 1982 erstellt worden waren. Bei den übrigen Kostenvoranschlägen der Subunternehmer, welche dem Auftragsbrief als integrierender Bestandteil beilagen, war die Kalkulationsgrundlage mangels Kalkulationsunterlagen nicht eindeutig festzustellen, aus den Angebotsdaten Juni bzw Juli 1982 aber zu schließen, daß auch sie auf der Preisgrundlage 1982 berechnet worden waren.

**24.4.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMA, das für abgerechnete Leistungen von rd 8,2 Mill S nicht nachgewiesene Aufwertungskosten von rd 461 000 S anerkannt hat. Er empfahl einerseits zu untersuchen, warum diese Mängel bei der Überprüfung der Schlußrechnung nicht aufgedeckt worden sind, und andererseits die ungerechtfertigt berechneten Aufwertungsbeträge zurückzufordern.

**24.4.3** Lt Stellungnahme des BMA hätten die einzelnen Kostenvoranschläge ausschließlich das Innenverhältnis zwischen Generalunternehmer und Subunternehmer betroffen und nicht das Vertragsverhältnis des Generalunternehmers mit dem BMA. Die vom RH bemängelte Zuerkennung des Aufwertungszuschlages beim Gewerk Schlosser sei erfolgt, weil die angebotenen Leistungen sowohl dem Umfang als auch der Höhe nach derart gekürzt worden wären, daß der Hinweis des Anbieters „erstellt auf Preisbasis 1982“ hinfällig geworden sei. Die Annahme des RH, auch andere Kostenvoranschläge hätten auf der Preisgrundlage 1982 beruht, stütze sich lediglich auf die Datumsangabe gewisser Kostenvoranschläge des Generalunternehmers und sei nicht vertragskonform.

**24.4.4** Der RH erwiderte, im Angebotsschreiben des Generalunternehmers vom Juli 1982 sei die Berechtigung einer Aufwertung damit begründet worden, daß die einzelnen Gewerke „auf der Preisbasis unseres Kostenvoranschlages vom 23. Jänner 1981 . . . unter Zuhilfenahme der Leistungsverzeichnisse von Architekt H.“ angeboten worden seien. Da jedoch eine beachtliche Anzahl von Gewerken im Jahr 1982 neu angeboten werden mußte, erschien die Annahme gerechtfertigt, daß diesen Angeboten auch die zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise zugrundegelegt worden waren. Dafür sprachen auch Hinweise in den Angeboten, wie etwa „Alle angeführten Preise sind Fixpreise bis Jahresende 1982“ sowie die Äußerung des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Organs des BMA anlässlich der Schlußbesprechung, derzufolge die Aufwertung bewußt zu Unrecht anerkannt worden war.

**24.5.1** Da die personelle Besetzung der Bau- und Liegenschaftsabteilung im BMA die Übernahme der örtlichen Bauleitung in Budapest nicht zuließ, wurde sie dem Generalunternehmer übertragen und ein einschlägig vorgebildeter Bediensteter des BMA beauftragt, die Baustelle in notwendig erscheinenden Abständen zu kontrollieren. Die einzelnen Aufgaben der Bauleitung (Überwachung der Arbeiten im Hinblick auf den Vertrag und die Pläne, fortlaufende Massen- und Abrechnungskontrolle, Einholung von Nachtragsangeboten, Führung des Bautagebuches, Terminplanung, Terminüberwachung sowie Koordination der Gewerke udgl) waren vertraglich nicht näher bestimmt.

Wie der RH feststellte, wurden während des Baugeschehens keine Massenabrechnungskontrollen durchgeführt, für zusätzliche Leistungen keine Nachtragsangebote eingeholt und die Preise des öfteren erst im Schlußrechnungsstadium korrigiert und festgesetzt. Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Umbauarbeiten mußten die im Botschaftsgebäude untergebrachten vier Dienststellen laufend im Gebäude umgesiedelt werden. Dennoch lag dem Vertrag, obwohl ausdrücklich darin festgehalten, kein Terminplan bei. Protokolle über Baubesprechungen waren nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Das Bautagebuch wurde nur sehr mangelhaft geführt und enthielt überhaupt keine Eintragung über Schwierigkeiten der Koordination der einzelnen Professionisten auf der Baustelle. Auch der eigens nach Budapest entsandte und mit der Aufsicht an Ort und Stelle betraute Verwaltungsbedienstete führte keinerlei Aufzeichnungen über das Baugeschehen.

**24.5.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer Baustufenbeschreibung über die Abwicklung der einzelnen Bauphasen und die unzureichende Tätigkeit der mit der Überwachung beauftragten Personen, wodurch nicht nur eine Bauzeitverlängerung entstanden ist, sondern auch Mehrkosten verursacht worden sind. Auch hielt der RH die Beauftragung des Ausführenden mit Kontrollaufgaben für nicht zielführend, weil hiedurch die Wahrung der Interessen des Bauherrn nicht gewährleistet erschien.

**24.5.3** Lt Stellungnahme des BMA sei die ursprünglich geplante Beauftragung eines Zivilingenieurs aus Kostengründen nicht erfolgt. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Bauleitung sei lt Vertrag Aufgabe des Generalunternehmers gewesen. Die genaue Aufgabenbeschreibung sei in den Bedingungen für den Gesamtauftragnehmer enthalten gewesen. Auch sei die Weiterführung des Dienstbetriebes von vier Dienststellen während des Bauvorganges für einen solchen ungewohnt gewesen. Künftig werde jedoch den Empfehlungen des RH nachgekommen werden.

**24.5.4** Der RH erwiderte, daß die erwähnten Bedingungen für den Gesamtauftragnehmer nicht Vertragsbestandteil geworden seien und somit bei der Beurteilung außer Betracht zu bleiben hätten.

**24.6.1** Um im Botschaftsgebäude eine Personenkontrolle zu ermöglichen, wurde im Bereich des Erdgeschosses das Stiegenhaus durch eine schußsichere Trennwand aus Stahl und Glas geteilt. Sie diene einerseits als Schutz vor unbefugtem Zutritt in die oberen Stockwerke des Botschaftsgebäudes, andererseits der Abfertigung von Visaansuchenden. Durch diese Trennung entstand eine Schalterhalle für die Wartenden in der Größe von rd 23 m<sup>2</sup>. Die Kosten für diese Wand beliefen sich auf insgesamt rd 746 000 S. Die Elemente der Schalterwand waren von einer Wiener Firma in Österreich vorgefertigt und erst an Ort und Stelle an die Gegebenheiten angepaßt und verschweißt worden. Die Elemente stimmten jedoch mit den Maßen der Panzergläser nicht überein. Die in der Ausschreibung geforderten umfassenden Werkzeichnungen fehlten. Auch sah der Vertrag mit dem Generalunternehmer keine Angaben über die Schußsicherheit der Glastrennwand vor.

Die Schalterhalle für die Wartenden war von allen Seiten durch schußsichere Tore abgeschlossen. Da eine Entlüftung nicht vorgesehen war, wirkte sich dies insb in den Sommermonaten bei starkem Parteienverkehr auf die Luftqualität sehr nachteilig aus. Während der Umbauarbeiten ordnete das BMA daher an, für österreichische Visaerber im ersten Obergeschoß des Botschaftsgebäudes einen eigenen Schalter einzurichten, der jedoch nicht benützt worden war. Die Kosten beliefen sich auf rd 126 000 S.

**24.6.2** Der RH beanstandete die im Verhältnis zur Ausführung überhöhten Kosten der Schalterwand und das für wartende Visaansuchende in der Sicherheitsschleuse äußerst geringe Raumangebot. Er empfahl, künftig bei ähnlichen Vorhaben kostengünstigere und zweckmäßigere Lösungen zu erarbeiten.

**24.6.3** Lt Stellungnahme des BMA werde es auch künftig bemüht sein, bei Umbauten unter Rücksichtnahme auf den vorhandenen Baubestand die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verwirklichen.

**24.6.4** Der RH erwiderte, der Auftragsbrief habe keine näheren Bestimmungen über die Gewährleistung einer bestimmten Schußsicherheit der Schalterwand enthalten und die Unterlagen hätten auch keine Prüfung der Schalterwand auf Schußsicherheit erkennen lassen. Überdies hätte eine sorgfältige Planung des Visaschalters im Erdgeschoß den Schalter im ersten Obergeschoß entbehrlich gemacht, der infolge seiner Lage in unmittelbarer Nähe der Telefonzentrale zudem ein Sicherheitsrisiko darstellte.

**24.7.1** Da bereits vor dem Umbau des Botschaftsgebäudes immer mehr Veranstaltungen im Festsaal stattfanden, die Räumlichkeiten des KI aber nur einen beschränkten Personenkreis zuließen und auch die Residenz für größere Empfänge als ungeeignet erachtet worden war, wurde die Neugestaltung des Festsaals in das Bauprogramm aufgenommen. Der freie Zugang zahlreicher unbekannter Besucher aus dem Empfangsstaat bei Empfängen oder bei Sprachkursen verlangte besondere Sicherheitsvorkehrungen. Umbau- und Sanierungsarbeiten erforderten rd 700 000 S. Seit der Fertigstellung des Festsaals fanden in diesem lediglich zwei Veranstaltungen statt, ansonsten blieb er bisher ungenutzt.

**24.7.2** Nach Ansicht des RH wären die beträchtlichen Instandsetzungskosten als verlorener Aufwand zu werten, sofern der Festsaal nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werde.

**24.7.3** Lt Stellungnahme des BMA sei die Nutzung des Saals ausschließlich Sache des jeweiligen Missionschefs.

**24.8.1** Die Schlußrechnung des Generalunternehmers von rd 20,7 Mill S wurde nach eingehender Prüfung auf rd 19,2 Mill S berichtigt, was gegenüber dem Auftragsbrief (rd 15,1 Mill S) demnach Mehrkosten von rd 4,1 Mill S ergab. Da dieser Unterschiedsbetrag dem BMA zu hoch erschien, sollte ein Zivilingenieur mit der nochmaligen Prüfung betraut werden. Mangels vorhandener Protokolle und Bautagebucheintragungen hielt dieser hierfür eine Nachprüfung der Massenermittlungen an Ort und Stelle für erforderlich. Angesichts des hierfür begehrten Honorars von rd 750 000 S wurde die für Bauangelegenheiten zuständige Abteilung des BMA beauftragt, selbst die Schlußrechnung nochmals zu überprüfen. Diese neuerliche Überprüfung führte jedoch zu keiner Verringerung der Kosten, sondern stellte vielmehr eine ausführliche Begründung der Kostensteigerung dar. Demnach habe als Vergabeunterlage im wesentlichen die seinerzeitige Ausschreibungsunterlage gedient und die Kostensteigerung sei auf die im Zuge des Baugeschehens getroffenen Maßnahmen zurückzuführen. Als tatsächliche Ausweitung des Bauvolumens wurde lediglich ein Betrag von rd 2,1 Mill S ohne Nebenkosten oder 14,3 vH errechnet.

**24.8.2** Wie der RH dazu feststellte, waren nur 42,7 vH der auf die Gewerke der seinerzeitigen Ausschreibung entfallenden Summe Vertragsgrundlage geworden. Da aber die Notwendigkeit eines Großteils der bautechnischen Ergänzungen bereits vor Baubeginn bekannt war, hätten diese bei ordnungsgemäßer Planung bereits in das Vergabeverfahren einbezogen werden müssen. Auch erschien dem RH eine bloße Gegenüberstellung der beauftragten zu den abgerechneten Leistungen zu wenig aussagekräftig, weil einerseits ein Teil der in Auftrag gegebenen Leistungen nicht zur Ausführung kam und andererseits im Vergabebrief nicht enthaltene Leistungen nachträglich beauftragt worden waren. Da lt Auftragsbrief an den Generalunternehmer Leistungen ohne Nebenkosten im Betrage von rd 11,2 Mill S vergeben worden waren, wovon jedoch nur rd 81,4 vH ausgeführt wurden, und die Abrechnung des Generalunternehmers für erbrachte Leistungen ohne Nebenkosten sich auf 13,6 Mill S belief, war die Kostensteigerung infolge Mehrleistungen mit rd 2,4 Mill S oder 21,2 vH zu beziffern. Von der Abrechnungssumme entfielen nur 67,2 vH auf Leistungen lt Auftragsbrief, 32,8 vH jedoch auf Nachtragsaufträge.

Der RH bemängelte infolgedessen die unvollständige und oberflächliche Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die unzutreffende Begründung des BMA für die nachträgliche Kostenerhöhung.

**24.8.3** Lt Stellungnahme des BMA lasse es bei allen größeren Aufträgen das Leistungsverzeichnis vom BMBT überprüfen.

**24.8.4** Der RH erwiderte, im vorliegenden Falle sei wohl das ursprüngliche Leistungsverzeichnis, nicht aber das nach umfangreichen Änderungen dem Auftragsbrief zugrunde gelegte Leistungsverzeichnis vom BMBT überprüft worden.

**24.9.1** Wie eine Prüfung einiger Positionen der Schlußrechnung ergab, sind verschiedene Leistungen nicht in dem verrechneten Umfang erbracht worden:

- (1) Bei der straßenseitigen Gerüstung waren Massen überhöht (Mehrkosten rd 26 000 S).
- (2) Bei der teureren Position des Innenwandputzes stieg das Ausmaß bis zu 600 vH gegenüber der Vergabe (Mehrkosten rd 59 000 S).
- (3) Bei den Fenstergittern waren die ausgeführten Flächen wesentlich kleiner als in der Abrechnung angeführt (Mehrkosten rd 19 000 S). In der Schlußrechnung vorgenommene Preisabstriche bis zu 50 vH ließen überdies erkennen, daß die zugrunde liegenden Arbeiten ohne entsprechende Preiskalkulation in Auftrag gegeben worden waren.
- (4) Bei der Verlegung von Kunststoffböden wurde eine Aufzahlung von rd 26 000 S wegen Produkt-



128

änderung anerkannt, obwohl es sich hierbei lediglich um eine Farb- und keine Qualitätsänderung gehandelt hatte.

(5) Die WC-Entlüftungen wurden nicht vertragsgemäß ausgeführt (Überzahlung rd 22 000 S).

(6) Die angebotenen und abgerechneten Massen bei den Fensterrollern stimmten sowohl bezüglich der Fensterzahl als auch der Fenstergrößen nicht überein (Überzahlung rd 16 000 S).

(7) Ein für die Ausübung der Bauleitung verrechneter Betrag von 25 000 S konnte nicht geklärt werden.

**24.9.2** Aufgrund dieser und weiterer Sachverhalte beanstandete der RH ungerechtfertigte Mehrkosten von insgesamt rd 327 000 S. Er empfahl, diese Überzahlungen vom Generalunternehmer zurückzufordern.

**24.9.3** Lt Stellungnahme des BMA hätten aufgrund eigener Vermessungen, richtiggestellter Aufmaßblätter, anderer Berechnungsgrundlagen, nicht verrechneter aber erbrachter Leistungen die Forderungen des Generalunternehmers sehr wohl zu Recht bestanden. Weiters seien im Bauleitungshonorar die Ingenieurleistungen enthalten gewesen.

**24.9.4** Der RH erwiderte, auch nach Berücksichtigung einiger Einwände seien immer noch Leistungen von rd 224 000 S als in dem verrechneten Umfang nicht erbracht anzusehen. Da die Einwände des BMA im übrigen auf erst nachträglich erstellten Plänen, geänderten Ausmaßen und unvollständigen Aufmaßblättern beruhten, war es dem RH nicht möglich, zu den dadurch in Zweifel gezogenen Leistungen Stellung zu nehmen.

**24.10.1** Die Schlußrechnung wies Nebenkosten von rd 3,5 Mill S auf, dh um 75 vH mehr als die Auftragssumme von rd 2 Mill S. Nach Prüfung durch das BMA wurden rd 3,1 Mill S anerkannt, dh immer noch 55 vH mehr als beauftragt.

**24.10.2** Der RH bemängelte diese starke Kostensteigerung, deren Stichhaltigkeit jedoch infolge mangelhaft geführter Bautagebücher und sonstiger Aufzeichnungen über die Notwendigkeit des anwesenden Personals nicht nachvollziehbar war. Lediglich bei gleichzeitig in der Botschaft und in der Residenz durchgeführten Arbeiten war nachzuweisen, daß Reisegebühren von rd 21 000 S bei den Bauvorhaben und somit doppelt verrechnet worden waren. Der RH empfahl, die zuviel bezahlten Beträge zurückzufordern und künftighin die Nebenkosten den Angebotspreisen zuzuschlagen oder die Leistungen zu einem Pauschalbetrag zu vergeben.

**24.10.3** Lt Stellungnahme des BMA seien die Bauleistungen bezogen auf das beauftragte Volumen gestiegen und auch die Bauzeit habe um ein Drittel länger gedauert. Eine Einrechnung der Nebenkosten in die Bauleistung würde die Prüfbarkeit der angebotenen Bauleistung unmöglich machen.

**24.10.4** Der RH erwiderte, die Baukosten seien lediglich um 21,2 vH gestiegen und die Bauzeit habe sich von den lt Auftragsbrief vorgesehenen sieben Monaten auf nur acht verlängert, dh um 14,3 vH und nicht ein Drittel. Im Verhältnis zur Baukostensteigerung und Bauzeitverlängerung erschien die Nebenkostensteigerung von 55 vH als weitaus überhöht. Aufgrund der großen Bautätigkeit österreichischer Firmen in Ungarn gegebenen Erfahrungswerte wäre es durchaus möglich gewesen, die Nebenkosten in die Angebotspreise einzukalkulieren.

**24.11.1** Im Rahmen des Generalunternehmervertrages erhielt eine Firma als Subunternehmer den Auftrag über die Elektroinstallationen. Der Kostenvoranschlag belief sich auf rd 921 000 S. Noch vor Auftragserteilung erachtete das BMA den Kostenvoranschlag als ergänzungsbedürftig und fügte Leistungen mit der Bemerkung „fast ein Unterangebot“ hinzu und ergänzte den Betrag pauschal auf rd 994 000 S, hievon allein 193 000 S an Reisegebühren. Die Schlußrechnung belief sich auf 1,4 Mill S, hievon 379 000 S an Nebenkosten und lag somit um 37 vH über der Auftragssumme.

Im April 1983 legte die Elektroinstallationsfirma einen weiteren Kostenvoranschlag für Beleuchtungskörper für die neu ausgestatteten Räume in Höhe von rd 223 000 S vor. Die Schlußrechnung belief sich auf rd 222 000 S.

Mit Bestellschein vom Juli 1983 wurde dieselbe Firma mit der Endmontage und Überprüfungsarbeiten in Höhe von rd 53 000 S beauftragt. Die Schlußrechnung belief sich auf rd 68 000 S.

Im Jänner 1985 langte eine weitere Rechnung dieser Firma im BMA ein. Sie betraf Nachforderungen in der Höhe von 273 000 S über Elektroinstallationsarbeiten in den Jahren 1982 und 1983, welche nicht vom Generalunternehmer, sondern vom BMA unmittelbar beauftragt worden waren.

**24.11.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind diese Forderungen erst zwei Jahre nach Abschluß der Arbeiten und ein Jahr nach Vorlage der Schlußrechnung des Generalunternehmers geltend gemacht worden. Insgesamt ließ die Erhöhung der Kosten für einschlägige Lieferungen und Leistungen gegenüber dem seinerzeitigen Auftrag im Rahmen des Generalunternehmervertrages von rd 990 000 S auf über rd 1,9 Mill S oder 93 vH eine äußerst mangelhafte Planung erkennen.

**24.11.3** Lt Stellungnahme des BMA sei die Beauftragung zahlreicher Leistungen nur mündlich außerhalb des Generalunternehmervertrages erfolgt und ein Prüfenieur mit der Frage der Berechtigung dieser Forderung beauftragt worden.

**24.11.4** Der RH hielt seine Kritik aufrecht und ersuchte, ihn über das abschließende Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

**24.12.1** Ende März 1983 wurde die Lieferung von Büroeinrichtungen in einer geschätzten Höhe von rd 1 Mill S beschränkt ausgeschrieben, wobei zehn Firmen zur Angebotslegung aufgefordert worden waren. Die Angebotsfrist wurde mit 15. April 1983 und die Lieferung bis spätestens 1. Mai 1983 festgelegt.

Von den sechs eingelangten Angeboten wurden nach Angebotseröffnung drei wegen des unvollständig ausgepreisten Leistungsverzeichnisses ausgeschieden. Die Angebotssumme der als Bestbieter bewerteten Firma belief sich auf rd 881 000 S. Das BMA erachtete diese Summe jedoch als über den Erwartungen liegend und ging unter Hinweis auf ÖNORM A 2050 Tz 3.12 auf die Alternativangebote sowohl der bestbietenden Firma als auch einer anderen zurück und erteilte unter Berücksichtigung der Alternativangebote dem bereits ermittelten Bestbieter den Zuschlag.

Beide Alternativangebote wurden von den Firmen erst nach Ablauf der Angebotsfrist und nach geführten Gesprächen mit dem BMA gestellt. Mit der dritten Firma wurde keinerlei Gespräch geführt und von dieser daher auch kein Alternativangebot vorgelegt. Obwohl die ursprüngliche Lieferfrist bereits am 1. Mai 1983 abgelaufen war, wurde der Bestellschein erst am 16. Mai 1983 ausgefertigt und am 8. Juni 1983 abgefertigt. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Großteil des Auftrages erfüllt.

**24.12.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMA, das die beschränkt ausgeschrieben Leistungen schließlich nach Preisabsprachen freihändig vergeben hat. Auch ließ die zu knapp bemessene Lieferfrist keine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erwarten. Der RH empfahl daher, künftig für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Bestellverfahrens zu sorgen.

**24.12.3** Das BMA teilte mit, daß es die Vorschriften über das Bestellverfahren künftig besonders beachten werde.

**24.13.1** Zur Beschaffung von Küchenmöbeln wurden fünf Firmen eingeladen, Kostenvoranschläge zu erstellen, wofür als Liefertermin der 15. Mai 1983 vorgesehen war. Die billigstbietende Firma wurde ausgeschieden, weil im Angebot die Vorbemerkungen über Lieferart und -termin nicht enthalten waren. Da lt Begründung des BMA nur die drittgerühete Firma einen Liefertermin Ende Juni 1983 gewährleisten konnte, wurden mit ihr Gespräche geführt. Dessen zufolge wurden die Montagekosten verringert und die Transportkosten vom BMA übernommen. Nach Berichtigung der diesbezüglichen Positionen wurde der Auftrag an diese Firma als Bestbieter vergeben.

**24.13.2** Nach Ansicht des RH stellte das Fehlen der Vorbemerkungen einen Mangel dar, der gem Pkt 4.33 der ÖNORM A 2050 vor dem Ausscheiden des Angebotes aufzuklären gewesen wäre. Auch erschien dem RH die Begründung für das Ausscheiden des Zweitgerüheten, daß er die Lieferfrist bis Ende Juni 1983 nicht garantieren habe können, nicht stichhältig, weil er sogar die ursprüngliche Lieferfrist (15. Mai 1983) akzeptiert hatte und daher wohl auch einen späteren Liefertermin hätte einhalten können. Auch in diesem Fall empfahl der RH, künftig die Vergabevorschriften genau einzuhalten und insb nicht erlaubte Preisabsprachen zu vermeiden.

**24.13.3** Das BMA sagte zu, dieser Empfehlung zu entsprechen.

**24.14.1** Nach Bezug der für den Leiter des KI neu instandgesetzten Wohnung wurde über dessen Betreiben ein Gäste-WC in einem Raum neu eingerichtet, in welchem sich bereits vor den Umbauarbeiten ein Bad mit WC befunden hatte. Hiefür wurden zusätzlich rd 46 000 S verrechnet.

**24.14.2** Abgesehen von der mangelhaften Planung erachtete der RH die Kosten für überhöht, weil eine vergleichsweise Ausführung um rd 9 000 S erhältlich gewesen wäre.

**24.14.3** Das BMA nahm hiezu nicht Stellung.

130

**24.15.1** Die über das Bauvorhaben vorliegenden Geschäftsstücke waren unvollständig, wobei es insb schwierig war festzustellen, welche Baupläne in welchem Zeitpunkt gegolten hatten. Da die Rechnungen grundsätzlich nicht zuerst der Buchhaltung zugemittelt worden waren und die Abteilung für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten keine Aufzeichnungen über die noch nicht zur Anweisung gelangten Firmenrechnungen führte, fehlte hierüber ein Überblick. Weiters war nicht feststellbar, welche Pläne Vertragsbestandteil geworden waren.

**24.15.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, auf eine geordnete Aktenführung zu achten sowie die Originalverträge samt Beilagen gesondert abzulegen, um bei Rechtsstreitigkeiten einwandfreie Beweise zu haben.

**24.15.3** Lt Stellungnahme des BMA sei die diesbezügliche Kritik des RH schon 1983 Anlaß zu internen Kontrollen gewesen und werde auf die Aktenführung nun größter Wert gelegt.

**24.16.1** In der Bau- und Liegenschaftsabteilung waren keine Aufzeichnungen über die durch die Umbauarbeiten der Botschaft in Budapest angefallenen Gesamtkosten vorhanden.

**24.16.2** Der RH empfahl, künftig entsprechende Aufzeichnungen zu führen, um jederzeit den Stand eines Bauvorhabens überblicken zu können.

**24.16.3** Lt Mitteilung des BMA sei Entsprechendes veranlaßt worden.

**24.17.1** Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Planung des KI in Budapest beanstandet, daß der Auftrag an den Generalunternehmer vergeben wurde, ohne die sich daraus ergebende Verpflichtung in der Phasenbuchhaltung darzustellen (TB 1983 Abs 34.5.1.1). Obwohl der RH die Einhaltung der Haushaltsvorschriften empfohlen hatte, wurde auch die nachträglich eingegangene Bestellverpflichtung infolge der mündlich beauftragten Leistungen nicht in der Phasenbuchhaltung erfaßt. Nach abgeschlossener Prüfung der Schlußrechnung wurde im November 1984 die Buchhaltung angewiesen, den noch aushaftenden Betrag von rd 1,4 Mill S zu bezahlen. Diesem Zahlungs- und Verrechnungsauftrag lag weder eine Schlußrechnung bei noch konnte in der Buchhaltung eine solche gefunden werden.

**24.17.2** Der RH bemängelte abermals die Unterlassung der buchhalterischen Erfassung der Bestellverpflichtungen und erinnerte neuerlich an die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

**24.17.3** Das BMA sagte dies zu.

**24.18.1** Die auch für den Zahlungsvollzug des BMA zuständige Buchhaltung des BKA beglich im August 1983 die Schlußrechnung für Küchenmöbel in Höhe von rd 422 000 S. Wegen eines Abgaberrückstandes der Lieferfirma wurden hievon rd 156 000 S an das zuständige Finanzamt und nur rd 266 000 S an die Firma überwiesen. Infolge von Fehlleistungen mehrerer Bediensteter (Herausnahme des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages aus der Endablage und Zuordnung zu den noch nicht vollzogenen Rechnungen, Änderung der Gebarungsfallnummer, nachdem die ADV die neuerliche Anweisung als bereits vollzogen zurückgewiesen hatte uam) wurde dieser Betrag ein zweites Mal angewiesen. Da in der Zwischenzeit über die Firma der Konkurs eröffnet worden war, konnte der zu Unrecht bezahlte Betrag nicht mehr hereingebracht werden. Die schuldtragenden Bediensteten wurden nur zu einem geringfügigen Schadenersatz herangezogen (rd 6 000 S).

Dem BMA waren sowohl zum Zeitpunkt der ersten als auch der zweiten Überweisung bestehende Exekutionsforderungen gegen diese Firma bekannt. In der Buchhaltung waren jedoch keine diesbezüglichen Vormerkungen auffindbar, obwohl das BMA diese nachweislich der Buchhaltung zur Kenntnis gebracht hatte.

**24.18.2** Der RH bemängelte die Häufung von offensichtlichem Fehlverhalten der Bediensteten und empfahl, entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

**24.18.3** Lt Mitteilung des BKA sei mit dem für den Schadensfall hauptverantwortlichen Bediensteten auf Anraten der Finanzprokurator vor dem Arbeitsgericht ein Vergleich abgeschlossen worden (4 500 S zu Monatsraten von jeweils 50 S). Um gegenüber dem Hauptverantwortlichen die mitbeteiligten Bediensteten nicht zu benachteiligen, sei keine über die erfolgte Ermahnung hinausgehende dienstrechtliche Maßnahme getroffen worden. Aus gegebenem Anlaß sei jedoch eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, welche die Arbeitsläufe in der Buchhaltung verbessern soll.

**24.19.1** Im April 1984 machte ein mit Zeichenarbeiten befaßter freiberuflicher Ingenieur beim BMA ausständige Forderungen für Planungsarbeiten in Höhe von rd 170 000 S geltend. Da diese Leistungen Jahre zurücklagen, sei ihm von einem Beamten des BMA der Vorschlag unterbreitet worden, die Rechnungen bei anderen Bauvorhaben „unterzubringen“. Hierüber vom RH befragt, wurde die Vorgangsweise anhand eines Beispiels erläutert: Ein Beamter des BMA mußte 1980 dringend nach Triest reisen

und ersuchte den Planzeichner, ihn dorthin zu chauffieren. In einem Schreiben des Planzeichners an den Bauingenieur wurde angefragt, wer diese Leistungen honorieren werde. Der Planzeichner sei hierauf aufgefordert worden, dem BMA eine Honorarnote über Korrektur der Bestandspläne in Triest zu stellen. Diese Honorarnote sei vom auftragerteilenden Beamten hierauf sachlich und rechnerisch geprüft, bestätigt und das Honorar angewiesen worden. Der Beamte selbst legte eine Reiserechnung.

Im Schreiben des Planzeichners waren auch andere, nämlich private Leistungen enthalten, welche dieser für den Beamten erbracht hatte. Daraus war auch ersichtlich, daß der Beamte für bzw bei Unternehmungen arbeitete, welche vom BMA beschäftigt worden waren. Diese Nebenbeschäftigungen hat dieser dem BMA jedoch nicht gemeldet.

**24.19.2** Der RH empfahl, das Verhalten des Beamten hinsichtlich des Vorliegens allfälliger Dienstpflichtverletzungen zu untersuchen.

**24.19.3** Der belangte Bedienstete bestätigte die Forderungen des Planzeichners, bestritt jedoch, nicht erbrachte Leistungen anerkannt zu haben. Das BMA bezog hiezu keine Stellung, verwies jedoch auf ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren.

**24.20.1** Wie der Aktenlage des BMA zu entnehmen war, wurde über Vermittlung eines Bediensteten des BMA bei den Privathäusern eines ehemaligen Bundesministers und eines ehemaligen Sektionsleiters im BMA Firmen beschäftigt, welche auch mit Aufträgen im Rahmen der Umbauarbeiten der Botschaft Budapest beauftragt worden waren. Nach Angaben mehrerer Firmenvertreter sei man aus diesem Grunde bei der Preiskalkulation sehr entgegenkommend gewesen. Infolge der umfangreichen Kürzungen bei der Vergabe der Arbeiten in Budapest sei jedoch ein Entgegenkommen nicht mehr möglich gewesen. Ende 1984 bzw Anfang 1985 legte eine der Firmen für die privaten Leistungen bei den genannten Hausbesitzern ihre Rechnung vor. Auch die Rechnung einer Elektroinstallationsfirma über Leistungen in den Jahren 1982 und 1983 wurde erst 1985 dem BMA vorgelegt.

**24.20.2** Da die Betroffenen bereits Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet hatten, konnte der RH von einem Vorgehen gem § 84 StPO Abstand nehmen.

**24.20.3** Das BMA vermeinte, der RH habe seine Feststellungen ausschließlich auf die Erhebungsergebnisse des Generalinspektors gestützt, welchen ungeprüfte Behauptungen einiger Firmen zugrunde gelegen seien. Der Bericht einer vom Bundesministerium eingesetzten Kommission gem § 8 des Bundesministeriengesetzes, demzufolge diese nicht in der Lage gewesen sei, Widersprüche aufzuklären, weil ihr für eine umfassende Beurteilung der Bau- und Kostenvorgänge die fachlichen Voraussetzungen gefehlt hätten, sowie die Stellungnahme der Betroffenen seien jedoch vom RH außer Betracht gelassen worden. Auch schließe das Ausschreibungsverfahren und die strenge Preiskontrolle mit weitgehenden Preissenkungen jedweden Verdacht vollkommen aus, daß durch überhöhte Preise beim Projekt Budapest ein Entgegenkommen für Privatarbeiten erreicht werden sollte. Die Ausführungen des RH seien daher nicht schlüssig.

**24.20.4** Der RH erwiderte, daß der gem § 8 des Bundesministeriengesetzes eingerichteten Kommission nur der in Rede stehende Generalinspektorsbericht vorlag. Der RH hat sich jedoch nicht nur dieser, sondern sämtlicher bezughabender Unterlagen bedient und darüber hinaus selbst Firmenvertreter zu den gegenständlichen Unregelmäßigkeiten befragt und die im Prüfungsergebnis dargestellten Schlüsse gezogen. Auch steht die Behauptung, daß es aufgrund der umfangreichen Preisnachlässe nicht mehr möglich gewesen wäre, zu unangemessen entgegenkommenden Bedingungen in den beiden Privathäusern zu arbeiten, im Widerspruch zu den verspäteten Rechnungslegungen, ungerechtfertigten Mehrleistungen und nicht nachprüfaren Kalkulationen.

**24.21.1** Gegen zwei Bedienstete des BMA wurde aufgrund der Umbauarbeiten in der Botschaft Budapest am 15. März 1985 ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Bereits am 8. März 1985 hatten beide Bedienstete um die Gewährung eines Sonderurlaubes gem § 74 BDG ersucht und dies mit der beabsichtigten Disziplinaranzeige begründet. Hierauf gewährte das BMA mit Bescheid vom 11. bzw 12. März 1985 beiden Bediensteten einen Sonderurlaub gem § 74 Abs 1, 2 und 3 BDG 1979.

**24.21.2** Der RH erachtete das Vorliegen des Verdachtes einer Dienstpflichtverletzung nicht als taugliche Begründung für die Gewährung eines Sonderurlaubes, vielmehr wäre nach § 112 BDG 1979 die Möglichkeit der vorläufigen Suspendierung geboten gewesen.

**24.21.3** Das BMA nahm hiezu nicht Stellung.

**24.22.1** Die auch mit Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten betraute Abt VI/4 des BMA hatte Ende 1984 153 bundeseigene Objekte im Ausland bautechnisch zu betreuen. Ab Mitte 1983 standen der Abteilung ua drei Techniker der Verwendungsgruppe A und zwei Bedienstete der Verwendungs-

132

gruppe B für die Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung. Durch die Aufkündigung der Verträge mit freischaffenden Architekten und Übertragung der Bauvorhaben auf die Abt VI/4 trat eine Überlastung der Abteilung ein, so daß eine Reihe von Fällen aus reinem Zeitmangel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form (Einholung von Vergleichsangeboten, schriftliche Auftragserteilung, ordnungsgemäße Prüfung von Leistungsverzeichnissen und Honorarnoten) erledigt werden konnten. Wie die Vorkommnisse in Budapest zeigten, war das Baureferat aufgrund seiner geringen personellen Besetzung nicht in der Lage, das Baugeschehen von der Planung über die zahlreichen Einzelschritte der Verwirklichung bis zur Bauabrechnung und Nachprüfung wirkungsvoll und ordnungsgemäß durchzuführen.

24.22.2 Der RH empfahl daher, Überlegungen anzustellen, inwieweit die Bauangelegenheiten des BMA lediglich auf die Gestaltung der grundsätzlichen Planung der Vorhaben und auf Kontrollaufgaben beschränkt werden könnten. Die Planung, Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse und die Vergabe der Aufträge wären jeweils durch unabhängige Zivilingenieure durchzuführen. Soweit das BMA die Bauüberwachung nicht selbst vorzunehmen in der Lage wäre, sollten diese Aufgaben ebenfalls einem sonst mit dem Bauvorhaben nicht befaßten Zivilingenieur übertragen werden. Die im BMA tätigen Diplomingenieure sollten insb beratende Fachorgane für den Entscheidungsträger sein.

24.22.3 Das BMA sagte entsprechende Veranlassungen zu.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Entfall der mehrfachen Führung von Standesausweisen und Personalakten (zuletzt TB 1984 Abs 37.2); das BMJ verwies auf die im Vorjahr in Aussicht gestellten Veranlassungen nach Umstellung dieser Vormerke auf eine ADV-gerechte Bearbeitung;

(2) Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten insb in NÖ (zuletzt TB 1982 Abs 44.1); das BMJ verwies neuerlich auf die Absichtserklärung in Art IX § 25 der zwischen dem Bund und NÖ geschlossenen Vereinbarung gem Art 15a B-VG, BGBl Nr 113/1983;

(3) Durchführung von exekutiven Verkäufen auch bei den jeweiligen Zweiganstalten des Dorotheums (TB 1979 Abs 47); das BMJ stellte eine Berücksichtigung dieser Empfehlung im Rahmen seines Vorhabens zur Änderung des Exekutionsrechts in Aussicht; es hat mittlerweile einige zusätzliche Auktionshallen eingerichtet.

#### **Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984**

##### **Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf**

*Infolge unzureichender Überprüfung von Reiserechnungen hat das BMJ dem Anstaltsleiter sowie dem Justizwachkommandanten jahrelang ungerechtfertigte bzw überhöhte Reisegebühren angewiesen. Ferner bemängelte der RH in einigen Bereichen den von der Sonderanstalt mit erzieherischen Überlegungen begründeten, jedoch zu kostenaufwendigen Jugendstrafvollzug.*

25.1 Die vor rd 15 Jahren neu errichtete Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf ist für den bundesweiten Strafvollzug männlicher Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sowie in bestimmten Fällen für männliche Erwachsene zuständig. Im Jahresdurchschnitt wurden etwa 140 Jugendliche angehalten, denen in der Haftzeit eine Aus- und Weiterbildung in zahlreichen handwerklichen Berufen ermöglicht wurde. Der Personalstand dieser Strafvollzugsanstalt umfaßte rd 90 Bedienstete.

##### **Organisations- und Personalangelegenheiten**

25.2.1 Der zum Inspektionsdienst eingeteilte Beamte hat außerhalb der Amtsstunden alle jene Entscheidungen zu treffen, die sonst dem Anstaltsleiter zukommen. Der Inspektionsbeamte hat während der Rufbereitschaft den Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit leicht und zuverlässig erreichbar und in der Lage ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen. Einer der regelmäßig zum Inspektionsdienst eingeteilten Beamten war in Wien (rd 65 km von Gerasdorf) wohnhaft und hielt sich während seines Inspektionsdienstes gewöhnlich auch dort auf. Weiters wurden die tatsächlichen Dienstleistungen während des Inspektionsdienstes nicht immer im Nachtdienstbuch eingetragen.

25.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit der Verwaltungstätigkeit stehend. Dementsprechend hätten jedenfalls Anfang und Ende der Dienstzeit und der Dienort, sofern dieser nicht die Dienststelle ist, festgehalten werden müssen. Da der Leiter der Sonderanstalt oft erst gegen 22.00 Uhr die Anstalt verließ und der zum

Inspektionsdienst eingeteilte Beamte die ansonsten dem Anstaltsleiter obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hatte, hätten bis zum Verlassen der Anstalt durch den Leiter überhaupt keine Inspektionsdienstverrichtungen und die hierfür bestimmten Gebühren anfallen dürfen. Nur die sich aus dem Aufgabenbereich des Inspektionsdienstes ergebende dienstliche Tätigkeit wäre als Unterbrechung der Bereitschaftszeit durch Dienstzeit zu werten gewesen. Die Dauer dieser dienstlichen Verrichtungen hätte ordnungsgemäß festgehalten und in der Meldung begründet werden müssen. Die Ausübung der Rufbereitschaft hielt der RH wegen der erwähnten großen Entfernung für unvertretbar.

Der RH empfahl daher, künftig für eine ordnungsgemäße Festlegung und Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen sowie den Inspektionsdienst derart zu regeln, daß zumindest grundsätzlich während der Anwesenheit des Anstaltsleiters keine Dienstleistungsgebühren anfallen.

**25.2.3** Das BMJ sagte zu, den Inspektionsdienst im Sinne dieser Empfehlungen neu zu regeln.

**25.3.1** Unabhängig von der tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst bezogen die Justizwachebeamten (JWB) eine nach ihrer monatlichen Dienstleistungszeit bemessene, im wesentlichen gleich hohe Gefahrenzulage.

**25.3.2** Wie der RH hiezu bemerkte, setze eine Pauschalierungsregelung im wesentlichen gleichartige Dienste voraus (§ 15 Abs 2 GG), die bei den in der Sonderanstalt festgestellten verschiedenartigen Dienstverwendungen (zB Verwaltung, Lehrtätigkeit und Wachdienst) aber nicht vorlagen. Er empfahl deshalb, die Gefahrenzulagen neu zu bemessen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

**25.3.3** Dem BMJ erschien es aufgrund der historischen Entwicklung der Gefahrenzulage nicht möglich, insb die erlaßmäßige Festsetzung des Gefahrenstundenanteils ohne vorherige Absprache mit den Wachkörpern anderer Verwaltungsbereiche abzuändern.

**25.3.4** Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf eine Mitteilung des BKA, derzufolge für die Richtigkeit des ermittelten Wertes, der als pauschaler Maßstab Verrechnungszwecken dienen soll, ausschließlich das BMJ die Verantwortung trage, und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**25.4.1** Der Anstaltsleiter bezog neben seiner Verwendungszulage gem § 30 a Abs 3 GG auch eine monatliche Pauschalvergütung von rd 1 000 S für den verlängerten Dienstplan.

**25.4.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der Rechtslage, weil mit einer Verwendungszulage im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung alle Mehrleistungen des Beamten in zeit- und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten seien.

**25.4.3** Das BMJ sah die aufgrund des verlängerten Dienstplanes erbrachten Mehrleistungen nicht als Überstunden und daher auch nicht als durch die Bemessung einer Verwendungszulage abgegolten an. Im übrigen werde die erhöhte Pflichtleistung bzw die darauf bezogene Pauschalvergütung vom BMJ und vom BKA in jedem Einzelfall bei der Bemessung einer Verwendungszulage entsprechend berücksichtigt.

**25.4.4** Der RH wendete ein, auch durch diese Vorgangsweise werde das zwischen § 30 a Abs 3 GG und der VO des BMJ über die Festsetzung einer Pauschalvergütung für einen verlängerten Dienstplan, BGBl Nr 23/1975, bestehende rechtliche Spannungsverhältnis nicht beseitigt, und verblieb bei seiner Rechtsansicht.

**25.5.1.1** Der Leiter der Sonderanstalt bezog seit seiner Betrauung mit dieser Funktion vom März 1970 bis Dezember 1975 eine Zuteilungsgebühr, nach seiner Versetzung ab Jänner 1976 bis Juni 1978 eine Trennungsgebühr und ab Juli 1978 bis zu seiner Ruhestandsversetzung einen Fahrtkostenzuschuß. Auch der Justizwachkommandant bezog ab seiner Versetzung zur Sonderanstalt im Juli 1971 einen Fahrtkostenzuschuß.

**25.5.1.2** Im Zusammenhang mit der Errichtung der Sonderanstalt wurden in Gerasdorf mit erheblichem Aufwand auch Dienstwohnungen geschaffen, die den Bediensteten angeboten wurden. Beide Bedienstete verzichteten jedoch und wohnten weiter in Wien.

**25.5.2.1** Da die Betrauung mit der Funktion des Anstaltsleiters von Anfang an auf Dauer erfolgte, hätte nach Ansicht des RH anstatt einer Zuteilung eine Versetzung zu erfolgen gehabt, wodurch die rd sechs Jahre gewährte monatliche Zuteilungsgebühr erspart worden wäre.

**25.5.2.2** Im Hinblick auf das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Dienstwohnungen in Gerasdorf und die freiwillige Beibehaltung des Wohnsitzes in Wien, erachtete der RH die Voraussetzungen für die Gewährung sowohl der Trennungsgebühr für den Anstaltsleiter als auch des Fahrtkostenzuschusses an beide Bedienstete als nicht gegeben.

134

25.5.3 Wie das BMJ lediglich mitteilte, seien mit der zwischenzeitlich erfolgten Versetzung der beiden Beamten in den dauernden Ruhestand „diese Gepflogenheiten“ beendet worden.

25.6.1 Einem JWB, der zum Bürgermeister einer nahegelegenen Gemeinde gewählt worden war, beabsichtigte das BMJ zwecks Ausübung seines Amtes zunächst einen Sonderurlaub im Ausmaß von jeweils 65 Stunden je Monat zu gewähren, wobei dieser Sonderurlaub nicht nur auf die Pflichtleistung, sondern anteilmäßig auch auf die Überstunden angerechnet werden sollte. Ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des BKA und des BMF abzuwarten, legte das BMJ aus diesem besonderen Anlaß vorläufig fest, daß der Anstaltsleiter diesem Bediensteten eine Dienstbefreiung im Ausmaß von 20 vH gewähren dürfe und von einer Normalarbeitszeit von nur 32 Wochenstunden auszugehen wäre. Der Antrag an das BKA wurde vom BMJ schließlich zurückgezogen.

25.6.2 Der RH erachtete die Wertung der Ausübung des Bürgermeisteramtes als „besonderen Anlaß“ im Sinne des § 74 BDG 1979 als nicht gerechtfertigt. Aus § 17 des genannten Gesetzes, der die Außerdienststellung von Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates und eines Landtages vorsieht, ist wohl der Wille des Gesetzgebers erkennbar, die Ausübung politischer Funktionen auf Gemeindeebene nicht durch teilweise oder gänzliche Dienstfreistellungen bei voller Bezahlung zu fördern. Schließlich hielt der RH die Verringerung der „Normaldienstleistung“ des Bediensteten bei gleichzeitiger Weiterbezahlung von Überstunden mit dem Grundsatz der Sparsamkeit für unvereinbar.

25.6.3 Lt Stellungnahme des BMJ sei die beanstandete Verfügung bereits rückgängig gemacht worden.

25.7.1 Das in der Sonderanstalt eingerichtete Sprachlabor wurde von einem JWB bis Ende 1983 während der Dienstzeit und seit Jänner 1984 außerhalb seiner Dienstzeit betreut, wobei er diese Tätigkeit im Auftrag einer Volkshochschule ausübte. Die bei dieser Nebenbeschäftigung erforderliche Meldung an das BMJ erfolgte erst Mitte Juni 1984.

25.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil eine Verwaltungstätigkeit, die vorher von demselben Bediensteten in der Dienstzeit ausgeübt wurde, später im Auftrag einer nichtstaatlichen Einrichtung zu höheren Kosten wahrgenommen wurde. Da die Verlagerung vom Personal- zum Sachaufwand nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit und den Verrechnungsvorschriften des Bundes stand, empfahl der RH, das Sprachlabor wieder von einem hierfür geeigneten Bediensteten innerhalb der Dienstzeit betreuen zu lassen.

25.7.3 Die Sonderanstalt sagte dies zu.

#### Verwaltungsangelegenheiten

25.8.1 Der Anstaltsleiter hatte bei Benützung seines privaten Pkw sowohl das hierfür erforderliche Dienstinteresse als auch seine eigenen Reiserechnungen bestätigt.

25.8.2 Nach § 37 RGV hat der Amtsvorstand jede Reiserechnung einzusehen und zu vermerken, ob ein amtlicher Auftrag für eine Dienstreise vorlag und die Benützung eines privaten Pkw dienstlich gerechtfertigt war. Da sich Verwaltungsorgane in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, wegen Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben, erachtete der RH den Anstaltsleiter bei Behandlung seiner eigenen Reiserechnungen als befangen.

25.8.3 Das BMJ sagte zu, aus Kontrollgründen künftig die Reiserechnungen der Anstaltsleiter selbst zu bearbeiten.

25.9.1 Der Anstaltsleiter und der Justizwachkommandant, die beide in Wien wohnten, bildeten für ihre täglichen Fahrten zwischen Wien und ihrem Dienstort Gerasdorf eine „Fahrgemeinschaft“, für die abwechselnd einer von beiden seinen Pkw zur Verfügung stellte. Beide Bedienstete waren in den letzten Jahren — teils allein, teils gemeinsam — häufig ganztätig dienstlich in Wien tätig. Allein 1983 waren es 49 derartige Dienstverrichtungen des Anstaltsleiters und 32 des Justizwachkommandanten. An solchen Tagen entfiel die ansonsten notwendige Anreise zum Dienstort, weil die Bediensteten sich von ihrer Wohnung in Wien sogleich zu den ebenfalls in Wien gelegenen Dienstverrichtungsstellen begaben, sich solcherart regelmäßig ganztätig in Wien aufhielten und erst wieder am darauffolgenden Arbeitstag ihren Dienst in der Sonderanstalt antraten. Für derartige Dienstverrichtungen verrechneten beide Beamte Reisegebühren, wobei sie die volle Tagesgebühr nach Tarif I beanspruchten, obwohl die angegebenen Reisebewegungen tatsächlich nicht durchgeführt wurden.

25.9.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der RGV stehend, derzufolge bei Erledigung eines Dienstauftrages, den ein Beamter in seinem Wohnort ausführt, die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort gelten, wobei die Wohnung als Dienststelle anzusehen

ist. Demnach hätte lediglich der Ersatz der allenfalls benützten innerstädtischen Massenverkehrsmittel und — je nach der tatsächlichen Dauer der Dienstverrichtung — die Tagesgebühr nach Tarif II gebührt.

Der RH empfahl, unbeschadet allfälliger dienstrechtlicher Maßnahmen die als ungebührlich festgestellten Reisegebühren — soweit diese noch nicht verjährt sind — zurückzufordern.

**25.9.3** Lt Mitteilung des BMJ wurde der Übergenuß an Reisegebühren bereits zurückgezahlt.

**25.10.1** Im Jahr 1983 befanden sich der Anstaltsleiter an 54 Arbeitstagen und der Justizwachkommandant an 51 Arbeitstagen auf Dienstreisen, was den RH veranlaßte, die Notwendigkeit und Dauer dieser Dienstreisen näher zu untersuchen.

**25.10.2** Im einzelnen bemängelte der RH, daß der Anstaltsleiter nach Beendigung seiner vormittägigen Vortragstätigkeit an der Justizwachsule in Wien nicht mehr in die Sonderanstalt zurückkehrte, sondern sich ohne ausreichende dienstliche Notwendigkeit zumeist in Wien aufgehalten hat und hiefür jeweils noch eine volle Tagesgebühr beanspruchte.

Weiters bezweifelte er, daß Besprechungen und Erledigungen des Anstaltsleiters in Wien so häufig einen vollen Arbeitstag bzw mehr als fünf Stunden beanspruchten. Ferner war zu beanstanden, daß häufig zwei Beamte in leitender Funktion gemeinsame Dienstreisen verrichteten, die nicht unmittelbar in ihren Aufgabenbereich fielen.

Wegen der vom Justizwachkommandanten transportierten sperrigen Gegenstände und Waffen erschien es dem RH überdies unglauwbüdig und aus Sicherheitsgründen bedenklich, daß für derartige Fahrten Massenverkehrsmittel benützt worden seien.

Der RH empfahl — abgesehen von vom BMJ für erforderlich gehaltenen dienstrechtlichen Maßnahmen — künftig im Wege der Dienstaufsicht sicherzustellen, daß Dienstreisen nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bewilligt und abgewickelt, insb die drei der Sonderanstalt zur Verfügung stehenden Fahrzeuge stärker als bisher benützt und aus Sicherheitsgründen für Waffentransporte ausnahmslos justizeigene Fahrzeuge verwendet werden.

**25.10.3** Das BMJ sagte entsprechende Veranlassungen zu.

**25.11.1** Zu Beginn der Gebarungüberprüfung waren alle drei anweisungsermächtigten Beamten dienstlich abwesend, weshalb der Kassenbetrieb unterbrochen war. Die Auszahlung von Massaguthaben im Betrag von insgesamt rd 217 000 S wurde bar durchgeführt, wobei ein hoher Geldbetrag wochenlang nur in einer Schreibtischlade aufbewahrt worden war.

**25.11.2** Der RH empfahl, im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung künftig bei der Genehmigung von auswärtigen Dienstverrichtungen darauf bedacht zu sein, daß zumindest ein Anweisungsermächtigter in der Anstalt Dienst versieht. Weiters wären aus Gründen der Kassensicherheit Barzahlungen nur in unumgänglich notwendigem Ausmaß zu leisten.

**25.11.3** Das BMJ sagte zu, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

**25.12.1** Eine Inventur bei Küchenmessern und Flachfeilen ergab auffallend hohe Minderbestände. Die Inventaraufzeichnungen waren teilweise mangelhaft geführt. Im Keller der Anstalt lagerten seit vielen Jahren vier von der ehemaligen Schloßkapelle stammende Bleiglasfenster mit einem Inventarwert von rd 24 000 S.

**25.12.2** Der RH empfahl, künftig vor allem die für die Sicherheit bedeutsamen Inventargegenstände häufiger auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen, die Inventaraufzeichnungen vollständig zu führen und sich um eine zweckentsprechende Verwendung der Bleiglasfenster zu bemühen.

**25.12.3** Die Sonderanstalt vertrat die Ansicht, daß die fehlenden Geräte nicht als Sicherheitsrisiko angesehen werden könnten und daß die Sicherheit einer Strafanstalt weit weniger von entsprechenden technischen Einrichtungen, sondern vielmehr davon abhängt, ob die Insassen weitgehend aggressionsfrei lebten bzw auftretende Aggressionen ohne Gefährdung anderer abbauen könnten. Die Empfehlungen hinsichtlich der Inventaraufzeichnungen würden beachtet, die Bleiglasfenster dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung gestellt werden.

**25.12.4** Der RH gab seiner Erwartung Ausdruck, daß die Sonderanstalt im Hinblick auf die aufgezeigten beachtlichen Bestandsabweichungen künftig die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen werde.

**25.13.1** Für die Benützung der anstaltseigenen Turn- und Schwimmhalle leisteten vier Sportvereine aus der näheren Umgebung ein seit 1970 unverändertes Benützungsentgelt.



136

25.13.2 Angesichts der inzwischen stark gestiegenen Kosten empfahl der RH, diese Entgelte annähernd kostendeckend zu gestalten.

25.13.3 Das BMJ berichtete von einer Anhebung der Entgelte ab Jänner 1986 und stellte eine weitere Anpassung für die Jahresmitte 1986 in Aussicht.

25.14.1 Die Aufzeichnungen der Arbeitsbetriebe waren teilweise mangelhaft. Im Anstaltsgelände befanden sich einige Fahrzeuge von Bediensteten zur Reparatur, für die noch keine Arbeitsaufträge vorlagen. Der Holzvorrat der Tischlerei nahm in den letzten vier Jahren unverhältnismäßig stark zu.

25.14.2 Der RH empfahl eine laufende und vollständige Führung der Betriebsaufzeichnungen. Hinsichtlich der im Anstaltsbereich abgestellten Fahrzeuge verwies er auf die Möglichkeit einer Reparatur ohne Verrechnung und auf die Gefahr von allfälligen Beschädigungen. Zur übermäßigen Vorratsbildung bei Holz erinnerte er an die Bestimmungen über den unabweislichen Bedarf und verwies darauf, daß ein zunächst beim Einkauf erzielter Preisvorteil durch die Kapitalbindung wieder verloren gehe. Er empfahl deshalb, Holz erst nach Abbau des überhöhten Bestandes anzukaufen.

25.14.3 Die überprüfte Stelle nahm die Empfehlungen zur Kenntnis.

25.15.1 In zwei Fällen wurden entgegen den Vorschriften Maurer- und Reparaturarbeiten im Gesamtausmaß von 372 Arbeitsstunden für Zweitwohnsitze von Justizbediensteten zum wesentlich verbilligten Stundenlohnsatz (1984: 7,30 S anstatt 24 S) für den Eigenheimbau ausgeführt und verrechnet. Bei der Genehmigung von Anträgen für lohnbegünstigte Arbeiten für den Eigenheimbau wurde von den antragstellenden Bediensteten kein schriftlicher Nachweis über die maßgeblichen Eigentumsverhältnisse verlangt bzw vorgelegt.

25.15.2 Der RH erachtete eine Ausweitung der lohnbegünstigt zu verrechnenden Tätigkeiten über das bisherige Ausmaß hinaus wegen Einnahmengkürzungen und einer Bevorzugung einzelner Bedienstetengruppen für unververtretbar. Weiters vermeinte er, daß auch die Höhe des nicht lohnbegünstigten Tarifs im Vergleich zu den üblicherweise von der gewerblichen Wirtschaft verrechneten Stundenlohnsätzen auch bei Bedachtnahme auf die fehlende Haftung für Güte und Menge der geleisteten Arbeit noch immer sehr niedrig liege. In den aufgezeigten Fällen empfahl er der Sonderanstalt eine Nachverrechnung. Das BMJ ersuchte er dafür zu sorgen, daß künftig von den an derartigen Arbeiten interessierten Bediensteten bereits ihrem Ansuchen um Auftragsbewilligung die für eine Inanspruchnahme des lohnbegünstigten Tarifs erforderlichen Nachweise angeschlossen und diese geprüft und dokumentiert würden.

25.15.3 Das BMJ sagte zu, Entsprechendes zu veranlassen.

25.16.1 Nach einem Erlaß des BMJ ist für die Inanspruchnahme justizeigener Kraftfahrzeuge für private Transportzwecke eine Entschädigung je Fahrkilometer zu zahlen, die zur Zeit der Gebarungüberprüfung 3,74 S betrug. Aufgrund der Betriebskosten des anstaltseigenen Lkw fielen jedoch 6,10 S/km an.

25.16.2 Im Interesse der Kostendeckung legte der RH dem BMJ nahe, den Entschädigungssatz nach entsprechender Neuberechnung anzuheben und die Verwendung bundeseigener Lkw für private Zwecke ohne gleichzeitige Beschäftigung von Strafgefangenen nur in begründeten Ausnahmefällen zu gestatten.

25.16.3 Das BMJ stellte eine entsprechende Regelung in Aussicht.

25.17.1 Die beiden Traktoren der Anstalt wurden in den letzten Jahren in beachtlichem Ausmaß (1980 bis 1983 rd 12 vH und im 1. Halbjahr 1984 sogar 33,6 vH der Gesamtfahrleistung) für private Zwecke von JWB benützt. Gelenkt wurden diese Fahrzeuge meistens von im Dienst befindlichen JWB des Landwirtschaftsbetriebes der Anstalt. Vereinzelt benützten JWB die Traktoren auch während ihrer Dienstzeit für private Zwecke. Die Beschäftigung von Gefangenen war hiebei nur in bescheidenem Maß möglich. Für die Überlassung der Traktoren wurde je Betriebsstunde eine Entschädigung von rd 60 S bezahlt. Die entstandenen Personalkosten des Traktorführers wurden nicht verrechnet, wobei dessen Arbeitszeit infolge langer Stehzeiten die Zahl der für den Traktor verrechneten Betriebsstunden meist weit übertraf.

25.17.2 In Anbetracht der angespannten Personallage der Anstalt, die regelmäßig zahlreiche Überstundenleistungen erforderte, und wegen der in diesem Zusammenhang nur geringfügigen Beschäftigungsmöglichkeiten von Gefangenen erachtete der RH diese Vorgangsweise wegen der dem Bund nicht ersetzten Personalkosten als wirtschaftlich nicht vertretbar. Da somit die Verwendung von bun-

deseigenen Traktoren für private Zwecke mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in Einklang stand, empfahl der RH, die Richtlinien entsprechend abzuändern.

**25.17.3** Das BMJ sagte zu, die Richtlinien zu überdenken.

**25.18.1.1** Die nahe der Sonderanstalt gelegenen Beamtenwohnungen wurden wegen ihrer Größe und Ausstattung ursprünglich vom BKA im Einvernehmen mit dem BMF der Qualitätskategorie A zugeordnet. In der Folge ersuchte das BMJ das BKA, wegen der ungünstigen Verkehrslage und der nahen Sonderanstalt einer Rückstufung in die Kategorie B zuzustimmen. Diesem Antrag hat das BKA ohne Angabe von Gründen entsprochen.

**25.18.1.2** Vom BMJ wurde eine größere Anzahl von Wohnungen als Dienstwohnungen an solche Beamte zugewiesen, die nicht in der Sonderanstalt Dienst versahen und deren Anwesenheit in Gerasdorf daher dienstlich nicht notwendig war.

**25.18.2.1** Die Begründung der Rückstufung der Qualitätsstufe mit der ungünstigen Lage der Wohnungen erschien dem RH angesichts der geringen Entfernung zu zwei größeren Einkaufsstädten nicht überzeugend, weshalb er empfahl, die Wohnungseinstufung neu zu überdenken.

**25.18.2.2** Weiters verwies der RH gegenüber dem BKA und dem BMJ auf § 80 Abs 2 BDG 1979, wonach eine Wohnung nur dann als Dienstwohnung zu vergeben sei, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen im Dienstort wohnen soll, ansonsten diese jedoch wegen der höheren Grundvergütung als Naturalwohnung zuzuweisen sei.

**25.18.3.1** Das BMJ teilte mit, daß die Frage der Einstufung der Beamtenwohnungen an das BKA herangetragen worden sei. Die Zuweisung von Dienstwohnungen an nicht der Sonderanstalt angehörende Bedienstete rechtfertigte das BMJ damit, daß auch von diesen im Alarmfall eine Dienstleistung erwartet werde.

**25.18.3.2** Lt Stellungnahme des BKA sei beabsichtigt, die Bestimmungen über Dienst- und Naturalwohnungen durch eine Novellierung des Gehaltsgesetzes neu zu fassen. Nach Maßgabe der neuen Bewertungsmerkmale werde die Einstufung der gegenständlichen Wohnungen neuerlich überprüft und dem RH hievon Mitteilung gemacht werden.

**25.18.4** Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

#### **Strafvollzug**

**25.19.1** Besucher von Strafgefangenen hatten sich bei dem neben der Haupteinfahrt gelegenen Torposten anzumelden und von dort nach erfolgter Ausweisleistung ohne Begleitung über eine weitläufige Grünanlage zum Haftraumtrakt zu begeben. Vom Haftraumtrakt konnte man ohne weiteres auch in das Wachzimmer, in welchem die Sicherheitszentrale der Anstalt untergebracht ist, gelangen bzw jederzeit das dortige Geschehen beobachten.

**25.19.2** Der RH hielt diese Besuchsregelung aus Sicherheitsgründen für bedenklich. Er empfahl, den Besuchsraum entweder in unmittelbarer Nähe der Einfahrt anzuordnen oder das Wachzimmer besser abzusichern.

**25.19.3** Die Sonderanstalt stellte eine wirkungsvollere Absicherung des Wachzimmers in Aussicht.

**25.20.1** Drei Strafgefangene verstellten eine Fernsehüberwachungskamera, ohne daß dies am Monitor erkannt worden wäre, und überstiegen sodann mit Hilfe eines rd vier Meter langen Brettes, welches sie mit Querstreben versehen hatten, die Anstaltsmauer.

**25.20.2** Nach Ansicht des RH wäre diese Flucht bei größerer Aufmerksamkeit zu verhindern gewesen. Er empfahl, Gegenstände, die von den Strafgefangenen als Fluchthilfe verwendet werden könnten, sorgfältiger zu verwahren, die Mauerbereiche deutlicher zu kennzeichnen und die Kameras der Fernsehüberwachungsanlage wirkungsvoller gegen Zugriffe von Strafgefangenen abzusichern.

**25.20.3** Wie die Sonderanstalt hiezu mitteilte, habe sie bereits das Entsprechende veranlaßt.

**25.21.1** Weder im anstaltseigenen Lkw noch in den beiden Kombifahrzeugen waren Vorkehrungen getroffen, die bei der Beförderung von Strafgefangenen einen unvorhersehbaren Angriff auf den Fahrzeuglenker hätten verhindern können.

**25.21.2** Da ein solcher aber zwangsläufig mit schwerwiegenden Folgen verbunden wäre, regte der RH an, in sämtlichen Anstaltsfahrzeugen zwischen dem Lenkersitz und den hinteren Sitzplätzen eine zweckentsprechende Absicherung anzubringen.

138

**25.21.3** Wie die Sonderanstalt hiezu mitteilte, seien die Fahrzeuge bereits mit Trennetzen versehen worden.

**25.22.1** Im Rahmen des Strafvollzuges in gelockerter Form wurden mit Strafgefangenen auch Schiausflüge unternommen. Die Ausgaben für die 1984 derart veranstalteten acht Schiausflüge beliefen sich ohne Personalkostenanteil der drei begleitenden JWB auf rd 19 000 S. Allein die Ausgaben für Liftkarten und Verpflegung in Gasthäusern und Schutzhütten betrug rd 15 000 S.

**25.22.2** Der RH hielt diese Ausflüge — abgesehen von den Kosten, zu denen noch jene für die Anschaffung und Wartung der Schiausrüstung hinzukamen — im Hinblick auf die erhöhte Fluchtgefahr grundsätzlich für bedenklich. Angesichts der ausreichenden Vorsorge für eine sportliche Betätigung der Strafgefangenen in Turnsaal und Schwimmhalle sowie auf dem Fußballplatz, wäre ein Verzicht auf eher problematische Schiausflüge naheliegend.

**25.22.3** Lt Stellungnahme der Sonderanstalt seien die Schiausflüge bei den Strafgefangenen sehr beliebt und als wichtiges Mittel zur Motivation anzusehen.

**25.22.4** Demgegenüber bezweifelte der RH, daß Schiausflüge für die Resozialisierung unabdingbar seien, und verblieb aus Gründen der Sicherheit und Sparsamkeit bei seiner Empfehlung.

**25.23.1** In den Hafträumen waren 115 Kleinelektrospeicher zur Warmwasserbereitung installiert. Obwohl die in jedem Stockwerk des Haftraumtraktes befindlichen Waschräume ohnedies mit Warmwasserbrausen ausgestattet waren, wurde die Anschaffung dieser Kleinspeicher dennoch für notwendig erachtet, weil den Strafgefangenen das in den Hafträumen vorhandene Kaltwasser für Waschzwecke nicht zugemutet wurde.

**25.23.2** Da die Heizungsanlage der Sonderanstalt auch über die Kapazität für die Aufbereitung der täglich erforderlichen Warmwassermenge von rd 15 000 l verfügte, legte der RH aus Ersparnisgründen nahe, für eine zentrale Warmwasserbereitung zu sorgen.

**25.23.3** Die zuständige Bundesbaudienststelle sah jedoch zur Zeit keine Möglichkeit, die Warmwasserversorgung umzugestalten. Die Sonderanstalt wollte daher allein mit erzieherischen Maßnahmen trachten, den Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten.

**25.23.4** Da der RH einen Erfolg aufgrund dieser Maßnahme bezweifelte, empfahl er, die Kleinspeicher während der Nachtstunden abzuschalten.

**25.23.5** Die Sonderanstalt lehnte diese Anregung jedoch mit dem Hinweis auf einen diesbezüglich den Strafgefangenen aus erzieherischen Gründen zuzubilligenden Entscheidungsspielraum ab.

**25.23.6** Der RH vermochte nicht einzusehen, weshalb die Jugendlichen zwecks Erziehung zur Selbstverantwortung auch in den Nachtstunden über eine Warmwasserentnahmemöglichkeit verfügen müßten. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**25.24.1** Strafgefangene verursachten häufig mutwillig Schäden am Anstaltsgut.

**25.24.2** Obwohl sich die Strafgefangenen in vielen Fällen sogar schriftlich bereit erklärt hatten, die Schäden aus ihren durchwegs vorhandenen Eigengeldguthaben zu ersetzen und nach § 32 Abs 2 StVG zudem ein Strafgefangener für Schäden haftet, die er am Anstaltsgut vorsätzlich herbeigeführt hat, verabsäumte es die Sonderanstalt, die Ersatzbeträge einzubehalten, weshalb solche Schäden letztlich vom Bund zu tragen waren. Da eine rasche Schadenswiedergutmachung, die noch dazu freiwillig erfolgt, gerade bei Jugendlichen als wertvolle Erziehungsmaßnahme anzusehen ist, empfahl der RH, künftig um die Hereinbringung derartiger Ersatzbeträge besorgt zu sein.

**25.24.3** Die Sonderanstalt sagte dies zu.

**25.25.1** Im ersten Halbjahr 1984 betrugen die Pflegegebühren für die stationäre Behandlung von Strafgefangenen in den Krankenhäusern von Wiener Neustadt und Neunkirchen rd 187 000 S. 1983 wurden von der Sonderanstalt für Spitalsaufenthalte rd 430 000 S ausgegeben.

**25.25.2** Der RH empfahl, Unfallbehandlungen nach vorheriger ambulanter Behandlung im Krankenhaus häufiger als bisher in der vorbildlich ausgestatteten Krankenabteilung der Sonderanstalt durchzuführen.

**25.25.3** Das BMJ und die Sonderanstalt stellten entsprechende Bemühungen in Aussicht.

**25.26.1** Wie eine Überprüfung des anstaltseigenen Landwirtschaftsbetriebes ergab, wurde der Silohäcksler mit abgeschraubter Schutzvorrichtung betrieben.

**25.26.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den für die Arbeitsbetriebe geltenden Schutzvorschriften stehend. Er empfahl, diese Vorschriften wegen der mit einer allfälligen Körperverletzung von Strafgefangenen verbundenen Haftungsfolgen künftig zu beachten.

**25.26.3** Lt Mitteilung der Sonderanstalt seien die zuständigen JWB entsprechend angewiesen worden.

**25.27.1** Ein das Anstaltsgelände zur Straßenfront abgrenzender Gitterzaun wies mehrere größere Rostschäden auf, teilweise war auch der Anstrich schadhaf.

**25.27.2** Der RH bemängelte, daß Anstreicherarbeiten nicht zeitgerecht in Angriff genommen wurden. Da durch diese Arbeiten nicht nur Kosten erspart, sondern zusätzlich auch Beschäftigungsmöglichkeiten für die Strafgefangenen geschaffen werden können (§ 45 StVG), empfahl er, Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig wahrzunehmen und tunlichst von Strafgefangenen ausführen zu lassen.

**25.27.3** Die Sonderanstalt bemerkte, daß es nicht möglich gewesen wäre, kurzfristig Strafgefangene für derartige Arbeiten heranzuziehen, zumal ihnen das erforderliche fachliche Grundwissen fehle.

**25.27.4** Da zahlreiche Gefangene mit Arbeitsaufträgen für JWB beschäftigt waren, verwies der RH auf § 45 Abs 2 StVG, wonach Arbeiten für die Anstalt vorrangig zu behandeln sind. Er vermochte überdies nicht einzusehen, weshalb Jugendliche für einfache Anstreicherarbeiten ungeeignet sein sollten, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

**25.28.1** Weitere Empfehlungen des RH an die Sonderanstalt betrafen die Senkung der Betriebskosten für das anstaltseigene Hallenbad, den Medikamentenverbrauchsnachweis, die Lebensmittelausschreibung, die Führung der Fahrtenbücher, die Aufwandsvormerke für Kraftfahrzeuge, die Feststellung des Verursachers von Fahrzeugschäden, die Kostenersätze für die Benützung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Vereinfachung des Schriftverkehrs mit dem BMJ und die Gefangenenbibliothek, gegenüber dem BMJ eine Änderung der Diensterteilung, die Behebung eines Gebrechens an der Blitzschutzanlage und die Einhebung der vorgesehenen Vergütung für die Autoabstellplätze.

**25.28.2** Lt Mitteilung des BMJ bzw der Sonderanstalt sei den diesbezüglichen Empfehlungen überwiegend bereits entsprochen oder deren Verwirklichung zugesagt worden.

### **Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg**

*Der RH beanstandete im wesentlichen vorschriftswidrige bzw unzweckmäßige Verwaltungsabläufe, die nicht immer hinlänglichen Sicherheitseinrichtungen des Gefangenenhauses sowie den noch verbesserungsfähigen Häftlingseinsatz im Bereich der anstaltseigenen Arbeitsbetriebe.*

**26.1** Das landesgerichtliche Gefangenenhaus Salzburg einschließlich der Sonderabteilung für Erstbestrafte in Hallein verfügt als einzige Anstalt zum Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen im Bundesland Salzburg über eine Belagsfähigkeit für 250 männliche und 23 weibliche Häftlinge, wozu noch insgesamt 26 Belagsplätze für erkrankte Anstaltsinsassen kommen. Dem Durchschnittsbelag für 1983 von 266 Gefangenen standen im Jahresdurchschnitt insgesamt 107 Anstaltsbedienstete gegenüber, von denen 103 dem Justizwachdienst angehörten. Mit der sich daraus ergebenden Kennzahl von rd 2 Gefangenen je Anstaltsbediensteten liegt der Personalstand im Hinblick auf andere vergleichbare Vollzugsanstalten im Mittelfeld.

#### **Organisations- und Personalangelegenheiten**

**26.2.1** Die Geschäftsverteilung des Gefangenenhauses war nur eine vorläufige und insofern mangelhaft, als sie mit dem täglich zu erstellenden Dienstplan nicht übereinstimmte. Zudem waren die Direktionskanzlei und das Personalreferat nicht dem übergeordneten Bereich der Verwaltung, sondern dem Strafvollzug zugeordnet.

**26.2.2** Da ein geordneter Anstaltsbetrieb insb im Hinblick auf das mit den Dienstleistungen verbundene Sicherheitsrisiko von wesentlicher Bedeutung ist, regte der RH an, eine endgültige Geschäftseinteilung zu erstellen und hiebei die aufgezeigten Mängel zu beheben.

**26.2.3** Lt Mitteilung der überprüften Stelle sei den Empfehlungen bereits entsprochen worden.

**26.3.1** Der durchschnittliche Personalstand des Gefangenenhauses erhöhte sich von rd 98 Bedienstete (1974) auf rd 107 Bedienstete (1983). Gleichzeitig nahm der durchschnittliche Gefangenenstand von 314 auf 266 ab. Demnach entfielen zuletzt auf einen Justizwachebediensteten anstatt rd 3 nur mehr rd 2 Gefangene.

140

Diese gegenläufige Entwicklung wurde hauptsächlich mit der Einführung eines humaneren Strafvollzuges durch das Strafvollzugsgesetz (StVG), mit der Verkürzung der Arbeitszeit und der Erhöhung des Urlaubsausmaßes begründet.

**26.3.2** Der RH empfahl einige Rationalisierungsmöglichkeiten (Einrichtung einer geschlossenen Abteilung in einer Krankenanstalt, bessere Ausstattung der eigenen Sanitätsabteilung, straffere Koordination der zahlreichen Ausführungen, bessere Aufgabenverteilung udgl). Weiters empfahl er die Personalakten übersichtlicher zu führen.

**26.3.3** Lt Stellungnahme der Vollzugsanstalt sei sie bemüht, den Anregungen zu entsprechen.

**26.4.1** Die eingelangten Geschäftsstücke wurden nur lückenhaft und die von den Anstaltsbediensteten vorgelegten Reiserechnungen überhaupt nicht erfaßt. Weiters war die Besorgung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Sachbearbeiter nicht entsprechend geregelt.

**26.4.2** Der RH empfahl, künftig sämtliche Geschäftsstücke ordnungsgemäß zu protokollieren, die weiterzuleitenden Reiserechnungen in Vormerk zu halten und den Wirkungsbereich der Sachbearbeiter mittels Dienstverfügung schriftlich festzuhalten.

**26.4.3** Lt Mitteilung der Anstaltsleitung seien die erforderlichen Maßnahmen größtenteils bereits getroffen worden.

**26.5.1** In Ermangelung bundeseinheitlicher Vorschriften über die Akten- und Kanzleiführung blieb es den einzelnen Strafvollzugsanstalten überlassen, Aufzeichnungen und Verwaltungstätigkeiten in diesem Bereich nach eigenem Ermessen einzurichten.

**26.5.2** Der RH erinnerte das BMJ an seine bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung bei einer Strafvollzugsanstalt gegebene Empfehlung, eine für alle Anstalten verbindliche Kanzleiordnung zu erlassen. Er bezeichnete neuerlich die Herausgabe entsprechender Vorschriften als vordringlich.

**26.5.3** Das BMJ sagte die Einleitung entsprechender Vorarbeiten zu.

#### **Verwaltungsangelegenheiten**

**26.6.1** Die Aufzeichnungen über Schulden und Bestellverpflichtungen sowie der Vormerk über die noch verfügbaren Ausgabenermächtigungen erwiesen sich als unvollständig. Weitere Mängel erblickte der RH im lückenhaft geführten Schlüsselverzeichnis zum Kassenbehälter, in den zu hohen Bargeldvorräten sowie in dem Umstand, daß trotz ausreichender personeller Besetzung der Anstaltskasse sowohl die Kassen- als auch die Verrechnungsgeschäfte von einem Bediensteten besorgt worden sind.

**26.6.2** Der RH empfahl, künftig im Sinne der Haushaltsvorschriften vorzugehen.

**26.6.3** Die Anstalt sagte entsprechende Veranlassungen zu.

**26.7.1** Die zahlreichen zugunsten der Häftlinge bar erlegten Geldbeträge wurden bisher nur auf ausdrückliches Verlangen des Einzahlers bestätigt. Über die Anzahl und den Inhalt solcher bloß in einfacher Ausfertigung hergestellter Bestätigungen waren keine Nachweise vorhanden.

**26.7.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Haushaltsvorschriften stehend, die bei Barerlägen eine dreifach auszufertigende Einzahlungsbestätigung mittels verrechenbarer Drucksorte vorsehen. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an eine in der Anstalt erst jüngst erfolgte Veruntreuung von Gefangenengelderlägen, die nicht zuletzt wegen solcher nicht nachprüfbarer Einzahlungsquittungen längere Zeit unaufgedeckt blieb. Der RH hatte bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung bei Justizanstalten empfohlen, eine entsprechende Drucksorte für den Bereich sämtlicher Justizanstalten einzuführen, jedoch ist das BMJ seiner damaligen Zusage nicht nachgekommen.

**26.7.3** Sowohl die Anstalt als auch das BMJ kündigten zweckdienliche Maßnahmen an.

**26.8.1** Bei den Häftlingsverwahrnissen erfolgten die periodisch vorzunehmenden Vollständigkeitskontrollen bloß vereinzelt, war keine entsprechende Kartei vorhanden, wurde das den Häftlingen abgenommene Bargeld immer erst nach längerer Zeit an die Anstaltskasse weitergeleitet und waren die auf den Verwahrungsumschlägen befindlichen Sicherheitsmarken nicht vorschriftsmäßig unterfertigt.

**26.8.2** Der RH empfahl, künftig diese Unzulänglichkeiten zu vermeiden.

**26.8.3** Die Anstaltsleitung sagte dies zu.

**26.9.1** Über Bestandskontrollen der Medikamentenvorräte in der anstaltseigenen Krankenabteilung waren keine Aufzeichnungen vorhanden. Auch waren jene Medikamente, die als „Ärzt muster“ vom Anstaltsarzt kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, nicht in der Bestandskartei erfaßt.

**26.9.2** Der RH empfahl, künftig das Ergebnis von Inventuren und das Ausscheiden überalteter Medikamente in einer Niederschrift festzuhalten sowie die Bestandskartei zu vervollständigen.

**26.9.3** Die Anstaltsleitung sagte dies zu.

**26.10.1** Die für die fachärztliche Betreuung der Gefangenen vom Landeskrankenhaus Salzburg vorgelegten Rechnungen wurden zwar immer mit einem Vermerk des Anstaltsarztes über die Notwendigkeit der Zuweisung versehen, hinsichtlich der Forderungshöhe mangels Kenntnis der Berechnungsgrundlagen jedoch nicht überprüft.

**26.10.2** Angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Kosten hielt der RH eine umfassende Rechnungskontrolle für unerlässlich, für welche Gebühren- oder Tarifordnungen sowie Informationen durch die Krankenhausverwaltung heranzuziehen wären.

**26.10.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei eine solche Kontrolle schwierig, weil der Arzt trotz des vorhandenen Richttarifes berechtigt sei, den Wert seiner Leistung selbst zu bestimmen. Im übrigen habe sie sich schon wiederholt durch Fühlungnahme mit zuständigen Stellen bemüht, eine Nachprüfbarkeit der Arztrechnungen zu erwirken.

**26.10.4** Der RH legte der Anstaltsleitung nahe, die bisherigen Bemühungen fortzusetzen.

**26.11.1** Mangels geschlossener Abteilungen in den Krankenanstalten wurden die Häftlinge in der Regel nicht gemeinsam, sondern nach Maßgabe der freien Betten in verschiedenen Krankenzimmern untergebracht. Dies erwies sich für das überprüfte Gefangenenhaus als sehr personalaufwendig, weil für jeden einzelnen dort untergebrachten Häftling ein eigenes Bewachungsorgan beigestellt werden mußte.

**26.11.2** Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, in Krankenhäusern „geschlossene Abteilungen“ einzurichten.

**26.11.3** Lt Stellungnahme der Anstalt sei es wegen der damit verbundenen Kosten bisher nicht möglich gewesen, allgemein derartige Einrichtungen zu schaffen. Lediglich in der Landesnervenklinik stehe nunmehr für männliche Gefangene ein gemeinsamer Krankenraum zur Verfügung.

**26.11.4** Der RH legte der Anstaltsleitung nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen.

**26.12.1** Für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen und Handfunksprechgeräten wurden mehrere Angebote eingeholt. Der Zuschlag wurde jeweils ohne nähere Begründung jener Firma erteilt, die das preislich höhere bzw höchste Angebot legte.

**26.12.2** Der RH empfahl, künftig die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen zu beachten.

**26.12.3** Die überprüfte Stelle sagte dies zu.

**26.13.1** Im Rahmen der beschränkten Ausschreibungen des Lebensmittel- und Medikamentenbedarfs wurden bisher immer nur drei einschlägige Lieferfirmen zur Angebotserstellung eingeladen. Da sich aber nicht immer alle Eingeladenen an diesen Ausschreibungen beteiligten, standen bei der Angebotseröffnung zuweilen nur ein oder zwei Angebote zur Auswahl.

**26.13.2** Der RH empfahl, künftig eine größere Anzahl einschlägiger Firmen zur Angebotserstellung einzuladen.

**26.13.3** Die Anstaltsleitung berief sich zwar auf gewisse Ermüdungserscheinungen im Leistungswettbewerb, versprach aber, dieser Empfehlung nachzukommen.

**26.14.1** Eine örtliche Bundesdienststelle, für welche die Anstalt regelmäßig Buchbindearbeiten durchgeführt hat, war mit der Begleichung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Aufträgen schon seit Jahren säumig und verursachte der Anstalt mit den zumeist erfolglos gebliebenen Zahlungsermahnungen einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

**26.14.2** Der RH empfahl dem BMJ, auf eine Abstellung dieser Zahlungsverzögerungen hinzuwirken.

**26.14.3** Wie das BMJ hiezu mitteilte, seien sämtliche Forderungen bereits beglichen worden.

142

**26.15.1** Obwohl in der Verpflegungsvorschrift 1978 angeordnet wurde, die je Tag vorgesehene Brotmenge nur nach Bedarf auszugeben, fiel eine erhebliche Menge Brotabfall an (im Jahr rd 3 770 kg, ds rd 29 000 S).

Auch bei den nach der Verpflegungsvorschrift zu verabreichenden Suppen blieb jedes Jahr eine Menge von rd 5 400 l übrig, was einem Wert von rd 21 700 S entsprach.

**26.15.2** Um diese erheblichen Abfälle zu vermeiden, empfahl der RH, den Bedarf neu abzuschätzen.

**26.15.3** Lt Mitteilung der Anstalt sei Entsprechendes bereits veranlaßt worden.

**26.16.1** Obwohl der für die Verköstigung der Justizwachebediensteten vorgesehene Regiekostenbeitrag bisher nur im Fall der Teilnahme an einer Werksküchenverpflegung gesondert zu entrichten war, mußte aus der Formulierung eines Erlasses über die Neubemessung der Verköstigungssätze geschlossen werden, daß dieser Kostenbeitrag auch den Teilnehmern an der Gefangenenverpflegung zusätzlich zu berechnen ist.

**26.16.2** Der RH empfahl dem BMJ, die widersprüchliche Beitragsregelung zu beseitigen und hielt überdies auch eine Anpassung dieses seit 14 Jahren unverändert gebliebenen Kostenbeitrages für angebracht.

**26.16.3** Das BMJ erklärte sich bemüht, den Regiekostenbeitrag einvernehmlich mit der Personalvertretung anzuheben und dabei auch die für eine Bezahlung maßgebende Vorgangsweise erlaßmäßig neu zu regeln.

**26.16.4** Der RH erwiderte, der von ihm aufgezeigte Formulierungsmangel sollte nicht erst im Zuge einer späteren Beitragserhöhung, sondern umgehend behoben werden.

**26.17.1** Mit einem Erlaß des BMJ aus dem Jahr 1970 wurden jene Arbeiten festgesetzt, die von Justizbediensteten und deren Familien lohnbegünstigt in Anspruch genommen werden können. Mit einem weiteren Erlaß aus dem Jahr 1981 wurde diese Möglichkeit auch auf eine mit einem Justizbediensteten in ständiger Lebensgemeinschaft lebende Person ausgedehnt.

**26.17.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 46 Abs 4 StVG stehend, demzufolge lohnbegünstigte Arbeiten nur für Justizbedienstete vorgesehen sind. Er empfahl, entweder die erwähnten Erlasse der gesetzlichen Regelung anzupassen oder, wenn es zwecks Arbeitsbeschaffung erforderlich sein sollte, eine Erweiterung der gesetzlichen Regelung anzustreben.

**26.17.3** Lt Stellungnahme des BMJ sei es im Hinblick auf die in §§ 96 und 1029 ABGB geregelte Schlüsselgewalt und Anschlußvollmacht durchaus rechtens, wenn einerseits der Ehegatte bzw andere Personen, bei denen die Vermutung zutrifft, es sei ihnen vom Berechtigten eine Verfügungsmacht eingeräumt worden, anstelle und namens des Beamten Gegenstände und Dienstleistungen im Sinne des § 46 Abs 4 StVG in Anspruch bzw in Empfang zu nehmen.

**26.17.4** Der RH sah in diesen Ausführungen des BMJ seine Meinung nicht entkräftet und hielt seine Empfehlungen aufrecht.

**26.18.1** Das Dach des Gefangenenhauses wies erhebliche Schäden auf. Auch waren einige von der Berufsfeuerwehr bereits vor geraumer Zeit festgestellte Mängel im Zellenrakt noch nicht behoben. An einigen Stellen des Gebäudes fehlten überdies Feuerlöscher.

**26.18.2** Der RH legte dringend nahe, diese Mängel rasch zu beheben.

**26.18.3** Wie die Anstalt mitteilte, seien die Dachschäden bereits beseitigt, entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Mängel im Zellenrakt ergriffen und zusätzliche Feuerlöscher angeschafft worden.

**26.19.1** Obwohl einige Organisationseinheiten selten bzw kaum Überlandgespräche führten, verfügten sie über Anschlüsse für den Fernwahlverkehr.

**26.19.2** Der RH empfahl, bei diesen Anschlüssen eine Fernwahlsperre einzubauen und fallweise Überlandgespräche über die Telefonvermittlung zu führen.

**26.19.3** Lt Stellungnahme der Anstalt hätten — mit einer einzigen Ausnahme — alle Organisationseinheiten notwendige und dringliche Überlandgespräche zu führen, deren händische Vermittlung die Zentrale überlasten.

**26.19.4** Der RH erwiderte, Ferngespräche während der Dienstzeit könnten über die Vermittlung des

Landesgerichtes Salzburg geführt werden. Da aber Ferngespräche nach Dienstscluß nur selten erforderlich seien, hielt er seine Empfehlung aufrecht.

**26.20.1** Ein Bediensteter des Gefangenenhauses konnte in seiner Dienstwohnung über einen Nebenstellenanschluß sowohl Orts- als auch Ferngespräche führen.

**26.20.2** Der RH bemängelte die private Inanspruchnahme dieses Anschlusses ohne Kostenersatz und empfahl, einen monatlichen Kostenbeitrag vorzuschreiben.

**26.20.3** Lt Mitteilung der Anstalt sei das Erforderliche veranlaßt worden.

**26.21.1** Die Buchhaltung des OLG Wien hat bereits 1981 dem BMJ vorgeschlagen, die Kochstelle der Außenstelle Hallein aufzulassen und die Gefangenen von der Küche des Gefangenenhauses Salzburg zu versorgen. Obwohl dieser Vorschlag eine Verwaltungsvereinfachung und eine Kosteneinsparung gebracht hätte, wurde er ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

**26.21.2** Der RH empfahl daher, den seinerzeitigen Vorschlag des OLG Wien neuerlich zu überdenken.

**26.21.3** Lt Stellungnahme des BMJ sei die Auffassung der Kochstelle Hallein erst nach Ende der Nutzungsdauer der Küchenausstattung zu überlegen.

**26.22.1** Mit einem Verwaltungsübereinkommen wurden 1967 von der Generaldirektion der Österreichischen Salinen insgesamt 0,9079 ha im Gemeindegebiet Hallein liegende Grundstücke an das BMJ verkauft. Die für die Errichtung eines Beamtenwohnhauses sowie zur Ausgestaltung eines Gemüsegartens vorgesehenen Grundstücke wurden jedoch in weiterer Folge verkauft bzw für einen Verkauf vorgesehen, weil die Kosten für die Vorhaben zu hoch waren und für die Errichtung einer Wohnhausanlage zu wenig Interesse bestand.

**26.22.2** Da sowohl die Anstalt als auch die im selben Gebäude untergebrachten Gerichte (LG und BG Salzburg) schon seit geraumer Zeit an Raumnot litten, vermißte der RH neben den zahlreichen erwogenen Möglichkeiten zur Behebung dieser Raumnot Überlegungen hinsichtlich des Neubaus eines Gefangenenhauses auf den erwähnten Halleiner Grundstücken.

**26.22.3** Lt Stellungnahme des BMJ seien derartige Überlegungen schon im Jahr 1973 angestellt worden. Ein Anstaltsneubau wäre infolge seines Bauvolumens und aufgrund der Bauordnung jedoch nicht verwirklichtbar. 1983 sei die mögliche Ausgliederung des Gefangenenhauses aus dem Gerichtsgebäude Salzburg neuerlich untersucht worden, jedoch wäre zu dieser Zeit die ursprünglich dafür in Aussicht genommene Liegenschaft nicht mehr zur Verfügung gestanden.

**26.23.1** Einer seinerzeitigen Weisung des BMJ zufolge wurde die Führung der Inventarverwaltung für die Geschäftsstellen der Bewährungshilfe dem nächstgelegenen Gefangenenhaus übertragen. Das BMJ begründete diese Maßnahme insb mit dem Mangel an geschultem Personal bei der Bewährungshilfe sowie mit dem bei den Gefangenenhäusern seit langem bestehenden Verwaltungsapparat, der sich bisher bestens bewährt habe.

**26.23.2** Der RH vertrat aufgrund seiner Wahrnehmungen bei der Überprüfung der Gebarung der Bewährungshilfe die Ansicht, daß die Geschäftsstellen bereits über ein ausreichend geschultes Personal verfügten, um die im eigenen Bereich anfallenden Inventargeschäfte zu führen.

**26.23.3** Lt Stellungnahme des BMJ würde die Übertragung dieser Aufgaben einen eigens geschulten Beamten in der Vereinszentrale der Bewährungshilfe und somit einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern.

**26.23.4** Der RH erwiderte, angesichts ihres Umfanges würde die Führung der Inventargeschäfte keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten und könnte daher von einem Mitarbeiter neben seinen sonstigen Aufgaben besorgt werden.

#### **Strafvollzug**

**26.24.1** Das Gefangenenhaus verfügte über aus dem zweiten Weltkrieg stammende Karabiner, die infolge ihres Alters schon äußerst reparaturanfällig waren, was die Sicherheit der Anstalt beeinträchtigte.

**26.24.2** Der RH empfahl, die veralteten Waffen durch moderne zu ersetzen.

**26.24.3** Wie das BMJ mitteilte, würden allmählich die alten Karabiner durch moderne ersetzt.



144

**26.25.1** Die bei Schießübungen von Bediensteten des Gefangenenhauses erzielten Ergebnisse zeigten, daß ein großer Teil der Justizwachebediensteten den Erfordernissen nur teilweise oder überhaupt nicht entsprach.

**26.25.2** Nach Ansicht des RH lagen die Ursachen hierfür vor allem in den nur einmal im Jahr und mit einer geringen Zahl von Schüssen durchgeführten Übungen, an denen das in der Anstalt notwendige Wachpersonal überhaupt nicht teilnehmen konnte. Der RH empfahl daher, der Schießausbildung mehr Augenmerk zuzuwenden.

**26.25.3** Das BMJ sagte dies zu.

**26.26.1** Nach den Vorschriften über die Handhabung, Behandlung und Ausweishaltung der Dienstwaffen und der Munition sind Dienstpistolen nach Dienstschluß in einem im Wachzimmer befindlichen Schlüsselkasten zu verwahren.

Dieser Kasten befand sich beim Gefangenenhaus Salzburg jedoch in einem anderen Raum, dessen Tür öfters unbeaufsichtigt offen blieb.

**26.26.2** Der RH empfahl eine Verstärkung der Dienstaufsicht, um das Einhalten der Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

**26.26.3** Lt Mitteilung der Anstalt seien diese Mängel bereits behoben worden.

**26.27.1** Die Änderungen des in den seinerzeit einvernehmlich mit der Bundespolizeidirektion Salzburg ausgearbeiteten Alarm- und Einsatzplan einbezogenen Personenkreises waren dieser Sicherheitsbehörde schon seit längerer Zeit nicht mehr mitgeteilt worden.

**26.27.2** Der RH empfahl, diese Meldung unverzüglich nachzuholen.

**26.27.3** Die Anstalt hat Entsprechendes veranlaßt.

**26.28.1** Die Gangfenster des Gerichtsgebäudes münden überwiegend in Innenhöfe des angrenzenden Gefangenenhauses, die tagsüber von Häftlingen benützt werden. Da diese Fenster leicht zu öffnen waren, war es Außenstehenden möglich, mit Gefangenen unkontrolliert Verbindung aufzunehmen und auch — wie dies schon wiederholt der Fall war — Gegenstände in die Anstalt einzubringen.

**26.28.2** Der RH empfahl, dieses Sicherheitsrisiko umgehend zu beseitigen.

**26.28.3** Die Anstaltsleitung hat dies veranlaßt.

**26.29.1** Nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind die Unterkünfte der Gefangenen regelmäßig bzw aus besonderen Anlässen zu durchsuchen. Bei derartigen Untersuchungen wurde immer wieder eine Vielzahl verbotener Gegenstände (Messer, Patronen, Sprengkapseln, Injektionsnadeln usw) aufgefunden.

**26.29.2** Der RH empfahl, derartige Durchsuchungen nötigenfalls öfter und strenger vorzunehmen und Verstöße gegen die Anstaltsordnung disziplinar zu ahnden.

**26.29.3** Die Anstalt sagte dies zu.

**26.30.1** Ein 46mal vorbestrafter Musiker wurde kurz nach seiner Verurteilung aufgrund eines Beinleidens vom Gefangenenhaus in das Landeskrankenhaus eingeliefert. Für Behandlung und Überwachung des Genannten wurden aus Bundesmitteln insgesamt 112 000 S aufgewendet.

**26.30.2** Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit §§ 132 Abs 5 und 133 StVG sowie § 5 StVG, wonach der Strafgefangene bei seiner Aufnahme zu untersuchen und bei Vorliegen einer Krankheit der Strafvollzug aufzuschieben ist.

**26.30.3** Die Anstalt sagte zu, künftig die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten.

**26.31.1** Bei den Zahnärzten bestand nur ein geringes Interesse die zahnärztliche Betreuung der Gefangenen zu übernehmen. Außerdem waren die Geräte im Behandlungsraum des Gefangenenhauses veraltet.

**26.31.2** Da gem § 73 StVG dem Strafgefangenen die notwendige Zahnbehandlung zu gewähren ist, empfahl der RH, die Zahnbehandlungseinrichtung auf einen entsprechenden Stand zu bringen.

**26.31.3** Wie die Anstalt mitteilte, sei dieser Empfehlung zwischenzeitlich mit Zustimmung des BMJ entsprochen worden.

**26.32.1** Im überprüften Zeitraum ereigneten sich einige Fälle von Fehlverhalten eines Sozialarbeiters (Nichtwahrnehmung eines Entlassungstermins und ungenügende Beaufsichtigung eines Häftlings während eines Ausgangs zwecks Arbeits- und Wohnungssuche) und mehrerer Justizwachebediensteter (Mißhandlung eines Untersuchungshäftlings, Verdacht auf Einschleusung von Alkohol, Drogen und drogenersetzenden Medikamenten, Unterschlagung von Gefangenengeldern und Vernachlässigung der Aufsichtspflicht).

**26.32.2** Aufgrund dieser Sachverhalte erachtete der RH eine straffere Dienst- und Fachaufsicht für notwendig.

**26.32.3** Wie die Strafvollzugsanstalt mitteilte, hätten sich in den letzten Jahren keine Unregelmäßigkeiten dieser Art mehr ereignet.

**26.33.1** Dem Personalstand des überprüften Gefangenenhauses gehörten drei Sozialarbeiter an, von denen sich einer auf Karenzurlaub befand und einer im sogenannten „Rundlauf“ verschiedenen Stellen zur Einarbeitung zugeteilt war. Die gem § 75 StVG vorgesehene soziale Betreuung wurde daher nur von einer Vertragsbediensteten wahrgenommen. Infolgedessen wurden Betreuungshandlungen nur auf ausdrückliches Ersuchen des Häftlings oder Dritter vorgenommen, Verbindungen zum Anstaltspsychologen und mit der Bewährungshilfe aber kaum hergestellt. Auch wurden von der Fachaufsicht Kontrollen nur selten vorgenommen.

**26.33.2** Da die soziale Betreuung der Gefangenen wesentlich dazu beiträgt, den Erfolg des Strafvollzuges zu sichern, empfahl der RH, die Betreuungstätigkeit sowie die Fachaufsicht in der Anstalt zu verstärken.

**26.33.3** Lt Mitteilung der Strafvollzugsanstalt seien bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen worden.

**26.34.1** Der Aufgabenbereich des sozialen Dienstes war vom BMJ zwar erlaßmäßig festgelegt worden, nicht jedoch die Führung von Aufzeichnungen über die Tätigkeiten. Es blieb somit den einzelnen Mitarbeitern des sozialen Dienstes überlassen, Art und Form der Aufzeichnungen selbst zu bestimmen.

**26.34.2** Da die vom sozialen Dienst in der überprüften Anstalt geführten Aufzeichnungen äußerst mangelhaft waren, empfahl der RH dem BMJ, im Interesse der Einheitlichkeit und einer zweckmäßigen Verwaltungstätigkeit Richtlinien für die von den Sozialarbeitern zu führenden Aufzeichnungen einschließlich der kanzeleimäßigen Angelegenheiten zu erlassen.

**26.34.3** Das BMJ stellte eine entsprechende erlaßmäßige Regelung in Aussicht.

**26.35.1** Ungeachtet der im § 45 Abs 1 StVG festgelegten Verpflichtung, für eine nützliche Beschäftigung aller Strafgefangenen zu sorgen, waren in den Jahren 1983 und 1984 rd 28 vH der arbeitsfähigen Gefangenen mangels Arbeitsmöglichkeiten unbeschäftigt geblieben.

**26.35.2** Ungeachtet der erschwerten Rahmenbedingungen zufolge der allgemeinen Wirtschaftslage empfahl der RH, die Beschäftigungsmöglichkeiten voll zu nützen, bspw durch Verlagerung der Arbeitszuweisungen von Untersuchungshäftlingen zu Strafgefangenen, durch eine gezielte Fühlungnahme mit Dienststellen des Bundes und anderer Gebietskörperschaften sowie durch Einsatz zu Reinigungsarbeiten im angeschlossenen Gerichtsgebäude.

**26.35.3** Lt Stellungnahme der Anstaltsleitung hätten sich bereits vor Jahren beim Einsatz von Arbeitspartien zu Reinigungsarbeiten im Gerichtsgebäude Unzukömmlichkeiten ergeben.

**26.35.4** Der RH erwiderte, in vielen anderen Gerichtshöfen mit angeschlossenen Gefangenenhäusern würden seit jeher derartige Reinigungsarbeiten von Gefangenen zufriedenstellend besorgt. Er empfahl deshalb nochmals, auch diese Beschäftigungsmöglichkeit zu nützen.

**26.36.1** Aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer Privatfirma hatte der Auftraggeber der Anstalt für jede in Rechnung gestellte Arbeitsstunde eine einvernehmlich festgesetzte Vergütung zu leisten, wobei die Abrechnung jedoch nicht nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit, sondern nach einem bereits 1972 ermittelten „Stücklohnpreis“ erfolgte, der auf der durchschnittlichen Stundenleistung und einem Stundenlohn beruhte.

Wie eine stichprobenweise Überprüfung der derzeitigen Stundenleistung ergab, wurde die bereits vor über einem Jahrzehnt vereinbarte Leistungsvorgabe von den in diesem Arbeitsbetrieb beschäftigten Gefangenen längst nicht mehr erfüllt, wodurch der Anstalt Einnahmen von nahezu 8 000 S im Monat entgingen.

146

26.36.2 Der RH empfahl deshalb der Anstaltsleitung, entweder von den nach dem Strafvollzugsgesetz gebotenen Möglichkeiten zur Leistungssteigerung (Kürzung der Häftlingsvergütung bzw Zuerkennung von Prämien für Spitzenleistungen) Gebrauch zu machen oder die den Gefangenen bisher gewährte Zeitvergütung ebenfalls durch eine zweifellos mehr Anreiz bietende Stückvergütung zu ersetzen.

26.36.3 Die Anstaltsleitung sagte zu, die Möglichkeiten zur Leistungssteigerung zu untersuchen, nahm aber keine Umstellung auf Stückvergütung in Aussicht.

26.36.4 Der RH erinnerte daher nochmals an diese Möglichkeit.

26.37.1 Entgegen der in einem Arbeitsvertrag vereinbarten Verwendungsart der der Stadtverwaltung Hallein bei Bedarf zur Verfügung stehenden Häftlingsgruppe wurde diese bereits seit längerer Zeit ausschließlich zu Ausgrabungsarbeiten an einer Keltenfundstelle herangezogen.

26.37.2 Der RH empfahl, den Arbeitsvertrag der geänderten Verwendungsart anzupassen.

26.37.3 Die Anstaltsleitung teilte mit, daß sie dies bereits veranlaßt habe.

26.38 Weitere Feststellungen des RH betrafen die seltene Verwendung von Geräten im Kfz-Bereich, die Berechnung der Heizkostenanteile in der Außenstelle Hallein sowie die Sicherung des Spazierhofes in dieser Außenstelle und Reinigungsmittel.

Die Anstalt sagte entsprechende Veranlassungen zu.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Nichtverwendung von Grundwehrdienern für Schreibearbeiten und Hilfsdienste anstelle von Zivilbediensteten bzw von für den Truppendienst nicht mehr geeigneten Militärpersonen (TB 1976 Abs 38.8); das BMLV erklärte sich mangels Planstellen oder geeigneter Bewerber genötigt, Systemerhalter (Funktionssoldaten) für Hilfsdienste in der Heeresverwaltung einzusetzen. Die Anzahl konnte jedoch von 17 400 Mann (1981) auf 11 500 Mann (1986) verringert werden;

(2) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für im Wehrgesetz nicht vorgesehene Hilfen, die vom Bundesheer für Gemeinden, Vereine und Firmen sowie bei Sportveranstaltungen udgl laufend geleistet werden und auch bei weitestgehender Auslegung nicht mehr als Ausbildungsvorhaben eingestuft werden können (TB 1975 Abs 36.21 und TB 1977 Abs 41.4); das BMLV bezeichnete eine Änderung der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres weder als notwendig noch als zweckmäßig, weil derartige Hilfeleistungen nur mehr im Rahmen der militärischen Ausbildung erfolgen;

(3) Einstellung der widmungswidrigen Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftwagen bei der Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1979 Abs 50.4, TB 1980 Abs 39.2, SB 1986 Abs 19.3.1); It Mitteilung des BMLV würden die Kfz der Verfügungskompanie und des Kommandobataillons des Armeekommandos für die obersten militärischen Führungskommanden bereits in Friedenszeiten benötigt, um eine allfällige Mobilmachung oder Alarmierung des Bundesheeres sofort vorbereiten zu können;

(4) Maßnahmen gegen die stetige Vermehrung der Kaderstände beim Armeekommando, bei höheren Kommanden und den Heeresämtern im Verhältnis zur Kaderpersonallage bei den Truppenkörpern, Anpassung der Organisationspläne an den Stellenplan It Bundesfinanzgesetz, Maßnahmen zur Verringerung überhöhter Personalstände und Verkürzung der Instanzenwege, Anpassung der Personalstärken der Kasernkommanden an den jeweiligen Bedarf, Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersonen auf nicht militärspezifischen Planstellen (insb TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1978 Abs 46.1 und Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18); It Meinung des BMLV werde die vermehrte Verwendung von Zivilbediensteten nur in Bereichen möglich sein, in denen bisher „Systemerhalter“ eingesetzt wurden. Die Ausweitung des Rahmens für eine allfällige Mobilmachung erfordere es weiterhin, den Anteil der Militärpersonen in der Friedensorganisation möglichst hoch zu halten;

(5) Schaffung einer gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung für Offizierskasinos, Unteroffiziersmessen und Soldatenheime (TB 1981 Abs 46.21); wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Einrichtungen erschien dem BMLV eine gemeinsame Verwaltung weiterhin als nicht zweckmäßig;

(6) Reform des Verfahrens zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche für Reservisten bei militärischen Übungen (TB 1982 Abs 47); It Mitteilung des BMLV habe sich die Arbeitsgruppe „Organisation des Wirtschaftsdienstes“, die auch alle mit dem Gebührevollzug zusammenhängenden

Tätigkeiten untersuchen sollte, für die unveränderte Beibehaltung der Grundstrukturen des Wirtschaftsdienstes ausgesprochen;

(7) Regelung der seit 1969 mehrmals beanstandeten unrechtmäßigen Auszahlung von Nebengebühren (3,0 Mill S jährlich) für die auf hochalpinen Truppenübungsplätzen beschäftigten Bundesbediensteten (TB 1981 Abs 46.24 und TB 1983 Abs 39.2); eine Umwandlung in eine Aufwandsentschädigung wurde mehrmals in Aussicht gestellt;

(8) Neugestaltung der Forterhaltungsgebühr für die Bekleidung der Offiziere und Unteroffiziere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (TB 1981 Abs 45.1 und TB 1982 Abs 46).

#### a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

##### **Militärkommando Wien und nachgeordnete Dienststellen**

27.1.1 Hinsichtlich des Kostenersatzes für die von Bediensteten der Heeresverwaltung für die Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen (VAM) geleisteten Arbeiten konnte noch kein Einvernehmen erzielt werden (Nachtrag zum TB 1984 Abs 77.9.4).

27.1.2 Der RH empfahl die Erstellung eines Tätigkeitskataloges, um in Hinkunft eine klare Abgrenzung zu ermöglichen.

27.2 Bezüglich der Zahlbarstellung der Bezüge der Zeitsoldaten teilte das BMLV mit, nach den bisherigen Erfahrungen habe sich eine Flüssigmachung der Bezüge durch zwei Stellen des BMLV als zweckmäßig erwiesen. Es werde aber überlegt, für Zeitsoldaten eine Teilversicherung nach dem ASVG zu schaffen, wobei sich eine Auszahlung aller Bezüge unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes als vorteilhaft erweisen könnte (Nachtrag zum TB 1984 Abs 77.20).

#### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985

##### **Korpskommando I und unterstellte Truppen**

*Die schon bei früheren Gebarungsüberprüfungen (Militärkommanden und Ergänzungswesen) gewonnene Erkenntnis, daß die im Landesverteidigungsplan mit 186 000 Mann festgesetzte Zwischenstufe nur hinsichtlich der Gesamtzahl erreicht wird, wurde durch die Erhebungen beim Korpskommando I neuerlich bestätigt. Abgesehen davon, daß die derzeitige Gliederung der Landwehr und der Bereitschaftstruppe nicht den seinerzeitigen Zielvorstellungen entspricht und Fehlbestände sowie Mängel in der Ausrüstung bestehen, war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch nicht erkennbar, bis wann vor allem der Aufbau eines Reservekadern in der vorgesehenen Stärke erfolgt und das Ausrüstungsproblem gelöst sein wird.*

##### **Heeresorganisation**

28.1 Im Zuge der Heeresgliederung 1972 wurden anstelle von drei bestehenden Gruppenkommanden zwei Korpskommanden (KpsKdo I und II) geschaffen. Diese bilden mit dem unmittelbar übergeordneten BMLV/Armeekommando die Kommanden der obersten militärischen Führung im Bundesheer. Neben reinen militärischen Aufgaben (Führung und Versorgung der unterstellten Teile des Heeres im Frieden und Einsatz) sind die KpsKden auch Dienstbehörde 1. Instanz.

Der RH führte seine Überprüfung beim KpsKdo I sowie der Kommandokompanie und einzelnen unmittelbar unterstellten Truppen (Korpstruppen) im Herbst 1984 durch. Zwecks Vergleichs wurden zusätzliche Erhebungen beim KpsKdo II durchgeführt. Die Erhebungen wurden im Jahre 1985 abgeschlossen.

28.2.1 Wie ein Vergleich gegenüber den früheren Gruppenkommanden II und III zeigt, wurde sowohl bei den Korpskommanden als auch bei den diesen unterstehenden acht Militärkommanden der systemisierte Stand an Kaderpersonal beträchtlich erhöht. Die Erhöhungen betragen zwischen 1973 und 1984 44 Bedienstete (rd 16 vH) bei den Korpskommanden und fast ein Drittel, nämlich 426 Bedienstete bei den Militärkommanden.

28.2.2 Nach Ansicht des RH entsprach der Personalzuwachs nicht der Kommandoorganisation. Er empfahl, das Personal bei den unterstellten Truppenkörpern wirkungsvoller einzusetzen.

28.2.3 Lt Stellungnahme des BMLV wäre der Zuwachs an systemisiertem Kaderpersonal im Zusammenhang mit der zwischen 1973 und dem Berichtsjahr erfolgten Erhöhung der Mob-Stärke des Bundesheeres zu sehen. Diese Vermehrung hätte zumindest rd 45 000 Mann betragen.

148

**28.2.4** Der RH entgegnete hierzu, der Aufbau des Mob-Heeres hätte nicht eine Erhöhung des systemisierten Kaderpersonals erfordert. Mit Hilfe der ADV und moderner Arbeitstechniken sollte der erhöhte Verwaltungsaufwand im Zuge der mob-mäßigen Vorbereitungen abgefangen werden.

**28.3.1** Zum Zeitpunkt der Überprüfung bestanden im Befehlsbereich des KpsKdo I beim Reservekader vor allem im Unterführerbereich bedeutende Fehlstände (bis 75 vH).

Anstelle der fehlenden Offiziere, Unteroffiziere und Chargen waren Reservisten ohne entsprechende Dienstgrade und Ausbildung eingeteilt.

**28.3.2** Nach Ansicht des RH wurde durch die Einteilung nicht entsprechend ausgebildeter Reservisten die vorgesehene Stärke des Mob-Heeres nur in zahlenmäßiger Hinsicht erreicht. Solange bei der Landwehr derartige Fehlstände auftreten, ist die im Landesverteidigungsplan vorgesehene Zwischenstufe nicht erfüllt.

**28.3.3** Das BMLV bestätigte, die Erfüllung des Landesverteidigungsplanes sei personell „nur quantitativ“ gegeben. Allerdings wäre aufgrund der laufenden Unteroffiziersausbildungen in den nächsten Jahren eine Verbesserung zu erwarten. Außerdem wäre durch eine „zielorientierte Einsatzausbildung“ den Stärkezahlen „weniger Bedeutung zuzumessen“.

**28.4.1.1** Zwecks Verhinderung und Abbaus der hohen Fehlstände an Unteroffizieren und Chargen wäre eine entsprechende Ausbildung der vorhandenen Zeitsoldaten (ZS) und der bisherigen freiwillig verlängerten Grundwehrdiener (fvGWD) erforderlich. Die mob-verantwortlichen Friedensverbände hätten von diesen etwa jenen Anteil zu erhalten, der dem Anteil ihres Mob-Kaders am gesamten Mob-Kader entspricht. Verbände mit einem größeren Nachholbedarf müßten darüber hinaus bei der Zuteilung von ZS und fvGWD noch bevorzugt werden. Dies war jedoch laut den Erhebungen beim KpsKdo I bei weitem nicht der Fall.

**28.4.1.2** Von den insgesamt vorhandenen 2 148 ZS und fvGWD befanden sich nur 1 117 (52 vH) bei den Landwehrstammregimentern, wobei 426 Soldaten eine Verwendung in den Regimentskommanden und Stabskompanien hatten. 1 031 ZS und fvGWD (48 vH) waren eingeteilt beim KpsKdo, bei den Korpstruppen, in der territorialen Organisation und in Wirtschaftsversorgungsstellen.

**28.4.2** Der RH empfahl, durch entsprechende Maßnahmen das Mißverhältnis zu beseitigen.

**28.4.3** Lt Stellungnahme des BMLV habe sich die Verpflichtung von ZS günstig entwickelt, jedoch wären die Verpflichtungen im einzelnen regional stark unterschiedlich, die Landwehrstammregimenter hätten zu wenig Bewerber und eine Versetzung von ZS gegen deren Willen wäre der Zeitsoldatenwerbung insgesamt abträglich. Ein Ausgleich zugunsten der Mob-Verbände würde durch eine entsprechende Einteilung nach dem Ausscheiden der ZS aus dem aktiven Wehrdienst angestrebt werden.

**28.5.1** Die Bestimmungen des österreichischen Wehrrechts sind im wesentlichen nur auf einen reinen Friedensbetrieb abgestellt. Insb fehlen auch im Bereich des Dienstrechtes Regelungen, welche den besonderen Bedingungen eines militärischen Einsatzfalles (Krisen-, Neutralitäts- und Verteidigungsfall) angepaßt sind. Bspw können Berufsoffiziere im Gegensatz zu „Berufsunteroffizieren“ (Beamte und Vertragsbedienstete in Ausübung einer „Unteroffiziersfunktion“) ab der Ruhestandsversetzung nicht mehr im Mobilisierungsfall verwendet werden.

Desgleichen sind Fragen der Personalführung und -verwaltung im Einsatz noch weitgehend ungeklärt. Die KpsKden müßten ihre Aufgaben als Dienstbehörden auch im Falle eines militärischen Einsatzes voll weiterführen.

**28.5.2** Der RH bemängelte das Fehlen dieser Rahmenbedingungen für militärische Einsätze.

**28.5.3** Das BMLV erklärte sich bemüht, das österreichische Wehrrecht vermehrt auf Einsatzerfordernisse abzustimmen. Hinsichtlich der Personalführung und -verwaltung im Einsatz wurde eine Projektgruppe eingesetzt.

#### **Geräte- und Materialverwaltung**

**28.6.1** Wie die Überprüfung des Ausrüstungsstandes zum Oktober 1984 im Bereich des KpsKdo I ergab, war die vorgesehene Ausstattung bei Handfeuerwaffen, einigen schweren Waffensorten, beim Beobachtungs-, Pionier- und Fernmeldegerät, bei Werkzeugsätzen, Spezial- und Kettenfahrzeugen, Sanitätsgerät und anderen Ausrüstungsgegenständen sowie bei einigen Munitionssorten nicht vollständig.

**28.6.2** Der RH ersuchte das BMLV um Mitteilung, innerhalb welchen Zeitraumes mit einem Ausgleich des Fehlbestandes zu rechnen sei. Da die Beschaffung der fehlenden Rüstungsgüter beträchtliche Budgetmittel beansprucht, empfahl er zu überdenken, inwieweit das als Beschaffungsgrundlage dienende Ausstattungs-Soll bei bestimmten Gegenständen in vollem Umfang noch erforderlich ist.

**28.6.3** Wie das BMLV mitteilte, wäre ein Großteil der fehlenden Ausrüstung bereits zugewiesen bzw in Beschaffung. In einigen Teilbereichen werde die Bedeckung des Fehlbestandes jedoch wegen des engen finanziellen Rahmens und des für die Planung und die Beschaffung erforderlichen Zeitaufwandes noch einige Jahre dauern. Bei einzelnen Strukturbereichen werde zwar durch Straffungsmaßnahmen eine Verringerung des Ausstattungs-Solls und damit auch die Verminderung derzeitiger Fehlbestände möglich sein, die laufenden Organisationsänderungen brächten jedoch — trotz kritischer Beurteilung — eine Vergrößerung des Ausstattungs-Solls mit sich.

**28.7.1** Neue Handfeuerwaffen, die dem Jagdpanzerbataillon 4 erst zehn Monate vorher zugewiesen und die nur dreimal bei einer Schießausbildung verwendet worden waren, wiesen teilweise Rostschäden auf.

**28.7.2** Der RH ersuchte das BMLV um Mitteilung, ob diese Schäden auch bei anderen Truppenkörpern auftraten und welche Abhilfen getroffen wurden.

**28.7.3** Lt Stellungnahme des BMLV hätten die blanken Teile bei den Waffen der ersten Lieferung allgemein eine schlechte Korrosionsbeständigkeit aufgewiesen. Diese Waffen seien nun auf Kosten der Lieferfirma einer Nachbehandlung unterzogen worden, alle weiteren Lieferungen hätten bereits eine neue Oberflächenbehandlung erfahren.

**28.8.1** Im Verlaufe der vom Jagdpanzerbataillon 4 in den Jahren 1982 und 1983 durchgeführten Übungen mit scharfem Schuß traten mehrmals Schwierigkeiten beim Entladen auf, weil sich Sprenggranaten in den Rohren von Panzerkanonen verkeilt hatten. Aus Sicherheitsgründen mußten damals diese Sprenggranaten unnötigerweise verschossen werden.

**28.8.2** Angesichts der beträchtlichen Anschaffungskosten der Sprenggranaten ersuchte der RH um Mitteilung, ob die Fertigungsmängel bei den neuen Lieferlosen behoben werden konnten und ob eine Nachbehandlung der älteren Bestände vorgenommen wurde.

**28.8.3** Lt Stellungnahme des BMLV habe es bereits bei der Lieferfirma die kostenlose Nachbearbeitung der gelieferten Munition veranlaßt; wegen Änderung der Fertigungsart seien bei den neuen Lieferungen keine Mängel mehr zu erwarten.

**28.9.1** In den letzten Jahren wurden beim Ausbau der Sperranlagen auch Fertigteile verwendet.

**28.9.2** Der RH bemängelte die ungeeigneten Dichtungsvorkehrungen, wodurch in einen Teil der Anlagen Wasser eindringen konnte, und stellte die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bestimmter Baumaßnahmen in Frage.

**28.9.3** Das BMLV pflichtete dem RH teilweise bei und teilte mit, daß das Fertigteilprogramm für solche Sperranlagen nicht mehr fortgesetzt werde.

#### **Organisation des Korpskommandos**

**28.10.1** Aufgrund der Bemängelungen durch den RH wurden im Jahre 1981 die Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg aufgelöst (TB 1981 Abs 42). Hierbei ergab sich eine Verringerung um insgesamt 112 Planstellen. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung war bei 35 Bediensteten noch immer nicht geklärt, in welchen anderen Bereichen des BMLV bzw der öffentlichen Verwaltung sie verwendet werden könnten. Aus diesem Grund plante das BMLV, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 bei den Korpskommanden und dem Militärkommando Wien als Übergangslösung jeweils eine Arbeitsgruppe „Überleitung“ zu schaffen. Diese Stellen sollten im Rahmen des Personalwesens Sonderaufgaben durchführen (Überprüfungen, Vertretungen).

**28.10.2** Der RH sah keine dienstrechtliche Notwendigkeit für eine derartige Vorgangsweise und äußerte die Sorge, daß aus einem Provisorium eine Dauerlösung entstehe.

**28.10.3** Lt Stellungnahme des BMLV hätte sich im Dezember 1985 der betreffende Personenkreis auf 23 Bedienstete verringert. Die Schaffung eines „Pools“ wäre im Einvernehmen mit der Personalvertretung erfolgt. Nach Klärung der Versetzungsprobleme würden die Arbeitsgruppen wieder aufgelöst werden.

150

**28.11.1** Im September 1984 verfügte die Personalabteilung des KpsKdo I ohne Disziplinarreferenten über insgesamt 13 Bedienstete.

**28.11.2** Gegenüber der Anzahl des als Dienstbehörde zu betreuenden Personals bezeichnete der RH diesen Stand als zu hoch und empfahl, die Planstellenanzahl um zwei Hilfsreferenten zu vermindern.

**28.11.3** Das BMLV lehnte dies ab, weil neben dem Aufgabenbereich einer Dienstbehörde 1. Instanz bei den Korpskommanden zusätzliche Aufgaben zu berücksichtigen wären. Einerseits hätte das BMLV Dienstrechtsangelegenheiten delegiert und andererseits müßten zusätzlich die ZS personalmäßig betreut werden.

**28.11.4** Der RH erwiderte, die Tätigkeit der Korpskommanden werde durch Personalabteilungen bzw. -stellen der nachgeordneten Kommanden und Dienststellen unterstützt, wodurch der vom BMLV angeführte höhere Arbeitsanfall ausgeglichen würde. Die Empfehlung zur Verminderung der Planstellen wurde daher aufrecht erhalten.

**28.12** Aufgrund der Aufgabenstellung bzw. Arbeitsauslastung empfahl der RH bei der für Wehrpolitik und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Abteilung sowie der Abteilung für den Intendanz- und Wirtschaftsdienst die Einsparung von insgesamt fünf Planstellen.

Das BMLV lehnte dies ab, stellte jedoch eine Neuregelung der Aufgabenstellung und eine zeitnahe Gestaltung der Arbeitsplatzbeschreibung in Aussicht.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

**28.13.1** Im Zuge der Verwirklichung des Sanitätskonzeptes ist beabsichtigt, bei den Korpskommanden, Militärkommanden, bei der Panzergrenadierdivision und der Fliegerdivision je einen Referentenarbeitsplatz für das Sanitätswesen einzurichten.

**28.13.2** Nachdem sich selbst leitende Ärzte beim KpsKdo I und dem Militärkommando Steiermark gegen die Schaffung einer neuen Planstelle aussprachen, empfahl der RH, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

**28.13.3** Das BMLV stellte eine endgültige Stellungnahme nach Vorliegen des neuen Sanitätskonzeptes in Aussicht.

**28.14.1** Bei der Leistung von Überstunden erging die entsprechende Anordnung vielfach erst mehrere Tage nach Erbringung der Mehrleistung.

**28.14.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil auf diese Weise die Notwendigkeit der Erbringung von Mehrleistungen nicht im Vorhinein durch den Vorgesetzten überprüft werden kann, wie es die einschlägigen Bestimmungen vorsehen. Außerdem wurde die Form der Führung der Überstundenaufzeichnungen beanstandet.

**28.14.3** Das KpsKdo I hat die Regelungen bezüglich der Überstundenanordnung in Erinnerung gerufen, jedoch eine Änderung bei Führung der Aufzeichnungen nicht für erforderlich gehalten.

**28.14.4** Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

**28.15.1** Beim KpsKdo I war der Korpsveterinär aufgrund eines Bescheides des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gem. § 35 des Lebensmittelgesetzes zum Aufsichtsorgan über die Verpflegungseinrichtungen des Bundesheeres und der zivilen Lebensmittelzulieferbetriebe bestellt worden. Ein Versuch, beim KpsKdo II für den Korpsveterinär eine ähnliche Beauftragung wie in der Steiermark zu erreichen, war schon vor Jahren fehlgeschlagen. Alle Bundesländer dieses Korpsbereiches lehnten aus rechtlichen Gründen und wegen des Vorhandenseins eigener Behörden die Betrauung des Bundesheeres mit einer derartigen Aufgabe ab.

**28.15.2** Der RH sah aufgrund der gegebenen Rechtslage keine Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensmittelüberwachung beim Bundesheer und beanstandete die Regelung bezüglich der Steiermark.

**28.15.3** Das BMLV bestätigte die Rechtsauffassung des RH, ohne jedoch anzugeben, ob die Lebensmittelüberprüfung in der Steiermark eingestellt worden wäre.

**28.15.4** Der RH ersuchte um eine diesbezügliche Klärung.

**28.16.1** Im Wege der Vorlage von Heil- und Transportrechnungen an den Korpsarzt wurden Belege, die bereits durch den Truppenarzt auf ihre sachliche Richtigkeit hin überprüft worden waren, nochmals kontrolliert.

28.16.2 Da in den Haushaltsvorschriften ein derartiges Doppelverfahren nicht vorgesehen ist, empfahl der RH eine Neuregelung der Vorgangsweise.

28.16.3 Das BMLV schloß sich nicht diesem Vorschlag an.

28.16.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

28.17.1 Die Kilometerleistungen der 26 Pkw und Kombikraftwagen der Kommandokompanie des KpsKdo I stiegen stetig an. Davon entfielen mehrere zehntausend Kilometer jährlich auf Leerfahrten zwischen Garage und dem KpsKdo. Bei Krafträdern hingegen fielen sowohl bei der Kommandokompanie als auch beim Jagdpanzerbataillon 4 nur geringe Fahrleistungen an, weil sie wegen starker Überalterung sehr reparaturanfällig waren.

28.17.2 Der RH empfahl Maßnahmen zur Verringerung des Fahrbetriebes und beanstandete die Unwirtschaftlichkeit der Instandsetzung von überalterten Fahrzeugen.

28.17.3 Lt Stellungnahme des KpsKdo I sei die zufolge der örtlichen Trennung der Unterbringung der Kommandokompanie von der Dienststelle im Kommandogebäude notwendige tägliche Überstellung von Kraftfahrzeugen auf vier Pkw eingeschränkt worden. Alle übrigen Kraftfahrzeuge der Kommandokompanie mit Ausnahme der Fahrzeuge des Korpskommandanten und dessen Stellvertreters würden in der Belgier-Kaserne verbleiben und nur nach Bedarf abberufen werden. Die alten Motorräder seien bis Ende 1985 von allen Truppenkörpern ausgeschieden und durch neue ersetzt worden.

28.18.1 Bei den im Garnisonsort eingesetzten Pkw und Kombikraftwagen der Kommandokompanie war aufgrund von mangelhaften Eintragungen in den Fahrtenbüchern eine Kontrolle, ob bei dienstlichen Ausfahrten die jeweils kürzeste Fahrtstrecke eingehalten wurde, nicht möglich.

28.18.2 Der RH empfahl, um einen ordnungsgemäßen Nachweis der Fahrten besorgt zu sein und dies durch öftere Überprüfung der Fahrtenbücher besser zu gewährleisten.

28.18.3 Das KpsKdo I teilte mit, es habe den Empfehlungen des RH bereits entsprochen.

#### Korpstruppen

28.19.1 Bei zwei Kompanien des Versorgungsregimentes 2 waren ua Arbeitsplätze für zwei Wirtschaftsoffiziere, zwölf Wirtschaftsunteroffiziere und sechs freiwillig verlängerte Grundwehrdiener vorgesehen, die zum Großteil besetzt waren. Das Personal sollte in Stapel-, Schlächtere- und Bäckerei-Trupps eingesetzt werden. Tatsächlich jedoch wurde es zur Ausbildung von Grundwehrdienern, in der Truppenküche und in Kanzleien verwendet.

28.19.2 Der RH legte dem BMLV die Auflösung der betreffenden Arbeitsplätze nahe, weil offensichtlich in der vorgesehenen Verwendung kein Bedarf gegeben war.

28.19.3 Das BMLV stellte eine Überarbeitung der Organisationspläne in Aussicht.

28.20 Bei den Wirtschaftsstellen des Jagdpanzerbataillons 4 und des Versorgungsregiments 2 gab der RH ua folgende personelle Empfehlungen ab:

(1) Bei einer Wirtschaftsstelle wäre von der Verwendung eines zweiten Wirtschaftsoffiziers mangels entsprechender Auslastung abzusehen.

(2) Durch Änderungen im Auszahlungsverfahren von Heeresgebühren wäre eine neue Aufgabenzuordnung vorzunehmen, wodurch auf die Verwendung eines ZS verzichtet werden könnte.

(3) Der Personalstand in den Truppenküchen wäre im Vergleich zu anderen zu hoch und daher zu vermindern.

(4) Anstelle der Verwendung von drei Grundwehrdienern sollte als Magazinsarbeiter ein ziviler Bediensteter herangezogen werden.

Das BMLV erklärte sich weitestgehend außerstande, diesen Vorschlägen zu entsprechen und führte als Begründung örtliche Schwierigkeiten, die Mitverwendung dieser Personen bei der Ausbildung und die Neuübertragung von Aufgaben an.

Der RH beharrte auf seinen Empfehlungen und zeigte Möglichkeiten einer anderen Arbeitseinteilung auf.

28.21.1 Von Angehörigen des Bundesheeres wurden aus Lagerbeständen des Versorgungsregiments 2 Gegenstände auch für den außerdienstlichen Gebrauch entliehen. In einem Fall ging ein



152

heereseigener Höhenmesser während einer privaten Skihochtour verloren. Schadenersatz wurde nicht geleistet, weil das Militärkommando Steiermark damals „kein Verschulden“ festgestellt hatte.

**28.21.2** Der RH wandte sich im allgemeinen gegen die Verwendung von Heeresgut für private Zwecke und beanstandete die Behandlung des daraus entstandenen Schadensfalles in gleicher Weise wie eines in Ausübung des Dienstes eingetretenen Verlustes.

**28.21.3.1** Lt Mitteilung des KpsKdo I sei das Fachpersonal entsprechend belehrt und im angeführten Beispielsfall nachträglich Schadenersatz geleistet worden.

**28.21.3.2** Das BMLV erklärte, es bestehe grundsätzlich kein Einwand gegen die Ausgabe von Alpin-ausrüstung an qualifizierte Heeresangehörige für eine außerdienstliche alpine Fortbildung, weil daran dienstliches Interesse bestünde.

**28.22.1** Die Führung der Bestandsaufzeichnungen und anderer Verwaltungsunterlagen sowie die Lagerhaltung (Versorgungsregiment 2, Jagdpanzerbataillon 4) und die Vorkehrungen zur Sicherung der Waffenbestände (Kommandokompanie) wiesen Mängel auf.

**28.22.2** Nach Ansicht des RH bedarf insb die Verwaltung der Waffen größter Sorgfalt. Er empfahl, künftig die Dienstaufsicht entsprechend zu verstärken.

**28.22.3** Das KpsKdo I sagte dies zu.

**28.23.1** Dem Jagdpanzerbataillon 4 standen zur Unterbringung der Ketten- und Räderfahrzeuge nur vier Garagenobjekte zur Verfügung. Bei diesen Gebäuden wurde bereits vor Jahren die Heizung stillgelegt und teilweise abgebaut, auch mehrere Tore mußten wegen des schlechten Zustandes aus Sicherheitsgründen entfernt werden.

**28.23.2** Der RH empfahl dem BMLV, im Interesse der schonenden Behandlung und Einsatzerhaltung des fahrenden Geräts für die Anbringung neuer Tore und Instandsetzung der Heizung besorgt zu sein. Außerdem äußerte er Bedenken gegen die gedrängte Unterbringung der Fahrzeuge, die nicht nur gegen die Garagenordnung verstößt, sondern auch in einem Brand- oder Einsatzfall das rasche Verlassen der Objekte unmöglich machen würde.

**28.23.3** Das BMLV teilte mit, die Entfernung der Tore und der Heizkörper sei von der Bundesgebäudeverwaltung II in Graz vorgenommen worden, weil eine Instandsetzung nicht mehr wirtschaftlich gewesen wäre. Mangels ausreichender Budgetmittel hätten im Bereich des militärischen Hochbaues selbst die dringendsten Bedürfnisse des Bundesheeres seit vielen Jahren nicht mehr verwirklicht werden können. Die vorschriftsgemäße Abstellung der Fahrzeuge sei veranlaßt worden.

**28.24.1** Von der Waffenwerkstätte, der Tischlerei und den anderen Fachwerkstätten des Versorgungsregiments 2 wurden wiederholt Arbeiten für heeresfremde Einrichtungen, Vereine udgl vorgenommen, die nur zT in den Werkstattbüchern aufschienen und nicht immer aufgrund schriftlicher Aufträge erfolgten.

**28.24.2** Der RH empfahl, die Instandsetzungseinrichtungen des Versorgungsregiments 2 in Hinkunft von artfremden Arbeiten zu befreien und die dadurch frei werdenden Systemerhalterposten aufzulassen.

**28.24.3** Das KpsKdo I sagte eine ordnungsgemäße Führung der Werkstättenaufschreibungen zu. Im übrigen sei das Fachpersonal des Versorgungsregiments 2 belehrt worden, daß artfremde oder private Tätigkeiten grundsätzlich verboten wären. Bei den im einzelnen beanstandeten Arbeiten habe es sich „vorwiegend“ um Anfertigungen im Rahmen der Partnerschaftspflege und um „gerechtfertigte“ Kleinaufträge des Heeressportvereins sowie um Arbeiten für das Garnisonmuseum der Stadtgemeinde Graz gehandelt, welche im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesheeres zu sehen wären. Im Zuge einer allgemeinen Systemerhaltereinsparung wären bei den Wehrpflichtigen-Kontingentierungen für 1986 und 1987 bereits Einsparungen vorgenommen worden.

**28.25.1** Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Partnerschaftstreffen, Sommernachtsfest udgl) wurden im Jahr 1984 beim Versorgungsregiment 2 rd 370 Überstunden geleistet. Die Überstunden fielen vor allem deshalb an, weil das Kaderpersonal bei Schießveranstaltungen als Sicherungspersonal mitwirken mußte bzw weil in den Werkstätten für ein jährlich stattfindendes Sommernachtsfest Vorbereitungsarbeiten zu leisten waren.

**28.25.2** Da die bei der Öffentlichkeitsarbeit anfallenden Personal- und Sachleistungen im Budget der Landesverteidigung nicht gesondert aufschienen, erachtete der RH einen besonders strengen Maßstab bei der Durchführung derartiger Tätigkeiten für angezeigt. Vor allem sollte die Einrichtung der Partner-

schaft nicht zu einem „Schießklub“ umfunktioniert werden. Beim Sommernachtsfest war zu beanstanden, daß bedingt durch Aufbau- und Umbauarbeiten der Regimentsbetrieb „jeweils für mehrere Tage behindert“ worden war.

28.25.3 Lt Stellungnahme des KpsKdo I seien die angeführten Veranstaltungen grundsätzlich „durchwegs im wehrpolitischen Interesse des Bundesheeres“ gelegen. Anstelle von Schießveranstaltungen würden nunmehr andere Möglichkeiten einer Kontaktpflege (Vorträge, Diskussionen, Besichtigungen udgl) genützt. Das Sommernachtsfest sei 1984 letztmalig veranstaltet worden.

28.26 Der RH beanstandete zu hohe Bargeldbestände bei Zahlstellen, die Unterlassung von vorgeschriebenen unvermuteten Kassenüberprüfungen, die mangelhafte Führung der Geldbestandsnachweise, die nicht ordnungsgemäße Schlüsselverwaltung, die unzulässige Auszahlung von Fahrtkostenvergütungen sowie sonstige Formalfehler.

Die überprüfte Stelle sagte die künftige Beachtung der Vorschriften, eine Belehrung des Personals sowie eine verstärkte Dienstaufsicht zu.

### **Ersatzforderungen an die Vereinten Nationen**

29.1 Im Jahr 1985 brachte das BMLV dem RH neun Schadensfälle mit einem Gesamtbetrag von rd 486 000 S zur Kenntnis, die sich in den Jahren 1978 bis 1984 im Zusammenhang mit Einsätzen des Bundesheeres im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) in Cypern und im Nahen Osten ereigneten. Das BMLV ersuchte den RH, die von den UN als Voraussetzung für eine Ersatzleistung verlangte Bestätigung über die Richtigkeit der Schadenssummen zu erteilen.

29.2 Der RH kam dem Ersuchen des BMLV nach und überprüfte die vorgelegten Schadensfälle im Rahmen seiner Prüfungszuständigkeit (Art 121 Abs 1 B-VG).

Die erbetene Bestätigung zur Vorlage bei den UN wurde dem BMLV gleichzeitig mit dem Prüfungsergebnis übermittelt.

29.3 Lt einer Mitteilung des BMLV vom November 1985 macht das Generalsekretariat der UN die Anerkennung von Ersatzansprüchen künftig nicht mehr von einer Überprüfung durch den RH abhängig, sondern sieht eine Bestätigung des Bundesministeriums als ausreichend an.

29.4.1 Anlässlich der Überprüfung dieser Schadensfälle teilte das BMLV dem RH mit, hinsichtlich einer Reihe von Kleinschäden im Gesamtausmaß von rd 126 000 S von einem Ersatzbegehren an die UN abgesehen zu haben. Diese Schäden seien durch Verluste an Bekleidung und Ausrüstung entstanden. Wie der RH feststellte, war eine Ersatzleistung durch die UN deshalb nicht zu erwarten, weil die betreffenden Schadensfälle nicht ausreichend belegt und nicht rechtzeitig dem zuständigen UN-Kommando gemeldet worden waren. Eine Ersatzpflicht der an den Verlusten schuldtragenden Soldaten hat das BMLV nicht als gegeben angenommen.

29.4.2 Der RH bemängelte die erwähnten Versäumnisse, deretwegen die Schadenssumme vom Ressort getragen werden mußte, und empfahl eine eingehende Unterweisung der mit der Schadensbearbeitung betrauten Bediensteten. Der Rechtsansicht des BMLV, daß Angehörige von Einheiten, die im Rahmen der UN eingesetzt sind, für verschuldete Schäden nicht haftbar seien, könne er nicht folgen.

29.4.3 Das BMLV führte hiezu aus, es habe die vorschriftsgemäße Erfassung der Schadensfälle im UN-Einsatz sichergestellt. Allerdings hätten die UN die gegenständlichen Schäden vermutlich — schon im Hinblick auf deren Geringfügigkeit im Einzelfall — nicht anerkannt. Hinsichtlich eines Schadenersatzes verhielt sich das BMLV weiterhin ablehnend.

29.4.4 Da ein vom BMLV angefordertes Gutachten der Finanzprokurator den Rechtsstandpunkt des RH bestätigte, verblieb er bei seiner Auffassung.

### **c) Sonstige Wahrnehmungen**

#### **Schadensfälle**

30.1 Nach den Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung haben die Dienststellen des Bundes Schadensfälle in ihrem Verwaltungsbereich ab einer bestimmten Höhe (20 000 S) dem BMF und dem RH zu melden.

30.2 Der RH erhielt vom BMLV im Jahr 1985

154

- 112 Meldungen über Beschädigungen von Heereskraftfahrzeugen mit einer Gesamtschadenssumme von rd 7,1 Mill S;
- drei Meldungen über Beschädigungen von Flugzeugen mit einer Gesamtschadenssumme von rd 7 Mill S;
- zwölf Meldungen über sonstige Beschädigungen, Verluste oder Diebstähle von Versorgungsgut mit einer Gesamtschadenssumme von rd 900 000 S;
- je eine Meldung über einen Brand und über einen Wasserrohrbruch mit Schadenssummen von rd 5 Mill S bzw rd 200 000 S.

**30.3** Bei Schadensfällen ist der RH bestrebt, auf eine einheitliche rechtliche Beurteilung — insb hinsichtlich der Mäßigung der Ersatzansprüche — sowie auf die rechtzeitige Verfolgung von Schadenersatzforderungen hinzuwirken. Sein Augenmerk gilt auch den Vorkehrungen, die das BMLV zur Vermeidung von Wiederholungen und Ausweitungen von Schadensfällen trifft.

**30.4.1** Aufgrund von Schadensmeldungen des BMLV, wonach beim Heeresfernmelderegiment (HFMR) in den Jahren 1979 und 1981 Fehlbestände an Bekleidung und Ausrüstung im Wert von insgesamt rd 560 000 S festgestellt worden waren, hat der RH bereits im August 1981 bzw im August 1982 vom BMLV die einschlägigen Geschäftsstücke zur Einsichtnahme angefordert, erhielt diese jedoch — nach mehreren Erinnerungen — erst im August 1985 bzw im Feber 1986.

Nach dem Inhalt dieser Schadensakten wurden — außer den dem RH schon bekanntgegebenen Schadensfällen — anlässlich von Bestandsaufnahmen in den Jahren 1982 und 1983 weitere Fehlbestände an Bekleidung und Ausrüstung entdeckt, so daß sich beim HFMR ein Gesamtschaden von rd 700 000 S ergab. Dieser wurde zwei für die Magazinbestände verantwortlichen Unteroffizieren, die nach Ansicht des BMLV die Verwaltung der Bestände und die Dienstaufsicht vernachlässigt hatten, zum Ersatz vorgeschrieben.

Die Finanzprokurator hielt jedoch die vom BMLV beabsichtigte gerichtliche Geltendmachung der Ersatzforderung für aussichtslos, weil die Schäden mangelhaft erhoben und der Finanzprokurator die Schadensakten erst nach Ablauf der zivilrechtlichen Verjährungsfrist übermittelt worden wären. Die Ersatzforderung mußte daher abgeschrieben werden.

**30.4.2** Der RH beanstandete gegenüber dem BMLV vor allem, daß sich beim HFMR jahrelang übermäßige Verluste hatten anhäufen können, ohne daß ausreichende Maßnahmen ergriffen worden wären. Unter Hinweis auf einen ähnlichen Vorfall (TB 1984 Abs 42.5) bemängelte er weiters die schleppende Abwicklung von Schadensfällen.

**30.4.3** Wie das BMLV hiezu mitteilte, seien seit Ende 1983 beim HFMR keine weiteren Fehlbestände an Bekleidung bekanntgeworden. Es stellte in Abrede, die Finanzprokurator verspätet befaßt zu haben.

**30.4.4** Der RH vermißte hiezu nähere Ausführungen. Ein Schriftwechsel ist noch im Gang.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis Abs 57.8);

(2) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den zur Bearbeitung zuständigen Abteilungen in den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35, TB 1982 Abs 52.28 und TB 1984 Abs 46.9);

(3) Klärung der abgabenrechtlichen Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (TB 1976 Abs 39.31);

(4) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zollwachvorschrift (TB 1977 Abs 44.2.3 und Abs 44.2.4);

(5) durchgehender Trennung von Zollamts- und Grenzstreifendienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3.3.3 bis Abs 44.3.4.2);

(6) gesetzlicher Regelung der Liebhaberei im Einkommensteuerrecht (TB 1977 Abs 46.26);

(7) Abstandnahme von der Verwendung der „gross default clause“ in Kreditverträgen des Bundes (TB 1977 Abs 60.1 bis Abs 60.5);

(8) organisatorischer Änderungen im Bereich der Punzierungsverwaltung (TB 1979 Abs 53.26 und TB 1981 Abs 51.2.2.2);

(9) Aufhebung des Erlasses des BMF vom August 1978, mit dem eine generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 BAO bei ausländischen Retorsionsmaßnahmen aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitrages verfügt wurde (TB 1979 Abs 53.31 und TB 1980 Abs 46.27);

(10) gesetzlicher Neuordnung des Branntweinmonopols, insb auch im Hinblick auf die Verwendung von Biosprit (TB 1979 Abs 54.33 und TB 1982 Abs 53.35);

(11) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (Nachtrag TB 1979 Abs 82.8.1.1 bis Abs 82.8.4.2 und TB 1980 Abs 43.20.1 bis Abs 43.20.4);

(12) Herabsetzung des kostenaufwendigen Personaleinsatzes beim Zollamt Flughafen Wien während der Nachtstunden und des Wochenendes auf das nach dem Arbeitsanfall erforderliche Ausmaß (TB 1982 Abs 50.3.2.1, Abs 50.3.2.2 sowie Abs 50.9.1 bis Abs 50.10.4);

(13) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18.1 bis Abs 50.18.2.2);

(14) Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung als Voraussetzung für eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens wegen der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung (TB 1982 Abs 52.33 und TB 1984 Abs 46.8);

(15) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs 48.35);

(16) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den derzeit in Form eines freiwilligen Sozialaufwandes gewährten Zuschuß zum Mittagstisch (TB 1984 Abs 46.7).

#### a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

#### Finanzlandesdirektion für Kärnten

**31.1** Der RH hat anlässlich seiner Gebarungüberprüfung bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten die Gewährung von Nebengebühren aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Juli 1973 beanstandet, für den eine gesetzliche Grundlage fehlte (TB 1980 Abs 42.5).

**31.2** Während das BMF zunächst eine entschieden ablehnende Haltung eingenommen hatte, trat es in der Folge im Feber 1982 an das BKA mit dem Ersuchen heran, die Bedenken des RH gegen den erwähnten Ministerratsbeschluß zu prüfen und erforderlichenfalls Schritte zur rechtlichen Bereinigung einzuleiten.

**31.3** In seiner Antwortnote an das BMF vom März 1985 pflichtete das BKA der Rechtsmeinung des RH bei, daß ein Bundesminister im Hinblick auf seine rechtliche Verantwortlichkeit gehalten sei, Ministerratsbeschlüssen, die — wie im vorliegenden Falle — keine Rechtsverordnung darstellen, nicht zu entsprechen, wenn sie mit dem Gesetz nicht in Einklang stehen.

**31.4** Ungeachtet dieser Äußerung des BKA setzte das BMF die Gewährung der einer tauglichen Rechtsgrundlage entbehrenden Nebengebühren fort. Der Präsident des RH richtete daraufhin im Oktober 1985 ein Schreiben an den Bundesminister für Finanzen und ersuchte ihn unter Hinweis auf die allgemein anerkannte Notwendigkeit der Sanierung der Staatsfinanzen dringend, von der weiteren Gewährung der gesetzlich nicht gedeckten Nebengebühren Abstand zu nehmen. Eine Zweitschrift des Schreibens wurde im Hinblick darauf, daß die Angelegenheit dieser — sogenannten „nicht überleitbaren“, weil durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl Nr 214/1972, weggefallenen — Nebengebühren auch andere Verwaltungsbereiche berührte, dem Bundeskanzler übermittelt.

**31.5** In seiner Antwort schloß sich der Bundesminister für Finanzen der Auffassung des RH an, daß die Frage der „nicht überleitbaren“ Nebengebühren einer raschen Bereinigung bedürfe, und teilte mit, er hätte an den für Dienstrechtsfragen zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt das Ersuchen gerichtet, die Angelegenheit durch gesetzgeberische Maßnahmen zu bereinigen.

Zur vom RH festgestellten Notwendigkeit, die weitere Zahlung der fraglichen Nebengebühren mangels gesetzlicher Deckung einzustellen, vertrat der Bundesminister für Finanzen die Meinung, die durch diese Nebengebühren erfolgende Abgeltung von Mehrleistungen erscheine ihm angesichts der besonderen Qualifikation der betreffenden Bediensteten sachlich geboten. Erst jetzt habe sich herausgestellt,

156

daß seit dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle eine Rechtsgrundlage für diese Abgeltung fehlte. Ihre Einstellung würde große Unruhe verursachen.

Unbeschadet des Erfordernisses gesetzgeberischer Maßnahmen zur befriedigenden Lösung des Problems der „nicht überleitbaren“ Nebengebühren habe er Auftrag zur Prüfung erteilt, ob sich nicht in den geltenden Rechtsvorschriften eine als Übergangslösung taugliche Grundlage für die Weiterzahlung dieser Nebengebühren finden lasse. Vom Ergebnis der Prüfung werde auch der RH in Kenntnis gesetzt werden.

**31.6** Nunmehr wurde dem RH mitgeteilt, das BMF habe das BKA mit der Frage befaßt, ob nicht als Übergangslösung die Bestimmungen des § 19 des Gehaltsgesetzes in der Fassung der 40. Gehaltsgesetz-Novelle über die Gewährung von Belohnungen als Grundlage für die Auszahlung der „nicht überleitbaren“ Nebengebühren herangezogen werden könnten.

**31.7** Der RH erwiderte, nach seiner Meinung biete § 19 des Gehaltsgesetzes auch in seiner jetzigen Fassung keine Handhabe dafür, durch die Verwaltung bestimmten Gruppen von Bediensteten laufende Zulagen zukommen zu lassen. Angesichts des reich abgestuften Nebengebührenkataloges des Gehaltsgesetzes 1956, der deren Gewährung an genau festgelegte, jeweils in einem sorgfältigen Ermittlungsverfahren zu prüfende Voraussetzungen knüpfe, sei ein Verständnis des § 19 des Gehaltsgesetzes in der Richtung, daß er der Verwaltung für Tätigkeiten, für die der Gesetzgeber solche besonderen Zulagen nicht vorgesehen habe, eine weitgehend unbeschränkte und unbestimmte Befugnis einräume, ihrerseits Zulagen zu gewähren, system-, wenn nicht sogar gleichheitswidrig.

Der Begründung des Bundesministers für Finanzen, die Weiterzahlung der „nicht überleitbaren“ Nebengebühren sei ungeachtet der fehlenden Rechtsgrundlage sachlich erforderlich, vermochte der RH nicht zu folgen. Aus dem der Bundesverfassung innewohnenden rechtsstaatlichen Grundsatz folge, daß, was sachlich geboten, zugleich auch rechtlich gesollt oder doch erlaubt sein müsse. Die Verwaltung habe schon bei der Vorbereitung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle und nunmehr 14 Jahre seit deren Inkrafttreten die Möglichkeit gehabt, den gesetzgebenden Körperschaften Entwürfe jener Fassung der Nebengebührenbestimmungen des Gehaltsgesetzes zuzuleiten, die sie sinnvoll und zur Führung der Verwaltung erforderlich halte.

Die jahrelange Weigerung der Einstellung rechtlich ungedeckter Zahlungen unter Berufung auf angebliche Sachzwänge hinzunehmen, würde bedeuten, auf die Geltung des rechtsstaatlichen Gedankens zu verzichten.

Der RH erinnerte den Bundesminister für Finanzen daher neuerlich an seine verfassungsgemäße Pflicht, keine Verfügung über Bundesvermögen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung zu treffen, und an die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entspringenden Rechtsfolgen.

#### b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1983

##### **Hauptzollamt Graz**

*Die Auszahlung von Gefahrenzulagen an Zollwachebeamte, die im Gehaltsgesetz 1956 nicht gedeckt war, erforderte Mehrausgaben in Millionenhöhe.*

**32.1.1** Der RH überprüfte im Juni 1983 die Gebarung des Hauptzollamtes Graz (HZA Graz).

Das HZA Graz ist gem Anlage 2 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/1975, Zollamt erster Klasse und damit befugt, Abfertigungen zu allen nach dem Zollgesetz 1955, BGBl Nr 129, (ZG 1955) vorgesehenen Verfahrensarten vorzunehmen. Gem § 58 Abs 1 lit a, b und c des Finanzstrafgesetzes 1958 (FinStrG), BGBl Nr 129, ist es Finanzstrafbehörde erster Instanz für die im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark (FLD Steiermark) im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren begangenen Finanzvergehen.

Weiters ist es gem § 14 Abs 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes Hauptzollamt und damit zur Vorschreibung und Einhebung kraft Gesetzes geschuldeter und unbedingt gewordener Eingangsabgabenbeträge zuständig, wenn es die Entstehung oder das Unbedingtwerden einer Eingangsabgabenschuld in einem Finanzstrafverfahren ermittelt hat. Als kontoführendem Zollamt im Sinne der Zollkassenvorschrift (ZKV) sind ihm die der FLD Steiermark nachgeordneten Zollämter in verrechnungsmäßiger Hinsicht angeschlossen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren beim HZA Graz einschließlich seiner fünf Zweigstellen 154 Bedienstete tätig, von denen 46 der Zollwache angehörten. Das Abgabenaufkommen (Nettovorschreibungen) des HZA Graz betrug im Jahre 1983 1 896,8 Mill S, womit dieses Amt unter den Zolläm-

tern im Bereich der FLD für Steiermark an erster, unter allen Zollämtern des Bundesgebietes an vierter Stelle lag.

32.1.2 Die Gebarung des HZA Graz war vom RH zuletzt im Jahre 1962 überprüft worden (TB 1962 Abs 66 und TB 1963 Abs 66). Die nunmehrige Gebarungsüberprüfung erstreckte sich in erster Linie auf die Rechts-, Straf- und Vormerkabteilung, die Zweigstellen Post und Hauptbahnhof sowie auf Organisations- und Personalangelegenheiten, namentlich solcher der dem HZA Graz zugeteilten Zollwachebeamten.

#### Rechtsabteilung

32.2.1 Rd 75 vH der Erledigungen dieser Geschäftsabteilung des HZA Graz (nunmehrige Bezeichnung „Rechtsmittelabteilung“), in der unter der Leitung des ersten Stellvertreters des Amtsvorstandes zwei Beamte des gehobenen Zolldienstes tätig sind, betreffen verhältnismäßig einfach zu bearbeitende Fälle. Vor allem handelt es sich dabei um Berufungen unter Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen sowie wegen Codierungsfehlern, deren Unrichtigkeit schon aufgrund der Abfertigungsunterlagen unschwer hätte festgestellt werden können.

Lediglich rd 25 vH der in Berufungen behaupteten Abfertigungsfehler sind solcher Art, daß ihre Beurteilung in der Regel das fachkundige Wissen eines erfahrenen Beamten des gehobenen Zolldienstes erfordert.

Andererseits obliegt den Beamten der Abteilung für Strafsachen, deren fachspezifische Ausbildung in eine andere Richtung geht, auch die Vorschreibung der Eingangsabgaben in sämtlichen durch Strafveranlassungen ausgelösten Fällen, die mitunter weit schwierigere Sach- und Rechtsfragen aufwerfen, als die in der Rechtsmittelabteilung zu bearbeitenden üblichen Berufungsfälle. Dieser Umstand hat auch mehrfach die Erledigungsqualität erheblich beeinträchtigt.

32.2.2 Der RH empfahl, den beiden in der Rechtsmittelabteilung verwendeten Beamten des gehobenen Zolldienstes zur besseren qualitativen Auslastung ihrer Arbeitskraft zwei Bedienstete des Zolfachdienstes zur Bewältigung jener Massenaarbeit zur Seite zu geben, die in der Regel nicht die Qualifikation eines Abfertigungs- und Konzeptsbeamten der Verwendungsgruppe B erfordert. Dies würde es ermöglichen, die jetzt von Bediensteten der Abteilung für Strafsachen wahrgenommenen, rein abgabenrechtlichen Aufgaben der Rechtsmittelabteilung zu übertragen. Zumindest aber könnten einschlägige Erledigungen der Abteilung für Strafsachen noch vor ihrer Genehmigung von der Rechtsmittelabteilung geprüft und allfällige Bedenken rechtzeitig geäußert werden.

Außerdem schlug der RH vor, durch betragsmäßig abgestufte Übertragung von Zeichnungsbefugnissen an die erwähnten beiden Beamten des gehobenen Zolldienstes den Leiter der Rechtsmittelabteilung zu entlasten und ihm dadurch Zeit für seine wichtigen Aufgaben als erster Stellvertreter des Amtsvorstandes zu verschaffen.

32.2.3 Das HZA Graz stimmte den Empfehlungen des RH zwar im wesentlichen zu, folgte ihnen jedoch nur sehr eingeschränkt.

So wurde dem Leiter der Rechtsmittelabteilung insb lediglich die Aufgabe übertragen, für die Vornahme schwieriger Abgabenberechnungen, die aus Anlaß von Straffällen anfallen, außerhalb der Abteilung für Strafsachen zu sorgen, bzw diese in leichteren Fällen persönlich zu überwachen. Damit blieb die entscheidende Belastung durch das gesamte übrige Abgabenverfahren, in dessen Rahmen die Errechnung der Höhe der Eingangsabgaben nur eine Vorarbeit darstellt, nach wie vor bei den Beamten der Abteilung für Strafsachen.

Die vorgeschlagene Zuweisung zweier Bediensteter des Zolfachdienstes könne zur Bearbeitung weniger schwieriger Fälle mangels Angehöriger dieses Dienstzweiges nur zu Lasten anderer Abteilungen des HZA Graz erfolgen und sei aus diesem Grunde nicht durchführbar. Außerdem seien Berufungen mit Warenverkehrsbescheinigungen in hohem Maße prüfungswürdig, so daß dieser Maßnahme auch nicht jene Entlastungswirkung zukäme, die sich der RH von ihr erwarte. Dasselbe gelte von der vorgeschlagenen Übertragung des Genehmigungsrechtes für bestimmte Erledigungen, weil der Leiter der Rechtsmittelabteilung ohnehin alle ein- und ausgehenden Geschäftsstücke aus Gründen des nötigen Überblicks einsehen müsse und ihm überdies das Anweisungsrecht für Erstattungen zukomme, in dessen Rahmen er ohnehin jeden derartigen Fall zu prüfen habe.

32.2.4 Der RH wandte sich vor allem gegen die Auffassung des HZA Graz, daß die Abwicklung von Abgabenverfahren durch die Abteilung für Strafsachen die zweckmäßigste Lösung sei. Hinsichtlich der nach Ansicht des HZA Graz ausschließlich Beamten des gehobenen Zolldienstes zu überlassenden

158

Prüfung von im Rechtsmittelverfahren nachgereichten Bescheinigungen gab er zu bedenken, daß eine Mitarbeit von Zollfachbediensteten, die bis zur Erstellung des Erledigungsentwurfes gehen könne, dem Genauigkeitsanspruch keinerlei Abbruch tun würde. Überdies wäre zweckmäßigerweise auch das Anweisungsrecht für Erstattungen innerhalb bestimmter Grenzen — etwa um 30 000 S — in diese Übertragung miteinzuschließen.

**32.3.1** Eine Vielzahl von Rechtsmitteln gegen Eingangsabgabenbescheide betraf Fehler, die zwar auf unrichtige Parteiangaben in den Warenerklärungen zurückgingen, von Organen des HZA Graz jedoch schon anlässlich der Abfertigung der betreffenden Sendungen ohne weiteres hätten berichtigt werden können. Neben den hiefür besonders anfälligen ADV-Codes für Begünstigungsarten und Fremdwährungsbeträge, fanden sich auch offenkundige Unrichtigkeiten in der Tarifierung von Waren sowie bei den der Eingangsabgabenberechnung zugrunde zu legenden Rechnungspreisen. Bei einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit der Abfertigungsbeamten wären alle diese Fehler durch bloßen Vergleich der Angaben in der Warenerklärung mit den diesbezüglichen Abfertigungsunterlagen (Handelsrechnungen, Packlisten und Warenverkehrsbescheinigungen) leicht zu vermeiden gewesen.

Allein in 14 näher untersuchten Fällen hatten derartige Flüchtigmängel Rechtsmittelverfahren ausgelöst, denen zufolge rd 492 000 S Eingangsabgaben vorgeschrieben und rd 3 545 000 S abgeschrieben wurden.

**32.3.2** Bei allem Verständnis für infolge des Zeitdrucks bei der Zollabfertigung nie ganz vermeidbare Fehlleistungen der Zollorgane, erachtete der RH jedoch eine derartige Häufung dieser Mängel als untragbar. Er empfahl dem HZA Graz daher erheblich verstärkte Dienstaufsichtsmaßnahmen, wozu er ins einzelne gehende Vorschläge erstattete. Insb wären Abfertigungsbeamte mit hoher Fehleranfälligkeit bei erfolgloser Abmahnung von der Hausbeschau auszuschließen, weil ihnen die für diese Tätigkeit besonders erforderliche Eigenverantwortlichkeit offensichtlich fehlt.

**32.3.3** Das HZA Graz zeigte sich gegenüber diesen Empfehlungen im wesentlichen aufgeschlossen.

#### **Vormerkabteilung und Vormerkverkehr**

**32.4.1** Die mit der aktenmäßigen Bearbeitung von Angelegenheiten des Vormerkverkehrs — vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Waren ohne Abgabentrachtung auf bestimmte Zeit zu im ZG 1955 festgelegten Zwecken — befaßte Abteilung führte die Fristenüberwachung zT den Anordnungen des BMF widersprechend und außerdem unzweckmäßig, sowie zeit- und personalaufwendig durch.

**32.4.2** Der RH empfahl unter Hinweis auf die einschlägige Dienstanweisung des BMF Vereinfachungsmaßnahmen.

**32.4.3** Lt Stellungnahme der überprüften Stelle sei Entsprechendes veranlaßt worden.

**32.5.1** Den fast stets ohne Begründung eingebrachten Anträgen auf Verlängerung der Rückbringungsfrist wurde vielfach ohne Feststellung der Antragslegitimation der Einschreiter, immer aber ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren stattgegeben, so daß befristet eingeführte Waren für die vielfache Dauer der ursprünglich festgesetzten Zeitspanne, oft Jahre hindurch, ohne jede sachliche Prüfung der Berechtigung im Inland verblieben, ohne daß Abgaben entrichtet worden wären.

**32.5.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehend. Überdies belastet eine derart schimmelmäßige Behandlung der Fristverlängerungsansuchen Verwaltung und Parteien in sinnloser Weise. Er regte an, durch weitestmögliche Umstellung auf Vormerkverkehre mit Vormerkrechnung — bei denen eine Rückbringungsfrist entfällt — sowie durch eine sinnvolle Fristsetzung bei der Bewilligung der Verlängerungsanträge auf eine Verringerung der Anzahl dieser Anträge hinzuwirken.

**32.5.3** Wie das HZA Graz mitteilte, sei Entsprechendes veranlaßt worden.

**32.6.1** Auch bei der Ausstellung der für bestimmte, gesamtwirtschaftliche Interessen berührende Vormerkverkehre erforderlichen Ausübungsbewilligungen, der Festsetzung von Sicherstellungen für vorgemerkte Waren und der das Vormerkverfahren abschließenden Abrechnung der Vormerkscheine waren Vorgangsweisen festzustellen, die vielfach nicht im Einklang mit dem ZG 1955 und den einschlägigen Weisungen des BMF standen. Die Ursache hiefür waren Unklarheiten über grundlegende Fragen des Vormerkverkehrs und des Abgabenverfahrens überhaupt. Die Abfertigungen zum und die Rückbringungen vom Vormerkverkehr waren zu einem erheblichen Teil fehlerhaft. Bei der Vormerkbehand-

lung von ausländischen unverzollten Pkw wurde in mehreren Fällen ein Jahre währender Verbleib im Inland zu Unrecht geduldet.

**32.6.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweisen und empfahl, die Abfertigungsbeamten unter besonderem Hinweis auf die durch ihre Nachlässigkeit verursachte Mehrarbeit zu sorgfältigerer Arbeit anzuhalten und für eine nachhaltige Schulung der mit Vormerkangelegenheiten befaßten Bediensteten zu sorgen.

**32.6.3** Das HZA Graz berichtete von der Abstellung einiger Fehlerursachen und stellte weitere Maßnahmen in Aussicht.

**32.6.4** Der RH ersuchte um Übersendung der vom HZA Graz bisher erlassenen einschlägigen Verfügungen sowie um Übersendung der Unterlagen über die angekündigte Schulungstätigkeit, sobald diese abgeschlossen ist.

**32.7.1** Die vorstehend dargestellten Mängel waren ua eine Folge der ungenügenden Dienstaufsicht, die auch Ursache der ständig angestiegenen, zT mit erheblichen Zinsenverlusten für den Bund verbundenen Abrechnungsrückstände war. Für die Dienstaufsicht fehlten zudem die organisatorischen Voraussetzungen, weil teilweise die Akteneingänge, durchwegs aber die Aktenzuteilungen an die einzelnen Referate und damit deren Arbeitsbelastung nicht erfaßt wurden. Eine weitere Ursache der Rückstände bildete die seit einer Verfahrensumstellung entbehrlich gewordene, nunmehr eine Doppelaufschreibung bildende weitere Führung der Vormerkrechnungen in der Vormerkabteilung entgegen den Anordnungen der einschlägigen Dienstanweisung.

Demgegenüber kamen wichtige Tätigkeiten wie die in vielen Veredlungsverkehren als einziges Mittel der Nämlichkeitssicherung dienende besondere Zollaufsicht völlig zum Erliegen; diese Aufsichtshandlungen gingen von 118 im Jahre 1980 auf zwei im ersten Halbjahr 1983 zurück.

**32.7.2** Der RH empfahl der Amtsleitung, den Arbeitsfortschritt der Referate und der einzelnen Bediensteten überschaubar zu machen und damit die Grundlagen für eine wirkungsvolle Dienstaufsicht zu schaffen. Bei gewohnheitsmäßig ablaufenden überkommenen Arbeitsvorgängen sollte die Notwendigkeit der einzelnen Arbeitsschritte und die Effektivität des gesamten Vorganges untersucht und die aufgrund der Untersuchungsergebnisse notwendig werdenden Organisationsänderungen und Personalumschichtungen veranlaßt werden. Durch die Auffassung entbehrlicher Aufschreibungen und andere Vereinfachungsmaßnahmen gewonnene Personalreserven wären vor allem für den Abbau der Abrechnungsrückstände und die Wiederaufnahme von Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht zu nützen.

**32.7.3** Lt Mitteilung des HZA Graz seien organisatorische Grundlagen für eine wirksame Überwachung des Arbeitsfortschrittes der Referate geschaffen und die empfohlenen Vereinfachungsmaßnahmen durchgeführt worden. Frei werdende Arbeitskapazität sei für eine Verstärkung der besonderen Zollaufsicht bei Vormerkfällen genutzt worden.

#### **Strafsachen**

**32.8.1** Die bereits erwähnte Erledigung der mit Finanzstrafverfahren zusammenhängenden Abgabenverfahren durch die Abteilung für Strafsachen führte infolge der besonderen Ausbildung der dort fast ausschließlich tätigen, der Zollwache angehörenden Fahndungsbeamten mangels ausreichender Erfahrungen und Kenntnisse im materiellen Zollrecht und Zollverfahrensrecht vielfach zu teilweise erheblichen Mängeln dieser Verfahren und der sie abschließenden Abgabenbescheide, namentlich bei der Anwendung des Zollarifs sowie der Integrations- und Präferenzzollbestimmungen.

So kam es anlässlich der Abgabenvorschreibung für das in das Zollgebiet eingeschmuggelte Warenlager eines Juweliers und Uhrenhändlers zu einer mit beträchtlichen Einnahmenverlusten für den Bund verbundenen Häufung von Tarifierungsfehlern.

**32.8.2** Der RH regte an, durch Übertragung der Abgabenvorschreibung für Waren, hinsichtlich deren Finanzvergehen begangen wurden, an die mit ähnlichen Abgabenfestsetzungen befaßte Rechtsmittelabteilung oder Abteilung für allgemeine Zollangelegenheiten für eine einheitliche und möglichst mängelfreie Behandlung dieser Angelegenheiten durch entsprechend vorgebildete und erfahrene Beamte beim HZA Graz zu sorgen und damit gleichzeitig die Abteilung für Strafsachen von für sie zeitaufwendiger, ihren eigentlichen Aufgaben fernstehenden Tätigkeiten zu entlasten, was auch dem Abbau der seit 1980 ständig gestiegenen Rückstände an offenen Finanzstrafverfahren dienlich wäre.



160

**32.8.3** Das HZA Graz stellte nur eine teilweise Entsprechung dieser Anregung in Aussicht, weil es lediglich schwierige und umfangreiche Abgabeberechnungen den Fachabteilungen überlassen will. Grundsätzlich sei jedoch bei Abwicklung von Straf- wie auch Abgabenverfahren in der Abteilung für Strafsachen ein rascherer Verfahrensablauf und eine bessere Verwertung der Beweismittel gewährleistet. Eine derartige Befassung der Abteilungen für Strafsachen mit Abgabenvorschreibungen sei auch in einem Nachtrag zu den Organisationsrichtlinien des BMF für die Zollämter vom März 1973 vorgesehen.

**32.8.4** Der RH erwiderte, eine — möglichst gleichzeitige — Abwicklung von Straf- und zugehörigem Abgabenverfahren wäre gewiß sehr zweckmäßig, wäre jedoch von den bei den Zollstrafabteilungen so gut wie ausschließlich zum Einsatz gelangenden Zollwachebeamten nicht in befriedigender Weise zu erwarten. Ebenso wie aus berechtigten sachlichen Gründen die Fahndungstätigkeit besonderen Organisationseinheiten mit einschlägig geschulten und erfahrenen Kräften übertragen wurde, sei es sachlich geboten, die bei den Hauptzollämtern für die nachträgliche Abgabenvorschreibung eingerichteten, hierfür fachlich geeigneten Stellen mit diesen Aufgaben auch dann zu betrauen, wenn sie im Zusammenhang mit Strafverfahren anfallen.

Die Organisationsrichtlinien des BMF sehen die Erledigung abgabenrechtlicher Aufgaben durch die Abteilungen für Strafsachen nur dann vor, wenn hiedurch eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt werde. Eben das sei aber ab einem gewissen Schwierigkeitsgrad, den die Mehrzahl einschlägiger Abgabenverfahren überschreite, nicht mehr der Fall.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

**32.9.1** Bei der Durchführung der Strafverfahren unterliefen dem HZA Graz immer wieder Fehler, namentlich durch Annahme mit dem ermittelten Sachverhalt nicht vereinbarer Tatbestände, unrichtige rechtliche Beurteilung der Schuldform und Abweichen der Strafentscheidung von den aktenkundigen Ermittlungsergebnissen. Auch gegen die Bestimmungen des FinStrG 1958 über Verfall, Wertersatz, Beschlagnahme und Werterlag sowie diejenigen der BAO über die Abschreibung von Geld- und Wertersatzstrafen wurde in einer erheblichen Anzahl von Fällen verstoßen. Unmittelbare Vermögensnachteile für den Bund ergaben sich dabei namentlich durch unrichtige Einstufung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten, unberechtigte Abschreibung von Geld- und Wertersatzstrafen und fehlerhafte Berechnung von Werterlägen.

**32.9.2** Der RH legte dem HZA Graz die in den einzelnen Straffällen unterlaufenen Mängel unter Hinweis auf Rechtsprechung und Rechtslehre eingehend dar. Er regte eine Verstärkung der Dienstunterrieche der Fahndungsbeamten unter Heranziehung praktischer Beispiele sowie bis zu einer wesentlichen Besserung der Arbeitsweise die Einsichtsvorschreibung der eine bestimmte Wertgrenze übersteigenden Strafentscheidungen an den Amtsvorstand an.

**32.9.3** Gegen die Befassung des Amtsvorstandes in Straffällen bedeutenderen Ausmaßes äußerte das HZA Graz Bedenken, weil die Gefahr der Arbeitsüberlastung bestehe und Verfahrensverzögerungen zu befürchten seien.

**32.9.4** Der RH entgegnete, daß bei der durchschnittlichen Dauer jener Verfahren, für die er eine Zuleitung an den Vorstand vorgeschlagen habe, eine daraus allenfalls folgende Verzögerung nicht ins Gewicht falle, wenn dafür die Richtigkeit der Entscheidung gewährleistet werde. Bei klarer und übersichtlicher Führung der Strafakten werde auch die Belastung des Vorstandes gering sein. Die Einschaltung des Vorstandes könne allerdings sicherlich nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht kommen. Sollte sich nach einiger Zeit trotz Eingreifen des Vorstandes die Qualität der ihm vorgelegten Entscheidungen nicht gebessert haben, würden dienstrechtliche Maßnahmen unumgänglich.

**32.10.1** Obwohl nach den Richtlinien der Bundesregierung die Anordnung von Überstunden nur unter der Voraussetzung ihrer Notwendigkeit zulässig ist, leitete das HZA Graz vielfach allein aus der Vornahme finanzstrafrechtlicher Tätigkeiten die Berechtigung zur Überschreitung der Normalarbeitszeit ab. Während des außerhalb der Amtsstunden des HZA Graz angeordneten Bereitschaftsdienstes gaben nicht nur — wie vorgesehen — unaufschiebbare Amtshandlungen Anlaß zur Leistung von Überstunden, sondern auch die Abwicklung von Kanzleitätigkeiten, die Aktenbearbeitung und andere, nicht vordringliche Dienstverrichtungen.

**32.10.2** Nach Ansicht des RH könnten Maßnahmen der Finanzstrafrechtspflege fallweise keinen Aufschub dulden, jedoch wären die für die Anordnung von Überstunden im Bundesdienst allgemein geltenden Grundsätze zu beachten. Er regte eine Umstellung der Aufzeichnungen über die Außendienste und

die geleisteten Überstunden an, um den anordnungsbefugten Organen bessere Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung der Notwendigkeit derartiger Dienstleistungen zu verschaffen.

**32.10.3** Lt Stellungnahme des HZA Graz wäre es während des ohnedies zu leistenden Bereitschaftsdienstes durchaus zweckmäßig, Dienste unabhängig von ihrer Dringlichkeit als Überstunden zu verrichten, weil dies billiger käme. Eine Neugestaltung der Aufzeichnungen über Außendienste und Überstundenleistungen wäre nicht erforderlich.

**32.10.4** Der RH entgegnete, der Aufwand für unnötige Überstunden sei in jedem Fall ein überflüssiger Mehraufwand.

#### **Zweigstellen Post und Hauptbahnhof**

**32.11.1** Aufgrund des mit der Zollgesetznovelle 1968, BGBl Nr 78, erfolgten Überganges von der Verpflichtung zur inneren Beschau aller zum freien Verkehr abgefertigten Sendungen auf ein bloßes Beschaurecht hat das BMF die Einrichtung sogenannter Vorsichtungen bei allen Postzollämtern angeordnet, bei denen aus qualifizierten Abfertigungsbeamten bestehende Abfertigungsgruppen lediglich anhand der Paketkarten entscheiden, welche Sendungen sofort ohne Beschau abgefertigt werden können und die für die ADV-unterstützte Erstellung der Eingangsabgabenbescheide erforderlichen Bemessungsgrundlagen festhalten. Dieses Verfahren ermöglicht eine erhebliche Steigerung der Abfertigungsleistung ohne Personalvermehrung.

Beim HZA Graz war die Einrichtung einer derartigen Vorsichtung bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung jedoch unterblieben.

**32.11.2** Der RH bezeichnete es als erforderlich, den Bestimmungen des Einführungserlasses zur Zollgesetznovelle 1968 ehestmöglich zu entsprechen, zumal dessen Nichtbefolgung zu einem erhöhten Arbeitsaufwand, längerer Laufzeit der Postsendungen und einem höheren Personalaufwand der Zollverwaltung führte.

**32.11.3** Das HZA Graz ist der Empfehlung des RH nachgekommen. Die Einrichtung der Vorsichtung bei der Zweigstelle Post ermöglichte es, trotz einer Steigerung der Abfertigungsleistung von rd 97.000 Verzollungen (1982) auf rd 120.000 (1985) den Personalstand von 37 auf 33 Mitarbeiter zu senken.

**32.12** Einer Anzahl von weiteren Anregungen des RH im Zusammenhang mit der Geschäftsverteilung der Zweigstelle, der Vornahme von Vorabfertigungen gem § 63 ZG 1955, der Referatstätigkeit von Abfertigungsbeamten und der Ausfolgung zollamtlicher Bestätigungen wurde vom HZA Graz entsprochen.

**32.13.1** Die vom BMF erlassenen Organisationsrichtlinien und Richtlinien für die Zollevidenzführung enthalten im Interesse einer lückenlosen Erfassung der Anträge auf Zollabfertigung, ihrer Behandlung in der Reihenfolge der Einbringung, einer gleichmäßigen Auslastung der Abfertigungsbeamten und eines angemessenen Wechsels zwischen ihnen hinsichtlich der Verfügungsberechtigten und Warenempfänger, eingehende Anordnungen über Einreichung und Erfassung der Warenerklärungen sowie ihre Zuschreibung an die Abfertigungsbeamten. Bei der Zweigstelle Hauptbahnhof des HZA Graz wurde diesen Richtlinien jedoch nicht entsprochen.

**32.13.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, die einschlägigen Anordnungen des BMF aus Gründen einer ausreichenden inneren Kontrolle zu beachten.

**32.13.3** Das HZA Graz sagte dies zu.

#### **Zollkasse**

**32.14.1** In der der Zollkasse angegliederten Verwahrungsstelle erlagen im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung zum Teil schon in den Jahren 1980 und 1981 beschlagnahmte, preisgegebene und hinterlegte Sachen. Soweit diese Waren preisgegeben oder bereits verfallen und zur Verwertung bestimmt waren, stand deren Versteigerung meist ein gesetzliches Hindernis entgegen oder waren sie unverkäuflich. Bei chemischen Erzeugnissen war der Verkauf dem Zollamt überhaupt verwehrt, jedoch der sonstige Lagerbestand gefährdet.

**32.14.2** Nach Ansicht des RH wäre die Vernichtung dieser Waren längst überfällig gewesen. Er regte an, in Hinkunft die Vernichtung in umweltgerechter Weise zu veranlassen, sobald eine Verwertung zu einem die weiteren Lagerkosten übersteigenden Erlös nicht mehr zu erwarten steht.

162

**32.14.3** Lt Stellungnahme des HZA Graz habe die FLD Steiermark über seinen Antrag eine die Verwertung dieser Gegenstände regelnde Verfügung erlassen.

**32.14.4** Der RH ersuchte um deren Bekanntgabe.

**32.15.1** In mehreren Fällen waren bei beschlagnahmten Waren die betreffenden Strafverfahren bereits rechtskräftig unter Verfallsanspruch abgeschlossen, von der Abteilung für Strafsachen der Zollkasse aber keine Verwertungsaufträge erteilt worden. Diese Aufträge ergingen immer erst zusammengefaßt nach Ablauf längerer Zeiträume, was zu einem ungleichmäßigen Anfall von Verwertungen und möglicherweise auch verminderten Verwertungserlösen führte.

**32.15.2** Der RH empfahl, die Abteilung für Strafsachen zur Bekanntgabe der rechtskräftig verfallenen Waren binnen Monatsfrist zu verhalten und die Zollkasse zur jährlichen Meldung aller länger als zwei Jahre offenen Posten des Vormerkes über beschlagnahmte, preisgegebene und hinterlegte Waren an den Amtsvorstand zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen anzuweisen.

**32.15.3** Lt Mitteilung des HZA Graz sei Entsprechendes veranlaßt worden.

**32.16.1** Die von den Abfertigungsbeamten zum Teil verspätet der Zollkasse zugeleiteten Unterlagen über Abfertigungen im Hausbeschauwege wurden von der Kasse öfters gleichfalls mit — bis zu drei Wochen reichender — Verzögerung zur ADV-unterstützten Bescheiderstellung eingegeben. In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen wurden fehlerhafte Warenerklärungen bei der Eingabe manchmal wiederholt zurückgewiesen. Die Übermittlung der Eingabebelege von den Zweigstellen Zollfreizone und Flughafen, die über keine Eingabegeräte verfügten, an die Zollkasse zur ADV-mäßigen Erfassung erfolgte nicht laufend, sondern nur zweimal wöchentlich.

**32.16.2** Der RH beanstandete diese Verzögerungen im Verwaltungsablauf, die Verspätungen bei der Zustellung der Eingangsabgabenbescheide und bei den Zahlungseingängen, damit aber auch einen Zinsenverlust bewirkten. Er empfahl, auf zeitgerechte und ordnungsgemäße Belegerstellung, -abfuhr und -eingabe bei der Hausbeschau zu achten.

**32.16.3** Lt Mitteilung des HZA Graz sei es aufgrund der zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen nur mehr in wenigen Einzelfällen zur verspäteten Vorlage an die Zollkasse gekommen.

#### **Dienstplan und Personalangelegenheiten**

**32.17.1** Im Dienstplan der Zweigstelle Flughafen, bei der auch über die Amtsstunden des HZA Graz hinaus Abfertigungsdienst zu leisten ist, wurden den dort zugeteilten Zollwachebeamten regelmäßig zusammenhängende oder nur durch kurze Ruhezeiten unterbrochene Dienste von weit mehr als 20 Stunden Dauer, in manchen Fällen von bis zu 35 Stunden Dauer vorgeschrieben.

**32.17.2** Der RH erhob Bedenken gegen laufende Dienstleistungen dieses Ausmaßes, die nicht nur die Gesundheit der betreffenden Beamten gefährden, sondern auch wegen der zwangsläufig geminderter Qualität der Arbeitsleistung verwaltungsökonomisch nachteilig sind.

**32.17.3** Lt Stellungnahme des HZA Graz sei bei Urlauben und Krankenständen mangels entsprechend eingeschulter Ersatzkräfte das Stammpersonal zusätzlich herangezogen worden. Bisher hätten sich bei dieser seit über zehn Jahren geübten Dienstenteilung Zwischenfälle oder Beanstandungen nicht ergeben. Schließlich entspreche diese Form des Dienstplanes auch den Wünschen der zum Teil außerhalb von Graz wohnhaften Beamten.

**32.17.4** Der RH erwiderte, seine Beanstandung habe sich nicht auf die Gesamtarbeitszeit, sondern auf deren Verteilung bezogen, wofür der angeführte Personalmangel ohne Belang sei. Die Wohnorte der außerhalb von Graz wohnhaften Beamten seien alle vom Dienort in etwa einer halben Stunde Fahrzeit erreichbar. Im übrigen könne deren Wunsch nach möglichst lang dauernder geschlossener Freizeit, über die auch die Normaldienst verrichtende Mehrheit der Beamten nicht verfüge, für die Erstellung der Dienstpläne nicht ausschlaggebend sein. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**32.18.1** Für die Zweigstelle Flughafen lag wie für alle Zolldienststellen, deren Abfertigungszeiten über die Amtsstunden hinausreichen, gem den vom BMF erlassenen „Richtlinien betreffend die Durchführung von Zollabfertigungen auf dem Amtsplatz außerhalb der Amtsstunden“ ein die Besetzung der Zweigstelle während und außerhalb der Amtsstunden vorschreibender Rahmendienstplan vor, der die

Grundlage für den Personaleinsatz zu bilden hatte. Aufgrund dieses Rahmendienstplanes wären in der Zeit von März 1982 bis Feber 1983 von den der Zweigstelle zugeteilten Zollwachebeamten 1 858 Überstunden zu leisten gewesen. Tatsächlich wurden in diesem Zeitraum jedoch 3 698,5 Überstunden, also nahezu das doppelte Ausmaß, geleistet. Von der Gesamtanzahl der in diesem Zeitraum bei der Zweigstelle Flughafen von Zollwachebeamten geleisteten Arbeitsstunden entfielen etwa 23 vH auf Überstunden.

**32.18.2** Der RH beanstandete diesen hohen Überstundenanteil. Er empfahl zu untersuchen, ob das Ausmaß der Abfertigungen und des damit verbundenen Personaleinsatzes außerhalb der Amtsstunden durchwegs gerechtfertigt sei, so etwa ob es sich bei den Abfertigungsanträgen für Handelswaren nach Ende der Amtsstunden tatsächlich um dringende Fälle gem § 27 Abs 3 ZG 1955 handle. Weiters sei der Rahmendienstplan so zu erstellen, daß die Gesamtheit aller durchschnittlich anfallenden unumgänglichen Tätigkeiten der Zweigstelle in ihm Deckung finde. Auch wäre für Zeiten, in denen der Arbeitsanfall erfahrungsgemäß stark schwankt — etwa am Wochenende — anstelle von Überstunden lediglich Bereitschaft anzuordnen, die im Bedarfsfall in Voldienst umgewandelt werden könne.

**32.18.3** Das HZA Graz erklärte die Leistung von Überstunden mit Urlauben, krankheitsbedingten Ausfällen und anderen Zeiten der Abwesenheit, zB zur Schießausbildung, wofür mangels ausreichenden Personalstandes kein Ersatz zur Verfügung gestanden sei. Der Rahmendienstplan sei jedoch zwischenzeitlich neu gefaßt und dabei auf einige bisher nicht beachtete Erfordernisse Bedacht genommen worden. Die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten wäre nicht möglich, weil der beim Flughafen meist plötzlich auftretende Personalmehrbedarf ein nicht rechtzeitiges Eintreffen der Bereitschaftsbeamten befürchten lasse.

**32.18.4** Der RH erwiderte, er habe die Anwendung von Bereitschaft (§ 17 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956) und nicht die von Rufbereitschaft (§ 17 b Abs 3 des Gehaltsgesetzes 1956) empfohlen. Im Rahmendienstplan dürften Pflichtstunden nur in jener Höhe ausgewiesen werden, die dem voraussichtlichen tatsächlichen Ausmaß der Dienstverpflichtung der zugeteilten Abfertigungsbeamten — also nach Abzug erfahrungsgemäßer Durchschnittssätze für Urlaub, Krankheit udgl — entspreche. Wenn die so ermittelte Gesamtstundenzahl nicht ausreiche, wäre zur Vermeidung zu hoher Überstunden eine Personalverstärkung vorzunehmen.

**32.19.1** Bei der Zweigstelle Post wurden sechs Zollwachebeamte als Befundkalkulanten, Evidenzführer und Rechnungsleger verwendet. Auch bei einigen Konzeptabteilungen des HZA Graz wurden Zollwachebeamte auf Arbeitsplätzen des Innendienstes, die eine Uniformierung und Bewachung nicht erfordern, beschäftigt, zB als Abrechner, Referenten in der Abteilung für Lager- und Anweisungsverkehr sowie als Referatsmitarbeiter in der Abteilung für Hausbeschau und Befundprüfung. Zudem wurde im Geschäftsverteilungsplan die Tätigkeit von Zollwachebeamten wiederholt abweichend von ihrer tatsächlichen Verwendung ausgewiesen.

**32.19.2** Der RH beanstandete die Heranziehung von Zollwachebeamten zu derartigen Tätigkeiten als nicht im Einklang mit dem weiterhin geltenden Erlaß des BMF vom April 1969 über die Dienstpostenbewirtschaftung, Systemisierung von Dienstposten für Beamte des Verwaltungsdienstes Zoll und des Zollwachdienstes im Zollverfahren („Abgrenzungserlaß“) stehend, welcher der Zollwache die eine Uniformierung und Bewaffnung erfordernden Tätigkeiten vorbehalte. Als Befundkalkulanten, Abrechner und Referatsmitarbeiter sieht dieser Erlaß ausschließlich Angehörige des Verwaltungsdienstes Zoll (c-wertig) vor, als Rechnungsleger Zollwachebeamte nur bei Grenzdienstuntauglichkeit, die bei den betreffenden Bediensteten der Zweigstelle Post aber nicht gegeben war. Im Hinblick auf den für Zollwachebeamte gegenüber Beamten der Verwendungsgruppe C erwachsenden Mehraufwand erachtete der RH deren Einsatz auch nicht als sparsam und zweckmäßig. Der RH regte die Zuweisung der auf für sie nicht vorgesehenen Arbeitsplätzen eingesetzten Zollwachebeamten auf organisationsgemäß in Betracht kommende Planstellen und ihren Ersatz durch Bedienstete des Zollfachdienstes an.

**32.19.3** Lt Stellungnahme des HZA Graz sei einer der im Innendienst verwendeten Zollwachebeamten bereits abgegangen, zwei weitere würden in Kürze alters- und krankheitshalber ausscheiden und die Planstelle eines Rechnungslegers durch einen grenzdienstuntauglichen Beamten besetzt werden. Im übrigen fehle es an den erforderlichen Planstellen, um dem „Abgrenzungserlaß“ zu entsprechen.

**32.19.4** Der RH erwiderte, bereits bei der Vorbereitung der Stellenpläne wäre der „Abgrenzungserlaß“ zu berücksichtigen.

### Feststellungen gegenüber der FLD für Steiermark

**32.20.1** Obwohl die Finanzlandesdirektionen in Durchführung der Zollgesetznovelle 1968 vom BMF bereits im Juni 1968 aufgefordert worden waren, ihre Befugnisse zur Verlängerung der Rückbringungsfrist im Vormerkverkehr an die ihnen unterstellten Zollämter zu delegieren, hatte die FLD für Steiermark diese Ermächtigungen bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nicht erteilt.

**32.20.2** Der RH empfahl, aus verwaltungsökonomischen Überlegungen diese Zuständigkeitsübertragung ehestmöglich vorzunehmen.

**32.20.3** Die FLD hat Entsprechendes veranlaßt.

**32.21.1** In der von den Zolldienststellen im Wege der Finanzlandesdirektionen dem BMF jährlich vorzulegenden Jahresnachweisung ihrer Tätigkeit hat die Zweigstelle Flughafen des HZA Graz für die Jahre 1980 bis 1982 den Eingang von insgesamt 18 335 die sicherheitsbehördliche Grenzkontrolle betreffenden Geschäftsstücken und deren Erledigung gemeldet. Bei der weitaus überwiegenden Anzahl dieser Geschäftsstücke handelt es sich um allen Grenzkontrollstellen als Informationsunterlagen übersandte, keiner aktenmäßigen Bearbeitung zu unterziehende Fahndungen, die nach den Richtlinien des BMF für die statistische Erhebung von Daten in der Zollverwaltung nicht als Geschäftsstücke auszuweisen sind.

**32.21.2** Der RH beanstandete die unrichtige Darstellung der Arbeitsbelastung und empfahl, künftig die Jahresnachweisungen vor ihrer Weitergabe an das BMF sorgfältig durchzusehen, weil diese Entscheidungsgrundlagen für die Bedarfstellenpläne und Personälzuweisungen an die Zolldienststellen bilden.

**32.21.3** Die FLD Steiermark hat die bemängelte Vorgangsweise abgestellt.

**32.22.1** Zur Abgeltung des Zollwachebeamten erwachsenden besonderen Mehraufwandes erhalten diese gem der im Grunde des § 20 des Gehaltsgesetzes 1956 ergangenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. April 1973, BGBl Nr 211, eine nach verschiedenen Bewertungsmerkmalen in fünf Stufen eingeteilte pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese ist nach den vom BMF erlassenen Richtlinien betreffend die Nebengebühren für die Zollwache bei jeder Änderung des für ihre Bemessung maßgebenden Sachverhaltes, der vom Leiter der jeweiligen Zollwachdienststelle zu melden ist, mit Wirkung des folgenden Monatsersten zu bemessen.

Beim HZA Graz tätigen Zollwachebeamten wurde jedoch einerseits fast vier Jahre nach Änderung der Anspruchsvoraussetzungen noch ein höheres Monatspauschale, andererseits fünf Jahre nach einer Versetzung aus einem anderen FLD-Bereich überhaupt keine pauschalierte Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

**32.22.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, Übergengnisse einzubehalten und vorenthaltene Nebengebühren nach Maßgabe der Verjährungsbestimmungen nachzuzahlen. Die Leiter der Zollwachdienststellen wären an ihre Verantwortung für die rechtzeitige Bekanntgabe der Änderung anspruchsbegründender Tatsachen zu erinnern.

**32.22.3** Die FLD Steiermark hat die Gebührenrichtigstellungen veranlaßt.

**32.23.1** Die Vergütung für die von Zollwachebeamten an der Grenze geleisteten Wachdienstüberstunden ist getrennt von den bei den Zollämtern erbrachten nachzuweisen. Wegen unrichtiger Meldung wurden Überstunden der Zollwachabteilung Graz-Zweigstelle und der Abteilung für Strafsachen des HZA Graz als Grenzdienstüberstunden erfaßt.

**32.23.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die zur Ermittlung eines erhöhten Personalbedarfes für die Grenzdienststellen geführt hat und empfahl, in Hinkunft für eine ordnungsgemäße Nachweisung zu sorgen.

**32.23.3** Die FLD Steiermark sagte dies zu.

**32.24** Die FLD Steiermark hat den beim HZA Graz Dienst versehenden Zollwachebeamten Gefahrenzulagen gewährt, die nicht im Einklang mit der Dienstanweisung über die Nebengebühren der Zollwache standen. Da sich die FLD Steiermark auf eine Auslegung des BMF berief, hat der RH dieses mit der Angelegenheit befaßt.

**Feststellungen gegenüber dem BMF**

**32.25.1** Die Dienstanweisung des BMF vom August 1962 über den Vormerkverkehr (§§ 66—92 ZG 1955) wurde im Amtsblatt für die Österreichische Finanzverwaltung verlautbart (Nr 212/1962), nicht jedoch alle seither ergangenen Änderungen, so daß der Zollverwaltung und den Abgabepflichtigen für dieses wichtige Teilgebiet des Zollverfahrens nur wenig übersichtliche Behelfe zur Verfügung stehen.

**32.25.2** Der RH empfahl, die vom BMF bereits vor geraumer Zeit in Aussicht gestellte Neufassung ehestmöglich zu erlassen und in die bei der Österreichischen Staatsdruckerei veröffentlichte zusammenfassende Loseblattausgabe der zollrechtlichen Dienstanweisungen aufzunehmen.

**32.25.3** Das BMF stellte die Fertigstellung des Entwurfes einer neuen Dienstanweisung für den Vormerkverkehr für das erste Halbjahr 1986 und nach dessen Begutachtung eine Aufnahme in die Loseblattausgabe der Dienstanweisungen in Aussicht.

**32.25.4** Bis Ende September 1986 stand eine Erledigung aus.

**32.26.1** Zolleigenlager im Sinne des § 102 ZG 1955 dürfen innerhalb einer gewissen Begrenzung nur vom Eigentümer benützt werden. Da gem § 28 ZG 1955 auf dem Amtsplatz eines Zollamtes jedermann berechtigt ist, alle Arten von Waren betreffende Zollamtshandlungen nach Maßgabe der Zuständigkeit des betreffenden Zollamtes zu beantragen, ist eine Errichtung von Zolleigenlagern auf Zollamtsplätzen nicht zulässig.

Gem § 28 Abs 4 ZG 1955 bildet bei Flugzollämtern das gesamte Luftfahrtgelände den Amtsplatz. Eine Herausnahme bestimmter Teile dieses Geländes aus dem Amtsplatz wie für Bahnhöfe bei Eisenbahnzollämtern und Häfen bei Schiffszollämtern ist nicht vorgesehen. Wiewohl somit auf einem Flughafengelände Zolleigenlager nicht errichtet werden dürfen, hat das BMF zwei Unternehmungen solche Lager auf dem Flughafen Graz-Thalerhof bewilligt.

**32.26.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der derzeitigen Rechtslage stehend. Aufgrund der gesetzlich nicht gedeckten Lagerbewilligungen sind einerseits für Abfertigungen in Zolleigenlagern Kommissionsgebühren zu entrichten, andererseits besteht aber für Abfertigungen am Amtsplatz, wenn sie innerhalb der Amtsstunden vorgenommen werden, keine Kostenpflicht.

Angesichts des wirtschaftlichen Bedürfnisses nach Errichtung von Zolleigenlagern auf Flughäfen legte der RH nahe, eine Änderung der Rechtslage in Anpassung an jene für Bahnhöfe und Häfen vorzubereiten.

**32.26.3** Das BMF sah zwar die Errichtung von Zolleigenlagern auf Flugplätzen auch nach der geltenden Rechtslage als zulässig an, nahm jedoch eine diesbezügliche Klarstellung für die nächste Zollgesetznovelle in Aussicht.

**32.26.4** Der RH vermißte eine Begründung für die Rechtsauffassung des BMF hinsichtlich der geltenden Rechtslage.

**32.27.1.1** Gem § 74 Abs 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 (GG) gebührt Wachebeamten, solange sie im Wachexekutivdienst verwendet werden, eine Wachdienstzulage. Nach der Rechtsprechung (VwGH Erkenntnis vom 9. November 1972, ZI 1460/72) wird jene Gefahr abgegolten, die der Wachdienst mit sich bringt.

Mit der am 1. Dezember 1972 in Kraft getretenen 24. Novelle zum GG wurde diesem ein § 19 b eingefügt, gem dem Beamten, die mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundene Dienste verrichten, eine Gefahrenzulage gebührt, bei deren Bemessung auf Art und Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Verordnung vom 24. April 1973, BGBl Nr 255, festgelegt, daß Zollwachebeamten ab 1. Mai 1973 für jede Stunde einer tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit im exekutiven Außendienst eine Gefahrenzulage in Höhe von 1 vT des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Allgemeinen Verwaltung gebührt.

In Abschnitt II der im Juni 1973 ergangenen Dienstanweisung betreffend die Nebengebühren der Zollwache erließ das BMF erstmalig nähere Anordnungen über die Anspruchsberechtigung für diese Gefahrenzulage. Wie einleitend bemerkt wurde, soll die Gefahrenzulage gem § 19 b GG jene besonde-

ren Gefahren abgelten, die über die bereits durch die Wachdienstzulage berücksichtigten Gefahren des Wachdienstes hinausgehen. „Exekutiver Außendienst“ sei daher nur jener Teil der Tätigkeit im Außendienst, der mit Gefahren verbunden sei, welche die mit dem Wachdienst bereits grundsätzlich einhergehenden größeren Gefahren übersteigen. In einer beispielsweise Aufzählung wurden dann als keinen Anspruch auf Gefahrenzulage begründende Tätigkeiten neben dem gesamten Innendienst und Dienstverrichtungen innerhalb von Diensträumen ua Bereisungen, Erhebungen in dienstrechtlichen oder Waffengebrauchsangelegenheiten, Mitwirkung im Rahmen von Hausbeschauabfertigungen, Amtsplatzüberwachung bei Innerlandszollämtern, Entlade- und Verladekontrollen auf Bahnhöfen sowie Tätigkeiten der Kontrollorgane und Kraftfahrer — diese mit wenigen Ausnahmen — ausdrücklich genannt.

Sodann verfügte das BMF im erwähnten Erlaß eine pauschalierte Festsetzung der Gefahrenzulage. Unter Berufung auf angeblich langjährige Erfahrungswerte wurden vier nach der dienstlichen Tätigkeit gegliederte Gruppen von Zollwachebeamten gebildet und festgestellt, daß diese einen bestimmten Hundertsatz ihrer monatlichen Gesamtdienstleistung — 90 vH, 66 vH, 50 vH und 40 vH — durchschnittlich im exekutiven Außendienst verbringen, wovon sich das Ausmaß der den betreffenden Zollwachebeamten gebührenden Gefahrenzulage ergebe. Tätigkeiten bei Innerlandszollämtern, mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes in den Abteilungen für Strafsachen, begründeten danach keinen Anspruch auf Gefahrenzulage.

Mit Erlaß des BMF vom April 1974 wurde der die Gefahrenzulage behandelnde Abschnitt II der erwähnten Dienstanweisung neu gefaßt, wobei die grundsätzlichen Bestimmungen über den Anspruch auf Gefahrenzulage unberührt blieben. Dagegen fehlte in der beispielsweise Aufzählung jener Tätigkeiten, die keinen Anspruch auf Gefahrenzulage begründen, nunmehr die Anführung der Amtsplatzüberwachung bei Innerlandszollämtern, der Ent- und Verladekontrolle sowie der Tätigkeiten der Kraftfahrer und der Kontrollorgane.

Auch die Festsetzung des Ausmaßes der Gefahrenzulage wurde neu geändert. Anstelle der ursprünglichen vier Gruppen traten nun drei. Für diese hätten „durchgeführte Ermittlungen ergeben“, daß die die betreffenden Tätigkeiten verrichtenden Zollwachebeamten 66 vH, 50 vH bzw 40 vH ihrer Gesamtdienststunden im exekutiven Außendienst erbringen.

Sämtliche Zollwachebeamte, denen nach der ursprünglichen Fassung der Dienstanweisung Gefahrenzulagen gebührte, schienen nun in der Gruppe 1 auf (Anteil des exekutiven Außendienstes an den Gesamtdienststunden 66 vH), ebenso Beamte im Überwachungs- und Abfertigungsdienst in den Zollfreizonen sowie nur vorübergehend bei Grenzzollämtern verwendete Beamte, die bis dahin überhaupt keine Gefahrenzulage bezogen. Für die Gruppe 2 (Zollwachebeamte im Fahr- und Funkdienst einschließlich der Wartungs- und Reparaturaufgaben sowie in Ausbildung an der Diensthunde- oder Hochgebirgsschule) betrug der vom BMF pauschal festgelegte Anteil des exekutiven Außendienstes an der Gesamtdienstleistung 50 vH, für die Gruppe 3 („exekutivdienstfähige Zollwachebeamte, die am Amtsplatz eines Innerlandszollamtes oder im Zollaufsichts- oder Erhebungsdienst verwendet werden oder Dienst in Zollagern versehen oder sonst für die Leistung exekutiven Außendienstes in Betracht kommen“, sofern nicht in den beiden anderen Gruppen erfaßt) 40 vH. Die Zollwachebeamten dieser beiden Gruppen waren nach der ursprünglichen Fassung der Dienstanweisung vom Anspruch auf Gefahrenzulage ausgeschlossen gewesen.

Die im März 1979 verfügte Wiederverlautbarung der Dienstanweisung beließ deren die Gefahrenzulage regelnden Abschnitt II in der Fassung des Jahres 1974, die auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beim HZA Graz in Geltung stand.

**32.27.1.2** Beim HZA Graz bezogen im Juni 1983 14 ausschließlich im Innendienst verwendete Zollwachebeamte eine pauschalierte Gefahrenzulage, wobei 40 vH ihrer Gesamtdienstzeit als exekutiver Außendienst im Sinne der Verordnung des BMF vom 14. April 1973 gewertet wurde.

**32.27.2** Der RH beanstandete den Bezug von Gefahrenzulage durch Zollwachebeamte im Bereich der FLD für Steiermark, denen nach der einschlägigen Dienstanweisung des BMF ein Anspruch hierauf nicht zustehe, und bezeichnete deren unverzügliche Einstellung als geboten.

Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise des BMF bei der Bemessung der Gefahrenzulage in Form eines für ganze Beamtengruppen einheitlichen Pauschales als nicht im Einklang mit § 15 Abs 2 GG stehend, weil nicht der von den Beamten als Pauschale zu beziehende Gesamtbetrag im Verordnungswege festgesetzt worden ist. Der die Höhe dieses Pauschales festlegende Erlaß des BMF stellte, selbst wenn der Pauschalierung ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren vorangegangen sein sollte, keine taugliche Rechtsgrundlage für die Auszahlung Nebengebühren dar.

In sachlicher Hinsicht gebiete schon der Grundsatz der verfassungsgemäßen Auslegung, daß ein bestimmtes Ausmaß an Gefahr nicht unterschiedlich abgegolten werden dürfe. Dies wäre aber der Fall, wenn Beamtengruppen, denen die Wachdienstzulage nicht gebührt, Gefahrenzulage in derselben Höhe erhielten wie die Bezieher von Wachdienstzulage.

Mit bestimmten Arten der Dienstverrichtung einhergehende Gefahren könnten im wesentlichen nur aufgrund der Erfahrung bestimmt werden. Seien während eines Jahrzehnte umfassenden Beobachtungszeitraumes aus einer Tätigkeit keine oder nur ganz geringfügige Schäden für die betreffenden Bediensteten entstanden, so seien mit ihr besondere Gefahren im Sinne des § 19 b GG nicht verbunden. Ein solcher Sachverhalt treffe für die Dienstverrichtungen der Zollwache bei Innerlandszollämtern zu. Die Gefahren dieser Tätigkeit entsprächen jenen einer großen Anzahl von Bundesbediensteten, die mit Aufsichts- und Überwachungsaufgaben in Lagern und Magazinen, mit der Kontrolle von Ein- und Ausladen von Waren, der Feststellung von Daten und Merkmalen von Fahrzeugen oder der Überprüfung von Betrieben befaßt seien.

Der RH sah sich bei dieser Beurteilung des Sachverhaltes in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung. Mit Erkenntnis vom 30. Juni 1980, ZI 853/80, hat der VwGH die Beschwerde eines am Amtplatz des Zollamtes Walsertal-Strada verwendeten Beamten der Verwendungsgruppe B, der einen Anspruch auf Gefahrenzulage geltend machte, abgewiesen. Zuzufolge der Begründung dieses Erkenntnisses seien alle Merkmale der von dem betreffenden Beamten verrichteten Tätigkeit im Bereich des für Zollbeamte kennzeichnenden Aufgabengebietes gelegen und werde weder durch Verkehrsunfälle noch durch Transporte von Gefahrgütern oder Abgase eine Gefährdung geschaffen, die den vom § 19 b GG geforderten Grad besonderer Gefahr erreiche. Wenn aber für Dienstverrichtungen auf dem Amtplatz eines der am meisten benützten Grenzzollämter Österreichs die Voraussetzungen für eine Gefahrenzulage nicht gegeben sind, dann können sie nach Ansicht des RH in keiner Weise für Tätigkeiten bei Innerlandszollämtern gegeben sein, deren Gefahreneignis gegenüber dem angeführten Beispiel weit zurückbleibt. Überdies ist die Gefahrenschwelle, deren Überschreiten den Anspruch auf Gefahrenzulage auslöst, wegen der Wachdienstzulage bei Wachebeamten höher als bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung anzusetzen.

Zusammenfassend sah der RH die vom BMF verfügte pauschale Zuerkennung von Gefahrenzulagen an Zollwachebeamte, die im Überwachungs- und Abfertigungsdienst in Zollfreizonen, auf dem Amtplatz eines Innerlandszollamtes, im Zollaufsichts- und Erhebungsdienst sowie in Zolllagern verwendet werden, als in Form und Inhalt gesetzlich nicht gedeckt an.

Da beim HZA Graz allein im Juni 1983 Zollwachebeamte Gefahrenzulage in Höhe von rd 22 000 S zu Unrecht bezogen hatten, schätzte der RH angesichts der Gesamtzahl der Bezieher von ungerechtfertigten Zulagen und der Dauer des Bezuges den vermögensrechtlichen Nachteil des Bundes aus der rechtlich nicht gedeuteten Vorgangsweise des BMF mit einem dreistelligen Millionenbetrag. Schließlich bedürfte nach Ansicht des RH die Bemessung der Gefahrenzulage auch bei jenen Dienstverrichtungen der Zollwache, für die ein sachlicher Anspruch besteht, der Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens. Zu diesem Zweck ersuchte der RH um Übermittlung jener Geschäftsstücke des BMF, die das Ergebnis der in Abschnitt II der Dienstanweisung betreffend die Nebengebühren der Zollwache berufenen Ermittlungen sowie die Grundlage der mit der Verordnung des BMF, BGBl Nr 255/1973, vorgenommenen Pauschalierung enthalten.

**32.27.3** Die FLD Steiermark berief sich auf die Ansicht des BMF, derzufolge die Angehörigen der Zollwache zu Recht eine pauschalierte Gefahrenzulage in Höhe von 40 vH der jeweils in einem Monat tatsächlich erbrachten Dienststunden beziehen.

Die Stellungnahme des BMF beschränkte sich auf die Erklärung, „daß eine Lösung dieser Angelegenheit . . . nur durch die Mitwirkung . . . des Bundesministers Dr.-Löschner erfolgen“ könne. Bis dahin müsse es bei der bisherigen Vorgangsweise bleiben. Die Berechtigung für den Bezug der Gefahrenzulage durch in der Verwaltung — gemeint ist offensichtlich im Innendienst — tätige exekutivdienstfähige Zollwachebeamte sei durch ihre Einbindung in den Alarmplan — einen „Einsatzplan der Länder für den Ernstfall“ — gegeben. Auf die Beanstandung der formellen Mängel der pauschalen Zuerkennung der Gefahrenzulage und auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung ging das BMF nicht ein.

Auf nochmaliges Betreiben des RH wurde mitgeteilt, die erbetenen Unterlagen über die der Pauschalierung vorangegangenen Ermittlungsverfahren seien bereits vernichtet worden.

**32.27.4** Der RH erwiderte, für die mit der Dienstanweisung betreffend die Nebengebühren getroffene Regelung, die weit über den Inhalt der im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ergangenen Verordnung vom 24. April 1973, BGBl Nr 255, hinausgehe, trage das BMF allein die Verantwortung; eine Mitwirkung anderer Organe sei daraus nicht ersichtlich. Die vom BMF behauptete Einbindung der Zoll-



168

wachebeamten in den Alarmplan, dh eine allenfalls in der Zukunft erfolgende Heranziehung der Zollwache zu Tätigkeiten, bei denen dahingestellt bleiben müsse, wie weit sie überhaupt innerhalb des durch § 23 ZG 1955 festgelegten Wirkungskreises der Zollwache liegen, stehe mit der tatsächlichen Dienstleistung der betreffenden Beamten in keinem Zusammenhang. Nur auf diese jeweils tatsächlich ausgeübte dienstliche Tätigkeit komme es aber nach § 19 b GG und der Verordnung BGBl Nr 255/1973, beim Anspruch auf Gefahrenzulage an. Schließlich hielt der RH seine Zweifel an der Ordnungsgemäßheit des Ermittlungsverfahrens, über das Nachweise fehlten, aufrecht.

**32.28.1** Mit § 1 der mit Zustimmung des Bundesministers im Bundeskanzleramt ergangenen Verordnung vom 22. Juli 1986, BGBl Nr 416, hat nunmehr der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister im Bundeskanzleramt die den Beamten des Zollwachdienstes für ihre im Dienstplan vorgeschriebenen Stunden gebührende Gefahrenzulage durch in drei Stufen gegliederte monatliche Pauschalbeträge — 10,48 vH, 7,94 vH und 6,35 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Allgemeinen Verwaltung — rückwirkend mit 1. Juni 1986 neu bemessen.

**32.28.2** Nach Ansicht des RH steht § 1 dieser Verordnung in formeller Hinsicht mit den Bestimmungen des § 15 Abs 2 GG über die Gruppenpauschalierung nun in Einklang. Eine Mitteilung, ob das zwingend erforderliche Ermittlungsverfahren überhaupt und — wenn ja — in welcher Form durchgeführt worden ist, ist dem RH allerdings noch nicht zugegangen. Durch Erlassung dieser Verordnung hat das BMF allerdings zu erkennen gegeben, daß die bisherige, mehr als 13 Jahre bestehende Regelung nicht dem Gesetz entsprach und somit die Auszahlung der Gefahrenzulage an sämtliche Zollwachebeamte, entsprechend den Feststellungen des RH, bisher einer tauglichen Rechtsgrundlage entbehrte.

Inhaltlich entspricht die neue Regelung, was den Kreis der anspruchsberechtigten Beamten, seine Aufteilung auf die drei Gruppen und das Verhältnis der Beträge, die den einzelnen Gruppen angehörenden Beamten gebühren, zueinander betrifft, zur Gänze der bisherigen. Auch die Höhe der den Beamten auszahlenden Beträge ist annähernd gleich geblieben.

Die aufgrund der früheren Rechtslage erhobene Bemänglung des RH, daß die Zuerkennung von Gefahrenzulage an Zollwachebeamte durch das BMF einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, bleibt somit auch nach Inkrafttreten der angeführten Verordnung weiter aufrecht.

#### **Finanzlandesdirektion für Steiermark — Zollverwaltung**

*Der RH behandelte Fragen der Dienstaufsicht und der Auslastung des Personals der Zollabteilung der Finanzlandesdirektion für Steiermark. Er bemängelte die Handhabung bestimmter, die Parteien begünstigender Regelungen des Zollgesetzes als teilweise nicht im Einklang mit der bestehenden Rechtslage stehend.*

**33.1** Der RH überprüfte von Mitte Oktober bis Ende November 1983 die Gebarung der Finanzlandesdirektion (FLD) für Steiermark, soweit diese die Zollverwaltung einschließlich der Zollwache betraf.

So wie alle FLDionen ist die FLD für Steiermark nach den einschlägigen Organisationsvorschriften auch auf dem Zollsektor Abgaben- und Finanzstrafbehörde zweiter Instanz und in dieser Eigenschaft unmittelbare Oberbehörde der Zollämter ihres Bereichs. Außerdem erfüllt sie als dem BMF nachgeordnete Dienstbehörde auch für die Zollverwaltung die Funktion einer personalführenden Stelle.

Der Zollverwaltung obliegt neben der Erhebung der Eingangsabgaben auch der Vollzug verschiedenster Rechtsvorschriften im Bereich der wirtschaftlichen Verkehrskontrolle und des Sicherheitswesens. Diese Aufgaben wurden im Bereich der FLD für Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch vier Zollämter erster Klasse einschließlich der diesen zugehörigen Zweigstellen sowie durch vier Zollämter zweiter Klasse besorgt. Außerdem bestanden noch zur organisatorischen Zusammenfassung der nicht unmittelbar bei der FLD selbst Dienst verrichtenden Angehörigen des Wachkörpers Zollwache 24 Zollwachabteilungen (ZWA).

**33.2** Der Personalstand der Zollverwaltung der FLD für Steiermark umfaßte insgesamt 504 Bedienstete (davon 328 in Zollwachfunktion), wovon 25 (davon 11 Zollwachbeamte) in der FLD selbst eingesetzt wurden. Die Nettovorschreibungen an Eingangsabgaben einschließlich der Geldstrafen, Werterlöse, Verfallserlöse und Kosten des Finanzstrafverfahrens beliefen sich im Jahre 1983 auf rd 2 996 Mill S, womit diese FLD im bundesweiten Vergleich an vorletzter Stelle lag.

#### **Inspizierung der Zollämter**

**33.3.1** Die FLD für Steiermark zeigte sich um eine wirksame Handhabung dieses bedeutendsten Dienstaufsichtsinstrumentes bemüht. Trotzdem beeinträchtigten Unzukömmlichkeiten, vor allem organisatorischer Art, den Erfolg ihrer diesbezüglichen Tätigkeit.

**33.3.2** Wie der RH kritisch vermerkte, fehlte es vor allem an einer geordneten und in zweckentsprechender Weise an die verschiedenen Entscheidungsträger auf FLD-Ebene verteilten Dokumentation der Ergebnisse jener Amtsbesuche, welche die vornehmlich mit der Zollämterinspektion betrauten Beamten der Zollabteilung der FLD (Inspizierende) vornahm. Insbesondere war nicht gewährleistet, daß die überprüften Zollämter zu den Beanstandungen der Inspektionsergebnisse Stellung nahmen und über den Vollzug der ihnen zu ihrer Behebung erteilten Anweisungen berichteten. Die Häufigkeit, mit der Inspizierende bestimmte Zollämter aufsuchten, stand mehrfach nicht im angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung, welche der überprüften Dienststelle bei der Bewältigung der zollrechtlichen und wirtschaftlichen Verkehrskontrolle zukam.

Die Inspizierenden verabsäumten es auch, fallweise Fachreferenten der FLD zur Klärung besonderer Fragen in ihre Inspektionstätigkeit miteinzubeziehen, so daß es den Revisionen mitunter an der wünschenswerten Intensität mangelte.

Auch bei kommissionellen Zollämter-Einschauen, die nicht nur von den Angehörigen des Zoll- und Grenzreferats, sondern auch von Vertretern anderer Fachabteilungen vorgenommen wurden, zeigten sich Koordinierungsmängel in der sachgerechten Behandlung aufgegriffener Organisationsfragen. So unterblieb etwa die materielle Überprüfung zollstrafrechtlicher Erledigungen im wesentlichen mit dem Hinweis auf ausreichende Überwachungsmöglichkeiten derartigen erstinstanzlichen Verwaltungsgeschehens aus Anlaß verschiedener Aktenvorlagen im Rechtsmittel- und Gnadenverfahren.

Der RH erteilte ins einzelne gehende Empfehlungen zur Gestaltung eines einfach und rasch zu handhabenden, alle Abschnitte der Inspektion umfassenden Berichtswesens, das problemlose Ansatzpunkte zur Folgekontrolle der überprüften Dienststellen bietet. Er regte ein ausgewogeneres Auswahl-system der zu prüfenden Zollämter an und legte der FLD nahe, die Fachreferenten ihrer Zollabteilung in die Tätigkeit der Inspizierenden verstärkt einzubinden. Dem RH erschien auch eine verbesserte Vorbereitung, vor allem bei kommissionellen Einschauen, ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich.

Insbesondere betonte der RH den Vorrang von Einschauhandlungen an Ort und Stelle gegenüber allen anderen Formen der Dienstaufsicht. Allfällige Aktenvorlagen an die Abgaben- oder Finanzstrafbehörde zweiter Instanz könnten Inspizierungen der Dienststelle zwar in wertvoller Weise ergänzen, jedoch keinesfalls ersetzen.

**33.3.3** Die FLD für Steiermark zeigte sich gegenüber diesen Empfehlungen aufgeschlossen und sagte ihre Beachtung zu.

#### **Dienstaufsicht bei der Hausbeschaukontrolle**

**33.4.1** Die weitaus überwiegende Anzahl aller zollamtlichen Abfertigungen wird außerhalb des Arbeitsplatzes im Wege der sogenannten Hausbeschau (HB) vorgenommen (§ 49 des Zollgesetzes 1955, BGBl Nr 129 idGF, abgekürzt ZG 1955). Diese verdienen deswegen besondere Aufmerksamkeit der Dienstaufsicht, weil die mit ihrer Durchführung betrauten Beamten auf sich allein gestellt und oft unter Zeitdruck Entscheidungen von erheblicher gebarungsmäßiger Bedeutung zu treffen haben, deren Richtigkeit weitgehend nur an Beurteilungsmerkmalen gemessen werden kann, die nach Beendigung der Abfertigung meist nicht mehr greifbar sind.

**33.4.2** Der RH bezeichnete ein wirksames HB-Kontrollsystem auf FLD-Ebene als unabdingbar.

**33.5.1** Die FLD für Steiermark hatte die vom BMF erlaßmäßig vorgesehene Höchstzahl von HB-Kontrollorganen, die für jede FLD mit 7 vH der Beamten des gehobenen Zoldienstes bestimmt ist, und zur Zeit der Gebarungüberprüfung sechs Beamte betragen hätte, nur zu zwei Drittel ausgeschöpft.

Wegen der vom BMF verfügten Überstundenbegrenzung für HB-Kontrolltätigkeit sowie Verhinderungen zufolge anderer dienstlicher Obliegenheiten, Krankheit, Urlaub usw stand der FLD im Jahresdurchschnitt nur die Arbeitskraft von etwa drei Kontrollorganen tatsächlich zur Verfügung.

**33.5.2** Nicht zuletzt, weil die aus HB-Abfertigungen stammenden Warenerklärungen im Zeitraum von 1981 auf 1982 um 10 vH stiegen, gleichzeitig jedoch der Anteil der kontrollierten derartigen Warenerklärungen um fast ein Fünftel sank, empfahl der RH der FLD für Steiermark, die ihr zustehende Anzahl von HB-Kontrollorganen voll auszuschoöpfen.

**33.5.3** Die FLD für Steiermark bezeichnete die bestehende Kontrolldichte als ausreichend. Die Kontrollorgane sollten überdies tunlichst in der Zollabteilung der FLD tätig sein, weil es ansonsten zu Fällen einer Befangenheit kommen könne, überdies fehle es dieser Abteilung an der nötigen Anzahl von Bediensteten des gehobenen Zoldienstes, die der Dienstklasse VII angehören, aus denen, dem Willen des BMF entsprechend, die HB-Kontrollorgane ausschließlich ausgewählt werden sollen.

170

**33.5.4** Der RH erachtete demgegenüber nach wie vor das tatsächliche Kontrollbedürfnis als unzureichend abgedeckt. Er begründete dies vor allem mit der hohen Anzahl besonders überwachungsbedürftiger HB-Abfertigungen an Sonn- und Feiertagen sowie mit der auch von der FLD für Steiermark für notwendig erachteten Einbeziehung aller eigenverantwortlich mit HB-Abfertigungstätigkeit betrauten Beamten in das bestehende Revisionsystem, das bisher nur die Beamten des gehobenen Zolldienstes umfaßt hatte. Im übrigen sei die HB-Kontrolle auf FLD-Ebene ein Dienstaufsichtsinstrument des Präsidenten dieser Behörde, weshalb Befangenheitsbefürchtungen bezüglich jener Kontrollbeamten, die nicht der FLD angehören, wenig überzeugend seien.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, nötigenfalls beim BMF die Bewilligung zu erwirken, auch geeignete Beamte des gehobenen Zolldienstes, die noch nicht der Dienstklasse VII angehören, zu HB-Kontrolloren bestellen zu können.

**33.6.1** Wie vom RH durchgeführte stichprobenweise Nachrevisionen jener zollamtlich im HB-Weg bestätigten Warenerklärungen, die von HB-Kontrollorganen der FLD für Steiermark überprüft worden waren, ergaben, waren wiederholt bestimmte Arten von Fehlern unbeanstandet geblieben, die sowohl für die Parteien als auch die Abgabenbehörde und ihre Organwalter nachteilige Folgen nach sich ziehen konnten.

**33.6.2** Der RH beanstandete insb ungenaue Angaben zur Person des Warenempfängers, welche der Abgabenbehörde die allenfalls erforderliche Geltendmachung der Zollschuld erschweren und dem Warenempfänger bei Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs für die Einfuhrumsatzsteuer Probleme verursachen können, weiters fehlerhafte Währungs-Codes, welche zu ADV-mäßig errechneten, unrichtigen Abgabenvorschreibungen führten.

Soweit derartige Vorschreibungen überhöht ausfielen — dies war mitunter sogar im Ausmaß von mehreren Millionen Schilling der Fall — zogen Fehler dieser Art Rechtsmittelverfahren und damit vermeidbare Arbeitsbelastungen für die Zollämter nach sich, wie dies der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim HZA Graz festgestellt hat (Abs 32.2 des vorliegenden TB).

Lagen die Vorschreibungen hingegen zu niedrig, konnte mit amtswegigen Bescheidberichtigungen kaum mehr gerechnet werden, weil von HB-Kontrollorganen überprüfte Warenerklärungen keiner weiteren routinemäßigen Nachrevision mehr unterworfen waren.

Die am schwersten wiegenden Gebarungsfolgen waren nach Ansicht des RH allerdings von den vielfach unbeanstandet vorgefundenen, völlig unzureichenden Beurkundungen über Art und Umfang der von Abfertigungsbeamten vorgenommenen Warenbeschau zu befürchten.

Der RH regte an, durch den Leiter der Zollabteilung der FLD von Zeit zu Zeit stichprobenartige Nachsichtungen der Art, wie sie von ihm vorgenommen worden waren, durchführen zu lassen. Bei wiederholt festgestellten und erfolglos abgemahnten Fehlleistungen einzelner HB-Kontrollorgane wären diese von ihrer Funktion abuberufen.

Im übrigen empfahl der RH eine bessere Auswertung der anlässlich der HB-Kontrolle getroffenen Mängelfeststellungen.

**33.6.3** Die FLD für Steiermark sagte dies zu.

#### **Prüfungsstelle für die Zollgebarung**

**33.7.1** Die im Verband der Zollabteilung der FLD für Steiermark eingerichtete Prüfungsstelle für die Zollgebarung war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung mit je einem Beamten des gehobenen Zolldienstes und des Zollfachdienstes besetzt. Ihr ist sowohl die fachliche wie rechnerische Nachkontrolle aller Abfertigungsbelege der Zollämter des FLD-Bereichs, die selbstverständlich nur stichprobenweise erfolgen kann, übertragen als auch die lückenlose Vorsichtung aller Abschreibungs- und Erstattungsfälle über 200 000 S vor deren Vollzug.

**33.7.2** Wie der RH kritisch vermerkte, entsprach die Prüfungsstelle nicht immer in zufriedenstellender Weise diesen Aufgaben. So wurden wiederholt Geschäftsstücke, die überprüfungspflichtige Erstattungen betrafen, entgegen den einschlägigen Zollkassenvorschriften erst nach ihrer kassenmäßigen Durchführung (Eingabe in die ADV) zur Revision vorgelegt, wobei sich die Prüfungsstelle mit einer fernmündlichen Vorausgenehmigung begnügte.

Diese Vorgangsweise schloß die rechtzeitige Verhinderung jener Fehler aus, welche den richtigerweise vorzuschreibenden Betrag verminderten. Mit einer allfälligen späteren Entdeckung, die eine Korrektur im Wege amtswegiger Bescheidaufhebung- oder Bescheidberichtigung ermöglicht hätte, war unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr zu rechnen.

Überdies unterzog die Prüfungsstelle vielfach eine zu umfangreich ausgewählte Beleganzahl einer reinen Blickzensur, worunter die erforderliche Prüfungsqualität leiden mußte. Der vom RH ermittelte Durchschnittswert lag bei etwa 17 Belegen je Stunde und Prüfungsorgan, wobei diese Zahl infolge anderer dienstlicher Verpflichtungen der betreffenden Referenten tatsächlich noch höher anzusetzen war.

Der RH erteilte ausführliche Empfehlungen zur Verbesserung der bisherigen Vorgangsweise vor allem im Hinblick auf sinnvolle Stichprobenauswahl und Bildung stets wechselnder Prüfungsschwerpunkte. Mit Rücksicht auf die Bedeutung einer geordneten Belegprüfung erachtete er die Beschäftigung eines weiteren Beamten des gehobenen Zolldienstes mit diesen Aufgaben als gerechtfertigt.

**33.7.3** Die FLD sagte zweckdienliche Maßnahmen zu, äußerte sich allerdings nicht zu dem nahegelegten vermehrten Personaleinsatz.

**33.7.4** Der RH ersuchte um Klarstellung dieses Punktes.

#### **Auslastung der Zollabteilung (Zoll- und Grenzreferat)**

**33.8.1** Die Zollabteilung hat umfangreiche Aufgaben zu bewältigen, die von der Betreuung verschiedenster eingangsabgabenrechtlicher Angelegenheiten bis zu schwierigen Organisations- und Dienstaufsichtsproblemen reichen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfaßte der Personalstand dieser Abteilung insgesamt 25 Bedienstete, davon drei der Verwendungsgruppe (VerwGr) A, neun der VerwGr B — gehobener Zolldienst —, zwei der VerwGr C — Zollfachdienst — sowie 11 Zollwachebeamte, von denen zwei der VerwGr W 1 angehörten.

Um Anhaltspunkte für Aussagen über die Personalauslastung zu gewinnen, hat der RH anhand einer repräsentativen Anzahl von Akten erledigungen verschiedenster Art und Schwierigkeitsgrades den mit konzeptiver Tätigkeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Arbeitsaufwand schätzungsweise ermittelt, wobei das Ergebnis trotz aller Sicherheitszuschläge für Unwägbarkeiten lediglich als Näherungswert zu verstehen ist.

Unter Zugrundelegung von Zeitschätzungen für jeweils gewichtete Gruppen von Erledigungen ergab sich, daß die für konzeptive Tätigkeit zur Verfügung gestandene Arbeitszeit in den Jahren 1981 bis 1983 (I—IX) schätzungsweise nur etwa zwischen 59 und 74 vH genutzt worden war.

**33.8.2** Der RH erachtete dieses Ergebnis, das auf Kapazitätsreserven bei der für konzeptive Tätigkeiten zur Verfügung stehenden Gesamtarbeitszeit im Ausmaß von rd 26 bis 41 vH hinwies, als ausreichend, um eine systematische Untersuchung der hierfür maßgeblichen Ursachen durch die FLD für Steiermark selbst zu empfehlen. Für ihre Durchführung erteilte er ins einzelne gehende Vorschläge.

**33.8.3** Die FLD für Steiermark erklärte sich zu diesen Ermittlungen grundsätzlich bereit, meldete jedoch Bedenken gegen bestimmte, vom RH seiner Schätzung zugrunde gelegte Zeitannahmen an, die sich ihrer Auffassung nach bei einer genauen Beobachtung der durchschnittlichen Erledigungsdauer über einen angemessenen Zeitraum hinweg als zu niedrig herausstellen würden.

**33.8.4** Ein weiterer Schriftwechsel ist im Gange.

#### **Zollrechtliche Finanzstrafsachen**

**33.9.1** Der RH überprüfte stichprobenweise die Tätigkeit der FLD für Steiermark als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz auf dem Zollstrafsektor, die sich im Rechtsmittelverfahren und im Dienstaufsichtsbereich vornehmlich gegenüber dem HZA Graz als Finanzstrafbehörde erster Instanz äußerte.

**33.9.2** Der RH beanstandete das wiederholte Auftreten von Fehlbeurteilungen bzw unterlassene Eingriffe in fehlerhaftes erstinstanzliches Verwaltungshandeln. Im Hinblick auf unmittelbare Gebarungsfolgen wirkten sich diese vor allem bei Fragen des Verfalls, der Bemessung von Freigabebeträgen und Wertersatzstrafen, der Anerkennung von Nebenbeteiligungsrechten Verfallsbeteiligter sowie der Verwahrung und allfälligen vorzeitigen Verwertung beschlagnahmter Gegenstände aus. Wiederholt wurden auch nicht alle in einem Strafverfahren verfangenen Beschuldigten vollständig erfaßt und gleichmäßig behandelt.

Besonders deutlich bemerkbar waren Schwierigkeiten bei der richtigen abgabenrechtlichen Sachverhaltsbeurteilung, auf der die finanzstrafrechtliche Erledigung aufbauen muß. Dementsprechend fiel

172

auch abgabenrechtliches Fehlverhalten der Zollämter, das Anlaß zu Dienstaufsichtseingriffen durch die hierfür zuständige Zollabteilung geboten hätte, im Zollstrafverfahren meist nicht auf.

In den vom RH aufgegriffenen Beispielsfällen belief sich das bezifferbare Ausmaß der durch diese Mängel verursachten Schäden auf etwa 1 Mill S. Diese traten überwiegend in Form von Mindereinnahmen an Eingangsabgaben, Geldstrafen, Wertersätzen, Verwertungs- und Verfallserlösen, Verfahrenskosten und Nebenansprüchen auf, zeigten sich aber mitunter auch in Form zu befürchtender Amtshaftungsansprüche geschädigter Dritter. Im einzelnen wurde beanstandet:

(1) Die FLD für Steiermark verabsäumte es, aufgrund offenkundiger Fehler tätig zu werden, die bei Behandlung einer im Zollgebiet verunfallten, im gemeinschaftlichen Versandverfahren (gVV) angewiesenen Lkw-Ladung von Tiefkühl Obst (inländischer Verzolltwert rd 647 000 S) auftraten. Diese wurden vornehmlich durch Zollorgane ausgelöst, die nicht selbst an Ort und Stelle einschritten bzw die mit Sicherungsaufgaben betrauten Gendarmeriebeamten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt in ihre Aufgabe einwiesen. Die gesetzlich vorgesehene Preisgabe des verderblichen Zollguts an die Zollbehörde und die daraufhin zu veranlassende, amtswegige Verwertung durch möglichst raschen freihändigen Verkauf unterblieb somit, obwohl bei sofortigem Einschreiten noch gute Erlöschancen bestanden hätten.

Anstelle dessen entnahmen beliebige, an der Unfallstelle vorbeikommende Passanten unter den Augen der beaufsichtigenden Gendarmeriebeamten nach und nach das gesamte Ladegut aus dem Fahrzeug.

(2) In einem anderen Fall wurde vom HZA Graz zwar die Täterin einer Verzollungsumgehung, die ihr als selbständige Buchhalterin bei Wahrnehmung der Pflichten ihres Auftraggebers unterlief, mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt. Der Auftraggeber selbst hingegen, bei dem unübersehbare Anzeichen von Mitverschulden vorlagen, ging aus uneinsichtigen Gründen straflos aus. Dieser Umstand blieb von der FLD für Steiermark ebenso unbeachtet, wie die Tatsache, daß das HZA Graz die zwingende Zuständigkeit des Spruchsenats (§ 58 Abs 2 lit a FinStrG) übersehen hatte — der strafbestimmende Wertbetrag überstieg nämlich die maßgebliche Grenze von 200 000 S. Demgemäß hätte die FLD für Steiermark alle in dieser Strafsache bis dahin ergangenen Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß § 170 Abs 2 FinStrG aufzuheben gehabt.

Überdies entgingen der FLD für Steiermark gesetzwidrige Vorgangsweisen des HZA Graz beim Versuch, gegenüber der bestraften Buchhalterin die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

(3) Aufgrund persönlicher Intervention einer beschuldigten Speditionsangestellten wies der Leiter der für Finanzstrafsachen zuständigen Fachabteilung der FLD für Steiermark den Vorstand des HZA Graz an, ein von dieser vor dem HZA abgelegtes Geständnis einer bewußten Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des formlosen, sicherstellungsfreien Vormerkverfahrens für Beförderungsmittel (§ 93 Abs 10 ZG) neuerlich zu prüfen. Das HZA Graz folgte dem zu erwartenden Widerruf dieses Geständnisses, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, sich durch naheliegende weitere Erhebungen ein Bild über die Glaubwürdigkeit dieser geänderten Verantwortung zu machen. Es erkannte vielmehr auf bloß fahrlässige Verkürzung von Eingangsabgaben, womit auf den zwingend auszusprechenden Verfall des tatgegenständlichen Pkw (geschätzter inländischer Verzolltwert rd 143 000 S) vorzeitig verzichtet wurde. In diesem Fall hat die Einmischung in das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren der FLD für Steiermark die Gelegenheit genommen, die Angelegenheit aufgrund vollständiger Sachverhaltskenntnis wirklich gründlich zu beurteilen.

(4) Eine vom HZA Graz aufgedeckte versuchte Eingangsabgabenhinterziehung, begangen durch grenzüberschreitende, postalische Versendung von insgesamt 1 kg Gold als „Muster“ bzw „Muster ohne Wert“, blieb nach Aufhebung des diesbezüglich schuldigsprechenden erstinstanzlichen Erkenntnisses durch die FLD für Steiermark als Rechtsmittelbehörde letztlich straflos. Maßgeblich hierfür waren vor allem unzutreffende Vorstellungen der mit Finanzstrafsachen befaßten Fachabteilung der FLD über die Bestimmungen der Postverzollung. Nach Ansicht des RH hätten gute Aussichten bestanden, durch Auswertung bisher übergangener Zeugenaussagen, allenfalls im Wege der Gegenüberstellung, den Nachweis vorsätzlicher Begehungsweise zu erbringen. Dem Bund ging auf diese Weise allein an Wertersatzstrafe ein Betrag von 116 000 S verloren, der durchaus einbringlich gewesen wäre.

Der RH schrieb die teilweise mangelhafte Arbeitsweise der neben allen übrigen Finanzstrafsachen auch mit den Zollstrafangelegenheiten befaßten Fachabteilung der FLD für Steiermark vor allem der seiner Ansicht nach unzweckmäßigen Organisationsform zu, die diesbezüglich bei den meisten FLDionen anzutreffen ist (siehe TB 1979, Abs 82.8.1.1 bis 82.8.4.2 und TB 1980, Abs 43.20.1 bis 43.20.4). Wie bei den meisten FLDionen, erschwerte demnach auch bei der FLD für Steiermark die fehlende praktische Erfahrung im Zollverfahren den mit Zollstrafsachen auf FLD-Ebene betrauten Beamten die richtige Beurteilung einschlägiger Zuwiderhandlungen erheblich.

Um diesen Mangel etwas auszugleichen, empfahl der RH anhand ins einzelne gehender organisatorischer Vorschläge, die Zusammenarbeit zwischen den mit Finanzstrafsachen einerseits und der mit Zollangelegenheiten andererseits befaßten Fachabteilungen der FLD entscheidend zu vertiefen.

**33.9.3** Die FLD für Steiermark stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

#### **Erlaß von Ersatzforderungen im Begleitscheinverfahren**

**33.10.1** Gemäß § 119 Abs 3 ZG 1955 sind Ersatzforderungen für Eingangsabgaben, die auf nicht gestelltes Begleitscheingut entfallen, auf Antrag zu erlassen, wenn der Begleitscheinnehmer nachweist, daß das Begleitscheingut vollzählig und unverändert ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist aufgrund einer zollamtlichen Bestätigung oder Urkunde über die Stellung des Begleitscheinungutes bei jenem Zollamt des Nachbarstaates, das dem Austrittszollamt gegenüberliegt, zu führen. Vom Erlaß ist ein Betrag bis zu 10 vH der Ersatzforderung auszunehmen, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß weder den Begleitscheinnehmer noch den Warenführer an der Nichtstellung des Begleitscheinungutes ein Verschulden trifft.

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV), die im Zollgebiet begangen wurden oder dort als begangen gelten, ziehen die gleichen Folgen nach sich, die für die nicht ordnungsgemäße Stellung von Begleitscheinungut vorgesehen sind, und zwar sowohl was das Entstehen wie den Erlaß der Ersatzforderung anbelangt (§ 2 Abs 1 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes, BGBl Nr 600/1973, iVm § 119 ZG 1955).

**33.10.2** Wie der RH anhand von repräsentativen Beispielfällen, die jeweils Ersatzforderungen über 100 000 S betrafen, nachwies, hat die FLD für Steiermark bei Bestimmung des vom Erlaß auszunehmenden Betrages (dh des „Selbstbehaltes“, der den Begleitscheinnehmer oder Hauptverpflichteten im gVV endgültig trifft) äußerst großzügige Maßstäbe angelegt. Auf das sehr unterschiedlich zu beurteilende Verschuldensausmaß an der Nichtstellung wurde dabei nur unzureichend Bedacht genommen.

Die Summe der Ersatzforderungen betrug in den angeführten Beispielfällen rd 10,5 Mill S; die Summe der vom Erlaß ausgenommenen Beträge belief sich auf rd 213 000 S, ds rd 2 vH, dh, daß in Anwendung des § 119 Abs 3 ZG 1955 im Durchschnitt der erwähnten Beispielfälle die geltendgemachten Ersatzforderungen im Ausmaß von rd 98 vH wieder erlassen wurden.

Wie der RH kritisch vermerkte, betrug der den Ersatzverpflichteten auferlegte „Selbstbehalt“ somit durchschnittlich bloß ein Fünftel des gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaßes. Vereinzelt sank der vom Erlaß ausgenommene Betrag sogar bis zu einem Dreißigstel dieser Obergrenze ab, überstieg aber selbst in Fällen grobfahrlässigen Verschuldens an der Nichtstellung nie die Hälfte des vorgegebenen Rahmens.

Unter Hinweis auf die Zielsetzungen der Regelung empfahl der RH der FLD für Steiermark, den Hundertsatz, in dem der den Ersatzverpflichteten aufzuerlegende „Selbstbehalt“ zu bemessen ist, im Rahmen der möglichen 10-vH-Grenze beträchtlich zu erhöhen, bzw in Fällen offenkundiger Sorgfaltspflichtverletzungen auch voll auszuschöpfen. Eine Anhebung des durchschnittlichen Hundertsatzes des vom Erlaß auszunehmenden Betrages auf bloß 6 vH hätte allein in den bezeichneten Beispielfällen Mehreinnahmen des Bundes von rd 420 000 S bewirkt.

**33.10.3** Die FLD für Steiermark stellte eine entsprechende Vorgangsweise in Aussicht, soweit die gebührende Bedachtnahme auf Verschuldensausmaß sowie die Besonderheiten des Einzelfalles dies zulassen.

#### **Gewährung von Sicherstellungsfreiheit im Begleitscheinverfahren**

**33.11.1** Die FLDionen können gemäß § 120 Abs 4 ZG 1955 Begleitscheinnehmer von der Leistung einer Sicherstellung befreien. Unter anderem ist hierfür Voraussetzung, daß der Antragsteller im Zollgebiet neben einem Wirtschaftsbetrieb auch ein ausreichendes Vermögen besitzt, welches die Einbringlichkeit allfälliger Ersatzforderungen sichert.

Die FLD für Steiermark bejahte das tatsächliche Vorliegen dieser Bedingungen im wesentlichen aufgrund von Auskünften der für die Veranlagung zu den Betriebssteuern und der Einkommensteuer zuständigen Finanzämter. Diese enthielten außer Angaben über die Höhe von Steuerrückständen oder Guthaben sowie den Bestand und die Einhaltung von Zahlungserleichterungen lediglich die allgemeine Feststellung, daß „die Firma als liquid anzusehen sei“.

174

33.11.2 Der RH erachtete die bisherige Vorgangsweise, sich maßgeblich auf Finanzamtsauskünfte zu stützen, deren Liquiditätsaussagen meist veralteten Veranlagungsunterlagen entstammen, als unzureichend. Unter Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des VwGH empfahl er, in Zukunft die Antragsteller dazu zu verhalten, mittels zeitnaher Zwischenbilanzen und Liquiditätsrechnungen das Vorhandensein hinlänglicher Vermögenswerte nachzuweisen sowie die Höhe der durchschnittlich abzudeckenden Ersatzforderungen zumindest glaubhaft zu machen.

33.11.3 Die FLD für Steiermark nahm zwar die Beanstandung in einzelnen Beispielfällen zur Kenntnis, erklärte jedoch, aus Zweckmäßigkeitsgründen auch künftig nur dann besondere Prüfungen der Vermögensverhältnisse veranlassen zu wollen, wenn sich aus dem Inhalt der Finanzamtsauskunft Zweifel an der Liquidität des Antragstellers ergeben sollten. Diesbezüglich wäre auf den Kosten- und Zeitaufwand entsprechender behördlicher Ermittlungen Bedacht zu nehmen. Im übrigen ließen sich aus dem klaglosen Bestehen anderer Begünstigungen, wie etwa eines sicherstellungsfreien Vormerkverkehrs oder einer unter denselben Bedingungen gewährten Nachhineinzahlungsberechtigung für Eingangsbgaben, Schlüsse auf die Bonität eines Begünstigungswerbers ziehen.

33.11.4 Der RH entgegnete, die Rechtfertigung zollrechtlicher Begünstigungen durch Berufung auf andere, ohnehin bereits bestehende Erleichterungen ähnlicher Art, würden den Sinn gesetzlicher Ermessensbedingungen für jede einzelne dieser Begünstigungen in Frage stellen. Auch dürfe nicht daran vorbeigesehen werden, daß die Verwaltungsübung gerade bei Nachhineinzahlungen erleichterte Zugangsmöglichkeiten eröffnet hat, die so auch anderen, ursprünglich durch diese gelockerte Bewilligungspraxis gar nicht umfaßten Zollverfahrensvereinfachungen, zugute kommen würden.

Er blieb bei seiner Auffassung, daß die Antragsteller selbst in weit höherem Maße als bisher dazu angehalten werden müßten, für zeitnahe und aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen zu ihren jeweiligen Begehren zu sorgen.

#### **Kraftfahrzeugwesen der Zollwache**

33.12.1 Der FLD für Steiermark standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für Zwecke der Zollwache (ZW) 23 Kraftfahrzeuge (Kfz), ein Anhänger und 31 Motorfahräder zur Verfügung.

Regelmäßig einmal wöchentlich führten jeweils mehrere ZW-Kfz als „Patrouillendienst“ gewertete Fahrten nach Mureck durch, um den Zu- und Abtransport von ZW-Beamten, die der Zollwachmusik Steiermark angehören, zum bzw vom dortigen mehrstündigen Probenbetrieb dieses Orchesters zu bewältigen. Die betreffenden Fahrzeuge waren auf diese Weise ihrem Standort — Zollwachabteilungen (ZWA) — an jedem Probenstag für rd acht Stunden entzogen.

33.12.2 Angesichts der immer wieder behaupteten, ungenügenden Möglichkeiten zur Ausübung des Grenzstreifendienstes, erachtete es der RH als unverständlich, daß für mehrere ZW-Kfz regelmäßig an einem bestimmten Tag der Woche für so lange Zeit kein anderer Einsatzzweck erforderlich sein sollte. Er bezweifelte den Patrouillencharakter dieser Musikertransporte, durch die andere, vorrangig zu beobachtende Exekutivdienstaufgaben hintangestellt wurden.

Der RH empfahl, verstärkt auf einen dienstlich voll gerechtfertigten Einsatz des Fahrzeugparks zu achten.

33.12.3 Lt Stellungnahme der überprüften Stelle komme den genannten Fahrten eine Überwachungsfunktion in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze zu, weil die betreffenden Beamten entsprechend angewiesen und auch im Funkweg dauernd erreichbar seien. Ihre Konzentration an einem Ort bringe im übrigen Vorteile für den Fall unvorhergesehener dringlicher Einsätze. Da nicht alle ZW-Kfz täglich im Grenzstreifendienst gebraucht würden, wäre keinesfalls eine Vernachlässigung wichtiger Überwachungsaufgaben gegeben. Angesichts der von der Zollwachmusik Steiermark seit fast dreißig Jahren geleisteten Öffentlichkeitsarbeit und ihrer kulturellen Bedeutung für das Grenzland sei eine Unterstützung dieses Klangkörpers durch Bereitstellung von ZW-Kfz dienstlich vertretbar.

33.12.4 Der RH bestritt demgegenüber weiterhin das dienstliche Erfordernis, an einem bestimmten Tag der Woche zu gleichbleibenden Tageszeiten auf Straßen in Richtung Mureck motorisierte ZW-Streifen einzusetzen, die durch das Mitführen von Musikinstrumenten kaum an Schlagkraft gewinnen dürften. Der ins Treffen geführte Konzentrationsvorteil erscheine ihm mit Rücksicht auf die verhältnismäßig große Dichte von ZWA im Bereich dieser FLD sowie die zeitliche Bindung an einen bestimmten Tag der Woche gleichfalls nicht stichhältig. Bei aller Anerkennung des kulturellen Wertes der Zollwachmusik Steiermark hielt er demnach seine Empfehlung aufrecht.

33.13 Der RH bemängelte weiters die unzureichende Beachtung der Bestellrichtlinien bei Instandhaltungsarbeiten an ZW-Kfz und das rd um ein Jahr verspätete Ausscheiden eines ZW-Kfz, dessen Betrieb unwirtschaftlich geworden war und das in diesem einen Jahr Reparatur- und Betriebsaufwendungen von rd 100 000 S verursacht hatte. Die übliche Bekanntmachung beabsichtigter Abverkäufe von ZW-Kfz nur im Kreise der ZW-Beamten der FLD für Steiermark erschien dem RH als ungenügend, weil sie geeignet war, Absprachen der Höchstgebote zu fördern.

Die FLD für Steiermark sagte entsprechende Maßnahmen zu, um eine Wiederholung derartiger Unzukömmlichkeiten in Zukunft auszuschließen.

#### Feststellungen gegenüber dem BMF

33.14.1 Gem § 175 Abs 4 ZG 1955 können die FLDionen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag für die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsfrist von drei Wochen bewilligen, wenn dessen Einbringlichkeit gesichert ist.

Der einschlägigen Rechtsprechung des VwGH zufolge muß es sich bei dieser „gesicherten Einbringlichkeit“ um tatsächliche wie rechtliche Verhältnisse, die von Amts wegen zu erheben sind und an deren Klärung der Antragsteller mitzuwirken hat, handeln. Die Bewilligung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß wesentliche Überziehungen des Abgabekontos des Nachhineinzahlers hintangehalten werden.

Das BMF wies die FLDionen an, antragstellenden Importeuren, die nicht der Berufsgruppe der Spediteure angehören, dieses Nachhineinzahlungsrecht unter den nachstehend angeführten erleichterten Bedingungen zugestehen. Die erforderliche Einbringlichkeit des Zolles muß ohne besondere Ermittlungen als gegeben anzunehmen sein, wenn der Antragsteller seit mehr als einem Jahr ordnungsgemäß zur Einkommen-, Umsatz- und den Ertragsteuern veranlagt wird und seinen diesbezüglichen abgabenrechtlichen Verpflichtungen bisher ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Bewilligung ist allerdings an die auflösende Bedingung zu knüpfen, daß sie erlischt, wenn eine Säumnis von mehr als fünf Tagen eintritt und die nicht zeitgerecht entrichtete Abgabenschuldigkeit 4 000 S oder mehr beträgt.

33.14.2 Der RH kritisierte diese Weisung zur Vornahme von bloß formalisierten Minimalerhebungen, die in der Regel nur anhand bereits überholter Veranlagungsgrundlagen der Finanzämter durchgeführt werden können. Nach Ansicht des RH sollte die Bonität des Antragstellers vielmehr anhand zeitnaher Bilanzen sowie sonstiger glaubhafter Unterlagen über das Verhältnis zwischen Umsatzhöhe, Guthabens-, Forderungs- und Verbindlichkeitenstand einerseits und gestundetem Eingangsabgabebetrag andererseits beurteilt werden. Nur auf dieser Grundlage sei eine Aussage darüber möglich, ob überhaupt und wenn ja, unter welcher Sicherheitsleistung die Nachhineinzahlung bewilligt werden kann. Die genannte auflösende Bedingung biete keine Sicherheit gegen das einmalige Entstehen eines beliebigen hohen Rückstandes, von dem offenbar stillschweigend angenommen werde, er sei unabhängig von seiner Höhe aus dem Vermögen des Zolleschuldners einbringlich.

Als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erschien dem RH, daß Personen, welche die Nachhineinzahlung des Zolles noch vor dieser Neuregelung zugestanden erhalten und dementsprechend in der Regel angemessene Sicherstellung für den aushaftenden Abgabebetrag zu leisten hatten, weiterhin diese aufrechterhalten mußten, obwohl ihnen die Nachhineinzahlungsbegünstigung nach der nunmehrigen Praxis ohne weiteres sicherstellungsfrei eingeräumt worden wäre. In der Höhe der Kosten für die Aufrechterhaltung dieser Sicherstellungen entstand diesen Abgabepflichtigen ein Wettbewerbsnachteil gegenüber späteren Antragstellern.

Nach Ansicht des RH hätte die letzte Zollgesetznovelle, BGBl Nr 188/1985, Gelegenheit geboten, die Rechtslage so zu gestalten, daß sie den als berücksichtigungswürdig erachteten Erfordernissen der Importwirtschaft besser gerecht wird. Solange diese Änderung aussteht, wären die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ihrem tatsächlichen Sinngehalt entsprechend anzuwenden.

33.14.3 Lt Stellungnahme des BMF, das der Beurteilung der Rechtslage durch den RH grundsätzlich beitrug, würde eine lückenlose Bonitätsprüfung insgesamt einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern, als es dem zu gewärtigenden Risiko entspricht, das aus der Zahlungsunfähigkeit einzelner, unter die begünstigte Gewährung fallender Nachhineinzahler erwächst. Auch könnte sich dieses Risiko, wie der RH selbst festgestellt habe, infolge der vorgesehenen auflösenden Bedingung ohnehin nur in der ersten Säumnisperiode auswirken. Eine laufende Überprüfung der sich ständig ändernden Liquidität eines Unternehmens wäre nicht möglich. Die Schlechterstellung im Vergleich zu jenen Importeuren, welche die Nachhineinzahlungsbewilligung noch vor dem „erleichterten Zugang“ erhalten hatten, sei nur für eine Übergangszeit gegeben, weil diese Bewilligungen mit der Zeit auslaufen.



**33.14.4** Der RH hielt demgegenüber Kritik und Empfehlung aufrecht, weil die Verwaltungsübung nicht im Einklang mit der gesetzlich vorgesehenen, auf die Verhältnisse des einzelnen Begünstigungswerbers abgestellte Einbringlichkeitsprüfung steht. Eine solche wäre bei angemessener Mitwirkung des Antragstellers durchaus zu bewerkstelligen.

**33.15.1** Das Zollamt (ZA) Spielfeld machte in jenen Fällen, in denen Straßenbeförderungsmittel verschiedener Art im gemeinschaftlichen Versandverfahren von ausländischen Abgangszollstellen zwar an das ZA Spielfeld als Bestimmungszollamt angewiesen, dort jedoch nicht ordnungsgemäß gestellt worden waren, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Ersatzforderung gegenüber den Hauptverpflichteten geltend.

Diese beantragten daraufhin, ihnen diese Ersatzforderungen zu erlassen, weil ihre Entrichtung nach Lage der Sache unbillig wäre (§ 183 Abs 1 ZG 1955). Sie begründeten dies im wesentlichen mit Sprachschwierigkeiten der in der Regel fremdsprachigen Lenker sowie mit der Tatsache, daß die betreffenden Fahrzeuge nachweislich im Bestimmungsland verzollt worden waren, was durch entsprechende amtliche Bestätigungen der betreffenden ausländischen Zollämter belegt wurde.

Die erwähnten Nachweise entsprachen sämtlich nicht den Voraussetzungen des § 119 Abs 3 ZG 1955, weil sie nicht von jenem Zollamt des Nachbarstaates stammten, das dem österreichischen Austrittszollamt gegenüberliegt — dies hätte im Falle des ZA Spielfeld das jugoslawische Zollamt Sentilj sein müssen.

Den geltend gemachten Gründen folgend erachtete das BMF die Entrichtung der vorgeschriebenen Ersatzforderungen im Ausmaß bis zu 95 vH als nach Lage der Sache unbillig und genehmigte demgemäß die an dieser Spruchpraxis ausgerichteten Nachsichts-Bescheidentwürfe des ZA Spielfeld. Als besonders berücksichtigungswürdig erachtete das BMF dabei den Umstand, daß die dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterzogenen Fahrzeuge auch ohne dessen Inanspruchnahme im formlosen, sicherstellungsfreien Vormerkverkehr gemäß § 93 Abs 7 ZG 1955 durch das österreichische Zollgebiet hätten gebracht werden können.

Allein in den stichprobenweise ermittelten Beispielfällen, die bei einem einzigen Zollamt (Spielfeld) in den Jahren 1982 und 1983 angefallen waren, bedeutete dies einen Verzicht auf Ersatzforderungen im Ausmaß von rd 1,5 Mill S.

**33.15.2** Der RH bezweifelte das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Billigkeitnachsichten im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung des VwGH. Wenn sich ein Verfügungsberechtigter im antragsbedingten Zollverfahren dafür entscheide, Beförderungsmittel im gemeinschaftlichen Versandverfahren anweisen zu lassen, so handle es sich bloß um die Auswirkungen einer alle Abgabepflichtigen in gleicher Weise treffenden allgemeinen Rechtslage, wenn es bei nicht ordnungsgemäßer Stellung zur Ersatzpflicht komme. Die nicht in Anspruch genommene Möglichkeit, sich auch für das formlose, sicherstellungsfreie Vormerkverfahren für Beförderungsmittel im Sinne des § 93 Abs 7 ZG 1955 entscheiden zu können, bei der keine Ersatzpflicht eingetreten wäre, ändere daran nichts.

Aber selbst wenn der Erlaß derartiger Ersatzforderungen wegen Unbilligkeit nach Lage der Sache dem Gesetz entsprechen sollte, handhabe das BMF sein Ermessen im Ergebnis so, als ob die zwingende Beweisregel des § 119 Abs 3 ZG 1955 — Bestätigung des Austritts der Ware aus dem Zollgebiet durch das dem österreichischen Austrittszollamt gegenüberliegende ausländische Zollamt (siehe Abs 33.10.1) — nicht bestünde.

Der RH empfahl daher dem BMF, in Fällen der gezeigten Art keine Billigkeitserlasse nach Lage der Sache mehr zu genehmigen, zumindest jedoch durch erhebliche Verringerung der nachgesehenen Beträge eine Sinnentleerung des § 119 Abs 3 ZG 1955 zu verhindern.

Gleichzeitig erstattete er dem BMF wie auch der FLD für Steiermark Vorschläge, wie durch organisatorische Maßnahmen beim Austrittszollamt — das ZA Spielfeld ist hier durch den starken Durchgangsverkehr besonders betroffen — die sich häufenden Fälle vermindert werden könnten, in denen im Begleitscheinverfahren oder im gemeinschaftlichen Versandverfahren angewiesene Beförderungsmittel nicht gestellt werden.

**33.15.3** Das BMF erachtete demgegenüber seine bisherige Verwaltungsübung als im Einklang mit der Rechtslage stehend, stellte jedoch Gesetzesändernde Maßnahmen in Aussicht, mit denen die gesamte Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren auf eine andere Grundlage gestellt und durch Einführung einer „Bereinigungsgebühr“ für bestimmte Fälle nicht ordnungsgemäßer Stellung die bisherige Nachsichtsproblematik entschärft werden würde. Im übrigen sei eine entsprechende Änderung der einschlägigen Dienstanweisungen in Aussicht genommen.

**33.16.1** Das BMF gewährte einem ZW-Beamten aus dem Personalstand der FLD für Steiermark im Zeitraum von Oktober 1979 bis Ende März 1983 Karenzurlaub zur Ausübung von Trainerfunktionen beim österreichischen Skiverband (ÖSV) in einem insgesamt 25 Monate übersteigenden Ausmaß, wobei der Zeitraum der jährlichen Abwesenheit meist ununterbrochen sechs Monate lang dauerte. Aus der Förderung von Nachwuchstalenten und des Spitzensportes wurden Vorteile für den heimischen Fremdenverkehr und die Industrie erwartet.

Obwohl die FLD für Steiermark als nachgeordnete Dienstbehörde die Karenzurlaubsanträge dieses ZW-Beamten zunächst befürwortet hatte, äußerte sie später Bedenken, weil der Beamte durch die langen Abwesenheiten seinem Dienst entfremdet werde und dem Bund durch Überstundenleistungen anderer ZW-Beamter Mehraufwendungen entstünden.

Das BMF sah demgegenüber den Mehraufwand für zusätzliche Überstunden durch den Entfall der Bezüge des Beamten während seiner Karenzzeit als aufgewogen an.

**33.16.2** Nach Ansicht des RH wäre diese Annahme nur dann zutreffend, wenn der betreffende Beamte in seiner bisherigen Verwendung nicht voll ausgelastet worden wäre, weil andernfalls sein Ausfall Überstundenleistungen anderer ZW-Beamter erforderlich machen würde.

Im übrigen wäre die Gewährung eines Karenzurlaubes für derartige Zwecke vor allem im Hinblick auf den stets behaupteten Personalmangel der Zollwache sowie die langwierige und kostspielige Ausbildung dieser Beamtengruppe unzulässig gewesen.

**33.16.3** Lt Stellungnahme des BMF wären wichtige dienstliche Gründe nur dann anzunehmen, wenn die Belange des Dienstes durch die Karenzurlaubsgewährung in arge Bedrängnis geraten wären. Für seine Stattgebungsentscheidung sei die im Gegensatz zur FLD für Steiermark stets befürwortende Haltung der ZW-Dienststelle des Antragstellers ausschlaggebend gewesen. Eine Entfremdung vom Zollwachdienst liege nicht vor, wie die erfolgreich abgelegten Dienst- und Fachprüfungen des Beamten zeigen.

**33.16.4** Der RH verblieb bei seiner gegenteiligen Auffassung.

#### c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

### Kapitel 57 „Staatsvertrag“

*Die aufgrund des Staatsvertrages 1955 und der Folgegesetze noch anfallenden Ausgaben und Einnahmen werden bei einem besonderen Kapitel der Gruppe 5 „Finanzen“ verrechnet. Im wesentlichen handelt es sich — trotz des zu erwartenden Vermögensvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik und des 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes — um eine auslaufende Gebarung, weshalb der RH auch organisatorische Änderungen der mit der Vollziehung der finanziellen Auswirkung des Staatsvertrages befaßten Organisationseinheiten im Bereich des BMF und der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anregte. Der Großteil der übrigen Bemängelungen betraf bereits abgeschlossene Gebarungsfälle.*

**34.1** Im Jänner und Feber 1985 überprüfte der RH die Gebarung des Kapitels 57 „Staatsvertrag“ im BMF und bei den Finanzlandesdirektionen für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD Wien) sowie für Oberösterreich.

#### Rechtliche Grundlagen

**34.2** Die Gebarung des Kapitels 57 „Staatsvertrag“ beruht auf dem am 15. Mai 1955 in Wien unterzeichneten Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl Nr 152, sowie auf den zur Durchführung des Staatsvertrages getroffenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen und auf verschiedenen Ausführungsgesetzen. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen des Staatsvertrages finden sich in seinem Teil IV „Aus dem Krieg herrührende Ansprüche“ (Art 21—24) und in seinem Teil V „Eigentum, Rechte und Interessen“ (Art 25—28).

#### Gliederung der Ausgaben und Einnahmen

**34.3** Das Kapitel 57 „Staatsvertrag“ gliedert sich in folgende Titel:  
 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland,  
 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland,  
 Finanz- und Ausgleichsvertrag,  
 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag,  
 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte und  
 Zahlungen zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte (bis 1980).

Gebarungsentwicklung

34.4 Über die Gebarungsentwicklung des Kapitels 57 „Staatsvertrag“ gibt die nachfolgende ansatzweise Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der Jahre 1975 bis 1984 Aufschluß:

**Bundesrechnungsabschluß (Erfolge 1975 bis 1984)**  
**Finanzgesetzliche Ansätze**

**Ausgaben**

Ansatz	AB	Bezeichnung	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
							in Mill S					
1/57		Staatsvertrag										
1/571		Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland:										
1/57107	43	Besatzungsschädengesetz .....	—	0,003	—	—	—	—	—	—	—	—
1/57117	43	Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz .....	—	0,015	0,034	—	—	—	—	—	—	—
1/57127	43	Sonstiges .....	0,038	—	—	—	—	—	—	—	—	0,203
1/57137	43	Aushilfeszahlungen .....	—	—	27,923	101,983	235,609	249,959	222,747	71,985	2,339	0,317
		Summe 571 ...	0,038	0,018	27,957	101,983	235,609	249,959	222,747	71,985	2,339	0,520
1/572		Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:										
1/57207	43	11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz .....	3,785	0,861	0,110	1,250	0,003	0,905	0,227	0,059	—	—
1/57217	43	Jugoslawien .....	—	—	—	—	—	—	0,588	0,894	—	0,277
1/57227	43	CSSR, BGBl Nr 452/1975 .....	2,621	103,083	156,883	120,356	81,101	290,610	208,117	103,267	49,810	9,039
1/57237	43	Ungarn, BGBl Nr 294/1967 .....	0,024	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1/57247	43	Niederlande, BGBl Nr 160/1967 .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1/57257	43	Zahlungen im Zusammenhang mit Vermögensverträgen .....	1,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1/57267	43	Polen, BGBl Nr 74/1974 .....	2,497	20,329	10,561	2,913	0,041	0,104	33,466	0,557	0,107	0,093
1/57277	43	Italien, BGBl Nr 635/1973 .....	5,082	0,355	0,228	0,190	—	0,021	—	—	—	—
1/57287	43	Aushilfeszahlungen .....	—	—	0,472	3,698	4,890	2,186	2,241	0,649	0,064	0,045
1/57297	43	Sonstige Zahlungen .....	0,010	0,008	0,488	—	0,069	0,524	0,013	—	0,030	—
		Summe 572 ...	15,220	124,636	168,743	128,408	86,105	294,531	244,652	105,426	50,012	9,454
1/573		Finanz- und Ausgleichsvertrag:										
1/57307	43	Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz .....	2,305	0,762	0,162	0,131	0,005	0,002	—	—	—	0,007
1/57317	43	Erweiterungsgesetz .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1/57327	43	Aushilfeszahlungen .....	—	—	58,844	119,213	117,528	48,312	42,783	23,416	1,050	0,135
1/57397	43	Sonstige Zahlungen .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe 573 ...	2,305	0,762	59,006	119,344	117,534	48,315	42,783	23,416	1,050	0,142

**Bundesrechnungsabschluß (Erfolge 1975 bis 1984)**  
**Finanzgesetzliche Ansätze**
**Ausgaben (Fortsetzung)**

Ansatz	AB	Bezeichnung	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
							in Mill S					
1/574		Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag:										
1/57408	43	Aufwendungen .....				0,868	2,278	1,691	1,665	1,708	1,090	0,151
1/57408		Sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag .....	0,064	—	1,984							
1/575		Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte:										
1/5750		Liegenschaftsverwaltungskosten:										
1/57507	37	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....				0,410	0,359	0,349	0,627	0,460	0,522	0,418
1/57508	37	Aufwendungen .....				0,782	0,707	0,800	5,651	7,546	13,148	14,820
		Summe 5750 ...				1,192	1,066	1,150	6,278	8,005	13,670	15,238
1/575		Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte:										
1/57507	37	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....		1)	1)							
1/57508	37	Liegenschaftsverwaltungskosten .....	0,873	0,945	1,050							
1/57513	37	Instandsetzungskosten .....	0,563	0,726	1,005	0,591	0,583	0,603	1,089	0,625	0,415	
1/57527	43	Abwicklungskosten .....	0,109	0,094	0,056	0,304	0,000	0,023	0,100	0,017	0,001	0,558
		Summe 575 ...	1,545	1,765	2,111	2,087	1,650	1,775	7,468	8,648	14,086	15,796
1/57607	43	Zahlungen zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte .....	—	—	150,000	120,000	120,000	50,000	—	—	—	—
		Gesamtausgaben 57 ...*)	19,172	127,181	409,801	472,692	563,177	646,090	519,314	211,182	68,577	26,063

1) Bei Ans. 1/57508 mitveranschlagt

\*) Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben entsprechen dem Rechnungsabschluß

**Bundesrechnungsabschluß (Erfolge 1975 bis 1984)**  
**Finanzgesetzliche Ansätze**
**Einnahmen**

Ansatz	AB	Bezeichnung	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
							in Mill S					
2/57		Staatsvertrag										
2/571		Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland:										
2/57104	43	Laufende Einnahmen .....				0,012	0,001	—	—	—	—	—
2/57104	43	Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland .....	0,010	0,016	0,013							
2/572		Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland:										
2/57214	43	Jugoslawien .....						—	2,397			
2/57224	43	CSSR, BGBl Nr 451/1975 .....	160,794	241,424	171,057	180,724	173,343	188,974	38,702	8,319	27,531	71,591
2/57264	43	Polen .....	5,992	2,132	5,992	5,985	4,814	5,110	5,720	5,568	5,992	5,992
2/57274	43	Italien .....	—	—	0,035	—	—	0,322	—			
2/57294	43	Sonstige Einnahmen .....	5,323	0,281	0,214	0,179	0,282	6,775	2,290	11,611	0,735	0,045
		Summe 572 ...	172,110	243,837	177,299	186,888	178,438	201,180	49,109	25,498	34,258	77,628
2/574		Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag:										
2/57404	43	Laufende Einnahmen .....				—	—	—	—	—	—	—
2/57403	43	Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag .....	0,234	0,382	0,382							
2/575		Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte:										
2/57504	34	Liegenschaftsverwaltungen .....	1,887	1,985	2,236	2,099	2,029	1,935	1,943	2,399	3,147	2,479
2/57513	43	Zweckgebundene Darlehensrückzahlungen .....	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000
2/5752		Sonstige Einnahmen:										
2/57524	43	Laufende Einnahmen .....	55,559	57,671	20,879	20,105	23,554	2,547	3,962	2,872	2,592	3,504
2/57528	43	Sonstige Einnahmen (V) .....	42,749	36,011	53,302	29,717	25,420	58,991	48,002	25,572	20,724	7,389
2/57529	43	Darlehensrückzahlungen .....	1,815	1,552	1,806	15,266	0,414	0,265	0,476	0,080	0,081	0,385
		Summe 5752 ...	100,123	95,235	75,988	65,088	49,389	61,803	52,440	28,524	23,397	11,278
		Summe 575 ...	105,011	100,220	81,225	70,187	54,417	66,739	57,383	33,923	29,544	17,257
		Gesamteinnahmen 57 ... *)	277,366	344,456	258,918	257,087	232,856	267,919	106,493	59,422	63,803	94,885

\*) Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben entsprechen dem Rechnungsabschluß

### Organisatorische Durchführung

**34.5.1** Mit der Vollziehung der Gebarung sind im wesentlichen jeweils eine Abteilung des BMF (Stand 1. März 1985, acht Bedienstete) und der FLD Wien (Stand 1. März 1985, 18 Bedienstete) befaßt.

**34.5.2** Da nunmehr 40 Jahre nach Kriegsende und 30 Jahre nach Unterzeichnung des Staatsvertrages die in diesen Abteilungen anfallenden Arbeiten stark zurückgehen — diese Tatsache ist auch der bei Kapitel 57 rückläufigen Gebarungsentwicklung zu entnehmen — empfahl der RH, die natürlichen Abgänge an Bediensteten nicht mehr zu ersetzen, die Abteilungen als Organisationseinheiten aufzulösen, die verbleibenden Bediensteten jeweils in einem Referat zusammenzufassen und einer anderen bestehenden, sachlich mit ähnlichen Aufgaben betrauten Abteilung anzuschließen.

**34.5.3** Während das BMF eine Auflösung der befaßten Abteilung wegen zu erwartender neuer Aufgaben vorerst überhaupt ablehnte, beabsichtigt die FLD Wien grundsätzlich die Auflösung der zuständigen Abteilung, konnte jedoch unter Hinweis auf die eingangs erwähnten neuen Aufgabengebiete noch keinen Zeitpunkt angeben.

**34.5.4** Der RH wiederholte gegenüber dem BMF seine Empfehlung; mit der FLD Wien besteht noch ein Schriftwechsel.

### Ausgaben

#### *Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland*

**34.6** Aufgrund des Besetzungsschädengesetzes wurden 56 311 Anträge eingebracht und rd 289 Mill S ausbezahlt. In den Jahren 1977 bis 1984 fiel keine Gebarung an.

Aufgrund des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes wurden 231 359 Anträge eingebracht und rd 1 189 Mill S ausbezahlt. Die Gebarung der Jahre 1977 bis 1984 war nur noch geringfügig.

Gemäß dem Aushilfegesetz wurden 109 889 Anträge gestellt und rd 1 338 Mill S ausbezahlt.

#### *Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland*

**34.7** Nach dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz wurden rd 5 600 Fälle angemeldet und bis Ende 1984 rd 614 Mill S ausbezahlt.

Anlässlich des Entschädigungsgesetzes Jugoslawien wurden 236 Anmeldungen eingebracht und bis Ende 1984 rd 1,8 Mill S ausbezahlt; sieben Fälle waren noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des Entschädigungsgesetzes CSSR erfolgten in 35 541 Fällen Anmeldungen, und bis Ende 1984 wurden rd 1 123 Mill S ausbezahlt; 319 Fälle waren noch nicht abgeschlossen.

Nach dem Verteilungsgesetz Ungarn wurden mehr als 5 000 (nicht im einzelnen erfaßte) Fälle angemeldet und bis Ende 1975 rd 87 Mill S ausbezahlt.

Gemäß dem Verteilungsgesetz Niederlande wurden 115 Anmeldungen eingebracht und bis Ende 1977 rd 1,5 Mill S ausbezahlt.

Aufgrund des Anmelde- und Verteilungsgesetzes Polen erfolgten in 1 158 Fällen Anmeldungen und wurden bis Ende 1984 rd 71 Mill S ausbezahlt. Neun Fälle waren noch nicht abgeschlossen.

Nach dem Entschädigungsgesetz Italien wurden 412 Fälle angemeldet und bis Ende 1981 rd 36 Mill S ausbezahlt.

**34.8.1** Ein öffentlicher Verwalter betreute ab dem Jahre 1972 bis zu insgesamt 697 Vermögensmassen und 23 Sondervermögen; von den Vermögensmassen waren bzw wurden rd die Hälfte vermögenslos. In den Jahren 1972 bis 1977 flossen dem öffentlichen Verwalter für die Verwaltung dieser Vermögensmassen und Sondervermögen rd 4,6 Mill S an Verwalterentlohnung und rd 2,6 Mill S an Kanzleikosten, somit insgesamt rd 7,2 Mill S zu. Die in den einzelnen Jahren geltend gemachten Kanzleikosten betrugen 90 vH der in der Kanzlei des Vermögensverwalters anfallenden Kosten. Die 697 Vermögensmassen stellten einen Gesamtwert von rd 150 Mill S dar. Der Gesamtwert der Sondervermögen wurde vom BMF nicht ermittelt.

**34.8.2** Der RH bemängelte die Höhe der Verwalterentlohnung, die Verrechnung von Kanzleikosten zu Lasten der Vermögensmassen und Sondervermögen, die Belastung des Bundeshaushaltes mit Verwaltungskosten für Vermögensmassen mit geringem oder keinem Vermögen sowie die mangelhafte Darstellung der Grundlagen des Vergleiches mit dem inzwischen verstorbenen öffentlichen Verwalter anlässlich der überhöhten Entnahmen von Verwalterentlohnungen.

182

**34.8.3** Das BMF nahm die Bemängelung zur Kenntnis und bemerkte, daß die vom öffentlichen Verwalter durchgeführten Verwaltungen bis auf eine nicht mehr aufrecht sind.

*Finanz- und Ausgleichsvertrag*

**34.9** Die Ausgaben nach dem Finanz- und Ausgleichsvertrag gründeten sich auf die im Jahre 1961 in Bad Kreuznach zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zustande gekommene Einigung über Art und Höhe der Leistungen der Republik Österreich. Zur Deckung von Ansprüchen nach dem Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, welches als Folge dieses Vertrages erging, wurden insgesamt rd 1,1 Milliarden S ausbezahlt. Die Gebarung der Jahre 1977 bis 1984 war nur noch geringfügig.

*Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag*

**34.10.1** In den Jahren 1977 bis 1984 fielen im wesentlichen für die Übergabe des nach dem österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommen 1923 in Frage kommenden Archivmaterials in Form von Fotokopien Aufwendungen in Höhe von rd 10,6 Mill S an.

**34.10.2** Da das Archivabkommen 1923 jedoch keine Verpflichtung der Republik Österreich zu einer Kostenübernahme enthält, beanstandete der RH die ohne gesetzliche Deckung veranlaßten Ausgaben.

**34.10.3** Das BMF nahm die Beanstandung zur Kenntnis und sagte die unverzügliche Aufnahme von Gesprächen mit dem BMA über die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zu.

*Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte*

**34.11.1** Zusammen mit dem seinerzeitigen Kaufpreis von rd 8,1 Mill S und bis Ende 1972 angefallenen Instandsetzungskosten von rd 5,7 Mill S wendete das BMF für die Rennbahnanlage Freudenau in den Jahren 1981 bis 1984 noch weitere 30,9 Mill S und somit für ressortfremde Zwecke insgesamt bereits rd 45 Mill S auf. Wiederholte — auch über Anregung des RH — vom BMF unternommene Anstrengungen, die Verwaltung der Rennbahnanlage dem BMBT zu übertragen, welches nach dem Bundesministeriengesetz für die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes zuständig ist, waren erfolglos, weil das BMBT eine Übernahme von Objekten, die nicht Bundeszwecken dienen, bisher ablehnte.

**34.11.2** Der RH empfahl, die Bemühungen um Übernahme der Rennbahnanlage Freudenau in die Verwaltung der Bundesbaudirektion Wien fortzusetzen.

**34.11.3** Lt Stellungnahme des BMF laufe die Verwaltung der Liegenschaftsfläche der Rennbahnanlage Freudenau durch die Stadt Wien mit 31. Dezember 1987 aus und „wird das BMBT voraussichtlich nicht weiter umhin können, diese Verwaltung — und damit auch zugleich die Verwaltung der auf dieser Fläche befindlichen Baulichkeiten des Bundes — zu übernehmen“.

*Zahlungen zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte*

**34.12.1** Aufgrund des Hilfsfondsgesetzes standen für 43 307 eingebrachte Anträge rd 1,6 Milliarden S an Bundesmitteln zur Verfügung. Diese Bundesmittel wurden in verschiedenen hohen Teilzahlungen überwiesen.

**34.12.2** Der RH beanstandete die Art der Verbuchung dieser Teilzahlungen und die Überweisung der letzten Teilzahlung in Höhe von 20 Mill S bereits einen Monat vor Fälligkeit.

**34.12.3** Das BMF nahm die Bemängelung zur Kenntnis und wies darauf hin, daß das Hilfsfondsgesetz längst vollzogen ist.

**Einnahmen**

**34.13** Bei den Einnahmen wurden im wesentlichen die mit den verschiedenen Vertragsstaaten vereinbarten Zahlungen sowie die aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte erzielten Erlöse verrechnet.

*Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland*

**34.14.1** Im Gegensatz zu allen anderen von der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen zur Bereinigung der gegenseitigen vermögensrechtlichen und finanziellen Forderungen, sah der Vermögensvertrag mit der Republik Italien eine Leistung in einer Fremdwährung vor. Dies führte dazu, daß die Republik Österreich hierbei einen Kursverlust von rd 579 000 S erlitt.

**34.14.2** Der RH empfahl, bei künftigen Vertragsabschlüssen, welche Fremdwährungszahlungen vorsehen, durch eine entsprechende Vertragsgestaltung der Möglichkeit von Kursverlusten zu begegnen.

**34.14.3** Das BMF sagte dies zu.

*Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte*

**34.15.1.1** Durch den Abschluß des Staatsvertrages und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages ging ein Großteil der in Österreich befindlichen ehemals deutschen Vermögenswerte (bspw Liegenschaften, Unternehmungen, Geschäftsanteile von Kapitalgesellschaften, sonstige Wertpapiere, Forderungen) in das Eigentum der Republik Österreich über. Mit der Einziehung der Forderungen war die Oesterreichische Kontrollbank AG Wien und mit der Veräußerung der gegenständlichen Vermögenswerte neben Bundesdienststellen die Österreichische Vermögensschutzgesellschaft mbH Wien, betraut. Im Bundeshaushalt wurden seit dem Jahre 1956 bis einschließlich 1984 Bareingänge aus der Veräußerung von ehemals deutschem Eigentum von rd 3 Milliarden S verrechnet, denen in der Vergangenheit erhebliche Barausgaben für die Ablöse des deutschen Eigentums gem Art 22 des Staatsvertrages sowie des Französischen und Wiener Memorandums gegenüberstanden.

**34.15.1.2** Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren noch drei öffentliche Verwaltungen von ehemals deutschem Eigentum aufrecht.

**34.15.1.3** Im überprüften Zeitraum fanden aus den ehemals deutschen Vermögenswerten nur noch Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensschaften (Liegenschaften) sowie von beweglichen Vermögensschaften (Aktien) statt. Das gem Art 22 des Staatsvertrages 1955 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene ehemals deutsche Liegenschaftsvermögen umfaßte 7 050 wirtschaftliche Einheiten mit rd 323 000 ha. Außerdem gab es 450 Bauwerke auf fremdem Grund. Im Jänner 1985 waren nur noch 1 700 derartige Vermögensschaften im Gesamtausmaß von rd 84 000 ha erfaßt. Die Liegenschaften befinden sich überwiegend in Nieder- und Oberösterreich. Mit der Verwaltung der Vermögensschaften sind im wesentlichen Bundesdienststellen befaßt. Mit zwei Ausnahmen sind alle Liegenschaften entweder in der Liegenschaftsbestandsrechnung des Bundes oder in der jeweiligen Betriebsgebarung erfaßt.

**34.15.1.4** In den Jahren 1975 bis 1984 wurden insgesamt 525 Liegenschaften, davon 140 durch Tausch sowie Aktien veräußert.

**34.15.2** Der RH empfahl dem BMF, die bisher unterlassene Erfassung der beiden Liegenschaften in der Liegenschaftsbestandsrechnung nachzuholen.

**34.15.3** Das BMF sagte dies zu.

**34.16.1** Die Vermögensmasse „Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Berlin, Zweigniederlassung Wien“ steht seit dem Jahre 1950 unter öffentlicher Verwaltung und umfaßte Ende 1983 rd 600 aushaftende Darlehen mit insgesamt rd 221 Mill S; die Laufzeiten dieser Darlehen reichen teilweise bis ins Jahr 2050. Die von der Vermögensmasse getragenen Kosten der Verwaltung betrugen im Jahre 1983 rd 1,1 Mill S. In den Jahren 1978 bis 1983 wurden 36 Mill S an den Bund abgeführt; das Bankguthaben der Vermögensmasse zum Ende des Jahres 1983 betrug 10,2 Mill S.

**34.16.2** Der RH empfahl, den öffentlichen Verwalter anzuweisen, umgehend alle zur Verwaltung nicht erforderlichen Geldmittel an den Bundeshaushalt abzuführen, die öffentliche Verwaltung aufzuheben und die Verwaltung der Vermögensmasse ohne Personalvermehrung durch bestehende Einrichtungen des Bundes zu besorgen.

**34.16.3** Das BMF sagte dies zu.

**34.17.1** Die vom BMF anlässlich der Veräußerung von Liegenschaften aus dem ehemals deutschen Vermögen erzielten Veräußerungserlöse wurden von den Käufern teilweise auch in Raten entrichtet. Der Zinssatz für die Kaufpreistraten schwankte zwischen 4 und 8 vH, während die Höhe des ab 1. Jänner 1979 bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung jeweils gem Art XII Abs 8 des Bundesfinanzgesetzes vorgesehenen Zinssatzes zwischen 6,75 und 9,75 vH betrug.

**34.17.2** Der RH empfahl, in Hinkunft die Bestimmungen über die Stundung von Forderungen des Bundes im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu beachten, die jährliche Stundungszinsen in der Höhe von



184

3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank vorsehen, und in Verträgen über die Veräußerung von Liegenschaften aus dem ehemals deutschen Vermögen für Kaufpreisraten in allen Fällen eine entsprechende Verzinsung zu vereinbaren.

**34.17.3** Das BMF sagte dies zu.

**34.18.1.1** Das BMF nahm Tauschgeschäfte mit ehemals deutschen Vermögenswerten mit einem Wert von unter 2 Mill S nicht in den nach § 47 Abs 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes erforderlichen Vierteljahresbericht an den Hauptausschuß des Nationalrates auf.

**34.18.1.2** Weiters war die Vorgangsweise des BMF bei der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Anbotstellung bei ehemals deutschen Vermögenswerten uneinheitlich. Während bei Tauschgeschäften mit einem Wert von über 2 Mill S in aller Regel — wegen der erforderlichen vorausgehenden Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates — eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte, unterblieb eine solche üblicherweise bei Werten von unter 2 Mill S.

**34.18.1.3** In einigen Fällen einer Veräußerung ehemals deutscher Vermögenswerte erfolgte die Aufforderung zur Anbotstellung in einer wenig geeigneten Weise oder unterblieb ganz.

**34.18.2** Der RH empfahl, auch Veräußerungen durch Tausch mit einem Wert von unter 2 Mill S in die Vierteljahresberichte an den Hauptausschuß des Nationalrates aufzunehmen und die öffentlichen Aufforderungen zur Anbotstellung in der Weise bekanntzumachen, daß sie bei geringem Kostenaufwand dem größtmöglichen interessierten Personenkreis zugänglich sind.

**34.18.3** Das BMF sagte dies zu.

**34.19.1** Bei einer Liegenschaftsveräußerung ging das BMF von seiner bisherigen Übung, den Höchstbieter zu berücksichtigen bzw den Verkauf an einen anderen Interessenten davon abhängig zu machen, daß dieser in das Höchstangebot eintritt, ab. In einem weiteren Einzelfall vergingen vom Vertragsabschluß bis zur endgültigen Entrichtung des Kaufpreises fast 18 Jahre.

**34.19.2** Der RH bemängelte im ersten Fall die Unterlassung einer Kontrollschätzung, die in vielen Fällen dazu beitrug, Verkaufspreise, die über den Anboten lagen, zu erzielen sowie die Ausscheidung des Bestbieters, der um 230 000 S mehr als der Erwerber bot. Im zweiten Fall empfahl der RH, in Hinblick um die rasche Hereinbringung von Forderungen der Republik Österreich, die aus der Veräußerung von ehemals deutschem Liegenschaftseigentum entstehen, bemüht zu sein.

**34.19.3** Das BMF nahm im ersten Fall die Beanstandungen zur Kenntnis und berichtete zum zweiten Fall, daß er seit 1. Juli 1985 abgeschlossen sei und sich die restlos hereingebrachten Zinsen auf rd 76 000 S beliefen.

**34.20.1** Das mit der Durchführung des Abwicklungsgesetzes befaßte Handelsgericht Wien hat in insgesamt 386 Fällen das Verfahren zur Feststellung der Eigentumsrechte und der Gläubigeransprüche an den in Österreich befindlichen Vermögenswerten eröffnet. Ende Feber 1985 waren noch 114 Fälle unerledigt. Hievon lagen 22 erledigungsreif beim Handelsgericht Wien, 92 standen noch in Bearbeitung bei dem vom Handelsgericht Wien bestellten Verwalter.

**34.20.2** Der RH ersuchte daher das BMJ, die Ursachen, welche einer raschen Erledigung der anhängigen Verfahren entgegenstehen, zu erheben und ihm mitzuteilen.

**34.20.3** Diesem Ersuchen kam das BMJ nach.

**34.21.1** Ende Dezember 1984 waren bei der Bundesverteilungskommission beim BMF noch neun Anmeldungen nach dem Anmeldegesetz Polen unerledigt. Zum selben Zeitpunkt waren bei der Bundesentschädigungskommission beim BMF noch 265 Anmeldungen nach dem Entschädigungsgesetz CSSR und 36 Anmeldungen nach dem Aushilfegesetz unerledigt.

**34.21.2** Der RH empfahl beiden Kommissionen, in Anbetracht des zumeist hohen Alters der Entschädigungswerber für eine rasche Erledigung dieser Anmeldungen Sorge zu tragen.

**34.21.3** Beide Kommissionen sagten im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine rasche Erledigung zu.

## d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

**Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1984**

35.1 Nach den Ausdrucken des Bundesrechenamtes zur automatisierten Haushalts- und Abgabenverrechnung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) zum Ende des Jahres 1985 insgesamt 31 221,2 Mill S. Sie waren gegenüber dem Vorjahr um 4 202,1 Mill S oder 15,6 vH höher. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1985 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 6 356,5 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1985 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 24 864,7 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände waren um 4 836,9 Mill S oder 24,2 vH höher als im Vorjahr. Die Nettorückstände betragen im Verhältnis zu den Brutto-Einnahmen von 336 684,0 Mill S beim Kap 52 im Jahre 1985 demnach 7,4 vH.

35.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 31 221,2 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 28 244,1 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1985 als fällige Forderungen bei den haushaltmäßigen Einnahmen (Tabelle A.1.3 und Tabelle A.3.5.1) nachgewiesen wurden und in nichtfällige Rückstände von 2 977,1 Mill S. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

## Abgabenrückstände Ende 1985 (Kap 52)

Abgabenart	fällig			nicht fällig			Summe	
	Mill S	vH		Mill S	vH		Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern	9 354,6 <sup>1)</sup>	30,0	(33,1)	2 527,5	8,1	(84,9)	11 882,1	38,1
Umsatzsteuern	15 291,0 <sup>2)</sup>	49,0	(54,2)	41,5	0,1	(1,4)	15 332,5	49,1
Einfuhrabgaben	797,5	2,6	(2,8)	—	—	(—)	797,5	2,6
Verbrauchssteuern	548,1	1,8	(1,9)	0,1	—	(—)	548,2	1,8
Stempel- und Rechtsgebühren	177,2	0,5	(0,6)	50,7	0,2	(1,7)	227,9	0,7
Verkehrssteuern	737,9	2,4	(2,6)	306,4	0,9	(10,3)	1 044,3	3,3
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	1 337,8	4,3	(4,8)	50,9	0,1	(1,7)	1 388,7	4,4
<b>Summe (Kap 52)</b>	<b>28 244,1</b>	<b>90,6</b>	<b>(100,0)</b>	<b>2 977,1</b>	<b>9,4</b>	<b>(100,0)</b>	<b>31 221,2</b>	<b>100,0</b>

davon wurden verrechnet:

auf automatisierten Konten

der Finanzämter	21 799,1	69,8		2 498,5	8,0		24 297,6	77,8
und der Zollämter	6 300,2 <sup>3)</sup>	20,2		—	—		6 300,2	20,2
<b>Summe</b>	<b>28 099,3</b>	<b>90,0</b>		<b>2 498,5</b>	<b>8,0</b>		<b>30 597,8</b>	<b>98,0</b>

auf nicht oder teilweise

automatisierten Konten	144,8	0,6		478,6	1,4		623,4	2,0
<b>Summe (Kap 52)</b>	<b>28 244,1</b>	<b>90,6</b>		<b>2 977,1</b>	<b>9,4</b>		<b>31 221,2</b>	<b>100,0</b>

<sup>1)</sup> Von den fälligen Rückständen aus Einkommen- und Vermögensteuer entfallen auf:

	Mill S		vH		Rückstand vH der Abgabeneinnahmen	
	Abgabeneinnahmen	Rückstand	Abgabeneinnahmen	Rückstand	Abgabeneinnahmen	Rückstand
veranlagte Einkommensteuer	4 883,9	52,2	26019,2	18,8		
Lohnsteuer	1 664,3	17,8	90 357,6	1,8		
Körperschaftsteuer	944,6	10,1	11 444,5	8,3		
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	1 342,7	14,4	11 673,4	11,5		
übrige Einkommen- und Vermögensteuern	519,1	5,5	15 987,9	3,2		
<b>Summe (Titel 520 und 521)</b>	<b>9 354,6</b>	<b>100,0</b>	<b>155 482,6</b>	<b>6,0</b>		

<sup>2)</sup> Von den fälligen Rückständen an Umsatzsteuern entfallen auf Einfuhrumsatzsteuer mit noch offener generell hinausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 des Zollgesetzes 1955) 4 215,9 Mill S, ds 27,6 vH der fälligen Rückstände an Umsatzsteuern und 5,3 vH der erhobenen Einfuhrumsatzsteuer im Betrage von 79 749,2 Mill S. Insgesamt betrug das Aufkommen an Umsatzsteuern (Titel 2/522) 124 323,1 Mill S.

<sup>3)</sup> Von den auf automatisierten Konten der Zollämter verrechneten fälligen Abgabenrückständen (6 300,2 Mill S) entfallen auf Eingangsabgaben mit noch offener generell hinausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 des Zollgesetzes 1955) gestundete Eingangsabgaben 4 690,5 Mill S.

186

**35.3** Von den Ende 1985 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 28 099,3 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände:

	Mill S	vH	Finanzämter Mill S	Zollämter Mill S
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren . . . . .	2 945,2	12,6	2 926,6	18,6
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen deren Einbringung ausgesetzt wurde . . . . .	2 074,1	8,9	2 062,2	11,9
von Eingangsabgaben mit noch offener generell hin- ausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 Abs 3 und 4 des Zollgesetzes 1955) . . . . .				4 690,5
auf sonstige Rückstände . . . . .	15 312,9	65,4	13 739,8	1 573,1
Summe . . . . .	23 408,8	100,0	21 799,1	6 300,2
hievon befanden sich in Vollstreckung . . . . .	15 283,6	65,3	13 987,4	1 296,3

**35.4** Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1976 bis 1985 zeigen die folgenden Übersicht:

Jahr	Brutto- Einnahmen	Brutto- rückstände	Brutto- rückstände fällig Mill S	Brutto- rückstände nicht fällig	Netto- rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr			Verhältnis der Netto- rückstände zu den Brutto- Einnahmen vH
						Brutto- Einnahmen	Brutto- rückstände vH	Netto- rückstände	
1976 . . . . .	162 784,8	10 376,9	9 009,8	1 367,1	6 547,7	+ 9,2	+ 7,7	+ 4,6	4,0
1977 . . . . .	180 360,6	11 618,3	9 859,2	1 759,1	7 900,9	+ 10,8	+ 12,0	+ 20,7	4,4
1978 . . . . .	201 031,7	12 956,3	10 995,0	1 961,3	8 678,0	+ 11,5	+ 11,5	+ 9,8	4,3
1979 . . . . .	218 044,7	14 491,1	12 670,4	1 820,7	10 064,9	+ 8,5	+ 11,8	+ 16,0	4,6
1980 . . . . .	235 677,7	16 241,1	14 117,8	2 123,3	11 307,4	+ 8,1	+ 12,1	+ 12,3	4,8
1981 . . . . .	260 118,3	18 496,3	16 498,4	1 997,9	13 719,2	+ 10,4	+ 13,9	+ 21,3	5,3
1982 . . . . .	267 723,3	22 368,6	19 686,1	2 682,5	17 170,8	+ 2,9	+ 20,9	+ 25,2	6,4
1983 . . . . .	281 773,0	24 400,4	21 874,0	2 526,4	19 226,8	+ 5,2	+ 9,1	+ 12,0	6,8
1984 . . . . .	313 265,4	27 019,1	24 391,9	2 627,2	20 027,8	+ 11,2	+ 10,7	+ 4,2	6,4
1985 . . . . .	336 684,0	31 221,2	28 244,1	2 977,1	24 864,7	+ 7,5	+ 15,6	+ 24,2	7,4

**35.5** Eine nähere Aufgliederung der fälligen Abgabenrückstände nach Abgabenarten (Kap 52) zeigt für die Jahre 1976 bis 1985 folgende Entwicklung:

Jahr	Einkommen- und Vermögen- steuern	Umsatz- steuern	Einfuhr- abgaben	Verbrauch- steuern	Stempel- und Rechts- gebühren Mill S	Verkehr- steuern	Neben- sprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	Summe Kap 52
1977 . . . . .	3 302,6	5 260,9	469,3	198,7	32,4	151,4	443,9	9 859,2
1978 . . . . .	3 741,3	5 770,5	500,4	210,9	48,0	208,0	515,9	10 995,0
1979 . . . . .	4 112,0	6 561,0	626,9	375,3	72,4	332,2	590,6	12 670,4
1980 . . . . .	4 778,8	7 423,4	531,0	296,7	87,1	329,3	671,4	14 117,7
1981 . . . . .	5 657,3	8 705,2	535,5	284,7	93,6	419,6	802,2	16 498,1
1982 . . . . .	6 672,3	10 360,0	683,8	468,2	91,8	448,9	961,1	19 686,1
1983 . . . . .	7 234,9	11 628,0	722,2	482,8	144,7	567,9	1 093,5	21 874,0
1984 . . . . .	7 849,2	13 094,6	707,0	566,9	191,8	760,6	1 221,8	24 391,9
1985 . . . . .	9 354,6	15 291,0	797,5	548,1	177,2	737,9	1 337,8	28 244,1

**35.6** Die von den Finanzämtern im Jahre 1985 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1984 um 266,0 Mill S oder 21,3 vH auf 1 414,0 Mill S. Davon wurden 976,1 Mill S (64,5 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 537,9 Mill S (35,5 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1984 haben die Löschungen um 253,3 Mill S, die Nachsichten hingegen um 12,7 Mill S zugenommen. Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (336 684,0 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1985 auf 0,45 vH.

### **Dienstenthebung eines Beamten des Hauptzollamtes Wien**

**36.1** Gegen einen Zollwachebeamten (ZW-Beamten) des Hauptzollamtes (HZA) Wien ist sein April 1981 ein gerichtliches Strafverfahren anhängig. Er steht im dringenden Verdacht, in den Jahren 1978 bis 1981 anlässlich von Reisenden-Intensivkontrollen bei verschiedenen Zollämtern im Bereich der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland unausgefüllte Formulare von Ausfuhrbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke mit dem Abfertigungsstempel des jeweiligen Zollamtes versehen und diese Blankobestätigungen dann weiterverkauft zu haben, um so die Vortäuschung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für tatsächlich gar nicht erfolgte Ausfuhrlieferungen zu ermöglichen. Der dem Bund hierdurch entstandene Schaden an entgangener Umsatzsteuer wird mit rd 164 300 S beziffert.

**36.2** Unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Verdachtsgründe wurde über den ZW-Beamten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt und dementsprechend durch die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland gem § 122 BDG 1979 die Suspendierung vom Dienst unter gleichzeitiger Bezugs kürzung um ein Drittel für die Dauer der Außerdienststellung ausgesprochen. Diese Entscheidung wurde von der Disziplinarkommission beim BMF bestätigt. Das gleichzeitig eingeleitete Disziplinarverfahren ist während der Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens allerdings unterbrochen und kann erst nach dessen rechtskräftigem Abschluß weitergeführt werden. (§ 114 BDG 1979).

**36.3** Die Schwere der gegen den betreffenden ZW-Beamten sprechenden Verdachtsgründe schließt jede Dienstverwendung aus; eine Aufhebung der Suspendierung erscheint demnach auch nach Ende der Untersuchungshaft bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der anhängigen Strafsache ausgeschlossen. Demzufolge bezieht der ZW-Beamte für die Dauer seiner Suspendierung seine wenn auch auf zwei Drittel gekürzten Bezüge ohne jede Arbeitsleistung weiter. Allen bis einschließlich August 1984 belief sich der dem Bund auf diese Weise endgültig verlorene Aufwand auf brutto rd 508 000 S, netto 268 000 S.

**36.4** Der RH erinnerte in Schreiben von Ende Oktober 1984 sowie Mitte Mai 1986 das BMJ an einen Erlaß, in dem es den Staatsanwaltschaften die beschleunigte Durchführung von Strafverfahren gegen Beamte besonders nahegelegt und auch den Gerichten seine diesbezügliche, allerdings nicht bindende Rechtsansicht bekanntgegeben hat und ersuchte, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch im vorliegenden Falle auf Beschleunigung des Verfahrensverlaufes hinzuwirken.

**36.5** Das BMJ sagte jeweils zu, das Strafverfahren weiter überwachen und für dessen baldige Beendigung sorgen zu wollen. Nach dem Stand der letzten Auskunft vom Juni 1986 kam es in dieser Strafsache zunächst zu einem Unzuständigkeitsurteil des Einzelrichters beim Landesgericht für Strafsachen Wien, das im Mai 1986 vom Oberlandesgericht Wien bestätigt wurde. Damit war über einen Strafantrag der Staatsanwaltschaft Wien vom September 1984 rechtskräftig abgesprochen worden, der dem Beschuldigten die Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden bzw der Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen (§§ 224, 227 StGB) zur Last gelegt hatte. Die Staatsanwaltschaft reichte daraufhin im Mai 1986 beim Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht eine Anklageschrift wegen Verdachts des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein. Die ursprünglich für Mitte Oktober 1986 anberaumte Hauptverhandlung wurde allerdings ohne Angabe von Gründen kurzfristig und ohne Festlegung eines neuerlichen Termins wieder abgesetzt.

**36.6** Der verlorene Gehaltsaufwand für den suspendierten ZW-Beamten hat sich mittlerweile bis einschließlich August 1986 auf brutto rd 810 600 S bzw netto rd 450 000 S erhöht.

**36.7** Ohne in die Strafrechtspflege durch die unabhängigen Gerichte eingreifen zu wollen, fühlte sich der RH verpflichtet, die für den Bundeshaushalt nachteiligen Gebarungsfolgen eines derartigen Verfahrensablaufes aufzuzeigen.

### **e) Finanzschuld**

#### **Finanzschuldengebarung 1985**

**37.1** Im Rahmen der ihm gem § 10 RHG 1948 auferlegten Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1985 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgegliedert werden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit dem Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

188

**Kreditoperationen im Ausland****37.2 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 des BFG 1985, BGBl Nr 1****(1) Anleihen**

Bezeichnung der Schuld	US-\$	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1984 in vH
		öS						
1985 (SWAP) .....	115	2 554,725		11,25	96,65	10	Jänner 1995	11,98654
	DM	öS						
1985 .....	300	2 107,05		7	97,4167	6,9864	Feber 1992	7,5651
	Yen	öS						
1985 .....	30 000	2 546,7		7	98,0584	10	April 1995	7,3366
1985/DW .....	25 000	2 111,75		8	99,8844	10	September 1995	9,5521

**(2) Schuldverschreibungen**

Bezeichnung der Schuld	US-\$	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1985 in vH
		öS						
1985 .....	24,150943,40	580,733585,0		9,875	99,95	9,9944	März 1995	9,8849
Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Rückzahlungskurs in vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1985 in vH
		öS						
1985/Tr. A .....	100	703,05		100	98,5	10,028	Mai 1995	10,30169
1985/Tr. B .....	102	717,111		194,1	97,7941	15,0028	Mai 2000	13,3809

**(3) Darlehen**

Bezeichnung der Schuld	Yen	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1985 in vH
		öS						
1985 .....	10 000	877,5		7,4	99,5	4,98903	März 1990	7,5648

Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag von 12 198,6 Mill S in Anspruch genommen.

**Kreditoperationen im Inland****37.3 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 BFG 1985, BGBl Nr 1****(1) Bundesanleihen**

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1985 in vH
1985/1 .....	3 410	8,25	97,66	10	Feber 1991—1995	8,74718
1985/2 .....	590	8	97,66	6	Feber 1991	8,59103
1985/3 .....	3 500	8,25	96,29	10	März 1991—1995	9,04948
1985/4 .....	4 000	8,25	97,05	14	Mai 1994—1999	8,76509
1985/5 .....	2 107	7,75	97,835	10	September 1995	8,14279
1985/6 .....	727	7,75	98,585	8	September 1993	8,04065
1985/7 .....	1 166	7,625	98,335	6	September 1991	8,03630
1985/8 .....	1 310	7,5	96,975	10	November 1995	8,04588
1985/9 .....	690	7,5	97,725	8	November 1993	7,96559

## (2) Prämien-Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Rückzahlungskurs in vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1985 in vH
1985/1 .....	500	182	97,075	8	August 1993	10,9355
1985/2 .....	500	174,65	97,225	8	September 1993	9,9543
1985/3 .....	200	175,5	97,60	8	Dezember 1993	9,97694

## (3) Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1985 in vH
1985/1 .....	3 330	8,375	98	10	März 1992—1995	8,78605
1985/2 .....	1 300	8,25	98,25	14	Juni 1994—1999	8,55183
1985/3 .....	2 595	8	98,45	10	Juni 1992—1995	8,31122
1985/4 .....	1 354	7,5	98,97	8	Oktober 1993	7,70814
1985/5 .....	2 820	7,5	99	8	November 1993	7,70202
1985/6 .....	836	7,5	99	8	Dezember 1993	7,70202
1985/7 .....	1 366	7,5	99	8	Dezember 1993	7,70202

## (4) Prämien-Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Rückzahlungskurs in vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1985 in vH
1985/1 .....	350	174	98,97	8	Oktober 1993	9,47635

## (5) Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit		jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1985 in vH	Konversionszusagen		Mögliche Gesamtlaufzeit	
			Jahre	Monate		Jahre	Monate	Jahre	Monate
1 700	2,25	100	—	3	2,3215	5	9	6	—
665	8	100	1	—	8	8	—	9	—
665	8	100	1	—	8	9	—	10	—

## (6) Darlehen von Kreditunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH
1985/I .....	200	variabel <sup>1)</sup>	100	25	Jänner 2001—2010	<sup>14)</sup>
1985/II .....	200	variabel <sup>2)</sup>	100	20	Jänner 1996—2005	<sup>14)</sup>
1985/III .....	3 700	variabel <sup>3)</sup>	100	30	Feber 2001—2015	<sup>14)</sup>
1985/IV .....	2 960	variabel <sup>4)</sup>	100	17	März 1996—2002	<sup>14)</sup>
1985/V .....	3 020	variabel <sup>5)</sup>	100	20	März 1996—2005	<sup>14)</sup>
1985/VI .....	2 940	8,75	100	10	März 1994—1995	8,75
1985/VII .....	500	variabel <sup>6)</sup>	100	30	April 2001—2015	<sup>14)</sup>

<sup>1)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (21. Jänner 1985—20. Jänner 1986) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel (Richtlinie ist die gewogene Durchschnittsanlegerrendite für die unmittelbar vor dem Zinstermin im Inland begebene öffentlichen Schillinganleihe; Abweichungen um 1,5 vH nach oben oder unten werden auf 1/10 vH gerundet. Erste Zinszahlung am 21. Jänner 1986.

<sup>2)</sup> Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (21. Jänner—20. April 1985) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 21. Jänner 1986.

<sup>3)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (18. Feber 1985—17. Feber 1986) beträgt 8,7 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Durchschnittsanlegerrendite für öffentliche Schillinganleihen im Inland abweichend um mindestens 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten. Erste Zinszahlung am 18. Feber 1986.

<sup>4)</sup> Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsfälligkeit (27. März 1985—26. März 1986) beträgt 8,5 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung der Emissionsrendite der vor dem Zinstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe an der Emissionsrendite der im März 1985 begebenen Bundesanleihe; bei Abweichung um 1 vH-Punkte erfolgt die Angleichung des Zinssatzes, gerundet auf 0,1 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. März 1986.

<sup>5)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsperiode (27. März 1985—27. Juni 1985) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. März 1986.

<sup>6)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (22. April 1985—21. April 1986) beträgt 8,7 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der gewogenen Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe um 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten abweichend. Erste Zinszahlung am 22. April 1986.

<sup>14)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1985 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1984 Abs. 48.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 37 ... — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1985 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren Monaten		Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1984 in vH
1985/VIII	1 500	variabel <sup>7)</sup>	100	30	April 2006—2015		<sup>14)</sup>
1985/XI	1 104	8,625	100	12	Juni 1996—1997		8,625
1985/XII	1 000	variabel <sup>8)</sup>	100	30	August 2006—2015		<sup>14)</sup>
1985/XIII	500	8,375	100	12	August 1996—1997		8,375
1985/XIV	5 528	variabel <sup>9)</sup>	100	18	November 1997—2003		<sup>14)</sup>
1985/XV	5 528	variabel <sup>10)</sup>	100	21	November 1997—2006		<sup>14)</sup>
1985/XVI	2 825	8,25	100	12	November 1997		8,25
1985/XVII	1 000	variabel <sup>11)</sup>	100	30	Dezember 2008—2015		<sup>14)</sup>
1985/XVIII	321	variabel <sup>12)</sup>	100	18	Dezember 1997—2003		<sup>14)</sup>
1985/XIX	319	variabel <sup>13)</sup>	100	21	Dezember 1997—2006		<sup>14)</sup>
1985/XX	319	8,25	100	12	Dezember 1997		8,25

<sup>7)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (22. April 1985—21. April 1986) beträgt 8,75 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der gewogenen Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe um 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten abweichend. Erste Zinszahlung am 22. April 1986.

<sup>8)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. August 1985—31. Juli 1986) beträgt 8,65 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: bei Zinssatzabweichungen der unmittelbar vor einem Zinstermin im Inland begebenen Schillinganleihe um mindestens 1,5 vH-Punkte von der gewogenen Durchschnittsanlegerrendite erfolgt die Zinssatzangleichung. 1. Zinsfälligkeit am 1. August 1986.

<sup>9)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (20. November 1985—19. November 1986) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: sollte die Emissionsrendite (Primärmarktrendite für Anleihen) der Investitionsanleihe vom November 1985 gegenüber der Emissionsrendite der im Inland vor dem nächsten Zinszahlungstermin begebenen öffentlichen Schillinganleihe um 1 vH-Punkte abweichen, verändert sich der erstgenannte Zinssatz (gerundet auf 0,1 vH) entsprechend. Erste Zinszahlung am 20. November 1986.

<sup>10)</sup> Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (20. November 1985—19. Febr. 1986) beträgt 7,75 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderjahr vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 20. November 1986.

<sup>11)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (2. Dezember 1985—1. Dezember 1986) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der gewogenen Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe um 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten abweichend. Erste Zinszahlung am 2. Dezember 1986.

<sup>12)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (20. Dezember 1985—19. Dezember 1986) beträgt 7,875 vH. Für die folgenden Zinstermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: bei Abweichung der Emissionsrendite der unmittelbar vor dem nächsten Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe gegenüber der Emissionsrendite der unmittelbar vor dem 20. Dezember 1985 aufgelegten Anleihe um mindestens 1 vH-Punkte findet die Zinssatzanpassung, gerundet auf 0,1 vH-Punkte statt. Erste Zinszahlung am 20. Dezember 1986.

<sup>13)</sup> Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (20. Dezember—19. März 1986) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das Kalenderquartal vor dem Zinstermin gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 20. Dezember 1986.

<sup>14)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1984 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1985 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1984 Abs. 48.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 37 ... — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1985 Zinsen anfielen.

(7) Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1985 in vH
<b>Versicherungstreuhanddarlehen</b>						
<b>1985</b>						
Ausgabe A 1	3 544,5	variabel <sup>1)</sup>	99,875	11,9	Febr 1994—1997	<sup>4)</sup>
Ausgabe A 2	684,0	variabel <sup>1)</sup>	99,875	17,9	Febr 1996—2003	<sup>4)</sup>
Ausgabe B	3 521,5	variabel <sup>3)</sup>	99,875	14,9	Febr 1996—2000	<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Febr 1986) beträgt 8,25 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen (Begebung im 1. Quartal: Jänner, 2. Quartal: April usw) gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB. Verändert sich der Durchschnittswert (Sechsmonatsdurchschnitt) gegenüber dem Ausgangswert um mindestens 2 vH-Punkte, wird eine Angliederung des ursprünglichen Zinssatzes, gerundet auf 0,125 vH-Punkte, vorgenommen.

<sup>2)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Febr 1986) beträgt 8,375 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen (Begebung im 1. Quartal: Jänner, 2. Quartal: April usw) gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB. Verändert sich der Durchschnittswert (Sechsmonatsdurchschnitt) gegenüber dem Ausgangswert um mindestens 2 vH-Punkte, wird eine Angliederung des ursprünglichen Zinssatzes, gerundet auf 0,125 vH-Punkte, vorgenommen.

<sup>3)</sup> Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Febr 1986) beträgt 8,25 vH. Für die Folgejahre bestimmen sich die Zinsen nach der Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für den Monat Juli eines jeden Jahres gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,25 vH-Punkte; mindestens 7 vH, höchstens 9,75 vH.

<sup>4)</sup> Gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1985 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1985 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1984, Abs 48.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 37 ... — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1985 Zinsen anfielen.

Aufgrund des Art VIII Abs 1 BFG 1985 wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 76 895 Mill S in Anspruch genommen.

37.4 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahre 1985 gem Art VIII Abs 2 Z 1 BFG 1985 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtung aus solchen Finanzschulden den Betrag von 16,7 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 3 512 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit den nachstehend angeführten Kreditoperationen in Anspruch genommen:

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen öS	Zinssatz in vH	Laufzeit in		Monat der Tilgung
			Monaten	Tagen	
Bundesschatzscheine .....	2 000	2,25	3	—	April 1985
Bundesschatzscheine .....	2 000	2,25	3	—	Juli 1985
Bundesschatzscheine .....	2 000	2,25	3	—	Oktober 1985
Bundesschatzscheine .....	1 512	8,0107	5	—	Dezember 1985
Bundesschatzscheine .....	2 000	2,25	2	12	Dezember 1985

37.5 Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 521 Mill S gewährt.

#### Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1985 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1985

37.6 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung der Kreditoperationen — abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1985 zu tilgen waren — auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag der Ermächtigung	ausgenützter Betrag in Schilling	Rest
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1985 .....	94 341 238 000	89 093 619 585	5 247 618 415
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 1 BFG 1985 .....	3 072 700 000	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 2 BFG 1985 .....	1 630 730 000	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 4 BFG 1985 ...	11 075 805 510	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 2 BFG 1985:			
a) Polenkohle .....	1 000 000 000	—	—
b) Kredit an Jugoslaw. Nationalbank .....	500 000 000	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 BFG 1985: ...	200 000 000	—	—
<b>Zwischensumme ...</b>	<b>111 820 473 510</b>	<b>89 093 619 585</b>	<b>—</b>
§ 1 des BG vom 27. Feber 1963, betr auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl Nr 51, idgF .....	1)	521 127 871,48	2)
<b>Gesamtsumme ...</b>	<b>—</b>	<b>89 614 747 456,48</b>	<b>—</b>

1) Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des BG vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 — sie erfolgte durch Art I des BG vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 — wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem in § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, festgelegten Limit mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt. Bis 31. Dezember 1984 wurde besagter Kredit im Ausmaß von 2 877 114 955,36 S in Anspruch genommen. Dem gegenüber standen im gleichen Zeitraum Wertausgleiche und Tilgungen in Höhe von 558 517 740,64 S, womit sich ein ausnützbarer Limitrahmen von 1 181 402 785,28 S ergab.

2) Berücksichtigt man die Inanspruchnahme des Kredites im Jahre 1985 in Höhe von 521 127 871,48 S und die im gleichen Zeitraum angefallenen Wertausgleiche und Tilgungen in Höhe von 1 148 067 886,96 S ergibt sich ein Limitrest zum 31. Dezember 1985 von 1 808 342 800,76 S.



192

37.7 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 12 198 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen standen Tilgungen in Höhe von 10 307 Mill S gegenüber. Unter Berücksichtigung der Schuldminderungen durch Nettokursgewinne von 2 161 Mill S und Erhöhungen aufgrund von Kursdifferenzen bei Kreditoperationen zur Konversion von Auslandskrediten aus den Vorjahren (29,3 Mill S) verminderte sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahre 1985 von 118 958 Mill S um netto 240 Mill S oder 0,2 vH auf 118 718 Mill S.

Die Kreditaufnahmen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 77 416 Mill S. Diesem Betrag standen Schuldtilgungen von 21 348 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahre 1985 von 350 829 Mill S um netto 56 068 Mill S oder 16 vH auf 406 897 Mill S wuchs.

Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 469 788 Mill S um 55 827 Mill S oder 11,9 vH auf 525 615 Mill S.

Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1985 31 Mill S und war um 4 Mill S oder 11,4 vH niedriger als 1984 (35 Mill S).

#### Prolongierung von Finanzschulden

37.8 Durch Art XI des BG vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 244, idF des Art II des BG vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des BG vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 233, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von drei Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1984 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (zuletzt TB 1984 Abs 48.8) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977 und 1978 bis einschließlich 1984 sowie einer Tilgung von gleichfalls 200 Mill S im Feber 1985 verbliebenen Restnominale von 2 000 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils drei Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1985 hinausreichte.

37.9 Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 2 Z 2 lit a BFG 1985 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten im Berichtsjahr die Laufzeit von im Finanzjahr 1978 gem Art VIIIa BFG 1978 zur Sonderfinanzierung der Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen im Nominale von 501,339 Mill S erstmals begebenen dreimonatigen Bundesschatzscheinen mit einem Zinssatz von 2,25 vH (TB 1978 Abs 53.3.3), uzw hinsichtlich der nach Tilgung von Bundesschatzscheinen im Nominale von 27 Mill S im Jahre 1979 (TB 1979 Abs 59.5.1.3 und 59.5.1.4), im Nominale von 87 Mill S im Jahre 1980 (TB 1980 53.5.2.2), im Nominale von 232,339 Mill S im Jahre 1981 (TB 1981 Abs 57.5.2.1), im Nominale von 45 Mill S im Jahre 1982 (TB 1982 Abs 55.9) und im Nominale von 90 Mill S im Jahre 1984 (TB 1984 Abs 48.9) verbliebenen Restschuld im Nominale von 20 Mill S um weitere drei Monate verlängert und am 27. Juni 1985 getilgt:

#### Bundesschatzscheine

Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Gesamtlaufzeit seit der Erstbegebung in Jahren und Monaten	
20	2,25 <sup>1)</sup>	6	6

<sup>1)</sup> Die jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1985 entspricht dem Zinssatz.

37.10 Aufgrund derselben gesetzlichen Ermächtigung wurden auch die im Jahre 1980 (Jänner bzw Oktober) zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine von 3 300 Mill S bzw 2 750 Mill S (TB 1980 Abs 53.3.1.3) mit einer ursprünglichen Laufzeit von jeweils drei Monaten, die auch in den Jahren 1981 bis 1984 mehrmals verlängert worden war (TB 1981 Abs 57.5.3, TB 1982 Abs 55.10, TB 1983 Abs 51.10 und TB 1984 Abs 48.10), sowie die im Dezember 1982 zu einem Zinssatz von gleichfalls 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine im Nominale von 2 700 Mill S (TB 1982 Abs 55.3 (3)) und im Jahre 1983 (TB 1983 Abs 51.10) und im Jahre 1984 (TB 1984 Abs 48.10) sowie im Berichtsjahr insgesamt viermal um jeweils weitere drei Monate zu sonst unveränderten Bedingungen prolongiert. Außerdem wurden die im August bzw September 1984 (Nominale 760 Mill S bzw 340 Mill S) zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH und einer Laufzeit von drei Monaten bzw 66 Tagen begebenen Bundesschatzscheine (TB 1984 Abs 48.3 (3)) bei sonst unveränderten Bedingungen viermal um jeweils weitere drei Monate prolongiert.

12\*

37.11 Schließlich wurden noch die im März 1985 zu einem Zinssatz von jeweils 2,25 vH begebenen Bundesschatzscheine von 1 700 Mill S und einer Laufzeit von drei Monaten (TB 1985 Abs 3.5) im Berichtsjahr dreimal um jeweils drei weitere Monate bei sonst unveränderten Bedingungen prolongiert.

**Konversion von Finanzschulden**

37.12 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1985 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

**(1) Bundesschatzscheine**

Nominale in Millio- nen S	Zinssatz der urspr neuen Bundesschatz- scheine vH		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr neuen Bundesschatzscheine		Laufzeit der urspr neuen Bundesschatzscheine				jährliche Gesamtbelastung gem BFG in vH		
	Jahr	Monate	Jahr	Monate	1983	1984	1985				
375	7,75	8	99,8707 <sup>1)</sup>	99,7376	1	6	1	6	7,84634 <sup>1)</sup>	—	8,1814
3 315	7,75	7,75	99,8707	99,7560	1	6	1	6	7,84634	—	7,93201
120	7,75	7,75	99,8707	99,7560	1	6	1	6	7,84634	—	7,93201
925	7,75	7,75	99,8707 <sup>2)</sup>	99,7560	1	6	1	6	7,84634 <sup>2)</sup>	—	7,93201
300	7,75	7,75	99,8707	99,7560	1	6	1	6	7,84634	—	7,93201
580	7,75	8	99,8012 <sup>3)</sup>	100	1	6	1	—	7,89823 <sup>3)</sup>	—	8
625	7,75	7,75	99,8012 <sup>3)</sup>	99,8012	1	6	1	6	7,89823 <sup>3)</sup>	—	7,89823
250	7,75	7,75	99,8012 <sup>3a)</sup>	99,8012	1	6	1	6	7,89823 <sup>3a)</sup>	—	7,89823
1 475	7,75	7,75	99,8012 <sup>4)</sup>	99,8012	1	6	1	6	7,89823 <sup>4)</sup>	—	7,89823
250	7,75	7,75	99,8012 <sup>5)</sup>	99,8012	1	6	1	6	7,89823 <sup>5)</sup>	—	7,89823
4 055	8	7,75	99,90	100	1	—	1	—	—	8,1081	7,75
3 785	8	7,75	99,90	100	1	—	1	—	—	8,1081	7,75
150	7,75	8	99,8012 <sup>6)</sup>	100	1	6	1	—	—	7,89823 <sup>6)</sup>	8
150	7,75	7,75	99,8012 <sup>7)</sup>	99,8012	1	6	1	6	—	7,89823 <sup>7)</sup>	7,89823
50	7,75	7,75	99,8012 <sup>8)</sup>	99,8012	1	6	1	6	—	7,89823 <sup>8)</sup>	7,89823
1 145	7,75	7,75	99,8012 <sup>8)</sup>	99,8012	1	6	1	6	—	7,89823 <sup>8)</sup>	7,89823
150	7,75	7,75	99,8707	99,8012	1	6	1	6	—	7,84634	7,89823
930	8	7,5	99,7085 <sup>9)</sup>	99,9829	1	6	1	—	—	8,21828 <sup>9)</sup>	7,51839
100	8	7,25	99,7085 <sup>9)</sup>	99,9828	1	6	1	—	—	8,21828 <sup>9)</sup>	7,26845
125	8	7,25	99,7085 <sup>10)</sup>	99,7989	1	6	1	6	—	8,21828 <sup>10)</sup>	7,39894
1 050	8	7,25	99,7085 <sup>9)</sup>	99,7989	1	6	1	6	—	8,21828 <sup>9)</sup>	7,39894
125	8	7,25	99,7085 <sup>9)</sup>	99,7989	1	6	1	6	—	8,21828 <sup>9)</sup>	7,39894
300	8	7,5	99,7853 <sup>11)</sup>	99,9829	1	6	1	—	—	8,16065 <sup>11)</sup>	7,5183
400	8	7,25	99,7853 <sup>12)</sup>	99,7989	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>12)</sup>	7,3989
2 885	8	7,25	99,7853 <sup>13)</sup>	99,7989	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>13)</sup>	7,3989
680	8	7,5	99,7853 <sup>14)</sup>	99,9829	1	6	1	—	—	8,16065 <sup>14)</sup>	7,51838
650	8	7,25	99,7853 <sup>14)</sup>	99,7989	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>14)</sup>	7,39895
2 050	8	7,25	99,7853 <sup>15)</sup>	99,8246	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>15)</sup>	7,37987
701	8	7,25	99,7853 <sup>16)</sup>	99,8246	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>16)</sup>	7,37987
175	8	7,25	99,7853 <sup>17)</sup>	99,8246	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>17)</sup>	7,37987
150	8	7,25	99,7853 <sup>18)</sup>	99,8246	1	6	1	6	—	8,16065 <sup>18)</sup>	7,37987

<sup>1)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,4353 vH) begeben worden.  
<sup>2)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 10,5 vH, Nettoerlös 99,7199 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 10,71675 vH) begeben worden.  
<sup>3)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 9,5 vH, Nettoerlös 99,7799 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, 10 Tage, jährliche Gesamtbelastung 9,66828 vH) begeben worden.  
<sup>3a)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,1853 vH) begeben worden.  
<sup>4)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 10 vH, Nettoerlös 98,4499 vH, Laufzeit 11 Monate 20 Tage, jährliche Gesamtbelastung 11,77697 vH) begeben worden.  
<sup>5)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 5 Monate, 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,1853 vH) begeben worden.  
<sup>6)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,70 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,22474 vH) begeben worden.  
<sup>7)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 9,25 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 9,4406 vH) begeben worden.  
<sup>8)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 10 vH, Nettoerlös 97,80 vH, Laufzeit 11 Monate 10 Tage, jährliche Gesamtbelastung 12,61407 vH) begeben worden.  
<sup>9)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 8,875 vH, Nettoerlös 99,7599 vH, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 21 Tage, jährliche Gesamtbelastung 9,05953 vH) begeben worden.  
<sup>10)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1,4972 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 7,9369 vH) begeben worden.  
<sup>11)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 9,75 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1,4972 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 9,94191 vH) begeben worden.  
<sup>12)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,70 vH, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 8,2247 vH) begeben worden.  
<sup>13)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 11 vH, Nettoerlös 98,80 vH, Laufzeit 1 Jahr, jährliche Gesamtbelastung 12,34829 vH) begeben worden.  
<sup>14)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 8,5 vH, Nettoerlös 99,7537 vH, Laufzeit 1 Jahr, 5 Monate 20 Tage, jährliche Gesamtbelastung 8,68870 vH) begeben worden.  
<sup>15)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 11 vH, Nettoerlös 99 vH, Laufzeit 1 Jahr, jährliche Gesamtbelastung 12,12132 vH) begeben worden.  
<sup>16)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 9,5 vH, Nettoerlös 99,2296 vH, Laufzeit 2 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 9,96194 vH) begeben worden.  
<sup>17)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,5 vH, Nettoerlös 99,50 vH, Laufzeit 1 Jahr 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,8727 vH) begeben worden.  
<sup>18)</sup> Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,75 vH, Laufzeit 1 Jahr 5 Monate 29 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,93689 vH) begeben worden.

(2) Rolloverkredite und Bankendarlehen

Bezeichnung der ursprünglichen Kreditoperationen	Nominale in öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegegnung
sfrs-Rolloverkredit 1980, Ausgabe A (185 Mill sfrs) .....	1 526 493 297,46	variabel <sup>1)</sup>	99,75	10	<sup>10)</sup>
sfrs-Rolloverkredit 1980, Ausgabe B (185 Mill sfrs) .....		variabel <sup>1)</sup>	99,75	10	<sup>10)</sup>
DM-Rolloverkredit 1981/I, sfrs Ausnützung (50 Mill DM) .....	382 350 268,11	variabel <sup>2)</sup>	99,875	10	<sup>10)</sup>
DM-Rolloverkredit 1981/II, Ausgaben A-D, sfrs Ausnützung (400 Mill DM)	1 509 491 777,48	variabel <sup>3)</sup>	99,7499	10	<sup>10)</sup>
DM-Rolloverkredit 1981/III, sfrs Ausnützung (100 Mill DM) .....	744 681 150	variabel <sup>4)</sup>	99,75	8	<sup>10)</sup>
DM-Rolloverkredit 1981/IV, sfrs Ausnützung (150 Mill DM) .....	1 100 730 554,35	variabel <sup>5)</sup>	99,8125	10	<sup>10)</sup>
US-Dollar-Rolloverkredit 1981/III, Ausgabe A, 1. Teilbetrag sfrs Ausnützung (50 Mill \$) .....	1 727 271 000	variabel <sup>6)</sup>	99,74	10	<sup>10)</sup>
US-\$-Rolloverkredit 1981/III, Ausgabe B, 1. Teilbetrag sfrs Ausnützung (50 Mill \$) .....		variabel <sup>6)</sup>	99,74	10	<sup>10)</sup>
US-\$-Rolloverkredit 1981/III Ausgabe A, 4. Zuzählung DM-Ausnützung (Teileinlösung 25 Mill \$) .....	761 997 800	variabel <sup>6)</sup>	99,74	10	<sup>10)</sup>
US-\$-Rolloverkredit 1981/III, Ausgabe B, 4. Zuzählung DM-Ausnützung (Teileinlösung 25 Mill \$) .....		variabel <sup>6)</sup>	99,74	10	<sup>10)</sup>
US-\$-Rolloverkredit 1981/III Ausgabe B, 2. Teilbetrag Yen-Ausnützung (50 Mill \$) .....	1 077 302 750	variabel <sup>6)</sup>	99,74	10	<sup>10)</sup>
US-\$-Rolloverkredit 1981/III Ausgabe B, 3. Teilbetrag Yen-Ausnützung (50 Mill \$) .....	1 061 374 600	variabel <sup>6)</sup>	99,74	10	<sup>10)</sup>
US-\$-Rolloverkredit 1982/III sfrs Ausnützung (50 Mill \$) .....	558 697 925,12	variabel <sup>7)</sup>	99,6795	8	<sup>10)</sup>
Bankendarlehen 1982/V .....	1 700 000 000	variabel <sup>8)</sup>	100	12	<sup>10)</sup>
Bankendarlehen 1982/VI .....	7 345 000 000	variabel <sup>8)</sup>	100	12	<sup>10)</sup>
Bankendarlehen 1982/VII .....	350 000 000	variabel <sup>9)</sup>	100	12	<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate nach Wahl).

<sup>2)</sup> Der Zinssatz beträgt für die ersten 6 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3, 6, 9 oder 12 Monate).

<sup>3)</sup> Der Zinssatz beträgt für die ersten 6 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-Luxemburg) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 12 Monate).

<sup>4)</sup> Der Zinssatz beträgt für die ersten 2 Jahre 0,25 vH, für die folgenden 2 Jahre 0,375 vH und für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6 oder 9 Monate).

<sup>5)</sup> Der Zinssatz beträgt für die ersten 5 Jahre 0,375 vH, für die Restlaufzeit 0,5 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (1, 3, 6, 9 oder 12 Monate).

<sup>6)</sup> Der Zinssatz beträgt 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate).

<sup>7)</sup> Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (30. September bis 30. Dezember 1982) beträgt 4,75 vH. Für die weiteren Zinsperioden (3 bzw. 6 Monate nach Wahl) liegt der Zinssatz 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London).

<sup>8)</sup> Der Zinssatz für die Zeit vom 20. August bis 30. September 1982 beträgt 11,1136 vH. Für die darauffolgenden Zinstermine (erstmalige Zinsenzahlung am 20. August 1983) bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel (wobei die Zinsberechnung unbeschadet der jährlichen Zinsenzahlung quartalsweise erfolgt):

$$25 \times \text{Durchschnitt der Prime-Rate des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Durchschnitt der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen + 1 vH des vorangegangenen Kalenderquartals} - 37,5 \times \text{Kosten der jeweilig letzten Bundesanleihe im vorangegangenen Kalenderquartal + 2 vH Nebenspesen}$$

100

gem. Tab. 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB; Rundung des Zinssatzes auf 0,2 vH-Punkte.

<sup>9)</sup> Der Zinssatz für die Zeit vom 25. Oktober bis 31. Dezember 1982 beträgt 10,71 vH. Für die darauffolgenden Zinstermine (erstmalige Zinsenzahlung am 25. Oktober 1983) bestimmen sich die Zinsen nach folgender Formel:

$$25 \times \text{Durchschnitt der Prime-Rate des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Durchschnitt der Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen + 1 vH des vorangegangenen Kalenderquartals} + 37,5 \times \text{Kosten der jeweilig letzten Bundesanleihe im vorangegangenen Kalenderquartal + 2 vH Nebenspesen}$$

100

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Österr. Kontrollbank AG; Rundung des Zinssatzes auf 0,2 vH-Punkte.

<sup>10)</sup> Gem. Art. VIII Abs. 1 BFG 1985 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1985 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1984 Abs 48.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 37 — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1985 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der neuen Kreditoperationen	Nominale <sup>1</sup> in ö S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamtbelastung in vH gem BFG bei der Erstbegegnung
US-\$-Prämienanleihe 1985 (SWAP)					
1. Zuzählung: Nominale 25,325 Mill \$					
US-\$-Prämienanleihe 1985 (SWAP) ...	1 833 458 625	1)	96,7812	10	16,6064
2. Zuzählung: Nominale 74,675 Mill \$					
US-\$-Anleihe 1985/II (SWAP) Nominale 100 Mill \$	1 819 900 000	11	102,125	15	10,6324
US-\$-Schuldverschreibungen 1985 (SWAP), Nominale 50 Mill \$	621 566 415	9,875	99,95	9,9944	9,8849
US-\$-Schuldverschreibungen 1985/III (SWAP), Nominale 25 Mill \$	442 275 000	10,125	100	10	10,125
sfrs Schuldverschreibungen 1985 (SAMA), Nominale 150 Mill sfrs	1 258 650 000	5,75	99,65	5	5,8580
US-\$-Rolloverkredit 1985/I, sfrs Ausnützung, Nominale 40 Mill \$	916 470 100	variabel 2)	100	8	*)
US-\$-Rolloverkredit 1985/II, sfrs Ausnützung, Nominale 40 Mill \$	860 139 000	variabel 3)	100	10	*)
US-\$-Rolloverkredit 1985/III DM-Ausnützung, Nominale 50 Mill \$	1 096 395 412,50	variabel 4)	100	10	*)
US-\$-Rolloverkredit 1985/IV DM-Ausnützung 40 Mill \$	761 835 200	variabel 5)	100	12	*)
Yen-Darlehen 1985/II (10 Mrd Yen)	869 000 000	6)	99,5	8	7,1155
Bankdarlehen 1985/IX	4 002 000 000	variabel 6)	100	18	*)
Bankdarlehen 1985/X	4 002 000 000	variabel 7)	100	21	*)
Bankdarlehen 1985/XI	1 391 000 000	8,625	100	12	8,625

1) Keine jährliche Verzinsung, hingegen Tilgungsprämie in Höhe von 157,5 vH.

2) Der Zinssatz für die Zeit vom 20. Februar bis 20. August 1985 beträgt 6,025 vH; für die Folgetermine 0,15 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (6 Monate). Erste Zinszahlung am 20. August 1985.

3) Der Zinssatz für die Zeit vom 17. Mai bis 18. November 1985 beträgt 5,375 vH; für die Folgetermine 0,125 vH über der Interbankrate (LIBOR) in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate). Erste Zinszahlung am 18. November 1985.

4) Der Zinssatz für die Zeit vom 29. April bis 28. Juni 1985 (2 Monate) beträgt 5,975 vH; für die Folgetermine (mit Ausnahme der 2. bzw letzten Zinsperiode von 3 Monaten, jeweils 6 Monate) 0,1 vH über dem Interbank-Briefsatz (LIBOR). Erste Zinszahlung am 28. Juni 1985.

5) Der Zinssatz für die Zeit vom 27. September 1985 bis 27. März 1986 beträgt 4,8125 vH; für die Folgetermine 0,125 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate). Erste Zinszahlung am 27. März 1986.

6) Der Zinssatz für die Zeit vom 27. Juni 1985 bis 27. Juni 1986 beträgt 8,375 vH; für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Orientierung nach der Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin begebenen öffentlichen Anleihe. Bei Abweichung um 1 vH-Punkte nach oben oder unten erfolgt die Zinsanpassung. Erste Zinszahlung am 27. Juni 1986.

7) Der Zinssatz für die Zeit vom 27. Juni bis 27. September 1985 beträgt 8,125 vH; für die Folgetermine (jeweils Juni, September, Dezember und März) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen für das entsprechende Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB, zuzüglich 0,25 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. Juni 1986.

\*) Gem Art VIII Abs 1 BFG 1985 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1985 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1984 Abs 48.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB — unter Abs 37 ... — eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1985 Zinsen anfielen.

### Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

37.13 Bei den zu verschiedenen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsbelastung überblickt werden kann.

37.14 Der RH faßt daher alle in den Jahren einschließlich 1985 aufgenommenen Kredite, für die im Jahre 1985 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
sfr-Rolloverkredit 1980/I (B) .....	5,505282	—	—	—	5,505282	6,320735	6,367905	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/I .....	5,466667	6,312500	—	—	5,884831	6,486642	6,507206	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/II (C) .....	5,762500	5,875000	5,875000	5,875000	5,841362	6,048902	6,093566	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/II (D) .....	5,762500	5,875000	5,875000	5,875000	5,841362	5,222623	6,267722	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/III .....	5,500000	5,500000	—	—	5,500000	6,168746	6,225978	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1981/IV .....	5,870139	6,312500	6,312500	—	6,139402	5,735646	5,768521	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (A + B) .....	5,500000	5,539148	5,675000	5,687500	5,599457	5,670765	5,670765	
Yen-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (B/1) .....	6,812500	6,802885	6,750000	6,750000	6,779821	7,120386	7,120386	
Yen-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (B/2) .....	6,756944	6,875000	6,875000	6,875000	6,845486	7,163157	7,163157	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (A/1) .....	6,125000	6,107143	5,849864	4,975543	5,761473	7,203696	7,203696	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (A/2) .....	5,891667	5,603709	5,850543	4,968071	5,576712	7,219260	7,219260	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (A + B) .....	6,072917	6,362637	5,989890	5,062500	5,869521	7,178919	7,178919	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/I (A) .....	6,479167	6,552198	6,000000	5,796875	6,204623	6,738976	6,830494	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/I (D) .....	6,312500	6,341346	7,187500	7,178668	6,758562	6,879277	6,971647	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/II .....	5,709722	5,851648	5,750000	4,979620	5,571233	5,021386	5,086998	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/III .....	5,476389	6,312500	6,298913	5,062500	5,791839	5,196188	5,255766	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1982/I .....	5,275000	5,250000	5,654212	5,110054	5,322774	4,960589	5,004350	
DM-Rollover-Kredit 1982/II .....	6,250000	6,324176	6,375000	5,677989	6,155822	6,651707	6,722938	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/I .....	6,875000	7,313874	7,437500	6,490489	6,905993	6,561624	6,640201	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/II .....	6,312500	6,147665	5,529891	5,108696	5,770719	6,020094	6,096527	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/III (1) .....	6,066667	6,062500	6,001359	6,000000	6,032363	6,143511	6,207552	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/III (2) .....	5,245833	5,250000	5,800272	5,812500	5,529452	5,162568	5,223534	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/III (3) .....	6,687500	7,163462	7,375000	6,809783	7,010274	6,749085	6,815025	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/IV .....	6,750000	7,118132	7,250000	6,649457	6,942466	6,725800	6,804890	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/V .....	6,187500	6,117445	5,653533	5,062500	5,751884	6,036773	6,113269	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/VI (1) .....	5,895833	6,187500	6,129755	5,125000	5,833219	5,420894	5,495072	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/VI (2) .....	6,437500	6,608516	6,625000	5,198370	6,215068	6,295594	6,373064	
DM-Rollover-Kredit 1983/I .....	6,437500	6,385989	5,703804	5,252717	5,941096	6,126594	6,203429	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/I (1) .....	5,982639	5,725962	5,607337	5,027174	5,583219	6,147210	6,203555	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/I (2) .....	5,437500	5,493132	5,459918	4,891304	5,319349	5,052425	5,100892	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/I (3) .....	5,655556	6,312500	6,298913	5,057065	5,830651	5,387558	5,426864	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/II .....	6,187500	6,148352	5,806386	5,103261	5,808390	5,926282	5,986657	

Bezeichnung der Schuld	1. Vierteljahr vH	Zinssätze im Berichtsjahr			Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
		2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/III (1) .....	6,823611	7,656593	7,014946	6,254755	6,936130	6,846439	6,902588	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/III (2) .....	5,877778	6,258929	5,542120	4,963315	5,657705	5,210033	5,257089	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/IV .....	5,312500	5,379808	5,271060	4,858696	5,204452	4,959389	5,001304	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/V (1) .....	6,294444	7,533654	7,125000	7,084239	7,011815	6,899364	6,941718	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/V (2) .....	6,294444	7,533654	7,125000	7,084239	7,011815	6,899364	6,941718	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/V (3) .....	6,294444	7,533654	7,125000	7,084239	7,011815	6,899364	6,941718	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VI .....	5,899306	6,293269	5,834239	4,937500	5,738699	5,838486	5,863736	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VII (1) .....	6,062500	6,019231	5,875000	5,680707	5,908219	5,934550	5,955152	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VII (2) .....	6,062500	6,019231	5,875000	5,680707	5,908219	5,934550	5,955152	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VIII (1) .....	5,762500	6,174451	5,625000	5,486413	5,760959	5,744792	5,784253	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VIII (2) .....	5,173611	5,125000	5,570652	5,625000	5,375342	5,409676	5,448297	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VIII (3) .....	5,173611	5,125000	5,570652	5,625000	5,375342	5,409676	5,448297	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/IX (1) .....	5,250000	5,280220	5,447690	5,062500	5,260103	5,524172	5,543602	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/IX (2) .....	5,250000	5,280220	5,447690	5,062500	5,260103	5,524172	5,543602	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/X (1) .....	5,118056	5,841346	5,658967	5,625000	5,562500	5,562500	5,562500	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/X (2) .....	5,118056	5,841346	5,658967	5,625000	5,562500	5,562500	5,562500	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XI (1) .....	5,320139	6,073764	5,739674	4,962500	5,523630	5,571436	5,623775	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XI (2) .....	5,320139	6,073764	5,739674	4,962500	5,523630	5,571436	5,623775	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XI (3) .....	5,320139	6,073764	5,739674	4,962500	5,523630	5,571436	5,623775	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XII .....	5,779167	6,087912	5,562500	5,518342	5,735788	5,738796	5,738796	
Dollar-Anleihe 1984 (SWAP) .....	5,476111	6,504148	6,344076	5,484022	5,950445	5,936092	6,307541	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/I .....	6,025000	6,025000	5,568478	5,025000	5,599603	5,599603	5,599603	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/II (1 + 2) .....	—	5,375000	5,375000	4,896739	5,183696	5,183696	5,183696	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/III .....	—	5,963095	5,714810	4,787500	5,432743	5,432743	5,437430	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/IV (1 + 2) .....	—	—	4,812500	4,812500	4,812500	4,812500	4,812500	
Dollar-Schuldverschreibung 1985/II (SWAP) .....	—	—	—	4,717500	4,717500	4,717500	4,717500	
Versicherungstreuhanddarlehen 1976 .....	9,500000	9,500000	9,500000	9,500000	9,500000	9,825796	9,851268	
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II .....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,835067	8,859299	
Konversionsdarlehen 1981 .....	8,300000	8,300000	8,300000	8,400000	8,325205	9,562988	9,396177 9,417154	Ausgabe A Ausgabe B
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I .....	8,250000	8,250549	8,300000	8,300000	8,275342	9,396286	9,423691	
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II .....	8,250000	8,250594	8,300000	8,300000	8,275342	9,451773	9,479857 9,480290	Ausgabe A Ausgabe B

Bezeichnung der Schuld	1. Vierteljahr vH	Zinssätze im Berichtsjahr			Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
		2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung	8,250000	8,250549	8,300000	8,300000	8,275342	9,374642	9,403062	
Versicherungstreuhanddarlehen 1982/A	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,563137	9,590750	
Versicherungstreuhanddarlehen 1982/B	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,563137	9,586484	
Versicherungstreuhanddarlehen 1983	8,541667	8,413919	8,166667	8,166667	8,320776	8,504958	8,499215	Ausgabe A
							8,620779	Ausgabe B
							8,500114	Ausgabe A1
							8,621300	Ausgabe B1
							8,467455	Ausgabe C1
							8,500560	Ausgabe A2
							8,621552	Ausgabe B2
							8,467765	Ausgabe C2
Versicherungstreuhanddarlehen 1984	8,092074	8,096667	8,096667	8,096667	8,095534	8,090112	8,272385	Ausgabe A
							8,091442	Ausgabe B
							7,971333	Ausgabe C
Darlehen der Versicherungsanstalt 1984	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	
Versicherungstreuhanddarlehen 1985/A1	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,272356	
Versicherungstreuhanddarlehen 1985/A2	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,394171	
Versicherungstreuhanddarlehen 1985/B	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,270025	
Bankendarlehen 1981/III	8,800000	8,878022	8,900000	8,900000	8,869912	9,894508	9,894508	
Bankendarlehen 1982/II	8,960222	9,080000	9,080000	9,080000	9,050466	9,755166	9,755166	
Bankendarlehen 1982/IV	9,310000	8,940769	8,110000	8,110000	8,613014	9,374633	9,374633	
Bankendarlehen 1982/V	9,010000	9,030000	8,920000	—	8,998398	9,312682	9,312682	
Bankendarlehen 1982/VI	9,010000	9,030000	8,920000	—	8,997393	9,306688	9,306688	
Bankendarlehen 1982/VII	9,010000	9,030000	8,920000	8,530000	8,949461	9,181022	9,181022	
Bankendarlehen 1983	8,776389	8,848901	8,577446	8,202446	8,599658	8,781453	8,781453	
Bankendarlehen 1983/II	8,826389	8,750000	8,599185	8,250000	8,604795	8,764890	8,764890	
Bankendarlehen 1983/III	8,750000	8,741758	8,592391	8,144022	8,555479	8,736180	8,736180	
Bankendarlehen 1983/IV	8,500000	8,500000	8,298913	8,000000	8,323288	8,432511	8,432511	
Bankendarlehen 1983/V	8,580556	8,500000	8,373641	8,081522	8,382543	8,494979	8,494979	
Bankendarlehen 1983/VI	8,500000	9,494505	7,840000	7,885870	8,177449	8,473069	8,473069	
Bankendarlehen 1983/VII	8,500000	8,500000	8,364130	7,883152	8,310274	8,474100	8,474100	
Bankendarlehen 1983/VIII	8,519444	8,605769	8,307065	7,932065	8,339384	8,484046	8,484046	
Bankendarlehen 1983/IX	8,375000	8,372253	8,244565	7,758152	8,185959	8,332576	8,332576	
Bankendarlehen 1984	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Bankendarlehen 1984/II	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	
Bankendarlehen 1984/III	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1984/IV	8,286111	8,339286	8,105978	7,730978	8,114041	8,207624	8,207624	
Bankendarlehen 1984/V	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/VI	8,330556	8,250000	8,111413	7,828804	8,128767	8,190936	8,190936	
Bankendarlehen 1984/VII	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	
Bankendarlehen 1984/VIII	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/IX	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	
Bankendarlehen 1984/X	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/XI	8,451389	8,375000	8,224185	7,949728	8,248630	8,323805	8,323805	
Bankendarlehen 1984/XIII	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	
Bankendarlehen 1984XIV	8,850000	8,850000	8,850000	8,850000	8,850000	8,850000	8,850000	
Bankendarlehen 1984/XV	8,455556	8,375000	8,256793	8,956522	8,259589	8,320184	8,320184	
Bankendarlehen 1984/XVII	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	
Bankendarlehen 1984/XVIII	8,394444	8,480769	8,182065	7,807065	8,214384	8,264673	8,264673	
Bankendarlehen 1984/XIX	8,375000	8,375000	8,375000	7,966033	8,271918	8,280938	8,280938	
Bankendarlehen 1984/XX	8,329167	8,250000	8,107337	7,827446	8,127055	8,148750	8,148750	
Bankendarlehen 1984/XXII	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	
Bankendarlehen 1984/XXIII	8,250000	8,221154	8,010870	7,684783	8,040068	8,052003	8,052003	
Bankendarlehen 1984/XXIV	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	
Bankendarlehen 1984/XXV	8,250000	8,244505	8,103261	7,638587	8,057534	8,060135	8,060135	
Bankendarlehen 1985	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1985/II	8,250000	8,347527	8,081522	7,706522	8,085870	8,085870	8,085870	
Bankendarlehen 1985/III	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	
Bankendarlehen 1985/IV	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1985/V	8,250000	8,244505	8,103261	7,638587	7,999107	7,999107	7,999107	
Bankendarlehen 1985/VII	—	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	
Bankendarlehen 1985/VIII	—	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	
Bankendarlehen 1985/IX	—	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	
Bankendarlehen 1985/X	—	8,125000	8,103261	7,638587	7,876330	7,876330	7,876330	
Bankendarlehen 1985/XII	—	—	8,650000	8,650000	8,650000	8,650000	8,650000	
Bankendarlehen 1985/XIV	—	—	—	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1985/XV	—	—	—	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	



Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Bankendarlehen 1985/XVII .....	—	—	—	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	
Bankendarlehen 1985/XVIII .....	—	—	—	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1985/XIX .....	—	—	—	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/1 .....	—	—	—	—	8,600658	9,689159	9,472728 9,467046 9,524477	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/2 .....					8,614630	9,701002	9,481408 9,446832 9,472447	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/3 .....					8,582557	9,670910	9,468041 9,432857 9,430512	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/4 .....					8,602133	9,687747	9,489702 9,500971 9,514027	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/5 .....					8,603904	9,689365	9,543393 9,382349 9,431953	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/6 .....					8,600329	9,675639	9,545022 9,443103 9,407657	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/7 .....					8,603390	9,691655	9,437184 9,400858 9,467043	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/8 (A) .....					8,654795	9,740495	9,671763	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/8 (B) .....					8,573425	9,617051	9,517512	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/9 .....					8,619110	9,721428	9,652754 9,559088 9,555947	Ausgabe A Ausgabe B Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/10 .....					8,629863	9,741098	9,523201	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/11 (B) .....					8,561370	9,665207	9,614210	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/11 (C) .....					8,700000	9,786924	9,777687	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/12 .....					8,622740	9,700144	9,470895 9,590870 9,577571 9,482324	Ausgabe C Ausgabe D Ausgabe E Ausgabe F
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978 .....					3,750000	4,575527	4,575527	
Bundesstraßen-Vorfinanzierung NÖ 1981—1986 .....					4,410000	4,382195	4,382195	

## Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

37.15 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld, der Zinsverpflichtung und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) innerhalb der letzten zehn Jahre<sup>1)</sup>, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben, die Einwohnerzahl und den Nettobetrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben.

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag in Mill öS	jährliche Zuwachsrates in vH	Schuldquote je Einwohner in Österreich S	Summe der Bundesausgaben (lt BRA) Mill S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben	Summe der Finanzschuld in vH des BIP
1975 .....	100 417	58,4	13 370	167 133	60,1	15,3
1976 .....	133 782	33,2	17 811	221 900	60,3	18,5
1977 .....	164 581	23	21 880	236 658	69,5	20,7
1978 .....	199 167	21	26 526	265 521	75,0	23,6
1979 .....	230 999	15,9	30 771	288 134	80,2	25,2
1980 .....	261 180	13,1	34 798	306 492	85,2	26,3
1981 .....	295 278	13,1	39 082	339 456	87,0	28,0
1982 .....	341 581	15,7	45 208	372 774	91,6	30,1
1983 .....	416 191	21,8	55 117	407 791	102,1	34,6
1984 .....	469 788	12,9	62 177	435 135	107,9	36,5
1985 .....	525 615	11,9	69 518	464 673	113,1	38,5

Stand der Zinsverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag in Mill öS	jährliche Zuwachsrates	Zinsverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
1978 .....	79 177	—	39,7
1979 .....	95 429	20,5	41,3
1980 .....	105 643	10,7	40,4
1981 .....	141 019	33,5	47,6
1982 .....	156 106	10,7	45,7
1983 .....	196 528	25,9	47,2
1984 .....	242 362	23,3	51,6
1985 .....	322 743	33,2	61,4

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten für die Finanz- schuld (lt BRA) Mill öS	Gesamtaufwand für den Finanzschulden- dienst (Zinsen, Begebungskosten u Tilgung) Mill öS	Summe der Bundesausgaben lt BRA in Mill öS	Zinsen und Begebungskosten in vH der Summe der Bundesausgaben	Gesamtaufwand für den Finanzschulden- dienst in vH der Summe der Bundes- ausgaben
1975 .....	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976 .....	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977 .....	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978 .....	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979 .....	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980 .....	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7
1981 .....	20 762	44 925	339 456	6,1	13,2
1982 .....	25 686	50 901	372 774	6,9	13,6
1983 .....	27 394	52 943	407 791	6,7	13,0
1984 .....	33 752	66 582	435 135	7,8	15,3
1985 .....	37 995	69 654	464 673	8,2	15,0

<sup>1)</sup> Die Entwicklung der Zinsverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anlässlich der einzelnen Schuldannahmen ADV-mäßig erfaßt und lfd fortgeschrieben werden.

202

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten für die Finanz- schuld (t BRA) Mill öS	Gesamtaufwand für den Finanzschulden- dienst (Zinsen, Begebungskosten u Tilgung) Mill öS	Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben in Mill öS	Zinsen u Begebungs- kosten in vH des Nettoertrages der nicht zweckgebunden- en öffentl Abgaben	Gesamtaufwand für den Finanzschulden- dienst in vH des Net- toertrages der nicht zweckgebundenen öffentl Abgaben
1975 .....	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976 .....	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977 .....	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978 .....	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979 .....	15 737	33 727	121 104	13,0	27,8
1980 .....	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7
1981 .....	20 762	44 926	145 075	14,3	31,0
1982 .....	25 686	50 901	148 233	17,3	34,3
1983 .....	27 394	52 943	158 168	17,3	33,5
1984 .....	33 752	66 582	176 795	19,1	37,7
1985 .....	37 995	69 654	190 088	20,0	36,6

### Entwicklung der Verpflichtungen aus der Finanzschuld

37.16 Im Zeitraum von 1980 bis 1985 stieg der jeweils zum Jahresende aushaftende Betrag der Finanzschuld (Tilgungsobligo) von 261 180 Mill S rund auf das Doppelte, nämlich auf 525 615 Mill S (Steigerungsrate 101,2 vH). Im gleichen Zeitraum wuchsen die nicht fälligen Verpflichtungen aus der Finanzschuld (Zinsen für die Restlaufzeit der aufgenommenen Finanzschulden, errechnet aufgrund der Vereinbarungen in den einzelnen Darlehensverträgen) ungefähr auf den dreifachen Wert, nämlich von 105 43 Mill S auf 322 743 Mill S (Steigerungsrate 205,5 vH).

Für den Zeitraum ab 1980 liegt jedenfalls vollständiges Datenmaterial vor, während davor liegende Zeiträume wegen der schrittweisen Erfassung der Verpflichtungen aus der Finanzschuld in der Verrechnungsphase 3 der Haushaltsverrechnung des Bundes erfahrungsgemäß noch einer Berichtigung unterliegen können. Der RH hat sich daher auf diesen Zeitraum beschränkt.

Der Stand an aushaftenden Finanzschulden erhöht sich jeweils um die Darlehensvaluta aus neuen Kreditoperationen und vermindert sich um die im Voranschlagskapitel 59 „Finanzschuld“ veranschlagten und verrechneten Tilgungen (diese allein berücksichtigt der im Bundesfinanzgesetz ausgewiesene Nettoabgang) sowie die im Voranschlagskapitel 51 „Kassenverwaltung“ veranschlagten und verrechneten vorzeitigen Tilgungen; der Schuldenstand wird ferner durch die Kurswertänderung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten zwischen Bewertungsstichtagen einschließlich der aus Konversionen von Fremdwährungsverbindlichkeiten herbeigeführten Änderungen beeinflusst.

Die Entwicklung der nicht fälligen Verpflichtungen aus der Verzinsung der Finanzschuld in künftigen Jahren hängt jedenfalls von dem der Verzinsung unterliegenden, sich laufend ändernden Tilgungsobligo ab, daneben vom jeweils vereinbarten Zinssatz einschließlich aller sonstigen, für die Überlassung von Fremdkapital zu entrichtenden Entgelte (prozentuelle Gesamtbelastung) und weiters von der jeweils vereinbarten restlichen Laufzeit. Daneben spielen auch hier Kurswertschwankungen eine Rolle. Der Zinssatz wird entweder im einzelnen Darlehensvertrag an die Änderung der Marktlage gebunden (variable Zinsenvereinbarung) oder kann bei fester Vereinbarung durch Konversionen verändert werden. Die Laufzeit wird zudem durch Prolongationen erstreckt oder durch vorzeitige Tilgungen verkürzt. Der mit der folgenden Übersicht über die Entwicklung von Finanzschuldstand und nichtfälligen Verpflichtungen aus der Finanzschuld unternommene Versuch, die wesentlichen Faktoren dieser Entwicklung zu verfolgen, muß sich daher grundsätzlich auf den Vergleich von Beständen jeweils zum Stichtag 31. Dezember der Jahre 1980 bis 1985 beschränken und läßt Veränderungen während der Finanzjahre außer Betracht. Während die Anzahl der aushaftenden Kredite (Spalte 1), die Beträge des aushaftenden Tilgungsobligos und der Verpflichtungen aus der Verzinsung in künftigen Finanzjahren, zusätzlich aufgeschlüsselt in Schillingverbindlichkeiten (Inland), Gegenwert von Fremdwährungsverbindlichkeiten (Ausland) und Gesamtsumme (Spalten 5 und 11), dem Rechenwerk des Bundes bzw Hilfsaufschreibungen unmittelbar entnommen sind, mußten für die Faktoren Zinssatz und Laufzeit eigene Vergleichsmaßstäbe aus dem Rechenwerk abgeleitet werden.

Der zu Vergleichszwecken entwickelte „durchschnittliche Zinssatz“ (Spalte 2) stellt dabei das arithmetische Mittel der Zinssätze aller aushaftenden Kreditfälle dar, wobei variable Zinssätze und die den Verpflichtungen aus Währungstauschverträgen (Swaps) entsprechenden Zinssätze aus dem Verhältnis von aushaftendem Tilgungsnominale zur nichtfälligen Zinsenverpflichtung des Folgejahres je Kreditfall errechnet wurden. Nullkuponfinanzschulden wurden ihrer Eigenart entsprechend berücksichtigt.

Die „durchschnittliche Laufzeit“ bzw Restlaufzeit (Spalte 8) ergibt sich aus der Gegenüberstellung von durchschnittlicher Jahreszinsleistung (aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes) zu der Summe aller Zinsenverpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit aller Kreditoperationen.

Die jeweils geleisteten Tilgungszahlungen wurden den betreffenden Bundesrechnungsabschlüssen entnommen (Spalte 14).

Die aus diesen Faktoren errechneten Unterschiede, teils zum Basisjahr 1980 (Spalten 3, 6, 9 und 12), teils jeweils zum Vorjahr (Spalten 4, 7, 10 und 13), lassen Schlüsse auf das Gewicht des Einflusses der Einzelfaktoren zu.

Im Beobachtungszeitraum stieg sowohl die Anzahl der aushaftenden Kreditfälle als auch das gesamte Tilgungsobligo ungefähr auf das Doppelte (Spalten 1 und 5). Die Steigerungsrate der Fremdwährungsverbindlichkeiten lag unter dem Durchschnitt (63,4 vH gegenüber 101,2 vH) und wurde nach einem Spitzenwert im Jahre 1983 (72,9 vH) etwas zurückgenommen (Spalte 6). Die geleisteten Tilgungszahlungen (Spalte 14) wurden zwar bis 1984 laufend angehoben und lagen auch 1985 noch erheblich über dem Basiswert von 1980 (31 656 Mill S gegenüber 18 176 Mill S), konnten aber die Aufwärtsentwicklung der Finanzschuld nicht bremsen. Vielmehr nahm der Anteil der geleisteten Tilgungen, gemessen am aushaftenden Tilgungsnominale (Spalte 15) mit einer geringfügigen Gegenbewegung im Jahre 1984 laufend ab (von 9,3 vH auf 6,7 vH). Die aus der Voranschlagsvergleichsrechnung in den Bundesrechnungsabschlüssen zu gewinnenden Erkenntnisse verstärken dieses Bild. 1980 wurden für Schuldtilgung 18 176 Mill S und für Zinsen und sonstige Kosten 17 809 Mill S im Voranschlagskapitel 59 „Finanzschuld“ als Zahlungen verrechnet. Der Anteil der Tilgungen an den Gesamtausgaben im Kapitel 59 betrug daher 50,5 vH. 1985 entfielen 31 655 Mill S auf Tilgungen und 37 995 Mill S auf Zinsen und Kosten. Der Anteil der Tilgungen ist also auf 45,5 vH der im Voranschlagskapitel 59 verrechneten Gesamtausgaben gesunken. Dementsprechend stieg der Anteil der Zahlungen für Zinsen und Kosten im Beobachtungszeitraum von 49,5 vH auf 54,5 vH.

Die Verpflichtungen aus nichtfälligen Zinsen der Finanzschuld in künftigen Jahren (Spalte 11) haben sich im Beobachtungszeitraum mehr als verdreifacht (Steigerungsrate 205,5 vH). Die anfänglich stärkere Aufwärtsbewegung im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten (1981: +53,9 vH, siehe Spalte 13) schwächte sich in der Folge etwas ab und betrug über den ganzen Beobachtungszeitraum 51,7 vH (Spalte 12). Umso mehr stiegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schillingverbindlichkeiten (258,4 vH, siehe Spalte 12). Der Vergleichsmaßstab des durchschnittlichen Zinssatzes (Spalte 2) zeigt, daß Fremdwährungskredite im Verhältnis zu Schillingkrediten durchschnittlich niedriger zu verzinsen waren. Der Unterschied betrug 1980 mehr als einen, ab 1981 mehr als zwei Hundertsatzpunkte. Die Zinssatzentwicklung über den gesamten Beobachtungszeitraum war schwankend; der Anstieg von 1980 auf 1981 (Spitzenwert in Summe 8,5183 vH, siehe Spalte 2) flachte sich bis 1983 wieder ab und stieg bis 1985 insgesamt weiter an. Gegenüber 1980 lag der durchschnittliche Zinssatz für die Gesamtschuld 1985 um 0,5906 Hundertsatzpunkte höher, der Zinssatz für Fremdwährungsverbindlichkeiten hingegen um 0,2717 Hundertsatzpunkte niedriger (Spalte 3).

Gemeinsam mit der absoluten Erhöhung des der Verzinsung unterliegenden Tilgungsnominales erklärt aber die relative Umschichtung des Anteiles von den „billigeren“ Fremdwährungsverbindlichkeiten zu den „teureren“ Schillingverbindlichkeiten innerhalb der gesamten Finanzschuld des Bundes nur zT den überproportionalen Anstieg der Verpflichtungen für die Verzinsung der Finanzschuld gegenüber dem Anstieg des Schuldenstandes (+ 205,5 vH gegenüber + 101,2 vH, siehe Spalten 12 und 6).

Die Spalten 8, 9 und 10 weisen eine im großen gesehen ungebrochene Entwicklung zu einer Laufzeitverlängerung nach.

Betrug 1980 die durchschnittliche Laufzeit gerechnet über alle aushaftenden Kredite noch rd 5,5 Jahre, jene bezogen auf die Fremdwährungsverbindlichkeiten sogar etwa 5,8 Jahre, so stieg der Gesamtdurchschnitt bis 1985 auf rd 7,8 Jahre an. Bei den Fremdwährungsanleihen allein sank dieser Durchschnitt sogar um rd 0,2 Jahre, so daß die durchschnittliche Laufzeitverlängerung aller Kreditfälle letztlich auf das überproportionale Anwachsen der Laufzeit bei Schillingverbindlichkeiten zurückzuführen ist (Verlängerung um rd 2,9 Jahre, siehe Spalte 9).

Dazu tragen zunächst Prolongationsvereinbarungen (Abs 37.8) bei laufenden Kreditfällen bei. In der Übersicht schlägt sich dies im Zurückbleiben der geleisteten Tilgungen gemessen am Tilgungsnominale nieder (Spalte 14 und 15). Bestätigt wird der Befund auch im Voranschlagsvergleich (siehe Bundesrechnungsabschlüsse), wo beim Voranschlagskapitel 59 „Finanzschuld“ im Beobachtungszeitraum durchgehend geringere als die veranschlagten Ausgaben ausgewiesen werden. Zudem machen sich in letzter Zeit vermehrt langfristige Abschlüsse bei den Kreditoperationen bemerkbar. Schließlich beschleunigen die häufig zu beobachtenden Vereinbarungen tilgungsfreier Zeiträume das Anschwellen der Verpflichtungen aus Finanzschuldzinsen weiter.

Zusammenfassend erklärt sich der Anstieg der Verpflichtungen aus der Verzinsung der Finanzschuld des Bundes in künftigen Jahren während des Zeitraumes von 1980 bis 1985 auf rund das Dreifache zu einem erheblichen Teil aus dem Anwachsen des der Verzinsung unterliegenden Standes der Finanzschuld auf etwa das Doppelte des Ausgangswertes in diesem Zeitraum. Wesentlich waren weiters die Erhöhung der Zinssätze insgesamt um mehr als einen halben Hundertsatzpunkt, und zwar allein der auf Schillingverbindlichkeiten anzuwendenden Zinssätze, sowie die durchschnittliche Anhebung der Kreditlaufzeiten um nahezu zweieinviertel Jahre.

Der Finanzschuldenzuwachs, welcher sich ungefähr mit dem für jedes Finanzjahr ausgewiesenen Nettoabgang deckt, ist der Finanzverwaltung vorgegeben aus der Notwendigkeit, die jährlich auftretenden Gebarungsabgänge durch Erlöse aus Kreditoperationen zu bedecken. Die Gesamtentwicklung des Zinsniveaus auf dem Kapital- und auf dem Kreditmarkt ist dem Einfluß der Finanzverwaltung ebenfalls entzogen. Es verbleiben verhältnismäßig enge zu nutzende Verhandlungsspielräume und die Wahl zwischen verschiedenen Kreditanbietern, so etwa zwischen im Beobachtungszeitraum insgesamt „teureren“ Inlands- und „billigeren“ Auslandskrediten, für die aber volkswirtschaftliche Einwände Grenzen ziehen. Hingegen kann die Finanzverwaltung die Kreditlaufzeit im Verhandlungswege innerhalb der Marktgrenzen frei mitgestalten. Sie machte von dieser Möglichkeit durch die Wahl zunehmend längerer Kreditlaufzeiten, durch Vereinbarung tilgungsfreier Zeiträume, durch nachträgliches Hinausschieben der Tilgungsfälligkeit (Prolongation), oder in jüngster Vergangenheit durch das vereinbarte Hinausschieben auch der Zinszahlungsfälligkeit (Nullkuponfinanzschulden) Gebrauch. Zwar läßt der Kapitalmarkt aus Rücksicht auf die geringere Bindungsneigung der privaten Anleger solche Laufzeitverlängerungen nur in geringerem Ausmaß zu, doch wurden umso mehr bei Schuldaufnahmen auf dem Kreditmarkt längere Laufzeiten festgelegt. Bei Nullkuponfinanzschulden ist allerdings einschränkend anzumerken, daß der durch Endfälligkeit des Tilgungsobligos und der damit verbundenen Zinsverzinsung bewirkten Erhöhung der Verpflichtungen aus der Finanzschuld eine steigende Forderung des Bundes gegenüber dem Nullkuponfonds auf spätere Auszahlung der dort durch jährliche Überweisung angesparten Zinsjahresbeiträge gegenübersteht.

Stand jeweils zum 31. Dezember	Anzahl der aushaftenden Kredite	Durchschnittl Zinssatz in vH	Unterschied zu 1980	Unterschied zum Vorjahr	Nominale der aushaftenden Kredite (in Mill S)	Unterschied zu 1980 in vH	Unterschied zum Vorjahr in vH	Durchschnittl Laufzeit bzw Restlaufzeit der aushaftenden Kredite in Jahren	Unterschied zu 1980 in Jahren	Unterschied zum Vorjahr in Jahren	Nichtfällige Zinsen bis zum Laufzeitende (in Mill S)	Unterschied zu 1980 in vH	Unterschied zum Vorjahr in vH	Geleistete Tilgungszahlungen (in Mill S)	Anteil in vH vom Nominale der aushaftenden Finanzschuld des Vorjahres
<b>1980</b>															
Ausland .....	132	6,3717			72 640,8			5,8446			27 051,5				
Inland .....	453	7,5603			188 539,7			5,5136			78 591,7				
	Su 585	7,2920			Su 261 180,5			5,5469			Su 105 643,3			18 176	
<b>1981</b>															
Ausland .....	144	6,9376	+ 0,5659	+ 0,5659	94 565,3	+ 30,18	+ 30,18	6,3446	+ 0,5	+ 0,5	41 624,1	+ 53,87	+ 53,87		
Inland .....	439	9,0365	+ 1,4762	+ 1,4762	200 712,9	+ 6,45	+ 6,45	5,4801	- 0,0335	- 0,0335	99 395,3	+ 26,47	+ 26,47		
	Su 583	8,5183	+ 1,2263	+ 1,2263	Su 295 278,2	+ 13,05	+ 13,05	5,6066	+ 0,0597	+ 0,0597	Su 141 019,4	+ 33,48	+ 33,48	24 164,5	9,25
<b>1982</b>															
Ausland .....	149	6,0286	- 0,3431	- 0,909	108 350,8	+ 49,16	+ 14,58	5,4188	- 0,4258	- 0,9258	35 395,5	+ 30,84	- 14,96		
Inland .....	476	8,9001	+ 1,3398	0,1364	233 230,6	+ 23,70	+ 16,20	5,8152	+ 0,3016	+ 0,3351	120 710,9	+ 53,59	+ 21,44		
	Su 625	8,2155	+ 0,9235	- 0,3028	Su 341 581,4	+ 30,78	+ 15,68	5,5627	+ 0,0158	- 0,0439	Su 156 106,4	+ 47,77	+ 10,69	25 214,7	8,54
<b>1983</b>															
Ausland .....	160	5,9747	- 0,397	- 0,0539	125 589,8	+ 72,89	+ 15,91	5,0187	- 0,8259	- 0,4001	37 659	+ 39,21	+ 6,39		
Inland .....	505	8,1658	+ 0,6055	- 0,7343	290 601,9	+ 54,13	+ 24,59	6,6948	+ 1,1812	+ 0,8796	156 868,5	+ 102,14	+ 31,61		
	Su 665	7,6386	+ 0,3466	- 0,5769	Su 416 191,7	+ 59,35	+ 21,84	6,1818	+ 0,6349	+ 0,6191	Su 196 527,5	+ 86,03	+ 25,89	25 548,5	7,48
<b>1984</b>															
Ausland .....	163	6,0359	- 0,3358	- 0,0612	118 958,1	+ 63,76	- 5,28	5,2381	- 0,6065	+ 0,2194	37 610,3	+ 39,03	- 0,13		
Inland .....	649	8,2593	+ 0,699	+ 0,0935	350 845,9	+ 86,06	+ 20,73	7,0659	+ 1,5523	+ 0,3711	204 752,8	+ 160,53	+ 28,88		
	Su 812	7,8129	+ 0,5209	+ 0,1743	Su 469 804	+ 79,88	+ 12,88	6,6029	+ 1,056	+ 0,4211	Su 242 363,1	+ 129,42	+ 23,32	32 829,3	7,89
<b>1985</b>															
Ausland .....	162	6,1000	- 0,2717	+ 0,0641	118 717,9	+ 63,43	- 0,2	5,6670	- 0,1776	+ 0,4289	41 039,8	+ 51,71	+ 9,12		
Inland .....	797	8,2451	+ 0,6848	- 0,0142	406 897,6	+ 115,81	+ 15,97	8,3967	+ 2,8831	+ 1,3308	281 702,9	+ 258,44	+ 37,58		
	Su 959	7,8826	+ 0,5906	+ 0,0697	Su 525 615,5	+ 101,24	+ 11,88	7,7896	+ 2,2427	+ 1,1867	Su 322 742,7	+ 205,50	+ 33,16	31 655,5	6,74

**Ausblick auf den künftigen Schuldendienst**

37.17 Die nachstehende Übersicht vermittelt eine Vorstellung über das Mindestausmaß der Belastung künftiger Finanzjahre mit den dann fällig werdenden Zins- und Tilgungsraten, wie sie sich aus der Finanzschuldgebarung bis zum 31. Dezember 1985 ergeben. Dazu kommen in der Zukunft noch die aus der Neuaufnahme weiterer Finanzschulden im Zeitraum zwischen diesem Stichtag und der Voranschlagserstellung für ein künftiges Finanzjahr erwachsenden Zinsen- und Tilgungsfälligkeiten, die aber insgesamt einer Gestaltung durch Hinausschieben der Fälligkeit (Prolongation), Umwandlung von Schulden (Konvertierung), Umtausch von Schuldtiteln, Währungstauschabkommen und ähnliche Maßnahmen unterliegen.

Jahr	Tilgung	Zinsen in Mill S	Summe
1986 .....	33 604	40 085	73 689
1987 .....	38 637	38 326	76 963
1988 .....	41 506	34 888	76 394
1989 .....	41 629	31 701	73 330
1990 .....	38 760	28 502	67 262
1991 .....	39 443	25 454	64 897
1992 .....	38 288	22 489	60 777
1993 .....	39 779	20 873	60 652
1994 .....	30 095	16 834	46 929
1995 .....	42 507	15 202	57 709
ab 1996 .....	141 367	48 388	189 755

**f) Bundeshaftungen****Haftungsgebarung 1985**

38.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1985 691 449 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 672 638 Mill S Ende 1984 um 18 811 Mill S oder 2,8 vH höher.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 113 849 Mill S, auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 577 600 Mill S.

38.2 Die Haftungen kraft Anordnung durch § 1 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969 für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse — ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund aus dessen Guthaben, die bei Eintritt des Haftungsfalles gem § 1445 ABGB durch Vereinigung erlöschen müßten — erhöhten sich im Berichtszeitraum von 104 462 Mill S um 9 387 Mill S oder 9,0 vH auf 113 849 Mill S.

38.3 Die Haftungen, welche der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes teils als Bürge und teils als Garant aufgrund gesetzlicher Ermächtigung übernommen hat, erhöhten sich im Jahre 1985 von 568 176 Mill S um 9 424 Mill S oder 1,7 vH auf 577 600 Mill S. Diese setzen sich aus Haftungen in inländischer Währung in der Höhe von 407 143 Mill S (70,5 vH) und aus Haftungen in Fremdwährung in der Höhe von 170 457 Mill S (29,5 vH) zusammen. Zugängen von 78 030 Mill S infolge neuer Haftungsübernahmen standen Abgänge wegen Bezahlung der Haftungsschuld oder wegen vertragsgemäßen Erlöschens der Haftung ohne deren Inanspruchnahme im Ausmaß von 60 669 Mill S und Kurswertminderungen der für Fremdwährungsverbindlichkeiten übernommenen Haftungen im Betrage von 7 937 Mill S gegenüber.

Erhebliche Zugänge im Bereiche der Exportförderung (40 246 Mill S), bei der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft (5 164 Mill S), bei den sonstigen verstaatlichten Unternehmungen (13 641 Mill S) oder zur Sicherung der Finanzierung des Bundesstraßenbaues (14 347 Mill S) werden, wie die Übersicht zeigt, durch Abgänge und Kurswertänderungen zT aufgewogen. So beträgt der Nettozuwachs im Haftungsbestand bei der Exportförderung insgesamt nur 566 Mill S und setzt sich seinerseits aus einer Nettozunahme bei Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz von 9 812 Mill S gegenüber einer Nettoabnahme bei Haftungen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz von 9 246 Mill S zusammen. Die Nettozunahme bei den verstaatlichten Unternehmungen beträgt 6 545 Mill S, jene beim Bundesstraßenbau 7 807 Mill S, rückführbar auf die Ausweitung des Kreditvolumens der ASFINAG; die verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft weist hingegen eine Nettoabnahme von zusammen 848 Mill S auf.

Die Kurswertminderungen gehen vornehmlich auf den Verfall des US-Dollarkurses im Jahre 1985 zurück. Über die Entwicklung des Haftungsobligos aus Vertragshaftungen gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

H A F T U N G E N	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Kurswertänderung	Endbestand
<b>1 EXPORTFÖRDERUNG</b>					
1.1 AFG .....	259.882.157.000,--	18.725.874.000,--	8.914.081.000,--		269.693.950.000,--
1.2 AFFG .....	113.765.834.936,70	21.519.694.654,78	25.381.915.408,22	- 5.383.485.962,62	104.520.128.220,64
Summe 1...	373.647.991.936,70	40.245.568.654,78	34.295.996.408,22	- 5.383.485.962,62	374.214.078.220,64
<b>2 VERSTAATLICHTE E-WIRTSCHAFT</b>					
2.1 Verbundges. und Sonderges. ....	47.698.215.064,46	4.775.477.000,--	5.160.009.587,27	- 813.700.832,52	46.499.981.644,67
2.2 Österr.-Bayerische Kraftwerke AG .....	679.679.677,13	388.897.250,--	39.319.125,63	+ 820.565,94	1.030.078.367,44
Summe 2...	48.377.894.741,59	5.164.374.250,--	5.199.328.712,90	- 812.880.266,58	47.530.060.012,11
<b>3 SONST. VERSTAATLICHTE UNTERNEHMUNGEN</b>					
3.1 ÖIAG .....	37.967.383.652,52	13.640.911.740,21	5.867.105.100,05	- 415.273.986,76	45.325.916.305,92
3.2 Chemie Linz AG .....	1.262.921.521,84		183.485.503,--		1.079.436.018,84
3.3 Elin-Union AG .....	539.021.853,58		76.663.360,07	- 438.810,49	461.919.683,02
3.4 VMW Ranshofen-Berndorf AG .....	198.663.092,09		198.663.092,09		
3.5 VOEST-Alpine-Montan AG .....	1.925.493.822,90		296.280.610,24		1.629.213.212,66
3.6 VEW AG .....	23.239.317,03		7.625.000,--		15.614.317,03
3.7 DÖSG .....	146.987.500,--		50.000.000,--		96.987.500,--
Summe 3...	42.063.710.759,96	13.640.911.740,21	6.679.822.665,45	- 415.712.797,25	48.609.087.037,47
<b>4 STRASSENBAUGES. MIT BUNDESBETEILIGUNG</b>					
4.1 ASFINAG .....	21.285.193.752,52	14.346.611.000,--	1.600.442.323,61		34.031.362.428,91
4.2 Arlbergstraßentunnel AG .....	8.597.555.429,13		793.026.484,92	- 9.025.674,83	7.795.503.269,38
4.3 Brenner Autobahn AG .....	723.525.017,13		392.172.159,96		331.352.857,17
4.4 Felbertauernstraßen AG .....	187.798.436,86		12.160.623,73		175.637.813,13
4.5 Pyhrn-Autobahn AG .....	8.913.983.621,18		662.088.758,18	- 51.746.429,75	8.200.148.433,25
4.6 Tauernautobahn AG .....	19.824.758.704,10		2.834.747.181,49	- 184.642.594,51	16.805.368.928,10
Summe 4...	59.532.814.960,92	14.346.611.000,--	6.294.637.531,89	- 245.414.699,09	67.339.373.729,94
<b>5 SONST. UNTERNEHMUNGEN MIT BUNDESBETEILIGUNG</b>					
5.1 Finanzierungsgarantie GmbH .....	7.272.455.314,52	510.161.597,52	446.237.768,93		7.336.379.143,11
5.2 IAKW AG .....	2.430.732.547,45		1.021.718.912,38	- 24.079.987,48	1.384.933.647,59
5.3 AUA - Österr. Luftverkehrs AG .....	1.726.027.851,78	310.913.069,95	324.961.071,50	- 299.910.893,56	1.412.068.956,67
5.4 Axamer Lizum Fremdenverkehrs AG .....	13.080.773,20		1.868.014,75		11.212.758,45
5.5 Flughafen Wien Betriebs-GmbH .....	62.331.281,20		1.563.830,60		60.767.450,60
5.6 DRF .....	41.510.964,37		11.582.537,63		29.928.426,74
5.7 Sonstige Unternehmungen .....	19.735.885,--		18.714.979,--		1.020.906,--
Summe 5...	11.565.874.617,52	821.074.667,47	1.826.647.114,79	- 323.990.881,04	10.236.311.289,16
<b>6 SONST. UNTERNEHMUNGEN</b>					
6.1 Erdöl-Lager GmbH .....	3.502.614.319,19	1.295.335.000,--	1.348.985.048,58	- 1.344.150,81	3.447.620.119,80
6.2 Polenkohlegarantiesgesetz .....	17.609.010.754,83	1.069.361.741,31	3.436.066.279,53	- 323.166.998,68	14.919.139.217,93
6.3 Jugoslawische Nationalbank .....	2.097.014.718,68		81.689.124,95	- 431.398.494,44	1.583.927.099,29
Summe 6...	23.208.639.792,70	2.364.696.741,31	4.866.740.453,06	- 755.909.643,93	19.950.686.437,02
<b>7 WASSERWIRTSCHAFTSFONDS-ANLEIHEN</b>	7.516.640.108,79	1.282.200.000,--	1.127.207.285,81		7.671.632.822,98
<b>8 AGRARINVESTITIONSKREDITE</b>	1.950.584.696,88	163.952.500,--	357.204.964,67		1.757.332.232,21
<b>9 SONST. HAFTUNGSÜBERNAHMEN UND GARANTIE</b>					
9.1 Errichtung von Zollfreizonen .....	5.977.159,--		1.121.366,51		4.855.792,49
9.2 Prämiensparförderung .....	20.466.696,34	874.400,--	3.401.090,74		17.940.005,60
9.3 Bäuerlicher Besitzstrukturfonds .....	12.540.526,07		3.431.786,07		9.108.740,--
9.4 Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds .....	13.336.000,--		13.336.000,--		
9.5 Atomhaftpflicht .....	260.000.000,--				260.000.000,--
Summe 9...	312.320.381,41	874.400,--	21.290.243,32		291.904.538,09
<b>G E S A M T S U M M E</b>	568.176.471.996,47	78.030.263.953,77	60.668.875.380,11	- 7.937.394.250,51	577.600.466.319,62



208

**38.4** Im Berichtsjahr entstanden dem Bund durch Zahlungen aus dem Titel übernommener Haftungen und sonstiger Kosten Ausgaben in Höhe von 7 268 Mill S, das sind um 1 385 Mill S oder 23,5 vH mehr als im Vorjahr (1984: 5 883 Mill S). Aus Entgelten und Rückersätzen erzielte der Bund hingegen Einnahmen von 9 401 Mill S, das sind um 4 411 Mill S oder 88,4 vH mehr als im Vorjahr (1984: 4 990 Mill S). Es ergab sich somit aus der Haftungsgebarung ein Überschuß von 2 133 Mill S (1984: Abgang 893 Mill S).

**38.5** Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen. Der rechnungsmäßige scheinbare Rückgang im Haftungsvolumen von 1979 auf 1980 erklärt sich aus der Bereinigung der Rechnung um den Kursrisikozuschlag, welche aufgrund der vorhandenen Unterlagen nur bis einschließlich 1980 möglich war. Die Gründe hierfür wurden im TB 1984 Abs 49.6 erläutert.

Jahr	Haftungsobligo Mill S	Jährliche Zuwachsrate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundesausgaben (lt Bundesrechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben	Summe des Haftungsobligos in vH des BIP
1976 .....	203 006	30,2	26 831	221 900	91,5	28,0
1977 .....	255 720	26,0	33 790	236 657	108,1	32,1
1978 .....	316 912	23,9	41 908	265 521	119,4	37,6
1979 .....	382 716	20,8	50 698	288 134	132,8	41,7
1980 .....	361 331	- 5,6	47 865	306 492	117,9	36,3
1981 .....	487 844	35,0	64 487	339 456	143,7	46,2
1982 .....	546 153	12,0	72 109	372 774	146,5	48,0
1983 .....	605 175	10,8	80 134	407 791	148,4	50,2
1984 .....	672 638	11,1	89 056	435 135	154,6	52,2
1985 .....	691 449	2,8	91 486	464 673	148,8	50,6

### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse, der Kälbermastprämien und der Telefonanschlußzuschüsse gemäß den Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes vom Land- und Forstwirtschaftlichen Rechenzentrum an die Buchhaltung des BMLF und das Bundesrechenamt sowie Eingliederung des genannten Rechenzentrums in die Bundesverwaltung (TB 1979 Abs 84, TB 1980 Abs 57, TB 1981 Abs 60 und TB 1982 Abs 62);

(2) Erlassung von Verordnungen betreffend die Übertragung von Förderungsaufgaben des BMLF an die Landeshauptmänner gem Art 104 Abs 2 B-VG (TB 1980 Abs 58.17 und TB 1981 Abs 61.5);

(3) Ausarbeitung einer Revisionsordnung durch die Österreichischen Bundesforste (TB 1981 Abs 1.124).

#### a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

##### Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg

**39.1** Zu den Empfehlungen des RH, Verwaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ein vertretbares Maß einzuschränken (TB 1983 Abs 58.9), stellte das BMLF entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

**39.2.1** Zum Einsatz von Anstaltsbediensteten als Lehrer an der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt Francisco Josephinum in Weinzierl (TB 1983 Abs 58.11) berichtete das BMLF, diese Mitwirkung sei in den Schuljahren 1983/84 und 1984/85 um ungefähr ein Drittel des bisherigen Stundenmaßes verringert worden, weil drei bisher teilbeschäftigte Nebenlehrer als hauptberufliche Lehrkräfte übernommen sowie neue hauptamtliche Lehrer aufgenommen worden seien.

**39.2.2** Da zur Frage der Bereinigung der unterschiedlichen Entlohnung der Lehrer nicht Stellung genommen wurde, ersuchte der RH um eine diesbezügliche ergänzende Mitteilung.

**39.3.1** Zur Leistung von Überstunden (TB 1983 Abs 58.12) stellte das BMLF deren Verringerung nach Möglichkeit in Aussicht.

**39.3.2** Der RH ersuchte um eine ausführliche Darstellung.

39.4 Zur Gewährung von Zulagen (TB 1983 Abs 58.13) hat das BMLF mitgeteilt, daß es für fünf Bedienstete das Zustimmungsverfahren zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen eingeleitet habe.

#### **Organisation und Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben im Bereich des BMLF**

40.1.1 In mehreren grundsätzlichen Angelegenheiten, wie Finanzierung der Forschung, Forschungsprogramm, Prioritätensetzung, Organisation der Forschung, Anweisung der Förderungsbeiträge und Umschichtung der Förderungsmittel (TB 1984 Abs 51.1 bis 51.5 sowie 51.20) sah das BMLF weiterhin im Gegensatz zu den Beanstandungen des RH seine Vorgangsweise als den bestehenden Vorschriften entsprechend, zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam an.

40.1.2 Der RH hielt demgegenüber in den erwähnten Angelegenheiten unter Hinweis auf seine Prüfungsfeststellungen seine Bemängelungen vollinhaltlich aufrecht.

40.2 Zu den Abschlußberichten und Verwendungsnachweisen (TB 1984 Abs 51.8) teilte das BMLF mit, nunmehr werde auf die Verwertung der Forschungsergebnisse besonderer Wert gelegt. Die Möglichkeiten eines laufenden Vergleiches der Verwendungsnachweise mit den Originalbelegen werden eingehend untersucht.

40.3 Zu den Kurzberichten (TB 1984 Abs 51.14) stellte das BMLF eine entsprechende vertragliche Textierung in Aussicht.

40.4.1 Zum Krebszuchtprogramm im Gebiet des Gashorner Sees (TB 1984 Abs 51.22) nahm das BMLF lediglich auf eine Feststellung im Bericht der Buchhaltung über die Überprüfung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft im Jahre 1978 Bezug.

40.4.2 Der RH vermißte eine Antwort auf die gestellten Fragen, wie dieses Vorhaben letztlich abgeschlossen und welche Maßnahmen zur endgültigen Bereinigung getroffen wurden.

40.5 Hinsichtlich der Berichterstattung über Forschungsvorhaben an der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten (TB 1984 Abs 51.29) teilte das BMLF mit, daß ein zweiter Zwischenbericht der genannten Anstalt vorliege. Dieser beschreibe das Gesamtvorhaben und im besonderen die im Jahre 1984 durchgeführten Untersuchungen.

40.6.1 Zur Besetzung einer Planstelle an der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten (TB 1984 Abs 51.30) widersprach das BMLF der Bemängelung des RH, ohne dies sachlich zu begründen.

40.6.2 Der RH hielt sohin seine Kritik aufrecht.

#### **Gebahrung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Wasserbaumitteln des Bundes**

41.1 Zur Abgrenzung von Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (TB 1984 Abs 53.2) hat der Landeshauptmann von Salzburg (LH) nunmehr eine Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg neu festgelegt wurden, erlassen.

41.2.1 Zur Höhe der Bundesbeiträge (TB 1984 Abs 53.5) erklärte der LH, die Förderungsbedingungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 seien nicht als Beurteilungsmerkmal anzusehen. In Einzelfällen sei das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz eines Gebietes höher einzustufen als andere sicher auch im öffentlichen Interesse gelegenen Gesichtspunkte.

41.2.2 Der RH erwiderte, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 stelle die gesetzliche Grundlage für die Förderung von flußbaulichen Vorhaben mit Mitteln des Bundes dar und weise für den Vollziehungsbereich des LH keine Einschränkung auf.

41.3 Zur Bewirtschaftung der Bundesmittel (TB 1984 Abs 53.6 und 53.7) teilte der LH mit, deren Anforderung würde in Zukunft so erfolgen, daß allfällige Überschüsse im Rahmen der Ausgabenermächtigung lägen.

41.4 Hinsichtlich der Projektierungen (TB 1984 Abs 53.9) hat der LH die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen.

210

41.5 Zur Ermittlung der Honorare bei Projektierungen (TB 1984 Abs 53.10) teilte der LH mit, die Anerkennung eines Pauschalhonorars wäre insofern sachlich gerechtfertigt gewesen, als das Bauvorhaben einen unverhältnismäßig hohen Planungsaufwand erfordert habe. Die im zweiten Fall geforderte Rückzahlung sei im Jänner 1984 eingelangt.

41.6.1 Hinsichtlich des Prämiensystems bei der Entlohnung der Arbeiter (TB 1984 Abs 53.11) sah es der LH weiterhin als sachlich gerechtfertigt an, im Eigenregiebau den Bauleitern die Gewährung von Leistungsprämien vorzubehalten. Die Bauleiter seien jedoch angewiesen worden, die genannten Prämien mit 1 500 S je Arbeiter und Jahr zu begrenzen.

41.6.2 Der RH erwiderte, ihm sei die Notwendigkeit der Gewährung dieser Prämien nicht nachgewiesen worden. Die angeführte betragsmäßige Begrenzung würde sogar Prämienzahlungen über das in den letzten Jahren übliche Ausmaß hinaus ermöglichen.

41.7 Zu den Lohnabrechnungen (TB 1984 Abs 53.12) stellte der LH Maßnahmen zur sorgfältigeren Führung der Bautagebücher und ausschließlichen Verrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten auf genehmigte Baumaßnahmen in Aussicht.

41.8 Bei der Vergabe von Fremdleistungen (TB 1984 Abs 53.13) stellte der LH entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

41.9 Hinsichtlich der Führung der Bautagebücher (TB 1984 Abs 53.18) hat der LH die angekündigte Dienstanweisung nunmehr dem RH übermittelt.

41.10 Zu den Grundstückspreisen beim Bauvorhaben Murregulierung (TB 1984 Abs 53.21) berief sich der LH auf Schätzungen von Sachverständigen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren. Aufgrund von Einwendungen des BMLF, dem diese Einheitspreise zu hoch erschienen seien, habe im September 1968 in Anwesenheit von Vertretern des BMLF und des BMF eine Grundablösebesprechung stattgefunden, von der bedauerlicherweise keine Niederschrift auffindbar sei, wobei jedoch die betroffenen Grundeigentümer einer Herabsetzung der Grundpreise um 10 vH zugestimmt hätten.

#### **Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg**

42.1 Zu den Interessentenleistungen (TB 1984 Abs 54.7) stellte das BMLF für die nächste Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 eine entsprechende Klarstellung in Aussicht.

42.2 Zur Belastung der Arbeitsfelder mit Aufwendungen der Bauhöfe (TB 1984 Abs 54.12) stellte das BMLF ehestmögliche Veranlassung in Aussicht.

42.3 In vielen Angelegenheiten ist das BMLF bisher mit einer Stellungnahme, Entscheidung, Ausarbeitung von Richtlinien bzw Erlassung von Weisungen überaus säumig gewesen, was der RH ausdrücklich bemängelte. Insbesondere wäre dem BMLF zur Klärung offener Fragen bei den Löhnen und Gehältern (TB 1984 Abs 54.15 bis 54.20) mehr als ein Jahr zur Verfügung gestanden; diese Zeit ist jedoch bedauerlicherweise nicht genützt worden.

#### **b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985**

##### **Gebarung des Landeshauptmannes von Kärnten mit den Bundesmitteln für den Wasserbau**

*Bei mehreren Baumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten stand der angewendete Finanzierungsschlüssel nicht im Einklang mit dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985. Die Entlohnung der Arbeiter nach dem Kollektivvertrag für Wildbach- und Lawinenverbauung anstelle von jenem für Bau- und Holzarbeiter war sachlich nicht begründet und erforderte jährlich Mehrausgaben an Grundlöhnen von mehr als rd 1,3 Mill S.*

43.1 Die Wahrnehmung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) durch den Landeshauptmann (LH) von Kärnten und die ihm unterstellten Behörden gründete sich auf die VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl Nr 280.

Im Zeitraum 1978 bis 1983 wurden beim Amt der Kärntner Landesregierung für Flußbaumaßnahmen (Bundesflüsse und Konkurrenzgewässer) rd 442,4 Mill S ausgegeben, davon aus Bundesmitteln rd 274,9 Mill S.

### Rechtliche Grundlagen

**43.2.1** Gem § 99 Abs 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, hat der jeweilige LH auf Vorschlag der zuständigen Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen und somit die Tätigkeitsbereiche des Wasserbaues und der Wildbach- und Lawinenverbauung voneinander abzugrenzen.

Eine entsprechende Verordnung des LH von Kärnten wurde bisher nicht erlassen, obwohl die BWV Kärnten mit der Sektion Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung bereits in den Jahren 1981 und 1982 in der Frage der Abgrenzung der Arbeitsbereiche weitgehende Einigung erzielt hatte. Lt einem Schreiben an das BMLF aus dem Jahre 1983 hat die zuletzt erwähnte Dienststelle jedoch schließlich dieser Übereinkunft wegen der vom BMLF bereits genehmigten oder in Bearbeitung befindlichen Gefahrenzonenpläne nicht zugestimmt.

**43.2.2** Der RH bemängelte die Säumnis bei Erlassung dieser Verordnung und empfahl, diese nach abschließender Beurteilung der unterschiedlichen Standpunkte ehestmöglich zu erlassen, um die gesetzmäßige Wahrnehmung der Aufgaben beider Bereiche zu gewährleisten.

Unter Bezugnahme auf seine diesbezüglichen Bemerkungen anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim LH von Salzburg (TB 1984 Abs 53.2) und unter Hinweis auf die umfangreichen Vorarbeiten in Kärnten empfahl der RH dem BMLF, eine dem Gesetz entsprechende Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche von BWV und Wildbach- und Lawinenverbauung mit Nachdruck in die Wege zu leiten.

**43.2.3** Der LH stellte nach der in Bälde erwarteten grundsätzlichen Entscheidung des BMLF die umgehende Erlassung der gegenständlichen Verordnung in Aussicht.

Das BMLF berichtete von entsprechenden Veranlassungen zur Beschleunigung dieser Arbeiten noch im Jahre 1986.

### Grundsatzkonzepte und Planung

**43.3.1** Die vom BMLF im Jahre 1972 erlaßmäßig verfügten „Wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte für einen mit Umweltschutz und Raumordnung abgestimmten, vorbeugenden Hochwasserschutz“ sehen als vordringliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des Schutzwasserbaues die rasche Aufstellung großräumiger, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte für die einzelnen Abflußbereiche vor. Diese Konzepte sollten flußgebietsweise jene Gesichtspunkte enthalten, die eine bestmögliche Einbindung der Gewässer in die angrenzenden Räume sicherstellen. Die im Jahre 1971 vom BMLF erlassenen „Allgemeinen technischen Richtlinien für den Wasserbau“ (RIWA) bestimmen ua, daß bei der Erstellung der Projekte die vorerwähnten „Wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte“ des BM zu beachten sind. Ebenso legen die RIWA die Erstellung genereller Projekte bei flußbaulichen Maßnahmen, die über örtliche Verbauungen hinausgehen, fest. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist gem § 3 Abs 1 Z 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl Nr 148, eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln.

Von den erforderlichen sechs wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten im Bundesland Kärnten waren erst zwei erstellt und eines in Bearbeitung. Von den 13 generellen Projekten waren sieben fertiggestellt und zwei in Bearbeitung.

**43.3.2** Unter Hinweis auf das Erfordernis, die für den Schutzwasserbau bestimmten öffentlichen Mittel möglichst sparsam und zweckmäßig einzusetzen, empfahl der RH, die noch ausstehenden wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte und generellen Projekte ehestmöglich zu erstellen.

Ebenso wurde dem BMLF nahegelegt, auf die Inangriffnahme bzw Fertigstellung der noch fehlenden wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte und generellen Projekte zu dringen.

**43.3.3** Der LH und das BMLF sagten entsprechende Veranlassungen zu.

**43.4.1** Im Interesse des notwendigen Schutzes gegen Wasserverheerungen, Muren und Rutschungen sieht das WBFG für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (fachliche Unterlagen über die durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete) die Gewährung von Bundesmitteln vor. Gefahrenzonenpläne sind vom Landeshauptmann (BWV) zu erstellen und bezwecken, allen mit Widmungen und Nutzungen sowie mit der Durchführung und Beurteilung von Planungen und Projektierungen in Hochwasserabflußgebieten befaßten Stellen die erforderliche Hilfestellung zu bieten.

Im Bundesland Kärnten wurde bisher noch kein Gefahrenzonenplan des Flußbaues erstellt. Vier Pläne waren in Bearbeitung, während weitere 15 noch erforderlich wären. Die Verzögerung zweier in Bearbeitung befindlicher Pläne war hauptsächlich in der erst späten Herausgabe der endgültigen Richtlinien des BMLF begründet.

212

43.4.2 Der RH bemängelte den äußerst unbefriedigenden Zustand auf dem Gebiet der Gefahrenzonenplanung in Kärnten und empfahl, in Hinkunft die diesbezüglichen Arbeiten zu beschleunigen.

Dem BMLF hielt der RH die Säumigkeit bei der Herausgabe der endgültigen Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung im Flußbau vor und empfahl, um die möglichst rasche Erstellung der noch fehlenden Gefahrenzonenpläne besorgt zu sein.

43.4.3 Nach Mitteilung des LH seien von den in Bearbeitung befindlichen Gefahrenzonenplänen bis Ende 1985 zwei fertiggestellt und im übrigen die Arbeiten beschleunigt worden.

Das BMLF erklärte, es werde die BWV der Länder entsprechend anweisen.

#### **Finanzierung von Wasserbauten**

43.5.1 Die Finanzierung von Baumaßnahmen des Wasserbaues hatte nach den Bestimmungen des WBFG zu erfolgen; bei Bundesflüssen kam auch das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) zur Anwendung, indem die Nutznießer zu Beitragsleistungen herangezogen wurden.

43.5.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der BWV Kärnten, weil der angewendete Finanzierungsschlüssel vereinzelt nicht den Bestimmungen des WBFG entsprach. In mehreren Fällen traten Unklarheiten über die Abgrenzung von Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, für die unterschiedliche Fördersätze festgelegt sind, auf.

43.5.3 Nach Mitteilung des LH werde künftig der Abgrenzung von Regulierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erhöhtes Augenmerk zugewendet werden, wobei hinsichtlich der Abgrenzungsrichtlinien das Einvernehmen mit dem BMLF hergestellt werde.

43.6.1 Bei der Projektierung von Baumaßnahmen an der Gail sollten das Tal allgemein vor Hochwässern von 30jähriger Häufigkeit („HQ 30-Maßnahmen“), Siedlungsgebiete und wichtige Verkehrsverbindungen hingegen vor Hochwässern bis zu 100jähriger Häufigkeit („HQ 100-Maßnahmen“) geschützt werden. Der Finanzierungsanteil des Bundes wurde dabei mit 89 vH (HQ 30) sowie 50 bzw 60 vH (HQ 100) festgelegt; die letztgenannten Förderungsanteile stellten gemäß dem WBFG Höchstgrenzen der Bundesförderung für örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Bundesflüssen im ausschließlichen Interesse einzelner Ufergemeinden dar.

Demgegenüber wurde erstmals im Jahre 1982 auf Drängen des Landes Kärnten bei einer HQ 100-Baumaßnahme, dem „Ringdamm Möderndorf“, der Bundesanteil mit 89 vH bestimmt, wobei sich die BWV Kärnten auf die mangelnde finanzielle Leistungskraft der Interessenten berief. Das BMLF genehmigte im Jahre 1983 dieses Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 9,3 Mill S.

43.6.2 Der RH bemängelte die überhöhten Beitragsleistungen des Bundes zum gegenständlichen Vorhaben und gab zu bedenken, daß durch die vorgenommene Finanzierung rd 0,725 Mill S an Bundesflußbaumitteln gebunden und damit anderen möglichen Baumaßnahmen entzogen wurden. Er empfahl, in Hinkunft weitere Maßnahmen dieser Art unter Zugrundelegung des jeweiligen örtlichen bzw überörtlichen Interesses getrennt zu finanzieren.

43.6.3 Lt Stellungnahme des LH habe das BMLF seine frühere Meinung, es handle sich im vorliegenden Fall um örtliche Schutz- und Regulierungsmaßnahmen im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer mit der Folge einer niedrigeren Bundesförderung, geändert und sich damit der Begründung des Landes Kärnten angeschlossen.

43.6.4 Hiezu entgegnete der RH, mangels Beitragsleistungen überörtlicher Interessenten (Österreichische Bundesbahnen, Bundesstraßenverwaltung, Landesstraßenverwaltung, Stadtgemeinde Villach, verschiedene Ufergemeinden) seien die Baumaßnahmen wohl im ausschließlichen Interesse der örtlichen Uferanrainer errichtet worden.

43.7.1 Die Finanzierung der Geschieberäumung im Bereich der Talläufe der Drautaler Wildbäche wurde ursprünglich in den Jahren 1884 und 1893 geregelt. Der dabei festgelegte Finanzierungsschlüssel wurde allerdings nach Inkrafttreten des WRG und des WBFG nicht überarbeitet. In weiterer Folge kam es zu Neuregelungen der Beitragsanteile, die nicht im Einklang mit diesen gesetzlichen Bestimmungen standen und auch Mehrkosten für den Bund verursachten.

43.7.2 Der RH empfahl dem LH, in der Frage der Kostentragung für diese Instandhaltungsmaßnahme für eine rechtlich unbedenkliche Lösung zu sorgen und damit die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

43.7.3 Der LH sagte dies zu.

### Durchführung von Bauvorhaben

**43.8.1** Die BWV Kärnten hat die vom Bund monatlich angeforderten und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf die einzelnen Baukonten dem Baufortschritt und damit dem Bedarf an Mitteln entsprechend zuzuteilen; diese Zuteilung erfolgte im Zusammenwirken mit den Bauleitern der Wasserbauämter. Dabei war es der BWV Kärnten in zahlreichen Fällen nicht gelungen, die Bundesmittel dem Bedarf entsprechend den Bauvorhaben zuzuteilen, wobei die Baukonten Überschüsse an Bundesmitteln aufwiesen, die zT eine Höhe von mehr als 2 Mill S erreichten.

**43.8.2** Der RH empfahl, den Finanzierungsbedarf der Baukonten unter Einbeziehung der Bauleiter bzw der Leiter der Wasserbauämter künftighin so zu regeln, daß Über- bzw Unterdeckungen der Konten im festgestellten Ausmaß vermieden werden.

**43.8.3** Der LH stellte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bundesmittel in Aussicht.

**43.9.1** Aufgrund der im Jahre 1980 vom BMLF eingeführten Ausgabenermächtigung im Flußbau sollte die Abbuchung der Bundesmittel vom Ermächtigungskonto auf die Baukonten nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes in Gesamtbeträgen erfolgen; die Summe der Bundesmittelreste sollte je Baukonto durchschnittlich nicht mehr als 50 000 S betragen.

Demgegenüber forderte die BWV Kärnten die Mittel seit dem Jahre 1981 bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in einem Ausmaße an, daß zu den Vierteljahresenden jeweils insgesamt Bundesmittelreste zwischen rd 2,5 Mill S bis rd 12,0 Mill S auf den Baukonten ungenutzt lagen.

**43.9.2** Der RH bemängelte die überhöhte Inanspruchnahme der finanzgesetzlichen Ausgabenermächtigung sowie die Überschreitung der Höchstgrenze für Bundesmittelreste und empfahl dem LH, durch genaue und sparsame Anforderung der Bundesmittel die Verfügungsreste möglichst gering zu halten.

Dem BMLF gegenüber beanstandete der RH, daß der Bund mit seinen Förderungsmitteln bzw Baukostenbeiträgen in Vorlage getreten war, und empfahl, das Gesamtausmaß der Überschüsse an Bundesmitteln und deren Notwendigkeit zu überprüfen.

**43.9.3** Der LH und das BMLF stellten entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

**43.10.1** Nach den RIWA sollten sämtliche Beitragsleistende eines Vorhabens ihre Zahlungen anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt und den damit zusammenhängenden Ausgaben erbringen; für den Fall der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung seitens der Interessenten sieht diese Vorschrift die zeitweilige Einstellung der Bauarbeiten vor.

Im Bereich der BWV Kärnten waren die Interessenten mit ihren Leistungen zT beachtlich im Rückstand. Ende 1979 ergab der Gesamtsaldo der Interessentenleistungen an den Bundesflüssen bei einem Baukostenanteil von nur rd 3 Mill S einen Rückstand von rd 1,3 Mill S, obwohl aus dem Jahre 1978 ein Guthaben an Interessentenleistungen von rd 612 000 S übertragen worden war.

**43.10.2** Da bei Bauvorhaben an Bundesflüssen die Beiträge der Anrainer Einnahmen des Bundes darstellen und gem den Bestimmungen des § 35 der Bundeshaushaltsverordnung genau und in voller Höhe einzuheben sind, empfahl der RH, die Einforderung der Interessentenbeiträge nachhaltiger zu betreiben und entsprechend den Bestimmungen der RIWA den Baufortschritt und die Mittelanforderung aufeinander abzustimmen.

**43.10.3** Der LH sagte zu, künftig auf die rechtzeitige Einzahlung der Interessentenbeiträge besonders zu achten. Seit dem Jahre 1945 seien alle Zahlungsrückstände in einem angemessenen Zeitraum aufgeholt worden. Die zeitweilige Einstellung von Bauvorhaben sei wegen allfällig verlorener Kosten für die Bestandsicherung sowie wegen Arbeitsunterbrechungen bzw der Vertragseinhaltung bei Firmenbauten problembehaftet.

**43.10.4** Der RH erwiderte, entsprechend den RIWA müsse die Finanzierung vor Inangriffnahme der Arbeiten gesichert und während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein.

**43.11.1** Die BWV Kärnten führte im überprüften Zeitraum nur wenige Projektierungen selbst durch, sondern vergab zahlreiche Vorhaben für flußbauliche Maßnahmen an Ingenieurbüros. Dabei wurde hauptsächlich ein Zivilingenieurbüro in Klagenfurt mit Planungsarbeiten betraut. Dieses Büro arbeitete allein im Jahre 1979 an sechs verschiedenen Flußbauprojekten für die BWV Kärnten. Die Fertigstellungstermine wurden häufig in beträchtlichem Ausmaß, wie zB in einzelnen Fällen um dreieinhalb Jahre bzw um 16 Monate, überschritten.

214

**43.11.2** Der RH bemängelte die bevorzugte Beschäftigung eines Auftragnehmers, der zudem noch säumig war, und empfahl, Planungsaufträge an verschiedene geeignete Ingenieurbüros zu vergeben und die Fristen für Projektierungsarbeiten möglichst kurz zu halten.

**43.11.3** Lt Mitteilung des LH habe sich dieser Auftragnehmer auf Flußbauentwürfe spezialisiert und zufriedenstellende Projekte geliefert; außerdem sei seine Heranziehung auf Wunsch der Förderer erfolgt. Die Verzögerungen seien auf Maßnahmen infolge einer Wasserversickerung sowie auf umfangreiche Untersuchungen aufgrund der Änderung des WBFG zurückzuführen. In Hinkunft werde nach Möglichkeit vorgegangen werden wie empfohlen.

**43.12.1** Die Bestimmungen des WRG sehen für Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern die Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung, der Bewilligung für Projektänderungen und die Einhaltung wasserrechtlicher Verfahrensaufgaben vor.

**43.12.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der BWV Kärnten, die in mehreren Fällen nicht im Einklang mit dem WRG stand.

**43.12.3** Der LH stellte eine verstärkte Beachtung der wasserrechtlichen Behandlung der Flußbaumaßnahmen in Aussicht.

**43.13.1** Die Entlohnung der bei der BWV Kärnten beschäftigten Arbeiter erfolgte aufgrund des Kollektivvertrages für Wildbach- und Lawinenverbauung und nicht — wie es der Verwendung entsprochen hätte — nach dem Kollektivvertrag für Bau- und Holzarbeiter. Die diesbezügliche Entscheidung der BWV Kärnten vom Jahre 1967 ist vom BMLF erst im Jahre 1984 zur Kenntnis genommen worden.

Gegenüber den Lohnansätzen des Kollektivvertrages der Bau- und Holzarbeiter ergab sich durch die unrichtige Einstufung der Arbeiter der BWV Kärnten ein jährliches Mehrerfordernis für Grundlöhne von mehr als rd 1,3 Mill S.

**43.13.2** Der RH bemängelte die seinerzeitige Einführung dieses Lohnschemas und bezeichnete dessen Anwendung angesichts der Vorgangsweise der BWV anderer Bundesländer sowie der im Flußbau tätigen Baufirmen als sachlich nicht gerechtfertigt. Infolge der bedeutenden Mehrkosten für die Löhne haben sich bei der BWV Kärnten die Eigenregiebaumaßnahmen in unverhältnismäßiger Weise verteuert.

Dem BMLF empfahl der RH angesichts der solcherart bewirkten Schmälerung des Ausbauvolumens, die Grenzen des durchschnittlich zumutbaren Lohnaufwandes zu erheben und allenfalls die Förderung durch Bundesmittel und die Finanzierung von Flußbaumaßnahmen, die in Eigenregie durch die Dienststellen der BWV durchgeführt werden, an höchstzulässige Lohnaufwendungen zu koppeln.

**43.13.3** Lt Mitteilung des LH werde bei der Neueinstellung von Arbeitern versucht werden, auf den Kollektivvertrag der Bau- und Holzarbeiter zurückzukehren.

Das BMLF erklärte, bei Einführung des Biennialohnschemas bei der Wildbach- und Lawinenverbauung sei der Mehraufwand an Grundlöhnen durch anderweitige Einsparungen (Leistungszulagen und Trennungsgeld) ausgeglichen worden.

**43.13.4** Der RH erwiderte dem BMLF, eine Kostenneutralität sei nicht gegeben, weil bei der BWV Kärnten die von ihm erwähnten Zuwendungen in gleicher Höhe wie für Beschäftigte nach dem Kollektivvertrag der Bau- und Holzarbeiter gewährt würden, und erinnerte an seine Anregung, Höchstsätze für den Lohnaufwand festzulegen.

**43.14.1** Bei insgesamt 160 überprüften Bauvorhaben, die im Bereich der BWV Kärnten in den Jahren 1978 bis 1983 in Bau standen und aus Bundesmitteln gefördert wurden, kam es in neun Fällen zu Überschreitungen der Bauzeit und bei acht Bauvorhaben zu nennenswerten Unterbrechungen des Baugeschehens; das Ausmaß dieser Überschreitungen bzw Unterbrechungen betrug in Einzelfällen mehrere Jahre.

**43.14.2** Der RH empfahl dem LH, dafür Sorge zu tragen, daß die begonnenen Flußbaumaßnahmen zügig fertiggestellt werden und die vorgesehene Bauzeit eingehalten wird, weil ansonsten die Gefahr bestünde, daß die Kosten der Instandhaltung zu Unrecht dem geförderten Bauaufwand zugerechnet würden.

Gleichzeitig empfahl der RH dem BMLF, in Hinkunft anhand des ihm zur Verfügung stehenden Informationsmaterials das Baugeschehen besser zu überwachen, gegebenenfalls solche Unzukömmlichkeiten aufzugreifen und für deren Abstellung zu sorgen.

**43.14.3** Sowohl der LH als auch das BMLF sagten entsprechende Veranlassungen zu.

43.15.1 Gem § 30 Abs 3 und 4 WBFVG ist die Abrechnung der fertiggestellten Flußbauvorhaben innerhalb Jahresfrist nach Fertigstellung dem BMLF vorzulegen, worauf von diesem die Kollaudierung und endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes zu veranlassen sind.

Im Bereich der BWV Kärnten wurden 24 von den erwähnten 160 Bauvorhaben verspätet abgerechnet. Die gesetzliche Vorlagefrist wurde dabei im Ausmaß von zweieinhalb bis 21 Monaten überschritten. Überdies ergaben sich in 26 Fällen Verzögerungen der Kollaudierung in zT beachtlichem Ausmaß.

43.15.2 Der RH bemängelte die Überschreitungen der gesetzlichen Vorlagefrist für Bauabrechnungen und empfahl dem LH, künftig streng auf die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu achten sowie den Zeitraum zwischen der Baufertigstellung und der Kollaudierung so gering als möglich zu halten, zumal für diese Zeiträume die Interessenten noch nicht verpflichtet sind, die Kosten allenfalls erforderlich gewordener Maßnahmen der Instandhaltung zu tragen.

Zugleich ersuchte der RH das BMLF um eine diesbezügliche Überwachung des Baugeschehens bzw um die allfällige Vornahme entsprechender Maßnahmen.

43.15.3 Der LH und das BMLF stellten entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

#### **Einzelfeststellungen**

43.16.1 Im Zuge der Glanregulierung in Klagenfurt (Bauabschnitte I und II) schrieb die Wasserrechtsbehörde die Zahlung von Entschädigungen für die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücken für das gegenständliche Bauvorhaben vor. Die BWV Kärnten führte die Ermittlung und Berechnung der Leistungen durch, errechnete aber in vielen Fällen fehlerhafte Werte (Nichtberücksichtigung der Wertsicherung, Unterschiede zwischen den den Wertsicherungen zugrunde gelegten Zeiträumen und den Bescheidaten, unrichtige Bewertung der Regulierungsneugründe) und bezahlte nicht gerechtfertigte bzw unangemessen hohe Entschädigungen aus.

43.16.2 Der RH bemängelte die fehlerhaften Berechnungen sowie die ungerechtfertigten Zahlungen und empfahl, in Zukunft der rechnerisch richtigen und einheitlichen Abrechnung von Entschädigungsleistungen vermehrtes Augenmerk zu schenken, um Mängel der angeführten Art zu vermeiden.

43.16.3 Der LH sagte dies zu.

43.17.1 Das BMLF genehmigte im Jahre 1981 eine Baumaßnahme an der Gurk in Mairatten mit einem veranschlagten Gesamtaufwand von 300 000 S und einem Bundesanteil von 90 vH. Das Wasserbenutzungsrecht des im Verbauungsbereich befindlichen Sägewerkes war infolge der Zerstörung der Anlage und wegen Nichtausübung erloschen. Der Wasserbenutzungsberechtigte hatte im Jahre 1980 aufgrund behördlicher Verfügung Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen, kam aber um eine wasserrechtliche Bewilligung für die Verbauung nicht ein. Lt Mitteilung habe er zwar im gleichen Jahre Baumaßnahmen durchgeführt, die jedoch durch ein Hochwasser zerstört wurden.

43.17.2 Der RH bemängelte die Durchführung dieser Baumaßnahmen zu Lasten der Mittel des Bundesflußbaues. Er wies auf die Verpflichtung des Wasserbenutzungsberechtigten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und dessen Säumnis bei der Bewilligung der Verbauung hin. Da die durch das Hochwasser zerstörte Baumaßnahme aufgrund der technischen Gegebenheiten den behördlichen Auflagen nicht entsprochen hat, empfahl der RH, die aufgewendeten Bundesmittel vom Verpflichteten zurückzufordern.

43.17.3 Lt Stellungnahme des LH habe der Wasserberechtigte die ihm auferlegten Auflagen anlässlich der Löschung seines Wasserrechtes erfüllt. Die BWV habe daraufhin eine seit dem Jahre 1977 bereits anstehende endgültige Verbauung der Gurk durchgeführt.

43.17.4 Der RH erwiderte, das Regulierungsprojekt der BWV habe sich ausschließlich über den örtlichen Bereich der ehemaligen Wasserkraftanlage erstreckt, weshalb schon im Jahre 1977 die Verbauung des Gurkflusses nicht getrennt von den Erhaltungspflichten des Wasserberechtigten betrachtet werden konnte. Die Erfüllung der Auflagen durch den Wasserberechtigten war weder der Wasserrechtsbehörde angezeigt noch von ihr überprüft worden.

43.18.1 Beim Bauvorhaben Fürtitzer Feistritzbach, Bauabschnitt II (geschätzte Baukostensumme 7,6 Mill S), wurde den örtlichen Interessenten im Gegensatz zu der im § 6 WBFVG vorgesehenen Höchstgrenze von 10 vH bzw 20 vH ein Kostenbeitrag von 23 vH vorgeschrieben. Die Bauarbeiten wurden aus technischen Gründen mehrere Jahre hindurch unterbrochen. Weiters verabsäumte es die BWV Kärnten, die Überprüfung der Ausführung der Wasseranlage, die in der Bauausführung Abweichungen vom wasserrechtlich bewilligten Projekt aufwies, gem § 121 Abs 2 WRG zu beantragen. Überdies wurden Entschädigungen für enteignete Grundstücke, deren Höhe im Jahre 1954 festgesetzt wurde, erst im Jahre 1978 ausbezahlt, wobei die Beträge nur in zwei der 31 Fälle mehr als 1 000 S erreichten.



216

43.18.2 Der RH beanstandete die Finanzierung und das Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligung dieses Bauvorhabens als nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehend. Er empfahl, bei ähnlichen Unterbrechungen die Bauvorhaben künftig vorerst abzuschließen sowie eine Teilabrechnung und Teilkollaudierung vorzunehmen. Ferner bezeichnete er es für nicht vertretbar, Grundentschädigungen ohne Wertsicherung erst 24 Jahre nach ihrer Bemessung ohne neuerliches Verfahren auszuzahlen.

43.18.3 Der LH sagte zu, Finanzierungen in Hinkunft nach den Bestimmungen des WBFG vorzunehmen sowie bei der Unterbrechung von Bauvorhaben, bei Fehlen der wasserrechtlichen Bewilligung und bei den Grundentschädigungen wie empfohlen vorzugehen.

43.19 Weitere Prüfungsfeststellungen betrafen die Finanzierung verschiedener Maßnahmen, die Verrechnung der Interessentenbeiträge bei Baumaßnahmen an Bundesflüssen, das Verhältnis zwischen Förderungswerber und BWV, Kosten-Nutzen-Untersuchungen, die Abrechnung von Arbeiterlöhnen, Instandhaltungsmaßnahmen gem § 27 WBFG, die Überwachung der Instandhaltung sowie die Dienstvorschrift für Verläge im Wasserbau.

In der überwiegenden Mehrzahl dieser Angelegenheiten kam der LH den Empfehlungen des RH nach.

#### **Feststellungen gegenüber dem BMLF**

43.20.1 Die für die Vergabe von Leistungen im Wasserbau maßgeblichen Vorschriften (RIWA, ÖNORM A 2050, ergänzende Bestimmungen des BMLF) gehen davon aus, daß die in den RIWA festgelegten Betragsgrenzen die Grundlage für die Wahl der Vergabeart bilden.

43.20.2 Unter Hinweis auf den Umstand, daß seit dem Inkrafttreten der RIWA im September 1971 die Baukosten stark angestiegen waren und die BWV in Befolgung der Vergabevorschriften immer häufiger gezwungen wurde, zeit- und verwaltungsaufwendige Vergabeverfahren durchzuführen, empfahl der RH, die bei der Vergabe von Leistungen für die Wahl der Vergabeart oder die Festlegung bestimmter Vertragsbedingungen maßgeblichen Betragsgrenzen zu überdenken und allenfalls entsprechend anzuhellen.

43.20.3 Das BMLF sagte dies zu.

43.21.1 In der Folge der Katastrophenhochwässer der Jahre 1965 und 1966 an der Drau auf Osttiroler Gebiet kam es zu einer Verbesserung und Erneuerung der Drauregulierung, wodurch in Osttirol ein Ausbau der Drau auf das 100jährige Hochwasser erreicht wurde. Das Vorhaben der Drauregulierung erstreckte sich bis zur Landesgrenze nach Kärnten, wurde aber der BWV Kärnten weder im Zuge einer Einladung zur Wasserrechtsverhandlung noch durch Fühlungnahme auf Verwaltungsebene zur Kenntnis gebracht.

43.21.2 Nach Ansicht des RH sollte bei den die Landesgrenzen überschreitenden Gewässern im Falle flußbaulicher Maßnahmen das Einvernehmen zwischen den beteiligten BWV zu einem Zeitpunkt hergestellt werden, zu dem noch eine Einflußnahme auf die beabsichtigten Maßnahmen möglich ist, um ungünstige Auswirkungen hintanzuhalten bzw auf mögliche Folgen flußbaulicher Maßnahmen Bedacht nehmen zu können. Er empfahl daher dem BMLF, in derartigen Fällen auf ein entsprechend abgestimmtes Vorgehen der betroffenen BWV hinzuwirken.

43.21.3 Das BMLF stellte entsprechende Maßnahmen für eine koordinierte Vorgangsweise in Aussicht.

43.22 Weitere Anregungen des RH betrafen die Genehmigung von Kleinmaßnahmen, Interessentenbeiträge, Bestimmungen über die Abrechnungsfrist gem WBFG und RIWA, Instandhaltungsmaßnahmen gem § 27 WBFG, die Gleichhaltung von Wasserverband und Wassergenossenschaft sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauvorhaben.

Das BMLF sagte fast in allen Fällen entsprechende Veranlassungen zu.

#### **Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten**

*Die Großzügigkeit bei Anschaffungen und Verwaltungsausgaben der Sektion Kärnten war mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung nicht vereinbar. Mit solchen Ausgaben wurden wiederholt entgegen den bestehenden Vorschriften die Konkurrenzmittel — aus der Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Land und örtlichen Interessenten — belastet und damit der für die Sicherheit der Allgemeinheit erforderlichen Bautätigkeit entzogen.*

**44.1** Das Gesamtbauvolumen im Bereich der Sektion Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (FDWL) in Villach belief sich in den Jahren 1978 bis 1983 auf rd 787,8 Mill S; hievon wurden 63,7 vH vom Bund, 21,6 vH vom Land und 14,7 vH von den Interessenten aufgebracht. Von den in diesem Zeitraum eingesetzten Bundesförderungsmitteln von rd 502,2 Mill S entfielen 93,9 vH auf die Verbauung von Wildbächen und 6,1 vH auf die Lawinenverbauung.

Im angeführten Zeitraum standen der Sektion Kärnten des FDWL für ihre Verwaltungstätigkeit Bundesmittel von rd 77,3 Mill S zur Verfügung, dh 15,4 vH des Verwaltungsaufwandes aller Sektionen Österreichs. Die Gebarung der Bauhöfe der Sektion Kärnten wies in den Jahren 1978 bis 1983 Ausgaben von rd 67,2 Mill S und zweckgebundene Einnahmen von rd 75,8 Mill S aus.

**44.2.1** Wie der RH bereits anlässlich einer Gebarungsüberprüfung beim Landeshauptmann von Salzburg erwähnt hat (TB 1984 Abs 53.2.1.1), ist gem § 99 Abs 5 des Forstgesetzes 1975 (FG), BGBl Nr 440, der Landeshauptmann verpflichtet, auf Vorschlag der zuständigen Dienststelle des FDWL und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen.

Eine diesbezügliche Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten wurde bisher nicht erlassen, weil insb die Bemühungen des BMLF, eine einvernehmliche Abgrenzung der Wildbacheinzugsgebiete zwischen den Dienststellen der Wildbachverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung als Grundlage des Verordnungsentwurfes für den Landeshauptmann zu erreichen, erfolglos waren.

**44.2.2** Unter Hinweis auf verschiedene, bei der derzeitigen Aufteilung der Tätigkeitsbereiche von Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung entstandene Unzukömmlichkeiten empfahl der RH dem BMLF, im Interesse einer gesetzmäßigen und bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Abgrenzung der Wildbacheinzugsgebiete zunächst eine ressortinterne Klärung herbeizuführen.

**44.2.3** Lt Mitteilung des BMLF sei die Abgrenzung in der Zwischenzeit in bezug auf die Wildbacheinzugsgebiete in der Steiermark erfolgt und werde nun auch bei den anderen Sektionen vorgenommen werden.

**44.3.1** Gem § 11 Abs 1 FG ist für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung der Dienststellen des FDWL zuständig.

In Kärnten waren bis Ende November 1984 für 47 Gemeinden die Gefahrenzonenpläne fertiggestellt, wovon 37 gem § 11 Abs 7 FG vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt waren. Hingegen waren 70 Gefahrenzonenpläne noch nicht ausgearbeitet.

**44.3.2** Angesichts der Bedeutung der Gefahrenzonenpläne für die Bevölkerung erachtete der RH den bisherigen Arbeitsfortschritt als völlig unzureichend, weil bei dessen Fortdauer mit der Fertigstellung der noch ausständigen Gefahrenzonenpläne erst um das Jahr 2000 zu rechnen wäre. Er empfahl eine Beschleunigung dieser Arbeiten.

**44.3.3** Das BMLF stellte personelle Maßnahmen in Aussicht, um geeignete Bedienstete für die beschleunigte Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen einsetzen zu können.

**44.4.1** Gem § 30 Abs 2 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 (WBFG), BGBl Nr 148, hat die Leistung der Landes- und Interessentenbeiträge nach Maßgabe des Baufortschrittes zu erfolgen. Im Zeitraum 1978 bis 1983 waren in Kärnten die Interessenten, von einer Ausnahme abgesehen, mit ihren Beiträgen immer im Rückstand, der 1983 sogar rd 2,4 Mill S erreichte.

**44.4.2** Um eine kostspielige Zwischenfinanzierung zu vermeiden, empfahl der RH, die ausständigen Interessentenbeiträge so zeitgerecht einzufordern, daß sie entsprechend dem Baufortschritt einlangen.

**44.4.3** Nach Mitteilung des BMLF seien die Sektionen entsprechend angewiesen worden.

**44.5.1** Bei Baumaßnahmen, die der FDWL über Auftrag Dritter ohne Förderung aus Bundes- und Landesmitteln nach dem WBFG durchführte, war eine Gesellschaft mit der Bezahlung der Kosten für die über ihren Auftrag und in ihrem Interesse durchgeführten Bauten überwiegend, zT in beträchtlichem Umfange, im Rückstand. Der höchste Stand an Forderungen gegenüber dieser Gesellschaft ergab sich Ende September 1981 mit rd 1,9 Mill S. Die Sektionsleitung deckte die Fehlbeträge vorschußweise aus den Kassenmitteln der Konkurrenzgebarung ab.

**44.5.2** Der RH beanstandete die Inanspruchnahme der Konkurrenzmittel für die Zwischenfinanzierung der Baukosten der erwähnten Vorhaben als zweckwidrig und empfahl, die Abdeckung der laufenden Kosten durch entsprechende Zahlungen sicherzustellen.

218

44.5.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Dienstanweisung an die Sektionen in Aussicht.

#### Bauangelegenheiten

44.6.1 Nach den Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinerverbauung ist in der Regel für die Durchführung einer mehrjährigen Wildbach- und Lawinerverbauung ein Verbauungsprojekt zu erstellen. Für Maßnahmen im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine, die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (eines Jahres) ausgeführt werden können und mit denen vermutlich für längere Zeit das Auslangen gefunden wird, genügt die Ausarbeitung eines Bauprogrammes.

44.6.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Stelle, die bei zwei Baumaßnahmen an Wildbächen mit Gesamtkosten von rd 7,7 Mill S und einer mehrjährigen Bauzeit (14 bzw 21 Jahre) die Ausarbeitung von Projekten verabsäumt hat.

44.6.3 Das BMLF erinnerte die Sektion Kärnten an die Einhaltung der Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinerverbauung.

44.7.1 Bei geförderten Bauvorhaben hat der Bund gem § 102 Abs 5 FG die Planungs- und Bauaufsichtskosten selbst zu tragen. Diese Kosten sind bei Bauvorhaben, die nach den Bestimmungen des WBFG nicht gefördert werden können, samt den anteiligen Regiekosten dem Bund vom Auftraggeber zu ersetzen.

In Kärnten wendeten die Gebietsbauleitungen ab dem Jahre 1984 für die letztgenannten Baumaßnahmen unterschiedliche Regiehundertsätze an, wobei darin die Planungs- und Bauaufsichtskosten nicht enthalten waren. Überdies lagen bei geförderten Bauvorhaben die Planungs- und Bauaufsichtskosten zumeist über den festgesetzten Regiekostenbeiträgen.

44.7.2 Der RH bemängelte den Verzicht auf einen ausreichenden Kostenersatz sowie die Festlegung des Regiesatzes bei nicht förderbaren Bauvorhaben ohne Berücksichtigung der Planungs- und Bauaufsichtskosten.

44.7.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Dienstanweisung an die Sektionen in Aussicht.

44.8.1 Die Zentralregiekosten (Verwaltungsaufwand der Gebietsbauleitungen und der Bauhöfe, Baustellenkleinbedarf, Arbeiterbetreuung, Abfertigungen, Treuegelder, Familienbeihilfen usw) stiegen im Bereich der Sektion Kärnten von rd 8,4 Mill S (1978) auf rd 16,9 Mill S (1983), wobei sich jedoch zwischen den einzelnen Gebietsbauleitungen und innerhalb der einzelnen Jahre erhebliche Unterschiede ergaben.

44.8.2 Der RH bemängelte die ungleichmäßige Belastung der Bauvorhaben und damit der Interessenschaften innerhalb eines Bundeslandes.

44.8.3 Lt Mitteilung des BMLF sei als erster Schritt zur Vermeidung der bemängelten unterschiedlichen Regiekostenentwicklung nunmehr bei den Sektionen eine Abfertigungsrücklage eingeführt worden, auf die entsprechend vorgenommener Berechnungen weitgehend gleichbleibende Beträge eingezahlt würden.

44.9.1 Nach der Dienstvorschrift für die Wildbach- und Lawinerverbauung umfaßt die Gebarung mit den Konkurrenzmitteln den gesamten Aufwand, der durch die Projektierung, Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben entsteht, sowie den Verwaltungsaufwand der Gebietsbauleitungen (mit Ausnahme der Reisegebühren, Aufwandsentschädigungen, Druckkosten, Bibliothekserfordernisse usw). Seit Inkrafttreten des FG am 1. Jänner 1976 sind die Projektierungs- und Bauaufsichtskosten sowie die Kosten für die Gutachtertätigkeit aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Die Sektion Kärnten überwältigte hingegen den Verwaltungsaufwand der Gebietsbauleitungen weiterhin im Wege der Regie auf die geförderten Bauvorhaben und lastete darüber hinaus Personal- und Sachaufwendungen entgegen den Bestimmungen des FG den Bauvorhaben an.

44.9.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, welche geeignet war, die Baumittel zu schmälern. Zudem stand die nicht vorschriftsgemäße Verrechnung von Löhnen zu deren Lasten nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Budgetwahrheit und -klarheit.

44.9.3 Nach Mitteilung des BMLF sei mit der Aus- und Überarbeitung der Dienstvorschriften begonnen worden.

44.9.4 Der RH verwies nochmals auf das Erfordernis, die Kostenüberwälzung umgehend im Sinne des § 102 Abs 5 FG zu regeln.

44.10.1 Die Ergebnisse der Kontrollen der Bauleiter auf den Baustellen fanden bisher keinen schriftlichen Niederschlag. Weisungen, die diese Bauaufsichtsorgane anlässlich der Baustellenbesuche erteilten, wurden nicht schriftlich festgehalten. Die Art und der Umfang der Baukontrollen blieben den Bauleitern überlassen.

44.10.2 Der RH empfahl, Umfang und Mindestanforderungen solcher Kontrollen durch Erlassung einer bundeseinheitlichen Baustellenkontrollordnung zu regeln.

44.10.3 Das BMLF sagte dies zu.

44.11.1 Die Eintragungen in den Stundenverteiler, der als monatliche Nachweisung der an den einzelnen Arbeitstagen insgesamt von einer Arbeiterpartie geleisteten Stunden und Arten von Leistungen dient sowie die Grundlage für die Bauabrechnung darstellt, wurden nur mit Bleistift durchgeführt. Die Nachweise für die Bauhöfe waren von sehr unterschiedlicher Aussagekraft. Ein einheitliches Leistungsverzeichnis konnte nicht vorgewiesen werden.

44.11.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, diese Nachweisungen künftig zur Sicherung der Vergleichbarkeit bundeseinheitlich zu regeln; vor allem sollte ein einheitlicher Leistungskatalog erstellt werden.

44.11.3 Das BMLF sagte dies zu.

44.12.1 Seit dem Jahre 1974 nahm im Bereich der Sektion Kärnten die Kollaudierungstätigkeit stark ab. Waren in den Jahren 1970 bis 1974 die Summen von Bauvolumen und Kollaudierungsvolumen noch annähernd gleich groß, so ergab sich für die Jahre 1975 bis 1983 zwischen Gesamtbauvolumen (rd 1 191,8 Mill S) und Gesamtkollaudierungsvolumen (rd 460,4 Mill S) ein Unterschied von rd 731,4 Mill S. Eine Reihe von Einzelvorhaben wies verhältnismäßig lange Ausführungszeiträume und häufig auch mehrjährige Bauunterbrechungen auf. Überdies nahm im Jahre 1982 ein Beamter des BMLF an einem Halbtage die Kollaudierung von nicht weniger als 354 Einzelmaßnahmen des Betreuungsdienstes (Instandhaltungsmaßnahmen) zweier Gebietsbauleitungen im Bereich von vier Bézirken vor; die Ausführung der Einzelmaßnahmen lag zT über zehn Jahre zurück.

44.12.2 Der RH empfahl, künftig Kollaudierungen zeitgerecht durchzuführen und insb bei Bauunterbrechungen unverzüglich zu kollaudieren. Um eine bundesweite einheitliche Vorgangsweise im Bereich des FDWL zu erzielen, wäre die Organisation und Abwicklung der Kollaudierung, ähnlich wie beim Schutzwasserbau, zu regeln.

44.12.3 Das BMLF stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht; insb werde durch eine teilweise Delegation an die Sektionsleiter eine fühlbare Entlastung bei der Termingestaltung eintreten.

44.13.1 Der Betreuungsdienst der Wildbach- und Lawinerverbauung umfaßte Maßnahmen des „Normalen Betreuungsdienstes“ sowie des „Erweiterten Betreuungsdienstes“; eine genaue Regelung des letztgenannten Tätigkeitsbereiches trafen die Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinerverbauung nicht.

44.13.2 Angesichts der unterschiedlichen Kostenregelungen des WBFG sowie der finanziellen Auswirkungen je nach Zuteilung der Maßnahme zu einem der beiden Bereiche (unterschiedliche Bemessung der Interessentenbeiträge) empfahl der RH, ehestmöglich für eine genaue Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zu sorgen.

44.13.3 Das BMLF stellte dies im Zuge der geplanten Neubearbeitung der Technischen Richtlinien für die Wildbach- und Lawinerverbauung in Aussicht.

#### Maßnahmen am Gradenbach

44.14.1 Am Gradenbach, Gemeinde Großkirchheim, wurden für Sanierungs- und Baumaßnahmen in den Jahren 1965 bis 1984 insgesamt rd 48,9 Mill S und für Entwässerungsmaßnahmen in den Jahren 1974 bis 1983 rd 26,3 Mill S aufgewendet; überdies sind noch Arbeiten in einer Gesamthöhe von rd 40,6 Mill S projektiert. Bis zum Jahre 1972 wurden die Verbauungsmaßnahmen in kurzen Abständen kollaudiert und dabei die jeweiligen weiteren Maßnahmen kommissionell festgelegt. Die nach dem Jahre 1972 durchgeführten Verbauungsmaßnahmen wurden bisher nicht kollaudiert.

44.14.2 Der RH bemängelte angesichts des besonderen Schwierigkeitsgrades dieser Verbauungen das Versäumnis, durch zwölf Jahre hindurch die Verbauungen zu kollaudieren.

44.14.3 Das BMLF stellte entsprechende Anweisungen in Aussicht.

220

44.15.1 Für das Verbauprojekt 1982 am Gradenbach wurde ein Gesamterfordernis von rd 58 Mill S festgesetzt; hievon wurden in den Jahren 1982 bis 1984 rd 17,4 Mill S ausgegeben und ausschließlich für die Errichtung einer Straße in das Gradental verwendet. Die im Vorhaben angenommenen Kosten des Wegebauwerkes werden dabei voraussichtlich um mindestens 70 vH überschritten werden.

44.15.2 Nach Ansicht des RH wären wegen der Bedeutung des Wegebauwerkes für den Fremdenverkehr die anfallenden Baukosten nach einem gesonderten Finanzierungsschlüssel entsprechend den gegebenen Interessenlagen aufzuteilen.

44.15.3 Dem BMLF erschien das im Finanzierungsschlüssel festgelegte Interesse als sachlich gerechtfertigt, weil es sich beim Gradenbach um ein längerfristiges Baufeld handle und der Zufahrtsweg eine Grundvoraussetzung für die erforderlichen Maßnahmen darstelle.

44.15.4 Der RH erwiderte, er habe die Bedeutung des Zufahrtsweges für die Verbauung des Gradenbaches nicht in Frage gestellt; dieser Weg habe jedoch eine maßgebliche Bedeutung für den Fremdenverkehr in dieser Region. Die gegenständliche Kostentragung würde einer unstatthafter Finanzierung des Fremdenverkehrs aus Verbaumitteln nach dem WBFG gleichkommen, weshalb für diesen Wegebau eine Neuregelung erforderlich sei.

44.16.1 Für hydrologische, fachgeologische und geoseismische Untersuchungen und Beratungen sowie geodätische und andere Messungen am Gradenbach wurden den Vorhaben insgesamt rd 5,2 Mill S angelastet.

44.16.2 Da gem § 102 Abs 5 lit a FG den Dienststellen des FDWL (Bund) die Aufgaben der Projektierung und Durchführung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung obliegen, bemängelte der RH die Überwälzung dieser Kosten auf die Verbaumittel und empfahl, den Vorhaben die ihnen nach Inkrafttreten des FG am 1. Jänner 1976 angelasteten Projektierungskosten gutzuschreiben.

44.16.3 Lt Stellungnahme des BMLF seien während des Baues erforderliche Untersuchungen im Gelände nicht mehr als Projektierungskosten zu betrachten.

44.16.4 Der RH erwiderte, die gegenständlichen Untersuchungen hätten der Entscheidungsfindung für die weitere Verbauung des Gradenbaches gedient und wären daher ohne Zweifel als Projektierungskosten anzusprechen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, die angeführten Projektierungskosten den Vorhaben zu ersetzen.

#### Bauhöfe

44.17.1 Einem von der Sektionsleitung Kärnten im Jahr 1980 im Auftrag des BMLF erarbeiteten gesamtösterreichischen Bauhofkonzept fehlten wichtige Details (Rentabilitätsberechnungen, Kosten-Nutzen-Analysen, Transportkostenmodellrechnungen, verschiedene Infrastrukturuntersuchungen). Im gleichen Jahr vergab auch das BMLF an zwei Architekten einen Auftrag zur Erstellung einer Studie über ein einheitliches Raum- und Funktionsprogramm für die Neugestaltung der Bauhöfe der Wildbach- und Lawinerverbauung (Honorar: 50 000 S ohne Umsatzsteuer). In diese Studie wurde weitestgehend der Inhalt einer bereits vorliegenden Forschungsarbeit textgleich übernommen; überdies waren weite Abschnitte als überholt anzusehen.

44.17.2 Der RH kritisierte das mangelhafte Bauhofkonzept der Sektion. Weiters beanstandete er, daß die in Auftrag gegebene Studie nicht näher auf ihren Inhalt untersucht wurde und das Honorar für die Studie im Hinblick auf ihren weitgehend überholten Inhalt überhöht war.

44.17.3 Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

44.17.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der veranlaßten Maßnahmen.

44.18.1 Bauhöfe sind nach den geltenden Richtlinien des BMLF unter Berücksichtigung der Amortisation der Gebäude, Maschinen und Geräte kostendeckend zu führen. Bei der Sektion Kärnten wurde die Kostendeckung jedoch, wie überhöhte Mietsätze beispielsweise für Lastkraftwagen, Container und Diensthütten zeigten, zu Lasten der Verbauekosten erreicht. Weiters wurden Baugeräte und Maschinen in Eigenverwaltung gehalten, die nicht ausreichend ausgelastet waren.

44.18.2 Der RH empfahl, die Haltung von Maschinen und Geräten auf solche zu beschränken, die in der Eigenverwaltung billiger für die Baufelder sind als angemietet.

44.18.3 Das BMLF hat zwecks besserer Abstimmung der Anschaffungen einen Arbeitskreis für Investitionen eingerichtet.

44.19.1 Das Personal der Bauhöfe wurde laufend zu bauhoffremden Arbeiten (Kraftfahrzeugdienste für die Sektion, Betreuung des Badestrandes Ossiach bzw der Diensthütten usw) herangezogen und zum Zwecke der Auslastung ua auch mit der Erzeugung von Möbeln, Schaltafeln und Bauklammern befaßt.

44.19.2 Da die erwähnten Leistungen der Bauhöfe die Baukosten des FDWL ungerechtfertigt erhöhten, bemängelte der RH diese Tätigkeiten und empfahl, den Personalstand der Bauhöfe in Kärnten dem tatsächlich notwendigen Erfordernis anzupassen sowie zur Ermittlung des Personalbedarfes für die Bauhöfe ein bundeseinheitliches Organisations- und Aufgabenschema aufzustellen.

44.19.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei die Aufstellung eines bundeseinheitlichen Schemas wegen der Verschiedenartigkeit der Problemstellungen und des unterschiedlichen Bauvolumens schwer zu verwirklichen, werde jedoch überlegt.

44.19.4 Der RH erwiderte, angesichts der annähernd gleichartigen Aufgabenstellung der Bauhöfe des FDWL müßte es auch möglich sein, das angeregte Organisations- und Aufgabenschema zu erstellen.

44.20.1 Wie Erhebungen über die Anschaffung und Auslastung des Gerätebestandes der Bauhöfe der Sektion in den Jahren 1980 bis 1984 (zB Heißluftgeräte, Benzinmotoren, Wohn- und Küchenbaracken, Dieselmotoren, Elektromotoren, Lastkraftwagenanhänger) ergaben, stand dieser in erheblichem Ausmaß nicht in Verwendung und sind überdies Anschaffungen ohne entsprechende Verwendungsmöglichkeiten bzw trotz geringer Auslastung vorhandener Geräte vorgenommen worden.

44.20.2 Der RH bemängelte die Anschaffung und die Auslastung der Geräte in den Bauhöfen als nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend. Er empfahl, die vorhandenen Geräte auf ihre Notwendigkeit hin sorgfältig zu überprüfen und nicht benötigte Geräte auszuscheiden.

44.20.3 Das BMLF erklärte, der Anschaffung von Überkapazitäten werde so wie bisher entgegengetreten.

44.20.4 Der RH entgegnete, zur Bereinigung dieses Problems müßten in größerem Ausmaß als bisher Maßnahmen ergriffen werden.

44.21.1 Die zur Unterbringung der Arbeiter errichteten ortsfesten Unterkünfte wurden auch durch Dritte (Bundesbedienstete und Private) benützt; die Verrechnung der dabei eingehobenen Entgelte erfolgte zugunsten des fg Ans 2/60990 „Bauhof — Zweckgebundene Einnahmen“. Aufzeichnungen über das Ausmaß der Benützung dieser Diensthütten fehlten.

44.21.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Aufzeichnungen und bezeichnete die Verrechnung des Entgeltes als nicht ordnungsgemäß, weil die Errichtung der Diensthütten zu Lasten der Baukonkurrenz erfolgte und daher die Erlöse aus der Nutzung den betreffenden Bauvorhaben gutzubringen wären.

44.21.3 Das BMLF sagte eine entsprechende Dienstanweisung zu.

44.22.1 Die erwähnten ortsfesten Arbeiterunterkünfte wurden im Jahre 1981 ohne Entschädigung des jeweiligen Bauvorhabens in das Bundesinventar übernommen. Seither wurden für ihre Benützung auch von jenen Baufeldern, zu deren Lasten sie errichtet wurden, Mieten eingehoben und beim fg Ans 2/60990 „Bauhof — Zweckgebundene Einnahmen“ verrechnet. Damit hatten jene Bauvorhaben, zu deren Lasten diese Unterkünfte seinerzeit errichtet wurden, nunmehr auch noch Miete für die Zeit ihrer Benützung zu leisten.

44.22.2 Der RH empfahl, solche Objekte nur gegen Ersatz des Zeitwertes in das Bundesinventar zu übernehmen. Anderenfalls sei die Einhebung von Mieten von jenen Bauvorhaben, zu deren Lasten sie errichtet wurden, nicht vertretbar.

44.22.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Dienstanweisung in Aussicht.

44.23.1 Der Bauzustand der von der Sektion Kärnten errichteten Arbeiterunterkunft in Innerkrems entsprach der eines vollwertigen, ganzjährig bewohnbaren Hauses; es war mit hochwertigem Mobiliar ausgestattet. Im Feber 1984 nächtigten Privatpersonen in dieser Unterkunft, ohne dafür Entschädigungen zu leisten.

44.23.2 Der RH erachtete Bauausführung und Ausstattung des Hauses in dieser Form als sachlich nicht gerechtfertigt und empfahl, die Ausstattung der Unterkunft auf die Gegenstände zu beschränken,

222

die beim jeweils zeitlich beschränkten Einsatz der Arbeiter erforderlich sind. Weiters wäre in Zukunft jede Benützung des Hauses zu erfassen und hiefür ein Benützungsentgelt vorzuschreiben.

44.23.3 Lt Mitteilung des BMLF werde es bezüglich der für die Arbeiter erforderlichen Ausstattung von Unterkünften noch eine Stellungnahme des Zentralbetriebsrates einholen, im übrigen aber den Anregungen des RH entsprechen.

44.24.1 Eine weitere von der Sektion Kärnten errichtete Unterkunft für Arbeiter im Landfraßgraben umfaßte ein Wohnhaus, eine Waschbaracke, eine Schlafhütte und eine Holzhütte, wobei das Wohnhaus besonders großzügig mit Inventargegenständen ausgestattet wurde. Schlafhütte und Holzhütte fanden bisher keine geeignete Verwendung und wurden, ebenso wie die Ausstattungsgegenstände des Wohnhauses, nicht inventarisiert. Die Unterkunft wurde in den rd 23 Jahren ihres Bestehens nur in zwei Jahren von der Sektion Kärnten in einem nicht näher nachgewiesenen Ausmaß ihrem Verwendungszweck entsprechend genutzt.

44.24.2 Der RH beanstandete die Errichtung der Arbeiterunterkunft im Hinblick auf das geringe Ausmaß der erfolgten Nutzung. Weiters bemängelte er die Ausstattung des Wohnhauses sowie die Errichtung zweier Gebäude ohne Notwendigkeit als unzweckmäßig und unwirtschaftlich und kritisierte außerdem die fehlende Inventarisierung der Bauten und Gegenstände.

44.24.3 Das BMLF stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

44.25.1 Im Unterkunfthaus für Arbeiter auf der Gerlitzte befanden sich zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung Energieträger für Beleuchtung und Beheizung in erheblichem Ausmaß sowie Lebensmittel. Die Unterkunft hatte fünf Schlafstellen und eine umfassende Wohnausstattung, wurde in 20 Jahren nur viermal dienstlich verwendet und diente offensichtlich nahezu ausschließlich privaten Zwecken.

44.25.2 Der RH bemängelte die Errichtung dieses Hauses im Hinblick auf den mangelnden dienstlichen Bedarf während der vergangenen 20 Jahre nicht nur als unnötig und unwirtschaftlich, sondern wegen der privaten Nutzung auch als Mißbrauch öffentlicher Mittel. Er empfahl, alle beweglichen Gegenstände, die verrottungs- oder frostgefährdet sind bzw von Arbeitern in ihrer Ausrüstung mitgeführt werden, aus der Unterkunft zu entfernen und in Hinkunft bei der Vorratsbewirtschaftung mit größter Sparsamkeit vorzugehen.

44.25.3 Das BMLF stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

44.26.1 Das Personal der Bauhöfe in Afritz und Villach wurde im Jahre 1984 laufend für Arbeiten im Rahmen der 100-Jahr-Feier der Wildbachverbauung herangezogen; die auf diese Arbeiten entfallenden Lohnkosten wurden zu Lasten der Bauhofgebarung verrechnet.

44.26.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 43 Abs 1 der Bundeshaushaltsverordnung stehend und empfahl, den Ersatz dieser Kosten an die genannten Bauhöfe zu Lasten der Mittel des BMLF (Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst) ehestmöglich zu veranlassen.

44.26.3 Das BMLF teilte mit, es werde nach Abschluß der Erhebungen, welche Maßnahmen und Gegenstände nur der 100-Jahr-Feier dienen und welche darüber hinaus von ständigem Wert sind, der Empfehlung des RH entsprechen.

44.27.1 Für die Einrichtung einer neuen Außenstelle des BMLF in Wien wurden Büromöbel der Sektion Kärnten von Bodensdorf nach Wien überstellt, wobei hiefür acht Arbeiter vom Bauhof Afritz und von Baustellen abgezogen wurden und zwei Dienstfahrzeuge der Sektion Kärnten nach Wien führen. Die angefallenen Lohn-, Fahrt- und Aufenthaltskosten wurden zu Lasten der Bauregie bzw des Bauhofes verrechnet.

44.27.2 Der RH bemängelte die Durchführung von Übersiedlungsarbeiten, die nicht zu den Aufgaben der Arbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung zählen, und deren Verrechnung, weil es sich um einen Aufwand handelte, den das BMLF zu tragen gehabt hätte.

44.27.3 Das BMLF gab bekannt, es werde künftig entsprechend vorgehen.

#### Löhne und Gehälter

44.28.1 Die Sektionsleitung stellte Jahre hindurch Kanzlei- und Buchhaltungspersonal als Arbeiter nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für Wildbach- und Lawinenverbauung an und überwälzte die Lohnkosten für diese Bediensteten bis zur Übernahme als Vertragsbedienstete des Bundes im Wege der Bauregie auf die Bauvorhaben.

44.28.2 Der RH bemängelte die Aufnahme dieser Bediensteten als Kollektivvertragsarbeiter sowie deren Entlohnung zu Lasten der Baukonkurrenz und empfahl, in Hinkunft hievon Abstand zu nehmen.

44.28.3 Das BMLF sagte dies zu.

44.29.1 Mit Zustimmung des BMLF nahm die Sektionsleitung im Jahre 1983 eine Akademikerin (Vertragsbedienstete) als Ersatz für den in den Ruhestand getretenen Rechnungsführer auf. In weiterer Folge wurde im Hinblick auf die Nebenbeschäftigung dieser Bediensteten als Probelehrerin in einer Höheren Bundeslehranstalt das bestehende Dienstverhältnis in eine Teilzeitbeschäftigung umgewandelt. Die tatsächliche Verwendung erfolgte jedoch fast ausschließlich für Arbeiten im Rahmen der 100-Jahr-Feier der Wildbachverbauung.

44.29.2 Der RH bemängelte die unrichtige Begründung der Personalaufnahme sowie die unterwertige Verwendung dieser Bediensteten.

44.29.3 Wie das BMLF mitteilte, sei die erwähnte Bedienstete seit Oktober 1984 nur mehr zu 75 vH teilbeschäftigt und ihr empfohlen worden, sich entsprechend ihrer Ausbildung für das Lehramt um einen geeigneten Lehrerposten zu bewerben.

44.29.4 Der RH empfahl, das Dienstverhältnis ehestmöglich zu kündigen.

44.30.1 In den Jahren 1978 bis 1984 nahm die Sektion Kärnten insgesamt 174 Ferialpraktikanten nach dem Kollektivvertrag für Wildbach- und Lawinenverbauung auf und entlohnte sie zu Lasten der Baukonkurrenz (rd 4 Mill S Lohnkosten). Von ihrer Arbeitsleistung entfiel aber nur rd die Hälfte auf die Baufelder, während sie zum anderen Teil mit Arbeiten befaßt wurden, die ausschließlich der Verwaltung zuzuordnen sind (Technische Zeichner, Schreibkräfte, Lohnverrechner, Buchhalter).

44.30.2 Da der letztgenannte Aufwand gem § 102 Abs 5 des FG zu Lasten des fg Ans 1/60880 „Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst — Personalaufwand“ zu verrechnen gewesen wäre, bemängelte der RH diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die Förderungs- und Interessentennittel ordnungs- und widmungsgemäß zu verwenden.

44.30.3 Das BMLF stellte die Ausarbeitung einheitlicher Richtlinien in Aussicht.

#### Klausenkofelbach

44.31.1 Im Jahre 1885 hatte die „Unternehmung zur Verbauung des Klausenkofelbaches“ vom damaligen Besitzer die Liegenschaft „Aurewald am Grafenbach“ erworben. Die Kaufsumme ist je zur Hälfte vom Staat und vom Land Kärnten aufgebracht worden. Die Verbauungskosten wurden ebenfalls geteilt, während zur Erhaltung des gesamten Bauwerkes eine Beitragskonkurrenz (Land Kärnten, drei Gemeinden, Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften) gebildet wurde.

Mit der Übertragung der Eigentumsrechte an der eingangs genannten Unternehmung auf die Republik Österreich im Jahre 1952 sind die Verpflichtung zur Instandhaltung des Klausenkofelbaches sowie die Bewirtschaftung des Aurewaldes auf den Bund übergegangen. Seither wurden die Erlöse aus dem Wald für die forstliche Bewirtschaftung und den Betreuungsdienst verwendet; die Verbauungskosten wurden zT aus den Erlösen aus dem Aurewald, überwiegend jedoch (und ab dem Jahre 1972 ausschließlich) aus den Förderungsmitteln des Bundes für die Wildbach- und Lawinenverbauung, aus Landes- und Interessentenbeiträgen finanziert.

44.31.2 Da die forstwirtschaftliche Betreuung des Aurewaldes für die Sektion Kärnten eine Sonderverwaltung darstellt, empfahl der RH zu untersuchen, ob und inwieweit durch die Übertragung des Aurewaldes an die Österreichischen Bundesforste mit der Auflage, die forstliche Bewirtschaftung einvernehmlich mit dem FDWL durchzuführen, eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere forstliche Betreuung sichergestellt wäre.

44.31.3 Das BMLF sagte eine entsprechende Untersuchung zu.

#### Verwaltungsaufwand

44.32.1 Auf Antrag der Personalvertretung (Dienststellenausschuß) der Sektion Kärnten veranlaßte das BMLF die Ausgestaltung eines Seeufergrundstückes im Bereich der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach für Badezwecke der Bediensteten, wofür 100 000 S in das Bauprogramm 1980 des BMBT aufgenommen wurden. Bei der Errichtung von Umkleidekabinen, Sanitäranlagen sowie der sonstigen Ausgestaltung des Ufergrundstückes wurden Mitarbeiter des FDWL eingesetzt. Die Kosten der im Jahre 1981 übergebenen Badeanlage betragen rd 690 000 S; hievon entfielen rd 137 000 S auf Arbeitskosten des FDWL, die auf einem Vorschußkonto der Konkurrenzgebarung verrechnet wurden. Die Sek-



224

tion rechnete mit einer Vergütung dieser Ausgaben durch die Bundesbaudirektion und ersuchte das BMLF um Klärung dieser Angelegenheit, die aber bisher nicht erfolgte.

44.32.2 Der RH sah die Errichtung dieser Badeanlage als mit den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltungsführung nicht vereinbar an und empfahl, den Badestrand um das angrenzende Grundstück der Österreichischen Bundesforste zu erweitern und als öffentlichen Badestrand zu widmen sowie ehestmöglich für eine ordnungsgemäße Verrechnung der Kosten des Badestrandes zu sorgen.

44.32.3 Das BMLF stellte eine baldige Klärung in Aussicht.

44.33.1 Die Dienstzimmer in den Bauhöfen und im Verwaltungsgebäude der Sektion Kärnten waren unterschiedlich ausgestattet und zT nicht ihrem Zweck entsprechend nutzbar, weil sie als Lager bzw Notbüro dienten. Sieben Zimmer wurden seit dem Jahr 1978 nie dienstlich genutzt, vier weitere in Villach waren in den seltensten Fällen gleichzeitig belegt.

44.33.2 Der RH regte an, die Dienstzimmer ohne dienstlichen Bedarf aufzulassen.

44.33.3 Die Stellungnahme des BMLF beschränkte sich auf die bereits in die Wege geleitete Änderung der Verwendung in drei Fällen.

44.33.4 Der RH ersuchte um eine ergänzende Stellungnahme zu den übrigen Fällen.

44.34.1 Der FDWL setzte bei optisch wenig ansprechenden technischen Verbauungen im Ortsbereich in einigen Fällen an den Bachufern Koniferen und Sträucher aus. Zu diesem Zweck wurden aus Privatbesitz Pflanzen im Wert von rd 60 000 S angekauft. Da für diese große Anzahl der Pflanzen kein unmittelbarer Bedarf bestand, wurden sie zunächst auf einem gepachteten Grundstück eingesetzt.

44.34.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht wirtschaftlich und empfahl, in Hinkunft Pflanzen erst zum Zeitpunkt ihres Bedarfes anzukaufen und unmittelbar an die Baustellen zu liefern.

44.34.3 Das BMLF stellte entsprechende Anweisungen in Aussicht.

44.35.1 Im Oktober 1984 verfügte die Sektion Kärnten über 15 Fotoapparate samt Zubehör (Anschaffungswert insgesamt rd 205 000 S) und über eine Filmkamera (Anschaffungswert rd 23 000 S). Dem Sektionsleiter waren fünf dieser Fotoapparate zugewiesen; eine Kleinbildkamera wurde an den Leiter der Sektion V des BMLF verliehen. Zwei Fotoapparate sowie die Filmkamera wurden kaum verwendet.

44.35.2 Der RH bemängelte die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende und für die Wahrnehmung der Aufgaben des Wildbach- und Lawinerverbauungsdienstes nicht erforderliche Fotoausstattung der Sektion Kärnten. Er empfahl daher, die Überbestände umgehend abzubauen, bei Neuanschaffungen strengere Maßstäbe anzulegen sowie den entlehnten Fotoapparat rückzuerstellen.

44.35.3 Das BMLF stellte die Abgabe eines nach sorgfältiger Bedarfserhebung und allenfalls verbleibenden Überbestandes im Sachgüteraustausch in Aussicht. Die entlehnte Kamera sei zu allgemeinen Testzwecken dem Leiter der Sektion V zur Verfügung gestellt worden, nicht aber zur persönlichen Verwendung.

44.35.4 Der RH empfahl, die entlehnte Kamera nach Abschluß des Tests der Sektion Kärnten zurückzustellen.

44.36.1 Für Fotoausrüstung, Fotomaterial und Fotoausarbeitung gab die Sektionsleitung in den Jahren 1978 bis (November) 1984 insgesamt rd 839 000 S aus.

44.36.2 Angesichts der — wenn auch unterschiedlich — hohen Aufwendungen für die Bilddokumentationen bei den einzelnen Gebietsbauleitungen der Sektion Kärnten empfahl der RH eine Einschränkung dieses Aufwandes und allenfalls die Dokumentationspflicht des FDWL einheitlich zu regeln.

44.36.3 Das BMLF stellte eine Behandlung dieser Angelegenheit anlässlich der nächsten Sektionsleiterbesprechung im Herbst 1986 in Aussicht, hielt aber eine einheitliche gesamtösterreichische Regelung wegen der unterschiedlichen Problemstellungen für nicht möglich.

44.36.4 Der RH erwiderte, durch einen zwischenadministrativen Vergleich der Sektionen ließe sich wohl das erforderliche Ausmaß an Bilddokumentationen beurteilen.

44.37.1 In den Jahren 1978 bis 1984 verrechneten die Gebietsbauleitungen insgesamt weitere rd 676 000 S für Fotomaterial, Fotoausarbeitung und sonstiges Fotozubehör zu Lasten der allgemeinen Bauregie.

44.37.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil der Aufwand für fotografische Erhebungen der Projektierung, der Erstellung von Gutachten oder der Bauaufsicht zuzuordnen und gem § 102 Abs 5 FG bzw § 9 WBFVG vom Bund wahrzunehmen wäre. Die Überwälzung dieser Ausgaben auf die Baufelder stand nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Baumittel.

44.37.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Dienstanweisung in Aussicht.

44.38.1 Im Jahre 1983 wurden anlässlich der 100-Jahr-Feier der Wildbachverbauung vier Diaprojektoren im Wert von je 15 800 S und im Folgejahr vier Objektive im Wert von je 2 500 S für diese Projektoren angeschafft, obwohl bereits sechs Diaprojektoren vorhanden waren. Damit verfügte die Sektion Kärnten im Oktober 1984 über 13 Projektionsapparate, ein Steuergerät mit Tonbandkopplung sowie zwei Überblendeinheiten mit Anschaffungswerten von insgesamt rd 222 000 S.

44.38.2 Der RH bemängelte diese weit überhöhten Bestände und empfahl, die überflüssigen Geräte im Wege des Sachgüterausstausches ehestmöglich abzubauen.

44.38.3 Das BMLF stellte eine entsprechende Bedarfserhebung in Aussicht.

44.39.1 In den Jahren 1977 bis 1982 kaufte die Sektionsleitung fünf Telefonzusatzgeräte im Werte zwischen rd 8 900 S und rd 22 200 S an, wovon drei Geräte unmittelbar nach dem Ankauf an das BMLF abgegeben wurden. Eine der beiden bei der Sektionsleitung verbliebenen Anlagen hatte 120 Zielwahlmöglichkeiten, die bei weitem nicht ausgenützt werden konnten.

44.39.2 Der RH bemängelte die Anschaffung von drei Geräten, die von vornherein für das BMLF bestimmt waren, zu Lasten des fg Ansatzes 1/60803 „Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst — Anlagen“ der Sektionsleitung Kärnten als nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit sowie § 43 Abs 1 der Bundeshaushaltsverordnung stehend. Er empfahl, künftig Anschaffungen dieser Art erst nach genauer Bedarfserhebung vorzunehmen.

44.39.3 Das BMLF sagte dies zu.

44.40.1 Im Zeitraum 1978 bis 1984 kaufte die Sektionsleitung 50 Paar Schier samt Zubehör im Wert von insgesamt rd 250 000 S an. Der Großteil dieser Schier (Wert von rd 150 000 S) wurde von den Mitarbeitern der überprüften Stelle überwiegend privat benützt. Die Verrechnung der Kosten der Schier samt Zubehör erfolgte zu Lasten der Konkurrenzmittel bzw der Bauhofgebarung.

44.40.2 Der RH bemängelte die private Verwendung der Schier und empfahl, in Hinkunft Schiankäufe und den Schibestand auf den dienstlichen Bedarf zu beschränken. Da überdies die Schier bei zweckmäßigem Einsatz ausschließlich der Projektierungs- und Gutachtertätigkeit zu dienen hätten und diese Aufgaben gem § 102 Abs 5 FG vom Bund wahrzunehmen wären, war die Verrechnung zu Lasten der Konkurrenzmittel bzw der Bauhofgebarung unzulässig.

44.40.3 Das BMLF stellte entsprechende Dienstanweisungen in Aussicht.

#### **Verwaltungsgebäude**

44.41.1 Für ein neu zu errichtendes Bürogebäude der Sektion Kärnten in Villach wurde der Bundesbaudirektion ein Raumbedarf für 64 Mitarbeiter gemeldet, so daß die Planung und Errichtung auf dieser Grundlage erfolgte. Tatsächlich lag der Personalstand zu Beginn der Planung (1972) bei 44 und im Jahre 1984 bei 46 Personen. Das damit gegebene überhöhte Raumangebot wurde zur Vergrößerung von Büroräumen anstatt zur Schaffung von Raumreserven verwendet.

44.41.2 Der RH beanstandete die Raumbedarfsmeldung der Sektion als nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung stehend.

44.41.3 Lt Stellungnahme des BMLF seien auch Arbeitsplätze für Ferialpraktikanten und für dienst-zugeteilte Diplomingenieure vorgesehen worden und erforderten Arbeiten mit Plänen einen größeren Platzbedarf.

44.41.4 Der RH erwiderte, die angebliche räumliche Vorsorge für bestimmte Bedienstete könne sich auf keinen Personalentwicklungsplan stützen.

44.42.1 Der Aufwand für die Inneneinrichtung der dem Sektionsleiter unmittelbar zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Arbeitszimmer, Vorzimmer, Konferenzraum, Wasch- und Garderoberraum sowie Wartezimmer, zusammen rd 113 m<sup>2</sup>) betrug rd 527 000 S, was rd 14 vH der Gesamtkosten für die Inneneinrichtung des Verwaltungsgebäudes der Sektion Kärnten entsprach.

226

44.42.2 Der RH bemängelte die überaus großzügige Raumanordnung und -ausstattung (zB Schreibtischkombinationen, Lederfauteuils sowie teure Drehsessel) für den Dienststellenleiter, die mit Zustimmung des BMLF erfolgt war.

44.42.3 Lt Stellungnahme des BMLF wäre für den Sektionsleiter, der als örtlicher Vertreter einer der größten „Baufirmen“ Österreichs Repräsentationsaufgaben zu erfüllen habe, eine qualitativ bessere Ausstattung des Büros sachlich gerechtfertigt. Künftig werde aber bei einschlägigen Bewilligungen ein strengerer Maßstab angelegt werden.

44.42.4 Der RH erwiderte, die übrigen Sektionsleiter des FDWL hätten mit wesentlich geringeren Raumgrößen und mit nicht so kostspieligen Ausstattungen ihre Repräsentationspflichten wahrzunehmen.

44.43.1 Im Zuge der Einrichtung des Bürogebäudes wurden insgesamt Büromöbel im Wert von rd 1,5 Mill S, Sitzgelegenheiten im Wert von 560 000 S sowie Zeichentische uä im Wert von 490 000 S angekauft; die Vergabe erfolgte im Wege einer beschränkten Ausschreibung. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Vergabe war mangels Vorliegens der entsprechenden Unterlagen nicht möglich.

44.43.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Stelle, weil nach den einschlägigen Vorschriften die Inneneinrichtung im Wege der öffentlichen Ausschreibung hätte vergeben werden müssen.

44.43.3 Das BMLF sagte für künftige Anschaffungen die Beachtung der maßgeblichen Vorschriften zu.

#### Kraftfahrzeuge

44.44.1 Von den 33 Kraftfahrzeugen, über welche die Sektion Kärnten im Jahre 1984 verfügte, waren formell ein Fahrzeug dem Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst und 32 Fahrzeuge den Bauhöfen zugewiesen. Tatsächlich standen aber fünf Fahrzeuge in der ausschließlichen Verwendung der Sektionsleitung bzw der ihr zugeordneten Projektierungsstelle; von den Fahrzeugen der Bauhöfe standen vier in der ausschließlichen Verwendung der Organe der Gebietsbauleitungen (Bauleiter und Techniker). Die Auslastung der Kraftfahrzeuge, insb jener für besondere Zwecke (Geländefahrzeuge udgl), war in den Jahren 1978 bis 1984 stark unterschiedlich.

44.44.2 Der RH bemängelte die Verwendung von Fahrzeugen der Bauhöfe als nicht im Einklang mit dem Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes stehend sowie die unwirtschaftliche Auslastung der Fahrzeuge für besondere Zwecke. Er empfahl, die Möglichkeit eines wechselseitigen Einsatzes der Fahrzeuge im Baustellendienst zu untersuchen und den Fuhrpark entsprechend zu verringern.

44.44.3 Wie das BMLF mitteilte, habe es unter Beachtung der vom RH getroffenen Feststellungen im BVA 1987 den Ankauf von sieben Kraftfahrzeugen (eines je Sektion) beantragt, die ausschließlich für die Projektierung verwendet werden sollen. Gegebenenfalls würde im BVA 1988 eine weitere Vorsorge getroffen werden.

44.44.4 Der RH erwiderte, er habe keinesfalls einen Neuankauf von Kraftfahrzeugen, sondern vielmehr eine Verringerung des Fuhrparks empfohlen. Er wiederholte daher seine Anregung, die Auslastung der Kraftfahrzeuge zu untersuchen und den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge entsprechend zu berichtigen.

44.45.1 Die Kosten der Bauhöfe werden im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung durch die Maschinenmieten der auf den Baufeldern eingesetzten Geräte getragen. Die Sektion Kärnten finanzierte aber auch die Aufwendungen für 12 Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke der Sektionsleitung, der Projektierungsstelle und der Gebietsbauleitungen eingesetzt waren, aus Bauhofmitteln, obwohl die Kosten für die Bauaufsicht und Projektierung gem § 9 Abs 2 WBFVG und § 102 FG vom Bund zu tragen wären.

44.45.2 Der RH beanstandete die unzulässige Finanzierung von Bundesaufgaben aus Förderungs- und Interessentenmitteln und empfahl, in Hinkunft bei der Inanspruchnahme von Fahrzeugen der Bauhöfe für Zwecke der Bauleitungen die angemessenen Maschinenmietsätze vorzuschreiben.

44.45.3 Das BMLF sagte entsprechende Veranlassungen zu.

44.46.1 Die Fahrtenbücher für die Dienstkraftwagen im Bereich der Sektionsleitung wurden nicht ordnungsgemäß geführt. Der jeweilige Kilometerstand der Dienstkraftwagen wurde nur am Monatsbe-

ginn und -ende in das Fahrtenbuch eingetragen. Die einzelnen Dienstfahrten wurden erst nachträglich aus Hilfsaufzeichnungen, die später vernichtet wurden, ermittelt. Bei Fahrten mit gleichem Ausgangspunkt und gleichem Fahrziel ergaben sich erhebliche Entfernungsunterschiede.

**44.46.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, künftig die Fahrtenbücher ordnungsgemäß im Original zu führen und die Kilometerstände sowie die Fahrtzwecke laufend und vollständig einzutragen.

**44.46.3** Das BMLF stellte eine entsprechende Dienstanweisung in Aussicht.

**44.47.1** Die Sektion Kärnten setzte die mit Allradantrieb ausgestatteten und für den Einsatz im unwegsamen Gelände vorgesehenen Fahrzeuge zum erheblichen Teil auf befestigten Straßen ein; hierbei handelte es sich um Fahrten zu Besprechungen in verschiedene Städte, Einkaufsfahrten udgl. Dabei war der Einsatz der Fahrzeuge zT so ungünstig abgestimmt, daß mehrmals zwei Fahrzeuge die gleichen Fahrziele gleichzeitig oder unmittelbar hintereinander anfahren.

**44.47.2** Angesichts der hohen Betriebskosten von Geländefahrzeugen empfahl der RH, den Anteil an „Straßenfahrten“ dieser Fahrzeuge auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken sowie allgemein den Einsatz der Kraftfahrzeuge besser zu koordinieren.

**44.47.3** Das BMLF stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

**44.48.1** Der Leiter der Sektion Kärnten fuhr zu Dienstbesprechungen nach Wien (bis zu 13 Fahrten im Jahr) oder in andere Bundesländer auch dann mit dem Dienstkraftwagen, wenn eine geeignete Bahnverbindung gegeben war. Das Dienstfahrzeug wurde in der Regel von einem Bediensteten des Bauhofes Villach gelenkt, obwohl für diesen Zweck ein Bediensteter bei der Sektionsleitung vorhanden war. Die Reisekosten des Lenkers wurden im Rahmen der Lohnabrechnung des Bauhofes auf die Baufelder überwält.

**44.48.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und empfahl, die Benützung von Dienstkraftwagen für Fahrten in andere Bundesländer in Zukunft nur dann zu bewilligen, wenn die Kosten unter jenen liegen, die bei Bahnfahrten erwachsen würden.

**44.48.3** Das BMLF stellte entsprechende Dienstanweisungen an alle Dienststellen des FDWL in Aussicht.

**44.49.1** Im Zeitraum 1978 bis 1984 stellte die Sektionsleitung mindestens viermal einen ihrer Dienstkraftwagen mit Lenker (Bediensteter des Bauhofes Villach) für Fahrten von Villach nach Wien Beamten des BMLF zur Verfügung, wobei die Rückfahrten nach Villach jeweils Leerfahrten waren. Die Notwendigkeit des Einsatzes der Dienstkraftwagen konnte nicht nachgewiesen werden.

**44.49.2** Der RH bemängelte diese unwirtschaftlichen Einsätze von Dienstfahrzeugen sowie die unrichtige Verrechnung der Lohnkosten für den Lenker zu Lasten des Bauaufwandes der Wildbach- und Lawinenverbauung. Er empfahl, in Hinkunft von solchen Einsätzen Abstand zu nehmen.

**44.49.3** Lt Stellungnahme des BMLF seien die beanstandeten Fahrten in äußerst sparsamer Weise und nur bei überaus dringenden dienstlichen Erfordernissen durchgeführt worden, wobei im besonderen der Transport des erforderlichen Aktenmaterials oftmals eine Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ausgeschlossen habe.

**44.49.4** Der RH hielt im Hinblick auf die günstigen Verkehrsverbindungen auf der angeführten Strecke die Vergütung der Kosten für Reisegepäck nach der Reisegebührenvorschrift 1955 und das jeweilige Fehlen einer Begründung für die Notwendigkeit der Benützung von Dienstkraftwagen seine Kritik vollinhaltlich aufrecht.

**44.50.1** Ein im Jahre 1978 angekaufter Geländewagen legte bei durchschnittlich fünf Einsatztagen im Monat rd 12 000 Kilometer im Jahr zurück. Im Kaufantrag waren als Begründung für die besondere Ausstattung des Fahrzeuges (Einbau eines Meßtisches und einer Sitzbank) Erhebungstätigkeiten und der Einsatz zur Beförderung von neun Personen genannt. Diese Vorstellungen konnten aber nicht verwirklicht werden, so daß ein nicht unerheblicher Teil der Fahrten auf befestigten Straßen und überdies häufig zu Besorgungszwecken die Folge war.

Die Betriebskosten dieses Geländefahrzeuges lagen in den Jahren 1979 bis 1983 zwischen 7,21 S und 11,10 S je Kilometer (ohne Lenkerkosten), der durchschnittliche Treibstoffverbrauch betrug 21,2 Liter für 100 Kilometer und die Reparaturkosten erreichten in fünf Betriebsjahren rd 83 000 S. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten für dieses Fahrzeug wurden in der Stadt Salzburg vorgenommen (reine Fahrtkosten jeweils rd 3 400 S bis 4 000 S). Für Zusatzeinrichtungen (Drehzahlmesser und Stark-

228

tonhörner) wurden rd 4 000 S aufgewendet. Von 1978 bis 1983 wies das Fahrtenbuch insgesamt 27 Werkstattaufenthalte aus.

44.50.2 Der RH bemängelte den Ankauf sowie den geringen, kostspieligen und unzweckmäßigen Einsatz dieses Geländewagens, dessen Abstoßung zeitgerecht zu veranlassen gewesen wäre.

44.50.3 Lt Stellungnahme des BMLF sei die Anschaffung erfolgt, um die Verwendbarkeit des Geländefahrzeuges beim Dienstzweig zu erproben. Nachdem der hohe Benzinverbrauch erkannt wurde, sei es nur für unbedingt notwendige Einsätze verwendet worden, was den festgestellten geringen Kilometerstand erkläre.

44.50.4 Der RH vermißte Überlegungen über eine wirtschaftliche Verwendung oder Verwertung des Fahrzeuges.

44.51.1 Daneben schaffte die Sektionsleitung mit Genehmigung des BMLF im Jahre 1981 ein weiteres Geländefahrzeug (Leistung 155 PS) zum Preis von rd 367 000 S und mit einer Zusatzausstattung im Wert von rd 30 000 S an und stattete es mit einem Radiogerät und einem Skiträger (zusammen rd 11 900 S) aus. Für neue Felgen und Reifen wurden schon bei einem geringen Kilometerstand insgesamt rd 18 800 S aufgewendet. Dieses Fahrzeug wurde so wie das vorerwähnte in der Folgezeit nur in geringem Ausmaß und häufig auf befestigten Straßen eingesetzt.

44.51.2 Der RH bemängelte das Mißverhältnis zwischen Leistungsstärke des Motors und den gegebenen Einsatzbedingungen beim FDWL sowie den geringen Einsatz dieses Geländefahrzeuges und empfahl, die Notwendigkeit der Aufwendungen für die erwähnten Ersatzteile zu klären.

44.51.3 Das BMLF nahm dazu nicht Stellung.

44.51.4 Der RH ersuchte das BMLF um eine entsprechende Äußerung.

#### Sonstige Feststellungen

44.52 Weitere Bemängelungen und Anregungen des RH betrafen verschiedene Angelegenheiten der Veranschlagung, des Bauwesens, der Bauhöfe, der Löhne und Gehälter, des Klausenkofelbaches, der Verwaltung des FDWL, des Verwaltungsgebäudes, der Inventar- und Materialverwaltung sowie der Kraftfahrzeuge.

Wegen der Vielzahl und der Wichtigkeit seiner Stichproben hielt der RH die sofortige Abstimmung der aufgezeigten Vorgangsweisen der Sektion Kärnten für erforderlich.

44.53 Obwohl die Mitteilungen über das Ergebnis der vorliegenden Gebarungsüberprüfung dem BMLF Anfang März 1986 zugeleitet wurden, langte die Stellungnahme erst Mitte August 1986 im RH ein. Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit § 5 RHG 1948, wonach die überprüften Stellen zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen des RH längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen haben. Trotz des langen Zeitraumes hat das BMLF in seiner Stellungnahme in zahlreichen Fällen keine unmittelbare Entscheidung getroffen, sondern auf Maßnahmen verwiesen, die es erst in Zukunft treffen werde.

Der RH bemängelte diese Säumigkeit des BMLF angesichts der Vielzahl der Mängel bei der Sektion Kärnten, die ein sofortiges Handeln erfordert hätte. Er ersuchte daher das BMLF, die zugesagten Anordnungen und Maßnahmen umgehend zu treffen und ihm hievon Mitteilung zu machen.

#### Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste

*Der RH bemängelte den hohen Anteil von hochwertigen Abschüssen durch Bedienstete der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er empfahl, den Verkauf von Wildabschüssen in den Regiejagden qualitäts- und mengenmäßig zu steigern und die Anzahl der Regiejagden zu verringern.*

45.1.1 Von den Jagdflächen der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) sind rd 83 vH verpachtet; die restlichen Flächen werden von den ÖBF in Eigenregie geführt. Der aus den Verpachtungen der Jagden erzielte Überschuß der ÖBF stieg von rd 57,5 Mill S (1980) auf rd 82,3 Mill S (1984). Bei den Regiejagden ergaben sich im Zeitraum 1980 bis 1984 jährliche Überschüsse zwischen rd 0,8 Mill S und rd 2,6 Mill S. Im Jahre 1984 betrug der Überschuß je Hektar bei den Pachtflächen rd 116 S, bei den Jagdflächen in Eigenregie hingegen nur rd 17 S.

Erhebungen zur Wildbewirtschaftung führte der RH vor allem bei der Generaldirektion der ÖBF (GD) durch, ergänzend aber auch bei den Forstverwaltungen (FV) Waidhofen/Ybbs und Eckartsau.

**45.1.2** Der RH bezeichnete die Haltung von Regiejagden für die jagdliche Aus- und Weiterbildung des ÖBF-Personals in einem bestimmten Umfang als vertretbar. Er bemängelte aber die vermehrte Übernahme von Jagden in Eigenregie im Zeitraum 1975 bis 1984. Unter Hinweis auf seine diesbezüglichen Feststellungen anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Jagdverwaltung der ÖBF (TB 1982 Abs 64.3) empfahl der RH neuerlich, die Anzahl der Regiejagden zu verringern.

**45.1.3** Lt Stellungnahme der GD hätten sich alle Maßnahmen im Bereich der Wildbewirtschaftung und Jagdverwaltung darauf zu richten, den Wald vor untragbaren Wildschäden zu schützen. Die ÖBF hätten zudem bei ihren Jagdverpachtungen den bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolg angestrebt und auch erreicht. Während bei den Verpachtungen die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund stehe, würden Regiejagden entweder geführt, um überhöhte Wildstände im Hinblick auf untragbare Wildschäden senken und niedrig halten zu können oder um dem Forst- und Jagdpersonal die jagdliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. Unter den im Jahre 1984 als Regiejagd geführten Flächen schienen auch Reviere auf, welche die ÖBF zwar verpachten wollten, für die sich aber keine Pächter gefunden hätten.

**45.1.4** Der RH erinnerte daran, daß er schon seit langem und immer wieder auf das Problem der Wildschäden hingewiesen hätte. Zur Ansicht der GD, über die Regiejagden könnten die Wildstände beeinflusst werden, erwiderte der RH, daß diese Jagdflächen im Hinblick auf ihren geringen Anteil an der Gesamtjagdfläche der ÖBF (nur rd 17 vH) von der GD überbewertet würden. Von ihr selbst seien in zur Wildstandsregulierung zurückbehaltenen Regiejagden die Wildstände als untragbar bezeichnet worden. Der RH wiederholte seine Empfehlung, die Regiejagden zu verringern.

**45.2.1** Die in den Regiejagden in den Jahren 1980 bis 1984 erzielten Erträge reichten nicht aus, die dort angefallenen Personalkosten auch nur annähernd abzudecken. Eine Erhöhung der Einnahmen hätte durch den vermehrten Verkauf von Wildabschüssen erreicht werden können, weil in den Jahren 1980 bis 1984 in den Regiejagden von den sogenannten Ernteabschüssen (Altersklasse I, welche die höchsten Erlöse bringt) insgesamt nur rd ein Drittel (668 Stück von 2 094 Abschüssen) verkauft wurden. Bedienstete der Generaldirektion der ÖBF und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nahmen hochwertige Abschüsse vor, wodurch den ÖBF erhebliche Einnahmen entgingen. Bspw erlegte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der FV Eckartsau unentgeltlich einen Hirsch, während die ÖBF die Anfrage eines Abschußnehmers auf einen Hirsch in den Donauauen gegen Bezahlung der Abschußtaxe abschlägig beschieden. Beim Rotwild kam es im genannten Zeitraum sogar zu einem Rückgang der Anzahl der verkauften Abschüsse. Im übrigen verkaufte eine Reihe von FV nur wenige oder überhaupt keine Abschüsse.

**45.2.2** Unter Hinweis auf § 2 Abs 1 bis 3 des Bundesgesetzes vom 17. November 1977, BGBl Nr 610 (ÖBF-Gesetz), wonach auch bei der Wildbewirtschaftung der bestmögliche betriebswirtschaftliche Erfolg erzielt werden soll, empfahl der RH, den Verkauf von Wildabschüssen sowohl wert- als auch mengenmäßig zu steigern.

**45.2.3** Lt Stellungnahme der GD würde eine qualitätsbezogene, differenzierte Abschußzuteilung den Abschußerverfolg stören bzw gefährden. Die Abschußverkäufe seien in den letzten Jahren gesteigert worden; beim Rotwild sei der Rückgang der Verkäufe durch den Rückgang der gesamten Abschüsse begründet. Notwendiger als eine weitere Steigerung der Abschußverkäufe sei die Erfüllung der Abschußpläne. Weiters wären Abschußverkäufe in Kleinrevieren ohne Berufsjäger schwierig, die Erfüllung der Abschußpläne bei Abschußvergabe in Revieren mit Wechselwild gefährdet und kapitale Trophäenträger schwer verkäuflich. Der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlegte Hirsch sei für einen ausländischen Staatsgast reserviert, dann jedoch wider Erwarten nicht benötigt worden.

**45.2.4** Der RH erwiderte, er habe die sich beim Abschußverkauf ergebenden Probleme bereits in seine Beurteilung einbezogen. Im übrigen hätte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit gehabt, zur Erfüllung des Abschußplanes einen geringeren Hirsch zu erlegen; damit wäre die Möglichkeit geblieben, den besseren Trophäenträger im Nachjahr zum Verkauf anzubieten.

**45.3.1** In den Regiejagden der ÖBF obliegt die Aufteilung der Abschüsse an die Bediensteten der Dienststellen der ÖBF den jeweiligen Dienststellenleitern, wobei über die Vorgangsweise bei der Aufteilung keine eingehende Regelung vorliegt. In der Praxis tätigte ein kleiner Kreis von Bediensteten der GD im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen offensichtlich ohne Einschränkung Abschüsse.

**45.3.2** Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Jagdverwaltung der ÖBF (TB 1982 Abs 64.4) hatte der RH die geringe Einflußnahme der GD auf die Aufteilung bzw Zuteilung der Wildabschüsse in den Regiejagden bemängelt; dies wurde auch durch die Buchhaltung der ÖBF im Jahre 1984 im Zuge einer Überprüfung der Regiejagd bei der FV Großreifling bestätigt. Der RH empfahl daher neuerlich, die Abschußvergabe bzw -aufteilung in den Regiejagden umfassend zu regeln.

45.3.3 Lt Mitteilung der GD werde der Abschlußvollzug immer schwieriger und es sei daher im betrieblichen Interesse gelegen, Bedienstete der GD in vermehrtem Umfang daran mitwirken zu lassen. Allgemeine Abschlußregelungen würden den Abschlußvollzug beeinträchtigen; der jagdliche Erfolg sei dann am größten, wenn wenig einengende Schranken bestünden.

45.3.4 Der RH hielt es für widersprüchlich, wenn die GD einerseits auf die Notwendigkeit einer möglichst breiten Mitwirkung der Bediensteten der GD beim Abschlußvollzug hinweise, andererseits diesen Bediensteten Abschüsse mit wenigen Ausnahmen nur in Einzelfällen und mit schriftlicher Genehmigung gestatte. Er hielt seine Empfehlung nach einer umfassenden Regelung der Abschlußvergabe bzw -aufteilung in den Regiejagden weiterhin aufrecht.

45.4.1 Im Gegensatz zu den Hegeabschüssen sowie den Abschüssen, die in Erfüllung einer dienstlichen Verpflichtung vorgenommen werden, sind solche Abschüsse, bei denen das jagdliche Erlebnis im Vordergrund steht (Abschüsse der höherwertigen Trophäenträger; Abschüsse in Begleitung eines Pirschführers oder wenn das Wild nicht vom Erleger versorgt wird) als Naturalbezüge einzustufen. Im Zeitraum 1981 bis 1984 erlegten von 81 Bediensteten der GD, welche die Jagd ausübten, 11 Bedienstete ausschließlich und 12 Bedienstete überwiegend Trophäenträger. Während dieses Zeitabschnittes erfolgten 61 vH der Abschüsse in Begleitung eines Pirschführers bzw wurde das erlegte Wild von einem Revierorgan versorgt.

45.4.2 Da die Dienstordnung der ÖBF Naturalbezüge aus Wildabschüssen nicht vorsieht, empfahl der RH, für eine gesetzliche Regelung der unentgeltlichen Wildabschüsse zu sorgen und bis dahin die vorgesehenen Abschlußtaxen vorzuschreiben.

45.4.3 Lt Stellungnahme der GD handle es sich bei der Mitwirkung von Bediensteten am Abschlußvollzug um keinen Naturalbezug. Im Interesse einer Senkung und Niedrighaltung des Wildstandes wegen der Wildschäden hätten auch geeignete Bedienstete der GD mitzuwirken. Da die Erfüllung der Abschlußpläne Vorrang habe und die Jagdausübung dazu diene, sei sie keinesfalls ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis und damit kein Naturalbezug. Die Bewertung aller Abschüsse von Trophäenträgern in den Regiejagden sei problematisch. Regelungen über das Erlegen höherwertiger Stücke würden den Abschlußvollzug beeinträchtigen. Pirschgänge mit einem Revierorgan dienten der Information, der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Kontrolle.

45.4.4 Der RH hielt es für den Dienstleister der Bediensteten des Außendienstes für wenig förderlich, mitwirken zu müssen, wenn die besten Stücke von Funktionären und Bediensteten der GD abgeschossen werden. Im übrigen könne die Bewertung der Abschüsse keine Schwierigkeiten bereiten. Es sei jedenfalls nicht verständlich, wenn zB bei der FV Eckartsau alle Abschüsse bewertet werden, nicht aber jene des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Generaldirektors der ÖBF. Zur Information, Kontrolle sowie Aus- und Weiterbildung des Personals müßten vor allem nicht ausschließlich oder überwiegend gute Trophäenträger erlegt werden. Der RH wiederholte daher seine Empfehlungen.

45.5.1 Der Wert aller Abschüsse von Trophäenträgern durch die Bediensteten der ÖBF wurde bisher nur beschränkt erfaßt, weil die FV diese Abschüsse nur zT bewerteten.

45.5.2 Zur Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Wildbewirtschaftung (§ 2 Abs 1 bis 3 des ÖBF-Gesetzes) hielt es der RH für erforderlich, in Hinkunft alle Abschüsse von Trophäenträgern in den Regiejagden nach den Abschlußrichtlinien der ÖBF zu bewerten.

45.5.3 Die GD bezeichnete eine solche geldmäßige Bewertung für nicht zielführend, weil mancher Bedienstete vor einem Abschluß zurückscheuen bzw die Gelegenheit hiezu versäumen würde, wenn er vorher Überlegungen über den Geldwert anstellen müsse. Die mit einer Bewertung verbundenen verwaltungsmäßigen Arbeiten würden auch den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen.

45.5.4 Der RH erwiderte, eine geldmäßige Bewertung könne sich auf den Abschlußvollzug nicht nachteilig auswirken, wenn die diesbezüglichen Auffassungen des RH entsprechend kundgemacht werden. Zum Einwand der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bemerkte der RH, daß schon bisher rd die Hälfte der FV die Abschüsse der Trophäenträger in den Regiejagden bewertete, und hielt seine Empfehlung aufrecht.

45.6.1 Das Einkommensteuergesetz 1972 erfaßt alle Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

45.6.2 Nach Ansicht des RH sind Wildabschüsse durch Bedienstete der ÖBF, die als Naturalbezüge anzusehen sind, lohnsteuerpflichtig.

45.6.3 Lt Stellungnahme der GD handle es sich bei den gegenständlichen Wildabschüssen um keinen Naturalbezug bzw Vorteil aus dem Dienstverhältnis, für den Lohnsteuer zu entrichten wäre. Im übrigen werde diese Frage von der Steuerbehörde geprüft, so daß deren Entscheidung abzuwarten wäre.

45.6.4 Der RH wird diese Angelegenheit unmittelbar mit dem BMF klären.

45.7.1 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlegte unentgeltlich im Zeitraum von 1981 bis 1984 insgesamt 35 Stück Wild. Diese Abschüsse wurden bisher, mit Ausnahme eines Hirsches, nicht nach den Abschußtaxen der ÖBF bewertet.

45.7.2 Nach Ansicht des RH sind unentgeltliche Wildabschüsse durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weder im Bezügegesetz noch im ÖBF-Gesetz vorgesehen. Er bemängelte die bisherige Vorgangsweise der ÖBF und empfahl, künftig hierfür Abschußtaxen nach den Richtlinien der ÖBF zu verlangen.

45.7.3 Die GD hielt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch in Jagdangelegenheiten als oberstes Weisungsorgan der ÖBF zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Abschußpläne für berechtigt; er nehme hiebei auf die erforderlichen Hegeabschüsse Bedacht.

45.7.4 Der RH hielt daran fest, daß die nicht als Hege einzustufenden Abschüsse des Bundesministers jedenfalls überwogen. Im Hinblick auf die von den ÖBF stark betonten Wildschäden vermerkte der RH kritisch, daß er die für die Hege besonders bedeutsamen Abschüsse beim weiblichen Wild vermißte. Er bekräftigte daher nochmals seine Ansicht, daß unter den gegebenen Verhältnissen für die Abschüsse durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Abschußtaxen zu verlangen wären.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) vertraglicher Regelung über Gutachten der ÖHT im Rahmen der „Hilfs- und Sicherungsaktion“ für Fremdenverkehrsbetriebe (TB 1982 Abs 66.13);
- (2) Auflage von bindenden Erklärungen für die widmungsgetreue Verwendung von Förderungsmitteln für Fremdenverkehrsinvestitionen nach dem Finanzausgleichsgesetz (TB 1982 Abs 66.17);
- (3) Verschmelzung der vielfältigen Förderungsaktionen des BMHGI für Fremdenverkehrsinvestitionen (TB 1982 Abs 66.18).

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Anstreben einer gesetzlichen Festlegung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1982 Abs 78.3, zuletzt TB 1983 Abs 67.1.2.9);
- (2) Schaffung von Richtlinien für die Bemessung von Straßenquerschnitten nach Verkehrsfrequenz (TB 1977 Abs 76.19 und 76.20);
- (3) Schaffung von Richtlinien über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen durch Bau, Erhaltung und Benützung der Bundesstraßen (TB 1972 Abs 78.4);
- (4) Überarbeitung des „Belagsplanes“ für Autobahnen und Schnellstraßen (TB 1977 Abs 76.38);
- (5) Erstattung von aus der Bundesmineralölsteuer bezahlten Aufwendungen für Sacheinlagen in das Grundkapital einer Autobahngesellschaft (TB 1977 Abs 77.6);
- (6) Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstiger Gebühren (TB 1977 Abs 77.7, Nachtrag zum TB 1980 Abs 84.51 bis 84.52, zuletzt TB 1982 Abs 82.36);
- (7) organisatorischer Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17, zuletzt TB 1983 Abs 68.1.4);
- (8) Verpflichtung für das Bundesland Wien, in der Auftragsverwaltung die Haushaltsvorschriften des Bundes anzuwenden (TB 1981 Abs 54).
- (9) Veranschlagung der Ausgaben für bauliche Maßnahmen für die Unterrichts- und Wissenschaftsverwaltung beim Kap 64 (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 55);



232

(10) Vereinheitlichung und Neuorganisation der Bundesgebäudeverwaltung (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 56);

(11) Einhebung von Erhaltungsbeiträgen bei Vermietungen im Bereich der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn (TB 1982 Abs 70.8);

(12) Einstellung der bisher als Nebengebühren behandelten Verkaufshonorare von Bediensteten der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn bzw Abgeltung dieser Leistungen als Nebentätigkeit (TB 1982 Abs 70.21).

#### a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985

##### **Gebahrung des Landeshauptmannes von Vorarlberg mit den Mitteln des Kap 64 (Bundesstraßenverwaltung)**

*Bei der Abrechnung der Bauarbeiten für den Pfändertunnel ist es zu einem Rechtsstreit über die Abrechnungssumme gekommen. Die beauftragte Arbeitsgemeinschaft machte im Klageweg — über die unstrittige Abrechnungssumme von rd 908 Mill S hinausgehend — anhand von 37 Einzelforderungen einen Betrag von insgesamt 179 Mill S (zuzüglich Zinsen und USt 268 Mill S) für Mehraufwendungen geltend. Der RH hat die strittigen Forderungen eingehend überprüft und seine diesbezüglichen Einschätzungen dem BMBT und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung bekanntgegeben. In Anbetracht des laufenden Gerichtsverfahrens sieht der RH vorerst von einer Veröffentlichung dieses Teiles des Prüfungsergebnisses ab. Die Vorgangsweise bei der Vergabe der Bauarbeiten wie auch der Elektroarbeiten bot Anlaß zu verschiedenen Bemängelungen.*

*Die Überprüfung der Planungen für die S 18 — Bodensee Schnellstraße zeigte insb auf, daß die Vorleistungen für den Knoten Lauterach auf der Grundlage eines heute nicht mehr zeitgemäßen Projektes erfolgt waren; lt Stellungnahme werde jedoch bei den Neuplanungen eine sparsamere und landschaftschonende Lösung bei bestmöglicher Ausnützung der Vorleistungen angestrebt werden.*

##### **Bau des Pfändertunnels**

46.1 Anlässlich seiner Überprüfung der Gebahrung des Landeshauptmannes von Vorarlberg mit den Mitteln des Kap 64 — Bundesstraßenverwaltung, über deren ersten Teil bereits berichtet wurde (Nachtrag zum TB 1984 Abs 78), hat sich der RH auch mit der Errichtung des Pfändertunnels der A 14 — Rheintal Autobahn befaßt.

Der rd 6,7 km lange Tunnel (Vollausbruch, Innenauskleidung, Straßen- und Belagsarbeiten im Anschlußbereich) wurde von einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in den Jahren 1976 bis 1980 errichtet. Die anerkannten Gesamtkosten für diese Arbeiten betragen rd 908 Mill S (einschl. Preiserhöhungen und USt); über weitere Forderungen in der Höhe von rd 179 Mill S (ohne USt) war jedoch keine Einigung zwischen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung (AVL) als Vertreter des Auftraggebers (AG) und der ARGE zu erzielen. Seit September 1984 ist beim Landesgericht Innsbruck eine Klage mit einem Streitwert von rd 268 Mill S (Mehrforderungen einschließlich Zinsen und USt) anhängig.

46.2.1 Zur Erkundung der geologischen Verhältnisse des Gebirges war 1973 ein geologisches Vorgutachten erstellt und von 1974 bis 1976 ein Richtstollen mit 3,65 m Durchmesser über die volle Tunnellänge ausgebrochen worden. Die gewonnenen geologischen Erkenntnisse wurden in umfassender Weise — insb in der „Tunnelbautechnischen Prognose 1976“ — dokumentiert.

Anlässlich der Abrechnung der Kosten dieses Richtstollens hat die beauftragte „ARGE Richtstollen“ eine Abgeltung von Mehraufwendungen infolge unerwartet schwieriger geologischer Verhältnisse gefordert. Schon in dem damaligen Rechtsstreit kam dem geologischen Wissensstand große Bedeutung zu. Nach den Ausführungen des von der „ARGE Richtstollen“ herangezogenen geologischen Gutachters — der später auch in der Streitsache Pfändertunnel Vollausbruch für die dort klagende ARGE tätig war — hätten die in der Ausschreibung für den Richtstollen verwendeten geologischen Unterlagen (insb das baugelogeologische Vorgutachten 1973) die im Pfändermassiv gegebenen geologischen Probleme (Neigung des Gebirges zum Schwellen und Quellen in hohem Maße) „sehr treffend beschrieben“, jedoch seien deren „geotechnische Auswirkungen unerkannt“ und in den die Vorgangsweise beim Ausbruch betreffenden Vorschriften „unberücksichtigt geblieben“. Allerdings hätte der Auftraggeber während des Ausbruches des Richtstollens „seine Ansichten über die Bedeutsamkeit der Quellerscheinungen revidiert“, zB durch vermehrte Anordnung von Sohlgewölben.

Der 1977 begonnene Rechtsstreit zwischen der „ARGE Richtstollen“ und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung (AVL) mit einem Brutto-Streitwert von rd 28 Mill S endete schließlich im Jahre 1983 mit einem Vergleich, in dem eine Zahlung von 9,75 Mill S zugestanden wurde.

**46.2.2** Auch nach Ansicht des RH haben die geotechnischen Vorschriften für die Ausschreibung des Richtstollens den im Vorgutachten beschriebenen geologischen Gegebenheiten nicht ausreichend Rechnung getragen. Das AVL hat allerdings gerade aus den Schwierigkeiten beim Richtstollen-Ausbruch gelernt und in weiterer Folge die Vorschriften für den Vollausbruch entsprechend verbessert.

**46.2.3** Lt Stellungnahme des AVL sei bereits beim Richtstollen die geotechnisch wesentlichste Vorschrift, nämlich die „rechtzeitige Versiegelung des schwellfähigen Gebirges mit Spritzbeton“, in den Ausschreibungsunterlagen enthalten gewesen. Die seinerzeitigen Auseinandersetzungen hätten sich aus Meinungsverschiedenheiten über die dabei einzuschlagende Vorgangsweise sowie über die Verrechnung von pauschalierten Leistungen ergeben.

**46.3.1** Der Vergabevorgang für den Vollausbau des Tunnels (einschließlich Innenauskleidung) erfolgte unter Zeitdruck; so wurde das die geologischen Erkenntnisse aus dem Richtstollen zusammenfassende Gutachten „Tunnelbautechnische Prognose für die Untertagebauarbeiten“ erst sechs Wochen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung (Mitte Feber 1976) fertiggestellt. Mängel in den Ausschreibungsunterlagen machten noch in der Angebotsfrist vier Berichtigungen erforderlich, die nur jenen Bietern zur Kenntnis gebracht wurden, welche Angebotsunterlagen behoben hatten.

Mit der Angebotsprüfung, die neben der Beurteilung der Angebote auch die Führung von „Aufklärungsgesprächen“ mit den Bietern beinhaltete, betraute das AVL jenes Ingenieurbüro, welches bereits das Detailprojekt und die Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet hatte und das auch die Bauaufsicht übernehmen sollte. Die Zuschlagsfrist — in der Ausschreibung mit drei Monaten angekündigt — wurde im Zuge der Angebotsprüfung um zwei Monate verlängert.

Der Zuschlag wurde mit Schreiben vom September 1976 der „ARGE Pfändertunnel“ (ARGE) aufgrund ihres Angebotes mit der Summe von 825,9 Mill S erteilt, die Bauübergabe erfolgte Ende September. Letzte Vorbehalte der ARGE gegenüber Bedingungen des Auftragschreibens wurden im Oktober 1976 bereinigt. Trotzdem kam es im Feber 1977 nochmals — und ohne Erwähnung des Auftragschreibens vom September 1976 — zu einem Austausch von Schluß- und Gegenschlußbrief.

**46.3.2** Der RH beanstandete den Vergabevorgang in mehrfacher Hinsicht.

(1) Die einen Teil des Bauvertrages bildenden Ausschreibungsunterlagen, welche offenbar unter großem Zeitdruck erstellt worden waren, enthielten verschiedentlich Widersprüche, unklare Formulierungen und auch einen folgenschweren Schreibfehler; insb ist die „Tunnelbautechnische Prognose“ nicht bestmöglich und widerspruchsfrei in die Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet worden. Diese Mängel boten der ARGE im späteren Rechtsstreit Ansatzpunkte für Forderungen.

(2) Die innerhalb der Angebotsfrist erfolgten Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen wurden entgegen der ÖNORM A 2050 nicht in derselben Art bekanntgegeben wie die Ausschreibung selbst. Darüber hinaus war das AVL vorerst nicht bereit, über die behobenen Angebotsunterlagen hinausgehende Ausarbeitungen (insb Gutachten wie etwa die „Tunnelbautechnische Prognose“) den Bietern zugänglich zu machen. Die Möglichkeit, Ablichtungen von diesen Unterlagen herzustellen, ist den Bietern erst nach einer Intervention der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geboten worden.

(3) Im Zuge der Angebotsprüfung ist mit dem Zweitbieter kein ordnungsgemäß protokolliertes Aufklärungsgespräch zustande gekommen, was einer ungleichen Behandlung der Bieter gleichkam. Weiters hat an den Bietergesprächen das erwähnte Ingenieurbüro teilgenommen, ohne vertraglich an die bei dieser heiklen Aufgabe besonders wichtige Verschwiegenheit sowie an die Einhaltung der ÖNORM A 2050 gebunden worden zu sein.

(4) Die Bemessung der Zuschlagsfrist entsprach nicht den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Vergabe, wonach einerseits den Bietern ausreichend Zeit zur Erstellung eines gut ausgearbeiteten Angebotes gelassen werden sollte, andererseits aber die Zuschlagsfrist wegen ihrer Bindungswirkung für die Bieter möglichst kurz gehalten werden sollte.

(5) Unzweckmäßig war auch der doppelte Vertragsabschluß; nach der Verständigung der ARGE über den Zuschlag in Form eines Auftragschreibens wäre die Aussendung eines Schlußbriefes entbehrlich gewesen.

**46.3.3** Lt Stellungnahme des AVL und des BMBT sei der bei der Ausschreibung gegebene Zeitdruck für die Erstellung der Unterlagen wenig günstig gewesen, das AVL bezeichnete diesen Druck jedoch als „vorgegeben“. Auch sei eine ÖNORM-gerechte Veröffentlichung der Berichtigungen wegen dieses Zeitdruckes unterblieben. Das den Bietergesprächen beigezogene Ziviltechnikerbüro sei kraft Gesetzes an die Verschwiegenheit gebunden gewesen. Eine Protokollierung des Gespräches mit dem Zweitbieter sei nur deshalb unterblieben, weil dieses keine Ergebnisse erbracht hätte. Von der Übung des doppelten Vertragsabschlusses sei mittlerweile abgegangen worden.

**46.3.4** Der RH erwiderte, weder Ziviltechnikergesetz noch Landesregeln reichten aus, jene erweiterte Form von Verschwiegenheit sicherzustellen, welche bei Bietergesprächen mit ihrem besonderen rechtlichen und finanziellen Stellenwert erforderlich wäre. Beim Aufklärungsgespräch mit dem Zweitbieter sei der Mangel an einem „protokollwürdigen“ Ergebnis vor allem auf das Nichtzustandekommen eines „protokollfähigen“ Gespräches zurückzuführen gewesen; auch ein allfälliges „Nichtergebnis“ wäre in geeigneter Form festzuhalten gewesen.

**46.4.1** In den Ausschreibungsunterlagen war aus Gründen der Baufinanzierung festgelegt worden, daß der Ausbruch des gesamten Tunnels (mit Ausnahme der kurzen „Überlagerungsstrecke“) vom Süden her erfolgen sollte. Da der Tunnel von beiden Portalen zur Mitte hin ansteigt, wurde solcherart ab der Tunnelmitte ein Vortrieb im „fallenden Trum“ (mit einer Fließrichtung des Wassers zur Ausbruchsbreite hin) in Kauf genommen.

**46.4.2** Der RH beanstandete diese Entscheidung, die neben wirtschaftlichen nicht auch tunnelbautechnische Erwägungen gebührend berücksichtigt hat, weil ein Vortrieb im fallenden Trum eine nicht unwesentliche Erschwernis bei der Wasserhaltung mit sich bringt. Nach Ansicht des RH hätten gerade bei dem als sehr wasserempfindlich bekannten Pfändertunnel in erster Linie diese technischen Gesichtspunkte bestimmend sein sollen.

**46.4.3** Lt Stellungnahme des AVL und des BMBT sei bei dieser Entscheidung der Transport des Ausbruchsmaterials zu berücksichtigen gewesen, dessen Einbau südlich des Pfändertunnels erfolgen sollte, was bei zweiseitigem Vortrieb für die nördliche Hälfte des Materials einen Transport durch Bregenz erfordert hätte. Die bei einem solchen Transport wegen der Einsprüche der Stadt Bregenz unumgänglichen Beschränkungen hätten diesen jedoch erheblich verteuert.

**46.4.4** Der RH hielt demgegenüber seine Kritik aufrecht. Gerade unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit hätte das AVL die bei einseitigem Vortrieb gegebenen erheblichen Erschwernisse, Risiken und wirtschaftlichen Folgen zu bedenken gehabt.

**46.5.1** Die wesentlichsten Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen — Leistungsverzeichnis (LV), Detailprojekt sowie ein „technischer Erläuterungsbericht“ — waren in einem Begleitschreiben gemeinsam mit einer Vielzahl anderer Unterlagen (insb Gutachten, Rechtsvorschriften und technische Normen) zu Bestandteilen des Bauvertrages erklärt worden. Die bereits erwähnte, die geologischen Ergebnisse des Richtstollens zusammenfassende „Tunnelbautechnische Prognose“ wurde jedoch in diesem Begleitschreiben ausdrücklich aus dem Bauvertrag ausgenommen.

Im Rahmen der „Aufklärungsgespräche“ zwischen AVL und ARGE kam es zu verschiedenen Vereinbarungen. So gab die ARGE eine Erklärung ab, derzufolge ihr Angebot auf der Grundlage eines genauen Studiums sämtlicher „bei der Ausschreibung aufgelegten Pläne und Gutachten“ erstellt worden sei und die Preisbildung (überdies) auf einer genauen Kenntnis der Geologie und der Wasserführung im Tunnel beruhe, welche durch Besichtigung des Richtstollens und der Gesteinsproben erworben worden sei. Diese Erklärung wurde — im Gegensatz zum Großteil der sonstigen Vereinbarungen und auf besonderen Wunsch des BMBT — nicht in den Bauvertrag aufgenommen.

**46.5.2** Der RH beanstandete — insb im Hinblick auf die große Bedeutung des geologischen Wissensstandes bei Bauverträgen im Tunnelbau — die Nichteinbeziehung des Gutachtens, welches die geologischen Erkenntnisse aus dem mit einem Aufwand von mehr als 90 Mill S errichteten Richtstollens zusammenfaßte, sowie der erwähnten Bietererklärung in den Bauvertrag, weil dies eine erhebliche „Schwächung“ der Stellung des Auftraggebers im Bauvertrag bewirkte. Dessenungeachtet fanden sich jedoch im LV und im technischen Erläuterungsbericht ausreichende Hinweise auf die schwierigen geologischen Verhältnisse des Pfändertunnels, auf das zum Schwellen neigende Gebirge und die Notwendigkeit eines besonders sorgfältigen Umganges mit Berg- und Betriebswasser. Vereinzelt waren jedoch in den Ausschreibungsunterlagen Formulierungsmängel und Widersprüche enthalten, welche der ARGE später auch Ansatzpunkte für Nachforderungen boten.

**46.5.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei die „Tunnelbautechnische Prognose“ nicht in den Bauvertrag aufgenommen worden, weil sie neben der Dokumentation der vorgefundenen Geologie auch Prognosen enthalten habe, welche „reine Vermutungen“ darstellten. Die erwähnte Bietererklärung sei nicht in den Bauvertrag aufgenommen worden, weil dies wegen der ohnehin gültigen „Rechtlichen Vertragsbedingungen“ (RVS) eine Doppelregelung ergeben hätte.

**46.5.4** Der RH erwiderte, bei Einbeziehung der „Tunnelbautechnischen Prognose“, in welcher die Grenzen der Aussagekraft ohnedies genau umrissen waren, in den Bauvertrag wäre der Auslegungsspielraum des Auftragnehmers in bezug auf die Geologie des Pfändertunnels eingeengt worden. Ferner

wäre der Auftragnehmer durch die — weit über die RVS hinausgehende — Bietererklärung stärker an den Kenntnisstand über die Geologie gebunden worden.

**46.6.1** Gemäß den Ausschreibungsunterlagen hatten die Bieter die zeitgebundenen Baustellenkosten in die einzelnen Einheitspreise einzurechnen. Eine Vorlage der Detailkalkulation war erst nach Vertragsabschluß gefordert.

**46.6.2** Der RH bemängelte diese Vorschreibung als nicht im Einklang mit der Kalkulationsnorm (ÖNORM B 2061) stehend, weil damit ungerechtfertigte Preiserhöhungen und spekulative Kalkulationen ermöglicht würden. Auch die den Richtlinien des BMBT widersprechende verspätete Vorlage der Detailkalkulation war zu beanstanden, weil dadurch die Kalkulation nicht mehr zur Beurteilung der Angebote herangezogen werden konnte.

Nach Ansicht des RH reichten überdies die von der ARGE vorgelegten Aufgliederungen der Leistungen zumeist nicht für eine Überprüfung der Angemessenheit der Preise und als Grundlage für Preisumrechnungen aus. Preisansätze bei wesentlichen Grundstoffen (zB Zement) widersprachen einander.

**46.6.3** Das BMBT teilte mit, es habe mittlerweile angeordnet, zeitgebundene Baustellenkosten ausschließlich in gesonderten Leistungspositionen zu verrechnen. Das AVL berichtete, nunmehr würde für eine rechtzeitige Vorlage der Detailkalkulation gesorgt.

**46.7.1** Die dem AVL obliegende Bauaufsicht wurde vom Landesstraßenbauamt Feldkirch (LStBA) wahrgenommen. Mit der Örtlichen Bauaufsicht (öBA) war, wie schon erwähnt, jenes Ingenieurbüro betraut, welches bereits das Tunnelprojekt ausgearbeitet und die Ausschreibung betreut hatte.

Die Baudurchführung erfolgte nach den Grundsätzen der „Neuen Österreichischen Tunnelbauweise“ (NÖT), denen zufolge das Ausmaß der Sicherungs- und Stützmaßnahmen der Tunnelröhre jeweils erst vor Ort nach Maßgabe der angetroffenen Gegebenheiten, der gemessenen Gebirgsdrücke und Verformungen bestimmt wird. Dabei wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit in Kauf genommen, daß vereinzelt — wegen zu großer Verformungen — nachträgliche Stützmaßnahmen oder auch Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Handlungsrahmen der Bauaufsicht war gemäß RVS auf die Überwachung der Erfüllung des Bauvertrages begrenzt; die Beauftragung für darüber hinausgehende Leistungen hatte demnach von übergeordneten Organen des Auftraggebers zu erfolgen.

Der Bau des Tunnels wurde von der ARGE im Dezember 1976 begonnen. Bis zur Jahreswende 1977/78 erfolgte der Vortrieb ohne größere Schwierigkeiten. Vor der Weihnachtspause 1977/78 hatte die ARGE jedoch entgegen der Anweisung der öBA einen Sohlgewölbeabschnitt nur halbseitig betoniert, so daß aus schadhaften Leitungen Betriebswasser in die Tunnelsohle eindrang und eine tiefgehende Aufweichung der Sohle bewirkte. Eine diesbezügliche Beanstandung der öBA im Baubuch wurde von der ARGE ohne Widerspruch hingenommen. In der Folge kam es vermehrt zu Beanstandungen wegen sorglosen Umganges mit Betriebs- und Bergwasser. Die schweren Auseinandersetzungen zwischen Auftraggeber und ARGE begannen jedoch erst ab Mitte 1978, als — nach Erreichen des Tunnel Scheitels — der Vortrieb in die fallende Richtung mit der dort schwierigen Wasserhaltung wechselte.

Im Herbst 1978 meldete die ARGE aufgrund des Anstehens von „besonders quellfähigen Mergeln“ technische Bedenken gegen die gemäß Bauvertrag vorgesehene Vorgangsweise bei Ausbruchs-, Stütz- und Sicherungsarbeiten an. Einer Weisung der öBA, die Vortriebsarbeiten vertragsgemäß weiterzuführen, kam die ARGE nicht nach; vielmehr stellte sie von sich aus die Vortriebsweise auf reinen „Kalottenvortrieb“, also ausschließlich Ausbruch des Firstsegments der Tunnelröhre, um. Die öBA stimmte dieser Umstellung nur unter der Voraussetzung zu, daß diese Vorgangsweise der Vertragserfüllung diene und daraus keine Mehrkosten entstünden — einer auch nur teilweisen Arbeitseinstellung würde jedoch keinesfalls zugestimmt. Die Auseinandersetzungen, welche sich in einem entsprechend heftigen Schriftwechsel im Baubuch (mit vielfältigen Beschuldigungen wegen mangelhafter Wasserhaltung und darauffolgenden Zurückweisungen) niederschlugen, endeten erst im Feber 1979, als der Durchschlag der Kalotte bereits erreicht war. In einem „Gipfelgespräch“ unter Zuziehung von geologischen Sachverständigen einigte man sich nunmehr auf eine neue Vorgangsweise für den restlichen Ausbruch: Vermehrte Messungen, raschere Spritzbetonversiegelung des Gesteins gegen Wasserzutritt, durchgehendes Sohlgewölbe mit vermehrten Ankern, rasche Herstellung eines Gewölbetragringes bei Gebirgsdruck, erforderlichenfalls höhere Betonqualität und absolut dichte Drainageleitungen sollten eine möglichst ungehinderte Fertigstellung des Tunnels sicherstellen. Die neue Vorgangsweise wurde als vertragsgemäß angesehen und sollte gemäß LV abgerechnet werden. Die Vergütung der (ebenfalls beschlossenen) Sanierungsmaßnahmen im bereits ausgebrochenen Tunnel sollte jeweils vorbehaltlich

einer späteren Klärung der Verschuldensfrage durch die Fachleute beider Seiten erfolgen. Nach dieser Einigung konnte der Tunnel zügig und ohne größere technische Probleme fertiggestellt werden.

Im Dezember 1981 legte die ARGE eine Schlußrechnung über einen Betrag von rd 1 103 Mill S (einschließlich Preisgleitung und USt), worin auch Forderungen für Nachtragsangebote enthalten waren. Das AVL anerkannte hievon jedoch nur einen Betrag von rd 908 Mill S. Der Unterschiedsbetrag ergab sich einerseits aus gemäß LV verrechneten Mehrmengen, welche nach Ansicht des AVL nicht geleistet oder von der ARGE zu vertreten waren und andererseits aus jenen Nachtragsangeboten, welche vom AVL entweder dem Grunde oder der Höhe nach nicht anerkannt wurden.

Die ARGE beharrte jedoch auf ihren Forderungen und reichte nach ergebnislosen Verhandlungen im September 1984 eine Klage gegen die Republik Österreich mit einem Streitwert von 268 Mill S ein, welcher sich aus dem genannten Unterschiedsbetrag zuzüglich der mittlerweile aufgelaufenen Zinsen ergab. Über die Klage ist bisher noch nicht entschieden worden.

**46.7.2.** Der RH anerkannte die bei diesem Bauvorhaben von LStBA und öBA mit großem Einsatz erbrachten Leistungen. Trotzdem waren in Zusammenhang mit der Bauabwicklung verschiedene Beanstandungen — insb auch im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Mehrforderungen — festzuhalten:

(1) Obgleich die Grenzen der Befugnisse der Bauaufsicht ua in den einen Bestandteil des Bauvertrages bildenden RVS festgelegt waren, hat die ARGE verschiedentlich Erklärungen von örtlichen Bauaufsichtsorganen über die Vergütung von über den Vertrag hinausgehenden Leistungen als rechtsverbindliche Zusicherungen verstanden. Einige der noch strittigen Mehrforderungen wurden von der ARGE mit derartigen „Zusicherungen“ begründet. Der RH empfahl daher, Richtlinien zu erlassen, welche die Aufgaben und Befugnisgrenzen der Bauaufsichtsorgane eindeutig festlegen und diese zur Vermeidung verfehlter Auslegungen auch den beauftragten Unternehmungen kund zu machen.

(2) Hinsichtlich der für die Baudurchführung so bedeutsamen Wasserhaltung hat es die öBA verabsäumt, schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen eine vertragsgemäße Arbeit der ARGE sicherzustellen. Die beim Tunnelbau gegebene Zwangslage, ständig unter Zeitdruck einvernehmliche Entscheidungen (insb über die vorzusehenden Stütz- und Sicherheitsmaßnahmen) treffen zu müssen, erfordere wohl von der Bauaufsicht ein gewisses Maß an Duldung, das jedoch bei diesem Vorhaben deutlich überschritten worden ist. Solcherart ist es durch die Fahrlässigkeit der ARGE zu beachtlichen Schäden (insb Sohlhebungen) gekommen, wobei das Verhalten ihrer Bauleitung verhältnismäßig früh erkennen ließ, daß sie nicht zu einer Übernahme der Verantwortung für von ihr verursachte Schäden bereit sein würde.

**46.7.3** Lt Stellungnahme des AVL seien die Befugnisse der Bauaufsicht durch RVS und andere Bestimmungen hinreichend geregelt, auch wäre eine Kundmachung näher ausführender Richtlinien an die Auftragnehmer wegen ständiger Änderungen problembehaftet; demgegenüber sagte das BMBT Schritte in Richtung einer wirksameren Abgrenzung der Befugnisse der Bauaufsichtsorgane zu. Nach Ansicht des AVL wäre — „im nachhinein“ gesehen — eine härtere Vorgangsweise der Bauaufsicht wohl vorzuziehen gewesen, jedoch seien deren Entscheidungen dadurch erschwert gewesen, daß die nicht sicher vorhersagbaren Folgen unsachgemäßen Vorgehens vielfach erst in einem zeitlich größeren Abstand zu Tage getreten seien. Im übrigen hätte die ARGE die Vorgangsweise der Bauaufsicht als „schikanös“ empfunden und sich darüber „an höchster Stelle“ beschwert.

**46.7.4** Der RH erwiderte, bei allem Verständnis für die äußerst schwierige Lage der Bauaufsicht bei diesem Vorhaben wäre doch grundsätzlich eine verbesserte Regelung und Kundmachung der Befugnisse der Bauaufsicht tunlich.

**46.8.1.1** Die von der ARGE nunmehr bei Gericht anhängig gemachte Gesamtforderung von rd 268 Mill S setzte sich aus insgesamt 37 Einzelforderungen zusammen, deren Nettohöhe ohne Zinsen und USt insgesamt rd 179 Mill S ergab.

**46.8.1.2** Zwanzig dieser Forderungen mit einem Gesamtbetrag von rd 145,8 Mill S wurden von der ARGE auf die (unerwarteten) geologischen Schwierigkeiten beim Vortrieb und deren Folgen zurückgeführt, wobei folgende Umstände als Ursachen/Begründungen von Mehrforderungen — hier zT zusammengefaßt — genannt wurden:

(1) Änderungen des Zeitplanes (rd 39,9 Mill S): Die Vortriebsumstellung im Frühjahr 1979 habe zu Zeitverschiebungen geführt, welche sich zum Nachteil der ARGE auf Gemeinkosten und Lohnkosten ausgewirkt hätten.

(2) Änderungen der Vortriebsweise (rd 5,6 Mill S): Die neue Vortriebsweise habe zusätzlich nach LV nicht abgeltbare Mehraufwendungen (für längere Transportwege, für die Herstellungsart der Sohle sowie für Behinderungen des übrigen Baubetriebes) verursacht.

(3) Mengenänderungen (rd 39,9 Mill S): Gemäß Bauvertrag waren die unvermeidlichen Mehrausbrüche in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen. Laut ARGE seien jedoch aufgrund der geologischen Unterlagen nur geringere Überprofile zu erwarten gewesen und diese daher auch entsprechend geringfügig in die Ausbruchspreise einkalkuliert worden. Auch hätte sie bei der Kalkulation der Gemeinkosten für die verschiedenen Sicherungs- und Stützmaßnahmen mit einer mengenmäßig anderen Verteilung dieser Maßnahmen gerechnet.

(4) Sanierung der „Altbaustrecke“ (rd 12 Mill S): In der vor der Vortriebsumstellung ausgebrochenen Tunnelstrecke waren Sanierungsmaßnahmen (Schrämarbeiten, Injektionsarbeiten und Auswechseln einer Sohlplatte) erforderlich geworden, wovon jedoch nur jene Leistungen vergütet werden sollten, welche ohne Verschulden der ARGE erforderlich geworden seien. Die eingeforderten Beträge bezogen sich zum Teil auf Leistungen, welche nach Ansicht des AVL von der ARGE zu verantworten waren, zum Teil auf vom AVL nicht gebilligte Preisvorstellungen und zum Teil auf Forderungen, welche vom AVL als sachlich unbegründet zurückgewiesen worden waren.

(5) Mehraufwand für Schachtvortrieb (rd 41,6 Mill S): Der Versuch der ARGE (bzw ihres Subauftragnehmers), den nördlichen Lüftungsschacht — abweichend von den Ausschreibungsbedingungen und auf eigenes Risiko — mittels einer Fräse auszubrechen, war gescheitert, wodurch erhebliche Mehrkosten entstanden sind. Nach Auffassung der ARGE war das Scheitern des Fräsvortriebes auf von den Ausschreibungsunterlagen stark abweichende geologische Verhältnisse zurückzuführen.

(6) Gutachten zur Rechtsdurchsetzung (rd 6,8 Mill S): In Zusammenhang mit den auf die geologischen Probleme zurückgeführten Auseinandersetzungen hatte die ARGE von sich aus mehrere Fachgutachten erstellen lassen, deren Vergütung sie dem Auftraggeber anlastete.

**46.8.1.3** Elf weitere Forderungen der ARGE (insgesamt rd 28,8 Mill S) beruhten auf Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung verschiedener Bauvertragsbestimmungen. So wurden die Inhalte mancher LV-Positionen von der ARGE enger oder anders ausgelegt als vom AVL und daraus Forderungen abgeleitet; weiters behauptete die ARGE, ihr seien bei manchen Leistungspositionen aufgrund von Mengenminderungen Gemeinkosten-Anteile entgangen.

**46.8.1.4** Eine dritte Gruppe von sechs Forderungen (insgesamt rd 4,6 Mill S) gründete sich auf Meinungsverschiedenheiten bei über den Bauvertrag hinausgehenden Leistungen; bei einigen Leistungen war man über die Verrechnung von Gemeinkostenzuschlägen nicht einig geworden, bei anderen blieben damit verbundene Erschwernisse bzw Qualitätssteigerungen strittig.

**46.8.2** Der RH hat sich mit der Problematik dieser Mehrforderung insb im Hinblick auf die Höhe der Streitsumme eingehend befaßt. Eine Darstellung seiner diesbezüglichen Einschätzungen wurde dem BMBT und dem AVL übermittelt. Im Hinblick auf das laufende Gerichtsverfahren sieht der RH von einer Veröffentlichung dieser Feststellungen vorerst ab.

**46.9.1** Mit dem außer Streit stehenden Teil der Abrechnung des Baues des Pfändertunnels hat sich der RH nur stichprobenweise befaßt. Hierbei stellte er neben Ungenauigkeiten und Rechenfehlern wiederholt die Anwendung von unzutreffenden (jeweils teureren) Positionen für die Verrechnung von Leistungen fest. Auch erfolgte die Abrechnung verschiedener Schüttungsarbeiten vereinzelt lediglich anhand von Ausbruchskubaturen (unter Zuhilfenahme von Schätzungen für die Auflockerung), teilweise nur aufgrund von Materialbilanzen.

**46.9.2** Der RH beanstandete die unzureichende Übersichtlichkeit und damit Prüfbarkeit der vorliegenden Abrechnungsunterlagen sowie die oben aufgezeigten Mängel. In Einzelfällen empfahl er eine Nachrechnung der Abrechnung von Leistungspositionen.

**46.10.1** Die Ausschreibung des AVL im Frühjahr 1979 für die elektrotechnische Ausrüstung des Pfändertunnels erbrachte folgendes Ergebnis:

	Angebotssumme (ohne USt.) in Mill S	
	Variante ohne durchgehen- des Lichtband	Variante mit durchgehen- dem Lichtband
Firma A .....	74,9	80,0
Firma B .....	76,8	81,5

Ein zusätzlich vom AVL in Auftrag gegebenes „Sondergutachten“ kam zu dem Ergebnis, daß bei beiden Angeboten Einsparungen sowohl hinsichtlich der Anschaffungskosten als auch hinsichtlich des späteren Betriebes möglich seien. Beim Angebot A wären demnach rd 5,5 Mill S und beim Angebot B rd 11,1 Mill S einzusparen, womit sich die Angebotssummen der Varianten ohne Lichtband auf

238

69,4 Mill S (Firma A) bzw. 65,7 Mill S (Firma B) vermindern würden und das letztere Angebot das günstigere wäre.

Unabhängig von diesen Beurteilungen stellte das AVL jedoch anhand der Angebotsvarianten weitere Überlegungen an, denen zufolge für eine neue Variante mit durchgehendem Lichtband und teilweise geändertem Leistungsprofil, jedoch ohne Berücksichtigung der im „Sondergutachten“ ermittelten Einsparungsmöglichkeiten, die Angebotssummen 80,3 Mill S (Firma A) und 79,3 Mill S (Firma B) errechnet wurden. Dementsprechend beantragte das AVL im April 1979 beim BMBT, ohne das „Sondergutachten“ zu erwähnen, den Zuschlag an die Firma B mit einer Angebotssumme von 79,3 Mill S zuzüglich USt.

Das BMBT erhielt jedoch Kenntnis vom „Sondergutachten“ und erachtete die darin enthaltenen Einsparungsvorschläge für realisierungswürdig. Dennoch ordnete es zuletzt — entgegen der Empfehlung des AVL und ohne die Einsparungsvorschläge aufzugreifen — einen Zuschlag an die Firma A (Angebotssumme 80,3 Mill S zuzüglich USt.) an.

46.10.2 Der RH beanstandete, daß bei der für die Vergabe wesentlichen Vorentscheidung über die elektrotechnische Ausstattung des Tunnels die vorher im Rahmen eines (um mehr als 500 000 S in Auftrag gegebenen) Gutachtens ermittelten Einsparungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt worden sind. Dadurch sei es letztlich zur Ausführung einer Ausstattungsvariante gekommen, die nicht nur in der Anschaffung, sondern auch im Betrieb als wenig kostengünstig anzusehen war.

46.10.3 Lt Stellungnahme des AVL seien die erwähnten Einsparungsmöglichkeiten bei ihrer Vergabeempfehlung zwar miterwogen worden, eine Berücksichtigung derselben hätte jedoch „eine Änderung des genehmigten Amtsentwurfes und in der Folge eine freihändige Vergabe erfordert“.

46.10.4 Der RH erwiderte, der Vergabe sei offenbar trotz mehrjähriger Planungen ein unausgereiftes Projekt zugrunde gelegen. Wenn den Vorschlägen des „Sondergutachtens“ wenigstens teilweise durch Mengenminderungen im Rahmen des Projektes nachgekommen worden wäre, hätte dies Einsparungen ermöglicht, ohne eine Neuausschreibung erforderlich zu machen.

#### Planung der S 18 — Bodensee Schnellstraße

46.11.1 Die Absicht, eine Schnellverkehrsstraße von der Rheintal Autobahn in Richtung Schweiz zu errichten, reicht bis in die sechziger Jahre zurück. Bereits 1964 wurde die A 15 — Bodensee Autobahn gesetzlich festgelegt; die Ausführung wurde jedoch, zuerst aufgrund der höher bewerteten Dringlichkeit anderer Autobahnvorhaben in Vorarlberg (Rheintal Autobahn und Walgau Autobahn), später aufgrund des zunehmenden Widerstandes der Bevölkerung immer wieder verschoben. Mit der BStG-Novelle 1983 wurde die A 15 zur S 18 — Bodensee Schnellstraße zurückgestuft.

Schon in den sechziger Jahren waren im Hinblick auf den damals in Kürze erwarteten Baubeginn Grundeinlösungen vorgenommen worden. Im Jahre 1973 erfolgte die Festlegung der Linienführung gemäß § 4 BStG 1971. Den Planungen zufolge sollte die (damalige) A 15 bei Lauterach von der A 14 abzweigen. Beim Bau der A 14 in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre wurden im Bereich des zukünftigen Knotens für die L 41 „Senderstraße“ und für die abzweigenden Spuren der A 15 insgesamt drei Autobahnbrücken errichtet sowie Rampenschüttungen (mit Ausbruchmaterial des Pfändertunnels) vorgenommen. Das AVL bezifferte den Vorleistungsaufwand für die A 15 (ohne die Brücke über die „Senderstraße“) mit rd 17,5 Mill S.

46.11.2 Der RH erinnerte im Zusammenhang mit dem Projekt der Bodensee Schnellstraße an die Notwendigkeit einer Zeitnähe zwischen Planung und Verwirklichung, weil bei größerem Zeitabstand der Zustand eintritt, daß die (veralteten) Planungen der weiteren Entwicklung nicht mehr gerecht werden. Vorsorgliche Grundeinlösungen wie auch bauliche Vorleistungen sind zwar bei bald erwartetem Baubeginn zweckmäßig; sie bergen jedoch andernfalls die Gefahr in sich, nicht mehr zeitgemäße Planungen durch „Sachzwang“ zu verwirklichen. Der RH empfahl dem AVL allgemein, Projekte, deren Planung schon längere Zeit zurückliegt, vor ihrer Verwirklichung nochmals im Lichte der aktuellen Gegebenheiten wie auch neuer „Planungsphilosophien“ zu überdenken und nötigenfalls zu überarbeiten.

Die Planung und die nunmehr gegebenen baulichen Vorkehrungen für den Knoten Lauterach erachtete der RH als überaus großzügig. Dieses Verkehrsbauwerk hätte sowohl flächenmäßig als auch hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Brücken (insb der teuren Autobahn-Brücken) bedeutend sparsamer geplant werden können.

46.11.3 Lt Stellungnahme des AVL seien die Grundeinlösungen unter der Annahme eines baldigen Baubeginnes erfolgt. Im übrigen stellten die Schüttungen beim Knoten Lauterach keinen verlorenen Aufwand dar, weil sie auch zur Ablagerung für das Ausbruchmaterial des Pfändertunnels gedient hätten. Die Dimensionen des Knotens Lauterach entsprächen wohl den heutigen Vorstellungen nicht mehr.

Jedenfalls werde bei der in Ausarbeitung befindlichen Neuplanung sowohl auf eine sparsame Konzeption als auch auf eine möglichst weitgehende Vermeidung eines allfälligen verlorenen Aufwandes geachtet werden.

### **Neubau für die Technische Universität in Wien IV, Freihausgründe**

*Wesentlich bestimmend für die überaus lange Bauzeit von voraussichtlich zwölf Jahren und damit auch die erheblichen Überschreitungen der ursprünglich veranschlagten Baukosten waren ein unausgereiftes Raum- und Funktionsprogramm, eine für den Schwierigkeitsgrad des Bauvorhabens unzureichende Projektorganisation sowie ein mangelndes Durchsetzungsvermögen des Bauherrn gegenüber den Planern und Behörden.*

47.1 Der RH hat im Jahre 1984 die Projektorganisation des Neubaus für die Technische Universität Wien (TU Wien) auf den Freihausgründen überprüft und diese Gebarungsüberprüfung im Jahre 1985 abgeschlossen.

Das Prüfungsergebnis wurde dem BMBT, der Bundesbaudirektion Wien und dem BMWF, soweit Angelegenheiten des Nutzers betroffen waren, zur Stellungnahme übermittelt. Diese Stellungnahmen sind gekürzt wiedergegeben.

#### **Projektbeschreibung**

47.2.1 Im Jahre 1968 wurden die sogenannten „Freihausgründe“ in Wien 4, Wiedner Hauptstraße — Operngasse, durch ein Verwaltungsübereinkommen aus der Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen in jene der Bundesgebäudeverwaltung I Wien (BGVI Wien), nunmehr Bundesbaudirektion Wien für Wien, NÖ und Burgenland (Bundesbaudirektion Wien), für Zwecke der Technischen Universität (TU) Wien übertragen. Nach Erstellung einer Verbauungsstudie wurde ein Architektenwettbewerb für den Neubau eines Institutsgebäudes der TU Wien durchgeführt.

Nach Genehmigung der Entwurfspläne durch das BMBT im Mai 1973 begannen die Rohbauarbeiten im Dezember 1975 und wurden im November 1979 beendet. Die ursprünglich für 1982 geplante Baufertigstellung ist derzeit für Herbst 1987 vorgesehen.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens wurden von den Architekten im Jahre 1974 mit rd 1 025 Mill S (einschließlich Umsatzsteuer) ermittelt. Eine Gesamtkostenschätzung aus dem Jahre 1984, bezogen auf den Fertigstellungstermin 1987, lautete auf insgesamt 1 850 Mill S.

47.2.2 Der RH hat bereits anlässlich einer früheren Gebarungsüberprüfung von Universitätsbauten die außerordentliche Steigerung der Gesamtkosten gegenüber den ersten Kostenschätzungen beanstandet (TB 1980 Abs 64.3.1.3 und 64.10.1.1).

#### **Raum- und Funktionsprogramm**

47.3.1 Auf der Grundlage eines im Jahre 1970 von einem Architekten erarbeiteten Raum- und Funktionsprogramms (RFP) wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Die daraus als Sieger hervorgegangene Architektengemeinschaft erfaßte 1972 die Nutzeranforderungen an den Neubau mittels „Instituterhebungsbögen“ und legte diese der weiteren Projektierung zugrunde.

Nach dem vorliegenden Schriftverkehr mit dem Beauftragten der Fachgruppe Physik der TU Wien aus dem Jahre 1982 ist bereits aus dem Wettbewerb hervorgegangen, daß wesentliche Funktionen und Erfordernisse der Forschung und Lehre der Physik nicht erfüllt wurden. Aus diesem Grunde habe der Nutzer versucht, unter Einbeziehung internationaler Hochschulerfahrungen auf die Planung Einfluß zu nehmen.

47.3.2 Nach Meinung des RH wäre es zielführender gewesen, diese Bedarfserhebungen vorerst im Verantwortungsbereich des Nutzerressorts durchzuführen, sie nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten allenfalls unter Hilfestellung des Bautenressorts zu bewerten und in ein zu genehmigendes RFP als Grundlage für den Architektenwettbewerb einfließen zu lassen.

47.3.3 Das BMBT sicherte zu, in Hinkunft bei der Überprüfung der RFP noch strengere Maßstäbe anzulegen.

Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei in der Phase vor dem Wettbewerb keine Überprüfung auf die „technische Sinnhaftigkeit und Machbarkeit“ erfolgt.

Zur Anregung des RH, schon im Zusammenhang mit der Erstellung des RFP Angaben über Ausstattung und Spezialeinrichtungen zu machen, äußerte das BMWF, der RH halte solcherart „technologische und funktionelle Entwicklungen entweder nicht für möglich oder für irrelevant“.



240

47.3.4 Der RH erwiderte dem BMWF, seiner Ansicht nach sollten bereits vor Beginn der eigentlichen Planung im RFP die Organisationsstruktur, die gesamten Betriebsabläufe und die künftige Einrichtung festgelegt sein. Dieses mit den Nutzern abgestimmte RFP müßte dann als Grundlage den Bauplanungen vorgegeben werden.

Das Ziel der Inbetriebnahme eines „dem letzten Stand der Wissenschaft“ entsprechenden Hochschulgebäudes wäre nach Ansicht des RH bedingt durch den Planungsvorlauf nicht zu erreichen. Einer befürchteten „Überalterung“ könnte vor allem durch eine zügige Bauabwicklung entgegengewirkt werden, wobei dem Nutzerressort die wichtige Aufgabe zukäme, durch gewissenhaft aufgearbeitete Grundlagen einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

47.4.1 Bei Abstimmung des Küchen-, Cafeteria- und Mensenprojektes zeigte sich bereits im Jahre 1976 die Notwendigkeit einer Überarbeitung des genehmigten Entwurfes.

47.4.2 Der RH beanstandete das Versäumnis, nicht schon bei Erstellung des RFP auf eine entsprechende Abstimmung mit dem späteren Pächter (Mensen GmbH) Bedacht genommen zu haben.

47.4.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien habe die Mensen GmbH Projektänderungen, die sich aus Anlaß der Umwidmung des Bibliothekneubaus der TU Wien ergeben hätten, zum Anlaß genommen, aus ihrer Sicht neue Erkenntnisse in die Planung einzubringen.

Lt Stellungnahme des BMWF habe sich innerhalb des langen Zeitraumes nicht nur die Geschäftsführung, sondern auch die Betriebsphilosophie der Mensen GmbH geändert.

47.4.4 Der RH erwiderte der Bundesbaudirektion Wien, im Vorentwurf hätten Angaben über die Betriebsart der Mensa gänzlich gefehlt und die Architekten seien erst rd ein Jahr nach Beginn der Rohbauarbeiten angewiesen worden, Pläne zu erstellen, welche hinsichtlich der „Raumaufteilung und Funktion“ den Wünschen der Mensen GmbH gerecht würden.

Dem BMWF entgegnete der RH, ein unausgereiftes RFP könnte nicht mit dem Hinweis, „durch Erfahrung klüger geworden zu sein“, gerechtfertigt werden.

47.5.1 Die BGV I Wien hatte seit der Entwurfsgenehmigung im Jahre 1973 Planungsänderungen ua aufgrund von Institutzusammenlegungen und geänderten Nutzerwünschen vorgenommen. Im Hinblick auf den fortgeschrittenen Stand der Bauausführung legte sie schließlich den Feber 1980 als letztmöglichen Termin für Änderungswünsche der Nutzer fest.

47.5.2 Nach Ansicht des RH sollte grundsätzlich bei jedem Bauvorhaben frühzeitig gegenüber dem Nutzer ein Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem seine Wünsche noch angenommen werden können. Im vorliegenden Fall erschien diese Festlegung mit Feber 1980 zufolge der Rohbaufertigstellung im November 1979 und der fortgeschrittenen Ausführungsplanung jedenfalls reichlich verspätet. Weiters beanstandete der RH die Vornahme von Änderungen gegenüber dem genehmigten Entwurf ohne vorherige Festschreibung und Genehmigung des endgültigen RFP durch das BMBT.

47.5.3 Wie das BMBT mitteilte, sei entsprechend dieser Anregung verfügt worden, daß spätere Änderungen des RFP der Zustimmung des Bundesministers bedürften.

Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei die Erstellung eines RFP für derart vielgestaltige Funktionen äußerst schwer zu bewerkstelligen, „noch dazu wenn sich die Meinungsbildung des Nutzers bis in den Zeitraum der Bauausführung und -planung zieht“.

Das BMWF erachtete es im Hinblick auf die Entscheidungsverfahren nach dem UOG 1975 als nicht zweckmäßig einen einheitlichen „Planungsredaktionsschluß“ festzulegen; vielmehr wären das RFP und die Planung nach dem Stand des Baugeschehens schrittweise zu verfeinern, so daß ohne verlorenen Aufwand der jeweils zeitnahe Wissensstand in das Bau- und Einrichtungsgeschehen einfließen könne.

47.5.4 Der RH erwiderte dem BMWF, er habe die ursprünglich nicht ausreichend gegebene Berücksichtigung der Zielvorstellungen des Nutzerressorts im RFP beanstandet. Tatsächlich unabdingbare Änderungen, wie zB aufgrund des UOG, hätten zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung aller Auswirkungen auf Baukosten und -zeit zu erfolgen. Entschieden widersprach er jedoch aufgrund vielfältiger Prüfungserfahrungen der Ansicht, Planänderungen wären bei fortgeschrittenem Baugeschehen „ohne verlorenen Aufwand“ möglich. Beim Bauvorhaben TU Wien wurden bei Planänderungen jedenfalls weder die vielschichtigen Auswirkungen auf die Bau- und Folgekosten noch der etwaige Nutzen solcher Maßnahmen in Erwägung gezogen.

47.6.1 Die BGV I Wien legte dem BMBT im November 1978 einen Vertragsentwurf über die Einrichtungsplanung mit den planenden Architekten vor und bezeichnete wegen der Auswirkungen auf die

15\*

gesamte Haustechnikplanung die Erledigung als besonders dringlich. Der ergänzte Vertragsentwurf wurde schließlich nach Befassung des Nutzerressorts (BMWf) von diesem im März 1980 dem BMBT rückübermittelt.

**47.6.2** Der RH beanstandete die zeitaufwendige Bearbeitung des Vertragsentwurfes, die zT in der grundsätzlichen Problemstellung der Zuständigkeit für die Durchführung von hochtechnisierten Bauvorhaben im Bundeshochbau begründet war. Während nämlich die Baudurchführung einschließlich Haustechnik den Stellen der Bauverwaltung obliegt, hat der künftige Nutzer für die Ausstattung und Einrichtung vorzusorgen. Gerade im Falle hochtechnisierter Gebäude wirken sich aber Entscheidungen über Ausstattung und Einrichtung wesentlich auf die Bau- und Haustechnikplanung aus und bedürfen daher im besonderen Maße einer frühzeitigen Abstimmung.

Nach Ansicht des RH hätten im vorliegenden Fall die zT sehr unterschiedlichen Zielvorstellungen bereits vor Planungsbeginn unter Berücksichtigung der einzelnen Teilzuständigkeiten im Hinblick auf das Gesamtvorhaben aufeinander abgestimmt werden müssen.

**47.6.3** Das BMBT stimmte dieser Ansicht zu.

Das BMWf gab hiezu unmittelbar keine Stellungnahme ab.

**47.7.1** Bereits im Jänner 1978 berichtete die BGV I Wien dem BMBT, es zeige sich im Zuge von Projektaussparungen, daß Einschränkungen bei einer Anzahl der vom Nutzer geforderten Anlagen und dergleichen erforderlich wären. Dem BMWf wurde vorgeschlagen, einen mit der Labortechnik vertrauten Ziviltechniker als Prüfer mit einer „Bedarfsabklärung und Diskussion der ‚Nutzerwünsche‘“ zu betrauen.

Das BMWf lehnte dies mit der Begründung ab, daß solche Leistungen von der TU Wien selbst zu erbringen wären.

Die auch mit der Einrichtungsplanung beauftragten Architekten führten abermals Erhebungen an der TU Wien betreffend die Ausstattung des Neubaus mit Spezialanlagen durch.

Im Mai 1981 berichtete die BGV I Wien dem BMBT, daß die Angaben des Nutzers nicht termingerecht sowie nicht in ausreichender Qualität und weiterverwendbarer Form einlangten und schlug abermals die Beauftragung eines Laborkonsulenten vor.

**47.7.2** Nach Auffassung des RH wäre es vordringliche Aufgabe des BMWf gewesen, sowohl auf die TU Wien als auch auf die mit der Einrichtungsplanung beauftragten Architekten dahingehend einzuwirken, daß verwertbare Grundlagen geschaffen werden. Gerade die Beauftragung der planenden Architekten auch mit der Einrichtungsplanung hätte sicherstellen müssen, daß Bau- und Haustechnikplanung mit der Einrichtungsplanung im Einklang stehen. Die notwendigen Angaben über die Ausstattung der TU Wien mit Spezialeinrichtungen hätten bereits bei der Erstellung des RFP für diese Bereiche entsprechend berücksichtigt werden müssen.

**47.7.3** Das BMWf gab hiezu unmittelbar keine Stellungnahme ab.

**47.8.1** Im Juli 1981 erklärte sich schließlich das BMBT bereit, im Hinblick auf den bereits bestehenden Zeitdruck und die in der Aufgabenstellung gegebene Kompetenzüberschneidung die Beauftragung des Laborkonsulenten zu Lasten der für den Bau vorgesehenen Mittel vorzunehmen.

**47.8.2** Da die Beziehung des Konsulenten überwiegend der Unterstützung des Nutzers im Bereiche der Geräteausstattung diene, hätte nach Ansicht des RH auch die Bedeckung aus Mitteln des BMWf erfolgen müssen.

**47.8.3** Das BMBT sah die Heranziehung von besonderen Fachleuten als nicht nur im Interesse des künftigen Nutzers, sondern als „zumindest auch im höchsten Interesse des Bauherrn gelegen“ an.

Das BMWf bezeichnete aufgrund der engen Verflechtung von Bau- und Haustechnikplanung sowie Einrichtung und Ausstattung die Auftragserteilung durch das BMBT als verständlich.

**47.8.4** Der RH erwiderte, die Tätigkeit des Laborkonsulenten hätte vorrangig der Erfassung und Bewertung der nutzerspezifischen Anforderungen an die Laborausstattung gedient und wäre daher dem Nutzerressort zuzuordnen gewesen.

**47.9.1** Im Dezember 1982 stellte die BGV I Wien fest, der Bericht des Laborkonsulenten habe insbesondere die Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie die Sanitäreinrichtungen in sehr entscheidender Weise betroffen. Erst nach einer mühsamen Neuordnung seien die Nutzerangaben für die Baudurchführung brauchbar gewesen. Infolge ungeordneter Vorlage wichtiger Angaben durch die Architekten habe auch für jene Bereiche, wo keine Änderungen erfolgt seien, Planungsunklarheit bestanden.

242

Das BMBT wies die BGV I Wien an, die „Qualität der Nutzererhebungen des Generalplaners in Relation zu der nun vorliegenden Arbeit kritisch zu überprüfen“.

Nach Aussage der BGV I Wien habe sich die Beziehung eines Laborkonsulenten im Hinblick auf die Schwierigkeit und Übertechnisierung des Bauwerkes auf keinen Fall vermeiden lassen und könnten die daraus sich ergebenden Projektänderungen „keinem der Beteiligten schuldhaft angelastet werden“.

47.9.2 Nach Ansicht des RH wäre es sehr wohl notwendig gewesen, die aufgrund des Konsulentenberichtes erforderlich gewordenen Entwurfsänderungen dahingehend zu untersuchen, ob sie auf offensichtliche Erhebungs- und Planungsmängel oder auf eine unvorhersehbare technische Weiterentwicklung zurückzuführen waren. Entgegen der Annahme der BGV I Wien, die Bedarfsberechnung hätte vom Architekten „einfach nicht erbracht werden“ können, wäre diese Leistung sehr wohl von den Architekten zu erbringen gewesen, die sich allenfalls eines fachlich qualifizierten Detailplaners zu bedienen gehabt hätten.

47.9.3 Lt Stellungnahme des BMBT wäre das vorliegende Vorhaben unzweifelhaft besonders schwierig abzuwickeln gewesen.

Die Bundesbaudirektion Wien berichtete, es sei zwar eine Reihe von Ersatzansprüchen geltend gemacht worden, eine Klarstellung des Schuldverhaltens aber äußerst schwierig. Seinerzeit habe „der Architekt gemeint, den fachspezifischen Fragen durch eigenes Personal entsprechen zu können“.

47.9.4 Der RH erwiderte, die Architekten seien einerseits als „Generalplaner“ mit sämtlichen Ingenieur- und Konsulentenleistungen und andererseits mit der Einrichtungsplanung beauftragt gewesen.

#### Projektorganisation

47.10.1 Die Architekten waren mit Vertrag vom 18. Juli 1972 mit sämtlichen Architektenleistungen, den Ingenieur- und Konsulentenleistungen sowie der örtlichen Bauaufsicht für den Neubau der TU Wien beauftragt worden.

Schon am 17. Juli 1972 legte die BGV I Wien dem BMBT ein Angebot der Architekten über die Durchführung einer Terminplanung mittels Netzplantechnik vor. Mit dem Hinweis, daß „auch auf diesem Gebiet neue Wege beschritten werden sollen“, wies das BMBT die BGV I Wien an, Erhebungen über Honorarforderungen für ähnliche Leistungen zu pflegen.

Erst im September 1975 berichtete die BGV I Wien aufgrund ihrer Untersuchungen, die von den Architekten angebotene Leistung sei für einen optimalen Bauablauf nicht ausreichend. Sie beantragte daher, die Projektorganisation und Ablaufplanung auf Grundlage eines von ihr erstellten Leistungsverzeichnisses öffentlich auszuschreiben.

47.10.2 Nach Ansicht des RH weckte der Ablauf, daß die Architekten einen Tag, bevor sie „als eine Art Generalplaner mit sämtlichen Planungstätigkeiten“ beauftragt wurden, bereits einen Zusatzauftrag über weitere Planungsleistungen beehrten, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Vorgangsweise.

Weiters beanstandete der RH die lange Dauer der Erhebungen durch die BGV I Wien von rd drei Jahren.

47.10.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien seien die Erhebungen ua deswegen zum Stillstand gekommen, weil die Architekten die Vergabe dieser Leistungen an sich selbst gewünscht hätten und eine Bereinigung dieser Meinungsverschiedenheit erst nach Baubeginn durch Ausschreibung erfolgt sei.

47.11.1 Eine öffentliche Ausschreibung der Projektorganisation und Ablaufplanung im Feber 1976 erbrachte zehn Angebote, von denen drei zur näheren Auswahl standen. Dabei lag das Angebot der später beauftragten Firma mit rd 4 Mill S wesentlich unter den Vergleichsangeboten sowie unter der von der BGV vor Ausschreibung getroffenen Kostenannahme von rd 6 Mill S. Im Vorlagebericht an das BMBT erklärte sich die BGV I Wien zwar außerstande, beurteilen zu können, ob es sich um ein Unterangebot handle, schlug aber die Beauftragung des Mindestbieters vor.

Die Genehmigung durch das BMBT erfolgte im November 1976 mit dem Hinweis, daß „jedenfalls angenommen werden kann, daß der für einen positiven Erfolg... wichtigste Leistungsabschnitt... durch die Honorarforderung auch des Mindestbieters abgedeckt werden kann“.

Im Auftragschreiben wurde ausdrücklich festgehalten, daß der Auftraggeber die Beauftragung als „globalen Auftrag“ zur Erbringung von Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Projektorganisation zu einem festen Hundertsatz der Herstellungskosten sehe.

47.11.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise bei der Beurteilung der Angemessenheit der Honorarforderung als nicht sachgerecht, weil nicht die gesamte ausgeschriebene Leistung in Betracht gezogen wurde. Auch erschien es nicht zielführend, auf Grundlage eines detaillierten Leistungsverzeichnisses eine Ausschreibung durchzuführen und dann bereits bei Auftragserteilung von einer „globalen Beauftragung“ zu sprechen.

Nach Ansicht des RH wurde überdies zufolge der späten Auftragserteilung — rd vier Jahre nach Abschluß des Architektenvertrages und rd ein Jahr nach Beginn der Rohbauarbeiten — die Wirksamkeit dieses Führungsinstrumentes von Beginn an beeinträchtigt.

47.11.3 Lt Stellungnahme des BMBT zeige die „vorsichtige“ Formulierung der Beauftragung die fehlende Erfahrung der Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt.

Nach Ansicht der Bundesbaudirektion Wien wäre das Angebot unter Annahme geordneter Verhältnisse auch beim Auftragnehmer „sicherlich als Grenzfall zu erhöhten Risiken“ zu sehen, aber trotzdem vollziehbar gewesen. Bei Beurteilung der Leistungsbeschreibung sei zu berücksichtigen, daß es sich damals um ein Pilotprojekt gehandelt habe. Die späte Beauftragung der Ingenieurleistungen sei im Zusammenhang mit den schwierigen Vorprojektierungen zu sehen und wäre durch den frühzeitigen Baubeginn aktualisiert worden. Sämtliche nachteilige Folgewirkungen der Verflechtung zwischen Bauen und Planung wären entstanden, weil die Einleitung der Baudurchführung „praktisch ohne eine vorhandene Planung vornehmlich am haustechnischen Sektor“ erfolgte.

47.11.4 Der RH erwiderte, die dreijährige Vorbereitungszeit für die Ausschreibung hätte genutzt werden können, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

47.12.1 Aus Anlaß der Neuerstellung von Ablaufplänen für einen Bauabschnitt legte der Auftragnehmer im Juni 1978 ein Nachtragsangebot in Höhe von rd 163 000 S vor, welches von der BGV I Wien „ausnahmsweise“ mit dem Hinweis anerkannt wurde, daß in Hinkunft Mehrleistungen im vorhinein abgeklärt und beauftragt werden müßten.

47.12.2 Der RH erachtete diese Abgeltung als zu Unrecht erfolgt, weil vertraglich vereinbart war, nur Leistungen für jene grundsätzlichen Änderungen abzugelten, die 15 vH der jeweiligen Leistungsposition überschritten. Im gegenständlichen Fall bezog sich das Nachtragsangebot jedoch nur auf 11 vH der entsprechenden Leistungsposition.

47.12.3 Dem BMBT erschien die Kritik des RH berechtigt.

Die Bundesbaudirektion Wien berief sich auf eine Anweisung des BMBT und sah diese Beauftragung „vermutlich auch in der Vielzahl der Anträge“ und Nachtragsangebote des Auftragnehmers begründet.

47.13.1 Unter Hinweis auf eine Bauzeitverlängerung von 25 Monaten, Personalkostenerhöhungen sowie „früher nicht einkalkulierbar gewesene Leistungen“ beantragte der Ablaufplaner im November 1979 einen Erweiterungsauftrag zu einem Sonderpauschalpreis von 4 Mill S.

Die BGV I Wien berichtete dem BMBT, ein gewisser Mehraufwand erscheine im Hinblick darauf, daß das ursprüngliche Angebot als an der Grenze zu einem Unterangebot liegend angesehen wurde, gerechtfertigt. Kostenerhöhungen für Bauzeitverlängerungen bzw Personalkostenerhöhungen sollten allerdings grundsätzlich nicht abgegolten werden.

Das BMBT hingegen ermächtigte im Mai 1980 die BGV I Wien, einen Zusatzvertrag über den Mehraufwand anläßlich der Bauzeitverlängerung in Höhe eines Drittels des Grundauftrages abzuschließen. Die nunmehrige Vereinbarung sah ausdrücklich eine Fortführung der Arbeiten „bis Ende 1984“ vor, „ohne daß aus dem Titel Bauzeitverlängerung und daraus entstehender Erschwernisse Nachforderungen gestellt werden können“.

47.13.2 Der RH beanstandete diese Vergabe, weil gemäß Hauptvertrag bei allfälligen Bauzeitüberschreitungen lediglich die anteiligen Ablaufkontrollen zu vergüten waren. Überdies erschien die Vorgangsweise problembehaftet, einerseits einem vermuteten Unterangebot zuzustimmen und andererseits mit Hinweis darauf nachträglich geltend gemachte Mehraufwendungen über den Vertrag hinaus anzuerkennen.

47.13.3 Lt Stellungnahme des BMBT hätte die Bauzeitverlängerung unbestrittenerweise einen Mehraufwand des Ablaufplaners zur Folge gehabt.

Die Bundesbaudirektion Wien sah nunmehr unter den gegebenen ungünstigen Verhältnissen eine Beauftragung als vertretbar und vertraglich gedeckt an. Im Jahre 1979 wäre klar geworden, daß sich der Ablaufplaner in einer äußerst schwierigen Lage befunden und sich die schon früher bestandene Vermutung eines Unterangebotes wesentlich erhärtet habe.

244

47.13.4 Der RH erwiderte, die ursprünglichen Vertragsbestimmungen hätten eindeutig eine Abgeltung für Bauzeitverlängerung nur im vertraglich vereinbarten Ausmaß gestattet.

47.14.1 Ein Nachtragsangebot des Auftragnehmers vom Jänner 1982 wegen weiterer Bauzeitverlängerungen bis 1986 wurde von der BGV I Wien mit dem Hinweis auf den Zusatzauftrag vom Mai 1980 abgewiesen. Die BGV I Wien teilte ihm mit, der Grundgedanke der Ablaufplanung — eine vom Architekten und der Bauleitung unabhängige Projektplanung — könne nicht mehr vollzogen werden, weil bei den haustechnischen Gewerken die Ausführungsplanung in die Bauausführung hineingedrängt worden sei. Es sollte daher eine Erweiterung der Architektenverantwortung auch in terminlicher Hinsicht erfolgen.

47.14.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, ob bzw wann der Ablaufplaner angewiesen wurde, seine Arbeiten einzustellen.

47.14.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei aus einem Schreiben an den Ablaufplaner vom April 1982 hervorgegangen, daß eine Beauftragung über den gegebenen Rahmen nicht beabsichtigt werde. In einem darauffolgenden Gespräch zwischen Baudirektor, Gruppenleiter und Ablaufplaner sei sodann die Beendigung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt worden.

47.14.4 Der RH vermißte eine Zeitangabe für das genannte Gespräch mit dem Ablaufplaner und ein diesbezügliches Protokoll. Es erschien ihm unzweckmäßig, einen Vertragsrücktritt nur in einem formlosen Gespräch vorzunehmen, ohne die weitreichenden Auswirkungen dieser Entscheidung ausreichend zu klären.

47.15.1 Der Ablaufplaner legte schließlich im Dezember 1982 eine Schlußrechnung betreffend die Projektorganisation in Höhe von 13,7 Mill S vor, nachdem bereits mehrere Teil- bzw Schlußrechnungen seitens der BGV I Wien ua wegen Formmängel zurückgewiesen worden waren und der Ablaufplaner mit der Eintreibung seiner Forderungen durch Rechtsanwälte gedroht hatte. Da auch diese Schlußrechnung nach Ansicht der BGV I Wien nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprach, ermittelte sie aus eigenem einen unweisbaren Betrag in Höhe von 6,6 Mill S, wobei einerseits die Gesamtherstellungskosten des Bauwerkes nicht auf das Bauende, sondern auf den Ist-Stand bezogen und andererseits Forderungen für „außer Vertrag“ erbrachte Leistungen zurückgewiesen wurden.

In einem Schreiben vom Feber 1983 brachte die BGV I Wien dem BMBT gegenüber wesentliche Vorbehalte zu den zum Großteil bereits bezahlten Leistungen der Ablaufplaner vor. So sei die aktive Betreuung nicht oder nur teilweise zustande gekommen und das Niveau der beim Bauvorhaben eingesetzten Kräfte habe ständig abgenommen.

47.15.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der BGV I Wien, die erst nach Vertragsbeendigung dem BMBT von der Nichterfüllung wesentlicher Punkte der Ablaufkontrolle berichtet hat. Für die Fehlentwicklung erschien das Fehlen entsprechender Vertragsbestimmungen über den qualitativen und quantitativen Personaleinsatz maßgeblich. Nach Ansicht des RH wäre bereits in der Ausschreibung die Beibringung von Personaleinsatzplänen über die gesamte Vertragsdauer hinweg zu fordern gewesen.

47.15.3 Das BMBT schloß sich dieser Auffassung an.

Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei aufgrund offensichtlicher Zahlungsschwierigkeiten ein qualitativer Abfall des Personals beim Ablaufplaner eingetreten, was bei der Beauftragung nicht vorhersehbar gewesen sei.

47.15.4 Der RH sah das Verhalten der Bundesbaudirektion Wien als widersprüchlich an, wenn einerseits „nicht behauptet werden könne, daß der Ablaufplaner zumindest bis 1980 seine Aufgabe nicht erfüllt hätte“ und andererseits die bei der Firma vorhandenen Schwächen als Nachteil in der Auftragerbringung angeführt wurden.

47.16.1 Anlässlich der Prüfung der Schlußrechnung vertrat die BGV I Wien die Auffassung, als Grundlage für die Honorarermittlung wäre die Kostenschätzung des Architekten zu nicht aufgewerteten Herstellungskosten heranzuziehen, während die Rechtsabteilung des BMBT den Standpunkt vertrat, daß der vom Ablaufplaner erstellte Kostenverlaufsplan, der auch eine Bauzeit bis 1986 aufwies, im Hinblick auf seine Verwendung zum Vertragsbestandteil geworden sei. Bezüglich der Mehrleistungen aufgrund einer Bauzeitverlängerung sollte nach Meinung des BMBT geklärt werden, ob entsprechende Leistungen bestellt oder vom Ablaufplaner erbrachte derartige Leistungen durch ausdrückliche oder schlüssige Handlungen in Verwendung genommen wurden.

47.16.2 Der RH vermerkte kritisch, daß alle sich aus der Vertragsgestaltung und -abwicklung ergebenden Fragen jeweils erst an die Rechtsabteilung des BMBT herangetragen werden mußten, weil in der BGV I Wien kein rechtskundiger Bediensteter zur Verfügung stand.

Nach Ansicht des RH hätten die im Zuge der Endabrechnung heranstehenden Fragen bereits zum Zeitpunkt der „Vertragsauflösung“ eindeutig geklärt sein müssen.

**47.16.3** Die Bundesbaudirektion Wien nahm hierzu nicht unmittelbar Stellung.

**47.17.1** Im November 1983 wurde von den Rechtsvertretern des Ablaufplaners ein Vergleichsvorschlag in drei Varianten vorgelegt, zu dem die BGV I Wien dahingehend Stellung nahm, daß die zusätzlichen Honorarforderungen wesentlich überhöht wären. Sollte nach Meinung des BMBT nunmehr eine gesonderte Abgeltung der Leistungen aus der Bauzeitverlängerung erforderlich sein, so müßte dies unter Einschätzung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgen. Diese würden aber wesentlich unter den in den Vergleichsangeboten genannten Kosten liegen.

Schließlich wurde in einer Besprechung im Dezember 1983 im BMBT vereinbart, sämtliche Ansprüche des Ablaufplaners mit einem Pauschalbetrag von 4 Mill S (einschließlich USt) abzugelten.

Dieser Vergleich erschien den Vertretern des BMBT ua vertretbar, weil der Vertrag einseitig vom Auftraggeber aufgelöst wurde und für die „außer Vertrag“ erbrachten Leistungen ein Honoraranspruch dem Grunde nach gegeben war und die Erbringung mangelhafter bzw unvollständiger Leistungen durch den Auftragnehmer schwer nachzuweisen wäre.

**47.17.2** Der RH beanstandete, daß im Zuge des Vergleiches die Grundsatzfrage der Honorarbemessungsgrundlage im Falle einer frühzeitigen Auflösung eines Planungsvertrages nicht geklärt wurde und entgegen den vertraglichen Vereinbarungen Mehrleistungen in nicht unbeträchtlicher Höhe für „Bauzeitverlängerungen“ anerkannt wurden.

**47.17.3** Lt Stellungnahme des BMBT sei durch die Verwendung des Kostenverlaufplanes mit den bis 1986 geschätzten Herstellungskosten dieser zum Vertragsbestandteil geworden.

Die Bundesbaudirektion Wien merkte an, daß nach ihrer Auffassung ein „Rechtsstreit durchgeführt hätte werden sollen“.

**47.17.4** Der RH erwiderte, alle Arbeiten bis zur Auflösung des Vertragsverhältnisses Ende des Jahres 1982 seien durch den Zusatzauftrag vom Mai 1980 voll abgegolten gewesen. Das Fehlen einer eindeutigen Klärung der Vertragsbeendigung in den späteren Verhandlungen habe jedoch den Auftraggeber in eine äußerst ungünstige Lage versetzt. So habe die beauftragte Firma die Vertragsauflösung als einseitigen Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag gewertet und die Bundesbaudirektion Wien eine einvernehmliche Vertragsauflösung angenommen, während das BMBT gleichfalls eine einseitige Vertragsauflösung durch den Auftraggeber als gegeben angesehen habe. Nach Ansicht des RH stellten aber die von der Bundesbaudirektion Wien neuerlich bestätigten Beanstandungen hinsichtlich der Qualität der Leistungen eine Vertragsverletzung des Vertragspartners dar, was unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu einem Rücktritt der BGV I Wien vom Vertrag wegen nicht vertragsgemäßer Leistungen führen hätte müssen.

**47.18.1** Die BGV I Wien berichtete im Feber 1982 dem BMBT über die bei der Abwicklung des Vorhabens TU Wien auftretenden Schwierigkeiten. Die Planungsleistungen der Architekten seien „nicht so organisiert“, daß „eine vorausschauende Detailplanung bereits in der Rohbauphase“ vorgelegen habe. Im Zusammenhang mit der Ausführungscoordination und der Ausführungsplanung wäre, abgesehen davon, „daß für ein dermaßen kompliziertes Vorhaben die fachliche Qualifikation des Architekten teilweise überschritten wird, auch die innere Strukturierung beim Architekten unzureichend“. Vor allem sei derzeit die „Ausführungscoordination für fehlende bzw einzuholende Teilinformationen sehr stark verlangsamt“. Die Architekten wären „zum Großteil nicht in der Lage, diese Auskünfte zu erteilen“.

**47.18.2** Der RH beanstandete die verspätete Berichterstattung über diese schwerwiegenden Leistungsmängel der Architekten, die erst sieben Jahre nach Baubeginn erfolgte, sowie das Fehlen entsprechender rechtlicher Schritte gegenüber den Vertragspartnern.

**47.18.3** Die Bundesbaudirektion Wien erklärte, das BMBT sei von Anbeginn an von den Schwierigkeiten mit den Architekten informiert worden. Eine diesbezügliche Handhabe in rechtlicher Hinsicht hätte nur schwer ergriffen werden können, weil die Auftraggeberseite selbst schwerwiegende Handlungen gesetzt bzw Unterlassungen begangen habe, die der Architekt hätte einwenden können.

**47.18.4** Der RH erwiderte, wenn auch bei eigener Säumigkeit die Schuldzuweisung an die anderen am Bau Beteiligten äußerst schwierig gewesen wäre, hätte doch eine klar abgegrenzte Terminsetzung und eine folgerichtige Betreibung des Arbeitsablaufes bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Umdenken und einen zügigeren Planungsfortschritt bewirkt.

246

47.19.1 Mit Schreiben vom Juni 1982 legte die BGV I Wien dem BMBT eine Ergänzung zum Architektenvertrag aus dem Jahre 1972 vor, wobei eine Verbesserung der Projektorganisation im Sinne einer Zentralisierung auf eine das Bauvorhaben überblickende Kraft als zwingend erforderlich bezeichnet wurde.

An die Spitze des vom BMBT im Dezember 1982 genehmigten Ergänzungsvertrages mit den Architekten wurde eine „Problemdarstellung“ gesetzt, in der die Gründe für die Notwendigkeit der Neubearbeitung und Ergänzung verschiedener Planungs- und Bauaufsichtsbereiche ausgeführt wurden.

47.19.2 Dem RH erschien es nicht zweckmäßig, einem Vertrag eine Präambel voranzustellen, die vom Auftragnehmer dahingehend ausgelegt werden könnte, daß der Auftraggeber der darin enthaltenen Darstellung der Ursachen für die aufgetretenen Terminverzögerungen, Planungsmängel und Kostenerhöhungen — nämlich ausschließlich „Nutzerwünsche und behördliche Auflagen“ — vorbehaltlos zustimmt.

47.19.3 Lt Stellungnahmen des BMBT und der Bundesbaudirektion Wien sei seitens der Architekten zugesichert worden, daß alle Forderungen aufgrund nachgewiesener Fehler unverzüglich ersetzt werden sollten.

47.20.1 Aufgrund des zuvor erwähnten Ergänzungsvertrages mit den Architekten wurde „in Anerkennung der Projektgröße, der unverhältnismäßig langen Dauer des Projektes und der Schwierigkeit der koordinativen Aufgabe“ die Einrichtung eines übergeordneten Gesamtmanagements durch den Auftragnehmer vereinbart. Diesem sollte neben der Gesamtkoordinierung von Projekts-, Planungs- und Bauausführung im besonderen die Aufgabe obliegen, aus der ihm zur Verfügung stehenden Gesamtübersicht Fragen und Problemkreise zeitgerecht dem Auftraggeber aufzuzeigen und einer Lösung zuzuführen.

47.20.2 Nach Ansicht des RH hat schon der ursprüngliche Architektenvertrag aus dem Jahre 1972 für die „Generalplaner“ entscheidende Koordinierungsaufgaben vorgesehen. Da die Projektgröße und die Schwierigkeit der koordinativen Aufgaben den Architekten schon bei Beauftragung bewußt hätten sein müssen, beanstandete der RH die über die ursprüngliche Vertragssumme hinausgehende zusätzliche Honorierung eines Generalmanagers im Ausmaß von rd 1,9 Mill S.

47.20.3 Das BMBT berief sich auf die besonderen Schwierigkeiten dieses Vorhabens, die im Zuge seiner Verwirklichung deutlich zu Tage getreten seien.

Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei infolge von Änderungen im Bereich der Haustechnik die im ursprünglichen Vertrag beauftragte Planungs- und Bauverwaltung geworden, welches gesondert honoriert habe werden müssen.

47.21.1 Gem Pkt 5 des Ergänzungsvertrages sollte die Gesamtfertigstellung nach Wunsch des Auftraggebers zum September 1986 erfolgen.

47.21.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde bereits kurze Zeit nach Unterfertigung des Ergänzungsvertrages ersichtlich, daß hinsichtlich dieser Vertragsstelle zwischen dem Auftragnehmer und der BGV I Wien wesentliche Auffassungsunterschiede bestanden. So sah die BGV I Wien darin eine Beauftragung, das Bauvorhaben 1986 fertigzustellen, während nach Meinung der Architekten eine vertragliche Verpflichtung, diesen Termin einzuhalten, „damals, wie auch heute, Scharlatanerie gewesen“ wäre und auch nicht vereinbart worden sei.

Nach Ansicht des RH hätten schon zu einem viel früheren Zeitpunkt Termine auch für die Architekten — vor allem hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Generalplaner — vereinbart werden müssen. Umso mehr ließ der Ergänzungsvertrag eindeutige und unmißverständliche Bestimmungen vermissen, welche die nunmehr mit einer noch viel höheren Gesamtverantwortung ausgestatteten Architekten an mit Vertragsstrafen besicherte Termine gebunden hätten.

47.21.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien seien in der ersten Vertragsvorlage an das BMBT diesbezüglich genaue Festlegungen vorhanden gewesen. In der dann beauftragten Zweitvorlage sei es allerdings gegenüber dem Architekten nicht mehr gelungen, eine derartige Festlegung unmißverständlich unterzubringen. Überraschend für die BGV I Wien hätte dann der Architekt vom BMBT eine Zusage für die Fertigstellung des Gebäudes für 1987 erhalten.

47.22.1 Nachdem im Oktober 1981 die BGV I Wien hinsichtlich des gegenständlichen Projektes ermächtigt worden war, Änderungen, die sich im Zuge der Bauabwicklung als notwendig, wirtschaftlich und zweckmäßig erweisen, im eigenen Wirkungsbereich zu veranlassen sowie daraus abgeleitete Zusatzaufträge in Eigenverantwortung zu vergeben, wurden ihr im April 1983 noch zusätzliche Zustän-

digkeiten übertragen, um eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen zu erzielen. Entscheidungen über Änderungen grundsätzlicher Art behielt sich jedoch das BMBT vor.

**47.22.2** Nach Ansicht des RH hätten diese organisatorischen Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungsabläufe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesetzt werden müssen.

Grundsätzlich sollte sich das BMBT jeweils nur die wesentlichen Entscheidungen im Planungs- und Bauablauf sowie eine Erfolgskontrolle vorbehalten, während die Durchführung der Projektabwicklung im vorgegebenen Rahmen nach Möglichkeit an die nachgeordneten Dienststellen zu übertragen wäre.

**47.22.3** Das BMBT stimmte dieser Auffassung über die weitestmögliche Anwendung des Delegationsgrundsatzes vollinhaltlich zu.

Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien wäre eine hierarchische Ordnung des Entscheidungsmechanismus nur im reinen Planungsvorgang sinnvoll und möglich, hingegen müßten Bauausführungsentscheidungen möglichst rasch getroffen werden.

**47.23.1** Erst im 8. Zusatzauftrag vom April 1984 zum Architektenvertrag wurde ausdrücklich der vom Auftragnehmer bekanntgegebene Fertigstellungstermin im September 1987 für vertragsrechtlich verbindlich erklärt.

**47.23.2** Der RH erachtete es für wenig befriedigend, daß erstmals 12 Jahre nach der ursprünglichen Beauftragung eine terminliche Bindung des Generalplaners durch die BGV I Wien vorlag.

**47.23.3** Die Bundesbaudirektion Wien nahm hiezu nicht unmittelbar Stellung.

**47.24.1** Die BGV I Wien berichtete im Oktober 1982 dem BMBT, daß sich die Architekten bereit erklärt hätten, an der Feststellung der Verschuldensfrage für die nunmehr vornehmlich auf dem Gebiet der Haustechnik erforderlichen Änderungen mitzuwirken und gegebenenfalls Folgewirkungen zu tragen.

**47.24.2** Der RH vermochte aus den Schreiben der Architekten keinesfalls ein derartiges Einverständnis erkennen. Die Architekten hatten sich lediglich bereit erklärt, Unklarheiten und Fragen gemeinsam aufzulisten, klarzustellen und auszuräumen.

Nach Ansicht des RH war der BGV I Wien anzulasten, daß sie im überprüften Zeitraum eine eindeutige Schadens- bzw Verschuldensfeststellung, insbesondere hinsichtlich der von den Architekten zu vertretenden Terminverzögerungen und Projektierungsmängel, unterlassen hat.

**47.24.3** Die Bundesbaudirektion Wien führte aus, ihr wäre eine geordnete Durchführung nicht möglich, sofern nicht eine gesonderte juristische Betreuung geschaffen werde.

**47.25.1** Noch während der örtlichen Gebarungüberprüfung bzw in weiterer Folge hat die BGV I Wien den Architekten eine Vielzahl von Schadenersatzforderungen im Ausmaß von über 50 Mill S mitgeteilt. Durch diese Schreiben, die entweder mit Gegenzeichnung übergeben oder eingeschrieben übersendet wurden, sollte eine Verjährung vermieden bzw auch eine spätere Abwicklung der Streitfälle ermöglicht werden.

**47.25.2** Da die Feststellung eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Schaden während eines laufenden Bauvorhabens zumeist mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, hält es der RH grundsätzlich für empfehlenswert, bei Planungsleistungen, deren fristgerechte Erbringung von großer Bedeutung für einen geregelten und wirtschaftlichen Bauablauf ist, vertraglich einen pauschalierten Schadenersatz für Terminverzug vorzusehen.

Im vorliegenden Fall erschien dem RH die Vorgangsweise der BGV I Wien nicht ausreichend, eine Verjährung von Schadenersatzforderungen hintanzuhalten. Gem § 1497 ABGB tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn derjenige, welcher sich auf die Verjährung berufen will, vor Ablauf dieser Frist entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des anderen anerkannt hat oder wenn er von den Berechtigten belangt und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Da in den meisten Fällen die Schadenersatzansprüche seitens der Architekten entschieden zurückgewiesen wurden, die Streitwerte aber von erheblicher Höhe waren, erachtete der RH eine entsprechende rechtliche Beratung der BGV I Wien durch das BMBT bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen für angezeigt und empfahl, gegebenenfalls durch Klagserhebung vor Gericht eine Verjährungsunterbrechung herbeizuführen.

**47.25.3** Das BMBT sagte eine Prüfung durch die zuständige Abteilung zu.



248

Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei sie aufgrund der Zuständigkeit der Rechtsabteilung des BMBT für derartige Abklärungen auf einen langwierigen Dienstweg angewiesen. Überdies habe die Rechtsabteilung des BMBT „Vorleistungen“ durch die Bundesbaudirektion Wien als notwendig bezeichnet.

47.25.4 Der RH regte dazu den Erlaß entsprechender Richtlinien durch das BMBT an, in denen den Baudienststellen die für die Beurteilung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unabdingbaren Voraussetzungen sowie die durch sie zu veranlassenden Vorerhebungen näher erläutert werden.

#### **Arbeitsweise der Bundesbauverwaltung**

47.26.1 Sowohl bei der BGV I Wien als auch beim BMBT ergaben sich im Zuge der Überprüfung der einzelnen Projekte bzw der Genehmigung von Vergaben Verzögerungen in beträchtlichem Ausmaß.

So legte die BGV I Wien im April 1973 die Vorprojekte der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage dem BMBT zur Genehmigung vor, welches diese umgehend zurückstellte, weil sie „von der BGV I Wien überhaupt nicht überprüft worden waren“. Das BMBT machte die BGV I Wien darauf aufmerksam, durch die Beauftragung der Generalplaner sei sie keinesfalls der Verantwortung für die Richtigkeit der von den Architekten vorgelegten Unterlagen enthoben.

Die Genehmigung dieser Vorprojekte durch das BMBT erfolgte schließlich im Mai 1974, nachdem die BGV I Wien mit Schreiben vom Juli 1973 eingehend dazu Stellung genommen hatte.

47.26.2 Der RH erachtete es als unbefriedigend, daß ein Jahr nach Beauftragung der Generalplaner die Aufgaben der BGV I Wien im Rahmen der Projektdurchführung offensichtlich noch nicht eindeutig geklärt waren, ebenso aber auch die erhebliche Bearbeitungsdauer durch die zuständigen Fachabteilungen im BMBT (42 Wochen).

47.26.3 Lt Stellungnahme des BMBT werde es aufgrund dieser Beanstandung die Effizienz des Verwaltungsablaufes überdenken.

47.27.1 Im April 1975 legte die BGV I Wien dem BMBT eine Reihe von Vorprojekten und Projekten mit dem Ersuchen um Genehmigung vor, die dann im Herbst 1975 im Hinblick auf den Baubeginn als besonders dringlich bezeichnet wurden. Schließlich forderte die BGV I Wien im März 1976 die Architekten auf, die unbedingt notwendigen Leistungsverzeichnisse zu erarbeiten, um den erforderlichen Planungsvorlauf gegenüber dem Baugeschehen zu gewährleisten.

Daraufhin wies das BMBT im Mai 1976 die BGV I Wien an, eine Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen vor erfolgter Genehmigung der Fachprojekte unverzüglich einzustellen.

Die Architekten erklärten, die Einstellung der Bearbeitung der Leistungsverzeichnisse für die haustechnischen Anlagen würde die vorgelegten Terminpläne als hinfällig erscheinen lassen, die notwendigen Planungsvorläufe behindern und zu einer Einstellung der Bauarbeiten auf einen Zeitraum von mindestens acht bis zehn Monaten führen.

Das BMBT begründete anlässlich der Projektgenehmigung im Juli 1976 gegenüber der BGV I Wien die „relativ lange Dauer der Bearbeitungszeit“ mit Mängeln der vorgelegten Unterlagen, flüchtiger Ersterarbeitung durch die BGV I Wien und Nichtbeachtung geltender Richtlinien.

47.27.2 Der RH bezeichnete es als unbefriedigend, daß somit die Projektgenehmigung im BMBT rd eineinviertel Jahre beansprucht hatte.

Nach Ansicht des RH wäre es für die Dienststellen des Bundeshochbaues leichter gewesen, die Ordnungsgemäßheit der erbrachten Planungsleistungen zu überprüfen bzw bei Mangelhaftigkeit im Verantwortungsbereich des Generalplaners verbessern zu lassen, wenn bereits im Architektenvertrag ausdrücklich die jeweils gültigen Grundsaterlässe des BMBT auch für den Generalplaner verbindlich erklärt worden wären.

47.27.3 Lt Stellungnahme des BMBT sei allgemein eine Straffung der Ablauforganisation und die Anführung der Grundsaterlässe des BMBT in den jeweiligen Architektenverträgen veranlaßt worden.

47.28.1 Auch die Zeiträume, die das BMBT benötigte, um die von der BGV I Wien überarbeiteten ausschreibungsreifen Projekte zu genehmigen, waren beachtlich. So erforderte die Bearbeitung des Projektes für die Heizungs- und Klimaanlage im BMBT vier Monate, des Starkstromprojektes insgesamt 12 Wochen und des Projektes „gesundheitstechnische Anlagen“ sogar 29 Wochen.

47.28.2 Der RH erachtete kürzere Bearbeitungszeiten für wirtschaftlich und zweckmäßig.

47.28.3 Das BMBT berief sich abermals auf die besonderen Schwierigkeiten dieses Vorhabens.

47.29.1 In Berichten an das BMBT stellte die BGV I Wien im Jahre 1978 fest, daß die Projekte der Architekten trotz Aufforderung mehrmals nicht den Richtlinien des BMBT entsprachen und daher überaus umfangreiche und zeitraubende Prüfarbeiten durch Organe der BGV I Wien notwendig waren.

47.29.2 Nach Ansicht des RH wäre es erforderlich gewesen, bereits im ursprünglichen Vertrag die Architekten vertraglich mittels pönalisierter Termine an eine zeitgerechte Leistungserbringung zu binden bzw. frühzeitig entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

47.29.3 Die Bundesbaudirektion Wien schloß sich grundsätzlich dieser Auffassung an.

47.30.1 Die Bearbeitung eines Zusatzauftrages an den Statiker im BMBT nahm über sechs Monate in Anspruch, bei den Vergaben der Projektorganisation, der Aufzugsanlagen, Schwachstrominstallationen und Fernsprechanlagen waren durchschnittlich fünf Monate Bearbeitungszeit zwischen dem Vergabeantrag der BGV I Wien und der Vergabe durch das BMBT zu verzeichnen.

47.30.2 Nach Meinung des RH waren die langen Bearbeitungszeiten sowohl in der BGV I Wien als auch im BMBT zum Großteil durch deren nicht befriedigende Aufbau- und Ablauforganisation bedingt. Da die nachgeordnete Dienststelle aufgrund ihres sehr eingeschränkten Wirkungsbereiches bei einem Vorhaben dieser Größenordnung fast alle Entscheidungen im Vergabebereich an das BMBT heranzutragen hatte, waren dessen Fachabteilungen oft mit Einzelheiten befaßt. Der RH empfahl, verstärkt den für ein wirkungsvolles Verwaltungsmanagement dienlichen Delegationsgrundsatz anzuwenden.

47.30.3 Das BMBT stellte in Aussicht, die Ablauforganisation in diesem Sinne zu „durchforsten“.

47.31.1 Im Zusammenhang mit der Beauftragung des Ablaufplaners ersuchte die BGV I Wien das BMBT um Bekanntgabe, mit welchen Bauraten in den nächsten Jahren zu rechnen wäre, „um den Bauablauf entsprechend steuern zu können“.

47.31.2 Nach Ansicht des RH sollte grundsätzlich bereits vor Beginn eines Bauvorhabens auf Grundlage möglichst zeitnaher und abgesicherter Kostenangaben der einem bestmöglichen Bauablauf entsprechende Mittelbedarf ermittelt und für diesen dann in den jährlichen Bauprogrammen vorgesorgt werden. Einer „Ungewißheit“ der Baudienststellen über die künftig zur Verfügung stehenden Budgetmittel könnte durch eine Prioritätenreihung der Baumaßnahmen bzw. durch entsprechende Steuerung bei der Inangriffnahme neuer Vorhaben entgegengewirkt werden.

47.31.3 Das BMBT stimmte dieser Ansicht zu.

47.32.1 Als in einer Bauprogrammbesprechung im Oktober 1979 vom BMBT für 1980 nur eine Bau-rate in Höhe von 120 Mill S gegenüber der Mittelanforderung der BGV I Wien in Höhe von 170 Mill S in Aussicht gestellt wurde, erklärte die BGV I Wien, der sohin zu berichtigende Zeitplan ließe eine Baufertigstellung Ende 1984 erwarten. Tatsächlich wurden jedoch 1980 nur rd 100 Mill S ausgegeben. Für 1981 wurde ein Mittelbedarf von 250 Mill S angemeldet, jedoch nur 132 Mill S in Anspruch genommen.

47.32.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der BGV I Wien, welche die Verschiebung des Baufertigstellungstermines gegenüber dem BMBT mit unzureichenden Bauraten begründet hatte, diese Mittel aber nicht verbaut hat; solcherart war weder im Bereich der BGV I Wien noch im BMBT insgesamt eine wirklichkeitsnahe Veranschlagung möglich.

47.32.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien habe sie versucht, durch sehr hoch angesetzte Forderungen jene Mittel zu bekommen, die im weiteren voraussichtlich zu erwarten waren. Auch seien von den erforderlichen Budgetmitteln jeweils gegen Jahresende infolge des sehr langsamen Rechnungslaufes meist hohe Beträge auf das Folgejahr im Wege von Rücklagenbildungen übertragen worden. Insgesamt sei allerdings die Leistungsumsetzung sicherlich weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil eine wirklichkeitsnahe Bedarfsermittlung nur unter der Voraussetzung geordneter Planungs- und Bauvorgaben gezielt erfolgen könnte.

#### **Baubehördliche Verfahren**

47.33.1 Der Magistrat der Stadt Wien erteilte im Juni 1975 die Baubewilligung nach Maßgabe der Baubeschreibung sowie der Pläne der Architekten vom November 1973. Im Dezember 1980 ersuchte die BGV I Wien den Magistrat der Stadt Wien um Erteilung einer Planwechselbewilligung unter Hinweis auf die seit der seinerzeitigen Einreichung und Erteilung der Baubewilligung eingetretenen planlichen Änderungen und die im Zuge einer Rohbaubeschau festgestellten Abweichungen vom Konsens.

Erste Einreichungen von Haustechnikvorhaben bei der zuständigen Baubehörde wurden erst nach Vergabe an die ausführenden Firmen vorgenommen.

250

47.33.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der BGV I Wien, baubehördliche Genehmigungen für haustechnische Anlagen innerhalb des Gebäudes, welche zu dessen Betrieb unbedingt notwendig sind, gesondert zu beantragen, anstatt sie bereits in das Ansuchen für die bauliche Herstellung aufzunehmen. Nach Ansicht des RH hat dadurch die Bundesbauverwaltung das Risiko auf sich genommen, daß durch Behördenauflagen bei verspätet eingereichten haustechnischen Vorhaben auch wesentliche Abänderungen von bereits genehmigten und teilweise auch schon ausgeführten Gebäudeteilen erforderlich werden können.

47.33.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien wäre nicht zuletzt aus Gründen der Ersparnis diese Vorgangsweise gewählt worden, deren Nachteile erst später klar geworden seien.

47.34.1 Als im Zuge der Baubewilligungsverhandlung über die Lüftungs- und Klimaanlage im Dezember 1980 der Magistrat der Stadt Wien die eingereichte Anlage nicht ohne weitreichende Änderungen genehmigte, stellten sich die Richtlinien des BMBT für die Projektierung als nicht im Einklang mit den Ausführungserlässen des Magistrats stehend heraus.

47.34.2 Nach Ansicht des RH wäre es Aufgabe des BMBT gewesen, seine für die Bundesbauverwaltung maßgeblichen Richtlinien unter Beachtung des Standes der Technik mit den jeweiligen baubehördlichen Bestimmungen abzustimmen. Abweichungen hätten nicht erst im Zuge der Abwicklung eines Großbauvorhabens geklärt bzw bereinigt werden müssen.

47.34.3 Das BMBT stellte eine entsprechende Überarbeitung seiner Richtlinien in Aussicht.

47.35.1 Bei einer Besprechung im Jänner 1981, an welcher Vertreter des BMBT, der zuständigen Magistratsabteilung und der BGV I Wien teilnahmen, wurde ein „Kompromiß“ hinsichtlich der Ausstattung des Gebäudes mit heizungs-, lüftungs- und klimatechnischen Einrichtungen erzielt.

In der Folge wurden die Architekten sowie die beauftragten Firmen zur Ausarbeitung der vom Magistrat geforderten Änderungen, zur Erstellung von Zusatzangeboten und Richtigstellung der Einreichpläne sowie zur Weiterführung der Montageplanung und Bauausführung aufgefordert.

Hingegen berichtete die BGV I Wien dem BMBT im März 1983, daß ab Juni 1982 unter Hinweis auf die geänderte Zuständigkeit im Magistrat der Stadt Wien neuerlich Abklärungsgespräche zur Erstellung der Einreichplanung für die heizungs-, lüftungs- und klimatechnische Einrichtung geführt werden mußten.

Aus den Unterlagen war nicht zu ersehen, warum das „Abkommen zwischen dem BMBT und der Baubehörde, abgeschlossen am 26. Jänner 1981“ nicht umgehend in ein Bewilligungsverfahren umgesetzt wurde.

47.35.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, bereits ab Beginn der Behördenverhandlungen rechtskundige Mitarbeiter zuzuziehen, um sicherzustellen, daß getroffene Vereinbarungen hinsichtlich der Auflagen auch mit der erforderlichen Verbindlichkeit ausgestattet werden. Grundsätzlich wäre eine möglichst frühzeitige Abklärung der gesamten Behördenauflagen in einem einzigen Bewilligungsverfahren anzustreben.

47.35.3 Das BMBT stimmte dieser Auffassung vollinhaltlich zu.

#### **Arbeitsweise der Architekten**

47.36.1 In einer Planungsbesprechung im April 1977 gaben die Architekten der BGV I Wien eine Terminvorschau für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse durch die einzelnen Konsulenten bekannt. Das vollständige Leistungsverzeichnis für den Bereich Klima, Heizung, Sanitär- und Haustechnik wurde bis Ende September 1977 in Aussicht gestellt.

47.36.2 Wie der RH kritisch vermerkte, haben die Architekten wiederholt auf ausständige Leistungen von Konsulenten bzw Subprojektanten hingewiesen, obwohl sie selbst als „Generalplaner“ mit sämtlichen Ingenieur- und Konsulentenleistungen beauftragt worden waren.

47.36.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien hätten die Architekten auch immer wieder unrichtigerweise behauptet, diese Projektanten wären von der BGV I Wien gewünscht worden, was nicht den Tatsachen entspreche.

47.37.1 In einer Planungsbesprechung vom August 1977 zeigte sich, daß die bis dahin angekündigten Unterlagen der BGV I Wien noch nicht übergeben worden waren. Es lag lediglich ein Konzept der Vorbemerkungen vor, welches aber nicht den Richtlinien des BMBT entsprach. Dieses Konzept mußte von der BGV überarbeitet und den Architekten zur Berichtigung übergeben werden.

Dazu teilten die Architekten mit, ihr Subprojektant für diesen Bereich sei „derzeit nicht gewillt, weiter zu projektieren“. Die Architekten wurden daraufhin aufgefordert, bis spätestens 1. September 1977 die gemäß Prüfbericht der BGV I Wien überarbeiteten Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen der heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen vorzulegen.

Nachdem die Architekten im Jänner 1978 bekanntgegeben hatten, daß die vollständigen Leistungsverzeichnisse für sämtliche Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage bis Mitte März 1978 übergeben werden könnten und diese Vorlage seitens der BGV I Wien im April 1978 neuerlich betrieben worden war, erfolgte schließlich die Übergabe der vollständigen Leistungsverzeichnisse erst Mitte Oktober 1978.

Lt Erklärung der Architekten wären von einem tatsächlichen Gesamtverzug gegenüber der Terminplanung im Ausmaß von 31 Wochen nur rd 12 Wochen aufgrund von Verzögerungen bei der Umarbeitung und Erstellung der Leistungsverzeichnisse durch sie zu vertreten.

47.37.2 Wie der RH hiezu kritisch vermerkte, betrug zufolge der ursprünglichen Zusage der Vorlage für Ende September 1977 die durch die Architekten zu vertretende Terminüberschreitung allein beim Projekt Heizung-Lüftung-Klima ein Jahr.

47.37.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien seien die Architekten seinerzeit mit ihren Subprojektanten hinsichtlich der Honorierung in Streit geraten. Ein Eingriff wäre nur schwer möglich gewesen, zumal immer neue Termine zugesagt worden seien, deren Einhaltung angenommen worden sei.

47.38.1 Im April 1977 wurde von den Architekten die abschnittsweise Vorlage des Leistungsverzeichnisses Starkstrom bis spätestens Mitte November 1977 zugesagt. Die Übergabe an die BGV I Wien erfolgte erst im November 1978. Eine Rechtfertigung der Architekten wegen dieser Verzögerung von immerhin einem Jahr gegenüber der ursprünglichen Ankündigung war aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

47.38.2 Der RH vermißte entsprechende Maßnahmen der BGV I Wien.

47.38.3 Die Bundesbaudirektion Wien verwies auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Schadensfeststellung, weil die Auswirkungen des Verzuges damals noch nicht überblickbar gewesen seien.

47.39.1 In einem Bericht an das BMBT wies die BGV I Wien im August 1978 auf Verzögerungen bei der Erarbeitung der ausschreibungsreifen Vorlage der haustechnischen Projekte hin. Die Architekten hätten für die Leistungsverzeichnisse teilweise sehr mangelhafte Unterlagen und diese zumeist verspätet vorgelegt. Im Zusammenhang mit diesen Verzögerungen wären die Architekten stets mit Nachdruck auf die Folgen hingewiesen worden und es würden, „wo tatsächlich Nachteile für die Auftraggeberseite eintreten, diese vom Architekten zu tragen sein“.

Die Architekten rechtfertigten die verzögerte Vorlage ua damit, daß im Jänner 1976 neue Richtlinien des BMBT für die Projektierung haustechnischer Anlagen ergangen waren, die den Architekten aber erst im August 1976 ausgefolgt worden wären. Weiters seien diese Arbeiten im wesentlichen durch Subunternehmer durchgeführt worden, von deren Zulieferungen sie abhängig gewesen wären.

47.39.2 Der RH vermißte eine eindeutige Feststellung des Verursachers der aufgetretenen Terminverzögerungen sowie der Höhe des Schadens durch die Bundesbauverwaltung.

Er beanstandete die unwidersprochene Kenntnisnahme von Erklärungen der Architekten, ohne daß auf deren Gesamtverantwortung als Generalplaner näher eingegangen worden wäre.

Nach Ansicht des RH hätten unverzüglich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden müssen, für die jedoch eine entsprechende Beweissicherung erforderlich gewesen wäre.

47.39.3 Lt Stellungnahme der Bundesbaudirektion Wien sei eine „Anmeldung von Schäden durch Verzüge“ bereits versucht worden, jedoch wäre die Feststellung der Schadenshöhe zumeist erst nach der entsprechenden Abrechnung möglich.

47.39.4 Der RH erwiderte, die Bundesbaudirektion Wien wäre verpflichtet gewesen, bei mangelhafter Vertragserfüllung die maßgeblichen Sachverhalte möglichst zeitnah zu erfassen und Ersatzansprüche unter Beachtung der Verjährungsfrist geltend zu machen.

47.40 Weiters hat der RH Planungsmängel aufgezeigt und eine entsprechende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den planenden Architekten angeregt.

Die Bundesbaudirektion Wien berichtete von der Anmeldung entsprechender Forderungen.

## b) Sonstige Wahrnehmungen

**Vergabe von Straßenbauarbeiten in Niederösterreich (B 119); Neuregelung im Vergabewesen**

*Infolge einer Fälschung durch einen Beamten des Amtes der NÖ Landesregierung (Bundesstraßenverwaltung) im Angebot des ursprünglichen Best- und Billigstbieters erhielt dieser nicht den Auftrag. Gerichtliche Voruntersuchungen sind im Gange. Das zuständige Bundesministerium hat den Vorfall zum Anlaß genommen, Neuregelungen im Vergabewesen einzuleiten.*

48.1.1 Die Angebotseröffnung für die Bauarbeiten im Baulos Kamp-Griesbach der Bundesstraße 119 fand am 28. September 1984 im Amt der NÖ Landesregierung (ANL) in Wien statt. Vor der Durchrechnung ergab sich folgende Reihung der drei erstgereihten Bieter:

(1) Firma A rd .....	9 132 000 S
(2) ARGE B rd .....	11 998 000 S
(3) Firma C rd .....	12 812 000 S

Nach rechnerischer Prüfung und Berichtigung von „Rechenfehlern“ gem Pkt 4,325 der ÖNORM A 2050 verringerte sich die Angebotssumme der Firma C auf rd 11 171 000 S und erhöhte sich die Angebotssumme der Firma A auf rd 11 721 000 S. Während der „Rechenfehler“ im Angebot C nicht nachvollziehbar war, verursachte im Angebot A die Berichtigung eines „Additionsfehlers“ bei einer wesentlichen Position die Veränderung in der Bieterreihung.

Obwohl der Bieter A den Verdacht einer Manipulation ausgesprochen hatte — ein ursprünglicher Einheitspreis von 125 S/m<sup>2</sup> sei auf 185 S/m<sup>2</sup> verändert worden — vertrat das Amt die Auffassung, diese Vermutung sei wegen „fehlender ausreichender Begründung“ nicht weiter zu verfolgen. Der Bieter hatte allerdings in der Zwischenzeit auch erklärt, daß „er diese Angelegenheit nicht weiter verfolgen wird“.

Die Vergabekommission beim ANL wertete das Angebot der Firma C als Bestangebot und beantragte beim BMBT — bei gleichzeitiger Vorlage aller zehnte Originalangebote — die Vergabe an diese Unternehmung, ohne auf die Verdachtsgründe hinzuweisen. Die Vergabekommission im BMBT stimmte diesem Antrag zu, ohne Verdacht zu schöpfen, so daß die Firma C den Auftrag erhielt. Der Bauvertrag mußte allerdings aufgrund eines rekonstruierten Angebotes abgeschlossen werden, weil im BMBT alle Originalangebote abhanden gekommen waren — und auch nie mehr aufgefunden wurden.

48.1.2 Eine Überprüfung dieses Vergabefalles durch den RH ergab den Verdacht, daß ein Bediensteter des ANL einen Einheitspreis verfälscht und dadurch die Verschiebung in der Bieterreihung und letztlich die Vergabe zu einem höheren Gesamtpreis bewirkt hatte. Der RH empfahl daher dem ANL eine eingehende Untersuchung.

48.1.3 In der Folge gab ein Bediensteter des ANL zu, einen Einheitspreis — wie vermutet — verändert zu haben. Das ANL erstattete Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

48.1.4 Der RH kritisierte daraufhin, daß das ANL die ihm bekanntgewordene Vermutung einer Manipulation nicht sofort gründlicher untersucht und in seinem Vergabeantrag an das BMBT diesen Vorfall nicht bekanntgegeben hatte.

Weiters beanstandete der RH die Vorgangsweise des BMBT, das diesen Vergabeantrag zu wenig sorgfältig geprüft und von den Bietern gem Pkt 4,33 der ÖNORM A 2050 keine Aufklärung verlangt hatte. Er empfahl, die Umstände zu untersuchen, die gerade bei diesem kritischen Vergabevorgang zum Verlust der Originalbelege geführt hatten.

Der RH regte auch Überlegungen an, die Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 in einer Weise zu ändern, die derartige Machenschaften in Zukunft ausschließen oder zumindest wesentlich erschweren. So sollten nach Ansicht des RH zB mit Rechenfehlern behaftete Angebote dann ausgeschlossen werden, wenn die rechnerische Richtigstellung eine Veränderung der Gesamtsumme um mehr als 2 vH bewirkt.

48.1.5 Das ANL teilte schließlich mit, der betreffende Beamte sei vom Dienst suspendiert und seine Bezüge seien gekürzt worden. Gerichtliche Voruntersuchungen (§§ 146, 147, 313 StG) sind gegen diesen Bediensteten sowie gegen einen Angestellten der begünstigten Bauunternehmung im Gange. Weiters wurden Vorerhebungen gegen vier leitende Beamte des ANL wegen § 286 StG (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung) eingeleitet.

Lt Stellungnahme des BMBT sei im vorliegenden Falle der „Rechenfehler“ im Sinne der ÖNORM A 2050 förmlich richtig behandelt worden. Die Darstellung des ANL habe keinen Hinweis auf die bereits durchgeführten Untersuchungen enthalten. Das Verschwinden der Originalangebote sei nicht aufgeklärt und eine Anzeige nicht erstattet worden.

**48.2.1** In weiterer Folge hat das BMBT für den Bereich der Bundesbauten die Behandlung der mit Rechenfehlern behafteten Angebote probeweise neu geregelt (2-vH-Klausel).

**48.2.2** Nach Ansicht des RH erscheint diese Neuregelung durchaus geeignet, in Hinkunft Spekulationen mittels absichtlich „eingebauter“ Rechenfehler bzw Machenschaften, wie sie im gegenständlichen Falle vorgenommen worden waren, weitgehend zu verhindern.

**48.3.1** Im Zusammenhang mit dem erwähnten „Rechenfehlererlaß“ gab der Bundesminister für Bauten und Technik bekannt, daß er eine Neuordnung des Vergabewesens anstrebt, deren „Tendenz sehr weitgehend mit den Empfehlungen des RH übereinstimmt“.

**48.3.2** Der RH übermittelte dem BMBT hiezu den Entwurf einer „Vergabeordnung für öffentliche Bauten“ (VOöB), die auf der Grundlage der ÖNORM A 2050 aufbaut und im wesentlichen die unzweckmäßigen Soll- und Kann-Bestimmungen vermeidet.

**48.3.3** Im September 1986 teilte der Bundesminister für Bauten und Technik mit, „er könne sich vorstellen, die Vergabeordnung Bau in seinem Ressort verbindlich einzuführen“. Die Bundeswirtschaftskammer hat diesen Entwurf einer bundesweiten Begutachtung unterzogen und eine Unterstützung der vom Bautenminister geäußerten Absicht in Aussicht genommen.

**48.4** In der Zwischenzeit hat das BMF mit Wirkung vom 1. Jänner 1986 seine Vergaberichtlinie im Sinne der seit Jahren gegebenen Anregungen des RH und nach „authentischer Interpretation“ durch das Österreichische Normungsinstitut abgeändert. Nunmehr darf nach Angebotsöffnung gem Pkt 4,4 der ÖNORM A 2050 mit keinem Bieter über Preisnachlässe oder andere Änderungen der Angebote verhandelt werden.

Auch die Bundesministerien für Landesverteidigung und Land- und Forstwirtschaft haben angekündigt, ihre Vergaberichtlinien im selben Sinne abzuändern.

Der RH wird die Entwicklung auf dem Gebiet des Vergabewesens weiter beobachten und darüber berichten.

#### **Wasserstraßendirektion**

**49.1** Der Bund und die Bundesländer Niederösterreich und Wien hatten am 22. November 1927 ein Übereinkommen über die künftigen Donauregulierungsarbeiten geschlossen, BGBl Nr 371/1927. Gleichzeitig war mit Bundesgesetz BGBl Nr 372/1927 zum Zwecke der Erhaltung der ausgeführten Schutz- und Dammbauten die „Donau Hochwasserschutz-Konkurrenz (DHK)“ gebildet worden, an der sich diese Gebietskörperschaften beteiligen. Die Führung der Geschäfte der DHK wurde dem im Jahre 1928 errichteten Bundesstrombauamt übertragen, das seit 1. Juli 1985 die Bezeichnung Wasserstraßendirektion (WSD) führt. Zwecks Vereinheitlichung der Berichterstattung wird die Bezeichnung WSD auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1985 verwendet.

**49.2** Der Beauftragung der WSD zur Besorgung der Geschäfte der DHK lag die Absicht zugrunde, die Abwicklung der DHK-Aufgaben ohne wesentlichen Verwaltungsaufwand — also ohne eigene Dienststelle — und somit sparsam und zweckmäßig zu gestalten. In der Praxis entwickelten sich jedoch durch die Schaffung eines eigenen DHK-Vermögens in vielen Bereichen getrennte Organisationen innerhalb der WSD, was sich bspw in zwei verschiedenen Buchhaltungssystemen, in der Führung von getrennten Inventar- und Materialverwaltungen, in der Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten durch beide Stellen und in der Einrichtung getrennter Kassen und Kassenabrechnungen bei den Strombauleitungen auswirkte.

**49.3** Im Sinne des § 6 RHG wurde vom RH gemeinsam mit dem BMF die Einbeziehung der Buchhaltungsgeschäfte der DHK in die Haushaltsverrechnung des Bundes — vorläufig im Rahmen der Bestands- und Erfolgsverrechnung — in die Wege geleitet. Gleichzeitig wurde mit 1. Jänner 1986 die bisher getrennte Kassenführung vereinheitlicht und die PSK-Gebahrung über die Sub- und Nebenkonten der WSD abgewickelt.

**49.4** Auf dem Gebiet der Inventar- und Materialverwaltung wie auch für die Benützung der Fahrzeuge und Geräte werden aber unter Berufung auf die Rechtslage nach wie vor Ausgaben für die WSD und DHK sowie verwaltungsaufwendige Kostenberechnungen und -anlastungen getrennt durchgeführt. Bei der Anschaffung von Anlagegütern wurde insb auf die budgetäre Lage der WSD Rücksicht genommen. So wurde im Jahre 1985 ein Pkw um rd 160 000 S aus den Mitteln der DHK angekauft. Dieses Fahrzeug wurde nicht allein für Zwecke der DHK, sondern überwiegend für Aufgaben der WSD verwendet. Obwohl im Typenschein die Republik Österreich als Eigentümer eingetragen ist, wurde der Pkw nicht in den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes aufgenommen.

254

49.5 Der RH hat in seinem Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Bundesfinanzgesetzes 1984 die Abrechnung der durch die WSD in ihrem Bereich verbauten Katastrophenfondsmittel bemängelt (Abs 23.8.5). Auch der DHK werden die Mittel des Katastrophenfonds in voller Höhe des veranschlagten Betrages und ohne Zuordnung zu einzelnen Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der verschiedenen Abrechnungsarten von WSD und DHK ist eine genaue Ermittlung des Dienststellenaufwandes der WSD nicht möglich.

49.6 Nach Ansicht des RH wäre schon bisher eine zentrale Lenkung des Fahrzeug-, Geräte- und Maschineneinsatzes sowie der Materialbewirtschaftung und die schlüsselmäßige Kostenaufteilung auf die DHK-Partner die zweckmäßigste und sparsamste Lösung gewesen. Grundlage hierfür bietet nun eine im Rahmen der ADV-unterstützten Haushaltsverrechnung des Bundes geführte Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, die allerdings eine genaue Erfassung des Aufwandes der WSD zur Voraussetzung hat.

Der RH erachtete weiters eine Abrechnung der Aufwendungen für die einzelnen Bauvorhaben entsprechend der Bereitstellung von Mitteln des Katastrophenfonds für erforderlich, um die Guthaben oder Rückstände der DHK gegenüber dem Bund nachweisen zu können. Darüber hinaus hat er ange-regt, durch eine Umstellung der Veranschlagung ab dem Jahr 1987 für eine kostenartengerechte Verbuchung der Ausgaben für Instandsetzungsarbeiten und vorbeugende Maßnahmen durch die WSD zu sorgen.

49.7 Der RH nahm seine Überlegungen und Feststellungen zum Anlaß, dem BMF und dem BMBT zu empfehlen, die im Jahre 1927 für die Schaffung einer Konkurrenzgebarung maßgeblichen Gründe im Hinblick auf die seither geänderte Lage im Donaubereich auf ihre Aktualität hin zu untersuchen und eine Neuordnung der Rechtslage sowie in der Folge auch der Veranschlagung im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung anzustreben.

49.8 Das BMBT sagte eine Umstellung der Veranschlagung grundsätzlich zu. Die Änderung könne aber erst im BVA 1988 erfolgen, weil wegen verwaltungsinterner Schwierigkeiten die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für den BVA 1987 nicht rechtzeitig eingeleitet wurden.

Weiters wurde eine Fühlungnahme mit dem BKA-Verfassungsdienst zu Beginn des Jahres 1987 in Aussicht gestellt, um eine rechtlich einwandfreie Lösung zu erarbeiten. Hierbei sei entweder an ein eigenes DHK-Gesetz oder als größere Lösung an ein „Donaugesetz“ gedacht.

49.9 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Behandlung fiktiver Überstunden, deren Abgeltung derzeit nicht im Einklang mit dem Gesetz steht (TB 1982 Abs 72.5); It Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) sei bei der Paketzustellung in Wien zwar eine Lösung gefunden worden, in allen übrigen Bereichen seien aber voraussichtlich länger dauernde Verhandlungen mit der Personalvertretung notwendig;

(2) Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien und der Postautohauptwerkstätte (TB 1978 Abs 62.12.2 und 63.14.2); It Mitteilung der PTV könne erst nach umfangreichen Baumaßnahmen die Verlegung der Eilzustellung zum Postamt 1010 Wien und die Zusammenlegung von Telegraphenzentralstation und Fernamt erfolgen, bezüglich Auflassung der Postautohauptwerkstätte seien Verhandlungen mit der zentralen Personalvertretung aufgenommen worden;

(3) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ruhegenußfähige Belohnungen (TB 1979 Abs 72.4.2); It Mitteilung der PTV sei im Jänner 1986 anlässlich einer Besprechung im BKA zur Frage der Betriebssonderzulage für die Bediensteten des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes festgestellt worden, daß eine Abgeltung der Mehrleistungen dieser Bediensteten durch gesetzgeberische Maßnahmen zu erfolgen hätte;

(4) einwandfreier rechtlicher Absicherung der Nebengebühren der PTV wegen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des § 68 der Reisegebührevorschrift 1955 bzw Gesetzmäßigkeit der Nebengebührevorschrift der PTV; das BKA hat wegen der zu erwartenden budgetären Folgen keine Änderung der Rechtslage beabsichtigt (TB 1983 Abs 70.1 bzw 70.4); It Mitteilung des BKA vom Juni 1985 halte es an seinem Standpunkt fest;

(5) Abgeltung nebenberuflicher Hauswarttätigkeit als Überstunden anstatt als Nebentätigkeit (TB 1983 Abs 71.4); It Mitteilung der PTV werde der Empfehlung des RH in Kürze entsprochen werden;

(6) Herabsetzung überhöhter Vorbereitungs- und Abstellzeiten für Kraftfahrzeuge im Postdienst (TB 1983 Abs 72.5); It Mitteilung der PTV seien noch voraussichtlich länger dauernde Verhandlungen mit der zentralen Personalvertretung notwendig;

(7) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für Eillöhne (TB 1983 Abs 72.10); It Mitteilung der PTV seien die vom BKA diesbezüglich gewünschten interministeriellen Gespräche zuletzt im Jänner 1986 geführt worden;

(8) Anpassung der Entgelte für die Benützung von Rohrzügen durch Kabelfernsehunternehmungen (TB 1983 Abs 73.11); It Mitteilung der PTV werde diese bei der nächsten allgemeinen Gebührenregelung erfolgen;

(9) Auslandsfernwahlsperr für Dienstanschlüsse der PTV (TB 1983 Abs 73.19); It Mitteilung der PTV habe sie mit Dienstweisung in Erinnerung gerufen, daß die mißbräuchliche Verwendung von Dienstanschlüssen für private Auslandsferngespräche dienstrechtlich geahndet werde;

(10) Eingliederung der Berufslenker beim FBAU 1 (früher TBA 1) in die Organisationseinheiten der Bedarfsträger, wodurch die zwischen den einzelnen Fahrten gelegenen unproduktiven Zeiten wesentlich gesenkt werden könnten (TB 1984 Abs 63.6.2); It Stellungnahme der GD konnten im Zuge der Neuorganisation des Fernmeldebaudienstes in Wien (1. Jänner 1986) 42 Berufslenker der Fernmeldebauämter 1 und 3 in die Organisationseinheiten der Bedarfsträger eingegliedert werden, die Eingliederung der restlichen 64 Berufslenker werde angestrebt;

(11) Schaffung von ordnungsgemäßen Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Personentransportdienst und das Heimtelefon (TB 1984 Abs 63.7.2 und 63.8.2); It Stellungnahme der GD werden entsprechende Regelungen in die Fernmeldegebührenordnung bzw in die Fernsprechordnung eingearbeitet werden;

(12) Anpassung der Dienstpläne der Postautolenker der Postgarage Wien II an die betrieblichen Erfordernisse, um Personalkosten zu sparen (TB 1984 Abs 64.5); It Mitteilung der GD habe sich die Personalvertretung ursprünglich gegen diese Maßnahme ausgesprochen; zwischenzeitlich sei aber eine Projektgruppe eingesetzt worden, um die Möglichkeiten zur Ausnützung der Reservezeiten zu ergründen;

(13) Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales an die Omnibuslenker und Fahrgeldeinheber im Postautodienst ohne gesetzliche Grundlage (TB 1984 Abs 64.9); It Mitteilung der GD sei eine Bereinigung der gegenständlichen Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch eine Änderung des § 82 c Abs 6 GG 1956 in Aussicht genommen;

(14) Verbesserung des Kundendienstes durch Bereitstellung einer entgeltlichen Entstörung von Fernsprechan schlüssen außerhalb der Regeldienstzeit der Entstörungsorgane (TB-Nachtrag 1984 Abs 81.6.2); It Stellungnahme der GD sprächen grundsätzliche Erwägungen gegen eine solche Regelung;

(15) Änderung des Prämienlohnsystems in den Bahnwerkstätten (zuletzt TB 1978 Abs 64.17 und TB 1979 Abs 74.10);

(16) Einbeziehung des Kraftwagendienstes der ÖBB in die Koordinierungsebene der Bundesbahndirektion (TB 1980 Abs 70.1);

(17) verwaltungsmäßiger Zusammenfassung mehrerer an einem Ort gelegener Dienststellen der ÖBB (TB 1974 Abs 91.18.2 und TB 1981 Abs 72.61.1.1); der Vorstand der ÖBB hat eine praktische Erprobung in vier „Verwaltungsknoten“ ab Herbst 1986 angekündigt;

(18) Einrichtung einer Preisbegutachtungsstelle nach ausländischem Vorbild zur Beobachtung von Fertigungszeiten und -methoden bei Lieferanten der ÖBB (TB 1976 Abs 63.7 und TB 1980 Abs 70.10.2.2);

(19) einer eingehenden Studie als Entscheidungsgrundlage für die Schaffung einer leistungsfähigen Zentralverschiebeanlage im Westen Österreichs (TB 1980 Abs 70.7);

(20) Einrichtung einer Stelle für Arbeitstechnik zur bestmöglichen Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen (TB 1981 Abs 72.1.2.2).



## Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

**Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion II — Oberste Behörde für Eisenbahnen und Kraftfahrlnnen**

*Die Aufgaben, die das Eisenbahngesetz 1957 der Behörde im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes übertragen hat, wurden vielfach nicht mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommen.*

**Organisation**

50.1.1 Der Sektion II des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind die Aufgaben der obersten Behörde für Eisenbahnen, Kraftfahrlnnen, Rohrleitungen und Schleplifte zugeordnet. Ab 1. April 1986 wurden die Aufgaben der obersten Kraftfahrlnnenbehörde der Sektion IV des BMÖVV übertragen. Da dieses Bundesministerium bis zum 31. Dezember 1984 die Bezeichnung Bundesministerium für Verkehr führte und davor auch schon etliche Namensänderungen erfahren hat, wird in diesem Berichtsbeitrag zwecks Vereinfachung einheitlich die Kurzform BMV verwendet.

Am 14. Juni 1969 wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes und der Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ die bisherige Organisations- und Personalunion zwischen der Betriebsverwaltung der Bundesbahnen und der Eisenbahnhoheitsverwaltung aufgehoben. Die Aufgaben der Eisenbahnhoheitsverwaltung werden seit diesem Zeitpunkt von der neu errichteten Sektion II wahrgenommen.

Nach mehrmaligen Organisationsänderungen in den Jahren 1971, 1973, 1976, 1978 und 1984 wies die Sektion II des BMV zur Zeit der Gebarungsprüfung folgende Gliederung auf:

- Zwei Abteilungen (II/5 und II/6) und zwei Referate (II/61 und II/62) befassen sich mit technischen und betrieblichen Belangen. Ihnen gehören die amtlichen Sachverständigen der Fachgebiete Betriebstechnik, Maschinenteknik, Sicherungs- und Fernmeldetechnik sowie Bautechnik an.
- Zwei weitere Abteilungen (II/2 und II/4) sowie zwei Referate (II/21 und II/22) sind mit Verwaltungsangelegenheiten betraut, und zwar die Abteilung II/2 mit rechtlichen und administrativen Angelegenheiten der Schienenbahnen und die Abteilung II/4 mit den entsprechenden Angelegenheiten der Straßenbahnen, U-Bahnen, Obuslinien und Kraftfahrlnnen.
- Die Abteilung II/1 hat die gesetzgeberischen und sonstigen allgemeinen Rechtsangelegenheiten der Eisenbahnen und Kraftfahrlnnen zu besorgen.
- Die in diesem Bericht nicht behandelten Angelegenheiten der Rohrleitungen und Seilbahnen werden von den Abteilungen II/2 und II/5 mitbesorgt bzw von den Abteilungen II/3 und II/7 erledigt.

50.1.2 Der RH hat vielfach Unzulänglichkeiten behördlichen Wirkens festgestellt, wogegen die Sektion II des BMV als häufigsten und hauptsächlichsten Einwand die zu geringe eigene Personalkapazität angeführt hat. Nach Ansicht des RH ist im vorliegenden Fall tatsächlich bei der Schaffung neuer Organisationseinheiten der ausreichenden Personalvorsorge nicht die gebührende Bedeutung beigemessen worden. Darauf wäre aber bei der Gründung der Sektion II mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, eine von den ÖBB losgelöste, selbständige Behörde einzurichten, und weiters im Hinblick auf den Rückstand an Verordnungen und Richtlinien, auf die steigende Investitionstätigkeit der ÖBB und auf das Auftreten neuer Technologien besonders zu achten gewesen.

Als Schwachstelle der Aufbauorganisation erwies sich auch das Fehlen von Arbeitsverteilungsplänen; lediglich die Abteilung II/2 vermochte einen solchen Plan, allerdings in vereinfachter Form und unvollständig, vorzuweisen. Im Interesse klarer Zuständigkeitsabgrenzungen und reibungsloser Verwaltungsabläufe sollte auf derartige organisatorische Mittel nicht verzichtet werden.

Wie der RH weiters kritisch vermerkte, lagen zahlreichen organisatorischen Verschiebungen innerhalb der Sektion II weniger sachliche Notwendigkeiten als personelle Veränderungen zugrunde.

Als Mangel erwies sich ferner das Fehlen von eindeutigen Regelungen über die Genehmigungsbezugnis; bei mündlichen Verhandlungen wird die Genehmigung von Geschäftsstücken laufend durch Mitarbeiter vorgenommen. Diese an sich zweckmäßige Vorgangsweise entbehrt der ausdrücklichen Ermächtigung gem § 10 Abs 4 des Bundesministeriengesetzes 1973.

50.1.3 Zur ungenügenden Personalkapazität führte die Stellungnahme der überprüften Stelle aus, im Jahre 1969 sei mit dem Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes und der damit verbundenen Trennung der Unternehmensverwaltung der ÖBB von der Eisenbahnhoheitsverwaltung der personelle Grundstock der Eisenbahnbehörde nicht genau zu ermitteln gewesen. Genaue Daten über die ausschließlich der Behörde zuzurechnenden Geschäftsfälle und deren Bearbeiter hätte es nicht gegeben. Bei der Schätzung des Mitarbeiterbedarfes der neuen Eisenbahnbehörde sei man aus allgemeinen Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bestrebt gewesen, den Personalstand von vornherein möglichst

niedrig anzusetzen. Erst aufgrund der Erfahrungen der folgenden Jahre hätte sich die Sektion II von Anfang an als personell zu gering ausgestattet erwiesen — wie auch Erhebungen des RH bestätigt hätten. Die Vergleichsgrundlage des — zu niedrigen — Anfangsbestandes hätte dann aber spätere Personalaufstockungswünsche behindert. Erschwerend sei auch noch die schrittweise Ausweitung der Behördenfunktionen für Kraftfahrlinien, Rohrleitungen und Schlepplifte sowie die administrativen Angelegenheiten der Verkehrsverbände hinzugekommen.

Die knappe Arbeitskapazität hätte schließlich zur Beschränkung auf Schwerpunkte gezwungen, nicht nur bei Rohrleitungsangelegenheiten, sondern auch bei der eisenbahnbehördlichen Kontrolltätigkeit. Hier hätte man sich vorwiegend mit den nicht bundeseigenen Bahnen und Anschlußbahnen befaßt, wogegen bei den ÖBB das Vorhandensein von ohnedies qualifiziertem Kontrollpersonal angenommen worden sei. Erst in jüngster Zeit wäre es zu einer ersten fühlbaren Erleichterung der Personallage gekommen, weil etliche neu eingeschulte Mitarbeiter in die laufende Tätigkeit ihrer jeweiligen Abteilung eingebunden worden seien.

Arbeitsverteilungspläne seien nur dort festgelegt worden, wo bei den Sachbearbeitern Zweifel über ihre Zuständigkeit auftreten könnten. Bei den technischen Abteilungen wäre daher die Aufstellung eines förmlichen Arbeitsverteilungsplanes weitgehend unterblieben. Dennoch sei in Entsprechung der Anregung des RH nunmehr ein genereller Arbeitsverteilungsplan für den Bereich der Sektion II aufgelegt worden.

Die an Persönlichkeitsmerkmalen ausgerichteten Änderungen der Aufbauorganisation seien durch die ungenügende Anzahl fachspezifischer Ingenieure ausgelöst worden, weil ein neu bestellter Abteilungsleiter neben seiner Leitungsfunktion noch ein bestimmtes Fachgebiet mitbesorgen müsse.

Eine förmliche Ermächtigung von Mitarbeitern, die mündliche Verhandlungen leiten, wäre nur erforderlich, wenn bestimmte Angelegenheiten aus der Besorgung durch die zuständige Abteilung ausgegliedert würden.

**50.1.4** Der RH erwiderte, mit der unzureichenden Personalkapazität allein könnten die zahlreichen Fälle unzulänglicher Behördentätigkeit der Sektion II des BMV nicht entschuldigt werden. Bei der Ermächtigung gem § 10 Abs 4 des Bundesministerengesetzes 1973 handelt es sich um Fälle, wo Mitarbeiter im Interesse der Verfahrensbeschleunigung innerhalb des Wirkungsbereiches einer Abteilung selbständig Verwaltungstätigkeiten setzen.

**50.2.1** Eine bedeutende Stellung innerhalb der Sektion II des BMV nimmt die Abteilung II/2 ein. Sie hat nicht nur den größten Aufgabenbereich und den höchsten Personalstand (17), sondern besorgt auch noch tatsächlich die gesetzgeberischen Angelegenheiten des Bundesbahngesetzes, die nach der förmlichen Geschäftseinteilung der Abteilung II/1 zufielen, und jene der Eisenbahnverkehrsordnung.

Der Abteilungsleiter hatte sich auf dem bedeutungsvollen Gebiet der Abgeltungen und Förderungen (1984: rd 4,6 Mrd S) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen und wesentliche Voraussetzungen für den Gebarungsvollzug persönlich vorbehalten. Die entsprechenden „Grundsatzakten“ enthielten aber oft keine Problemdarstellung und -lösung. Entsprechende Auskünfte konnten dem RH nur aus der persönlichen Erinnerung des Abteilungsleiters gegeben werden.

Beispielsweise erschöpfte sich die aktenmäßige Behandlung und Darstellung der jahrelangen Verhandlungen über das umfangreiche und schwierige Vorhaben des Verkehrsverbundes Ost-Region im „Grundsatzakt“ des Abteilungsleiters in zwei knappen Aktenvermerken von insgesamt höchstens zwei Seiten. Daneben gab es nur noch eine zeitgeordnete Beilagensammlung, die jedoch ausschließlich unkommentiertes Fremdmaterial enthielt.

**50.2.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise nicht für zweckmäßig, weil solcherart in wenigen Jahren im BMV eine Rekonstruktion der Motive und grundlegenden Voraussetzungen für diesen Verkehrsverbund nicht mehr möglich sein wird. Er vermißte im „Grundsatzakt“ aber auch eine Erklärung dafür, weshalb die Gesellschaftsanteile in einem anderen Verhältnis aufgeteilt sind als die Anteile am Durchtarifizierungsverlust. Eine solche Begründung erschien dem RH deswegen besonders wichtig, weil der Durchtarifizierungsverlust, der für das Jahr 1985 nach Schätzungen etwa 150 Mill S beträgt, in der zweiten Ausbaustufe, nach Einbeziehung der Autobuslinien, erheblich ansteigen wird. Ähnliches gilt für die Fragen der unterschiedlichen Beteiligungshöhe des Bundes am Verkehrsverbund Ost-Region und am „Nahverkehrsverbund Linz“, wobei im zweiten Fall eine eigene, in der Ost-Region eingerichtete Verbundgesellschaft für entbehrlich gehalten wurde.

Nach Ansicht des RH wurde von der Abteilung II/2 bei der behördlichen Dokumentation grundsätzlicher Fragen das unerläßliche Mindestmaß erheblich unterschritten. Trotz starker Arbeitsbelastung des Abteilungsleiters sollte die Entscheidungsfindung in Grundsatzfragen nachvollziehbar gemacht werden.

258

**50.2.3** Lt Stellungnahme der Sektion II habe ein Engpaß auf dem Schreibsektor die Ausfertigung interner Vermerke in den Hintergrund treten lassen. Wesentlich für den Verkehrsverbund Ost-Region sei jedoch eine politische Entscheidung der Gebietskörperschaften gewesen, deren Kommentierung entbehrlich erschienen wäre. Nachdem in letzter Zeit eine gewisse Entspannung beim Schreibdienst eingetreten sei, werde künftig eine ausreichende Dokumentation so weit wie möglich erfolgen.

**50.2.4** Der RH erwiderte, auch bei politischen Entscheidungen wäre nicht von der Übung abzugehen, die von der Verwaltung ausgearbeiteten sachlichen Grundlagen festzuhalten.

**50.3.1** Im Gegensatz zur vorgenannten Abteilung besteht die Abteilung II/1 nur aus dem Abteilungsleiter, einem Mitarbeiter, der seine Arbeitskraft allerdings etwa zur Hälfte auch einer anderen Abteilung (II/2) zu widmen hat, und einer Schreibkraft. Die Zuständigkeit der Abteilung II/1 umfaßt gesetzgeberische und sonstige allgemeine Rechtsangelegenheiten, soweit dies nicht die Abteilung II/2 wahrnimmt. Einen Schwerpunkt bilden die Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen anderer Stellen.

**50.3.2** Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringfügige Eigenzuständigkeit regte der RH an, die Abteilung II/1 nach Art einer Grundsatzabteilung mit bisher unterbliebenen, aber dennoch gebotenen Verbesserungen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsfragen der Sektion II zu befassen. Gedacht war etwa an eine allgemeine und nicht nur auf Einzelfälle beschränkte Delegation von Routineangelegenheiten an den Landeshauptmann, an Verordnungen gemäß § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 über Maßnahmen sicherer Eisenbahntechnik und an eine wünschenswerte Vereinheitlichung im derzeit unvollkommenen Bescheidwesen.

**50.3.3** Obwohl die Sektion II des BMV den genannten Anregungen des RH im einzelnen nicht vorbehaltlos zustimmte, wurde dennoch zugesichert, die Abteilung II/1 zu Verbesserungen in grundsätzlichen Rechts- und Verwaltungsfragen heranzuziehen.

#### **Personalangelegenheiten und Kanzleiwesen**

**50.4.1** Die Sektion II des BMV wies Ende 1984 insgesamt 78 Mitarbeiter auf. In den vom RH überprüften Abteilungen 1, 2, 4, 5 und 6, die mit Angelegenheiten der Schienenbahnen und Kraftfahrlinien befaßt sind, und in der dazugehörigen Kanzlei waren 50 Bedienstete tätig, von denen elf in einem Dienstverhältnis zu den ÖBB standen. Anlässlich der Gründung der Sektion II im Jahre 1969 war es nämlich als zweckmäßig erschienen, die bisher mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Bundesbahnbediensteten in der Sektion II weiterzuverwenden. Es wurde ihnen damals freigestellt, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überzutreten und Bundesbeamte zu werden oder Bundesbahnbedienstete zu bleiben. Eine größere Anzahl der Bundesbahnbediensteten machte von der mit dem Bundeskanzleramt vereinbarten Überstellungsmöglichkeit keinen Gebrauch.

Die im Bundesbahndienst verbliebenen Mitarbeiter wurden ohne Änderung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse auf Planstellen der Generaldirektion der ÖBB „extra statum“ versetzt, womit ein weiterer Aufstieg „nach Maßgabe der Besoldungsordnung der ÖBB unter weitgehender Anlehnung an die vergleichbare Beförderungspraxis in der Generaldirektion der ÖBB“ verbunden war. Die Bezugsaufwendungen werden der Generaldirektion der ÖBB von der Sektion II des BMV ersetzt; im 4. Vierteljahr 1984 betragen die Zahlungen für 17 Bedienstete rd 2 Mill S.

**50.4.2** Wie der RH feststellte, führt das geschilderte Nebeneinander von Bundesbeamten und Bundesbahnbediensteten in der Sektion II bei gleichartiger Tätigkeit wegen unterschiedlicher Besoldungssysteme zu ungleicher Entlohnung. Dabei haben sich in den letzten Jahren die besoldungsmäßigen Vorteile zugunsten der Bundesbahnbediensteten verschoben, wofür vor allem die Einführung der zweijährigen Vorrückung bei den ÖBB maßgeblich war; dazu kommen aber noch weitere Besserstellungen bei der Pensionsregelung, beim Urlaub und bei Dienstreisen.

Welche Höhe die Bezugsdifferenz zwischen Bundesbediensteten und ÖBB-Bediensteten bei gleichartiger Tätigkeit erreichen kann, zeigte sich besonders im Jahre 1984, als die Neubesetzung der Funktion des Leiters der Sektion II heranstand. Zwei mögliche Bewerber, die in einem Dienstverhältnis zu den ÖBB stehen, haben sich damals nicht beworben. Für sie hätte eine Ernennung nach den Berechnungen des BMV brutto ein monatliches finanzielles Opfer in der Größenordnung von über 7 000 S bedeutet.

Der RH gab zu bedenken, daß bei gleichartigem Nebeneinanderwirken von Angehörigen verschiedener Besoldungsarten derart hohe Unterschiede einem gedeihlichen Arbeitsklima nicht förderlich sein können. Darüber hinaus besteht bei Abteilungsleitern, die dienst-, besoldungs- und disziplinarrechtlich nach wie vor der Generaldirektion der ÖBB unterstehen, die Möglichkeit, bei eisenbahnrechtlichen Verfahren, welche die ÖBB betreffen, ihrem Dienstgeber nicht unbefangen und objektiv gegenüberzutreten.

ten. Der RH vermochte nicht auszuschließen, daß darin eine der Ursachen für die zurückhaltende Aufsichtstätigkeit der Eisenbahnbehörde gegenüber den ÖBB zu suchen ist. Es wäre daher ehestmöglich ein Zustand herbeizuführen, der gegenüber den ÖBB völlige Unbefangenheit der leitenden Beamten sicherstellt.

**50.4.3** Lt Stellungnahme der Sektion II stelle die Mitwirkung von Bahnbediensteten auf dem Gebiet des Bahnbetriebes, aber auch in anderen Bereichen der Bahntechnik derzeit und auch in Zukunft eine zwingende Notwendigkeit dar. Besonders die „Bahnbetriebstechnik“ sei nur aufgrund entsprechender Erfahrungen im Bahndienst erlernbar. Die Unbefangenheit von ÖBB-Bediensteten bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit in der Sektion II des BMV werde als gegeben angenommen, weil sie keinem Druck leitender ÖBB-Organen ausgesetzt seien.

**50.4.4** Der RH erwiderte, die Unbefangenheit von Bediensteten könnte nicht nur unter einem ausgesprochenen Druck des Dienstgebers beeinträchtigt werden. Im übrigen wäre lediglich bei den beiden Betriebsingenieuren der Sektion II die vorangegangene Ausbildung bei den ÖBB notwendig, aber auch in diesen Fällen eine Überstellung in den Bundesdienst zweckmäßig.

**50.5.1** Die Ermittlung und Verrechnung von Überstunden erfolgte in der Sektion II des BMV nicht einheitlich und in der nötigen Klarheit. In den Formblättern für das Festhalten der täglichen Normalarbeitszeit und allfälliger Mehrleistungen fehlten Vermerke über den zeitlichen Aufwand von Dienstreisen. Eine Kontrolle, ob die angegebenen Überstunden auch Zeiten einer Reisebewegung enthalten, war daher nicht durchführbar. Da die ÖBB-Bediensteten in der Sektion II im Gegensatz zu den Beamten der allgemeinen Verwaltung auch während der Reisezeit Anspruch auf Überstundenvergütung besitzen, ergaben sich zT ungewöhnlich hohe Überstundenzahlen.

Als ein im Feber 1984 in den Ruhestand getretener ÖBB-Bediensteter bei Beendigung seines aktiven Dienstverhältnisses einen Zeitausgleich für 352 Überstunden begehrte, war die Ermittlung dieser Überstundenzahl nicht nachvollziehbar.

**50.5.2** Der RH empfahl, bei der Anordnung, Aufzeichnung, Überprüfung und Abrechnung von Überstunden auf bestehende Vorschriften und Wirtschaftlichkeitserwägungen Bedacht zu nehmen sowie die Kontrolle der Reiserechnungen angesichts der regen Reisetätigkeit wirksamer zu gestalten.

**50.5.3** Wie die Sektion II des BMV mitteilte, würden nun die Überstunden, Zeitausgleiche, Dienstreisen und sonstige Abwesenheiten vom Dienst verstärkt überprüft und es sei deren Erfassung auf eine neue und leichter kontrollierbare Grundlage gestellt worden.

**50.6.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren Unzulänglichkeiten im Dienstbetrieb der Kanzlei der Sektion II gegeben, die wesentlich in der räumlich beengten Unterbringung begründet waren.

**50.6.2** Während diesfalls eine Behebung mit der Übersiedlung in das neue Bundesamtsgebäude in der Radetzkystraße zu erwarten war, regte der RH eine grundlegende Behebung von Schwachstellen in der Arbeitsweise an. Dazu zählte das allzu großzügige, oft unbedachte Ausscheiden von Geschäftsstücken; zumindest der Inhalt von Bau- und Betriebsbewilligungen oder von Konzessionsakten müßte in geeigneter Weise in Vormerk gehalten werden. Außerdem hätte das Kanzleisystem die jederzeitige Auffindbarkeit und die termingerechte Erledigung offener Geschäftsfälle sicherzustellen.

**50.6.3** Auch die Sektion II des BMV berief sich in ihrer Stellungnahme in erster Linie auf die bisher äußerst unzulänglichen Raumverhältnisse der Kanzlei, die sich mit der Übersiedlung wesentlich gebessert hätten. Die Kanzleileitung sei angewiesen worden, bezüglich Vormerkhaltung und Aktenausscheidung die geltenden Vorschriften strengstens zu beachten und für eine bessere fachliche Aufsicht zu sorgen.

#### **Das Eisenbahngesetz 1957**

**50.7.1** Das Eisenbahngesetz 1957 unterscheidet zwischen öffentlichen Eisenbahnen (Haupt- und Nebenbahnen, Straßenbahnen sowie Haupt- und Kleinseilbahnen) und nicht-öffentlichen Eisenbahnen (Anschlußbahnen, Materialbahnen und Materialeilbahnen). Dagegen wird eine Unterscheidung zwischen bundeseigenen und nicht-bundeseigenen Eisenbahnen im allgemeinen nicht getroffen, was eine Gleichbehandlung der ÖBB und der Privatbahnen bedeutet. In der Folge wird auf einige besondere Einrichtungen und Probleme des Eisenbahngesetzes 1957 näher eingegangen.

Das Eisenbahngesetz 1957 erkennt im § 15 bestimmten Tätigkeiten eines qualifizierten Personenkreises besondere eisenbahnrechtliche Wirkung zu („§-15-Personen“); dies kommt bei Erweiterungs- und Erneuerungsbauten geringeren Umfanges (§ 14 Abs 3) und bei Betriebsbewilligungen (§ 37 Abs 3) zum Tragen. Solche Personen hat das BMV auf Antrag in einem nach eisenbahntechnischen Fachgebiete

260

ten unterteilten Verzeichnis zu führen, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit und der fachlichen Eignung bestehen. Bei den ÖBB werden seit Jahren vor allem die Leiter und Stellvertreter von ausführenden Dienststellen (Streckenleitungen, Zugförderungsleitungen uä) für die Aufnahme in das Verzeichnis namhaft gemacht.

**50.7.2** Der RH beanstandete die in Einzelfällen mangelhafte Vorgangsweise der Eisenbahnbehörde bei Führung des genannten Verzeichnisses. So war der letzte Antrag der ÖBB für das Fachgebiet „Eisenbahnbautechnik“ vom März 1984, der immerhin eine Änderung bei zehn Funktionsträgern enthielt, trotz Betreibung durch die ÖBB und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Jahre 1985 noch immer nicht erledigt. Die in das Verzeichnis aufgenommenen Bediensteten der ÖBB wurden durch das BMV hievon nicht verständigt. Im übrigen waren die gegenüber der Eisenbahnbehörde abgegebenen Erklärungen der „§-15-Personen“ in einzelnen Fällen zT unrichtig.

**50.7.3** Die Sektion II des BMV hat Entsprechendes veranlaßt, um das genannte Verzeichnis zeitnah zu führen.

Grundsätzlich bezeichnete die Eisenbahnbehörde die „§-15-Personen“ als unverzichtbar, weil dadurch die große Zahl von Genehmigungen mit einem möglichst sparsamen Verwaltungsaufwand erledigt werden könne. In der Regel wäre es jedoch nicht möglich, die von diesen Personen abgegebenen Erklärungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, wenn nicht eine offensichtliche Widersprüchlichkeit vorliege. Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten seien jedenfalls zum Anlaß genommen worden, den Vorstand der ÖBB zu einem besonders strengen Maßstab bei der Namhaftmachung von „§-15-Personen“ und zur Nachschulung der bereits eingetragenen „§-15-Personen“ aufzufordern. Außerdem werden künftig von den „§-15-Personen“ der Eisenbahnbehörde jene Projektänderungen bekanntzugeben sein, die von der ursprünglichen Genehmigung abweichen.

**50.8.1** Gem § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 bedarf es bei „Erweiterungs- und Erneuerungsbauten geringeren Umfanges sowie bei Abtragungen“ keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung, wenn das Eisenbahnunternehmen diese Bauten unter der Leitung einer gem § 15 verzeichneten Person ausführt und Rechte oder Interessen Dritter durch das Bauvorhaben nicht berührt werden. Ob diese Ausnahmerebestimmung angewendet werden kann, entscheidet nach den erläuternden Bemerkungen „die Behörde aufgrund des vorgelegten Bauentwurfes“. Den Erläuterungen zufolge wird es sich dabei um „Arbeiten bzw Bauten kleineren Umfanges handeln, wie bspw um die Veränderung eines Kassenraumes, Vergrößerung eines Wartesaales, Umänderungen von Abortanlagen usw“, nicht jedoch um die „Aufstockung und Vergrößerung eines Bahnhofgebäudes, die Errichtung von größeren Lagerräumen (Magazinen) usw“.

Als die Eisenbahnbehörde im Jahre 1969 beabsichtigte, für den neu geschaffenen Wirtschaftskörper ÖBB eisenbahnrechtliche Verfahrensrichtlinien zu erlassen, lehnten die ÖBB den Entwurf dazu ab, weil sie darin „wie jede andere Eisenbahn auch, dh wie eine Privatbahn behandelt“ würden und weil das BMV andererseits „versuche, einen namhaften Teil der Obliegenheiten der Behörde auf die ÖBB zu überwälzen“. Eine unternehmensinterne Dienstanweisung der ÖBB vom Juli 1969, die bspw Brücken unter 30 m Länge, Tunnels, Hochbauten bis 10 000 m<sup>3</sup> umbauten Raumes, Bahnhofsanlagen oder Kraftwerken „geringeren Umfang“ bescheinigte, wurde nach Beanstandung durch den RH wegen zu weitgehender Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen im Jahre 1972 wiederaufgehoben. Nach einem Übereinkommen mit dem BMV vom August 1972 sollten die ÖBB sodann jene Projekte dem eisenbahnbehördlichen Verfahren zuführen, „wie sich dies aus dem Eisenbahngesetz selbst ergibt“, womit den Fachdiensten der ÖBB dessen Auslegung selbst überlassen blieb.

Wie der RH feststellte, haben die ÖBB in den letzten Jahren weite Teile ihres Oberbau-, Unterbau-, Brücken- und Hochbauprogramms ohne Befassung der Eisenbahnbehörde „im eigenen Bereiche“ vollzogen, bspw auch die Generalsanierung der Eisenbahnbrücke über die Donau zwischen Linz-Stadthafen und Linz-Urfahr, die aus diesem Grunde längere Zeit für den Eisenbahn- und Straßenverkehr gesperrt war. Die nach einer im März 1981 wegen des schlechten Zustandes aus Sicherheitsgründen verfügten Sperre im September 1981 begonnene Generalüberholung umfaßte die Stahlbetonfahrbahn, die Stahlträger, die Eisenbahnschienen und die Bedielung und erforderte insgesamt 45,6 Mill S. Die Brücke wurde im August 1982 für den Eisenbahnverkehr und im September 1982 für den Straßenverkehr wieder freigegeben. Nach Angaben der ÖBB wurden die genannten Arbeiten von der Streckenleitung Linz „gemäß § 15 des Eisenbahngesetzes“ ohne Befassung der Eisenbahnbehörde durchgeführt.

**50.8.2** Nach Auffassung des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften:

(1) Gem § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 hat nämlich die Eisenbahnbehörde „die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes zu verfügen, wenn die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht

mehr gegeben ist". Ebenso darf der Betrieb nur mit Bewilligung der Behörde wieder aufgenommen werden. Die eigenmächtige Verfügung beider Maßnahmen erfolgte durch die ÖBB in offenkundiger Verkenntnis der Tatsache, daß sie seit dem Jahre 1969 nicht mehr Behörde sind.

(2) Weiters überschritten die erwähnten Gesamtkosten von 45,6 Mill S wohl jenes Maß, das sich der Gesetzgeber unter Bauten „geringeren Umfanges“ vorgestellt hat.

(3) Der Ausschluß der Eisenbahnbehörde war aber gem § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 auch deshalb unzulässig, weil die Rechte Dritter „berührt“ worden waren, und zwar die der Stadt Linz, welche die Eisenbahnbrücke für ihren öffentlichen Kraftfahrverkehr benützt.

Der RH beanstandete die Haltung der Eisenbahnbehörde gegenüber den ÖBB, weil sie keinen Versuch unternommen hat, einen Bauentwurf zu verlangen und die nach den erläuternden Bemerkungen allein ihr zukommende Entscheidung zu treffen, ob im jeweiligen Fall ein Bauvorhaben geringeren oder größeren Umfanges vorliegt. Im Gegensatz dazu pflegen die Straßenbahnunternehmungen und auch die AG der Wiener Lokalbahnen Entwürfe aller ihrer Bauvorhaben vorzulegen, worauf die Behörde die Unterscheidung in „geringere“ und „größere“ trifft, deren eisenbahnrechtliche Behandlung sie sich selbst vorbehält. Da nach dem Eisenbahngesetz 1957 eine verschiedene Behandlung der ÖBB und sonstiger Schienenbahnen nicht vorgesehen ist, war das Verhalten der Behörde gegenüber den ÖBB als mangelhaft zu werten.

Falls die Eisenbahnbehörde der Auffassung sein sollte, den Kreis der ihr zustehenden Genehmigungen enger zu ziehen, wäre nach Ansicht des RH eine Gesetzesänderung erforderlich. Der RH legte nahe, der Gesetzeslage entsprechende Richtlinien über die Abgrenzung des „geringeren Umfanges“ herauszugeben.

50.8.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV handle es sich im vorliegenden Falle um ein „Auslegungsmißverständnis“. § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 stelle es der Behörde bloß anheim, im Gefährdungsfalle die Einstellung des Eisenbahnbetriebes zu verfügen. Die Behörde mache von diesem Ermessen insb dann Gebrauch, wenn die Eisenbahnunternehmung die Lage anders beurteile oder wenn die Öffentlichkeit auf ein Sicherheitsproblem ausdrücklich aufmerksam gemacht werden solle. In der Regel genüge die tatsächliche Einstellung des Betriebes durch die für die Sicherheit verantwortliche Unternehmung.

Eine richtlinienmäßige Abgrenzung des „geringeren Umfanges“ von Eisenbahnbauten gem § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 sei bisher wegen der geringen Personalausstattung auf dem Gebiet der Bautechnik nicht möglich gewesen bzw zugunsten der Genehmigung vorrangiger Bauten der ÖBB zurückgestellt worden. Die stark gestiegene Bautätigkeit dieses Unternehmens, vor allem aber die überdurchschnittlichen Vorhaben der Zentralverschiebebahnhöfe, hätten die Tätigkeit der Behörde überaus beansprucht. Dessenungeachtet sei begonnen worden, schrittweise und getrennt nach den Fachbereichen der Bautechnik allgemeine Durchführungsbestimmungen zum § 14 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 zu erarbeiten. Die Regelungen für Brückenobjekte seien bereits fertiggestellt.

50.8.4 Der RH sah demgegenüber ein „Auslegungsmißverständnis“ bezüglich des § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes nicht. Der vollkommen eindeutige Wortlaut, wonach „die Behörde“ die Betriebseinstellung „zu verfügen hat“, wenn die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht mehr gegeben ist, läßt nämlich einen verwaltungsökonomischen Auslegungsspielraum überhaupt nicht zu. Die Verpflichtung zu behördlichem Handeln ist unbeding und ausnahmslos, wenn auch etwa bei Unwetterschäden oder Unfällen ein tatsächliches Aufhören des Eisenbahnbetriebes vorangeht.

50.9.1 Gem § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 ist das Eisenbahnunternehmen bei vorübergehenden Störungen des Eisenbahnbetriebes berechtigt, die Beförderung mit Fahrzeugen durchzuführen, die nicht an Schienen gebunden sind. In diesen Fällen des „echten“ Schienenersatzverkehrs ist eine Konzession nach dem Kraftfahrlineiengesetz 1952 nicht erforderlich. Die Voraussetzungen sind jedoch, daß es sich bloß um eine vorübergehende Störung handelt und das Leistungsangebot, insb aber der Fahrpreis und die Linienführung, keine Änderung erfährt. Fehlt auch nur eines dieser beiden Merkmale, liegt ein „unechter“ Schienenersatzverkehr vor, der eines behördlichen Konzessionsverfahrens bedarf.

Der RH hat anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen der ÖBB, so beim Kraftwagendienst (TB 1963 Abs 133.4 und 6), bei der Betriebsdirektion (TB 1974 Abs 91.25) und der Kraftwagenbetriebsleitung Graz (TB 1975 Abs 70.6), „unechten“ Schienenersatzverkehr beanstandet und empfohlen, ihn auf eine rechtlich unbedenkliche Grundlage zu stellen. Einem entsprechenden Änderungsentwurf der ÖBB zum Eisenbahngesetz 1957 aus dem Jahre 1976 war jedoch kein Erfolg beschieden; Bedenken des BKA und des BMV hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes waren entgegengestanden.

**50.9.2** Wie der RH nunmehr kritisch vermerkte, führten die ÖBB im Jänner 1985 noch immer auf 19 Teilstrecken einen „unechten“ Schienenersatzverkehr ohne Kraftfahrlinienkonzession, jedoch mit den nunmehr seit Jahrzehnten bekannten Mängeln: keine bloß vorübergehende Störung, gegenüber der Schiene abweichende Linienführung bzw Verkehrsbedienung sowie wesentlich günstigere Berufsfahrer- und Schüler tarife als im konzessionierten Kraftfahrlinienverkehr. Nach Ansicht des RH lag das Hindernis für eine rasche rechtliche Lösung des „unechten“ Schienenersatzverkehrs in den noch immer unterschiedlichen Fahrpreisermäßigungen: Der Einnahmenausfall aus der allgemeinen Fahrpreisermäßigung von 50 vH für den Berufs- und Schülerverkehr nach dem Kraftfahrli nientarif geht ausschließ lich zu Lasten des Verkehrsunternehmens, während die bis zu 94 vH betragenden Sozialermäßigungen im Schienenverkehr den ÖBB bis zum Ausmaß einer kaufmännisch vertretbaren Ermäßigung abgegol ten werden.

Der RH beanstandete die Haltung der Sektion II des BMV, die sowohl als oberste Eisenbahn- als auch als oberste Kraftfahrlinienbehörde den nicht im Einklang mit der Rechtslage stehenden „unechten“ Schienenersatzverkehr jahrzehntelang wissentlich geduldet und ihn trotz fehlender gesetzlicher Deckung im Wege der Schienen-Sozialtarifabgeltung sogar noch gefördert hat; bei Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wäre die Förderung verloren.

**50.9.3** Nach Mitteilung der Sektion II des BMV sei derzeit zur Beseitigung der bekannten Problema tik des „unechten“ Schienenersatzverkehrs eine Novelle zum Kraftfahrli nien gesetz 1952 in Vorbereitung, die sowohl für Ersatzverkehr nach dauernder Einstellung des Eisenbahn-Personenverkehrs gem § 29 des Eisenbahngesetzes 1957 als auch für Schienenersatzverkehr bei grundsätzlicher Aufrechter haltung des Personenschienenverkehrs die rechtliche Deckung schaffen soll.

#### **Die Einstellung von Nebenbahnen gemäß § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957**

**50.10.1** Schon im „Memorandum“ des Vorstandes der ÖBB über „Die Nebenbahnen der ÖBB“ aus dem Jahre 1969 ist eindringlich auf die Tatsache hingewiesen worden, daß auf den Nebenbahnen damals bei einem Streckennetz-Anteil von 39 vH nur mehr 2,9 vH an Nettotonnenkilometern und 3,8 vH an Bruttotonnenkilometern erbracht wurden, was „ohne nähere Untersuchung die krasse Unwirtschaftlichkeit der meisten Nebenbahnen erkennen ließ“.

Dennoch kam es äußerst selten zur gänzlichen Einstellung einer Nebenbahn bei den ÖBB. Im Jahre 1971 erfolgte die Einstellung zweier Nebenbahnen im Kärntner Raum (Gurktalbah n und Linie Völ kermarkt—Eisenkappel), Ende 1982 die Stilllegung der Steyrtalbah n und Anfang 1985 die der Bregen zerwaldbah n.

Vorangegangen war eine Reihe von Nebenbahn-Untersuchungen, die diese Linien nach betriebs wirtschaftlichen, gemeinwirtschaftlichen und regionalpolitischen Gesichtspunkten durchleuchteten.

**50.10.2** Nach Ansicht des RH lag das im Verhältnis zum Untersuchungsaufwand verhältnismäßig spärliche Einstellungsergebnis nicht zuletzt in der entsprechenden Regelung des Eisenbahngeset zes 1957 begründet, die als einziges Merkmal die wirtschaftliche Zumutbarkeit kennt (§ 29 Abs 1 bestimmt auszugsw eise: „Auf Antrag des Betriebsunternehmers hat die Behörde die dauernde Einstel lung des ganzen Verkehrs einer Eisenbahn zu bewilligen, wenn seine Weiterführung dem Eisenbahnun ternehmen wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann.“) Demgegenüber hängt aber in Wirklich keit eine solche Verkehrseinstellung von verschiedensten, im Gesetz unerwähnten Einflußgrößen ab, die zT auf Tradition beruhen und vor allem auch die wichtige Frage der künftigen Verkehrsbedienung betreffen.

Der RH hat bereits wiederholt anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei den ÖBB (insb TB 1974 Abs 91.24) geraten, die einzelnen Nebenbahnen individuell zu behandeln und nicht — wie von den ÖBB geübt — mit Global-Einstellungswünschen vorzugehen. Auch war „im Hinblick auf die rechtzeitige Durchführung von Umstellungsinvestitionen“ empfohlen worden, „mit den Vorbereitungshandlungen und Gesprächen nicht erst dann zu beginnen, wenn die Eisenbahnanlagen vor dem Zusammenbruch stehen“.

Anlässlich der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung bei der Sektion II des BMV hat der RH die Umstände, die zur Einstellung der Steyrtalbah n und der Bregenzerwaldbah n geführt haben, eingehend untersucht.

**50.11.1** Hinsichtlich der Einstellung der Steyrtalbah n — von der Eisenbahnbehörde als „Modellfall“ bezeichnet — hat der RH schon anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der Bundesbahndirektion Linz den teilweise an der untersten Sicherheitsgrenze liegenden Erhaltungszustand dieser 40 km lan gen Schmalspurlinie aufgezeigt (TB 1978 Abs 64.2). Als dann im März 1980 die Behörde gem § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 wegen der unmittelbar drohenden Gefahr von Hangrutschungen und Leh-

nenabstürzen die gänzliche Einstellung des Betriebes zwischen den Bahnhöfen Grünburg und Klaus verfügte und sich in der Folge auch außerhalb des gesperrten Streckenabschnittes Gefahrenpunkte an Brücken und Lehnen zeigten, wurde auf Antrag des Vorstandes der ÖBB von der Behörde im März 1982 auch der restliche Streckenabschnitt Garsten—Grünburg gesperrt und mit Bescheid des BMV vom September 1982 die dauernde Verkehrseinstellung gem § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 bewilligt. Sowohl in den einleitenden Ausführungen als auch im Spruch und in der Begründung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Bewilligung auf der Grundlage der Erklärung der ÖBB über die Führung von Ersatzverkehr erfolgt sei.

Diesem Einstellungsbescheid war eine Stellungnahme des anzuhörenden Landeshauptmannes von Oberösterreich vom Mai 1982 vorangegangen, wonach einer Verkehrseinstellung nur dann zugestimmt werden könne, wenn die Frage des Nachfolgeverkehrs positiv gelöst sei: Vor allem wäre ein gleichwertiger Linienverkehr durch den Kraftwagendienst der ÖBB bei Tarifgleichheit mit dem Bahnbetrieb sicherzustellen. Der Vorstand der ÖBB hat dann im August 1982 den vom Landeshauptmann verlangten Nachfolgeverkehrs-Regelungen mit der Bemerkung zugestimmt, daß „derartige Lösungen in der Praxis als unumgänglich erscheinen, um nicht im Gesamtpromblem den Erfolg in Frage zu stellen“.

**50.11.2** Ebenso wie die Eisenbahnbehörde sah der RH das Modellhafte bei der dauernden Einstellung der Steyrtalbahn darin, daß über die Anordnung des Eisenbahngesetzes 1957 hinaus von der Behörde, von der Eisenbahnunternehmung, vom Landeshauptmann und von den sonstigen betroffenen Organisationen so vorgegangen wurde, als ob ein geregeltes Verfahren über die Gewährleistung des künftigen Ersatzverkehrs in einer dann eisenbahnlosen Region bestünde. § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 kennt nämlich die Verpflichtung zur Sicherstellung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ersatzverkehrs nur bei der Einstellung heimfallspflichtiger Eisenbahnen, aber nicht bei den ÖBB.

**50.12.1** Auch bei der 35,33 km langen schmalspurigen Bregenzerwaldbahn begannen wie bei der Steyrtalbahn ab dem Jahre 1980 die anlagebedingten Schwierigkeiten gehäuft aufzutreten. Dennoch waren im Einstellungsverfahren gegenüber dem „Modellfall“ der Steyrtalbahn einige Abweichungen festzustellen.

Der RH hat sich schon zweimal anlässlich von Gebarungsüberprüfungen bei der Bundesbahndirektion Innsbruck mit der Bregenzerwaldbahn befaßt und dabei über betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte hinausgehend bemerkt, daß „die Aufrechterhaltung dieser Nebenbahn auch insofern ein betriebliches und finanzielles Risiko bedeutet, als sie zwischen Bregenz und Langen-Buch entlang einer Rutschlehne führt, die nicht nur alljährlich hohe Instandhaltungskosten verschlingt, sondern eine schwere Katastrophe und gänzliche Verkehrsunterbrechung befürchten läßt“ (TB 1969 Abs 80.17). Zehn Jahre später wurde festgestellt: „Das befürchtete Ereignis ist am 14. Juli 1980 tatsächlich eingetreten: Durch eine Wassersättigung der gesamten Lehne wurde das Gleis verschoben und durch einen Felssturz auf einer Länge von 60 m bis zu 8 m hoch verschüttet. Dabei hatten die ÖBB das Glück, daß sich die Katastrophe in der Nacht ereignete; sie wurde anlässlich einer Begehung vor Dienstbeginn, etwa um 6.00 Uhr früh, entdeckt“ (TB 1980 Abs 70.16). Die auf Unterlagen der Bundesbahndirektion Innsbruck gestützten Gefahrenhinweise des RH sind unbeachtet geblieben, obwohl ausdrücklich die Frage nach einer Vernachlässigung der Sicherheitspflichten gem § 19 des Eisenbahngesetzes 1957 gestellt worden ist.

Die Eisenbahnbehörde hat damals diese Frage „mit aller Entschiedenheit verneint“, weil diese Bestimmung „nur so verstanden werden kann, daß alles Zumutbare zu tun ist, um akute Beeinträchtigungen der Sicherheit hintanzuhalten“. Es wäre „nicht vertretbar, durch kostspielige Baumaßnahmen bei bestimmten Stellen etwa die Gefahr von Vermurungen zu reduzieren, dafür jedoch in Kauf zu nehmen, daß über weite Streckenbereiche zB die Sicherungstechnik im Rückstand bleibt“. Im vorliegenden Fall der Bregenzerwaldbahn hätte die Eisenbahnbehörde nach einer mündlichen Meldung der ÖBB „unverzüglich mit einer Betriebseinstellungsverfügung reagiert“.

**50.12.2** Wie der RH nunmehr feststellte, hat die Eisenbahnbehörde auf den oben geschilderten Felssturz vom Juli 1980 überhaupt nicht reagiert. Nach Ansicht des RH wurde der Rahmen des Zumutbaren für die sichere Instandhaltung einer Strecke, deren stark rutschungsgefährdete Hänge bekannt sind, die einen überdurchschnittlich überalterten Oberbau aufweist und die aufgrund des geringfügigen Erhaltungsaufwandes allmählich auf das unterste Sicherheitsniveau absinkt, wohl unterschritten. Auf der Bregenzerwaldbahn bestand seit April 1973 eine Anordnung der Bundesbahndirektion Innsbruck, die Strecke täglich von km 4,7 bis 15 vor dem ersten Zug abzugehen, um sich von ihrem unbehinderten Vorhandensein zu überzeugen. Ein vom Amt der Vorarlberger Landesregierung in Auftrag gegebenes und von den ÖBB nicht bestrittenes baugewissenschaftliches Gutachten vom August 1980 beschrieb die Lage wie folgt: „Während der letzten 15 bis 20 Jahre wurden nur noch die allerdringendsten Erhaltungs- und durch Schadensfälle erzwungenen Ergänzungsarbeiten durchgeführt. Damit wurden zunehmend die



264

Sicherheitsrisiken des Bahnbetriebes von den Sicherungsbauwerken auf das verantwortliche Betriebspersonal überwältigt. Angesichts der Gefährdungssituation grenzt es an ein Wunder, daß in den letzten Jahren kein Unglück mit Personenschaden eingetreten ist." Außerdem war einer Aufstellung der Streckenleitung Bludenz der ÖBB vom August 1980 zu entnehmen, daß in den Jahren von 1956 bis 1980 auf der Bregenzerwaldbahn 74 Schadensfälle zu Betriebsunterbrechungen geführt haben. Darunter befanden sich auch mehrere Unterbrechungen von etwa einwöchiger Dauer. Die Eisenbahnbehörde vermochte darüber keinerlei Unterlagen vorzuweisen.

Angesichts dieses Sachverhaltes erschien dem RH der Vorwurf einer Vernachlässigung der Pflichten gem § 19 des Eisenbahngesetzes 1957 sowohl gegenüber der Eisenbahnunternehmung als auch der Eisenbahnbehörde gerechtfertigt.

Als seinerzeit die Unterspülung der Widerlager einer Brücke in km 12,45 gegeben war, hatte der Bundesminister für Verkehr mit Bescheid vom April 1980 gem § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 „mit sofortiger Wirkung die gänzliche Einstellung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt Kennelbach—Bezau (von km 5 bis 35)“ verfügt. Ein gleichartiges, gesetzmäßiges Vorgehen der Eisenbahnbehörde war in der Folge nicht mehr zu beobachten. Weder bei dem geschilderten Felssturz vom Juli 1980, der die Betriebseinstellung auf dem Abschnitt Kennelbach—Egg erzwang, noch bei einem weiteren Felssturz vom Oktober 1980, der zum Aufhören des Schienenverkehrs zwischen Egg und Bezau führte, gab es die vom Gesetz verlangte Einstellungsverfügung der Behörde; auch dann nicht, als der Verkehr auf der Reststrecke von Bregenz bis Kennelbach wegen Kanalbauarbeiten praktisch zum Erliegen kam.

50.13.1 Bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Nachfolgeverkehrsregelungen, die aber dennoch eine unabdingbare Voraussetzung der Nebenbahneinstellung bildeten, wurde allerdings weit über das bei der Steyrtalbahn angetroffene Ausmaß hinausgegangen. Angesichts der hohen Wiederherstellungskosten der Bregenzerwaldbahn, die mit rd 700 Mill S beziffert wurden, arbeitete ein „Projektteam Verkehrslösung Bregenzerwald“ eine „befriedigende Ersatzlösung in verkehrsmäßiger Hinsicht“ aus, wobei ausdrücklich an eine „Verbesserung der Verkehrsbedienung für Bevölkerung und Wirtschaft des Bregenzerwaldes“ gedacht war. Dieser „verbesserte“ Nachfolgeverkehr auf der Straße, der schon ab Juni 1984, also rd acht Monate vor der formellen Einstellung der Bregenzerwaldbahn tatsächlich betrieben wurde, brachte eine Ausweitung des Verkehrsangebotes mit sich, die der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Dezember 1985 in einer Anfragebeantwortung mit 70 vH bezifferte. Damit waren aber auch beträchtliche Mehrkosten verbunden.

Darüber hinaus machte das Land Vorarlberg seine Zustimmung zur Nebenbahneinstellung von einer Bezahlung von 60 Mill S als Pauschbetrag für verkehrsfördernde „Ersatzmaßnahmen im Bregenzerwald“ abhängig, wozu noch das Verlangen der Stadt Bregenz nach einem Beitrag von 35 Mill S zur Errichtung einer Überfahrtsbrücke samt Rampen kam. Nachdem das BMF, das BMV, der Ministerrat sowie Land und Landeshauptstadt all diesen Lösungen zugestimmt hatten, erging im Jänner 1985 die Bewilligung zur Verkehrseinstellung, weil „den ÖBB die Weiterführung der Bregenzerwaldbahn wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann“. Im Spruch wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Bewilligung „unter Bedachtnahme auf die Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg bzw der Landeshauptstadt Bregenz einerseits und dem Bund andererseits hinsichtlich der ersatzweise durchzuführenden Maßnahmen“ erfolgt sei.

50.14.1 Wie die bei den Linien der Steyrtalbahn und der Bregenzerwaldbahn gewonnenen Erfahrungen belegen, hält die geltende Fassung § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957, wonach die Behörde auf Antrag einer Eisenbahnunternehmung die dauernde Einstellung des Verkehrs bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit zu bewilligen hat, nur den allerletzten förmlichen Schlußpunkt der Einstellung einer Eisenbahnstrecke fest. Tatsächlich kann bei gegebenen Verhältnissen ein Einstellungsantrag des Vorstandes der ÖBB erst nach Abschluß eines langwierigen, im gesetzesfreien Raum angesiedelten Einigungsverfahrens zwischen Bund, Ländern, Gemeinden, Interessenvertretungen und ÖBB als aussichtsreich angesehen werden.

50.14.2 Nach Ansicht des RH würde eine gesetzliche Regelung der wesentlichen Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens nicht nur dem BMV und den ÖBB die damit zusammenhängenden, sehr umfangreichen Arbeiten erleichtern, sondern auch einen gewissen Schutz vor verfehlten Auslegungen oder übermäßigen Nachfolgeverkehrswünschen bieten. Der RH legte daher dem BMV nahe, einen Entwurf zur Änderung des § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 mit einer modellhaften Verfahrensregelung auszuarbeiten.

50.14.3 In ihrer Stellungnahme legte die Sektion II des BMV den § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 in der Weise aus, daß ein im öffentlichen Verkehrsinteresse notwendiger und wirtschaftlich

zumutbarer Ersatzverkehr nicht nur bei heimfallspflichtigen Eisenbahnen, sondern auch bei den ÖBB sichergestellt werden müsse. Obwohl die ÖBB selbstverständlich keine heimfallspflichtige Eisenbahn seien, werde der bei der Einstellung einer heimfallspflichtigen Eisenbahn (Privatbahn) sicherzustellende Ersatzverkehr noch mehr bei der Einstellung einer Strecke der Staatseisenbahn geboten sein. Jede andere Auslegung, welche die Ersatzverkehrsverpflichtung nur auf den jeweiligen Eigentümer einer Bahn abstellt, brächte nach Meinung des BMV unverständliche Ergebnisse für die Verkehrsbedienung betroffener Regionen mit sich.

Weiters erklärte die Sektion II des BMV ihre Haltung anlässlich der Ereignisse auf der Bregenzerwaldbahn im Jahr 1980 damit, daß es § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 der Behörde ermögliche, eine Betriebseinstellung aus Sicherheitsgründen zu verfügen. Wenn sich die Eisenbahnbehörde im April 1980 dennoch entschlossen hätte, eine bescheidmäßige Verfügung zu treffen, sei hiefür nicht etwa eine zwingende Gesetzesbestimmung, sondern vielmehr bloß der Umstand maßgebend gewesen, auf diese Weise auch die Öffentlichkeit auf die besondere Problematik der Bregenzerwaldbahn aufmerksam zu machen. Bei den folgenden Streckenunterbrechungen im Juli und Oktober 1980 wäre dies bereits entbehrlich gewesen, weil der Fragenkreis zu diesem Zeitpunkt schon ausreichend bekannt gewesen sei.

Schließlich hielt die Sektion II des BMV die Regelung über die Einstellung eines wirtschaftlich unzumutbaren Eisenbahnverkehrs im § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 für durchaus ausreichend. Hindernisse im Vorfeld des Einstellungsverfahrens seien nicht unbedingt ein Anzeichen für Mängel des Gesetzes; bei anderen staatlichen Betrieben gäbe es überhaupt keine gesetzlichen Einstellungsregelungen. Im übrigen enthalte die Novelle 1984 zum Bundesbahngesetz die Bestimmung, daß die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates im Verordnungsweg festzulegen hätte, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen von den ÖBB zu erbringen seien, wobei die Nebenbahnen, die nicht im kaufmännischen Unternehmensbereich geführt werden können, einen wesentlichen Bereich darstellten. Von dieser Verordnung werde auch eine Auswirkung auf künftige Nebenbahneinstellungsanträge und das dabei anzuwendende Verfahren erwartet. Sollte diese Wirkung jedoch ausbleiben, wären wohl Überlegungen hinsichtlich ergänzender Regelungen im Eisenbahngesetz anzustellen.

50.14.4 Der RH vermochte der Auffassung der Eisenbahnbehörde, daß gem § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 für die ÖBB eine Pflicht zur Sicherstellung eines Ersatzverkehrs bestehe, weil dies doch auch für die heimfallspflichtigen Eisenbahnen verfügt sei, nicht zu folgen. Er sah diesen im Gesetzeswortlaut in keiner Weise angedeuteten Schluß (argumentum a minori ad maius) als unzulässig an. Da er jedoch die Übung für zweckmäßig hielt, im Zusammenhang mit einem Einstellungsverfahren Überlegungen hinsichtlich eines allfälligen Ersatzverkehrs anzustellen, hat er die entsprechende Ergänzung des § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 angeregt.

Weiters trat der RH der Meinung entgegen, § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 enthalte keine Verpflichtung, bei mangelnder Sicherheit die Einstellung eines Eisenbahnbetriebes zu verfügen, weil der Gesetzeswortlaut („die Behörde hat zu verfügen“) einen verwaltungsökonomischen Ermessensspielraum nicht zuläßt. Wenn die Eisenbahnbehörde ein bescheidmäßiges Eingreifen im Fall der Sicherheitsgefährdung offenbar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen für erforderlich hält, wäre auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinzuwirken.

Da nach Ansicht des RH Verfahrensregelungen über einen künftigen Ersatzverkehr nicht unmittelbar in der Zielrichtung einer Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ÖBB gemäß der Novelle 1984 zum Bundesbahngesetz gelegen sind, wiederholte er seine Empfehlung, die Vorbereitung einer entsprechenden Ergänzung des § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 ehestmöglich zu beginnen.

50.15.1 Bei der Einstellung der Bregenzerwaldbahn war, wie zuvor erwähnt, als Vorbedingung in Vereinbarungen zwischen Bund, Land und Stadtgemeinde Bregenz festgelegt worden, daß die ÖBB an das Land Vorarlberg 60 Mill S und an die Stadt Bregenz 35 Mill S für Ersatzverkehrs-Investitionen zu zahlen hätten. Der Betrag von 95 Mill S wurde beim Kapitel 79 „ÖBB“ veranschlagt.

50.15.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Art der Veranschlagung, weil gem § 29 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 keine Verpflichtung der ÖBB besteht, für einen Ersatzverkehr zu sorgen. Außerdem betrafen die Ersatzverkehrs-Investitionen ua den Ausbau von Gemeindestraßen oder den Bau von Gehsteigen und Mehrkosten für Gehwege. Derartige Herstellungen waren nach Auffassung des RH nicht als „Aufgabe der ÖBB“ im Sinne des § 2 Abs 1 des Bundesbahngesetzes anzusehen, welche nur „die Beförderung von Personen und Gütern sowie die Herstellung und die Unterhaltung aller hiezu notwendigen Einrichtungen“ umfaßt. Wenn daher die Bundesregierung bzw der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Zusammenhang mit der Einstellung einer Nebenbahn aus

raumordnungspolitischen Erwägungen Ersatzverkehrs-Investitionen wünscht und mit den Ländern entsprechende Vereinbarungen schließt, käme hierfür nur eine im Kapitel 65 „Verkehr“ zu veranschlagende Förderungsmaßnahme in Betracht.

**50.15.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV, die im Einvernehmen mit dem BMF erging, handle es sich bei den genannten 95 Mill S um Ausgaben, die im Zuge der Einstellung einer schwer verlustbringenden Nebenbahn zwecks Vermeidung künftiger Abgänge getätigt wurden. In diesem Sinne hätte auch der Verkehrsausschuß des Nationalrates bei der Behandlung der Bundesbahngesetznovelle 1984 im Zusammenhang mit der Einstellung einer Nebenbahn einen „Erschwernisausgleich“ für kaufmännisch vertretbar erachtet, wenn seine Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Einsparung stehe. Die Einsparung eines jährlichen Abganges von 42 Mill S und der Entfall von Sanierungsinvestitionen von rd 700 Mill S ließen den Ersatzaufwand von 95 Mill S vertretbar erscheinen; dieser liege daher im Rahmen der kaufmännischen Betriebsführung der ÖBB und sei nach gemeinsamer Auffassung des BMF und BMV zu Recht bei Kapitel 79 „ÖBB“ veranschlagt worden.

**50.15.4** Auch bei Anerkennung des volkswirtschaftlichen Vorteils der Vereinbarung verblieb der RH bei seiner Auffassung, mit dieser sei keine „Aufgabe der ÖBB“ erfüllt worden. Die Ersatzverkehrs-Investitionen könnten den ÖBB auch nicht als „gemeinwirtschaftliche Leistung“ gemäß § 2 Abs 3 und 4 des Bundesbahngesetzes übertragen werden, weil eine solche nur dann vorliegt, wenn es sich um ihre „Bereitstellung oder weitere Erbringung auf dem Schienenverkehrswege“ handelt. Dies ist jedoch bei Einstellung einer Bahnlinie nicht der Fall. Außerdem wären die ÖBB im Falle der Kostentragung für Ersatzverkehrs-Investitionen schlechter gestellt als bei Weiterführung eines unwirtschaftlichen Schienenverkehrs, weil sie in letzterem Fall eine Abgeltung erhielten, die ihnen im ersten Fall versagt bliebe.

**50.16.1** Im Zusammenhang mit dem Nebenbahnproblem hat sich der RH auch mit dem Abgeltungsanspruch der ÖBB gem § 18 des Bundesbahngesetzes befaßt, der bei Weiterführung eines wirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehrs entsteht.

Ein solcher Abgeltungsanspruch der ÖBB für Einnahmehausfälle war erstmals in der Bundesbahngesetznovelle 1973 normiert worden, allerdings an die Voraussetzung eines Beschlusses der Bundesregierung geknüpft, „daß die ÖBB auf Strecken oder Streckenteilen einen betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehr ganz oder teilweise weiterzuführen haben“. Ein derartiger Beschluß ist nicht ergangen.

Erst die Bundesbahngesetznovelle 1984 hat eine wesentliche Änderung in der Frage der Abgeltung von Einnahmehausfällen aus der Weiterführung eines betriebswirtschaftlich nicht mehr zumutbaren Schienenverkehrs gebracht, indem sie einen solchen Schienenverkehr als „gemeinwirtschaftliche Leistung“ der ÖBB ansah, wobei „die daraus entstehenden Einnahmehausfälle oder Aufwendungen abzugelten sind“. Im Unterschied zur früheren Fassung des Bundesbahngesetzes wird also ein Beschluß der Bundesregierung nicht mehr vorausgesetzt, vielmehr gelten gem § 22 Abs 1 des Bundesbahngesetzes „die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Leistungsumfang enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ÖBB vorerst als übertragene im Sinne des § 2 Abs 1 und 4 des Bundesbahngesetzes“.

**50.16.2** Obwohl somit ein unmittelbarer Abgeltungsanspruch der ÖBB entstanden war, vermißte der RH im Voranschlag der ÖBB für das Jahr 1985 die Veranschlagung der entsprechenden Einnahmen in der Höhe von etwa 1 Mrd S. Der Vorstand der ÖBB hatte keinen Antrag eingebracht, das BMV anläßlich der Billigung des Voranschlages der ÖBB durch den Bundesminister für Verkehr nicht auf das Fehlen der Nebenbahn-Abgeltungen hingewiesen. Im Hinblick auf den Wirksamkeitsbeginn der letzten Bundesbahngesetznovelle (April 1984) wäre es dem RH sogar angebracht erschienen, den Abgeltungsanspruch auch noch für das Jahr 1984 geltend zu machen.

**50.16.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei ursprünglich in Aussicht genommen worden, diese Abgeltungen den ÖBB erst dann zuzuwenden, wenn ihre endgültige Höhe nach den zu erlassenden Verordnungen über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ÖBB feststünde. Aufgrund der Bemerkungen des RH sei dann jedoch die andere Alternative der vorläufigen Abgeltung gewählt worden. Im Bundesvoranschlag 1986 finden sich unter dem fg Ansatz 2/79504 „Abgeltungen“ daher 2,2 Mrd S für die „Weiterführung von Schienenverkehren gem § 18 lit c des Bundesbahngesetzes“. Diese Summe beinhaltet auch die Abgeltung für das Jahr 1985.

**50.16.4** Der RH sah die jährliche Verbesserung des Betriebsergebnisses der ÖBB in dem genannten Ausmaß als bedeutsam an.

### Eisenbahnkreuzungen

50.17.1 Unter Eisenbahnkreuzungen sind alle im Verlaufe einer Straße mit öffentlichem Verkehr angelegten schienengleichen Eisenbahnübergänge zu verstehen. Sie sind von der Eisenbahnunternehmung nach Maßgabe der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 zu sichern.

50.17.2 Da der § 49 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 die Forderung aufstellt, daß Eisenbahnkreuzungen „nach dem jeweiligen Stande der technischen Entwicklung“ und „nach dem Bedürfnis des Verkehrs“ entsprechend zu sichern sind, ergibt sich nach Ansicht des RH die Notwendigkeit, die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 geänderten Verhältnissen anzupassen. Wie der RH kritisch vermerkte, sind die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 und der Durchführungserlaß 1965 seither unverändert geblieben, obwohl einige Regelungen, wie bspw das rotierende Warnsignal als optische Ankündigung oder die rote Scheibe an den Schrankenbäumen überholt sind. Hingegen fehlt eine Neuregelung für die Blinklichtanlagen, die gem § 9 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 als Haltegebot rotes Blinklicht und sonst gelbes Blinklicht zu zeigen haben, wogegen die neuen Lichtzeichenanlagen als Haltegebot dauerndes Rot und in der Grundstellung überhaupt kein Licht verwenden.

50.17.3 In ihrer Stellungnahme sah die Eisenbahnbehörde keinen Grund, die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung und den Durchführungserlaß zu ändern. Die als überholt erwähnten Zusatzeinrichtungen würden zwar nicht mehr neu zugelassen, stünden aber bei rd 80 Eisenbahnkreuzungen mit geringer Verkehrsbedeutung nach wie vor in Verwendung. Es liege kein Anlaß vor, in diesen Fällen eine andere Zusatzeinrichtung anzuordnen.

Bei den neuen Lichtzeichenanlagen, von denen seit dem Jahre 1983 etwa 100 eisenbahnrechtlich genehmigt wurden, solle noch der Erprobungszeitraum zwecks Vergleichs des Unfallgeschehens bei anderen Kreuzungsschutzeinrichtungen fortgesetzt werden.

50.17.4 Der RH erwiderte, eine Anpassung der Vorschriftenlage wäre wohl zweckmäßig, weil gerade bei optischen Signalen die einheitliche Ausstattung und Funktionsweise einen bedeutsamen Sicherheitsfaktor bilden.

50.18.1 Anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung bei der Bundesbahndirektion Linz hat sich der RH kritisch mit der Regelung für die Eisenbahnkreuzungen im Stadtgebiet von Linz-Urfahr befaßt (TB 1978 Abs 64.3). So war für die Kreuzung der vollspurigen Mühlkreisbahn mit der stark befahrenen Urfahrer Hauptstraße noch die Anordnung der zuständigen politischen Behörde aus dem Jahre 1893 nahezu unverändert in Geltung, daß an dieser Kreuzung „der Maschinenführer vorangehen“ muß. Der „Anpassungsbescheid“ des BMV vom März 1963 sah nämlich für diese Eisenbahnkreuzung, die wegen Verbauung kaum einen Sichtraum läßt, folgende Sicherungsmaßnahmen vor: einfache Andreaskreuze und Bewachung durch Sicherungsorgane bei Fahrten auf dem Gleis. Außerdem war die Eisenbahnkreuzung durch Straßenverkehrszeichen anzukündigen und eine höchstzulässige Annäherungsgeschwindigkeit für Straßenfahrzeuge festzusetzen.

50.18.2 Der RH erhob den Vorwurf, daß die Eisenbahnbehörde seither weder die bedeutende Zunahme des Straßenverkehrs im Stadtgebiet von Linz-Urfahr noch die Änderung des Verkehrsflusses an der Kreuzung der Urfahrer Hauptstraße, wo seit dem Jahre 1965 ein stadtauswärts führender Einbahnverkehr besteht, zum Anlaß genommen hat, eine den heutigen Verkehrserfordernissen entsprechende zweckmäßigere Sicherungsart anzuordnen. Zumindest wäre eine Blinklichtanlage in Erwägung zu ziehen gewesen, wie sie an der nahen Eisenbahnkreuzung mit der Hagenstraße lt Bescheid vom Juli 1983 installiert wurde, wobei die Hagenstraße offenbar nicht an die Verkehrsbedeutung der Urfahrer Hauptstraße heranreicht und außerdem diese Kreuzung die wesentlich besseren Sichtraumverhältnisse aufweist. Dabei erschien auch die Frage nicht unbeachtlich, ob für eine moderne Eisenbahnunternehmung, noch dazu im dichtverbauten Stadtgebiet, die Bewachung einer Eisenbahnkreuzung durch eigene Sicherungsorgane betriebs- und personalwirtschaftlich noch als vertretbar angesehen werden kann.

50.18.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei gem § 10 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung eine Sicherung durch Bewachung zulässig, wenn „Eisenbahnkreuzungen nur selten durch Schienenfahrzeuge befahren werden“. Diese Sicherungsart sei gewählt worden, weil an der in Rede stehenden Eisenbahnkreuzung eine geringe Zugsfrequenz bestehe und die Annäherungsgeschwindigkeit auf der Schiene 10 km/h und auf der Straße 20 km/h beträgt. Das Bewachungspersonal trage eine entsprechende Schutzausrüstung, es seien auch keine Unfälle zu verzeichnen gewesen.

50.18.4 Die Zweifel des RH, ob die veraltete, seit dem Jahre 1893 nahezu unveränderte Bewachungsart auch heute noch im dichtverbauten Stadtgebiet den zweckmäßigsten Kreuzungsschutz darstellt, wurden damit nicht behoben.

**50.19.1** Bei einer anderen Eisenbahnkreuzung in Linz-Urfahr (Rudolfstraße-Obere Donaustraße) war in einem Bescheid des BMV vom April 1980 die „Umwandlung in eine provisorische Eisenbahnkreuzung für bestimmte Verkehrsfälle“ vorgesehen gewesen. Sie sollte mit aushebbaren Leitplanken abgesperrt und für den Straßenverkehr nur in Ausnahme- bzw Katastrophenfällen zu benützen sein. Die Sperre der Kreuzung hatte ungünstige Folgen; am Tage der Schließung erreichte der Rückstau des Straßenverkehrs eine Länge von mehr als 2 km bis zum Ort Puchenau. Unter „starkem Druck der Öffentlichkeit“ wurde die aufgestellte Absperrung eine Woche später einfach wieder beseitigt, die Kreuzung blieb seither zu Zeiten der Verkehrsspitze geöffnet.

**50.19.2** Der RH beanstandete, daß dieser bescheidwidrige Zustand erst acht Monate später durch einen neuerlichen Bescheid des BMV rechtlich zugelassen wurde. Bemängelt wurde aber auch die ursprüngliche Entscheidung, eine Kreuzungssperre vorzunehmen, ohne die tatsächlichen Verkehrserfordernisse zu berücksichtigen. Wie aus einem „Technischen Bericht“ vom September 1983 hervorgeht, wird nämlich die in die Obere Donaustraße mündende Eisenbahnkreuzung jeden Tag von etwa 700 Kraftfahrzeugen benützt, wobei sich diese Frequenz offenbar auf ganz wenige Frühverkehrsstunden zusammendrängt. Das BMV hätte daher nicht ohne Bedenken dem Wunsch der Stadt Linz, durch die Sperre den Verkehrsfluß in der Oberen Donaustraße vom neuen Linzer Rathaus fernzuhalten, nachgeben dürfen.

**50.19.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV habe sie zur eisenbahnrechtlichen Verhandlung im März 1980 einen straßenverkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Verkehrsverhältnisse und Verkehrserfordernisse geladen. Dieser hätte in seinem unbestritten gebliebenen Gutachten ausdrücklich festgestellt, daß dort im Hinblick auf die Schnelligkeit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 127 die dauernd zu benützende Eisenbahnkreuzung aufgelassen werden müsse. Daß sich in der Folge die vom Amtssachverständigen geäußerte Meinung durch die tatsächlichen Ereignisse nicht bestätigt hätte, stelle leider keinen Einzelfall dar. Der übermäßig lange Zeitraum bis zur Erlassung des neuen Bescheides wurde mit der damals besonders angespannten Personallage erklärt.

**50.19.4** Der RH erwiderte, das acht Monate lange Zuwarten der Behörde könne nicht durch die angeführte Personalknappheit entschuldigt werden, weil es sich um das Bestehen eines konsenswidrigen Zustandes gehandelt habe, dessen Beseitigung umgehend geboten gewesen sei.

**50.20.1** Anlässlich der Behandlung der Eisenbahnkreuzungen in Linz-Urfahr hatte das BMV in einer Stellungnahme an den RH vom Mai 1980 die Auffassung bekundet, daß die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 zwar verschiedene Sicherungsarten, nicht aber verschiedene Sicherheitsqualitäten kenne.

**50.20.2** Der RH erachtete diese Auffassung als nicht im Einklang mit dem im Sicherheitsinteresse liegenden Gesetzauftrag stehend.

Die Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 zählt im § 2 Abs 2 die Sicherungsarten auf, und zwar technische (Schranken- oder Blinklichtanlagen) und nichttechnische (Andreaskreuz oder Bewachung). Über eine Gleichwertigkeit dieser Sicherungsarten wird dabei nichts ausgesagt. Dafür gibt es genügend Hinweise, die auf eine unterschiedliche Sicherungsqualität der angeführten Sicherungsarten schließen lassen, und die sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der zu gewährleistenden Sicherheit und der „Flüssigkeit und Schnelligkeit des Straßenverkehrs“ herstellen. Dazu zählt, daß die Sicherungsart „unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen“ ist, daß Zusatzeinrichtungen angebracht werden können, wenn dadurch „der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besser gedient ist“, oder daß eine Eisenbahnkreuzung durch Schranken- oder Blinklichtanlagen zu sichern ist, „wenn die Voraussetzungen für eine andere Sicherungsart nicht zutreffen,“ und zwar „auch dann, wenn es wegen der Verkehrsdichte auf der Eisenbahn oder auf der Straße, wegen der sonstigen Beschaffenheit des sich kreuzenden Verkehrs oder wegen der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist“.

Aufgrund solcher Bestimmungen vermochte der RH die Ansicht des BMV nicht zu teilen, daß „jede Sicherungsart volle Sicherheit“ gewähre und ein Andreaskreuz hinsichtlich des Sicherheitseffektes einer Schrankenanlage gleichwertig sei. Die Annahme, die aufmerksame Beachtung der einzelnen Sicherungsarten bedinge deren Gleichwertigkeit, geht an der Tatsache vorbei, daß die Aufmerksamkeit eines durchschnittlichen Straßenbenützers und Kraftfahrzeuglenkers vom Rotleuchten einer Blinkanlage oder gar vom mechanischen Hindernis eines Schrankens mehr angesprochen wird als von einem unbewegt am Straßenrand stehenden Andreaskreuz.

Der RH legte der Eisenbahnbehörde daher eindringlich nahe, bei der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen von der unterschiedlichen Sicherungsqualität der einzelnen Sicherungsarten auszugehen und nicht theoretischen Gleichwertigkeitserwägungen nachzuhängen.

**50.20.3** In ihrer nunmehrigen Stellungnahme bezeichnete es auch die Eisenbahnbehörde als wünschenswert, zur Hebung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möglichst viele Kreuzungen mit technischen Kreuzungsschutzeinrichtungen auszustatten. In den vergangenen Jahren sei daher unter Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der Eisenbahnunternehmung eine Vielzahl solcher Anlagen von der Eisenbahnbehörde angeordnet und von den Eisenbahnunternehmungen gebaut worden. Allerdings bestünden allein auf den Strecken der ÖBB etwa 7 000 schienengleiche Eisenbahnübergänge; das Verhältnis zwischen technischen und nichttechnischen Kreuzungsschutzeinrichtungen betrage etwa 1 : 2,5, wobei die Hauptstrecken überwiegend durch technische Kreuzungsschutzeinrichtungen gesichert seien, Nebenbahnstrecken jedoch seltener. Folgte man der Annahme unterschiedlicher Sicherungsqualität der einzelnen Sicherungsarten, wären letztlich alle bestehenden Eisenbahnkreuzungen ohne technischen Kreuzungsschutz mit technischen Kreuzungsschutzeinrichtungen zu versehen. In Ansehung der Durchschnittskosten für die Errichtung einer technischen Kreuzungsschutzanlage von mindestens 2 Mill S wären hierfür Unsummen erforderlich, welche die Existenz der Bahnen gefährdeten.

**50.20.4** Im Hinblick auf die Erfordernisse einer modernen Eisenbahn und heutiger Straßenverkehrsverhältnisse empfahl der RH dennoch, auf die Sicherungsqualität des Kreuzungsschutzes besonders zu achten. Insb wäre die Zahl der nicht technisch gesicherten Kreuzungen durch die Einstellung von Neben- oder Privatbahnen wesentlich zu verringern, deren Weiterführung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und deren veraltete Anlagenverhältnisse den Notwendigkeiten eines modernen Eisenbahnverkehrs nur mit unvertretbar hohen Aufwendungen angepaßt werden könnten.

#### **Baugenehmigung und Betriebsbewilligung**

**50.21.1** Die Baugenehmigung und die Betriebsbewilligung sowie das dabei zur Anwendung kommende Verfahren sind in den §§ 32 bis 40 des Eisenbahngesetzes 1957 geregelt.

Für den Bau von neuen und für die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen ist demzufolge ein Bauentwurf aufzustellen, den die Behörde daraufhin zu prüfen hat, ob er vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung geeignet ist und ob dadurch der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte Dritter berührt werden. Gegenstand der Baugenehmigung sind die Lage der Hoch- und Kunstbauten und der ortsfesten eisenbahntechnischen Einrichtungen, die Hoch- und Kunstbauten selbst sowie die eisenbahntechnischen Einrichtungen und Fahrbetriebsmittel. Die Durchführung der Bauverhandlung obliegt in der Regel dem BMV, wenn es diese nicht an den Landeshauptmann delegiert.

Die Betriebsbewilligung ist die Genehmigung der Inbetriebnahme der vollendeten Bauten, Einrichtungen oder Fahrbetriebsmittel. Sie kann mit der Baugenehmigung verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Sie kann aber auch ohne weiteres erteilt werden, wenn die Anlagen, Einrichtungen oder Fahrbetriebsmittel unter der Leitung einer „§-15-Person“ ausgeführt wurden. In den Fällen des § 14 Abs 3 entfällt sie überhaupt.

**50.21.2** Der RH hat aufgrund umfangreicher Erhebungen zahlreiche Mängel auf dem Gebiet der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung festgestellt, die in der Folge geschildert werden.

#### **Sicherungsanlagen**

**50.22.1** Als erste größere Aufgabe auf dem Gebiet des Sicherungswesens fand die im Jahre 1969 neu geschaffene Eisenbahnbehörde die Genehmigung der Spurplantentechnik vor, die zum Unterschied von der bisherigen Drucktastenstellwerkstechnik serienmäßig vorgefertigte Funktionsbaugruppen verwendet. Die Schwierigkeiten bei der Typengenehmigung bestanden im ungemein zeitaufwendigen Sicherheitsnachweis, weil auf die Erfahrungen bei der Deutschen Bundesbahn mit ihren andersartigen Signal- und Betriebsvorschriften nur bedingt zurückgegriffen werden konnte.

Die ÖBB suchten im September 1971 für das erste Spurplanstellwerk der ÖBB im Bahnhof Schwaz beim BMV um Baugenehmigung an. Die hiezu notwendigen Unterlagen wurden erst im Feber und März 1972 nachgereicht. Als die an der Sicherungsanlage im Bahnhof Schwaz bestehenden Mängel beseitigt worden waren, ersuchten die ÖBB im August 1972 neuerlich um Baugenehmigung und gleichzeitig um Betriebsbewilligung, wobei allerdings nicht mehr von einer Typengenehmigung, sondern nur mehr von einer Einzelgenehmigung die Rede war.

Die Überprüfung des Amtssachverständigen für Eisenbahnsicherungstechnik des BMV dauerte bis Oktober 1972 und fand in einer 452 Punkte umfassenden Fehler- und Mängelliste ihren Niederschlag. Insbesondere hatten die ÖBB noch immer kein „Pflichtenheft“ (Beschreibung der betrieblichen Möglichkeiten des Stellwerkes) vorgelegt, auch war die Bedienungsanweisung des Stellwerkes höchst unvollständig.

Die strengen Maßstäbe des Amtssachverständigen ließen weitere schwerwiegende Verzögerungen bei der Inbetriebnahme schon fertiger Sicherungsanlagen befürchten. Ende 1971 gab es bei den ÖBB sechs fertige Sicherungsanlagen im Werte von 38,5 Mill S, die mangels Sicherheits- und Funktionsnachweises keine Betriebsbewilligung erhalten hatten. In dieser Lage trat das BMV schon im Dezember 1972 auf Anregung einer Herstellerfirma an einen im Ruhestand befindlichen Abteilungspräsidenten der Deutschen Bundesbahn heran, der maßgeblich an der Entwicklung der deutschen Spurplantechnik beteiligt war, und bestellte diesen ausländischen Fachmann zum alleinigen, nichtamtlichen Sachverständigen für die Typengenehmigung des Spurplansystems, womit der „schwierige“ Amtssachverständige des BMV ausgeschaltet war. Er durfte nur mehr bei Privat- und Anschlußbahnen mit ihren in der Regel einfacheren Sicherungsanlagen behördlich tätig werden, während auf dem weit wichtigeren Gebiet der ÖBB mit ihrer neuen Sicherungstechnik dem ausländischen Sachverständigen vom BMV aktive Bedienstete der ÖBB als nichtamtliche Sachverständige beigegeben wurden.

Die Einzel-Baugenehmigung und -Betriebsbewilligung für das erwähnte Stellwerk Schwaz lag schließlich im Oktober 1973 vor.

**50.22.2** Nach Ansicht des RH hat es die im Jahre 1969 neu geschaffene Eisenbahnbehörde verabsäumt, für die aus der damaligen Entwicklung der Eisenbahnsicherungstechnik zum Spurplansystem heranstehenden Überprüfungsprobleme kapazitätsmäßig vorzusorgen sowie entsprechende Verordnungen zu schaffen. Bei der Alternative, entweder die Sicherheitserfordernisse für eine Eisenbahnanlage in einer Verordnung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 festzulegen und dann nur mehr deren Einhaltung zu überprüfen oder in jedem Einzelfall eines Baugenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsantrages neuerlich Sicherheitsüberlegungen „nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens“ anzustellen, hätte der RH aus Gründen der Verwaltungsökonomie den ersten Weg für zweckmäßiger angesehen. Das BMV wählte jedoch den zweiten. Die Folgen zeigten sich am gegenständlichen Auseinanderklaffen der Sicherheitsvorstellungen des Amtssachverständigen des BMV einerseits und der ÖBB bzw der Erzeugerfirmen andererseits.

Bedenken äußerte der RH auch gegen die Verwendung aktiver ÖBB-Bediensteter als nichtamtliche Sachverständige der Behörde zur Begutachtung von ÖBB-Anlagen. Eine Beeinträchtigung der dienstlichen Obliegenheiten erschien etwa in jenen Fällen gegeben, in denen ein ÖBB-Bediensteter im Jahr 1983 für seine nichtamtliche Sachverständigentätigkeit neben seinem ÖBB-Einkommen rd 327 000 S bezog oder ein weiterer ÖBB-Bediensteter im Jahr 1975 lt eigenen Angaben 680 Stunden aufwendete, was etwa 40 vH einer Jahresleistung entsprach. Überdies wäre im Sinne des § 7 Abs 1 Z 4 AVG die „volle Unbefangenheit in Zweifel“ zu ziehen, wenn bei einem aufrechten Dienstverhältnis die vom Dienstgeber gewünschte rasche Inbetriebnahme einer kostspieligen Investition zu behandeln ist. Gelegentlich kam es innerhalb der ÖBB auch zu „Gegenseitigkeitsgutachten“, wobei ein Signalstreckenleitungsvorstand die Sicherungsanlagen seines benachbarten Kollegen begutachtete und umgekehrt.

Die Vorgangsweise der ÖBB stand auch nicht im Einklang mit § 52 Abs 2 AVG, wonach die Behörde neben Amtssachverständigen — was die Regel sein soll — „ausnahmsweise“ auch andere geeignete Personen als nichtamtliche Sachverständige heranziehen kann. Das BMV setzte demgegenüber seit über einem Jahrzehnt für die Begutachtung von Sicherungsanlagen der ÖBB ausnahmslos nichtamtliche Sachverständige ein, wogegen die beiden Amtssachverständigen nur Anlagen außerhalb der ÖBB prüfen.

Der RH empfahl, umgehend entsprechende personalwirtschaftliche Vorkehrungen für die Erfüllung des eisenbahngesetzlichen Auftrages zu treffen und durch die Herausgabe einer Verordnung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 geeignete Arbeitsgrundlagen auf dem Sicherungswesen zu schaffen.

**50.22.3** Die Sektion II des BMV begründete die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger aus dem Ausland und auch aus dem Kreis aktiver ÖBB-Bediensteter mit dem personellen Engpaß bei den Amtssachverständigen. Die Eisenbahnbehörde hätte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um jenen volkswirtschaftlichen Schaden abzuwenden, der bei verspäteter Genehmigung längst fertiggestellter Sicherungsanlagen eingetreten wäre. Bei den als nichtamtliche Sachverständige herangezogenen ÖBB-Bediensteten sei ein gesetzlicher Ausschließungsgrund wegen Befangenheit nicht gegeben; diese Personen seien sich jedenfalls ihrer Verpflichtung und Verantwortung bewußt gewesen. Ob darunter ihre dienstlichen Obliegenheiten gelitten hätten, entziehe sich behördlicher Beurteilung.

Die ausnahmslose Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Sicherheitsangelegenheiten der ÖBB wurde mit dem Wunsch des amtlichen Sachverständigen erklärt, aus Gesundheitsrücksichten nur mehr die Sicherungs- und Fernmeldetechnik der nicht bundeseigenen Bahnen behandeln zu müssen. Diese Aufgabenteilung hätte sich bewährt und sei von der Eisenbahnbehörde beibehalten worden.

Im übrigen hätte das Investitionsvolumen der ÖBB auf dem Gebiet der Sicherungsanlagen von rd 2,8 Mrd S in den Jahren von 1980 bis 1984 einen entsprechenden Umfang an Sachverständigenarbeit erfordert.

Von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, für das Sicherungswesen von Eisenbahnen vereinheitlichende Verordnungen herauszugeben, sei nicht Gebrauch gemacht worden, weil bei der verhältnismäßig starken Formgebundenheit einer Verordnung die notwendigen Veränderungen einem zeitaufwendigen Verfahren unterlägen; die Behörde hätte daher Regelungen vorgezogen, wie sie etwa die Dienstvorschriften der ÖBB darstellen, die eine leichtere Anpassung an geänderte Verhältnisse ermöglichen.

50.22.4 Der RH erwiderte, ein gesetzwidriger Zustand — wie die hauptsächliche Verwendung nicht-amtlicher Sachverständiger — könne durch „Bewährung“ allein nicht geheilt werden und habe im übrigen auch nicht die verspätete Inbetriebnahme von Sicherungsanlagen der ÖBB verhindert. Weiters sei im Tätigwerden aktiver ÖBB-Bediensteter bei der Genehmigung von Sicherungsanlagen der ÖBB wohl kein „Ausschließungsgrund“ gegeben, jedoch die „volle Unbefangenheit“ eines Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, der in einem Dienstnehmerverhältnis zum Antragsteller stehe.

Das Fehlen von Verordnungen gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 bringe nicht nur das Verwaltungerschwernis einzelfallmäßiger Entscheidungen mit sich, sondern auch die Gefahr der Uneinheitlichkeit behördlicher Sicherheitsanordnungen durch sich ändernde Ansichten wechselnder Sachverständiger. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

#### Fahrzeuge

50.23.1 Der RH hat sich bei der stichprobenweisen Durchsicht der Baugenehmigungen und Betriebsbewilligungen von Fahrzeugen mit den Triebfahrzeugen der Reihe 1044 der ÖBB und den RIC-Reisezuggepäckwagen befaßt.

Die ÖBB haben Ende 1980 um die Betriebsbewilligung für vier Triebfahrzeuge der Reihe 1044 ange-sucht (1044.68 bis 71). Da die zuvor ausgelieferten Triebfahrzeuge dieser Reihe jedoch beträchtliche Herstellungsfehler und Konstruktionsmängel aufwiesen, die sich in besorgniserregenden Ausfallzahlen von bis zu 50 vH äußerten, stellte der Amtssachverständige des BMV zunächst keine Betriebsbewilligung aus. Er stützte sich dabei auf einen Beschluß des Vorstandes der ÖBB, keine neuen Lokomotiven der Reihe 1044 vor einer Sanierung der bereits ausgelieferten Lokomotiven von den Firmen zu übernehmen. Die Betriebsbewilligungen wurden dann erst im Mai 1981 auf neuerliches Ansuchen der ÖBB erteilt.

50.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurden die genannten vier Triebfahrzeuge von den ÖBB von Ende 1980 bis Mai 1981 ohne jede Bewilligung im normalen Streckeneinsatz verwendet, wobei je Fahrzeug durchschnittliche Monatsleistungen von 20 000 km anfielen. Das BMV hat diesen widerrechtlichen Betrieb der vier Triebfahrzeuge sanktionslos geduldet, obwohl er ihm aus der laufenden Fühlungnahme mit der Unternehmung bekannt gewesen sein mußte.

50.23.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV stünden ihr lediglich zwei maschinentechnische Sachverständige zur Verfügung, um die Schienenfahrzeuge aller Eisenbahnen zu überprüfen. Die Behörde hätte sich daher auf die Einzelprüfung der Fahrzeuge von Privatbahnen und Anschlußbahnen beschränkt. Bei den ÖBB hätte man sich angesichts ihres qualifizierten Fachpersonals, dessen Ausbildungsstand und Verlässlichkeit der Behörde bekannt seien, bei der Betriebsbewilligung vor allem auf die Überprüfung der ersten Fahrzeuge jeder Typenreihe beschränkt. Bei den Nachfolge-Fahrzeugen habe man sich mit stichprobenartigen Überprüfungen einzelner Triebfahrzeuge begnügt und sich dabei „weitgehend“ auf Erklärungen von qualifizierten Organen der ÖBB gestützt. Da in der letzten Zeit die Zulieferung neuer Lokomotiven wesentlich geringer geworden sei, könne die Überprüfung wieder durch behördliche Amtssachverständige vorgenommen werden.

Das erwähnte Zurückhalten der Betriebsbewilligung für vier Triebfahrzeuge der Reihe 1044 sei in motorischen Mängeln bei bisher ausgelieferten Lokomotiven begründet gewesen. Die Behörde hätte damit die Absicht verfolgt, die Lieferfirmen zu rascherer Mängelbehebung zu veranlassen. Mit dem bewilligungslosen Einsatz der genannten vier Triebfahrzeuge durch die ÖBB sei kein Sicherheitsrisiko verbunden gewesen.

50.23.4 Der RH erwiderte, die Eisenbahnbehörde habe eine Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen einen sicheren Betrieb bestehen. Offene Gewährleistungsfragen zwischen den ÖBB und den Lieferfirmen bezüglich anderer Triebfahrzeuge könnten ein Zurückhalten der Betriebsbewilligung nicht rechtfertigen.



272

50.24.1 Bei der Triebfahrzeugreihe 1044 der ÖBB traten auch andersartige Mängel auf. So wurde bei den Lokomotiven 1044.51 und 1044.52 anlässlich der Erprobung im Jänner und Feber 1980 die vorgesehene Bremsleistung unterschritten; der für die Beurteilung maßgebende Bremsweg war um etwa 10 vH zu lang. Während beim Triebfahrzeug 1044.51 die Betriebsbewilligung nach einer Wiederholungsmessung im September 1980 erteilt wurde — die Lokomotive war dessenungeachtet ständig im Betrieb eingesetzt gewesen —, gelang es den ÖBB nicht, beim zweiten Triebfahrzeug den angestrebten Bremswert zu erreichen. Der Amtssachverständige verfiel dann im Juni 1981 auf den Ausweg, die Betriebsbewilligung auf eine Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h statt der üblichen 160 km/h einzuschränken.

50.24.2 Der RH hielt diese Lösung für unzweckmäßig, weil es sich schließlich um die modernste österreichische Hochleistungslokomotive handelt, die bei den ÖBB in einer Seriengröße von derzeit mehr als 110 Stück vorhanden ist und die, wie Schnellfahrversuche zeigen, eine Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit bei den ÖBB auf 160 km/h ermöglichen soll. Anstatt die typengenehmigten Hochleistungseigenschaften der Reihe 1044 in Einzelfällen zu verwässern, wären die ÖBB aufzufordern gewesen, von der Erzeugerfirma eine typengerechte Lieferung zu verlangen.

50.24.3 Lt Stellungnahme der Eisenbahnbehörde sei ihr das Versagen einer Betriebsbewilligung wegen einer ungenügenden Bremsleistung bei 160 km/h nicht zwingend geboten erschienen, zumal diese Bremsleistung in Österreich derzeit nicht benötigt werde und nur für den Verkehr bei der Deutschen Bundesbahn Bedeutung hätte. Im übrigen sei bald danach die Anhebung der Bremsleistung doch möglich gewesen, worauf die Beschränkung der Betriebsbewilligung habe entfallen können.

50.24.4 Diesen Ablauf sah der RH als Bestätigung seiner vorigen Empfehlung an.

50.25.1 Bei den ersten drei Triebfahrzeugen der Reihe 1044 hatte die Niederschrift der ÖBB ausdrücklich festgehalten: „Alle Funktionen der induktiven Zugsicherung wurden überprüft und nicht in Ordnung befunden.“ Dennoch erteilte die Behörde die Betriebsbewilligung ohne jede einschränkende Auflage.

50.25.2 Gegen die vorbehaltlose Betriebsbewilligung einer modernen Hochleistungslokomotive, deren induktive Zugsicherung nicht funktioniert, erhob der RH aus Sicherheitserwägungen Bedenken.

50.25.3 Die Sektion II des BMV erklärte die uneingeschränkte Betriebsbewilligung mit dem Interesse der ÖBB, das Leistungsverhalten dieser Fahrzeuge auch ohne induktive Zugsicherung zu erproben. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit sei damit nicht verbunden gewesen, da nach der einschlägigen ÖBB-Vorschrift bei „untauglicher INDUSI“ die Höchstgeschwindigkeit mit 120 km/h begrenzt ist.

50.25.4 Demgegenüber vermochte den RH das Bestehen einer solchen ÖBB-Vorschrift nicht zu befriedigen, weil in der Praxis keine Gewähr für die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung gegeben ist. Das Sicherheitsrisiko wurde dadurch zweifellos erhöht.

50.26 Im Oktober 1982 haben die ÖBB für zehn RIC-Reisezuggepäckwagen um Baugenehmigung und bereits zwei Monate später um Betriebsbewilligung angesucht, die am 20. Dezember 1982 erteilt wurde. Dieser Ablauf ließ erkennen, daß die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Ansuchens um Baugenehmigung in einem weit fortgeschrittenen Fertigungsstadium gewesen sind. Da solche Fälle häufig angetroffen wurden, empfahl der RH, in Durchführungsbestimmungen zum Eisenbahngesetz 1957 die rechtzeitige Vorlage des Ansuchens um Baugenehmigung zu verlangen.

50.27.1 Bei diesen zehn Reisezuggepäckwagen war im Baugenehmigungsbescheid vom November 1982 eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h erlaubt worden. Der Spruch enthielt die Bedingung, daß die Betriebsbewilligung erst nach dem anstandslos verlaufenen Probelauf der Fahrzeuge erteilt werde. Obwohl die Wagen bei der Erprobung nur eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h erreichten, wurde dennoch vom BMV eine uneingeschränkte Betriebsbewilligung ausgesprochen. Die Fahrzeuge laufen seither mit der Aufschrift 160 km/h.

In ähnlicher Weise hatte bei 19 im April 1982 zur Baugenehmigung und Betriebsbewilligung eingereichten Kesselwagen die von den ÖBB mit 80 km/h begrenzte Höchstgeschwindigkeit nicht einmal in den Bescheid Eingang gefunden.

50.27.2 Der RH hielt eine Erprobung mit der lt Baugenehmigung erlaubten Höchstgeschwindigkeit für erforderlich.

50.27.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV würden bei Reisezugwagen nur die ersten Fahrzeuge einer Type strengen lauf- und bremstechnischen Untersuchungen unterzogen; bei den Folgefahrzeugen erscheine eine Laufprobe mit geringeren Geschwindigkeiten ausreichend. Bei den erwähn-

ten Kesselwagen sei ohnedies im Befund festgehalten, daß die konstruktiven Vorschriften der ÖBB eingehalten worden seien. Im Bewilligungsbescheid sei daher die ausdrückliche Anführung der Höchstgeschwindigkeit entbehrlich gewesen.

**50.27.4** Dagegen vertrat der RH den Standpunkt, daß bei Eisenbahnwagen aus Sicherheitserwägungen die zugelassene und erprobte Höchstgeschwindigkeit im Bewilligungsbescheid anzuführen und auf dem Wagen kenntlich zu machen ist. Das Fahren von Wagen mit nicht erprobten Geschwindigkeiten stellt bei einer Eisenbahn ein vermeidbares Sicherheitsrisiko dar.

#### **Die Wiener U-Bahn**

**50.28.1** Im Genehmigungsverfahren beim Wiener U-Bahnbau wird das Referat 61 der Sektion II des BMV tätig. Die Genehmigungs- und Bewilligungsbescheide wurden bezüglich der Stromversorgung, der Stellwerke und der Fernsteuerung vom Referat 61 selbst erteilt, wobei der leitende Techniker des Referates, der gleichzeitig der einzige Sachbearbeiter ist, nicht nur die technisch-fachliche Arbeit leistet, sondern auch die Bescheide selbst erstellt. Die sonst übliche Befassung der Abteilung II/4 entfällt. Auch in einfachen Fällen der Fachgebiete Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau und Sicherungstechnik werden die ansonsten zuständigen Abteilungen II/5 und II/6 nicht eingeschaltet. Darüber hinaus wird weitgehend von der Möglichkeit des Delegierens an den Landeshauptmann Gebrauch gemacht, bspw beim Tiefbau und Oberbau, bei Stationsbauwerken, Fahrtreppen und Aufzügen sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen.

**50.28.2** Der RH sah eine derart häufige Delegation in Ansehung der Personalkapazität des BMV durchaus als zweckmäßig an, jedoch wäre es im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Fälle erforderlich, vorher gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 in Verordnungen festzulegen, „welche Maßnahmen von den Eisenbahnunternehmen zur Wahrung der ihnen obliegenden Verpflichtungen nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens zu treffen sind“. Im Unterlassen einer solchen Verordnung erblickte der RH ein schwerwiegendes Versäumnis.

Außerdem war festzuhalten, daß bei der Wiener U-Bahn der Landeshauptmann im Genehmigungsverfahren zwei Funktionen in seiner Person vereinigt: oberster Vertreter der ansuchenden „Stadt Wien als Alleininhaberin der protokollierten Firma Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe“ und Vertreter der genehmigenden Behörde. Hier wäre eine Lösung ohne Befangenheitsprobleme zu suchen gewesen.

**50.28.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei im Genehmigungsverfahren beim Wiener U-Bahnbau grundsätzlich die Abteilung II/4 zuständig. Im Hinblick auf die oft erwähnte Personalknappheit seien jedoch gewisse Geschäftsfälle mit überwiegend technischem Bezug dem Referat 61 zur abschließenden Erledigung überlassen worden.

Hinsichtlich der vereinfachenden Möglichkeit, gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 eine Verordnung zu erlassen, vermeinte die Eisenbahnbehörde hiezu wegen der Einzigartigkeit des U-Bahnbaues in Österreich keine Notwendigkeit zu erkennen. Es wäre weder in administrativer noch in technischer Hinsicht eine Effizienzsteigerung zu erwarten, weil im Falle einer Verordnung die Übereinstimmung zwischen Projekt und normativen Bestimmungen zu überprüfen ist.

Die Eisenbahnbehörde hielt aber auch das angeführte Befangenheitsproblem des Landeshauptmannes für nicht gegeben. Es lägen keine Umstände vor, welche die volle Unbefangenheit eines Organwalters (Verhandlungsleiter, Amtssachverständiger) in Zweifel ziehen ließen. Es sei nämlich nur die Befangenheit einer Person, nicht aber die einer Behörde möglich.

**50.28.4** Der RH entgegnete, eine Verordnung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 ermögliche generelle Regelungen, anstatt in jedem Einzelfall grundsätzliche Überlegungen anstellen zu müssen. Er sah eine Arbeitserleichterung darin gegeben, dann nur mehr die Übereinstimmung mit dem Projekt prüfen zu müssen. Im übrigen wären vereinheitlichende Regelungen auch deshalb zweckmäßig, weil der Wiener U-Bahnbau noch viele Jahre dauern wird.

Beim Landeshauptmann erschienen nach Ansicht des RH infolge des Zusammentreffens der Funktionen des obersten Vertreters der antragstellenden Partei und des obersten Behördenleiters und des in beiden Fällen bestehenden Weisungsrechtes Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen. Eine Auswirkung solcher Befangenheit könnte beispielsweise darin gelegen sein, daß der Landeshauptmann Baugenehmigungen häufig nicht zu Beginn der Bauhandlungen, sondern erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung erteilte, so etwa im August 1982 bei den Aufzügen sowie bei der Heizung und Lüftung im Zentrum Kagran. Dabei hatte das BMV im Jänner 1978 die Städtischen Verkehrsbetriebe „aus gegebenem Anlaß“ und mit „besonderem Nachdruck“ darauf hingewiesen, daß alle zur Baugenehmigung erforderlichen Unterlagen jedenfalls noch vor Beginn des Baugeschehens vorzulegen sind.

274

50.29.1 Im Baugenehmigungsverfahren bezüglich der Sicherungsanlagen waren die Unterlagen im Dezember 1977 vorgelegt und bereits Mitte Jänner 1978 mit Bescheid genehmigt worden. Aus dem Fehlen von Vorschriften im Bescheid war abzuleiten, daß weder dem Gutachter noch dem BMV aufgefallen war, daß die eingereichten Unterlagen unvollständig und unausgereift gewesen sind. Aufgrund ergänzender Nachträge vom Jänner und Juli 1978 mußte ein weiterer Bescheid Mitte August 1978 erlassen werden.

50.29.2 Der RH beanstandete die mangelnde Sorgfalt der Eisenbahnbehörde bei Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

50.29.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV seien die Sicherungsanlagen der Wiener U-Bahn nach einer völlig neuen Konzeption und Technologie gebaut worden. Um den Baufortschritt nicht in unzumutbarer Weise zu verzögern, sei gewissermaßen der Bau der Anlage nahezu gleichzeitig mit der Erstellung des notwendigen Sicherheitsnachweises und der Ausarbeitung endgültiger Detailunterlagen erfolgt. Einige Gesichtspunkte des Sicherheitsnachweises hätten erst auf der fertigen Anlage überprüft werden können.

50.29.4 Der RH erwiderte, der gem §§ 32 ff des Eisenbahngesetzes 1957 eindeutig und sinnvoll festgelegte Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens sehe zunächst die Vorlage eines Bauentwurfes vor, den die Behörde ua daraufhin zu prüfen habe, ob er vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung geeignet sei; erst dann erfolge die Ausführung, für die im Bescheid eine angemessene Frist zu setzen sei. Es liege daher im Wesen der Baugenehmigung, daß sie nicht für fertige oder zumindest begonnene Bauten, sondern aufgrund vollständiger und ausgereifter Pläne erteilt werde. Ein solches Vorgehen erweise sich auch als wirtschaftlich, weil nachträgliches Ändern zu den wesentlichen Ursachen von Kostensteigerungen zähle. Dagegen sei es der Zweck der Betriebsbewilligung, zu erproben, ob die Ausführung der Baugenehmigung entspreche und ob die Eisenbahnanlage in vorgesehener Weise und sicher funktioniere. Der RH empfahl eindringlich, diese gesetzlichen Verfahrensvoraussetzungen gebührend zu beachten.

#### **Hoch- und Kunstbauten sowie ortsfeste eisenbahntechnische Anlagen**

50.30.1 Die Arbeitsweise der Eisenbahnbehörde wurde bei rd 60 Bauwerken anhand der Aktenlage, durch Befragung der Sachbearbeiter und durch Vornahme von Ortsbesichtigungen überprüft. Die Erhebungen erstreckten sich vornehmlich auf Bauten der ÖBB, weil dieser Wirtschaftskörper mit Abstand als größter Konsenswerber auftritt.

50.30.2 In den nachstehenden Beispielen werden Mängel festgehalten, die häufig zu beobachten und daher als kennzeichnend für die Arbeitsweise der Eisenbahnbehörde zu werten waren.

50.31.1 Im September 1981 reichten die ÖBB den Antrag um eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung ihrer Wagenwaschanlage Linz beim BMV, Sektion II, ein (Gesamtkosten 45,5 Mill S). Das sektionsinterne Stellungnahmeverfahren dauerte unter Einschluß des Verkehrsarbeitsinspektorates bis Feber 1982. Bei einem Ortsaugenschein stellte das BMV im März 1982 fest, daß trotz Fehlens der Baugenehmigung das Betriebsgebäude bereits im Rohbau vorhanden war und man auch mit den übrigen Anlagen (Außenreinigung, Waschanlage, Innenreinigung) zumindest begonnen hatte.

Da das genehmigungslose Bauen der ÖBB im Zuge des Umbaues des Hauptbahnhofes Linz häufig zu verzeichnen war, richtete die Sektion II des BMV im März 1982 ein Schreiben an die Generaldirektion der ÖBB. Darin wurde auf die Rechtswidrigkeit einer solchen Vorgangsweise hingewiesen und bemerkt, daß die ÖBB auch Gefahr liefen, durch die erst nachträglich bekanntwerdenden Vorschriften der Behörde vermeidbare Mehrkosten auf sich zu nehmen. Schließlich seien „bei Nahverkehrsbauten in anderen Direktionen, die der gleichen Dringlichkeit unterlagen, die oben erwähnten Unzukömmlichkeiten nicht zu verzeichnen gewesen“.

Mitte März 1982 erfolgte die Delegierung des Verfahrens an den Landeshauptmann von Oberösterreich, worauf das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Ende Juni 1982 eine mündliche Verhandlung durchführte und zwei Tage später den Bescheid erstellte. In der Verhandlungsschrift war wieder die Feststellung zu finden, „daß die bauliche Ausführung und die technische Inneneinrichtung nahezu zur Gänze abgeschlossen waren“. Außerdem wurde ua die Auflage erteilt, daß die „plan-, sach- und vorschreibungsgemäße Ausführung des gesamten Bauvorhabens“ durch Erklärungen von „§-15-Personen“ der einzelnen Fachdienste der ÖBB zu bestätigen sei. Als jedoch die ÖBB Ende August 1982 nach „plan-, sach- und vorschreibungsgemäßer Ausführung“ den Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung stellten, lag dem Ansuchen bloß eine Erklärung des Vorstandes der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz bei, der die „bescheidgemäße Fertigstellung“ bestätigte. Da diese Erklärung aber nicht als „§-15-Erklärung der einzelnen Fachdienste der ÖBB“ gelten konnte, betrieb das

BMV im Jänner 1983 die „von den jeweils zuständigen Personen gesondert vorzulegenden Erklärungen“. Auch wies das Verkehrsarbeitsinspektorat im Juli 1983 nach einer Besichtigung darauf hin, daß trotz mehrmaliger Betreibungen über ein Drittel seiner 19 Vorschreibungspunkte nicht eingehalten worden sei.

Bei Ende der Gebarungsüberprüfung lagen weder die angemahnten Erklärungen der „§-15-Personen“ der ÖBB vor noch gab es eine Betriebsbewilligung für die Waschanlage.

**50.31.2** Wie der RH kritisch vermerkte, lief das tatsächliche Baugeschehen bei den ÖBB bezüglich der Wagenwaschanlage Linz völlig unberührt von der Tätigkeit der Eisenbahnbehörde ab. Nach den vorliegenden Waschplänen stand die Anlage bereits seit Oktober 1982 in Probetrieb und wurde seit dem Frühjahr 1983 ohne Bewilligung voll genutzt. Den Organen der Behörde konnte dies bei ihren häufigen Besuchen des Linzer Bahnhofsumbaues nicht verborgen geblieben sein. Strafsanktionen im Sinne des § 54 Abs 2 des Eisenbahngesetzes 1957 wurden nicht einmal erwogen.

Weiters erachtete der RH die Erklärung des Vorstandes der Bauabteilung der Bundesbahndirektion Linz über die „bescheidgemäße Fertigstellung“ als nicht zutreffend, weil etlichen Vorschreibungen des Verkehrsarbeitsinspektorates nicht entsprochen worden war.

Der RH legte eindringlich nahe, das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren nicht als unangenehme Verzögerung des Baugeschehens oder als beziehungslos nebenher laufende Formalität zu betrachten. Nach dem offenbaren Willen des Gesetzgebers bildet dieses Verfahren vielmehr die sicherheitsbegründende Voraussetzung für einen Baubeginn. Zur wünschenswerten Straffung wurde vorgeschlagen, das lang dauernde sektionsinterne Stellungnahmeverfahren parallel und nicht seriell abzuführen, weil ohnedies mehrere Ausfertigungen des Antrages vorhanden sind.

**50.31.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV wären bei einer parallelen Bearbeitung widersprüchliche Aussagen der einzelnen Abteilungen nicht auszuschließen, die dann Rücksprachen erforderten. Dies werde bei serieller Bearbeitung vermieden, weil bereits die Stellungnahmen der vorher befaßten Abteilungen vorlägen.

Die angeforderten Erklärungen der „§-15-Personen“ der ÖBB seien schließlich im Jänner 1985 eingetroffen. Die ÖBB seien ermahnt worden, daß eine solche Vorgangsweise mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht in Einklang gebracht werden könne.

**50.31.4** Der RH erwiderte, im Verfahrensablauf wären sachliche Widersprüche auch bei aufeinanderfolgender Bearbeitung nicht auszuschließen, was eine „abschließende Redaktionssitzung“ der federführenden Abteilung erfordere.

**50.32.1** Bei der Errichtung der Wagenwaschanlage Wien-West der ÖBB war für das Laugenlager aufgrund einer Äußerung des Magistrates der Stadt Wien (MA 36) „eine bauliche Trennung der Säure- von den Laugentanks“ vorgenommen worden, wobei es „ausreichte, die Säuren- und Laugentanks nach ihrer Art getrennt in eigenen Auffangwannen aufzustellen“ (MA 32). Demgegenüber war beim Laugenlager der vorhin beschriebenen Wagenwaschanlage Linz der ÖBB keine bauliche Trennung von Säuren- und Laugenbehältern angeordnet worden. Dort gibt es nicht einmal eigene Auffangwannen für den 6 000 l fassenden Schwefelsäuretank und die drei gleich großen Natronlaugentanks.

**50.32.2** Nach Ansicht des RH wären diese Angelegenheiten in Wien und Linz gleichartig zu beurteilen gewesen. Es war daher entweder die Wiener Vorschreibung als unnötige Vorsicht oder die Linzer Nicht-Vorschreibung als unvorsichtige Nachlässigkeit zu beurteilen. Es wurde auch diesfalls als zweckmäßig empfohlen, die Ermächtigung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 zu nützen und im Verordnungswege die nötige Klarheit und Einheitlichkeit zu schaffen.

Der RH beanstandete außerdem einen übermäßig langen Verfahrensablauf (2 1/2 Jahre). Die Baugenehmigung wurde entgegen §§ 32 bis 35 des Eisenbahngesetzes 1957 erst zwei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes erteilt. Zur Verzögerung hatte auch beigetragen, daß der zur Bauverhandlung ermächtigte Landeshauptmann von Wien den Fall wegen nicht anstandslosen Ergebnisses nach zehn Monaten wieder an das BMV zurückreichte. Grundsätzlich erschien dem RH die Einschränkung, den Landeshauptmann zur Durchführung der Bauverhandlung nur im Fall eines anstandslosen Ergebnisses zu ermächtigen, im § 12 Abs 1 des Eisenbahngesetzes 1957 nicht gedeckt. Dies wäre auch nicht sinnvoll, weil im Baugenehmigungsverfahren gem § 35 Abs 2 des Eisenbahngesetzes 1957 über alle erhobenen Einwendungen entschieden werden soll und Rückverweisungen nicht das Ziel der „Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis“ erreichen. Da im vorliegenden Fall bloß ein geringfügiger Unterschied zwischen den Ansichten zweier sachverständiger Magistratsabteilungen bestanden hat, erachtete es der RH als unrichtig, ein „nicht anstandsloses Ergebnis“ anzunehmen, und als unzweckmäßig, den Landeshauptmann aus seiner Verhandlungsermächtigung zu entlassen.

276

50.32.3 Die Eisenbahnbehörde führte die unterschiedliche Behandlung der beiden vorangeführten Säuren- und Laugenlager darauf zurück, daß jeweils ein anderer Landeshauptmann zur Bauverhandlung ermächtigt war und die Auffassung der beigezogenen Sachverständigen eben unterschiedlich gewesen sei, was die Behörde „zwangsläufig“ zur Kenntnis genommen habe. Sie nahm aber in Aussicht, durch eine Verordnung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 auch in besonderen Fällen wie Waschanlagen für Einheitlichkeit zu sorgen.

Die Einschränkung der Ermächtigung des Landeshauptmannes auf anstandslose Verhandlungsergebnisse sei in letzter Zeit nicht mehr vorgenommen worden.

50.33.1 Auch beim Brückenmeistergebäude Linz der ÖBB (Gesamtkosten 31,5 Mill S) war in der Baugenehmigungs-Verhandlungsschrift vom September 1980 festgehalten worden, daß „das gesamte Objekt im wesentlichen im Rohbau fertiggestellt ist“. Als die ÖBB nach dem Genehmigungsbescheid um die Betriebsbewilligung ansuchten, war eine Erklärung der „§-15-Person“ der ÖBB beigeschlossen, worin „die plan-, sach- und vorschreibungsgemäße Ausführung des Brückenmeistergebäudes Linz“ bestätigt wurde.

50.33.2 Der RH beanstandete die Erklärung einer „plan- und vorschreibungsgemäßen Ausführung“ als nicht zutreffend. So hatte ua die Auflage Nr 31 des Bescheides am Ende des Mattengleises den Einbau eines Gleisabschlusses nach Regelbauart der ÖBB und die Kennzeichnung mit einem Sperrsignal gemäß Dienstvorschrift V2 der ÖBB verlangt; dieser Gleisabschluß ist nicht errichtet worden. Die 50-t-Krananlage wurde entgegen den Einreichunterlagen von der Halle ins Freie gezogen, was den Anbau von Portalen mit einem Kipptor in Hallenbreite erforderlich machte.

50.33.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei der Landeshauptmann von Oberösterreich ermächtigt gewesen, die Bauverhandlung durchzuführen. Es würde einen unvertretbaren Aufwand darstellen und damit den verfahrensökonomischen Zweck einer Delegation vereiteln, wenn man von der Eisenbahnbehörde verlangte, jedes vom Landeshauptmann geführte Genehmigungsverfahren nachträglich zu kontrollieren.

50.33.4 Der RH erwiderte, fallweise Kontrollen der ermächtigten Landeshauptmänner wären durchaus zweckmäßig. Die häufige Wiederkehr stets gleicher Feststellungen über die gesetzwidrige Baugenehmigung fertiger oder zumindest halbfertiger Bauten oder über unangemessene Verfahrensverzögerungen müßte dann allerdings zu Maßnahmen der Behörde mittels entsprechender Weisungen und Sanktionen führen.

50.34.1 Im eisenbahnbehördlichen Verfahren für die Schnellbahnstation Wien-Atzgersdorf (Gesamtkosten 59,4 Mill S) ist im April 1979 der Landeshauptmann von Wien ermächtigt worden, die Bauverhandlung nach dem Antrag der ÖBB durchzuführen und die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung zu erteilen. Wie aus der Verhandlungsschrift des Amtes der Wiener Landesregierung vom Oktober 1979 hervorgeht, stand die Haltestelle damals bereits in Betrieb. Die ÖBB wurden nur noch aufgefordert, ein Lüftungsprojekt zu erstellen, den fehlenden Kanalbefund beizubringen und für Hinweistafeln („Verbot des Betretens der Bahnanlagen“) zu sorgen.

In den folgenden drei Jahren ließ sich der zuständige Sachbearbeiter das Geschäftsstück insgesamt neunmal zur Wiedervorlage ausheben, um es jeweils ohne sichtbares Bearbeitungsmerkmal wieder einzulegen. Bei der nächsten Verhandlung im Oktober 1982 kam hervor, daß „die seinerzeit geforderte Anbringung von Hinweisen über das Verbot des Betretens der Bahnanlagen bisher nicht erfolgt ist“ und daß der Kanalbefund nach wie vor fehlte.

Im Baugenehmigungs-Bescheid vom März 1983 ist für das bekanntermaßen seit Jahren fertiggestellte Gebäude ua angeordnet worden, daß „durch die Bauarbeiten die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden darf“ oder „das Bauvorhaben innerhalb einer Frist von vier Jahren ab Datum dieses Bescheides auszuführen ist“.

Bei Ende der Gebarungüberprüfung gab es für die Schnellbahnhaltestelle Wien-Atzgersdorf, in der täglich an die 200 Züge halten, als Ergebnis jahrelanger Säumnis noch immer keine wirksame Betriebsbewilligung; es fehlten der Kanalbefund und die verlangten Erklärungen der „§-15-Personen“, welche die plan-, sach- und vorschreibungsgemäße Ausführung bestätigen sollten.

50.34.2 Nach Ansicht des RH machte das sinnentleerte Abschreiben eines unzutreffenden Bescheid-Schimmels für die nachträgliche Baugenehmigung den nicht ordnungsgemäßen Verfahrensablauf deutlich. Das Fehlen der Betriebsbewilligung war zu beanstanden.

50.34.3 Die Sektion II des BMV beschränkte sich auf die Erklärung, daß es sich hier um einen Bescheid des zur Verhandlungsführung ermächtigten Landeshauptmannes gehandelt habe, wobei „den Korrekturmöglichkeiten des BMV naturgemäß sehr enge Grenzen gesetzt“ seien.

**50.34.4** Der RH erinnerte an seine Empfehlung, auch im Delegationsfall zu kontrollieren.

**50.35.1** Um die Züge aus dem Bereich Selzthal/Traun kreuzungsfrei zum Nahverkehrsbahnsteig des Hauptbahnhofes Linz zu leiten, war es erforderlich, die beiden Nahverkehrsgleise in einem Tunnel unter den Hauptgleisen der Westbahn durchzuführen. Die Baugenehmigung für den Nahverkehrstunnel (Gesamtkosten 144,8 Mill S) wurde vom hiezu ermächtigten Landeshauptmann von Oberösterreich im August 1982 erteilt.

Der Nahverkehrstunnel wurde im Oktober 1984 in Anwesenheit von Vertretern des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz festlich eröffnet und in Betrieb genommen; zunächst fallweise zur Betriebserleichterung und ab dem Sommerfahrplan 1985 regelmäßig für Nahverkehrszüge. Eine Betriebsbewilligung lag bis Ende der Gebarungsüberprüfung nicht vor; die ÖBB hatten darum noch nicht einmal im Juli 1985 angesucht.

**50.35.2** Nach Ansicht des RH konnte dem BMV der Betrieb im Nahverkehrstunnel nicht verborgen geblieben sein, weshalb ihm Säumnis bei Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes anzulasten war.

**50.35.3** Die Stellungnahme der Sektion II des BMV berief sich auf die angespannte Personallage und einen dadurch ausgelösten mehrfachen Mitarbeiterwechsel. Mit Hilfe einer von der Eisenbahnbehörde angestrebten hauseigenen ADV-Anlage sollte eine erhebliche Verbesserung des Dokumentationssystems erreicht werden.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

**50.36.1** Baugenehmigung und Betriebsbewilligung sollen — verbunden mit einer funktionsgerechten Aufsicht — einen nach menschlichem Ermessen technisch sicheren Eisenbahnbetrieb gewährleisten. Für Oberflächlichkeiten, Ungenauigkeiten und Unterlassungen der beschriebenen Art darf kein Verständnis erwartet werden.

**50.36.2** Um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Eisenbahngesetzes 1957 sicherzustellen, hat der RH eine Reihe von Maßnahmen empfohlen:

(1) Auf rechtzeitiges Einreichen, Vollständigkeit der Unterlagen, zuverlässige Erklärungen und rasche Verfahrensabwicklung wäre besonders zu achten.

(2) Zwischen der Leitung der Sektion II des BMV und dem Vorstand der ÖBB wäre im Hinblick auf die Stellung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, der sowohl als oberster Behördenleiter als auch gemäß § 11 des Bundesbahngesetzes als oberster Verwalter der ÖBB wirkt, eine zweckentsprechende Vorgangsweise anzustreben.

(3) Von der Möglichkeit des Delegierens an den Landeshauptmann gem § 12 des Eisenbahngesetzes 1957 wäre systematisch — und nicht wie bisher einzelfallweise — Gebrauch zu machen. Bei Anlagen und Bauten, die in dieser Art auch anderswo als bei einer Eisenbahn vorkommen, wäre eine regelmäßige Zuständigkeit des Landeshauptmannes zu schaffen, um auf diese Weise eine wesentliche Entlastung der Eisenbahnbehörde von Routineangelegenheiten zu erzielen. Eine Erstzuständigkeit der obersten Eisenbahnbehörde wäre nur bei Bauten oder Anlagen vorzusehen, zu deren Beurteilung ein besonderes eisenbahnfachtechnisches Wissen vonnöten ist, etwa bei Triebfahrzeugen, Sicherungsanlagen uä.

(4) Die regelmäßige Delegierung an den Landeshauptmann würde allerdings die Erlassung von Verordnungen gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 voraussetzen, in denen die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen „nach dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung des Eisenbahnwesens“ zu regeln wären. Dies würde sowohl der künftigen Arbeitserleichterung als auch der Einheitlichkeit dienen und überdies der antragstellenden Eisenbahnunternehmung einen Anhalt bieten, bei entsprechender Planung mit einer anstandslosen Genehmigung rechnen zu können.

(5) Schließlich wäre auch auf ein einheitliches, ordnungsgemäßes Bescheidwesen zu achten. Bisher ist nicht versucht worden, die äußere Gestaltung der von den beiden administrativ-rechtlichen Abteilungen (II/2 und II/4) erlassenen Bescheide einander anzugleichen. Diese wiesen vielfach formelle Mängel auf. So wurden nämlich entgegen den Bestimmungen des AVG Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung — sofern eine solche überhaupt vorgenommen wird — nicht in die Bescheidbegründung, sondern in eine dem Spruch des Bescheides vorangesetzte „Präambel“ aufgenommen. Allgemein waren die Grenzen zwischen Befund, Gutachten, Vorschreibung und Empfehlung häufig fließend. Bei der Überprüfung von Kraftfahrplänen wurde bspw die Beseitigung der festgestellten Mängel nicht bescheidmäßig aufgetragen.

278

50.36.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei gerade im vergangenen Jahrzehnt ein besonders großes Bauvolumen bei den ÖBB, aber auch bei den Privat- und Anschlußbahnen zu verzeichnen gewesen, was eine besonders umfangreiche Behördentätigkeit verursacht hätte. Daß es dabei fallweise zu einem vorzeitigen Baubeginn komme, sei eine im gesamten Baubereich wahrzunehmende Erscheinung. In Einzelfällen seien die ÖBB auf die unzulässige Vorgangsweise hingewiesen worden. Der nunmehrigen Anregung des RH folgend werde neuerlich in einem Gespräch mit dem Vorstand der ÖBB getrachtet werden, zu einer ordnungsgemäßen und raschen Verfahrensabwicklung zu finden.

Wenig abzugewinnen vermochte die Eisenbahnbehörde dem Vorschlag des RH nach systematischer Delegation an den Landeshauptmann in bestimmten Fällen. Nach langjähriger Verwaltungsübung werde nämlich jeder eingereichte Bauentwurf durch die zentral im BMV wirkenden eisenbahnspezifischen Fachorgane vorerst einer eisenbahnfachlichen Prüfung unterzogen, um dem Landeshauptmann bereits im Delegationsschreiben einheitliche und fachlich qualifizierte Vorschriften für die verschiedenen Eisenbahnbereiche vorzuschlagen. Eine Verlagerung der Zuständigkeit würde die Knappheit an Fachleuten nicht beheben.

Zur Verordnungsermächtigung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 wurde eine generelle Regelung für den Bereich des Eisenbahnhochbaues in Aussicht gestellt, in den übrigen Bereichen werde jedoch der verhältnismäßig starken Formgebundenheit einer Verordnung Lösungen mit leichter Anpassung an geänderte Verhältnisse der Vorzug gegeben.

Hinsichtlich der förmlichen Gestaltung von Bescheiden berief sich die Sektion II des BMV auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, wonach dem AVG bis auf einige zwingende Formvorschriften (Bezeichnung der Behörde, Spruch und Unterschrift) jeglicher Formalismus fremd sei. Bemühungen um eine Vereinheitlichung und Verbesserung der formellen Gestaltung der Bescheide wurde zugesagt.

50.36.4 Der RH erwiderte, das von der Eisenbahnbehörde gehandhabte Verfahren bewirke eine unzumutbare Doppelgleisigkeit. Nach Befassung der Behörde mit jedem eingereichten Vorhaben wurden meist einige Vorschreibungsvorschläge erstattet, worauf sich im Delegationsfalle der Landeshauptmann bei gewissenhafter Verhandlungsführung neuerlich mit dem gesamten Vorhaben auseinandersetzen hatte. Nach Ansicht des RH wären zweckmäßigerweise die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den genannten Verordnungen festzulegen, um die Delegation an den Landeshauptmann ohne einzelfallmäßiges Vorprüfungsverfahren vornehmen zu können. Der inhaltlichen Einheitlichkeit der Genehmigungen und Bewilligungen würde dadurch vermutlich mehr gedient als bei individueller Vorbehandlung jedes Antrages durch wechselnde Amtssachverständige mit zuweilen wechselnden Meinungen. Bei Vorliegen solcher Verordnungen wäre nur mehr die Übereinstimmung der eingereichten Vorhaben mit deren Inhalt zu überprüfen, ohne in jedem Einzelfall grundsätzliche Sicherheitsüberlegungen anstellen zu müssen. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, wie dies für den Eisenbahnhochbau in Aussicht gestellt wurde, auch auf den anderen Bereichen der Eisenbahntechnik eine Verordnung gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 zu erlassen.

Zur Frage ordnungsgemäßer Gestaltung der Bescheide meinte der RH, die weite Auslegung des Bescheidbegriffes durch den Verwaltungsgerichtshof habe dem Rechtsschutzinteresse der Partei gedient, dürfe aber sicherlich nicht als Anweisung an eine Behörde verstanden werden, sich an der untersten Grenze rechtlicher Formen zu bewegen.

#### Die Aufsicht über Eisenbahnen

50.37.1 Die gesetzliche Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der Behörde findet sich im § 13 des Eisenbahngesetzes 1957. Danach „erteilt die Behörde die zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn erforderlichen Genehmigungen. Sie überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der sich aus den Genehmigungen und aus dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) ergebenden Verpflichtungen“. Dabei „kann die Behörde aus Gründen der Sicherheit zur Überwachung der Bauausführung und ordnungsgemäßen Erhaltung von Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnischen Einrichtungen und Fahrbetriebsmitteln technische Organe entsenden und periodische Prüfungen durch solche Organe durchführen“.

Diesen Überwachungsaufgaben der Behörde stehen die in den §§ 19 bis 28 des Eisenbahngesetzes 1957 enthaltenen Pflichten der Eisenbahnunternehmung gegenüber. Als vorrangig ist die Verpflichtung zu werten, „die Eisenbahn einschließlich der Betriebsmittel und des sonstigen Zugehört unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs zu bauen, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der Konzession zu betreiben“. Die schwerwiegende Sanktion lautet: „Ist die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht mehr gegeben, so hat die Behörde die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes zu verfügen“.

Nach Ansicht der Sektion II des BMV ist die eisenbahnbehördliche Aufsicht nicht uneingeschränkt mit anderen Behördenfunktionen — etwa im allgemeinen Baubereich — vergleichbar, weil der Eisenbahnbehörde nur verhältnismäßig wenige selbständige Eisenbahnunternehmungen gegenüberstehen, die selbst über besonders ausgebildete Eisenbahnfachleute verfügen und dauernden Kontakt mit der Eisenbahnbehörde halten. Die Eisenbahnbehörde hätte nur die Aufgabe zu erfüllen — und sei auch nur dazu in der Lage —, abgesehen von Stichproben eine „generelle Aufsicht“ zu führen.

50.37.2 Ohne zunächst auf den vom Eisenbahngesetz 1957 geforderten Inhalt der Aufsichtspflicht einzugehen, behandelt der RH in der Folge jene Aufsichtstätigkeit der Behörde, die sie durch Entsendung technischer Organe und durch periodische Überprüfungen ausübt.

#### Die Aufsicht über die ÖBB

50.38.1 Die Sektion II des BMV hat ihre aufsichtsbehördlichen Überprüfungsaktivitäten, welche die ÖBB betreffen, in einem Aktenkonvolut zusammengefaßt. Dieses wurde im Jahre 1971 angelegt und hatte in den folgenden 13 Jahren bloß einen Umfang von insgesamt 71 Seiten erreicht. Wie allein daraus deutlich wird, hat die im § 13 des Eisenbahngesetzes 1957 vorgesehene periodische technische Überprüfung der ÖBB während des genannten Zeitraumes mit geringfügigen Einschränkungen nahezu überhaupt nicht stattgefunden.

In dem erwähnten Aktenkonvolut war eine einzige nachweisbare Fühlungnahme des BMV mit dem Vorstand der ÖBB in einem Schreiben vom November 1976 zu finden. Darin wird Klage geführt, „daß in manchen Fällen Unternehmensorgane offenbar die Meinung vertreten, daß es ihrem Ermessen überlassen bliebe, eisenbahnbehördliche Bescheide einzuhalten oder aber eine andere — ihnen günstiger erscheinende — Verhaltensweise zu ergreifen“. Die Zusage des Vorstandes der ÖBB vom Dezember 1976, „daß sich derartige Vorfälle nicht wiederholen“, wurde nur zT erfüllt, wie die weiter oben angeführten Beispiele des eisenbahnbehördlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahrens zeigen.

Von einzelnen Organen der Eisenbahnbehörde wurde erklärt, gelegentliche Anwesenheiten bei den ÖBB im Zuge von Bau- oder Betriebsbewilligungsverhandlungen würden auch dazu genützt, allenfalls ins Auge springende Mängel beim Bahnhofsvorstand oder beim Betriebskontrollor zu beanstanden. Ein aktenmäßiger Nachweis ließ sich allerdings nicht erbringen. Mangels entsprechender Aufzeichnungen bei den ÖBB war nicht nachvollziehbar, zu welchem Erfolg die behaupteten Beanstandungen geführt haben.

50.38.2 Als durch das Bundesbahngesetz 1969 der Wirtschaftskörper ÖBB geschaffen und aus dem BMV ausgegliedert wurde, waren die ÖBB damit allen übrigen Eisenbahnunternehmungen in der Stellung gegenüber der Eisenbahnbehörde grundsätzlich gleich. Das Fehlen einer dieser Gleichstellung entsprechenden gleichartigen Überprüfungstätigkeit führte der RH nicht nur auf die unzureichende Arbeitskapazität der Eisenbahnbehörde, sondern vor allem darauf zurück, daß das in der Sektion II für technische Überprüfungen verfügbare Personal weitgehend aus Bediensteten bestand, die noch den ÖBB angehörten und denen offenbar die Unbefangenheit fehlte, ihren jetzigen oder einstigen Dienstgeber eingehend zu kontrollieren.

Nach Ansicht des RH hat die aufsichtsbehördliche Überprüfungstätigkeit bei den ÖBB das als notwendig anzusehende Mindestausmaß bei weitem unterschritten, weil nicht einmal die Häufung von schweren Unfällen bei den ÖBB im Jahre 1981 zu irgendwelchen besonderen aufsichtsbehördlichen Überprüfungsakten geführt hat. Es erging dann lediglich im Juli 1982 eine vom Bundesminister für Verkehr an den Vorstand der ÖBB gerichtete Verfügung, „angesichts der sich in letzter Zeit wiederholenden Unfälle im Interesse der Verkehrssicherheit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die den Risikofaktor des menschlichen Versagens so klein wie möglich halten“. Der Vorstand der ÖBB wurde ersucht, „alle Vorkehrungen zu treffen, um durch eine weitere Intensivierung der Kontrolleinrichtungen und der Personalschulung die verlässliche Einhaltung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten“.

Der RH hätte von einer verantwortungsbewußten Behörde, die auf Erfüllung der im § 13 des Eisenbahngesetzes normierten Pflichten bedacht ist, erwartet, von sich aus beim Bekanntwerden von unfallträchtigen Mängeln in der Betriebsführung und von schweren Nachlässigkeiten des Personals die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zu setzen und geeignete Anordnungen zu treffen.

Außerdem hielt es der RH für erforderlich, die von Behördenorganen bei fallweisen Wahrnehmungen festgestellten Mängel zumindest in einfacher Weise zu dokumentieren und der Eisenbahnunternehmung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Aus Sicherheitsgründen erschien es nicht zweckmäßig, auf eine Vollzugsmeldung zu verzichten.



50.38.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV träge die ÖBB aufgrund ihrer Organisationsform eine „besondere, deutlich verdichtete Verantwortlichkeit“ bezüglich der Sicherheit ihrer Eisenbahnanlagen, weil doch die ÖBB ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes seien, mit dessen oberster Verwaltung der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut sei. Wegen der bereits dargelegten Personalknappheit sei die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage gewesen, die anfangs versuchte methodische Überprüfung von Dienststellen der ÖBB aufrecht zu erhalten. Sie hätte sich schließlich im Hinblick auf das qualifizierte Fachpersonal der ÖBB damit begnügt, eine mit anderen behördlichen Tätigkeiten, meist Ortsverhandlungen, gekoppelte Kontrolle auszuüben. Eine aktenmäßige Erfassung und der daraus entstehende Verwaltungsaufwand stünden in keinem Verhältnis zum Ausmaß der festgestellten Verletzung von Obliegenheiten.

Das im Zusammenhang mit den Eisenbahnunfällen des Jahres 1981 ergangene Schreiben an den Vorstand der ÖBB sei „wohl als eine der strengsten Verwaltungsmaßnahmen“ zu bezeichnen.

50.38.4 Der RH erwiderte, nach dem Eisenbahnrecht träge die ÖBB keine höhere Sicherheits-Verantwortung als andere Eisenbahnunternehmungen, weshalb sie auch nicht weniger nachhaltig beaufsichtigt werden dürften. Die eisenbahnbehördliche Aufsicht über die ÖBB wäre keinesfalls so zu mildern, daß die im § 13 des Eisenbahngesetzes 1957 vorgesehenen Kontrollinstrumente der gezielten Entsendung technischer Organe und der periodischen Prüfungen durch solche Organe überhaupt nicht angewendet werden. Der im Schreiben vom Juli 1982 gelegene „strenge“ Vorgang habe die gesetzlich vorgesehene selbständige eisenbahnbehördliche Aufsichts- und Überprüfungstätigkeit nicht zu ersetzen vermocht. Die Wirksamkeit einer unabhängigen, externen Kontrolle sollte — unbeschadet der Notwendigkeit ausreichender interner Kontrollen — beachtet werden.

#### Die Aufsicht über Privatbahnen

50.39.1 Derzeit bestehen für 26 Privatbahnstrecken Konzessionen für den öffentlichen Verkehr, die von 12 Eisenbahnunternehmungen betrieben werden. Die periodischen Überprüfungen der Privatbahnen durch die Eisenbahnbehörde verliefen in wellenförmiger Häufigkeit. So trat nach vier kommissionellen Überprüfungen im Jahre 1970 eine Pause bis zum Jahre 1974 ein, worauf erst wieder in den Jahren 1979, 1980 und 1981 nicht weniger als 20 Privatbahnen einer Überprüfung unterzogen wurden. Seither ist es wieder zu einem Stillstand gekommen.

Der Ablauf einer solchen periodischen Überprüfung einer Privatbahn geht aus den darüber aufgenommenen Niederschriften hervor. Demnach wird festgestellt, ob die Eisenbahnanlagen und die Fahrbetriebsmittel mit den Plan- und Berechnungsunterlagen übereinstimmen, ob die im Betriebsdienst verwendeten Bediensteten befähigt und verlässlich sind, ob ein sicherer und anstandsloser Betrieb der Eisenbahn gewährleistet erscheint uä. Es folgen wesentliche Daten der eisenbahnrechtlichen Konzession, die Beschreibung der Anlagen- und Eigentumsverhältnisse, die Höhe der erhaltenen Förderungsmittel sowie etliche Gutachten von Amtssachverständigen des Eisenbahnwesens. Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Bescheides, mit dem die Behebung der festgestellten Mängel aufgetragen wird.

50.39.2 In dem wiedergegebenen Ablauf fand der RH viel unnötigen Verwaltungsaufwand, vor allem bei den beanstandungslosen Beschreibungen des Ist-Zustandes, der in einer Unternehmungskartei festgehalten sein könnte. Auch wurde das schubweise Vorgehen bei den periodischen Überprüfungen der Privatbahnen allein im Hinblick auf eine gleichmäßige Personalauslastung für unzweckmäßig gehalten.

Wie unzulänglich die herrschende Handhabung der Überprüfungstätigkeit ist, erläutert der RH anhand zweier Beispiele näher.

50.40.1 Bei der von den Steiermärkischen Landesbahnen betriebenen elektrifizierten Nebenbahn Peggau-Übelbach (Länge 11 km, Normalspur) war der Niederschrift vom Mai 1980 ua die Verfügung zu entnehmen, die Weichen 1 und 2 im Bahnhof Übelbach wegen des sehr schlechten Zustandes sowie großer Abnützungserscheinungen der Schienen auszuwechseln: „Die beiden Weichen dürfen ab sofort nur mit 5 km/h befahren werden“. Obwohl daraus zu schließen ist, daß diese Weichen dem Zerfall nahe waren, wurde eine Ausführungsfrist von mehr als zwei Jahren bis Oktober 1982 gesetzt. Vier Tage vor Ablauf dieser Frist ersuchten die Steiermärkischen Landesbahnen, „bedingt durch die äußerst angespannte finanzielle Lage“, um eine Fristerstreckung bis Oktober 1984, die von der Behörde ohne nähere Prüfung des Sachverhaltes oder Vornahme eines Augenscheines gewährt wurde.

Weiters war die mit Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom September 1966 binnen zwei Jahren angeordnete Herstellung eines technischen Kreuzungsschutzes für zwei Eisenbahnkreuzungen (km 1,080 und km 1,281) fast 14 Jahre später noch immer nicht durchgeführt.

50.40.2 Dem RH erschien die Bereitwilligkeit zur Fristerstreckung in Anbetracht des offenbar trostlosen Weichenzustandes ebenso schwer verständlich wie die Duldung der Nichterfüllung einer Sicherheitsmaßnahme.

50.40.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei der Sinn eisenbahnbehördlicher Überprüfungen ua darin gelegen, die sichere Beschaffenheit der Eisenbahnanlagen unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen Betriebsverhältnisse zu beurteilen. Dabei sei es ohne weiteres vertretbar, anstelle einer Verbesserung des Anlagenzustandes Beschränkungen des Betriebes zu verfügen; beide Maßnahmen wären vom sicherheitstechnischen Standpunkt gleichwertig zu beurteilen. Im gegenständlichen Fall sei aufgrund der verfügten betrieblichen Einschränkung auch einer Fristverlängerung zugestimmt worden.

Über die Sicherung der beiden Eisenbahnkreuzungen werde nach letztllicher Fristerstreckung bis Juli 1981 „aus Gründen der Verwaltungsökonomie“ im Zusammenhang mit der beantragten Sicherung einiger nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge abgesprochen werden. Die Eisenbahnbehörde bezeichnete diese Vorgangsweise „angesichts dessen, daß kein signifikantes Unfallsgeschehen vorliegt (der letzte Unfall mit Personenschaden ereignete sich im Jahre 1978)“ als „vertretbar.“

50.40.4 Der RH erwiderte, trotz der vorgebrachten Gleichwertigkeitsbeteuerungen sollte sich eine Eisenbahn mit öffentlichem Personenverkehr — etwa fünf bis sechs Zugpaare im Tag — auf dem Gebiet des Oberbaues nicht auf das unterste Sicherheitsniveau mancher Anschlußbahnen begeben. Bei den beiden Eisenbahnkreuzungen wurde angenommen, daß die Anordnung eines technischen Schutzes durch den Landeshauptmann die Verhütung eines Unfalles und nicht das Warten auf einen solchen im Auge gehabt haben dürfte.

50.41.1 Die schmalspurige elektrische Nebenbahn Payerbach-Hirschwang überwindet auf ihrer etwa 6 km langen Strecke beträchtliche Steigungen. Nach Einstellung des Personenverkehrs wurde seit Juli 1963 der Güterverkehr im Interesse des Eigentümers weiter betrieben.

Wie ein kurzer aufsichtsbehördlicher Augenschein vom Oktober 1971 ergab, befanden sich die gesamten Bahnanlagen der Lokalbahn Payerbach-Hirschwang und der Anschlußbahn „in einem äußerst desolaten Erhaltungszustand, so daß die Betriebssicherheit nur sehr mangelhaft gewährleistet ist“. Als Beispiele wurden angeführt: „Stellvorrichtungen der Weichen funktionieren nicht, Fahrleitungsmaste am Umfallen, Kupplungen und Erhaltungszustand des gesamten Fahrparks sehr desolat“ usw. Obwohl die Abt II/2 in einem Schreiben vom November 1971 meinte, daß „unseres Erachtens die Eisenbahnbehörde die hinhaltende Taktik zur Verschleppung der Instandsetzung der Bahnanlagen nicht hinnehmen kann“, kam es erst im Juni 1978 zu einer kommissionellen Überprüfung, die wieder schwerwiegende technische Mängel aufzeigte. So „wiesen die vorhandenen Gleise und Weichen einen nicht mehr aufzuholenden Erhaltungsrückstand auf und befanden sich in einem sehr vernachlässigten Zustand“.

Da die Eisenbahnunternehmung die bescheidmäßig vorgeschriebenen Erfüllungstermine weitestgehend unbeachtet ließ, wurde ihr im August 1979 die „Betriebeinstellung wegen mangelnder Betriebssicherheit“ angedroht, falls die Vorschriften nicht bis Oktober 1979 erfüllt wären. Dies bildete aber nur den Anlaß zu Fristerstreckungsanträgen, denen die Behörde nachgab, allerdings ohne einen entsprechenden Bescheid zu erlassen, in der Sorge, „daß die zwangsweise Verfügung einer Einstellung des Lokalbahnbetriebes durch das BMV wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Vorschriften ohne Zweifel mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden wäre“.

Nach fruchtlosen Besprechungen und Terminaufschüben erließ die Behörde im August 1982 den Bescheid zur gänzlichen Einstellung des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke Payerbach-Hirschwang gem § 19 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957, weil die im Jahre 1978 vorgeschriebene Beseitigung betriebsgefährdender Mängel nur teilweise durchgeführt worden war. In Wirklichkeit hatte die Eisenbahnunternehmung allerdings ihren Betrieb im Hinblick auf einen künftigen Lkw-Verkehr bereits im Juli 1982 von selbst beendet.

50.41.2 Nach Ansicht des RH hat die Eisenbahnbehörde im Fall der Lokalbahn Payerbach-Hirschwang ihre Aufgaben nicht ausreichend erfüllt, weil sie „die nur sehr mangelhaft gewährleistete Betriebssicherheit“ seit Oktober 1971 kannte, mit der gebotenen Überprüfung fast sieben Jahre wartete und die längst überfällige Einstellungsverfügung erst dann traf, als die Lokalbahn von sich aus den Betrieb einstellte.

Zur Erleichterung der als notwendig angesehenen laufenden Überprüfungen empfahl der RH, das derzeit sehr umständliche Verfahren zu straffen. In den seitenlangen Anlagenbeschreibungen wurde eine Fehlverwendung der Amtssachverständigen gesehen. Diese Organe hätten sich vielmehr auf das Feststellen und Anordnen der rechtzeitigen Behebung betriebsgefährdender Mängel zu beschränken. Eine Unterstützung dieser Aufgaben wäre auch von der mehrfach vom RH empfohlenen Herausgabe eisenbahntechnischer Verordnungen gem § 19 Abs 4 des Eisenbahngesetzes 1957 zu erwarten.

282

50.41.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei auf der Schmalspurbahn Payerbach-Hirschwang nur mehr ein Güterverkehr im Interesse des Eigentümers (1977: rd 28 000 t) betrieben worden; das Ausmaß der Gefährdung wäre daher eingeschränkt gewesen. Der Langmut der Behörde sei einerseits durch erwogene, allerdings nie begonnene Sanierungsprojekte (Vollspur, Rollschemelbetrieb), andererseits durch die wirtschaftliche Lage einer strukturschwachen Region ausgelöst worden.

Zur Vermeidung überflüssigen Schriftverkehrs werde die Behörde künftig nur mehr jene Anlagenbeschreibungen aufnehmen, die im Zusammenhang mit Vorschriften notwendig seien.

50.41.4 Der RH erwiderte, die Eisenbahnbehörde hätte sich auf die Wahrung des sicheren Eisenbahnbetriebes zu beschränken, eine Stärkung der Wirtschaftsstruktur sollte aber anderen Stellen überlassen werden.

#### Die Aufsicht über Anschlußbahnen

50.42.1 Anschlußbahnen sind keine öffentlichen Eisenbahnen. Ihr Zweck besteht darin, für Betriebe eine Verbindung zum öffentlichen Eisenbahnnetz herzustellen, woraus sich die große wirtschaftliche Bedeutung solcher Bahnen ergibt. Die genaue Anzahl der bestehenden Anschlußbahnen war der Behörde mangels zentraler Dokumentation der erteilten Genehmigungen unbekannt; schätzungsweise handelte es sich um 1 400 Fälle. Eigene Aufzeichnungen, deren Vollständigkeit allerdings nicht gewährleistet war, führte die Behörde nur über jene 512 Anschlußbahnen, die Eigenbetrieb aufwiesen; bei ihnen werden die Verschiebewegungen durch anschlussbahneigene Betriebsmittel vorgenommen. Beim weitaus überwiegenden Teil der Anschlußbahnen wird der Betrieb von der anschlussgebenden Eisenbahnunternehmung, meist den ÖBB, besorgt.

Der bauliche und betriebliche Umfang der Anschlußbahnen reicht von einer Schienenlänge von wenigen Metern und bloßer Beistellung von Wagen bis zu einem weitverzweigten Streckennetz mit umfangreichem Zugverkehr, wie etwa beim größten österreichischen Eisen- und Stahlwerk, der VOEST-ALPINE AG, deren Streckennetz jenes des Bundeslandes Vorarlberg übertrifft.

Bei den Anschlußbahnen übte die Behörde ihre Aufsicht in Form periodischer Überprüfungen gem § 13 des Eisenbahngesetzes nur spärlich aus. Über eine weitere Aufsichtsführung anlässlich gelegentlicher Anwesenheiten fand sich nahezu kein schriftlicher Niederschlag. Sowohl die Häufigkeit der Überprüfungen als auch die Auswahl der überprüften Anschlußbahnen ließen keine Systematik erkennen. Von den 512 Anschlußbahnen mit Eigenbetrieb sind in den Jahren seit 1970 nur insgesamt 94 überprüft worden. Dabei hat die Behörde bspw von den 35 Anschlußbahnen im Bereich der Bundesbahngeschäftsstelle Graz neun Bahnen einmal und 13 Bahnen zweimal geprüft, von den ebenfalls 35 Anschlußbahnen im Bereich der Bundesbahndirektion Innsbruck jedoch nur eine Bahn einmal. Die jährlich unterschiedlichen Aufsichtsmaßnahmen reichten von keiner Prüfung (1979) bis zu 17 Prüfungen (1980).

50.42.2 Der RH vermißte eine gleichmäßige, an bestimmten Merkmalen ausgerichtete Prüfungsplanung und stellte außerdem die Effektivität mancher Überprüfungen in Frage. So hatte die Behörde im Mai 1980 bei einer etwa 8 km langen und mit 27 Weichen ausgestatteten Anschlußbahn im Bereich von Tulln ua eine mangelhafte Betriebsvorschrift vorgefunden und für deren Überarbeitung eine Frist bis Oktober 1980 eingeräumt. Nach mehreren „einmaligen“ und „letztmaligen“ Fristerstreckungen lag die Betriebsvorschrift schließlich im April 1984 vor. Wenn die Behörde „infolge Fehlens entsprechender Vorschriftenbestimmungen eine sichere Betriebsabwicklung als nicht gewährleistet“ ansah, war ihr duldsames Verhalten zu beanstanden.

Bei der Überprüfung einer Anschlußbahn in Pischelsdorf, die ein Streckennetz von rd 12,8 km aufweist, zeigten sich im April 1984 etliche betriebsgefährliche Mängel, ua bei zwei Triebfahrzeugen: Bremsleitung undicht, Geschwindigkeitsmesser zeigt nicht, Handbremse funktioniert nicht, Sicherheitsfahrerschaltung untauglich usw. Angesichts solcher Beeinträchtigungen hätte der RH statt einer Behebungsfrist bis Oktober 1984 bzw Juli 1985 die sofortige Außerbetriebsetzung oder zumindest besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb dieser Triebfahrzeuge als zweckmäßiger angesehen.

50.42.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV seien bei den Anschlußbahnen nur die Geschäftsfälle ab dem Jahre 1969 karteimäßig erfaßt, es wäre aber jederzeit möglich, durch Einsichtnahme in Unterlagen der ÖBB und der Privatbahnen die Anlagen- und Betriebsverhältnisse der einzelnen Anschlußbahnen festzustellen. Bei Einrichtung der hauseigenen ADV-Anlage sei eine Erfassung sämtlicher Anschlußbahndaten beabsichtigt.

Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Personalknappheit wäre eine regelmäßige Überprüfung aller Anschlußbahnen nicht durchführbar. Eisenbahnbehördliche Überprüfungen unter Beiziehung sämtlicher betroffener Amtssachverständiger müßten daher auf bestimmte Anläßfälle beschränkt werden. Die verhältnismäßige Häufigkeit solcher Überprüfungen im Raum von Graz wurde mit der Konzentration stahlerzeugender und -verarbeitender Betriebe im steirischen Raum begründet.

Bei der Anschlußbahn im Bereich von Tulln sei den mehrmaligen Fristerstreckungsanträgen stattgegeben worden, weil sie jeweils mit baulichen Änderungen der Anschlußbahn begründet worden seien. Die dann im April 1984 vorgelegte Betriebsvorschrift hätte diese Änderungen berücksichtigt. Der als Anlage hierzu erforderliche Lageplan sei allerdings erst im August 1984 nachgereicht worden.

Die Triebfahrzeuge der Anschlußbahn in Pischelsdorf hätten allgemein einen schlechten Erhaltungszustand aufgewiesen. Die schwerwiegenden Mängel seien jedoch nach Meinung der Eisenbahnbehörde durch erhöhte Aufmerksamkeit der erfahrenen Triebfahrzeugführer beherrschbar gewesen. Mit der Aufzählung der Fehler sei in erster Linie bezweckt worden, eine fachmännische Fahrzeuguntersuchung in angemessener Frist zu erreichen.

50.42.4 Der RH erwiderte, die gegenüber den Anschlußbahnen abgegebenen Erklärungen dienten nicht der Glaubwürdigkeit der Behörde. Wenn tatsächlich ein Mangel festgestellt wird — ob durch Fehlen einer Betriebsvorschrift oder durch eine Untauglichkeit eines Triebfahrzeuges —, der einen Eisenbahnbetrieb ohne Gefährdung nicht zuläßt, wäre eine sofortige Abstellung zu verlangen oder die Einstellung zu verfügen. Die bescheidmäßige Schilderung eines Mangels als betriebsgefährlich, bloß um in angemessener Frist eine Untersuchung zu veranlassen, erschien dem RH nicht zweckmäßig.

#### Die Aufsicht über Straßenbahnen

50.43.1 Straßenbahnen zählen zu den öffentlichen Eisenbahnen und unterliegen somit den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957. Die näheren Bestimmungen über die technische Ausstattung der Fahrzeuge und über die Betriebsführung sind in der Straßenbahnverordnung aus dem Jahre 1957 enthalten. Eine Anpassung dieser Straßenbahnverordnung an den technischen Fortschritt ist bisher unterblieben.

50.43.2 Der RH empfahl, die Straßenbahnverordnung 1957 den heutigen technischen und administrativen Notwendigkeiten anzupassen sowie darin auch die bautechnischen Belange zu berücksichtigen, die derzeit bloß in einer vom BMV genehmigten Oberbauvorschrift der Straßenbahnen aus dem Jahre 1957 geregelt sind.

50.43.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV beruhe die Straßenbahnverordnung aus dem Jahre 1957 wohl nicht mehr auf dem letzten Stand der Technik, widerspreche diesem mit ihren Rahmenbedingungen aber auch nicht. Eine Neuregelung werde in Vormerk gehalten und solle nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten bald in Angriff genommen werden.

50.43.4 Der RH erwiderte, die Straßenbahnverordnung 1957 sei bspw für die Berechnung der Bremswirkung bei mehr als vierachsigen Wagen unbrauchbar. Für die mehrachsigen Gelenkzüge müßten im Wege der Auslegung Näherungslösungen gefunden werden.

50.44.1 Der technischen Aufsicht der Behörde unterliegen fünf Straßenbahnbetriebe, die allerdings sehr unterschiedliche Größen aufweisen. Den Wiener Verkehrsbetrieben mit einem weitverzweigten Straßenbahn-, Stadtbahn- und U-Bahnnetz steht die Straßenbahn in Gmunden mit einer einzigen, 3 km langen Linie, vier Fahrzeugen und sehr einfachen Betriebsverhältnissen gegenüber. Die weiteren Straßenbahnbetriebe befinden sich in Graz, Linz und Innsbruck.

In den letzten Jahren wurde nur ein einziger Straßenbahnbetrieb einer im § 13 des Eisenbahngesetzes 1957 vorgesehenen Überprüfung unterzogen, uzw der Straßenbahnbetrieb Gmunden während einiger Stunden im Jänner 1983.

Weiters wurde im Oktober 1980 bei den Grazer Verkehrsbetrieben eine „Inspektion“ der Autowerkstätte durchgeführt, wobei auch, wie aus einem handschriftlichen Vermerk hervorgeht, „mehrere Blicke“ auf die Straßenbahn fielen. Das Ergebnis waren sieben Mängel, die an die Betriebsleitung durchgegeben wurden; ua, daß der Fahrer eines Einschubtriebwegens keine Dienstjacke trug oder daß zwei Garnituren der Linie 7 mindestens 12 Minuten Verspätung hatten. Unkritisiert blieb, daß es bspw für einen erheblichen Teil der Grazer Straßenbahnfahrzeuge („Serie 200“ aus dem Jahre 1949) keine Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung gab und daß diese Fahrzeuge wegen ihrer Holzaufbauten nach der Straßenbahnverordnung 1957 auch gar nicht mehr zugelassen werden könnten. Sie waren dennoch in Betrieb.

50.44.2 Der RH hielt eine solche Aufsicht der Behörde über die Straßenbahnunternehmungen für unzulänglich und empfahl, zu einer ernstzunehmenden periodischen Prüfungstätigkeit überzugehen. Aus eigener Erfahrung wurde mitgeteilt, daß nur aufgrund eines Überzeugens an Ort und Stelle eine zuverlässige Beurteilung der Ordnungsgemäßheit eines Betriebes erfolgen kann.

50.44.3 Lt Stellungnahme der Eisenbahnbehörde sei die unzulängliche Aufsichtsführung auch in diesem Fall in der unzureichenden Personalausstattung begründet. Bezüglich der Grazer Straßenbahnfahr-

284

zeuge der Serie „200“ seien schriftliche Unterlagen über Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht mehr zur Verfügung gestanden; es sei aber anzunehmen, daß diese Fahrzeuge einst eine förmliche Genehmigung erhalten hätten. Um die Grazer Verkehrsbetriebe zu veranlassen, ihren Wagenstand nach dem Stand der Technik zu modernisieren, sei ihnen mit Bescheid untersagt worden, den Holzaufbau dieser Fahrzeuge im Zuge einer Hauptrevision zu erneuern.

#### Die Aufsicht über Kraftfahrlinien

**50.45.1** Die gesetzliche Grundlage für das Kraftfahrlinienwesen bildet das Kraftfahrlineiengesetz 1952, das bisher zwei Novellierungen erfahren hat. Gem § 15 dieses Gesetzes sind ua die „näheren Vorschriften über die Wahrung der Ordnung und Regelmäßigkeit des Betriebes von Kraftfahrlinien und über die zu verwendenden Fahrzeuge“ sowie „die näheren Vorschriften über die Ausübung der behördlichen Aufsicht über die unter dieses Bundesgesetz fallenden Kraftfahrunternehmen“ durch Verordnung zu regeln. Diesem gesetzlichen Auftrag ist das BMV durch die 1. Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1954 nachgekommen, ausgenommen jedoch das Gebiet aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, die auf ungeschriebener Verwaltungsübung beruhen.

Gem § 14 des Kraftfahrlineiengesetzes 1952 obliegt die Ausübung der behördlichen Aufsicht der Konzessionsbehörde. Diese ist das BMV, wenn sich eine Kraftfahrlinie über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt oder eine durchlaufende Verbindung mit dem Ausland herstellt oder vom Bund oder einem Unternehmer des öffentlichen Eisenbahnverkehrs betrieben wird, ansonsten der Landeshauptmann. Somit ist eine Vielzahl von Kraftfahrlinienunternehmen ganz oder teilweise der unmittelbaren Kontrolle durch das BMV entzogen, worunter sich auch größere Betriebe befinden können, wie etwa die Verkehrsbetriebe der Stadt Klagenfurt.

Eine Sonderbehandlung erfuhren der Kraftwagendienst der ÖBB und der Postautodienst, die von einer Aufsicht durch die Sektion II des BMV weitgehend ausgenommen waren; bisher haben bei diesen Betrieben auch keine technischen Überprüfungen in Form von „Inspektionen“ stattgefunden. Das BMV stützte sich dabei auf seinen Erlaß vom Feber 1954, der die technische Aufsicht einschließlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung „den Sektionen II und III“ übertrug, wobei damals unter „Sektion II“ noch die Unternehmensleitung der ÖBB zu verstehen war.

**50.45.2** Der RH hielt die Berufung auf diesen Erlaß zumindest im Falle der ÖBB für unzulässig, weil es seit der Herauslösung des eigenen Wirtschaftskörpers ÖBB nicht mehr möglich erscheint, an diese Unternehmung behördliche Aufgaben zu delegieren, die noch dazu einer Selbstaufsicht gleichkämen.

Weiters beanstandete der RH das Fehlen einer Aufsicht der Behörde in rechtlicher und administrativer Hinsicht durch Überprüfung an Ort und Stelle, obwohl das BMV laufend Kraftfahrlinien-Konzessionen ausstellte und dabei oft umfangreiche Auflagen erteilte, deren Einhaltung nicht einmal stichprobenweise überprüft wurde.

**50.45.3** Wie die Sektion II des BMV mitteilte, habe sie den erwähnten Erlaß vom Feber 1954 zwischenzeitlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der Bitte um gänzliche Aufhebung vorgelegt. Das Fehlen einer externen administrativen Aufsicht im Kraftfahrlinienwesen werde auch von der Behörde als nachteilig empfunden. Es sei daher vorgesehen, künftig Kontrollen des Betriebes, der Haltestellen, des Fahrplanes und der Konzessionsauflagen in der Weise durchzuführen, daß jede Linie während der Konzessionsdauer einmal überprüft werde.

**50.46.1** Im Gegensatz zur fehlenden administrativen Aufsicht wurden von der Behörde technische „Inspektionen“ an Ort und Stelle durchgeführt. Nach dem derzeitigen Inspektionsplan, der allerdings einige Lücken aufweist, unterliegen im gesamten Bundesgebiet 48 Kraftfahrlinienbetriebe der unmittelbaren behördlichen Aufsicht des BMV.

Bei der tatsächlichen Durchführung von „Inspektionen“ fiel das starke Abweichen von der Planung auf. So waren in den Jahren 1980 und 1982 je neun Inspektionen geplant, ausgeführt wurden im ersten Fall 23, im zweiten keine. Ein System war nicht erkennbar. Auch ließ die Wirksamkeit dieser Überprüfungen zu wünschen übrig. So wurde bei der „Inspektion“ einer Grazer Firma, die auch Kraftfahrlinien ins Ausland betreibt, im Feber 1980 ua festgestellt, daß keine Beförderungsbedingungen auflagen, die in den Wagenprüfbüchern vorgesehenen Eintragungen fehlten, auf der Linie Graz-Wien eingesetzte Autobusse nicht die vorgeschriebene Ausstattung aufwiesen und an der Endstelle im Autobusbahnhof Wien-Mitte weder eine Haltestellenausrüstung noch ein Fahrplan vorhanden waren. Nach mehreren Fristsetzungen zur Mängelbehebung fand im Oktober 1980 eine Nachinspektion statt, die keine Änderung ergab. Die Mängel bestanden zT auch noch im März 1985.

**50.46.2** Der RH empfahl, bei den technischen „Inspektionen“ im Kraftfahrlinienwesen mehr auf Kontinuität, Systematik und Konsequenz bedacht zu sein. Außerdem sollte die Behebung der Mängel mittels Bescheid und nicht nur in einem einfachen Schreiben aufgetragen werden.

50.46.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV würde die Qualifikation eines technischen Prüforgans zur Zeit nur vom zuständigen Abteilungsleiter selbst erfüllt. Dieses einzige Prüforgang, das ab dem Jahre 1981 nach seiner Bestellung zum Abteilungsleiter noch weniger Zeit dafür erübrigen konnte, hätte sich bei seinen Inspektionen von der Größenordnung der Unternehmung und vom jeweiligen Erfordernis leiten lassen. Die Behörde versicherte, sich in Hinkunft bei Ordnungswidrigkeiten nicht mit schriftlichen Erinnerungen zu begnügen, sondern wirksamere Maßnahmen zu ergreifen und insb die Mängelbehebung mit Bescheid aufzutragen.

50.47.1 Wie dem Bericht über die Inspektion eines Kraftfahrlinienbetriebes in Matzen vom Oktober 1973 zu entnehmen war, wurde „der Betrieb wohl fachgerecht, jedoch nicht ganz den vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt“; es sei jedoch „anzunehmen, daß künftig alle Beanstandungen abgestellt und die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebsführung zugrundegelegt werden“. Sowohl bei dieser als auch bei einer Kontrolle der Kraftfahrlinie Zistersdorf-Wien waren Mängel bei den Bremsproben hervorgekommen. Als es bei diesem Betrieb dann im Juni 1976 durch ein Bremsversagen zu einem schweren Unfall kam, bei dem der Lenker und neun weitere Personen schwer verletzt wurden, nahm die Behörde anhand der vorgelegten Fahrzeugliste an, „daß die vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden“. Bei einer von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wegen des Unfalles durchgeführten technischen Überprüfung kam allerdings hervor, daß von den 20 kontrollierten Fahrzeugen sieben Autobussen infolge des schlechten Zustandes das Kennzeichen abgenommen werden mußte.

50.47.2 Nach Ansicht des RH erschien das von Annahmen geprägte Verhalten der Behörde nicht geeignet, wesentlich zur Sicherheit des Kraftfahrlinienverkehrs beizutragen.

50.47.3 Lt Stellungnahme der Behörde ergebe die erstmalige „Inspektion“ kleiner Unternehmungen, die sich meist in Familienbesitz befänden, daß die notwendigen Aufzeichnungen zT fehlen oder mangelhaft geführt werden. Häufig seien auch dem Unternehmer die einschlägigen Gesetze „nicht ganz geläufig“. Die Behörde könne bei solchen „Inspektionen“ lediglich feststellen, ob die Überprüfungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz von den zuständigen Stellen termingerecht durchgeführt wurden, jedoch nicht, ob die Überprüfung ordnungsgemäß erfolgte.

#### Die Förderung der Privatbahnen

50.48.1 Die Betriebslänge des österreichischen Eisenbahnnetzes betrug 6 341 km (Stand 1984); davon entfielen 90,6 vH auf die ÖBB und 9,4 vH auf insgesamt 19 Privatbahnen. Demgegenüber entfielen 1984 vom gesamten Personalaufwand von 11,96 Milliarden S auf die ÖBB 97,1 vH, auf die Privatbahnen aber nur 2,9 vH.

Die österreichischen Privatbahnen waren zufolge der Unterlassung von Investitionen in der Kriegszeit und wegen des immer stärker werdenden Wettbewerbsdrucks der Straße in eine derartige Notlage geraten, daß viele von ihnen die erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Betriebsführung nicht mehr aufzubringen vermochten. Für den Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit hätte zwar die Möglichkeit der Betriebseinstellung dieser Bahnen bestanden, sie wurde jedoch aus allseits bekannten volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht ergriffen. Vielmehr ordnete das Privatbahnbegünstigungsgesetz 1954 neben einem Einhebungsverzicht bei bestimmten Abgaben auch Vergütungen an, bzw die Entschädigung der Privatbahnen für begünstigte Tarife im Schüler- oder Berufsverkehr sowie die Übernahme von Anschlußkostenvergütungen. Diese Bestimmungen wurden ohne wesentliche materielle Änderungen in das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 übernommen, das seither mehrmals — zuletzt bis 1988 — verlängert wurde.

Die genannten Vergütungen für Sozialtarife und Anschlußkosten sind von 75,5 Mill S (1974) auf 179,3 Mill S (1984) also auf das 2,4-fache gestiegen.

Daneben sind den Privatbahnen jedoch auch noch weitere Bundesmittel zugeflossen, vom BMV „sonstige Förderungen“ genannt, die sich 1984 auf rd 302,5 Mill S beliefen und vor allem Verlustabdeckungen und Investitionshilfen betrafen. § 1 des Privatbahnunterstützungsgesetzes legt hiezu eindeutig fest: „Die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für nicht bundeseigene Haupt- und Nebenbahnen vorgesehenen Kredite sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes zu verwenden“. Dieses kennt aber keine „sonstigen Förderungen“, sondern ausschließlich die vorne genannten Vergütungen.

50.48.2 Zuzufolge der bestehenden Rechtslage sah der RH die den Privatbahnen gewährten „sonstigen Förderungen“ als nicht nur der gesetzlichen Deckung entbehrend, sondern als dem bestehenden Gesetzesauftrag widersprechend an.

Weiters erachtete der RH den im jährlichen „Bericht der Bundesregierung über Subventionen des Bundes“ enthaltenen Hinweis, wonach die „Zuwendungen an private Schienenbahnen aufgrund des Privatbahnunterstützungsgesetzes“ erfolgten, als unrichtig. Dieser Wortlaut geht auf eine unrichtige Information des BMV zurück, die in gleicher Weise auch dem BMF zugegangen ist. Der RH hätte von einer Eisenbahnbehörde mehr Sorgfalt bei einer Auskunft über die von ihr zu vollziehenden Gesetze erwartet. Daß nämlich die „sonstigen Förderungen“ nicht aufgrund des Privatbahnunterstützungsgesetzes gewährt werden, mußte dem BMV spätestens durch mehrere Schreiben des Fachverbandes der Schienenbahnen aus dem Jahre 1974 bekannt gewesen sein, in denen dieser im Hinblick auf die Bundesbahngesetznovelle 1973 ausdrücklich den Wegfall der bisherigen Beschränkung im § 1 des Privatbahnunterstützungsgesetzes und eine Übernahme des § 18 des Bundesbahngesetzes, vor allem die Abgeltung aus Subventionstarifen im Güterverkehr, verlangte. Das BMV ist dem damaligen Novellierungswunsch des Fachverbandes der Schienenbahnen nicht nachgekommen.

Der RH hielt das Nebeneinanderbestehen gesetzlicher und ohne gesetzliche Grundlage gewährter Förderungen für unbefriedigend, wobei die „sonstigen Förderungen“ bereits weit mehr ausmachen als die gesetzlichen. Er empfahl, in Ermangelung eines allgemeinen Bundes-Förderungs-gesetzes auch für die „sonstigen Förderungen“ neben der finanzgesetzlichen eine materiellrechtliche Grundlage durch eine Novelle zum Privatbahnunterstützungsgesetz anzustreben.

Durch die „sonstigen Förderungen“ ist es bisher gelungen, die Privatbahnen von Betriebseinstellungsanträgen gem § 29 des Eisenbahngesetzes 1957 abzuhalten und damit das — dem Nebenbahnproblem der ÖBB gleichzuhaltende — Privatbahnproblem dem Blick der Öffentlichkeit zu entrücken. Nach Ansicht des RH wäre in einer dynamischen Wirtschaft auch die Zweckmäßigkeit überkommener Verkehrsleistungen von Zeit zu Zeit in volkswirtschaftlicher Sicht in Frage zu stellen. Ein solcher Vorgang zur Bereinigung des Angebotes ist bei den Privatbahnen seit längerem unterblieben, wobei die letzten Einstellungen von Privatbahnen mit Personenverkehr weit zurück liegen (1957 Salzkammergut-Lokalbahn, 1967 Sulmtalbahn).

50.48.3 Lt einer mit dem Bundesminister für Finanzen abgestimmten Stellungnahme der Sektion II des BMV sei die materiellrechtliche Grundlage für die genannten „sonstigen Förderungen“, die aufgrund von Verträgen mit den Privatbahnen über Verlustabdeckung und Investitionsförderung erfolgten, in den vom Ministerrat genehmigten „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ und in der Veranschlagung im fg Ansatz 1/65266 („Förderungsausgaben“) zu sehen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes zugunsten der Privatbahnen folgten der Erwägung, daß diese Bahnen eine sinnvolle wirtschaftliche Ergänzung der ÖBB bildeten, aber ihre Einstellung aufgrund der gleich ungünstigen Wettbewerbs- und Finanzlage wie bei den ÖBB ohne laufende finanzielle Hilfe seitens des Bundes und anderer Gebietskörperschaften unvermeidbar wäre. Der weitaus größte Teil der „sonstigen Förderungen“ beruhe auf Verlustabdeckungsverträgen mit der Graz-Köflacher Eisenbahn (1984: 163,1 Mill S) und der AG der Wiener Lokalbahnen (1984: 40 Mill S). Ohne diese Zahlungen wäre eine Einstellung des Betriebes durch die bisherigen Konzessionsträger nicht zu verhindern gewesen: dies hätte aber angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung gerade dieser Bahnen die Notwendigkeit einer Weiterführung durch den Bund nach sich gezogen, was nach Auffassung des BMF und des BMV eine ungleich höhere budgetäre Belastung des Bundes bewirkt hätte. Das gleiche gelte sinngemäß für die Investitionszuschüsse an alle Privatbahnen, die derzeit aufgrund eines fünfjährigen Investitionsprogrammes im Gesamtausmaß von 570 Mill S geleistet werden.

Nach übereinstimmender Ansicht des BMF und des BMV verkenne der RH die Möglichkeit, derartige Privatbahnstrecken einzustellen. Da die Alternative der Übernahme durch den Bund höhere finanzielle Leistungen des Bundes nach sich ziehe — eine Investitionsförderung durch die übrigen Gebietskörperschaften wäre dann schwerlich erzielbar gewesen — sei eine Novellierung des Privatbahnunterstützungsgesetzes zur Aufnahme der sonstigen Förderungen in dieses Gesetz nicht im Interesse des Bundes gelegen.

50.48.4 Der RH erwiderte, das BMV habe sich selbst bei seinen „sonstigen Förderungen“ stets auf das Privatbahnunterstützungsgesetz berufen, nicht aber auf die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“. Da nach Auffassung des RH der erwähnte § 1 des Privatbahnunterstützungsgesetzes die andersartige, „sonstige“ Förderung von Privatbahnen durch den Bund ausschließe, könne die Rechtmäßigkeit „sonstiger Förderungen“ auch durch Veranschlagung im BFG nicht hergestellt werden.

Wie aus den Verhandlungsprotokollen des Jahres 1974 eindeutig hervorgeht, waren für das Unterbleiben einer Novellierung des Privatbahnunterstützungsgesetzes bloß rechtlich nicht maßgebliche Einwendungen ausschlaggebend, wie „nicht allzu leichte legistische Probleme“, „erhebliche Schwierigkei-

ten bei der Durchsetzung" wegen „einer Reihe von analogen Anträgen des öffentlichen Nahverkehrs und von Autobuslinien“ und dies am „Ende einer Legislaturperiode“ und bei „nicht allzugroßer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft“. Die Förderung außerhalb des Gesetzes war offenbar bequemer und unauffälliger erschienen.

Nach Ansicht des RH war aber eine Förderung der Privatbahnen zwecks deren Aufrechterhaltung „um jeden Preis“ nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen. Nach den erläuternden Bemerkungen zum Privatbahnunterstützungsgesetz sollte damals vielmehr „im Interesse aller Beteiligten der Versuch gemacht werden, die Bahnen durch für die Allgemeinheit tragbare Begünstigungen lebensfähig zu erhalten“. Von regelmäßigen Verlustabdeckungen war keine Rede.

Für die Annahme, die Übernahme einer in Schwierigkeiten befindlichen Privatbahn durch den Bund würde auf jeden Fall höhere finanzielle Leistungen des Bundes mit sich bringen, fehlte ein Nachweis in Form einer Wirtschaftlichkeitsberechnung. Außer Betracht blieb aber hiebei die — billigere — Einstellung einer betriebs- und volkswirtschaftlich unzumutbaren Privatbahnführung. Das BMV hat selbst in einer Information an den Bundesminister für Verkehr vom Mai 1977 im Falle der Graz-Köflacher Eisenbahn den Standpunkt vertreten, daß „es dem Bund freistünde, auf den Heimfall zu verzichten und er werde dies aller Voraussicht nach auch tun“ (§ 31 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957).

Aus den hier dargelegten Gründen legte der RH daher neuerlich nahe, das Privatbahnunterstützungsgesetz den heutigen Erfordernissen entsprechend zu novellieren. Dabei sollte aber eine Förderung „um jeden Preis“ vermieden und einer volkswirtschaftlich ungünstig zu beurteilenden Erstarrung des Privatbahnnetzes vorgebeugt werden.

**50.49.1** Das Privatbahnunterstützungsgesetz sieht die Vergütung des Einnahmefalles vor, „der sich aus den Unterschieden zwischen den in den Tarifen für den Schüler- und Berufsverkehr vorgesehenen ermäßigten Fahrpreisen einerseits und den ermäßigten Fahrpreisen, die jedermann in Anspruch nehmen kann, andererseits ergibt“. Aus diesem Titel überwies das BMV in den Jahren 1980 bis 1984 insgesamt rd 761 Mill S an die Privatbahnen.

Die Privatbahnen beantragten als Sozialtarifentschädigung stets den Unterschiedsbetrag zur „ermäßigten Hin- und Rückfahrkarte“. Bei der AG der Wiener Lokalbahnen bestand jedoch die Besonderheit, daß auch die ermäßigte Zeitkarte (Wochen- und Monatskarte) jedem Fahrgast gewährt wird. Nach der Begründung des BMV seien diese ermäßigten Zeitkarten zwar jedermann zugänglich, stellten „de facto aber Berufskarten“ dar. Im Schülerverkehr fehlte dagegen seit der Einführung der Schülerfreifahrten nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Wirkung ab dem Schuljahr 1971/72 jegliche Vergleichsgrundlage.

**50.49.2** Nach Ansicht des RH stellte es ein jahrelanges Versäumnis des BMV dar, im Schülerverkehr nicht für eine wirtschaftlich sinnvolle rechnerische Grundlage für Entschädigungsansprüche gesorgt zu haben. Er vermochte auch nicht der Begründung zu folgen, die für die Gewährung der Sozialtarifentschädigung für ermäßigte Zeitkarten gegeben wurde.

**50.49.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei es notwendig gewesen, anlässlich der Einbeziehung der AG der Wiener Lokalbahnen in den Verkehrsverbund Ost-Region das Tarifsysteem dem der ÖBB anzugleichen. Die Sozialtarifabrechnung erfolge dort nach dem Verhältnis der Zeitkarten zu den Zonenkarten. Da ein Abstrich in der Größenordnung von 15 vH vorgenommen werde, meine das BMV, in diesem Sonderfall den Erfordernissen des Privatbahnunterstützungsgesetzes entsprochen zu haben. Bezüglich der Schülerkarten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### **Der Staatskommissär**

**50.50.1** Gem § 13 des Eisenbahngesetzes 1957 kann das BMV zu den Sitzungen der Organe der Eisenbahnunternehmung, wenn in diesen Sitzungen nicht nur laufende Geschäftsfälle behandelt werden, einen rechtskundigen Vertreter (Staatskommissär) entsenden, der über die von ihm gemachten Wahrnehmungen zu berichten hat.

Die Funktion des Staatskommissärs wird derzeit von zwei Bediensteten der Sektion II des BMV bei der Graz-Köflacher Eisenbahn, der AG der Wiener Lokalbahnen, der Zillertalbahn, der Montafonerbahn und bei den von der Firma Stern & Hafferl betriebenen Bahnen ausgeübt. Die dafür den Eisenbahnunternehmungen vorgeschriebenen Gebühren betragen jährlich insgesamt rd 80 000 S.

**50.50.2** Da die Aufgabe des Staatskommissärs lediglich darin besteht, dem BMV „Wahrnehmungen zu berichten“, erschien dem RH die Überwälzung der Gebühren auf die Eisenbahnunternehmungen fragwürdig. Außerdem vermißte der RH die gesetzlich verfügbaren „Berichte“; gelegentliche Aktenvermerke wurden ebensowenig wie die Sammlung der Protokolle von Aufsichtsratssitzungen als ausrei-



288

chend angesehen, weil letztere die eigenen „Wahrnehmungen“ des Staatskommissärs nicht zu enthalten pflegen.

50.50.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV werde die seit Beginn des Eisenbahnbaues in Österreich bewährte Einrichtung des Staatskommissärs nur hinsichtlich jener Eisenbahnunternehmungen eingesetzt, gegenüber denen im Zuge der Konzessionsverlängerung eine Verpflichtung zur Verlustabdeckung eingegangen worden sei, ferner gegenüber Eisenbahnunternehmungen, bei denen erhebliche finanzielle Unterstützungsmittel zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes geleistet werden müßten und die nicht im Eigentum oder in einem besonderen Naheverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft stünden. Im Hinblick auf die eigene Sitzungsdokumentation der Unternehmungen und auf die unzureichende Schreibkapazität hätte man sich mit mündlichen Berichten der Staatskommissäre begnügt.

Die Anlastung der Gebühren für die Entsendung des Staatskommissärs an die jeweilige Eisenbahnunternehmung sei durch die einschlägigen Konzessionsurkunden geregelt. Da es in dieser Hinsicht nie Probleme gegeben hätte, sehe die Eisenbahnbehörde keinen Anlaß, von der bewährten Regelung Abstand zu nehmen.

50.50.4 Der RH erwiderte, es sei wohl nicht zweckmäßig, den ohnedies finanzschwachen Eisenbahnunternehmungen Gebühren anzulasten, die dann wieder durch finanzielle Unterstützungen verschiedener Art ausgeglichen werden.

50.51.1 Bei der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn (kurz ROeEE), die sich zur Gänze in ungarischem Besitz befindet und auch über einen österreichischen Betriebszweig verfügt (Baumgarten-Ebenfurt und Pamhagen-Neusiedl/See), hat das BMV nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Staatskommissär zu bestellen. Dagegen wurde eine Entsendung von Organen gemäß der Satzung der ROeEE vorgenommen. Diese Satzung sieht nämlich vor, daß „je zwei Kandidaten des ungarischen Ministeriums für Verkehr und Postwesen und des österreichischen BMV als Direktionsmitglieder gewählt werden müssen“.

50.51.2 Nach Ansicht des RH war die Entsendung von zwei Direktionsmitgliedern durch das BMV als eine Einbeziehung dieses Bundesministeriums in die Verwaltung der ROeEE zu werten, was rechtlich bedenklich und sachlich ungerechtfertigt erschien, weil diese Vorgangsweise über die gem § 13 des Eisenbahngesetzes 1957 vorgesehene Aufsicht weit hinausging und die Mitverwaltung auch eine Mitverantwortung nach sich zog. Die gesetzliche Aufsichtspflicht des BMV würde diesfalls zur Selbstaufsicht.

Bei dieser Ansicht stützte sich der RH auf die Satzung der ROeEE, wonach „die Direktion in allen Angelegenheiten der Gesellschaft beschließt, die im Sinne der Gesetze und der Satzungen nicht der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind“. Weiters „vertritt die Direktion die Gesellschaft vor den Behörden und gegenüber dritten Personen“. Schließlich „erfolgt die Firmenzeichnung der Gesellschaft in der Weise, daß zwei Direktionsmitglieder oder ein Direktionsmitglied und ein mit Firmenzeichnungsrecht befugter Beamter der Gesellschaft ihre Namen gemeinsam unter der vorgeschriebenen, vorgestempelten oder vorgedruckten Firma unterzeichnen“; dies gilt auch für österreichische Direktionsmitglieder. Die Auskunft der Sektion II an den Bundesminister für Verkehr vom Juli 1976, daß „die Aufgabe der Direktionsmitglieder nach österreichischer Terminologie etwa mit Aufsichtsratsmitgliedern ident“ sei, war nach Ansicht des RH wegen schwerwiegender Unterschiede in der Zuständigkeit dieser Organe als Fehlinformation zu werten. Wie Protokolle bewiesen, fühlten sich die Vertreter der Sektion II des BMV in der Direktion der ROeEE weniger als Aufsichtsorgan denn als emsiger Anwalt der Eisenbahnunternehmung. So hätten sie „dort, wo es nur möglich war, der Raaber-Bahn geholfen“ und bspw gegenüber dem Finanzminister „durchgesetzt, daß die Raaber-Bahn einen Beitrag zur Beförderungssteuer erhält“. Auch habe man bei der Besetzung des Leiters des österreichischen Betriebszweiges mit einem ungarischen Staatsbürger „die Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft nur ganz ausnahmsweise und im Zusammenwirken mit mehreren Ressorts“ erwirkt.

Der RH empfahl, sich aus den angeführten Überlegungen von der Mitverwaltung der ROeEE zurückzuziehen und sich auf die Aufgaben einer obersten Aufsichtsbehörde im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 zu beschränken.

50.51.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV befinde sich das Eisenbahnnetz der ROeEE seit der nach dem 1. Weltkrieg erfolgten Grenzziehung auf dem Gebiet zweier Staaten. Damals sei zwischen den Verkehrsressorts der beiden Staaten in Gesprächen festgelegt worden, im Interesse eines möglichst ungestörten Eisenbahnbetriebes auch von österreichischer Seite Mitglieder in die gesellschaftlichen Organe der Eisenbahnunternehmung namhaft zu machen. In der neuen Satzung der ROeEE vom Jahre 1973 hätte man diese bewährte Übung fortgesetzt.

Das BMV teilte nicht die Besorgnis des RH, daraus könnte eine Mitverwaltung an der ROeEE entstehen. Die Entsendung von zwei Mitgliedern in die Direktion, deren Vorsitz der ungarische Verkehrsminister führe, bringe keine Geschäftsführung im eigentlichen Sinne mit sich; diese werde vielmehr von der Generaldirektion wahrgenommen. Der Direktion obliege es bloß, in wenigen Sitzungen im Jahr satzungsgemäß Entscheidungen in Grundsatzfragen zu treffen. Die Ähnlichkeit dieser Direktion mit einem Aufsichtsrat nach österreichischem Verständnis werde auch darin gesehen, daß ihre Mitglieder kein Gehalt, sondern nur Sitzungsgeld beziehen. Bei den Direktionssitzungen sei es den Mitgliedern des BMV auch möglich, auf österreichische Interessen Bedacht zu nehmen. So sei es gelungen, eine Konzessionsverlängerung auf österreichischem Gebiet zu erwirken, ohne eine Verpflichtung zur Verlustübernahme durch den Bund eingehen zu müssen. Es würden daher im Bundesinteresse weiterhin Organe des BMV in der Direktion der ROeEE vertreten sein.

**50.51.4** Der RH erwiderte, ungeachtet gewisser Ähnlichkeiten zu einem Aufsichtsrat nach dem Aktiengesetz stelle die Direktion der ROeEE ein oberstes Verwaltungsorgan dar, dessen Aufgabe nicht in der österreichischen Aufsichtsräten obliegenden Überwachung der Geschäftsführung liegt. Österreichische Interessen hätten auch durch einen Staatskommissär gem § 13 Abs 3 des Eisenbahngesetzes 1957 gewahrt werden können.

Wie nachteilig sich die Mitverwaltung von Organen des BMV in der Direktion der ROeEE und die dadurch ausgelöste Mitverantwortung ausgewirkt hat, zeigte der nachstehend geschilderte Fall.

**50.52.1** Der Oberste Gerichtshof bestätigte im Jänner 1982 das Urteil gegen einen ehemaligen Dienstnehmer der ROeEE wegen bandenmäßigen Schmuggels sowie vorsätzlichen Eingriffes in die Rechte des Tabakmonopols. Die langjährig hinterzogenen Eingangsabgaben haben rd 346,9 Mill S betragen. In diesem Zusammenhang verurteilte das Oberlandesgericht Wien im März 1983 die ROeEE zur Haftung für eine Geldstrafe von 112,6 Mill S und zum Wertersatz in Höhe von rd 43,6 Mill S. Diese Haftung des Dienstgebers gem § 28 des Finanzstrafgesetzes setzte ein Verschulden des Dienstgebers voraus, das etwa in auffälliger Sorglosigkeit bei der Auswahl des Dienstnehmers gelegen sein kann.

Wie aus einem Schreiben des BMV vom Mai 1983 an das BMJ hervorgeht, richtete sich in dieser Lage das Bestreben des BMV nur mehr darauf, Möglichkeiten zu suchen, „die mit dem gegen die ROeEE ergangenen Urteil verbundenen Rechtsfolgen zu vermeiden und den Gerichtsakt ohne unerwünschte Beispielfolgen bzw ohne große Erörterungen in der Öffentlichkeit zum Abschluß zu bringen“. Auch der damalige Bundesminister für Verkehr gab in seinem Schreiben vom Juni 1983 gegenüber seinem ungarischen Ressortkollegen eine Verwendungszusage ab, alles daran zu setzen, daß jede weitere Vollzugshandlung gegen die ROeEE unterbleibt.

Im Juli 1984 richtete dann das BMJ eine schriftliche Anfrage an das BMV, ob es gem § 28 der Exekutionsordnung mit Exekutionshandlungen gegen die ROeEE einverstanden sei; nach dieser Gesetzesbestimmung „dürfen in das Eigentum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt Vollstreckungshandlungen, welche geeignet wären, die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden“.

In einem Schreiben vom August 1984 begründete das BMV seine Ablehnung damit, daß eine Vollstreckung der Geld- und Wertersatzstrafe von rd 156,2 Mill S „geeignet wäre, die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs auf dieser Eisenbahnlinie unmöglich zu machen“. Weiters wiesen trotz der Zuschüsse (Abgeltung von Einnahmefällen sowie Investitionsförderungen), „die allein im Jahre 1983 für den österreichischen Betriebszweig über 14,6 Mill S ausmachten, die gesellschaftlichen Jahresabschlüsse des Eisenbahnunternehmens laufend negative Geschäftsergebnisse aus“. Die Ablehnung der Exekution werde „im Einvernehmen mit dem BMF“ ausgesprochen.

Daraufhin ordnete das BMJ im Dezember 1984 an, daß die aus dem Strafverfahren gegen die ROeEE resultierenden Forderungen im Betrag von insgesamt rd 156,2 Mill S „als uneinbringlich zu löschen sind“.

**50.52.2** Dem RH erschien grundsätzlich das nachhaltige Interesse des BMV, die Zollstrafangelegenheit ohne viel Aufhebens und unter völliger Schonung der ROeEE zu erledigen, als unvertretbar. Schließlich wurde das Zollverfahren von einem ungarischen Staatsbürger, der leitender Bediensteter des ungarischen Betriebszweiges der ROeEE war, begangen. Es wäre daher eher ein Einwirken des BMV dahin gehend zu erwarten gewesen, die ihrer Aufsicht unterliegende, wegen Mitverschuldens haftende ROeEE bzw deren Hauptaktionär, den ungarischen Staat, zu einem finanziellen Beitrag zwecks Erledigung der Angelegenheit zu bewegen. Solche Bemühungen des BMV waren nicht feststellbar.

290

Der RH äußerte weiters Bedenken gegen die Berufung auf § 28 der Exekutionsordnung wegen drohender „Störung“ des öffentlichen Verkehrs, weil nach dem einschlägigen Kommentar die Aufgabe der Aufsichtsbehörde in der sachverständigen Feststellung besteht, welche Art von Vollstreckungshandlungen auf welche Objekte zu einer Störung führen können. „Die zwangsweise Pfandrechtsbegründung hinsichtlich einer Betriebsliegenschaft ist etwa kaum geeignet, den öffentlichen Verkehr zu stören“. Eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung ist aber vom BMV nicht einmal erwogen worden.

Insgesamt ließ nach Ansicht des RH das Verhalten des BMV gegenüber der ROeEE die Objektivität einer Aufsichtsbehörde vermissen. Zweifellos dürfte dazu die Entsendung eigener Mitglieder in die Direktion der ROeEE, deren Mitverschulden gem § 28 des Finanzstrafgesetzes ausgesprochen wurde, beigetragen haben. Der RH wiederholte aus diesem Anlaß seine Empfehlung, sich von der Mitverwaltung auf die dem Eisenbahngesetz 1957 entsprechende Aufsicht zurückzuziehen. Diesbezüglich war zweifellos ein Rückstand gegeben, weil die dem österreichischen Betriebszweig der ROeEE angehörende Neusiedlerseebahn (Neusiedl/See-Pamhagen) von der Behörde das letzte Mal im Jahre 1964, also vor 22 Jahren, einer Inspektion unterzogen worden ist.

50.52.3 Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei die ROeEE durch Bescheid des Zollamtes Wien aus dem Gesamtschuldverhältnis hinsichtlich der hinterzogenen Eingangsabgaben (346,9 Mill S) entlassen worden. Weiters habe das BMF der gegenüber dem BMJ erklärten Ablehnung der Exekution zugestimmt. Überdies finde sich in den Geschäftsstücken des BMJ sogar ein Vermerk über eine Äußerung des RH, wonach eine Möglichkeit der Anwendung des erwähnten § 28 der Exekutionsordnung bestehe. Bei Berücksichtigung dieser Tatsachen komme man zwangsläufig zu einer anderen Beurteilung der Vorgangsweise der Eisenbahnbehörde. Schließlich hätte eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung nur einen administrativen Aufwand und Kosten verursacht, ohne bei ernsthafter Einschätzung der Verhältnisse zu einem materiellen Erfolg zu führen.

50.52.4 Der RH erwiderte, der Bescheid des Zollamtes Wien in einem anderen Rechtsfall (Abgabeneinhebungsverfahren), der auch auf Weisung des BMF nach Mitbefassung des BMV ergangen sei, wäre für den vorliegenden Fall unerheblich. Ohne Bedeutung erschien weiters die angeführte Zustimmung des BMF, das in dieser Angelegenheit unzuständig war und dies auch lt Protokoll über eine Sitzung vom November 1984 ausdrücklich erklärt hat. Schließlich war die erwähnte Äußerung des RH nicht dahin gehend auszulegen, daß die Anwendungsmöglichkeit des § 28 der Exekutionsordnung gleichbedeutend mit einer Zustimmung zur bedingungslosen Forderungslöschung gewesen wäre. Im übrigen hielt es der RH nach wie vor für unvertretbar, von vornherein auf jeglichen Exekutionsversuch zu verzichten. Die zwangsweise Pfandrechtsbegründung gem § 87 der Exekutionsordnung stellte schließlich eine der drei Exekutionsarten auf unbewegliches Vermögen wegen Geldforderungen dar.

#### Die „Nahverkehrsmilliarde“

50.53.1 Zu den bedeutsamsten Investitionsförderungen auf dem Verkehrssektor gehört die sogenannte „Nahverkehrsmilliarde“. Am 21. Mai 1976 berichtete der Bundesminister für Finanzen in seinem Vortrag an den Ministerrat: „Da mit den bisher verfügbaren Mitteln kaum die Investitionen und noch viel weniger die Betriebskosten eines größeren, besseren Netzes des Personen-Nahverkehrs finanziert werden konnten, hat die Bundesregierung in der Regierungserklärung vom 5. November 1975 die Erschließung neuer Finanzquellen für die Erfüllung dieser Aufgabe als unerlässlich bezeichnet“. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl Nr 143, wurde die Einführung einer neuen Abgabe, der Bundeskraftfahrzeugsteuer, festgelegt. Ihr Ertrag in der angenommenen Höhe von rd 1 Milliarde S jährlich wurde für den „Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs“ zweckgebunden. Die beim fg Ansatz 2/52661/33 veranschlagte und verrechnete „Nahverkehrsmilliarde“ ist in den letzten Jahren wegen der steigenden Anzahl von Kraftfahrzeug-Zulassungen auf rd 1,7 Milliarden S angewachsen.

Nach dem Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1976 sollten die zusätzlichen Mittel für Personen-Nahverkehrsvorhaben zunächst so eingesetzt werden, daß vom Ertrag der Bundeskraftfahrzeugsteuer

60 vH für Personen-Nahverkehrsvorhaben der ÖBB,  
25 vH für den Wiener U-Bahn-Bau und  
15 vH für Straßenbahnen und Obuslinien

verwendet werden. Die Vergabe der Mittel aus dem Ertrag der Bundeskraftfahrzeugsteuer hätte projektbezogen zu erfolgen. Außer im Falle der ÖBB seien die vom Bundesminister für Verkehr in materiel-ler Hinsicht geprüften Anträge dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

Die aus dem ÖBB-Anteil an der „Nahverkehrsmilliarde“ getätigten Nahverkehrs-Investitionen werden bei diesem Wirtschaftskörper unmittelbar als Ausgabe in den fg Ansätzen 1/79913 und 1/79923 veranschlagt und verrechnet; eine entsprechende Verrechnung der Einnahmen der ÖBB aus der „Nahverkehrsmilliarde“ unterbleibt aber.

50.53.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Art der Veranschlagung und Verrechnung, weil somit die ÖBB derzeit ihren „Nahverkehrsmilliarden“-Anteil nur unterscheidbar in der Summe zur Deckung des Gebarungsabganges erhalten; folgerichtig würden die ÖBB im Falle eines Gebarungsüberschusses bei der derzeitigen Veranschlagungsmethode aus der „Nahverkehrsmilliarde“ nichts erhalten, hätten aber die entsprechenden Ausgaben zu tragen. Aber auch in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der ÖBB kam es zu keiner einnahmenmäßigen Darstellung der aus der „Nahverkehrsmilliarde“ zufließenden Mittel; diese schienen unter den Erträgen nicht auf und gingen so im „Kapitalausgleich“ unter.

Nach Auffassung des RH ist die zweckgebundene „Nahverkehrsmilliarde“ nicht bloß ein Teil der allgemeinen Abgangsdeckung und es ist auch nicht einsichtig, weshalb die ÖBB wohl die Abgeltungen gem § 18 des Bundesbahngesetzes oder die Investitionsbeiträge der Länder und Gemeinden abgangsvermindernd als Einnahmen veranschlagen, nicht aber die Investitionsbeiträge aus der „Nahverkehrsmilliarde“. Auch die Bestimmungen des Bundesbahngesetzes 1969 legten eine Verrechnung der zugeflossenen Nahverkehrsmittel als Einnahme der ÖBB nahe, weil dieser nach kaufmännischen Grundsätzen zu führende Wirtschaftskörper in seinem Rechnungswesen die „Einnahmen und Ausgaben zuverlässig und vollständig nachzuweisen“ hat (§ 12) und in seinem Wirtschafts- und Geldvoranschlag die „Erträge und Aufwendungen“ bzw die „Einnahmen und Ausgaben“ enthalten sein müssen (§ 13). Da die ÖBB einen Anspruch auf die Mittel aus dem zweckgewidmeten Bundesanteil der Kraftfahrzeugsteuer haben und das Verfügungsrecht darüber besitzen, wäre die Verrechnung und Veranschlagung als Einnahme vorzunehmen. Nach den derzeitigen Verhältnissen würde sich der Gebarungsabgang der ÖBB jährlich um etwa 1 Milliarde S verringern, was auch auf den bilanzmäßigen Reinverlust eine entsprechende Auswirkung hätte. Eine derartige Verrechnung würde im übrigen der Vorgangsweise bei der zweckgebundenen Gebarung mit den Mitteln des Katastrophenfonds — die ebenfalls einem zweckgewidmeten Anteil einer Bundesabgabe entstammen — entsprechen (Einnahme beim fg Ansatz 2/79700 und Ausgabe beim fg Ansatz 1/79398, jeweils in gleicher Höhe).

50.53.3 In ihrer einvernehmlich mit dem BMF abgegebenen Stellungnahme wendete die Sektion II des BMV gegen die vom RH vorgeschlagene Verrechnung der zufließenden „Nahverkehrsmilliarden“-Mittel als Einnahme der ÖBB ein, eine derartige Ausnahme könnte nur — wie bei den Abgeltungen gem § 18 des Bundesbahngesetzes — durch ein eigenes Bundesgesetz vorgesehen werden. Außerdem wäre eine Förderung des Bundes (ÖBB) durch den Bund (BMF) wegen der Einheit des Rechtsträgers grundsätzlich ausgeschlossen. So würden auch beim Straßenbau die Einnahmen aus der Mineralölsteuer nur beim Kapitel 52 und die entsprechenden Ausgaben nur beim Kapitel 64 dargestellt. Die Veranschlagung des „Nahverkehrsmilliarden“-Anteils der ÖBB als deren Einnahme würde im übrigen bloß zu einer völlig überflüssigen Budgetaufblähung führen.

50.53.4 Der RH erwiderte, aus den erwähnten Bestimmungen des Bundesbahngesetzes 1969 und aus dem Kraftfahrzeugsteuergesetz ließe sich in Verbindung mit dem eingangs angeführten Ministerratsbeschluß vom Mai 1976 ausdrücklich eine „projektbezogene Vergabe“ der Investitionsförderungsmittel ableiten. In dieser Bezeichnung bestimmter, ausgewählter Vorhaben liege auch der Unterschied zu der vom BMV herangezogenen Verrechnung der Mittel aus der Mineralölsteuer, die bloß „zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden“ seien.

Im übrigen erfolgten gerade bei den ÖBB Einnahmen mit Förderungseigenschaft in Form der Pensionszahlungen und Abgeltungen gem §§ 17 und 18 des Bundesbahngesetzes. Schließlich sei allgemein nach den einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Einrichtung vorgeschrieben. Nach Ansicht des RH würde daher die Verrechnung und Veranschlagung des „Nahverkehrsmilliarden“-Anteils der ÖBB als deren Einnahme der Budgetklarheit und Budgetwahrheit besser dienen.

50.54.1 Wie erwähnt, sind 15 vH der „Nahverkehrsmilliarde“ den städtischen Verkehrsunternehmungen „für Straßenbahnen und Obuslinien“ gewidmet. In jährlich wiederkehrenden Richtlinien verlangt das BMV von den betroffenen Verkehrsunternehmungen einen Investitionsplan für das laufende Jahr und eine nähere Beschreibung der Vorhaben samt Finanzierungsplan, worauf das BMV die vorgelegten Projekte prüft, die Prioritäten festsetzt und dann die Mittel zur Anweisung bringt. Schließlich sind Belege vorzulegen, aus denen die Verwendung der im Vorjahr zugewiesenen Mittel zu ersehen ist.

50.54.2 Der RH vermißte eine jährliche österreichweite Prioritätenreihung städtischer Schienenverkehrsvorhaben. Vielmehr hat das BMV im Jahre 1976 für die in Frage kommenden Empfänger einen festen, dem Finanzausgleichsgesetz nachgebildeten Verteilungsschlüssel festgelegt. Danach erhielten etwa die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe 59,8 vH, die Gmundner Straßenbahn 0,13 vH, die ESG-Linz 8 vH und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG 8,6 vH.

Dem RH erschien die Ausschüttung von 15 vH der „Nahverkehrsmilliarde“ nach einem starren Verteilungsschlüssel als unzweckmäßig. Abgesehen vom Verzicht auf die Möglichkeit, im verkehrswirtschaftlichen Sinne Förderungsschwerpunkte zu setzen, blieben die Änderungen in den Verhältnissen der städtischen Verkehrsunternehmungen seit dem Jahre 1976 unberücksichtigt. So bezeichnete der Landeshauptmann von Oberösterreich schon im Jahre 1977 Linz mit seinen 8 vH gegenüber Innsbruck (8,6 vH) als benachteiligt. Bei Verteilung nach der Anzahl der beförderten Personen wäre Innsbruck nur auf einen Anteil von 2,64 vH gekommen; sein überhöhter Anteil war ausschließlich auf die bevorstehenden Olympischen Winterspiele zurückzuführen.

Wie ein anderer Anlaßfall zeigte, hat eine städtische Verkehrsunternehmung aus der Befürchtung, die Einnahmenquelle der „Nahverkehrsmilliarde“ zu verlieren, Schienenverkehrsprojekte geplant, die gesamtwirtschaftlich keine Zweckmäßigkeit aufwiesen.

**50.54.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV sei die Möglichkeit, die Aufteilung künftig entsprechend den Beförderungsleistungen bzw den Streckenlängen anzupassen, bereits untersucht worden. Die Schwierigkeit liege jedoch in der objektiven Aussagekraft der vorliegenden Daten, weil die Erhebungssysteme nicht ohne weiteres übereinstimmten. Überlegungen zur Vereinheitlichung seien im Gange.

Hingegen lehnte die überprüfte Stelle einen völligen Verzicht auf einen Verteilungsschlüssel im Sinne einer jährlich neuen österreichweiten Prioritätenreihung ab, weil die städtischen Verkehrsunternehmungen in der Lage sein sollten, den Erhalt von Mitteln aus der „Nahverkehrsmilliarde“ in ihre längerfristigen Planungen einzubeziehen. Dies schließe jedoch die Änderung des Verteilungsschlüssels in bestimmten Zeitabständen nicht aus.

**50.55.1** Anlässlich seiner Gebarungsprüfung bei der Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG im Jahre 1983 hat sich der RH auch mit der widmungsgemäßen Verwendung der aus der „Nahverkehrsmilliarde“ stammenden Förderungsmittel befaßt. Diese jährlichen Investitionszuschüsse waren von 15,5 Mill S (1977) schon auf über 20 Mill S (1983) angewachsen. Hauptsächlich war die Errichtung eines neuen Betriebsbahnhofes mit Gesamtkosten von rd 300 Mill S gefördert worden. Der RH hat hiebei in hohem Maße eine widmungswidrige Verwendung von Nahverkehrs-Förderungsmitteln festgestellt. Von den in den Jahren 1976 bis 1983 aus der „Nahverkehrsmilliarde“ erhaltenen Zuschüssen von insgesamt rd 122,8 Mill S lag bei rd 80,8 Mill S oder 66 vH ein Abweichen von der ursprünglichen Zweckbestimmung vor. So wurden die Förderungsmittel zT ertragswirksam verrechnet, obwohl eine Verwendung zur Deckung des Abganges ausdrücklich untersagt war. Auch wurden bei der zweiten Ausbaustufe des Betriebsbahnhofes die Förderungsmittel ohne Rücksicht darauf herangezogen, daß nur der Schienen-, nicht aber auch der Autobusteil förderungswürdig war. Schließlich hätte der Anteil an der „Nahverkehrsmilliarde“ nur dann zur Annuitätentilgung benützt werden können, wenn diese Verwendung schon von Beginn an gewählt worden wäre.

**50.55.2** Der RH beanstandete das Unterlassen jeglicher Kontrollmaßnahmen des BMV, was die widmungswidrige Verwendung der Mittel aus der „Nahverkehrsmilliarde“ begünstigt hat. Dabei hätte oft nur ein Blick in die Jahresabschlüsse der Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG genügt, um sich von der fehlerhaften Vorgangsweise dieser Verkehrsunternehmung zu überzeugen. Der RH erinnerte an die Möglichkeit, widmungswidrig verwendete Förderungsmittel gem Pkt 4.5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ zurückzufordern.

**50.55.3** Lt Stellungnahme der Sektion II des BMV würde eine materielle Überprüfung von Unterlagen der Förderungswerber die Aufnahme eines besonders für diesen Aufgabenbereich ausgebildeten Referenten nach sich ziehen. Im übrigen hätte es bei der Förderung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG aus Mitteln der „Nahverkehrsmilliarde“ nur förmliche Fehler gegeben. Da genügend an sich förderungswürdige Vorhaben zur Verfügung gestanden wären, hätte es jeweils nur eines Umwidmungsantrages der Unternehmung bedurft, dem das BMV zweifellos zugestimmt hätte. Auch die beanstandete ertragswirksame Verrechnung der Förderungsmittel sei „nur aus bilanztechnischen Gründen“ erfolgt und daher bloß formell unrichtig. Eine Rückforderung formell widmungswidrig verwendeter Förderungsmittel wäre aber nicht zweckmäßig. Schließlich unterlägen die Vorhaben der Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG der Prüfung durch die „lokale Kontrollinstanz“.

**50.55.4** Der RH erwiderte, eine widmungswidrige Verwendung der Förderungsmittel sei auch gegeben, wenn die geförderte Unternehmung bei einiger Aufmerksamkeit von sich aus oder aufgefordert durch eine materiell prüfende Behörde imstande gewesen wäre, Widmungsänderungen zu beantragen, dies aber unterlassen habe. Im übrigen wäre selbst bei Prüfung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG durch das Kontrollamt der Stadt Innsbruck dieses nicht zuständig, die richtliniengemäße Verwendung von Förderungsmitteln des Bundes zu überprüfen.

### Kraftfahrlinien

**50.56.1** Das BMV ist auch oberste Kraftfahrlinienbehörde. Bis Ende März 1986 verwaltete die Abt II/4 die rechtlichen und administrativen Angelegenheiten der Kraftfahrlinien. Ab April 1986 sind die Angelegenheiten der Sektion IV, Abt 8, übertragen worden. Rechtsgrundlagen sind das Kraftfahrlineiengesetz 1952 (kurz KfIG 1952) und die erste Durchführungsverordnung aus dem Jahre 1954. Mit Ausnahme einer Fristerstreckung in den Übergangsbestimmungen haben diese Normen mehr als drei Jahrzehnte lang keine Änderung erfahren.

Von den Kraftfahrlinien der Post, des Kraftwagendienstes der ÖBB und den privaten Autobusunternehmungen wurden im Jahre 1983 insgesamt 278 Mill Personen befördert. Demgegenüber lag die Frequenz des Schienenverkehrs mit 169 Mill Personen (hievon 20 vH im Wiener Schnellbahnverkehr) doch deutlich niedriger. Wenn auch der durchschnittliche Reiseweg auf der Schiene den im Kraftfahrlineiverkehr übertrifft, lassen diese Zahlen doch die große Bedeutung des öffentlichen Straßenverkehrs erkennen.

**50.56.2** Angesichts dieser Wichtigkeit erschienen dem RH jedoch in den gesetzlichen Grundlagen wesentliche Bestimmungen wenig klar und manche Sachverhalte ungeregt. So enthält zwar die 1. Durchführungsverordnung nähere Angaben hinsichtlich der Haltestellen, das KfIG 1952 selbst hingegen kennt diesen Begriff nicht. Bei den Beförderungspreisen wieder beschränkt sich das KfIG 1952 auf die allgemeine Erwähnung der Genehmigungspflicht und der Veröffentlichung, ohne Hinweise auf die Vorgangsweise bei der Tarifgenehmigung oder auf die Unterscheidung zwischen Regel- und Ausnahmetarifen zu bieten. Auch das vereinfachte Ermittlungsverfahren oder das Vorgehen bei Fahrplangenehmigungen entbehren der gesetzlichen Regelung.

Im Hinblick auf die Entstehungszeit des KfIG 1952 empfahl der RH, eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Novellierung vorzubereiten.

**50.56.3** Lt Stellungnahme der obersten Kraftfahrlinienbehörde sei sie sich der Notwendigkeit einer Ergänzung bzw Neufassung der gesetzlichen Grundlagen des Kraftfahrlineiverkehrs durch Anpassung an die heutigen Erfordernisse aus Sicht der Kraftfahrlineiunternehmungen wie der Fahrgäste voll bewußt. Dabei werde auch besonders auf die Prüfung des Konzessionswerbers und auf einen Katalog Bedacht zu nehmen sein, der die Fälle des Erlöschens einer Kraftfahrlineikonkzession zusammenfassen soll.

**50.57.1** Der Betrieb einer Kraftfahrlinie, die durch planmäßige entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen zwischen bestimmten Punkten dem öffentlichen Verkehr dient, bedarf einer Konzession. Konzessionsbehörde für „Ein-Landlinien“, welche die Grenzen eines Bundeslandes nicht überschreiten, ist der Landeshauptmann, ansonsten das BMV. Nach Angaben der Sektion II des BMV sind in diesem Sinne von ihr rd 1 800 Kraftfahrlinien zu betreuen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 18 KfIG 1952 sollten alle bis zum 17. März 1952 rechtskräftig erteilten Konzessionen bis 31. Jänner 1967 aufrecht bleiben. Als diese Frist bis zum 31. Jänner 1982 verlängert wurde, langten zu diesem Zeitpunkt etwa 800 Ansuchen um Wiedererteilung ein. In dieser Lage sah sich das BMV veranlaßt, die bescheidmäßige Erledigung ohne die im § 5 KfIG 1952 „bei sonstiger Nichtigkeit“ vorgeschriebenen Ermittlungen vorzunehmen. Begründet wurde diese gesetzwidrige Vorgangsweise mit dem Hinweis auf § 57 AVG.

**50.57.2** Der RH fand diesen Hinweis unzutreffend, weil es sich nicht um „unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug“ handelte. Vielmehr erschienen ihm zwei Jahrzehnte Übergangsfrist sehr reichlich bemessen, ein Grund zu besonderer Hast war nicht gegeben.

**50.57.3** Wie das BMV mitteilte, würden künftig die in Betracht kommenden Konzessionsinhaber mit Hilfe des vorhin erwähnten Kataloges auf den bevorstehenden Konzessionsablauf hingewiesen werden, um ein fristgerechtes Einbringen der Wiedererteilungs-Anträge zu bewirken.

**50.58.1** Bei der Erteilung von Konzessionen gab es im Ermittlungsverfahren häufig Verzögerungen und Überschreitungen der Frist von sechs Monaten gem § 73 AVG.

**50.58.2** Der RH vermißte die Erlassung des Bescheides „ohne unnötigen Aufschub“.

Bspw lief die Konzession für die Kraftfahrlinie Oberwart-Wien am 1. August 1980 ab. Obwohl der Konzessionsinhaber schon im April 1980, also rechtzeitig um die Wiederverleihung angesucht hatte, erging der Bescheid erst im Feber 1983. Das BMV hatte mit dem Ermittlungsverfahren erst nach zweijähriger Pause begonnen. In der Zwischenzeit wurde die Kraftfahrlinie mit Wissen des BMV ohne Konzession betrieben.

294

Auch beim Antrag der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom Oktober 1980, die Kraftfahrlinie von Bregenz nach Alberschwende mit Teilstrecken zweier anderer Kraftfahrlinien koppeln zu dürfen, unterblieb vorerst trotz Interventionen eine Erledigung, weil „noch die Haltung der Gewerkschaft der Eisenbahner zu erfragen“ gewesen wäre. Als die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung schließlich im Juni 1984 ihren Antrag zurückzog, erklärte das BMV mit Bescheid das „Ermittlungsverfahren“ als „gegenstandslos“. Wie der RH erhoben hat, ist in dieser Angelegenheit nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

**50.58.3** Lt Stellungnahme des BMV sei die Zahl der erwähnten Verzögerungen im Verhältnis zur Unmenge der zu erledigenden Fälle gering. Um künftig die Einhaltung der Frist gem § 73 AVG voll gewährleisten zu können, werden seit 1985 von jedem Referenten fortlaufende Vormerkblätter geführt, die der Behörde gleichzeitig eine Information über den jeweiligen Stand der Verfahren bieten.

**50.59.1** Betriebsgemeinschaften, in denen sich zwei oder mehrere Verkehrsunternehmen aufgrund privatrechtlicher Verträge zum gemeinsamen Betrieb ihrer Kraftfahrlinien mit Gemeinschaftsfahrplan zusammenschließen, erweisen sich in der Regel für alle Beteiligten als günstig. Das Verkehrsangebot kann infolge Ausschaltung der gegenseitigen Konkurrenzierung den gegebenen Verkehrsbedürfnissen besser angepaßt werden, und außerdem ist es den Fahrgästen möglich, alle Kurse der beteiligten Unternehmen wahlweise in Anspruch zu nehmen.

Solche Betriebsgemeinschaften sind im KfIG 1952 nicht vorgesehen. Sie bedürfen daher auch keiner Genehmigung der Konzessionsbehörde, die allerdings auch über kein Mittel verfügt, solche Zusammenschlüsse zu fördern.

**50.59.2** Nach Ansicht des RH wäre bspw eine Förderung im Falle der Autobusverbindung zwischen Wien und Horn vorteilhaft gewesen. Wie einem Ersuchen eines Fahrgastes an das BMV und an andere Stellen wegen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für die dortigen Pendler zu entnehmen war, seien für die beiden Richtungen die Autobusverbindungen verschiedener Firmen günstiger; allerdings müßten für jede Unternehmung gesonderte Fahrkarten gekauft werden, was eine erhebliche Verteuerung zur Folge hätte. Nach verschiedenen Einwendungen kam schließlich doch im Juni 1985 eine Betriebsgemeinschaft der beteiligten Kraftfahrlinienunternehmen zustande.

Da solche Betriebsgemeinschaften eine Verbesserung des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs mit sich bringen, hielt es der RH allgemein für angezeigt, bei einer Novellierung des Kraftfahrlinienrechtes derartige Zusammenschlüsse zu begünstigen.

**50.59.3** Das BMV sagte dies zu.

**50.60.1** Die Fahrpläne der Kraftfahrlinien bedürfen der Genehmigung der Konzessionsbehörde. Sie sind so zeitgerecht vorzulegen, daß ihre Veröffentlichung im Amtlichen Österreichischen Kursbuch gewährleistet ist.

Wie der RH erhoben hat, reichten die ÖBB jeweils die Fahrplanentwürfe erst knapp vor ihrer Veröffentlichung im Kursbuch beim BMV ein. Die Post- und Telegraphenverwaltung wiederum legte „nach jahrelangem Verwaltungsbrauch“ ihre Fahrplanentwürfe der Sektion II des BMV überhaupt nicht zur Genehmigung vor und berief sich dabei auf jenen Ministererlaß vom Feber 1954, wonach die eigene Generaldirektion (Sektion III des BMV) für die Genehmigung zuständig wäre.

Infolge dieser Vorgangsweisen war es erforderlich, für das Amtliche Österreichische Kursbuch für Kraftfahrlinien jeweils Anfang November ein Berichtigungsblatt zu veröffentlichen. Die Berichtigungen für die Fahrplanperiode 1984/85 erreichten einen Umfang von etwa 50 Seiten für den östlichen und 20 Seiten für den westlichen Bereich.

**50.60.2** Nach Auffassung des RH war eine nachträgliche Abänderung solchen Ausmaßes geeignet, den Informationswert des Kursbuches zu beeinträchtigen. Er empfahl, die ÖBB und die Post- und Telegraphenverwaltung zur rechtzeitigen Fahrplanvorlage an das BMV zu veranlassen und das Kursbuch so gründlich vorzubereiten, daß es nicht zu einer solchen Änderungsflut kommen kann.

**50.60.3** Lt Stellungnahme des BMV seien die ÖBB aufgefordert worden, ihre Fahrpläne künftig fristgerecht der Aufsichtsbehörde vorzulegen; der erwähnte Erlaß sei zwischenzeitlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der Bitte um Aufhebung vorgelegt worden. Im übrigen sei der größte Teil der Berichtigungen auf Schulbeginn- und Schulendzeiten zurückzuführen, die erst im Laufe des September endgültig feststünden. Aus diesem Grunde werde auch eine Verschiebung des Gültigkeitsbeginns aller Fahrpläne auf den Herbst jedes Jahres in Erwägung gezogen.

**50.61.1** Fahrpläne werden grundsätzlich für die Dauer eines Jahres erstellt, jedoch gibt es auch innerhalb einer Fahrplanperiode Änderungsanträge von Verkehrsunternehmungen. Die Behörde hat es bisher unterlassen, dazu Verfahrensrichtlinien herauszugeben.

Bspw stellte die AG der Wiener Lokalbahnen im Oktober 1984 den Antrag, auf einer Kraftfahrlinie im Raum von Wien den Fahrplan aus wirtschaftlichen Gründen dem verringerten Bedarf anzupassen. Von den 42 täglich geführten Kursen des erst im Feber 1984 genehmigten Fahrplanes sollten 16 entfallen und neun eingeschränkt werden. Das BMV genehmigte im Dezember 1984 das neue, fast um die Hälfte eingeschränkte Fahrplanangebot.

Im Gegensatz dazu beantragte eine private Autobusunternehmung im Juli 1973 eine beträchtliche Fahrplanausweitung auf ihrer Kraftfahrlinie im Raum von Graz in Form eines Taktfahrplanes. In seiner Berufung gegen den aus Wettbewerbsgründen ablehnenden Bescheid führte der Unternehmer aus, es könne nicht Aufgabe der Behörde sein, „den status quo um jeden Preis und für alle Zeiten zu zementieren“; sie hätte „in erster Linie die Interessen der auf den öffentlichen Verkehr angewiesenen Bevölkerung zu vertreten“. Das BMV genehmigte zunächst im Wege „gütlicher Einigung“ einen gegenüber dem ursprünglichen Antrag eingeschränkten Fahrplan, um dann doch zwei Jahre später den begehrten Taktfahrplan zuzulassen.

**50.61.2** Nach Ansicht des RH ist die Abänderung genehmigter Fahrpläne von wesentlicher Bedeutung, weil das Ausmaß der angebotenen Fahrdienste ein wichtiges Beurteilungsmerkmal für die Entscheidung über ein Konzessionsansuchen darstellt. Eine starke Ausweitung oder Einschränkung dieses Angebotes nach der Konzessionserteilung erschien dem RH daher nicht unbedenklich, wobei er diese Auffassung auch in einem in diesem Sinne ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes begründet sah.

**50.61.3** Lt Stellungnahme des BMV wäre es durchaus zweckmäßig, bei Fahrplanänderungsanträgen während des laufenden Jahres wegen Veränderung der Wettbewerbsverhältnisse ein dem Ermittlungsverfahren anlässlich der Konzessionserteilung nachgebildetes Verfahren zu führen. Die oberste Kraftfahrlinienbehörde werde um Aufnahme entsprechender verfahrensrechtlicher Bestimmungen anlässlich einer Gesetzesnovelle bemüht sein.

**50.62.1** Gem § 12 KfIG 1952 bedürfen die Beförderungspreise und die Beförderungsbedingungen einschließlich allfälliger Begünstigungen der Genehmigung der Konzessionsbehörde. Gem § 8 Abs 3 KfIG 1952 ist der Konzessionsinhaber dazu verpflichtet, die Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen in gleicher Weise gegenüber allen Benützern seiner Kraftfahreinrichtung zur Anwendung zu bringen.

Die Erhöhung von Beförderungspreisen im Kraftfahrlinien-Verkehr wird vom BMV mittels des allgemeinen Tariferlasses verfügt. Durch diese Regelung, die für alle Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der grenzüberschreitenden und innerstädtischen Verkehre verbindlich ist, soll die Einheitlichkeit des Tarifgefüges sichergestellt werden.

Anlässlich der Genehmigung von Beförderungspreisen werden vom BMV ohne gesetzliche Verpflichtung die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag zur Stellungnahme eingeladen. Die Verhandlungen werden dann unter Vermittlung des BMV so lange geführt, bis eine allgemeine Übereinstimmung zwischen Verkehrsunternehmungen und Interessenvertretungen zustande kommt, wobei die Verkehrsunternehmungen häufig nur deswegen nachgeben, um den Einföhrungstermin nicht allzu lange zu verzögern. Den Interessenvertretungen ist somit praktisch ein unbeschränktes Vetorecht eingeräumt, das im KfIG 1952 in keiner Weise seine Deckung findet.

Eine ähnliche Vorgangsweise war auch bei der Genehmigung von Tarifierhöhungen für städtische Verkehrsunternehmungen zu beobachten. Obwohl bei Straßenbahnen und Obussen gem § 22 des Eisenbahngesetzes 1957 lediglich die rechtzeitige „Vorlage“ der neuen Tarife verlangt ist, werden diese aus Zweckmäßigkeitsgründen gemeinsam mit den städtischen Autobustarifen als Einheitstarife abgehandelt. Im Genehmigungsverfahren werden wiederum ohne gesetzliche Deckung Interessenvertretungen eingeschaltet, deren Äußerungen höchstes Gewicht beigemessen wird.

**50.62.2** Nach Ansicht des RH hat mit dieser Vorgangsweise das BMV die ihm als oberste Aufsichtsbehörde zukommende Genehmigungs-Aufgabe verkannt. Für die Einbindung der Interessenvertretungen in das Tarifänderungsverfahren wäre eine Novellierung des KfIG 1952 erforderlich gewesen. Ohne eine solche Rechtsgrundlage erschien es nicht angängig, die tatsächliche Entscheidung über Tarifänderungen auf Einrichtungen zu übertragen, die nach der bestehenden Rechtslage nicht einmal „anzuhören“ sind.

**50.62.3** Das BMV stellte für eine künftige Gesetzesänderung eine entsprechende Regelung in Aussicht.



296

**50.63.1** Nachdem das BMV jahrelang die Preiserhöhungsanträge für die Kraftfahrlinien der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG anstandslos genehmigt hatte, befaßte sich die Behörde in den Jahren 1983 und 1984 erstmalig mit der grundsätzlichen Problematik der dortigen Kraftfahrlinientarife. Diese lagen bei einigen Linien, insb im Bereich der längeren Strecken, bis zu 80 vH über dem Regeltarif samt höchstmöglichen Zuschlägen.

Dabei kam das BMV zu dem späten Entschluß, diesen „nur historisch erklärbaren“ Zuständen Einhalt zu gebieten und die überhöhten Beförderungspreise durch „Einfrieren“ schrittweise an ein vertretbares Maß heranzuführen. Außerdem waren bei der in Gemeinschaft mit dem Kraftwagendienst der ÖBB betriebenen Linie Innsbruck-Mayrhofen die Fahrpreise nicht durchgehend berechnet worden, was „jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt und überdies einen entschiedenen Nachteil für die Benutzer dieser Kraftfahrlinie darstellt“.

**50.63.2** Der RH beanstandete, daß die Behörde jahrelang Tarifierträge der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG genehmigt hat, deren Gesetzwidrigkeit offen erkennbar gewesen ist.

**50.63.3** Das BMV gab hierzu keine Stellungnahme ab.

**50.64.1** Bei der sich oft jahrelang hinziehenden Einstellung von Nebenbahnen war das Hauptproblem in der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Nachfolgeverkehrs auf der Straße gelegen. Dabei kam es allerdings auch zu Tarifregelungen, die den gesetzlichen Erfordernissen des KfIG 1952 nicht entsprachen.

Bspw nahm das BMV in den Bescheid vom September 1982 über die dauernde Einstellung des Gesamtverkehrs auf der Steyrtalbahn bezüglich des Nachfolgeverkehrs aufgrund vorangegangener Äußerungen des Landeshauptmannes und der Interessenvertretungen die Bestimmung auf, daß für die Personenbeförderung „ein gleichwertiger Kraftfahrlinienverkehr zur Verfügung gestellt werden müsse, wobei insb beim Arbeitnehmer- und Schülerverkehr keine Verschlechterung gegenüber den Bahntarifen eintreten sollte“. Dagegen wendete die um ihre eigene Parallellinie fürchtende Post- und Telegraphenverwaltung ein, daß die Gewährung solcher Ausnahmetarife für bestimmte Personengruppen wegen des ungleich höheren Ermäßigungsmaßes nur „schwer mit den Bestimmungen des § 8 Abs 3 KfIG 1952, in Einklang zu bringen“ wäre. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag wünschten jedoch im Hinblick auf eine mögliche Verteuerung des Pendlerverkehrs eine Gültigkeitsdauer der Tarifausnahme von fünf Jahren. Im Bescheid des BMV vom November 1982 wurde dann die Anwendung des Eisenbahntarifes für Wochenstreckenkarten auf fünf Jahre genehmigt und im März 1983 auf die Monats- und Lehrlingsmonatsstreckenkarte der Eisenbahn ausgedehnt.

Auch bei der Einstellung der Bregenzeraldbahn, wo die Nachfolgeverkehrslösung weit über einen reinen Ersatzverkehr hinausreichte, wurden im KfIG 1952 nicht vorgesehene Ausnahmetarif-Regelungen getroffen. Ohne jeden Preisantrag der den Nachfolgeverkehr führenden Post- und Telegraphenverwaltung und ohne Genehmigung des BMV wurde den 38 ehemaligen Monatskartenbenutzern der Bahn seit Juni 1984 freie Fahrt auf die Dauer von dreieinhalb Jahren gewährt.

**50.64.2** Der RH beanstandete in beiden Fällen die Vorgangsweise der Behörde als nicht im Einklang mit § 8 Z 3 KfIG 1952 stehend. Die Begünstigung wurde nämlich nicht „jedermann unter den gleichen Bedingungen“, sondern nur bestimmten Personengruppen gewährt. Da das KfIG 1952 keine Ausnahms- oder Übergangsbestimmungen für den Nachfolgeverkehr bei Einstellung von Nebenbahnen vorsieht, riet der RH zu einer Behandlung dieser Frage bei der fälligen Novellierung des KfIG 1952.

**50.64.3** Lt Stellungnahme der obersten Kraftfahrlinienbehörde wäre in der Gewährung von Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Beförderungspreise für bestimmte Personengruppen im Nachfolgeverkehr bloß eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der bisherigen Eisenbahnunternehmung und den den Nachfolgeverkehr betreibenden Kraftfahrlinienunternehmungen zu sehen, die keiner Genehmigung bedürften. Im Falle der Einstellung der Steyrtalbahn hätte das BMV eine Genehmigung nur deshalb ausgesprochen, weil in Gestalt der ÖBB eine Personengleichheit von bisheriger und nachfolgender Unternehmung vorliege.

**50.64.4** Der RH vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, weil er eine Änderung der gesetzlichen Tarifregelungen im Kraftfahrlinienverkehr durch privatrechtliche Vereinbarung für ausgeschlossen hielt.

#### **Postautobusdienst und Kraftwagendienst der ÖBB**

**50.65.1** Bei der Beurteilung des Kraftfahrlinienwesens in Österreich spielt das Verhältnis der staatlichen Kraftfahrdienste zueinander und zur Schiene eine bedeutsame Rolle. Der Bund verfügt im Postau-

tobusdienst und im Kraftwagendienst der ÖBB über zwei getrennt geführte Autobusunternehmungen mit insgesamt 840 Kraftfahrlinien und einer Streckenlänge von 31 600 km, wobei etwa 2 500 Autobusse im Einsatz stehen.

Bestrebungen, einen unwirtschaftlichen Wettbewerb der beiden Staatsbetriebe einzuschränken, bestehen seit Jahrzehnten. Oftmals wurde die Zusammenlegung der beiden gleichartigen und demselben Bundesministerium zugehörigen Kraftwagendienste gefordert. Aus diesem Grunde kam es im Jahre 1968 zum Abschluß eines „Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommens“. Ziel der Vereinbarung war, ohne Veränderung der bestehenden Organisation der Verwaltungen im engen Zusammenwirken beider Kraftwagendienste „eine optimale Verkehrsbedienung und den höchsten gesamtwirtschaftlichen Erfolg zu erreichen“. Das Übereinkommen hatte neben dem Auftrag zu wirtschaftlichem Wageneinsatz und zweckmäßigster Kursführung insb auch die gegenseitige Fahrscheinanerkennung auf Gleichlaufstrecken, die Kostenrechnung nach gleichartigen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und schließlich die unmittelbare Zusammenarbeit der technischen Dienste beider Kraftfahrbetriebe zum Inhalt.

Als der RH im Jahre 1976 anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Kraftwagenbetriebsleitung Graz der ÖBB die Auswirkungen des „Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommens“ untersuchte, waren die vorgesehenen Maßnahmen höchstens zum Teil verwirklicht worden. Da sich offenbar Schwierigkeiten bei der Angleichung verschiedenartiger Interessen ergeben hatten, empfahl der RH, zur wirksameren Anwendung des Übereinkommens „einen Projektleiter einzusetzen, der aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem Personalstand des BMV bestimmt werden sollte“.

Ohne dieser Anregung Folge zu leisten, hat damals der Vorstand der ÖBB eine weitere Vertiefung der Kooperation der beiden staatlichen Kraftwagendienste zugesagt. Die Sektion II des BMV war als oberste Aufsichtsbehörde für Kraftfahrlinien mit der Frage der Koordinierung der beiden staatlichen Kraftwagendienste in keiner Weise befaßt worden und hatte auch von sich aus keine entsprechenden Bemühungen unternommen. Das Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommen galt vielmehr als privatrechtliche Vereinbarung.

**50.65.2** Der RH beanstandete diese Fehllhaltung des BMV. Da ihm beide staatlichen Kraftfahrbetriebe unterstehen, war es nicht vertretbar, sich von dieser volkswirtschaftlich bedeutsamen Koordinierungsaufgabe zurückzuziehen. Bei der vom RH vorgeschlagenen einheitlichen Projektleitung hätten sich größere Angleichungserfolge einstellen müssen.

**50.65.3** Das BMV begründete seine Enthaltung von Tätigkeiten auf diesem Gebiet damit, daß sich aus dem Gesetz weder eine Zuständigkeit noch eine Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Zusammenführung der beiden staatlichen Kraftfahrlinienbetriebe ableiten lasse. Den politischen Auftrag zur Zusammenführung der beiden staatlichen Kraftwagendienste habe der Nationalrat durch Entschließung vom 29. März 1984 erteilt. Die Verwirklichung dieser Entschließung sollte aber nach Meinung der obersten Kraftfahrlinienbehörde nicht einem Organwalter aus den Reihen der Aufsichtsbehörde übertragen werden. Wegen der in hohem Maße erforderlichen innerbetrieblichen Kenntnisse werde diese Aufgabe bei den beiden Kraftfahrlinienunternehmungen selbst verbleiben müssen.

**50.65.4** Dieser Auffassung hielt der RH die weitgehende Erfolglosigkeit solcher eigenständiger Bemühungen entgegen. Da das Haupthindernis für eine Zusammenlegung der beiden Kraftwagenbetriebe eindeutig in dem derzeit unterschiedlichen Dienst- und Besoldungsrecht für die insgesamt rd 7 000 Bediensteten mit seinen ungleichen Gehältern, Vorrückungen, Aufstiegsbedingungen und Sozialleistungen liegt und die jeweiligen Personalvertretungen einer Änderung ihrer traditionsverhafteten Arbeits- und Verdienstverhältnisse mit Vorbehalten gegenüberstehen, wäre ein Erfolg eher vom Wirken eines außenstehenden, mit entsprechender Vollmacht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgestatteten Projektleiters zu erwarten. Die nötigen innerbetrieblichen Kenntnisse müßten bei einem Organwalter des BMV angesichts langjähriger Aufsichtstätigkeit zu finden sein.

**50.66.1** Die anzustrebende Kooperation der beiden staatlichen Autobusbetriebe war häufig der Anlaß zu parlamentarischen Aktivitäten. Anlässlich der Novellierung des Bundesbahngesetzes faßte der Nationalrat am 29. März 1984 eine Entschließung, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, „ihre Bemühungen um eine Harmonisierung der Kraftwagendienste der ÖBB und der Post intensiv fortzusetzen, diese Bemühungen über den Bereich der Fahrplanabstimmung, der Betriebsmittelbeschaffung und der gemeinsamen Benützung von Anlagen hinaus auszudehnen und schließlich eine schrittweise Zusammenführung der beiden staatlichen Kraftwagendienste anzustreben“. In diesem Zusammenhang wurden dann im April 1984 an den Bundesminister für Verkehr zwei mündliche Anfragen gestellt, denen im September 1984 zwei schriftliche Anfragen folgten.

Bei den dadurch ausgelösten systematischen Untersuchungen des Kraftfahrliennetzes von Bahn und Post stellte sich bspw heraus, daß 41 Nebenbahnen der ÖBB in starkem Wettbewerb zu Kraftfahrli-

nien standen. 22 Nebenbahnen waren während ihres gesamten Verlaufs von Kraftfahrlinien der Post, des Kraftwagendienstes der ÖBB oder privater Autobusunternehmer begleitet. Insgesamt gab es zwischen der Schiene und den Kraftfahrlinien von Bahn und Post auf Teilstrecken rd 430 Gleichläufe, zwischen den Kraftfahrlinien untereinander war dies rd 250mal der Fall. Betriebsgemeinschaften zwischen Bahn- und Postbussen auf Gleichlaufstrecken bestanden hingegen nur in den Bereichen Linz-Steyr, Landeck-St. Anton, Wien-Göpfritz an der Wild und südwestlicher Wienerwald.

Eine im November 1983 auf Initiative des Bundesministers für Verkehr gebildete „Arbeitsgruppe zur Intensivierung der Zusammenarbeit Bahn- und Postbus“, die zur einvernehmlichen Lösung offener Fragen in der Verkehrsgestaltung beitragen sollte, hat schon nach einem Jahr ihre Tätigkeit eingestellt. Als Begründung dafür, daß „periodische Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe gegenwärtig nicht zweckmäßig erschienen“, wurde angeführt, Fühlungen mit den Personalvertretungen sowie Gewerkschaftsbeschlüsse hätten erkennen lassen, daß „insb bezüglich einer organisatorischen Zusammenführung und eines Linienabtausches eine ablehnende Haltung eingenommen wird“.

In der Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Nationalrat im April 1984 äußerte der Bundesminister für Verkehr, daß eine „lange Periode der betrieblichen Zusammenarbeit vorausgehen müßte, bevor es überhaupt zu organisatorischen und rechtlichen Verflechtungen kommen könnte“. Nicht verwirklicht wurde das angekündigte Verkehrsmodell für den Raum nördlich von Hollabrunn, das eine Optimierung des Fahrzeug- und Lenkereinsatzes von insgesamt acht verschiedenen Kraftfahrlinien von Bahn und Post zum Ziel gehabt hätte, und ebenso die gemeinsame Investitionsplanung für Post und Bahn auf dem Sektor Garagenbau; demnach hätte die für 1984 geplante Errichtung einer Postgarage in Donnersbach zugunsten eines Neubaus der Kraftwagenbetriebsleitung der ÖBB in Stainach zurückgestellt werden sollen, wogegen von den ÖBB auf den Neubau einer Garage in Spittal verzichtet worden wäre, weil die Post- und Telegraphenverwaltung ebenfalls einen Neubau beabsichtigte.

**50.66.2** Der RH hielt dieses Ergebnis angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung für unzureichend und vermißte insb ein initiatives Tätigwerden des BMV.

**50.66.3** Das BMV hat zu diesem Themenkreis keine Stellungnahme abgegeben.

**50.67.1** Die Tarifiermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr sind unterschiedlich gegenüber der Schiene. Ungeachtet der seit dem Jahre 1982 geltenden Angleichung der Regeltarife von Autobus und Schiene stehen der arbeitenden und lernenden Bevölkerung beim Kraftfahrlinienverkehr wesentlich geringere Begünstigungen zur Verfügung.

Im Rahmen der Jahresfahrplankonferenz 1982/83 in Tirol wurde die grundlegende Bedeutung der Tarifgestaltung im öffentlichen Verkehr hervorgehoben; Gemeinschaftstarife wären eine wesentliche Voraussetzung, um Verkehrskonzepte zum Nutzen der Bevölkerung zu verwirklichen. „Nach der Vereinheitlichung der Regeltarife zwischen den ÖBB und den Kraftfahrlinien erscheint nun eine gemeinsame Regelung im Bereiche der ermäßigten Tarife vordringlich.“ Außerdem müßte es „tariflich möglich sein, an die Bahnlinie als Hauptverkehrsträger eines Verkehrsraumes angebundene Zubringerkraftfahrlinien im durchgehenden Tarif zu benützen“. Ähnliche Vorstellungen hatte der Landeshauptmann von Oberösterreich bereits im Jahre 1980 an den Bundesminister für Verkehr herangetragen und in diesem Zusammenhang ersucht, durch entsprechende Maßnahmen „für die ehestmögliche Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung von Zeit- und Wochenkarten im Schienen- und Kraftwagenverkehr der ÖBB und im Linienverkehr des Postautoverkehrsdienstes Vorsorge zu treffen“.

Demgegenüber erklärte die Abt II/4 des BMV im Oktober 1984 in einer schriftlichen Äußerung die unterschiedliche Fahrpreisgestaltung zwischen Bahn und Autobus zum Großteil damit, „daß im Kraftfahrlinienverkehr der Ermäßigungssatz für Wochenkarten 50 vH beträgt und die von den ÖBB gewährte Ermäßigung sich zwischen 85 und 90 vH bewegt; ein derart günstiges Schienen-Tarifangebot seitens der ÖBB ist nur möglich durch betriebswirtschaftlich nicht vertretbare Begünstigungen, die entsprechend den Bestimmungen des § 18 des Bundesbahngesetzes zum Teil abgegolten werden“. Eine solche Begünstigung im Kraftfahrlinienverkehr sei jedoch aus Budgetgründen nicht möglich.

**50.67.2** Der RH vermerkte kritisch den unverminderten Weiterbestand der Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen Tarifiermäßigungen im öffentlichen Verkehr ergeben.

**50.67.3** Eine Stellungnahme des BMV liegt hiezu nicht vor.

**50.68.1** Anlässlich von früheren Gebarungsüberprüfungen hat der RH mehrmals daran erinnert, daß die beiden staatlichen Kraftwagendienste von der gebotenen Koordinierung noch weit entfernt sind, und hat immer wieder Empfehlungen zur besseren Zusammenarbeit erstattet.

50.68.2 Der RH erhob neuerlich Bedenken gegen den Stillstand in dieser Angelegenheit. Obwohl im Hinblick auf die vorhin erwähnten dienst- und besoldungsmäßigen Unterschiede eine rasche Zusammenführung der beiden Betriebe nicht zu erwarten war, sollte doch mehr als bisher bedacht werden, daß die Transportleistungen der beiden staatlichen Kraftwagenunternehmungen und auch der Schiene ausschließlich dem Beförderungsinteresse des Fahrgastes zu dienen haben; es erscheint verständlich, daß ein Fahrgast unter für ihn ungünstigen Verhältnissen den öffentlichen Verkehr meidet und den Individualverkehr wählt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung gegebener Verhältnisse hat der RH folgende Zielvorstellungen entwickelt:

(1) Auch ohne organisatorische Verschmelzung der beiden staatlichen Kraftwagenbetriebe müßte für den Fahrgast ein einheitliches Leistungsangebot erstellt werden. Das würde vor allem die gegenseitige Anerkennung der Fahr- und Sichtkarten sowie freie Umsteigmöglichkeiten ohne Lösen eines neuen Fahrscheins bedeuten. Der Fahrgast soll, ohne einen Nachteil zu erleiden, beliebig die Autobusse beider Unternehmungen benützen können. Intern wäre für eine wirtschaftlich vernünftige Kraftfahrlinieneinteilung zu sorgen.

(2) In einer weiteren Phase wäre es denkbar, das einheitliche Leistungsangebot auch auf den Schienenverkehr auszudehnen. Es dürfte dann für den Fahrgast keine Rolle mehr spielen, welche Fahrtriebmittel er zur Erreichung des gewünschten Zieles benützt; es gäbe einheitliche Fahrausweise, einheitliche Tarifiermäßigungen und eine durchgehende Tarifberechnung.

(3) Als Zwischenstufe würden Verkehrsverbünde in Zentralräumen und Betriebsgemeinschaften wertvolle Schrittmacherdienste leisten. Diese Maßnahmen verdienten daher jede Förderung, die auch bei der gebotenen Anpassung des KfIG 1952 ausdrücklich vorzusehen wäre. Nicht zuletzt sollte aber auch darauf geachtet werden, den oft sehr initiativen und in weiten Bereichen notwendigen privaten Autobusunternehmungen die Gelegenheit zur Kooperation zu bieten, wofür verschiedene Organisationsformen möglich erscheinen.

Für den RH bestand kein Zweifel daran, daß das unterschiedliche Erscheinungsbild von Postautobusdienst, Kraftwagendienst der ÖBB und Schienen-ÖBB, die doch alle in der obersten Verwaltung des BMV münden, überwunden werden sollte. Dem BMV sollte die Federführung in dieser Koordinierungsaufgabe ein hervorragendes Anliegen sein.

50.68.3 Das BMV gab hierzu keine Stellungnahme ab.

## II. ABSCHNITT

### Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

##### Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen GesmbH, Wien

*Nach Ansicht des RH erforderte die mit der ab 1. Jänner 1987 wirksam werdenden Vollmitgliedschaft Österreichs bei der European Space Agency (ESA) verbundene verstärkte Vermittlungs- und Koordinationstätigkeit organisatorische Änderungen. Die überwiegend aus dem Bundeshaushalt der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel wurden sowohl im Personal- als auch im Sachbereich nicht immer nach den Grundsätzen der Sparsamkeit verwendet.*

51.1 Die im Jahr 1972 von der Republik Österreich gegründete „Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen GesmbH“ (Austrian Solar and Space Agency — ASSA) erhielt 1976 durch den Eintritt von vier weiteren Gesellschaftern ihre endgültige gesellschaftsrechtliche Form und ein Stammkapital von 1,4 Mill S, wovon die Republik Österreich 71,4 vH übernahm. Die Gesellschaft bestand aus den Abteilungen Sonnenenergie und Weltraum. Aufgabe der Unternehmung bildete insb die Koordination, Beratung und Information in diesen Sachgebieten.

### Beitragsleistungen und Organisation

51.2.1 Das Interesse der neu hinzugekommenen Gesellschafter bestand ausschließlich im Arbeitsbereich Sonnenenergie. Daher wurde vereinbart, daß nur der Aufwand der Abteilung Sonnenenergie zur Hälfte von den privaten Gesellschaftern getragen werden sollte. Der Gesamtaufwand stieg von 8,7 Mill S (1978) auf 9,9 Mill S (1983).

51.2.2 Der RH machte aufmerksam, daß die Republik Österreich am Stammkapital der Gesellschaft zwar nur mit 71,4 vH beteiligt war, jedoch den gesamten Aufwand für die Abteilung Weltraum und nach Übernahme eines der privaten Gesellschaftsanteile auch 62,5 vH des Aufwands für die Abteilung Sonnenenergie trug. Er empfahl Bemühungen, eine Übereinstimmung der Anteile am Stammkapital mit der Beitragsleistung zu erreichen.

51.2.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft wäre hiezu eine Aufwandserhöhung der privaten Gesellschafter um je 100 000 S jährlich erforderlich gewesen. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen sei diese Empfehlung nicht zu verwirklichen.

51.2.4 Der RH erwiderte, die Gesellschafter seien mit ihren Stammeinlagen an der gesamten Gesellschaft beteiligt und verblieb bei seiner Ansicht.

51.3.1 Die ASSA konnte lediglich einen Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1982 vorlegen. Dieser nur wenige Seiten umfassende Bericht enthielt keinen wesentlichen Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr und entsprach nicht den Bestimmungen des GesmbH-Gesetzes.

51.3.2 Der RH beanstandete das Fehlen des Geschäftsberichtes für das Jahr 1981, die unzureichenden Ausführungen für das Jahr 1982 und daß der Aufsichtsrat (AR) diese widerspruchlos zur Kenntnis nahm.

51.3.3 Die ASSA kündigte eine Änderung im Sinne des RH an.

51.4.1 Ab 1981 war die Republik Österreich für die Dauer von fünf Jahren mit der Europäischen Weltraumorganisation (European Space Agency — ESA) assoziiert. Für ihre Beteiligung an deren Programm hatte sie Beiträge zu leisten, wofür die ESA Aufträge an die österreichische Industrie vergab. Weitere Verhandlungen führten ab 1. Jänner 1987 zur Vollmitgliedschaft bei der ESA.

51.4.2 Eine mit der Vollmitgliedschaft verbundene verstärkte Vermittlungs- und Koordinationstätigkeit erfordert nach Ansicht des RH organisatorische Änderungen bei der ASSA. Infolge der Übernahme weiterer Aufgaben müßte eine sparsamere Verwendung der Mittel Platz greifen. Es wäre denkbar, die ASSA in der bestehenden Form aufzulösen und dem Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH (FZS) anzugliedern. Die bisher bereits starke Einbeziehung des FZS vor allem im Bereich der Sonnenenergie würde die Konzentration bei dieser Gesellschaft und damit eine stärkere Nutzung der bestehenden starken Verflechtung des FZS mit der Industrie anbieten. Es wäre ferner möglich, den Bereich der Sonnenenergie an das FZS und die Aufgaben des Bereichs Weltraum an das BMWF zu übertragen. Allerdings erachtete es der RH im Zusammenhang mit der umfangreichen Aufgabenstellung als fraglich, ob mit dem im BMWF vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden könnte. Schließlich schiene es überlegenswert, die Koordinationsaufgaben im Bereich der Weltraumforschung dem Institut für Weltraumfragen der Akademie der Wissenschaften zu übertragen.

51.4.3 Die ASSA betonte in ihrer Stellungnahme den Vorteil der gegenwärtigen Organisationsform, als zentrale Servicestelle ohne eigene Forschungseinrichtungen allen österreichischen Industriefirmen und Forschungsinstituten dienen zu können.

51.4.4 Der RH erwiderte, alle Lösungsmöglichkeiten wiesen wohl Vor- und Nachteile auf. Er erachtete es aber als Aufgabe des BMWF, unter Berücksichtigung der im Weltraumforschungskonzept festgelegten Grundsätze sowie der Bedürfnisse der Wirtschaft und der österreichischen Industrie eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen und zu bedenken, daß damit für längere Zeit maßgebliche Grundlagen für einen Teilbereich der technologischen Entwicklung Österreichs geschaffen würden.

51.4.5 Das BMWF erklärte hiezu, im Hinblick auf die bevorstehende Vollmitgliedschaft bei der ESA würden im Rahmen einer Projektgruppe die geeignetsten Strukturen erkundet und diskutiert. Hiebei sollten die Anliegen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung sowie die Anregungen des RH weitgehend Berücksichtigung finden. Mit einem Ergebnis der Beratungen sei noch vor Ende 1986 zu rechnen.

### Wissenschaftliche Tätigkeit

**51.5.1** Auf Grundlage eines Übereinkommens zwischen dem BMWF und dem in Malta hierfür zuständigen Ministerium schloß die ASSA mit der Energiegesellschaft der Republik Malta 1980 einen Vertrag zur Errichtung eines Forschungszentrums für Sonnenenergie (Austrian-Maltese Research Center — AMRC) in Malta. Das AMRC erhielt die Aufgabe, Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung mittels Sonnenenergie zu entwickeln und zu erproben und danach wissenschaftliche und technologische Ergebnisse für die praktische Verwendung von Meerwasserentsalzungsanlagen anzuwenden. Die ASSA verpflichtete sich, die Anlage samt Geräten und Ersatzteilen auf ihre Kosten bereitzustellen, alle Betriebsausgaben zu übernehmen und die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Fachleute zur Verfügung zu stellen. Mit der technischen Durchführung beauftragte das BMWF die Forschungsgesellschaft Joanneum in Graz. Die Gesellschaft wurde verpflichtet, alle Arbeiten im engsten Einvernehmen mit der ASSA durchzuführen, wofür ein Gesamtbetrag von 10,2 Mill S vorgesehen wurde.

Die Finanzierung des AMRC erfolgte vorerst über ein von der ASSA in Malta eröffnetes Konto, für welches der österreichische Generalkonsul in Malta und dessen Onkel, der auch die Buchhaltung führte, zeichnungsberechtigt waren. Die Gesamtausgaben, die das BMWF im Rahmen von Forschungsaufträgen für das AMRC aufwendete, beliefen sich bis Ende 1983 bereits auf rd 17,6 Mill S.

**51.5.2** Nach Ansicht des RH sah der Gesellschaftsvertrag der ASSA keine Gründung oder den Betrieb eines Forschungszentrums als Unternehmungszweck vor. Weiters vermißte er von Beginn an ein eingehendes Forschungsprogramm mit eindeutiger Prioritätensetzung und genauer Aufgabenstellung für die beauftragten Personen. Er beanstandete ferner, daß in diesem Bereich nicht von Anfang an eine Trennung der Gebarung der ASSA von jener der Forschungsgesellschaft Joanneum erfolgt war.

**51.5.3** Lt Stellungnahme der ASSA habe es anfänglich Schwierigkeiten bei der Zuordnung einzelner Rechnungen gegeben, jedoch seien alle Probleme in der Folge gelöst worden. Da das Abkommen im Oktober 1985 ausgelaufen sei, hätte sich eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erübrigt.

**51.6.1** Die Akademie der Wissenschaften veranstaltete 1978 in Innsbruck eine Tagung des Committee on Space Research (COSPAR). Sie übertrug der ASSA die Organisation und die finanzielle Abwicklung dieser Tagung, worüber allerdings kein schriftlicher Auftrag vorlag. Die ASSA sollte somit im Namen der Akademie und auf deren Rechnung tätig werden. Die Akademie stellte für die Durchführung der Arbeiten einen Beitrag von 250 000 S, das BMWF eine Förderungszuwendung von 350 000 S zur Verfügung, an Teilnehmergebühren und an sonstigen Einnahmen gingen rd 184 000 S ein.

Die von der ASSA vorgelegten Rechnungen lauteten indessen auf eigenen Namen, wurden in der Buchhaltung der ASSA erfaßt und für den Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend gemacht. Sämtliche dem BMWF und der Akademie der Wissenschaften vorgelegten Rechnungen waren mit dem Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer angeführt. In der Körperschaftsteuererklärung für 1978 wies die ASSA bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses einen diesbezüglichen Gewinn von rd 47 000 S aus. Dieser entstand, weil die ASSA die Vorsteuer vom Finanzamt rückvergütet erhielt und andererseits den Vorsteuerfreibetrag vom BMWF im Rahmen der Förderungszuwendungen bekam. Durch die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges und Vorlage der Bruttoaufwendungen für die Subvention hatte die ASSA die Vorsteuer doppelt vergütet erhalten.

**51.6.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach den Förderungsrichtlinien Förderungszuwendungen an Empfänger, die einen Vorsteuerabzug geltend machen können, nur in der Höhe der Nettobelastung erfolgen dürften.

**51.6.3** Lt Stellungnahme der ASSA sei die Akademie der Wissenschaften zwar Gastgeber und Veranstalter der Tagung gewesen, habe aber die ASSA mit deren Durchführung betraut. Die gewährten Zuschüsse von 600 000 S seien als umsatzsteuerfrei behandelt worden, für die sonstigen Einnahmen sei die Umsatzsteuer mit dem Finanzamt verrechnet worden. Ebenso sei die in den Eingangsrechnungen enthaltene Vorsteuer abgerechnet worden.

**51.6.4** Der RH entgegnete, die ASSA habe lediglich die Umsatzsteuerabrechnung mit dem Finanzamt zum Gegenstand ihrer Stellungnahme gemacht, während der RH die Abrechnung der Förderungsmittel mit dem BMWF bemängelt habe.

**51.7.1** Österreich beteiligte sich seit 1975 an dem Programm zum Bau eines Weltraumlaboratoriums (Spacelab-Programm — SL-Programm) und hatte dabei für 0,8 vH der Gesamtkosten des Projekts aufzukommen. An der Finanzierung beteiligten sich die ÖIAG, eine verstaatlichte Unternehmung und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die je 12,5 vH des österreichischen Beitrages übernahmen. 1980 erhöhten sich die Gesamtkosten des Programmes um mehr als 20 vH. Vereinbarungsgemäß hatten die Vertragspartner anteilmäßig die erhöhten Kosten zu tragen.

302

In der Folge trat Österreich auch einem Programm zur Nutzung des SL-Programmes bei. Erst im März 1982 wurden die Vertragspartner von der ASSA informiert, daß für dieses zusätzliche Programm Beiträge von jeweils rd 610 000 S zu leisten wären. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft lehnte im Gegensatz zu den beiden anderen Partnern diese Zahlung mit dem Bemerken ab, daß anlässlich der Kostenüberschreitung beim SL-Programm sämtliche künftigen Kostensteigerungen als abgegolten vereinbart worden seien.

**51.7.2** Der RH bemängelte die unklaren Vereinbarungen der ASSA, wodurch die Republik Österreich letztlich den Anteil der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft am zweiterwähnten Programm mit insgesamt rd 800 000 S voraussichtlich zu übernehmen hat.

**51.7.3** Die ASSA kündigte eine geänderte Vorgangsweise an.

**51.8.1** Im April 1980 berichtete eine Mitarbeiterin dem Geschäftsführer der ASSA, daß sie seit drei Monaten 75 vH ihrer Arbeitszeit einem Konsulenten der ASSA für die Durchführung eines Forschungsauftrages zur Verfügung stelle. Zu diesem Zeitpunkt lagen auch bereits den Forschungsauftrag betreffende Rechnungen vor, obwohl die ASSA mit dem BMWF noch keinen Vertrag für die Durchführung des Forschungsauftrages abgeschlossen hatte bzw noch nicht einmal ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden war. Die erforderliche Vereinbarung wurde schließlich im Dezember 1980 unterzeichnet.

**51.8.2** Der RH bemängelte die Abwicklung dieses Vorhabens als nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Gebarung stehend. Er empfahl, in Hinkunft Forschungsaufträge erst nach Abschluß eines Vertrages in Angriff zu nehmen. Angesichts der Problematik der Durchführung von Forschungsaufträgen durch Konsulenten sollte das BMWF Forschungsaufträge unmittelbar an den Leistungsträger vergeben.

**51.8.3** Lt Stellungnahme der ASSA wird diesen Empfehlungen nachgekommen werden.

**51.9.1** Im September 1981 genehmigte das BMWF einen von der ASSA beantragten Forschungsauftrag zum Thema „Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit internationalen Organisationen im wissenschaftlichen Informationswesen“. Die Kosten des Vorhabens wurden mit rd 154 000 S veranschlagt, die Arbeiten sollten innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden. Der Vertrag enthielt die Auflage, Ende Mai und Dezember 1982 Zwischenberichte zu erstellen, nach deren Vorlage Teilzahlungen erfolgen sollten. Dem Endbericht war vereinbarungsgemäß eine aufgeschlüsselte Kostenaufstellung mit sämtlichen Belegen anzuschließen.

In einer als Werkvertrag bezeichneten Vereinbarung übertrug die ASSA die Durchführung des Forschungsauftrages einem Konsulenten, der hierfür für das Jahr 1982 ein Honorar von rd 76 000 S zugesichert erhielt. Für das Jahr 1981 war ein gleichartiger Vertrag abgeschlossen worden. Schließlich wurde der nur wenige Seiten umfassende Bericht über das Ergebnis des Forschungsauftrages vom BMWF mit dem Vermerk „Zur Veröffentlichung nicht geeignet“ bewertet und abgelegt.

**51.9.2** Der RH bemängelte die Vergabe des Forschungsvorhabens unter Einschaltung der ASSA, die Nichteinhaltung einzelner Bestimmungen des Werkvertrages sowie das Fehlen von Zwischenberichten und der vorgesehenen aufgeschlüsselten Kostenaufstellung. Ferner beanstandete der RH die Zahlungen an den Konsulenten durch die ASSA zu einem Zeitpunkt, zu dem der Forschungsauftrag noch nicht genehmigt worden war, sowie die Leistung der vereinbarten Zahlungen an die ASSA durch das BMWF trotz nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung. Weiters empfahl der RH dem BMWF, bei künftigen Forschungsaufträgen dem Auftragnehmer genaue Zielvorstellungen vorzugeben, um eine höchstmögliche Verwertbarkeit der Ergebnisse zu erreichen.

**51.9.3** Lt Stellungnahme der ASSA wäre es nicht möglich, aus der Länge des Schlußberichtes sowie aus dem Vermerk des BMWF Schlüsse auf die Qualität der geleisteten Arbeit zu ziehen. Der Wert der Arbeit sei vor allem in der unmittelbaren Dokumentation und Untersuchung gegenwärtiger Entwicklungen gelegen gewesen.

**51.9.4** Unter Berücksichtigung der im BMWF gewählten Vorgangsweise war der RH weiterhin nicht von der Zweckmäßigkeit des Forschungsauftrages überzeugt.

**51.10.1** Im November 1980 vergab das BMWF einen Forschungsauftrag an die ASSA, welcher der „Vorbereitung zukünftiger Weltraumprojekte“ dienen sollte. Es war beabsichtigt, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln die Reisekosten zur Teilnahme österreichischer Wissenschaftler an einschlägigen Seminaren, Symposien und Besprechungen zu finanzieren. Dem Abschlußbericht mit ausgewiesenen Gesamtkosten von rd 450 000 S war zu entnehmen, daß die ASSA 16 Reisen von Wissenschaftlern aus Universitätsinstituten, der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie aus dem Naturhistori-

schen Museum bezahlte, sowie mehr als die Hälfte der Mittel zur Finanzierung eines 14monatigen Studienaufenthaltes bei der ESA verwendet hatte.

Im April 1983 wurde ein neuerlicher Forschungsauftrag zu diesem Thema erteilt. Als Honorar war ein Betrag von 460 000 S vorgesehen. Bis Juni 1983 bezahlte die ASSA in diesem Zusammenhang drei Reisen von Universitätsangehörigen und eine Flugreise eines Bediensteten des BMWF in das Ausland. Die Reisekosten beliefen sich auf rd 38 000 S.

**51.10.2** Der RH bemängelte die überwiegende Verwendung der Mittel eines Forschungsauftrages für die Finanzierung von Auslandsreisen von Wissenschaftern, die andernfalls infolge der Beschränkung von Auslandsreisen hätten abgelehnt werden müssen. Wenngleich diese Vorgangsweise im Interesse der beteiligten Einrichtungen lag, bedeutete sie dennoch eine Umgehung des Grundsatzes der Budgetwahrheit und -klarheit. Ferner beanstandete der RH die Bezahlung von Flugkosten für einen Bediensteten des BMWF aus diesem Forschungsvorhaben.

**51.10.3** Lt Stellungnahme der ASSA habe es sich bei den Forschungsaufträgen nicht nur um Reise-tätigkeiten, sondern um die Vorbereitung von neuen bilateralen und multilateralen Weltraumvorhaben gehandelt.

**51.10.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

#### **Personalangelegenheiten**

**51.11.1** Mit 1. Jänner 1974 wurde ein Geschäftsführer bestellt, dessen dienstvertragliche Stellung sich am Kollektivvertrag der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (KVEVU) und den Gehältern des Geschäftsführers des FZS ausgerichtet hat. Nachdem der Geschäftsführer der ASSA wiederholt eine gegenüber dem FZS ungünstigere Gehaltsregelung geltend gemacht hatte, wurde ihm ab 1. Jänner 1978 eine erhebliche Gehaltserhöhung in Form eines Überstundenpauschales von 20 Stunden und einer Remuneration in Höhe eines Monatsgehalts zugestanden. Somit bezog der Geschäftsführer zur Zeit der Gebarungsüberprüfung einschließlich Kfz-Pauschale, Überstundenzuschlag und Zusatzkrankenkassa rd 81 000 S monatlich. Daneben fielen die Remuneration und die Prämie für eine Lebensversicherung sowie eine zusätzliche Reiseaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des KVEVU an.

**51.11.2** Der RH bemängelte die Gewährung einer Remuneration als unangebrachte Erweiterung des Dienstvertrages und empfahl, bei ao Gehaltserhöhungen die finanzielle Lage der Gesellschaft vorrangig zu bedenken. Weiters beanstandete er die Gewährung einer Pensionszusage bei Verzicht auf die Einhebung eines Pensionsbeitrages. Dieser hätte zur Finanzierung der Pensionsrückstellung verwendet werden können. Auf diese Weise wären der Gesellschaft nach dem letztgültigen Monatsgehalt und unter Anwendung der für Bundesbeamte gültigen Berechnungsweise jährlich rd 68 000 S zugeflossen.

**51.11.3** Lt Stellungnahme der ASSA sei die Zusatzpension zugestanden worden, weil bei der ASSA großes Interesse an einer Mitarbeit des Geschäftsführers bestanden habe.

**51.11.4** Den RH vermochten die Ausführungen nicht zu überzeugen.

**51.12.1** Im Oktober 1977 bewilligte die Generalversammlung dem Geschäftsführer rückwirkend ab 1. Jänner 1977 ein Kfz-Pauschale von 3 000 S monatlich. Damit sollten Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw innerhalb Wiens abgegolten werden.

**51.12.2** Der RH bemängelte die darüber hinaus gewährte Verrechnung von Taxikosten für Fahrten im Wiener Bereich sowie von Kilometergeld.

**51.12.3** Lt Stellungnahme der ASSA diene das Kfz-Pauschale für die Abgeltung von Fahrten außerhalb der Wiener Innenstadt, Kilometergeld würde nur außerhalb von Wien bezahlt und Taxis seien nur in der Innenstadt und bei besonderen Anlässen verwendet worden.

**51.12.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik.

**51.13.1** Als Grundlage für die Dienstverträge dienten der ASSA im wesentlichen das Angestelltengesetz und der KVEVU, wie er beim FZS ursprünglich ebenfalls zur Anwendung gekommen ist.

Die Einstufung einzelner Bediensteter entsprach zwar zu Beginn ihrer Dienstverhältnisse dem KVEVU, die Gehälter lagen aber infolge ao Gehaltserhöhungen und Biennalsprünge erheblich über den im KVEVU vorgesehenen Ansätzen. Aber auch außergewöhnliche Gehaltserhöhungen waren festzustellen. So erhielt ein Akademiker ab 1. Jänner 1981 eine Gehaltserhöhung von 4 700 S bewilligt. Da ihm gleichzeitig ein Biennalsprung von 1 300 S gewährt wurde, betrug seine Gehaltserhöhung mehr als 22 vH seines damaligen Gehalts.



304

51.13.2 Der RH bemängelte die Anwendung der überaus günstigen Regelungen des KVEVU durch eine Gesellschaft, deren Aufwand fast zur Gänze aus Mitteln der Republik Österreich bedeckt wurde, weiters die wesentliche Verbesserung durch ao Gehaltserhöhungen.

51.13.3 Lt Stellungnahme der ASSA sei grundsätzlich eine Gleichstellung mit den Mitarbeitern des FZS angestrebt worden. Der AR erklärte, eine Gleichstellung sei nur hinsichtlich der Anwendung des KV genehmigt worden, nicht jedoch für sonstige innerbetriebliche Vereinbarungen.

51.13.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

51.14.1 Der Geschäftsführer gab in den vergangenen Jahren den Mitarbeitern wiederholt verschiedene Tage, vor allem zwischen Feiertagen und einem Wochenende dienstfrei. Auf diese Weise erhielten die Angestellten jährlich vier bis sechs zusätzliche arbeitsfreie Tage, was einer Nettolohnerhöhung von 2,5 vH entsprach.

51.14.2 Der RH beanstandete diese großzügige Vorgangsweise, zumal andererseits Überstunden bezahlt und Schreivarbeiten in Form von Werkverträgen an Dritte vergeben wurden.

51.14.3 Lt Stellungnahme des Geschäftsführers habe die Vorgangsweise jener beim FZS entsprochen.

51.15.1 Zugunsten sämtlicher Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen wurde auf Kosten der ASSA eine Krankenzusatzversicherung abgeschlossen.

51.15.2 Der RH bemängelte diese großzügige Vorgangsweise und empfahl, künftig von derartigen Zusagen Abstand zu nehmen.

51.15.3 Die ASSA sagte dies zu.

51.16.1 Ab Jänner 1978 beschäftigte die ASSA eine Sekretärin, die in Verwendungsgruppe III eingestuft wurde. Jeweils zu Beginn der beiden folgenden Jahre erhielt sie eine außerordentliche Gehaltserhöhung und wurde ab Oktober 1982 in die nächsthöhere Verwendungsgruppe überstellt, wodurch sich ihr Gehalt um 115 vH erhöhte. Im November 1983 beschloß der AR auf Antrag des Geschäftsführers, die Sekretärin zur Entlastung des Personalaufwandes zu entlassen. Sie schied anfangs 1984 aus dem Dienst und erhielt eine Abfertigung von rd 60 000 S.

Im Feber 1984 schloß der Geschäftsführer mit einer neuen Sekretärin einen Dienstvertrag ab, die in zwölf Stunden wöchentlich die Aufgaben der ausgeschiedenen Sekretärin übernehmen sollte. Sie erhielt ein Entgelt, das bei einer Vollbeschäftigung um rd 10 vH über jenem der ausgeschiedenen Sekretärin gelegen wäre. In der Folge wurde die Tätigkeit der Sekretärin auf 20 Stunden ausgeweitet.

51.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde solcherart die Arbeit einer hochbezahlten vollbeschäftigten Sekretärin durch die Leistungen einer Halbtagskraft ersetzt.

51.16.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft sei die gekündigte Sekretärin nicht voll ausgelastet gewesen und die höhere Entlohnung der neuen Kraft infolge deren höherer Qualifikation gerechtfertigt.

51.16.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

51.17.1 Bei Ausscheiden einiger Sekretärinnen auf eigenen Wunsch fand sich der Geschäftsführer stets zu einer einvernehmlichen Lösung bereit, wodurch Abfertigungen zwischen 40 000 S und 82 000 S anfielen. Diese Vorgangsweise wurde mit der Übung des FZS begründet.

51.17.2 Der RH bemängelte dieses Entgegenkommen. Bei einer Vorgangsweise nach dem Angestelltengesetz hätte die ASSA zumindest rd 230 000 S für Abfertigungszahlungen eingespart.

51.17.3 Die ASSA sagte zu, in Hinkunft entsprechend vorzugehen.

51.18.1 Im Dezember 1981 beauftragte die ASSA den zuständigen Sachbearbeiter im BMWF im Rahmen eines Werkvertrages mit der Betreuung des AMRC in der Zeit vom 20. Dezember 1981 bis 17. Jänner 1982. Hiefür wurde ein Honorar von 20 000 S und die Übernahme der nach den Reisekostenvorschriften des Bundes anfallenden Reisekosten von rd 33 000 S gewährt. Der Bedienstete beantragte für diese Zeit beim BMWF mit Erfolg einen Sonderurlaub, ohne den Abschluß eines Werkvertrages zu erwähnen.

Der erwähnte Sachbearbeiter unternahm auf Kosten der ASSA im Jahre 1983 noch zwei weitere Rei-

sen nach Almeria/Spanien auf Dauer von vier Wochen, wofür er vom BMWF gleichfalls Sonderurlaube erhielt und die ASSA Reisekosten von insgesamt rd 39 000 S vergütete.

**51.18.2** Der RH machte grundsätzliche Bedenken gegen den Abschluß von Werkverträgen durch Bedienstete der zuständigen Fachabteilung des BMWF mit ihnen unterstehenden Gesellschaften geltend, wodurch eine unbeeinflusste Tätigkeit der Beamten in Frage gestellt wurde.

**51.18.3** Die ASSA sagte eine Änderung ihrer Vorgangsweise zu.

#### **Sachaufwand**

**51.19.1** Nach mehreren Angebotsvergleichen schloß der Geschäftsführer im Mai 1981 einen Kaufvertrag über ein Kopiergerät im Wert von rd 204 000 S ab, wobei eine Finanzierung im Leasingverfahren mit Vertragsbeginn ab Aufstellung des Gerätes vorgesehen war. Gleichzeitig wurde ein Wartungsvertrag vereinbart.

Zusätzlich zu diesen Verträgen unterfertigte der Geschäftsführer ein Vertragsformular über einen Leasingvertrag mit einer Leasingfirma. Das Leasingobjekt war gleichfalls ein Kopiergerät des vorerwähnten Lieferanten, die Vertragsdauer betrug 36 Monate ab Übernahme des Gerätes.

Im September 1981 beauftragte der Geschäftsführer einen Rechtsanwalt, den ersterwähnten Vertrag wieder zu lösen, weil er mit der Qualität des Gerätes unzufrieden war. Die Lieferfirma verweigerte jedoch eine Rücknahme des Gerätes. Die ASSA verwendete allerdings das Gerät weiterhin, das seit der Lieferung laufend benützt und gewartet worden war und für das auch Verbrauchsmaterial von der Lieferfirma bezogen wurde. Im Dezember 1981 teilte die Leasingfirma dem Geschäftsführer unter Hinweis auf den mit ihr unterzeichneten Vertrag mit, daß sie ihrerseits ein Gerät des Anbieters bereitstellen werde, sollte mit der Lieferfirma keine Einigung erzielt werden. Die daraufhin auftretenden Rechtsfragen und eine von der ASSA eingebrachte Klage konnten nach einiger Zeit beigelegt werden. Die ASSA fand sich schließlich bereit, für die Rückgabe des Gerätes nach fünf Monaten Kosten von rd 110 000 S zu tragen.

**51.19.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Geschäftsführers, der bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß die ihm zur Unterzeichnung vorgelegten Verträge, einer auf dem Geschäftspapier des Gerätelieferanten, der andere auf Vordrucken einer Leasinggesellschaft, zwei voneinander unabhängige Geschäftsfälle betrafen. Infolge mangelnder Sorgfalt und Verzichts auf eine Rechtsberatung kam es zu einer vermeidbaren finanziellen Belastung der ASSA.

**51.19.3** Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft habe der Geschäftsführer auf die Gediegenheit seiner Vertragspartner vertraut. Hätte das gelieferte Gerät den Erwartungen entsprochen, wäre die Unterfertigung von zwei Vertragsangeboten im Ergebnis ohne rechtliche oder finanzielle Auswirkungen geblieben.

**51.19.4** Der RH entgegnete, es wäre jedenfalls unangebracht gewesen, die Rücknahme eines Gerätes zu verlangen und gleichzeitig Material- und Serviceleistungen für dieses in Anspruch zu nehmen, und verblieb im übrigen bei seiner Ansicht.

**51.20.1** Die Aufwendungen der ASSA für Reisen lagen in den Jahren 1978 bis 1983 zwischen rd 620 000 S und 1 Mill S jährlich. Angesichts der im Verhältnis zum Gesamtumsatz bedeutenden Reisekosten beauftragte der AR im November 1983 eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Reisen. Der Beauftragte beanstandete insb die bei Reisen des Geschäftsführers gegebene Großzügigkeit hinsichtlich der Verwendung von Mietautos, der Inanspruchnahme von Kilometergeldern und Parkgebühren sowie kostspielige Arbeitsessen. Die Prüfungsfeststellungen des RH bestätigten diese Beanstandungen.

**51.20.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Geschäftsführers, der bei seinen Reisen Besprechungen meist in Form von Arbeitsessen abhielt, und empfahl, angesichts der vorwiegenden Zielsetzung ausländische Kontakte herzustellen, die Teilnahme österreichischer Gäste möglichst zu beschränken.

**51.20.3** Die überprüfte Gesellschaft sagte dies zu.

**51.21.1** Im Jänner 1978 unternahm der Geschäftsführer eine Erkundungsreise für den Standort österreichischer Solaranlagen in Afrika, die ihn nach Dakar, Senegal, Niamey und Niger führte. Im selben Zeitraum reiste auch der damalige Vorsitzende des AR nach Dakar, wo er mit dem Geschäftsführer zusammentraf. Ein weiterer österreichischer Fachmann reiste auf Kosten der ASSA für zwei Tage von Abidjan an. Die gesamten Reisekosten betragen rd 95 000 S.

51.21.2 Der RH beanstandete diesen hohen Aufwand, weil der Unternehmung kein nennenswerter wirtschaftlicher Erfolg beschieden war.

51.21.3 Lt Stellungnahme der ASSA hätten die auf dieser Reise entstandenen Kontakte zu einem späteren Auftrag einer verstaatlichten Unternehmung in Höhe von rd 1 Mill S geführt.

51.21.4 Der RH verblieb bei seiner Beurteilung.

51.22.1 Die ASSA übernahm die Kosten von rd 20 000 S für die Reise eines österreichischen Diplomaten zu einem Symposium nach Washington. Nachweise über den Inhalt der Tagung lagen nicht vor, weil über diese Reise kein Bericht vorhanden war. Lt Stellungnahme des Diplomaten sei er zu dem Symposium als Vortragender geladen gewesen, habe jedoch keine Möglichkeit gesehen, die Reise aus Mitteln des BMA bzw BKA zu finanzieren. Er habe mit leitenden Angestellten der NASA und Industriemanagern von Weltraumkonzernen Gespräche über eine künftige Zusammenarbeit mit österreichischen Industriefirmen geführt.

51.22.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der ASSA, die den Zweck der von ihr finanzierten Reise erst im Wege der Gebarungsüberprüfung feststellen konnte.

51.22.3 Lt Stellungnahme der ASSA habe sie nach Rückkehr des Diplomaten eine mündliche Information erhalten.

51.23.1 Für Repräsentationszwecke gab die ASSA 1982 rd 90 000 S aus. Verschiedentlich fanden Besprechungen in bekannten Restaurants statt.

51.23.2 Da der Aufwand der ASSA weitestgehend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, empfahl der RH, in Hinkunft bei den Bewirtungskosten sparsamer vorzugehen.

51.23.3 Die überprüfte Gesellschaft sagte dies zu.

51.24.1 Im November 1979 ließ ein leitender Beamter des BMWF in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender der ASSA den Geschäftsführer wissen, es möge der bevorstehende Geburtstag der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit dem FZS in einem würdigen Rahmen mitgestaltet werden. Für diesen Zweck wendete die ASSA 10 000 S auf.

51.24.2 Nach Ansicht des RH wäre die Finanzierung dieser Geburtstagsfeier nicht aus Gesellschaftsmitteln zu tragen gewesen.

51.24.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft wäre ursprünglich beabsichtigt gewesen, anlässlich dieses Geburtstages getrennte Veranstaltungen durchzuführen, die aber dann vereint worden wären.

51.25.1 Im Jahr 1982 erwarb die ASSA für das Vorhaben in Malta einen Projektor sowie drei Solaranlagen mit Kosten von insgesamt rd 93 000 S. Im Zuge der Bilanzerstellung wurde ein Investitionsfreibetrag im höchstzulässigen Ausmaß von 20 vH geltend gemacht.

51.25.2 Gem Einkommensteuergesetz kann diese steuerliche Investitionsbegünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte verwendet werden. Der RH beanstandete daher die Inanspruchnahme dieser Begünstigung für die für Malta bestimmten Wirtschaftsgüter und hielt eine Bilanzberichtigung für erforderlich.

51.25.3 Lt Mitteilung der ASSA wurde Entsprechendes veranlaßt.

51.26.1 Im Jahr 1979 erwarb die ASSA Anleihen eines Kreditinstituts im Nennwert von 500 000 S mit einer Laufzeit von acht Jahren. Bereits im Mai 1980 veräußerte der Geschäftsführer diese Wertpapiere wieder, wobei der ASSA infolge eines ungünstigen Kurswerts ein Verlust von insgesamt rd 36 000 S erwuchs. Der Geschäftsführer begründete seine Vorgangsweise mit dem Wunsch eines Gesellschafters, die flüssigen Mittel der ASSA anders zu veranlagen.

51.26.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil der Geschäftsführer gem § 6 Abs 4 des Gesellschaftsvertrages bereits vor dem Erwerb von Wertpapieren verpflichtet gewesen wäre, die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen. Zu diesem Zeitpunkt hätten diese daher über die Veranlagung der Mittel entscheiden können.

51.26.3 Lt Stellungnahme sei die überprüfte Gesellschaft dem Wunsch eines Gesellschafters nachgekommen, um einen möglichen Austritt zu diesem Zeitpunkt zu verhindern.

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

### Erstes burgenländisches Rechenzentrum GesmbH, Eisenstadt

*Das Rechenzentrum in Eisenstadt versorgte in erster Linie die Gesellschafter mit ADV-Leistungen (Hard- und Systemsoftware) und versuchte schon seit 1970, eine wirtschaftliche Alternative zu Einzelrechenzentren zu schaffen.*

#### Rechtsgrundlagen

52.1 An der 1970 gegründeten Ersten burgenländischen Rechenzentrum GesmbH (EBRZ) sind die Burgenländische Gebietskrankenkasse (GKK), das Land Burgenland, die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) und die Landeshypothekenbank Burgenland (HYPO) im gleichen Ausmaß am Stammkapital von 800 000 S beteiligt.

Gegenstand der Unternehmung ist die Durchführung von Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung für die Gesellschafter und andere Kunden („Dritte“).

52.2.1 Die Genehmigung der Jahresabschlüsse ist gem § 35 Abs 1 Z 1 des GesmbH-Gesetzes in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, sofern nicht auf Antrag der Geschäftsführung eine Fristerstreckung gem § 22 Abs 3 dieses Gesetzes durch die Generalversammlung erfolgt. Die Genehmigung der Jahresabschlüsse 1979 bis 1981 erfolgte jeweils Mitte Dezember des Folgejahres.

52.2.2 Da keinerlei Anträge auf Fristverlängerung gestellt wurden, beanstandete der RH die Nichteinhaltung der bestehenden Vorschriften.

52.2.3 Die Geschäftsführung sagte zu, die Jahresabschlüsse, wie schon 1982 und 1983, fristgerecht zu erstellen.

52.3 In einem Syndikatsvertrag verpflichteten sich die Gesellschafter, alle in ihrem Wirkungsbereich anfallenden ADV-Arbeiten ausschließlich der EBRZ zu übertragen. Sollte ein Gesellschafter die Absicht haben, Anteile abzutreten, so wären diese zuerst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten. Weiters enthielt der Syndikatsvertrag noch genaue Angaben bezüglich der Leistungsverrechnung für die Gesellschafter durch die EBRZ.

52.4.1 Die Geschäftsordnung enthielt neben den Regelungen hinsichtlich Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzungen sowie Festlegung von Art und Form der Beschlußfassung eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche von Geschäftsführung und Betriebsleiter. Besondere, taxativ aufgezählte Geschäftsfälle bedurften der Genehmigung der Generalversammlung.

52.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen für die vier Organisationsebenen zwar grobe Aufgabenbeschreibungen vor, jedoch mangelte es an weitergehender organisatorischer Infrastruktur.

Er empfahl die Erarbeitung genauer Arbeitsplatzbeschreibungen, welche auch wertvolle Hilfsmittel für die Personalplanung erbrächten. Weiters regte er eine schriftliche Regelung der Vertragsverhältnisse für den Fall der Abwesenheit des Betriebsleiters an.

52.4.3 Die überprüfte Gesellschaft erklärte, die genannten Organisationsebenen beträfen nicht die Geschäftsordnung. Weiters seien die Vertretungen für die einzelnen Arbeitsbereiche geregelt.

52.4.4 Der RH erwiderte, er habe die mangelnde organisatorische Infrastruktur beanstandet und hielt seine Empfehlung aufrecht. Für die Regelung der Vertretung sah der RH eine schriftliche Festlegung als zweckdienlich.

52.5 Grundlage für die abgeschlossene Dienstordnung war der Kollektivvertrag für die Elektrizitätsversorgungsunternehmungen. Dem jeweiligen ADV-Tätigkeitsbereich wurden entsprechende Verwendungsgruppen des Bezugsschemas zugeordnet.

52.6.1 Rechenzentrumsverträge und Betriebsordnungen, wie sie gem § 13 des Datenschutzgesetzes vorzusehen sind, lagen nicht vor.

52.6.2 Da im Falle der EBRZ eine Inanspruchnahme durch Rechtsträger wie das Land oder die GKK erfolgte, hätten gem §§ 10 und 13 des Datenschutzgesetzes „Rechenzentrumsverträge“ und

308

„Betriebsordnungen“ zugrunde liegen müssen. Der RH empfahl, die im Gesetz geforderten Regelungen ehestmöglich zu treffen.

**52.7.1** Hinsichtlich der Dienstleistungen im Datenverkehr hatten die beiden Gesellschafter BEWAG und HYPO keine besonderen Vereinbarungen gem § 19 des Datenschutzgesetzes getroffen. Durch Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl Nr 65/1979, wurde die HYPO von der Anwendung des Art 2 Abs 2 DSG („öffentlicher Bereich“) ausgenommen.

**52.7.2** Der RH beanstandete das Vorgehen der EBRZ, weil gem § 19 Abs 1 DSG im „privaten Bereich“ die einzuhaltenden Verschwiegenheitspflichten und besonderen Sorgfaltspflichten bei der Auftragserteilung festzulegen sind. Aufgrund der Verordnung der Landesregierung gilt dies besonders für die HYPO. Weiters wäre eine Verpflichtungserklärung gem § 19 Abs 2 DSG — vor Aufnahme der ADV-Tätigkeit für den Auftraggeber — auszustellen.

**52.7.3** Die EBRZ wird entsprechende Ergänzungen veranlassen.

#### Geschäftspolitik

**52.8.1** Durch die Errichtung des Rechenzentrums sollten die Gesellschafter möglichst kostengünstig mit ADV-Leistungen versorgt und anderen Kunden derartige Leistungen angeboten werden. Besondere Tätigkeiten zur Erschließung neuer Kundenkreise erfolgten nicht.

Nur wenige der derzeit 138 Gemeinden im Burgenland nahmen ADV-Leistungen in Anspruch.

**52.8.2** Nach Ansicht des RH bestünde aufgrund eines von der EBRZ selbst entwickelten Software-Paketes die Möglichkeit, im Kommunalbereich weitere Kunden zu gewinnen.

**52.8.3** Lt Stellungnahme der EBRZ sei für die verhältnismäßig kleinen burgenländischen Gemeinden eine dezentrale Verarbeitung mittels Kleincomputer vorzuziehen.

**52.8.4** Der RH sah die Möglichkeit, den Gemeinden Dienstleistungen anzubieten, als gegeben an und hielt daher seine Anregungen aufrecht.

#### Wirtschaftliche Entwicklung

**52.9** Eine in zusammengefaßter Form vorgenommene Gegenüberstellung der Bilanzen 1979 bis 1983 zeigte folgende Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur:

31. Dezember	1979		1980		1981		1982		1983	
	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH
<b>Vermögensseite</b>										
Anlagevermögen .....	4,011	50,3	3,593	33,1	3,523	35,8	11,232	86,3	11,227	82,4
Forderungen .....	2,499	31,3	5,724	52,8	5,240	53,2	1,622	12,5	2,253	16,5
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	668	8,4	526	4,9	261	2,6	164	1,2	148	1,1
Flüssige Mittel .....	797	10,0	1,002	9,2	828	8,4	2	—	3	—
	<b>7,975</b>	<b>100,0</b>	<b>10,845</b>	<b>100,0</b>	<b>9,852</b>	<b>100,0</b>	<b>13,020</b>	<b>100,0</b>	<b>13,631</b>	<b>100,0</b>
<b>Kapitalseite</b>										
Eigenkapital, Stammkapital und Rücklagen .....	970	12,2	970	8,9	1,517	15,4	1,789	13,7	1,789	13,1
Reinverlust .....	4,518	56,7	3,770	34,7	935	9,5	5,535	42,5	5,144	37,7
	<b>-3,548</b>	<b>44,5</b>	<b>-2,800</b>	<b>25,8</b>	<b>582</b>	<b>5,9</b>	<b>-3,746</b>	<b>28,8</b>	<b>-3,355</b>	<b>24,6</b>
Langfristige Schulden und Rückstellungen .....										
Bankverbindlichkeiten .....	7,555	97,2	6,929	63,9	5,816	59,0	4,617	35,5	4,528	33,2
Erhaltende Anzahlungen .....	770	9,7	3,837	35,4	—	—	7,088	54,4	7,615	55,9
Andere Verbindlichkeiten .....	1,261	15,8	401	3,7	121	1,3	858	6,6	1,735	12,7
	<b>1,737</b>	<b>21,8</b>	<b>2,478</b>	<b>22,8</b>	<b>3,333</b>	<b>33,8</b>	<b>4,203</b>	<b>32,3</b>	<b>3,108</b>	<b>22,8</b>
	<b>7,975</b>	<b>100,0</b>	<b>10,845</b>	<b>100,0</b>	<b>9,852</b>	<b>100,0</b>	<b>13,020</b>	<b>100,0</b>	<b>13,631</b>	<b>100,0</b>

Das in den einzelnen Geschäftsjahren zu Buche stehende Minuskapital ergab sich aufgrund der Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen. Der erhebliche Anstieg des Anlagevermögens in den letzten Jahren war durch größere Aufstockungen der Zentraleinheiten sowie der Peripherie bedingt.

**52.10** Ausgehend von den Umsätzen der letzten fünf Jahre zeigt die untenstehende Übersicht die diesbezüglichen Ergebnisrechnungen:

	1979		1980		1981		1982		1983	
	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH
Leistungserlöse .....	20,871	100,0	27,062	100,0	27,186	100,0	25,222	100,0	24,121	100,0
Finanzerträge .....	88	0,4	107	0,4	129	0,5	169	0,7	210	0,9
Sonstige Erträge .....	—	—	—	—	14	—	875	3,4	16	—
	<b>20,959</b>	<b>100,4</b>	<b>27,169</b>	<b>100,4</b>	<b>27,329</b>	<b>100,5</b>	<b>26,266</b>	<b>104,1</b>	<b>24,347</b>	<b>100,9</b>
Betriebs- und Verwaltungsaufwand (einschl. Maschinenmieten) .....	8,304	39,8	14,466	53,3	12,359	45,5	11,548	45,7	7,616	31,6
Personalaufwand .....	5,887	28,2	6,989	25,8	8,524	31,3	8,989	35,6	9,289	38,5
Handelswareneinsatz .....	—	—	—	—	—	—	863	3,4	—	—
Steuern .....	178	0,9	211	0,8	517	1,9	102	0,4	112	0,5
Zinsen .....	795	3,8	633	2,3	614	2,2	591	2,4	842	3,5
Normalabschreibungen .....	3,619	17,3	2,578	9,5	1,378	5,1	3,789	15,0	4,359	18,0
Geringwertige Wirtschaftsgüter .....	—	—	13	0,1	27	0,1	13	0,1	—	—
<b>Betriebsergebnis</b> .....	<b>2,176</b>	<b>10,4</b>	<b>2,279</b>	<b>8,4</b>	<b>3,910</b>	<b>14,4</b>	<b>371</b>	<b>1,5</b>	<b>2,129</b>	<b>8,8</b>
Vorzeitige Abschreibungen .....	679	—	1,467	—	617	—	4,180	—	2,538	—
Zuweisungen an Rücklagen .....	—	—	—	—	547	—	793	—	—	—
Außerordentliche Erträge (i. Vj. Saldo der außerordentlichen Posten) .....	- 52	—	- 63	—	+ 89	—	+ 2	—	+ 800	—
<b>Jahresgewinn</b> .....	<b>1,445</b>	<b>—</b>	<b>749</b>	<b>—</b>	<b>2,834</b>	<b>—</b>	<b>4,600</b>	<b>—</b>	<b>391</b>	<b>—</b>
(i. Vj. -verlust)										

Aufgrund des Wegfalles von Maschinenmieten und infolge Verminderung der Wartungskosten hat sich das Betriebsergebnis im Jahre 1983 trotz Rückganges der Leistungserlöse verbessert. Letztere waren für die geschäftliche Entwicklung jedoch nicht aussagefähig, weil für die Gesellschafter nur Selbstkosten verrechnet wurden. Lediglich für sonstige Abnehmer kalkulierte die EBRZ Gewinnanteile ein. Der Anteil dieses Kundenkreises an den Leistungserlösen lag jedoch in den letzten fünf Geschäftsjahren unter 20 vH.

#### Technische Ausstattung

52.11 Die bei der EBRZ aufgestellte ADV-Anlage bestand aus einem Duplexsystem mit zwei Zentraleinheiten zu je acht Megabyte, zwei Platten- und zwei Magnetbandsteuereinheiten, zehn Platten- und vier Magnetbandstationen sowie zwei Druckern, elf Terminals, einer Mikroverfilmungsanlage, zwei Lokal- und einer Remote-Control-Einheit. Die Anzahl der Transaktionen steigerte sich von durchschnittlich 110 000/Monat im Jahre 1976 auf 1 473 000/Monat im April 1983. Für die Bemessung der Anlagengröße wurden vor allem die Systemverfügbarkeit und die Verarbeitungsgeschwindigkeit im Rahmen der Datenfernverarbeitung berücksichtigt.

52.12.1 Maßgeblich für Anschaffungen waren die von den Gesellschaftern geforderten Leistungen, aufgrund derer die Beschaffungsplanung erstellt wurde. Nach Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgte der Erwerb von Hardware größtenteils durch Kauf, der von Software vorwiegend durch Miete.

Bei Hardwareanschaffungen wurden die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nicht angewandt, sondern freihändig vergeben. Als Begründung wurde der mit einem Wechsel des Hardware-Herstellers verbundene erheblich höhere Umstellungsaufwand und die dadurch ausgelöste Verzögerung bei der Leistungserbringung genannt. Diese Kosten wurden höher als die durch eine Ausschreibung mögliche Ersparnis geschätzt. Weiters sollte die Anlagenverfügbarkeit durch Mixed-Hardware nicht gefährdet werden.

52.12.2 Der RH beanstandete die freihändige Auftragsvergabe bei Hardware-Anschaffungen und empfahl, in Zukunft Ausschreibungen gemäß der ÖNORM A 2050 vorzunehmen.

Da die Anlagenverfügbarkeit bei Verwendung von Mixed-Hardware nicht stärker als bei einer üblicherweise stattfindenden Reorganisationsphase beeinträchtigt wird, regte der RH an, künftig vermehrt Überlegungen betreffend die Anschaffung kompatibler Hardware anzustellen.

52.12.3 Die überprüfte Gesellschaft sagte zu, künftig grundsätzlich nach der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

52.13.1 Von einem Vertreter des Arbeitsinspektorates Eisenstadt wurde im Systemraum eine Lärmmessung durchgeführt. Die ermittelten Werte waren zu hoch.

310

Der Leiter der Arbeitsinspektorates sagte zu, die AUVA vom Ergebnis zu verständigen.

**52.13.2** Der RH beanstandete die unzureichende Beachtung des Dienstnehmerschutzes.

**52.13.3** Lt Stellungnahme der EBRZ seien gemäß dem Gutachten der AUVA Operator-Arbeitsplätze der Kategorie „überwiegend mechanisierte Bürotätigkeit“ zuzuordnen.

**52.13.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß es sich hier um überwiegend geistige Tätigkeiten handelt.

**52.14.1** Der Systemraum befand sich im Erdgeschoß und war mit einer Türöffneranlage abgesichert. Die großflächigen Glasfenster waren mit einfachen Jalousien versehen.

**52.14.2** Der RH beanstandete die fehlenden, üblichen Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitung.

**52.14.3** Die EBRZ sagte entsprechende Maßnahmen zu.

#### **Betriebsorganisation**

**52.15** Der Rechenzentrumsleitung — Geschäftsführer und Betriebsleiter — unterstanden neben einer Stabsabteilung die Bereiche Verwaltung, Produktion und System.

**52.16** Aufträge von Kunden wurden auf Durchführbarkeit überprüft und dann einem Projektleiter übergeben. Der Projektleiter war für Organisation, Analyse, Programmierung und Dokumentation verantwortlich. Fertiggestellte, dokumentierte Programme wurden mit Operatoranweisung und Datenverzeichnis der Arbeitsvorbereitung übergeben.

**52.17** Die EBRZ ist ein kommerzielles Rechenzentrum, das in erster Linie für die Erbringung von ADV-Leistungen für die Gesellschafter gegründet wurde. ADV-Arbeiten für andere Kunden und für den eigenen Bedarf gehörten ebenso zum Tätigkeitsfeld der Gesellschaft.

**52.18.1** Organisations- und Programmierungsaufträge von anderen Kunden („Dritte“) wurden üblicherweise von einem externen Projektteam, das sich aus Bediensteten der Gesellschafter zusammensetzte, ausgeführt. Für diese Arbeiten wurden Werkverträge abgeschlossen.

**52.18.2** Der RH sprach sich gegen eine Außerhausvergabe in größerem Ausmaß aus, weil sich die EBRZ dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis zu betriebsfremden Vertragspartnern begab. Er empfahl, künftig derartige Projekte unter Federführung der Gesellschaft abzuwickeln.

**52.18.3** Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft seien Werkverträge zur Entwicklung großer Anwendungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes abgeschlossen worden. Künftig würden eigene Mitarbeiter für die Führung der Projektteams herangezogen werden.

**52.19.1** Maßnahmen, um neue Kunden zu gewinnen, sind nur teilweise durch Anpassung der Gemeindeprogramme gesetzt worden.

**52.19.2** Nach Ansicht des RH sollte die EBRZ ihre Verkaufsbemühungen verstärken. Er regte an, ein „Gemeindeservice“ einzurichten, um die Einnahmen aus Dienstleistungen für „Dritte“ zu erhöhen.

**52.19.3** Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft sei für die kleinen Datenmengen der Gemeinden eine Datenfernverarbeitung nicht wirtschaftlich und könne durch die Entwicklung eines Programmpaketes für Kleincomputer eine bessere Auslastung der eigenen Hardware nicht erreicht werden.

**52.19.4** Der RH vermochte sich der Ansicht der EBRZ, daß jede Tätigkeit mit dem Einsatz der Hardware verbunden sein müsse, nicht anzuschließen und hielt seine Empfehlung aufrecht, eine Erweiterung des Kundenkreises anzustreben.

**52.20** Als Arbeiten für den eigenen Bedarf wurden vornehmlich Auswertungen für die Leistungsverrechnung und die interne Verwaltung im Batch-Processing durchgeführt.

**52.21.1** Die Leistungsverrechnung für Gesellschafter war gemäß dem Syndikatsvertrag auf die in der EBRZ anfallenden Selbstkosten zu beschränken.

**52.21.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ließ sich aufgrund der Vorgangsweise der EBRZ eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht völlig ausschließen. Er empfahl, diese Frage mit dem Wirtschaftsprüfer und der Finanzbehörde zu klären.

52.21.3 Die EBRZ sagte dies zu.

52.22.1 Bei Arbeiten für andere Kunden („Dritte“) wurden für die Kostenermittlung Vergleichswerte anhand ähnlicher, bereits vorhandener Anwendungen herangezogen und ein Gewinnaufschlag von etwa 10 vH berechnet. Ein Kostenrechnungssystem, das nach Kostenarten, -stellen und -träger unterschied, wurde nicht angewendet.

52.22.2 Der RH gab zu bedenken, daß nur mittels eines Kostenrechnungssystems eine taugliche Kalkulationsgrundlage zu erlangen sei.

52.22.3 Die EBRZ hat Entsprechendes veranlaßt.

#### **Aufwendungen**

52.23.1 Die Sachaufwendungen betrafen insb Maschinenmieten und Wartungskosten. Ungerechtfertigte Sachaufwendungen waren nicht festzustellen.

Die Entlohnung der Dienstnehmer erfolgte in Anlehnung an das Bezugsschema der BEWAG.

52.23.2 Dem RH erschien das Monatsgehalt des Betriebsleiters im Hinblick auf die Betriebsgröße und den weitgehenden Verzicht auf akquisitorische Aktivitäten als verhältnismäßig hoch.

52.24.1 Der überdurchschnittlich hohe Personalaufwand erklärte sich aus der Beschäftigung von durchwegs hochqualifiziertem Personal.

Die Geschäftsführerentschädigung war mit 50 vH des Betriebsleiterbezuges bemessen.

Die Entschädigung für die Beiräte war mit 25 vH des Geschäftsführerbezuges festgesetzt.

Die verhältnismäßig hohen Kosten für Leitungsorgane veranlaßten die EBRZ zu der Überlegung, den derzeitigen Betriebsleiter zum Geschäftsführer zu ernennen.

52.24.2 Nach Ansicht des RH wäre diese Maßnahme schon früher zu ergreifen gewesen. Er empfahl, durch geeignete Organisationsänderungen eine weitere Verringerung der Funktionsentschädigungen zu erreichen.

52.24.3 Lt Mitteilung der EBRZ seien die Kosten für Geschäftsführung und Beirat bereits im Jahr 1984 vermindert worden.

### **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen**

#### a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985

#### **Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH, Wien**

*Die Unternehmung ist überwiegend mit der Vermittlung und der Verwaltung geförderter Kredite an den Fremdenverkehrs-Bereich befaßt. Da die Betriebe der Förderungswerber eingehend begutachtet werden müssen, hat sich die Gesellschaft große Branchenkenntnisse angeeignet.*

#### **Rechtliche Grundlagen**

53.1 Die „Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH (ÖHT)“ wurde im Jahre 1947 gegründet. An der Unternehmung sind die Creditanstalt-Bankverein mit 50 vH sowie zwei weitere österreichische Kreditinstitute als Gesellschafter beteiligt. Das Stammkapital beträgt 30 Mill S. Der hauptsächliche Zweck der Gesellschaft besteht in:

- (1) treuhändiger Verwaltung und Abwicklung von ERP-Krediten;
- (2) Vergabe von Krediten sowie treuhändiger Verwaltung und Abwicklung der Förderungsmittel aus der ERP-Ersatzaktion des BMHGI;
- (3) Ausübung der Gutachter- und Beratertätigkeit für Fremdenverkehrsbetriebe und -einrichtungen im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe;
- (4) Vornahme von Vor- und Zwischenfinanzierungen.

53.2 Im Jahre 1983 hat die ÖHT 40 ERP-Kredite mit 221,1 Mill S, 139 ERP-Ersatzkredite mit 811,2 Mill S und 107 Vor- und Zwischenfinanzierungen mit 601 Mill S vergeben. Das waren 286 Kredite mit insgesamt rd 1,63 Mrd S. Die Bilanzsumme für das Jahr 1983 betrug 6,1 Mrd S.



312

53.3 Die ÖHT hat stets Erträge erwirtschaftet. Ende 1983 konnte die ÖHT 18 Mill S als Reingewinn ausweisen.

53.4.1 Für die Anzahl der Aufsichtsrats-Mitglieder war im Gesellschaftsvertrag keine Obergrenze vorgesehen. In dieses Organ sind nicht nur Vertreter der Gesellschafter, sondern zunehmend auch Vertreter anderer Institutionen sowie auch des BMHGI gewählt worden. Dadurch hat der Aufsichtsrat (AR) im Jahre 1984 eine Anzahl von 16 Mitgliedern erreicht. Die Unternehmung wies zu dieser Zeit gleich viele Angestellte auf.

Die Kosten des AR betragen im Jahre 1983 bereits rd 1 Mill S, was 11 vH des Personalaufwandes und 21 vH des Sachaufwandes entsprach. Vergleichbare Einrichtungen wendeten dagegen für ihren AR lediglich ein Drittel dieser Kosten auf.

53.4.2 Der RH empfahl, unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und vor allem der Zweckmäßigkeit die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu vermindern, wobei insb die Notwendigkeit von Mehrfachvertretungen verschiedener Einrichtungen zu überprüfen wäre.

53.4.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung der ÖHT werde die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft von mehreren Einrichtungen und Körperschaften unterstützt. Im Interesse des Unternehmungszieles erscheine es daher zweckmäßig, Vertreter dieser Einrichtungen in ein Organ der ÖHT einzubeziehen.

53.4.4 Der RH erwiderte, dieses Ziel könne ebenso erreicht werden, wenn die erwähnten Einrichtungen jeweils nur durch ein Mitglied im AR der ÖHT vertreten seien.

53.5.1 Mit den beiden Geschäftsführern wurden unterschiedliche Bestellungen abgeschlossen. Ein Geschäftsführer hat die Ansprüche auf Dienstwagenbenützung im Bestellsvertrag genehmigt, während der zweite Geschäftsführer den zweiten Dienstwagen aufgrund einer Sondervereinbarung benützt. Zur offensichtlich beabsichtigten Angleichung der unterschiedlichen Bruttobezüge wurden dem zweiten Geschäftsführer überdies Vergütungen für nicht näher bestimmte Mehrleistungen gewährt.

53.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil Geschäftsführer nicht dem Arbeitszeitgesetz unterliegen und somit keinen Anspruch auf quantitative Mehrleistung haben können. Die qualitativen Leistungen sind hingegen im Grundgehalt eines Geschäftsführers berücksichtigt, so daß unklar blieb, welche Mehrleistungen pauschaliert abgegolten werden sollten.

53.5.3 Lt Stellungnahme der ÖHT sei es den Gesellschaftern unerheblich erschienen, ob bezugsrechtliche Teile im Dienstvertrag oder in Nebenabreden vereinbart werden. Geschäftsführer gleichartiger Unternehmungen würden nur an ihren Jahresbezügen verglichen werden. Die erwähnte Mehrleistungsvergütung werde als Abgeltung für Überstunden gewährt, was nach Ansicht der ÖHT durchaus üblich wäre.

53.5.4 Der RH hielt seine arbeitsrechtlichen Bedenken aufrecht und meinte, gerade der Hinweis auf die als entscheidend angesehenen Jahresbezüge spreche dafür, alle Sonderleistungen ordnungsgemäß in die Dienstverträge aufzunehmen.

#### Die Förderung mit ERP-Mitteln

53.6.1 Bewerbungen um zinsgünstige ERP-Kredite für Investitionen werden von der ÖHT eingehend begutachtet und dann der ERP-Fachkommission zur Entscheidung vorgelegt. Für ihre gesamte Tätigkeit der Begutachtung, Vertragserrichtung, Besicherung, Abwicklung, Kontrolle und Rückzahlung von ERP-Investitionskrediten erhält die ÖHT eine vertraglich festgelegte Vergütung.

Bis Ende 1983 hatte die ÖHT insgesamt 825 ERP-Kredite im Gesamtausmaß von rd 1 734 Mill S zu betreuen (40 Kreditfälle mit insgesamt rd 221,1 Mill S stammten aus dem Jahre 1983). Aus diesen Krediten erwachsen in diesem Jahre 83,7 Mill S als Zinsenertrag, von dem die ÖHT 77,6 Mill S an den ERP-Fonds abführte und aufgrund der Abrechnungsbestimmungen 6,1 Mill S behalten durfte.

Nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages war die ÖHT verpflichtet, die vom ERP-Fonds überwiesenen Beträge „treuhändig, getrennt von ihren eigenen Geschäften zu verwalten“ und die „verinnahmten Beträge ohne Verzug nach Tunlichkeit täglich“ auf das ERP-Konto abzuführen. Da jedoch zwischen Mittelzuführung und deren Weiterleitung stets einige Tage verstrichen sind, sammelten sich sowohl auf dem Auszahlungs- als auch auf dem Rückzahlungskonto Zinsengutschriften an, die von der ÖHT vereinnahmt wurden. Allein in den Jahren 1979 bis 1983 kamen der ÖHT auf diesem Wege Zinsengutschriften in der Höhe von rd 229 000 S zugute.

**53.6.2** Der RH beanstandete die vertragswidrige Zinsenverrechnung und empfahl, diese Beträge dem ERP-Fonds abzuführen.

**53.6.3** Die ÖHT sagte zu, die tageweise Zwischenveranlagung mit dem ERP-Fonds neu zu regeln.

#### **Die Förderung mit ERP-Ersatzmitteln**

**53.7.1** Als die Mittel aus dem ERP-Fonds den Bedarf der Fremdenverkehrsbranche nicht mehr decken konnten, wurde im Jahre 1972 mit Budgetmitteln des BMHGI die sogenannte „ERP-Ersatzaktion“ eingerichtet und die Abwicklung der ÖHT übertragen. Im Rahmen dieser Aktion können jene Bewerber aus dem Fremdenverkehrsbereich günstige Investitionskredite erhalten, deren ERP-Kreditantrag mangels vorhandener ERP-Mittel nicht genehmigt werden konnte. Die Begünstigung der Kredite im Rahmen der ERP-Ersatzaktion besteht darin, daß die ÖHT den Förderungswerbern einen Kredit gewährt und das BMHGI aus Budgetmitteln einen Zinszuschuß leistet, der die Belastung für den Kreditnehmer auf die Höhe der ERP-Kredite herabmindert. Die ÖHT bringt die erforderlichen Mittel überwiegend durch Kreditaufnahmen bei anderen Bankinstituten auf. Zum Teil werden dafür auch Eigenmittel der ÖHT verwendet.

In den Jahren 1978 bis 1983 gewährte die ÖHT im Rahmen der ERP-Ersatzaktion 832 Kredite mit einem Gesamtbetrag von rd 5 251 Mill S. Die insgesamt aushaftende Kreditsumme betrug Ende 1983 rd 4 047 Mill S. Zu diesen Krediten hat das BMHGI Zinszuschüsse in der Gesamthöhe von rd 860 Mill S gewährt.

Zwischen BMHGI und ÖHT bestand über die beiderseitigen Rechte und Pflichten kein schriftlicher Vertrag, sondern lediglich eine Niederschrift über eine am 14. März 1972 getroffene mündliche Vereinbarung.

**53.7.2** Inhaltlich widersprach diese Vereinbarung in wesentlichen Teilen den Richtlinien des BMHGI für die ERP-Ersatzaktion, weshalb der RH das Fehlen eines schriftlichen Vertrages bereits anlässlich einer Gebarungüberprüfung der Förderungsmaßnahmen des BMHGI bemängelt hatte (TB 1982 Abs 66.12). Der RH wiederholte nunmehr seine Beanstandung, weil im Rahmen dieser Aktion jährlich beträchtliche Förderungsmittel aus dem Budget vergeben wurden, ohne den Empfänger — ÖHT — schriftlich zur widmungsgemäßen Verwendung verpflichtet zu haben. Die raschestmögliche Vertragserrichtung wurde daher empfohlen.

**53.7.3** Der Empfehlung wurde zu Beginn des Jahres 1986 entsprochen.

**53.8.1** Einen Teil der Investitionskredite im Rahmen der ERP-Ersatzaktion hat die ÖHT gegen hypothekarische Besicherung und Vinkulierung der geforderten Versicherungsverträge vergeben. Für einen Großteil der Kredite konnten die Kreditnehmer als Besicherung eine von Bankinstituten abgegebene Verpflichtung zur Haftung als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB erbringen. Allerdings verlangte die ÖHT auch für diese Kreditverträge eine Vinkulierung von Versicherungsverträgen.

**53.8.2** Der RH empfahl, in letzteren Fällen die Notwendigkeit dieser doppelten Besicherung zu überprüfen, weil sie dem Kreditnehmer Kosten und der ÖHT einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht.

**53.8.3** Lt Stellungnahme der ÖHT werde bei Vorliegen entsprechender Bankhaftungen auf die Vinkulierung allfälliger Versicherungsleistungen bereits verzichtet.

**53.9.1** Nach den Richtlinien der ERP-Ersatzaktion hat der begünstigte Kreditnehmer ein Viertel der Investitionskosten selbst aufzubringen. Dieser Eigenanteil kann mit eigenen Geldmitteln, mit nicht geförderten Krediten oder aber auch in Form von Eigenmaterial sowie Eigenleistungen beigebracht werden. Für die Aufbringung von Eigenmaterial oder Eigenleistungen verlangte die ÖHT Bestätigungen des zuständigen Gemeindeamtes, die allerdings meist nur allgemein gehaltene Formulierungen über die Fähigkeit des Kreditwerbers zur Erbringung der erforderlichen Eigenleistung enthielten.

In einem Falle hatte die zuständige Gemeinde zunächst eine Eigenleistung im Werte von 350 000 S bestätigt und als sich herausstellte, daß dieser Betrag nicht ausreichte, binnen zwei Wochen eine weitere Bestätigung vorgelegt, wonach der Kreditnehmer eine Eigenleistung in Höhe von 550 000 S erbracht habe.

**53.9.2** Der RH erhob keine Bedenken gegen die Anerkennung bestätigter Eigenleistungen. Es sollte jedoch ausgeschlossen werden, daß eine bereits über Firmenrechnungen geförderte Leistung nochmals als Eigenleistung erklärt werden kann. Deshalb wurde empfohlen, den Kreditnehmern die Vorlage von näheren Aufstellungen über Art und Ausmaß der Eigenleistungen vorzuschreiben, damit Gemeindeämter den Wert wirklich beurteilen können.

314

**53.9.3** Die ÖHT stellte eine Neuregelung der Eigenleistungsbestätigung durch die ERP-Fachkommission in Aussicht.

**53.10.1** Während der Förderungsnehmer den Zinsenzuschuß in Halbjahresraten erhält, überweist das BMHGI den Gesamtbetrag der Zinsenzuschüsse eines Förderungsfalles im voraus an die ÖHT. Der ÖHT erwächst daraus der Vorteil, alle erst später benötigten Anteile des Zinsenzuschusses in der Zwischenzeit gewinnbringend veranlagen zu können. Aus diesem Grunde wird der an die ÖHT übermittelte Betrag um den niedrigen Satz von 5 vH abgezinst.

**53.10.2** Der RH schlug vor, die Abzinsung dieser Förderungsmittel anzuheben, weil die ÖHT durch erheblich günstigere Zwischenveranlagung dieser Budgetmittel nicht unbeträchtliche Gewinne erwirtschaften konnte.

**53.10.3** Lt Stellungnahme der ÖHT würden zufolge tilgungsfreier Anfangsjahre rd 58 vH der erhaltenen Zinsenzuschüsse in den ersten drei Jahren an die Förderungsnehmer ausgeschüttet. Eine Refinanzierung durch Zuschußmittel sei daher nur bedingt möglich. Im Vertrag mit dem BMHGI sei ferner vereinbart worden, daß die Verwendung der Zuschußmittel in einer Sonderverrechnung erfaßt und über erwirtschaftete Gewinne jährlich gemeinsam mit dem BMHGI verfügt werden wird.

#### **Kontrolle der Mittelverwendung**

**53.11.1** Zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von ERP-Ersatzkrediten hat der Kreditnehmer nach Durchführung seines Vorhabens sämtliche Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen der ÖHT vorzulegen.

**53.11.2** Die Handhabung mit dieser Vielzahl von Rechnungen und Zahlungsbelegen ist sowohl für die ÖHT als auch für den Kreditnehmer sehr arbeitsaufwendig. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen empfahl der RH, daß sich die ÖHT zunächst mit einer Aufstellung über die erbrachten Lieferungen oder Leistungen sowie deren Bezahlung begnügen könnte und nur stichprobenartig einzelne Positionen überprüfen sollte.

**53.11.3** Lt Stellungnahme der ÖHT werde sie den Vorschlag den zuständigen Stellen zur Kenntnis bringen, weil auch sie der Meinung sei, daß die Vereinfachung der Verwendungskontrolle Verbesserungen und Einsparungen bringen würde.

**53.12.1** Im Gegensatz zur erwähnten umfangreichen Verwendungskontrolle begnügte sich die ÖHT bei Leistungsvergabe an einen Generalunternehmer mit der Vorlage pauschal zusammengefaßter Teilrechnungen, in denen keine aufgeschlüsselten Angaben über Ausmaß und Kosten der Professionistenleistungen enthalten waren.

**53.12.2** Nach Ansicht des RH sollte auch Generalunternehmern eine Rechnungszusammenstellung abverlangt werden, weil die ÖHT erst dadurch Kontrollmöglichkeiten für die widmungsgemäße Verwendung des Kredites erhält.

**53.12.3** Lt Stellungnahme der ÖHT verlange sie bei den Schlußrechnungen eine Leistungsaufschlüsselung.

**53.13.1** Die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen trifft die ÖHT im Rahmen ihrer Gutachter Tätigkeit. Positive Gutachten führen in der ERP-Fachkommission zur Genehmigung von Förderungsanträgen und in weiterer Folge zur Geschäftsausweitung der ÖHT. Im umgekehrten Falle schließt die ÖHT nicht nur den Förderungswerber aus, sondern nimmt sich auch selbst die Möglichkeit, aus dem Förderungsfall weitere Einnahmen zu erzielen. Nach den Feststellungen des RH befleißigt sich die ÖHT bei ihrer Gutachter Tätigkeit einer anerkennenswerten Sorgfalt. Die meisten der überprüften Unternehmungen haben das von der ÖHT im Gutachten vorhergesagte wirtschaftliche Ziel erreicht. Trotzdem ist die Anzahl der säumigen Kreditschuldner angestiegen.

**53.13.2** Der RH legte daher nahe, bei Erstellung der Gutachten erhöhte Vorsicht anzuwenden. Es wird letztlich auch der Fremdenverkehrswirtschaft kein guter Dienst erwiesen, wenn mangels verantwortungsvoller Abwägung nicht vertretbare Investitionen gefördert werden und die betreffende Unternehmung an übermäßiger Verschuldung zugrunde geht.

**53.13.3** Lt Stellungnahme der ÖHT werde sie dem Ausmaß der Rückstände erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Die Annahme, die ÖHT könne über die Gutachter Tätigkeit den Geschäftsumfang steuern, sei angesichts der vorgegebenen Grenzen durch die Jahresquoten an ERP-Mitteln bzw ERP-Ersatzmitteln unbegründet. Da stets mehr Ansuchen vorliegen als Mittel zur Verfügung stehen, würden negative Begutachtungen keine Gewinneinbußen nach sich ziehen.

### **Sicherungsmaßnahmen für notleidende Fremdenverkehrsbetriebe**

**53.14.1** Als sich im Jahre 1974 erhebliche Rückschläge im österreichischen Fremdenverkehr abzeichneten, hat das BMHGI eine Aktion zur Hilfe und Sicherung des Bestandes von unverschuldet in Not geratenen Fremdenverkehrsbetrieben geschaffen. Die ÖHT hat es übernommen, die Förderungsanträge zu überprüfen und Vorschläge über geeignete Förderungsmaßnahmen an das BMHGI zu erstatten. Bei positivem Ergebnis werden die Prüfungskosten vom Förderungswerber ersetzt, während die ÖHT in den negativ begutachteten Fällen ihren Aufwand selbst zu tragen hat.

Von 1974 bis 1983 sind insgesamt 236 Anträge eingelangt, von denen die ÖHT 100 positiv, 99 negativ und 37 noch nicht abschließend beurteilt hatte. Insgesamt hat die ÖHT für diese Tätigkeit ein Honorar von rd 538 000 S erhalten.

Über Art und Umfang dieser Tätigkeit der ÖHT sowie die Honorarberechnung bestanden keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen BMHGI und ÖHT. Im Durchschnitt wurden in den Jahren bis 1980 rd 5 000 S und ab 1981 rd 8 000 S je positivem Fall bezahlt. In einem Schreiben vom September 1983 an das BMHGI bezifferte die ÖHT ihre tatsächlichen Kosten je Sicherungsfall mit 13 000 S und erbat die Zustimmung zu einer Honorarerhöhung.

**53.14.2** Nach Ansicht des RH bedürfte auch diese Zusammenarbeit zwischen BMHGI und ÖHT dringend einer vertraglichen Lösung. Im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Verantwortung hätte es die Geschäftsführung der ÖHT abzulehnen, diese freiwilligen Leistungen ohne ausreichende Kostendeckung zu erbringen.

**53.14.3** Lt Mitteilung der ÖHT werde die Sicherungsaktion in den gesamten Fragenkreis über die Neuordnung des Förderungswesens eingebunden. Das BMHGI nahm eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag mit der ÖHT in Aussicht.

### **Personal, Organisation und Verwaltung**

**53.15** Der Personalaufwand für die 16 Bediensteten und die beiden Geschäftsführer der ÖHT belief sich im Jahre 1983 auf rd 9,7 Mill S. Davon entfielen 354 000 S auf freiwillige Sozialaufwendungen.

**53.16.1** Mit Stichtag 1. Jänner 1984 wiesen die beiden Geschäftsführer und einige Bedienstete der ÖHT Resturlaube im Umfange von mehr als einem Jahresanspruch auf. Ein Geschäftsführer hatte einen Gesamturlaubsanspruch von 79,5 Arbeitstagen, dem zweiten Geschäftsführer standen zum selben Zeitpunkt noch 78 Urlaubstage zur Verfügung.

**53.16.2** Der RH empfahl, diese Urlaubsreste abzubauen.

**53.16.3** Die ÖHT sagte dies zu.

**53.17.1** Mit der schriftlichen Ausfertigung von Förderungsgenehmigungen im Rahmen der ERP-Ersatzaktion war das BMHGI nicht selten in erhebliche zeitliche Rückstände gelangt. Auf Ersuchen des BMHGI stellte die ÖHT im Juni 1983 für die Dauer von sechs Arbeitstagen eine Mitarbeiterin zur Verfügung, die im BMHGI rd 50 Förderungsanträge unterschriftsreif vorzubereiten hatte. Diese Förderungsanträge waren von derselben Mitarbeiterin zuerst in der ÖHT aufbereitet, dann nach kurzzeitigem Wechsel des Arbeitsplatzes im BMHGI genehmigungsreif vorbereitet und nach ihrer Rückkehr in die ÖHT wieder einer weiteren Bearbeitung zugeführt worden.

**53.17.2** Trotz erhöhtem Interesse der ÖHT an einer raschen Ausfertigung der Förderungsgenehmigungen zählte nach Ansicht des RH die Übernahme von Fremdarbeiten nicht zu ihren Aufgaben. Der RH beanstandete ferner die Anforderung der Personalaushilfe durch das BMHGI, weil die Mitarbeiterin der ÖHT infolge Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen nicht befugt war, ministerielle Aufgaben zu erledigen.

**53.17.3** In der Stellungnahme sicherte das BMHGI zu, keine Personalaushilfen mehr anzufordern.

**53.18.1** Der langfristige Mietvertrag für die Büroräume der ÖHT lief im Jahre 1985 aus. Mit dem Erwerb eines Ersatzobjektes wurde die Tochterfirma eines Gesellschafters beauftragt, die ohne nähere Leistungsangaben Ende 1983 die erste Teilrechnung in Höhe von rd 2 Mill S vorlegte. Diese Rechnung war mangels schriftlichen Auftrages weder überprüfbar noch konnte erkannt werden, wie sich die Leistung der Firma bemißt.

**53.18.2** Der RH kritisierte die mündliche Erteilung des Auftrages ohne Honorarvereinbarung.

**53.18.3** Lt Stellungnahme der ÖHT wäre der Leistungsumfang im Beisein von Gesellschaftervertretern festgelegt worden. Aufgrund der gemeinsamen Beziehungen zum gleichen Gesellschafter sei auf die schriftliche Ausfertigung der Vereinbarung verzichtet worden.

316

53.19.1 Im Juni 1982 beschloß die ÖHT, einer Gesellschaft zum Schutz des Europäischen Kulturerbes und Förderung der Landschafts- und Denkmalpflege einen Werbebeitrag in der Höhe von 500 000 S zu bezahlen. Als Gegenleistung sollte die ÖHT das ausschließliche Verfügungsrecht für 250 Stück eines geschützten Signums erhalten. Bis zum Jahre 1986 war die Gegenleistung noch nicht erbracht.

53.19.2 Der RH beanstandete den Abschluß des Vertrages, in dem wohl die Zahlungsverpflichtung zeitlich festgelegt wurde, nicht aber auch der Zeitpunkt der Gegenleistung.

53.19.3 Lt Stellungnahme der ÖHT sei der Werbebeitrag mit den Gesellschaftern abgesprochen worden. Die Erfüllung des Vertrages sei bisher erfolglos betrieben worden.

53.20.1 Das BMHGI hat die ÖHT im Mai 1983 um Bereitstellung von Werbegeschenken für den Fremdenverkehrstag 1984 ersucht. Die ÖHT entschloß sich zum Kauf von 450 Stück Reinseidentüchern, die den Teilnehmern der Veranstaltung kostenlos überreicht werden sollten. Als Besteller und Empfänger der Tücher trat das BMHGI auf. Die Kosten betragen lt Rechnung vom August 1983 186 000 S, wobei die ÖHT bereits im Juli 1983 eine Vorauszahlung in der Höhe von 100 000 S leistete, nachdem ein Bediensteter des BMHGI die Gediegenheit des Auftragnehmers bestätigt hatte.

53.20.2 Der RH beanstandete die Anschaffung, weil weder auf Bestellung noch auf Lieferung der Werbegeschenke in irgendeiner Weise Einfluß genommen werden konnte, sowie die Leistung von Anzahlung und Restzahlung erfolgten, ohne daß die Lieferung der Tücher nachgewiesen war.

53.20.3 Lt Stellungnahme der ÖHT hätte sie die Restzahlung nach Lieferbestätigung durch das BMHGI geleistet und sei das Werbegeschenk am Fremdenverkehrstag tatsächlich zur Verteilung gelangt.

Wie das BMHGI mitteilte, seien über die Anschaffung dieser Werbegeschenke keine Geschäftsstücke verfügbar, allfällige Interventionen aus dem BM seien daher ohne Auftrag erfolgt.

#### **Verstärkte Nutzung des Fachwissens der ÖHT**

53.21.1 Infolge der vielen eingehenden betriebswirtschaftlichen Untersuchungen konnte die ÖHT reichhaltiges und tiefgehendes Wissen über Fremdenverkehrsbetriebe erwerben. Die Auswirkungen dieses Informationsgewinnes waren sowohl in den verhältnismäßig treffsicheren Prognosen über die wirtschaftlichen Erwartungen von Investitionen als auch in der oft sehr nützlichen Betreuung von Kreditnehmern erkennbar. Von Seiten der ERP-Fachkommission wurde die ÖHT allerdings nur zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung herangezogen.

53.21.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger, die umfangreichen Fachkenntnisse der ÖHT auch dadurch zu nutzen, daß sie förderungswürdige Projekte über die betriebswirtschaftliche Sicht hinaus auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr bewertet. Damit wäre die Entscheidungsvorbereitung für die ERP-Fachkommission mit sachverständigen Aussagen aus der Fremdenverkehrswirtschaft bereichert.

53.21.3 Lt Stellungnahme der ÖHT würde die Weitergabe des Fachwissens auch ihren Wünschen entsprechen; die ERP-Fachkommission und das BMHGI hätten jedoch die fremdenverkehrspolitische Beurteilung für sich in Anspruch genommen.

#### **Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH, Klagenfurt**

*Der RH beurteilte den großen finanziellen Beitrag des Bundes hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang ebenso kritisch wie die getroffenen Maßnahmen selbst.*

54.1.1 Im Oktober und November 1985 überprüfte der RH erstmalig die Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft mbH (KBB) am Sitz der Gesellschaft in Klagenfurt und bei ihren Betrieben. Die Prüfung umfaßte die Gebarung der Gesellschaft seit 1979/80 und schloß die laufende Gebarung mit ein.

54.1.2 Abseits der vom RH in den folgenden Darlegungen kritisch aufgezeigten grundsätzlichen Hintanstellung der einzelwirtschaftlichen Gewinnerzielungsabsicht gegenüber den Bestrebungen, regionale und örtliche Zielsetzungen zu verwirklichen, war die Geschäftsführung um eine sparsame Gebarung bemüht. Aufsichtsrat (AR), Geschäftsführung und Mitarbeiter der überprüften Gesellschaft zeigten sich überdies bereit, den RH bei der Erfüllung seiner Aufgaben so gut wie möglich zu unterstützen und auf seine Vorschläge weitgehend einzugehen.

### Entstehung und Zielsetzung der Gesellschaft

54.2.1 Die KBB entstand 1980 aus einer Umwandlung der vormaligen Kärntner Bergbahnen AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Anlaß der Umwandlung war der Eintritt der Republik Österreich in die Gesellschaft mit einem Anteil von 50 vH. Weitere Gesellschafter sind das Land Kärnten mit 49,8 vH und drei Kärntner Gemeinden mit zusammen 0,2 vH. Die letzteren Gesellschafter waren vorher in ähnlichem Verhältnis die Aktieninhaber der Vorgängergesellschaft gewesen.

Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Bundes war die zwischen der Republik Österreich und dem Land Kärnten getroffene Vereinbarung (Staatsvertrag) vom 11. September 1979, BGBl 38/1980 bzw LGBl 27/1979. Als Ziel dieser Maßnahme ist die „Förderung des Fremdenverkehrs“ in der Vereinbarung angeführt.

54.2.2 Nach Ansicht des RH war der bedeutende finanzielle Einsatz des Bundes zum gegebenen Zeitpunkt (1979/80) und im gegebenen Umfang ebenso kritisch zu beurteilen wie die getroffenen Maßnahmen an sich, uzw sowohl vom Ansatz wie auch von der Durchführung her.

Wie der RH kritisch vermerkte, waren von den Organen der Gesellschaft bzw den Verwaltungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften keinerlei objektive Entscheidungsgrundlagen erarbeitet worden. Ebenso vermißte der RH die Einbindung der jeweiligen Ausbaumaßnahmen in Gesamtentwicklungskonzepte für den Fremdenverkehr, die allerdings nach Angabe der Geschäftsführung erst in Ausarbeitung sind. Es gilt nämlich als längst gesichertes Erkenntnis, daß ein Gebiet als Ganzes, also auch hinsichtlich der Beherbergungs- und sonstigen Infrastruktur entwickelt werden muß, wenn es sich auf dem Tourismusmarkt behaupten soll.

Die kritische Haltung des RH zum Gesamtvorhaben gründet sich darüber hinaus auf nachstehende Überlegungen:

(1) die Vernachlässigung des Sättigungsgrades und der gleichzeitig sich anbahnenden Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage im gesamten Einzugsbereich;

(2) das Fehlen eines Versuches, die im Staatsvertrag verlangte Einigung der ausgebauten Gebiete für den Fremdenverkehr in irgendeiner Form objektiv nachzuweisen. Demgegenüber flossen sämtliche öffentliche Mittel in die schon bestehenden Betriebe mit allen ihren Strukturproblemen;

(3) die Nichtberücksichtigung des Umstandes, daß die Anlagen der überprüften Unternehmung mangels ausreichender Annahme durch den eigentlichen Tourismusmarkt und aufgrund des Fehlens der ergänzenden Infrastruktur im wesentlichen der Ausübung des Schisports der einheimischen Bevölkerung dienten. Dieser Verwendungszweck wird aber nicht der Fremdenverkehrswirtschaft zugerechnet; seiner Förderung liegen üblicherweise andere Überlegungen zugrunde;

(4) die Tatsache, daß die Beteiligung des Bundes und das verstärkte Engagement des Landes bei einer strukturell ungesunden Unternehmung erfolgten, ohne daß vorher Überlegungen angestellt oder gar Konzepte erarbeitet worden wären, die Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt hätten.

Die bedeutenden öffentlichen Mittel wurden sohin lediglich dazu verwendet, unter Ausschaltung der Marktmechanismen Strukturen zu festigen, deren nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen hinlänglich bekannt waren. Wenn die für die Beteiligung zuständigen Verwaltungsorgane des Bundes vor der Entscheidung eine Analyse der KBB vorgenommen hätten, wäre offenkundig geworden, daß die Unternehmung mit strukturell nicht sanierbaren Betrieben belastet ist und auf einen laufenden Zuschuß angewiesen sein würde.

### Entwicklung der Unternehmung

54.3.1 In der ersten Hälfte der siebziger Jahre bewegten sich die Beförderungsfälle auf den Anlagen der damals vier Betriebe Kanzel/Gerlitz, Goldeck, Ankogel, Kötschach-Mauthen zwischen 3 und 4 Millionen. Zu Beginn des Jahres 1976 kam das Schigebiet Petzen hinzu. Dadurch und durch Investitionen in den anderen Gebieten stieg die Anzahl der Beförderungsfälle bis 1979/80 mit 6,16 Millionen ständig an; die jährlichen Beförderungserlöse verdoppelten sich im selben Zeitraum von 22 Mill S auf rd 44 Mill S.

Das Gebarungsergebnis der KBB war bis auf das Wirtschaftsjahr 1979/80 stets negativ, wobei sich die jährlichen bilanzmäßigen Verluste zwischen 3,2 Mill S und 10,0 Mill S, die Cash-flows zwischen + 2,0 Mill S und - 3,4 Mill S bewegten. Nach dem Eintritt des Bundes und dem verstärkten Einsatz des Landes verschlechterte sich die Wirtschaftslage der überprüften Unternehmung dramatisch. Durch den sprunghaften Anstieg der Kosten nach dem Ausbau des Goldeck, denen keine Mehrerlöse gegenüberstanden, stiegen die Verluste 1980/81 auf 20 Mill S, im Folgejahr auf 25 Mill S und 1983/84 schließlich auf 32 Mill S; 1984/85 betragen sie 28,8 Mill S.

Als zusätzliche Begründung für die Verschlechterung der Ertragslage führte die Geschäftsführung vor allem die besonders schlechten Schnee- und Wetterverhältnisse in den letzten Jahren ins Treffen.

54.3.2 Nach Ansicht des RH konnte sich dieser nicht beeinflussbare Ergebnisfaktor nur deshalb so stark zu Buch schlagen, weil die Unternehmung mit einer außergewöhnlich ungünstigen Struktur belastet ist.

#### Struktur der Unternehmung

54.4.1 Die KBB betreibt fünf weit auseinanderliegende Betriebe, die jeder für sich selbständig geführt werden müssen. Alle fünf Betriebe haben — verglichen mit erfolgreichen österreichischen Schi-gebieten — Standortnachteile.

(1) Der langfristig schlechteste Teilbetrieb ist Mallnitz/Ankogel. Die Ankogelbahn, die in den sechziger Jahren erbaut worden war, ist nach heutigen Erkenntnissen als Fehlinvestition, die dazu noch mit einem hohen Fremdfinanzierungsanteil belastet ist, zu bezeichnen. Nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten müßte sie stillgelegt werden, zumal einer auch nur theoretischen Ausbau- und Verbesserungsmöglichkeit die Bestimmungen des Lawinenerlasses 1975 entgegenstehen. Der Weiterbetrieb, der die Unternehmung in der Vergangenheit mit Verlusten zwischen 2,5 und 7,5 Mill S belastet hat, würde auch in Zukunft jährliche Geldabgänge zwischen 5 und 6 Mill S verursachen.

(2) Ebenfalls seit seinem Bestehen defizitär und auch in Zukunft nicht sanierbar, belastet der Betrieb Mauthneralm in Kötschach-Mauthen — wenn auch mit vergleichsweise geringeren Verlusten — die Gesellschaft. Die Anfang der sechziger Jahre errichtete, vorwiegend mit Fremdkapital finanzierte Anlage wäre aus betriebswirtschaftlicher Sicht und nach heutigen Erkenntnissen ebenfalls als Fehlinvestition zu bewerten und — mangels Sanierbarkeit — stillzulegen. Die Belastung der Gesellschaft in Vergangenheit und allfälliger Zukunft bewegt sich in der Größenordnung zwischen 0,6 und 2,9 Mill S im Jahr, falls nicht die bereits ins Auge gefaßte Ausgliederung aus der KBB zustande kommt.

(3) Als finanziell schwerstes Problem stellte sich nach seinem — vorwiegend mit Bundesmitteln erfolgten — Ausbau der Betrieb Goldeck dar. Während die Ergebnisse dieses Betriebes bis 1980/81 etwa ausgeglichen waren, ergaben sich durch die sprunghaft gestiegenen Aufwendungen ab 1981/82 Verluste, die 1983/84 auf 12,6 Mill S anstiegen. Damit hat dieser Teilbetrieb allein fast die Hälfte des Gesamtverlustes der letzten drei Jahre verursacht. Auch wenn in den kommenden Jahren die Einnahmen im gleichen Ausmaß wie die Aufwendungen steigen sollten, wird sich der Verlust dieses Betriebes auf dem hohen Niveau der letzten Wirtschaftsjahre stabilisieren.

(4) Wie das Ergebnis der vier Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1984/85 allerdings zeigte, waren auch die Betriebe Kanzel/Gerlitzten und Petzen äußerst krisenanfällig. Bedingt durch den Geschäftsrückgang verursachte in diesem Zeitraum der Betrieb Kanzel/Gerlitzten einen Verlust von rd 17,4 Mill S und der Betrieb Petzen einen solchen von 9,6 Mill S.

54.4.2 Zusammenfassend ergibt sich nach Ansicht des RH, daß die Unternehmung bei gegebener Struktur in einem sinnvollen Planungszeitraum aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Cash-flow nicht erreichen wird können. Sollten die Eigentümer weiterhin von einschneidenden Maßnahmen Abstand nehmen, werden sie daher in regelmäßigen Zeitabständen die zu erwartenden Verluste abzudecken haben.

Der RH empfahl daher den Eigentümerkörperschaften, umgehend Verhandlungen zur langfristigen Sanierung der Gesellschaft aufzunehmen, weil es nicht der Sinn öffentlicher Förderungsmaßnahmen sein kann, mit dem Einsatz erheblicher Budgetmittel die Marktmechanismen auszuschalten und Strukturen zu festigen, die der Markt nicht annimmt. Da einerseits die Arbeitsplatzvorsorge durch die KBB unbedeutend ist und von dieser auch gar nicht ins Treffen geführt wurde und andererseits der Einfluß der Bahnen auf die Fremdenverkehrsentwicklung — wie die Vergangenheit bewiesen hat — ebenfalls gering ist, sollten auch Ganz- bzw Teil-Stillegungen ins Auge gefaßt werden. Für den Fall, daß einschneidende Sanierungsmaßnahmen an einem Eigentümer oder sonstigen Interessenten scheitern sollten, empfahl der RH, diesem den betreffenden Betrieb ins Alleineigentum zu übertragen.

In jedem Fall sollte sich aber der Bund in Ansehung der weit über das ursprünglich vorgesehene Ausmaß hinausgehenden finanziellen Leistungen und unter Bedachtnahme auf seine eigene Budgetlage aus der Gesellschaft zurückziehen.

#### Unternehmungspolitik

54.5.1 Mangels einer von den Eigentümern formulierten Zielvorgabe für die Unternehmungspolitik und eines darauf ausgerichteten Unternehmungskonzeptes versuchte der RH, die Zielvorstellungen der öffentlichen Hand als Eigentümer der Unternehmung und die wesentlichen Merkmale der Unterneh-

mungspolitik für die Vergangenheit nachzuvollziehen. Dabei war zu erkennen, daß die KBB seit ihrem Bestehen stets als Instrument des Landes zur Verwirklichung fremdenverkehrspolitischer Vorstellungen und der Schaffung von Freizeiteinrichtungen für die einheimische Bevölkerung gehandhabt wurde.

Sinnentsprechend befanden sich seit Juni 1972 alle Anteile der Gesellschaft im Besitz des Landes Kärnten und von drei Kärntner Gemeinden.

Die gegenwärtigen Strukturprobleme der KBB gehen zwar nicht ausschließlich, wohl aber zu einem wesentlichen Teil auf die in den sechziger und siebziger Jahren getroffenen strukturbildenden und -erhaltenden Entscheidungen zurück.

**54.5.2** Bei den im Mai 1979 begonnenen Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Land Kärnten, die letztlich zur Gründung der überprüften Gesellschaft führten, wurde nach Ansicht des RH seitens des BMF verabsäumt, die künftige Rolle des Bundes festzulegen. Seitens des BMF war immer von „Förderungsmaßnahmen“ die Rede. Daraus war zu schließen, daß beim BMF stets jene Auffassung vorherrschte, die später aktenmäßig dargelegt wurde, daß der Eintritt des Bundes in die Gesellschaft nicht den Zweck gehabt hätte, dauernde Verlustquellen abzudecken.

Nach Ansicht des RH hätte dann allerdings nicht der Weg der Beteiligung, sondern einer einmaligen Förderungszuwendung (Subvention) gewählt werden müssen, weil mit der Beteiligung die Nachschußpflicht untrennbar verbunden ist.

Aus der Sicht des Landes bestand der Sinn des Staatsvertrages sehr wohl darin, im Bund einen Partner zu finden, der auf Dauer bereit und dazu in der Lage ist, die finanziellen Lasten tragen zu helfen.

Den Hauptgrund für die Unterlassung der Klärung dieser entscheidenden Frage durch das BMF erblickte der RH in dem Umstand, daß die zuständige Abteilung damals gar nicht wesentlich in den Entscheidungsprozeß eingebunden war, sondern sich nur noch — unter Zugrundelegung der politischen Absprachen — mit der Verwirklichung der Maßnahmen zu befassen hatte.

**54.6.1** Der Eintritt des Bundes in die Gesellschaft veränderte deren Unternehmungspolitik in keiner Weise. Im Rahmen eines zwischen den Gesellschaftern abgeschlossenen Syndikatsvertrages hatte sich der Bund mit Einflußmöglichkeiten zufrieden gegeben, die im Hinblick auf die Beteiligungshöhe gering waren.

Schon beim ersten großen Investitionsvorhaben (Goldeckstraße), das praktisch mit den eingeschossenen Mitteln des Bundes finanziert wurde, stand dieser hinsichtlich der Grundsatzentscheidung vor vollendeten Tatsachen, obwohl die Bedeutung der Investition für die Fremdenverkehrsentwicklung ebensowenig als gesichert anzusehen war wie ihre Vorteilhaftigkeit für die Gebarung der KBB.

Folgerichtig wurden auch in den achtziger Jahren alle wesentlichen Grundzüge der Unternehmungspolitik vor ihrer Verwirklichung ausschließlich mit den Vertretern des Landes Kärnten besprochen und nach deren Entscheidung vorgegangen. Auf Kärntner Lokalinteressen wurde — selbst, wenn es sich um Gemeinden handelte, die an der Gesellschaft gar nicht beteiligt sind — durch die Unternehmungsorgane so weit wie möglich Rücksicht genommen, während die Meinung des Bundes nicht einmal eingeholt wurde. Auf der anderen Seite war aber durch die weitgestreuten Förderungsmaßnahmen des Landes in den siebziger Jahren gegenüber Konkurrenzunternehmungen mit oft wesentlich günstigeren Standortbedingungen die Marktstellung der KBB beeinträchtigt worden.

Ende der siebziger Jahre, also vor Eintritt des Bundes in die KBB war diese eine zwar mit Strukturproblemen belastete, aber mit Landesmitteln durchaus finanzierbare Unternehmung; ihre kumulierten Bilanzverluste von 1976/77 bis 1980/81 betragen rd 14 Mill S und bestanden zu einem Gutteil aus Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen. Eine sinnvolle Hilfe der öffentlichen Hand hätte in einer Entschuldung und allenfalls einer teilweisen Anlagenabwertung samt Kapitalbereinigung bestehen können. Mit diesen Maßnahmen hätte die KBB in ihrer damaligen Struktur vermutlich jahrelang ausgeglichen gebaren können. Erst der mit der Kapitalzufuhr des Bundes erfolgte Sprung in die neue Größenordnung hat — im Zusammenhalt mit den jahrelangen ungünstigen Witterungsverhältnissen — die Defizite ausufern lassen. Die kumulierten Bilanzverluste 1981/82 bis 1984/85 belaufen sich auf über 100 Mill S; innerhalb einer Fünfjahresperiode hat sich daher der Verlust gegenüber dem vorangegangenen gleich langen Zeitraum verzehnfacht.

Diese Zahlen unterstreichen die Bedenken des RH gegen die als „Förderung“ bezeichneten Maßnahmen des Bundes.

**54.6.2** Nach Ansicht des RH wichen die Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes von seinem finanziellen Einsatz deutlich ab. Aus Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den AR und Vorstand, insb aber aus dem Syndikatsvertrag ergab sich eine Reihe von Einflußmöglichkeiten für den



320

Minderheitsgesellschafter, die über jene hinausgingen, die ihm aufgrund des Beteiligungsverhältnisses zugestanden wären.

**54.6.3** Während die Geschäftsführer in ihrer Stellungnahme geltend machten, immer bestrebt gewesen zu sein, die Unternehmung nach kaufmännischen bzw betriebswirtschaftlichen Überlegungen zu führen, räumte der Eigentümervertreter des Landes Kärnten ein, daß die Eigentümer — und hier im besonderen das Land Kärnten — Maßnahmen gesetzt hätten, die infrastrukturelle, regionalpolitische Entscheidungen zum Inhalt hatten und sich nicht ausschließlich betriebswirtschaftlich begründen ließen.

#### Finanzwirtschaft

**54.7** Die KBB bilanziert ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, das jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres währt.

Die Bilanzsumme der überprüften Unternehmung stieg 1978/79 bis 1984/85 (vorläufiger Abschluß) von 111,7 Mill S um 413,7 Mill S bzw 370,4 vH auf 525,4 Mill S.

**54.8** Aus den Bilanzen errechnete sich ein wirtschaftliches Vermögen, das in geringerem Maße von 85,5 Mill S um 212,3 Mill S bzw 248,3 vH auf 297,8 Mill S (31. Oktober 1985) gestiegen war. Das wirtschaftliche Vermögen der Gesellschaft belief sich somit zuletzt auf 56,7 vH der Bilanzsumme.

**54.9** Die KBB ist, wie alle Seilbahngesellschaften, eine äußerst anlagenintensive Unternehmung. Das Anlagevermögen hatte am wirtschaftlichen Gesamtvermögen zumeist Anteile von mehr als 90 vH.

Dementsprechend kam dem Umlaufvermögen nur geringe Bedeutung zu. Allerdings beanspruchte es aufgrund von erfolgten Einzahlungen auf beschlossene Stammkapitalerhöhungen zum 31. Oktober 1985 mit 85,9 Mill S einen Anteil von 28,8 vH am wirtschaftlichen Gesamtvermögen.

**54.10** Das Grundkapital der KBB hatte bis zum 31. Oktober 1980 40,6 Mill S betragen, wobei das Land Kärnten über seinen Anteil von rd 38,8 Mill S bzw rd 95,6 vH hinaus rd 43,7 Mill S als Anzahlungen auf zukünftige Erhöhungen des Grundkapitals, insgesamt rd 82,5 Mill S geleistet hatte.

**54.11.1** Der Beteiligung des Bundes aufgrund des Staatsvertrages lagen keinerlei Bewertungen der überprüften Unternehmung zugrunde. Die Beteiligungen des Landes Kärnten und der anderen Gesellschafter in der Höhe von zusammen rd 84,3 Mill S wurden so bewertet, daß sie der Beteiligung des Bundes an der überprüften Gesellschaft im Ausmaß von 50 vH entsprachen.

Dem folgend wurde in der Bilanz zum 31. Oktober 1981 eine Beteiligung der Republik Österreich an der KBB mit rd 84,3 Mill S und der Unterschiedsbetrag von rd 15,7 Mill S zu den vereinbarten 100 Mill S als Aufgeld ausgewiesen.

Hiebei blieb allerdings außer Betracht, daß das Eigenkapital wegen Verlusten und Verlustvorträgen zum 31. Oktober 1980 nur mehr 59,4 Mill S betrug.

**54.11.2** Der RH bemängelte, daß es der Bund unterlassen hatte, sich aufgrund einer ordnungsgemäßen Bewertung der Unternehmung zu beteiligen. Tatsächlich hätten — noch ohne Berücksichtigung der negativen Ertragslage der überprüften Unternehmung — zur hälftigen Beteiligung des Bundes an der KBB 59,4 Mill S statt 100 Mill S genügt oder das Land Kärnten hätte zum Ausgleich der Bundesleistung 40,6 Mill S in die überprüfte Gesellschaft nachzubringen gehabt.

**54.12** Dem Staatsvertrag entsprechend wurde das Stammkapital der KBB bereits im Geschäftsjahr 1980/81 auf 268,6 Mill S erhöht und bis 1984 voll eingezahlt.

Im Jahr 1984 beschlossen die Gesellschafter wegen der aufgetretenen Verluste eine Herabsetzung des Stammkapitals um rd 88,6 Mill S auf 180 Mill S und gleichzeitig seine Erhöhung um 320 Mill S auf 500 Mill S; es soll bis 1987 vollständig einbezahlt werden.

Bei dieser Kapitalerhöhung war grundsätzlich beabsichtigt, 120 Mill S für Investitionen im Bereich der KBB zu verwenden und 200 Mill S als Beteiligungskapital an andere Kärntner Fremdenverkehrsbetriebe zu vergeben. Hiebei war die Annahme zugrunde gelegt worden, daß die Erträge aus dem Beteiligungskapital (rd 10 Mill S) die Zahlungsabgänge der KBB decken sollen, die in den Geschäftsjahren 1981/82 bis 1984/85 durchschnittlich 10,7 Mill S betragen.

**54.13.1** Bis August 1985 beteiligte sich die KBB an vier Unternehmungen mit zusammen 148,9 Mill S bzw 74,5 vH des geplanten Beteiligungskapitals. Tatsächlich gelangten bis Anfang November 1985 aufgrund des Baufortschrittes und vorgelegter Rechnungen erst rd 10,0 Mill S zur Auszahlung.

**54.13.2** Bei der Würdigung dieses Beteiligungsmodells kam der RH zu der Auffassung, daß aus wirtschaftlicher Sicht keine Beteiligung, sondern vielmehr die Gewährung langfristiger, niedrig verzinsten Investitionskredite beabsichtigt war.

Da zur Finanzierung der Investitionen bei den Beteiligungsnehmern auch regelmäßig die Inanspruchnahme von ERP-Krediten geplant war, lagen nach Ansicht des RH bei den letztlich von der KBB eingegangenen Beteiligungen Doppelförderungen vor, uzw durch die von der KBB und die vom ERP-Fonds gewährten Mittel; somit trug diese Vorgangsweise auch zur Umgehung der ERP-Richtlinien bei, weil bei den Anträgen an den Fonds das Beteiligungskapital der KBB der vom Fonds geforderten Eigenfinanzierungsquote der Kreditwerber hinzugerechnet wurde.

**54.14** Die Summe der Aufwendungen der KBB stieg im überprüften Zeitraum von 43,2 Mill S (1978/79) um 31,8 Mill S bzw 73,5 vH auf 75,1 Mill S (1984/85).

Die größte Aufwandsposition stellte der Personalaufwand dar, der von 22,3 Mill S (1978/79) um 14,9 Mill S bzw 67,0 vH auf 37,2 Mill S (1984/85) zunahm. Er verursachte zuletzt 49,6 vH der Gesamtaufwendungen, war allerdings höher als die Summe der Einnahmen aus Beförderungen und aus sonstigen Betrieben, die lediglich 37,0 Mill S betragen.

**54.15** Der Betriebsaufwand stieg in geringerem Maße von 9,0 Mill S (1978/79) um 3,4 Mill S bzw 38,0 vH auf 12,4 Mill S (1984/85). Auf ihn entfielen zuletzt 16,5 vH der Gesamtaufwendungen.

Wesentlich stärker erhöhten sich aufgrund der insb in den Jahren 1979/80 bis 1982/83 getätigten Investitionen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie nahmen von 7,1 Mill S (1978/79) um rd 10,9 Mill S bzw 154,9 vH auf 18,0 Mill S zu (1984/85; Anteil an den Gesamtaufwendungen: 24,0 vH).

**54.16** Die Summe der Erträge war ausgehend von 43,2 Mill S im Jahr 1978/79 bis 1980/81 auf 52,1 Mill S angestiegen (di um 8,9 Mill S bzw 20,6 vH). In den Folgejahren gingen die Erträge wieder wesentlich zurück, uzw um 5,8 Mill S bzw 11,2 vH auf 46,3 Mill S im Jahr 1984/85. Hiebei war noch zu berücksichtigen, daß in diesem Jahr Zinsenerträge von 5,4 Mill S verzeichnet werden konnten.

**54.17** Insb die Einnahmen aus Beförderungen und sonstigen Betrieben, die 1980/81 mit 44,8 Mill S ihren Höchststand erreicht hatten, nahmen in den Jahren danach aufgrund der oben dargestellten Umstände stetig um insgesamt 7,7 Mill S bzw 17,2 vH auf 37,0 Mill S ab und befanden sich damit wieder in etwa auf dem Niveau des Jahres 1977/78.

**54.18** Die Entwicklung der Aufwendungen und der Erträge der KBB führte nach ungefähr ausgeglichenen Ergebnissen in den Jahren 1979/80 (+ 1,4 Mill S) und 1980/81 (– 0,1 Mill S) zu rasch steigenden Verlusten, die schließlich 1983/84 rd 32,0 Mill S und 1984/85 rd 28,8 Mill S betragen. Insgesamt hat die KBB in den Jahren 1979/80 bis 1984/85 Verluste in der Höhe von rd 104 Mill S erlitten.

Hiebei konnte über diesen Zeitraum betrachtet kein Teilbetrieb positiv abschließen. Zu dem genannten Gesamtverlust trugen die Betriebe Kanzel/Gerlitzten mit 8,6 Mill S bzw 8,2 vH, Goldeck und Straße mit 45,0 Mill S bzw 43,1 vH, Petzenlifte mit 9,0 Mill S bzw 8,6 vH, Ankogel mit 30,2 Mill S bzw 28,8 vH und Mauthneralm mit 11,8 Mill S bzw 11,3 vH bei.

**54.19** Der bei statischer Betrachtungsweise günstigen Finanzierungsstruktur (hoher Eigenkapitalanteil, hohe Anlagendeckungsgrade), die allerdings nur aufgrund von Eigentümerleistungen aufrecht erhalten bzw ausgebaut werden konnte, standen sehr ungünstige Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der überprüften Unternehmung gegenüber.

Der Cash-flow, als Ausdruck dieser Selbstfinanzierungskraft, war in den Jahren 1979/80 und 1980/81 noch mit jeweils 7,6 Mill S positiv gewesen. In den folgenden Jahren war er aufgrund der auseinanderklaffenden Entwicklung der Aufwendungen und Erträge mit Werten zwischen 9,2 Mill S und 13,2 Mill S jeweils negativ. Über den gesamten Prüfungszeitraum mußte ein negativer Cash-flow in der Höhe von 26,0 Mill S verzeichnet werden.

Somit konnte die KBB nicht nur keinen Beitrag zur Substanzerhaltung aus dem eigenen Geschäftsbetrieb leisten, vielmehr mußten die Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter zur Abdeckung der Zahlungsabgänge verwendet werden.

**54.20** Eine Vorschau der Ergebnisentwicklung rechnete bei Einnahmen, die bis 1988/89 auf rd 59,3 Mill S steigen sollen, und auf rd 80,5 Mill S wachsenden Aufwendungen — nach Verlusten zwischen 17,5 Mill S und 21 Mill S in den Jahren 1985/86 bis 1987/88 — für 1988/89 mit einem Verlust von rd 21,2 Mill S, der allerdings, wegen höherer Umbaukosten bei der Kanzelbahn, um Abschreibungen in der Höhe von etwa 2 bis 3 Mill S zu niedrig angesetzt sein dürfte.

322

Diese Vorschau zeigt somit weiterhin eine negative Entwicklung der Gesellschaft mit einer Stabilisierung der Verluste auf hohem Niveau.

#### Investitionen

**54.21.1** Die KBB hat im überprüften Zeitraum für Investitionen insgesamt rd 200,5 Mill S aufgewendet. Die Aufbringung der dafür erforderlichen Finanzmittel erfolgte zu rd 75 vH durch die Republik Österreich und zu rd 25 vH durch das Land Kärnten.

Bis zum Wirtschaftsjahr 1979/80 nahm die Anzahl der beförderten Personen stetig zu, was die Geschäftsführung veranlaßte, Investitionen zu planen, die hauptsächlich der Erhöhung der Förderkapazitäten dienen sollten. Neben der Herabsetzung der Wartezeiten während der Verkehrsspitzen vermeinte die KBB, den Trend der Vorjahre durch diese Maßnahmen noch begünstigen zu können und legte diese Annahmen ihren Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde. Die so gewonnenen Ergebnisse ließen aus damaliger Sicht erwarten, daß ein Großteil der neu- bzw umgebauten Anlagen gewinnbringend betrieben werden könnte.

Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1981/82 setzte jedoch eine rückläufige Entwicklung im Gästeaufkommen bei allen Zubringerbahnen und in der Folge auch bei den Liften ein, die sich bis 1984/85 fortsetzte.

**54.21.2** Bei der Beurteilung der Investitionsentscheidungsprozesse setzte der RH voraus, daß der KBB zwei Faktoren, nämlich die ungünstigen Standortverhältnisse und die allgemein schlechter werdende Wirtschaftslage, zum damaligen Zeitpunkt bekannt und daher quantifizierbar gewesen sein mußten. Auch der Kapitaldienst, die voraussichtlichen Betriebskosten und die erzielbaren Einnahmen sowie die allenfalls anfallenden steuerlichen Auswirkungen konnten als meßbare Größen erfaßt werden.

Somit verblieben zwei Faktoren — die zu erwartenden Witterungsverhältnisse und die finanzielle Bereitschaft der Gäste, die Schigebiete zu besuchen —, die nur schwer quantifizierbar waren. Die Annahmen der KBB über die Einnahmenentwicklung in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen waren nach Ansicht des RH in manchen Fällen zu optimistisch angesetzt.

**54.22.1** Bei der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen wählte die KBB ein statisches Verfahren, das sich auf die Bestimmung der Vorteilhaftigkeit der Investitionsvorhaben an der im Entscheidungszeitpunkt herrschenden Lage beschränkte; zeitliche Unterschiede im Anfall der Ausgaben und Einnahmen wurden nicht berücksichtigt.

**54.22.2** Der RH vermißte laufende Untersuchungen der Marktlage, die Aufschluß darüber hätten geben können, ob und in welchem Ausmaß die geplanten Aufstiegshilfen bzw Lifte von den Gästen angenommen werden und ob durch diese Neuinvestitionen die Attraktivität der Schigebiete gesteigert werden kann und eine Veränderung der Wettbewerbslage zugunsten der KBB eintritt.

**54.23** Bei der Gewichtung der Entscheidungsgründe für Investitionen im überprüften Zeitraum stand ohne Zweifel die Erfüllung strukturpolitischer Zielsetzungen im Vordergrund, so daß das betriebswirtschaftliche Unternehmungsziel erst an nachgeordneter Stelle bzw überhaupt keine Berücksichtigung finden konnte.

**54.24** In den Jahren 1980 bis 1982 errichtete die KBB eine Mautstraße als zweite Aufstiegshilfe auf das Goldeck, welche samt Nebeneinrichtungen Aufwendungen von rd 105,2 Mill S erforderte.

Ausschlaggebend für die Investitionstätigkeit waren die am Goldeck seit 1975/76 gegenüber den Vorjahren deutlich höher liegenden Besucherzahlen, die in den Saisonen 1978/79 und 1979/80 einen mit den vorhandenen Einrichtungen nicht mehr bewältigbar erscheinenden Höhepunkt erreichten. Die Kapazität der Goldeckbahn wurde vor allem in der Ferienzeit, besonders an Sonn- und Feiertagen überfordert, wodurch besonders bei der Talfahrt in der Mittelstation sehr große Wartezeiten entstanden.

Seitens der überprüften Unternehmung wurden Überlegungen bezüglich Förderkapazitätserhöhung der Goldeckbahn angestellt und die Schaffung einer zweiten Aufstiegshilfe in Form einer Mautstraße als Alternative untersucht.

Die Geschäftsführung der KBB wurde daher vom AR ermächtigt, die Planungsarbeiten für den Bau einer Mautstraße in Angriff zu nehmen.

In einer Voruntersuchung wurde aus drei verschiedenen Möglichkeiten der Trassenführung die am besten geeignete Variante für die weiteren Planungsarbeiten herangezogen und auch ausgeführt.

**54.25.1** Die bereits bei den Voruntersuchungen herangezogene Bauunternehmung wurde von der überprüften Unternehmung beauftragt, mit zwei ebenfalls ortsansässigen Zivilingenieurbüros für die Erstellung der Geländeaufnahmen, der Projektierung und des Leistungsverzeichnisses Werkverträge abzuschließen.

Bei der abschließend abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung wurde diese Firma von der Vergabe nicht ausgeschlossen und erhielt als Bestbieter den Zuschlag.

**54.25.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Unternehmung, weil in solchen Fällen für einen Mitbewerber, der unmittelbar oder mittelbar auch in die Projektierung eingeschaltet war, in der Regel ein Vorteil gegenüber den übrigen Mitbewerbern entsteht, bzw kann nicht ausgeschlossen werden, daß andere Bieter bei gleich guter Projektkennntnis noch günstiger anbieten könnten.

**54.25.3** Lt Stellungnahme der Geschäftsführung sei im vorliegenden Fall ein solcher Vorteil nicht entstanden, weil allen Mitbewerbern das Leistungsverzeichnis rechtzeitig zur Verfügung gestanden habe und die örtlichen Gegebenheiten bekannt gewesen seien. Darüber hinaus zeige auch eine Nachrechnung des Landeskrollamtes, daß der beauftragen Baufirma kein Vorteil erwachsen sei.

**54.26.1** Der Baubeginn erfolgte im Mai 1980, die Freigabe für den öffentlichen Verkehr nach rd dreizehnmonatiger Bauzeit termingemäß im September 1981.

Die von der Baufirma gelegte Schlußrechnung machte rd 62,9 Mill S (ohne USt) aus, dh gegenüber der Vergabesumme von rd 52,3 Mill S fielen Mehrkosten in der Höhe von rd 10,6 Mill S an, was eine Verteuerung der Baukosten um rd 20,3 vH bedeutete.

**54.26.2** Der RH führte diese Kostensteigerung vor allem auf den Zeitdruck — dem dieses Projekt vom Planungsbeginn bis zur Fertigstellung unterlag — und auf die daraus sich ergebenden Umplanungen zurück.

Gegenüber dem Leistungsverzeichnis erwachsen der KBB bei diesem Vorhaben Mehrkosten von insgesamt rd 27,2 Mill S.

Durch verschiedene Umprojektierungen waren Einsparungen von insgesamt rd 12,2 Mill S möglich.

Als Saldo verblieben jedoch Mehrausgaben gegenüber dem Leistungsverzeichnis von rd 15 Mill S (ohne USt), dh das Gesamtprojekt war um rd 28,7 vH teurer als geplant.

**54.27** Eine Gegenüberstellung der Investitionskosten — Umbau der Goldeckbahn auf Basis 1982 geschätzt mit rd 130 Mill S zu den rd 110 Mill S beim Straßenprojekt (jeweils einschließlich USt) — bedeutet zunächst, um rd 18,0 vH weniger investieren zu müssen.

**54.28.1** Bei einem von der KBB — erst im nachhinein — erstellten Betriebsvergleich wurden für die Variante „Umbau der Goldeckbahn“ bei allen Liften die gleichen Ergebnisse eingesetzt, die bei der ausgeführten Straßenvariante tatsächlich eingetreten sind.

**54.28.2** Der RH vermeinte, daß bei der Seilbahnvariante wesentlich bessere Ergebnisse als bei der Straßenvariante erzielbar gewesen wären, weil die bestehenden Anlagen bei der gegebenen Besucherstruktur bei dieser Variante stärker in Anspruch genommen worden wären. Folglich wären die zu erwartenden Verluste in diesem Fall geringer gewesen. Die wirtschaftlichste Lösung hätte jedoch im Abbau der Wochenendbesucherspitzen als Ergebnis einer zielorientierten Tarifpolitik ohne weitere Investitionen bestanden.

Der RH kritisierte daher, daß sich die Unternehmung mangels vorweg durchgeführter Vergleichsrechnungen für jene Variante entschied, die den höchsten Verlust verursachte.

**54.28.3** In ihrer Stellungnahme äußerte die Geschäftsführung ihre Überzeugung, es sei richtig gewesen, anstelle eines Um- bzw Neubaues der Seilbahn als zusätzlichen Zubringer zum Goldeck die in Rede stehende Goldeckstraße zu errichten. Für eine endgültige Beurteilung des Vorhabens erscheine die bisherige Betriebszeit zu kurz. Bei durchschnittlich guten Voraussetzungen würde eine entscheidende Steigerung der Beförderungszahlen erreicht werden können.

**54.29.1** Im Anschluß an den Bau der Goldeckstraße mußte eine Verbindung in das Schigebiet geschaffen werden. In der Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Errichtung einer Doppelsesselbahn setzte die Geschäftsführung für die Wintersaison 1983/84 Einnahmen in Höhe von 1,76 Mill S und Aufwendungen in Höhe von 0,72 Mill S ein. Sie erwartete eine Verdoppelung der Anzahl der Schigäste in der, nach Fertigstellung der Straße und der Doppelsesselbahn folgenden, dritten Winterbetriebszeit. Gegenüber 1980/81 hätte demnach eine Steigerung auf 190 000 Gäste erfolgen sollen, wobei die KBB

324

vermeinte, daß von dieser Besucheranzahl etwa 110 000 die Zufahrt über die Goldeckstraße wählen und in der Folge die Seetalbahn benützen würden.

**54.29.2** Der RH errechnete nach den Angaben der KBB den tatsächlichen Verlust für 1984 in Höhe von rd 1,55 Mill S. Während die Höhe der Ausgaben und der Abschreibung genau vorhergesagt werden konnte, wichen die Einnahmen beträchtlich ab. Statt der erwarteten Beförderungseinnahmen in Höhe von 1,76 Mill S konnten in der Wintersaison 1984 tatsächlich nur rd 153 000 S erzielt werden.

**54.29.3** Die KBB begründete die schlechten Ergebnisse damit, daß mit der Inbetriebnahme der Goldeckstraße bzw der Doppelsesselbahn gleichzeitig die schneearmen Winter begannen und sich diese schlechten Witterungsverhältnisse auch in den drei darauffolgenden Saisonen in ähnlicher bzw noch ungünstigerer Form fortgesetzt hätten. Darüber hinaus seien dem Goldeck durch andere Schigebiete wesentliche Teile des Publikums abgeworben worden.

**54.29.4** Der RH anerkannte zwar, daß unmittelbar nach Fertigstellung der bedeutendsten Investitionen im überprüften Zeitraum gleichzeitig mehrere unglückliche Umstände zum Tragen kamen, vermeinte aber dennoch, daß die KBB im Zeitpunkt des Entscheidungsprozesses hätte erkennen müssen, daß sich einerseits ein jahrelanger Zuwachs an Besuchern nicht unbegrenzt fortsetzen kann und andererseits Konkurrenzunternehmungen verstärkten Druck auf den Markt ausüben, um möglichst viele Schifahrer in ihre Schiregion zu bringen.

**54.30.1** Die Ausschreibung für den Umbau der Sesselbahn im Schigebiet Petzen erfolgte im Sommer 1982 als Gesamtauftrag. Wie der Angebotsvergleich ergab, lagen bei einzelnen Positionen des Billigstbieters und des drittgerihten Bieters Preisunterschiede vor, die bei einer nachträglichen Teilung des Auftrages einen günstigeren Gesamtpreis ergaben, als bei einer Gesamtvergabe.

Die Vergabe erfolgte schließlich an beide Bieter mit einem Gesamtpreis von rd 6,2 Mill S, der im Vergleich zum Billigstanbot um 271 000 S günstiger war. Beide Firmen erhielten während der Bauarbeiten Zusatzaufträge zu unkonkurrenzten Preisen, so daß die tatsächliche Abrechnungssumme rd 6,8 Mill S betrug.

**54.30.2** Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 stehend, wonach zusammengehörige Leistungen grundsätzlich ungeteilt auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen sind. Da im vorliegenden Fall erst nach dem Angebotsvergleich eine Teilung des Auftrages erfolgte, entstand eine Verzerrung der Wettbewerbs- und Gewährleistungsverhältnisse.

**54.31.1** Anstelle der seit dem Jahre 1927 bestehenden Kanzelbahn plante die KBB die Errichtung einer Zubringerbahn mit angemessener Förderleistung. Anlaß für dieses Investitionsprojekt war einerseits das Auslaufen der Konzession im Jahre 1987 und die damit notwendige Überholung der Anlage und andererseits die Erwartungen der KBB, mit der Fertigstellung der Südautobahn aus Wien und aus Italien zusätzlich Gäste zu gewinnen.

Im November 1984 beschloß der AR den schrittweisen Umbau und für dessen erste Ausbaustufe ein Präliminare von 26,3 Mill S. In der Folge wurde ein Auftrag in Höhe von 14,5 Mill S vergeben.

Im Feber 1985 erteilte der Minderheitseigentümer der Geschäftsführung die Weisung, diesen Auftrag zu stoppen und die Kosten für den Neubau der Kanzelbahn in Form einer Einseil-Umlaufbahn zu ermitteln. Kurzfristig eingeholte Richtangebote ergaben zu erwartende Investitionskosten von 150 Mill S.

Daraufhin faßte die Kärntner Landesregierung den Beschluß, eine Einseil-Umlaufbahn zu errichten. Ihren Vorstellungen nach sollte eine eigene Finanzierungsgesellschaft gegründet werden, an der sich auch Private beteiligen sollten.

Zu diesem Regierungsbeschluß vertrat die Geschäftsführung der überprüften Gesellschaft die Auffassung, daß das Vorhaben nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar sei, sondern nur strukturpolitisch begründet werden könne.

Die bisher aufgelaufenen Kosten für das Projekt Kanzelbahn betragen rd 1,24 Mill S, zuzüglich einer Forderung für die Stornierung des Auftrages vom Jänner 1985 in Höhe von rd 294 000 S.

**54.31.2** Aus der Entwicklung des Projektes Gerlitzten, das seinen Ursprung in der Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Kanzelbahn zur Konzessionserneuerung hatte, war nach Ansicht des RH deutlich zu erkennen, daß fremdenverkehrs- und regionalpolitische Wünsche an die überprüfte Gesellschaft herangetragen wurden, die weit über ihre finanziellen Möglichkeiten hinausgingen. Zu den ursprünglich vorgelegten Projekten äußerten die Eigentümer Land Kärnten und die

Gemeinden ständig Abänderungswünsche, die letztlich in der Stornierung eines bereits erteilten Auftrages endeten.

Der RH bemängelte, daß die KBB anfangs die Prognosen ihrer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu optimistisch getroffen hatte und bald erkennen mußte, daß ein Ausbau nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unvertretbar sei. Aus der Sicht der Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 1984/85 müßte zumindest eine Verdoppelung der Einnahmen erzielt werden, um die laufenden Betriebskosten und die Abschreibungen abdecken zu können, was die KBB selbst als unwahrscheinlich erachtete.

Zu wenig beachtet blieb auch die Beurteilung der Wettbewerbslage im näheren und weiteren Raum um die Gerlitzen.

Der Ansicht, daß durch die Fertigstellung der Südautobahn eine Zuwachssteigerung aus Wien bzw Italien um 60 vH möglich wäre, vermochte sich der RH nicht anzuschließen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und unter Zugrundelegung der Frequenzrückgänge der letzten fünf Jahre um rd 31 vH war dieses Investitionsvorhaben daher als unwirtschaftlich zu bezeichnen.

**54.31.3** Lt Stellungnahme der Geschäftsführung werde mit dem Zusammenschluß der Süd- sowie der Alpen-Adria-Autobahn die Gerlitzen unmittelbar an das europäische Autobahnnetz angeschlossen. Dies bilde eine große Chance, vor allem aus dem östlichen Teil Österreichs und aus Oberitalien zusätzliche Gäste zu gewinnen. Schließlich sei auch mit dem Bau des Karawankentunnels mit einem vermehrten Gästezustrom aus dem jugoslawischen Raum zu rechnen.

#### **Personalangelegenheiten**

**54.32.1** Im Geschäftsjahr 1979/80 beschäftigte die KBB 148 Mitarbeiter, davon 101 ständig. Der Stand des Stammpersonals stieg 1983/84 auf 120 Mitarbeiter, während im Saisonbetrieb 57 Beschäftigte tätig waren. Der Anstieg beim Stamm- sowie Saisonpersonal war auf die Inbetriebnahme neuer Anlagen zurückzuführen, die eine Personalaufstockung erforderten.

Die Personalaufwendungen belasteten die Unternehmung im Vergleich zu anderen Seilbahnen und zum gesamtösterreichischen Durchschnitt in außergewöhnlich hohem Umfang; sie stiegen von 22,4 Mill S (1979/80) um 66 vH auf 37,2 Mill S (1983/84). Die Erhöhung der Personalkosten war ua auf kollektivvertragliche Erhöhung und vermehrte Einstellung von Personal für neue Anlagen zurückzuführen.

Der Personalaufwand im Verhältnis zum Umsatz gestaltete sich aus verschiedenen Gründen ungünstig. Die Unterschiedlichkeit bei den einzelnen Betrieben geht aus den Wirtschaftskennzahlen (Verhältnis Personalaufwand zum Umsatz) hervor und zeigt, daß das schlechte Verhältnis bei der Mauthneralm — der Personalaufwand hat den Umsatz bereits überschritten —, auch der negativen Entwicklung des Personalaufwandes bei den Betrieben Ankogel und Goldeck entspricht.

**54.32.2** Der RH gelangte aufgrund von Betriebsvergleichen und von Zahlenmaterial der Personalplanung zu der Ansicht, daß eine Verminderung des Personalstandes und eine damit verbundene Kostensenkung möglich wäre.

Obzwar die Geschäftsführung der KBB bestrebt war, die Sommerbetriebszeiten nur auf eine Zeitspanne auszudehnen, in der sich zumindest noch vertretbare Auslastungen ergeben und Einnahmen erzielt werden können, scheiterte sie bei diesem Vorhaben aber infolge gegenteiliger Auffassungen des AR, der Generalversammlung bzw des Gesellschafters Land Kärnten.

**54.32.3** Die Geschäftsführung der KBB führte dazu aus, sie habe aufgrund dieser Sachlage unterlassen, die erforderlichen förmlichen Ansuchen an die Seilbahnbehörde zur Einschränkung des Betriebes zu stellen.

**54.32.4** Der RH erwiderte, die Geschäftsführung hätte ein Ansuchen dieser Art mit wirtschaftlicher Begründung auf Betriebseinschränkung zu stellen gehabt, weil aufgrund der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen und Vergleiche wesentliche Einsparungen, insb beim Personalaufwand, zu erwarten wären, die zu einer Verminderung der hohen Verluste der KBB beitragen würden. Die gesetzliche Grundlage und Handhabe dafür bieten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes.

#### **Erlöse und Erträge**

**54.33.1** Die Erträge der KBB, die im Wirtschaftsjahr 1979/80 noch 45,97 Mill S betragen, verringerten sich im überprüften Zeitraum — bis 1983/84 — um 4,83 Mill S bzw rd 10,5 vH auf 41,14 Mill S.

Die Beförderungseinnahmen betragen 1983/84 rd 38,37 Mill S und lagen damit um 13,2 vH bzw rd 5,84 Mill S unter denen des Wirtschaftsjahres 1979/80.

326

Unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex — die in diesem Zeitraum 23,7 vH ausmachte — ergibt sich eine reale Einnahmenverschlechterung um rd 36,9 vH.

Die von der KBB gesetzten Maßnahmen im Investitions-, Marketing- und Tarifbereich waren nicht geeignet und ausreichend, um die ständige Verschlechterung der Ertragslage aufzuhalten.

**54.33.2** Nach Meinung des RH war nicht nur der wachsende Wettbewerbsdruck, sondern vor allem die qualitative und strukturelle Schwäche der Betriebe dafür verantwortlich.

**54.34.1** Die Einnahmen aus der Personenbeförderung kamen im Durchschnitt des überprüften Zeitraumes zu etwa einem Viertel aus dem Sommer- und zu drei Viertel aus dem Winterbetrieb.

Die Sommereinnahmen der KBB gingen in diesem Zeitraum um 26,9 vH zurück. Das ist weitaus mehr als der Nächtigungsrückgang des Kärntner Fremdenverkehrs, der lediglich 18,3 vH betrug.

Die Einnahmen aus dem Winterbetrieb der KBB fielen um 7,8 vH zurück, während die Winterübernachtungen in Kärnten eine Abnahme von 1,98 vH zu verzeichnen hatten.

**54.34.2** Nach Ansicht des RH zeigten diese Zahlen, daß die KBB einer ihrer Zielsetzungen, nämlich den Fremdenverkehr zu beleben, nicht gerecht werden konnte.

Längerfristig wirksame Verbesserungen der Erlöslage wären hauptsächlich von Frequenzsteigerungen und dabei insb von einer Zunahme der Anzahl der Dauergäste abhängig. Sollte dies nicht erreichbar sein, wird sich die wirtschaftliche Lage der KBB bei Beibehaltung der vorhandenen Strukturen immer weiter verschlechtern.

Eine weitere Erhöhung der Kapazität einzelner Betriebsteile ohne gleichzeitige weitgehende Sicherstellung des Gästeaufkommens wäre betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Die von den Eigentümern aufgebrauchten finanziellen Mittel wären dann auch fremdenverkehrspolitisch nutzlos und sollten wirksamer in anderen Fremdenverkehrsbereichen eingesetzt werden.

**54.35.1** Wie bei anderen Unternehmungen der Branche richtet sich die Tariffestsetzung im wesentlichen nach der Wettbewerbslage und dem schifahrerischen Angebot. Aus diesem Grund ist eine Tarifgestaltung, die sich bspw an der unternehmungseigenen Kostenentwicklung ausrichtet, nicht möglich. Einer Tarifpolitik sind daher enge Grenzen gesetzt.

**54.35.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die KBB selbst innerhalb dieses Spielraums keine zielführenden und eigenständigen tariflichen Maßnahmen gesetzt, sondern sich ausschließlich von äußeren wettbewerblichen Gegebenheiten abhängig gemacht. So hat die Auffächerung der Tarife im überprüften Zeitraum — bspw die Einführung von nach Stunden eingeteilten Kartenarten — nicht zu einem Ansteigen der Gästezahlen geführt. Wie die Entwicklung zeigte, sind trotz der vorgenommenen Preiserhöhungen die Erlöse bei allen Betrieben zwischen rd 14,8 vH und 19,4 vH zurückgegangen. Unter der Annahme, daß kein Kundenverlust eingetreten ist, haben daher die Gäste der KBB verständlicherweise die billigsten der neu angebotenen Möglichkeiten ausgewählt.

Der RH empfahl der KBB, besonders im Hinblick auf die schon jetzt fehlende Kostendeckung der Tarife, ihre tariflichen Maßnahmen so zu gestalten, daß sie keine weiteren finanziellen Einbußen zur Folge haben.

Ebenso müßte das bestehende Ermäßigungssystem — derzeit werden 25 vH aller Karten verbilligt abgegeben — neu überdacht werden.

Weiters empfahl der RH, die Tarife so abzustufen, daß die Wochenend- und Ferienspitzen höher bewertet werden als die normalen Werktage. Dieser „Haupt- und Nebensaisongrundsatz“ sollte jedoch insgesamt eine Erlössteigerung zum Ziel haben sowie geeignet sein, die bisher schwachen Betriebstage zu beleben.

**54.36.1** Auch im Sommerbetrieb haben die marktbearbeitenden Maßnahmen nicht ausgereicht, um das abnehmende Publikumsinteresse neu zu beleben.

**54.36.2** Im Hinblick auf die Bedeutung des Sommers empfahl der RH, schwerpunktartige Werbemaßnahmen zur Belebung der Ausflugs- und Wandersaison zu setzen.

**54.37.1** Die Sommertarifordnung sieht eine Ermäßigung für Kärntner, Mitglieder alpiner Vereine und Gästekartenbesitzer vor. Diese Verbilligungen betragen jeweils zwischen 13 und 20 vH. Die Mautstraße auf das Goldeck ist für Fahrzeuge mit Kärntner Kennzeichen um 30 vH gegenüber dem Normaltarif verbilligt.

**54.37.2** Nach Meinung des RH war die Problematik der Einheimischen-Ermäßigungen bei der KBB besonders schwerwiegend, weil die Unternehmung nur durch die Einbringung öffentlicher Gelder erhalten werden kann. Da diese zur Hälfte aus Bundesmitteln kommen, erschien eine Ermäßigung für die Bevölkerung des betreffenden Bundeslandes weder gerechtfertigt noch wirtschaftlich vertretbar.

Der RH empfahl der KBB daher, die im Sommer geltenden Einheimischen-Tarife ersatzlos zu streichen und Verbilligungen nur mehr für organisierte Gruppen zu gewähren.

**54.38.1** Der Arbeitsbereich Marketing war in der überprüften Unternehmung organisatorisch nicht vorgesehen und wurde auch funktionell kaum abgedeckt.

**54.38.2** Nach Ansicht des RH muß sich aber auch eine Unternehmung in der Größenordnung der KBB dieses Instrumentes gezielt bedienen. In einer Zeit schrumpfender Märkte und zunehmenden Wettbewerbes ist die Festlegung sowohl von wirtschaftlichen als auch von Marktzielen besonders wichtig.

Den zT erheblichen Kapazitätserweiterungen standen keine gezielten Überlegungen zur Aufschließung von neuen Kundenpotentialen gegenüber. Da die Erlöse aber jetzt schon bei einzelnen Betrieben verdoppelt werden müßten, um kostendeckend zu sein, wären solche Maßnahmen wesentlich.

Der RH empfahl der KBB die Entwicklung eines Marketingkonzeptes mit der Festlegung von entsprechenden Zielvorgaben. Vor allem sollte die infrastrukturelle Schwäche im Winter-Beherbergungsbereich durch verstärkte Zusammenarbeit mit den Beherbergungsbetrieben behoben werden. Dies wäre vordringlich, um einerseits die Auslastung durch Dauergäste zu verbessern und andererseits die Betriebe über die derzeit vorwiegend lokale Bedeutung und Bekanntheit hinaus anziehend zu machen.

#### **Ausblick**

**54.39** Auf Einladung des RH nahm die KBB im August 1986 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der Gebarungsüberprüfung wie folgt Stellung:

„Waren die Wintersaisonen der Geschäftsjahre ab 1981 durch besonders ungünstige Witterungs- und Schneeverhältnisse gekennzeichnet, was zu fühlbaren Einnahmenrückgängen führte, so war die Wintersaison 1985/86 wieder von normalen bzw entsprechenden Verhältnissen begleitet. Dadurch konnten in der abgelaufenen Wintersaison 1985/86 gegenüber dem Vorwinter 1984/85 Mehreinnahmen von 5,3 Mill S bzw + 20,2 vH erzielt werden. Mit dieser Einnahmensteigerung aller Betriebe gegenüber dem Vorjahr konnte knapp das bisher beste Winterergebnis (1980/81 31,8 Mill S) mit 31,7 Mill S erreicht werden. Auch die Beförderungszahlen aller Betriebe sind gegenüber dem Vorwinter um 889 000 Personen auf 4,755 000 Personen bzw + 23 vH gestiegen.

Die Auswertung der verkauften Karten zeigt sehr deutlich — vor allem bei den Betrieben Kanzel, Ankogel und Petzen — im Vergleich zum Vorwinter ein starkes Ansteigen der nach Stunden eingeteilten Kartenarten (Kurzzeitkarten + 26 vH bis + 148 vH) und unterstreicht damit, daß der Gast immer mehr darauf bedacht ist, nur die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung zu bezahlen.

Auch die Sommersaison 1986 wies mit Stand 31. Juli gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres insgesamt eine Steigerung von 13,22 vH auf. Es kann damit gerechnet werden, daß durch die geänderte Ferienordnung in Deutschland, die dazu führte, daß der Hauptstrom der Gäste erst ab 24. Juli 1986, vor allem aus Nordrhein-Westfalen und Bayern eintraf, diese Einnahmensteigerung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen im Verlauf des 2. Sommerabschnittes im wesentlichen gehalten werden kann.

Zur Verbesserung der Erträge wird derzeit über die Bundeswirtschaftskammer gemeinsam an einer Studie über Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Werbung und Tarifgestaltung gearbeitet. Ebenso arbeitet das Land Kärnten gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Raumplanung an einem Wintererschließungskonzept für Kärnten. In diesem Konzept wird vor allem das touristische Angebot und die Nachfrage in Kärnten insgesamt sowie die mögliche weitere Erschließung unter Bedachtnahme der zu erwartenden Zuwächse im Wintertourismus erarbeitet.

Im laufenden Geschäftsjahr werden keine größeren Investitionen durchgeführt.

Das Projekt Einseil-Umlaufbahn Kanzelbahn wurde aufgeschoben, da der Bund als Gesellschafter seine Absicht zum Ausdruck gebracht hat, die Einseil-Umlaufbahn Uttendorf-Weißsee, an deren Gesellschaft die Republik Österreich zu 99 vH beteiligt ist, abzutragen. Diese soll anstelle der seit dem Jahre 1927 in Betrieb befindlichen Kanzelbahn, deren Konzession im Jahre 1987 ausläuft, in zwei Teilstrecken bis zum Gerlitzengipfel errichtet werden.

An einem für die Gesellschaft richtungsweisenden Unternehmungskonzept wird derzeit von der Geschäftsführung gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gearbeitet.“



328

**Leykam Mürztaler Papier und Zellstoff AG, Gratkorn**

*Die Unternehmungspolitik der Gesellschaft war durch die Persönlichkeit des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstands geprägt. Einer kräftigen Ausweitung auf mehrere Standorte, welche hohe Verluste verursachte und vom Mehrheitseigentümer (Creditanstalt-Bankverein) schließlich eingebremst wurde, folgte eine defensive Konsolidierung durch Verkleinerung und Rationalisierung. Nach dem Ausschöpfen wesentlicher Einsparungsmöglichkeiten und begünstigt durch eine gute Papierkonjunktur schlug die Gesellschaft neuerlich eine expansive Politik ein, wobei sie bei zwei verbliebenen Standorten große Kapazitätsaufstockungen in Angriff nahm bzw plant, um Kostenführer zu werden.*

**Allgemeines**

55.1 Der RH hat im Herbst 1984 und Jänner 1985 die Gebarung der Leykam Mürztaler Papier und Zellstoff AG (LM) überprüft. Diese erstmalige Überprüfung umfaßte die Jahre 1978 bis 1984, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung ein.

55.2 Der Sitz der LM befand sich in Gratkorn, wo sie Zellstoff sowie Druck- und Schreibpapier erzeugte. In Bruck/Mur stellte sie Holzschliff und Zeitungsdruckpapier her. Bis 1983 bzw 1985 gehörten auch je ein Werk in Niklasdorf und in Frohnleiten der LM.

55.3 Die Tätigkeit der LM führte zu Umsätzen von zuletzt rd 4,8 Milliarden S jährlich. Dabei traten 1978 bis 1980 und 1982 hohe Bilanzverluste von insgesamt 313 Mill S auf, die Jahre 1981 und 1983 wiesen annähernd ausgeglichene Ergebnisse aus und 1984 gelang es der LM, nach Abstoßen des Verlustwerkes Niklasdorf die international hohen Preise für einen kräftigen Jahresbilanzgewinn von 422 Mill S zu nutzen und eine Dividende samt Bonus auszuschütten. Der durchschnittliche Personalstand der LM samt ihren Tochtergesellschaften ging 1978 bis 1984 von 3 889 auf 2 654 Mitarbeiter zurück, wobei allein 743 Abgänge auf das verkaufte Werk Niklasdorf entfielen.

**Eigentumsverhältnisse**

55.4.1 Das Grundkapital der LM wurde 1978 bis 1984 in mehreren Schritten um 468,7 Mill S aufgestockt; zusammen mit einer Kapitalherabsetzung 1983 um 112,0 Mill S ergab dies eine Anhebung des Grundkapitals von 315,3 Mill S auf 672,0 Mill S. Davon hielt die Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) bis 1984 einen von rd 80 vH auf 93 vH gestiegenen Anteil. Im Laufe des Jahres 1985 verkaufte die CA-BV ein Fünftel ihres Aktienpakets, um die aufgetretene günstige Kursentwicklung zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Nach Abschluß der örtlichen Erhebungen durch den RH hat die LM ihr Grundkapital um weitere 168,0 Mill S Nennwert zu einem Ausgabekurs von 250 auf nunmehr 840,0 Mill S erhöht.

55.4.2 Nach Ansicht des RH spiegelten die Kurse der LM-Aktien einerseits nicht stark genug den jahrelangen wirtschaftlichen Rückgang der Gesellschaft wider und andererseits war der Kursanstieg 1985 weitaus höher, als es der erstmals wieder ausgeschütteten Dividende entsprochen hätte. Der RH führte dies bis 1984 auf den nur geringen Umfang der über die Wiener Börse abgewickelten Geschäfte mit LM-Aktien sowie auf Maßnahmen zur Marktpflege zurück. Dazu kam 1985 die allgemeine Hochkursentwicklung an der Wiener Börse.

**Aufsichtsrat**

55.5.1 Der Aufsichtsrat (AR) setzte sich bis 1981 aus zwölf, später aus elf und ab 1983 aus zehn von der Hauptversammlung (HV) gewählten Mitgliedern zusammen. Mitte 1985 ging deren Zahl auf neun zurück.

55.5.2 Bei vier AR-Mitgliedern erachtete der RH eine mögliche Interessenkollision als gegeben, weil sie sich in unmittelbarer oder mittelbarer Wettbewerbsstellung auf den Gebieten Beschaffung, Produktion und Absatz zur LM befanden. Infolgedessen wurden einzelne Unterlagen vertraulichen Inhalts dem AR nicht in voller Ausführlichkeit vorgelegt, sondern nur dem Arbeitsausschuß (AAS) des AR, dem die erwähnten Personen nicht angehörten. Weiters dürften seinerzeit auch erst nachträgliche Genehmigungen bzw etwa bis 1976 die Nichtvorlage von Konzepten an den AR darauf zurückzuführen gewesen sein.

Der RH empfahl eine Senkung der Zahl der AR-Mitglieder bis auf vier von der HV gewählte Personen; dabei sollten mögliche Interessenkollisionen vermieden werden. Dies würde Einsparungen bringen, könnte aber in erster Linie den Wirkungsgrad der Arbeit des AR stark verbessern und die Bestellung eines AAS entbehrlich machen.

**55.5.3** Lt Stellungnahme der CA-BV sehe diese im Hinblick auf die Zusammensetzung des AR keine Interessenkollision. Es handle sich um Fachleute in führender Position bei wesentlichen Lieferanten und Abnehmern. Bisher hätten keine nachteiligen Auswirkungen für die LM festgestellt werden können, vielmehr habe man gute Erfahrungen gemacht. Nicht zuletzt sei der AR der LM nach Ansicht der CA-BV nicht zu groß.

**55.5.4** Der RH erwiderte, grundsätzlich könne allein die Stellung von AR-Mitgliedern als Lieferanten und Abnehmer zu einer möglichen Interessenkollision führen.

**55.6.1** Die Geschäftsordnung (GO) des AR erschien in einzelnen Punkten ergänzungs- bzw änderungsbedürftig.

**55.6.2** Nach Ansicht des RH hätte die GO dem AR die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik auch förmlich vorbehalten und nicht den AAS dazu ermächtigen sollen. Außerdem wäre auch ein Höchststrahmen für kurzfristige Betriebsmittel- und Warenkredite im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sowie die Bewilligungspflicht für größere Leasing-Geschäfte aufzunehmen. Weiters sollte der Vorstand verpflichtet werden, einige Zeit nach Fertigstellung größerer Investitionen dafür Wirtschaftlichkeitsnachrechnungen mit Soll-Ist-Vergleichen dem AR vorzulegen.

**55.6.3** Lt Stellungnahme der CA-BV werde sie Leasing-Geschäfte ausdrücklich als genehmigungspflichtig in die GO aufnehmen. Weiters lege der Vorstand der LM inzwischen dem AR Investitionsnachrechnungen vor.

#### **Vorstand**

**55.7.1** Die Anzahl der Vorstandsmitglieder schwankte 1976 bis 1984 zwischen zwei und sieben und belief sich zuletzt auf fünf. Insgesamt kam es in diesen neun Jahren zu acht Abgängen und sechs Neubestellungen. Von den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern war nur bei zweien die Erreichung des Pensionsalters der Austrittsgrund, bei den übrigen wurden die Verträge nicht verlängert oder das Mandat vorzeitig zurückgelegt. Die Gründe waren die Neuorientierung der Handelstätigkeit und der Verkaufspolitik, die Nichterfüllung der Erwartungen, Führungsschwächen, die Ablehnung der Unternehmensstrategie durch die CA-BV und nur in einem Fall vorwiegend Krankheit.

**55.7.2** Wie der RH kritisch vermerkte, führte dieser häufige Wechsel auch zu einer wesentlichen finanziellen Belastung der LM, ihrer Tochtergesellschaften und auch von anderen Konzernunternehmungen der CA-BV und dieser selbst, weil die ehemaligen Vorstandsmitglieder auch von diesen Firmen Bezüge erhielten.

**55.7.3** Nach Abschluß der örtlichen Erhebungen des RH wurde im Mai 1986 ein sechstes Vorstandsmitglied bestellt.

**55.8.1** Personen, die aus dem Stand der LM hervorgingen, wurden auf zwei Jahre als stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt, nicht aber von außen berufene Vorstandsmitglieder.

**55.8.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise. Wäre auch in letzteren Fällen die Ernennung zu Stellvertretern erfolgt, hätte sich die LM von einigen von ihnen mit einem niedrigeren Aufwand trennen können. Weiters empfahl der RH, die Laufzeit von zwei Jahren jeweils voll auszunutzen, und nicht die Ernennung zum ordentlichen Vorstandsmitglied auf fünf Jahre schon sieben Monate nach Bestellung zum stellvertretenden Vorstandsmitglied vorzunehmen.

**55.8.3** Lt Stellungnahme der CA-BV lasse die Arbeitsmarktlage für gute Führungskräfte eine stellvertretende Bestellung nicht immer zu.

**55.9.1** Pensionsvereinbarungen wurden jeweils bereits bei der ersten Bestellung zum ordentlichen oder gar schon stellvertretenden Vorstandsmitglied abgeschlossen.

**55.9.2** Nach Ansicht des RH sollten derartige Zugeständnisse zweckmäßigerweise erst bei einer Wiederbestellung zum ordentlichen Mitglied nach Ablauf der vollen ersten ordentlichen Vorstandperiode gemacht werden. Wäre die LM bei ihren Vorstandsleitern derart vorgegangen, so hätte der häufige Wechsel im Vorstand wesentlich niedrigere Aufwendungen verursacht.

**55.9.3** Lt Stellungnahme der CA-BV seien bereits bestehende Pensionsverträge zu berücksichtigen gewesen.

**55.10** Insgesamt gelangte der RH zur Ansicht, daß nicht zuletzt wegen der großteils starken Führungsebene unter dem Vorstand und der großen Planungsarbeit durch externe Berater die Anzahl der Vorstandsmitglieder ohne nennenswerte Umorganisation auf drei gesenkt werden könnte.

330

Lt Stellungnahme der CA-BV stehe nicht die Anzahl der Vorstandsmitglieder, sondern die Gewährleistung der Problemlösungskapazität und der Zusammenarbeit im Vordergrund.

Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

**55.11.1** Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgte ausschließlich freihändig.

**55.11.2** Obwohl dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht, empfahl der RH im Hinblick darauf, daß die LM großteils im Eigentum der CA-BV steht und diese ihrerseits mehrheitlich der Republik Österreich gehört, zu erwägen, in Hinkunft auch die Vorstandsmitglieder der LM aufgrund von Ausschreibungen zu bestellen.

**55.11.3** Mangels gesetzlicher Verpflichtung und im Hinblick auf die problembehaftete Handhabung solcher Ausschreibungen erklärte sich die CA-BV außerstande, dieser Empfehlung zu folgen.

**55.12.1** Die Vorstandsgehälter der LM fielen fast ausschließlich in die obersten Managereinkommen. Lediglich ein Vergleich für 1984 mit Konzerntöchtern verstaatlichter Banken wies die LM im üblichen Durchschnitt aus, was aber durch das allgemein überhöhte Niveau dieser Industrieunternehmungen zu begründen war. Im selben Jahr erreichten die Durchschnittsbezüge der geschäftsführenden Organe von vergleichbaren Unternehmungen aus dem verstaatlichten Bereich nur rd drei Viertel der LM-Bezüge.

**55.12.2** Der RH erachtete bei Beurteilung der Managerbezüge eine Bedachtnahme auf innerösterreichische Verhältnisse als zweckentsprechend.

**55.12.3** Angesichts der problematischen Datenerhebung und der im internationalen Vergleich niedrigen Gehälter von Spitzenmanagern sah die CA-BV Lt Stellungnahme die Gehälter der Vorstandsmitglieder der LM als nicht überhöht an.

**55.13.1** Die Bezüge der Vorstandsmitglieder setzten sich zur Hälfte aus Aufwandsentschädigungen und Remunerationen zusammen.

**55.13.2** Der RH empfahl, einen Großteil dieser sonstigen Bezüge in den Sockelgehalt einzubeziehen und einen verbleibenden außerordentlichen Rest als gewinnabhängige Größe zu vereinbaren bzw bei Dividendenlosigkeit oder sogar Verlusten auch folgerichtig zu verweigern.

**55.13.3** Die CA-BV hielt diese Empfehlung für nicht leistungsgerecht, weil in schlechten Jahren die Anforderungen an den Vorstand höher seien und wesentliche Verlustsenkungen nicht honoriert werden.

**55.13.4** Unter Einbeziehung dieses Gedankens regte der RH an, ein System einzuführen, welches sowohl Gewinnsteigerungen als auch Verlustsenkungen im voraus als Entlohnungsgrundlage regelt.

**55.14.1** Vorstandsmitglieder benützten Dienstfahrzeuge auch für Privatzwecke.

**55.14.2** Der RH legte der LM nahe, die Privatnutzung der Firmenautos durch Vorstandsmitglieder schriftlich zu regeln und nach Möglichkeit einen Kostenersatz vorzusehen.

**55.14.3** Lt Stellungnahme der CA-BV sei entsprechend der Lage auf dem Arbeitsmarkt für Führungskräfte eine unentgeltliche Privatnutzung der Firmenautos üblich.

**55.15.1** Die acht Dienstbeendigungen erfolgten nicht zu den in den Dienstverträgen vereinbarten Bedingungen, vielmehr wurden mit den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für sie günstigere Auflösungsvereinbarungen getroffen. Nur in einem Fall setzten diese eine für die LM billigere Lösung fest.

**55.15.2** Der RH beanstandete die in der Mehrzahl der Fälle getroffenen Vereinbarungen als unangemessen großzügig.

**55.15.3** Lt Stellungnahme der CA-BV seien den ehemaligen Vorstandsmitgliedern nur die Ansprüche aus ihren ursprünglichen Verträgen abgegolten worden.

**55.15.4** Diesen Einwendungen vermochte sich der RH nicht anzuschließen.

**55.16.1** Ein Generaldirektor (GD) der LM legte auf Aufforderung der CA-BV, die seine Unternehmungspolitik ablehnte, sein Vorstandsmandat nach rd sieben Jahren zurück.

**55.16.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte der Genannte gegenüber den üblichen Regelungen eine höhere Pensionsbemessungsgrundlage und ein früheres Pensionsalter als die sonst geltende Vollendung des 65. Lebensjahres oder frühere Berufsunfähigkeit zuerkannt bekommen.

55.16.3 Lt Stellungnahme der CA-BV sei der Genannte nicht bereit gewesen, seinerzeit zu anderen Bedingungen zur LM zu wechseln.

55.17.1 Die LM hatte für den vormaligen GD eine Dienstvilla gekauft und ihm ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Bei seinem Ausscheiden machte er davon Gebrauch.

55.17.2 Der RH bemängelte, daß der ursprüngliche Kaufpreis für die Villa vom Vorstand selbst ohne Gutachten vereinbart worden war und daß die Genehmigung des Kaufs durch den AAS des AR durch Umlaufbeschluß erst nachträglich erfolgte, obwohl am Tag der Vertragsunterzeichnung eine ARS stattgefunden hatte. Ebenso beanstandete er die erst nachträgliche Genehmigung des Verkaufs durch den AR.

55.17.3 Lt Stellungnahme der CA-BV seien die Mitglieder des AAS als Angehörige der CA-BV von den Bemühungen um den Erwerb der Villa unterrichtet gewesen. Weiters sei der Kaufpreis aus der Kenntnis der örtlichen Grundstückspreise als angemessen erschienen.

55.17.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik.

55.18.1 Dieser GD erhielt durch die neu geschlossene Auflösungsvereinbarung eine Abfertigung von 6,1 Mill S. Davon entfielen 0,7 Mill S auf die gesetzliche Abfertigung und der Rest galt als Vorweg-Abgeltung aller seiner Ansprüche bis zum Auslaufen des Dienstvertrages Ende 1983, also nach knapp über drei Jahren.

55.18.2 Der RH bemängelte die — ohne Vorliegen eines Rechtsanspruches — erfolgte Einbeziehung von vier freiwilligen Remunerationen von insgesamt 1,4 Mill S und bei der LM entfallende Dienstgeberabgaben von 0,6 Mill S in die Abgeltung. Schließlich lag auch die Bewertung des Wohnrechts und der Privatnutzung des Dienstwagens um 0,7 Mill S über den steuerlich dafür angesetzten Werten. Ferner beanstandete der RH die Auszahlung der dermaßen errechneten und somit überhöhten Abgeltung in voller Höhe unter Verzicht auf eine übliche Abzinsung auf den Auszahlungstag.

55.19.1 Der Nachfolger des genannten GD erhielt nicht nur drei Wochen vor seiner von ihm ausgesprochenen Pensionierungsabsicht eine Anhebung der ohnedies hohen Pensionsbemessungsgrundlage um rd 50 vH, sondern auch neben der gesetzlichen eine freiwillige Abfertigung von 0,8 Mill S.

55.19.2 Der RH beanstandete die übermäßigen Zahlungen, welche er auf die Beispielwirkung seines Vorgängers zurückführte.

55.19.3 Die CA-BV wandte den Erfolg dieses GD bei der Sanierung der LM ein.

55.19.4 Der RH erwiderte, die Verbesserung der schlechten wirtschaftlichen Lage einer Unternehmung gehöre zu den üblichen Pflichten eines Vorstandsmitgliedes und finde vorerst im normalen Bezug seine Deckung. Eine allfällige Honorierung von Verlustsenkungen wäre nach Ansicht des RH im voraus als Anreiz und nicht im nachhinein als Belohnung zu vereinbaren.

55.20.1 Nachdem ein ehemaliger Werksdirektor der LM sich als Vorstandsmitglied nicht bewährt hatte, wurde seine Funktion nicht verlängert. Die LM kündigte aber seinen Vertrag nicht rechtzeitig, sondern schloß einen neuen auf fünf Jahre ab. Nach diesem sollte er als Geschäftsführer von Tochtergesellschaften der LM für zwei Jahre die vollen bisherigen und danach über 90 vH auf 80 vH sinkende Bezüge erhalten; Mitte 1984 sollte er mit 57 Jahren in Pension gehen können, obwohl sein ursprünglicher Vorstandsvertrag Berufsunfähigkeit oder die Erreichung des 65. Lebensjahres dafür vorgesehen hatte.

Schließlich kam es noch vor der vollen vereinbarten Absenkung der Bezüge zu einer neuen Vereinbarung einer einvernehmlichen Lösung mit vorzeitiger Freistellung und Erhöhung der Pensionsgrundlage. Somit trat dieses Vorstandsmitglied mit 55 Jahren und voller Pensionsbemessungsgrundlage in den Ruhestand.

55.20.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise geeignet, die Verantwortung eines Vorstandsmitglieds als nicht vorhanden abzutun. Er beanstandete die kostspielige Lösung des Vertragsverhältnisses umsomehr, als der ursprüngliche Vorstandsvertrag ohnedies eine zeitgerechte und weit aus billigere Lösung ermöglicht hätte.

55.20.3 Lt Stellungnahme der CA-BV sei diesem Vorstandsmitglied, obwohl es den Erwartungen nicht entsprochen hatte, diese Lösung im Hinblick auf sein Wissen und seine 30jährige Zugehörigkeit zur LM gewährt worden.

332

55.21.1 Mit einem weiteren Vorstandsmitglied kam es nach einer Krankheit zu einer neuen Vereinbarung. Demnach sollte es vorerst als Vorstandsmitglied einer Tochtergesellschaft der CA-BV zur Verfügung stehen und dann bereits im Alter von 62 Jahren von der LM die volle Pension erhalten. Eineinhalb Jahre nach Abschluß der Vereinbarung trat der Betreffende mangels Erfolg von dieser Stellung zurück. Das Dienstverhältnis lief ohne Arbeitsleistung noch dreieinhalb Jahre mit vollen Bezügen weiter (1,2 Mill S jährlich) und ging dann in die Höchstpension der LM über.

55.21.2 Dem RH erschien diese Lösung als zu entgegenkommend, weil das Risiko eines Vorstandsmitglieds ohnedies in seinen Bezügen und Pensionsansprüchen — auch wenn sie nicht die Höchstbeträge erreichen — gedeckt wird.

55.21.3 Lt Stellungnahme der CA-BV hätte die LM jedenfalls bis Ende 1981 ihre Verpflichtungen aus dem Vorstandsvertrag zu erfüllen gehabt.

55.21.4 Der RH erwiderte, der Vorstandsvertrag habe für den Fall einer krankheitsbedingten Dienstverhinderung den Entfall der Bezüge ab dem siebenten Monat vorgesehen. Weiters ging die günstige Behandlung über Ende 1981 hinaus.

55.22 Auch ein anderes Vorstandsmitglied erhielt nach Ablauf seines Vorstandsmandats einen Konsulentenvertrag, gleichermaßen als Abfertigung, bei vollen Vorstandsbezügen zur Überbrückung bis zur Erreichung des vorgezogenen vollen Pensionsanspruchs mit 60 Jahren, anstatt vollendetem 65. Lebensjahr oder Berufsunfähigkeit, wie im ursprünglichen Vorstandsvertrag vorgesehen. Der Vorstand der LM nahm aber keine Leistung von ihm in Anspruch.

55.23.1 Wegen Führungsschwächen legte ein Vorstandsmitglied nach Aufforderung durch die CA-BV als Mehrheitseigentümer seine Funktion bereits 21 Monate nach der Bestellung zurück. Sein Dienstverhältnis lief vertragsgemäß weitere 39 Monate. Aufgrund einer Neuregelung verzichtete das ehemalige Vorstandsmitglied auf die Aufwandsentschädigung und die gewährleistete Remuneration, erhielt dafür aber eine einmalige Sonderzahlung von 150 000 S. Seine Bezüge bis Auslaufen des Vertrags beliefen sich — ohne Gegenleistung — auf rd 3 Mill S zuzüglich einer Abfertigung von drei Monatsbezügen; ab 1984 erhielt der Betreffende eine monatliche Pension von rd 30 000 S (14 mal).

Bereits der ursprüngliche Vorstandsvertrag enthielt die für den Dienstnehmer sehr günstige Regelung, wonach er im Falle einer Kündigung oder Nichterneuerung seiner Vorstandsfunktion durch die LM, auch wenn er sich zur Fortsetzung der Funktion bereit erkläre, in den Genuß der Vorstandspension komme. Diese Zusage kam bei ihm im Alter von 61 Jahren zum Tragen.

55.23.2 Der RH beanstandete diese großzügige Vorgangsweise.

55.24.1 Ein ehemaliger GD-Stellvertreter der LM erhielt mit 50 Jahren die Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft der LM übertragen. Als später ein weiteres ausgeschiedenes Vorstandsmitglied der LM in die Geschäftsführung dieser Tochtergesellschaft entsandt wurde, übernahm die CA-BV 60 vH der Kosten des ursprünglichen Alleingeschäftsführers, um eine übermäßige Belastung der Gesellschaft zu vermeiden. Der ursprüngliche Alleingeschäftsführer ging schließlich mit 56 Jahren in Pension.

55.24.2 Der RH beanstandete diese zu großzügige Lösung.

55.25 Im Zuge des Erwerbs einer großen Gesellschaft übernahm die LM auch deren Alleinvorstand, lehnte aber seine Beschäftigung ab. Sie war aber nach seinem Vertrag verpflichtet, ihm weitere viereinhalb Jahre die vollen Bezüge und später die Pension zu zahlen. Dies belastete die LM 1977 bis 1984 mit 12,8 Mill S; ab 1985 belief sich die Pension auf rd 77 000 S monatlich (14 mal). Dem stand eine Kaufpreisminderung bei Erwerb der Gesellschaft von nur 5,0 Mill S gegenüber.

55.26 Zusammenfassend bezeichnete der RH die finanzielle Behandlung der Vorstandsmitglieder sowohl während der Aktivzeit als auch im Zuge sozialer Absicherungen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens als großzügig.

#### **Unternehmungspolitische Zielsetzungen und Entwicklung der LM**

55.27.1 Bis 1977 hatte die LM kein schriftliches Unternehmungskonzept erarbeitet. Aufbauend auf einer Strukturanalyse aus 1972 der Vereinigung Österreichischer Papierindustrieller über die heimische Zellstoff- und Papierindustrie wurden ab 1973 dieser Branche hohe Investitionskredite durch Zinszuschüsse des BMHGI gestützt, um die hohe Wasserverschmutzung zu senken, unrentable Kleinbetriebe zu beseitigen sowie eine Spezialisierung und Zusammenarbeit zu fördern. Dazu kamen billige Kredite des Wasserwirtschaftsfonds (WWF).

Im Zusammenhang mit dieser Förderung beschloß die LM, in Gratkorn eine neue und größere Zellstofffabrik nach dem Magnefite-Verfahren zu errichten, um einer umweltbedingten Zwangsschließung der alten Fabrik zuvorzukommen. Die neue Fabrik sollte auch eine Abstellung der Zellstofffabrik in Bruck ermöglichen, um die teuren Umweltschutzanlagen nur an einem Standort errichten zu müssen. Die errechnete Wirtschaftlichkeit kam aber nur durch die hohe Zinsenstützung von Krediten über 1,4 Mrd S sowie zu hoch angesetzte Zellstoffpreise zustande. Sie enthielt auch nicht den späteren vollen Investitionswert einschließlich jenes des Abwasserverbandes und reichte gerade für die Deckung einer Dividende von 8 vH versteuert auf die für diese Investition vorgesehene Aufstockung des Grundkapitals um 330 Mill S.

Die neue Zellstofffabrik kostete die LM bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme 2,7 Mrd S. Wegen der für die Zellstofffabrik nötigen Abwasserreinigungsanlagen ist bis 1987 unter Einschluß des Abwasserverbandes mit einer Gesamtsumme von rd 3,4 Mrd S zu rechnen.

55.27.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der LM, die von vornherein eine eigene Zellstoffherzeugung vorausgesetzt und einen Fremdbezug nicht in Betracht gezogen hatte. Wie 1975 grundsätzlich bereits erkennbar war und sich später auch bestätigte, lagen die Zellstoffpreise jahrelang unter den von der LM in der Investitionsbegründung angesetzten Preisen, und dementsprechend erlitt die LM aus ihrer neuen Zellstofffabrik trotz des Integrationsvorteiles vorwiegend Betriebsverluste.

55.27.3 Lt Stellungnahme des Vorstands der LM habe man sich seinerzeit mit der Frage Eigenerzeugung oder Fremdbezug auseinandergesetzt, wenn dies auch nicht dokumentiert worden sei. Eine Erzeugung gewisser Größe sei in Österreich volkswirtschaftlich sinnvoll und betriebswirtschaftlich rationell möglich. Voraussetzung wäre jedoch, daß die staatliche Förderung planmäßig im Rahmen der Sortenbereinigung der Papierindustrie und unter Bedachtnahme auf das Holzaufkommen gewährt werde. Die neue Zellstofffabrik in Gratkorn habe eine wesentliche Erhöhung der Wertschöpfung und Energieeinsparungen gebracht.

55.28.1 Das Magnefite-Verfahren bot im Vergleich zum früher erzeugten Zellstoff wohl Vorteile; die neue Sorte reichte aber nicht an Sulfatzellstoff, insb bei schnell laufenden Papiermaschinen für dünne Papiere und bestimmte andere neue Papiersorten, heran. Magnefite-Zellstoff war auch schlechter verkäuflich und brachte niedrigere Preise. Die LM hatte dieses Verfahren aber aus Umweltgründen insb wegen der Nähe zu Graz gewählt.

55.28.2 Angesichts dieses Sachverhaltes erschien dem RH die getroffene Entscheidung problembehaftet.

55.28.3 Lt Stellungnahme des Vorstands der LM sei Sulfatzellstoff zwar vielseitiger einsetzbar, jedoch habe der Magnefite-Zellstoff für die Erzeugnisse der LM auch Vorteile.

55.29.1 Die LM hatte die Zellstofffabrik seinerzeit zu groß ausgelegt. Da der Papierpreis sich stets ruhiger entwickelt als der Zellstoffpreis, ließ die hohe Kapazität über dem absehbaren Eigenbedarf eine große Ausweitung der Papierproduktion erwarten, was lange Zeit wegen der hohen Investitionskosten dafür unterblieb. Bei kleinerer Auslegung der Zellstofffabrik hätten aber Mittel für eine teilweise Ausweitung der Papierkapazität freigesetzt werden können. Der Kostennachteil aus der kleineren Kapazität wäre durch den Integrationsvorteil anstatt des Zwangs, Zellstoff zu verkaufen, ausgeglichen worden.

55.29.2 Mangels eines schriftlichen Konzepts konnte der RH keine seinerzeitigen Überlegungen zur Ausweitung der Papierproduktion erkennen, wohl aber aus dem späteren Ankauf des Werkes Niklasdorf. Letztlich entsprang die 1984 beschlossene neue große Papiermaschine 9 in Gratkorn dem Zwang zur Eigenverarbeitung der Zellstoffüberschüsse.

55.29.3 Der Vorstand der LM wandte ein, er habe die Kapazität nach Vergleichen mit Anlagen der Wettbewerber und aufgrund der damals abgesichert erscheinenden Marktchancen bemessen. Weiters stellte der Vorstand Rentabilitätsrechnungen als einzige Entscheidungsunterlage für strategische Investitionen in Frage. Aus heutiger Sicht sei die gewählte Kapazität Voraussetzung für eine integrierte Erzeugung, welche eine Kostenführerschaft erwarten lasse.

55.29.4 Der RH erwiderte, die Investitionsrechnung habe eine Kapazität von 175 000 jato festgelegt und erst 1977 sei eine Kapazitätsreserve für einen Ausbau auf 210 000 jato beschlossen worden. Damals hätten aber keine gesicherten Marktchancen mehr bestanden, und die LM habe durch Jahre hohe Nachteile aus dem Verkauf des Überschußzellstoffes erlitten. Weiters könne selbst bei strategischen Investitionsprojekten nicht auf Investitionsrechnungen als Entscheidungsgrundlage verzichtet werden. Schließlich sei die neue Papiermaschine 9 eine Folge der Überkapazität des Zellstoffwerks.

334

55.30.1 Ab 1974 überlegte die LM die Erzeugung von dünnem, holzhältigem, gestrichenem Papier (LWC-Papier), das in Österreich überhaupt nicht bzw nur unzureichend erzeugt wurde. Dieses setzten die Druckereien für Illustrierte und Werbematerial in einem wachsenden Ausmaß anstatt des teuren holzfreien Papiers ein.

Als bekannt wurde, daß ein Konkurrent eine Anlage für LWC-Papier errichten wollte sowie zwecks Sicherung der Holzversorgung für die neue Zellstofffabrik, kaufte die LM 1974 diese Unternehmung um 37,0 Mill S auf und gliederte deren Erzeugungsbetrieb als Werk Frohnleiten in die LM ein.

Anfang 1976 erarbeitete die LM „Pläne und Ziele des Verkaufs 1976 bis 1985“. Darüber wurde vorerst im Vorstand keine Einigung erzielt, aber schließlich siegte die Linie des damaligen GD zur scharfen Expansion über die Linie, die bestehenden Werke qualitativ zu verbessern, produktmäßig zu diversifizieren und in die Weiterverarbeitung zu gehen.

Zwischenzeitlich erhielt die LM, welche Interesse am Kauf der Brigl & Bergmeister AG (BB), Niklasdorf hatte, ein Gutachten, wonach diese Fabrik veraltet und in der Kapazität beschränkt sei. Ohne erhebliche Investitionen könne sie nicht konkurrenzfähig werden.

Eine neuerliche Studie der LM aus Mai 1976 sah für Bruck weiterhin Zeitungspapier, für Gratkorn eine Steigerung beim holzfreien gestrichenen Papier und für Niklasdorf einen schrittweisen Ausbau einer Erzeugung von LWC-Papier vor. Das knapp zuvor gekaufte Werk Frohnleiten sollte nach einer kurzen Übergangsrolle geschlossen werden.

55.30.2 Der RH bemängelte, daß weder die Verkaufsstudie noch das Gutachten oder die Studie der LM vom Vorstand förmlich beschlossen oder aber dem AR zumindest zur Kenntnisnahme vorgelegt worden waren.

55.31.1 Im Juni 1976 gab der Vorstand ein Kaufangebot für die Mehrheit an der BB ab und erklärte der Gewerkschaft der Chemiarbeiter auf deren Aufforderung schriftlich die Absicht, in Niklasdorf die Erzeugung von holzhältigem Druck- und Schreibpapier zu konzentrieren.

55.31.2 Der RH kritisierte die eigenmächtige Vorgangsweise des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des AR. Auch in der darauffolgenden AR-Sitzung (ARS) informierte der Vorstand diesen nicht über den beabsichtigten Kauf und ein zugrundeliegendes Konzept.

55.32.1 Erst im Juni 1976 bewilligte der AAS in einem wenige Worte umfassenden Umlaufbeschluß den Kauf des Aktienpakets und im Juli 1976 kam die Übertragung von 87 vH des Grundkapitals der BB um 117,3 Mill S an die LM zustande.

55.32.2 Der RH beanstandete die Bewilligung des Anlaßes, ohne daß der AAS oder die CA-BV vorher ein Konzept gefordert hatten. Wäre der Vorstand an ein solches im Sinne der früheren Studien gebunden gewesen, so hätte nach Ansicht des RH die weitere schlechte Entwicklung des Werks Niklasdorf zumindest zu einem guten Teil vermieden werden können.

55.32.3 Lt Stellungnahme der LM seien der Entscheidungsfindung ausführliche Gespräche zwischen ihrem Vorstand und Vertretern der CA-BV, die zum Teil Mitglieder des AAS gewesen seien, vorangegangen, wobei die strategischen Gründe und die weitere Entwicklungsmöglichkeit von Niklasdorf erörtert worden seien.

55.32.4 Der RH erwiderte, bei der LM seien keine Unterlagen darüber vorhanden gewesen und Diskussionen könnten ein Konzept nicht ersetzen.

55.33 Wie der RH kritisch vermerkte, hatte ein Gutachter den Substanzwert der BB als deren Unternehmenswert angesetzt und den negativen Ertragswert außer acht gelassen, wodurch der Kaufpreis zu hoch war. Weiters stand diese Ermittlung im Gegensatz zu jener einer Tochtergesellschaft der BB, wo der gleiche Gutachter mangels Vermögens den Ertragswert als Unternehmenswert herangezogen hatte.

55.34.1 Im Oktober 1976 nahm der AR den Bericht des Vorstands über den Erwerb der Aktienmehrheit an der BB zur Kenntnis. Der Vorstand nannte als Gründe für den Kauf die Verbesserung der Holzversorgung der neuen Zellstofffabrik in Gratkorn, eine Sortenbereinigung, die Aufnahme der Erzeugung von holzhältigem Papier sowie eine Stärkung der Einkaufs- und Verkaufsstellung. Ein näheres Konzept, wie bereits zuvor ausgearbeitet, legte der Vorstand dem AR noch immer nicht vor.

55.34.2 Nach Ansicht des RH hat die LM den geplanten Bau einer neuen Zellstofffabrik in Niklasdorf verhindern wollen, um bei der Holzbeschaffung und beim Verkauf von Marktzellstoff aus Gratkorn nicht behindert zu werden.

55.34.3 Zum 1. Jänner 1977 wurde die BB mit der LM verschmolzen.

55.35.1 Im März 1977 beschloß der Vorstand ein über alle bisherigen Arbeiten hinausgehendes Konzept und legte es dem AAS vor. Es sah die Schließung des Werks Frohnleiten, der alten Zellstofffabriken in Niklasdorf und Bruck, eine Steigerung der Kapazität an holzfreiem Papier in Gratkorn, die Errichtung einer neuen Anlage für LWC-Papier in Niklasdorf und einer zweiten Anlage für Zeitungspapier in Bruck vor. Das geplante Investitionsvolumen lag bei 4,6 Mrd S.

Am 22. März 1977 beschloß der AAS unter „Allfälliges“, . . . . . „in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Unternehmenskonzeptes“ . . . . . „dieses an einem noch festzulegenden Termin gesondert zu besprechen“.

55.35.2 Der RH beanstandete, daß weder der AAS noch der AR selbst und auch nicht die CA-BV als Hauptaktionär in der Folge voll auf dieses weittragende Rahmenkonzept aus März 1977 zurückkamen, sondern sich auf die Beratung der vom Vorstand später im einzelnen vorgelegten Teilschritte des Konzepts beschränkten.

55.35.3 Die LM begründete diese Vorgangsweise damit, daß kein entsprechender Antrag des Vorstands vorgelegen sei.

55.35.4 Diese Begründung stand nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit dem zuvor angeführten Beschluß des AAS vom 22. März 1977.

55.36.1 Im Oktober 1977 stellte der Vorstand im AAS den Antrag, die Feinplanung bis zur Bestellreife der ersten Stufe (Sonderinvestitionsprogramm I, SIP I) des zehnjährigen Investitionsplans voranzutreiben und die Finanzierung der nötigen 410 Mill S zu prüfen. Zwecks Studiums der gleichzeitig übergebenen Unterlagen vertagte der AAS dieses Thema. Aber auch in der folgenden Sitzung des AAS vom Dezember 1977 — bei welcher der Vorstand weitaus klarere Unterlagen vorlegte — unterblieb angesichts des zwischenzeitigen Zellstoff- und Papierpreisverfalls eine Beschlußfassung. Der AAS forderte weitere Alternativen zur Minderung des hohen finanziellen und marktmäßigen Risikos; zudem sei noch eine Entscheidung im Vorstand der CA-BV anzustreben. In der ARS der LM am gleichen Tag wurde das SIP I nur kurz erwähnt.

Im März 1978 genehmigte der AAS schließlich das SIP I, allerdings nur unter den Voraussetzungen einer Teilprüfung durch Gutachter, der Inanspruchnahme geförderter Mittel, der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und einer Absenkung der Zellstoffherzeugung in Niklasdorf auf den Werksbedarf.

Zwischenzeitlich waren die Zellstoffpreise in Verbindung mit dem Kursrückgang des US-Dollar bereits auf 40 vH der Preise 1974 gefallen und die LM erwartete für 1978 und 1979 Verluste von 120 Mill S bzw 90 Mill S. Die Konkurrenten ohne eigene Zellstoffherzeugung erzielten damals gute Ergebnisse und verbesserten ihre Marktstellung. Im Oktober 1978 wurden zwei Vorstandsmitglieder ausgetauscht.

Im Dezember 1978 berichtete der Vorstand dem AAS, daß die Auflagen zur Genehmigung des SIP I erfüllt worden seien. Obwohl damit die seinerzeitige Genehmigung gültig gewesen wäre, überließ nunmehr der AAS-Vorsitzende die Entscheidung weiteren Gesprächen mit der CA-BV über die Finanzierung und Verkraftbarkeit des Projekts.

Schließlich erteilte der AAS im Jänner 1979 mit Umlaufbeschluß seine Zustimmung zu einer nur teilweisen Verwirklichung des SIP I in Höhe von 166 Mill S. Der geplante Umbau einer Papiererzeugungsanlage in Niklasdorf wurde kräftig eingeschränkt, da lt einem Gutachten die Zinsenbelastung daraus für nicht verkraftbar gehalten wurde.

55.36.2 Der RH beanstandete, daß die CA-BV sowie der AR und der AAS der LM sich mangels einer zusammenfassenden Beurteilung des großzügigen Unternehmungskonzepts aus März 1977 als ganzes dieses erst über den ersten Teilantrag dazu schrittweise zu Fall gebracht hatten. Dadurch war der Vorstand etwa zwei Jahre lang nachhaltig mit der Planung der Durchführung befaßt und erhielt erst dann eine — noch immer nicht endgültige — Verweigerung zum Ausbau von Niklasdorf. Dazu kam noch, daß der AR vorerst das SIP I genehmigt hatte — die Auflagen waren erfüllt worden —, dann aber diese Genehmigung vorerst wieder zurücknahm.

Der RH war sich bei dieser Sachverhaltsbeurteilung bewußt, daß — wie der Vorstand der LM in seiner Stellungnahme auch betonte — die durch das Fallen der Zellstoffpreise aufgetretenen hohen Verluste die Finanzierbarkeit des Projekts bzw die Verschuldungsmöglichkeiten der LM eingengt hatten. Somit trat das bankmäßige Sicherheitsdenken in den Vordergrund.



336

Abgesehen von der Möglichkeit, eine antizyklische Investitionspolitik zu betreiben, wäre aber nach Ansicht des RH von der CA-BV und vom AR bei Vorliegen des Unternehmungskonzepts 1977 bis 1987 dazu eine eindeutige Gesamtstellungnahme abzugeben gewesen, um die Durchführung in Angriff zu nehmen oder aber zeitgerecht andere Lösungen zu erarbeiten bzw sogar schon früher und somit rechtzeitig eine Trennung vom Standort Niklasdorf vorzubereiten. Die zwischen der Vorstellung des Gesamtkonzepts im AAS im März 1977 und der letztlichen Verkleinerung des SIP I, ohnedies nur der ersten Ausbaustufe, im Jänner 1979 vergangenen beinahe zwei Jahre wirkten aber jedenfalls zum Nachteil der LM.

Während das ursprüngliche Gesamtkonzept eine sinnvolle Ausgewogenheit aufwies, galt dies nach Ansicht des RH nicht mehr für die in Niklasdorf schließlich verwirklichten Teile.

**55.37.1** Im September 1979 erstellte die LM ein weiteres Unternehmungskonzept, welches an den ursprünglichen Grundgedanken festhielt. Der Vorstand hatte allerdings teure Neuinvestitionen von Papiermaschinen über den nunmehr mit 1985 ziffernmäßig begrenzten Planungshorizont hinausgeschoben und die weiteren Ausbaumöglichkeiten nur in groben Zügen angeführt.

**55.37.2** Wie der RH kritisch vermerkte, wurde damit bezüglich Niklasdorf eine Phase des unentschlossenen Handelns eingeleitet, ohne dieses — bereits 1976 als veraltet und unwirtschaftlich erkannte — Werk entweder durch eine große Lösung rentabel zu gestalten oder aber umgehend aufzugeben.

**55.37.3** Lt Stellungnahme des Vorstands der LM wäre auch seiner Ansicht nach eine rasche Lösung besser gewesen. Die LM hätte sich aber mit dem Ausbau von drei oder vier Standorten finanziell übernommen. Die guten Ergebnisse nach Trennung von zwei Werken hätten die Richtigkeit des später eingeschlagenen Wegs bewiesen.

**55.38.1** Im November 1979 genehmigte der AAS die zweite Stufe des SIP I (SIP II) für Niklasdorf um 210 Mill S insb im Hinblick auf die Feststellung des AAS-Vorsitzenden, die einzige Alternative dazu wäre eine Schließung des Werks.

Im Mai 1980 rückte der damalige Vorstandsvorsitzende von seinem LWC-Papierprojekt ab und der AR beschloß eine Überprüfung des SIP II durch zwei Gutachter. Beide kamen zu dem Schluß, daß innerhalb der finanziellen Möglichkeiten der LM für das Werk Niklasdorf kein Programm ohne Störung des Werks Gratkorn entwickelt werden könne. Somit bleibe nur die Möglichkeit, das Werk zu schließen.

Dementsprechend beschloß der Vorstand im September 1980, das Werk Niklasdorf stillzulegen. Knapp darauf traten der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zurück.

Am 24. November 1980 kam es unter dem Vorsitz des damaligen Bundeskanzlers zu einer Vereinbarung, wonach das Werk Niklasdorf vorerst drei Jahre weitergeführt werden sollte. Inzwischen möge die LM ein Sortiment bestimmen, um den weiteren Bestand des Werks zu sichern. Die Bundesregierung werde ein Drittel der Investitionen begünstigt finanzieren und ein Drittel der Vollkostensteigerung des Werks Niklasdorf über den für 1981 erwarteten Verlust von 90 Mill S decken, sofern das Land Steiermark und die CA-BV gleichhohe Beträge leisten.

Im März 1981 legte die LM zwar die Zellstofferzeugung in Niklasdorf still, führte aber die Papiererzeugung weiter.

**55.38.2** Nach Ansicht des RH wäre es auch in dieser Phase angebracht gewesen, wenn die CA-BV sowie AR und AAS früher eine langfristige Lösung beschlossen und in Angriff genommen hätten. Der RH bemängelte die Haltung des AR, der das SIP II vorerst bewilligt, die Genehmigung aber später zurückgezogen hatte. Somit erhöhte sich die zuvor kritisierte „verlorene Zeit“ von bisher zwei Jahren nunmehr auf 3 1/2 Jahre.

Der RH beanstandete auch die teilweise Verlustabdeckung durch die öffentliche Hand ohne wesentliche strukturelle Bereinigung und die damit verbundene teure Versteinerung eines unwirtschaftlichen Betriebs mit wachsenden Verlusten.

**55.39.1** Der Vorstand konzentrierte nunmehr seine Bemühungen auf die Werke Gratkorn, Bruck und Frohnleiten. Das im Dezember 1980 dem AR vorgelegte Konzept für 1981 bis 1985 sah in Gratkorn, weil seit 1974 bezüglich der Papiererzeugung nur geringfügige Investitionen vorgenommen worden waren, einen großen technischen Nachholbedarf als gegeben an, um die Gleichmäßigkeit der Qualität und kostengünstige Fertigungsabläufe herzustellen. In Bruck zwang der absehbare Übergang der österreichischen Zeitungen auf 4-Farben-Offset-Druck zur Umstellung der Holzschliffherzeugung und der Papiermaschine sowie zu einer Verbesserung des Deinkstoffs. Für eine Produktionstochtergesellschaft

21\*

in Frohnleiten war eine neue Beschichtungsmaschine mit Ausrüstung vorgesehen. Diese Strukturverbesserung sah Sonderinvestitionen von rd 1 Mrd S vor.

Schließlich genehmigte der AR schrittweise bis November 1982 und nach weiterer Beiziehung von Gutachtern rd 1,3 Mrd S für laufende und für Sonderinvestitionen nach diesem Konzept; dazu kam ua noch ein Reststoffverbrennungskessel in Bruck.

**55.39.2** Wie der RH feststellte, hatte die LM somit nach später Aufgabe ihrer Expansionsvorhaben über Neuanlagen insb in Niklasdorf in LWC-Papier wieder jenen Gedanken aufgenommen, den die Verkaufsleitung der LM selbst bereits 1976 in den Vordergrund gestellt wissen wollte. In den im Zuge der Expansionsabsichten lange vernachlässigten Werken Gratkorn und Bruck wurden somit erst ab 1981 die schon lange nötigen Investitionen für eine überfällige Sicherung der Qualität und Verbesserung des Produktionsflusses nachgeholt. Die Bewilligung dazu gab der AR aber auch mit Verzögerung wegen gründlicher Prüfung durch externe Sachverständige. Dabei neigte der AR neuerlich dazu, einer Aussage zu den Rahmenkonzepten auszuweichen und nur Einzelanträge schrittweise materiell zu behandeln. Grundsätzlich konnte die LM durch die nachgeholten Investitionen ihren qualitativen und kostenmäßigen Nachteil gegenüber der Konkurrenz einigermaßen verringern.

**55.40.1** Nach Abschluß der Vereinbarung vom 24. November 1980 über die befristete Weiterführung des Werkes investierte die LM in Niklasdorf noch 85,2 Mill S.

**55.40.2** Nach Ansicht des RH wäre in diesem Werk, dessen Schließung immer wieder überlegt wurde und dessen Weiterbestand ungesichert war, der Einsatz von Investitionsmitteln nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn die Werke Gratkorn und Bruck keinen Investitionsbedarf oder überschüssige Gelder gehabt hätten. Die LM mußte aber in diesen beiden Werken lange Zeit überfällige wirtschaftliche Investitionen zurückstellen. Dazu kam, daß die Investitionen in Niklasdorf keine spürbare Verlustsenkung bewirkten.

**55.40.3** Der Vorstand der LM wandte ein, die Investitionen zur kurzfristigen Verlustsenkung hätten in Niklasdorf getätigt werden müssen, da eine Weiterführung des Werks nach 1983 nicht auszuschließen war. Das Verfehlen einer Verlustsenkung sei auf die unzureichende Qualifikation des Personals zurückzuführen gewesen.

**55.41** Zwischenzeitlich erreichte der Jahresverlust 1980 der LM 98,0 Mill S und der gesamte Reinverlust bereits 340,4 Mill S. Zur teilweisen Abdeckung bewilligte die HV im Juni 1981 eine Kapitalerhöhung um 121,9 Mill S und ein genehmigtes Kapital von 210 Mill S.

**55.42** Das Jahr 1981 endete für die LM in erster Linie wegen der höheren Zellstoffpreise mit Gewinn, und nach Reservenauflösung um 73,1 Mill S konnte sie einen Jahresgewinn von 2,2 Mill S ausweisen, der den Reinverlust auf 338,2 Mill S leicht senkte.

**55.43** Im Jahr 1982 verzeichnete die LM einen Verlust von 30,9 Mill S, wobei sie Rücklagen von 27,5 Mill S aufgelöst und neue von 39,5 Mill S gebildet hatte; ferner erhielt sie eine Investitionsprämie von 31,3 Mill S. Der Reinverlust wuchs auf 369,1 Mill S. In Niklasdorf hatte die LM 1982 einen Betriebsverlust von 140 Mill S (vor Subvention) erlitten.

**55.44** Angesichts der hohen Verluste des Werks Niklasdorf, die nur zu einem Teil abgedeckt wurden und des Einspruchs des Betriebsrates gegen die geplante Abstellung einer Papiermaschine, verbunden mit der Freistellung von 120 Beschäftigten, versuchte die LM eine Ausgliederung des Werks. Da sie sich aber an der neuen Gesellschaft nur mit 49 vH beteiligen wollte, für die übrigen 51 vH kein Partner gefunden wurde und der Betriebsrat das zugesagte Startkapital für unzureichend und die Anlagenmiete für zu hoch hielt, scheiterte diese Möglichkeit.

**55.45** Im Mai 1983 beschlossen der Vorstand und der AR die Stilllegung des Werks Niklasdorf zum Ende September 1983, die Lösung von 416 Dienstverhältnissen und nur den Weiterbetrieb der gewinnbringenden Niklacell-Anlage mit 15 Arbeitsplätzen. Der Vorstand machte klar, daß nur Investitionen von 1,5 bis 2,0 Mrd S Niklasdorf rentabel machen könnten, wozu der LM die Mittel fehlten. Er beabsichtigte, das Werk zu verkaufen.

Der damals neu bestellte Bundeskanzler ließ Niklasdorf neuerlich von Gutachtern prüfen. Die damit verbundene Zurückstellung einiger Kündigungen führte zu Mehrkosten von etwa 3 Mill S.

**55.46** Von drei Interessenten erhielt die LM schließlich zwei konkrete Angebote. Das erste sah einen Preis von 46,0 Mill S für das Werk ohne Niklacell-Anlage, einige Maschinen und große Grundstücksflä-

338

chen vor. Der Betrieb sollte vorerst 50 bis 60, ab Mitte 1984 80 bis 100 und ab Ende 1986 150 bis 170 Personen beschäftigen.

Im Oktober 1983 stimmte der AR einem eher überraschenden Kaufangebot eines österreichischen Mittelsmannes für eine ausländische Gruppe zu. Dieses Angebot wurde von der Bundesregierung, der Steiermärkischen Landesregierung und auch vom Betriebsrat des Werks Niklasdorf bevorzugt, weil der Interessent zusagte, 350 der 430 Arbeitsplätze zu erhalten.

Obwohl das ausländische Angebot unter Berücksichtigung der Niklacell-Anlage und der Grundstücke um etwa 40 Mill S schlechter lag als jenes des Erstinteressenten, beugte sich die LM den Wünschen von Bund und Land Stmk. Die CA-BV versuchte zwar, die Kaufpreisdifferenz vom BMF zu erhalten, jedoch ohne Erfolg. Weiters forderten die ausländischen Interessenten den halben Kaufpreis von der öffentlichen Hand, eine öffentliche Haftung von 150 Mill S, einen verlorenen Zuschuß von 50 Mill S, die Abdeckung der Anfangsverluste von 50 Mill S und ERP-Kredite von 100 Mill S sowie eine Zusage der Belegschaft, auf die kollektivvertraglichen Löhne zurückzugehen.

55.47.1 Im Oktober 1983 verkaufte die LM das Werk Niklasdorf an zwei österreichische Mittelsmänner für die ausländische Gruppe um die vereinbarten 40 Mill S, kündigte ihre Niklasdorfer Mitarbeiter zum Ende 1983 und zahlte die Abfertigungen. Von einer Beschäftigungszusage war im Vertrag keine Rede mehr. Weiters forderte ein Mittelsmann, als Gegenleistung die Entschwefelungsanlage für ein steirisches Kraftwerk um etwa ½ Mrd S zu liefern.

Im Dezember 1983 stellte sich heraus, daß zwischenzeitlich bei den Mittelsmännern nicht die ausländische Gruppe, sondern ein österreichischer Papiererzeuger als Gesellschafter beigetreten war. Letzterer verlangte die gleiche Förderung, behielt nur einen kleinen Teil der Belegschaft und senkte die Löhne kräftig.

55.47.2 Wie der RH kritisch vermerkte, brachte der unter dem Einfluß der Bundesregierung und der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte Verkauf von Niklasdorf an die Mittelsmänner für die vorgesehene ausländische Gruppe nicht nur der LM einen niedrigeren Verkaufspreis, sondern auch der öffentlichen Hand eine wesentliche Belastung aus Subventionen, ohne daß die — vom neuen Eigentümer realistischerweise kaum erreichbare — Beschäftigungszusage verbindlich festgehalten worden wäre. Offensichtlich war die öffentliche Hand gegenüber der ausländischen Gruppe auch eher zu einer kräftigen Stützung bereit, als gegenüber dem österreichischen Gesellschafter, auch wenn dieser schließlich in den Genuß der Zusagen an die ausländische Gruppe kam.

55.48 Insgesamt erlitt die LM aus ihrem Einsatz in Niklasdorf einen Verlust von 899 Mill S bzw einen Geldabgang von 751 Mill S nominell; dem entsprechen wertgesichert etwa 1,2 bzw 1,1 Mrd S.

55.49 Die nicht klare Formulierung der Subventionszusage vom 24. November 1980 durch den Bundeskanzler erschwerte die Ermittlung ihrer Höhe. Schließlich wurden für 1981 60,6 Mill S und für 1982 44,3 Mill S errechnet, anerkannt und bezahlt. Der Antrag auf 152,0 Mill S für 1983 war bei Beendigung der örtlichen Erhebungen noch nicht erledigt.

Lt Mitteilung der LM erhielt sie zwischenzeitlich für 1983 einen Zuschuß von 34,5 Mill S. Sie habe auf weitere Forderungen im Hinblick auf die eigene gute Ertragslage, die unklare Formulierung der Zusage und die angespannte Haushaltslage des Bundes verzichtet.

55.50.1 Es gelang der LM aber, das Werk Frohnleiten an den Erstinteressenten für Niklasdorf um 15 Mill S zu verkaufen. Einen Tag vor Abschluß des Vertrags meldete sich der Käufer von Niklasdorf bei der LM und erklärte, Frohnleiten und eine kleine Produktionstochtergesellschaft der LM um 60 bis 100 Mill S erwerben zu wollen. Da das Angebot unverbindlich sowie der genannte Kaufpreis unrealistisch hoch und unscharf war, schloß die LM mit dem Erstinteressenten ab.

55.50.2 Der RH bemängelte die erst nachträgliche Genehmigung im AAS, welche vermeidbar gewesen wäre, weil sämtliche gewählten AAS Mitglieder Funktionäre der CA-BV waren. Bemerkenswert war, daß sich der AR-Vorsitzende der Stimme enthielt, weil das Angebot des Erwerbers von Niklasdorf nicht vorgelegt wurde und er den Sozialplan zT ablehnte. Am gleichen Tag legte er sein AR-Mandat bei der LM zurück.

Ferner beanstandete der RH, daß die LM dem Interesse des Käufers von Niklasdorf nicht weiter nachgegangen war und so schnell dem für sie ungünstigeren Verkauf an den Erstinteressenten zugestimmt hatte. Diesem wurde offensichtlich wegen einer vorgesehenen versetzten Übergabe und den günstigen Bedingungen des Sozialplanes von der Belegschaft der Vorzug gegeben.

55.50.3 Lt Stellungnahme habe der Vorstand der LM nach den Erfahrungen beim Verkauf von Niklasdorf das Interesse des Käufers an Frohnleiten nicht als echt, sondern als Verzögerungsversuch betrachtet.

55.51.1 Aus dem Werk Frohnleiten hatte die LM 1974 bis 1984 Verluste von 118 Mill S und Cash-Abgänge von 82 Mill S nominell, letztere wertgesichert 119 Mill S erlitten.

55.51.2 Nach Ansicht des RH war dieses Ergebnis angesichts der beschränkten Anzahl von Beschäftigten zu hoch.

55.52 Ende 1984 gelang es der LM auch, eine Verarbeitungs-Tochtergesellschaft in Frohnleiten um 12 Mill S zu verkaufen. Aus ihr hatte die LM 1973 bis 1985 Verluste von 9,9 Mill S erlitten, angesichts der hohen Investitionen jedoch einen Cash-Abgang von 27 Mill S nominell bzw 36 Mill S real.

55.53.1 Die Absicht, die eigene Expansion über den Erwerb der Werke Niklasdorf und Frohnleiten voranzutreiben, verbunden mit dem langsamen schrittweisen Abbruch der durch den Kauf dieser Werke bereits eingeschlagenen Strategie sowie im Zusammenhang mit den politischen Auflagen, welche eine rasche Trennung von diesen Werken verhinderten, kostete die LM real zwischen 1,2 und 1,3 Mrd S.

55.53.2 Nach Ansicht des RH hätte ein Einsatz dieser Beträge für sinnvolle Investitionen der Unternehmung selbst in Jahren schlechter Marktpreise weitaus bessere Ergebnisse gebracht und sie hätte nicht nur keiner Hilfe bedurft, sondern gute Gewinne ausweisen können.

Mindestens gleichschwer wie diese Verluste wiegen nach Ansicht des RH aber jene beinahe zehn Jahre, in welchen der verschleppte Abbruch der Expansion sowie die Weiterführung und die folgende Lösung von den Defizitwerken das gute geistige Potential der LM voll zu Lasten anderer Entwicklungsarbeiten und Investitionen in Anspruch nahm.

Nicht zuletzt setzte die 1985 in Angriff genommene Errichtung der Papiermaschine 9 samt Nebenanlagen in Gratkorn um präliminierte 3,5 Mrd S dort fort, wo das ursprüngliche Expansionskonzept um 4,6 Mrd S erstmals geistig — wenn auch noch nicht in aller Form — vom Mehrheitseigentümer fallengelassen worden war, allerdings nunmehr auf einem Marktsektor, den die LM 1984 als noch nicht voll besetzt erachtete. Der LWC-Markt war nämlich angabegemäß inzwischen in festen Händen anderer Erzeuger.

55.53.3 Lt Stellungnahme der LM hätte das alte Expansionskonzept die Investitionsmittel auf vier Standorte verteilt, das neue konzentrierte sie auf die verbliebenen Werke, wobei in Gratkorn der erste Investitionsschub erfolgte.

55.54 Das Jahr 1983 schloß für die LM nach Rücklagenauflösung von rd 100 Mill S mit einem Jahresverlust von 123,3 Mill S. Eine Kapitalherabsetzung um 112,0 Mill S und die Auflösung der gesetzlichen Rücklagen von 12,1 Mill S senkten den Buchverlust auf 0,8 Mill S, so daß der Reinverlust sich auf 368,3 Mill S belief. Gleichzeitig erfolgte eine Kapitalaufstockung um 224,0 Mill S.

55.55.1 Als sich eine Möglichkeit abzeichnete, das Werk Niklasdorf als größten Verlustträger abzustößen, nahm die LM gemeinsam mit einem Berater nähere Untersuchungen über die künftige Unternehmungspolitik in Angriff. Die strategische Planung lag schließlich im Mai 1984 vor. Sie mündete in der Empfehlung, bei den bestehenden Anlagen in Gratkorn die Engpässe zu beseitigen und dort eine neue Papiermaschine 9 zu errichten, welche die größte Anlage Europas für holzfreies gestrichenes Papier werden sollte. Dabei könne beim Zellstoff der Integrationsvorteil genutzt werden, die Kostenführerschaft bei Druck- und Schreibpapier sei erreichbar und der Standort Gratkorn langfristig am besten abgesichert. Da aber auch die Konkurrenz an Ausbau denke, müsse das Vorhaben rasch verwirklicht werden, um eine Abschreckungswirkung zu erzielen. Der zusätzliche Ausbau des Werks Bruck habe nachrangige Bedeutung und möge erst Ende der 80er-Jahre entschieden werden.

Im Dezember 1984 genehmigte der AR die Errichtung der Papiermaschine 9 samt Nebenarbeiten um 2,7 Mrd S, eines neuen Kessels um 0,6 Mrd S und einer biologischen Kläranlage des Abwasserverbands um 250 Mill S. Letztere ließ später Kosten von rd 0,5 Mrd S erwarten. Weiters kündigte der Vorstand dem AR an, 1985 die Planung für eine neue Anlage zur Papiererzeugung in Bruck in Angriff zu nehmen.

55.55.2 Nach Ansicht des RH wiesen die Investitionsvorhaben eher bescheidene Wirtschaftlichkeits-erwartungen auf und dadurch waren eine Reihe von flankierenden Begleitvorhaben von größter Bedeutung.

340

Zu bedenken gab der RH, daß die Papiermaschine 9 nicht nur über die Kostenführerschaft — wenn auch begrenzte — Gewinnchancen birgt, sondern auch ein sehr hohes Verlustrisiko bei Veränderung der zugrundegelegten Ansätze beim Marktmix und somit der Erlösgestaltung, bei einer Überziehung der präliminierten Investitionskosten und der Faktorkosten.

55.55.3 Der Vorstand der LM wandte ein, früher habe er sich mit der Beseitigung der Verlustquellen Niklasdorf und Frohnleiten befassen müssen, wodurch das Entwicklungsprogramm für Gratkorn zurückstehen mußte. Seiner Ansicht nach sei das bestehende Marktrisiko für Verkaufszellstoff bedeutend höher als jenes aus der Vermarktung von Papier der Neuanlage.

55.55.4 In dieser Feststellung sah der RH seine Kritik an der Auslegung der Zellstofffabrik bestätigt.

55.56.1 Mit der späten Beschränkung auf zwei Standorte hat die LM gleichzeitig den Versuch einer breiten Produktdiversifikation sowie den Einstieg in die Weiterverarbeitung aufgegeben und eine tiefe Spezialisierung auf einem engen Gebiet eingeschlagen.

55.56.2 Der RH anerkannte, daß wesentliche Kostenvorteile in erster Linie durch große Kapazitäten mit engen Erzeugungsprogrammen erzielbar sind; er wies aber andererseits darauf hin, daß durch die enge Produktpalette das Marktrisiko kräftig wächst. Weiters hat die Spezialisierung dazu geführt, daß der Lieferanteil der LM am österreichischen Markt für Druck- und Schreibpapier nicht in jenem Ausmaß wuchs wie bei zwei großen Mitbewerbern.

55.56.3 Lt Stellungnahme der LM sei wegen der bestehenden Technologiebarrieren zugunsten der Unternehmung die Spezialisierung besser und ein höheres Wachstum bei deren Erzeugnissen zu erwarten. Trotzdem halte er die Möglichkeit einer vertikalen Integration im Auge.

55.57 Das Jahr 1984 brachte der LM durch hohe Zellstoff- und Papierpreise sowie nach Beseitigung der größten Verlustquellen einen Gewinn vor Bilanzmaßnahmen von 605,8 Mill S.

#### **Forschung und Entwicklung**

55.58.1 Bei der LM war die Tätigkeit für Forschung und Entwicklung (F & E) bis 1985 mit der Qualitätskontrolle, Reklamationsabwicklung und Prozeßsteuerung verbunden und dementsprechend der Aufwand für F & E nicht systematisch erfaßt worden.

55.58.2 Der RH beanstandete die — trotz guter Einzelansätze — erst 1985 spät vollzogene Einführung einer Planung, Budgetierung und projektweisen Kostenerfassung für F & E sowie das Fehlen kurz- und langfristiger F & E-Pläne mit Angabe der Ziele und der Grundsätze der F & E-Politik.

Die geschätzten F & E-Aufwendungen der LM waren als vergleichsweise niedrig zu bezeichnen.

55.58.3 Lt Stellungnahme des Vorstands seien langfristig höhere Aufwendungen für F & E vorgesehen.

55.59 Parallel zur Unternehmungspolitik arbeitete auch die F & E nach der Aufgabe des LWC-Projekts lange Zeit am Versuch zu einer Diversifikation, um neue Produkte für die Werke Niklasdorf und Frohnleiten zu entwickeln. Daneben trat die Verbesserung der Erzeugnisse aus der engen Produktpalette und die Entwicklung von Verfahrensverbesserungen in den Vordergrund. Derart konnten auch die Reklamationskosten stark gesenkt werden.

Die strategische Zielsetzung aus Mai 1984 sah eine Reihe von Entwicklungsarbeiten vor, um die Qualität des Zellstoffes zu heben, um neue holzhältige Papiersorten zu entwickeln und um die Verfahrenstechnologie zu verbessern. Dadurch sollen letztlich die hohen Anlaufkosten der neuen Papiermaschine 9 in Grenzen gehalten werden.

#### **Randbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung**

55.60.1 Der RH hat anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der Zellstoff Pöls AG die öffentlichen Subventionen der Zellstoff- und Papierindustrie ausführlich und kritisch dargestellt (Abs 66 des vorliegenden TB). Für die Papiererzeuger galten die Förderungsprogramme auch zum teilweisen Ausgleich des Nachteils der stark exportabhängigen heimischen Erzeuger aus dem verlangsamten Zollabbau bis 1984 bei Papierlieferungen von Österreich nach Ländern der EG.

55.60.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließen die Förderungen über das BMHGI und den WWF die Kapazitäten kräftig wachsen und erhöhten damit die Exportabhängigkeit. Letztlich verhinderten diese Maßnahmen zT einen marktbedingten natürlichen Ausleseprozeß und führten zu einem guten Teil zu einer Strukturversteinerung.

55.60.3 Lt Stellungnahme der LM könne nur über große Einheiten die Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden. Die Förderung sollte allerdings besser koordiniert und gezielter — nach vorher festgelegten Richtlinien und Aufbauplänen — gewährt werden.

55.61.1 Die LM erhielt über das BMHGI ein Investitionsvolumen von 3,3 Mrd S mit 1,6 Mrd S geförderten Krediten finanziert. Einschließlich der weiteren Förderung durch den WWF flossen ihr zuletzt jährlich etwa 100 Mill S an Zinsenstützungen von der öffentlichen Hand zu und verbesserten dementsprechend die Ergebnisse. Künftig werden Stützungen auf Kredite von 1,2 Mrd S sowie Zuschüsse von 158,5 Mill S für die Neuanlage zur Papiererzeugung und den neuen Kessel dazukommen. Weitere Vorteile erhielt die LM aus der Stundung von WWF-Krediten, durch Sondertarife der ÖBB sowie die teilweise Verlustabdeckung für das Werk Niklasdorf.

55.61.2 Wenn es auch für die LM selbstverständlich war, die Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, erachtete der RH doch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die Schaffung dieser Rahmenbedingungen als problematisch.

Insb war die überdurchschnittlich hohe Bezahlung der Mitarbeiter und des Vorstands dem hohen Vorteil aus öffentlichen Hilfen gegenüberzustellen. Andererseits erfolgte eine Absenkung der Löhne und Gehälter auf das kollektivvertragliche Niveau nach Eigentümerwechsel in Niklasdorf Ende 1983. Somit dürfte bei einer Rückführung der Bezüge auf den im Industriedurchschnitt ohnedies recht günstigen Kollektivvertrag bei der LM ein Einsparungspotential liegen, das weitaus höher ist als die jährlichen Zuwendungen.

55.61.3 Der Vorstand der LM teilte nicht den Standpunkt des RH, eine Sanierung wäre über Lohnkürzungen erreichbar. Vielmehr seien für überdurchschnittliche Leistungen entsprechende Entgelte Voraussetzung. Rationalisierungserfolge habe man bisher durch Senkung der Anzahl der Mitarbeiter erzielt. Nicht zuletzt liege die Entlohnung bei der LM im Mittelfeld der Branche.

55.62 Weitere wesentliche flankierende Maßnahmen sah der RH im kooperativen Auftreten der österreichischen holzverbrauchenden Industrie gegenüber den Holzlieferanten. In einem noch höheren Ausmaß traf dies auf die straffen Kartellregelungen beim Inlandsabsatz von Papier zu. Ferner waren auch die größten, erstklassigen Exportmärkte durch skandinavische und amerikanische Großherzeuger streng gepflegt, woraus auch die LM Vorteile hatte.

Lt Stellungnahme werde die LM ab 1987 nach Fertigstellung der Papiermaschine international in eine marktgestaltende Rolle wachsen.

55.63 Die bereits erzielte Umweltentlastung, die hohen Kapazitäten und die wachsende Belastung der öffentlichen Haushalte werden künftig nach Ansicht des RH zu einer Begrenzung oder Einstellung der Subventionen an die Zellstoff- und Papierindustrie führen. Dies bedeutet, daß künftig Investitionen auch ohne Stützung rentabel sein müssen und keine Zuschüsse mehr die Kalkulationen entlasten werden.

55.64 Angesichts der gewachsenen Zellstoffkapazität in Österreich und in den östlichen Nachbarländern ist auch mit einer Verteuerung von Holz zu rechnen. Dies läßt es fraglich erscheinen, ob die Verbraucher weiterhin kooperativ vorgehen werden oder ob das freie Marktspiel einsetzen wird.

55.65 Nicht zuletzt ist es nicht auszuschließen, daß der Absatz der hohen Papiermenge von der neuen Papiermaschine 9 die bestehende Marktstruktur zum Nachteil der LM stören wird.

55.66 Zusammenfassend gelangte der RH zu der Auffassung, daß die LM rechtzeitig absehbare Mehrbelastungen aus dem möglichen Entfall weiterer öffentlicher Stützungen, aus höheren Holzkosten und einer möglicherweise schwierigeren Absatzlage durch anderweitige Rationalisierungen, insb auf dem Personalsektor mengenmäßig und durch eine mäßige Lohnpolitik sowie durch verstärkte Innovationsbemühungen ausgleichen muß, um weiterhin mit Erfolg auf dem Markt bestehen zu können.

#### **Organisation und ADV**

55.67.1 Die LM war in Linienform organisiert. Bedeutendere Umgliederungen erfolgten durch Änderungen der Geschäftsverteilung des Vorstands, durch die Verlegung von Bereichen von Wien nach Gratkorn und Bruck sowie durch den Erwerb und späteren Verkauf der Werke Frohnleiten und Niklasdorf.

55.67.2 Der RH empfahl, die Organigramme sowie die Stellen- und Funktionsbeschreibungen regelmäßig und nicht wie bisher in größeren Zeitabständen und wechselndem Umfang zu warten.

342

55.67.3 Der Vorstand der LM gab bekannt, er habe zwischenzeitlich die Organigramme für die oberen drei sowie die Stellen- und Funktionsbeschreibungen für die oberen zwei Funktionsebenen auf den letzten Stand bringen lassen und hierfür einen laufenden Änderungsdienst vorgesehen.

55.68.1 Die Organisationsabteilung war wegen der Besetzung mit bloß einem Sachbearbeiter nur für besondere Themenstellungen herangezogen worden.

55.68.2 Der RH empfahl, den Tätigkeitsbereich dieser Abteilung zu erweitern, um eine Abstimmung bereichsüberschneidender Organisationsfragen zu gewährleisten.

55.69.1 Für die Abwicklung von bereichsüberschreitenden Projekten hatte die LM 1976 allgemein gültige Verfahrensvorschriften erarbeitet. Diese wurden jedoch für das Vorhaben Papiermaschine 9 nicht herangezogen, vielmehr legte die LM dafür eigene Richtlinien fest.

55.69.2 Der RH nahm dies zum Anlaß, eine Überarbeitung der offensichtlich überholten allgemeinen Organisationsvorschrift zu empfehlen, die im übrigen die Mitarbeit der Organisationsabteilung bei Projekten nicht zwingend vorsah.

55.69.3 Lt Stellungnahme der LM habe der Umfang des Projekts Papiermaschine 9 besondere Verfahrensvorschriften erfordert. Die Mitwirkung der Organisationsabteilung bei Projekten werde nunmehr zwingend vorgesehen.

55.69.4 Der RH regte neuerlich eine Verbesserung der nicht mehr zeitgemäßen allgemeinen Organisationsvorschrift für Projekte an.

55.70.1 Zur Lösung ihrer unternehmungspolitischen, aber auch ablauforganisatorischer Probleme setzte die LM immer eine große Anzahl von Beratern ein. Zum einen Teil waren die damit verbundenen Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, zum anderen Teil wurden die Empfehlungen nur sehr langsam aufgearbeitet.

55.70.2 Der RH regte an, derartige Aufträge nach außen einzuschränken.

55.70.3 Lt Stellungnahme seien eigene Mitarbeiter jeweils in die Planungstätigkeit der Gutachter und den daraus erfolgten Lernprozeß eingebunden gewesen. Zwischenzeitlich würden Gutachter nur mehr selten und gezielt eingesetzt.

55.71 Der RH bemängelte das Fehlen einer Revisionsabteilung bei der LM.

Lt Stellungnahme sei Mitte 1986 eine solche eingerichtet worden.

55.72.1 Die LM begann ab 1976 ADV-Anlagen einzusetzen. Bis Ende 1980 mietete sie diese, danach kaufte sie die Geräte.

55.72.2 Angesichts der bisherigen sehr raschen Änderungen in der Maschinenkonfiguration vermißte der RH eine mittel- und langfristige Hardware- und Software-Planung.

55.72.3 Lt Stellungnahme des Vorstands habe er zwischenzeitlich von einem Gutachter ein Konzept erarbeiten lassen und dieses in seinen Grundsätzen beschlossen.

#### Finanzwirtschaft

55.73 Die Bilanzen und Ergebnisrechnungen spiegelten die Entwicklung der LM. Zu Beginn des überprüften Zeitraums erhöhte der Bau der Zellstofffabrik um bilanzwirksame 2,6 Mrd S die Verschuldung der LM beträchtlich. In den folgenden Jahren führte die Kosten-Preisschere bei Zellstoff und Papier in Verbindung mit der von außen verlängerten Weiterführung des Werks Niklasdorf, das ebenso wie Frohnleiten die LM stark belastete, diese an die Grenzen der Finanzierbarkeit. Erst 1984 gelang es der LM, wegen der außergewöhnlich günstigen Preise für Zellstoff und Papier sowie nach Verkauf der Verlustwerke hohe Gewinne zu erwirtschaften.

55.74 Die Bilanzsumme unter Einschluß stiller Reserven wuchs von Anfang 1978 bis Ende 1984 von 3,6 auf 5,3 Mrd S, somit annähernd um die Hälfte. Dabei stieg zwar das Anlagevermögen leicht an, wegen der kurzen Abschreibedauer und des Verkaufs des Werks Niklasdorf ging aber sein Anteil am Bilanzvolumen von 70 auf 50 vH zurück. Dementsprechend wuchs das Umlaufvermögen von rd 1,0 auf 2,5 Mrd S. Diese Erhöhung fiel allein 1984 zur Hälfte an, wobei der gute Gewinn dieses Jahres den Aufbau eines Finanzpolsters von rd 600 Mill S erlaubt hatte. Dieser wurde — mit nachträglicher Genehmigung des AR — bis zur Verwendung für die Neuanlagen veranlagt.

55.75 Insgesamt fiel das wirtschaftliche Eigenkapital (buchmäßiges Eigenkapital zuzüglich stiller Reserven) von 765,5 Mill S (Anfang 1978) auf 494,3 Mill S (Ende 1980) bzw von 21 auf 11 vH der Bilanzsumme. Bis 1983 erholte es sich nur auf 614,4 Mill S bzw 12 vH, nicht zuletzt durch weitere Kapitalzufuhren. Erst 1984 konnte es die LM aus eigener Kraft bis auf 1 172,3 Mill S bzw 22 vH der Bilanzsumme aufstocken.

55.76 Die nach wie vor niedrige Eigenkapitalausstattung verbunden mit jahrelangen Verlusten ließ die Verschuldung der LM kräftig von 2,8 auf 4,5 Mrd S (1982) wachsen. Dies entsprach etwa einem Jahresumsatz. Bis 1984 gelang eine Einschränkung auf 4,1 Mrd S. Selbst bei einem hohen Anteil an Selbstfinanzierung dürften aber die Neuanlagen die Verschuldung der LM künftig erhöhen.

Durch die erhaltenen Zinsenzuschüsse bzw billigen WWF-Kredite war die Belastung des Fremdkapitals mit Zinsen verhältnismäßig niedrig. Somit stellte die Kapitalaufbringung keinen Wettbewerbsnachteil für die LM dar.

55.77.1 Das Sozialkapital der LM war von 176,7 Mill S auf 238,1 Mill S aufgestockt worden. Sowohl für Abfertigungen als auch für Pensionen hatte die LM nur im steuerlich zulässigen Höchstausmaß vorgesorgt.

55.77.2 Der RH empfahl, in der Handelsbilanz den vollen Barwert dieser künftigen Verpflichtungen als Vorsorge auszuweisen.

55.77.3 Lt Stellungnahme hat die LM 1985 bereits die Hälfte des handelsrechtlichen Mehrerfordernisses der Pensionsrückstellung zugeführt.

55.77.4 Der RH empfahl, einerseits die noch offene Vorsorge für Pensionen und andererseits auch jene für Abfertigungen bis zum vollen Erfordernis aufzustoeken.

55.78 Die LM erwirtschaftete nur 1981 und 1984, nämlich in Jahren mit besseren Zellstoffpreisen, Jahresgewinne vor Steuern und Bilanzmaßnahmen von 92,3 Mill S und 676,9 Mill S; in den übrigen Jahren erlitt sie Verluste von 539,6 Mill S, insgesamt erzielte sie somit einen Überschuß von 229,6 Mill S. Dieser entstand aus dem Gewinn 1984, durch welchen die LM nach weiteren Bilanzmaßnahmen und Ertragsteuern den hohen Reinverlust von zuletzt 368,3 Mill S ausgleichen und 1984 einen Reingewinn von 53,7 Mill S ausweisen konnte. Dieser reichte erstmals wieder für die Ausschüttung einer Dividende von 4 vH auf das Grundkapital und eines gleichhohen Bonus.

55.79 Wie eine werkweise Aufgliederung der Ergebnisse zeigte, hat die Papierfabrik Gratkorn die Verluste der Zellstofffabrik — diese erzielte nur 1981 und 1984 Gewinne — nicht ausgleichen können. Das Werk Bruck brachte bis 1983 verlässlich gute Gewinne und erst 1984 einen leichten Verlust. Die Werke Frohnleiten und Niklasdorf dagegen führten, wie bereits dargestellt, bis zu ihrem Verkauf zu wachsenden Belastungen.

55.80 Der RH legte der LM nahe, aus grundsätzlichen Erwägungen in regelmäßigen Abständen den aktienrechtlichen Pflichtprüfer zu wechseln.

In ihrer Stellungnahme wandte die CA-BV die längere Einarbeitung und höheren Kosten daraus ein.

Trotzdem blieb der RH bei seiner Empfehlung.

#### **Technische Betriebswirtschaft**

55.81 Die LM erzeugte zuletzt 1984 211 000 t Zellstoff, 55 000 t Holzstoff und 57 000 t Deinkstoff (jeweils absolut trocken) sowie 315 000 t Papier.

55.82 Der RH bemängelte das jahrelange Fehlen einer eindeutigen organisatorischen Zuordnung der Werke. Dieser Mangel wurde erst im Mai 1984 behoben.

55.83 Im Werk Gratkorn ergab sich nach Fertigstellung der Zellstofffabrik ein hoher Investitionsnachholbedarf bei den Papiermaschinen, um wieder wettbewerbsfähig zu werden. Die LM rüstete die Papiererzeugung mit Prozeßsteuerungssystemen aus, die allerdings untereinander nicht vernetzt waren; im Zuge der Verwirklichung der geplanten Ablauforganisation sah die LM aber eine Abstimmung der einzelnen Maschinen aufeinander vor.

55.84.1 Im Jahre 1984 nahm die LM in Gratkorn eine Nebenanlage um 13,5 Mill S in Betrieb; bis Ende Jänner 1985 erreichte sie aber nicht die vorgesehene Kapazität, woraus Mehrkosten von 6,7 Mill S entstanden.



344

**55.84.2** Der RH bemängelte die Abwicklung dieses Gewährleistungsfalles, weil die LM vorerst auf Pönale verzichtet und sich mit der unentgeltlichen Lieferung eines zusätzlichen Anlagenteils begnügt hatte. Nach Ansicht des RH lag der wesentliche Fehler der LM darin, daß sie sich fünf Angebote auf höchst unterschiedliche Systeme geben hatte lassen, wodurch die Angemessenheit von Preis zu Leistung für das gewählte System (nur ein Angebot) und die zu knappe Zeit für die Fertigstellung der Steuerung nicht erkennbar waren. Schließlich hatte die LM bis zur Beendigung der örtlichen Erhebungen des RH noch keinen ausreichenden Nachweis für die Wirtschaftlichkeit der Anlage erbracht.

**55.84.3** Lt Stellungnahme weise die Anlage trotz aller Verzögerungen und Mehrkosten daraus eine gute Wirtschaftlichkeit auf; eine Nachrechnung zu Ist-Werten solle nach einjährigem Normalbetrieb erstellt werden.

**55.85** Durch geschickte Betriebsführung konnte die Leistung der Zellstofffabrik in Gratkorn über die ursprünglich angesetzte Kapazität gesteigert werden, wenn auch mit hohen Faserverlusten, einer verschlechterten Wärme- und Chemikalienbilanz sowie überproportional gestiegenen Reparaturkosten. 1984 aufgetretene Engpässe sollen durch ein Prozeßleitsystem umgangen werden.

**55.86.1** Das gewählte Verfahren zur Zellstoffherzeugung benötigt einwandfreies Holz; schlechte, nicht aussortierbare Teile führen zu Qualitätsschwankungen beim Zellstoff, welche den Ausschuß in der Papierherzeugung erhöhen. Trotz einer bestehenden Prozeßsteuerung in der Kocherei arbeitete die LM noch an einer Verbesserung.

**55.86.2** Nach Ansicht des RH muß diese Verbesserung spätestens bei Inbetriebnahme der neuen schnellaufenden Papiermaschine 9 erzielt sein, weil für diese eine gleichbleibende Qualität von besonderer Bedeutung ist.

**55.86.3** Lt Stellungnahme haben diese Arbeiten zwischenzeitlich gute Ergebnisse gebracht.

**55.87** Eine später notwendig gewordene Verschiebung der Anteile an Nadel- und Laubzellstoff führte zu einer Fahrweise der Faserlinie, welche zwar den Kapazitätsengpass bei Laubzellstoff überwinden ließ, durch vermehrte Zwischentrocknung anstatt nasser Verarbeitung auf den Papiermaschinen aber zu einer verringerten Gesamtproduktion, einem höheren Energieeinsatz und letztlich höheren Kosten führte.

Dieser Engpaß soll lt Stellungnahme bis Frühjahr 1987 durch Investitionen in der Bleiche beseitigt werden.

**55.88.1** In einigen technischen Bereichen, wie zB vorbeugende Instandhaltung, Stillstände, Ausschuß und Abfall sowie Wirkungsgrad war sich die LM der Lösungsnotwendigkeit offener Probleme schon lange Zeit bewußt.

**55.88.2** Nach Ansicht des RH erfolgte jedoch die Inangriffnahme bzw teilweise Fertigstellung später als notwendig. Dadurch entgingen der LM durch längere Zeit wesentliche Einsparungen aus dem laufenden Betrieb.

**55.88.3** Lt Stellungnahme sind zwischenzeitlich entsprechende Programme erstellt und bereits Teilerfolge erzielt worden.

**55.89.1** Um künftig Auslastungslücken in den Werkstätten des Werks Gratkorn zu vermeiden, regte der RH eine Straffung dieses Bereichs an.

Lt Stellungnahme werde unterbeschäftigtes Reparaturpersonal für Investitionsvorhaben eingesetzt. Eine Überarbeitung der Werkstättenorganisation sei vorgesehen.

**55.90.1** Durch eine verspätete Umorganisation der Verschubpartien bei der Schleppbahn entstanden vermeidbare Mehrkosten von rd 5 bis 7 Mill S.

**55.90.2** Der RH beanstandete die zögernde Problembehandlung, weil die Schwierigkeiten seit 1980 bekannt waren.

**55.91.1** Die LM hatte 1977 eine ferngesteuerte Verschublokomotive um 1,3 Mill S angeschafft, konnte sie aber aufgrund technischer Mängel und behördlicher Auflagen nicht in Betrieb nehmen.

**55.91.2** Der RH beanstandete die unzureichende Prüfung der Betriebsvoraussetzungen, welche zu der Fehlinvestition geführt hatten.

55.91.3 Lt Stellungnahme der LM werde diese Lokomotive nach Instandsetzung ab 1987 für Kohletransporte im Werk eingesetzt werden.

#### **Kaufmännische Betriebswirtschaft**

55.92.1 Die LM baute 1978 bis 1981 mit großem Aufwand an Zeit und Geld ein gutes Kostenrechnungssystem auf, das aber wesentliche Teile des ursprünglichen Konzepts nicht mehr umfaßte und allein an Fremdleistungen statt vorgesehene 10 Mill S rd 20 Mill S kostete. Da sich das System aber als zu aufwendig und zu wenig aussagefähig erwies, führte die LM 1985 die bestehenden Teilsysteme in eine Deckungsbeitragsrechnung mit stufenweiser Fixkostenzuordnung zusammen, welche schließlich zum Unternehmungsergebnis führte.

55.92.2 Der RH führte die Kostensteigerung bei Einführung des Kostenrechnungssystems insb auf die Tätigkeit der Berater zu einem Stundenentgelt anstatt einer Fixpreisvereinbarung zurück. Weiters bemängelte der RH den jahrelangen Verzicht der LM auf kalkulatorische Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert. Dadurch blieb der Unternehmung die Größenordnung des zeit- und nutzungsbedingten Anlageneinsatzes ebenso verborgen wie der insgesamt eingetretene Substanzverlust. Aber auch die ab 1985 verrechneten kalkulatorischen Abschreibungen — sie wurden erstmals voll als fix angesetzt — waren zu niedrig, weil sie von einer technischen Nutzungsdauer ausgingen, die zwei- bis dreimal länger als die buchmäßig auch angewandte wirtschaftliche Abnutzungsdauer war. Der RH kritisierte diese Minderverrechnung im Ausmaß von rd 165 Mill S für 1985.

55.92.3 Lt Stellungnahme der LM sei der Vorstand im Zuge der Wiedereinführung kalkulatorischer Zusatzkosten von der sehr langen technischen Nutzungsdauer abgegangen und habe den Anteil der wirtschaftlichen Entwertung miteinbezogen.

55.93.1 Bis 1984 verrechnete die LM in der Kostenrechnung nur den buchmäßigen Zinsenaufwandsaldo; er lag zuletzt um rd 240 Mill S unter vollen kalkulatorischen Zinsen.

55.93.2 Aber auch die von der LM seit 1985 angewandten kalkulatorischen Zinsen waren nach Ansicht des RH um rd 180 Mill S zu niedrig.

Der RH beanstandete die Vorgangsweise der LM, welche die über Zinsenstützungen von jährlich rd 100 Mill S erhaltenen Subventionen unmittelbar in die Betriebsabrechnung und Kalkulation Eingang finden ließ. Diese Berechnungsweise war als Verzicht darauf zu werten, von den Subventionen der öffentlichen Hand loszukommen und sich zu den üblichen Marktbedingungen frei zu finanzieren.

55.93.3 Lt Stellungnahme der LM sei die angewandte Methode betriebswirtschaftlich vertretbar und die vom RH erwartete Höhe der kalkulatorischen Zinsen unzutreffend; die LM habe nämlich keine höheren Zinsen für Fremdkapital zu bezahlen und sei auch nicht gewillt, für das Eigenkapital — dh wohl als Dividende — höhere zu bezahlen.

55.93.4 Der RH erwiderte, die Belastung mit kalkulatorischen Zinsen habe für das Betriebsergebnis grundsätzlich unabhängig von der Finanzierungsform — deren Erfolg sich im Finanzergebnis niederschläge — zu erfolgen. Weiters müsse die LM mit künftig sinkenden Zinsenzuschüssen rechnen. Nicht zuletzt hätten es die bisherigen Zinsensubventionen der LM ermöglichen sollen, ihre Wettbewerbsfähigkeit derart zu verbessern, daß sie sich zu marktüblichen Zinsen finanzieren und auf weitere öffentliche Zuschüsse verzichten kann.

55.94.1 Die um 515 Mill S (1984) und 345 Mill S (1985) zu niedrig verrechneten kalkulatorischen Kosten führten zu rechnerisch abgesenkten Produktkosten und zu günstig ausgewiesenen Betriebsergebnissen. Diese Einschränkung war am versteuerten Jahresgewinn 1984 vor Bilanzmaßnahmen von 605,8 Mill S zu messen. Von diesem waren — noch ohne kalkulatorische Zinsen — 275 Mill S als Scheingewinn durch den Verzicht auf eine volle Darstellung der Kosten der Substanzerhaltung anzusetzen.

55.94.2 Der RH legte der LM nahe, über künftige Anhebungen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen schrittweise bis zur Inbetriebnahme der neuen Papiermaschine 9 eine volle Anpassung in beiden Werken abzuschließen.

55.95 Bezüglich weiterer Anregungen des RH zur Betriebsabrechnung und Budgetierung gab der Vorstand der LM bekannt, er sei zwischenzeitlich den Empfehlungen nachgekommen.

#### **Materialwirtschaft**

55.96 Die LM beschaffte jährlich Vormaterialien um rd 1,8 Mrd S, davon alleine um 0,8 Mrd S Holz über ihre Tochtergesellschaft Leykam Holzverwertungs-GesmbH (HOVE). Dem standen von 0,3 (1978) auf 0,5 Mrd S (1984) gestiegene Vorräte gegenüber.

346

**55.97.1** Der RH regte an, veraltete Ersatzteile zu verwerten oder aus dem Bestand zu nehmen sowie Hilfseinrichtungen für eine ordnungsgemäße Lagerhaltung anzuschaffen.

**55.97.2** Die LM sagte dies zu.

**55.98** Der Holzeinsatz der LM für Zellstoff- und Holzschliff stieg trotz der Stilllegung der Zellstofffabriken in Bruck und Niklasdorf 1981 bis 1984 von rd 0,9 auf 1,2 Mill Festmeter.

**55.99** Wegen des starken Durchgriffs des Vorstands der LM auf die Einkaufspolitik der HOVE waren bei letzterer nach Ansicht des RH drei, kurzfristig sogar vier Geschäftsführer nicht erforderlich. Ein hauptberuflicher Geschäftsführer wäre ausreichend. Weiters schloß sich der RH der bereits 1980 von einem Gutachter gegebenen Empfehlung an, die Einkaufsfunktion der HOVE in Gratkorn zu zentralisieren, um dadurch die Bereichsleiter einzusparen.

Lt Stellungnahme werde die LM diesen Anregungen nachkommen.

**55.100** Der RH empfahl auch Maßnahmen zu einer wirkungsvolleren Kontrolle und Führung des Einkaufsaußendienstes.

Dieser Empfehlung schloß sich der Vorstand der LM wegen des hohen Wirkungsgrades der Einkäufer im Vergleich zur Konkurrenz nicht an.

Der RH verwies neuerlich auf die bisher wenig straffe Führung, das von der LM selbst angeführte Rationalisierungspotential und auf die vom Vorstand für die Zukunft kräftig angehobenen Vorgaben.

**55.101** Ungeachtet zahlreicher Bemühungen der Holzverbrauchenden Industrie, durch kooperative, marktregulierende Bindungen den Holzpreis trotz des gestiegenen Bedarfs niedrig zu halten, zeigte er in den Jahren bis 1984 erhebliche Schwankungen.

**55.102.1** Nachdem die LM bei Inbetriebnahme der Zellstofffabrik etwa ein Drittel des Jahresbedarfs an Holz eingelagert hatte, senkte sie 1979 wegen des Zellstoffpreisverfalls und der Anlaufschwierigkeiten der Zellstofffabrik von sich aus die Übernahmepreise und kontingentierte die Holzanlieferung. Daraufhin bot die Forstwirtschaft wesentlich geringere Mengen an und die Vorräte der LM gingen vorerst auf einen Zweimonatsbedarf zurück, schließlich infolge des strengen Winters sogar auf einen Bedarf von nur mehr zweieinhalb Wochen. Um die Anlieferungen zu fördern, bot die LM daraufhin Prämien für Sofortlieferungen. Dies mündete schließlich in Verbindung mit teuren Importen in kräftig gestiegenen Holzpreisen.

**55.102.2** Der RH bemängelte diese seinerzeitige, auf kurzfristige Ziele ausgerichtete Einkaufspolitik, insb weil die Verknappung vorhersehbar war und die Forstwirtschaft schon zuvor Engpässe zu Preiskämpfen genutzt hatte.

**55.102.3** Lt Stellungnahme der LM gewährleiste die zwischenzeitliche Einlagerung eines Dreimonatsbedarfs ausreichende Sicherheit. Zusätzlich werde eine ausreichende Manipulations- und Sortierkapazität sichergestellt.

**55.103** Die späteren Jahre brachten vorerst eine Beruhigung der Holzpreise. Für die kommenden Jahre ist jedoch nach Ansicht des RH mit einer Holzverknappung und steigenden Preisen zu rechnen.

**55.104.1** Die LM leistete an Holzlieferanten, Frächter und Schlägerungsunternehmungen Anzahlungen und übernahm zT auch Vorfinanzierungen von Investitionen. Diese Außenstände lagen im Oktober 1984 bei rd 6 Mill S, waren aber bspw Mitte 1980 mit 12,4 Mill S wesentlich höher gewesen. In einem Fall erlitt sie aus diesen Vorfinanzierungen einen Forderungsverlust von 2,1 Mill S.

**55.104.2** Der RH beanstandete anhand einiger Fälle diese zinsenlosen Finanzierungen, welche der HOVE selbst Refinanzierungskosten verursachten. Darüber hinaus fehlten ausreichende Besicherungen. Schließlich wären diese Kreditgewährungen vom Vorstand der LM zu behandeln und die Zustimmung des AR einzuholen gewesen.

**55.104.3** Lt Stellungnahme der LM habe es sich um marktübliche Sicherungsmaßnahmen des Holzbezugs gehandelt. Der Vorstand beabsichtige aber, die Kreditgewährungen erheblich einzuschränken, und habe sie zwischenzeitlich seiner Bewilligung vorbehalten.

**55.105.1** Einem großen Lieferanten — der ein Fünftel des Sägerestholzbedarfs der LM deckte — trat diese Lt Vertrag 1975 als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 10 Mill S bei. Eine gleichzeitige Ergänzung des Vertrags änderte wesentliche Bedingungen, so daß die Einlage als Kreditrahmen ohne

jegliches Beteiligungsrisiko zu verstehen war, uzw bis zu 4 Mill S zinsenlos und darüber hinaus zu Zinsen von 10 vH p.a. Der Holzlieferant beanspruchte zwei Jahre den vollen Betrag von 10 Mill S, ansonst nur 4 Mill S. Allein seit August 1979 verursachte die Refinanzierung der LM nicht überwälzbare Kosten von 380 000 S jährlich.

Ebenfalls 1975 verpflichtete sich die LM, darüber hinaus weitere 10 Mill S als Vorauszahlungen an diesen Lieferanten zu leisten. Die volle Zahlung erfolgte bis Feber 1977 und blieb seit damals zinsenlos offen, ohne mit den Holzlieferungen gegenverrechnet und abgebaut zu werden. Die Refinanzierungskosten der LM beliefen sich auf 950 000 S jährlich.

**55.105.2** Der RH kritisierte die Vorgangsweise des Vorstandes der LM, der erst nach Abschluß der Verträge die Zustimmung des AAS des AR mittels Umlaufbeschluß eingeholt und dabei die Beteiligung als solche, nicht aber als Kreditrahmen dargestellt hatte.

Darüber hinaus galten für diesen Lieferanten noch mengen- und gütemäßige Lieferbedingungen (Über- und Unterlieferungen, Preisabschläge bei minderwertigem Holz) sowie Preiskoppelungen, welche sich sämtlich zum Vorteil des Lieferanten und zum Nachteil der LM auswirkten.

Insgesamt hatte die bevorzugte Behandlung des Sägewerksbesitzers dazu geführt, daß seine Preise bspw 1984 um 20 vH über dem Durchschnittspreis der anderen Sägerestholzlieferanten lagen, was 45 S je Raummeter (Rm) entsprach. Auch gegenüber den Herstellkosten von Hackgut am Pile war sein Restholz um 6 vH teurer. Demnach hätte die LM nicht mit 246 419 Rm (1984), um 51 vH mehr als die Vertragsmenge beziehen sollen, sondern trachten müssen, diesen Lieferanten durch günstigere Bezugsquellen zu ersetzen.

**55.105.3** Der Vorstand der LM wandte ein, dieser Partner liefere eine weit bessere Qualität als andere Sägen. Preislich sei sein Sägerestholz nur mit Rundholz aus bestimmten Gegenden vergleichbar und die LM habe noch keine günstigere Bezugsquelle gefunden. Außerdem liegen die Holzeinstandskosten der LM unter dem Durchschnitt der Branche.

#### **Verwaltungsangelegenheiten und Repräsentation**

**55.106** Der RH bemängelte Ordnungsfehler und eine unzureichende Kontrolle bei der Führung der Fahrtenbücher für Pkw als Grundlage für die Kilometergeldabrechnungen. So waren die Aufschreibungen zT unvollständig und fehlerhaft; ferner wiesen sie nachträgliche Löschungen und Korrekturen auf.

Lt Stellungnahme habe der Vorstand der neuen Revisionsabteilung diesbezüglich einen Prüfauftrag erteilt.

**55.107** Der RH beanstandete auch die Verrechnung von Privatfahrten der Außendienstmitarbeiter an die HOVE. Einige rechneten auch den Weg vom Wohn- zum Dienstort zum Kilometergeld ab. Bei einem Mitarbeiter belief sich das jährliche Kilometergeld auf durchschnittlich 130 000 S.

Lt Stellungnahme der LM handle es sich dabei um einen Teil der Entlohnung. Konkurrenzunternehmen stellten Dienstfahrzeuge mit dem Recht auf private Nutzung zur Verfügung.

**55.108** Beim Verkauf gebrauchter Firmen-Pkw insb an Firmenangehörige legte der RH der LM nahe, die Ermittlung eines sachlich gerechtfertigten Preises nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Der Vorstand der LM sagte dies zu.

**55.109** Der RH empfahl, den Außendienstmitarbeitern der HOVE dienstliche Ferngespräche nur bis zu einer bestimmten Betragsgrenze zu vergüten.

Der Vorstand der LM sagte zu, diese Anregung zu prüfen.

**55.110.1** Die Aufstellung einer Werbetafel der LM auf dem Sportplatz Gratkorn brachte der Gemeinde Gratkorn 1977 bis 1984 Einnahmen von insgesamt 1,3 Mill S, zuletzt 200 000 S jährlich, unkündbar bis 1987.

Für die Aufstellung von LM-Transparenten zahlte die LM dem Tennisklub Gratkorn zuletzt jährlich 100 000 S, insgesamt 1977 bis 1984 somit 0,8 Mill S.

**55.110.2** Der RH beanstandete diese Förderungen, weil den Tafeln bzw Transparenten auf den Sportanlagen keine Werbewirksamkeit zukam und auch die LM die Zuwendungen an den Sportverein als freiwilligen Sozialaufwand gebucht hatte.

348

55.110.3 Der Vorstand der LM bezeichnete es für große Betriebe in ländlicher Gegend als üblich, einen Beitrag zum lokalen gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben zu leisten. Statt eigene Einrichtungen zu gründen, unterstützte man jene der Gemeinde sowie bestehende örtliche Vereine.

#### Personalwesen

55.111 Der durchschnittliche Personalstand der LM sank 1978 bis 1984 von 3 610 auf 2 384 Mitarbeiter; vom Abgang entfielen 743 Dienstnehmer auf das Werk Niklasdorf, welches 1983 verkauft wurde. Weitere 279 (1978) bzw 270 (1984) Personen waren in den Tochtergesellschaften der LM beschäftigt. Für 1985/86 erwartete die LM eine weitere Senkung um rd 200 Mitarbeiter durch den Verkauf des Werks Frohnleiten und einer Produktionstochtergesellschaft.

55.112 Da von Gutachtern erarbeitete Personalsenkungsvorschläge auch kostendeckend geführte Nebenbereiche umfaßten und zT Investitionen voraussetzten, nutzte sie die LM nicht voll; aber auch bei Verwaltungs- und Verkaufsbereichen nahm die LM nicht die ganze empfohlene Absenkung wahr.

55.113.1 Durch eine von der Gewerkschaft gewünschte Verschiebung der Kündigung von 22 Angestellten im Werk Niklasdorf entstanden Mehrkosten von rd 2,9 Mill S, deren Abdeckung die CA-BV der LM zusagte.

55.113.2 Der RH bemängelte diese teure Verschiebung.

55.114.1 Die häufig wechselnden Vorstandsmitglieder und deren Personalpolitik führten zu oftmaligen Änderungen im Aufbau der Führungsebene unter dem Vorstand. Dadurch blieben einerseits organisatorische Einheiten unbesetzt, wurden trotz Über- bzw Unterordnung in Personalunion geführt und wechselten bei ziemlich unveränderter Aufgabenstellung je nach Besetzung in der Ebene.

55.114.2 Der RH kritisierte, daß die Organisation der Führungsebene in Einzelfällen auf Einzelpersonlichkeiten zugeschnitten wurde, wodurch objektive funktionelle Gesichtspunkte teilweise in den Hintergrund traten. Er empfahl eine Objektivierung nach Anforderungsgesichtspunkten und eine Straffung.

55.115 Bei der Organisation des Personalwesens bemängelte der RH die übermäßig große Leitungsspanne.

Der Vorstand sagte eine Verbesserung zu.

55.116.1 Entsprechend der rückläufigen Anzahl der Mitarbeiter wurde der Personalaufwand — bereinigt um bezahlte Abfertigungen — leicht gesenkt, allerdings stieg der Aufwand je Mitarbeiter stärker als die kollektivvertraglichen Anhebungen. Insgesamt lag der Aufwand je Mitarbeiter 1984 mit 341 000 S etwa im Durchschnitt der Papierindustrie, jedoch wesentlich höher als im Durchschnitt der österreichischen Industrieunternehmen (250 000 bis 260 000 S). Somit schlug das hohe Bezugsniveau der Branche durch, wobei der sinkende Personalstand in Verbindung mit überdurchschnittlichen Bezugserhöhungen nicht in voller Höhe zur Aufwandsverringerung führte. Wesentlich war dabei einerseits das hohe Ausmaß der Überzahlungen im Vergleich zum Kollektivvertrag (Arbeiter 29 vH, Angestellte 20 vH) und andererseits die hohe Einstufung der Mitarbeiter.

55.116.2 Der RH erachtete diese Lohn- und Gehaltspolitik in den vergangenen Jahren mit hohen Verlusten als nicht gerechtfertigt. Aber auch die guten Ergebnisse der letzten beiden Jahre können nicht als langfristig gegeben vorausgesetzt werden.

Das Beispiel von Niklasdorf, wo die Arbeitnehmer vom neuen Eigentümer zu Bezügen auf Kollektivvertragsniveau übernommen wurden, aber auch die Zahlen des ehemaligen Werks Frohnleiten zeigten, daß eine einschränkende Lohn- und Gehaltspolitik möglich war und auch künftig noch sein wird. Dies sollte vor allem in den Tarifverhandlungen zum Ausdruck kommen.

55.116.3 Lt Stellungnahme des Vorstands der LM sei dieses Beispiel ein einmaliger Versuch innerhalb der österreichischen Papierindustrie gewesen.

55.117 Der RH empfahl einen stärkeren ADV-Einsatz in der Personalplanung und für ein Personalinformationssystem.

Der Vorstand teilte entsprechende Veranlassungen mit.

55.118 Der RH bemängelte das Fehlen eines Personalbeurteilungssystems.

Die LM erachtete lt Stellungnahme ein formalisiertes laufendes und detailliertes System als zu aufwendig.

Der RH wies neuerlich auf die seiner Ansicht nach gegebene Notwendigkeit nach einem solchen Beurteilungssystem hin.

**55.119.1** Aufgrund organisatorischer Umstellungen waren zahlreiche Personalakten unvollständig.

**55.119.2** Der RH empfahl, die fehlenden Unterlagen zu ergänzen und die Akten künftig vollständig zu führen.

**55.120** Bei einem Werksdirektor bemängelte der RH, daß die LM ihn erst ziemlich spät entließ, obwohl er bereits etliche Monate zuvor Handlungen gesetzt hatte, welche nicht mehr mit den Zielvorstellungen des Vorstands übereinstimmten, wobei er wiederholt die Grenzen seiner Befugnis deutlich überschritten hatte.

**55.121.1** Der Geschäftsführer einer Vertriebstochtergesellschaft wurde nach einer halbjährigen Geschäftsübergabe an seinen Nachfolger weitere zwei Jahre als Konsulent für den Papierverkauf der LM beschäftigt. Er erhielt dafür seine bisherigen Geschäftsführerbezüge zuzüglich eines Spesenpau-schales.

**55.121.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als zu großzügig.

**55.121.3** Der Vorstand der LM wandte ein, der Inlandsmarkt für Papier sei stark personenbezogen und die Verkaufsgesellschaft habe beste Ergebnisse erzielt.

**55.122** Der RH bemängelte, daß ein leitender Angestellter bei vollen Bezügen seiner Funktionen weitestgehend enthoben wurde und er bei seinem Ausscheiden einige Monate später eine freiwillige Abfertigung von 50 000 S erhielt.

**55.123.1** Ein Hauptabteilungsleiter trat ein Dienstverhältnis bei einer Konkurrenzfirma an. Er wurde dazu von der LM bei Weiterbezahlung seiner Bezüge bis Ende 1980 (rd 740 000 S) freigestellt und erhielt dann neben der gesetzlichen noch eine freiwillige Abfertigung von 373 000 S.

**55.123.2** Der RH hielt diese großzügige Lösung als nicht gerechtfertigt, und zwar auch im Hinblick darauf, daß die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Leistungen dieses Bediensteten als nicht ausreichend erachtet hatte.

**55.124.1** Die LM stellte einen mit dem damaligen GD persönlich bekannten Mitarbeiter ein und betraute ihn mit einer neugeschaffenen Aufgabe. Er war diesem unmittelbar unterstellt und erhielt hohe Bezüge sowie eine Höchstzusage auf Mietzinsvergütung. Als der GD wechselte, kam es zu einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses, wobei der ehemalige Mitarbeiter eine freiwillige Abfertigung von 68 000 S erhielt.

**55.124.2** Der RH kritisierte die Art des Zustandekommens dieses Dienstverhältnisses, besonders die Tatsachen, daß eine neue Stelle für den Bewerber eingerichtet und mit der Höhe seiner Bezüge ein Fremdkörper im Gehaltsschema der LM geschaffen worden war. In der vorgezogenen Umwandlung des Dienstverhältnisses in ein unbefristetes erblickte der RH lediglich eine unangemessene Daseinsicherung, weil der Mitarbeiter in einem drei Wochen später geschriebenen Brief selbst die Wirkungslosigkeit seiner Arbeit erwähnte. Die Abgeltung der Mieten in Form einer freiwilligen Abfertigung erschien dem RH unnötig, weil es sich lediglich um eine Höchstzusage gehandelt hatte.

**55.125.1** Als 1980 die Person des GD wechselte, verließen einige weitere Dienstnehmer mit teilweise sehr wechselhaften Laufbahnen die LM.

**55.125.2** Der RH sah darin ein Anzeichen für eine stark einseitige Personalpolitik, durch welche selbst bei Nichtentsprechen ein Weiterverbleib in der LM gesichert worden war.

**55.125.3** Lt Stellungnahme des Vorstands der LM komme eine derartige Personalpolitik nicht mehr zum Tragen.

**55.126.1** Der Geschäftsführer einer Einkaufstochtergesellschaft erhielt Bezüge, die weit über jenen der Geschäftsführer anderer Tochtergesellschaften der LM lagen. Dies war zT darauf zurückzuführen, daß ihm früher für die tägliche Fahrt von seinem Wohnort nach Gratkorn Kilometergeld, Taggelder und das Reiseachtel für 20 Tage zustanden, diese Beträge aber später unter Berücksichtigung der Steuerabzüge als fester Bestandteil in sein Gehalt eingerechnet wurden.

**55.126.2** Der RH bemängelte die Höhe des Bezugs und empfahl eine Kürzung.

350

55.126.3 Lt Stellungnahme des Vorstands der LM werde dieser Geschäftsführer Ende 1986 in Pension gehen. Für seinen Nachfolger werde man die Empfehlung beachten.

55.127.1 Den Außendienstmitarbeitern der HOVE gewährte die LM hohe Überstundenpauschale von bis zu 67 vH des Grundgehalts.

55.127.2 Der RH kritisierte das überhöhte Ausmaß und empfahl, die Notwendigkeit derartiger Überstundenleistungen zu überprüfen.

55.127.3 Der Vorstand der LM wandte in seiner Stellungnahme ein, das Pauschale ersetze eine frühere Einkaufsprämie. Er halte eine Kontrolle der Überstunden der Außendienstmitarbeiter für zu aufwendig.

55.127.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung.

55.128 Nach Ansicht des RH hätte es möglich sein müssen, den pensionswilligen Werksarzt bereits vor der gesetzlichen Neuregelung für Werksärzte durch einen Nachfolger zu ersetzen. Derart hätte die LM die Abfertigung niedriger halten können.

55.129.1 Neben den Überstundenpauschalen in der Bezugsverrechnung lt durchschnittlicher Überstundenleistung vor Freistellung erhielten der Zentralbetriebsratsobmann (ZBRO) und seine Stellvertreter weitere Überstundenentgelte gemäß einer Sonderliste. Dies bedeutete für den ZBRO eine Bezugssteigerung um 80 vH und bei einem Stellvertreter um 45 vH. Beide bezogen somit ein Gehalt, das den Durchschnittsbezügen der Hauptabteilungsleiter entsprach.

55.129.2 Der RH kritisierte nicht nur den Umstand, daß überhaupt neben einem ordentlichen Überstundenentgelt eine zusätzliche Pauschalierung vorgenommen wurde, sondern auch die außerordentliche Höhe dieses Bezugs. Eine Begründung dieser Zahlungen mit vermehrten Leistungen von Überstunden als Betriebsrat hielt der RH insoweit nicht für zulässig, weil schon das normale Überstundenentgelt diese Überstunden abdecken würde. Außerdem bekleideten die Betriebsräte zusätzliche Funktionen, die nach Ansicht des RH die Leistung von Überstunden dieser Personen stark beeinträchtigen und überdies mit selbständigen Entgelten verbunden waren. Der RH empfahl daher, in Zukunft diese Begünstigungen der Zentralbetriebsräte vollständig zu beseitigen.

55.129.3 Der Vorstand der LM wandte ein, der ZBRO-Stellvertreter sei seinerzeit als einer von vier Betriebsingenieuren, welche als Nachwuchskräfte aufgebaut werden sollten, aufgenommen worden. Während die drei anderen auch eine entsprechende Stellung als Hauptabteilungsleiter erreichten, wurde der spätere Betriebsrat 1972 freigestellt. Im Hinblick auf das berufliche Weiterkommen der drei anderen Mitarbeiter sei es nach Ansicht des Vorstands der LM gerechtfertigt, auch dem freigestellten Betriebsrat Bezüge im Ausmaß eines Hauptabteilungsleiters zu gewähren. Weiters wandte der Vorstand ein, der ZBRO habe im Sinne der Gleichbehandlung einen Konsulentenvertrag erhalten, der im Hinblick auf seine Tätigkeit als Geschäftsführer der „Leykam“ Gemeinnützige Wohn-, Bau- und SiedlungsgesmbH später erhöht wurde. Sein Monatsbezug sei unter der Annahme einer gleichbleibenden Berufslaufbahn angemessen.

55.129.4 Der RH erwiderte, eine bestmögliche fiktive Laufbahn dürfe wohl nicht als Bezugsgrundlage angesetzt werden.

55.130.1 Die LM stellte dem ZBRO für Fahrten im Interesse der LM einen Pkw aus ihrem kleinen Fuhrpark mit Fahrer zur Verfügung. Rd zwei Drittel der Kilometerleistung dieses Wagens entfielen auf solche Fahrten.

55.130.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil abgesehen von der Einordnung des Betriebsrats in die Ebene knapp unterhalb des Vorstands auch die Überprüfbarkeit der durchgeführten Fahrten nicht gewährleistet erschien. Es war lediglich Fahrziel, nicht aber Fahrzweck angegeben, so daß zB bei Fahrten zu verschiedenen Institutionen die Verwendung des Pkw zu betriebsfremden Fahrten im Rahmen der übrigen Funktionen des ZBRO möglich war.

55.130.3 Lt Stellungnahme seien die Eintragungen im Fahrtenbuch zwischenzeitlich vollständig erfolgt.

55.131 Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht bei der Ausübung der gesetzlichen Rechte der Betriebsräte ein Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot bzw die Entgeltfortzahlung und die Wahrung der Aufstiegsmöglichkeiten vor. Nach Ansicht des RH schließen jedoch diese Regelungen nicht ein, daß den Betriebsratsmitgliedern aus ihrer Stellung Vorteile zugewendet werden. Dem RH erschie-

nen daher unverhältnismäßige Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie die Gewährung von zusätzlichen hohen Überstundenpauschalen als sachlich nicht gerechtfertigt.

#### **Absatzwirtschaft**

55.132 Die LM erhöhte ihre Verkaufserlöse von 2,9 Mrd S (1978) auf 4,7 Mrd S (1984). Unter Vernachlässigung des Umsatzes mit Erzeugnissen des 1983 verkauften Werks Niklasdorf stellte dies nahezu eine Verdoppelung dar. Dabei stieg der Zellstoffumsatz von 120 Mill S auf 950 Mill S, jener an Druck- und Schreibpapier des Werks Gratkorn von 1 363 Mill S auf 2 733 Mill S sowie jener an mittelfeinem Papier und Zeitungsdruckpapier der Werke Bruck und Frohnleiten nur von 896 Mill S auf 1 040 Mill S; letzteres war auf die gleichbleibende Kapazität der Papiermaschine in Bruck zurückzuführen. Bei Druck- und Schreibpapier verlief die Entwicklung bis 1983 gleichmäßig über Kapazitäts- und Preiserhöhungen; 1984 ließen insb starke Preissteigerungen im zweiten Halbjahr den Umsatz kräftig ansteigen.

55.133 Der Papierpreis war in Österreich kartelliert. Auf den wichtigsten Exportmärkten wurden die Preise entweder staatlich oder von den Marktführern bestimmt. Somit bestand kaum ein Spielraum für preispolitische Maßnahmen der LM. Große Bedeutung kam aber der Anwendungstechnik für den Verkauf an die Papierverwender zu.

55.134 Seit 1985 befinden sich die meisten Verkaufsabteilungen in den Werken; in der ehemaligen Wiener Zentrale verblieb nur der Export von Druck- und Schreibpapier.

55.135 Die LM war — wie fast alle österreichischen Papiererzeuger — Mitglied der „Österreichischen PapierverkaufsgesmbH“ (ÖPA) und konnte dadurch im Inland nur an ÖPA-Mitglieder, zT Verarbeiter, zT Großhändler verkaufen. Die ÖPA-Vereinbarung beschränkte eine Absatzausweitung der einzelnen Mitglieder auf einen Mehrbedarf der Papierverbraucher, bewirkte also mengenmäßige Einschränkungen bei der LM, sicherte dafür aber eine gute Ertragslage. Um auch Nicht-ÖPA-Mitglieder und kleine Kunden beliefern zu können, unterhielt die LM einige eigene Großhandelsgesellschaften. Bei der Belieferung der eigenen und fremden Großhändler war die LM an die Preise und Bedingungen der ÖPA gebunden. Damit mußte die LM auch ihre eigenen Tochtergesellschaften vom Preis her wettbewerbsneutral führen.

55.136 Mit den Erzeugnissen des Werks Niklasdorf hatte die LM stets Qualitätsprobleme, was sich negativ auf den Absatz niederschlug und schließlich den Verzicht auf einige Produkte mit guten Marktchancen brachte. Dies galt insb für das fallengelassene Vorhaben, holzfreies Papier in Niklasdorf herzustellen. Dementsprechend konnten im Gegensatz zur LM andere Erzeuger vergleichbarer bzw vom Bedarf her ähnlicher Produkte ihre Inlandsmarktanteile sehr kräftig ausweiten.

Der Vorstand der LM führte in seiner Stellungnahme an, die Einschränkung der Sortenpalette sei eine zwingende Folge der Leistungssteigerung bei gestrichenem holzfreiem Papier in Gratkorn.

55.137 Die Marktlage bei Zeitungsdruckpapier war durch stark überhöhte Weltkapazitäten gekennzeichnet. Preiskämpfe wurden durch Vereinbarungen der Marktführer verhindert. Kleinlieferanten wie zB die LM konnten frei handeln, soweit ihre Liefermengen die Marktpreise der Großen nicht störten.

55.138 Im Herbst 1984 kam es mit der Inbetriebnahme einer großen Papiermaschine durch einen inländischen Konkurrenten zu einer hohen Kapazitätsausweitung beim Zeitungsdruckpapier. Der LM gelang es, ihre Minderlieferung durch den Verkauf des Werks Frohnleiten annähernd auszugleichen.

55.139 Die Abkommen zwischen den beiden Herstellern und dem Verband österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger sicherten im Inland die Absatz- bzw Bezugsmengen und regelten die Preise für Zeitungspapier.

55.140 Ein Problem stellte für die LM das sinkende Flächengewicht von Zeitungspapier dar. Einerseits war die Papiermaschine in Bruck dafür nur begrenzt einsetzbar und andererseits brachten dünnere Papiere verhältnismäßig höhere Kosten ohne ausreichende Erlössteigerung.

Durch die Verlegung des Zeitungspapierverkaufs von Wien nach Bruck konnte die LM Einsparungen erzielen. Dennoch blieb langfristig die Notwendigkeit bestehen, dort eine neue Papiermaschine zu errichten, um damit die vorhandene Infrastruktur mit gegebenen Kosten besser auszunutzen, dementsprechend günstigere Kosten zu erzielen und damit den Weiterbestand des Werks zu sichern.



352

**Ausblick**

55.141 Auf Einladung des RH nahm der Vorstand der LM im September 1986 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Seit Abschluß der Prüfungsarbeiten durch den RH hat sich die LM weiterhin positiv entwickelt. Die Verwirklichung der gesteckten Ziele, etwa an erster Stelle zu nennen das Großinvestitionsprojekt Gratkorn, schreitet in bezug auf Kosten und Termine plangemäß voran.

Der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmung in diesen zwei Jahren war trotz Verschlechterung der Rahmenbedingungen gegenüber dem Ausnahmejahr 1984 sehr gut, das Unternehmungsergebnis vor Bilanzmaßnahmen und Ertragsteuern erreichte etwa 1985 634 Mill S. 1986 wird die LM darüber hinaus mit außerordentlichen Aufwendungen für die Inbetriebnahme der neuen Anlagen in Gratkorn belastet sein, denen noch kein Gegenwert in dieser Periode gegenübersteht. Deshalb war im Budget für das laufende Jahr auch nur ein mäßiger Gewinn von 70 Mill S geplant worden. Der tatsächliche Verlauf dieses Jahres zeigt aber, daß es der LM möglich sein wird, einen Gewinn gem letzter Vorschau von 190 Mill S zu erreichen.

Seit Abschluß der Prüfungsarbeiten wurden auch verschiedene, über die jeweiligen Wirtschaftsjahre hinausgehende Initiativen ergriffen und davon folgendes verwirklicht:

Im zweitwichtigsten Exportmarkt der LM nach der BRD, nämlich Italien, wurde eine eigene Vertriebsgesellschaft zeitgerecht — mit Wirkung ab 23. September 1985, so daß sie schon ein ganzes Jahr arbeitet — gegründet, um zur Bewältigung der höheren Absatzziele nach Anlaufen der neuen Papiermaschine 9 ein funktionierendes Absatzinstrument zur Verfügung zu haben.

Die F & E wurde personell aufgestockt und mit Geräten ausgestattet, die in den Jahren 1985 und 1986 einen Investitionsaufwand von 15 Mill S auslösten.

Weiters hat der Vorstand sich konsequent mit der Zukunft des Werkes Bruck befaßt, um dieses in enger Verbindung mit der gegebenen Aufgabenstellung Gratkorns weiterzuentwickeln. Aus diesen Überlegungen wurde ein 2-Standorte-Konzept entwickelt, das maßgeblich für die weiteren Aktionen der Unternehmungsleitung sein wird. Die Erarbeitung entscheidungsreifer Unterlagen für eine Großinvestition in Bruck schreitet planmäßig voran.

Eine Zusammenarbeit, die mit einer Firmengruppe begonnen wurde, hilft einerseits Absatzinteressen der LM in Frankreich zu sichern und bietet andererseits durch eine enge Verbindung mit einer bedeutenden Unternehmungsgruppe im EWG-Bereich die Nutzung der sich daraus ergebenden Vorteile.

Zur Senkung der Gemeinkosten und als Vorbereitung für die Kapazitätserweiterung am Standort Gratkorn sowie erwarteter Arbeitszeitverkürzung wurde mit einem eigenen Team, lediglich unter Inanspruchnahme von Fremunterstützung, eine Gemeinkostenwertanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse sich in Verwirklichung befinden.

Abschließend vermerkt der Vorstand, daß sämtliche unmittelbaren Anregungen aus dem Prüfungsverfahren des RH nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt wurden. Dort, wo der Vorstand sich der Meinung des RH nicht anschließen konnte, hat er dies in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.“

**b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986****Österreichisches Credit-Institut AG, Wien**

*Im überprüften Zeitraum wurde eine Vielzahl notleidend gewordener Beteiligungs- und Kreditfälle bereinigt, wobei bedeutende Ausfälle zu verzeichnen waren.*

56.1 Der RH überprüfte in der Zeit von November 1985 bis April 1986 die Gebarung der Österreichischen Credit-Institut AG (ÖCI) für die Jahre 1970 bis 1985. Dieser Zeitraum schloß an die letzte Gebarungüberprüfung an (TB 1970 Abs 95). Die Prüfungshandlungen erfolgten am Sitz der Bank in Wien bzw bei einigen Wiener Zweigstellen und Zweigniederlassungen in den Bundesländern.

**Rechtliche Verhältnisse**

56.2.1 Die Satzungen der überprüften Bank legen im § 2 den Gegenstand der Unternehmung fest. Demzufolge umfaßt dieser im wesentlichen den Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland einschließlich der Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen. Das ÖCI — im Jahre 1896 als Aktiengesellschaft gegründet — war bereits bei Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des Hypothekbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten

22\*

Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938, Reichgesetzblatt I, S 1574, eine Hypothekenbank.

Gem § 7 Abs 1 der Satzung besteht der Vorstand aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Nach § 8 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Entgegen diesen Satzungsbestimmungen bestand der Vorstand des ÖCI vom 30. Juni 1971 bis 1. Juli 1972 nur aus dem Vorstandsvorsitzenden und war daher nicht satzungsgemäß zusammengesetzt. Der Wirtschaftsprüfer hatte in seinen Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 1971 und 1972 wohl aufgezeigt, daß nach maßgeblichen Kommentaren zum Aktiengesetz bei einer nicht satzungsgemäßen Zusammensetzung des Vorstandes der Jahresabschluß der Bank von Nichtigkeit bedroht ist, jedoch ungeachtet dieses Mangels einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgegeben. Er hatte dies mit der materiellen Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse, den besonderen Eigentumsverhältnissen, den dem Alleinaktionär bekannten Gegebenheiten sowie den für ein Bankinstitut besonders nachteiligen Auswirkungen eines eingeschränkten Bestätigungsvermerkes begründet.

**56.2.2** Nach Auffassung des RH hätte der Wirtschaftsprüfer angesichts dieser Vorstandsbesetzung trotz seiner Vorbehalte nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen dürfen. Der Zustand einer satzungswidrigen Vorstandsbesetzung, wofür das BMF verantwortlich war, betraf im übrigen einen Zeitraum, in dem von der Bankleitung wichtige Entscheidungen in einem Kreditfall wie auch hinsichtlich der Abgabe eines bedeutenden Aktienpaketes an einer Unternehmung der chemischen Industrie zu treffen gewesen waren.

**56.3** Zu Beginn des überprüften Zeitraumes war die Republik Österreich mit einem Aktienkapital von 50 Mill S Alleineigentümerin des ÖCI. In zwei Hauptversammlungen in den Jahren 1972 und 1974 ist das Grundkapital der Bank bis 200 Mill S erhöht worden, wobei die Republik Österreich das Bezugsrecht auf diese Kapitalerhöhungen der Österreichischen Länderbank AG (ÖLB) überlassen hat. Mit Wirkung vom 11. April 1975 erwarb diese die 50 Mill S alten Aktien von der Republik Österreich und war somit Alleinaktionär des ÖCI geworden.

Mit Beschluß der ao Hauptversammlung vom 26. November 1985 wurde das Grundkapital des ÖCI um weitere 50 Mill S auf 250 Mill S erhöht. Das hiebei erzielte Aufgeld von 40 Mill S wurde zur Gänze der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Weiters wurde der Vorstand des ÖCI ermächtigt, mit Zustimmung des AR das Grundkapital bis zum 31. Dezember 1987 insgesamt um höchstens 50 Mill S zu erhöhen.

**56.4** Das ÖCI erbrachte in der Mehrzahl der Jahre des überprüften Zeitraumes Dividendenleistungen an die Aktionäre von 4 vH bis 10 vH auf das dividendenberechtigte Grundkapital. In drei Jahren erfolgten keine Dividendenausschüttungen, die erzielten Reingewinne wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Eine Zuweisung an die freie Rücklage erfolgte nur in den Jahren 1970 bis 1972.

#### **Geschäftspolitik**

**56.5.1.1** Ein schriftlich dokumentiertes unternehmungspolitisches Konzept in zusammengefaßter Form lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Auf die geschäftspolitischen Maßnahmen der Bankleitung bezugnehmende Hinweise waren in den AR-Protokollen sowie in den im Rahmen der Bankorganisation erlassenen Vorstandsweisungen enthalten. Überdies waren bestimmte unternehmungspolitische Rahmenbedingungen und Ziele in dem zum Ende des überprüften Zeitraumes fertig erstellten Marketingkonzept festgehalten.

**56.5.1.2** Auf Ersuchen des RH erstellte der Vorstandsvorsitzende der Bank am 19. November 1985 und 20. Jänner 1986 geschäftspolitische Leitlinien, denen zufolge die üblicherweise von einer Unternehmungsleitung zu verfolgende geschäftspolitische Zielsetzung, die Unternehmung entsprechend auszubauen, bei der überprüften Bank im betrachteten Zeitraum nicht zu verwirklichen war, weil sie vorrangig vielschichtige und umfangreiche Probleme zu lösen hatte. Die debitorische Struktur war vor allem durch die notwendige Bereinigung verschiedener Großkredite gekennzeichnet. Die dadurch bewirkte Bindung der Arbeitskapazität ermöglichte es der Bank nicht, in entsprechendem Umfang neue Kreditnehmer zu gewinnen. Bei den Primäreinlagen wirkte sich die aus budgetären Gründen verhältnismäßig spät vorgenommene Kundenwerbung wie auch das Fehlen eines höheren Hundertsatzes an billigen Einlagen für die Bank ungünstig aus. Ein im Verhältnis zum Geschäftsumfang teilweise zu niedriger und unzureichend qualifizierter Personalstand, Schwächen in der Organisationsstruktur und im Filialbereich wie auch auf technischem Gebiete stellten weitere wesentliche Bestimmungsgründe für die rückläufige Marktstellung des ÖCI gegenüber anderen österreichischen Kreditinstituten dar. In den beiden letzten Jahren des überprüften Zeitraumes erstellte die Bankleitung Kataloge für die Außenstellen, welche die für eine Ertragssteigerung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit notwendigen personellen,

organisatorischen und sonstigen Maßnahmen beinhalteten. Erste Erfolge der gesetzten Aktivitäten zeigten sich in den im Wiener Zweigstellenbereich im Jahre 1985 und ersten Halbjahr 1986 erzielten positiven Deckungsbeiträgen.

**56.5.1.3** Den Aktionärswechsel wertete der Vorstandsvorsitzende des ÖCI als erfolgshemmend für die Bank, weil immer wiederkehrende Gerüchte über eine Fusion des ÖCI mit der ÖLB ihre Kunden wie auch das Bankpersonal verunsichert hätten. Weiters habe bei Abwicklung einzelner Kreditfälle das Alleinaktionärsinteresse nicht immer mit den von betriebswirtschaftlichen Überlegungen getragenen Vorstellungen der Bankleitung übereingestimmt, was sich nachteilig für das ÖCI ausgewirkt habe.

**56.5.1.4** Die geschäftspolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen des Bankvorstandes, wie sie in den AR-Protokollen sowie Organisationsanweisungen dokumentiert waren, ließen erkennen, daß der Bankvorstand wiederholt eine Verstärkung des Spareinlagengeschäftes, eine entsprechende Ausweitung des Kredit- und Wechselgeschäftes zu höheren Debetzinssätzen, einen erhöhten Absatz der eigenen Emissionen, genauere Bonitätsprüfungen bei Krediteinräumungen, eine entsprechende Rationalisierung des Geschäftsbetriebes, eine intensivere Kontrolle der Filialen sowie einen Ausbau der banktechnischen Investitionseinrichtungen gefordert hatte.

**56.5.2** Wie der RH feststellte, bewirkten jedoch die immer größeren Verluste aus den Großkrediten, erhebliche Ausfälle aus dem Privatkleinkreditgeschäft sowie die zunehmende Verringerung der Gesamtzinsspanne, daß sich die Zielvorstellung der Bankleitung, die Geschäftsstruktur der Bank und ihre Ertragslage zu verbessern, nicht verwirklichen ließ.

Nach Ansicht des RH hätte das ÖCI aufgrund seiner Größenordnung und der neben beiden verstaatlichten Großbanken liegenden Marktstellung seinen Kundenbereich — wie in den nunmehrigen Zielgruppendefinitionen enthalten — vorwiegend auf den Handels- und Gewerbesektor im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe sowie auf den Selbständigen- und Nichtselbständigenbereich auszurichten gehabt. Demgegenüber war die Bank bereits vor dem überprüften Zeitraum in Form von Beteiligungen wie auch Krediten überdurchschnittlich stark vorwiegend im industriellen Bereich vertreten, vor allem in der Textil- und Bauwirtschaft. Die gerade in diesen Wirtschaftszweigen sich zuerst abzeichnenden Rezessionserscheinungen brachten diese Unternehmungen in Liquiditätsschwierigkeiten, welche zu beheben sich die Bank in vielen Fällen zur Aufgabe machte, um aus den bestehenden Großkrediten nicht erhebliche Verluste hinnehmen zu müssen. Diese Vorgangsweise war für die Bank mit bedeutenden Zins- und Sanierungsnachlässen, Unverzinslichstellung bzw. Niedrigverzinsung bestehender Kredite, Forderungsabschreibungen und Beteiligungsabwertungen verbunden. Trotz bereits vor dem überprüften Zeitraum erbrachter erheblicher finanzieller Leistungen der Bank war es den kreditnehmenden Unternehmungen meist nicht gelungen, ihre Gebarungs- und Ertragsverhältnisse finanziell zu festigen. Vor allem zwei Kreditgewährungen in einer für die Größenordnung der Bank zu hohen, sohin unververtretbaren Rahmenhöhe brachten für das ÖCI erhebliche Risikobelastungen mit sich.

Der RH warf der Bankleitung vor, in zahlreichen Fällen notleidend gewordene Unternehmungen weiterfinanziert und damit das volle Unternehmungsrisiko auf sich genommen zu haben, anstatt deren Liquidation zu einem für die Bank günstigen Zeitpunkt zu veranlassen. In einzelnen Fällen waren wohl Liquidationspläne erstellt worden, jedoch hatten sich diese als nicht durchsetzbar erwiesen.

**56.5.3** Lt. Stellungnahme der Bankleitung habe sie sich der jahrelang geltenden Auffassung, Arbeitsplätze um jeden Preis zu erhalten, nicht zu entziehen vermocht, weshalb sie einer Liquidation von Unternehmungen nicht näher getreten wäre.

**56.5.4** Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf seine in Gebarungsüberprüfungen immer wieder bekundete Auffassung, daß Unternehmungsleitungen betriebswirtschaftliche Überlegungen nicht außer acht lassen dürfen.

**56.6.1** In einzelnen Beteiligungs- und Kreditfällen waren Interessengegensätze zwischen den Vorstellungen des Alleinaktionärs und jenen der Bankorgane erkennbar.

**56.6.2** Nach Ansicht des RH wäre es den Bankorganen oblegen, auf die nachteiligen Auswirkungen für die Bank hinzuweisen. Auch wäre es in diesen Fällen angezeigt gewesen, diesbezügliche Entscheidungen in der Hauptversammlung zu treffen, wenn auch nach den aktienrechtlichen Kommentaren die auf dem eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen des Alleinaktionärs beruhende Vorgangsweise von Unternehmungsorganen einen förmlichen HV-Beschluß ersetzt.

**56.7** Die Gründe für die Rückstände des ÖCI auf dem Gebiete der Organisation, insb. der ADV, erblickte der RH in den zwischen dem ÖCI und der ÖLB in den vergangenen Jahren bestehenden Kooperationsschwierigkeiten, deren Behebung zu Ende des überprüften Zeitraumes jedoch bereits eingeleitet wurde.

56.8 Im Hinblick auf die besondere Geschäftsstruktur der Bank und ihre ungünstige Gebarungs- und Ertragsentwicklung empfahl der RH der Bankleitung wie auch dem Alleinaktionär, die geschäftspolitischen Zielsetzungen dieser Bank neu zu überdenken. Um den nach Inkrafttreten der Kreditwesengesetznovelle 1986 gestellten Anforderungen eines entsprechend hohen Haftungskapitals gerecht zu werden, wird es eines erheblichen Kapitaleinsatzes bedürfen. Weiters werden bedeutende Mittel für jene Investitionen bereitzustellen sein, um den auf technischem Gebiete bestehenden Rückstand zu beseitigen. Die Hauptbelastung für den zu leistenden Kapitaleinsatz wird die ÖLB als Alleinaktionär treffen, weil es dem ÖCI auch in naher Zukunft nicht möglich sein wird, aus eigener Ertragskraft die für die genannten Zwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

56.9 Wie der Bankvorstand mitteilte, habe er umfassende Vorarbeiten für eine im Oktober 1986 stattfindende Planungskonferenz, welche auf das bestehende Marketingkonzept aufbauen und dieses ergänzen soll, bereits eingeleitet.

#### Finanzwirtschaft

56.10 Die Zuwachsraten der Bilanzsummen des ÖCI lagen im überprüften Zeitraum wesentlich unter dem Durchschnitt der Aktienbanken. Innerhalb von 15 Jahren erhöhte sich die Bilanzsumme der Aktienbanken um 1 043 vH, jene des ÖCI nur um 561 vH. Das Bilanzvolumen des gesamten Kreditapparates nahm um 774 vH zu. Entsprechend diesen Zuwachsraten verringerte sich der Anteil der überprüften Bank am Gesamtvolumen der Aktienbanken von rd 5,5 vH (1970) auf 3,2 vH (1985).

56.11.1 Das haftende Eigenkapital der Bank, welches sich gem § 12 Abs 2 und 8 KWG 1979 aus dem Grundkapital, den Rücklagen, dem Gewinnvortrag und dem nachrangigen Kapital zusammensetzt, nahm im gleichen Zeitraum von 140,6 Mill S auf 654,0 Mill S, sohin um 365 vH zu. Die Stärkung des haftenden Eigenkapitals erfolgte nur zum geringfügigen Teil aus eigener Ertragskraft, sondern vorwiegend durch Kapitalzuführungen von außen. So stieg das haftende Eigenkapital anlässlich der im Jahre 1972 durchgeführten Kapitalerhöhung um den Nennbetrag von 50 Mill S und das Aufgeld aus der Ausgabe der neuen Aktien von 200 Mill S. Eine weitere Stärkung erfuhr das haftende Eigenkapital der Bank durch die im Jahre 1983 von ihr begebene nachrangige Anleihe im Nominale von 175,0 Mill S, die gem Kreditwesengesetz 1979 diesem zuzurechnen war. Auch die im Jahre 1985 vorgenommene Erhöhung des Grundkapitals um 50 Mill S und das hiebei erzielte Aufgeld von 40 Mill S bewirkten ebenso wie die im selben Jahr erfolgte Zuführung an die Rücklage gem § 12 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 30 Mill S eine Zunahme des haftenden Eigenkapitals.

56.11.2 Wie der RH feststellte, hat sich das Verhältnis des haftenden Eigenkapitals zur Bilanzsumme von 2,6 vH (1970) auf 1,8 vH (1985) verschlechtert. Aufgrund dieser ungleichmäßigen Entwicklung beider Größen, die durch hohe Ausfälle im Ausleihungs- und Beteiligungsbereich bedingt war, schmälerte sich die aus der Bilanz ableitbare Haftungsgrundlage.

56.12.1 Nach § 12 Abs 3 KWG 1979 sind die Eigenmittel eines Bankinstitutes ausreichend, wenn sie 4 vH der Verpflichtungen (§ 12 Abs 4 und 5 KWG) abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs 2 KWG) betragen. Die Eigenmittelausstattung der Bank überstieg in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraumes diesen gesetzlich festgelegten Soll-Stand und belief sich zu den Bilanzstichtagen 1970 auf 5,4 vH (gem KWG 1979 errechneter Wert) und 1985 auf 6,0 vH. Die Kreditwesengesetznovelle 1986 sieht nunmehr vor, daß das Haftungskapital jeder Bank zumindest 4,5 vH ihrer Aktivposten und 2,25 vH ihrer Eventualverpflichtungen zu betragen hat. Diese Mindestkapitalausstattung erfüllt das ÖCI wie auch andere österreichische Großbanken derzeit nicht.

56.12.2 Angesichts der bisherigen Entwicklung des haftenden Eigenkapitals bzw der Eigenmittel der überprüften Bank wird es erheblicher Anstrengungen bedürfen, um die neuen Haftkapitalerfordernisse im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zu erfüllen.

56.13 Der vom RH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Erfolgsanalyse für die Jahre 1970 bis 1985 zufolge sank der Anteil des Bruttogewinnes an den Erträgen aus dem Bankgeschäft von 46,1 vH (1970) auf 21,4 vH (1985). Ebenfalls ungünstig verhielten sich die Bruttogewinne zu den Betriebsaufwendungen. 1970 wurden 59,4 vH des Bruttogewinnes für Betriebsaufwendungen verbraucht, 1985 bereits 91,4 vH. Maßgeblich für diese Entwicklung waren die Personalaufwendungen, deren Anteil am Bruttogewinn von 37,9 vH (1970) auf 66,7 vH (1985) anstieg. Darüber hinaus minderten die außerordentlich hohen negativen Ergebnisse der ao Gebarung, die auf die in dieser Position erfaßte und den üblichen Rahmen übersteigende Risikogebarung zurückzuführen waren, wesentlich die verfügbaren Gewinne. Der 1985 erwirtschaftete ordentliche Jahresgewinn von 49,4 Mill S lag erheblich unter dem entsprechenden Wert von 1970 (81,1 Mill S) und hatte sich gegenüber den Jahren 1983 und 1984 mehr als halbiert.

356

**56.14** Die Rentabilität des Gesamtkapitals der Bank (Bilanzsumme abzüglich Durchlauferposten) im Verhältnis zu den ordentlichen Jahresgewinnen verschlechterte sich von 1,49 vH (1970) auf 0,14 vH (1985). Die Geschäftsausweitung fand sohin ertragsmäßig nicht den entsprechenden Niederschlag. Die Gesamtzinsspanne nahm von 2,96 vH (1970) um rd 52 vH auf 1,41 vH (1985) ab, wobei die unverzinslichen Bestände in der Zinsspannenrechnung nicht erfaßt sind. Im besonderen Ausmaße verschlechterte sich die im Hypothekenbankgeschäft erzielte Zinsspanne. Sie fiel von 1,12 vH (1970) auf 0,51 vH (1985) zurück.

**56.15** Die im überprüften Zeitraum entstandenen Verluste im Ausleihungs- und Beteiligungsbereich — bei letzterem wurde der sich nach Saldierung der Verluste mit Erträgen und Gewinnen ergebende Verlustsaldo zugrundegelegt — von 516,7 Mill S lassen erkennen, welche bedeutenden Mittel dem ÖCI verlorengingen, um sein Eigenkapital aus eigener Ertragskraft aufzustocken. Das erhebliche Ausmaß dieser Verluste wird auch in Gegenüberstellung zum haftenden Eigenkapital der Bank gem § 12 KWG von 654,0 Mill S (Ende 1985) erkennbar.

**56.16** Nach der Erfolgsrechnung 1985 erwirtschaftete die Bank in diesem Jahr eines der schlechtesten Ergebnisse des überprüften Zeitraumes. Maßgebend hierfür waren neben der fallenden Zinsspanne und einem stagnierenden Bruttogewinn die bereits aufgezeigten hohen Betriebsaufwendungen. Auch der Bestand an unverzinslichen debitorischen Konten im Kontokorrent- und Personalkreditbereich im Jahresdurchschnitt von rd 300 Mill S mit einem kalkulatorisch errechneten Zinsertragsausfall von rd 22 Mill S trug zu diesem Minderergebnis bei. Weiters ergab der Ausfall bei einer Beteiligung für die Bank eine erhebliche finanzielle Belastung. Erst verschiedene Aktienverkäufe aus ihrem Beteiligungsstand und die damit verbundene Auflösung stiller Reserven wie auch die Vornahme von Kostgeschäften, durch welche sich der Aufwand für die Sammelwertberichtigung verringerte, ermöglichten es der Bank, in der Bilanz 1985 einen Reingewinn auszuweisen sowie eine Dividende von 4 vH auszuschütten.

#### Beteiligungen

**56.17.1** Der unter den Bilanzpositionen Beteiligungen, Konsortialbeteiligungen und Eigene Wertpapiere ausgewiesene Beteiligungsstand erhöhte sich von 169 Mill S (1970) auf 263,2 Mill S (1985); im Verhältnis zur Bilanzsumme der Bank nahmen diese Werte jedoch von 3,09 vH auf 0,72 vH ab. Die Anzahl der Beteiligungen stieg von 18 auf 34. Während zu Beginn des überprüften Zeitraumes die Beteiligungen vorwiegend Industrie- und Gewerbeunternehmungen betrafen, kamen vor allem ab 1980 solche an Fondsgesellschaften und Bankinstituten hinzu.

**56.17.2** Wie der RH kritisch vermerkte, erforderte die ungünstige Gebarungs- und Ertragsentwicklung einer Vielzahl der Beteiligungsgesellschaften einen erheblichen Kapitalmitteleinsatz sowie finanzielle Belastungen infolge Gewährung von Sanierungszuschüssen, Zinsenstornos, Verlustzuschußleistungen, Zinslosstellung oder Niedrigverzinsung von Krediten.

**56.18.1.1** Die Bank war im Jahre 1962 an zwei Unternehmungen der Textilwarenerzeugung, einer Weberei- und einer Kammgarnspinnerei beteiligt. Nachdem sie letztgenannter in den Jahren 1961 und 1962 Zinsnachlässe von 23,5 Mill S gewährt hatte, überließ sie ihren Beteiligungsanteil von 5 Mill S im Jahre 1965 unentgeltlich ersterer. 1966 räumte sie einen Schuldnachlaß von 11 Mill S ein. Beiden Gesellschaften standen zinslos oder niedrigverzinsliche Kredite zur Verfügung. Aufgrund einer bereits 1966 getroffenen Vereinbarung gewährte die Bank im Oktober 1970 der Kammgarnspinnerei einen weiteren Sanierungsnachlaß von 25,5 Mill S. Bemühungen der Bankleitung, sich von dieser Beteiligung durch Verkauf an eine weitere Kammgarnunternehmung zu lösen, waren aus Gründen, die nicht in ihrem Einflußbereich gelegen waren, gescheitert (TB 1970 Abs 5.17 lit d).

**56.18.1.2** Die in Rechtsform einer GesmbH geführte Kammgarnspinnerei wurde mit 1. Jänner 1972 in eine AG umgewandelt. Ihre Beteiligung an der Weberei, einer AG mit einem Grundkapital von 30 Mill S, trat die Bank im Feber 1973 zu einem Anerkennungsbetrag an den Geschäftsführer der von ihr abgegebenen Kammgarnspinnerei ab. Vereinbarungsgemäß sollte dieser von dem dieser Gesellschaft eingeräumten Kontokorrentkredit von 40 Mill S vorerst 10 Mill S zurückzahlen; ein Teilbetrag von 4 Mill S wurde unverzinslich gestellt und war in fünf Jahresraten abzustatten. Überdies erklärte sich die Bank zu einem weiteren Sanierungsnachlaß von 12,2 Mill S bereit. Der sodann noch verbliebene Kreditteil von 15 Mill S wurde für das erste Jahr seiner Rückzahlung zinsfrei gestellt und sollte in den folgenden Jahren zu Sätzen von 4,5 vH pa netto steigend bis 7 vH pa netto verzinst werden. Das ÖCI wertete die Beteiligung an dieser Gesellschaft mit rd 10 Mill S ab und wertberichtigte den Kredit mit 13 Mill S.

**56.18.1.3** Die ungünstige Ertragsentwicklung beider Textilunternehmungen ab 1972 und deren zunehmender Finanzierungsbedarf veranlaßten die Bank zu laufenden Erhöhungen ihrer Kredite. Trotz vorgenommener Verschmelzung beider Unternehmungen gelang es nicht, Rationalisierungseffekte zu

erreichen und den Geschäftsumfang zu verkleinern, um solcherart zu einer verlustfreien Produktion zu gelangen. Der erhebliche Betriebsverlust von 1977 und die mangelnde zessionsmäßige Besicherung veranlaßten die Bankleitung, im Jahre 1978 der Firmenleitung nahezu legen, den Betrieb still zu liquidieren. Die Betriebsliegenschaft der Weberei war bereits im Jahre 1975 verkauft worden; aus deren Erlös waren die der Kammgarnspinnerei eingeräumten Kredite vermindert bzw der gegenüber der Bank aushaftende Debetsaldo der Weberei fast zur Gänze abgedeckt worden.

**56.18.1.4** Im Oktober 1978 löste sich die Bank von dem ihr an der Kammgarnspinnerei verbliebenen Kreditverhältnis durch Gewährung eines Nachlasses von 10 Mill S; der noch offene Debetsaldo aus der Konkurrent- und Avalkrediteinräumung von 29 Mill S wurde aus dem Verkaufserlös der Betriebsliegenschaft der Kammgarnspinnerei abgedeckt.

**56.18.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind dem ÖCI im überprüften Zeitraum aus dem gegenständlichen Beteiligungs- und Kreditverhältnis Verluste von insgesamt 57,7 Mill S — zusätzlich zu den anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung bereits festgestellten Verlusten von 49,5 Mill S — erwachsen. Unberücksichtigt blieben hierbei die der Bank aus der Einräumung ihrer zinslosen oder niedrigverzinslichen Kredite entstandenen Zinsverluste. Trotz dieser erheblichen finanziellen Belastungen ist es aber der Bank nicht möglich gewesen, den Bestand dieser Textilunternehmungen zu erhalten. Nach Ansicht des RH wäre es die günstigste Lösung gewesen, wenn sich die Bank bereits im Jahre 1964 von der zum damaligen Zeitpunkt erheblich überschuldeten Kammgarnspinnerei gelöst und diese liquidiert hätte, wie dies auch eine deutsche Beratungsgesellschaft in einem Gutachten empfohlen hatte.

**56.18.3** Lt Stellungnahme der Bank sei zum damaligen Zeitpunkt die Erhaltung von Arbeitsplätzen als vorrangig betrachtet worden, wie dies auch die beschlossenen Textillösungen Ost und West deutlich machten.

**56.19.1** Die Bank versuchte, im überprüften Zeitraum ihren an einer Unternehmung der fabriksmäßigen Ausrüstung von Textilveredelungen gehaltenen Kommanditanteil von 25 vH (TB 1970 Abs 95.17 lit g) abzugeben. Sie kündigte im Oktober 1972 ihr mit dem Komplementär dieser Gesellschaft im Jahre 1964 verlängertes, auf eine zwölfjährigen Zeitraum unkündbar abgeschlossenes Vertragsverhältnis vorsorglich zum 31. Dezember 1976 auf. Ihre Bemühungen, die an dieser Unternehmung gehaltenen 25 vH-Beteiligungsanteile an den Komplementär zu verkaufen, scheiterten an den Kaufpreisvorstellungen der Bank.

Obwohl bereits zum 31. Oktober 1972 ein Liquidationsstatus für die Unternehmung erstellt worden war, verlängerte die Bank die dieser eingeräumten Kredite bis Mitte 1973. Die Ertrags- und Vermögenslage der Unternehmung verschlechterte sich in dem selben Jahr weitgehend und war diese zum 31. Dezember 1973 bereits erheblich überschuldet. In den Jahren 1970 und 1973 übernahm die Bank Verlustanteile der Gesellschaft von rd 0,9 Mill S.

Auf Drängen der Bankleitung wurde im Juni 1974 der Betrieb eingestellt und dessen Liquidation eingeleitet. Ein mit den Firmengläubigern vom Komplementär getroffenes Moratorium sicherte diesen eine 55 vH-Zahlungsquote. Im April 1976 wurden die Betriebsliegenschaften der Gesellschaft verkauft; aus deren Erlös deckte der Komplementär den noch aushaftenden Kreditsaldo von 17 Mill S ab und überwies an die Bank den ihrem Beteiligungsanteil an diesen entsprechenden Kaufpreiserlös von rd 5,9 Mill S.

**56.19.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind dem ÖCI im überprüften Zeitraum aus diesem Beteiligungs- und Kreditverhältnis finanzielle Belastungen von rd 8,3 Mill S — zusätzlich zu den in den Jahren 1962 bis 1970 bereits übernommenen von rd 15,1 Mill S — erwachsen. Der RH beanstandete insb die im Jahre 1964 erfolgte Verlängerung der bestehenden Gesellschafts- und Pachtverträge unkündbar auf einen zwölfjährigen Zeitraum. Solcherart war die Bank nicht in der Lage, zu einem früheren Zeitpunkt Liquidationsmaßnahmen zu setzen, wodurch die von ihr letztlich zu tragenden finanziellen Belastungen vermindert worden wären.

**56.19.3** Lt Stellungnahme der Bank sei sie mit ihren Maßnahmen der damaligen Leitlinie gefolgt, keine Beteiligung insolvent werden zu lassen.

**56.19.4** Der RH erwiderte, diese Auffassung stehe nicht im Einklang mit der aktienrechtlich wahrzunehmenden Verpflichtung, Entscheidungen zum Wohle der Unternehmung zu treffen.

**56.20.1** Die Kreditgewährung an eine Hoch- und Tiefbaugesellschaft, deren Anteile die Bank im Jahre 1969 unentgeltlich an einen Bauunternehmer abgegeben hatte, hatte bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung zu einer kritischen Beurteilung geführt (TB 1970 Abs 95.17 lit c). Der Bauunternehmer war beauftragt worden, den Baubetrieb zu liquidieren und den damit verbundenen Steinbruchbetrieb weiterzuführen.

358

Zufolge behördlicher Auflagen war ab 1972 eine Weiterführung des Steinbruchbetriebes nicht mehr möglich und dieser stillgelegt worden. Die endgültige Liquidierung der Gesellschaft erfolgte jedoch erst im Dezember 1981. Die Bank übernahm die Kosten der langjährigen Liquidation sowie von der Baugesellschaft geltend gemachte Verluste von rd 4,2 Mill S und buchte diese in Form von Kreditnachlässen aus, nachdem sie der Gesellschaft im Jahre 1973 einen Sanierungsnachlaß von rd 8,9 Mill S gewährt hatte.

**56.20.2** Wie der RH kritisch vermerkte, sind der Bank zu den vorangegangenen Belastungen von 6,4 Mill S im überprüften Zeitraum weitere 13,1 Mill S erwachsen. Unberücksichtigt blieben hiebei die der Bank aus der Einräumung unverzinslicher Kredite für einen zehnjährigen Zeitraum erwachsenen Zinsverluste. Der RH beanstandete die langjährige Finanzierung der Liquidation dieser Unternehmung und den Verzicht auf eine Liquidation der Gesellschaft unmittelbar nach Einstellung des Steinbruchbetriebes Ende 1972. Weiters wären bei Eröffnung eines Konkurses der 1969 überschuldeten Hoch- und Tiefbaugesellschaft der Bank geringere finanzielle Belastungen erwachsen.

**56.20.3** Lt Stellungnahme habe sich der Bankvorstand in langwierigen Verhandlungen mit dem Geschäftsführer und dem Gesellschafter dieser Unternehmung bemüht, dieses Beteiligungsverhältnis ohne Schädigung des Ansehens der Bank zu bereinigen. An die Einleitung eines Konkursverfahrens wäre jedoch nicht zu denken gewesen.

**56.21.1** Das ÖCI leistete im Jahre 1976 an eine beträchtlich überschuldete Unternehmung, an der es mehrheitlich beteiligt gewesen war, einen größenordnungsmäßig bedeutenden Nachlaß, um diese zu sanieren. Die Überschuldung war auf strafrechtlich zu ahndende Machenschaften eines Vorstandsmitgliedes dieser Unternehmung zurückzuführen gewesen. Auch der weitere Gesellschafter hatte einen seinem Anteil entsprechenden Nachlaß gewährt. Das Grundkapital dieser Unternehmung wurde anschließend erhöht. Das ÖCI gab nunmehr einen erheblichen Beteiligungsanteil an dieser Unternehmung an den anderen Gesellschafter ab, nachdem es auf sein Bezugsrecht für die erhöhte Kapitalquote verzichtet und hierfür einen Abgeltungsbetrag erhalten hatte. In der Folge beteiligte sich die überprüfte Bank an vor dem Übernahmestichtag der Unternehmung vorgeschriebenen Steuerzahlungen sowie an Verlustabdeckungen einer weiteren Gesellschaft. Für die überprüfte Bank entstand aus diesem Beteiligungsverhältnis ein Gesamtausfall von rd 56,4 Mill S.

**56.21.2** Nach Ansicht des RH war die von der überprüften Bank erbrachte Sanierungsleistung vorwiegend im Interesse der Unternehmung sowie des anschließend die Mehrheitsanteile an dieser erwerbenden anderen Gesellschafters gelegen. Hinsichtlich der weiteren Zuschußleistungen der Bank erschien es aufgrund eingeholter Rechtsgutachten zweifelhaft, inwieweit die Bank hiezu aufgrund bestehender Vereinbarungen mit diesem Gesellschafter verpflichtet gewesen wäre.

**56.21.3** Lt Stellungnahme der Bankleitung wäre das mit dieser Unternehmung verbundene Bankgeschäft von besonderem Interesse gewesen. Eine Beibehaltung der Mehrheit an dieser Unternehmung wäre letztlich nicht im Bankinteresse gelegen.

**56.22.1** Das ÖCI gab im März 1970 ein größeres Aktienpaket an einer seiner Beteiligungsunternehmungen an eine industrielle Käufergruppe ab. Für den Kaufpreis wurden 15 Jahresraten und ein nur zwischen 5 vH und 6 vH liegender Zinssatz vereinbart. Im Dezember 1978 zahlte die Käufergruppe die Hälfte der noch offenen Kaufpreisrestschuld der Bank, machte jedoch diese Zahlung von der Gewährung einer Gutschrift von rd 1 Mill S abhängig. Im April 1984 wurde die noch offene Kaufpreisrestschuld beglichen. Bis dahin waren die noch ausstehenden Kaufpreisraten zu den vereinbarten niedrigen Zinssätzen abgestattet worden.

**56.22.2** Der RH kritisierte diese von der überprüften Bank der Käufergruppe eingeräumten Vorteile.

**56.22.3** Die Bankleitung rechtfertigte ihr Vorgehen mit den mit dieser Unternehmung getätigten guten Bankgeschäften.

**56.23.1** Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien des ÖCI durch die ÖLB (1972) war dieses in der HV vom damaligen Alleinaktionär, der Republik Österreich, veranlaßt worden, ein von ihm gehaltenes größeres Aktienpaket einer Unternehmung der chemischen Industrie an die Creditanstalt-Bankverein abzugeben. Damit sollte der Vorteil der ÖLB aus ihrem Beteiligungserwerb an dem ÖCI (Hypothekenbankkonzession) ausgeglichen werden. Für das ÖCI bedeutete diese Aktienabgabe in der Folge, auf bedeutende Dividendeneinnahmen aus dieser erfolgreichen Unternehmungsbeteiligung zu verzichten. Auch lag der dem Verkaufspreis dieses Aktienpaketes zugrundegelegte Kurswert unter dem von der Revisionsabteilung der Bank bzw von Wirtschaftsprüfern errechneten Wert. In weiterer Folge erlitt die überprüfte Bank durch einen von dem Käufer zu ihren Ungunsten geänderten Aufteilungsschlüssel für Ausleihungen Einbußen aus ihren mit der Unternehmungsbeteiligung verbundenen Bankgeschäften.

**56.23.2** Der RH erachtete die Aktienabgabe an die andere verstaatlichte Großbank als für das ÖCI nachteilig und sachlich nicht gerechtfertigt.

**56.24.1** Im überprüften Zeitraum gab das ÖCI vier an Bankinstituten gehaltene Beteiligungen ab, wovon es zwei in diesem erst erworben hatte.

So verkaufte es seinen im März 1980 an einer ausländischen Bank um einen Kaufpreis von rd 66 Mill S erworbenen 15 vH Anteil im Feber 1982 um rd 51 Mill S und buchte den daraus erlittenen Verlust von rd 15 Mill S ab. Unter Berücksichtigung des von ihm zur Abdeckung des Jahresverlustes 1981 dieser Beteiligungsgesellschaft überwiesenen Gesellschafterzuschusses sowie eines geleisteten Refinanzierungskostenzuschusses von insgesamt 11,3 Mill S stellte sich der Gesamtverlust aus diesem Beteiligungsverhältnis auf rd 26,3 Mill S.

Die für diesen Beteiligungserwerb maßgebliche Überlegung, die Stellung des ÖCI im Auslandsgeschäft wesentlich zu beleben und zu festigen, hat sich nach Feststellung des Vorsitzenden des Bankvorstandes des ÖCI bald als unrichtig erwiesen, weil es sich im wesentlichen um einen DM-Finanzplatz handelte. Überdies ließ bereits der Jahresabschluß 1979 dieser Bank eine erhebliche rückläufige Ertragsentwicklung erkennen, welche sich zu bedeutenden Verlustausweisungen in den Jahren 1981 und 1982 fortsetzte. Die Ursachen hiefür lagen in den zunehmenden Verlusten aus dem Wertpapiergeschäft und dem Devisenhandel, den hohen Refinanzierungskosten und bedeutenden Ertragseinbußen aus dem Kreditgeschäft.

**56.24.2** Der RH bemängelte diesen anteilmäßig hohen Beteiligungserwerb im Hinblick auf die Geschäftsstruktur des ÖCI.

**56.25.1.1** Das ÖCI steht seit Jahrzehnten mit einer Baugesellschaft, die ursprünglich in der Rechtsform einer OHG geführt wurde, in Geschäftsverbindung. Diese Baugesellschaft hatte in der Nachkriegszeit, vor allem durch Großbauvorhaben der Wasserwirtschaft einen stetigen Aufschwung zu verzeichnen gehabt und sich auch einen entsprechend guten Ruf erarbeitet. Unabhängig von den allgemeinen Schwierigkeiten der gesamten Bauwirtschaft, welche in den ersten Jahren des überprüften Zeitraumes eingetreten waren, erlitt die Bauunternehmung in einigen Geschäftsbereichen bzw bei einigen Projekten erhebliche Verluste.

Ab 1973 wuchs die Kreditinanspruchnahme dieser Gesellschaft in eine Größenordnung, welche der Geschäfts- wie auch Risikostruktur der Bank nicht mehr angepaßt war. Allerdings fehlten ihr ausreichende Informationen der Unternehmungsleitung und deren Wirtschaftsprüfer, weiters auch im Baufach erfahrene Kräfte, welche durch eine Revision dieser Unternehmung vorhandene Mißstände feststellen hätten können.

**56.25.1.2** Wie die zu Jahresmitte 1978 vom ÖCI und von der ÖLB vorgenommenen Überprüfungen ergaben, ließen die Firmenbilanzen 1976 und 1977 dieser Bauunternehmung deren wirkliche Ertragslage zufolge Gewinnverlagerungen zwischen den einzelnen Jahren nicht beurteilen.

**56.25.1.3** Die damaligen Vorstellungen der ÖLB als Alleinaktionär des ÖCI waren vor allem davon getragen, den Bestand dieser Bauunternehmung zu erhalten, ohne betriebswirtschaftliche Überlegungen des ÖCI-Bankvorstandes ausreichend zu berücksichtigen. Die ÖLB war jedoch ihrerseits nicht bereit, einen Teil der Kreditverbindlichkeiten dieser Unternehmung zu übernehmen.

**56.25.1.4** Die in den Jahren 1977 und 1978 aufgetretenen erheblichen Verluste dieser Bauunternehmung veranlaßten das ÖCI, keine weiteren Krediteinräumungen mehr vorzunehmen. Nachdem sich die Meinung durchgesetzt hatte, die Unternehmung weiterzuführen, übernahm eine Tochtergesellschaft der Bank ab November 1978 die Geschäftsführung. Zuvor hatten sich die Gesellschafter der Baugesellschaft dem ÖCI gegenüber verpflichtet, ihr Privat- und Gesellschaftsvermögen vorbehaltlos diesem zur Verfügung zu stellen. Die Bank räumte nunmehr dieser Baugesellschaft weitere Kredite ein, wobei die ÖLB eine Schad- und Klaglosstellung für einen Kreditbetrag von 35 Mill S abgab.

**56.25.1.5** Im Jänner 1979 stellte die Baugesellschaft den Ausgleichsantrag. Ihr Unterkapital zum 31. Dezember 1978 wurde auf 237 Mill S, die zwischenzeitlich aufgetretenen Verluste auf rd 30 Mill S geschätzt. Die Gläubigerversammlung nahm im April 1979 den Ausgleichsantrag an, machte jedoch die Ausgleichsbestätigung von der Beibringung eines geeigneten Bürgen für die Erfüllung des Ausgleichsangebotes abhängig.

**56.25.1.6** Die Abwicklung des Ausgleiches und die Überlegungen über die Weiterführung dieser Bauunternehmung waren von der Frage beherrscht, ob diese mit oder ohne Sanierung an Fremde oder an eine dem Konzernbereich der ÖLB angehörende Baugesellschaft zu veräußern wäre.



360

56.25.1.7 Mitte 1979 traten die Gesellschafter der Bauunternehmung ihre Hälfteanteile an die geschäftsführende Tochtergesellschaft des ÖCI und an eine von dieser gegründeten GesmbH um je 1 S ab. In weiterer Folge wurden beide Gesellschaften mbH zu einer neuen BaugesmbH verschmolzen.

56.25.1.8 Im August 1979 hat die Bank von den ehemaligen Gesellschaftern der OHG deren Privatliegenschaften um rd 7,6 Mill S erworben und den Kaufpreiserlös dem Kapitalkonto dieser Gesellschaft gutgebracht. Um der nachfolgenden Gesellschaft mbH zumindest bilanzmäßig ausreichende Eigenmittel zur Verfügung zu stellen, brachte das ÖCI vier der von ihm erworbenen Liegenschaften in diese Gesellschaft ein und erhöhte dafür das Stammkapital sowie die Rücklagen um zusammen 40 Mill S. Die Bank erwartete sich von diesem Vorgang eine bessere Ausgangsgrundlage für einen Verkauf der Bauunternehmung.

56.25.1.9 Die lange Abwicklungsdauer des Ausgleiches und immer wiederkehrende Gerüchte um eine Liquidation dieser Baugesellschaft machten jedoch eine wirtschaftliche Sanierung zunichte. Unterschiedliche Auffassungen im Vorstand der Baugesellschaft sowie mit einzelnen Funktionären des Baukonzerns der ÖLB, Einflußnahmen von auswärts sowie das Scheitern von Bemühungen der Bankleitung, einen Sprecher für die Geschäftsführung dieser Unternehmung namhaft zu machen, wirkten sich für deren Weiterführung nachteilig aus. 1981 schieden drei von fünf der für diese Baugesellschaft bestellten Geschäftsführer aus. An Kosten für die Geschäftsführung waren von 1979 bis 1981 rd 11,8 Mill S angefallen. Von 1982 bis 1985 beliefen sich die Bezüge für die verbleibenden zwei Geschäftsführer jährlich auf 3,6 bis 3,9 Mill S. Die Abfertigung der beiden 1985 ausgeschiedenen Gesellschafter betrug rd 8,6 Mill S.

56.25.1.10 Ende Juni 1985 veräußerte das ÖCI die Baugesellschaft an eine dem Konzernbereich der ÖLB angehörende Baugesellschaft mit einem Buchverlust von 35 Mill S.

56.25.1.11 Insgesamt büßte das ÖCI bei dieser Geschäftsverbindung 361,1 Mill S an Ausgleichs- und Gesellschafternachsätzen, an Mitteln für vorgenommene Kapitalerhöhungen sowie an sonstigen Kosten ein. Den Buchgewinnen für veräußerte und den stillen Reserven für noch nicht veräußerte Liegenschaften standen Ertragseinbußen wegen Zinsfreistellungen gegenüber.

56.25.2 Der RH warf der Bankleitung vor, sich angesichts der Größenordnung dieses Kreditfalles bereits 1973 in eine vollständige Abhängigkeit von dieser Gesellschaft begeben zu haben. Die Kreditentscheidungen waren ihr mangels fachkundiger Kontrolle sowie zufolge unzureichender Informationen über die Unternehmungsentwicklung bereits zum damaligen Zeitpunkt aus der Hand genommen. Die eher machtlose Stellung der Bank in diesem Kredit- und Beteiligungsverhältnis, negativ beeinflusst von der Aktionärsseite, äußerte sich sowohl vor dem Zeitpunkt der Ausgleichseröffnung als auch nach diesem. So hatte die Unternehmungsleitung auch nach der Ausgleichseröffnung wieder Aufträge zu nicht kostendeckenden Preisen oder von unrichtigen Ausgangspositionen hereingenommen und Kosten verlagert. Die internen Unternehmungskosten waren übermäßig angewachsen und fanden in den erzielbaren Auftragspreisen keinerlei Deckung. Die von der ÖLB abgegebene Garantie über 35 Mill S für Forderungen des ÖCI war, wie erhoben wurde, 1986 nicht mehr bekannt. Nach Ansicht des RH ist diese Garantie nur deshalb abgegeben worden, um dem ÖCI Zeit für die Bildung von Einzelwertberichtigungen für dieses Kreditverhältnis einzuräumen.

Überdies hat die Bankleitung entgegen ihrer aktienrechtlichen Verantwortlichkeit die von ihr angestellten betriebswirtschaftlichen Überlegungen gegenüber dem Alleinaktionär nicht voll durchgesetzt. Wenn auch nach den Kommentaren zum Aktiengesetz eine auf dem Willen des Alleinaktionärs beruhende Vorgangsweise von Unternehmungsorganen einen HV-Beschluß ersetzt, wäre nach Auffassung des RH im Falle widersprechender Aktionärs- und Bankinteressen die Herbeiführung einer diesbezüglichen Entscheidungen durch die HV zweckmäßig gewesen. Mangels eines entsprechend wirksamen Konzeptes ist die Lösung dieses Problemfalls immer wieder aufgeschoben worden, was letztlich zu dem beträchtlichen Verlust aus diesem Verhältnis geführt hat. Eine förmliche Klarstellung der Verantwortung ohne informelle Beeinflussung und Rücksichtnahmen hätte diesen Ausfall wohl nicht vermeiden, jedoch vermindern können.

56.25.3 Der Vorstand der überprüften Bank begründete die Garantieabgabe mit dem Versuch, die ÖLB in das Vertragsverhältnis einzubinden, was aber erst in späterer Folge gelungen sei.

#### Ausleihungen

56.26.1 Das ÖCI weitete seine Ausleihungen von 1970 bis 1985 um 357 vH aus, dh wesentlich geringer als die Aktienbanken im Durchschnitt. Die zur Deckung der eigenen Emissionen dienenden Darlehen nahmen im genannten Zeitraum mit 563,1 vH überdurchschnittlich zu, die ohne Deckungszusammenhang gewährten Ausleihungen hingegen nur um rd 273,1 vH. Während der Anteil der an den öffentlichen Sektor vergebenen Ausleihungen an den Gesamtausleihungen von rd 5 vH (1970) auf rd 32 vH

(1985) stieg, war jener der Ausleihungen an die Industrie stark rückläufig. Der Anteil der Kreditgewährungen an Unselbständige und Private blieb gleich.

**56.26.2** Wie der RH kritisch vermerkte, verfügte das ÖCI zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keine laufend erstellten und alle Ausleihungssparten umfassenden Übersichten, welche als Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftspolitik geeignet gewesen wären.

**56.27** Die Einzelwertberichtigungen, welche den bei einzelnen Kreditverhältnissen drohenden Ausfällen Rechnung zu tragen hatten, erreichten in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraumes sehr unterschiedliche Höhen. Die Einzelwertberichtigungen betrafen fast ausschließlich ohne Deckungszusammenhang gewährte Ausleihungen. Von den sonstigen Ausleihungen im Mobilbankgeschäft waren 6,7 vH (1970) bzw 3,6 vH (1985) wertberichtigt.

**56.28.1** Der RH hat bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung das Kreditverhältnis mit einer in Rechtsform einer AG geführten Strickwarenerzeugungsunternehmung kritisch behandelt, das dem ÖCI finanzielle Belastungen von rd 51 Mill S brachte (TB 1970 Abs 95.22 bis 95.24). Die Weiterführung dieses Verhältnisses im überprüften Zeitraum belastete die Bank zusätzlich mit rd 161,7 Mill S.

**56.28.2** Nach Ansicht des RH war dieser bedeutende Ausfall auf eine Vielzahl von Fehlentscheidungen der Organe der überprüften Bank zurückzuführen.

(1) So hat die Bankleitung der Strickwarenerzeugungsunternehmung trotz ihrer bereits im Jahre 1969 von der Revisionsabteilung des ÖCI festgestellten Überschuldung weitere Kredite eingeräumt, wobei das Kreditlimit in diesem Jahr wesentlich über dem von dieser Unternehmung erzielten Umsatz gelegen war. Das Gesamtvolumen der Kreditgewährungen nahm in keiner Weise auf die von der Bank bei ihrem Ausleihungsgeschäft wahrzunehmenden Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung Bedacht. Ihre Ertragslage ermöglichte es ihr nicht, dieses völlig unzureichend besicherte Kreditverhältnis in der erforderlichen Höhe wertüberichtigten.

(2) Weiters zu beanstanden war die Entscheidung der Organe der Bank, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht und der Empfehlung eines Wirtschaftsprüfers nicht einen Liquidationsausgleich dieser Unternehmung mit einem gegebenenfalls nachfolgenden Anschlußkonkurs vorzunehmen.

(3) Die Bankleitung, welcher die Aktionäre dieser Unternehmung — und zwar deren Alleinvorstand mit einem 25 vH Anteil und eine AG mit Firmensitz in Chur mit einem 75 vH Anteil — das Verwertungsrecht über das im Pfandgewahrsam der Bank befindliche Aktienpaket von Nominale 40 Mill S eingeräumt hatten, gab dieses um einen Anerkennungsbeitrag an eine Vorarlberger Unternehmungsgruppe ab. Die Bank verfügte hierbei über keinerlei Informationen in bezug auf den Hauptaktionär trotz der Delegation ihres Vorstandsvorsitzenden in den AR der erstgenannten Unternehmung. Wie die Bankrevision vermutete, handle es sich bei der AG in Chur um ein nicht deklariertes schweizerisches Kapital. Einer eingeholten Büroauskunft zufolge übte diese Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit aus.

(4) Die Voraussetzung für die Abgabe der Beteiligung hatte die Erklärung des ÖCI gegenüber den Nichtbankgläubigern dieser Unternehmung dargestellt, die Haftung als Bürge und Zahler für die Erfüllung des von dieser schließlich im Juli 1970 beantragten Ausgleiches, welcher eine Quotenzahlung von 50 vH vorsah, zu übernehmen. Die Bank als Hauptgläubiger verzichtete auf die auf sie entfallende Ausgleichsquote von 93 Mill S, wenn man von ihren im Ausgleichsverfahren angemeldeten Forderungen von 186 Mill S ausgeht. Nachträglich schränkte sie ihren durch Absonderungsrechte nicht gedeckten mutmaßlichen Ausfall aus ihrer Gesamtforderung auf 50 Mill S ein, wobei sie bilanztechnisch nicht in der Lage gewesen wäre, einen größeren Betrag zu reservieren.

(5) Die Bank hatte mit der zuvor erwähnten Erklärung das volle Risiko für die Weiterführung der Unternehmung übernommen wie auch auf die Verwertung der ihr für dieses Kreditverhältnis eingeräumten Sicherheiten verzichtet.

(6) Als weiteren Mangel wertete der RH die zwischen der Vorarlberger Käufergruppe und dem ÖCI im September 1970 getroffenen Vereinbarungen, welche der erstgenannten bedeutende Vorteile einräumten, der Bank jedoch nicht vertretbare finanzielle Lasten brachten. Diese waren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vielfach hinsichtlich ihres Ausmaßes noch nicht abschätzbar gewesen. Die Bank hatte sich verpflichtet, nach dem Übergabestichtag vom 1. September 1970 gegen die Strickwarenerzeugungsunternehmung geltend gemachte Forderungen im den Betrag von 160 Mill S übersteigenden Ausmaß zu befriedigen. Es waren auch jene Forderungen miteingeschlossen, die sich gegen eine in Rechtsform einer OHG geführte, ebenfalls überschuldete Textilgesellschaft, an welcher die gegenständliche Unternehmung beteiligt gewesen war, richteten. Desweiteren hatte sie auch zugesagt, die Unternehmung für jegliche Ansprüche des alleinigen Vorstandsmitgliedes und seiner Familienmitglieder einschließlich seiner geschiedenen Frau schad- und klaglos zu halten. Auch hatte sie es übernommen,

die dieser Unternehmung eingeräumten Kredite auf einen Zeitraum von 25 Jahren weiter zu belassen, wobei sie eine sechsjährige Tilgungsfreiheit, eine Annuitätenrückzahlung von 19 aufeinanderfolgenden Jahresraten und für den Großteil dieser Kredite eine kontokorrentmäßige Nettoverzinsung von 7 vH pa vereinbarte. Grundlage für diese zum vorgenannten Zeitpunkt getroffene Vereinbarung stellte der zum 30. Juni 1970 zu errechnende Vermögensstand der Strickwarenerzeugungsunternehmung dar, welcher von der Revision des ÖCI erst im Jahre 1972 nach Vornahme erheblicher Korrekturen von deren Aktiven und Passiven fertiggestellt werden konnte.

(7) Zufolge dieser Vereinbarungen hatte die Bank bedeutende Leistungen zu erbringen. Solcherart wurde im Feber 1973 an die Strickwarenerzeugungsunternehmung, deren berichtigte konsolidierte Verbindlichkeiten mit rd 265,5 Mill S errechnet worden waren, ein Sanierungsnachlaß von rd 105,5 Mill S gewährt. Da weiters ein Zinsenstorno von rd 11,9 Mill S und eine weitere Ausbuchung von 200 000 S anfielen, ist der Bank ein Gesamtausfall von rd 117,6 Mill S entstanden.

(8) Obwohl sich die Ertragsverhältnisse der Strickwarenerzeugungsunternehmung zunehmend verschlechterten und diese im Jahre 1976 erheblich überschuldet war, löste sich die Bankleitung in den Folgejahren nach der Übernahme durch die Vorarlberger Unternehmungsgruppe nicht von dem Kreditverhältnis. Letztere Gruppe war zufolge bedeutender Verluste aus ihrem Textilbereich selbst in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die von der Bank zur Verfügung gestellten Kredite dienten der gesicherten Finanzierung der gesamten Vorarlberger Unternehmungsgruppe, aber auch dem Versuch, die bisher erwachsenen Verluste wieder hereinzubringen.

(9) Um die Verluste der im Jahre 1974 von der Rechtsform einer AG in jene einer OHG umgewandelten Strickwarenerzeugungsunternehmung abzudecken, räumte die Bank dieser im Jahre 1976 einen weiteren Sanierungsnachlaß von 32 Mill S ein und buchte Zinsen und Zinseszinsen von rd 5,8 Mill S aus.

(10) Wie verspätet vorgenommene Revisionen bei der OHG ergaben, hatten deren Gesellschafter hohe Privatentnahmen getätigt und war die Absicht der Vorarlberger Käufergruppe zu erkennen, erhebliche Verluste aus ihren Unternehmungen, welche vorwiegend in ihrem Textilwarenerzeugungsbereich entstanden waren, dieser Gesellschaft zu überrechnen, um diese von der Bank abgedeckt zu erhalten.

(11) Die Gesellschafter der OHG gründeten rückwirkend zum 1. Jänner 1980 eine Textilwarenproduktion AG. In diese wurde der Produktionsbereich gemäß den Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes vom 27. Jänner 1969, BGBl Nr 69, als Sacheinlage eingebracht. Für den Vertriebssteil wurde die OHG in eine GesmbH umgewandelt. Auf das Grundkapital der Textilwarenproduktion AG von 30 Mill S waren 1 Mill S bar einbezahlt worden, 29 Mill S entfielen auf die eingebrachten Sacheinlagen. Die Gebarungs- und Ertragsverhältnisse der Textilwarenproduktion AG verschlechterten sich weiter, so daß diese im März 1983 den Konkurs eröffnen mußte. Auch die Verluste der Unternehmungen der Vorarlberger Käufergruppe aus ihrem Textilbereich erhöhten sich zunehmend. Die Bankleitung stand aber nunmehr den Wünschen nach weiteren Finanzierungsleistungen an diese Unternehmungsgruppe ablehnend gegenüber.

(12) Zufolge der ungünstigen Ertragsentwicklungen der Nachfolgefirmen der Strickwarenerzeugungsunternehmung hat die Bank über einen zehnjährigen Zeitraum für die dieser Unternehmung vor ihrer Übernahme durch die Käufergruppe bereits eingeräumte Kredite, welche im wesentlichen nur durch ihre Sanierungsleistungen abgebaut worden waren, weiterhin den vereinbarten niedrigen Zinssatz gewährt.

(13) Eine der GesmbH von der Bank ab Mai 1981 in Rechnung gestellte Zinssatzerhöhung vermochte sie nur durch Gewährung eines Zinsennachlasses von rd 1,3 Mill S im Juli 1982 durchzusetzen, weil sie es unterlassen hatte, die Erhöhung entsprechend vertraglich zu vereinbaren. Abgesehen davon kam diese Zinssatzerhöhung zufolge der im Jahr 1982 erfolgten weitgehenden Kreditabdeckung durch diese Unternehmung nicht mehr zum Tragen. Die Mittel hierfür stammten aus dem Erlös ihrer verkauften Wiener Betriebsliegenschaft.

(14) Weiters beanstandete der RH die Übernahme der vom seinerzeitigen Alleinvorstandsmitglied anlässlich seines Ausscheidens gegen die Strickwarenerzeugungsunternehmung geltend gemachten Ansprüche aus Lohnsteuernachzahlungen durch die Bank. Das ÖCI begab sich des ihm zustehenden Rechtes, im Regreßweg die von ihm geleisteten Zahlungen von dem Genannten einzufordern.

(15) Schließlich bemängelte der RH die — entgegen der ursprünglichen Erörterung im AR — erfolgte Unterlassung zielführender Untersuchungen durch die Bankleitung, inwieweit das ehemalige Alleinvorstandsmitglied dieser Strickwarenerzeugungsunternehmung gegebenenfalls für Schädigungen von Firmeninteressen und damit auch ihrer Bankinteressen verantwortlich gemacht werden könnte.

(16) Die Summe der von den Organen der überprüften Bank zu deren Nachteil getroffenen Fehlentscheidungen führte im überprüften Zeitraum zu dem erheblichen Verlust von rd 161,7 Mill S. Unter Ein-

beziehung der bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1970 aufgezeigten Verluste ergab sich ein Ausfall von insgesamt rd 212,7 Mill S. Dabei sind die Zinsenverluste aus der Einräumung der unter den marktüblichen Zinssätzen verzinsten Kredite nicht erfaßt. Solcherart hatten nach Auffassung des RH die Organe der Bank die ihnen obliegende kaufmännische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend wahrgenommen.

Die Bankleitung wies in ihrer Stellungnahme die gegen sie erhobenen Vorwürfe zurück. Sie machte vor allem geltend, die Entscheidung, die Strickwarenerzeugungsunternehmung an die Vorarlberger Unternehmungsgruppe zu verkaufen, wäre vom damaligen Bundesminister für Finanzen gewünscht worden, um den Bestand dieser Unternehmung zu erhalten und deren Arbeitsplätze zu sichern. Da die Republik Österreich zum damaligen Zeitpunkt Alleinaktionär des ÖCI gewesen war, hätte die Bankleitung keine andere Wahl gehabt, als dieser Empfehlung nachzukommen.

Abgesehen davon hätte der Verkauf dieser Textilwarenerzeugungsunternehmung die für die Bank günstigste Lösung dargestellt. Die weiteren Möglichkeiten — eine Konkursöffnung wie auch die Durchführung eines Liquidationsausgleiches — wären für die Bank weit nachteiliger gewesen, weil hiermit eine Unternehmungswertvernichtung verbunden und eine Abwicklung der Vorräte unmöglich geworden wäre. Die als Käufer auftretende Vorarlberger Unternehmungsgruppe habe als eine der führenden Industriefirmen gegolten.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führte die Stellungnahme aus, nach der Rechtslage hätte nur ein Gesellschafter der Strickwarenerzeugungsunternehmung gegen deren Geschäftsführer Schadenersatzansprüche stellen können. Da das ÖCI nicht Gesellschafter dieser Unternehmung gewesen sei, wäre es zur Stellung eines Schadenersatzanspruches aus dem Gesellschaftsrecht nicht berechtigt gewesen. Wenn die Bank nach den allgemeinen Schadenersatzbestimmungen den Geschäftsführer wegen einer Schadenszufügung belangt hätte, wäre diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für eine solche nachzuweisen gewesen. Abgesehen von der Schwierigkeit einer solchen Beweisführung hätte dies eine langjährige Prozeßführung zur Folge gehabt. Diese Begründung treffe auch für die von der Bank für den Geschäftsführer übernommenen persönlichen Steuernachzahlungen zu, weil es sich um schwierige Steuerfragen gehandelt habe, welche die Heranziehung von Sachverständigen und damit verbundene erhebliche Kosten für die Bank erfordert hätten.

Der RH erwiderte, der vom Bankvorstand ins Treffen geführte Wille des damaligen Alleinaktionärs zum Verkauf des Aktienpaketes der Strickwarenerzeugungsunternehmung an die Vorarlberger Unternehmungsgruppe sei nicht nachvollziehbar dokumentiert gewesen.

Überdies hat nach Ansicht des RH der Verkauf dieser Textilwarenerzeugungsunternehmung an die Vorarlberger Unternehmungsgruppe sich letztlich nicht als die günstigste Lösung dargestellt, weil das ÖCI weit höhere Verluste hinzunehmen hatte als dies von der Bankleitung für den Fall einer Konkursöffnung oder Durchführung des Liquidationsausgleiches errechnet worden war. Die Sicherung der Arbeitsplätze war — wie die weitere Entwicklung der Strickwarenerzeugungsunternehmung zeigte — letztlich nicht gegeben.

**56.28.3** Der RH erwiderte schließlich in bezug auf die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, angesichts des erheblichen Schadens, welchen die Bank aus diesem Kreditverhältnis nachweislich hinnehmen mußte, wie auch im Hinblick auf die besondere Stellung, welche der Alleingeschäftsführer der Strickwarenerzeugungsunternehmung eingenommen hatte, wären auch unter Berücksichtigung der Gefahr von langjährigen Prozeß- und entsprechenden Beweisführungen von der Bank eingehende Untersuchungen anzustellen gewesen, inwieweit der Geschäftsführer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt hatte.

**56.29.1** Das Kreditverhältnis des ÖCI zu einer in der Rechtsform einer AG geführten chemischen Erzeugungsunternehmung, welches bereits vor Beginn des überprüften Zeitraumes bestanden hatte, war durch einen vom Dezember 1966 bis Dezember 1975 zinsen- und spesenfrei und bis 31. Dezember 1977 tilgungsfrei eingeräumten Kontokorrentkredit von 42 Mill S gekennzeichnet. Vorgenannte Zugeständnisse der Bank waren auf im Jahre 1966 mit der Unternehmungsleitung getroffene Vereinbarungen, welche ursprünglich mit 31. Dezember 1971 bzw 31. Dezember 1972 befristet, in der Folge jedoch verlängert worden waren, zurückzuführen. Sie sollten der im Jahre 1966 überschuldeten Unternehmung, deren Anteile größtenteils eine andere Unternehmung erworben hatte, die günstige Finanzierung eines Investitionsvorhabens ermöglichen.

Die Bank hatte aus der Zinslosstellung vorgenannten Kredites bis 1973 einen von der Buchhaltung errechneten Zinsenausfall von 24,6 Mill S zu verzeichnen. Da die gegenständliche Unternehmung von 1967 bis 1972 an ihren Hauptaktionär erhebliche Dividendenbeträge ausschüttete sowie größenordnungsmäßig bedeutende Geschäftsführungsprovisionen abführte, wodurch dieser seine an die Unter-

nehmung geleisteten Kapitaleinschüsse zum erheblichen Teil wieder zurückerhielt, trug die Bank die Hauptlast dieser Investitionsfinanzierung.

Das Investitionsvorhaben wurde mit Jahresbeginn 1976 fertiggestellt. Ende 1976 zahlte die kreditnehmende Gesellschaft auf den gegenüber dem ÖCI aushaftenden Kreditsaldo von rd 42,5 Mill S vorzeitig rd 34 Mill S zurück, wobei das ÖCI auf die restliche Forderung von 8,5 Mill S verzichtete. Obwohl die Bankleitung beabsichtigte, dieser Unternehmung nunmehr weitere Kredite von 105 Mill S einzuräumen, lehnte der seinerzeitige AR-Vorsitzende der Bank dies mit der Begründung ab, eine solche Handhabung wäre angesichts der Lage des Hauptaktionärs problembehaftet. Die Unternehmungsleitung wechselte hierauf die Bankverbindung.

Die Geschäftsentwicklung der chemischen Erzeugungsunternehmung wie auch jene des Hauptaktionärs einschließlich seiner sonstigen Beteiligungsgesellschaften verlief für die Folgejahre günstig.

**56.29.2** Der RH bemängelte die Entscheidungen der Bankleitung, den Tilgungs- wie auch Zinsleistungsbeginn für den gegenständlichen Kontokorrentkredit von 42 Mill S solcherart prolongiert zu haben, daß dieser Kredit über einen zehnjährigen Zeitraum dieser Unternehmung zinslos und tilgungsfrei zur Verfügung stand, wodurch der Bank nicht unerhebliche Zinsausfälle erwachsen. Er sah diese Entscheidung insofern als sachlich nicht gerechtfertigt an, weil diese Unternehmung in wesentlichen Teilen dieses Zeitraumes an ihren Hauptaktionär bedeutende Dividendenerträge ausschüttete und erhebliche Geschäftsführungsprovisionen abführte. Weiters hielt er auch die Einräumung einer Gutschrift von rd 8,5 Mill S anlässlich der vorzeitigen Kreditrückzahlung für nicht gerechtfertigt. Die Entscheidung, keine weitere Geschäftsverbindung mit der gegenständlichen Unternehmung mehr einzugehen, erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Tilgung und Verzinsung dieses Kredites beginnen sollte und die Gebärungs- und Ertragsverhältnisse dieser Unternehmung sich günstig zu entwickeln begonnen hatten.

**56.29.3** Lt Stellungnahme der Bank sei die günstige Entwicklung dieser Unternehmung nach Abbruch der Geschäftsverbindung noch nicht voraussehbar gewesen. Die Funktionsfähigkeit der industriellen Anlage und deren Kapazitätsauslastung sei noch längere Zeit in Frage gestellt gewesen, die Umstellung des Umsatzsteuersystems habe einen finanziellen Einbruch zur Folge gehabt, wie auch die Meinungen über den Wert dieser Geschäftsverbindung geteilt gewesen seien.

**56.30.1.1** Das ÖCI räumte im Juli 1982 einer in Rechtsform einer Kommanditgesellschaft geführten Bauunternehmung, welche sich vorwiegend mit Felsbehandlungen und Felssicherungen befaßte, einen Kontokorrentkredit von 2 Mill S und einen Avalkreditrahmen von 2,6 Mill S ein. An Sicherheiten sollten hierfür eine offene Forderungszession im Ausmaß von 130 vH der jeweiligen Vorlagen sowie eine Bardeckung von 1,3 Mill S dienen. Weiters gewährte sie an dessen Hauptgesellschafter ein Darlehen von 4 Mill S, welches dieser Anfang 1986 vorzeitig abdeckte. Er hatte dieses wie auch weitere Mittel in einer Gesamthöhe von über 7 Mill S der Gesellschaft als Privatdarlehen zur Verfügung gestellt, das im Feber 1985 in eine Kapitaleinlage umgewandelt worden ist. Die Revisionsabteilung der Bank hatte bei einer im Juni 1982 erfolgten Überprüfung der Firmenbilanzen 1979 bis 1982 erhebliche Unterschiede in den Ergebnisvorträgen festgestellt und diese Bilanzunterlagen für eine Kreditbeurteilung als ungeeignet bezeichnet. Lt vorläufigem Jahresabschluß 1981 war die Gesellschaft mit rd 2,3 Mill S überschuldet.

**56.30.1.2** Mitte Dezember 1982 erhöhte die Bank den Avalkreditrahmen auf 6 Mill S gegen zusätzliche Bardeckung und Zessionsbesicherung. Anlässlich einer Ende Mai 1983 von der Revisionsabteilung vorgenommenen Zessionsprüfung wies diese neuerlich auf die materielle Überschuldung der Unternehmung hin und empfahl, vom Hauptgesellschafter die Bürge- und Zahlerhaftung oder die Widmung zusätzlicher privater Vermögensteile zur Kreditsicherstellung abzuverlangen. Demgegenüber vertrat der für das Firmenkundengeschäft der Bank zuständige Abteilungsleiter wie auch der Vorstandsvorsitzende der Bank die Meinung, diese Geschäftsverbindung wäre von der Revision zu kritisch beurteilt worden.

**56.30.1.3** In der Folge prolongierte die Bank die eingeräumten Kreditlinien mehrfach. Trotz neuerlich vorgebrachter Bedenken gegen dieses Kreditverhältnis anlässlich einer im Feber 1984 von der Revision vorgenommenen Buchprüfung und ungeachtet eines Hinweises auf die bereits seit längerem bestehende Unternehmungsüberschuldung genehmigten der Bankvorstand und der AR neben einer Erhöhung des Kontokorrentkredites um 3 Mill S auch einen zusätzlichen Überziehungsrahmen von 2 Mill S. Nach einer Einschränkung des Avalkreditrahmens auf 5 Mill S stellte sich der gesamte Kreditrahmen auf 12 Mill S. Die Bardeckung wurde neuerlich erhöht, die vorgesehene Zessionsbesicherung konnte jedoch nicht im bedungenen Ausmaß beigebracht werden.

**56.30.1.4** Im Feber 1985 machte ein Vorstandsmitglied eine weitere Kreditprolongation von der Vorlage der Unternehmungsbilanz für das Jahr 1984 abhängig. Bereits vor diesem Zeitpunkt waren von dem Abteilungsleiter für das Firmenkundengeschäft ein Teil der dem ÖCI eingeräumten Sicherheiten

ohne Vorliegen eines hierfür erforderlichen Vorstandsbeschlusses freigegeben worden. Dieser Abteilungsleiter gestattete im März 1985 entgegen einer Weisung des Vorstandsvorsitzenden der Bank auch weitere Mittelfreigaben für Löhne und Gehälter sowie Lieferantenzahlungen.

**56.30.1.5** Im März 1985 wurde über die betreffende Unternehmung das Konkursverfahren eröffnet. Die gegenüber der Bank aushaftenden Verbindlichkeiten von rd 10,4 Mill S verminderten sich durch Verwertung von Sicherheiten bis zur Forderungsanmeldung der Bank im April 1985 auf rd 7,5 Mill S. Nachdem vom Masseverwalter ein Großteil der von der Bank als Besicherung hereingenommenen Zessionen bestritten wurde, erwartet die Bank aus diesem Kreditverhältnis einen Ausfall von rd 6,2 Mill S, welchen sie in ihrem Jahresabschluß 1985 in dieser Größenordnung wertberichtigte.

**56.30.2** Der RH warf der Bankleitung vor, trotz Fehlens der für eine begründete Kreditbeurteilung erforderlichen Bilanzunterlagen dieser Unternehmung Kredite eingeräumt zu haben und den Empfehlungen der Revisionsabteilung weitgehend nicht entsprochen zu haben. Weiters bemängelte er die verschiedenen vom Abteilungsleiter für das Firmenkundengeschäft getroffenen Entscheidungen. Demgegenüber waren die Vorstandsmitglieder der Bank in den Entscheidungsprozeß dieses Kreditverhältnisses im unterschiedlichen Maße eingebunden. Nach Ansicht des RH hat die fehlerhafte Abwicklung dieses Kreditverhältnisses den Verlust der Bank herbeigeführt.

**56.30.3** Lt Stellungnahme der Bankleitung sei die Besicherung der an die Bauwirtschaft erbrachten Finanzierungen durch Zessionshereinnahmen schwierig, insb wenn Leistungen der Baufirmen von ihren Auftraggebern nicht bezahlt werden, wie dies im gegenständlichen Fall zutrif.

**56.31.1.1** Mit einer Stahlwarenerzeugungsunternehmung, ausgestattet mit einem Grundkapital von 20 Mill S und in der Rechtsform einer AG geführt, welche im Jahre 1892 gegründet worden war, stand das ÖCI seit Jahrzehnten in Geschäftsverbindung. Es hatte dieser Unternehmung in zunehmendem Ausmaß Kredite und Darlehen eingeräumt wie auch Haftungen übernommen, deren Gesamthöhe sich Ende 1984 auf rd 69,2 Mill S belief, wovon rd 44,6 Mill S ausgenützt waren. An Sicherheiten standen der Bank zu obigem Zeitpunkt im wesentlichen Zessionen von 12,3 Mill S und ein Effektdepot im Werte von 4,2 Mill S zur Verfügung.

**56.31.1.2** Im Jahre 1984 traten Schwierigkeiten auf, die Unternehmungskapazität an die Entwicklung des Stahlmarktes anzupassen, eine unterdurchschnittliche Betriebsauslastung war abzusehen, eine nicht kostengerechte Versorgung mit Vormaterialien gegeben. Weiters wurden Verluste aus einer von der schuldnerischen Unternehmung im Jahre 1984 eingegangenen Beteiligung an einer Stahlwerke GesmbH erwartet. Dies veranlaßte die Gesellschafter, in einer ao Hauptversammlung vom Feber 1985 die Unternehmung zu liquidieren. Dieser Entschluß kam für den Vorstandsvorsitzenden der Bank, welcher die Funktion eines AR-Vorsitzenden in dieser Unternehmung bekleidete, völlig überraschend, nachdem an deren Bonität von Bankseite bisher keine Zweifel bestanden.

**56.31.1.3** Im Feber 1985 wurde das Ausgleichsverfahren über diese Unternehmung wie auch über deren Beteiligungsgesellschaft eröffnet, wobei eine Quotenzahlung von 40 vH für die erstgenannte Unternehmung innerhalb eines Jahres angeboten wurde. Letztgenannter Gesellschaft hatte das ÖCI wohl keine Kredite eingeräumt, doch waren dieser von der Stahlwarenerzeugungsunternehmung bedeutende Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt worden.

**56.31.1.4** Das ÖCI stellte daraufhin die Ausleihungen fällig, meldete im April 1985 im Ausgleichsverfahren der schuldnerischen Unternehmung Gesamtforderungen von 27,6 Mill S an und machte Absonderungsrechte in Form von Zessionen und Rückbehaltungsrechten geltend. Auch meldete es im Ausgleichsverfahren gegen die Beteiligungs GesmbH Forderungen von 4,8 Mill S an. Bei letzteren handelte es sich um von seiten der schuldnerischen Unternehmung gegen die Beteiligungs GesmbH bestehende Forderungen, die an die Bank zediert worden waren. Dem vom Ausgleichsverwalter im März 1985 erstellten Vermögensstand zufolge war die Überschuldung der Stahlwarenerzeugungsunternehmung mit 91,4 Mill S, jene der beteiligten Stahlwerksunternehmung mit 21,9 Mill S festgestellt worden. Der Liquidationsausgleich der Stahlwarenerzeugungsunternehmung wurde in der Folge mit einer Quote von 40 vH gerichtlich bestätigt und rechtskräftig. Im Ausgleichsverfahren der Beteiligungsunternehmung zeichnete sich zum Ende der Gebarungsüberprüfung die Eröffnung eines Anschlußkonkurses ab.

**56.31.1.5** Das ÖCI berücksichtigte im Jahresabschluß 1985 sein Ausfallsrisiko aus diesem Kreditverhältnis durch Erhöhung der bestehenden Einzelwertberichtigung auf 14,5 Mill S. Es hatte bereits mit dem Tage der Ausgleichseröffnung die Kontokorrentkreditkonten abgeschlossen und den daraus aushaftenden Saldo zinslos gestellt.

**56.31.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war der Informationsstand der Bank hinsichtlich der negativen Entwicklung beider Stahlwerksunternehmungen unzureichend gewesen, obwohl der Vorstandsvorsitzende der Bank die Funktion eines AR-Vorsitzenden bei der schuldnerischen Unternehmung beklei-

dete. Vor allem war die nicht ordnungsmäßige Abwicklung der der Bank als Besicherung eingeräumten stillen Zessionen zu bemängeln, wodurch der überwiegende Teil dieses Kreditverhältnisses als Blankokredit anzusehen war. 15 Jahre lang war keine Zessionsprüfung vorgenommen worden. Eine solche Handhabung schränkte nicht nur den Verhandlungsspielraum der Bank im Ausgleichsverfahren wesentlich ein, sondern war auch als wesentlichste Ursache für den zu erwartenden Ausfall zu werten.

**56.32.1.1** Das ÖCI stand mit einer in der Rechtsform einer GesmbH geführten Bauunternehmung bereits seit dem Jahre 1952 in Geschäftsverbindung. Diese Unternehmung befaßte sich im wesentlichen mit der Ausführung von Hoch-, Tief- und Straßenbauten und wies in ihrer Kapitalstruktur erhebliche Schwächen auf.

**56.32.1.2** Obwohl diese Unternehmung im überprüften Zeitraum erhebliche Auftragsrückgänge zu verzeichnen hatte, wurden hohe Investitionen durchgeführt. Auch verzögerten sich die Zahlungseingänge und waren Schwächen in der Unternehmungsführung festzustellen. Vor allem aber wirkte sich der Wechsel in der Unternehmungsleitung nach dem Tode des die Geschäfte tatsächlich allein führenden Hauptgesellschafters nachteilig aus. Die zunehmende Verschlechterung der Betriebsergebnisse ab 1975 brachten diesen Kunden in Liquiditätsschwierigkeiten.

**56.32.1.3** Die Bank hatte anlässlich einer im Mai 1978 vorgenommenen Revision die buchmäßige Überschuldung dieser Unternehmung zum Jahresende 1977 festgestellt. Trotz Verbesserung der Auftragslage im Jahre 1978 sowie verschiedener Maßnahmen der Gesellschaft, von außen weitere Mittel zuzuführen, gelang es der Leitung dieser Unternehmung nicht, deren Zahlungsbereitschaft sicherzustellen. Im Feber 1979 mußte sie den Ausgleich anmelden, welcher im Juli 1979 mit einer Quotenzahlung von 40 vH gerichtlich bestätigt wurde. Dem ÖCI hafteten zum Zeitpunkt der Ausgleichseröffnung aus Kredit- und Darlehensgewährungen sowie Haftungen rd 97 Mill S aus, die im wesentlichen durch Hypotheken, Forderungs- wie auch Auftragszessionen besichert waren.

**56.32.1.4** Das ÖCI übernahm die Haftung als Bürge und Zahler für die Erfüllung des Ausgleichs. Weiters räumte es der Unternehmung zu den Ende April 1978 bereits bestehenden Kreditlinien weitere bis zu einer Gesamthöhe von rd 130 Mill S ein. Im September 1979 wurde das Ausgleichsverfahren aufgehoben. Die Gesellschafter dieser Unternehmung hatten sich bis zur Ausgleichserfüllung der Überwachung durch gerichtlich bestellte Sachverwalter unterworfen und diese bevollmächtigt, die Unternehmung zu liquidieren.

**56.32.1.5** Durch eine in der Folge vorgenommene Verwertung der verpfändeten Liegenschaften, bei welcher günstige Verkaufserlöse erzielt werden konnten, gelang es den der Bank gegenüber aushaftenden Betrag bis Anfang April 1986 auf 25,8 Mill S zu senken. Die Bank trug dem aus diesem Kreditverhältnis zu erwartenden Ausfall durch Bildung einer Einzelwertberichtigung von 25 Mill S in ihrer Jahresbilanz 1985 Rechnung. Weiters bildete sie Rückstellungen für zu erwartende Haftungsansprüche und Rechtskosten von insgesamt 4 Mill S.

**56.32.1.6** Ab 1. Jänner 1982 hatte die Bank das Kreditverhältnis zinslos gestellt, wodurch ihr bis Mitte 1986 ein kalkulatorisch errechneter Ausfall an Zinserträgen von rd 12 Mill S erwuchs.

**56.32.2** Der RH warf dem Bankvorstand vor, bei Abwicklung des Kreditverhältnisses nicht auf die ungünstige Kapitalstruktur und Liquiditätsentwicklung dieser Bauunternehmung, insb aber auf den sich bereits ab 1975 zufolge Krankheit des Hauptgesellschafters abzeichnenden Wechsel in der Unternehmungsführung Bedacht genommen zu haben. Vor allem erwies sich angesichts des gegebenen Risikos die vorwiegende Besicherung durch Zessionen, welche zu verwerten sich vor allem im Baugewerbe schwierig stellt, als unzweckmäßig, wie die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens zufolge aufgetretener Forderungsbestreitungen zeigte. Nach Ansicht des RH war der erwartete Ausfall aus diesem Kreditverhältnis sowie der Entgang von Zinserträgen infolge der langen Dauer der Unternehmungsliquidation auf vermeidbare Fehler bei der Kreditabwicklung zurückzuführen.

**56.32.3** Lt Stellungnahme der Bankleitung sei ihr die Problematik der Besicherung von Baufinanzierungen durch Zessionen wohl bewußt, jedoch stellten diese die einzige mögliche Besicherungsform bei Bauunternehmungen dar.

**56.33.1.1** Eine Unternehmungsgruppe des Elektrohandels, welcher einer Großhandels GesmbH und zwei Kommanditgesellschaften angehörten, wobei erstere Gesellschaft als Komplementär für letztere auftrat, war ab 1981 zufolge wachsenden Wettbewerbsdrucks und zunehmender Marktsättigung in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Unstimmigkeiten in der Geschäftsführung hatten diesen Gegebenheiten nicht Rechnung getragen. Auch die gesellschaftsrechtliche Regelung hinsichtlich Abfertigungen an ausscheidende Gesellschafter wirkte sich nachteilig für die Unternehmungsgruppe aus. Dieser gelang es trotz erfolgreicher Einsparungen im Aufwandsbereich auch in den Folgejahren nicht, ihre Ertragslage zu festigen. Dies war auf rückläufige Umsatzergebnisse mit steigenden Betriebsverlusten,

auf bedeutende Geldmittelabflüsse zufolge Zahlungen an ausscheidende Gesellschafter, auf erhebliche Auftragsrückgänge sowie auf steigende Verzögerungen der Zahlungseingänge zurückzuführen. Auch war der Unternehmungsgruppe ein zunehmendes Lagerrisiko aus schwer verwertbarer Ware erwachsen. Sie nahm jedoch keine Lagerwarenabwertungen und Forderungswertberichtigungen vor.

**56.33.1.2** Trotz Verschlechterung der Ertragslage dieser Unternehmungsgruppe hat das ÖCI im Jahre 1982 seine Ausleihungen erhöht. Als Besicherungen dienten Hypotheken, stille Zessionen, Warenlager- und Wertpapierverpfändungen, Solidarbürgschaften einzelner Gesellschafter sowie die Bürge- und Zahlerhaftung der Komplementär GesmbH. Das Gesamtbligo der Unternehmungsgruppe belief sich Ende 1982 auf rd 40 Mill S.

**56.33.1.3** Zu Jahresmitte 1985 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Unternehmungsgruppe eröffnet. Der Bankleitung war es gelungen, den Gesamtbligostand der Unternehmungsgruppe bis Ende Juni 1985 auf 24,2 Mill S zu senken. Sie meldete im August 1985 Forderungen von rd 18,6 Mill S an, die jedoch vom Masseverwalter bestritten wurden.

**56.33.1.4** Angesichts zu befürchtender langjähriger Anfechtungsprozesse hinsichtlich der von ihm hereingenommener Zessionen erstellte das ÖCI ein Vergleichsangebot, welches die Zahlung von 6 Mill S an die Konkursmasse gegen Anerkenntnis seiner angemeldeten Forderungen und Verzicht sämtlicher Anfechtungsansprüche vorsah. Dieses Angebot nahm jedoch der Gläubigerausschuß nicht an, weil der Masseverwalter der Bankleitung vorwarf, von der Zahlungsunfähigkeit der Unternehmungsgruppe schon lange vor der Konkurseröffnung gewußt zu haben, wie auch bei dem Warenlager seiner Meinung nach keine rechtsgültige Verpfändung zustande gekommen war. Nach Bemühungen, das Konkursverfahren durch Überleitung in einen Zwangsausgleich zu beenden, einigte sich die Bank im Feber 1986 mit den Firmengläubigern, 9 Mill S an die Konkursmasse zu bezahlen, wofür ihre angemeldeten Forderungen anerkannt wurden und der Masseverwalter auf sämtliche Anfechtungsansprüche von 16,7 Mill S verzichtet hat.

**56.33.1.5** Die Bank errechnete den ihr aus diesem Kreditverhältnis erwachsenden Ausfall mit 5,5 Mill S. Sie bildete hiefür in ihrer Bilanz 1985 eine Einzelwertberichtigung von 8 Mill S, so daß noch ein Spielraum hinsichtlich der angenommenen Deckungswerte gegeben erschien. Sie ging bei dieser Berechnung davon aus, daß sich der offene Debetsaldo der Unternehmungsgruppe bei einer vereinbarungsgemäßen Abwicklung des Zwangsausgleiches auf den vorgenannten Betrag vermindert.

**56.33.2** Nach Ansicht des RH hat die Bankleitung der ständigen Verschlechterung der Gebarung- und Ertragslage der Unternehmungsgruppe ab 1982 unzureichend Beachtung geschenkt. Diese Haltung war auf die positive Einstellung des Vorstandsvorsitzenden der Bank der Unternehmungsgruppe gegenüber, in deren AR er vertreten gewesen war, zurückzuführen. Diese Einschätzung erwies sich jedoch angesichts der weiteren Entwicklung dieses Kreditverhältnisses als unrichtig. Weiters hat der RH Mängel bei der Abwicklung des Pfandlagers festgestellt.

**56.33.3** Lt Stellungnahme des Bankvorstandes habe er sich im gegenständlichen Kreditfall bemüht, die Kapitalgrundlage dieser Unternehmungsgruppe zu verbreitern, jedoch sei die vorgesehene Kapitalbeschaffung durch eine deutsche Unternehmung zufolge deren Vertragsbruches nicht zustande gekommen. Auch wären Versuche unternommen worden, den Lagerbestand abzubauen und damit den Geldbedarf zu senken, jedoch seien diese Maßnahmen mangels ausreichender Überwachung durch die Filialleitung an Ort und Stelle erfolglos geblieben.

**56.34.1** Die Zweigniederlassung Graz des ÖCI räumte im überprüften Zeitraum drei Unternehmungen Kredite und Darlehen ein, deren Höhe in einem Mißverhältnis zu den Gebarungs- und Ertragsverhältnissen wie auch zu den von ihnen erzielten Umsätzen gelegen war. Die Unternehmungen hatten überdies im Hinblick auf den überaus starken Wettbewerb nur geringe Zukunftsaussichten bzw erforderte die Finanzierung der geplanten Investitionen einen überaus hohen Kapitaleinsatz. Nach den Stellungnahmen der Liegenschaftsschätzmeister der Bank waren die von den Kreditnehmern angebotenen Besicherungswerte unzureichend. In allen Fällen haben die Unternehmungen die von anderen Kreditinstituten bisher gewährten Kredite oder Darlehen umgeschuldet. Trotz vielfach weitgehender Verschlechterung der Ertragsverhältnisse dieser Unternehmungen hat die Zweigniederlassung die eingeräumten Kredite und Darlehen weiter erhöht.

Zu den sohin schon zum Zeitpunkt der Ausleihungseinräumungen vorliegenden mangelnden Voraussetzungen kam eine fehlerhafte Abwicklung dieser Kreditverhältnisse. Zu spät vorgenommene und immer wieder aufgeschobene Verwertungen von Besicherungen wie eine unzureichende Zusammenarbeit der Zweigniederlassungsleitung mit der Zentrale veranlaßten die Bankleitung, diese Kreditverhältnisse mit insgesamt 8,7 Mill S wertzuberichtigen, wobei mit einem Ausfall zumindest in der gleichen Größenordnung gerechnet wird. In einem Kreditfall ergab sich überdies ein Zinsenstorno von 1,7 Mill S.



368

Bei der Abwicklung einer weiteren Darlehens- und Krediteinräumung, welche die Bank im Jahre 1986 voraussichtlich in einer Größenordnung von 15 bis 20 Mill S wertberichtigend werden müssen, waren Machenschaften des Leiters dieser Zweigniederlassung über einen längeren Zeitraum hindurch festzustellen.

**56.34.2** Nach Ansicht des RH hätte bei ordnungsgemäßer Funktionsweise interner Kontrollen nachteiligen Entwicklungen vorgebeugt werden können.

#### **Hypothekbankgeschäft**

**56.35.1.1** Im Rahmen des dem ÖCI gem § 2 seiner Satzung eingeräumten Hypothekbankgeschäftes erfolgte die Ausgabe von Pfand- und Kommunalbriefen. Der Gesamtumlauf dieser Wertpapiere erhöhte sich von 1 033,8 Mill S (1970) auf 7 718,9 Mill S (1985). Die Ausweitung von 1970 bis 1979 entsprach etwa dem Durchschnitt sämtlicher Hypothekbanken, lag danach bis zum Jahresende 1985 aber darunter. Ab 31. Dezember 1982 gab die Bank mangels entsprechender Nachfrage nach Hypothekdarlehen keine Pfandbriefe mehr aus.

**56.35.1.2** In den Jahren 1981 bis 1983 und 1985 verkaufte das ÖCI Pfand- und Kommunalbriefe in einer Größenordnung zwischen 800 Mill S und 1 Milliarde S jährlich, 1984 war zufolge der mit 1. Jänner dieses Jahres eingeführten Zinsertragssteuer eine beträchtliche Einbuße zu verzeichnen; 1983 waren jedoch erhebliche Vorziehkäufe getätigt worden.

**56.35.1.3** Die Bank kündigte im Oktober 1984 ihre im Umlauf befindlichen zu 10,5 und 11 vH verzinsten Pfand- und Kommunalbriefe auf und bot den Wertpapierinhabern einen Umtausch in Papiere mit 9 vH Verzinsung an.

**56.35.2** Zufolge der immer geringer werdenden Zinsspanne im langfristigen Geschäft empfahl der RH, auch die noch zu Ende der Gebarungsüberprüfung größenordnungsmäßig bedeutenden im Umlauf befindlichen Pfand- und Kommunalbriefe mit 10 vH Verzinsung in niedriger verzinsten Papiere umzuwandeln.

**56.36.1** Während die Ausweitung des Darlehensgeschäftes des ÖCI von 1970 bis 1979 geringfügig über dem Durchschnitt des gesamten Kreditapparates lag, war sie von 1979 bis 1985 mit 71,9 vH deutlich unter dem Durchschnitt (102,4 vH). Diese Entwicklung war vor allem durch den zunehmenden Wettbewerb bei langfristigen Ausleihungen bedingt.

Das ÖCI leistete für einen Großteil der von der ÖLB vermittelten Darlehen an diese jährliche Vergütungen.

**56.36.2** Im Hinblick auf die der Bank aus ihrem Darlehensgeschäft verbleibende geringe Zinsspanne empfahl der RH, in Zukunft die Leistung einer einmaligen Vermittlungsprovision anlässlich von Darlehensgewährungen zu vereinbaren.

**56.36.3** Die Bankleitung sagte dies zu.

**56.37.1** Wenn auch das Ausmaß der im überprüften Zeitraum wertüberichtigenden Darlehen insgesamt gering war, ergaben sich doch in einzelnen Fällen von Darlehenszuzahlungen kritische Feststellungen.

So hatte die Bank im Jahre 1974 einer Salzburger Gemeinde ein Darlehen von 24 Mill S zur Finanzierung des Baues eines Kur- und Kongreßzentrums zugezählt. Kurz danach erklärte sich die Gemeinde wegen Überschuldung außerstande, ihre umfangreichen Verbindlichkeiten vereinbarungsgemäß zu bedienen. Die Bank war daher — wie auch eine Vielzahl anderer Gläubiger — gezwungen, die fälligen Raten zu stunden. Nach Errichtung einer Sanierungsgesellschaft und Umwandlung eines Teiles ihrer Darlehensforderungen in eine atypische stille Beteiligung buchte die Bank Verzugszinsen von rd 750 000 S aus. Weiters übernahm sie bis einschließlich 1984 Verlustanteile der Sanierungsgesellschaft von über 9,1 Mill S, durch welche ihre atypische stille Einlage in Bälde aufgebraucht und somit verloren sein wird.

**56.37.2** Der RH warf der Bankleitung vor, die Kreditwürdigkeit und -fähigkeit der Gemeinde nur aufgrund ihres Voranschlags 1974 beurteilt, nicht jedoch untersucht zu haben, inwieweit die Gemeinde bzw deren Unternehmungen in der Lage sein werden, ihre gesamten Verbindlichkeiten zu bedienen. Zu diesem Zwecke wäre es auch notwendig gewesen, einen mittelfristigen Finanzierungsplan anzufordern und diesen genau zu überprüfen. Weiters bemängelte der RH das konzeptlose Vorgehen der Bank, weil die laufenden jährlichen Verluste und die Unfähigkeit der Sanierungsgesellschaft, die übertragenen Darlehen aus eigenen Mitteln zu bedienen, eine grundlegende Neuregelung in absehbarer Zeit als unumgänglich notwendig erscheinen ließen.

**56.37.3** Lt Mitteilung der Bankleitung stehe ein derartiges Konzept bereits in Ausarbeitung.

**56.38** Unzureichend eingeholte Informationen über die wirtschaftliche Lage und sonstige für die Bonitätsbeurteilung der Darlehens- und Kreditnehmer notwendige Unterlagen stellten die Hauptursachen für die der Bank — aus einigen vom RH überprüften Darlehenseinräumungen — erwachsenen Verluste von insgesamt rd 4,7 Mill S bzw für vorgenommene Einzelwertberichtigungen von insgesamt rd 6,6 Mill S dar.

**56.39** Für das von der Bank wahrgenommene Privatkundenkreditgeschäft, welches sich von 635,5 Mill S (1980) auf 758,3 Mill S (1985) erhöhte, mußte sie ab dem Jahre 1982 im Vergleich zu anderen vom RH überprüften Geld- und Kreditinstituten weit höhere Mittel für die Vornahme von Wertberichtigungen aufwenden. Im Verhältnis zu den Kreditforderungen aus diesem Geschäftsbereich lagen diese in den Jahren 1984 und 1985 im Durchschnitt doppelt so hoch wie jene der vergleichbaren Institute. Maßgeblich für diese Entwicklung waren vor allem die bedeutenden Ausfälle in zwei Zweigniederlassungen des ÖCI, die auf eine zu wenig streng vorgenommene Handhabung der Kreditgewährungen durch deren Leiter zurückzuführen gewesen waren. Die Bankleitung zog personelle Konsequenzen, verbesserte ihre Arbeitsanweisungen für diesen Geschäftsbereich und verstärkte ihre Kontrollen.

**56.40.1** Das ÖCI steigerte vor allem in den letzten Jahren des überprüften Zeitraumes das Auslandsgeschäft und erzielte hieraus einen nennenswerten Teil des Gesamtergebnisses. So stieg der Auslandsanteil (aktiveitiges Auslandsgeschäft in vH der Bilanzsumme abzüglich der Durchlaufposten) von 5 vH (1970) auf rd 36 vH (1985). Bei weitem vorherrschend war innerhalb dieses Bereiches das Eurodepotgeschäft, das im Jahre 1985 rd 93 vH des Auslandsvolumens und rd ein Drittel der Bilanzsumme ausmachte. Zum 31. Dezember 1985 bestand eine Pauschalvorsorge für Länderrisiken von 2 Mill S. Für einen Fremdwährungskredit und ein Eurodepot, die zwei lateinamerikanische Staaten betrafen, wurden Umschuldungsverträge unterzeichnet.

**56.40.2** Der RH empfahl, für diese Kreditverhältnisse in den kommenden Jahren eine Risikovorsorge aufzubauen.

**56.41.1** Von dem 17 Zweigstellen in Wien und 20 in den Bundesländern umfassenden Außenstellennetz wiesen in den Jahren 1983 bis 1985, wie den von der Abteilung Innenrevision-Betriebswirtschaft jährlich angestellten Erfolgsrechnungen zu entnehmen war, einige negative Deckungsbeiträge auf.

**56.41.2** Der RH empfahl, in Hinkunft Außenstellen, die keine Aussicht auf eine gewinnbringende Führung erwarten lassen, zu schließen bzw zu versuchen, an deren Stelle Kleinfilialen zu gründen.

#### **Organisation und Revision**

**56.42.1** Der wachsende Wettbewerb innerhalb des Kreditapparates veranlaßte den Bankvorstand im Jahre 1980, die produktbezogene Spartenorganisation durch eine kundenorientierte Organisationsstruktur zu ersetzen. Damit sollte eine gezieltere Marktbearbeitung und nachhaltigere Kundenbetreuung wie auch eine wirksamere Abwicklung erreicht werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren noch ein erheblicher Teil der organisatorischen Fragen nicht gelöst, eine Reihe von Vorhaben der Organisationsabteilung nicht verwirklicht und Automationsvorhaben teils aus Kostengründen, teils infolge plötzlicher Neubeurteilung der Dringlichkeiten immer wieder aufgeschoben worden.

**56.42.2** Nach Ansicht des RH hätte die Organisationsstruktur des ÖCI jener der ÖLB angepaßt werden sollen. Personelle Veränderungen in letztgenannter Bank wie auch personelle Schwierigkeiten im ÖCI waren jedoch einer Verwirklichung dieses Organisationskonzeptes hinderlich gegenübergestanden. Dies traf auch hinsichtlich der geplanten Automationsvorhaben zu.

**56.43.1.1** Auf dem Gebiete der Aufbauorganisation des ÖCI waren jene Bereiche, für die ein einzelnes Vorstandsmitglied die alleinige Verantwortung zu tragen hatte, vergleichsweise eng bemessen. Dem einzelnen Vorstandsmitglied war keine Eigenzuständigkeit eingeräumt und die Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstandes bei Ausleihungen mit 10 Mill S begrenzt. Im übrigen lagen nur vereinzelt genaue Beschreibungen der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Bankfunktionäre vor, wodurch die Entwicklung organisatorischen Eigenlebens begünstigt wurde. Die Stellenbeschreibungen lagen nur für einige Abteilungen und Bereichsleitungen vor, für weitere waren jedoch bereits Entwürfe erstellt.

**56.43.1.2** Auf dem Gebiete der Ablauforganisation war mangels Funktions- und Stellenbeschreibungen sowie von schriftlichen Arbeitsanweisungen die Arbeitsdurchführung in vielen Abteilungen wesentlich erschwert. Sehr eng bemessene Entscheidungsbefugnisse der Außenstellenleiter verursachten wiederholt Verzögerungen im laufenden Geschäftsverkehr. Mit Hilfe der ADV gelang es wohl, teilweise

370

Rationalisierungsreserven auszuschöpfen und die Wirtschaftlichkeit von Arbeitsabläufen zu verbessern, jedoch wurden bei einzelnen Bankabteilungen die Automationsvorhaben immer wieder aufgeschoben, womit längst veraltete Arbeitsabläufe bestehen blieben. Da der Beginn einiger Organisationsvorhaben von der Erstellung eines Gesamtkonzeptes bezüglich der weiteren Hard- und Softwareplanung in der überprüften Bank abhängig gemacht worden war, wurden wesentliche und dringende Vorhaben vorerst behindert. Im Schalterbereich der überprüften Bank war ein besonders erheblicher organisatorischer Rückstand gegenüber Konkurrenzinstituten festzustellen.

**56.43.2** Der RH empfahl, das in Ansätzen bereits vorliegende Organisationshandbuch rasch fertigzustellen, um den Mangel an ausreichender organisatorischer Infrastruktur zu beseitigen. Weiters legte er der Geschäftsleitung nahe, neue Kompetenzrichtlinien festzulegen und solcherart die Entscheidungsbefugnisse verstärkt zur mittleren Managementebene zu verlagern, die Stellung von Bereichs- und Zweigniederlassungsleitern im Kundenverkehr zu stärken und den bankinternen Entscheidungsablauf zu straffen. Auch regte er an, die Eigenzuständigkeiten für Ausleihungen gemäß den jeweils angebotenen Sicherheiten zu staffeln sowie eine auf Sanierungsfälle spezialisierte Arbeitsgruppe innerhalb der Abteilung Firmenkundengeschäft einzurichten, um damit eine nachhaltigere Betreuung ausfallgefährdeter Kreditfälle zu sichern.

**56.43.3** Die Bankleitung berichtete von entsprechenden Veranlassungen. So wurde eine ADV-Kooperation mit der ÖLB beschlossen; die Schalterautomation wird im Bereich Wien bereits im 2. Halbjahr 1987 installiert werden.

**56.44.1** Die Abteilung Innenrevision, welcher die laufende, umfassende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsgemäßheit und Zweckmäßigkeit des Bankgeschäftes sowie des Bankbetriebes obliegt, war zur Zeit der Gebarungüberprüfung personalmäßig äußerst unzureichend ausgestattet, so daß sie in den letzten Jahren die ihr vorgegebenen Prüfungsziele nicht erreichen konnte. Schwerpunktmäßig erstreckte sich ihre Tätigkeit auf die Überprüfung der Außenstellen, während die Abteilungen der Zentrale nahezu ungeprüft blieben.

**56.44.2** Der RH empfahl, den Personalstand dieser Abteilung mit qualifizierten Mitarbeitern entsprechend auszustatten, um eine ausreichende Prüfung aller Bankbereiche zu gewährleisten.

#### Personal

**56.45.1** Die durchschnittliche Aufwandskopfquote je Beschäftigten lag bei der überprüften Bank unter jener der beiden verstaatlichten Großbanken wie auch des gesamten Geld- und Kreditsektors.

**56.45.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Bankleitung, die Personalkosten in Anbetracht der unbefriedigenden Ertragsentwicklung des ÖCI möglichst gering ansteigen zu lassen. Da jedoch ein verhältnismäßig niedriges Gehaltsniveau sich negativ auf die fachliche Qualifikation und Motivation der Bankbediensteten auswirken kann, empfahl der RH, in Zukunft einen ausgewogenen Weg zwischen einer notwendigen Kostenminimierung und den zunehmenden Anforderungen an den Ausbildungsstand der Mitarbeiter zu finden.

**56.45.3** Die Bankleitung sagte dies zu.

#### Sachaufwendungen

**56.46.1** Zufolge äußerster Zurückhaltung des Bankvorstandes sanken die Aufwendungen für die Durchführung von Investitionen ab dem Jahre 1979. Solcherart waren erhebliche Rückstände auf banktechnischem Gebiet gegenüber anderen Geld- und Kreditinstituten zu verzeichnen, was eine rasche Abwicklung ihrer Bankgeschäfte im Kundeninteresse behinderte.

**56.46.2** Der RH empfahl daher, bisher nicht vorgenommene Investitionen ehestmöglich nachzuholen, um die Marktstellung des ÖCI zu stärken.

**56.47.1** Auch bei den Marketing- und Werbemaßnahmen setzten aus Kostengründen systematische Aktivitäten sehr spät ein.

Erst gegen Ende des überprüften Zeitraumes lag ein fertiges Marketingkonzept vor. Längerfristige Werbekonzepte unter Zuziehung professioneller Werbeunternehmungen wurden ebenfalls zu einem sehr späten Zeitpunkt erstellt.

**56.47.2** Nach Ansicht des RH hätten rechtzeitige Maßnahmen oder zumindest fallweise Beauftragungen von Marktforschungsunternehmungen zur Untersuchung der Marktstellung des ÖCI den Bankvorstand in die Lage versetzt, das Unternehmungsbild zu verbessern.

In organisatorischer Hinsicht empfahl der RH, die Aufgaben des Marketingreferates klar abzugrenzen und seine Verantwortlichkeit festzulegen.

**56.47.3** Wie die Bankleitung mitteilte, habe sie Entsprechendes bereits veranlaßt.

#### **Ausblick**

**56.48** Der Vorstand des ÖCI gab auf Ersuchen des RH nach Abschluß der örtlichen Erhebungen zusammenfassend folgende Beurteilung der Zukunftsaussichten des ÖCI:

„Der Vorstandsvorsitzende der Bank trat mit Jahresmitte 1986 in den Ruhestand. Ausgehend von einer vom neu bestellten Vorstandsvorsitzenden vorgenommenen Bestandsaufnahme und aufbauend auf dem vorliegenden Marketingkonzept erarbeitete der Bankvorstand ein neues Unternehmungskonzept. Diesem zufolge beabsichtigt er, die bereits eingeleiteten Reorganisationsmaßnahmen im Sinne der vom RH gegebenen Empfehlungen zu verwirklichen. Die Stärken des ÖCI als Universalbank, ausgestattet mit dem Hypothekenbankprivileg, sollen in Hinkunft in größerem Ausmaß als bisher eingesetzt werden. Auch für das Jahr 1986 rechnet die Bankleitung mit keiner Verbesserung der Ertragslage. Als maßgebend hiefür bezeichnete sie die weiterhin geringe Zinsspanne im Hypothekenbankgeschäft und die teuren Refinanzierungskosten sowie weitere notwendige Bereinigungen von aus der Vergangenheit resultierenden notleidend gewordenen Ausleihungen. Der Bankvorstand erwartet jedoch, in den nächsten Jahren nur mehr Vorsorgen für Risiken im Ausleihungsgeschäft im branchenmäßigen Umfang vornehmen zu müssen. In Anbetracht des vorhandenen erstklassigen Kundenstockes des ÖCI sowie der Motivation seiner Mitarbeiter hofft die Bankleitung, in drei bis fünf Jahren wieder eine angemessene Ertragslage zu erreichen und die Position der Bank im österreichischen Kreditapparat entsprechend abzusichern. Abschließend teilte sie mit, daß mit dem Alleinaktionär bereits Gespräche über eine nach der Kreditwesengesetznovelle 1986 notwendige weitere Zuführung von Eigenmitteln eingeleitet wurden, wobei dem ÖCI im Jahre 1986 die erste Tranche zur Verfügung gestellt wurde“.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie**

### a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1984

#### **Gletscherbahnen Kaprun AG, Kaprun**

*Nach steigenden Frequenzen und hohen positiven Ergebnissen bis 1979 war in den Jahren 1980 bis 1982 eine wesentliche Verschlechterung der Ergebnisse zu verzeichnen. Als Folge bedeutender Sparmaßnahmen und neuerlich zunehmender Beförderungserlöse konnte die Gesellschaft bis 1984 wieder einen angemessenen Gewinn ausweisen.*

#### **Allgemeines**

**57.1** Im Oktober und November 1984 überprüfte der RH erstmals die Gebarung der Gletscherbahnen Kaprun AG (kurz GBK) am Sitz der Gesellschaft in Kaprun. Die Überprüfung umfaßte hauptsächlich die Gebarung der Jahre 1979 bis 1984.

**57.2** Das Grundkapital der GBK betrug im gesamten Prüfungszeitraum 54 Mill S. Größter Gesellschafter war — unter Berücksichtigung ihrer 100 vH-Tochter Kesselfall-Alpenhaus GesmbH — die Tauernkraftwerke AG, Salzburg, (TKW) mit rd 23 Mill S bzw 42,5 vH. Die Gemeinde Kaprun hatte sich an der überprüften Gesellschaft mit rd 20,2 Mill S bzw rd 37,4 vH und das Land Salzburg mit 7,4 Mill S bzw 13,7 vH beteiligt. Der Rest des Grundkapitals entfiel auf Kleinaktionäre.

**57.3.1** Der Aufsichtsrat (AR) der GBK bestand aus 13 von der Hauptversammlung (HV) bestellten Mitgliedern. Hinzu kamen sieben vom Betriebsrat namhaft gemachte Mitarbeiter sowie gelegentlich ein von der Aufsichtsbehörde entsandter Teilnehmer.

Der AR der GBK hatte somit 20, manchmal 21 Mitglieder.

**57.3.2** Angesichts dieser Größe war nach Ansicht des RH eine wirksame Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe des AR und eine angemessene Stellung des AR im Entscheidungsprozeß erschwert. Der RH empfahl daher, eine wesentliche Verkleinerung des AR vorzunehmen.

**57.3.3** Lt Mitteilung der überprüften Unternehmung sei im Juli 1985 von der HV bereits eine Verkleinerung des AR beschlossen worden. Ihm gehören seither neun von der HV zu bestellende und fünf vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an.

372

57.4.1 Seit Beginn ihres Bestehens stand die GBK in einem besonderen Verhältnis zur TKW. Diese war nicht nur — unter Hinzurechnung der Beteiligung der Kesselfall-Alpenhaus GesmbH — größter Gesellschafter der GBK, sondern hatte aus ihrer Tätigkeit im Kraftwerksbau auch langjährige Erfahrung im Bau von Aufstiegshilfen. Daher bestanden zwischen der GBK und der TKW Betriebsführungs- bzw. Kooperationsverträge.

Die Zusammenarbeit der beiden Unternehmungen betraf — neben der personellen Verflechtung zwischen Vorstand der GBK und Betriebsleitung Kaprun der TKW — im wesentlichen jene Bereiche, in welchen die technische und personelle Kapazität der TKW Vorteile bot (Stromlieferungen, Planungsaufgaben, Bauabwicklung und -aufsicht sowie Mitwirkung im Rechnungswesen).

57.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen den der TKW übertragenen Aufgaben bis 1983 nur in den wenigsten Fällen Kostenschätzungen und Vergleichsangebote zugrunde. Durch die Leistungsverrechnung aufgrund des tatsächlich erbrachten Stundenaufwandes war eine preisgünstige Leistungserbringung nicht immer gewährleistet.

Der RH empfahl — bei aller Anerkennung der von der TKW erbrachten Leistungen —, dieser Aufgaben nur nach genauer Kostenschätzung und Einholung von Vergleichsangeboten zu übertragen.

57.4.3 Hierzu räumte der Vorstand der GBK im Zuge der Gebarungsüberprüfung ein, nach seiner Auffassung sei die GBK als völlig selbständige Unternehmung zu führen. Leistungen jeder Art seien nur dann von der TKW anzufordern, wenn betriebliche oder organisatorische Vorteile damit verbunden seien, wobei insb auch der Kosten-Nutzen-Faktor genau abgewogen werden müsse.

#### **Entstehung der GBK und betriebliche Entwicklung**

57.5 Die TKW hatte im Zuge der Errichtung ihrer Kraftwerksanlagen im Kaprunertal bereits eine Reihe von Aufstiegshilfen errichtet, die später auch für Zwecke des Fremdenverkehrs eingesetzt worden waren (zB Maiskogel). Diese Anlagen wurden von Bergtouristen zunehmend als Ausgangspunkt für Touren in das Gletschergebiet des Kitzsteinhornes benutzt.

Dieser Tourismus in das Gletschergebiet führte zu dem Plan, das erste österreichische Gletscherschigebiet zu erschließen. Im Jahr 1962 gründete die Gemeinde Kaprun unter Beteiligung der TKW und des Landes Salzburg die GBK mit dem Ziel, auf dem Kitzsteinhorn ein ganzjährig nutzbares Schigebiet auszubauen.

57.6 Im Dezember 1965 ging die Luftseil-Pendelbahn mit den ersten beiden Teilstrecken (GBK 1/1 und 2; Kapazität: 330 Personen je Stunde) in Betrieb, im November 1966 die zum Gipfelhaus führende dritte Teilstrecke (GBK 1/3), auf der stündlich 350 Personen befördert werden konnten. In den Jahren bis 1970 folgte die Errichtung zweier Schlepplifte und einer Sesselbahn.

57.7 Ab 1969 erwies sich die Kapazität der Luftseilbahn zum Kitzsteinhorn als zu gering. Die GBK entschloß sich daher zu Beginn der 70er Jahre, die Beförderungskapazität zum Alpincenter (Bergstation der GBK 1/2 sowie Talstation der GBK 1/3) wesentlich zu erhöhen. Zu diesem Zwecke wurde eine Standseilbahn (GBK 2) mit einer Beförderungskapazität von 1 240 Personen je Stunde errichtet.

Auch nach Inbetriebnahme der GBK 2 nahmen die Beförderungszahlen bei der überprüften Unternehmung weiter stark zu und hatten in den Jahren 1978 und 1979 ihren Höhepunkt erreicht.

57.8 Aufgrund dieser Steigerung der Beförderungsleistungen (1979: 720 000 Besucher) erwiesen sich die zum Gipfelhaus führende GBK 1/3, aber auch die Gaststättenbetriebe als Engpässe. Die überprüfte Gesellschaft entschloß sich daher — unter der Annahme, eine Fortsetzung der bis 1979 eingetretenen Entwicklung dürfe erwartet werden — zu Erweiterungsinvestitionen im Bereich der GBK 1/3 (auf 617 Personen stündlich), des Alpincenters und des Berghauses. Insgesamt tätigte die GBK im überprüften Zeitraum Investitionen im Ausmaß von rd 205,4 Mill S.

57.9 Die Beförderungsanlagen der Gesellschaft umfaßten Ende 1984 eine Standseilbahn, zwei Luftseil-Pendelbahnen (GBK 1/1 und 2, GBK 1/3), eine Doppelsesselbahn, fünf Schlepplifte und zwei Kleinlifte.

57.10.1 Der Erweiterung der Beförderungskapazitäten stand allerdings ein stetiger Rückgang der Beförderungsleistungen gegenüber, die bis 1983 auf 569 000 Personen und somit etwa auf das Niveau des Jahres 1976 zurückfielen. Erst 1984 konnte wieder eine bedeutende Zunahme der Besucherzahlen auf 643 000 Personen verzeichnet werden, 1985 eine weitere auf 698 000 Personen.

57.10.2 Der RH führte diesen Rückgang der Beförderungsleistungen einerseits auf eine Stagnation im Ganzjahresschibetrieb und andererseits auf die Zunahme der Sommerschigebiete zurück. Inbs der Ausbau bestehender und die Erschließung neuer Gletscherschigebiete machten es der GBK immer schwerer, ihre Marktstellung zu halten.

57.11 Der überprüften Gesellschaft kommt über den eigenen Unternehmungsbereich hinausgehende Bedeutung zu. Einerseits bietet die GBK im Pinzgau 140 Ganzjahresarbeitsplätze, andererseits ist sie eine wesentliche infrastrukturelle Einrichtung zur Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs in Kaprun und dessen Anrainergemeinden. So konnten die Nächtigungszahlen in den Gemeinden Kaprun, Zell am See, Piesendorf und Bruck, ausgehend von rd 815 000 Nächtigungen in der Saison 1963/64 bis 1982/83 auf rd 2,28 Mill Nächtigungen, das ist nahezu das Dreifache, erhöht werden.

Besonders deutlich wurde die Bedeutung des Bestehens für den Fremdenverkehr der Gemeinde Kaprun selbst, in der die Nächtigungszahlen von 169 000 im Jahr 1963/64 auf 624 000 im Jahr 1982/83, das ist auf etwa das Vierfache, anstiegen.

#### Wirtschaftliche Entwicklung

57.12 Die wirtschaftliche Entwicklung der GBK im überprüften Zeitraum ließ sich in drei Zeitschnitte einteilen. Die Jahre bis 1979 waren bei steigenden Frequenzen von hohen positiven Ergebnissen gekennzeichnet; 1978 konnte ein bereinigter Gewinn von 17,4 Mill S und 1979 ein solcher von 17,1 Mill S verzeichnet werden. Diese günstige wirtschaftliche Entwicklung führte allerdings auch zur Bildung von Fehlstrukturen (vergleichsweise hohes Lohn- und Gehaltsniveau, hohe Aufwendungen in einzelnen Bereichen) sowie zu einer Überschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten.

Das wirtschaftliche Eigenkapital von rd 122 Mill S bzw 45,1 vH des wirtschaftlichen Gesamtvermögens zum Jahresende 1979 erschien auch im Branchendurchschnitt günstig. Dies erleichterte der GBK den Entschluß, in Anbetracht der bereits aufgezeigten Kapazitätsengpässe die erwähnten Erweiterungsinvestitionen in den Jahren ab 1980 vorzunehmen.

57.13 Die sich aus dem oben aufgezeigten Einbruch in der Entwicklung insb des Gesamtjahresschlaufes ergebende Einnahmestagnation führte gemeinsam mit Kostenerhöhungen bei den Investitionen, der Erhöhung der Fremdkapitalkosten und durch die im Zuge dieser Entwicklung auftretende Eigenkapitalschwäche zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der überprüften Gesellschaft.

So mußte die GBK bis 1982 eine Verschlechterung des bereinigten Jahresergebnisses um 35,4 Mill S auf — 18,3 Mill S hinnehmen. Der Eigenkapitalanteil am wirtschaftlichen Gesamtvermögen verringerte sich deutlich auf 28,5 vH.

57.14 Der Vorstand trachtete daher ab der Jahresmitte 1982, hauptsächlich durch bedeutende Sparmaßnahmen bei den einzelnen Aufwandspositionen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der überprüften Gesellschaft herbeizuführen. Diese Maßnahmen, insb im Bereich des Lohn- und Gehaltsaufwandes, bei den Zinsaufwendungen usw führten bereits 1983 zu einer Verringerung der Aufwandssumme um 15 Mill S auf 132,9 Mill S. Bei nur geringfügig gestiegenen Einnahmen (+ 2,8 Mill S) konnte das bereinigte Jahresergebnis bereits 1983 um 17,8 Mill S auf nur mehr — 0,5 Mill S verbessert werden.

57.15 Im Jahre 1984 konnten die Aufwendungen etwa auf dem Niveau des Vorjahres stabilisiert werden. Durch eine bedeutende Zunahme der Beförderungserträge (+ 14,9 Mill S) konnte in diesem Jahr wieder ein bereinigter Gewinn in der Höhe von 13,6 Mill S ausgewiesen werden. Das wirtschaftliche Eigenkapital erreichte mit 115,5 Mill S wieder 35,0 vH des wirtschaftlichen Gesamtvermögens der GBK. Der Cash-flow konnte 1984 auf 38,8 Mill S gesteigert werden (Zunahme gegenüber 1982: 32,8 Mill S).

57.16 Diese Entwicklung bei der GBK machte deutlich, in welchem hohem Maße Seilbahnunternehmungen von der gesamten Entwicklung des Fremdenverkehrs abhängig sind, die sie nur in geringem Maße zu beeinflussen vermögen. Treffen solche Rückgänge im Fremdenverkehr mit überhöhten Aufwendungen und einer Investitionstätigkeit zusammen, die ausschließlich auf Fremdfinanzierung beruht, treten zwangsläufig wesentliche Verschlechterungen in der Ergebnislage der Unternehmung ein. Diesen kann nur durch strenge Einsparungsmaßnahmen — wie sie auch von der GBK gesetzt wurden — und durch Investitionsfinanzierung mit ausreichenden Eigenmitteln begegnet werden.

### Finanzwirtschaft

57.17 Die Bilanzsumme der GBK erhöhte sich von 415,4 Mill S (Ende 1978) um 211,6 Mill S bzw 51,3 vH auf 627,1 Mill S (Ende 1983); 1984 ergab sich eine unwesentliche Verringerung der Bilanzsumme auf 619,1 Mill S.

57.18 Das wirtschaftliche Vermögen der Gesellschaft nahm im überprüften Zeitraum von 267,3 Mill S (1978) um 83,9 Mill S bzw 31,4 vH auf 351,2 Mill S (1983) zu; 1984 verringerte es sich auf 329,9 Mill S.

57.19 Die GBK ist — wie alle Seilbahngesellschaften — eine äußerst anlagenintensive Unternehmung. Auf ihr Anlagevermögen entfielen im überprüften Zeitraum Anteile am wirtschaftlichen Gesamtvermögen zwischen 95,2 und 97,2 vH.

Das Nettoanlagevermögen nahm ausgehend von 256,4 Mill S (Ende 1978) um 57,6 Mill S bzw 22,5 vH auf 314,0 Mill S (Ende 1984) zu. In diesem Zeitraum waren Anlagenzugänge von insgesamt 205,4 Mill S zu verzeichnen, denen Anlagenabgänge in der Höhe von 10,1 Mill S und Normalabschreibungen von 135,7 Mill S gegenüberstanden.

57.20.1 Die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital sank infolge der Verluste der Jahre 1981 und 1982 wesentlich von 46,4 vH (1979) auf nur mehr 29,3 vH (1982). Erst 1984 konnte durch den Gewinn dieses Jahres (13 Mill S) bei gleichzeitig abnehmendem Anlagevermögen der Deckungsgrad des Anlagevermögens durch Eigenkapital wieder auf 36,8 vH angehoben werden.

Die restliche Finanzierung des Anlagevermögens erfolgte jedoch nur zT mit langfristigem Fremdkapital. Der Deckungsgrad des Anlagevermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital bewegte sich — mit Ausnahme des Jahres 1980 (92,2 vH) — bis 1983 lediglich zwischen 76,8 vH (1981) und 86,4 vH (1982).

Hieraus folgt, daß bedeutende Teile des Anlagevermögens mit kurzfristigen Mitteln finanziert worden waren. So errechnete sich zum Jahresende 1981 eine kurzfristige Finanzierung im Ausmaß von 86,8 Mill S bzw 23,2 vH des Anlagevermögens; 1983 betrug sie noch 55,8 Mill S bzw 16,4 vH. Erst 1984 konnte durch Umschuldungen und Tilgungen mit 98 vH ein guter Deckungsgrad des Anlagevermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital erreicht werden.

57.20.2 Der RH bemängelte diese von der GBK insb bis 1981 gewählte Finanzierungsform. Im Interesse einer Fristenentsprechung sollte bei langfristig gebundenen Vermögenswerten und unter Berücksichtigung der Ertragslage die Finanzierung durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel erfolgen.

57.21.1 Das wirtschaftliche Eigenkapital der überprüften Gesellschaft, das bis zum Jahresende 1980 auf 128,7 Mill S angestiegen war, nahm in den folgenden Jahren bis auf 103,6 Mill S (1983) ab; 1984 konnte es wieder auf 115,5 Mill S angehoben werden.

Dementsprechend nahm auch der Eigenmittelanteil am wirtschaftlichen Gesamtvermögen der Gesellschaft von 45,1 vH (1979) auf 28,5 vH (1982) bzw 29,5 vH (1983) ab und lag damit auch bedeutend unter dem Branchendurchschnitt, der einen Eigenmittelanteil von rd 39 vH aufwies; 1984 konnte die GBK wieder einen Eigenmittelanteil von 35,0 vH erreichen.

57.21.2 Nach Ansicht des RH kommt einer ausreichenden Eigenmittelausstattung bei Unternehmungen wie Seilbahngesellschaften große Bedeutung zu, weil sie hohe Vermögensbindung und lange Tilgungsdauer aufweisen. Insb bei bedeutenden Investitionen, wie sie von der GBK in den Jahren 1980 und 1981 getätigt wurden, sollte ein angemessener Eigenmittelbeitrag der Gesellschafter gewährleistet sein. Hiedurch würde die Abhängigkeit von Fremdmitteln, dem damit verbundenen Zinsniveau, wie es bei der überprüften Gesellschaft schlagend wurde, aber auch von Einnahmenschwankungen verringert.

Der RH empfahl daher, zumindest für den Fall, daß die GBK weitere bedeutende Aufschließungs- und Erweiterungsinvestitionen durchführen sollte, entsprechende Grundkapitalerhöhungen vorzunehmen.

57.22 Die Erträge der GBK stiegen im Prüfungszeitraum von rd 124,1 Mill S (1979) um rd 23,2 Mill S bzw 18,7 vH auf 147,3 Mill S (1984).

57.23 Demgegenüber nahm die Summe der Aufwendungen vorerst wesentlich stärker von rd 107 Mill S (1979) um 40,9 Mill S bzw 38,3 vH auf 147,9 Mill S im Jahr 1982 zu, konnte allerdings in den folgenden Jahren wieder bedeutend auf 132,9 Mill S (1983) bzw 134,3 Mill S (1984) verringert werden.

**57.24** Diese Senkung der Aufwandssumme war nach den 1981 und 1982 aufgetretenen Verlusten auf nachhaltige Bemühungen des Vorstandes der GBK zurückzuführen, in allen Aufwandsbereichen Einsparungsmaßnahmen zu setzen. Dies gelang in besonders hohem Maße bei den Personalaufwendungen, die in den Jahren 1983 und 1984 um 6,1 Mill S auf 39,7 Mill S (1984) verringert werden konnten, und bei den Aufwandszinsen, die um 6,5 Mill S auf 16,3 Mill S abnahmen.

**57.25** Aus dieser unterschiedlichen Entwicklung der Aufwendungen und Erträge ergab sich, daß die GBK nach Gewinnen von 16,8 Mill S (1978) und 11,0 Mill S (1979) in den Jahren 1981 und 1982 hohe Verluste von 19,5 Mill S bzw 18,6 Mill S ausweisen mußte. 1984 konnte wieder ein Gewinn von 13,0 Mill S erreicht werden.

**57.26** Nach der Berichtigung dieser Ergebnisse um steuerliche Begünstigungen errechneten sich bereinigte, betriebsbedingte Jahresergebnisse, die sich nach jeweils rd + 17 Mill S (1978 und 1979) über + 6,9 Mill S (1980) und - 4,4 Mill S (1981) rasch auf - 18,3 Mill S (1982), insgesamt somit um 35,4 Mill S verschlechterten. Insb durch die seit 1982 gesetzten Einsparungsmaßnahmen gelang es, das bereinigte Jahresergebnis bis 1984 wieder auf + 13,6 Mill S zu verbessern.

**57.27** Ähnlich den bereinigten Jahresergebnissen verringerte sich der Cash-flow von 31,2 Mill S (1978) und 33,7 Mill S (1979) auf rd ein Fünftel dieses Wertes, nämlich auf 6,0 Mill S (1982). Durch die erwähnten Einsparungsmaßnahmen und durch Einnahmensteigerungen wurde er auf 22,3 Mill S (1983) und 38,8 Mill S (1984) angehoben.

**57.28** Der dynamische Verschuldungsgrad, der zum Ausdruck bringt, in welchem Zeitraum sich die überprüfte Unternehmung selbst entschulden könnte, verschlechterte sich nach 4,26 (1979) bei abnehmendem Cash-flow und steigender Nettoverschuldung sprunghaft auf 42,4 (1982). Anschließend wurde er wieder auf 10,82 (1983) bzw 5,2 (1984) verbessert.

**57.29** Nach Beendigung der örtlichen Prüfung gab der Vorstand der GBK bekannt, daß sich im Jahre 1985 der Gewinn auf 17,3 Mill S und der Cash-flow auf 43,3 Mill S abermals erhöht habe. Der dynamische Verschuldungsgrad konnte hiedurch auf 4,0 gesenkt werden.

#### **Investitionen**

**57.30** Im Prüfungszeitraum betrug das Gesamtinvestitionsvolumen der GBK 205,4 Mill S.

**57.31.1** Im eigenen Unternehmungsbereich verfügte die GBK über keine Möglichkeit, die Planung, Ausschreibung und Baukontrolle fachgerecht durchzuführen. Aufgrund des Kooperationsvertrages beauftragte sie für die meisten Investitionsvorhaben die TKW mit der Abwicklung der Bauvorhaben. Nur für das Projekt „Aufstockung Gipfelhaus“ wurde ein Architekturbüro beigezogen. Mit der örtlichen Bauaufsicht wurde jedoch ebenfalls die TKW betraut.

Für die von der TKW erbrachten Leistungen vergütete die GBK Planungskosten in der Höhe von rd 8,56 Mill S und Bauleitungskosten im Ausmaß von 3,27 Mill S.

Für die Investitionen bei der GBK 1/3 und im Alpincenter erfolgte erst nach Fertigstellung der Arbeiten eine Ermittlung der Planungs- und Bauleitungskosten nach den Richtlinien der GOB und eine Gegenüberstellung mit den tatsächlich verrechneten Honoraren.

**57.31.2** Da jedoch keine genaue Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen vorlag, sah der RH in der vorliegenden Nachrechnung nur einen Versuch der TKW, die Höhe der verrechneten Projektkosten gegenüber der GBK zu rechtfertigen.

Er bemängelte, daß es die GBK verabsäumt hatte, vor Erteilung eines Planungs- und Bauleistungsauftrages die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen Honoraransprüche abzuklären.

**57.32.1** Bei der Erstellung der Investitionspräliminarien wurde keine Vorsorge für allenfalls eintretende Preisgleitungen getroffen.

**57.32.2** Nach Ansicht des RH sollten voraussehbare Preisgleitungen in den Präliminaransätzen berücksichtigt werden. Er empfahl daher, bei künftigen Investitionsvorhaben diesen maßgeblichen Kostensteigerungsfaktor in die dem AR zur Bewilligung vorzulegenden Kostenschätzungen einzurechnen.

**57.33.1** Bedingt durch den Bau der Standseilbahn GBK 2 erhöhten sich die Wartezeiten für die Anschlußfahrten im Gletschergebiet erheblich.



376

Im Dezember 1979 legte der Vorstand zur Erreichung der Investitionsgenehmigung für die GBK 1/3 durch den AR diesem eine Rentabilitätsvorschau vor, in der eine Mehrauslastung des Bahnbetriebes von 50 vH angenommen wurde. Nach dieser Untersuchung wären somit den durch den Umbau notwendigen Mehraufwendungen in der Höhe von rd 5,2 Mill S im Jahr Mehreinnahmen von rd 18 Mill S gegenüberstanden.

57.33.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war die der Untersuchung zugrunde gelegte Frequenzerhöhung von 50 vH weder aus der Beförderungsentwicklung der Zubringerbahn (GBK 2) noch aus der unmittelbaren Auslastung der Teilstrecke 3 abzuleiten. Der Ausbau der GBK 1/3 stellte nach Ansicht des RH hauptsächlich eine Angebotsverbesserung dar, die jedoch unmittelbar keine Beförderungssteigerung ab Tal zur Folge haben konnte. Die in der Untersuchung aufgezeigten Mehreinnahmen von 18 Mill S sah der RH daher als wirklichkeitsfremd an.

Allerdings war nicht auszuschließen, daß bei allgemein sinkender Besucherzahl durch die Kapazitätserweiterung ein noch stärkeres Absinken verhindert werden konnte.

57.34.1 Im Dezember 1979 legte der Vorstand der GBK dem AR eine Gesamtkostendarstellung vor. Für die Erweiterung der GBK 1/3 und die Anbauten „Ost und West“ veranschlagte er rd 71,8 Mill S. Die gesamten aktivierten Kosten des Umbaus der GBK 1/3 nach Fertigstellung beliefen sich auf rd 93,8 Mill S. Dies entsprach einer Überschreitung der präliminierten Kosten um 30,6 vH. Die Hauptursache für die Kostenerhöhung ab dem Präliminarzeitpunkt sah die TKW als Projektleiterin in Planungsänderungen und in den sich dadurch neu ergebenden Angaben und Lastannahmen.

57.34.2 Nach Ansicht des RH war ein Teil der Kostensteigerung auf die zusätzliche Vergabe von ursprünglich als Eigenleistungen geplanten Hilfsarbeiten an die bereits beschäftigten Firmen zurückzuführen. Die höchste Überschreitung trat jedoch im Bereich der Projektierungs-, Planungs- und Bauleitungskosten auf, wo einem mit rd 0,9 Mill S präliminierten Betrag ein tatsächlicher verrechneter Aufwand von rd 7,2 Mill S gegenüberstand.

Der RH bemängelte die von der GBK nach Unterlagen der TKW mit zu optimistischen Voraussetzungen erstellten Präliminaransätze, das Fehlen eines Detailpräliminaries und die Fehleinschätzung der Planungskosten.

57.35.1 Trotz der bereits im Angebotsstadium erkennbaren Überschreitung der durch den AR genehmigten Investitionskosten ersuchte der Vorstand den AR nur um die nachträgliche Genehmigung von rd 2,0 Mill S.

57.35.2 Der RH kritisierte, daß der Vorstand erst nach Fertigstellung der Arbeiten dem AR das volle Ausmaß der Präliminarüberschreitungen, welches größtenteils schon zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe feststand, mitteilte.

57.36.1 Mit der Planung der 2. Ausbaustufe des Gipfelrestaurants beauftragte die GBK ein Architekturbüro. Da lt Darstellung der Unternehmung mit dem Ausbau nur den Forderungen der Behörde nach Schaffung von zusätzlichen Notaufenthaltsplätzen nachgekommen werden sollte, wurde auf eine Bedarfsanalyse und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verzichtet.

57.36.2 Dieser Darstellung vermochte sich der RH nur teilweise anzuschließen, weil die aufgezeigten Auflagen anlässlich des Baues der GBK 1/1—2 erteilt wurden. Auch waren durch den Ausbruch des „Panoramastollens“ und die bereits vollendete erste Baustufe ausreichend Notunterkünfte vorhanden.

Der RH kritisierte daher das Fehlen einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung und wies darauf hin, daß Fehlinvestitionen, wie zB der Einbau eines Bedienungsrestaurants, welches ein Jahr nach Fertigstellung wegen mangelnden Erfolges mit einem zusätzlichen Kostenaufwand von rd 0,5 Mill S in ein Selbstbedienungsrestaurant umgebaut werden mußte, durchaus vermieden hätten werden können.

57.37.1 Im Zuge der Bauabwicklung erfolgte seitens des Architekten keine zeitgerechte Lieferung der für den Bau benötigten Pläne und Detailunterlagen. Dies führte zu erheblichen Kostenüberschreitungen.

57.37.2 Nach Ansicht des RH hätte daher bei Vorliegen einer derart mangelhaften Erfüllung der beauftragten Arbeiten ein Abzug von der Honorarnote des Architekten erfolgen müssen.

57.38.1 Der ersten Kostenschätzung (April 1980) in Höhe von rd 13,5 Mill S standen zum Zeitpunkt der Baufertigstellung Herstellkosten in der Höhe von rd 18,8 Mill S gegenüber; vom AR war ein Präliminare in der Höhe von 14,7 Mill S genehmigt worden.

Im Mai 1982 teilte der Vorstand dem AR mit, daß für den Umbau und die Renovierung des Gipfelhauses rd 20,5 Mill S aufgewendet werden mußten. Dies entsprach einer Überschreitung der Kostenschätzung um 52 vH bzw um 39 vH.

57.38.2 Der RH sah den Grund für diese Kostenentwicklung nicht nur in einer mangelhaften Planung, sondern auch in einer Vernachlässigung der Präliminar- und Bauüberwachung seitens des Auftraggebers. Nach Ansicht des RH enthebt eine Fremdbeauftragung der Planung und der Bauüberwachung die Vertreter der Bauherrschaft nicht von der Verpflichtung, die Investitionsdurchführung und die Kostenentwicklung genauestens zu überwachen.

Der RH kritisierte, daß dies im Falle des Ausbaues des Gipfelhauses verabsäumt wurde. Auch gab der RH zu bedenken, daß bei Bekanntgabe der vollen zu erwartenden Kosten eine AR-Genehmigung für den Zubau im Hinblick auf die parallel bereits erforderlichen Kosten für den Umbau der GBK 1/3 und der Erweiterung des Alpincenters durchaus nicht als sicher anzusehen gewesen wäre.

#### Personalwesen

57.39.1 Während die Dienstnehmer im Bereich der Seilbahnen und Lifte einheitlich nach dem Kollektivvertrag für Seilbahnen behandelt wurden, kam für die Dienstnehmer der Gaststätten und Kioske sowie für jene der Verwaltung zT ein eigenes Bezugsschema, zT der Kollektivvertrag für Angestellte der EVU zur Anwendung.

57.39.2 Wie der RH feststellte, führte diese Vorgangsweise zu einem vergleichsweise hohen Einkommensniveau bei der GBK. Gegenüber dem Durchschnittseinkommen dieser Branche in Höhe von 190 000 S lag das durchschnittliche Einkommen bei der überprüften Gesellschaft 1983 um 44 000 S bzw 23,2 vH höher.

57.39.3 Als Begründung für diese Abweichung machte der Vorstand vor allem den Umstand verantwortlich, daß die GBK allein schon durch den Ganzjahresbetrieb höhere Kosten je Beschäftigtem haben müsse.

Darüber hinaus sei 1984 bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 228 000 S die Überzahlung gegenüber dem Branchendurchschnitt auf 15,7 vH zurückgegangen.

57.40 Der durchschnittliche Personalstand der GBK stieg von 139,1 (1979) auf 163,7 (1982), hauptsächlich durch Personalaufnahmen im Gaststättenbereich.

Dieser Anstieg bewirkte bei insgesamt stagnierenden Erträgen auch einen Rückgang des durchschnittlichen Ertrages je Dienstnehmer von 892 000 S (1979) um rd 9 vH auf 812 000 S (1982).

Bis 1984 konnte der durchschnittliche Personalstand wieder auf 138,8 verringert werden, wodurch bei gleichzeitigen Ertragssteigerungen ein bedeutender Anstieg des durchschnittlichen Ertrages je Dienstnehmer um 27,7 vH auf 1 037 000 S erreicht werden konnte.

57.41.1 Der Personalaufwand der GBK stieg von 26,8 Mill S (1978) um 18,0 Mill S bzw 67,1 vH auf 44,8 Mill S (1982). Die Verschlechterung des bereinigten Jahresergebnisses in diesem Zeitraum um 35,7 Mill S war somit zu 50,4 vH auf die Erhöhung des Gesamtpersonalaufwandes zurückzuführen.

Bis 1984 gelang es der GBK, den Personalaufwand wieder auf 39,7 Mill S zu senken.

57.41.2 Der RH empfahl, auch weiterhin bemüht zu sein, den Personalaufwand — in Fortsetzung der seit 1983 gehandhabten Vorgangsweise — möglichst niedrig zu halten, was der Vorstand zusagte.

#### Absatzwirtschaft

57.42 Die Umsätze der Verkehrsbetriebe der GBK stiegen von 1978 bis 1984 um rd 14,9 Mill S bzw 17,8 vH auf 98,8 Mill S. Obwohl die Beförderungen ab Tal um rd 10,2 vH unter dem Spitzenjahr 1979 (720 551 Beförderungen) lagen, waren die Einnahmen um 10 vH höher als in diesem Vergleichsjahr. Das war auf Tarifanpassungen, Neugestaltung des Tarifsystems und eine verbesserte Kontrolle durch Kartenlesegeräte zurückzuführen.

57.43.1 Der Umsatz im Gastronomiebereich stieg von 1978 bis 1984 um 9,2 Mill S bzw rd ein Drittel auf 37,4 Mill S und war daher verhältnismäßig stärker am Umsatzzuwachs beteiligt als der Verkehrsbe-  
reich. Dies war im wesentlichen auf die Investitionstätigkeit, die eine Attraktivitätsverbesserung mit sich brachte, zurückzuführen.

Die Zugkraft des gastronomischen Angebotes reichte zunächst aus, um Umsatzzuwächse in diesem Bereich unabhängig von der Beförderungsleistung zu erzielen. Das Eigenwachstum der Gastrono-

378

mie ist nun jedoch an eine Grenze gestoßen und erreichte 1984 lediglich das Ausmaß der Beförderungszunahme.

Der Gast ist wegen der oft langen Wartezeiten bei den Aufstiegshilfen bestrebt, die Essenszeit möglichst kurz zu halten.

**57.43.2** Aus diesem Grund müßte nach Meinung des RH das Schnellimbißangebot verstärkt werden.

Der RH empfahl allgemein, eine Umsatzanalyse anzustellen, aus der hervorgeht, welche Angebote bisher am besten angenommen wurden. Auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer sollte erhoben werden.

**57.43.3** Wie der Vorstand mitteilte, sei seit 1985 eine Reihe solcher Untersuchungen erstellt worden.

**57.44.1** Wie auch bei anderen Unternehmungen dieser Art, richtet sich die Tariffestsetzung hauptsächlich nach den Preisen der Konkurrenzbetriebe.

Die wichtigsten Tarife, wozu vor allem die Tageskarte sowie die Sechs- und Sieben-Tage-Schipässe zählen, wurden von 1978/79 bis 1983/84 um durchschnittlich 20 bis 30 vH erhöht.

Die Halbtageskarte wurde in diesem Zeitraum zwar nur um 5,5 vH auf 190 S erhöht, ist aber im Österreichvergleich und auch im Vergleich mit den anderen Gletscherbahnen dem schifahrerischen Angebot durchaus entsprechend.

**57.44.2** Nach Meinung des RH war aber das Verhältnis der einzelnen Kartenarten zueinander nicht richtig ausgewogen. Der Preisabschlag von der Tageskarte zu den Mehrtageskarten bzw Schipässen verlief zu steil. So kostete bspw ein Tag der 14-Tages-Karte umgerechnet nur 55 vH des Tagespreises, während der österreichische Durchschnitt bei etwa 65 vH lag.

Der RH empfahl der GBK, das Preisverhältnis der Karten untereinander zu bereinigen.

**57.44.3** Der Vorstand teilte hiezu mit, er sei unter Bedachtnahme auf die Wettbewerbslage bemüht, die Preisgestaltung der Karten zu verbessern.

**57.45.1** Eine ausformulierte Tarifpolitik gab es bei der GBK bisher nicht. Auf Ersuchen des RH wurden einige grundsätzliche Gedanken schriftlich ausgearbeitet, die jedoch nur Ansätze für tarifpolitische Überlegungen bilden können.

**57.45.2** Der RH empfahl der GBK, unter Zuhilfenahme der statistischen Informationen aus dem Ski-Data-System, eine Tarifpolitik und -strategie zu entwickeln, die im Rahmen von Marketingüberlegungen ein wichtiges Steuerungsinstrument darzustellen hätte.

**57.46.1** Insb der Ausbau der Gletscherschigebiete Pitztal und Kaunertal macht es für die GBK immer schwerer, die Marktstellung zu halten. Aufgrund der verschärften Wettbewerbsverhältnisse kommt der aktiven Marktbearbeitung ein immer größeres Gewicht zu.

**57.46.2** Da es bisher bei der GBK kein ausgearbeitetes Marketingkonzept gab, empfahl der RH der Unternehmung, ein solches rasch auszuarbeiten. Dazu wäre eine Reihe zusätzlicher Informationen, vor allem über das Kundenverhalten, notwendig.

Dem RH ist bewußt, daß derartige repräsentative Untersuchungen für eine einzelne Unternehmung zu kostenaufwendig wären. Er empfahl jedoch, Marktforschung gemeinsam mit anderen Interessenten zu betreiben. In Frage kämen zB Fremdenverkehrsverbände, Schifirmen, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, aber auch Unternehmungen der Branche, mit denen jetzt schon in Erfahrungsgruppen oder in Form von Gemeinschaftswerbung zusammengearbeitet wird.

**57.46.3** Wie der Vorstand mitteilte, würden 1986 gemeinsam mit einer österreichischen Universität Untersuchungen angestellt, auf denen ein künftiges Marketingkonzept aufgebaut werden könne.

#### **Ausblick**

**57.47** Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte der Vorstand im März 1986 mit:

„Im Jahr 1985 bedingte ein Winter mit Schneemangel in den tiefer gelegenen Skigebieten einen ausgezeichneten Besuch unseres Gletscherskigebietes. 699 000 ab Tal beförderte Gäste stellen die zweit-höchste Jahresfrequenz seit Bestand unserer Anlagen dar.

Zusammen mit den Bemühungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit führte dies zu einem wirtschaftlichen Jahresgewinn von 17,3 Mill S und einem Cash-flow von 43,3 Mill S, dem höchsten seit Bestehen der Gesellschaft. Dadurch konnten die Verbindlichkeiten 1985 zT vorzeitig um 33,8 Mill S auf 182,4 Mill S reduziert und damit das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital auf 42 : 58 verbessert werden.

Für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft ist besonders zu beachten, daß der Skilauf sich im wesentlichen auf den Zeitraum Oktober bis April/Mai konzentriert und wir gleichermaßen mit den anderen Gletscherskigebieten wie auch mit den Skigebieten in naher Umgebung in Konkurrenz stehen. Das Kitzsteinhorn bietet zwar für die gesamte Region eine gewisse Schneegarantie, bei guten Schneeverhältnissen im Tal entsteht durch die Vielzahl guterschlossener Nahgebiete eine enorme Konkurrenzierung.

Der Trend in den Beförderungen auf unseren Anlagen Richtung Winter veranlaßt uns zu Überlegungen, unser Skigebiet vor allem in mittlerer und nicht so exponierter Höhenlage zu erweitern. Aus ähnlichen Gründen unterstützen wir Bestrebungen, die im Eigentum mehrerer Gesellschaften in Kaprun betriebenen Aufstiegshilfen für den Wintersport in unserer Hand zusammenzuschließen. Die Verwirklichung größerer neuer Vorhaben kann aber wohl nur bei gleichzeitiger Zufuhr von Eigenkapital durch die Gesellschafter gelingen.

Die Gletscherbahnen Kaprun sind als erstes und einziges Gletscherskigebiet im Land Salzburg von entscheidendem Einfluß auf den Fremdenverkehr im ganzen Ort Kaprun und besitzen darüber hinaus große Bedeutung für die umliegende Region. Unter Voraussetzung der wirtschaftlichen Rechtfertigung wollen wir der daraus erfließenden Verantwortung auch in Zukunft gerecht werden. Der Sicherung der rd 140 Ganzjahresarbeitsplätze messen wir große Bedeutung bei.

Erhaltung der Attraktivität und Ausbau der Anlagen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit, die Gewährleistung einer möglichst hohen Sicherheit für unsere Gäste und die Bedachtnahme auf berechnete Bedürfnisse des Umweltschutzes sind uns wesentliche Anliegen."

#### b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1985 und 1986

##### **Ennskraftwerke AG, Steyr**

*Nach dem Auslaufen der Bautätigkeit im Jahre 1975 wurde die Ennskraftwerke AG in eine Betriebsgesellschaft umstrukturiert. Zwar konnte die damals angestrebte Personalstandsverringering in vollem Umfang nicht erreicht werden, jedoch ist es der überprüften Gesellschaft gelungen, sich der Verwirklichung des Sparsamkeitsgrundsatzes weiter anzunähern.*

##### **Unternehmungsziele, Unternehmungspolitik und Unternehmungsentwicklung**

**58.1** Der RH nahm 1985 seine vierte Gebarungsprüfung bei der Ennskraftwerke AG, Steyr (EKW), vor. Sie ist eine Sondergesellschaft im Sinne § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl Nr 81/1947.

**58.2** Im Gegensatz zu den übrigen Sondergesellschaften der Verbundgruppe liegen bei der EKW insofern besondere Verhältnisse vor, als die Oberösterreichische Kraftwerke AG, Linz (OKA) seit dem Jahre 1963 über 50 vH des Aktienkapitals von 46 Mill S verfügt, während der verbleibende 50 vH-Anteil der Republik Österreich treuhändig von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, Wien (Verbundgesellschaft), (VG) gehalten wird. Die OKA nützte daher die im 2. Verstaatlichungsgesetz vorgesehene Höchstbeteiligung von Bundesländern bzw Landesgesellschaften an Sondergesellschaften.

**58.3.1** Ein Großteil der Unternehmungsziele war in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, in der Satzung und in Stromlieferungsverträgen festgelegt. Eine übersichtliche Zusammenfassung aller Unternehmungsziele fehlte jedoch. Mangels einer eindeutigen Festlegung der Unternehmungsziele war auch eine klare Linie in der Unternehmungspolitik nicht erkennbar.

**58.3.2** Wenn auch wegen der bestehenden Stromlieferungsverträge der EKW mit VG und OKA auf der Grundlage einer Selbstkostenerstattung und aufgrund der Verflechtung in der Verbundgruppe bestimmte unternehmungspolitische Entscheidungen tatsächlich außer Haus getroffen werden, so empfahl der RH dennoch, die Unternehmungsziele dem Vorstand klar, eindeutig und zusammengefaßt in der Satzung vorzugeben und mit Zustimmung des Aufsichtsrates ehestmöglich die Grundsätze der Geschäftspolitik ebendort festzulegen.

**58.3.3** Lt Stellungnahme der EKW stünden die Grundsätze der Geschäftspolitik in Ausarbeitung und würden dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Behandlung vorgelegt werden.

380

**58.4** Seit der letzten Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1970 errichtete die EKW zwei Kraftwerke. Im September 1972 nahm sie das Ennskraftwerk Schönau (Baukosten rd 282,4 Mill S) und im Juni 1975 das KW Klaus an der Steyr (Baukosten rd 340,3 Mill S) in Betrieb.

**58.5** Der Betrieb der insgesamt 12 Kraftwerke der EKW ist in drei Kraftwerksgruppen zusammengefaßt. Die Engpaßleistung aller Kraftwerke beträgt 405 MW und das Regelarbeitsvermögen ist mit 1 779 GWh anzusetzen. Eine zusätzliche energiewirtschaftliche Nutzung der Kraftwerkskette an der Enns bringt der sogenannte Schwellbetrieb mit Durchlaufspeicherung. Durch diese Betriebsweise ist es möglich, zu den Spitzenzeiten des täglichen Energiebedarfes eine wesentlich höhere Leistung aus den Kraftwerken abzugeben, als es dem tatsächlichen Zulauf entsprechen würde. In den Stunden geringeren Strombedarfes werden die abgesenkten Stauräume wieder gefüllt.

**58.6** Obzwar die OKA mit 50 vH an der EKW beteiligt ist, verfügt sie nicht über 50 vH der Strombezugsrechte von allen Kraftwerksanlagen. Entsprechende Verhandlungen führten bis zum Ende der örtlichen Erhebungen zu keiner Einigung zwischen den beiden Aktionären. Allerdings konnte die energiewirtschaftliche Nutzung geklärt werden. Die OKA übernahm die Nutzung des Steyr-Flusses, während die EKW den Reichramingbach und damit das entsprechende Projekt zuerkannt erhielt.

**58.7.1** Im Jahre 1975 faßte der Aufsichtsrat entsprechende Reorganisationsbeschlüsse zur Umwandlung der EKW in eine ausschließliche Betriebsgesellschaft. Im Vordergrund stand die Verringerung der Anzahl der Abteilungen und eine Herabsetzung des Personalstandes von etwa 400 auf 312 Mitarbeiter bis 1979. Die Vorstände sollten nur mehr nebenamtlich die EKW führen, während sie hauptamtlich Mitarbeiter der OKA bzw VG sind.

Während die Wunschvorstellung im Vorstandsbereich rasch verwirklicht werden konnte, mangelte es noch an der Erfüllung der angestrebten Personalverringerung. Ende 1984 verfügte die EKW über 360 Mitarbeiter, einschließlich 23 Teilzeitbeschäftigte.

**58.7.2** Nach Ansicht des RH würden ein rasches Durchziehen der weiteren Automatisierung und die Zusammenlegung der Werksgruppen sowie ein äußerst sparsames Instandhaltungsprogramm im Kraftwerksbereich noch Personaleinsparungen ermöglichen. Im Vorstandsbereich wäre zu überlegen, ob nicht anstatt mit zwei nebenamtlichen Vorständen samt Dienst-Pkw und Wagenlenker mit einem hauptamtlichen Vorstand oder Geschäftsführer, nach Umwandlung in eine GesmbH, das Auslangen gefunden werden könnte.

**58.7.3** Lt Stellungnahme der EKW sei sie weiterhin bemüht, alle Möglichkeiten einer Personalverringerung durch Automatisierung sowie durch ein wirtschaftlich optimales Instandhaltungsprogramm wahrzunehmen. Allerdings wäre der ursprüngliche Wert von 312 Mitarbeitern nur als Schätzung anzusehen, die durch die zwischenzeitlich eingetretene Arbeitszeitverkürzung, die Verlängerung des Mindesturlaubes und durch das Arbeitsruhegesetz entsprechend zu berichtigen wäre. Die Einführung eines hauptamtlichen Vorstandes bzw Geschäftsführers anstelle von zwei nebenamtlichen widerspreche den Absichten der Aktionäre, die auf die Verwirklichung des Vier-Augen-Prinzipes bei der Unternehmensleitung größten Wert legten.

**58.8** Im Zuge der Umwandlung in eine Betriebsgesellschaft setzte die EKW 1976 das Eigenkapital um 785 Mill S herab und zahlte es an die Eigentümer zurück.

**58.9** Im technischen Bereich hatte die EKW nach Fertigstellung der Kraftwerksanlagen neben Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten auch beträchtliche Erneuerungs- und Ergänzungsinvestitionen, wie zB die Stauzielerhöhung beim KW Staning sowie Laufrad- und Generatorenerneuerungen in den Kraftwerken Ternberg und Staning im Wert von insgesamt rd 188 Mill S durchzuführen.

**58.10** Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Kraftwerken finanzierte die EKW auch eine Vielzahl von Umweltschutzmaßnahmen, bzw beteiligte sie sich an verschiedenen Tätigkeiten. Hier waren vor allem die Errichtung von Brücken, Wasserversorgungen, Kanälen und Kläranlagen, aber auch die Förderung eines Museums über die Enns anzuführen. Daneben wurden Flußbau- und Hochwasserschutzmaßnahmen gesetzt und die Wissenschaft gefördert, uzw durch die Beteiligung an der Errichtung der öko-ethologischen Station in Staning.

**58.11.1** Anlässlich des Überganges in eine Betriebsgesellschaft verringerte die überprüfte Unternehmung auch den Aufsichtsrat um neun auf insgesamt 12 Mitglieder und trug somit auch in diesem Bereich dem verkleinerten Geschäftsumfang Rechnung.

58.11.2 Der RH beanstandete in insgesamt sechs Fällen Organbestellungen, die nicht im Einklang mit dem Unvereinbarkeitsgesetz 1925, wiederverlautbart 1983, standen. So waren seit 1970 nacheinander drei Landeshauptmann-Stellvertreter von Oberösterreich, ein Landesrat von Oberösterreich und der Bürgermeister der Stadt Steyr Aufsichtsratsvorsitzende sowie eine Landtagsabgeordnete von Wien Mitglied des AR, die aufgrund der Gesetzeslage nicht dem Kontrollorgan der überprüften Unternehmung hätten angehören dürfen.

58.11.3 Lt Stellungnahme der EKW seien die Gebietskörperschaften jeweils über die aktienrechtlichen Funktionen der betroffenen Mandatare informiert gewesen, hätten dagegen jedoch keine Einwendungen gehabt.

58.12 Ungeachtet der folgenden kritischen Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen hat der RH die Einsatzfreude der Geschäftsführung und der Belegschaft anerkannt, welche eine hohe Betriebsicherheit der Kraftwerksanlagen der EKW sowie den ausgezeichneten Erhaltungszustand der Kraftwerke selbst erreicht haben. Das Streben nach einer wirtschaftlichen Betriebsführung war vielfach in Einsparungsbemühungen — beginnend vom Aufsichtsrat über den Vorstand bis hin zur Belegschaft — deutlich erkennbar, wenn auch nach Meinung des RH noch nicht in jedem Fall der bestmögliche Zustand erreicht worden ist.

#### Finanzwirtschaft

58.13 Die von der EKW erstellten Bilanzen bzw Ergebnisrechnungen der Jahre 1979 bis 1984 wiesen einen geringen Anstieg der Bilanzsumme von rd 3 840 auf 3 983 Mill S aus, begründet in der nahezu ausschließlichen Betriebsführungstätigkeit der Gesellschaft. Das Nettoanlagevermögen sank, weil die verrechneten Abschreibungen jeweils die getätigten Investitionen überstiegen.

Das Umlaufvermögen hatte nach einigen Schwankungen nur einen geringen Anstieg zu verzeichnen.

58.14 Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Grundkapital, den Rücklagen, den stillen Reserven bzw der Bewertungsreserve aus vorzeitiger Abschreibung sowie aus dem Sozialkapital zusammensetzte, stieg um insgesamt rd 28,3 vH auf 1 103 Mill S an. Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital lag mit 50,9 vH (1984) weit über dem Durchschnitt österreichischer Aktiengesellschaften.

Gegen die Zuordnung des Sozialkapitals zum Eigenkapital machte die EKW Bedenken geltend, denen der RH jedoch nicht folgte.

58.15.1 Sowohl Eigenkapital- als auch Gesamtkapitalrentabilität wiesen im Betrachtungszeitraum eine sinkende Tendenz auf. Die Rentabilität des Gesamtkapitals lag in allen Jahren unter dem durchschnittlichen Zinsfuß für Fremdkapital.

Die hohe Selbstfinanzierungskraft (Cash-flow) ermöglichte es der EKW, die im Betrachtungszeitraum getätigten Investitionen durch selbst erwirtschaftete Mittel zu decken. Stellt man dem Cash-flow die Nettoverschuldung gegenüber, so ergab sich der dynamische Verschuldungsgrad, der zwischen 4,8 und 14 schwankte. Im Durchschnitt ergab sich ein Wert von 10,5. Dies bedeutete, daß die überprüfte Unternehmung rd 10,5 Jahre benötigt hätte, um sich aus eigener Kraft zu entschulden.

58.15.2 Wie der RH bemerkte, verfügte die EKW nur über beschränkte Möglichkeiten der Gewinnbeeinflussung. Aufgrund des mit der VG abgeschlossenen Stromlieferungs(Pool)vertrages war diese verpflichtet, der EKW die jährlichen Stromerzeugungskosten zu erstatten. Hinzu kam noch die Ausschüttung eines anteiligen Poolgewinnes, dessen Höhe von der Ertragslage der gesamten Verbundgruppe abhängt. Ähnliches galt für den 50 vH-Partner OKA, der neben der Vergütung der anfallenden Stromerzeugungskosten einen Gewinnbestandteil an die EKW abführte, der sich aus dem Durchschnitt des jeweils in den letzten fünf Jahren ausgeschütteten Gewinnes der VG errechnete.

Nach Ansicht des RH war zufolge dieses Grundsatzes der Kostenerstattung kein besonderer Sparanreiz gegeben. Er regte daher an, ungeachtet aller bisherigen Bemühungen vor allem auf den Gebieten Personal, Instandhaltungsarbeiten sowie Ergänzungs- und Neuinvestitionen noch strengere Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzulegen.

58.15.3 Lt Stellungnahme der EKW hätte sie in den letzten Jahren ihre Bemühungen bezüglich einer sparsamen und zweckmäßigen Geschäftsführung ständig verstärkt. Eine strengere Präliminarordnung wäre eingeführt worden und seit 1985 müsse dem Aufsichtsrat auch das Betriebs- und Personalpräliminare zur Genehmigung vorgelegt werden. Zusätzlich bestünden noch andere Kontrollsysteme.

### Entschädigungsleistungen

**58.16.1** Bei der Errichtung des KW Klaus wurde ua die Ablöse eines im Eigentum einer Papierfabrik befindlichen Kleinkraftwerkes erforderlich. Die zwei Schätzgutachten der EKW beliefen sich auf 5,2 bzw 5,4 Mill S. Die Gegenseite hielt jedoch 14,5 Mill S für angebracht. Letztlich war die Angelegenheit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Um aber eine allfällige Aufhebung des Wasserrechtsbescheides zu verhindern und nicht zuletzt aufgrund des Drängens der Belegschaft der EKW auf einen raschen Baubeginn, entschloß sich die überprüfte Unternehmung, die überhöhte Forderung anzuerkennen, bezahlte 9 Mill S und lieferte kostenlos auf die Dauer von zwei Jahren monatlich 116 700 kWh (Gesamtwert rd 1 Mill S).

**58.16.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise der EKW, ohne jedoch die Schwierigkeiten und ungünstigen Verhältnisse bei dieser Ablöseverhandlung zu verkennen. Er empfahl, solche Auseinandersetzungen künftig vor einem Baubeschluß zu lösen.

**58.17.1** Im Zuge der Stauzielerhöhung beim KW Staning um einen Meter im Jahre 1981 bezahlte die EKW für landwirtschaftliche Grundflächen überwiegend einen durchschnittlichen Preis von 90 S/m<sup>2</sup>, ohne Schätzgutachten eingeholt zu haben. Sowohl die VG als auch ein Aufsichtsratsmitglied bezeichneten diesen Preis als hoch.

Die Stadt Steyr erhielt für an Kanalisationsanlagen durchzuführende Maßnahmen rd 3 Mill S, obzwar sich die geschätzten Mehraufwendungen nur auf etwa 1,8 Mill S belaufen hatten.

Der Ersatzbau für einen auf rd 3,5 Mill S geschätzten, bestehenden Vierkanthof samt Nebenanlagen belastete die EKW mit etwa 5,2 Mill S.

Obwohl sich die EKW vorbehalten hatte, ein Grundstück ohne Entschädigung vorübergehend oder dauernd wieder in Anspruch zu nehmen, übernahm sie die Kosten für die Aufhöhung und Rekultivierung während der Stauzielerhöhung von rd 1,2 Mill S.

Ferner erwarb die EKW eine im Stauraum liegende Insel um rd 300 000 S, obwohl seit 1950 eine Dienstbarkeit bestand, welche die Duldung einer Überflutung der Insel, bei Unterlassung jeglicher Ersatzansprüche, vorsah.

**58.17.2** Der RH beanstandete die großzügige Vorgangsweise der EKW bei den Liegenschaftsent-schädigungen, die letztlich auch zu einer Erhöhung der präliminierten Aufwendungen für Grundstücke und Ablösen bei der Stauzielerhöhung des KW Staning um rd 53 vH führte.

**58.17.3** Lt Stellungnahme der EKW seien die Kosten für den Grunderwerb mit rd 14 vH der Gesamtprojektsomme durchaus angemessen. Überdies hätte sie im Nichteinigungsfall sowohl erhebliche Verzögerungen und damit Verteuerungen als auch einen Entgang preiswerter Stromerzeugung in Kauf nehmen müssen.

### Bauvorhaben

**58.18.1** Bereits im Jahre 1962 hatte die EKW mit der Planung der Speichergruppe Molln begonnen, die ua die Errichtung eines Großspeichers im Tal der Krumpfen Steyerling vorsah. 1966 erklärte ein Aufsichtsratsmitglied, angesichts der ungeklärten Kostenfrage und der entscheidenden Bedeutung, die der Bereitstellung der notwendigen Pumpenergie zukomme, sei große Zurückhaltung bei Ausgaben für dieses Vorhaben geboten. Ähnliche Bedenken hatte auch der RH anlässlich seiner letzten Gebarungsprüfung geäußert (TB 1970 Abs 99.14 ff).

Obwohl spätestens ab Anfang der 70er-Jahre klar sein mußte, daß ein Großspeicher Molln, wenn überhaupt, so erst nach vielen Jahren erforderlich sein würde, plante die EKW ohne Einschränkung weiter. Erst 1976 wurden die weiteren Vorarbeiten für dieses Vorhaben abgeschlossen und zurückgestellt. Ein diesbezüglicher Beschluß war allerdings bereits im Dezember 1974 gefaßt worden. Von 1971 bis Ende 1977 entstanden Projektkosten von rd 44,6 Mill S.

**58.18.2** Der RH bemängelte die hohen Aufwendungen der EKW für das Pumpspeicherprojekt Molln, von denen ein Teil in einer Zeit anfiel, in der mit einer Verwirklichung des Vorhabens nicht mehr gerechnet werden konnte.

**58.18.3** Lt Stellungnahme der EKW hätten die Projektkosten von 44,6 Mill S im Verhältnis zu den geschätzten Gesamtkosten nur 0,8 vH betragen und wären durchaus im Rahmen vergleichbarer Projekte gelegen.

**58.19.1** Nach dem Scheitern des Projektes Molln beschloß der Aufsichtsrat im Frühjahr 1981, das Projekt Reichramingbach aufzugreifen. Schon bald stellten sich Widerstände gegen dieses Kraftwerks-

vorhaben ein. Neben Umweltschutzbedenken wurden die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zog die im Mai 1983 gegebene Zustimmungserklärung zum bevorzugten Wasserbau zurück, weil nochmals geprüft werden sollte, wie weit die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten für den Bau des Kraftwerkes sprächen. Die im Juli 1984 durch den Energieförderungsbeirat empfohlene Zuerkennung der elektrizitätswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Projektes wurde nicht bestätigt.

Allerdings hatten bereits im Juni 1984 Kraftwerksgegner die Baustelle für die Sondierstollen besetzt und die Arbeiten so behindert, daß diese nicht mehr fortgesetzt werden konnten.

Im Hinblick auf die allgemeine politische Lage (bevorstehende Landtagswahlen in Oberösterreich) und die Bedenken des zuständigen Bundesministers hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vertretbarkeit beschloß die EKW, das Kraftwerksvorhaben vorläufig ruhen zu lassen. Die Arbeiten sollten erst nach Anlaufen der Behördenverfahren wieder aufgenommen werden.

**58.19.2** Wie der RH bemerkte, hat die EKW für das Kraftwerksprojekt Reichraming bis Feber 1985 rd 23,7 Mill S aufgewendet, die zufolge der in Österreich herrschenden Einstellung zur Bewilligung neuer Kraftwerke möglicherweise als verlorener Aufwand abgebucht werden müssen.

**58.19.3** Lt Stellungnahme der EKW wäre das Kraftwerksprojekt Reichramingbach mit einer Leistung von 112 MW und einem Regelarbeitsvermögen von 95 GWh an Spitzenstrom, insb für den Industrieraum OÖ von großer energiewirtschaftlicher Bedeutung, weshalb die Aktionäre das auch betriebswirtschaftlich günstige Vorhaben entsprechend vorangetrieben hätten.

Der ersten Ausbaustufe wäre wegen ihrer energiemäßigen Wirtschaftlichkeit und ihres Bedarfes vom Elektrizitätsförderungsbeirat mit einstimmigen Beschluß die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit zuerkannt worden und außerdem stünde sie nach wie vor im koordinierten Ausbauprogramm der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, welches die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hätte.

**58.20.1** Sowohl zur Erstellung eines generellen Projektes, eines Vorprojektes als auch des Einreichprojektes selbst bediente sich die EKW eines Linzer Zivilingenieurbüros, obwohl eine internationale Unternehmung in allen drei Fällen diese Leistungen billiger angeboten hatte. Weiters erteilte die EKW in einem Fall den Auftrag erst nach Vorliegen der Abrechnung über die erbrachten Leistungen. Ferner fehlten teilweise genaue Aufstellungen, für welche Arbeiten die verrechneten Stunden der Zivilingenieure, Diplomingenieure, Techniker, Sekretärinnen und Hilfskräfte angefallen waren.

**58.20.2** Der RH beanstandete die Vergabe der Leistungen als nicht dem Bestbietergrundsatz entsprechend und die Vorgangsweise bei der Auftragsabwicklung selbst.

**58.20.3** Lt Stellungnahme der EKW hätte sie von der mit der Sachlage besser vertrauten Unternehmung die Einhaltung der Termine eher erwartet und aus diesem Grunde auch gewisse Preisunterschiede hingenommen.

### **Organisation**

**58.21.1** Obgleich die 1975 beschlossene Umwandlung der EKW in eine Betriebsgesellschaft eine Neuorganisation unter der Leitung von zwei nebenamtlichen Vorständen mit nur vier Hauptabteilungen mit sich brachte, konnte die mit über 20 vH angestrebte Personalstandsverringerng nicht zur Gänze verwirklicht werden. Ende 1984 verfügte die EKW über 360 anstatt der vorgesehenen etwa 312 Mitarbeiter.

**58.21.2** Nach Meinung des RH hat sich die EKW bei der Umwandlung in eine Betriebsgesellschaft der Möglichkeit begeben, eine straffe und leistungsstarke Organisationsstruktur zu schaffen. Die zwei nebenamtlichen Vorstandsmitglieder wären durch einen Vorstand oder durch einen Geschäftsführer — nach Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung — zu ersetzen gewesen. Die Anzahl der Hauptabteilungen und Abteilungen hätte weiter verringert werden müssen. Die in die Abteilung Einkauf miteinbezogene Rechnungsprüfung wäre im Sinne des Vier-Augen-Prinzips auszugliedern gewesen. Die ADV-Gruppe hätte aufgrund ihrer bereits übergreifenden Tätigkeit dem Gesamtvorstand unterstellt werden müssen, ebenso die interne Revision. Hinsichtlich der Betriebsführung der Kraftwerke wäre eine zentrale Steuerung von Steyr aus zu untersuchen gewesen und möglicherweise hätte die überprüfte Unternehmung nur mehr mit einem einzigen Betriebsleiter für sämtliche Kraftwerke das Auslangen finden können.

**58.21.3** Die EKW erklärte sich weiterhin bemüht, alle Möglichkeiten einer Personalverringerng durch Automatisierung sowie durch ein wirtschaftlich bestmögliches Instandhaltungsprogramm wahrzunehmen. Zusätzlich eingetretene gesetzliche Veränderungen hätten jedoch einen höheren Personalstand bedingt. Seitens der Aktionäre würde das derzeitige Konzept der zwei nebenamtlichen Vor-



384

standsmitglieder organisatorisch und betriebswirtschaftlich als richtig angesehen. Auch eine Verringerung der Anzahl der Hauptabteilungen und Abteilungen erscheine unzweckmäßig. Der kompetenzmäßigen Einordnung von Fakturenkontrolle und interner Revision wäre bereits Rechnung getragen worden. Die Möglichkeit der zentralen Steuerung hätte die EKW vor Einführung der Automatisierung II geprüft, jedoch wäre, aufgrund der angestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung und unter Berücksichtigung der notwendigen Anforderungen an die Betriebsführung, die dezentrale Steuerung von Vorteil gewesen. Trotzdem werde die EKW nochmals die Möglichkeiten einer zentralen Steuerung bzw. von Zwischenlösungen untersuchen.

#### Kraftwerk Klaus

58.22.1 Der Baubeschluß für das Kraftwerk (KW) Klaus war im April 1972 bei geschätzten Baukosten von rd 216 Mill S gefaßt worden. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch noch keine verbindlichen Entschädigungs- oder Ablösevereinbarungen mit den durch den Bau des Kraftwerkes in Mitleidenschaft gezogenen Anrainern getroffen worden. Auch waren die von der Staubeckenkommission vorgeschriebenen Modellversuche noch nicht abgeschlossen, so daß deren Ergebnisse weder bei der Planung noch bei der darauf aufbauenden Ausschreibung Berücksichtigung finden konnten.

58.22.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil es in weiterer Folge zu Unsicherheiten bei Vertragsabschlüssen, zur Verlagerung des Baubeginns in eine witterungsmäßig ungünstige Jahreszeit, auf dem Maschinensektor zu einem Fertigungsaufschub mit kostengünstigen Auswirkungen und letztlich zu einer Bauzeitverzögerung von rd sechseinhalb Monaten gekommen ist.

58.22.3 Lt Stellungnahme der EKW wären die Umplanungen zufolge der Modellversuche sowohl für sie als auch für die Behörden, Lieferfirmen und die Technische Universität Graz nicht vorhersehbar gewesen; sie hätten bei einer Vertragssumme von 98 Mill S zu Mehrkosten von rd 6,2 Mill S geführt. Außerdem wären anhängige Entschädigungsfragen zum Zeitpunkt des Baubeschlusses bereits weitgehend geklärt gewesen.

58.23.1 Einschließlich der eingetretenen Preisgleitungen hatte die überprüfte Unternehmung eine Verteuerung der Baumaßnahmen um rd 56 vH hinzunehmen. Bei einer Leistung der Anlage von 18 MW und einem Regelarbeitsvermögen von 72 GWh ergaben sich Ausbaurkosten von rd 18 670 S/kW bzw 4,67 S/kWh.

58.23.2 Nach Ansicht des RH hat es sich bei dem Kraftwerksvorhaben Klaus um ein unter den damaligen Umständen verhältnismäßig teures Projekt gehandelt, dessen Ausbaurkosten bspw im Mittel um rd 60 vH höher als bei dem 1972 in Betrieb genommenen KW Schönau an der Enns lagen.

58.24.1 An der Verteuerung von 56 vH hatten die einzelnen Kostenbereiche unterschiedlichen Anteil. So konnten beim Grunderwerb, bei den Bauzinsen und beim Unvorhergesehenen Einsparungen im Gesamtbetrag von rd 2,1 Mill S erzielt werden. Dagegen traten Verteuerungen bei den Baumeisterarbeiten für die Sperre und für die Kraftwerksanlage von 71 vH, bei den Arbeiten im Stauraum von rd 79 vH und bei der maschinentechnischen Ausrüstung des Kraftwerkes von rd 34 vH ein.

58.24.2 Der RH führte diese Erhöhungen vor allem auf die nachteiligen Auswirkungen einer sowohl technisch wie auch rechtlich unzureichenden Vorbereitung der Baumaßnahmen zurück. Dieser Mangel löste Mehrforderungen von Auftragnehmern aus und verzögerte die Fertigung der Turbinen und Generatoren.

58.24.3 Lt Stellungnahme der EKW sei damals die Geldwertminderung während der dreijährigen Bauzeit hoch gewesen. Außerdem wären die spezifischen Ausbaurkosten der Anlage unter Berücksichtigung ihrer besonderen Einsatzmerkmale mit jenen anderer Laufkraftwerke nicht vergleichbar.

#### Kraftwerk Pichlern

58.25.1 Ein Durchbruch der Wehrbedielung des Holzwehres infolge Hochwassers beim KW Pichlern forderte im Mai 1978 rasch einzuleitende Maßnahmen zur Vermeidung eines größeren Schadens. Sowohl die Abwehrmaßnahmen als auch die Reparaturarbeiten an der Anlage belasteten die EKW mit insgesamt rd 2 Mill S.

58.25.2 Der RH bemängelte die unzureichende Beobachtung der Wehranlage, wodurch der Durchbruch unerwartet eintreten konnte und vermeidbare Schäden entstanden waren. Erst nach diesem Vorfall verfügte die EKW eine regelmäßige Überwachung des Bauwerkszustandes.

### Betrieb

**58.26.1** Die Hauptabteilung Betrieb umfaßte die drei Kraftwerksgruppen mit einem Personalstand von 230 Mitarbeitern; zehn Bedienstete waren teilzeitbeschäftigt. In den Kraftwerken war der Personalstand von 200 Mitarbeitern (1967) auf 183 Voll- und sieben Teilzeitbeschäftigte (Ende 1984) abgesunken.

**58.26.2** Der RH erachtete diese Personalverringerung als bescheiden, weil die 1965 begonnene und 1981 abgeschlossene Automatisierung der Kraftwerke eigentlich eine Einsparung von 84 Dienstnehmern hätte ermöglichen sollen. Aus beschäftigungspolitischen Überlegungen wurde das für automatisierte Arbeitsvorgänge nicht mehr benötigte Personal auf andere Arbeitsplätze umgeschichtet. Eine im Jahre 1984 vorgenommene Änderung des Bereitschaftsdienstes führte sogar zu einer neuerlichen Personalerhöhung um rd 11 Personen. Die Anregung eines Aufsichtsratsmitgliedes, bei der Versetzung von freierwerbendem Werkpersonal die interne Revision einzuschalten, wurde nicht weiter beachtet.

**58.26.3** Lt Stellungnahme der EKW wären zufolge arbeitsrechtlicher Vorschriften und wegen des gestiegenen Instandhaltungsaufwandes infolge Überalterung der Kraftwerksanlagen Personalaufstokungen in anderen Bereichen notwendig gewesen.

**58.27.1** Im Instandhaltungspräliminare wurden teilweise ohne nähere Begründung bzw entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen hohe Beträge für Instandhaltungsarbeiten veranschlagt und auch bewilligt. Bei diesem Zahlenmaterial fehlte jedoch die Angabe über den Einsatz des eigenen Personals.

**58.27.2** Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und regte an, bei den Arbeitseinsätzen des Personals eine genaue Kontierung vorzunehmen sowie bei den Instandhaltungsarbeiten noch strengere Sparsamkeitsmaßstäbe anzulegen und einen Mittelweg zwischen technisch besten und notwendigen Lösungen anzustreben.

**58.27.3** Lt Stellungnahme der EKW würde bei wesentlichen Instandhaltungsvorhaben eine Kosten-Nutzen-Analyse verfaßt. Die Möglichkeiten der Kontierung von Instandhaltungen würden im Rahmen des neuen ADV-Systems weiter untersucht werden.

**58.28.1** Im Zuge der Erneuerung von Automatisierungseinrichtungen nahm die EKW im KW Großraming einen Wartenzubau vor, der einschließlich verschiedener Einrichtungsgegenstände sowie der Sanierung von Sanitäranlagen mit rd 2,65 Mill S veranschlagt war.

**58.28.2** Der RH beanstandete diese großzügige Lösung, die schon einen etwaigen Platzbedarf für das Projekt Reichraming berücksichtigt hatte, weil die EKW zunächst mit einem kleineren Zubau das Auslangen hätte finden können.

**58.28.3** Nach Meinung der EKW hätte es sich hierbei um eine zukunftsorientierte Lösung gehandelt.

**58.29.1** Im Jahre 1982 errichtete die überprüfte Unternehmung beim KW Klaus ein Magazins- und Garagengebäude mit einem Aufwand von rd 400 000 S.

**58.29.2** Da die EKW seit Inbetriebnahme des Kraftwerkes im Jahre 1975 ohne ein derartiges Gebäude ausgekommen war, erachtete der RH keinen entsprechenden Bedarf als gegeben. Außerdem beanstandete er die Ausführung, weil bspw ein Traktor wegen der zu kleinen Einfahrt in der neu errichteten Garage nicht untergebracht werden konnte.

**58.29.3** Lt Stellungnahme der EKW hätte erst die betriebliche Praxis gezeigt, daß wegen der großen Entfernung zur Steuerstelle Rosenau ein eigenes Magazinsgebäude notwendig wäre.

**58.30.1** In den Jahren 1979 bis 1984 wendete die EKW für Erhaltungsarbeiten bei Anschlußgleisen rd 340 000 S auf.

**58.30.2** Da die genannten Gleise betrieblich nicht mehr erforderlich waren bzw in Kürze nicht mehr benötigt werden und Sanierungsmaßnahmen nicht unmittelbar zwingend vorgeschrieben waren, erschienen dem RH die Erhaltungsarbeiten als entbehrlich. Er regte daher an, die Anschlußgleise so rasch wie möglich stillzulegen.

**58.30.3** Die EKW sagte dies zu, sofern betriebliche und verkehrstechnische Umstände es ermöglichen.

### Automatisierung

**58.31.1** In der Zeit von 1965 bis 1981 führte die EKW mit einem Aufwand von rd 49 Mill S die Automatisierungsstufe I für ihre 12 Kraftwerke durch, die in drei Werksgruppen zusammengefaßt wurden. In

386

jeder Werksgruppe diene ein Kraftwerk als Steuerstelle, von der aus die zugehörigen Unterwerke fernbedient wurden. Wie bereits erwähnt, wurde die dadurch mögliche Einsparung von Schichtpersonal in der Höhe von 84 Dienstnehmern nur in geringem Ausmaß verwirklicht.

**58.31.2** Der RH beanstandete außer der nur bescheidenen Personalsparnis auch die schleppende Durchführung dieses Automatisierungsvorhabens, das sich über 16 Jahre zog. Infolge dieser schleppenden Abwicklung waren nach Abschluß der Arbeiten die Anlagen bereits teilweise überaltet, die Stör-rate steigend und die Ersatzteilbeschaffung problembehaftet.

**58.31.3** Lt Stellungnahme der EKW hätte sie bereits nach zehn Jahren rd 94 vH der Gesamtkosten investiert. Die Arbeiten wären jedoch nur bei längeren Maschinenstillständen und daher im Zuge der Revisionszyklen durchführbar gewesen.

**58.32.1** Bereits kurz nach Abschluß der Automatisierungsstufe I war es erforderlich, an einen Austausch der Anlagen im Wege der Automatisierungsstufe II zu denken. Entsprechende Überlegungen erfolgten 1981, wobei das bisherige Betriebsführungskonzept mit drei Werkgruppen und je einem Kraftwerk als besetzte Steuerstelle beibehalten wurde. 1984 begann die EKW mit der Erneuerung der Automatisierungseinrichtungen. 1993 soll die Automatisierungsstufe II abgeschlossen sein, für welche Kosten von rd 89 Mill S erwartet werden.

**58.32.2** Der RH beanstandete die vorwiegend an personelle Gegebenheiten angepaßte Durchführung der Automatisierung, weiters die unterschiedliche Anlagenstruktur, derzufolge bei Durchführung der Automatisierung II auch Einrichtungen zum Austausch gelangen werden, die noch verhältnismäßig neu und funktionstüchtig sind. Schließlich hat es die EKW verabsäumt, bei der zweiten Ausbaustufe die Möglichkeit einer zentralen Betriebsführung vom Lastverteiler Steyr aus zu untersuchen.

**58.32.3** Lt Stellungnahme der EKW würden im wesentlichen nur 15 Jahre alte Einrichtungen ausgetauscht werden; das Konzept einer zentralen Steuerung, bzw von Zwischenlösungen sei zu untersuchen beabsichtigt.

#### Personalwesen

**58.33.1** Im Jahre 1984 belief sich der Personalaufwand auf insgesamt rd 171 Mill S, dh je Mitarbeiter einschließlich gesetzlicher Abgaben etwa 494 000 S oder rd 55 vH mehr als im Durchschnitt der österreichischen Industrie.

**58.33.2** Die EKW hatte 1984 bereits acht Dienstnehmer — bei insgesamt 360 Mitarbeitern — mit einem Jahresbezug von mehr als 1 Mill S.

**58.33.3** Wenn auch die überprüfte Unternehmung über ein überdurchschnittlich qualifiziertes Personal verfügte, erachtete der RH grundsätzlich das Bezugsniveau als weit überhöht. Er empfahl daher, raschestmöglich und entschieden die bereits eingeleiteten Kürzungsmaßnahmen (zB Einführung eines neuen Bezugsschemas, Herabsetzung der Remuneration und Neuregelung der Pensionszuschüsse) fortzusetzen, um den hohen Abstand der Einkommensverhältnisse zur österreichischen Gesamtindustrie zu verkleinern.

**58.33.4** Lt Stellungnahme der EKW sei die hochwertige Belegschaftsstruktur betriebsnotwendig und seien die hohen Zulagen durch die ununterbrochene Stromerzeugung bedingt. Außerdem wären die Einstellgehälter in Zeiten der Hochkonjunktur im Industrieraum Steyr sehr hoch gewesen. Die insb bei den leitenden Angestellten bereits gesetzten Sparmaßnahmen würden jedoch weitergeführt werden.

**58.34.1** In der EKW waren von 360 Dienstnehmern insgesamt 94 eng miteinander verwandt.

**58.34.2** Der RH äußerte Bedenken wegen einer möglichen Befangenheit bzw Unvereinbarkeit und empfahl, in Hinkunft bei Einstellungen ausschließlich auf die Fähigkeiten der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

**58.34.3** Lt Stellungnahme der EKW sei der hohe Anteil der verwandten Dienstnehmer durch die Bevölkerungsstruktur in den abgelegenen Standorten der Kraftwerke bedingt, für eine Anstellung jedoch jeweils die fachliche Eignung vorrangig gewesen.

**58.35.1** Die EKW stufte nicht weniger als 45 vH der Angestellten kraft Gesetzes in den höchsten Verwendungsgruppen ein. Aber auch von den Angestellten kraft Vertrages (Arbeiter) befanden sich rd 74 vH in den beiden höchsten Dienstgruppen.

**58.35.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der EKW, die im Durchschnitt ihre Mitarbeiter um eine Verwendungsgruppe bzw Bezugsgruppenebene zu hoch eingereiht hatte.

**58.35.3** Lt Stellungnahme der EKW seien ihre Mitarbeiter in einem hohen Ausmaß hochqualifiziert, jedoch würden weitere Einsparungsmaßnahmen eine Senkung des Einstufungsniveaus mit sich bringen.

**58.36.1** Aufgrund der Umwandlung in eine Betriebsgesellschaft verringerte die EKW die Anzahl der Prokuristen von vier auf zwei, jedoch blieb die der Handlungsbevollmächtigten mit sechs unverändert.

**58.36.2** Nach Meinung des RH hätte auch diesfalls der Wandel der Aufgabenstellung zum Ausdruck zu kommen gehabt. So verfügt bspw eine große Landesgesellschaft bei rd 2 800 Dienstnehmern lediglich über elf Handlungsbevollmächtigte.

**58.36.3** Die EKW bezeichnete im Hinblick auf die verringerte Vorstandstätigkeit sowie auf den Abbau zweier Prokuristen eine weitere Verminderung bei den Handlungsbevollmächtigten als unzweckmäßig.

**58.37.1** Die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten kamen aufgrund der Sonderzahlungen und mit der vollen Treueprämie (bei 20jähriger Dienstzeit) auf 17 bzw 16 Monatsgehälter. Die Gesamtjahresbezüge erreichten die Höhe von bis zu 1,24 bzw 1,06 Mill S.

**58.37.2** Der RH erachtete solche Bezüge für die Vorstandsebene von größeren Unternehmungen als angemessen und empfahl Einsparungen.

**58.37.3** Lt Stellungnahme der EKW seien 1984 die Sonderzahlungen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten um 10 bzw 20 vH gekürzt sowie weitere gehaltsdämpfende Maßnahmen eingeleitet worden.

**58.38.1** Im Jahre 1984 wendete die EKW rd 10,3 Mill S für Überstunden auf. So bezog eine Angestellte im Sekretariat-Rechtsbüro bereits seit 22 Jahren ein Überstundenpauschale. Ein Betriebsratsobmann erhielt ein Überstundenpauschale von 17 vH des Monatsgrundbezuges und zwei Fahrer verfügten jeweils über eine jährliche Überstundenentschädigung von rd 210 000 S. Weiters rechnete die überprüfte Unternehmung ab 1973 zusätzlich zu den Pauschalen auch die Einzelüberstundenentgelte in die Weihnachtsremuneration und den Urlaubszuschuß ein. Dieses Zugeständnis verursachte 1984 einen Mehraufwand von rd 743 000 S.

**58.38.2** Nach Meinung des RH waren im Falle der Fahrer derart viele Überstunden unmöglich, ohne das Arbeitszeitgesetz zu verletzen und die Fahrsicherheit zu gefährden. Grundsätzlich empfahl der RH, möglichst mit der Normaldienstzeit das Auslangen zu finden, Überstundenpauschalen streng auf ihr Erfordernis zu überprüfen und ein verschärftes Genehmigungsverfahren für Überstunden einzuführen.

**58.38.3** Lt Stellungnahme der EKW seien die Pauschalen aus betrieblichen Gründen gerechtfertigt gewesen und zwischenzeitlich ein erschwertes Überstunden-Genehmigungsverfahren eingeführt worden.

**58.39.1** Die Leistungsprämie (Gesamtaufwand 1984 rd 2,74 Mill S) ersetzte die bis 1976 bestandene Prämie für die Fertigstellung von Kraftwerken. Ihre Ausschüttung erfolgte alle zwei Jahre und sollte den Richtlinien entsprechend die individuelle Arbeitsleistung berücksichtigen.

**58.39.2** Der RH beanstandete die Gewährung der Leistungsprämie in der gehandhabten Form, weil sie nicht auf die unterschiedlichen Leistungen der Mitarbeiter abgestellt war und keinen Leistungsanreiz schuf, sondern stets alle Dienstnehmer mit rd 37 bis 42 vH des Monatsgrundgehaltes bedacht wurden.

**58.39.3** Lt Mitteilung der EKW seien nunmehr große Unterschiede bei den Hundertsätzen eingeführt und Prämienkürzungen bei längerer Krankheit durchgeführt worden.

**58.40.1** An Vergütungen für die fallweise dienstliche Verwendung von privaten Fernsprechan schlüssen wurden 1984 rd 130 000 S geleistet, an Fahrtkostenvergütungen rd 374 000 S.

**58.40.2** Der RH empfahl, den Empfängerkreis der Vergütung für private Fernsprechan schlüsse stark zu verringern. Grundsätzlich sollte es für hochbezahlte Führungskräfte eine Selbstverständlichkeit sein, für die fallweise dienstliche Benützung ihres privaten Fernsprechers keine besondere Entschädigung zu erwarten. Fahrtkostenvergütungen wären ausschließlich auf Sozialfälle zu beschränken, nicht aber bspw einem Werksgruppenleiter bei einem Jahreseinkommen von rd 1,12 Mill S im Monat 460 S zu bezahlen.

**58.40.3** Lt Stellungnahme der EKW sei bereits die interne Revision mit einer Überprüfung der Telefonkostenvergütung mit dem Ziel der Verringerung beauftragt worden sowie eine Einschränkung der Fahrtkostenvergütung ab 1987 vorgesehen.

### Freiwilliger Sozialaufwand

**58.41.1** Im Jahre 1984 betrug der freiwillige Sozialaufwand je aktivem Dienstnehmer rd 73 000 S. Werden die Leistungen an die Pensionisten (Pensionszuschüsse, Versicherungsprämien, Wohnungsgelder, Kinderzulagen usw) miteingerechnet, ergab sich eine Kopfquote von 154 000 S. Der Anteil des freiwilligen Sozialaufwandes am Leistungslohn lag bei knapp über 50 vH. Hingegen betrug er in der österreichischen Industrie lediglich etwa 8 vH. Die erwähnten Kopfquoten können nicht ungeschmälert zum Durchschnittseinkommen je Beschäftigtem hinzugezählt werden, weil ein Teil der freiwilligen Sozialleistungen bereits in diesem Betrag enthalten ist.

Die EKW hat bereits wesentliche Kürzungsmaßnahmen bei den Werkspensionen eingeleitet, die in Zukunft Einsparungen von insgesamt etwa 20 bis 25 vH erwarten lassen. Auch die Zuweisungen an den Unterstützungsfonds werden künftig — bedingt durch enger gezogene Grenzen der Hilfsbedürftigkeit — absinken.

Andererseits kamen die Investitionen in die Freizeiteinrichtungen noch nicht zum Stillstand. So bezahlte die EKW für die Einrichtung von Sozialräumen im KW Mühlradring mehr als 500 000 S, für den Zuschuß zu einem Tennisplatz in Großraming 123 000 S, für den Ausbau beim Tennisheim Rosenau rd 450 000 S und für Investitionen in das Ferienheim „Rebhandlhaus“ rd 743 000 S. Darüber hinaus fiel noch ein ständig größerer Erhaltungsaufwand an.

**58.41.2** Da die teuren Dienstnehmer der EKW teilweise mit Arbeiten in den Sozialanlagen ausgelastet wurden, erachtete es der RH für notwendig, den Personalstand auch aus diesem Blickwinkel zu überprüfen und auf die betrieblichen Erfordernisse zu beschränken.

Da grundsätzlich die sozialen Beweggründe, die zum freiwilligen Sozialaufwand führten, im Laufe der Zeit zum großen Teil ihre Bedeutung verloren hatten, wären die überhöhten freiwilligen Leistungen auf ein unbedingtes Mindestmaß an tatsächlichen sozialen Erfordernissen zurückzuführen.

**58.41.3** Lt Stellungnahme der EKW wäre durch die Überführung in eine Betriebsgesellschaft eine äußerst ungünstige Beziehung zwischen Aktiven und Pensionisten entstanden, die sich besonders verzerrend auf die Kopfquote je aktivem Dienstnehmer ausgewirkt hätte. Ab 1987 würden nicht mehr die Prämien für die Krankenzusatzversicherung von Pensionistengattinnen getragen werden. Die Investitionen in Freizeiteinrichtungen wären bereits stark verringert worden. Bei den verschiedenen sonstigen Sozialaktionen würden zusätzliche Einsparungen vorgenommen, bzw wären diese — mangels einer rechtlichen Möglichkeit zum Abbau — seit mehreren Jahren eingefroren worden.

**58.42.1** Die Werksküche der Hauptverwaltung schloß 1974 mit einem Gebarungsabgang auf Vollkostenbasis von 1,7 Mill S ab. Daraus ergaben sich Kosten von etwa 82 S je verabreichte Mahlzeit. Darüber hinaus erhielten die Dienstnehmer in den Betrieben, die über keine Werksküche verfügen, Essenszuschüsse im Gesamtausmaß von 450 000 S.

**58.42.2** Um den Abgang der Werksküche zu verringern, empfahl der RH, den Teilnehmerpreis von 11 S auf zumindest 25 S — dh etwa die Kosten des Materialeinsatzes — zu erhöhen und in Hinkunft auf die Erstellung eines Zweitmenüs zu verzichten.

**58.42.3** Die EKW berichtete von einer Anhebung des Teilnehmerpreises auf 14 S und stellte weitere kostendämpfende Maßnahmen in Aussicht.

**58.43.1** Die 126 Werkswohnungen der EKW verursachten im Jahre 1984, nach Abzug der Mieteingänge, einen Gebarungsabgang von 4,8 Mill S. Die durchschnittliche monatliche Belastung für 1 m<sup>2</sup> betrug etwa 47 S. Dieser Betrag umfaßte jedoch noch nicht sämtliche Kosten, wie beispielsweise die Pflege von Außenanlagen und betriebswirtschaftlich richtig ermittelte kalkulatorische Zinsen.

**58.43.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte der Großteil des Personals in den Kraftwerksbetrieben überhaupt keine Benützungsentgelte, nicht einmal Betriebskosten zu bezahlen. Den übrigen Dienstnehmern in Werkswohnungen wurden lediglich etwa 10 S/m<sup>2</sup>, den Pensionisten und Fremden 16 bis 25 S/m<sup>2</sup> und Monat, einschließlich Betriebskosten, in Rechnung gestellt. Die Benutzer von Werkswohnungen brauchten auch für den Haushalts- und Heizstrom nur 80 g/kWh zu bezahlen, dh etwa die Hälfte des entsprechenden Tarifes.

Der RH empfahl — auch unter Hinweis auf das hohe Bezugsniveau — alle diese Begünstigungen ersatzlos zu streichen sowie eine möglichst rasche weitere Veräußerung der Werkswohnungen ins Auge zu fassen und nur mehr den betrieblich unumgänglich notwendigen Stand zu halten.

**58.43.3** Lt Stellungnahme der EKW seien in den letzten Jahren 53 Wohneinheiten abgestoßen worden und würden die Bemühungen fortgesetzt, betrieblich nicht benötigte Werkswohnungen zu veräu-

Bern. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Vorschreibung von Benützungsentgelten bzw von Betriebskosten in den Kraftwerkswohnungen — unter Bedachtnahme auf die sozialen Verhältnisse — würden untersucht.

**58.44.1** Die Sport- und Freizeiteinrichtungen für die Belegschaft hatten nicht nur hohe Anschaffungskosten verursacht, sondern erforderten auch einen ständigen Erhaltungsaufwand, den die EKW aus Firmenmitteln übernahm. Da das Objekt „Rebhandlhaus“ für betriebliche Zwecke nicht genutzt werden konnte, überließ es die EKW im Jahre 1975 den Dienstnehmern und investierte seit 1978 insgesamt rd 743 000 S; laufend fielen jährliche Kosten zwischen 30 000 bis 50 000 S an.

**58.44.2** Der RH empfahl, die Erhaltung der Sport- und Freizeitanlagen den Benützern aufzuerlegen und das „Rebhandlhaus“, aufgrund der äußerst schlechten Auslastung, die zB 1984 nur bei rd 8 vH lag, raschstmöglich zu veräußern.

**58.44.3** Lt Stellungnahme der EKW sei die schlechte Auslastung des seinerzeit als Tauschobjekt für Erweiterungsvorhaben angeschafften Rebhandlhauses auf die Wintersperre zurückzuführen, wodurch sich allerdings eine wesentliche Ersparnis bei den Betriebskosten ergeben hätte. Den Belegschaftsvertretern wäre nahe gelegt worden, für eine bessere Auslastung zu sorgen, ansonsten würde der Vorstand andere Verwendungsmöglichkeiten ins Auge fassen.

**58.45.1** Zwar führte die bereits erwähnte Neuregelung der Pensionszuschüsse zu Kürzungen und Aufwandsverminderungen. Allerdings entfiel vom jährlichen Gesamtzuschuß von rd 23,6 Mill S fast ein Drittel auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis von ehemaligen Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und sonstigen leitenden Angestellten. Die Firmenzuschüsse erreichten monatlich bis zu 60 000 S.

**58.45.2** Der RH empfahl der EKW, künftig eine wesentlich unter den bisherigen Zuwendungen liegende Höchstzuschußgrenze festzulegen und hierfür von den Begünstigten auch laufend Beiträge einzuheben. Andererseits hätte gerade diese Personengruppe die Möglichkeit, aus eigener finanzieller Kraft für die Zeit der Pension vorzusorgen.

**58.45.3** Lt Stellungnahme der EKW seien künftig Einsparungen durch neue Pensionsbestimmungen in den nunmehrigen Anstellungsverträgen für Führungskräfte zu erwarten. Der erwähnte Pensionszuschuß wäre an einen ehemaligen Direktor zur Auszahlung gelangt.

#### **Kostenrechnung**

**58.46.1** Die Betriebsabrechnung diene bei der EKW vornehmlich der Ermittlung der an die beiden Stromabnehmer VG und OKA zu verrechnenden Stromerzeugungskosten in dem in den Stromlieferungsverträgen vereinbarten Umfang. Die Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten ist hiebei nicht vorgesehen.

**58.46.2** Um die tatsächlichen Stromerzeugungskosten, einschließlich einer Eigenkapitalverzinsung zu ermitteln, hat der RH das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital mit 8 vH verzinst. Werden die um die kalkulatorischen Zinsen des Eigenkapitals erweiterten Stromerzeugungskosten den Stromerlösen gegenübergestellt, so ergaben sich in den Jahren 1979 bis 1984 jährliche Unterdeckungen, die zwischen rd 20,6 und 45,3 Mill S lagen.

Nach Meinung des RH war daher die dargestellte Lage aus betriebswirtschaftlicher Sicht als unbefriedigend anzusehen.

**58.46.3** Lt Stellungnahme der EKW wäre ihr die unbefriedigende Nichtberücksichtigung von Eigenkapitalzinsen durch die Stromlieferungsverträge vorgegeben.

#### **Versicherungen**

**58.47.1** Bei der Maschinenbruch- und Feuerversicherung bestand eine sogenannte Vorsorgepost von 2 bzw 5 vH, die verhindern sollte, daß versehentlich nicht sofort gemeldete Neuzugänge über keinen Versicherungsschutz verfügten. Dafür erhöhten sich auch die Prämien um 2 bzw 5 vH.

**58.47.2** Nach Ansicht des RH hätten die Meldungen stets zeitgerecht zu erfolgen. Die aufgezeigte Vorsorgepost wäre einzusparen, zumal die EKW die risikoreichere Zeit der Bautätigkeit beendet hat.

**58.47.3** Lt Stellungnahme der EKW wären wegen des Alters der Anlagen vermehrt Ersatzinvestitionen vorzunehmen, die im Vergleich mit einer bauenden Gesellschaft ein erhöhtes Risiko verursachten. Trotzdem würde bei einer Neugestaltung von Versicherungsverträgen auf die Anregungen des RH geachtet werden.

390

**58.48.1** Die Vergütungen für die Schadensfälle gingen im allgemeinen erst 15 bis 18 Monate nach dem Schadensereignis ein, weil die EKW in der Regel die Schadensfälle von mehreren Monaten für eine gemeinsame Abrechnung zusammenfaßte.

**58.48.2** Der RH empfahl, die Einreichungstermine kurzfristiger festzulegen und auf eine rasche Erledigung der Schadensfälle zu drängen, wobei auch Fehleinschätzungen der Schadenshöhe durch die EKW zu vermeiden wären, um nicht zu geringe Abschlagszahlungen seitens des Versicherers zu erhalten.

**58.48.3** Lt Stellungnahme der EKW sei sie um eine rasche Schadensabwicklung bemüht, wäre jedoch bei der Durchführung von beauftragten Fremdfirmen abhängig.

**58.49.1** Für drei neue Laufräder im KW Staning wurde Ende 1984 eine Kulanzzahlung der Versicherung von 7,5 Mill S vereinbart.

**58.49.2** Der RH bemängelte, daß die Auseinandersetzung mit dem federführenden Versicherer nicht vor dem Austausch der Laufräder erfolgt war.

**58.49.3** Die EKW sagte zu, künftig so vorzugehen.

**58.50.1** Nach einem Großschaden beim Hilfswehr Enns stellte die EKW eine Unterversicherung von rd 45 vH fest, so daß lediglich ein Vergütungsanspruch auf rd 1,65 Mill S bestanden hätte. Der Versicherer ersetzte jedoch aus verschiedenen Positionen der Vorsorge 4 Mill S. Dies wäre bei einem zeitgemäßen Versicherungswert vergütet worden.

**58.50.2** Der RH empfahl, grundsätzlich zeitnahe Versicherungswerte zu vereinbaren, weil im allgemeinen nicht mit derartigen Zugeständnissen seitens der Versicherer gerechnet werden kann.

**58.50.3** Lt Stellungnahme der EKW sei ihr im vorliegenden Falle kein Schaden erwachsen, jedoch hätte sie organisatorische Vorkehrungen getroffen, um künftig unrichtige Versicherungswerte zu vermeiden.

#### Liegenschaften

**58.51.1** Im Zuge der Errichtung des KW Ternberg hatte die EKW ein schloßartiges Vierkantgebäude mit rd 14 ha Wald und 3 ha Wiesengrund erworben. Dieses sogenannte „Reedergut“ wurde bereits 1971 wieder zum Verkauf angeboten. Obwohl Interessenten vorhanden waren, betrieb die EKW den Abverkauf nur sehr schleppend und stellte zeitweilig sogar diesbezügliche Bemühungen ein. Der Grund lag ua in der betrieblichen Nutzung eines Wirtschaftsgebäudes und in der teilweisen Verwendung des Hauptgebäudes für soziale Einrichtungen (Schießstand). Erst 1977 konnte der eingesetzte Grundstücksmakler wieder einen Kaufinteressenten bringen, mit dem die EKW um 1,55 Mill S abschloß, wobei allerdings der Verkaufswert aufgrund eines Schätzgutachtens mit 1,8 Mill S bestimmt worden war. Neben dem deutlich unter dem Schätzwert liegenden Verkaufspreis gewährte die EKW auch noch günstige Zahlungsbedingungen.

**58.51.2** Der RH beanstandete die schleppenden und unzulänglichen Verkaufsbemühungen der EKW, die Einschaltungen in überregionalen und allenfalls deutschen Zeitungen unterlassen hat. Die Befassung eines örtlich ansässigen Grundstücksmaklers erschien gleichfalls als nicht ausreichend. Weiters hatte die EKW aus dem erzielten Verkaufserlös einen Großteil wieder für die Errichtung eines Ersatzlagers aufzuwenden, so daß der Verkauf der Liegenschaft unter dem durch Schätzgutachten festgelegten Wert schon aus diesem Grund zu bemängeln war.

**58.51.3** Lt Stellungnahme der EKW hätte der Grundstücksmakler auch in überregionalen Zeitungen Anzeigen eingeschaltet, jedoch wäre aufgrund des verhältnismäßig hohen Verkaufspreises nur mit einem eingeschränkten Interessentenkreis zu rechnen gewesen. Einem ausländischen Käufer wäre kaum die Bewilligung durch die Grundverkehrskommission erteilt worden.

**58.52.1** Im Jahre 1966 hatte die EKW für die Unterbringung der Bauleitung des KW Schönau sowie zwecks Gewinnung von Eintauchflächen das „Reithbauerngut“ mit rd 73 ha um 1,45 Mill S erworben. Nach Abtausch bzw Abgabe von rd 33 ha verblieben bei dem Anwesen noch rd 40 ha. In das Gebäude investierte die überprüfte Unternehmung rd 395 000 S. Ein Gutachter schätzte im Jahre 1972 das Anwesen samt landwirtschaftlichen Flächen und Wald auf insgesamt rd 981 000 S. Da benachbarte Landwirte kein Interesse zeigten, schaltete die EKW wieder den auch als Realitätenvermittler tätigen Gutachter ein, der zwei deutsche Interessenten an der Hand hatte, die 1,1 bzw 1,2 Mill S boten. Letztlich verkaufte die EKW jedoch das „Reithbauerngut“ erst im Oktober 1973 an einen Siedlungsfonds um 900 000 S.

**58.52.2** Der RH beanstandete auch in diesem Falle die unzureichenden Verkaufsbemühungen der EKW und den Verkauf unter dem ohnedies sehr niedrigen Schätzwert. Durch das Versäumnis einer entsprechenden umfangreichen öffentlichen Ausbietung in verschiedenen Zeitungen und durch die Einschaltung nur eines einzigen Realitätenvermittlers hatte sich die EKW auch bei dieser Verwertungsmaßnahme der Möglichkeit begeben, einen höheren Verkaufserlös zu erzielen.

**58.52.3** Lt Stellungnahme der EKW sei der Siedlungsfonds, der Landwirten bei der Grundaufstokung behilflich sein soll, der einzige ernsthafte Kaufinteressent gewesen. Eine Verkaufsbewilligung an ausländische Interessenten durch die Grundverkehrskommission wäre nicht zu erwarten gewesen. Im übrigen hätte der Siedlungsfonds die gegenständliche Liegenschaft bereits an einen Landwirt, der Grundanrainer der EKW ist, veräußert.

#### **Vorstandsangelegenheiten**

**58.53** Die EKW verfügte im überprüften Zeitraum jeweils über zwei Vorstandsmitglieder, wobei die Vorstandsfunktionen bis zur Umwandlung in eine Betriebsgesellschaft hauptamtlich wahrgenommen wurden. Ab 1976 bestellte sie nur mehr nebenamtliche Vorstandsmitglieder. Die beiden nunmehrigen Vorstände übten die Funktion seit 1975 (technisches Vorstandsmitglied) bzw 1985 (kaufmännisches Vorstandsmitglied) aus. Sie waren in der Regel ein bis zwei Tage in der Woche in Steyr.

**58.54.1** Im Jahre 1984 zahlte die EKW an die Vorstandsmitglieder insgesamt 2,46 Mill S aus. Hinzu kamen die Kosten für die Dienst-Pkw samt Fahrer (rd 2,21 Mill S) und sonstige Reisekosten, so daß eine Gesamtbelastung von rd 5,2 Mill S entstand.

**58.54.2** Der RH empfahl der EKW, das bestehende Konzept der Unternehmungsleitung durch zwei nebenamtliche Vorstandsmitglieder zu überdenken, zumal dieser Aufwand für eine mittelgroße öffentliche Unternehmung unangemessen hoch erschien.

**58.54.3** Lt Stellungnahme der EKW hätten sich die Vorstandsbezüge zwischenzeitlich infolge Wegfalls der Funktionszulage um rd 15 vH verringert. Das derzeitige Konzept von zwei nebenamtlichen Vorständen würde von den Aktionären im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip als sinnvoll betrachtet.

**58.55.1** Im einzelnen beanstandete der RH die Anhebung der Vorstandsvergütung in Anpassung an die Entwicklung der Bezüge der leitenden Angestellten und die Einbeziehung der Funktionszulage in die Berechnungsgrundlage für die Treueprämie, die überhaupt in der hier gehandhabten Form jeder sachlichen Notwendigkeit entbehrte. Von der Prämie anlässlich der Bauvollendung des KW Schönau wurden 50 vH bereits ein halbes Jahr vor dem entsprechenden Beschluß durch den Aufsichtsrat ausgeschüttet. Auch die Tatsache, daß ein Vorstandsmitglied die Prämie für das persönliche 15-jährige Dienstjubiläum erst neun Jahre später in voller Höhe nachgezahlt erhielt, erschien dem RH ungerechtfertigt. Weiters kritisierte er die unverzinslichen Firmendarlehen an Vorstandsmitglieder und eine weitere Darlehensgewährung von 300 000 S, die mit 5 vH verzinst war, weil von einer Bedürftigkeit der Nutznießer nicht gesprochen werden konnte.

**58.55.2** Die überprüfte Unternehmung wies in ihrer Stellungnahme daraufhin, daß die aufgezeigten Regelungen seit 1975 nicht mehr bestünden und nur Vorstandsmitglieder betroffen hätten, welche bereits Anfang der 70er Jahre aus der Unternehmung ausgeschieden wären.

**58.56.1** Die Mitglieder des Vorstandes der EKW erhielten Mitte 1985 für Dienstreisen Tages- und Nächtigungsgebühren von je 773 S. Zu diesem Zeitpunkt konnten die Abgeordneten zum Nationalrat und die ranghöchsten Beamten nur 423 bzw 217 S verrechnen. Ferner verrechneten die Vorstandsmitglieder den Tagsatz für ihre Fahrten mit dem Dienstwagen (samt Fahrer) zur Dienstverrichtung nach Steyr.

**58.56.2** Der RH beanstandete die Mehrentschädigung als jeder sachlichen Grundlage entbehrend und empfahl eine Angleichung an den öffentlichen Dienst. Weiters hielt er eine Vergütung für Fahrten nach Steyr für nicht gerechtfertigt, weil diesfalls kein Mehraufwand entstanden ist.

**58.56.3** Lt Stellungnahme der EKW wären die Reisekostensätze in der Verbundgruppe einheitlich festgelegt, würden aber in ihrer vollen Höhe erst bei einer Reisedauer von mehr als 12 Stunden in Anspruch genommen.

**58.57.1** Gem den Vorstandsverträgen steht den Mitgliedern des Vorstandes der Pensionszuschuß, auch bei voller Erwerbsfähigkeit, bereits vor dem 60. Lebensjahr zu.

**58.57.2** Der RH empfahl, durch eine entsprechende Änderung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder eine solche Möglichkeit auszuschalten.



392

**58.58.1** Im Jahre 1972 erwarb die Witve nach dem damaligen kaufmännischen Vorstandsmitglied, aufgrund eines Optionsrechtes aus den 60er-Jahren, die restlichen zwei Drittel der Vorstandsvilla samt Grundstück um rd 864 000 S. Die Liegenschaft umfaßte 1 977 m<sup>2</sup>, die Gesamtwohnfläche betrug 155 m<sup>2</sup>. Ferner waren ein Freibad sowie eine Doppelgarage vorhanden.

**58.58.2** Der RH beanstandete den für die EKW ungünstigen Optionsvertrag, der als Kaufpreis nur den Buchwert des Jahres 1963 umfaßt hatte und an keine Wertsicherung gebunden war. Nach Meinung des RH entstand der überprüften Unternehmung im Jahre 1972 daraus ein Verlust von etwa 1 Mill S.

**58.58.3** Lt Stellungnahme der EKW wäre im Jahre 1972 ein geänderter Abschluß des beanstandeten Kaufvertrages unmöglich gewesen.

**58.59.1** Auch Leistungen an ehemalige Vorstandsmitglieder bzw an deren Angehörige boten Anlaß zu kritischen Feststellungen:

(1) An die Witve des 1984 verstorbenen kaufmännischen Vorstandsmitgliedes wurde ein voller Jahresbezug als Abfertigung gewährt (rd 1,25 Mill S), obwohl die Tätigkeit des Genannten bei der EKW nur zweieinhalb Jahre gedauert hatte.

(2) Das vorherige kaufmännische Vorstandsmitglied trat 18 Monate vor Ablauf der fünfjährigen Bestellung in den Ruhestand. Trotzdem stimmte der Aufsichtsrat einer vertraglich nicht vorgesehenen Zuerkennung der Abfertigung in Höhe von rd 948 000 S zu.

(3) Die Angehörigen des 1972 verstorbenen kaufmännischen Vorstandsmitgliedes erhielten neben der gesetzlichen Abfertigung von 16 Monatsgehältern (rd 832 000 S), weitere 24 Gehälter (1,25 Mill S) auf freiwilliger Grundlage zugesprochen. Einschließlich Remuneration und Sterbegeld wurden ihnen 48 Monatsgehälter (rd 2,44 Mill S) zuerkannt.

(4) Auch das ehemalige technische Vorstandsmitglied erhielt 1975 zusätzlich zur gesetzlichen eine freiwillige Abfertigung in Höhe von 8,5 Monatsbezügen.

**58.59.2** Der RH beanstandete die sachlich nicht gerechtfertigten Vergünstigungen, auch wenn die Ausbezahlung von freiwilligen Abfertigungen in der Zwischenzeit eingestellt worden ist.

**58.59.3** Lt Stellungnahme der EKW entsprächen die Abfertigungsansprüche nach den derzeitigen Vorstandsverträgen nur mehr dem gesetzlichen Umfang und seien die aufgezeigten Sonderregelungen seit 1975 eingestellt worden.

#### **Verwaltungsaufwand**

**58.60.1** Wie eine stichprobenweise Überprüfung des Reiseaufwandes ergab, wurden insb Messeveranstaltungen von einer großen Anzahl von Dienstnehmern gleichzeitig besucht und fielen in Einzelfällen hohe Reisekosten an.

**58.60.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

**58.60.3** Lt Stellungnahme der EKW sei der Besuch von Messen grundsätzlich notwendig, jedoch würden laufend Einsparungen vorgenommen werden.

**58.61.1** In den Jahren 1977 bis 1981 lud der Vorstand der EKW jährlich zumeist zwei Aufsichtsratsmitglieder samt Gattinen zu einem Besuch der Salzburger Festspiele ein. Hiebei wurden auch die Dienstkraftfahrzeuge samt Fahrer in Anspruch genommen. Im erwähnten Zeitraum gab die EKW für diese Repräsentationen rd 63 300 S aus.

**58.61.2** Der RH erachtete solche repräsentative Einladungen, insb gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, denen von Gesetzes wegen die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes zukomme, als bedenklich und empfahl daher, in Hinkunft darauf zu verzichten.

**58.61.3** Lt Stellungnahme der EKW hätten seit 1981 keine Festspielbesuche mehr stattgefunden.

**58.62.1** Anlässlich seines Ausscheidens aus der EKW wurde ein Vorstandsmitglied mit einem Bild beschenkt, von dessen Kosten die EKW rd 27 700 S übernahm.

**58.62.2** Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, in Hinkunft auf Geschenke in dieser Höhe zu verzichten.

**58.62.3** Lt Stellungnahme der EKW hätte sie seit 1979 von Geschenken in dieser Höhe an ausgeschiedene Vorstandsmitglieder Abstand genommen.

**58.63.1** Im Jahre 1984 wurde für das kaufmännische Vorstandsmitglied ein Pkw der Spitzenklasse zum Preis von 565 000 S und für das technische Vorstandsmitglied ein solcher zum Preis von 490 000 S angeschafft.

**58.63.2** Der RH beanstandete die Anschaffung derart repräsentativer und teurer Kraftfahrzeuge sowie insb deren Sonderausstattungen, die bis zu rd 40 vH des Grundpreises ausmachten. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger, künftighin keine Vorstands-Kfz für die EKW mehr anzuschaffen und die durchschnittlich ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden Fahrten zur EKW mit VG- bzw OKA-Fahrzeugen gegen Verrechnung der Kilometerkosten durchzuführen. Dadurch würden nicht nur die hohen Kfz-Anschaffungskosten, sondern auch ein Großteil der beachtlichen Reisekosten der Kfz-Lenker wegfallen.

**58.63.3** Die EKW hielt demgegenüber das Vorhandensein eigener Pkw samt Fahrer aufgrund der vielfältigen Aufgabenstellung ihrer Vorstandsmitglieder in den Muttergesellschaften und wegen der termingebundenen Verfügbarkeit für unerlässlich.

#### **Sonstige Feststellungen**

**58.64.1** Im Jahre 1978 kaufte die EKW für den Bereich des KW Klaus ein repräsentatives Elektroboot. Einschließlich eines Anhängers und einer Bootsaufliegung samt Stromanschluß beliefen sich die Kosten auf insgesamt 185 000 S. Wie den Aufzeichnungen im Fahrtenbuch zu entnehmen war, hatte die EKW in mehr als drei Jahren insgesamt nur 38 Fahrten durchgeführt, wobei neun davon als Vergnügungsfahrten eingetragen waren.

**58.64.2** Nach Ansicht des RH hätten die Beobachtungen und Betreuungstätigkeiten im Stauraum mit einer Zille mit E-Motor wesentlich billiger durchgeführt werden können.

**58.64.3** Die EKW begründete die Anschaffung dieses Bootes mit dem Hinweis auf Besichtigungsfahrten für das Vorhaben Reichraming.

**58.65.1** Für die laufenden Stauraumarbeiten an der gesamten Enns hatte die EKW bis zum Jahre 1981 ein in Großraming stationiertes, 34 PS und 300 kg Schubkraft starkes Arbeitsboot mit Schraubenantrieb verwendet. Im Juni 1981 bestellte sie ein Boot mit 93 PS Dieselmotor und einem Jet-Antrieb zum Preise von 674 000 S. Rund fünf Monate später teilte die beauftragte Firma mit, der zugesagte Standschub könne nicht gewährleistet werden. Daraufhin änderte die EKW den Auftrag von einem Dieselaggregat auf zwei Benzinmotoren, welche nahezu die doppelte Leistung, bzw 178 PS brachten.

**58.65.2** Der RH beanstandete grundsätzlich die Anschaffung dieses starken Bootes, aber auch den Umstand, daß die überprüfte Unternehmung es verabsäumt hatte, ausländische Angebote von einschlägigen Werften einzuholen. Ferner war die Auslastung des Arbeitsbootes als bescheiden zu bezeichnen, weil es in drei Betriebsjahren lediglich 280 Stunden im Einsatz stand. Es wäre daher wirtschaftlicher gewesen, ein entsprechendes Arbeitsboot im Bedarfsfall von einem anderen EVU zu entleihen.

**58.65.3** Lt Stellungnahme der EKW müßte dieses Boot für außergewöhnliche Arbeitseinsätze jederzeit verfügbar sein.

**58.66.1** Im Jahre 1984 schaffte die EKW eine Präzisionsdrehmaschine für das KW Rosenau zum Preis von 353 600 S an.

**58.66.2** Der RH bemängelte diese Investition, weil die nur selten auftretenden Präzisionsarbeiten auch an einschlägige Werkstätten hätten vergeben werden können.

**58.66.3** Lt Stellungnahme der EKW würde diese Maschine als Ersatz für eine 23 Jahre alte zur Durchführung zahlreicher, oft unvorhersehbarer Dreharbeiten benötigt.

**58.67.1** Die EKW unterhielt auch ein Fotolabor sowie eine eigene Hausdruckerei. Ohne die Notwendigkeit des Gesamtaufwandes mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse nachzuweisen, investierte die EKW ab 1984/1985 für einschlägige technische Geräte rd 817 000 S.

**58.67.2** Der RH empfahl, künftig Arbeiten vergleichbarer Art, die im allgemeinen aufgrund der herrschenden Spezialisierung und des Wettbewerbsdruckes wesentlich billiger durch Dritte bewerkstelligt werden können, nur nach Vorliegen einer genauen Kosten-Nutzen-Analyse selbst durchzuführen.

**58.67.3** Lt Stellungnahme der EKW habe es sich in den angeführten Fällen teilweise nur um Ersatzbeschaffungen gehandelt, sie werde jedoch künftig entsprechende Kosten-Nutzen-Überlegungen anstellen.

### Ausblick

58.68 Vor Redaktionsschluß übermittelte die EKW dem RH eine Kurzdarstellung der von ihr aus der Gebarungsüberprüfung gezogenen Schlußfolgerungen sowie einen knappen wirtschaftlichen Ausblick folgenden Inhaltes:

„Die durch den RH vorgenommene Prüfung der Gebarung der EKW und die daraus gezogenen, im Tätigkeitsbericht enthaltenen Kritiken, Anregungen und Empfehlungen wurden seitens des Vorstandes einer eingehenden Behandlung unterzogen. Im Rahmen der durch die rechtlichen, unternehmungspolitischen und sozialen Voraussetzungen gegebenen Möglichkeiten wurde berechtigten Kritikpunkten bereits Rechnung getragen bzw wurden Maßnahmen im Sinne der Vorstellungen des RH eingeleitet.

Auch wenn die EKW im Prüfungszeitraum von einer Bau- und Betriebsgesellschaft in eine reine Betriebsgesellschaft ungewandelt wurde, hat die Gesellschaft mit der möglichst kostengünstigsten Produktion elektrischer Energie weiterhin eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Im besonderen wird den für den reibungslosen Betrieb der Kraftwerke notwendigen Erhaltungsarbeiten, angesichts des zunehmenden Alters der Kraftwerke mit einem Bruttoanlagewert von rd 4 Mrd S ein erhöhter Stellenwert beizumessen sein. Weiters wird ein Schwerpunkt der Unternehmungspolitik in dem Bemühen bestehen, ständig alle Möglichkeiten zu einer Produktivitätssteigerung sowohl durch technische Veränderungen der bestehenden Anlagen, welche immerhin rd 6 vH der österreichischen Gesamtaufbringung an elektrischer Energie durch Wasserkraftwerke gewährleisten, als auch durch Ausnutzung bisher nicht erfaßter Energiereserven im Einzugsgebiet der Enns wahrzunehmen.“

### Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz

*Die Vorarlberger Illwerke AG als Sondergesellschaft „sui generis“ im Bereich der österreichischen Elektrizitätswirtschaft konnte bei der Auseinandersetzung mit den deutschen Stromabnehmern Erfolge erzielen; eine Generalbereinigung steht jedoch nach wie vor aus.*

### Allgemeines

59.1 Im Mai 1986 nahm der RH eine Gebarungsüberprüfung bei der Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz (VIW), vor. Es handelte sich um die dritte Gebarungsüberprüfung, die an die letzte in den Jahren 1976 bzw 1979/80 angeschlossen. Damals waren die Prüfungshandlungen anlässlich der Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens durch die VIW als Klägerin gegen ihre deutschen Stromabnehmer, Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) und Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) als Beklagte unterbrochen und erst nach Eintritt der Rechtskraft des ergangenen Schiedsgerichtsurteiles im Oktober 1979 fortgesetzt worden.

59.2 Noch während der Dauer der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung, nämlich im Dezember 1979, wurde die VIW von RWE/EVS auf Weitergabe der Beträge, die sie anlässlich der Einführung des Mehrwertsteuersystems in Höhe von 5,5 vH des dem Export dienenden Anlagevermögens erhalten hatte, mittels Schiedsklage belangt. Die VIW erhob sodann ihrerseits — ebenfalls im Dezember 1979 — Schiedsklage gegen RWE/EVS, weil diese jahrelang die ihnen im Rahmen der Jahreskosten verrechneten Beträge als Beteiligung an den Aufwendungen aus der Errichtung der neuen 220/380 kV-Leitung Bürs-Brederis vertragswidrig zurückbehalten hatten.

Im Oktober 1981 — die beiden zuvor erwähnten Verfahren waren noch anhängig — wurde die VIW neuerlich belangt. Die Finelectra, Finanzgesellschaft für Elektrizitäts-Beteiligungen AG (Finelectra), die mit 5,7 vH am Grundkapital der überprüften Unternehmung beteiligt war, brachte zwei getrennte Klagen gegen die VIW ein. RWE/EVS veranlaßten die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“.

Im Jänner 1984 schließlich wurden der VIW drei weitere Schiedsklagen von RWE/EVS übermittelt.

59.3 Da anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung Verlauf und Auswirkungen lediglich des ersten Schiedsgerichtsverfahrens berücksichtigt werden konnten, von den weiteren Schiedsgerichtsverfahren jedoch eine umfassende Klärung der Vertragslage zu erwarten war, hielt der RH eine neuerliche Überprüfung nach Vorliegen dieser Urteile für erforderlich.

Nachdem das Schiedsgerichtsurteil im Verfahren „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“ in Rechtskraft erwachsen war, hat der RH seine Prüfungshandlungen vorgenommen. Diese beschränkten sich auf die Erhebung des Standes in den Auseinandersetzungen der VIW mit RWE/EVS, die rd 90 vH der von der VIW erzeugten Energie bezogen.

### Unternehmensentwicklung

59.4 Die VIW als Sondergesellschaft „sui generis“, ist nicht im „Pool-Vertrag“ der Verbundgruppe miteingeschlossen. Ihr Aktienkapital befindet sich zu 70,2 vH in der Hand der Republik Österreich, zu 25,3 vH in jener des Landes Vorarlberg und 4,5 vH hält nunmehr die Finelectra. Die Bundesbeteiligung wird gem § 5 Abs 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes 1947 von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft oder VG) treuhändig verwaltet, weil die VIW eine Sondergesellschaft im Sinne des § 4 des erwähnten Gesetzes darstellt. Ein Verstaatlichungsbescheid für die Gesellschaft ist jedoch nicht ergangen. Für die Anteile der Finelectra wurde vom österreichischen Nationalrat eine Ausnahme von der Verstaatlichung ausgesprochen.

Ab dem Geschäftsjahr 1978/79 kamen Bund und Land überein, ihre Ansprüche aus Dividende und Genußrecht so anzugleichen, daß sie bis zum Rückkauf bzw Heimfall im Verhältnis 1:1 an den finanziellen Ergebnissen der Gesellschaft beteiligt sind.

59.5 Ein umfassendes Vertragswerk regelt bestimmte Rechte des Landes Vorarlberg als Gründer der Gesellschaft. Die Energieerzeugung aus der Kraftwerksgruppe „Obere III — Lünersee“ war mindestens zu zwei Drittel durch langfristige Exportverträge gebunden, die mit dem Rückkauf durch das Land — ab dem Jahre 2010 — bzw nach dem Heimfall der einzelnen Werke an das Land auslaufen.

Grundsätzlich war der Vertragswille der Partner bei der Gründung so auszulegen, daß das gesamte eingesetzte Kapital zuerst in gleicher Höhe wie Fremdmittel verzinst wird und darüber hinaus eine Aufstockung bis zur Dividende vergleichbarer Unternehmungen den Aktionären und ein gleich hoher Betrag dem genußberechtigten Land Vorarlberg zustehen sollte. Die Höhe der für die Aktionäre zu ermöglichenden Dividende wurde im IIIwerke-Vertrag 1952 durch die Koppelung an das Mittel der Dividendensätze von RWE und EVS bestimmt.

59.6 Verschiedene Schwierigkeiten in der Nachkriegszeit führten dazu, daß durch das Abgehen von den Verträgen mittelbar „Entschädigungen“ an die deutschen Stromabnehmer geleistet wurden, die bis 1945 auch Aktionäre der Gesellschaft waren. Diese mittelbaren „Entschädigungen“ entsprachen in Summe dem Mehrfachen dessen, was österreichische Aktionäre nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz erhalten hätten.

59.7 Die Versuche, ursprüngliche Vereinbarungen wieder in Geltung zu setzen, waren von heftigen Auseinandersetzungen begleitet, wobei die Interessen der überprüften Unternehmung insb durch in den 60er Jahren geführte Verhandlungen der damals verantwortlichen Vertreter der Gesellschaft über einen unentgeltlichen Aktientransfer an die Stromabnehmer beeinträchtigt wurden, der dadurch „finanziert“ hätte werden sollen, daß vertragliche Ansprüche der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden bzw die Stromabnehmer entsprechende Beträge rückbehalten sollten.

Aufgezeigte Rechtsansprüche der VIW gegenüber den ausländischen Stromabnehmern wurden in der Gesellschaft unterdrückt. Diese konnten daher nur auf privater Grundlage und außerhalb der Unternehmung gewahrt werden.

Eine entscheidende Verbesserung trat erst ein, als zwischen den österreichischen Aktionären eine gemeinsame Grundlage geschaffen werden konnte. Die wichtigsten Maßnahmen dahin waren eine Aktienabtretung des Bundes an das Land Vorarlberg im Jahre 1976 und ein im gleichen Jahr geschlossener Syndikatsvertrag der österreichischen Aktionäre über eine gemeinsame Vorgangsweise zur Rechtsdurchsetzung.

59.8 In der Folge wurden nicht weniger als sieben Schiedsgerichtsklagen (davon nur zwei seitens der VIW), zwei Verfahren vor österreichischen Gerichten, vier vor Schweizer Obergerichten und zwei vor dem Schweizerischen Bundesgericht ausgelöst. Insgesamt ergab sich dadurch die Notwendigkeit zur Verfassung von 30 Schriftsätzen mit zT mehreren hundert Seiten Inhalt.

59.9 Anfang 1980 wurde vom Aufsichtsrat der VIW der Baubeschluß zur Errichtung des Walgauwerkes gefaßt, das mit einer Leistung von 86 MW und einer Regeljahreserzeugung von 356 GWh Unterlieger der für die Erzeugung von Spitzenenergie ausgebauten Kraftwerksgruppe „Obere III — Lünersee“ ist. Das Walgauwerk wurde für den Bedarf der österreichischen Abnehmer als Laufkraftwerk mit Tages-speicherung ausgelegt. Ungeachtet erheblicher technischer Probleme wurde der Bauzeitplan sogar um ein halbes Jahr unterschritten und die Einhaltung der veranschlagten Baukosten erreicht. Die erste Stromlieferung aus dem Walgauwerk erfolgte im September 1984.

Da die deutschen Stromabnehmer auf die ihnen zustehenden Strombezugsrechte aus dem Walgauwerk verzichtet hatten, wurde die Übernahme der Stromerzeugung zu je 50 vH durch die VG und die

396

Vorarlberger Kraftwerke AG (VKW) vereinbart. Gleichzeitig übernahmen sie die Verpflichtung, die Finanzierung des Walgauwerkes in vollem Umfang durch Baukostenzuschüsse sicherzustellen. In einem Konsortialvertrag zwischen der Republik Österreich, dem Land Vorarlberg, der VG und der VKW wurde festgelegt, daß während der Bauzeit des Walgauwerkes die den Hauptaktionären aus der VIW zufließenden Ausschüttungen an die VG und die VKW weiterzugeben und von diesen als Baukostenzuschüsse für das Walgauwerk bei der VIW einzubringen seien. Auf diese Weise konnten von 1978/79 bis 1984/85 Baukosten von 2 615 Mill S zu 91 vH aus VIW-eigenen Mitteln finanziert werden.

Durch diese Ausschüttungen erhöhte sich das Eigenkapital der VG um 1 183 Mill S. Der dem Land Vorarlberg in derselben Höhe zugeflossene Betrag wurde bei der VKW im Wege von Aktienkapitalerhöhungen und in Form von Darlehen eingebracht.

59.10 Trotz dieser Großinvestition baute die VIW die Anleiheverpflichtung weiter ab. Die Fremdmitteltilgungen in den Geschäftsjahren 1978/79 bis 1984/85 betrugen 912 Mill S. Im gleichen Zeitraum führte die VIW Ergänzungsinvestitionen im Gesamtwert von 831 Mill S durch.

Als Folge dieser Investitionen änderte sich die Bilanzsumme der VIW von rd 8 830 Mill S (31. März 1978) auf rd 13 389 Mill S (31. März 1985).

59.11 Der Personalstand (ohne Lehrlinge) nahm von 865 Mitarbeitern (Ende des Geschäftsjahres 1975/76) auf 820 (31. März 1986) ab; er lag damit um 12 vH bzw 10 vH unter den in den Jahren 1957 und 1968 verzeichneten Spitzenwerten.

59.12 Der Betrieb der Kraftwerke verlief im Berichtszeitraum ohne größere Vorkommnisse. Das einzige außergewöhnliche Ereignis in dieser Zeit war ein Murenabgang im Bereich des Vermuntwerkes im August 1982, wodurch Sicherungsmaßnahmen (Errichtung von Auffangbecken) im Gesamtumfang von 29 Mill S erforderlich wurden.

59.13 Die VIW ist die einzige größere Unternehmung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft, deren Strompreis nicht von der Preisbehörde bestimmt wird. 100 vH ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung unterlagen Regelungen gem den Vereinbarungen des Illwerke-Vertrages 1952. Es stellte daher für die VIW eine erhebliche Belastung dar, daß die ausländischen Vertragspartner zu den vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahreskostenrechnungen einseitige Zahlungsrückbehalte vornahmen, die bis zum Geschäftsjahr 1984/85 in ihrer Gesamthöhe das Aktienkapital der Gesellschaft (440 Mill S) um 55 vH überstiegen.

59.14 Wie der RH feststellte, hat die VIW eine Reihe von Anregungen, die er anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung gegeben hatte, verwirklicht. So führte sie einerseits Begrenzungen beim bisherigen Pensionsstatut ein, andererseits wurde durch die Bildung einer Heimfallrückstellung Vorsorge dafür getroffen, daß beim Heimfall bzw Rückkauf die volle handelsrechtliche Deckung für das zu diesem Zeitpunkt anspruchsberechtigte Personal gegeben sein wird.

59.15 Im Bereich zweier Tochtergesellschaften wurden durch die Errichtung von Sesselbahnanlagen Versuche unternommen, deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Die regionale Stützpunktfunktion für die Silvretta-Hochalpenstraße wurde von der Gaststätten-Betriebsgesellschaft durch den Bau eines Selbstbedienungsrestaurants verbessert.

#### Rechtlich-wirtschaftliche Auswirkungen der Schiedsverfahren

59.16 Anlaß und Ablauf des ersten Schiedsgerichtsverfahrens hat der RH bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung ausführlich dargestellt (TB 1981 Abs 86.17). Demnach hatte die überprüfte Unternehmung im April 1977 Klage gegen RWE/EVS auf Zahlung von rd 1 071 Mill S aus Kapitalberichtigungen sowie auf Ausgabe von Bezugsrechten im Zusammenhang mit „Kapitalerhöhungen unter Wert“ erhoben. Gleichzeitig war Feststellung begehrt worden, daß die zur Erfüllung des Genußrechtsanspruches des Landes Vorarlberg nach § 8 des Landesvertrages 1926 (LV) erforderlichen Beträge als Aufwendungen im Rahmen der Jahreskosten an die Beklagten weiterverrechnet werden könnten. Ferner ist eine Anpassung des Illwerke-Vertrages 1952 an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt worden, um sich ab dem Geschäftsjahr 1976/77 einen angemessenen Strompreis zu sichern. Durch diese Vertragsanpassung sollte das von der VIW eingesetzte Eigenkapital — ohne Unterscheidung nach Altanlagen und nach während der Vertragszeit gebauten Anlagen — in einer für eingesetzte Fremdmittel üblichen Art verzinst werden.

Der Schiedsspruch vom März 1979 folgte dem Klagebegehren der VIW nur teilweise. Einerseits legte er für den Anlagen- und Aktienkapitalstand zum Vertragsbeginn 1951 eine Dividende zugrunde,

die — entsprechend der Ausgabe von Gratisaktien bei RWE und EVS — zugunsten der VIW zu berichtigen war. Demzufolge hatten die Beklagten je zur Hälfte einen Betrag von rd 341,5 Mill S innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Schiedsspruches nachzuzahlen. Andererseits setzte er für die ab Vertragsbeginn gebauten und finanzierten Anlagen eine Verzinsung nur für die seinerzeit als „Sondervermögen“ bezeichneten Eigenmittel neu fest, wobei die Bemessungsgrundlage in dem Maße abnehmen sollte, als „Sondervermögen“ über Abschreibungserstattungen freigegeben werde. Dem Feststellungsantrag, der die Klägerin berechtigen sollte, die zur Erfüllung des Genußrechtsanspruches des Landes Vorarlberg erforderlichen Beträge im Zuge der Jahreskosten an die Beklagten weiterzurechnen, wurde nicht stattgegeben.

59.17 RWE/EVS hielten die aufgrund des Urteils zu zahlenden Beträge aus dem Titel „Kapitalberichtigung“ für die Geschäftsjahre 1976/77 bis einschließlich 1978/79 vorerst zurück und leisteten schließlich im Dezember 1979 eine Zahlung von 175 Mill S. Sie machten die vollständige Einhaltung des Urteiles von einer Klärung sämtlicher nach ihrer Ansicht „offenen“ Fragen (Paketlösung) abhängig, obwohl sie gem Beilage I C (4) zum Illwerke-Vertrag 1952 zur „vorschußweisen“ Zahlung auch strittiger Beträge verpflichtet waren.

Bis zum Jahr 1984/85 erreichten die von RWE/EVS gemachten Zahlungsrückbehalte eine Höhe, die das Aktienkapital der Gesellschaft (440 Mill S) weit überstiegen.

59.18 Nach zweijährigen ergebnislosen Verhandlungen und fortgesetzten Zahlungsverweigerungen reichte die VIW ein einseitiges Erläuterungsbegehren beim Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht erklärte sich für unzuständig und wies das Erläuterungsbegehren zurück.

Im nachfolgenden Instanzenzug an die ordentlichen Schweizer Gerichte wurde der Beschwerde von RWE/EVS stattgegeben und das Erläuterungsbegehren der VIW als verspätet eingebracht erklärt.

59.19 Durch die Vorgangsweise von RWE und EVS, Verhandlungen zwischen den Parteien an „Paketlösungen“ zu binden und ein Erläuterungsbegehren zu bekämpfen, waren die Beseitigung der Unklarheiten bzw die verbindliche Feststellung der Zahlungsverpflichtungen vereitelt worden.

Die Ermittlung der Höhe des für die Verzinsung maßgeblichen „Sondervermögens“ zum Stichtag 1. April 1976 war erst neun Jahre später durch das Urteil im Verfahren „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“ möglich.

#### **Schiedsgerichtsverfahren „Altanlagenentlastung“**

59.20.1 Anlässlich der Einführung des Mehrwertsteuersystems im Jahre 1972 hatte die überprüfte Unternehmung die vom Gesetzgeber den exportierenden Gesellschaften eingeräumte Vergünstigung in Anspruch genommen, wonach Beträge in Höhe von 5,5 vH des dem Export dienenden Anlagevermögens seitens der öffentlichen Hand ertragssteigernd vergütet worden waren. Dadurch war der VIW im Geschäftsjahr 1973/74 ein Betrag von 199 Mill S zugeflossen, wobei allerdings ein wesentlicher Teil auf von der VIW in das Vertragsverhältnis eingebrachte „Altanlagen“ entfiel. Auf Verlangen des BMF war deshalb seinerzeit vom Aufsichtsrat der VIW die Abgabe einer Erklärung beschlossen worden, wonach die unter dem Titel Anlagenentlastung zu erwartende einmalige Zweckzuwendung der öffentlichen Hand gemäß den Einkommensteuerrichtlinien 1973 als außerordentlicher Ertrag vereinnahmt und nicht über die Jahreskosten an die Stromabnehmer weitergegeben werden sollte.

Dieser Erklärung schloß sich auch die im Aufsichtsrat vertretene Finelectra an, die sich mehrheitlich im Eigentum der RWE befand.

Da die VIW es ablehnte, den Vollzug des 1979 ergangenen Urteils nur mittels Zustimmung zu einer mit Rechtsverzichten verbundenen „Paketlösung“ zu erreichen, erhoben nunmehr RWE und EVS im Dezember 1979 vor einem Schiedsgericht Klage auf Weitergabe dieser Beträge.

Nach Abschluß der Hauptverhandlung im März 1982 wurde ein vom Schiedsgericht ausgearbeiteter Vergleichsvorschlag von beiden Streitparteien angenommen und im Rahmen des im Juni 1982 gefällten Schiedsspruches verbindlich festgestellt. In diesem Vergleich verpflichtete sich die VIW zur Bezahlung von 100 Mill S in 15 gleichen Jahresteilbeträgen, die über die Jahreskostenrechnung abzutragen sind. Dieser Betrag entsprach einem Barwert von rd 62 Mill S oder rd 20 vH der ursprünglich, einschließlich Zinsen, geforderten Klagsumme. Die Schiedsgerichtskosten beliefen sich auf 2 Mill Schweizer Franken, wovon die VIW die Hälfte zu tragen hatte.

59.20.2 Der RH hat bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1981 Abs 86.47.2) das Versäumnis der überprüften Unternehmung beanstandet, durch eine entsprechende vertragliche Absicherung eine Weitergabe der Mittel aus „Altanlagenentlastung“ an die deutschen Stromabnehmer

398

unwiderruflich ausgeschlossen zu haben. Die bloß einseitige Erklärung des Aufsichtsrates an das BMF, wodurch ein nicht zu beeinflussendes Verhalten eines Dritten gewährleistet werden sollte, erwies sich — wie nunmehr festgestellt wurde — auch in der Folge als unzulänglich.

#### Schiedsgerichtsverfahren „Leitung Bürs-Brederis“

59.21.1 Wie der RH bereits anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung (TB 1981 Abs 86.48.1) dargestellt hat, gaben die deutschen Partner im August 1972 ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — etwa aufgrund des Illwerke-Vertrages 1952 — die Zusage zum Bau der genannten Leitung und zu einer Beteiligung an den Aufwendungen im Rahmen der Jahreskosten der VIW. In der Folge verlangten sie nicht nur die Klärung von technischen Einzelheiten, sondern stellten eine Reihe weiterer Forderungen, wodurch die Fortsetzung der bereits begonnenen Arbeiten gefährdet erschien. VIW und VKW sahen sich daher ua zur Zusage veranlaßt, nach Inbetriebnahme der 220/380 kV-Leitung Bürs-Brederis ohne vorheriges Einverständnis von RWE/EVS, keinen Parallelbetrieb zwischen dem deutschen und dem Schweizer Netz über die Anlagen der VIW aufzunehmen. Im Jahr 1976 wurde zwar der Bau der neuen Leitung Bürs-Brederis abgeschlossen, eine Beteiligung an den Aufwendungen konnte aber von den deutschen Partnern nicht erreicht werden. Ihre Zahlungsverweigerung umfaßte dabei nicht nur den in Rechnung gestellten Betrag, sondern wurde darüber hinaus auf den etwa dreifachen Umfang ausgeweitet.

RWE/EVS vertraten nämlich den Standpunkt, sie hätten die vertragliche Zusicherung eines Stromabgabepunktes in Brederis an das Land beim Abschluß des Illwerke-Vertrages 1952 nicht anerkannt und ihre Vorstandsmitglieder hätten in der Besprechung im August 1972 der Übernahme der Ausbaukosten in die Jahreskostenrechnung nicht verbindlich zugestimmt. Sie hielten sich daher einerseits für berechtigt, eine Entschädigung in voller Höhe fiktiver Fremdkapitalzinsen für das zum Leitungsbau aufgewendete VIW-Eigenkapital zu begehren, während sie andererseits verlangten, daß alle nicht in das „Sondervermögen“ aufgenommenen Eigenmittel der VIW zu ihren Gunsten zinsenlos einzusetzen seien.

Um die Verjährung der Ansprüche aus zurückbehaltenen Beträgen zu verhindern, wurden RWE/EVS wenige Tage nach deren Klagserhebung im Fall „Altanlagenentlastung“ von der überprüften Unternehmung im Dezember 1979 schiedsgerichtlich belangt.

Nach der konstituierenden Sitzung des Schiedsgerichtes, die wegen Meinungsverschiedenheiten über die Person des zu bestellenden Schiedsobmannes erst im Dezember 1981 in Zürich zustande kam, folgte ein jahrelanges Verfahren, welches durch zwischenzeitliche Vergleichsverhandlungen und Rechtsmittelerhebungen mehrere Unterbrechungen erfuhr. Nach insgesamt zehnjähriger Dauer der Auseinandersetzungen verglichen sich schließlich die Streitparteien im Oktober 1985. RWE und EVS verpflichteten sich zur Bezahlung eines Betrages von rd 65,5 Mill S für die Geschäftsjahre 1975/76 bis 1984/85, womit sie zu 58,12 vH die Kosten der Leitung Bürs-Brederis — ohne die Auflagekosten des zweiten Systems — mitzutragen hatten. Dazu kommen rd 44 Mill S Zinsen, die aus diesem Titel inzwischen verrechnet worden waren. Die Schiedsgerichtskosten betragen 530 000 Schweizer Franken und waren zur Hälfte von der VIW zu bezahlen.

59.21.2 Der RH wiederholte seine Kritik aus dem Jahre 1980 hinsichtlich der Unterlassung einer vertraglichen Absicherung der VIW bereits vor Errichtung der Leitung, wodurch die deutschen Partner die Möglichkeit erhielten, Zahlungen jahrelang zu verzögern bzw eine bedeutende Verringerung der von ihnen zu tragenden Kosten zu erreichen.

Weiters beanstandete der RH die Zugeständnisse der VIW im Zuge der dargestellten Verhandlungen, die bis zum Zeitpunkt der nunmehrigen Erhebungen noch immer Gegenstand von Auseinandersetzungen darstellten. Die RWE bestritt als Pächter der genannten Leitung die im Art VII des Übereinkommens zum Illwerke-Vertrag 1952 festgesetzten Transportrechte der österreichischen Seite und versuchte, jene Bestimmungen des Pachtvertrages zu umgehen, die deren Schutz ausdrücklich festhielten. Diese Vorgangsweise der deutschen Stromabnehmer wurde allerdings erst dadurch ermöglicht, daß in dem betreffenden Pachtvertrag aus dem Jahre 1952 einer ausländischen Unternehmung überhaupt Schalthoheit in Österreich eingeräumt wurde. Weiters sind die dadurch für den deutschen Partner gegebenen Möglichkeiten (Blockierung von Durchleitungen usw) nicht durch bessere Absicherung in den Erläuterungen zu den vertraglichen Vereinbarungen unterbunden worden.

59.21.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der VIW war dieser bemüht, Rechtsverhältnisse zu schaffen, die dem ursprünglichen Vertragswillen der Pachtvertragspartner entsprachen.

### Finelectra

59.22.1 Die Finelectra, eine Schweizer Aktiengesellschaft, an der RWE die Aktienmehrheit hielt, war ab 1930 als deren Treuhänderin zur Verwaltung ihres 47,5 vH-Anteiles am Grundkapital der VIW aufgetreten.

Nach Kriegsende konnte sie sich erfolgreich als vom RWE vollkommen getrennte Unternehmung darstellen, so daß nicht nur ihrem Rückstellungsantrag, sondern auch ihren Bemühungen um Ausnahme von der Verstaatlichung entsprochen worden war.

In diesem Zusammenhang erklärte die Finelectra sogar, sie könne der für die deutschen Stromabnehmer günstigen Finanzierungsvereinbarung für das Lünenseewerk nicht zustimmen, wenn sie nicht eine entsprechende „Dividendenabgeltung“ erhalte. Während die österreichischen Aktionäre zur Finanzierung des Lünenseewerkes und des Programmes 1960 die vertraglich vorgesehenen Dividendenausschüttungen für die Geschäftsjahre 1951/52 bis 1968/69 zur unmittelbaren Reinvestition zur Verfügung stellten und das genußberechtigte Land Vorarlberg sich dieser Vorgangsweise anschloß, verlangte und erhielt die Finelectra für diesen Zeitraum eine Abgeltung der für ihren Anteil erwarteten Dividende.

59.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde aufgrund dieses Sachverhaltes das Eigenkapital nicht im Verhältnis der Aktionärsanteile aufgebracht. Weiters hätte die Finelectra bei Ausschüttungen, die auf diese ohne sie finanzierten Kraftwerke Lünensee und Kops entfielen, nochmals an allen Erträgen teilgenommen.

59.23 Als zum Zwecke der Finanzierung des Walgauwerkes erhöhte Dividendenausschüttungen erfolgen sollten, trat der Vorstand der VIW mit der Finelectra in Verhandlungen ein, um die „Gleichbehandlung“ dieser Gesellschaft mit den Aktionären Bund und Land herzustellen. Diese „Gleichbehandlung“ bezog sich aber nicht nur auf den Ausgleich für Dividendenabgeltungen, sondern auch auf die Gegenleistung der Finelectra entsprechend der des Aktionärs Bund (Aktienabtretung von 1976) für die in die Gesellschaft eingebrachten Forderungen des Landes aus dem Titel „Entschädigung für Genußrechtsansprüche“ bis einschließlich 1975/76. Nach den Vorstellungen des Vorstandes der VIW wäre zum vollen Ausgleich eine Verringerung der Aktienanteile der Finelectra von ursprünglich 5,775 vH auf 3,6 vH erforderlich gewesen. Diese Lösung, die bereits mit den Vertretern der Finelectra verhandelt worden war, wurde jedoch in der Folge vom Finelectra-Verwaltungsrat, der auch mit RWE-Vertretern besetzt ist, abgelehnt. In der VIW-Aufsichtsratssitzung im Oktober 1981 erfolgte die Ermächtigung des Vorstandes, bis zum Zustandekommen einer Regelung die der Finelectra zukommende Dividende vorerst zurückzuhalten. Der genannte Beschluß wurde von der Hauptversammlung bestätigt.

59.24 Mit getrennten Klagen forcht die Finelectra im November 1981 den Hauptversammlungsbeschluß an und klagte weiters auf Zahlung des vollen anteiligen Dividendenbetrages. Im August 1982 ergingen die Urteile, gegen welche die Finelectra Berufung einlegte. Nachdem die Finelectra zwischenzeitlich in unmittelbare Verhandlungen mit den österreichischen Aktionären eingetreten war, zog die VIW die ihrerseits erhobene Revision zurück. Den Einwendungen der Finelectra trug der Hauptaktionär insofern Rechnung, als er ihr die Erhaltung der Minderheitsrechte und die Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat zusagte. Das Verhandlungsergebnis bestand schließlich in der „Aktienabtretungs- und Stimmrechtsvereinbarung“ vom Dezember 1982, in der die Finelectra 1,275 vH VIW-Aktien abtrat, wodurch ihr Anteil von 5,775 vH auf 4,5 vH sank. Die 1,275 vH der von den Finelectra abgegebenen Aktien wurden entsprechend den damaligen Beteiligungsverhältnissen am Aktienkapital (69,225 vH Bund, 25 vH Land) aufgeteilt. Damit waren der Bund mit 70,2 vH, das Land Vorarlberg mit 25,3 vH und schließlich die Finelectra mit 4,5 vH am Grundkapital der VIW beteiligt.

Für den Aktionär Land bedeutete diese Aufstockung seines Aktienanteiles von 25 vH auf 25,3 vH eine wesentlich verbesserte aktienrechtliche Stellung.

### Schiedsgerichtsverfahren „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“

59.25.1 Im Oktober 1981 wurde die VIW neuerlich von RWE/EVS vor einem Schweizer Schiedsgericht belangt.

Die deutschen Stromabnehmer richteten das Klagebegehren (in der letztvorgetragenen Fassung) auf Feststellung, daß die im Stromentgelt enthaltenen Abschreibungserstattungen zur Tilgung von Fremdkapital oder für Ersatzbeschaffungen zweckgebunden und zinsenlos im sogenannten „Jahreskostenbereich“ einzusetzen seien. Soweit und sofern Abschreibungserstattungen für diese Zwecke nicht mehr benötigt würden, forderten RWE und EVS darüber hinaus sogar eine Verzinsung zu ihren Gunsten.



400

Nach Ansicht der überprüften Unternehmung eröffnete dieser Antrag die Gefahr, die Wirtschaftsklausel des Illwerke-Vertrages unwirksam zu machen. Bis zum ersten Schiedsgerichtsurteil hatten RWE und EVS Vertragsauslegungen vertreten, die dazu geführt hätten, daß für alle nach 1945 von der VIW mit Hilfe österreichischer Mittel errichteten Kraftwerke ab 1985 keinerlei Zinsen für Eigenkapital oder ertragsabhängige Steuern seitens der Stromabnehmer mehr geleistet worden wären. Mit der genannten Klage verfolgten RWE und EVS im wesentlichen dieselben Absichten.

Im Feber 1983 erhob die VIW Widerklage mit dem Begehren (in der letztvorgetragenen Fassung), die Widerbeklagten hätten je zur Hälfte rd 311 Mill S zu bezahlen. Sie beantragte weiters die Feststellung, daß die den Eigenmitteln zuzuordnenden Abschreibungserstattungen keiner Verwendungsbindung unterlägen. Deshalb seien diese bei neuerlichem Einsatz zur vorzeitigen Fremdkapitaltilgung oder zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen an Anlagen und Betrieben, die der Stromlieferung nach dem Illwerke-Vertrag 1952 dienten, zu Lasten der Jahreskosten wie Fremdmittel zu behandeln und mit dem für langfristige Anleihen gebräuchlichen mittleren Zinssatz zu ihren Gunsten zu verzinsen.

Im Zuge der ungewöhnlich aufwendigen Verfahren (Replik und Widerklageantwort, Duplik und Widerklagereplik, Widerklageduplik, Triplik und Stellungnahme) konkretisierten RWE/EVS den Betrag, um den sie die von der VIW ab 1976 auf der Grundlage des ersten Schiedsgerichtsurteiles erstellten Jahreskostenrechnungen herabgesetzt sehen wollten. Sie beehrten für den Zeitraum 1977/78 bis 2009/10 Kürzung um insgesamt rd 6,1 Mrd S. Mit einer solchen Kürzung wäre Vermögenssubstanz der Unternehmung langfristig an die vorwiegend ausländischen Stromabnehmer transferiert worden. Insb beanspruchten sie den zinsenlosen Einsatz der „Aufwertungsreserve“ und der Steuerersparnisse nach dem EFG 1953, die ihrer Ansicht nach bereits einen freiwilligen Beitrag zur Eigenkapitalbildung darstellten. Sie nahmen damit genau gegenteilige Standpunkte zu ihren Äußerungen im ersten Schiedsverfahren ein.

Im Juni 1985 erging schließlich das Schiedsurteil. Demnach war die jährliche, in den Jahreskosten verrechnete Abschreibungssumme zu 30 vH zur Finanzierung der Ersatzinvestitionen, zu 25 vH zur Tilgung des Fremdkapitals und zu 45 vH zur Tilgung des unverzinslichen Eigenkapitals in Höhe von 1 185 Mill S zu verwenden. Weiters enthielt der Schiedsspruch die Anordnung, daß das „Sondervermögen“ in Höhe von 1 443 Mill S ab 1. April 1976 zu 6,25 vH p.a. zu verzinsen war. Die Grundlage der Verzinsung war jedoch nach dem Beginn der Tilgung des „Sondervermögens“ entsprechend zu verringern, wobei nach vollständiger Tilgung des unverzinslichen Eigenkapitals die dann frei gewordenen 45 vH der jährlichen Abschreibungen zur Tilgung des „Sondervermögens“ einzusetzen waren. Darüber hinaus war eine Verzinsungspflicht zu Lasten der Jahreskosten in Höhe von 6,25 vH p.a. für den Einsatz jener Eigenmittel der VIW ausgesprochen worden, die nach dem 31. März 1976 bis zum 31. März 1985 der Ersatzbeschaffung und Fremdmitteltilgung dienten. Im übrigen wurden die Klage und die Widerklage abgewiesen.

Die Schiedskosten in Höhe von insgesamt 3,2 Mill Schweizer Franken waren zu 50 vH von der VIW zu tragen.

Nach den im Schiedsurteil getroffenen Entscheidungen war insb insgesamt 75 vH der Abschreibungssumme dem zum Stichtag eingesetzten Eigenkapital zuzuordnen. Die diesem zugeordneten Abschreibungserstattungen waren im Verhältnis 30 vH zu 45 vH — bzw bezogen nur auf die 75 vH Eigenkapital im Verhältnis 40 vH zu 60 vH — für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen bzw zur Tilgung unverzinslichen Eigenkapitals zu verwenden. Die Verwendungsbindung hinsichtlich des verbleibenden 40 vH-Anteiles der freigesetzten Eigenmittel wurde jedoch dadurch wettgemacht, daß der 60 vH-Anteil vorrangig zur Tilgung des unverzinslichen Eigenkapitals eingesetzt und somit künftig eine Umwandlung von ertraglosem in verzinsliches Kapital stattfinden konnte.

59.25.2 Wie der RH hiezu bemerkte, hatte die VIW dieses günstige Ergebnis aus einer hinsichtlich ihres Handlungsspielraumes eingeschränkten Stellung durch Widerklage errungen.

#### Weitere Schiedsgerichtsverfahren

59.26 Etwa gleichzeitig mit der Widerklageduplik vom Jänner 1984 im Verfahren „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“ leiteten RWE und EVS drei weitere Schiedsgerichtsverfahren gegen die VIW ein:

(1) Das Verfahren „Gutschrift für nicht eingelöste Tilgungsfälligkeiten“ betraf einen seitens der VIW für Anleihen aus den Jahren 1955 und 1958 ausgebuchten Betrag von rd 40 000 S. Ohne Präjudiz für ihren Rechtsanspruch verzichtete die VIW richtigerweise auf die Streiteinlassung, weil die Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens weit über dem Streitwert gelegen wären.

(2) Im Streitfall „fiktive Abschreibung durch Investitionssteuerermäßigung“ wurde — ebenfalls ohne Präjudiz — von der Durchführung eines Schiedsverfahrens seitens der VIW Abstand genommen. Der Streitwert von insgesamt rd 769 000 S lag ebenfalls unter den bisherigen Schiedsgerichtsverfahrenskosten.

(3) Das Verfahren „Änderung der Abschreibungssätze“ wurde im wesentlichen aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über eine Regelung des BMF vom Juni 1982 ausgelöst, wonach die Abschreibung von unmittelbar betrieblich genutzten Gebäuden auf 20 Jahre herabgesetzt werden konnte. Da die Beteiligten von einer Entscheidung in diesem Schiedsgerichtsverfahren präjudizielle Wirkung auf das Verfahren „Änderung der AfA-Sätze“ erwarteten, kam es nicht zur Konstituierung des Schiedsgerichts. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung war keine Fortsetzung in Aussicht genommen.

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

59.27 Eine Quantifizierung der im Rahmen der Schiedsgerichtsverfahren durchgesetzten Rechtsansprüche brachte bemerkenswerte finanzielle Auswirkungen für die überprüfte Unternehmung. So beliefen sich die bisherigen Mehreinnahmen aufgrund des ersten Schiedsgerichtsurteiles aus dem Titel „Kapitalberichtigungen“ sowie aus dem Titel „Verzinsung der Sondervermögen“ unter Berücksichtigung des Urteils „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“, aufgezinst bis 1986, auf rd 1 915 Mill S. Die Mehrergebnisse für 1985/86 bis 2009/10 aus diesen Titeln belaufen sich nach den Schiedsgerichtsurteilen — ihre Einhaltung vorausgesetzt — barwertmäßig auf etwa 1 670 Mill S. Die Abwehr von Begehren der Stromabnehmer, ihnen eine eigentümerähnliche Stellung einzuräumen, ergab aus den Titeln „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“, „Altanlagenentlastung“ und „Leitung Bürs-Brederis“, aufgezinst bis 1986, einen Betrag von rd 675 Mill S. Für die Jahre 1985/86 bis 2009/10 geht es dabei barwertmäßig insgesamt um rd 2 530 Mill S.

Demnach belief sich das Gesamtergebnis für die VIW, barwertmäßig auf das Jahr 1986 bezogen, auf rd 6 790 Mill S. Davon entfielen rd 3 600 Mill S auf Mehreinnahmen während der Vertragslaufzeit. Der Rest war der Abwehr von Begehren zuzurechnen, mit denen die Stromabnehmer eine eigentümerähnliche Stellung durchzusetzen versuchten. Im Vergleich dazu lagen die Schiedsgerichtsverfahrenskosten für zwei große und zwei mittlere Verfahren bei insgesamt rd 72,8 Mill S, wovon die Hälfte, das sind rd 36,4 Mill S, auf die VIW entfielen.

#### **Generalbereinigung**

59.28 Die auf der Grundlage des Urteiles im Schiedsgerichtsverfahren „Verwendung der Mittel aus Abschreibungen“ seitens der VIW vorgenommene „Umsetzung des Schiedsspruches vom 23. August 1985“ ergab nach Neuberechnung bestimmter Positionen der Jahreskostenrechnung der vergangenen neun Geschäftsjahre offene Forderungen gegen RWE und EVS von je rd 258 Mill S. RWE/EVS bestritten jedoch die Richtigkeit der in der „Umsetzung“ enthaltenen Berechnungen und versuchten die Feststellungen des Schiedsspruches in einer für sie günstigeren Weise auszulegen.

Ein von der VIW im August 1985 vorsorglich beim Kantonsgericht St. Gallen eingebrachtes Erläuterungsgesuch wurde von RWE/EVS erfolgreich bekämpft. Im April 1985 war von den Streitparteien zur Herbeiführung einer Generalbereinigung die Einsetzung einer Vergleichskommission — der die Mitglieder des Schiedsgerichts angehören sollten — vereinbart worden. Der Auftrag der Vergleichskommission sollte entweder durch das Zustandekommen einer verbindlichen Regelung zwischen den Streitparteien oder durch einen gemeinsamen Widerruf bzw durch eine frühestens ab dem 1. Dezember 1986 abzugebende Erklärung der Kommission enden. Diese Erklärung würde allerdings nur eine Empfehlung darstellen, deren Ergebnis nicht einklagbar wäre.

Eine unmittelbar vor Beginn der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung im Mai 1986 angesetzte Sitzung der Vergleichskommission kam aufgrund einer Absage seitens RWE/EVS nicht zustande. Im ungünstigsten Fall muß der VIW-Vorstand mit einem Scheitern der Vergleichsbemühungen rechnen. Um auf diese Lage vorbereitet zu sein, sollten Fachleute prüfen, welche Möglichkeiten zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Titel „Kapitalerhöhung unter Wert“ bestehen.

59.29 Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, weisen Schiedsgerichtsverfahren in der Gestaltung der Urteile bzw der Durchsetzbarkeit gewisse Schwächen auf, die bisher Ausgangspunkt neuer Konflikte bzw von Auslegungsproblemen waren. Von Partnern in einem langfristigen Vertragsverhältnis ist aber die Einhaltung von Urteilen zu erwarten. Die Vorgangsweise, finanzielle Rückbehalte zur Durchsetzung von Vertragsauslegungen vorzunehmen, erscheint ungewöhnlich.

Falls eine Einigung zB mit RWE als nicht möglich erscheint, wäre zu klären, welche Neuordnung des Vertragsverhältnisses möglich ist, wobei die Interessen der Gesellschaft zu wahren, aber auch die eingegangenen Verpflichtungen zu beachten wären.

402

Von dem etwa ausscheidenden Vertragspartner sollte die anteilige Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den Vorjahren begehrt werden. Dies beträfe neben der handelsrechtlichen Zuweisung an Pensionsrückstellungen auch die Frage ausstehender Abschreibungserstattungen für Anlagenteile, die nur unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines internationalen Verbundnetzes erstellt wurden (zB für Pumpspeicherbetrieb).

Bei einer allfälligen Neuvergabe von Strombezugsrechten wären angemessene Preise zu verrechnen bzw Tauschverhältnisse zu vereinbaren. Ein Partnerwechsel erscheint allerdings zufolge der Unkündbarkeit des Vertragswerkes nur einvernehmlich möglich.

Zusammenfassend regte der RH daher an, unter bestmöglicher Wahrung der wirtschaftlichen Interessen eine Normalisierung der Vertragsverhältnisse herbeizuführen.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik**

### a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1985

#### **Tauernautobahn AG, Salzburg; Ausschreibung und Vergabevorbereitung für die Errichtung des Oswaldibergtunnels**

*Mängel in den Ausschreibungsunterlagen für den Oswaldibergtunnel hatten es dem Billigstbieter ermöglicht, zum Teil zu spekulativen Preisen anzubieten. Empfehlungen des RH, durch welche Nachteile für die Straßenbausondergesellschaft vermieden werden sollten, wurden teilweise berücksichtigt.*

60.1.1 Am 29. Oktober 1984 erfolgte die Angebotseröffnung im Vergabeverfahren zur öffentlichen Ausschreibung für die Errichtung des Oswaldibergtunnels im Verlauf der A 10 Tauernautobahn nördlich von Villach. Es hatten sieben Arbeitsgemeinschaften insgesamt 20 Angebote mit einer Preisspanne von rd 782 Mill S bis rd 1 203 Mill S vorgelegt (alle Angaben mit USt). Nach Beurteilung der Angebote durch die Tauernautobahn AG (TAAG) war die Vorlage des Vergabeantrages für die Aufsichtsratssitzung vom 26. Feber 1985 vorgesehen.

60.1.2 Der RH hat sich, um eine möglichst zeitnahe und wirkungsvolle Gebarungsüberprüfung bemüht, im vorliegenden Fall unmittelbar nach Ausschreibung und Angebotsprüfung mit den Vergabevorbereitungen dieses Vorhabens befaßt.

#### **Ausschreibungsunterlagen**

60.2.1.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der Massen des Leistungsverzeichnisses Oswaldibergtunnel ergab, waren erhebliche „Reserven“ insb bei den Ausbruchs- und Stützungsmaßnahmen zu erkennen. Weiters war die Verteilung der Gebirgsgüteklassen in den Ausschreibungsunterlagen ungünstiger angegeben worden, als dies aufgrund der zur Einsicht für die Bieter aufgelegten geologischen Beurteilung anzunehmen war. Die Möglichkeit, diese Abweichungen zu erkennen, dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, daß die Bieter zusätzlich Alternativangebote vorlegten, die mit Pauschalierung der Ausbruchs- und Stützungsmaßnahmen wegen günstiger angenommener Gebirgsgüte bedeutende Verbilligungen gegenüber der ausgeschriebenen Ausführung ergaben (in einem Falle zB eine Verbilligung von rd 22 vH oder mehr als 267 Mill S).

60.2.1.2 Eine zum Vergleich vom RH bei zwei weiteren Tunnelbauvorhaben der TAAG (Wolfsbergtunnel und Kroislerwandtunnel) vorgenommene Berechnung zeigte wesentliche Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen und den tatsächlich ausgeführten Massen und die finanziellen Auswirkungen solcher Abweichungen. Die zuständige Fachabteilung im Amt der Kärntner Landesregierung — die auch beim Oswaldibergtunnel für die TAAG tätig ist — hatte bei beiden Tunnelbauvorhaben sowohl an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen maßgeblich mitgewirkt als auch die Bauaufsicht wahrgenommen. Beide Firmen, welche in Arbeitsgemeinschaft (ARGE) den Wolfsberg- und den Kroislerwandtunnel ausgeführt hatten, waren auch Mitglied jener ARGE, die für den Zuschlag des Oswaldibergtunnels vorgesehen war.

Obwohl die obgenannten Tunnel zum Vergleichszeitpunkt noch nicht ganz fertiggestellt waren, wurden bei einer Vielzahl von Leistungspositionen die ausgeschriebenen Mengen bereits überschritten. 40 vH der einen bzw 27 vH der anderen Abrechnungssumme betrafen Leistungsmengen, die über die Ausschreibung hinausgingen und damit nicht den dem Wettbewerb ausgesetzten Kalkulationsgrundlagen entsprachen.

Diese Mengenüberschreitungen wirkten sich in der Abrechnung der bauausführenden ARGE finanziell für den Auftraggeber viel nachteiliger aus, als es bei den seinerzeit an zweiter, dritter und vierter Stelle gereihten Firmen der Fall gewesen wäre. So lag das für den Wolfsbergtunnel angebotene Preisni-

veau der bauausführenden ARGE um 16 bis 20 vH unter jenem der nachfolgenden drei Bieter, die Kostensumme der beim Vergleich berücksichtigten Überschreitungspositionen überstieg jedoch das Mittel der nachfolgenden drei Bieter um 54 vH. Die Kosten für die Überschreibungsmengen dieser Positionen der ausführenden ARGE lagen um rd 16,5 Mill S über jenen, welche sich mit dem Preismittel der nachfolgenden drei Bieter errechnen würden und damit in der Größenordnung des Gesamtangebotsunterschiedes zwischen der ausführenden ARGE und dem Zweitbieter. Infolge der unterschiedlichen Preisstruktur der Angebote und der Mengenänderungen wurde somit der aufgrund der Angebotssummen (vorerst) gegebene Preisvorteil weitgehend wettgemacht. Ein ähnliches Bild zeigte die Vergleichsberechnung für den Kroislerwandtunnel.

Etwa drei Viertel der festgestellten Überschreitungskosten wurden bei beiden Bauvorhaben jeweils durch nur fünf Positionen verursacht. Das Preisniveau dieser fünf Positionen, von welchen beim Wolfsbergtunnel das drei- bis achtfache der ausgeschriebenen Mengen, beim Kroislerwandtunnel das 1,3- bis 17fache ausgeführt wurde, lag um 71 vH (Wolfsbergtunnel) bzw 16 vH (Kroislerwandtunnel) über dem Mittel der nachfolgenden drei Bieter.

**60.2.2** Der RH beanstandete im Hinblick auf diesen Vergleich die fehlerhafte Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für den Oswaldibergtunnel, die aufgrund der vorliegenden Erfahrungen schon vor Baubeginn erwarten ließ, daß sich die ausgeschriebenen Leistungsmengen in zahlreichen Fällen zum Nachteil des Auftraggebers verändern würden.

Der RH erinnerte an seine wiederholt — so auch bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung der TAAG (TB 1977) — gegebene Empfehlung, Leistungsverzeichnisse nicht nur vollständig, sondern auch mengenmäßig richtig zu erarbeiten. Wesentliche Fehler in der Mengenangabe führen häufig bei korrekter Kalkulation zu unrichtigen Einzelpreisen und zu einem unrichtigen Gesamtpreis. Erkennen die Bieter — auf welchem Weg immer — solche Mängel, so ermöglicht dies spekulativ aufgebaute Einzelpreise.

**60.2.3** Ohne der allgemeinen Kritik an den Mengenreserven zu widersprechen, gab die TAAG in ihrer Stellungnahme an, die gegenüber dem Projekt ungünstiger angenommene Gebirgsgüteklassenverteilung ergebe sich aus der vorhergesagten Bandbreite unter Annahme des ungünstigen Extremwertes.

Die überprüfte Stelle bezweifelte im übrigen die Vergleichbarkeit der finanziellen Auswirkung der Mengenabweichungen beim Wolfsberg- und Kroislerwandtunnel mit dem Oswaldibergtunnel, bestätigte aber grundsätzlich, daß die Ausführung von schwierigen Bauvorhaben immer vom Werkshersteller wesentlich mitbeeinflusst werden kann. Die Gesellschaft bezeichnete den Wolfsbergtunnel als Musterbeispiel für eine geologische Fehleinschätzung, sagte jedoch zu, bei künftigen Ausschreibungen noch mehr auf die Einengung des „Spekulationsspielraumes“ zu achten.

**60.2.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, daß die TAAG die Erfahrungen, die ihr bzw ihrem Werkvertragsnehmer (Amt der Kärntner Landesregierung) spätestens aus den Kostenentwicklungen der Bauvorhaben Wolfsberg- und Kroislerwandtunnel zur Verfügung gestanden sind, bei der Ausschreibung des Oswaldibergtunnels nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt hat.

#### **Angebotsprüfung**

**60.3** Die rechnerische Prüfung der Angebote (zunächst ohne Berücksichtigung der Varianten) ergab für den Billigstbieter eine Summe von rd 804 Mill S, für den Zweitbieter rd 952 Mill S. Das teuerste Angebot lag bei 1 203 Mill S. Das billigste Alternativangebot betrug 782 Mill S; vier weitere Alternativen waren immer noch billiger als der Zweitbieter. Das Amt der Kärntner Landesregierung hatte als Werkvertragsnehmer der TAAG die Angebote geprüft und in seinem Bericht vom 3. Jänner 1985 empfohlen, die Alternativangebote auszuschneiden und die Arbeiten dem Billigstbieter zuzuschlagen. Ergänzend dazu beschloß der Vorstand am 10. Jänner 1985, eine zusätzliche Überprüfung des Vergabeverfahrens durch einen Ziviltechniker vornehmen zu lassen und ein weiteres Gutachten aus der Sicht des Untertagbaues durch einen im U-Bahnbau erfahrenen Beamten der Stadt Wien in Auftrag zu geben.

**60.4.1.1** Der Werkvertragsnehmer hat zwar in seinem Prüfbericht vom 3. Jänner 1985 auf besonders niedrige und hohe Preise aufmerksam gemacht, es fehlte jedoch der Hinweis, daß insb im Angebot des Billigstbieters keinerlei Erläuterungen zu auffallend hohen bzw niedrigen Preisen gemacht wurden, obwohl der gemäß Ausschreibung verbindliche Punkt 3,224 der ÖNORM A 2050 dies verlangt. Die diesbezüglichen Ergebnisse des „Aufklärungsgespräches“ mit dem Billigstbieter wurden ohne weitere Stellungnahme und Beurteilung der Kalkulationstendenz in den Prüfbericht aufgenommen. Nur bezüglich der Ausbruch- und Stützmaßnahmen wurde die Entwicklung der Einheitspreise weiter verfolgt und versucht, deren Auswirkung bei geänderten Gebirgsgüteklassen zu erfassen. Unter der begründeten Annahme, die Gebirgsgüte würde sich im wesentlichen auf die Klassen 4 und 5 beschränken, verringert

404

sich nach den Berechnungen im Prüfbericht der Abstand vom Billigstbieter zum Zweiten von rd 144 Mill S auf rd 31 Mill S oder von rd 18 vH auf 3,4 vH.

Allerdings unterschied sich das Berechnungsverfahren, das für den Billigstbieter angewendet wurde, von dem für die anderen Bieter. Das Ergebnis war somit zum Vergleich dieser Bieter nicht geeignet. Die Abweichung aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsverfahren lag — ohne Berücksichtigung anderer kleinerer Rechenfehler und einer geänderten Positionszuordnung — zwischen 30 und 70 Mill S. Bei folgerichtiger Anwendung gleicher Prüfmaßstäbe wäre der ursprüngliche Billigstbieter bereits an zweiter Stelle gelegen.

**60.4.1.2** Die für die Prüfung erforderliche Detailkalkulation des Billigstbieters war über Aufforderung am 12. Dezember 1984 eingelangt. Alle Prüfvermerke auf diesen mehr als 100 Seiten umfassenden Unterlagen bezogen sich nur auf die rechnerische Überprüfung und stammten vom 12. Feber 1985, das ist ein Tag, nachdem die Beauftragten des RH um Vorlage ersucht hatten. Da der Prüfbericht des Werkvertragsnehmers keinen Hinweis auf die Detailkalkulation und deren etwaige Besonderheiten enthielt, war anzunehmen, daß die Angebote nicht auf betriebswirtschaftliche und unternehmerische Plausibilität untersucht und daher auch nicht auf Angemessenheit der Einheitspreise geprüft worden waren.

**60.4.1.3** Das Gutachten des beratenden Ziviltechnikers lehnte sich — weitgehend ohne eigene Beurteilung — an den Prüfbericht des Werkvertragsnehmers an, übernahm alle Zahlen und Vergleichsrechnungen, und kam auch zum gleichen Schluß. Der beratende Ziviltechniker legte — nach eigenen Angaben — das Schwergewicht auf die Beurteilung, ob das Angebot des Billigstbieters nicht im offensichtlichen Mißverhältnis zur Leistung stehe, und bezeichnete schließlich die Einheitspreise des Billigstbieters als betriebswirtschaftlich vertretbar.

**60.4.1.4** Der Gutachter der Stadt Wien hielt eine Vergabe an den Billigstbieter auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes für „bedenklich“, weil ohne Änderungen des Angebotes die Abrechnungssumme wahrscheinlich über der des zweitgereihten Bieters liegen würde. Dieser Gutachter empfahl daher Preisverhandlungen, Berichtigungen sowie zusätzliche Auflagen und Teilmassengarantien, allerdings ohne Rücksichtnahme auf die ÖNORM A 2050.

**60.4.2** Der RH beanstandete die mangelhafte Durchführung der Angebotsprüfung:

(1) Insb ist der Werkvertragsnehmer in seinem Bericht auf die Angemessenheit der Einzelpreise, die Prüfung der Detailkalkulation und ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der ÖNORM B 2061 sowie auf wesentliche Fehler und Irrtümer nicht eingegangen. Obwohl zB bei 84 Positionen im Angebot des Billigstbieters Preisbestandteile — entsprechend der Erklärung des Bieters — in anderen Positionen enthalten waren, wurde dies nicht behandelt. Nach Ansicht des RH sind derartige Verlagerungen von Teilansätzen zu anderen Positionen nicht zulässig (ÖNORM B 2061) und meist Ausfluß spekulativer Überlegungen. Auch steht ein gegenseitiger Ausgleich zwischen hohen und niedrigen Einheitspreisen nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Preisangemessenheit nach der ÖNORM A 2050. Unbegründet hohe oder niedrige Einheitspreise würden die Angebotssumme verzerren und bei Mengenänderungen in der Regel zu ungerechtfertigten Mehrkosten führen.

(2) Als sachlich unbegründet erschien die Schlußfolgerung des Werkvertragsnehmers, wonach auch unter ungünstigsten Gebirgsgüteverhältnissen die Abrechnungssumme des Billigstbieters bei weitem nicht über der fiktiven des Zweitbieters liegen könne, weil sie aus nicht vergleichbaren Grundlagen gezogen worden war. Die TAAG hätte diese Aussage auf ihre Plausibilität prüfen und auch mögliche Auswirkungen anderer Massenverschiebungen verfolgen müssen.

(3) Von der TAAG unbeanstandet geblieben ist die unzureichende Prüfung der Detailkalkulation des Billigstbieters durch den Werkvertragsnehmer, wie aus den erst nach Aufforderung zur Vorlage an den RH angebrachten Prüfvermerken erkennbar war.

(4) Nach Ansicht des RH wurde aber auch die im Prüfbericht des Ziviltechnikers als betriebswirtschaftlich vertretbar vorgenommene Wertung der Einheitspreise durch die Erklärung des Bieters selbst widerlegt.

(5) Auf die im deutlichen Gegensatz zur ÖNORM A 2050 stehenden Empfehlungen im Gutachten des Fachmannes der Stadt Wien ist der RH nicht näher eingegangen.

**60.4.3** Lt Stellungnahme der TAAG seien gemäß Ausschreibungsbedingungen die ÖNORMEN anzuwenden gewesen, also damit auch die ÖNORM B 2061. Weiters sei es „lt langjähriger Praxis bei Kalkulationen im Tunnelbau durchaus üblich, Teile von Leistungen auf andere Positionen umzuschichten, wie zB ein Teil der zeitgebundenen Kosten fast immer bei den Ausbruchs- oder Betonpositionen eingerechnet wird“.

Die Detailkalkulation sei im übrigen in der Zeit vom 12. Dezember 1984 bis 12. Feber 1985 rechnerisch und sachlich geprüft worden, die diesbezüglichen Berichtigungen seien in der Detailkalkulation ersichtlich.

**60.4.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, weil die, wenn auch langjährig geübte Umschichtung von Kalkulationsansätzen nicht einer ordnungsgemäßen Vorgangsweise im Sinne der ÖNORM B 2061 folge und zu unkontrollierbaren bzw nicht der ausgeführten Leistung entsprechenden Kostenverlagerungen führe. Die nunmehrigen Angaben der TAAG über die Dauer der Prüfung der Detailkalkulation würde bedeuten, daß auch noch Wochen nach Fertigstellung des Berichtes geprüft worden wäre.

**60.5.1** Das Angebot des Billigstbieters enthielt zahlreiche Mängel. So waren zB die Angaben über nachträgliche Stützmaßnahmen unvollständig und waren im Bauzeitplan die täglichen Vortriebsleistungen in den einzelnen Gebirgsgüteklassen nicht ausgewiesen. Weiters wurden für die Kalkulation der Ausbruchsarbeiten wichtige Werte, wie bspw das Übermaß für zu erwartende Deformationen, vom Bieter in seinem technischen Bericht gegenüber der Ausschreibung vermindert.

Weiters waren bei wesentlichen Positionsgruppen, wie Spritzbeton, Anker, Sohlgewölbe, Kernbohrungen, Meßarbeiten — insgesamt bei mehr als 10 vH aller Einzelpositionen — entweder der Leistungsanteil Lohn oder der Anteil Sonstiges mit Null Schilling ausgepreist. Auch die auffallend hohen bzw. niedrigen Preise bei den Ausbruchs- und Stützungsmaßnahmen widersprachen allen Erfahrungen und konnten nicht befriedigend aufgeklärt werden.

Der Gesamtpreis war, wie von der Billigstbieter-ARGE erklärt wurde, kein Unterpreis. Die ARGE hat dies jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis verbunden, daß die Kalkulation auf den ausgeschriebenen Arbeitsumfang abgestellt sei.

**60.5.2** Angesichts der zahlreichen aufgezeigten Mängel hielt es der RH für unbegründet, daß der Werkvertragsnehmer in seinem Prüfbericht dieses Angebot als ordnungsgemäß bezeichnet hatte. Weiters stand die Kalkulation zahlreicher Einheitspreise nicht im Einklag mit den ÖNORM-Bestimmungen.

**60.5.3** Lt Stellungnahme der TAAG sei das Angebot des Billigstbieters wohl weitgehend als spekulativ anzusehen, der Gesamtpreis aber nicht als Unterpreis zu werten. Die Mängel des Angebotes ließen sich am wirksamsten durch eine „präzise Bauaufsicht“ ausgleichen und dadurch eine über dem angemessenen Gesamtpreis liegende Abrechnungssumme vermeiden.

**60.6.1.1** Die Summe der Kapitel „Ausbruch“ und „Stützungsmaßnahmen“ beträgt etwa 44 vH der Angebotssumme des Billigstbieters. Von wesentlicher Bedeutung für die Höhe dieser Aufwendungen in der Abrechnung wird die tatsächlich angetroffene Gebirgsgüte und die Verteilung des Anteiles der verschiedenen Gebirgsgüteklassen über die Tunnelstrecke sein. Wegen der im Angebot des Billigstbieters bei diesen Positionsgruppen besonders ungewöhnlichen Einheitspreise wurden die Auswirkungen möglicher Verschiebungen der Gebirgsgüteklassenanteile dieses Angebotes mit den in der Reihung nachfolgenden Angeboten verglichen. Auf die Möglichkeit, daß andere Gebirgsgüteklassen, als in der Ausschreibung angenommen worden war, angetroffen werden, war schon im Angebotstext verwiesen worden.

Bei den weiteren Überlegungen war davon auszugehen, daß — wie die TAAG auch bestätigt hat — der Werkhersteller die Ausführung eines Bauwerkes wesentlich mitbeeinflussen kann. Da die Klassifizierung der beim Ausbruch angetroffenen Gebirgsgüteklassen einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt und die Definition der Klassen teilweise unscharf ist, war nicht auszuschließen, daß die ARGE versuchen würde, bei den überdurchschnittlich hoch kalkulierten Einheitspreisen Mehrmengen in Rechnung zu stellen, hingegen Arbeiten mit niedrigen Einheitspreisen nur in geringerem Ausmaß abzurechnen.

Vergleichsweise war beim Wolfsbergtunnel aus der Abrechnung ersichtlich, daß zu mehr als 80 vH Güteklasse 5 und 6 — die Ausbruchspreise in Güteklasse 5 und 6 waren überdurchschnittlich hoch — abgerechnet wurden, gegenüber der Annahme von nur rd 40 vH in der Ausschreibung. Die Ausbruchspreise in den wesentlich verringert angetroffenen Güteklassen 1, 2 und 3 waren niedrig.

**60.6.1.2** Zur Prüfung der Auswirkung möglicher Veränderungen der Gebirgsgüteklassenanteile beim Oswaldbergtunnel hat der RH entsprechend den im Projekt für das Regelprofil angegebenen Ausbruch- und Stützungsmaßnahmen Laufmeterkosten für die ersten drei Bieter (ohne Varianten) berechnet und hiebei vier verschiedene Verteilungen der Gebirgsgüte angenommen:

- (1) Verteilung lt dem Leistungsverzeichnis der Ausschreibung;
- (2) Verteilung bei besserer Gebirgsgüte, wie sie in einem Variantenangebot von einem Geologen angenommen worden war;

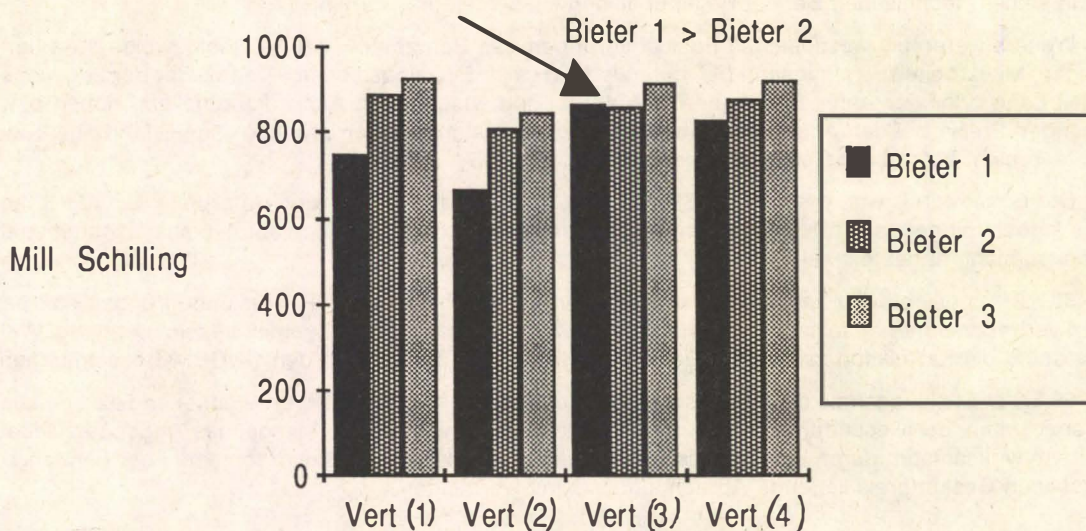
406

(3) nur Gebirgsgüteklasse 4 und 5, eine Extremvariante, wie sie auch vom Werkvertragsnehmer zu Vergleichsberechnungen angenommen worden war, und

(4) überwiegend Gebirgsgüteklasse 4 und 5, rd 20 vH andere Gebirgsgüteklassen.

Nach dem Ergebnis dieser ADV-gestützt durchgeführten Vergleichsrechnung hätte sich bei günstigerer Gebirgsgüteklassenverteilung der Preisabstand zwischen erstem und zweitem Bieter (rd 140 Mill. S) kaum verändert, bei der Verteilung (4) jedoch der Abstand schon auf weniger als 50 Mill S verringert und bei der Variante (3) die Reihung der ersten beiden Bieter sogar umgekehrt (siehe Abbildung).

## Kosten bei variierten Gebirgsgüteverteilungen



**60.6.2** Der RH beanstandete aufgrund dieser Überlegungen und eigener Berechnungen das Ergebnis der Angebotsprüfung der TAAG, weil deren beauftragter Werkvertragsnehmer die mögliche Auswirkung einer gegenüber der Ausschreibung geänderten Gebirgsgüte insb beim Angebot des Billigstbieters nicht in voller Tragweite berücksichtigt hatte. Die vom Werkvertragsnehmer vorgenommene überschlägige Berechnung ergab nicht vergleichbare Zahlen und somit ein unrichtiges Ergebnis.

Nach Ansicht des RH erschienen Berechnungen in der von ihm angestellten Art als notwendig, weil gerade einer Neigung des Werkherstellers zur ungünstigeren Gebirgseinschätzung und einem fortwährenden Drängen zur Genehmigung verstärkter Stützungsmaßnahmen von der Bauaufsicht wegen des sonst vermehrt von ihr zu tragenden Risikos nur sehr schwer entgegengewirkt werden kann. Ein derartiges Verhalten ist aber bei hohen Einheitspreisen verstärkt zu erwarten.

**60.6.3** Die TAAG bezeichnete es zwar als selbstverständlich, Berechnungen in der vom RH vorgeführten Art zur Prüfung der „Richtigkeit der Ausschreibung“ anzuwenden, schloß jedoch diese Vorgangsweise zur Ermittlung des Bestbieters als unzulässig aus. Zur Absicherung gegen unsachliche „gewinnorientierte Gebirgsgüte-Bestimmungen“ vereinbarte die TAAG im Schlußbrief — auf Anregung des RH — die Mitwirkung eines im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer beizuziehenden Geologen.

**60.6.4** Der RH erwiderte, die Schaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe an den Bestbieter dürfe sich nicht nur auf die Ermittlung des Billigstbieters nach den ausgeschriebenen Mengen beschränken, sondern müsse sich darüber hinaus auch auf — als möglich erkennbare — Mengenänderungen, deren Auswirkung auf die Abrechnungssumme und Möglichkeiten einer vorsorglichen Risikoabgrenzung erstrecken. Auch noch nach Endabrechnung soll der Auftragnehmer als Bestbieter bezeichnet werden können.

**60.7.1** Die Beurteilung der Einheitspreise im Prüfbericht des Werkvertragsnehmers für den Oswaldibergtunnel beschränkte sich im wesentlichen auf die niedrigen Einheitspreise. Insb das Angebot des Billigstbieters enthielt jedoch auch zahlreiche vergleichsweise sehr hohe Einheitspreise, welche — wie im Fall Wolfsbergtunnel — starke Auswirkungen auf die Ausführungskosten haben könnten. Der RH

zeigte anhand einiger Beispiele mögliche Auswirkungen einzelner seiner Auffassung nach nicht korrekt kalkulierter Einheitspreise auf:

(1) Bei Ersetzen des Humusierens 10 und 20 cm durch humuslose Begrünung und Verwendung des dann überschüssigen Humus zur Verbesserung landwirtschaftlichen Bodens (Humusieren 30 cm) würde sich die Abrechnung des Billigstbieters gegenüber dem Zweitbieter um rd 5,2 Mill S, gegenüber dem Drittbietler um rd 5,3 Mill S verteuern.

(2) Sollten 150.000 Kubikmeter Material nicht durch den Tunnel, sondern über die Landesstraße bzw. die B 100 zur Einbaustelle im Treffener Feld transportiert werden, würde sich die Abrechnung des Billigstbieters gegenüber dem Zweitbieter um rd 28,5 Mill S, gegenüber dem Drittbietler um rd 24,8 Mill S verteuern.

(3) Die Einheitspreise für 3 bzw 5 cm starken Spritzbeton waren mit 5 bzw 8 S/m<sup>2</sup> außerordentlich niedrig, jener für 30 cm Spritzbeton mit 650 S/m<sup>2</sup> außerordentlich hoch angeboten worden. Eine etwas stärkere Ausführung des Spritzbetons als vorgesehen ist — zB auf Drängen der Firma aus „Sicherheitsüberlegungen“ — häufig festzustellen. Bei Ausführung der ausgeschriebenen Spritzbetonflächen in der jeweils nächstgrößeren Stärke würden sich beim Billigstbieter um etwa 29,5 Mill S höhere Kosten ergeben als beim Zweitbieter.

(4) Die Ausführung des „Spritzbetonfortsatzes“ ist für alle Strecken mit Sohlgewölbe (4.150 m), nicht nur für 900 m (lt. Ausschreibung) zweckmäßig. Die Mehrkosten dafür würden beim Billigstbieter um 17 Mill S mehr als beim Zweitbieter betragen.

(5) Die Ausschreibung Oswaldibergtunnel sieht 82.570 Stück SN-Anker ohne Vorspannung, und nur 7.250 Stück mit Vorspannung vor. Der Aufpreis für das Vorspannen würde beim Billigstbieter das Drei- bis Vierfache des nachfolgenden Bieters betragen. Sowohl beim Wolfsbergtunnel als auch beim Kreislerwandtunnel waren ebenfalls über 90 vH der Reibungsanker ohne Vorspannung ausgeschrieben, dann aber fast ausschließlich mit Vorspannung ausgeführt worden. Da aufgrund der zu erwartenden geologischen Verhältnisse und bei ähnlicher Ankertechnik damit zu rechnen ist, daß auch beim Oswaldibergtunnel die vorgesehenen SN-Anker vorzuspannen sind, würde dies beim Billigstbieter im Vergleich zum zweitgereihten Bieter Mehrkosten von 10,8 Mill S ergeben.

(6) Es bestand Grund für die Annahme, daß der Vortrieb des Oswaldibergtunnels teilweise in Lokermaterial, teilweise in stark klüftigem Felsgestein erfolgen werde. Zur Verfestigung dieses Gesteines durch Verpressen war in der Ausschreibung eine große Menge Zementsuspension, aber nur wenig Zementmörtel vorgesehen. Letzterer wurde vom Billigstbieter mit dem zwei- bis vierfachen Einheitspreis gegenüber den nachfolgenden Bietern angeboten. Unter der durchaus realistischen Annahme, daß wegen der Grobkörnigkeit des Materials zusätzlich die gleiche Menge Zementmörtel wie Zementsuspension erforderlich ist, würden sich Mehrkosten ergeben, welche nach dem Angebot des Billigstbieters um 15,6 Mill S höher liegen als nach dem Angebot des Zweitbieters.

(7) Unklare Beschreibungen der Positionen Ausgleichsbeton und Tunnelhauptentwässerung könnten zu Mehrerfordernissen für Ausgleichsbeton bei der Sohlplatte und für Filterbeton führen. Die Mehrkosten würden hiebei beim Billigstbieter um etwa 6,5 Mill S über jenen des Zweitbieters liegen.

(8) Das Verpressen mit Zementsuspension war auch mit sulfatbeständigem Zement anzubieten, nicht jedoch das Verpressen mit Zementmörtel. Sollte wegen aggressiver Bergwässer auch für die Zementmörtelverpressung sulfatbeständiger Zement notwendig sein, wären aufgrund der bei dieser Position auffallend hohen Einheitspreise des Billigstbieters — im Vergleich zum Zweitbieter — Zusatzforderungen von rd 7,5 Mill S zu erwarten.

60.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind diese offensichtlich spekulativen Einheitspreise bei der Angebotsprüfung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Fehlende oder mangelhafte Aufklärungen von Widersprüchen der Preisbildung durch den Bieter wurden nicht als Anlaß für ein Ausschneiden des Angebotes oder zumindest für eine vorsorgliche Risikoabgrenzung gegenüber hohen Kostensteigerungen genommen. Im Vertrauen auf die — vordergründig — „billige“ Angebotssumme nahm die TAAG die Widersprüche und die vielen auffälligen Einheitspreise ohne Rücksicht auf die zu erwartenden Kostenentwicklungen hin.

60.7.3 Die TAAG hielt in ihrer Stellungnahme die vom RH bezüglich der Auswirkung einzelner Einheitspreise des Billigstbieters angestellten Überlegungen sowohl für den Vertragsabschluß als auch bei der folgenden Vertragsdurchführung als äußerst dienlich, wenn sie auch die vom RH aufgezeigten möglichen Auswirkungen zum Teil anders einschätzte.



408

**60.8.1** Die geotechnischen Meßarbeiten, die einen integrierenden Bestandteil der „Neuen österreichischen Tunnelbauweise“ darstellen, waren zu Einheitspreisen anzubieten. Der Auftraggeber hatte sich jedoch vorbehalten, diese Arbeiten gesondert zu vergeben. Der Billigstbieter hatte diese Leistungen in der eher symbolischen Größenordnung von einem Dreißigstel bis einem Sechzigstel der übrigen Bieter angeboten. Dieses Mißverhältnis wurde von ihm dahin gehend „aufzuklären“ versucht, daß die Löhne in andere Positionen einkalkuliert seien und für ohnehin vorhandene Geräte der ARGE kaum Kosten entstünden.

**60.8.2** Der RH beanstandete diese den Regeln einer ordentlichen Kalkulation widersprechende Preisbildung, die dazu führen kann, daß der Auftraggeber entweder bei jeder noch so wichtigen Messung mit der ARGE in Streit gerät, um die Leistung trotz des besonders niedrigen Preises zu erhalten, oder daß er die Meßarbeiten im nachhinein gesondert vergibt. In diesem Fall würden die in anderen Positionen einkalkulierten Lohnkosten der ARGE ohne Leistung bezahlt werden. Nach Ansicht des RH hätten sich bei einer gesonderten Vergabe der Meßarbeiten alle Angebotssummen um diesen Anteil und der Angebotsabstand zwischen Erst- und Zweitbieter um 7 Mill S verringert.

**60.8.3** Die TAAG ging auf die Frage dieses Unterpreises nicht ein, versicherte jedoch, daß die notwendigen Meßarbeiten in ausreichendem Ausmaß durchgeführt würden.

**60.9** Zusammenfassend gelangte der RH zur Auffassung, daß das Angebot des Billigstbieters wegen der schwerwiegenden Mängel auszuschneiden gewesen wäre. Da jedoch das Angebot des Billigstbieters hinsichtlich des Gesamtpreises übereinstimmend sowohl von ihm als auch von der TAAG nicht als Unterangebot gewertet worden war und der Gesamtpreis des Zweitbieters um nahezu 20 vH höher lag, wären die weiteren Angebote wegen zu hohen Gesamtpreises ebenso auszuschließen gewesen wie die verschiedenen Pauschal- und Teilpauschalangebote, die der Ausschreibung nicht entsprachen. Demnach hätte bei Anwendung von Pkt. 4,81 der ÖNORM A 2050 die Ausschreibung als erfolglos gelten müssen. Die Behebung der Mängel des Billigstbieterangebotes war unter Beachtung der ÖNORM A 2050 nicht möglich, weil gem Pkt. 2,52 während der Zuschlagsfrist der Bieter sein Angebot nicht ändern darf und gem Pkt. 4,4 im Sinne eines lautereren Wettbewerbes mit den Bietern nicht über Änderung des Angebotes „verhandelt“ werden darf.

Gemäß ÖNORM A 2050 wäre demnach — nach erfolgloser Ausschreibung — diese mit Berücksichtigung zahlreicher Verbesserungen der Bedingungen und des Leistungsverzeichnisses zu wiederholen gewesen. Um Spekulationen bei den Einheitspreisen für Positionsgruppen der Ausbruchs- und Stützungsarbeiten einzudämmen, regte der RH an, Erfahrungswerte hierfür vorzugeben und diese Gruppe dem „Preisauflags- und -nachlaßverfahren“ gem ÖNORM A 2050 Pkt. 1,612 zu unterziehen.

**60.10** Der RH bekannte sich zu seiner grundsätzlichen Haltung, wonach die seiner Überprüfung unterliegenden öffentlichen Unternehmungen bei der Vergabe von Aufträgen — auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist wie bei Stellen der öffentlichen Verwaltung — die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hätten. Im Bereich der Straßenbausondergesellschaften würde dies außerdem der Vereinheitlichung der Vorgangsweise im Bereich des Bundesstraßenbaues dienen.

**60.11** Da schon während der Schlußbesprechung zu erkennen war, daß der Vorstand der TAAG nicht zu einer Neuausschreibung bereit war, machte der RH deutlich, daß hierfür ausführlich zu belegende zwingende Gründe vorliegen müßten. Eine freihändige Vergabe an den Billigstbieter dieser aufgehobenen Ausschreibung hätte jedoch weitgehend deren Ergebnis zu berücksichtigen und den als angemessen und vom Bieter als in sich ausgeglichen bezeichneten Gesamtpreis unverändert zu belassen. Dem Angebot müsse jedoch im Zusammenhang mit den zu erwartenden Mengenabweichungen der spekulative Charakter genommen werden.

Der RH empfahl für den Fall solcher Mengenänderungen die Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN und der rechtlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen (RVS). In letzteren ist unter Z. 10,111 Pkt. 2,33 eine Berichtigung von Einheitspreisen dann vorgesehen, wenn es durch eine Mengenänderung zu einer Abweichung um mehr als 20 vH gegenüber dem im Vertrag für eine Gruppe gleichartiger Leistungen sich ergebenden Preis kommt. Der neue Einheitspreis ist unter Berücksichtigung der Bestandteile des ursprünglichen Auftrages (Preiszergliederung) zu errechnen. Da jedoch die Detailkalkulation des Billigstbieters, wie bereits dargestellt, weitgehend spekulative Elemente enthielt, empfahl der RH, gegebenenfalls im Rahmen des Bauvertrages eine entsprechende Regelung zu treffen. Als Beispiel wurden für den Fall der Überschreitung der Kapitelsumme um 20 vH eine Neupreisbildung für alle Ausbruchsarbeiten in den einzelnen Gebirgsgüteklassen entsprechend den betrieblichen und nachkalkulierten Erfahrungswerten genannt und weiters — ebenfalls bei Überschreiten der 20-vH-Grenze — eine Berichtigung der Regiepreise angeregt.

60.12 Noch bei der Schlußbesprechung im Zuge der Gebarungsüberprüfung begründete der Vorstand der TAAG sein Abweichen von der vom RH empfohlenen Neuausschreibung, erklärte sich aber bereit, in der nächsten Aufsichtsratsitzung einen den übrigen Empfehlungen des RH entsprechenden Antrag zu stellen.

In der schriftlichen Stellungnahme zum Prüfungsergebnis begründete die TAAG die Abstandnahme von einer Neuausschreibung im wesentlichen mit dem niedrigen Gesamtpreis und der Beteiligung von vier angesehenen Unternehmungen in der Bieter-ARGE, wodurch eine einwandfreie Ausführung zu erwarten sei, sowie mit der Vermeidung einer Verzögerung des für die Beseitigung des „Nadelöhr Vllach“ wesentlichen Autobahntunnels. Nach Ansicht der TAAG müßten die festgestellten Mängel auch nicht zum Ausscheiden des Billigstbieterangebotes führen, wie die „in Österreich in Ansehung und Interpretation der ÖNORM A 2050 geübte Vergabepaxis“ erkennen lasse. Grundsätzlich würde die genannte Norm auch ohne gesetzliche Verpflichtung angewendet.

60.13 Der RH vermißte allerdings eine Aussage der TAAG, wie sich ihrer Auffassung nach im gegenständlichen Vergabefall jene Bestimmungen des Schlußbriefes, welche die Ausschreibung ändern, mit der ÖNORM A 2050 vereinbaren ließen.

Im Hinblick auf die von der TAAG geäußerte, von der Beurteilung des RH abweichende Rechtfertigung des Zuschlages an die Billigstbieter-ARGE empfahl der RH, neben einer möglichst gewissenhaften Mengenberechnung in Hinkunft bereits in den Ausschreibungsbedingungen folgende Grundsätze aufzunehmen:

(1) Gültigkeit des Punktes 2,33 der Z 10,111 (Neupreisberechnung unter bestimmten Voraussetzungen) der RVS und

(2) die Festlegung, daß solche Neupreisberechnungen bereits vor Vertragsabschluß erfolgen können, sofern das Zutreffen der normierten Voraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt abzusehen sei.

Durch diese Maßnahmen könnte nach Ansicht des RH die Notwendigkeit, preisgünstige Angebote auszuscheiden, verringert werden.

60.14.1 In der 118. Sitzung vom 26. Feber 1985 befaßte sich der Aufsichtsrat (AR) mit den Empfehlungen des RH, die anlässlich der Schlußbesprechung dem Vorstand übergeben worden waren. Der Vorstand zog seinen Vergabeantrag an den Billigstbieter, der keinerlei begleitende Maßnahmen vorgesehen hatte, zurück und beantragte die Zustimmung des Aufsichtsrates, mit dem Billigstbieter einen Vertragsentwurf zu erarbeiten, der den Empfehlungen des RH entspreche.

60.14.2 Der RH beanstandete den Bericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat, weil dieser, zumindest nach dem Wortlaut der diesbezüglichen Niederschrift, die Feststellungen des RH nicht im erforderlichen Ausmaß wiedergegeben hat, obwohl diese dem Vorstand bereits schriftlich vorlagen. So wurde — entgegen den Berechnungen des RH — in der Niederschrift der AR-Sitzung festgehalten, der Billigstbieter würde auch bei Hochrechnung aller ungünstigen Voraussetzungen „summenmäßig noch lange nicht an den Zweitbieter herankommen“.

60.14.3 Lt Stellungnahme der TAAG wären bei einer objektiven Gegenüberstellung zweier Angebote auch Vermehrungen jener Positionen einzubeziehen, die vom Billigstbieter niedriger als von den Mitbewerbern angeboten worden waren.

60.14.4 Der RH erwiderte, für den Vergleich des Billigstbieterangebotes mit dem Zweitgereihten seien zwei wesentliche Kostenfaktoren maßgeblich gewesen, und zwar einerseits die Ausbruch- und Stützpositionen, die fast die Hälfte der Gesamtkosten umfaßten und durch die Gebirgsgüte stark beeinflußt würden, andererseits die Positionen mit auffallend hohen Einheitspreisen, welche unter gewissen Umständen verstärkt zum Tragen kommen können. Nach der Berechnung des RH hätte allein schon die erste Gruppe bei ungünstigen, aber durchaus realistischen Annahmen zu einer Verteuerung von mehr als 150 Mill S, also über den ursprünglichen Abstand zum Zweitbieter hinaus, führen können. Die zweite Gruppe der Positionen, die insgesamt ungünstigenfalls weitere 120 Mill S Mehrkosten gegenüber dem Zweitbieter betragen könnte, erhöhe — ohne entsprechende Absicherungen — die Wahrscheinlichkeit einer über dem Zweiten liegenden Abrechnung. Keinesfalls wäre auszuschließen, daß der Billigstbieter summenmäßig an den Zweitbieter herankommt, wie dies gemäß der Niederschrift der AR-Sitzung vom Vorstand behauptet wurde.

### Auftragserteilung

**60.15.1** Aufgrund eines Berichtes des Vorstandes, wonach die Absicherungen gegen Spekulationen im Schlußbrief „noch krasser als vom RH vorgeschlagen“ erfolge, stimmte der AR in seiner 119. Sitzung am 18. April 1985 dem Zuschlag an den Billigstbieter zu.

**60.15.2** Der RH beanstandete die in der Folge vereinbarten Vertragsbestimmungen, die den Empfehlungen des RH, den diesbezüglichen Zusagen des Vorstandes und dem Beschluß des AR nicht entsprachen, und somit das Ziel, allfällige Spekulationen des Billigstbieters nur bis zu einer Höchstgrenze von 120 vH der einzelnen Kapitelsummen wirksam werden zu lassen, nicht voll erreichen ließen. Im einzelnen wurde beanstandet:

(1) Der nunmehr geltende Vertrag legt fest, daß erst ab Überschreiten des Preises einer einzelnen Position um jenen Betrag, der 20 vH der Summe eines ganzen „Kapitels“ ausmacht, der neu vereinbarte Einheitspreis angewendet wird. Dagegen hatte der RH — entsprechend ÖNORM und RVS — empfohlen, das Gelten dieser neuen Einheitspreise bereits nach Überschreiten des „Kapitels“ um 20 vH seiner Summe festzulegen. Wie der RH kritisch vermerkte, bedeutet die getroffene Vereinbarung, daß zwei der fünf neuen Einheitspreise erst bei einer Mengenüberschreitung von rd 60 vH, die übrigen drei sogar erst bei einer Massenmehrung um das 15- bis 220fache zum Tragen kommen, wodurch die Wirksamkeit der beabsichtigten Absicherung stark geschwächt wurde.

(2) Die Neuvereinbarung der Regiepreise ist nunmehr so formuliert, daß die auf das 10fache erhöhten Preise bereits ab Arbeitsbeginn und nicht erst — wie der RH empfohlen hatte — nach Überschreiten der Kapitelsumme um 20 vH gelten.

(3) Ferner wurde die Geltung von (erhöhten) Neupreisen bei Mengenunterschreitungen so formuliert, daß der Vertrag in diesem Punkt nicht vollziehbar ist; die Neupreise sollen nämlich für die ab dem Zeitpunkt der Unterschreitung des Grenzwertes nachfolgenden Mengen gelten.

**60.15.3** Lt Stellungnahme der TAAG stamme die Vertragsformulierung des Punktes „Neupreisberechnung bei Kostenüberschreitung um mehr als 20 vH“ von einem für die TAAG als Konsulent tätigen Beamten des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Weiters sei einzelnen Empfehlungen deshalb nicht gefolgt worden, weil diese unter gewissen Voraussetzungen zu Mehrkosten führen könnten. Im übrigen hätte die TAAG dem RH ihren Bericht zur 119. AR-Sitzung kurz vor der den Zuschlag beschließenden Sitzung übermittelt.

Zu den Regiepreisen legte die TAAG eine nachträglich vom Auftragnehmer eingeholte Erklärung über dessen Einverständnis zu einer Vertragsauslegung vor, wonach die neu vereinbarten Preise erst ab Überschreitung der Kapitelsumme um 20 vH gelten.

Weiters sei zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme (dh nach etwas mehr als einem Viertel der Vortriebsleistung) die Gebirgsgüte tatsächlich schlechter angetroffen worden als in der Ausschreibung angegeben war, jedoch nicht in dem vom RH in seiner Vergleichsrechnung als Grenzwert angenommenen Ausmaß. Die besonders teuren Gebirgsgüteklassen 4 und 5 wurden bisher zu rd 60 vH statt der lt Ausschreibung angenommenen 46 vH abgerechnet.

**60.15.4** Der RH erwiderte, er habe sich insb gegen die Mitteilung des Vorstandes in der 119. AR-Sitzung gewendet, das Ziel der Empfehlung des RH werde durch die Vertragsformulierung weitestgehend erreicht, ohne dabei auf die Abweichungen von wesentlichen Einzelempfehlungen hingewiesen zu haben. Im übrigen wurde die zumindest nachträglich durch entsprechende Vertragsauslegung erfolgte Sanierung der Regiepreisberechnungen zur Kenntnis genommen. Der Auffassung der TAAG, in einem Vertrag müsse das praktisch Erreichbare nicht gleich dem theoretisch Wünschenswerten sein, stimmte der RH zu. Der Text des Vertragsentwurfes war jedoch bereits bei Verhandlungsbeginn in der beanstandeten Form vorgelegen und nicht erst im Laufe der Verhandlungen zu Ungunsten der TAAG verändert worden.

In der nunmehrigen Mitteilung der TAAG, wonach der Anteil der besonders teuren Gebirgsgüteklassen 4 und 5 bisher 60 vH statt 46 vH (lt Ausschreibung) bzw 37 vH (lt Projekt) betrage — allein diese Verschiebung ergibt für das gesamte Bauvorhaben Mehrkosten von rd 30 Mill S —, sah der RH seine Annahmen bestätigt, wenn auch nicht in vollem Ausmaß. Der RH äußerte die Erwartung, als Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung und der von der TAAG angekündigten verstärkten Bauaufsicht im Zusammenwirken mit den doch teilweise wirksamen ergänzenden Vertragsbedingungen werde die Abrechnungssumme des Bauvorhabens nicht allzu hoch über dem Ausschreibungsergebnis liegen.

**60.16.1** Auf Rückfrage des RH gab die TAAG bekannt, daß die Billigstbieter-ARGE dem auf Anregung des AR verfaßten Konsulententwurf des Zusatzvertrages ohne Abänderungsvorschläge zuge-

stimmt habe, worauf dieser Entwurf vom Vorstand — nach Behandlung im AR — in den Bau-Vertrag aufgenommen wurde.

**60.16.2** Nach Ansicht des RH kann der Vorstand seine ihm gemäß Aktiengesetz auferlegte Verantwortung weder auf den Aufsichtsrat übertragen noch auf Gutachter, Konsulenten uä ohne weiteres und uneingeschränkt überwälzen. Bei Befassung eines Konsulenten wäre es Aufgabe des Vorstandes, das Gutachten zumindest auf Plausibilität zu prüfen und — soweit seine Ausbildung und sein Fachwissen dies zulassen — zu untersuchen, ob der Konsulent die ihm vorgegebene Aufgabe den gesteckten Zielen entsprechend erfüllt habe.

**60.16.3** Die TAAG teilte hiezu mit, sie habe die einschränkende Auslegung der Grenze für eine Neu-preisfestsetzung als im Bundesministerium für Bauten und Technik üblich angesehen und davon nicht abweichen wollen.

**60.16.4** Der RH empfahl auch dem Bundesministerium für Bauten und Technik, die Auslegung dieser Bestimmung der rechtlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen eindeutig und vollziehbar zu regeln.

### **Planungsgesellschaft Marchfeldkanal**

**61.1** Der RH hat gem § 11 Abs 2 RHG die Jahresrechnung 1985 der Planungsgesellschaft Marchfeldkanal (PGM) unter Zugrundelegung des Wirtschaftsprüferberichtes stichprobenweise überprüft.

**61.2.1** Der RH hatte bereits anlässlich der Jahresrechnungsprüfung 1984 empfohlen, zur Vermeidung überhöhter Geldbestände für eine kurzfristige Abberufung der Mittel zu sorgen; die PGM hatte dazu mitgeteilt, sie werde ab September 1985 der Empfehlung des RH nachkommen (TB 1984 Abs 61.2.2). Ab diesem Zeitpunkt war ein Absinken der Geldbestände feststellbar, jedoch erreichten sie im Monat Dezember 1985 mit durchschnittlich 10 Mill S einen neuen Höchststand.

**61.2.2** Da trotz wesentlich vereinfachter und rascherer Mittelbereitstellung keine ausreichende Verminderung der Bankguthaben eingetreten ist, empfahl der RH neuerlich, sie auf ein wirtschaftlich vertretbares Mindestmaß zu vermindern.

**61.2.3** Die Gesellschaft begründete die hohen Geldbestände im Dezember mit einer Vorsorge für Grundstücksankäufe. Diese seien aber erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet und zu Beginn 1986 abgeschlossen worden.

**61.2.4** Der RH anerkannte das Bemühen der Gesellschaft, die Geldmittelbestände abzusinken, und empfahl, sich ab der Änderung des Buchhaltungssystems auch beim Zahlungsvormerk und den darauf abgestimmten Mittelanforderungen der ADV zu bedienen.

**61.3** Zur Buchhaltung der PGM gab der RH Anregungen für eine kostenartengerechte Verbuchung von Zahlungen und für eine Verbesserung der Belegablage.

Die Gesellschaft stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

### **b) Sonstige Wahrnehmungen**

#### **Autobahnen- und Schnellstraßen AG, Wiener Neustadt**

##### **Vergabe von Brückenbauarbeiten (S 6 — Talübergang Schottwien)**

*Eine hinsichtlich Form und Baustoff eingeschränkte Ausschreibung brachte kein befriedigendes Ergebnis. Empfehlungen des RH trugen zur Entscheidung zugunsten eines zweckmäßigeren und kostengünstigeren Projektes bei.*

**62.1** Bei der Ausschreibung für den technisch aufwendigen und im Hinblick auf den Landschaftsschutz besonders heiklen „Talübergang Schottwien“ der S 6 — Semmering Schnellstraße — wurde von der Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ASAG) im Sommer 1985 als Amtsprojekt eine über vier Felder verlaufende Brücke mit besonders schlankem Stahlbalken-Tragwerk und gleichbleibender Trägerhöhe vorgegeben. Varianten mit anderer Brückenform (zB Bogenbrücke) waren im Hinblick auf die für das Ausschreibungsprojekt bereits erteilte naturschutzbehördliche Bewilligung nicht zugelassen worden.

**62.2** Trotz dieser Einschränkung hatte jedoch eine Bauunternehmung ein Alternativangebot für eine Stahlbeton-Bogenbrücke ausgearbeitet, da sie diese nicht nur für landschaftsgerechter, sondern auch

412

für kostengünstiger hielt. Diese Unternehmung bemühte sich (ua beim Bundesminister für Bauten und Technik sowie beim RH), eine Öffnung der Ausschreibung auch für andere Brückenformen zu erwirken. Der RH ersuchte den Bundesminister für Bauten und Technik noch innerhalb der Angebotsfrist, eine Öffnung der Ausschreibung auch auf andere Brückenformen zu ermöglichen.

62.3 Der wegen dieser Frage einberufene Aufsichtsrat empfahl jedoch dem Vorstand, die Einschränkung der Ausschreibung auf das Amtsprojekt aufrechtzuerhalten, uzw insb deshalb, weil andere Brückenformen bereits im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren erörtert und letztlich abgelehnt worden seien. Hinsichtlich des Baustoffes wurde Stahlbeton nunmehr zugelassen. Dementsprechend wurden bei der Angebotseröffnung im Oktober 1985 Angebote mit Bogenbrücken-Entwürfen bzw gevoutete Balkenbrücken ausgeschlossen. Es zeigte sich jedoch, daß ein Bogenbrückenentwurf mit einem Abstand von über 60 Mill S am billigsten gewesen wäre (Angebotssumme 297 Mill S). Da die nächstbilligsten Angebote — Spannbeton-Balkenbrücken — als technisch problematisch angesehen wurden und die Stahlbrücken erheblich teurer waren (ab 517 Mill S), entschloß sich die ASAG, die Ausschreibung aufzuheben.

62.4 Für eine Neuausschreibung im Mai 1986 wurde nun ein Spannbeton-Projekt mit veränderlicher Tragwerkshöhe ausgearbeitet und hiefür die naturschutzbehördliche Genehmigung eingeholt. Neben diesem neuen Amtsprojekt waren bei der Ausschreibung jedoch nunmehr auch Varianten — vorbehaltlich einer naturschutzbehördlichen Genehmigung — zugelassen. Das Ergebnis dieser Ausschreibung war von einem Preisrückgang bei allen Varianten gekennzeichnet: Das Amtsprojekt wurde zu Preisen ab 255 Mill S, die Stahlbeton-Bogenbrücken um 262 bis 265 Mill S und die Stahlbrücken zu Preisen ab 332 Mill S (bei verschmälerter Fahrbahn ab 309 Mill S) angeboten. Schließlich wurde dem Billigstbieter, dessen Angebot auch technisch voll entsprach, der Zuschlag im Sommer 1986 erteilt. Mit der Zweitausschreibung war allerdings eine Verzögerung von einem Jahr verbunden.

## **Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

### **a) Allgemeine Wahrnehmungen**

#### **Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie**

63.1 Dem RH standen für den vorliegenden Bericht außer den Ergebnissen seiner Gebarungsüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gemäß § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung zur Verfügung. Für das Jahr 1985 lagen zur Zeit der Erstellung des TB großteils erst vorläufige Zahlen vor.

#### **Allgemeine Konjunkturlage**

63.2 Die Aufwärtsentwicklung der Weltkonjunktur setzte sich 1985 — im dritten Jahr des Aufschwunges — fort, allerdings mit einer deutlich geringeren Wachstumsrate. Vor allem im ersten Halbjahr 1985 blieb das Wachstum des realen Bruttonationalproduktes aller Industrieländer mit 2,3 vH (im zweiten Halbjahr 1984 noch 3,5 vH) hinter den Erwartungen zurück, wobei alle wichtigen Regionen — Nordamerika, Japan und Europa — betroffen waren. Die Wachstumsrate der Wirtschaft betrug 1985 in den OECD-Ländern 2,8 vH (1984: 4,9 vH), besonders stark war der Rückgang in den USA von 6,8 vH (1984) auf 2,5 vH (1985).

Insbesondere die Verlangsamung des Konjunkturaufschwunges in den USA, aber auch die Zunahme protektionistischer Maßnahmen und die verminderte Erdölnachfrage bremste das noch 1984 mit 8,5 vH erzielte Wachstum des Welthandels auf ein solches von rd 4 vH im Jahre 1985.

Seit 1980, als während der zweiten Erdölkrise die Geldentwertung den Höhepunkt von 12,9 vH erreichte, verbesserten sich die Preisverhältnisse im gesamten OECD-Raum. Diese Entwicklung konnte auch 1985 fortgesetzt werden, die Preissteigerungsrate ging aufgrund einer allgemeinen Lohnzurückhaltung, einer allgemein restriktiven Wirtschaftspolitik (hauptsächlich Geldpolitik) und vor allem auch der rückläufigen Entwicklung der Weltrohstoffpreise 1985 auf 4,5 vH (1984: 5,3 vH) zurück.

Auch 1985 konnte das Problem der Arbeitslosigkeit in den westlichen Industrieländern nicht gelöst werden. Dies wirkte sich besonders nachteilig in Europa aus, wo noch immer ein Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit zu verzeichnen war und wo auch die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich zugenommen hat. In der gesamten OECD lag die Arbeitslosigkeit während des Jahres 1985 bei 8,5 vH (1984: 8,4 vH), im europäischen Teil der OECD lag die Arbeitslosenrate bei 11 vH (1984: 10,7 vH).

63.3 Während sich in Westeuropa 1985 das Wirtschaftswachstum (2,3 vH gegenüber 2,4 vH im Jahre 1984) verlangsamte, wuchs in Österreich das reale Brutto-Inlandsprodukt mit 2,9 vH (ohne Land- und Forstwirtschaft 3,2 vH) deutlich schneller als in den Vorjahren, als die Wachstumsrate rd 2 vH betrug. Hauptträger der Konjunktur war die Industrie, deren Produktion in den letzten drei Jahren kräftiger anstieg als jene der Europäischen Gemeinschaft (EG) und welche 1985 aus dem Ausland kräftige Impulse erhielt. Die ausländische Nachfrage lag 1985 um real fast 14 vH höher als im Vorjahr.

Nach einem wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse geringeren Wirtschaftswachstum im ersten Vierteljahr belebte sich die österreichische Konjunktur vor allem dank stark expandierender Warenexporte. Während sich die Exportdynamik im dritten Vierteljahr etwas abschwächte, expandierten die Brutto-Anlageinvestitionen kräftig und wurden Hauptstütze der Konjunktur. Auch im vierten Vierteljahr nahm die Investitionstätigkeit stark zu, wogegen die Konsum- und die Exportnachfrage verhältnismäßig schwach waren.

63.4 Die Industrieproduktion war 1985 um 4,7 vH höher als im Vorjahr. Damit wurde zwar nicht mehr die Zuwachsrate des Jahres 1984 (4,9 vH) erreicht, jedoch lag die Steigerung im Jahre 1985 dennoch deutlich über dem in den Jahren 1974 bis 1984 durchschnittlich erzielten Wert von 1,9 vH. Günstig beeinflusst wurde die Industrieproduktion durch die um 10 vH gestiegene Nachfrage nach Ausrüstungsinvestitionen, insbesondere nach Maschinen und Elektrogeräten. Auch der private Konsum nahm nach sehr schwachen Jahren wieder deutlich zu (+ 2,2 vH; 1984: -0,9 vH) und regte die Industrieproduktion an.

63.5 Das Wachstum der Kapazitäten hat sich in der Gesamtwirtschaft und in der Industrie 1985 wieder etwas erholt (jeweils + 2 vH), nachdem es in den beiden Vorjahren nur etwa 1,5 vH betragen hatte. Da die Produktion sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch in der Industrie stärker gewachsen ist als die Kapazitäten, hat die Kapazitätsauslastung 1985 (in der Gesamtwirtschaft auf 97 vH, in der Industrie auf 83 vH) weiter zugenommen. Dies bedeutet gegenüber dem Rezessionstief (1982 in der Gesamtwirtschaft mit 95 vH bzw 1983 in der Industrie mit 79 vH) eine deutliche Verbesserung.

63.6 Das Wachstum des Welthandels hat entsprechend der internationalen Konjunkturabschwächung 1985 (real + 3,25 vH) gegenüber 1984 (real + 8,75 vH) deutlich nachgelassen. Entgegen dieser internationalen Marktentwicklung hat Österreich seine Stellung auf den Weltmärkten ausbauen können. Österreichs Warenexporte sind insgesamt 1985 mit real 8,8 vH nur wenig schwächer gewachsen als 1984 (9,6 vH). Das Wachstum der Warenimporte hat sich 1985 mit real 6,6 vH gegenüber 1984 (8,4 vH) verlangsamt, obwohl sich die Inlandsnachfrage deutlich belebte. Das Defizit der Handelsbilanz hat sich 1985 (65,3 Milliarden S) gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert (1984: 76,8 Milliarden S).

63.7 Der Konjunkturaufschwung hat auch zu einer Stabilisierung des Arbeitsmarktes geführt. 1985 gab es in Österreich 2 759 800 unselbständig Beschäftigte. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 0,6 vH (1984: + 0,4 vH). Der Zuwachs des Stellenangebotes erreichte mit 30 vH den zweithöchsten Wert seit 1960. Im Zuge der verstärkten Nachfrage nach Arbeitskräften wurden auch wieder mehr ausländische Arbeitskräfte eingestellt (+ 1,1 vH auf 140 200).

Parallel zu der Beschäftigung nahm auch die Arbeitslosigkeit zu; im Jahresdurchschnitt wurden 139 400 Arbeitslose gezählt, um 9 000 oder 6,9 vH mehr als 1984. Obwohl dieser Zuwachs die Frauen (+ 5 400 oder + 10,9 vH) stärker traf als die Männer (+ 3 600 oder 4,4 vH), blieb die Arbeitslosenrate der Frauen mit 4,7 vH noch unter jener der Männer mit 4,9 vH. Insgesamt erreichte die Rate der Arbeitslosigkeit 4,8 vH, einschließlich der Lehrstellensuchenden 4,9 vH. Nach wie vor lag das Schwergewicht der Arbeitslosigkeit bei den Jugendlichen mit einem Anteil von 31,4 vH an der Gesamtarbeitslosigkeit, wengleich die Jugendarbeitslosigkeit seit dem Vorjahr nur noch wenig zunahm (1984: 30,8 vH Anteil).

#### **Neuorganisation der verstaatlichten Industrie**

63.8 Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz, BGBl 23/1967) ist die „Österreichische Industrie-verwaltungs-Gesellschaft mbH“ (ÖIG) errichtet worden, deren Alleingesellschafter der Bund war und die als Ermächtigungstreuhand die Anteilsrechte an den verstaatlichten Industrieunternehmungen, die im Eigentum des Bundes blieben, ausüben sollte. Mit der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 (BGBl 47/1970) wurde die ÖIG in eine Aktiengesellschaft (ÖIAG) umgewandelt, wobei ihr der Bund die Anteilsrechte an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Gesellschaften ins Eigentum übertrug. Die ÖIAG wurde damit zu einer Holding, deren Alleinaktionär der Bund blieb. Nach Absicht des Gesetzgebers sollte die ÖIAG ihre Unternehmungen nicht als einen Konzern führen, sondern ihnen ihre unternehmerische Eigenständigkeit belassen.

414

Da nach dem Bekanntwerden hoher, hauptsächlich durch Spekulationsgeschäfte ihrer Tochtergesellschaften entstandener Verluste bei der VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VA) und der Chemie Linz AG (CL) Schwächen in den Planungs- und Kontrollmechanismen der ÖIAG-Gruppe offenbar wurden, forderte der Nationalrat mit einer EntschlieÙung vom 16. Dezember 1985 die Bundesregierung auf, eine Neuorganisation der verstaatlichten Industrie vorzubereiten. Als Ziele wurden dabei die Bildung eines echten Konzerns mit der ÖIAG als Konzernspitze, die Schaffung übersichtlicher Unternehmensstrukturen, eine Verbesserung der unternehmerischen Planung in allen Bereichen und auf allen Ebenen der verstaatlichten Industrie sowie eine Verstärkung und Verbesserung der Kontrollsysteme insbesondere durch die Einführung verbindlicher Budgets zur Ermöglichung von Soll-/Ist-Vergleichen vorgegeben. Für jede Führungsebene müÙte der Grundsatz der Ergebnisklarheit und der Ergebnisverantwortlichkeit verwirklicht werden, die Bezahlung von Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten sollte im Konzern stärker als bisher erfolgsorientiert ausgerichtet sein. Weiters sollte die Effizienz der Aufsichtsräte im Bereich der verstaatlichten Industrie gestärkt werden, wofür auch eine Verringerung der Zahl ihrer Mitglieder vorzunehmen wäre.

Am 4. April 1986 beschloÙ der Nationalrat ein neues ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 79/1986, setzte mit diesem die geltenden Bestimmungen des ÖIG-Gesetzes außer Kraft und erklärte die ÖIAG und ihre verstaatlichten Tochtergesellschaften samt deren Konzernunternehmungen zum Konzern gemäß § 15 des Aktiengesetzes 1965. Die ÖIAG, deren Firmenwortlaut nunmehr Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft lautet, wurde damit ermächtigt, für die Konzernunternehmungen verbindliche Richtlinien zu erlassen.

#### Forschung und Entwicklung

63.9 Nach dem gemäß § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich betragen die Ausgaben zur Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1985 rd 17,4 Milliarden S, das sind um 8,1 vH mehr als im Vorjahr (rd 16,1 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1983/84 hatten die Aufwendungen für FuE um 8,3 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1985 zu 41,3 vH vom Bund, zu 5,7 vH von den Bundesländern, somit zusammen zu 47 vH von der öffentlichen Hand und zu 53 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,25 vH im Vorjahr auf 1,27 vH.

63.10 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1985 mit 3 161,2 Mill S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um 5,1 vH mehr als 1984 ausgegeben. Die nachstehende Übersicht läÙt den FuE-Aufwand in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie erkennen:

	1981	1982	1983	1984	1985
	Mill S				
Bergbauindustrie .....	22,3	46,7	63,1	63,8	35,3
Eisenerzeugende Industrie .....	214,7	201,9	208,3	237,3	248,7
Gießerei/Metallindustrie .....	34,9	46,6	50,3	51,0	53,4
Eisen- und Metallwarenindustrie .....	116,4	98,8	103,3	123,7	131,0
Maschinen-, Stahl-, Fahrzeugindustrie ..	423,4	514,7	469,6	725,7	683,1
Elektroindustrie .....	122,4	144,7	166,5	160,6	204,8
Chemische Industrie .....	382,7	443,4	474,4	615,3	707,7
Erdölindustrie .....	1 028,1	1 235,0	1 134,4	941,6	1 011,7
Sonstige .....	0,8	0,1	1,9	89,0	85,5
Verstaatlichte Industrie insgesamt .....	2 345,7	2 731,9	2 671,8	3 008,0	3 161,2

Wie schon in den Vorjahren, war auch 1985 der Anteil der Erdölindustrie am gesamten FuE-Aufwand mit 32,0 vH der höchste, er erhöhte sich gegenüber 1984 um 7,5 vH bzw absolut um 70,1 Mill S. Die Chemieindustrie erhöhte ihren Anteil von 20,5 vH im Jahre 1984 auf 22,4 vH im Jahre 1985. Die FuE-Ausgaben der Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugindustrie waren 1985 um 42,6 Mill S oder 5,9 vH niedriger als im Vorjahr.

63.11 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1985 um 53 auf 2 473 erhöht. Der Personalfaktor (der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenanzahl in vH) erhöhte sich damit von 2,45 (1984) auf 2,56 (1985). Der Forschungskoeffizient (der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsmaßgeblichen Umsatz in vH) lag mit 1,91 unter dem des Jahres 1984 (2,18). Wie daraus zu ersehen ist, sind die Forschungsausgaben schwächer als der entsprechende Umsatz gestiegen.

**63.12** Im Jahre 1985 stellte die ÖIAG im Rahmen ihrer Forschungsförderung einen Betrag von 46 Mill S zur Verfügung (1984: 55 Mill S). Der überwiegende Teil entfiel dabei mit rd 85 vH auf den Finalbereich. Nach Wirtschaftszweigen gegliedert, hatte der Bereich Elektrotechnik mit 58 vH den größten Anteil am Gesamtförderungsaufwand, gefolgt vom Chemiebereich mit 21 vH sowie dem Maschinen-, Stahl- und Anlagenbau mit 6 vH. Auf die Lagerstättenforschung entfiel ein Anteil von 14 vH.

#### Finanzierungserfordernisse

**63.13** Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Kapitalgesellschaften der ÖIAG lt Anlage zum ÖIAG-Gesetz betrug zum 31. Dezember 1985 10 247,1 Mill S, das sind um 255,1 Mill S mehr als zum 31. Dezember 1984 (9 992 Mill S). Ertragsbedingt waren bei der ÖIAG auch im Jahre 1985 hohe Abschreibungen vom Beteiligungsvermögen nötig. Sie betragen insgesamt 11 516 Mill S (1984: 5 530 Mill S), wobei 11 228 Mill S die VA, 180 Mill S die CL, 74 Mill S die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU), 14 Mill S die Zellstoff Pöls AG, 19 Mill S die Thermo-Energie-Systeme Gesellschaft mbH und 1 Mill S die Innova Wiener Innovationsgesellschaft mbH betrafen. Der Beteiligungsansatz der VA, einschließlich der Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW), wurde seit 1981 um insgesamt 27 610 Mill S wertberichtigt.

**63.14** Gemäß BG vom 8. November 1984, BGBl 439, wurden durch eine Sacheinlage der Republik Österreich Anteilsrechte an vier Gesellschaften an die ÖIAG übertragen. Die Anteilsübertragungen betrafen 59,47 vH der Elektro-Bau AG (ÖIAG-Beteiligung damit 65,4 vH), 100 vH der Futurit Werk AG, 27,37 vH der Zellstoff Pöls AG und 40 vH der Salzach-Kohlenbergbau Gesellschaft mbH. Diese Anteile wurden mit einem Wert von 139 Mill S angesetzt.

**63.15** Am 26. November 1985 meldete die VA einen voraussichtlichen Jahresverlust von 5,7 Mrd S bei der ÖIAG an. Um ein positives Eigenkapital der VA herzustellen, beschloß kurz darauf der Aufsichtsrat der ÖIAG eine Kapitalzuführung von 3 635 Mill S an die VA. Des weiteren wurden 1985 folgende Mittelzuführungen beschlossen: VEW 1 500 Mill S, Simmering-Graz-Pauker AG (SGP) 50 Mill S, CL 75 Mill S, Elin-Union AG für elektrische Industrie (Elin) 250 Mill S und Eumig Fohnsdorf Industrie Gesellschaft mbH 20 Mill S. Insgesamt beliefen sich diese bei den Gesellschaften bilanzwirksamen Zuführungen auf 5 530 Mill S. Damit wurde der durch eine Novelle zum ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl 589/1983, geschaffene Finanzierungsrahmen von 16,6 Milliarden S ausgeschöpft.

Für die VA mußte darüber hinaus im Feber 1986 eine Grundkapitalherabsetzung und gleichzeitige Grundkapitalerhöhung um jeweils 4 200 Mill S rückwirkend zum 31. Dezember 1985 beschlossen werden. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgte durch Kreditaufnahmen der ÖIAG mit Bundeshaftung.

Unter Verwendung einer bereits im Jahr 1985 vorgenommenen Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhung (2,5 Mill S) wurden bei der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG (WTK) 1985 nach Zuführung weiterer 3,5 Mill S sowohl das Grundkapital als auch die Rücklagen um je 3 Mill S aufgestockt. Anlässlich einer Kapitalerhöhung bei der Siemens AG Österreich (SÖ) wurden entsprechend der 43,6 vH-Beteiligung der ÖIAG 123 Mill S eingezahlt. Bei der Kapitalerhöhung für die Zellstoff Pöls AG entfielen entsprechend der 27,37 vH-Beteiligung auf die ÖIAG 13,7 Mill S.

Insgesamt hat die ÖIAG im Zeitraum von 1978 bis 1985 ihren Konzerngesellschaften zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit rd 26,3 Milliarden S zugeführt. Davon entfielen rd 20,4 Milliarden auf die VA, von denen rd 10,1 Milliarden zweckbestimmt für die VEW waren.

#### Ertragslage

**63.16** Insgesamt mußten die verstaatlichten Unternehmungen nach einem Gewinn von 767 Mill S im Jahre 1984 nach Bildung bzw Auflösung von Rücklagen und der dann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Geschäftsjahr 1985 einen Verlust von 3 828,8 Mill S hinnehmen. Auch der Cash-flow, welcher 1984 noch 6 Milliarden S betragen hatte, war 1985 mit -1,7 Milliarden S negativ. Wegen der außergewöhnlichen Ereignisse bei der VA und der CL sind die Ergebnisse mit dem Vorjahr nur bedingt vergleichbar, weil die Verluste der beiden Unternehmungen das Gesamtergebnis der Gruppe bestimmen. Die anderen Unternehmungen zeigen in Summe eine ausgeglichene Ergebnisentwicklung.

**63.17** Die VA mußte im Geschäftsjahr 1985 einen Umsatzrückgang von 2,8 Milliarden S oder 5,8 vH auf insgesamt 46,1 Milliarden S hinnehmen. Im Bereich Industrieanlagenbau ergab sich eine Minderung um 6,3 Milliarden S. Steigerungen waren in den Bereichen Hütte (+0,8 Milliarden S), Verarbeitung (+0,7 Milliarden S), Finalindustrie (+0,5 Milliarden S) und den übrigen Bereichen (+1,5 Milliarden S) zu verzeichnen. Die Ertragslage erwies sich auch weiterhin als äußerst unbefriedigend. Die Bereichser-



gebnisrechnung zeigte in allen Bereichen Verluste. Der Gesamtverlust der VA im Jahre 1985 betrug 11 751 Mill S (1984: -2 481 Mill S). Dieser verringerte sich durch die ertragswirksame Vereinnahmung der seitens der ÖIAG der VA gewährten Gesellschaftereinlage von 3 635 Mill S (1984: 2 000 Mill S) und durch den Ertrag aus der Kapitalherabsetzung in Höhe von 4 200 Mill S auf ein ausgewiesenes Jahresergebnis von -3 916 Mill S (1984: -6 Mill S). Die Hauptursache für die Verschlechterung der Ertragslage war im Beteiligungsbereich gelegen, wo Verluste von 8 096 Mill S anfielen. Die größten in das Jahresergebnis der VA eingegangenen Beteiligungsverluste (einschließlich rückstellungsmäßiger Vorsorgen für künftige Belastungen, wie sie vor allem aus übernommenen Haftungen entstehen können) entstanden bei der VOEST-ALPINE Interhandel (Intertrading) Gesellschaft mbH mit 3 650,2 Mill S, der VOEST-ALPINE Trading USA-Corporation mit 651 Mill S, der Austria Draht Gesellschaft mbH mit 471,3 Mill S, der VOEST-ALPINE International Corporation mit 365 Mill S, der VOEST-ALPINE St. Aegydt AG mit 337 Mill S, der Austria Mikrosysteme International Gesellschaft mbH (AMI) mit 292,3 Mill S, der VOEST-ALPINE Krems Gesellschaft mbH mit 116 Mill S, der Zellstoff Pöls AG mit 82,7 Mill S, der VOEST-ALPINE Hebeteknik und Brückenbau AG mit 59,8 Mill S, der VOEST-ALPINE Werkzeug- und Präzisionstechnik Gesellschaft mbH mit 49,5 Mill S, der Austromineral, Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft Gesellschaft mbH mit 49,9 Mill S, der Moviecam-VOEST-ALPINE kinematographische Geräte Gesellschaft mbH mit 40 Mill S, der VOEST-ALPINE Montage Gesellschaft mbH mit 39 Mill S und der VOEST-ALPINE Glas Gesellschaft mbH & Co KG mit 26,8 Mill S.

An Beteiligungsgewinnen gingen insbesondere jene der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft mit 108,5 Mill S, der VOEST-ALPINE Medizintechnik Gesellschaft mbH mit 46,7 Mill S, der VOEST-ALPINE Consulting-Engineering Gesellschaft mbH mit 39,6 Mill S und der VOEST-ALPINE Rohstoffhandel Gesellschaft mbH mit 22,1 Mill S in das Jahresergebnis der VA ein.

Seit Mitte 1985 wird die Konzentration der Drahterzeugung der Austria Draht Gesellschaft mbH in Bruck/Mur vorangetrieben. Die Schließung des Drahtbetriebes in Ferlach und die vorgesehene Anlagenerstellung nach Bruck/Mur erfolgten planmäßig. Die Ergebnisverschlechterung dieser Unternehmung gegenüber dem Vorjahr (1985: -471,3 Mill S; 1984: -160 Mill S) war sowohl auf die im Geschäftsjahr durchgeführten Umstrukturierungs- und Übersiedlungsmaßnahmen als auch die nach wie vor schwierigen Marktgegebenheiten im Bereich der Drahterzeugung zurückzuführen.

Die schlechte wirtschaftliche Lage der AMI machte Abschreibungen an der von der VA gehaltenen Beteiligung und Zuschüsse nötig, so daß sich die Gesamtbelastung der VA aus dieser Beteiligung im Jahre 1985 auf 547,6 Mill S belief.

Die VOEST-ALPINE St. Aegydt AG hatte mit einem Verlust von 337 Mill S ein deutlich schlechteres Ergebnis als im Vorjahr (1984: -151,9 Mill S) zu verzeichnen, welches auch durch die Aufgabe des Produktionsstandortes Furthof und den damit einhergehenden Teilwertabschreibungen von Gebäuden, Anlagen in Vorräten sowie Rückstellungsbildungen von insgesamt 122,9 Mill S mitgeprägt wurde.

Wie schon im Jahre 1984, konnte auch 1985 der Betriebsverlust der VEW gegenüber dem Vorjahr um fast 40 vH vermindert werden. Im Zuge der Durchführung des Strukturkonzeptes „VEW 2000“ wurde die Firmenleitung von Wien nach Kapfenberg verlegt und eine neue Organisation der Unternehmung geschaffen. Im Rahmen desselben Konzeptes wurden den VEW seitens der ÖIAG 1 500 Mill S ertragswirksam zur Verfügung gestellt, wodurch das Geschäftsjahr 1985 mit einem nahezu ausgeglichenen Jahresergebnis (-2,8 Mill S; 1984: -4,1 Mill S) beendet werden konnte.

Der Welterdölverbrauch außerhalb der Staatshandelsländer stagnierte 1985 auf dem Vorjahresniveau mit 2 300 Mill t. Der österreichische Mineralölprodukteverbrauch erhöhte sich 1985 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,5 vH auf 8,8 Mill t. Die ÖMV AG (ÖMV) konnte 1985 ihren Umsatz um 8,3 vH auf 68,8 Milliarden S erhöhen, was vorwiegend auf eine Zunahme der Erlöse für Mineralölprodukte (+9,2 vH) und Erdgas (+13,9 vH) zurückzuführen war. Nachdem noch zum Ende des dritten Vierteljahres eine zufriedenstellende Entwicklung für das Jahr 1985 erwartet wurde, machten der Rohölpreisverfall und der damit verbundene Rückgang der Erlöse eine Abwertung der Lagerbestände nötig. Der ausgewiesene Jahresgewinn — welcher wie 1984 als Dividende ausgeschüttet wurde — entsprach dadurch mit 240,1 Mill S jenem des Vorjahres (240,2 Mill S).

Die CL konnte ihre Umsätze bei Düngemittel (+11,2 vH) und Pflanzenschutzmittel (+31,5 vH) steigern, verzeichnete jedoch im Bereich Kunststoffe, Fasern und Vliese einen mengen- und preisbedingten Umsatzrückgang (-9,6 vH). Trotz einer Fortsetzung der innerbetrieblichen Strukturbereinigungen und Rationalisierungsmaßnahmen mit einem verdoppelten Investitionsvolumen brachte das Geschäftsjahr 1985 eine Verschlechterung des ordentlichen Betriebsergebnisses auf knapp 75 Mill S nach 306 Mill S im Vorjahr. Diese unbefriedigende Entwicklung wurde durch die Verluste aus dem Erdölgeschäft der Tochterunternehmung Merx Handelsgesellschaft mbH in Höhe von 456 Mill S ganz erheblich

verstärkt. Durch die Auflösung von Investitionsfreibeträgen und der im Vorjahr gebildeten Wertberichtigung zu Exportforderungen und außerdem durch Erträge aus der Verminderung der Bewertungsreserve aus steuerlichen Sonderabschreibungen auf das Anlagevermögen wurde 1985 das wirtschaftliche Ergebnis von -528 Mill S (1984: +69 Mill S) auf den ausgewiesenen Jahresverlust von 341 Mill S (1984: +34,5 Mill S) verbessert.

Im Rahmen der Elektroindustrie setzte die Elin, welche im Vorjahr einige Großaufträge abrechnete, 1985 um 2 049 Mill S (-25,9 vH) weniger um. Das ausgewiesene Jahresergebnis vor Rücklagenbewegung hat sich von -161,6 Mill S im Jahre 1984 auf +47,7 Mill S im Berichtszeitraum verbessert. Das bilanzierte Jahresergebnis betrug 40,0 Mill S (1984: 0,0 Mill S). In diesem Ergebnis sind die Jahresgewinne der Tochterunternehmungen Austria Email-EHT AG von 45 Mill S (1984: 10,4 Mill S) sowie der Kabel- und Drahtwerke AG von 19 Mill S (1984: 28,6 Mill S) enthalten.

Die Elektro-Bau AG wies 1985 - vorwiegend bedingt durch die Erschließung neuer Märkte, aber auch den verschärften Wettbewerb im Elektromaschinenbau - ein negatives Ergebnis von 50,3 Mill S aus.

Die Eumig-Fohnsdorf Gesellschaft mbH konnte 1985 ihren Umsatz um 31 vH ausweiten, woran sowohl der Werkzeugbau als auch der Bereich Leiterplatten maßgeblich beteiligt waren. Mit -1,9 Mill S (1984: -18,3 Mill S) wurde 1985 erstmals ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Die Futurit Werk AG, welche vorwiegend auf dem Gebiet der Verkehrssicherungstechnik tätig ist, konnte bei einer Exportquote bei über 80 vH ihre Umsätze 1985 steigern und ein positives Ergebnis von 2,3 Mill S erzielen.

Für die Aluminiumindustrie der westlichen Welt war das Jahr 1985 durch einen kräftigen Preisverfall gekennzeichnet. Der Grund dafür liegt in den trotz der Produktionskürzungen noch immer zu hohen Beständen an Hüttenaluminium und in der Abschwächung des Dollarkurses. Durch verstärkte Bemühungen im Bereich Aluminium-Halbzeug konnte die Austria Metall AG ihre Umsätze nahezu halten. Trotz der unbefriedigenden Marktlage war das Jahresergebnis mit 163 Mill S (1984: 336 Mill S) weiterhin positiv. Die Berndorf Metallwaren Gesellschaft mbH konnte im zweiten Jahr ihrer Ausgliederung zwar ihre Umsätze steigern, das Jahresergebnis fiel mit -23,3 Mill S jedoch schlechter aus als im Vorjahr (-12,1 Mill S).

Seit der zweiten Jahreshälfte 1985 verfielen die Börsenotierungen sowohl von Zink als auch für Blei. Die BBU konnte die Auswirkungen der fallenden Metallpreise durch eine positive Mengenentwicklung ausgleichen und ihren Umsatz gegenüber dem Vorjahr um 1,5 vH auf 1 645 Mill S steigern. Vor allem als Folge des Metallpreisverfalles mußte 1985 jedoch ein Verlust von 95,5 Mill S ausgewiesen werden (1984: +34,4 Mill S), welcher hauptsächlich aus dem Bergbaubereich stammte.

Der Umsatz der SGP lag 1985 knapp (-3,3 vH) unter jenem des Vorjahres, es konnte aber dennoch wie im Vorjahr ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Die Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg hielt ihren Umsatz auf dem hohen Niveau des Vorjahres und konnte abermals mit 21,6 Mill S (1984: 24,2 Mill S) ein positives Geschäftsergebnis ausweisen.

Die WTK konnte dank des niedrigen Schwefelgehaltes ihrer Braunkohle zusätzliche Abnehmer gewinnen, ihre Produktion um 9 vH steigern und einen Gewinn von 1,5 Mill S (1984: 13,3 Mill S) erzielen.

**63.18** Die Dividendenleistungen an die ÖIAG beliefen sich 1985 auf 301,38 Mill S (1984: 293,7 Mill S). Von der ÖMV wurde wie im Vorjahr eine Dividende von 240 Mill S vereinnahmt. Die SÖ schüttete 1985 an die ÖIAG einen Gewinnanteil von 55,86 Mill S (1984: 53,7 Mill S) aus. Weitere Dividenden stammten von der WTK (3,5 Mill S), der Futurit Werk AG (1,98 Mill S) sowie der Industrie- und Beteiligungsverwaltungs Gesellschaft mbH (0,04 Mill S).

#### Steuerleistung

**63.19** Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie lag 1985 mit 14 803,2 Mill S um 316,5 Mill S (2,1 vH) über jener des Vorjahres. Die Hauptlast trug die Mineralölindustrie, deren Aufkommen für die Mineralölsteuer 8 823 Mill S betrug. Die Umsatzsteuer (Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer) erhöhte sich um 16,1 vH auf 1 339,3 Mill S, der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen um 4,2 vH auf 1 242,6 Mill S, die Sonderabgabe vom Erdöl um 14,6 vH auf 672,2 Mill S, die Vermögensteuer und das Erbschaftsteueräquivalent um 88,9 vH auf 336,4 Mill S. Die Körperschaftsteuer, die sich um 26,1 vH auf 268,2 Mill S verringerte, wurde nahezu zur Gänze (265,9 Mill S) von der Mineralölindustrie aufgebracht.

418

	1981	1982	1983	1984	1985
			Mill S		
Umsatzsteuer brutto .....	14 105,2	15 733,5	16 048,5	21 018,5	24 075,1
./ Vorsteuerabzug .....	-15 500,0	-15 178,5	-14 115,7	-20 399,9	-22 735,8
Zahllast .....	- 1 394,8	555,0	1 932,8	1 123,8	1 339,3
Mineralölsteuer .....	8 122,4	8 246,2	8 318,5	8 867,3	8 882,8
Kapitalverkehrssteuer .....	2,7	19,3	10,6	10,3	1,8
Körperschaftsteuer und Zuschläge .....	4,5	2,2	78,5	363,0	268,2
Gewerbesteuer und Zuschläge .....	283,8	260,2	316,1	335,7	336,2
Vermögenssteuer und Erbschaftsteuer- äquivalent .....	280,8	202,2	214,6	178,1	336,4
Grundsteuer und Bodenwertabgabe ...	35,3	35,4	40,9	46,3	44,5
Zinsertragsteuer .....	0,0	0,0	0,0	1,8	0,8
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen ...	1 106,4	1 164,0	1 145,3	1 192,8	1 242,6
Lohnsummensteuer .....	418,0	431,2	411,0	452,4	482,3
Wohnbauförderungsbeitrag .....	92,7	98,5	97,1	96,1	90,9
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag .....	0,0	0,0	0,0	19,1	31,1
U-Bahn-Steuer .....	6,7	6,2	6,3	5,4	5,3
Aufsichtsratsabgabe .....	3,7	2,7	4,4	6,4	7,4
Förder-, Feld- u. Flächenzins .....	852,2	1 038,5	962,3	1 044,3	1 000,6
Sonderabgabe vom Erdöl .....	582,8	556,0	532,6	586,7	672,2
übrige Steuern und Abgaben .....	96,2	95,5	97,0	157,2	120,8
<b>Summe Steuern und Abgaben .....</b>	<b>10 493,4</b>	<b>12 713,1</b>	<b>14 168,0</b>	<b>14 486,7</b>	<b>14 803,2</b>

#### Investitionen für Sachanlagen

63.20 Zum Teil als Folge der Durchführung von in den Unternehmungskonzepten geplanten Strukturverbesserungsmaßnahmen wiesen die Investitionen der verstaatlichten Industrie nach zwei rückläufigen Jahren 1985 wieder eine Steigerung auf. Solcherart stieg der Anteil der Investitionen der ÖIAG-Gruppe an den Industrieinvestitionen Österreichs von 15,1 vH auf 18,5. Insgesamt betrug 1985 die Investitionen der verstaatlichten Unternehmungen 7 193 Mill S, das sind um 2 022 Mill S oder 39,1 vH mehr als 1984.

Der bedeutendste Investor war wie in den Vorjahren die Eisen- und Stahlindustrie und innerhalb dieser die VA mit 2 663 Mill S, wobei die Investitionen in Hüttenbetriebe 1985 überwogen. 650 Mill S wurden für die Zustellung des Hochofens A in Linz und des Hochofens IV in Donawitz aufgewendet, 500 Mill S für die Harmonisierung der Tiegelleistungen im LD Stahlwerk 3 Linz und 400 Mill S für Verzinungsanlagen für kaltgewalztes Breitband.

Die Mineralölindustrie erhöhte 1985 nach vier rückläufigen Jahren ihre Investitionen um 598 Mill S oder 40,3 vH, wobei Einzelprojekte in der Erdgaswirtschaft und im Verarbeitungsbereich im Vordergrund standen.

	1981	1982	1983	1984	1985 <sup>1)</sup>
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie .....	3 085	4 665	2 601	2 232	3 273
Maschinen- und Schiffbau .....	536	313	278	354	235
Mineralölindustrie .....	2 713	2 637	1 791	1 483	2 081
Chemische Industrie .....	396	291	343	368	669
Elektroindustrie .....	409	329	242	266	285
Nichteisen- (NE) Metallindustrie .....	258	334	178	354	372
Kohlenbergbau .....	127	77	120	114	278
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt .....</b>	<b>7 524</b>	<b>8 646</b>	<b>5 553</b>	<b>5 171</b>	<b>7 193</b>

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis

63.21 Infolge der regeren Investitionstätigkeit verzeichnete die Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz) nach sechs Jahren rückläufiger Tendenz — die Erhöhung 1982 war nur auf die Großinvestition der VA in Kindberg zurückzuführen — einen Anstieg von 2,5 vH auf 3,4 vH. Nach wie vor wurden jedoch die hohen Werte früherer Jahre (zB 1978: 7,3 vH) bei weitem nicht erreicht.

419

Seit 1981 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1981	1982	1983 vH	1984	1985 <sup>1)</sup>
Eisen- und Stahlindustrie .....	5,5	7,3	3,9	3,4	4,9
Maschinen- und Schiffbau .....	8,0	4,4	3,7	4,7	3,0
Mineralölindustrie .....	3,2	3,1	2,2	1,6	2,1
Chemische Industrie .....	3,1	2,1	2,3	2,1	3,6
Elektroindustrie .....	5,7	3,6	2,6	2,7	3,0
NE-Metallindustrie .....	3,2	4,3	2,0	3,5	3,7
Kohlenbergbau .....	8,5	4,5	7,4	6,9	15,7
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt .....</b>	<b>4,2</b>	<b>4,6</b>	<b>2,9</b>	<b>2,5</b>	<b>3,4</b>

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis

**63.22** Aufgrund der vermehrten Investitionstätigkeit erhöhte sich auch die Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten) im Jahre 1985 beträchtlich. Sie lag im Gesamtdurchschnitt mit 71 900 S um 38,8 vH über dem Vorjahreswert. Wie in den Vorjahren, lag die Mineralölwirtschaft mit 237 400 S je Beschäftigten innerhalb der verstaatlichten Industrie an der Spitze. Seit 1981 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgendermaßen:

	1981	1982	1983 1 000 S	1984	1985 <sup>1)</sup>
Eisen- und Stahlindustrie .....	50,5	77,5	45,2	40,8	61,0
Maschinen- und Schiffbau .....	48,2	29,8	27,9	35,9	24,2
Mineralölindustrie .....	278,1	269,4	189,4	164,0	237,4
Chemische Industrie .....	48,6	36,0	43,8	50,0	94,6
Elektroindustrie .....	41,1	34,1	25,5	29,4	26,0
NE-Metallindustrie .....	34,5	47,7	26,3	53,6	57,0
Kohlenbergbau .....	36,0	22,2	35,3	34,4	83,8
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt .....</b>	<b>67,7</b>	<b>79,6</b>	<b>53,2</b>	<b>51,8</b>	<b>71,9</b>

<sup>1)</sup> Vorläufiges Ergebnis

#### Personal

**63.23** Der seit 1980 zu beobachtende Rückgang der Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten setzte sich 1985 nicht mehr fort. Mit 99 986 Dienstnehmern waren um 0,1 vH mehr als 1984 beschäftigt. Dies entsprach beinahe der Zunahme der in der gesamten österreichischen Industrie (ohne Bauindustrie, Sägeindustrie, Wasser- und Elektrizitätswerke) Beschäftigten von 561 370 auf 562 362 (das sind 0,18 vH). Während jedoch in der Gesamtindustrie die Anzahl der Arbeiter anstieg (+ 0,33 vH), jene der Angestellten aber sank (-0,17 vH), lagen in der verstaatlichten Industrie gegenläufige Verhältnisse vor. Hier waren 1985 um 1,26 vH mehr Angestellte, aber um 0,45 vH weniger Arbeiter als im Vorjahr beschäftigt.

	1981	1982	1983	1984	1985
<b>Beschäftigte:</b>					
Österreichische Industrie insgesamt ...	613 913	588 983	565 138	561 370	562 362
Verstaatlichte Industrie .....	110 992	108 578	104 295	99 884	99 986
davon:					
Arbeiter .....	76 080	73 692	70 445	67 530	67 224
Angestellte .....	34 912	34 886	33 750	32 354	32 762

**63.24** Während die Beschäftigtenanzahl der gesamten verstaatlichten Industrie im Jahre 1985 stieg, läßt eine nach Bereichen gegliederte Übersicht erkennen, daß in den meisten Wirtschaftszweigen die sinkende Tendenz der Vorjahre auch im Berichtsjahr ihre Fortsetzung fand. Zunahmen waren nur in der Elektroindustrie (+21,12 vH) — hier wirkte sich die Aufnahme der Elektro-Bau AG mit rd 1 900 Beschäftigten in die Statistiken aus — und im Kohlenbergbau (+0,21 vH) zu verzeichnen. In der Eisen- und Stahlindustrie sank die Mitarbeiteranzahl um 1 050 (1,92 vH), wobei auf die VEW-Gruppe der Hauptanteil entfiel, bei welcher die Zahl der Mitarbeiter um 835 sank. Der Maschinen- und Schiffbau senkte seinen Beschäftigtenstand insgesamt um 132 (1,34 vH), die Mineralölindustrie um 273 (3,02 vH), die Chemische Industrie um 290 (3,94 vH) und die NE-Metallindustrie um 69 (1,05 vH).

420

	1981	1982	1983	1984	1985
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie .....	61 049	60 174	57 481	54 674	53 624
Maschinen- und Schiffbau .....	11 118	10 480	9 932	9 853	9 721
Mineralölindustrie .....	9 753	9 785	9 452	9 040	8 767
Chemische Industrie .....	8 138	8 067	7 820	7 365	7 075
Elektroindustrie .....	9 950	9 626	9 471	9 040	10 949
NE-Metallindustrie .....	7 464	6 992	6 746	6 600	6 531
Kohlenbergbau .....	3 520	3 454	3 393	3 312	3 319

63.25 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie einschließlich sozialer Abgaben und Personalebenkosten, Abfertigungen und Altersvorsorge stieg von 38,0 Milliarden S (1984) um 4,4 vH auf 39,6 Milliarden S (1985), je Beschäftigten von rd 380 000 S auf rd 396 000 S, dh um 4,3 vH.

Wie schon in den Vorjahren, liegt die Mineralölindustrie mit einem jährlichen Aufwand je Beschäftigten von rd 602 000 S vor der chemischen Industrie mit 457 000 S an der Spitze. Diese Wirtschaftsbereiche hatten mit 6,4 vH bzw 7,3 vH auch die höchsten Steigerungsraten gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Der Personalaufwand je Beschäftigten entwickelte sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen:

	1981	1982	1983	1984	1985
			1 000 S		
Eisen- und Stahlindustrie .....	299,6	318,4	344,5	369,0	386,6
Maschinen- und Schiffbau .....	275,8	290,3	311,9	335,8	348,0
Mineralölindustrie .....	460,7	486,5	513,4	566,2	602,1
Chemische Industrie .....	346,2	371,4	385,9	426,0	457,2
Elektroindustrie .....	273,6	286,3	314,4	332,2	332,9
NE-Metallindustrie .....	266,1	296,2	301,8	320,2	334,1
Kohlenbergbau .....	298,3	308,2	318,0	336,4	354,6
Verstaatlichte Industrie insgesamt .....	310,1	330,2	353,5	380,1	396,4

### Produktion

63.26 Den Anstieg des Bruttoproduktionswertes der österreichischen Industrie von 4,4 vH seit dem Vorjahr konnten die Unternehmungen der ÖIAG-Gruppe nicht in dieser Höhe mitmachen. Sie steigerten ihren Bruttoproduktionswert nur um 1,6 vH von 128,8 auf 130,8 Milliarden S, wodurch der Anteil des verstaatlichten Bereiches an der industriellen Gesamterzeugung Österreichs von 21,0 vH (1984) auf 20,4 vH (1985) absank.

63.27 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1981 bis 1985 folgende Entwicklung:

	1981	1982	1983	1984	1985
			Mill t		
Kohle .....	2,50	2,68	2,35	2,26	2,38
Eisenerz .....	3,05	3,33	3,54	3,60	3,27
Roheisen .....	3,48	3,11	3,32	3,75	3,70
Rohstahl .....	4,37	3,99	4,23	4,66	4,76
Walzwaren .....	3,39	3,11	3,37	3,66	3,63
davon Bleche .....	2,42	2,32	2,49	2,69	2,38
Erdöl .....	1,01	0,98	0,95	0,90	0,85
Mineralischer Dünger .....	1,47	1,38	1,36	1,42	1,30
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh .....	127,5	123,6	143,6	148,3	147,0
Kathodenkupfer .....	28,4	31,6	33,1	33,3	33,6
Zinkmetall .....	25,8	26,9	27,2	27,2	25,2
Hüttenblei .....	16,1	17,9	17,1	18,2	17,5
Hochdruckpolyäthylen .....	156,1	113,5	190,1	224,7	209,5
Polypropylen .....	93,6	98,9	97,1	118,6	121,7
			Mill m <sup>3</sup>		
Erdgas .....	862,7	764,5	614,6	686,0	699,0

63.28 Die Eisen- und Stahlindustrie konnte den sehr hohen Produktionsstand des Vorjahres nicht mehr halten. So wurde 1985 um 1,1 vH weniger Roheisen, um 4,3 vH weniger Rohstahl und um 0,8 vH weniger Walzware erzeugt. Gleichzeitig verringerte sich die Erzeugung von Hüttenaluminium um 0,9 vH, von Zinkmetall um 7,4 vH, von Hüttenblei um 3,8 vH und — vorwiegend wegen eines Stillstandes der Äthylenanlage der Raffinerie Schwechat im Juli 1985 — von Hochdruckpolyäthylen um 6,8 vH. Steigerungsraten waren bei Kathodenkupfer (+0,9 vH) und bei Polypropylen (+2,6 vH) zu verzeichnen. Die Förderung von Braunkohle stieg 1985 um 5,1 vH, die von Erdgas um 1,9 vH, während um 9,2 vH weniger Eisenerz und um 5,5 vH weniger Erdöl gefördert wurden.

#### Umsatz

63.29 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 205,6 Milliarden S (1984) um 3,2 vH auf 212,2 Milliarden S. Von den einzelnen Wirtschaftszweigen wies die Mineralölindustrie mit 5,1 Milliarden S (5,6 vH) die wertmäßig größte Steigerungsrate aus, gefolgt von der Eisen- und Stahlindustrie mit 822 Mill S (1,2 vH). Der Maschinen- und Schiffbau erhöhte seinen Umsatz um 4,8 vH, die NE-Metallindustrie um 0,4 vH und der Kohlenbergbau um 6,4 vH. Der Umsatz der Elektroindustrie schrumpfte um 3,4 vH.

	1981	1982	1983 Mill S	1984	1985
Eisen- und Stahlindustrie .....	56 302	63 842	65 946	66 571	67 393
Maschinen- und Schiffbau .....	6 721	7 107	7 488	7 591	7 957
Mineralölindustrie .....	86 124	84 977	81 824	92 123	97 240
Chemische Industrie .....	12 849	13 666	14 813	17 870	18 359
Elektroindustrie .....	7 196	9 145	9 423	9 686	9 361
NE-Metallindustrie .....	8 020	7 850	8 873	10 134	10 179
Kohlenbergbau .....	1 491	1 698	1 621	1 663	1 770
Verstaatlichte Industrie insgesamt .....	178 703	188 285	189 988	205 638	212 259

#### Auftragslage

63.30 Die Auftragseingänge der verstaatlichten Industrie erhöhten sich 1985 gegenüber dem Vorjahr um 11,6 vH auf 104,8 Milliarden S. Die wertmäßig größte Steigerung erzielte die Eisen- und Stahlindustrie mit 7,1 Milliarden S (13 vH), gefolgt vom Maschinen- und Schiffbau mit 1,8 Milliarden S (26,3 vH) und der NE-Metallindustrie mit 1,2 Milliarden S (14 vH).

63.31 Der Auftragsstand der verstaatlichten Industrie verzeichnete erstmalig seit 1982 wieder einen Anstieg. Er lag zum Jahresende 1985 mit 61 Milliarden S um 5,8 vH höher als im Vorjahr. Den wertmäßig größten Zuwachs verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 1,9 Milliarden S (5,8 vH), gefolgt vom Maschinen- und Schiffbau mit 1,0 Milliarden S (7,9 vH) sowie der Chemischen Industrie mit 253 Mill S (56,8 vH). Rückgänge des Auftragsstandes meldeten die kunststoffzeugende Industrie (—47,5 Mill S, dh —9,7 vH) und die NE-Metallindustrie (—3,9 Mill S, dh —0,2 vH).

#### Außenhandelsbeziehungen

63.32 Nachdem die Ausfuhrtätigkeit der verstaatlichten Industrie schon im Vorjahr mit 10,4 vH langsamer gewachsen war als die Exporte der übrigen österreichischen Wirtschaft (14,4 vH), trat im Jahre 1985 sogar ein Rückgang von 0,17 vH auf 71 420 Mill S ein, während die Exporte der übrigen österreichischen Wirtschaft um 16,3 vH auf 282 542 Mill S stiegen. Der Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport verringerte sich dadurch von 22,8 vH auf 20,2 vH. Seit 1981 entwickelten sich Österreichs Ausfuhren folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatl. Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreich. Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatl. Industrie an der Gesamt- ausfuhr vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1981 .....	53 919	100	198 850	100	251 769	100	21,4
1982 .....	61 956	115	204 904	103	266 860	106	23,2
1983 .....	64 078	119	213 061	107	277 139	110	23,1
1984 .....	71 539	133	242 965	122	314 504	125	22,8
1985 .....	71 420	132	282 542	142	353 962	141	20,2

63.33 Die Abschwächung der Exporttätigkeit der gesamten verstaatlichten Industrie hatte ihre Ursache in Ausfuhrückgängen der Eisen- und Stahlindustrie von 1 355 Mill S (—3,0 vH) und der Elektroindustrie von 1 129 Mill S (—30,8 vH), welche durch Steigerungen der Exporte der Mineralölindustrie um

422

1 736 Mill S (69,9 vH) und des Maschinen- und Schiffbaues um 349 Mill S (12,1 vH) nicht ausgeglichen werden konnten. Im einzelnen verzeichneten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1981 folgende Auslandsumsätze:

	1981	1982	1983	1984	1985
			Mill S		
Eisen- und Stahlindustrie . . . . .	37 629	43 465	43 569	44 916	43 561
Maschinen- und Schiffbau . . . . .	2 369	2 220	2 415	2 890	3 239
Mineralölindustrie . . . . .	385	114	301	2 482	4 218
Chemische Industrie . . . . .	7 769	8 545	9 781	12 381	12 465
Elektroindustrie . . . . .	1 942	3 728	3 452	3 668	2 539
NE-Metallindustrie . . . . .	3 793	3 854	4 548	5 197	5 395
Kohlenbergbau . . . . .	32	29	12	5	3
Verstaatlichte Industrie insgesamt . . . . .	53 919	61 955	64 078	71 539	71 420

63.34 Da im Gegensatz zum Umsatz der verstaatlichten Industrie deren Ausfuhren im Jahre 1985 geringer als im Vorjahr waren, sank auch der Anteil der Exporte am Gesamtumsatz von 34,8 vH auf 33,6 vH. Ohne die ÖMV, die — trotz einer Verdoppelung der Exporte von Mineralölprodukten — vorwiegend für den Inlandmarkt produziert, betrug die Exportquote 47,3 vH, wobei allerdings Inlands- und Auslandsmarkt in den einzelnen Wirtschaftszweigen von unterschiedlicher Bedeutung waren. Mit 67,9 vH (1984: 69,3 vH) verzeichnete die Chemische Industrie die höchste Exportquote, gefolgt von der Eisen- und Stahlindustrie mit 64,6 vH (1984: 67,5 vH), der NE-Metallindustrie mit 53 vH (1984: 51,3 vH), dem Maschinen- und Schiffbau mit 40,7 vH (1984: 38,1 vH), der Elektroindustrie mit 27,1 vH (1984: 37,9 vH) und der Mineralölindustrie mit 4,3 vH (1984: 2,7 vH).

63.35 In der regionalen Verteilung zeigte sich 1985 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie in die Länder der EG um rd 4,3 Milliarden S (17,1 vH) auf rd 29,5 Milliarden S, womit 41,3 vH (1984: 35,2 vH) der gesamten Exporte der verstaatlichten Industrie in EG-Länder gingen. Insbesondere konnten die Ausfuhren in die Bundesrepublik Deutschland um rd 3 Milliarden S (23 vH) erhöht werden. Der Exportsteigerung von über 1 Milliarde S (148 vH) nach Ungarn stand jedoch der Ausfall von Ausfuhrgeschäften in die Sowjetunion im Ausmaß von 2,1 Milliarden S (—20,3 vH) und in die Deutsche Demokratische Republik in der Höhe von 3,2 Milliarden S (—47,3 vH) gegenüber, so daß die Gesamtausfuhren in osteuropäische Länder um 3,8 Milliarden S (—19,6 vH) geringer als 1984 waren.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1981:

Jahr	Ausfuhr insgesamt		EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		Übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	
1981 . . . . .	53 441	18 577	34,8	3 967	7,4	10 289	19,3	20 608	38,5	
1982 . . . . .	61 341	19 683	32,1	3 592	5,9	12 825	20,9	25 241	41,1	
1983 . . . . .	64 161	20 594	32,1	3 593	5,6	18 347	28,6	21 627	33,7	
1984 . . . . .	71 539	25 153	35,2	4 209	5,9	19 520	27,3	22 657	31,6	
1985 . . . . .	71 420	29 475	41,3	4 806	6,7	15 700	22,0	21 439	30,0	

63.36 Die Einfuhren der verstaatlichten Industrie wuchsen 1985 um 8,1 vH und entwickelten sich damit etwa gleich wie die gesamtösterreichischen Importe, welche um 9,9 vH zunahmen. Der Anteil der verstaatlichten Industrie an den gesamtösterreichischen Importen entsprach daher mit 14,4 vH (1984: 14,6 vH) fast dem Wert des Vorjahres. Die Importe aus den EG-Ländern erhöhten sich geringfügig um 4,0 vH auf 13,6 Milliarden S, aus den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) wurden mit 3,1 Milliarden S um 4,4 vH mehr als im Vorjahr eingeführt und auch die Importe aus OPEC-Ländern verzeichneten einen Zuwachs von 7,4 vH auf 15,4 Milliarden S. Aus den übrigen Ländern wurde mit 7,8 Milliarden S um 59,6 vH mehr als 1984 importiert. Seit 1981 entwickelten sich die Einfuhren aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

Jahr	Einfuhr insgesamt		EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		Übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	
1981	56 121	9 623	17,1	1 557	2,8	19 840	35,4	25 101	44,7	
1982	52 728	12 162	23,1	1 670	3,2	16 982	32,2	21 914	41,5	
1983	50 874	14 784	29,1	1 888	3,7	16 856	33,1	17 346	34,1	
1984	57 315	13 092	22,8	3 015	5,3	21 953	38,3	19 255	33,6	
1985	61 943	13 620	22,0	3 147	5,1	21 952	35,4	23 224	37,5	

**63.37** Die Handelsbilanz der gesamten österreichischen Wirtschaft (lt Zahlungsbilanzstatistik) war im Jahre 1985 mit —65,3 Milliarden S zwar negativ, gegenüber dem Vorjahr allerdings um 11,5 Milliarden S oder 15,0 vH günstiger. Demgegenüber war die „Handelsbilanz“ der verstaatlichten Unternehmungen (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) im Berichtsjahr mit 9,5 Milliarden S aktiv, hat sich aber gegenüber dem Vorjahr um 3,9 Milliarden S (29,2 vH) verschlechtert. Ursache dieser Entwicklung war die Verschlechterung der aktiven Salden der Eisen- und Stahlindustrie um 1,6 Milliarden S (—5,1 vH) und der Elektroindustrie um 1,3 Milliarden S (—47,7 vH).

Das Defizit des Chemie- und Ölbereiches erhöhte sich außerdem um 1,8 Milliarden S (7,7 vH). Im einzelnen entwickelten sich die entsprechenden Salden in den einzelnen Industriebereichen folgendermaßen:

	1981	1982	1983 Mill S	1984	1985
Eisen- und Stahlindustrie	+ 23 908,5	+ 25 701,0	+ 27 759,4	+ 31 360,1	+ 29 745,7
Chemische und Mineralölindustrie	— 29 868,4	— 21 842,2	— 18 735,5	— 23 442,7	— 25 258,0
Elektroindustrie	+ 811,7	+ 1 095,4	+ 1 156,2	+ 2 660,2	+ 1 392,3
NE-Metallindustrie	+ 1 527,9	+ 1 949,9	+ 2 561,5	+ 1 788,6	+ 2 183,9
Maschinen- und Schiffbau	+ 928,1	+ 881,1	+ 536,4	+ 1 114,2	+ 1 496,2
Kohlenbergbau	+ 12,8	+ 16,6	+ 8,8	— 12,3	— 21,4
<b>Verstaatlichte Industrie insgesamt</b>	<b>— 2 679,4</b>	<b>+ 8 611,8</b>	<b>+ 13 286,8</b>	<b>+ 13 468,1</b>	<b>+ 9 538,7</b>

#### b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

##### **VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft, Wien; Unternehmungsbereich Hütte**

*Der vom RH überprüfte Zeitraum ab 1979 war für den Unternehmungsbereich der Hütte der VOEST-ALPINE AG gekennzeichnet von den Folgen einer weltweiten Stahlkrise. 1982 beschloß der Vorstand für den Unternehmungsbereich Hütte ein strategisches Strukturkonzept. Mit den im Konzept vorgesehenen und auch getätigten Investitionen sind die internen Rationalisierungsmaßnahmen weitgehend ausgeschöpft worden, die dabei erzielten Kosteneinsparungen waren aber zu wenig, um langfristig eine Ergebnisverbesserung zu erzielen. Das seit 1975 insgesamt negative Ergebnis der Hütte ist seit 1982 ausschließlich auf die außerordentlich hohen Verluste in Donawitz zurückzuführen.*

*Nach Ansicht des RH wird es auch in Zukunft keine entscheidende Verbesserung für Donawitz geben, solange an der gegenwärtigen Fertigungs- und Programmstruktur festgehalten wird. Nach den Feststellungen des RH hätte eine grundlegende Neukonzeption des Hüttenbereiches schon unmittelbar nach der 1973 durchgeführten Stahl-Fusion in Angriff genommen werden müssen. Die eingetretenen Verzögerungen führten zu außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen der VOEST-ALPINE AG bzw letztendlich der Republik Österreich.*

#### **Allgemeiner Überblick**

**64.1** Nach dem 2. Weltkrieg hat die Stahlindustrie in Europa ein nur von geringfügigen konjunkturellen Schwankungen unterbrochenes gleichmäßiges Wachstum aufgewiesen. Von 1950 bis 1974 stieg die Weltstahlerzeugung von 190 Mill t auf 704 Mill t.

Ab 1975 kam es zu einem deutlichen Markteinbruch, von dem sich die Stahlindustrie weltweit bis 1979 nur langsam erholte. 1980 machte sich neuerlich eine starke Rezession bemerkbar, die 1982 ihren Höhepunkt erreichte.

Ab 1983 stellte sich wieder ein bescheidenes Wachstum ein, mit welchem 1985 der Stand des Jahres 1978 erreicht wurde. Als Problem erwiesen sich dabei vor allem die Anfang der siebziger Jahre gemachten Prognosen über die Entwicklung der Weltrohstahlerzeugung. Das International Iron und



424

Steel Institute kam in seiner 1972 vorgelegten „Projektion 1985“ zu einer voraussichtlichen Weltstahlproduktion von über 1 Milliarde t. Solche Prognosen führten dazu, daß weltweit neue Kapazitäten aufgebaut wurden, die zu einem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage führten. Bei der für die letzten zehn Jahre feststellbaren Krisenlage handelte es sich daher nicht um eine der üblichen konjunkturell wiederkehrenden Nachfrageschwächen, sondern um eine strukturelle Krise großen Ausmaßes.

64.2 Grundsätzlich nahm die Entwicklung der Rohstahlerzeugung in Österreich (bzw der VOEST-ALPINE AG, kurz VA) eine ähnliche Entwicklung wie in der EG. Wenn auch die langanhaltende Stahlkrise mengenmäßig nicht einschneidende Veränderungen bewirkte, so machte sich die Stahlkrise vor allem auf der Ergebnisseite stark bemerkbar.

64.3.1 Das Hochkonjunkturjahr 1974 war das letzte Jahr, in welchem der Unternehmungsbereich Hütte insgesamt ein positives Betriebsergebnis (+ 1 643 Mill S) erzielen konnte. Ab dem Jahr 1975 waren die Ergebnisse durchwegs negativ; bis einschließlich 1985 errechnet sich ein Verlust von rd 12,7 Milliarden S. Diese Verluste wurden fast ausschließlich von der Hütte Donawitz (rd 12,5 Milliarden S) verursacht. Besonders ab dem Jahr 1979 wird dies deutlich.

	1979	1980	1981	1982 in Mill S	1983	1984	1985
Hütte Linz . . . . .	+ 988	- 60	- 550	+ 404	+ 311	+ 923	+ 2
Hütte Donawitz . . . . .	- 1 151	- 1 267	- 1 851	- 1 429	- 1 292	- 1 073	- 1 205

Wie ersichtlich, war die Hütte Linz auch in konjunkturell schwierigen Jahren in der Lage, gute Ergebnisse zu erzielen. Anzumerken ist trotzdem die rückläufige Ergebnisentwicklung der Hütte Linz im Jahr 1985 bzw das insgesamt ungünstige Ergebnis der Hütte insofern, als in der BRD in diesem Jahr die meisten Stahlunternehmungen beträchtliche Gewinne erzielen konnten.

64.3.2 Nach Ansicht des RH lag das Kernproblem der Hütte Donawitz darin, daß die Arbeitsproduktivität niedriger war als bei vergleichbaren Hüttenwerken sowie die Rohstoff- und Energiekosten sich als zu hoch darstellten, so daß sie kostenmäßig mit den konkurrenzierenden Ministahlwerken nicht mithalten konnte.

64.4 Weiters erwies sich die Programmstruktur für die VA als ungünstig. Bei Langprodukten war der wichtigste Markt, nämlich der Inlandsmarkt, durch eine weitgehende Stagnation sowohl bei den Mengen als auch bei den Preisen gekennzeichnet.

64.5 Nachhaltig negativ wirkten sich auch die Standorte der beiden Hüttenwerke aus. 1982 bewertete die VA den Standortnachteil für die Erzbezüge gegenüber der BRD mit durchschnittlich rd 140 S/t Erz. Als weiteren Standortnachteil stellt sich die ungünstigere Verbrauchsnähe dar. In Linz sind im Vergleich zu einem gemischten Hüttenwerk in der BRD die Transportkosten für Rohmaterialien mit 550 S/t gegenüber 300 S/t fast doppelt so hoch. Noch ungünstiger stellen sich die Transportkosten für die Hütte Donawitz dar. Wie in einer AR-Sitzung vom Oktober 1984 berichtet wurde, erhalten die italienischen Ministahlwerke aufgrund von Problemen mit der Schrottversorgung vom Staat eine außerhalb des EG-Subventionskodex liegende Stützung in Höhe von 600 S/t Rohstahl („Schrottransportkostenunterstützung“). Damit bekam die oberitalienische Konkurrenz zusätzlich eine Stützung in Höhe etwa jenes Betrages, der für Donawitz als Transportkostenbelastung für jede Tonne Rohstahl ermittelt worden war.

Insgesamt errechnete die VA gegenüber gemischten Hüttenwerken in der BRD einen Transportkostennachteil von rd 1 Milliarde S im Jahr.

64.6 Nicht unberücksichtigt bleiben darf die Tatsache, daß mit Beginn der Stahlkrise europäische Staaten ihre notleidenden Stahlunternehmungen in einem wesentlich stärkeren Ausmaß subventionierten als dies in Österreich geschehen ist. Belgien, Italien und Großbritannien haben bereits 1975 kräftige Finanzhilfen gewährt, ab 1977 folgten die BRD sowie Frankreich. Die Subventionsschübe kamen in den Folgejahren immer schneller und mit immer größeren Beträgen. Daraus wird erkennbar, wie sehr sich die Lage der europäischen Stahlindustrie laufend verschlechtert hat. Die Gesamtsumme der in unterschiedlicher Form gewährten Finanzhilfen lag bis 1985 bei rd 600 Milliarden S. Je Tonne Rohstahl übertrafen die in anderen Ländern gewährten Finanzhilfen die der VA gewährten Unterstützungen beträchtlich.

64.7.1 Für die Lösung der sich mit der Stahlkrise ergebenden Probleme für den Hüttenbereich der VA, insb zum Abbau der in der Hütte Donawitz seit 1975 laufend entstehenden hohen Verluste, hat sich

die VA bemüht, eine Reihe von Aktivitäten zu setzen. Die diesbezüglichen Überlegungen wurden seit 1978 in strategischen Konzepten schriftlich zusammengefaßt. Diese sind hierauf im AR der VA ausführlich besprochen und auch genehmigt worden. Zuletzt wurde für die Hütte Donawitz das Strategische Strukturkonzept Hütte der Periode 1983 bis 1987 (Stand November 1982) aktualisiert und als „Strukturkonzept Donawitz 85.1“ in der AR-Sitzung vom März 1984 genehmigt.

In diesem letzten Strukturkonzept — Variante 85.1 — wurde betont, daß dieses Modell eine Laufzeit bis zur jeweils nächsten Hochofen-Zustellung habe und anlässlich dieser eine neuerliche Untersuchung über seine weitere Gültigkeit notwendig werden würde. Nach den Feststellungen der VA hätten bisherige Überlegungen keine kostengünstigeren Alternativen zu dem Hochofen-LD-Prozeß aufgezeigt, ohne das Donawitzer Qualitätsprogramm in Frage zu stellen. Nur höchstens 60 vH der Fertigprodukte ließen eine Verfahrenslinie nach einem Ministahlwerkskonzept auf Schrottbasis zu. Dagegen müssen zumindest 40 vH über die klassische Verfahrenslinie erzeugt werden.

Nach Auffassung der VA sei unter den gegebenen Bedingungen in Donawitz kein Konzept auf reiner Schrottbasis oder aufgrund einer Kombination von Elektro- und LD-Stahl erstellbar. Zusammenfassend wurde festgehalten, die geographisch bedingten Standortnachteile von Donawitz — höhere Transportkosten für Rohstoffanbahnung sowie für den Fertigwarenexport — seien nicht auszugleichen, ein Ministahlwerk in Donawitz auf der Grundlage von Importschrott rechtfertige bei einem hohen Schrottniveau keine Investitionen, ein reiner Reroller-Betrieb in Donawitz mit Halbzeug-Fremdversorgung wäre ergebnisgünstiger als der eines Ministahlwerkes und der Personalstand stelle sich als noch immer zu hoch dar bzw die Zwei-Hochofenfahrweise sei in Verbindung mit Rationalisierungsmaßnahmen größten Ausmaßes durchzuziehen. Klar ging aus dem Konzept hervor, daß der mit diesem Strukturkonzept eingeschlagene Weg zwar richtig sei, aber die vorhandenen Standort- und Programm Nachteile nicht aus eigener Kraft durch Kostensenkungen alleine zu überwinden seien.

64.7.2 Wie der RH feststellte, wurden die in den Konzepten angestrebten Ziele — soweit sie den technisch-strukturellen Bereich betrafen — verwirklicht (zB Umstellung in Donawitz auf 100 vH Strangguß unter Stilllegung des Blockgusses und der Block-Knüppelstraße). Zu diesem Zwecke investierte die Hütte der VA im Zeitraum von 1975 bis 1985 rd 16 Milliarden S. Davon entfielen rd 66 vH auf die Hütte Linz und 34 vH auf die Hütte Donawitz. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen zwischen 1975 und 1977 mit 77 vH bzw zwischen 1981 bis 1985 mit 81 vH der Investitionssumme in der Hütte Linz. In der Zeit von 1978 bis 1980 betraf mit 59 vH (ds rd 3,1 Milliarden S) der Investitionssumme das Hauptgewicht der Investitionstätigkeit die Hütte Donawitz.

64.8 Mit der seit 1975 geänderten Marktlage verschob sich auch der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit verstärkt zu Rationalisierungsinvestitionen unter Beibehaltung modernster Technologie. Dies war auch wegen gesteigerter Qualitätsanforderungen notwendig. Kapazitätserweiterungen wurden nur mehr an Anlagen vorgenommen, deren Produkte zum Zeitpunkt der Planung einen gesicherten Absatz über mehrere Jahre erwarten ließen.

Mit den gesetzten Aktivitäten gelang es der VA, die Ergebnisse der Hütte Linz ab 1982 wieder positiv zu gestalten. Dies erscheint auch deswegen bemerkenswert, als das Jahr 1982 für die Stahlindustrie eines der ungünstigsten war, was sich in Tiefstwerten der Erzeugung, der Auslastung von Kapazitäten, der Anzahl der Beschäftigten sowie der Unternehmungsergebnisse weltweit niederschlug.

64.9.1 Für die Hütte Donawitz brachte die Ausführung der Investitionskonzepte keine entscheidende Besserung. Mit den getätigten Investitionen sind die intern möglichen Rationalisierungsmaßnahmen weitgehend ausgeschöpft worden, die dabei erzielten Kosteneinsparungen waren aber zu wenig, um langfristig eine Ergebnisverbesserung zu erreichen. Das im aktualisierten Strukturkonzept von Donawitz angestrebte Ergebnis für das Jahr 1985 von —789 Mill S konnte ebensowenig erreicht werden wie die angekündigte Personalanpassung auf 3 494 Dienstnehmer zum 31. Dezember 1985. Tatsächlich betrug der Personalstand zu diesem Zeitpunkt 3 875 Beschäftigte, der Verlust der Hütte Donawitz lag für 1985 bei 1,2 Milliarden S.

64.9.2 Nach Ansicht des RH sollten in einem strategischen Strukturkonzept grundsätzlich jene Unternehmungsziele aufgestellt werden, die es letztendlich zu verwirklichen gilt. Es kann aber langfristig nicht die Absicht der Unternehmung gewesen sein, Verluste als Unternehmungsziel darzustellen. Es wäre daher unbedingt notwendig gewesen, verstärkt Alternativen aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen Donawitz überhaupt noch als sanierbar erschiene. Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit der Stilllegung erschien nicht zufriedenstellend.

Auch in Zukunft wird es keine entscheidende Verbesserung für Donawitz geben, solange grundsätzlich an der vorliegenden Fertigungsstruktur festgehalten wird und es zu keinen einschneidenden Veränderungen auf dem Personalsektor bzw in der Fertigungstechnologie und beim Produktprogramm

426

kommt. Eine grundlegende Neukonzeption für den Hüttenbereich der VA hätte schon in unmittelbarem Anschluß an die 1973 durchgeführte Stahl-Fusion stattfinden müssen. Die eingetretene Verzögerung hat nicht nur allfällige Möglichkeiten von Ersatzbeschäftigungen verhindert, sondern auch zu außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen der VA bzw letztendlich der Republik Österreich geführt.

64.10 Die schwierige Lage der Hütte Donawitz war nicht nur der VA selbst und ihren Organen bekannt, sondern es wurde hievon auch der Eigentümer, also die ÖIAG bzw die Republik Österreich, ausführlichst informiert.

Wie festzustellen war, gingen von den zuletzt genannten Stellen — mit Ausnahme der notwendigen Schritte zur Abdeckung der finanziellen Erfordernisse — keine entsprechenden Aktivitäten aus, die zu einer endgültigen und befriedigenden Lösung des nunmehr schon über ein Jahrzehnt lang anhaltenden Problems beigetragen hätten.

#### Investitionen

64.11 Der Unternehmungsbereich Hütte der VA investierte an Sachanlagen im Zeitraum 1973 bis 1985 20,4 Milliarden S.

Gemessen am Umsatz der Hüttenprodukte entsprach das Investitionsvolumen der Hütte einer Investitionsquote von 9,3 vH. Diese hohe Investitionsquote konnte jedoch die bestehenden strukturellen Nachteile nicht wettmachen.

Nach der Fusion 1973 bildeten Produkterweiterungen und neue Produkte in höherer Verarbeitungsstufe sowie die Lösung von Standortproblemen mit Fertigungsabtausch den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

64.12.1 Die durchgeführten Kapazitätserweiterungen trafen mit einem Wachstumsknick der gesamten Wirtschaft zusammen. Einem aus der Sicht der Jahre 1970 bis 1974 prognostizierten Stahl- und Verbrauchszuwachs von 6 vH/Jahr zwischen 1970 und 1983 stand ein Ist-Zuwachs von nur 2,4 vH gegenüber.

Aus heutiger Sicht waren die Erweiterungen zeitlich ungünstig gewählt bzw wurden im Vergleich zu Konkurrenten Rationalisierungen zu spät eingeleitet.

Ab 1977 erfolgte insofern ein Umdenken, als die VA die Pläne zur Kapazitätsausweitung zurückstellte. Seitdem wendete die Hütte Investitionsmittel vor allem für Rationalisierungen und Produktveredelungen auf.

64.12.2 Wie der RH feststellte, wurde mit den Investitionsbeschlüssen unmittelbar vor und nach der Fusion die Erzverarbeitung des steirischen Hüttenstandortes in Donawitz erweitert. Die Festlegung der Erz-Hochofen-LD-Route mit dem 3. Tiegel bedeutete eine Absage an das aus heutiger Sicht für Teilbereiche der Langware günstigere Elektroverfahren.

64.13 Projektschwerpunkte setzte die VA in der Hütte Linz mit dem Bau des Großraumhochofens A, dem Ausbau im Stahlwerk und mit der Erneuerung der Kokerei. Rationalisierungen verfolgten beide Standorte nach dem Ersatz der Siemens-Martin- und des Großteils der Elektroöfen durch LD-Tiegel im Stahlwerk mit dem verstärkten Ausbau der Stranggußkapazität (1983: 92 vH der VA-Produktion).

64.14.1 Die Geschäftsordnung des Vorstandes sah die Zustimmung des AR zum Jahres-Investitionsprogramm vor. Außerhalb des so genehmigten Rahmens bestand ein Zustimmungserfordernis für Sonderinvestitionen, sofern diese im Einzelfall 3 vH, in ihrer Gesamtheit 10 vH des geplanten Jahresaufwandes überstiegen. Der Vorstand überschritt 1983 diese Grenzen.

64.14.2 Der RH beanstandete dieses — durch die Geschäftsordnung nicht gedeckte — Vorgehen.

64.15.1 Zusätzlich beantragte der Vorstand 1983 für 807,6 Mill S Programmaufstockungen beim AR, die dieser genehmigte. 1,2 Milliarden S, das waren 76 vH des budgetmäßig erfaßten Präliminares, genehmigten AR und Vorstand so insgesamt im Nachtragswege.

64.15.2 Dem RH erschien damit der Sinn des Budgetpräliminares in Frage gestellt. Nennenswerte Änderungen waren nach Ansicht des RH nicht ausschließlich auf unvorhergesehene Entwicklungen während des Jahres zurückzuführen.

64.16.1 Im Jahre 1981 legte der AR die Wertgrenze für die Vorlage von Investitionsnachrechnungen für Projekte über 100 Mill S fest. Eine zusammengefaßte Darstellung des Projekterfolges durchgeführter Vorhaben hat der AR weder verlangt noch im Rahmen des Berichtswesens bekommen.

64.16.2 Nach Ansicht des RH ließen es die geringe Budgettreue, der Programmvollzug ohne zeitgerechte Genehmigung sowie der fehlende Soll-Ist-Vergleich als fragwürdig erscheinen, ob der AR damit seiner Aufsichtspflicht bei den Investitionen ordnungsgemäß nachkommen konnte.

Der RH empfahl, eine Verbesserung des Berichtswesens zwischen AR und Vorstand sowie eine Verbesserung der Budgettreue anzustreben.

64.17.1 Für den Unternehmungsbereich Hütte wickelte die „Zentrale Beschaffung“ (Unternehmungsbereich A) den Investitionsgütererwerb ab. Die Ausschreibungen erfolgten an einen beschränkten Bieterkreis. Dies geschah auch bei Inlandsbauvorhaben, obwohl die VA die Einhaltung der ÖNORM A 2050 für diese vorgesehen hat.

64.17.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig und wirtschaftlich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Beschaffung, wie sie in den unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft entwickelten Regeln der ÖNORM A 2050 zum Ausdruck kommen, uneingeschränkt anzuwenden.

64.17.3 Die Unternehmung teilte in der Stellungnahme mit, daß aus ihrer Sicht die Vorteile des Wettbewerbsprinzips voll genutzt wurden.

64.18 Die VA hat von 1972 bis 1983 für Umweltschutz um 1,6 Milliarden S Investitionen durchgeführt und 3,85 Milliarden S an laufenden Kosten getragen. Der überwiegende Ausgabenteil lag bei der Hütte.

#### Investitionen der Hütte Linz

64.19 Zur Ausrichtung der Hütte Linz auf ein 3,3 Mill jato Rohstahlprogramm beschloß die VA 1972, einen neuen Hochdruck-Hochofen (HO-A) zu bauen. Maßgebend waren die hohen Kosten für die Instandsetzung der rd 30 Jahre alten, unwirtschaftlich arbeitenden kleinen Öfen.

Das Projekt sollte nicht nur der künftigen Roheisensicherung dienen, sondern auch für den eigenen Industrieanlagenbau Referenzanlage sein. Im Jahre 1973 wurde mit der Aufgabe des Bauherrn die Hütte Linz bestellt und als Generalunternehmer der VA-Industrieanlagenbau betraut.

64.20.1 Die Projektgenehmigung durch den AR erfolgte 1973. Das Präliminare betrug 1,95 Milliarden S zuzüglich einem Teuerungszuschlag von 320,0 Mill S, dem Ausgaben von 2,72 Milliarden S (+ 20 vH) gegenüberstanden.

64.20.2 Nach Ansicht des RH bedeutete die Tätigkeit des VA-Industrieanlagenbaues im Fall des HO-A für die VA nur die Erbringung einer „Selbstreferenz“, weil aufgrund der Marktlage schwerlich mit Aufträgen in diesem Anlagensektor zum damaligen als auch gegenwärtigen Zeitpunkt zu rechnen war und ist.

Die Abwicklung der Investition war in der Folge durch Konzeptänderungen — welche aufgrund des fehlenden Know-how erst verspätet in die Planung einfließen — geprägt.

64.20.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung lagen die Gründe für die Konzeptänderungen vor allem in der Abwägung des Mehraufwandes gegen den erzielbaren technischen und wirtschaftlichen Vorteil.

64.21 Die HO-A wurde gegenüber dem ursprünglich präliminierten Fertigstellungstermin (November 1976) mit einer Verspätung von rd acht Monaten im Juli 1977 angeblasen. Die Verzögerung erforderte lt VA-Unterlagen einen Mehraufwand von rd 2,5 Mill S.

64.22 Der Einsatz des HO-A sollte der Bereitstellung des Grundbedarfes an Roheisen eines Werkes dienen. Den Spitzenbedarf sollten die vorhandenen kleinen Einheiten abdecken.

Die VA fuhr den HO-A mit täglich wechselnden Produktionswerten. In den Monaten April bis Juli 1978 lagen die Werte zwischen rd 1 550 und 6 300 tato Roheisen, wobei zB die Produktion am 28. Juni 1978 rd 6 150 tato, am 29. Juni 1 550 tato und am 30. Juni rd 6 200 tato betrug. Diese Verfahrensweise war nach Ansicht des RH nicht zweckmäßig, aber eine Folge der bis dahin vorhandenen Zinkbeladung des Möllers.

Nach 12monatiger Ofenreise ereignete sich im Juli 1978 ein Gestelldurchbruch (Sanierungsaufwand 374,1 Mill S). Die Fehlerursache konnte nicht eindeutig geklärt werden. Der Einfluß des Möllers sowie die wechselnde Fahrweise konnten bei der Suche nach der Durchbruchsursache nicht quantifiziert werden.

64.23.1 Die VA war bei Anlagenlieferverträgen, vor allem mit den Ostblockstaaten, vor die Tatsache gestellt, mittels Gegengeschäften die Zahlung zu erreichen. Für den Anlagenliefervertrag „Grob-

428

blechwalzwerk Ilseburg“ (DDR-Auftragswert 2,2 Milliarden S) ist der VA seitens der DDR eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Plasma-Primär-Schmelzverfahrens angeboten worden.

Vom Industrieanlagenbau der VA wurde 1979 der Lizenzvertrag mit der Elektrotechnik Export-Import (kurz ETEI) unterzeichnet. Die VA entrichtete eine Lizenzgebühr von 20,9 Mill S.

64.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfolgte eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Lizenzwerbes für die VA durch den Gesamtvorstand auf der Grundlage einer besonderen Marktanalyse nicht.

64.23.3 In der Stellungnahme des Vorstandes wurde dies mit Unterlagen- und Zeitmangel begründet.

64.24.1 Die neue Technik des Plasma-Primär-Schmelzverfahrens sollte dem Betreiber Vorteile durch hohes Ausbringen hochwertiger Legierungsbestandteile, umweltfreundliche Arbeit und außerdem geringere Rückwirkungen auf das Stromnetz bringen.

Der Industrieanlagenbau der VA bestand auf dem Bau einer Versuchs- und Demonstrationsanlage in einem konzerneigenen Werk. Zwei Jahre nach dem Lizenzwerb bewilligte der AR 1981 das Projekt „Plasmalichtbogenofen 45 t“ mit einem Präliminare von 101,5 Mill S.

Wie die VA mitteilte, wurde das Baukonto mit 95 Mill S abgeschlossen.

64.24.2 Wie der RH dazu feststellte, war damit der volle vorgesehene Projektumfang noch nicht erreicht.

64.25.1 Die Hütte Linz war mit zwei 20-t-Elektro-Öfen ausreichend bestückt. Die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der VA beruhten auf den vom Lizenzgeber gewährleisteten Betriebskennzahlen. Die von der VA gewählte Voraussetzung für ein wirtschaftliches Betreiben des Plasmaofens war der Einsatz von billigem Leichtschrott, um bei dem vorgegebenen Qualitätsprogramm die Herstellkosten der Elektro-Öfen unterbieten zu können.

Kostenvergleiche Plasma-Ofen/Elektro-Ofen ergaben für die ersten acht Monate eines auf zwei Jahre geplanten Probetriebes Mehrkosten für den Plasma-Ofen in der Höhe bis zu 1 117 S/t Erzeugung und Qualität.

64.25.2 Der RH bemängelte, daß die VA beim Lizenzgeber Reklamationen unterließ, obwohl der Ofen die im Lizenzvertrag gewährleisteten Werte nicht erreichte.

64.25.3 Lt Stellungnahme der VA sei aus geschäftspolitischen Überlegungen bisher nicht reklamiert worden. Zur Zeit seien Verhandlungen mit dem Lizenzgeber im Gange.

64.26.1 Bei der gewährleisteten höchsten Strombelastung schmolz die Kathode, die mittlere Haltbarkeit der feuerfesten Auskleidung erreichte mit höchstens 83 Chargen nur rd die Hälfte der garantierten Standzeiten. VA-intern wurde bemängelt, daß Konstruktionen für Chargierkörbe zum Einsatz kamen, die keine zentrale Schrottchargierung erlaubten.

64.26.2 Nach Ansicht des RH ist dieses Projekt nicht mit der nötigen Sorgfalt vorbereitet bzw abgewickelt worden.

64.26.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung seien bezüglich der angeführten technischen Mängel größtenteils durch eigene Entwicklungstätigkeit während des Versuchs- und Produktionsbetriebes laufend Verbesserungen durchgeführt worden.

64.27.1 Die VA konnte bei Beendigung der Gebarungsprüfung keine konstruktive Konzeption für die künftige Verwendung der vorhandenen Plasmatechnik vorlegen.

64.27.2 Nach Ansicht des RH waren die Ausgaben für diese Anlage sohin als verlorener Aufwand zu werten.

64.28.1 In Linz standen 1979 drei Brammenstranggußanlagen, die 55 vH des Linzer Rohstahles abgossen, im Einsatz. Mit der Continuous Casting-Anlage CC 4 sollte dieser Anteil auf 2,2 Mill jato oder 71 vH steigen. Die neue Plankapazität führte zu einer Umschichtung und Mehrproduktion an Fertigprodukten von rd 130 000 t oder 4 vH. Das Präliminare für das Gesamtprojekt Kapazitätsharmonisierung mit CC 4, Walzwerksausbau und Infrastrukturmaßnahmen umfaßte 1974 1 085 Mill S. Die Ausbringungsverbesserung und die damit verbundene Absatzsteigerung sollten zu einem internen Zinsfuß von 33 vH führen.

**64.28.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist der Mehrerlös aus der Absatzsteigerung jedoch nicht eingetreten. Der Warmbandversand erreichte die Planmengen bisher nicht. Die Auslastung lag unter der zuvor bestehenden Kapazität. Der Vertrieb hat die an sich marginale Steigerung des Absatzes deshalb für möglich gehalten, weil sie im Toleranzfeld der Prognose lag. Der RH beanstandete die Vorgangsweise, eine derartige Aussage zur Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsüberlegung für mehr als 1 Milliarde S Kapitaleinsatz zu machen.

**64.29.1** Der Aufwand für die CC 4 Anlage überstieg das Projektpräliminare von 540 Mill S um insgesamt 88 Mill S, wozu noch ein Nachtrag von 45 Mill S kam. Dieser und die Überschreitung (insgesamt 133 Mill S) wurden vom AR im Juli 1981 genehmigt.

**64.29.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise des Vorstandes, der die AR-Genehmigung erst zwei Jahre nach dem Entschluß zur Konzeptänderung „Vorsorge 2. Strang“ einholte. Die Aufträge waren vergeben und zum großen Teil durchgeführt. Der Betrieb lief bereits an.

**64.30.1** Teuerungen, Mehrkosten und Probleme technischer Natur sowie Folgekosten kamen im AR-Antrag nicht zur Sprache. Des weiteren ließ der Vorstand den AR über die wesentlichen Gründe der Teuerung im Unklaren. Mitte 1982 schätzte die VA die Restarbeiten auf weitere 37,5 Mill S. Mängel traten insb beim Kurzkaltstrangsystem und den Strangführungsrollen auf.

**64.30.2** Nach Ansicht des RH hätten Teuerung und Mehrkosten bei sorgfältiger Planung und termingerechter Durchführung vermieden bzw eingeschränkt werden können.

**64.31.1** Der Terminplan konnte wegen der grundlegenden Änderungen nicht eingehalten werden. Die Inbetriebnahme verschob sich bei 22 Monaten Bauzeit von Oktober 1980 auf Juni 1981. Die Ausbringungsverluste aufgrund der um acht Monate späteren Inbetriebnahme ließen sich nur annähernd schätzen, lagen aber jedenfalls im 100-Mill-S-Bereich.

**64.31.2** Nach Meinung des RH zeigte dieser Ablauf das Fehlen einer langfristigen Planung.

**64.32** Wie der RH feststellte, konnte die der Planung zugrunde gelegte Gießgeschwindigkeit nicht ständig erreicht werden. Der Optimierung der Kosten und der Anlagennutzung waren dadurch enge Grenzen gesetzt.

**64.33.1** Die Zusatzinvestitionen an der Warmbreitbandstraße sollten — bei einem Investitionsaufwand von 210 Mill S — einen schnelleren Walzenwechsel am Reversier-(Vor-)gerüst ermöglichen. Am Ende der Straße sollte eine dritte schwere Haspel stehen. Die Bundtransportkette in das Kaltwalzwerk 1 sollte von 15 t auf 30 t Bundgewicht verstärkt werden, wodurch sich die bisherige Bandteilung erübrigte. Die Kapazität der Warmbandstraße stieg durch die Ergänzung von 2,4 auf 2,6 Mill jato.

**64.34.1** Die schwere Unterflur-Warmhaspel um 180 Mill S ergänzte zwei vorhandene, gleichartige Haspeln.

**64.34.2** Der RH sah bei der hohen Verfügbarkeit der vorhandenen Haspeln nicht die Dringlichkeit der Beschaffung einer weiteren Haspel als gegeben an.

**64.35.1** In der Folge führte die Hütte Linz aus dem nicht ausgeschöpften Präliminare weitere Vorhaben an der Warmbreitbandstraße durch, die nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben standen. Für solche Zusatzprojekte erfolgte keine eigene Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

**64.35.2** Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil einerseits die förmlichen Zustimmungserfordernisse nicht erfüllt wurden, andererseits den übrigen Bereichen die Möglichkeit genommen wurde, allenfalls andere wirtschaftliche Vorhaben durchzuführen.

**64.36.1** Der Kaltwalzwerk-Kapazitäts-Ausbau von 94 000 moto auf 100 000 moto sollte gemäß Projektantrag 1979 um 280 Mill S erfolgen.

Während der Projektdurchführung entfielen mit 12 Mill S geplante Zubauten bei den Haubenglühanlagen, weil durch verbesserte Konverter die Kapazität der vorhandenen Glühbasen gesteigert werden konnte. Diesen Projektteil widmete die VA für eine im Projekt nicht vorgesehene Streckbiege-Richteinheit um 17,5 Mill S um.

**64.36.2** Wie der RH kritisch vermerkte, unterblieb die Erstellung eines neuen Projektantrages oder eine Umwidmung. Dadurch fehlte auch eine diesbezügliche betriebswirtschaftliche Beurteilung. Nach Ansicht des RH hätte ein entsprechender Projektänderungsantrag gestellt werden müssen.

430

64.37.1 Die Ausweitung des Fertigwarenlagers um 12 000 m<sup>2</sup> für 76,1 Mill S begründete die VA mit Verbesserungen der Unfallverhütung, mit dem geringen Zeitverlust bei der Handhabung und mit der Vermeidung von Materialbeschädigungen. Die mengen- und wertmäßige Erfassung des dadurch zu erreichenden Vorteils unterblieb. 2 000 m<sup>2</sup> des Lagerbaues waren auf die geplante Produktionsausweitung von 94 000 moto auf 100 000 moto zurückzuführen.

64.37.2 Die linear errechneten 2 000 m<sup>2</sup> erschienen dem RH nicht begründet, weil seiner Ansicht nach die Bundgewichtserhöhung nur unterproportionale Lagerkapazitäten erfordert hätte. Der tatsächliche Produktionsanstieg betrug 1979 bis 1982 +/—0 vH, 1983 5,9 vH. Der RH sah daher keine Notwendigkeit, bei der geringfügigen Kapazitätsanhebung von geplanten 6 vH die Lagerkapazität um 50 vH zu erhöhen. Er regte vielmehr an, zusammen mit der Produktionsplanung eine Materialflußplanung mit dem Ziel durchzuführen, den Lagerbestand um ein Drittel zu senken. Damit wäre auch die Vorratslage von anderen (ausländischen) Stahlwerken erreicht.

64.37.3 Lt Stellungnahme der VA stehe nun nur mehr eine Halle als Lager zur Verfügung. Weiters sei es eines der Ziele des integrierten Produktionsplanungs- und -steuerungssystems Hütte Linz (EOHZ-Projekt), die Ist-Lagerbestände weitgehend dem erforderlichen Mindestbestand anzugleichen.

64.38.1 Die VA begann 1977, mit technischen Verbesserungen am Quarto-Reversiergerüst und der Scherenstraße die Hauptlinie der Grobblecherzeugung auszubauen. Der Aufwand unterschritt das Präliminare von 445 Mill S um 6 vH, der Fertigstellungstermin wurde um 2½ Jahre oder 110 vH überschritten.

64.38.2 Wie der RH feststellte, hat die VA die Schwierigkeiten, insb bei der Umstellung der Dickensteuerung bei laufendem Betrieb unterschätzt.

64.39.1 Schon bei der Projektvorlage berichtete der Vorstand dem AR von einer Umkehr der bisherigen Grundsätze nach der ersten Spezifikation für Röhrenblech, allerdings ohne die positiven Projekterwartungen für Röhrenblech zu berichtigen. Das Fabrikateergebnis für Grobblech zeigte allein für das Jahr 1978 einen Verlust von 414 Mill S. Das entsprach dem Wert der in Durchführung befindlichen Investition. 1982 wies das Fabrikateergebnis —355 Mill S aus. Die in der Projektbegründung erwarteten guten Preise bei Röhrenblechen, der größten Produktgruppe innerhalb des Grobbleches, traten nicht ein (1982: —132 Mill S).

64.39.2 Nach Meinung des RH hat es die VA verabsäumt, in der Wirtschaftlichkeitsrechnung den sich abzeichnenden Preisverfall zu berücksichtigen. Der RH beanstandete das Fehlen einer alternativen Bewertung bei einem Verzicht auf den Ausbau. Ein solcher Verzicht hätte auf der Grundlage des Fabrikateergebnisses 1982 einen um 79 Mill S geringeren Verlust gebracht.

64.39.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung seien die wirtschaftlichen Erwartungen deutlich übertroffen worden.

64.40.1 Mit einer Scheren-Kompaktanlage um 247 Mill S sollte eine Rationalisierung der bisher händischen Anstellung des getrennten Saumschnittes und des Schopfens erfolgen. Die neue Schere sollte eine Verringerung des Materialeinsatzes und eine Personalsparnis bewirken.

64.40.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte bei dem gegebenen Kapitaleinsatz das Vorhaben nicht wirtschaftlich sein. Selbst bei vollständiger Einsparung des Personals erreichte der interne Zinsfuß nicht die Höhe der Zinsen.

#### Investitionen der Hütte Donawitz

64.41.1 Die Draht- und Profilverwalztradition reichte bei der Hütte Donawitz bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Erneuerungen der veralteten Anlagen der Drahterzeugung aus den Jahren nach 1950 mußten wegen des anhaltenden Preisverfalls bei Drahterzeugnissen bis 1977 zurückgestellt werden.

Erst die Umstellung auf Stranggußhalbzeug statt des Blockgusses zeigte Kostenvorteile bei der Durchrechnung der gesamten Donawitzer Produktpalette. Die kombinierte Investition sah 1977 eine neue Drahtstraße (WD 2) um 1 444 Mill S, eine 6strängige Knüppelstranggußanlage (CC 1) um 360 Mill S sowie 1979 den Bezug von Vormaterial von einer 3strängigen Bloomgießanlage (CC 2) um 423 Mill S, die nach dem überlagerten Rohstahlprogramm in der Hütte Linz hätte stehen sollen, vor.

Trotz bereits erwarteter Verluste aus dem Drahtabsatz sollte der interne Zinssatz des Gesamtvorhabens einschließlich Stranggußanlage 23,6 vH betragen.

Die Bedeutung der WD 2 wird dadurch klar, daß auf dieser Drahtstraße im 1. Halbjahr 1984 die Hälfte des Tonnendurchsatzes der Donawitzer Fabrikate, 40 vH des Außenumsatzes und 60 vH des negativen Umsatzergebnisses, aber auch die Hälfte der Investitionen der 12 Jahre nach der Fusion entfielen.

**64.41.2** Nach Ansicht des RH hätte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung bei einer Investition in diesem Ausmaß nicht nur die relative Verbesserung dargestellt werden dürfen, sondern der Vorstand hätte aufzeigen müssen, wie die Hütte Donawitz mit diesem Projekt langfristig verlustfrei gestellt hätte werden können.

Weiters kritisierte der RH, daß die Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Gesamtinvestition eine Bloom-Anlage in Linz — mit einer gleichzeitigen Linzer Strukturbereinigung — vorsah, der Vorstand dem AR jedoch das Projekt verbal als Bloom-Anlage in Donawitz darstellte. Anstelle einer Neuermittlung blieb die nunmehr um die Linzer Strukturbereinigung gekürzte Projektausgabesumme aufrecht. Die entsprechende Fixkostendegression des Standortes Linz wurde weiter in unveränderter Höhe als Kosteneinsparung des Projektes, das nun ausschließlich Anlagen in Donawitz vorsah, beibehalten. Der Vorstand führte ohne eine entsprechende Unterlage an, daß die Gesamtlage der VA durch die Verlagerung der Bloom-Anlage nach Donawitz noch günstiger werde.

Die Berechnung holte die VA nicht mehr nach. Auch wiesen die Projektunterlagen für den Beschluß des AR in wesentlichen Punkten Widersprüche auf.

**64.42.1** Die VA berücksichtigte die projektverschlechternden Faktoren, wie den Preisverfall des Jahres 1975 und die internationale Unterauslastung der Branche, die zu einem äußerst konkurrenzieren Markt führten, nur unzureichend.

Die Durchschnitts-Nettoerlöse für Walzdraht schätzte der Vertrieb im Absatzplan 1977 bis 1981 für das erste volle Betriebsjahr 1980 mit 5 383 S/t. Anfang Dezember 1976 bestätigte der Vertrieb wegen der erwarteten Überkapazitäten den niedrigen Ansatz. Das Fabrikateergebnis der WD 2 hätte damit —763 Mill S/Jahr ausgewiesen, der Verlust je Tonne lag bei 1 440 S.

Bei einer Besprechung Ende Dezember 1976 erklärte sich der Vertrieb mit angehobenen Durchschnittserlösen und einem Bandbreitenzuschlag für verschiedene Konjunkturlagen einverstanden. Die Projektrechnung ging von dem so ermittelbaren höchsten Wert aus und setzte statt 5 383 S/t nunmehr 6 375 S/t als Nettoerlös für 1980 an.

**64.42.2** Dem RH erschien es bemerkenswert, daß bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ein wesentlicher Parameter (S/t) innerhalb von kurzer Zeit um rd 1 000 S/t, das ist 18 vH, angehoben wurde, ohne zugleich die übrigen Marktfaktoren anzupassen. Die S/t-Erlöse fielen seit 1976 auf 4 000 S/t und erreichten 1980 4 500 S/t.

**64.43.1** Die Mengenkompente ermittelte der Vertrieb aus eingehenden Markterhebungen. Trotz wechselnder Konjunkturlagen zeigten die 5jährigen Absatzvorschauen jeweils höhere Erwartungen als den tatsächlich erreichten Mengen entsprach.

**64.43.2** Nach Ansicht des RH schrieb die Planung die Marktentwicklung der Jahre 1962 bis 1973 fort. Die Annahmen ließen sich nicht mit der Verschärfung der Wettbewerbslage vereinbaren.

**64.44.1** Der Aufwand unterschritt das Präliminare von insgesamt 2 227 Mill S um 5 vH. WD 2 und CC 1 gingen 1979, die umgewidmete CC 2 1980 in Betrieb. Die Aktivitäten zur Rationalisierung der Drahtproduktion, welche im Jahre 1973 in der Hütte Donawitz aufgenommen wurden, waren durch eine überdurchschnittlich lange Überlegungs-, Planungs- bzw Bearbeitungsphase gekennzeichnet.

Der Vorteil, zumindestens durch Rationalisierungsmaßnahmen das negative Ergebnis der Hütte Donawitz auf schnellstem Wege zu mindern, blieb damit ungenützt. Grenzkosten für vergleichbares Halbzeug aus Blockguß und Strangguß wiesen zB einen Unterschiedsbetrag von 645 S/t zugunsten des Stranggusses aus (Basis 1983).

**64.44.2** Wie der RH kritisch vermerkte, konnten infolge der verzögerten Abwicklung der Stranggießprojekte CC 1 und CC 2 gegenüber der angestrebten Kostenminimierung vorläufig nur bescheidene Erfolge bei der Senkung der Herstellkosten erzielt werden. Neben der späten Auflassung der kostenintensiven Blockstraße und einer möglichen Investitionseinsparung bei der „Mechanisierung der Knüppeladjustage“, verhinderte die Aufrechterhaltung des Betriebes der Halbzeugadjustage II (jährliche Kosten rd 40 Mill S) und des 4-Schichtbetriebes bei den Hochdruckschleifmaschinen mögliche Einsparungen. Die Ergebnisverschlechterung der Hütte Donawitz wäre daher bei Beachtung der erforderlichen Dringlichkeit in der Verwirklichung der Projekte teilweise (Markteinflüsse ausgenommen) zu mildern gewesen.



432

Die WD 2 sollte bei 15 Schichten in der Woche eine Kapazität von 530 000 jato erreichen. Die Plankapazität wurde jedoch um insgesamt 13 vH oder 70 000 jato unterschritten. Wegen der gegebenen Absatzlage konnte bisher die betriebsmäßige Kapazitätsgrenze empirisch noch nicht erprobt werden. Schnelleres Walzen hätte jedoch die zeitbezogenen Kosten der WD 2 um 42 Mill S (Basis 1983) gesenkt.

**64.45.1** Die Planung ging von 2 500 t je Mann und Jahr aus. Die Ist-Werte 1982 bzw 1983 verfehlten die Planung mit 1 304 t bzw 1 507 t je Mann und Jahr um jeweils rd 40 vH. Der Personalbedarf sank nicht wie in der Personalbedarfs-Planung proportional zur Erzeugung, sondern stieg im Gegenteil durch logistische Notwendigkeiten des Ablaufes und der Versorgung.

**64.45.2** Der RH kritisierte die mangelnde Flexibilität in Personalangelegenheiten der WD 2.

Der RH regte an, die Notwendigkeit von 15 vH Reservepersonal zu überprüfen. Weiters empfahl der RH, die Schichtleistung und damit die Kapazität mit Rüstkonzepten durch Senkung der Nebenzeiten zu verbessern, Instandsetzungsarbeiten in der Zentralwerkstätte durchzuführen, den Vorortbetrieb einzuschränken und die Mitarbeiter der WD 2 für Wartungsarbeiten auszubilden sowie dazu Wartungskonzepte zu entwickeln.

**64.46.1** Trotz der langen Vorlaufzeit wäre eine tiefere Planung erforderlich gewesen, um Ausgaben zu senken und Termine einzuhalten.

Die Vergabe von Bauleistungen erfolgte Monate vor der AR- und Vorstandsgenehmigung und griff so der Entscheidung vor. Detailpläne lagen zum Vergabezeitpunkt nicht vor. In der Folge traten wesentliche Ausgabenerhöhungen ein.

**64.46.2** Der RH empfahl der Unternehmung, künftig nur Vorhaben mit ausgereifter Planung in Auftrag zu geben.

Der RH kritisierte, daß die VA anstelle einer Paketvergabe der Walzeinrichtungen für rd 300 Mill S an einen auswärtigen Hersteller mit eindeutiger Termin- und Ausgabenbegrenzung die organisatorisch schwieriger handzuhabende Form der Eigenherstellung wählte.

**64.47.1** Die Auftragsvergabe für CC 1 und CC 2 an den VA-Industrieanlagenbau bedeutete, wie schon im Falle des Investitionsvorhabens HO-A aufgezeigt wurde, eine eigenständige Entwicklungsarbeit, die praktisch nur ein Nachvollziehen von schon in Verwendung stehenden Verfahren bedeutete. Dies verursachte auch technische Probleme, die dazu führten, daß die im April 1979 in Betrieb genommene Anlage CC 1 im Jahre 1983 noch Mängel zeigte. Das Vergießen des Rohstahles mittels Strangguß sollte auf dem schnellsten Wege — neben der Qualitätssteigerung und dem höheren Ausbringen — der Auflassung der kostenintensiven Blockstraße dienen und zur Kostensenkung beitragen. Die Konkurrenz bediente sich schon vor dem Jahre 1973 dieser Technik.

Die CC 1 war ursprünglich für eine Jahresproduktion von 300 000 bis 330 000 Tonnen Stranggußknüppel vorgesehen. Diese eingeplanten Erzeugungsmengen stellten bei den vorgegebenen Kommerzqualitäten, wie anhand der Erzeugungsdaten von Konkurrenzanlagen zu entnehmen war, einen unteren Wert dar.

Der VA gelang es jedoch bis 1982 (247 491 jato) nicht, die vorgegebene Erzeugung zu erreichen. In diesem Jahr schaltete sich die zuständige Betriebswirtschaftsstelle zur Feststellung der möglichen Kapazität ein und berechnete nach Erfassung aller erforderlichen betrieblichen Daten eine mögliche Jahreserzeugung von rd 470 000 Tonnen. Erst im Jahre 1983 wurde eine Erzeugung von 448 396 jato erreicht, welche annähernd einem Vollbetrieb entsprach.

Ausschlaggebend für die negative Abweichung zu der vorgegebenen bzw möglichen Erzeugungskapazität der CC 1-Anlage waren neben dem fehlenden metallurgischen Know-how für das Vergießen von beruhigten und unberuhigten Qualitäten im Strangguß in überwiegendem Maße technische Anlagenmängel.

**64.47.2** Nach Ansicht des RH war eine Umstellungs- und Anlaufphase von rd vier Jahren in diesem Anlagensektor als unüblich zu bezeichnen; sie trug auch zum negativen Betriebsergebnis der Hütte Donawitz bei.

**64.48** Bei der CC 2 kam es zu Verzögerungen, weil über den Aufstellungsort Hütte Linz oder Hütte Donawitz keine rechtzeitige Lösung gefunden werden konnte. So wurden erst sechs Jahre nach Aktivitätsbeginn die Planungsarbeiten freigegeben bzw kam es erst nach rd acht Jahren zum ersten Chargenabguß auf der CC 2.

Die Erzeugung der CC 2 war ursprünglich mit 300 000 jato eingeplant. Die Jahre 1980 und 1981 waren durch vorhandene technische Mängel und Ergänzungsarbeiten geprägt.

Im Jahre 1982 konnte eine Produktion von 442 815 jato und 1983 von 494 485 jato erzielt werden. Der Ausstoß der CC 2 kam somit den betriebswirtschaftlichen Berechnungen über eine mögliche Jahrerzeugung (1982 = 529 308 jato und 1984 = 550 000 jato) nahe.

64.49.1 Die Mannschaftsstatistik für die CC 1 bzw CC 2-Anlage wies für die Jahre 1981 bis 1984 (einschließlich dem Monat Oktober) einen Überstand zwischen ein bis neun bzw fünf bis neun Mann gegenüber dem von der Hütte Donawitz errechneten Soll-Stand auf.

Die VA erklärte die Personalaufstockung mit steigender Produktion und metallurgischen Gründen (Zusatzarbeiten).

64.49.2 Der RH empfahl, die Rationalisierung der Anlage — Investition einer Pfannenschieberautomatik sowie die Einführung einer Prozeßautomatik — zu betreiben, um mit der internationalen Konkurrenz gleichziehen zu können.

64.49.3 Die Unternehmung stellte eine entsprechende Anlagenrationalisierung in Aussicht.

#### **Betriebliches Rechnungswesen**

64.50.1 Das derzeitige Kostenrechnungssystem der VA zeigte erhebliche Mängel, war damit nur bedingt aussagefähig und konnte daher als Folge seine Aufgaben nicht voll erfüllen.

64.50.2 Wie der RH feststellte, war der nur teilweise Einsatz der ADV im Bereich des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens bzw im Bereich der Datenerfassung für die Zeit- und Mengengerüste in der Hütte einer der Hauptgründe für Mängel der Betriebsabrechnung. Nur mit voller ADV-Unterstützung ließe sich die als unbedingt erforderlich anzusehende parallele Führung einer lückenlosen Voll- und Teilkostenrechnung bewerkstelligen. Die derzeit vielfach händische Erstellung von Belegen für Betriebsdaten, von Lagerbewertungen, Kostenträgerrechnungen uä ließ eine Verfeinerung des Kostenrechnungssystems ohne beträchtlichen zusätzlichen Aufwand nicht zu.

64.50.3 Die VA erwartete lt Stellungnahme von einem derzeit in der Hütte in Einführung stehenden neuen ADV-System eine wesentliche Verbesserung des Datenmaterials über die betrieblichen Abläufe.

64.50.4 Der RH erwiderte, die VA hätte wesentlich früher dazu übergehen müssen, bessere Unterlagen für das betriebliche Rechnungswesen zu erstellen, um so die Kostenrechnung als wirksames Kontrollinstrument einsetzen zu können.

64.51.1 Die VA verrechnete in ihrer Kostenrechnung die Normalabschreibungen der Finanzbuchhaltung und bei Weiterverwendung der Anlagen über den buchhalterischen Abschreibungszeitraum hinaus den halben Abschreibungssatz; es erfolgte somit keine genaue Anpassung an die tatsächliche Nutzungsdauer.

64.51.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, welche die Kostenbelastung der einzelnen Kostenstellen im Zeitablauf verzerrte, die Vergleichbarkeit der Kostenstellen erschwerte und dem Grundsatz der Substanzerhaltung der Unternehmung nicht voll entsprach.

Der RH empfahl den Übergang auf eine der Aufgabenstellung einer Kostenrechnung besser entsprechende Form der kalkulatorischen Abschreibungen.

64.51.3 Lt Stellungnahme der VA werde durch das Verfahren der Überabschreibung die Geldentwertung ausreichend berücksichtigt und damit der Substanzerhaltung gedient.

64.52.1 Die Höhe des von der VA verrechneten kalkulatorischen Zinssatzes stieg von 6,5 vH (1979) auf 9,0 vH (1983).

64.52.2 Der RH kritisierte, daß sich die VA zu wenig am Kapitalmarktzinsfuß orientiert hat. Auf diese Weise war der bis 1982 verrechnete Zinssatz seiner Meinung nach zT erheblich zu niedrig angesetzt.

64.52.3 Lt Stellungnahme der VA solle das Heranführen des kalkulatorischen Zinssatzes an das Kapitalmarktniveau aus Gründen der Kontinuität nicht plötzlich, sondern schrittweise erfolgen.

64.52.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen, weil die Kostenrechnung vor allem gegenwarts- und zukunftsbezogen sein soll.

64.53.1 Angesichts der Höhe der kalkulatorischen Zinsen erschien die Ermittlung des den einzelnen Kostenstellen anzulastenden betriebsnotwendigen Vermögens unzureichend.

434

64.53.2 Der RH empfahl, die Ermittlung zu verbessern und in Zukunft vermehrt Zinsen als Sonderkosten zuzurechnen.

64.53.3 Lt Stellungnahme der VA entspreche die jetzige Vorgangsweise den von der ÖIAG herausgegebenen Kostenrechnungsrichtlinien.

64.54.1 Ausschußkosten wurden auf einen Fertigungsprozeß in Form einer verminderten Ausbringung bzw gleichmäßig auf alle Kostenträger verteilt, so daß nicht unmittelbar erkannt werden konnte, unter welchen Voraussetzungen die Gefahr der Ausschußproduktion besonders groß ist. Somit war es auch nicht ohne weiteres möglich, mit besonderem Wagnis behaftete Aufträge entsprechend zu belasten bzw festzustellen, ob die betroffenen Produktionen sinnvoll aufrecht erhalten werden können.

64.54.2 Der RH empfahl, Ausschußkosten verursachungsgerecht zuzuordnen und über das Ausschußwagnis hinaus Vorsorge auch für andere Wagnisarten zu treffen, zB wegen der Gefahr von Forderungsausfällen, von Währungsverlusten, der Gefahr nachträglicher Gewährleistungen uä.

64.55.1 Die Hütte Linz und insb die Hütte Donawitz haben durch ihren Standort wesentliche Nachteile gegenüber anderen Hüttenwerken. Der einzig mögliche Vorteil der Hütte Donawitz liegt in der Nähe des Erzberges. Durch die jetzt gehandhabte Ermittlung des Inlandserzpreises, bei der durch eine Mollerrechnung mit ausschließlich Auslandserzen auch die darin enthaltenen sehr hohen Frachtkosten für diese Fremderze volle Berücksichtigung finden, wird jedoch infolge der wesentlich niedrigeren echten Transportkosten das Inlandserz gegenüber allen Fremderzen unverhältnismäßig teuer bewertet.

64.55.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stützte die Hütte solcherart den Erzberg, so daß dieser ein etwa ausgeglichenes Ergebnis erzielen konnte. Gleichzeitig erlitt vor allem die Hütte Donawitz schwere Verluste, die zT richtiger als Verluste des Erzberges auszuweisen gewesen wären. Keine andere Hütte wäre bereit gewesen, Eisenerzer Erz zum „anlegbaren Erzpreis“ der VA zu kaufen. Zudem wird auch das Verrechnungspreissystem der VA, das sich vornehmlich — soweit vorhanden — an Marktpreisen ausrichtet, in diesem Falle durchbrochen.

Der RH empfahl, eine Änderung der Festsetzung des Preises für Inlandserz zu überlegen.

Für die VA insgesamt bliebe allerdings derzeit eine geänderte Verrechnung ohne Auswirkung, ändern würden sich nur die bereichsweisen Ergebnisse.

64.56 Gerade unter Berücksichtigung der schwierigen Marktlage des Stahlsektors müßte nach Ansicht des RH das betriebliche Rechnungswesen wesentlich verfeinert werden. Schon vor der Planung durch die Betriebswirtschaft wäre eine wesentlich genauere Planung des Verkaufes und davon abgeleitet auch der Produktion zu erstellen. Die sich ergebenden Zeit- und Mengengerüste wären eine unerläßliche Voraussetzung für eine zweckmäßige Kosten- und Ergebnisplanung. Die bisher erstellten Planwerte waren nur sehr eingeschränkt als Vorgabewert zu verwenden. Die Fabrikateerfolgsrechnung wurde bisher überhaupt nicht geplant und daher wurden auch keine Soll-Werte vorgegeben. Damit war aber die Möglichkeit für eine wirksame Kontrolle nicht gegeben, vor allem fehlten wesentliche Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen, die zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses führen könnten. Grundsätzlich entsteht oft schon in der Planung durch den Ansatz der geplanten Produktion (ETK) eine zu hohe Belastung der jeweiligen Bezugsgröße der Kostenstelle mit Fixkosten. Dies geschieht dadurch, daß die vergleichbare normale technische Kapazität (NTK) unter Umständen weit höher liegen kann. Durch den ausschließlichen Ansatz der „künstlich“ aufgrund der Produktionspläne entstandenen ETK, die noch dazu jährlich geändert wurde, werden die Fixkosten der Kostenstellen zT recht unterschiedlichen — und überdies gruppenweise stark zusammengefaßten — Bezugsgrößen zugerechnet. Zu überlegen wäre, eine verfeinerte Darstellung anzustreben, die Variantenrechnungen ermöglicht, in denen aus dem Deckungsbeitrag eines Fabrikates bzw einer Fabrikatengruppe vorerst die Fixkosten nach der technischen ETK der Anlagengruppe und erst in der nächsten Stufe der Rest der Fixkosten aufgrund der geänderten ETK durch niedrigere Produktionspläne (Beschäftigungsabweichung) gedeckt werden. Nur eine derartige Rechnung würde die echten Kosten einer Unterbeschäftigung aufzeigen. Diese wiederum können Anlaß dafür werden, nochmals zu überprüfen, ob wirklich alle Überlegungen für eine allfällige Ausweitung des Absatzes angestellt wurden oder zB, ob Vormaterial für eine zusätzliche Produktion zugekauft werden sollte.

64.57.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung führte die VA eine Ist-Kostenrechnung, bei der die Ist-Kosten der Kostenstellen nicht zerlegt wurden. Infolgedessen war auch die Weiterverrechnung auf die Kostenträger, getrennt nach fixen und variablen Kosten, nicht möglich.

64.57.2 Nach Ansicht des RH wäre anstelle dessen eine Grenzkostenrechnung einzuführen. Weiters wäre zu überlegen, die Beschäftigungsabweichungen, dh die nicht gedeckten oder überdeckten Fixko-

sten, bei den einzelnen Kostenarten und nicht nur in Summe aufscheinen zu lassen. Überdies sollten zusätzlich zu Verbrauchs- und Beschäftigungsabweichungen auch die Einsatzpreisunterschiede je Kostenstelle ausgewiesen werden, weil sämtliche entstandene Abweichungen grundsätzlich auch auf die einzelnen Fabrikate (Gruppen) zu verrechnen sind.

Der RH beanstandete die Vorgangsweise, Abweichungen im Einzel- und Gemeinkostenbereich erst zu Lasten des Betriebsergebnisses zu berücksichtigen, während sie richtiger laufend dem Kostenträger zuzuordnen wären, um sie im Zeitpunkt des Umsatzes erfolgswirksam werden zu lassen.

**64.58.1** Die Kostenträger- und Fabrikateerfolgsrechnung wurde aufgrund völlig unzureichender Unterlagen aus dem Betrieb und zudem großteils händisch erstellt. Demzufolge war es notwendig, große Gruppen zusammenzufassen, so daß die Ergebnisse der Kostenträger- und Fabrikateerfolgsrechnung nur für Durchschnittswerte ermittelt werden konnten und daher eingeschränkt aussagefähig waren. Der Wunsch des Verkaufes, statt der Qualität allein, die Qualität und Dimension als Abrechnungsgrundlage heranzuziehen, blieb unerfüllt.

**64.58.2** Der RH beanstandete, daß es bisher nicht gelungen ist, die Kostenträger deckungsgleich mit dem Erzeugungskatalog und der VA-Preisliste zu untergliedern, um für notwendige Produktions- und Verkaufsentscheidungen die entsprechenden Unterlagen liefern zu können.

Nach Meinung des RH sollte die VA dazu übergehen, auf analytische Weise betriebswirtschaftlich richtige variable Kosten für die Kostenträger zu ermitteln und die echten Deckungsbeiträge festzustellen.

Grundsätzlich sollten einerseits die Standardgrenzkosten, andererseits aber auch sämtliche Fixkosten sowie alle entstandenen Abweichungen aus dem Einzelkostenbereich, dem Fertigungsgemeinkostenbereich, aus dem Materialgemeinkostenbereich und aus dem Block der Verwaltungs- und Vertriebskosten auf die einzelnen Kostenträger verrechnet werden.

**64.59.1** Bei der VA wurden die durchschnittlichen Fabrikatekosten der jeweiligen Periode (ermittelt als Durchschnittskosten von Bestand und laufender Produktion des Kostenträgers) den Fabrikateerlösen derselben Periode zugerechnet, dh die Zuordnung erfolgte teilweise zeitlich verschoben.

**64.59.2** Nach Ansicht des RH müßten für den Kostenträger die variablen und fixen Kostenbestandteile sowie die entsprechenden Abweichungen gespeichert werden, um sie erst im Zeitpunkt des Umsatzes erfolgswirksam werden zu lassen.

**64.60** Die im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung von der VA geführte Fabrikateerfolgsrechnung war nur als grobe Überschlagsrechnung verwendbar, aber sicherlich ohne zusätzliche Untersuchungen für Unternehmungsentscheidungen nicht geeignet. Genauere Berechnungen der Kosten waren zwar möglich, aber mit großem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, weil sie händisch erfolgten, und wurden daher nur in Einzelfällen angestellt.

**64.61.1** Ab 1. Jänner 1984 wurden als Verrechnungspreis für Vormateriallieferungen von der Hütte Donawitz an Kindberg die Herstellkosten unter weiterer Berücksichtigung der halben Umsatzrendite von Donawitz insgesamt (extern) zugrunde gelegt. Ein allfälliger Marktpreis würde nach Ansicht der VA (Hütte) über diesem Betrag liegen.

**64.61.2** Da es sich um Lieferungen zwischen zwei Unternehmungsbereichen der VA handelte, wäre nach Ansicht des RH entsprechend den sonstigen Gepflogenheiten bei der VA auch hier der Marktpreis heranzuziehen gewesen. Wenn dies aber aus Konzernüberlegungen heraus nicht geschehen soll, erschiene es dem RH richtig, den Verrechnungspreis rein aus den Herstellkosten der Anlage, die vor allem für die Erzeugung von Vormaterial für Kindberg errichtet wurde, abzuleiten und nicht zB die schlechte Rendite der Drahtproduktion Kindberg zugute kommen zu lassen. Auf diese Weise wurde nach Ansicht des RH das Ergebnis von Kindberg zu Lasten der HD verbessert.

**64.61.3** Die VA bekannte sich lt Stellungnahme grundsätzlich — soweit vorhanden — zu Marktpreisen als Verrechnungspreisen zwischen „profit-centers“.

#### **Rohstoffbeschaffung**

**64.62.1** Die Rohstoffbeschaffung war weder der „Zentralen Beschaffung“ übertragen noch in den „Unternehmungsbereich Hütte“ eingegliedert, sondern dem „Zentralbereich Rohstoffversorgung, Bergbau und Forschung“ zugeordnet.

436

64.62.2 Nach Ansicht des RH wäre aus Gründen der Ergebnisverantwortung die Zuordnung zur „Hütte“ zweckmäßig gewesen, weil die Rohstoff- und Energiekosten zu rd 70 vH die Herstellkosten des Roheisens bestimmen und die bestehende Organisation auch möglicherweise Interessenkollisionen entstehen ließ.

64.62.3 Lt Stellungnahme der VA wurde im Zuge der Veränderungen im Vorstand der Bereich Rohstoffbeschaffung dem Unternehmungsbereich „Stahl“ zugeordnet.

64.63.1 In den Jahren 1981 und 1983 wurden mittelfristige Rohstoff-Bereichsplanungen ausgearbeitet, deren Ansätzen teilweise zu optimistische Einschätzungen zugrunde lagen.

64.63.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei diesen Zahlen bestenfalls um ideale Zielvorstellungen, aber nicht um reale Planungswerte.

64.64.1 Einen wesentlichen Kostenfaktor stellte der Frachtaufwand für die Rohstoffbeschaffung dar. Wegen der weiten Entfernungen von den Rohstoffvorkommen — abgesehen vom inländischen Erzberg — hat die VA einen erheblichen Kostennachteil zu tragen. Lt Auskunft der VA betrug die gesamte Frachtbelastung dieses Beschaffungsbereiches (einschließlich der Inlandsfrachten) durchschnittlich 2 bis 2,2 Milliarden S/Jahr.

64.64.2 Angesichts der seit 1981 wahrnehmbaren Verschlechterung der früher günstigen Seefracht-Konditionen, empfahl der RH, einen Mitarbeiter besonders für diesen sehr veränderlichen und erfahrungsbedürftigen Aufgabenbereich einzusetzen.

64.65.1 Der Kostenstellenaufwand der Rohstoffbeschaffung lag stets unter den Planwerten. Es zeigte sich ein grundsätzlich positiv hervorzuhebendes nachhaltiges Kostenbewußtsein, aber auch eine gewisse Zurückhaltung bei dem Einsatz moderner Verfahren der Büroorganisation, etwa der ADV.

64.65.2 Da wegen des großen Umfanges der Beschaffung bereits kleinste Verbesserungen bei Preisen, Fristen oder Lagerbeständen beträchtliche Auswirkungen auf das Ergebnis haben, würden sich nach Ansicht des RH Aufwendungen für Verbesserungen der Büroorganisation und für ein zeitgemäßes Beschaffungsmarketing als vorteilhaft erweisen. Ungeachtet dieser kritischen Bemerkungen waren aber — unter Berücksichtigung der Gegengeschäftsinteressen der VA — die Einkaufsergebnisse großteils als günstig zu beurteilen.

64.66.1 Der Grundsatz der Versorgungssicherheit war bis 1983 die von der Unternehmungsleitung vorgegebene erstrangige Zielsetzung. Erst die letzten Jahre brachten durch eine Flexibilität in der Rohstoffversorgung insofern eine Änderung der Beschaffungspolitik, als das Sicherheitsstreben nicht mehr zu Lasten der Rohstoffkosten gehen sollte.

64.66.2 Dies entsprach der vom RH vertretenen Auffassung.

#### **Kohlebeschaffung**

64.67 Die VA erzeugte den in den Hochöfen benötigten Koks zum Großteil in der eigenen Kokerei in Linz selbst. Diese war in den letzten Jahren modernisiert und erweitert worden. Im Hinblick auf einen durch die Stahlkrise möglichen Produktions- und damit auch Koksbedarfsrückgang verzichtete die VA vorläufig auf die letzte Ausbaustufe, die so wie für die Hütte Linz auch für die Hütte Donawitz eine vollständige Bedarfsdeckung mit Koks ermöglichen würde. Der Restbedarf von Donawitz wurde trotz höherer Kosten durch Zukäufe gedeckt.

Dieser Teilausbau der Kokerei und der Spitzenausgleich durch Zukäufe hatte sich (ua im Hinblick auf die Flexibilität) in zahlreichen Untersuchungen als insgesamt günstiger dargestellt.

64.68 Der infolge des „Erdöl-Schocks“ 1973/74 weltweit eingetretene starke Anstieg der Marktpreise aller Energieträger führte international zu einem stärkeren Energiebewußtsein. In der Stahlindustrie blieben trotz Markteinbrüchen und Auslastungsproblemen die Überzeugung einer langfristigen Aufwärtsentwicklung und damit auch zunehmend die Angst vor Rohstoffknappheit bestehen. Diese Entwicklung mündete in einen internationalen Wettlauf bei dem Erwerb von Unternehmungsbeteiligungen auf dem Rohstoff- bzw Energiesektor. Mit der starken Nachfrage stiegen aber deren Preise.

64.69.1 Als erste Maßnahme nach dem „Erdöl-Schock“ und aus Sorge um eine sichere Kohlever-sorgung ersetzte die VA zunächst die bisherigen kurzfristigen Abnahmevereinbarungen mit einem deutschen Lieferanten durch einen langfristigen Vertrag, der sich bald als ungünstig erwies. Erschwerend für die Verhandlungen der VA war, daß die vom deutschen Kohlebergbau hauptsächlich belieferte deut-

sche Stahlindustrie wegen staatlicher „Förderbeihilfe“ bei ihren inländischen Kohlebezügen Preise über dem internationalen Marktpreisniveau zugestand.

**64.69.2** Nach Ansicht des RH war dieser langfristige Vertrag mitauslösend für weitere ungünstige Entscheidungen der VA. Diese ging bei Grundsatzüberlegungen nunmehr von den ungünstigen Vertragspreisen aus, statt ein durch Beschaffungsmarketing ermitteltes Marktpreisniveau als Maßstab zu nehmen.

**64.70.1** Bereits 1974 hatte die VA ihre Tochtergesellschaft „Austromineral, Österreichische Gesellschaft für Lagerstättenerschließung, Bergbau und Mineralwirtschaft GesmbH“ (AM) beauftragt, die Möglichkeit des Erwerbs einer ausländischen Kohle-Bergbaubeteiligung zu untersuchen. Nach langwierigen Erhebungen lieferte die AM eine 20 Mill S teure Projektstudie und empfahl einen 50 vH-Beteiligungserwerb in USA.

Die AM ging nur davon aus, daß weltweit Kohleknappheit eintreten und in der Folge die Kohlepreise stärker als die Produktionskosten steigen würden. Als grundsätzliche Schlußfolgerung behauptete die AM, daß sich die Wertschöpfung allgemein stark zu Gunsten des Bergbaues verschieben und dort hohe Gewinne entstehen würden. Beteiligungen im Weltbergbau auf bestimmten Schlüsselrohstoffsektoren müßten daher angestrebt werden.

**64.70.2** Nach Ansicht des RH war es ein Versäumnis, daß Alternativüberlegungen für andere Entwicklungen nicht angestellt wurden.

**64.70.3** Lt Stellungnahme der VA ging die AM in Übereinstimmung mit den zu dieser Zeit vorliegenden Prognosen internationaler Institute und Kommissionen davon aus, daß sich in diesem Zeitraum eine Trendumkehr nicht begründen ließe. Wären dazu begründete Ansätze vorgelegen, wäre es wohl weder zur Studie noch zu einer Beteiligung gekommen.

**64.71.1** Weiters wies die AM auf die Notwendigkeit einer geschickten Verkaufsstrategie wohl hin, um die der Rentabilitätsberechnung zugrunde gelegten hohen Erlöse zu erreichen, ohne aber ausreichende Überlegungen dazu anzustellen.

**64.71.2** Wie der RH kritisch vermerkte, verließ sich die AM und später auch die VA weitgehend auf die vertragliche Übernahme des Kohle-Vertriebs durch den amerikanischen Partner.

**64.71.3** Lt Stellungnahme der VA verfüge der ausländische Vertragspartner über weltweite Erfahrungen im Bereich des Kohlevertriebes und wäre unter Einbeziehung seiner weiteren Gruben in der Lage, die für eine erfolgreiche Vermarktung erforderlichen Kohlemischungen anzubieten. Dies hätte in Verbindung mit dem bestehenden, leistungsfähigen Verkaufsapparat eine bestmögliche Vermarktung der Kohle gewährleistet erscheinen lassen.

**64.72** Mit Ausnahme des Beteiligungshundertsatzes folgte die VA den Vorschlägen der AM. Um in Anbetracht der erwarteten Gewinne in den USA Steuervorteile wahrnehmen zu können, erwarb die VA einen Anteil von 80 vH. Das investierte Kapital einschließlich der für notwendige Investitionen gewährten Darlehen belief sich für die VA bzw für ihre New Yorker Tochtergesellschaft VOEST-ALPINE International Corp., New York (die formell die Anteile erwarb), auf rd 47 Mill US \$.

**64.73.1** Bedingt durch die weltwirtschaftliche Flaute und die Entspannung auf dem Energiesektor entwickelte sich der Markt ganz gegen die Erwartungen. Bereits 1978, im ersten Jahr nach dem Beteiligungserwerb, waren sinkende Erlöse zu verzeichnen, obwohl der stark fallende Dollar-Kurs im Export vorteilhaft hätte sein müssen. Zum Jahresende 1983 wies die Bergbauunternehmung in ihrer Bilanz einen Verlustvortrag von rd 3,6 Mill US \$ aus. Für 1984 wurde ein weiterer Verlust in der Größenordnung von 3 Mill US \$ erwartet. Die Kapitalkosten für die Beteiligung und für das zur Verfügung gestellte Investitionsdarlehen betragen bis 30. September 1984 rd 30 Mill US \$.

**64.73.2** Wie der RH feststellte, sind bis Ende 1984 nicht die erhofften hohen Gewinne, sondern Belastungen des Konzerns von rd 750 Mill S aufgelaufen, denen wesentlich geringer zu bewertende unmittelbare und mittelbare Vorteile gegenüberstanden. Bei den derzeitigen Gegebenheiten wäre eine Veräußerung sicher mit einem Verzicht auf einen Großteil des gebundenen Kapitals verbunden.

Das ungünstige Beteiligungsergebnis rührte wohl weitgehend von einer unerwarteten Entwicklung des Kohlemarktes her. Der RH vermerkte jedoch kritisch, daß schon anfangs in der Projektstudie einige wesentliche Faktoren keine ausreichende Beachtung gefunden hatten bzw diese im endgültigen Konzept unzureichend berücksichtigt wurden. Den Absatzvorstellungen lag zuviel Optimismus zugrunde und es erschien dem RH nicht als ausreichend, sich ohne eigenes Marketingkonzept gänzlich auf einen

438

Minderheitspartner zu verlassen. Grundsätzliche Probleme, wie die in Frage kommenden Märkte, hätten zB vorher genauer geklärt werden müssen.

Um derartige Konzeptmängel und unrealistische Annahmen besser und rechtzeitig erkennen zu können, sowie um eine realistische Darstellung der Entwicklung von Unternehmungsbeteiligungen zu ermöglichen, empfahl der RH den verstärkten Einsatz der Konzernrevision.

Weiters sollte die Federführung bei der Konzepterstellung für ausländische Beteiligungen, die langfristige und unternehmungspolitische Wirkung haben, besser bei einem neutralen Zentralbereich liegen.

Insgesamt war ein durch übergroße Nachfrage beeinflusster Beteiligungserwerb nicht als Ergebnis einer langfristigen Unternehmungsstrategie zu werten.

**64.74.1** Nach einer mehrjährigen Entspannung auf der Rohstoffseite führten die Auswirkungen der guten Stahlkonjunktur von 1979 in den Jahren 1980 und 1981 erneut zu einer starken Belebung des Energie- und Rohstoffmarktes. Gleichzeitig sorgten verschiedene Firmenübernahmen bzw Übernahmeveruche auf dem amerikanischen Bergbausektor, insb der Einstieg von Erdölgesellschaften in das Kohlegeschäft, für Aufsehen. Die VA stand zu dieser Zeit unter dem Eindruck dieser Nachrichten aus Übersee und des Ausfalls von russischen Kohlelieferungen.

**64.74.2** Grundsätzlich stellte der RH zu den Beteiligungen fest, daß insbesondere deren langfristige Gesichtspunkte kritischer als bisher zu durchleuchten wären.

**64.74.3** Lt Stellungnahme der VA hätte der zweite Energieschock, verschärft durch die Polenkrise 1980 und den gleichzeitigen Ausfall der traditionellen Kohlebezüge aus der UdSSR, mit sich gebracht, daß die Kohlebergbaubeteiligung in diesem kritischen Zeitraum die Grundlage für die Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Betriebes der eigenen Kokerei gewesen sei.

**64.75.1** In dieser Zeit steigender Nachfrage bot der amerikanische Partner der VA erneut eine Beteiligung an einem seiner Kohlebergbaue an. Es handelte sich um besonders niedrigflüchtige Kohle, die transportmäßig mit der ersten Beteiligung kombinierbar war.

Die Sorge um die Sicherheit der Kohleversorgung überwog VA-intern trotz der ungünstigen Entwicklung der ersten Beteiligung wiederum.

**64.75.2** Die nach Ansicht des RH teilweise mangelhafte und erneut von sehr optimistischen Annahmen ausgehende Untersuchung einer in die USA entsandten Projektgruppe ergab eine rechnerische Beteiligungsrentabilität. Voraussetzungen waren ua umgehende Investitionen von rd 11 Mill US \$ bis 1981, eine damit erhoffte Verdopplung der Produktion bei erheblicher Produktionskostensenkung und weiter stark steigende Kohlepreise.

Wie der RH kritisch vermerkte, sind als Alternative weniger positive Marktentwicklungen erneut nicht untersucht worden.

**64.76.1** Mitte 1981 ersuchte der Vorstand den AR um Genehmigung des Erwerbs einer 20 vH-Beteiligung um rd 10 Mill US \$.

**64.76.2** Unbegründet war nach Ansicht des RH allerdings die mündliche Auskunft an den AR, daß eine überwiegende Finanzierung der Investitionen aus dem Cash-flow im Hinblick „auf die gute finanzielle Entwicklung seit der vor drei Jahren erfolgten Übernahme durch den Partner“ möglich sein müßte. Nach Feststellung des RH hatte der Partner nämlich die Unternehmung selbst erst knapp über ein Jahr besessen und bereits einen (zT streikbedingten) Verlust von rd 1,2 Mill US \$ erlitten (ausschließlich Kreditzinsen für ein Darlehen von 630 000 US \$).

**64.77.1** Weiters führte der Vorstand aus, daß dieser Bergbau „ebenso wie die ersterworbene Beteiligung gewinnorientiert arbeiten solle. Sehr entscheidend sei es für die VA daher, die Herstellkosten so niedrig wie möglich zu halten“.

**64.77.2** Dem RH erschien es bemerkenswert, daß der AR in diesem Zusammenhang sich nicht informierte, wie dies die VA bei einer Minderheitsbeteiligung erreichen wollte und auch nicht die von den seinerzeitigen Voraussagen stark abweichende Entwicklung bei der ersten Beteiligung vor der Genehmigung einer zweiten gleichartigen Beteiligung genauer untersuchte.

Wenn anlässlich der ersten Kohlebergbau-Beteiligung Gewinnerwartungen und der Wunsch nach Versorgungssicherheit noch verständliche Beweggründe waren, so konnte letzteres nach Ansicht des RH aufgrund einer bereits bestehenden Beteiligung nicht mehr so dringend sein. Außerdem bestand zwischenzeitlich eine gute, für allfällige Zusatzkäufe nutzbare Verbindung zum amerikanischen Kohlemarkt insgesamt.

**64.78.1** Ein besonderer Anreiz für die VA lag jedoch in der noch etwas höheren Spitzenqualität (nach traditionellen Vorstellungen) der Kohle des neu angebotenen Bergbaues.

**64.78.2** Wie der RH kritisch vermerkte, folgte die VA aber nicht dem sich damals abzeichnenden Trend, demzufolge durch veränderte Kohlemischungen bei gleichbleibender Koksqualität zunehmend kostengünstigere mittelflüchtige Kohlequalitäten eingesetzt werden konnten und niedrigstflüchtige Qualitäten weniger gefragt waren.

**64.79.1** Gemäß einer unternehmensinternen Darstellung durch den Bergbaubereich waren die Verluste ab 1982 nur eine Folge der einsetzenden Marktschwäche.

**64.79.2** Gegen diese Aussage sprach nach Ansicht des RH die Tatsache, daß bei einer etwa gleichbleibenden Produktion von rd 300 000 tato 1982 rd 500 000 tato und 1983 rd 700 000 tato verkauft wurden. Daraus war zu schließen, daß die Kosten von großen Mengen Zukaufkohle entscheidend beeinflußt waren. Nach Ansicht des RH war daher nicht auszuschließen, daß die anstelle der angestrebten Produktionskostensenkung 1982 eingetretene explosionsartige Kostenerhöhung auch Ursachen in der Zukaufpolitik hatte. Ausreichende Unterlagen konnten dem RH von der VA mit Hinweis darauf nicht vorgelegt werden, daß sie praktisch keinen Zugang zu firmeninternen Unterlagen habe.

Nach Ansicht des RH hätte die VA ihre vertraglichen Einsichts- und Kontrollmöglichkeiten besser wahrnehmen müssen.

**64.80.1** Die Kapitalkosten für den zu 80 vH auf dem amerikanischen Kapitalmarkt aufgebrachten Kaufpreis beliefen sich bis Ende September 1984 auf etwa 3,8 Mill US \$. Von dem bis Ende 1983 aufgelaufenen Bilanzverlust von insgesamt rd 7,7 Mill US \$ entfielen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis 20 vH auf die VA.

**64.80.2** Nach Ansicht des RH war bei der gegebenen Lage damit zu rechnen, daß diese Beteiligung unter erheblichen Verlusten aufgegeben werden müßte.

#### **Eisenerzbeschaffung**

**64.81** Die VA setzte zur Roheisenerzeugung im Hochofen Mischmöller ein, die neben ausländischen Erzen auch einen erheblichen Inlandsanteil enthielten. Während der Anteil des inländischen Erzes in der Hütte Linz in früheren Jahren etwas unter 50 vH und in der Hütte Donawitz knapp darüber lag, stieg er in Donawitz infolge einer Konzeptänderung 1982 an und erreichte 1983 rd 76 vH.

Die kurzfristige Änderung auf verstärkten Inlandserzeinsatz in Donawitz führte 1982 wegen der bereits festgelegten Importdispositionen zunächst zu einem unerwünschten starken Erzlageraufbau auf über 200 000 Tonnen mit entsprechender Kostenbelastung. Erst 1983 konnte das Lager allmählich abgebaut werden.

**64.82.1** Anders als in Linz gab es in Donawitz bei der Möllerrechnung keine ADV-Unterstützung. Die relative Einzelerzbewertung in Linz benützte Grundlagen des ADV-Möller-Optimierungsmodelles, bot aber keinen unmittelbaren Bezug zum tatsächlichen Roheisenpreis.

**64.82.2** Nach Ansicht des RH war daher nicht ein lückenloser Einsatz des ADV-Möller-Optimierungsmodelles gegeben.

**64.83.1** Ein für den Bergbau Eisenerz annähernd kostendeckender „anlegbarer Erzpreis“ für das eisenarme Inlandserz ergab sich vorwiegend durch die Transportkostensparnis gegenüber den Importerzen, also aus dem sonstigen geographischen Standortnachteil der VA. In den jährlichen Erzbewertungen lag das Inlandserz — mit Ausnahme von 1983 — dennoch stets an letzter Stelle.

Mit der 1984 getroffenen Entscheidung, den Inlandserzanteil in Donawitz allmählich weiter bis auf ein Höchstausmaß von 1,8 Mill t zu steigern, wurden Alternativen für den Erzbezug hinfällig. Aus Kapazitätsgründen der Sinteranlage Donawitz wurde der Einsatz von Importfeinerzen oder Konzentraten vermindert, jedoch wurden verstärkt im Vergleich zu Sinter teurere Pellets importiert. Eine Kostenvergleichsrechnung dafür wurde nach Angabe der VA nicht erstellt.

**64.83.2** Der RH erachtete dies als Mangel.

**64.84.1** Der weitaus stärkste Importanteil entfiel viele Jahre auf brasilianische Erze. Die laufenden Bezüge seit 1963 und Gegengeschäfte im Anlagenbau hatten 1970 zum Abschluß eines 10-Jahresvertrages geführt. Im Zuge der nach der Erdölkrise eingetretenen Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt verteuerte sich das anfänglich sehr begehrte Erz von 1974 bis 1976 dreimal auf mehr als das Doppelte.



440

Gleichzeitig stiegen die Transportkosten ebenfalls stark an, der Eisengehalt und die Erzqualität nahmen dagegen ab.

Die VA nutzte eine vereinbarte Optionsklausel und erfüllte den Vertrag nur zu rd 90 vH. Dennoch kam auf Wunsch der VA bereits Mitte 1977 (3½ Jahre vor Vertragsablauf) ein Anschlußvertrag auf weitere fünf Jahre und mit einer sogar erhöhten Vertragsmenge zustande.

**64.84.2** Dem RH erschien diese Vorgangsweise nur mit der auf Versorgungssicherheit ausgerichteten Unternehmungspolitik erklärlich. Vom RH erbetene Nachweise über Untersuchungen anderer Lieferquellen vor Abschluß des Anschlußvertrages wurden nicht vorgelegt.

**64.85.1** Seit 1980 lag Brasilierz in der Erzbewertung der Hütte Linz meist an vorletzter Stelle, knapp vor Inlandserz. Die vertraglichen Verpflichtungen erschwerten es der VA jedoch, über alternative Bezugsquellen frei zu entscheiden. Überdies hatte die VA für 50 vH der Vertragsmenge die Seefrachtvergabe an eine Konzernreederei des Erzlieferanten angenommen. In Anbetracht der bei Nichteinhaltung von Seefrachtverträgen möglichen Konsequenzen war die VA in einer ungünstigen Verhandlungsstellung.

Durch nachhaltig geführte Verhandlungen gelang es der VA dennoch, den Vertrag ohne Zusatzkosten vorerst nur teilweise erfüllen zu müssen.

**64.85.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war auch bei der Erzbeschaffung die Ausschöpfung aller Marktmöglichkeiten wegen der eingegangenen Bindungen zeitweise nicht möglich. Für die Milderung bzw Verschiebung vertraglich übernommener Verpflichtungen mußte laufend viel Verhandlungsgeschick und Mühe aufgewendet werden.

**64.86.1** Lt dem VA-Rohstoffkonzept aus 1978 war grundsätzlich eine Erhöhung der schon durch das Inlandserz vorhandenen Teilabsicherung der Erzversorgung anzustreben. Im Jahr der weltweit höchsten Stahlerzeugung (1979) griff die AM das Projekt einer Wiederinbetriebnahme eines — 1975 wegen weitgehender Auserzung stillgelegten — staatseigenen Eisenerzbergbaues in Sierra Leone, Westafrika, auf.

Aufgrund kurzer eigener Vorerhebungen sowie früherer Vorstudien von Fremdfirmen trat die AM im März 1980 in einen Vertrag (215 Mill S) mit der Regierung von Sierra Leone ein. Die AM verpflichtete sich zu einer genauen Projektstudie sowie anschließend zur Lieferung aller neu benötigten Anlagen und Ersatzteile, zur vollständigen Instandsetzung bzw Neuinstallation der vorhandenen Ausrüstung sowie zur gesamten Bauleitung bzw Betriebsführung bis zur Erreichung des Produktionszieles.

Die Finanzierung erfolgte aus einem österreichischen Exportförderungskredit über elf Jahre. Weiters verpflichtete sich die AM, gegen eine vom Erlös abhängige Gebühr die Betriebsleitung auf Lebensdauer des Bergbaues weiterzuführen und die ausschließliche Produktvermarktung zu übernehmen.

Neun Monate nach Vertragsabschluß und nach der bereits teilweisen Vertragserfüllung durch die AM stimmte diese eine Vertragsergänzung zu, die ganz wesentliche Einengungen und Verschlechterungen enthielt. Insb gewährleistete die AM nunmehr die volle Vermarktung für mindestens 12 Jahre auf der Grundlage von jeweils aktuellen Weltmarktpreisen, wodurch sich eine Selbstfinanzierbarkeit des Projektes ab Mitte 1983 aus den Erlösen erreichen lassen sollte.

**64.86.2** Mit dieser Selbstfinanzierbarkeit wurde die AM nach Ansicht des RH ua in das Risiko der Marktentwicklung und damit auch in das wirtschaftliche Risiko miteingebunden. Im Zusammenhang damit hat die Österreichische Kontrollbank AG im Juni 1981 bei Abschluß des Finanzierungskonzeptes mit der VA das wirtschaftliche Risiko von der Haftungsübernahme ausgeschlossen, so daß dieses aufgrund des Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages letztlich bei der VA lag.

**64.87** Bereits während der Ausführung kam es mit Einverständnis des Auftraggebers zu einer grundlegenden Konzeptänderung und Erhöhung der Vertragssumme auf 265 Mill S, weil sich die Undurchführbarkeit der Projektstudie der AM herausstellte. Trotz Einbeziehung einer vorher nicht vorgesehenen und zusätzliche Kosten verursachenden Primärerzgewinnung sollten die Gesamtproduktionskosten nach Vorstellung der AM weiterhin gleichbleiben. Der Produktionsbeginn erfolgte Ende 1982.

Weder 1983 noch 1984 konnten die zugesicherten Produktionsziele (rd 1 Mill jato) erreicht werden. Mitte 1984 gelang es der AM im Verhandlungsweg, eine Kundenzusage auf Herabsetzung des Produktionszieles auf 800 000 jato zu erhalten. Ende 1984 schien ohne weitere Investitionen nur eine Jahresleistung von insgesamt rd 660 000 t realistisch möglich. Dazu kam, daß statt eines ursprünglichen Vertragswertes von rd 215 Mill S Ende 1984 insgesamt bereits ein Projektaufwand von rd 366 Mill S ent-

standen war. Die Produktionskosten je Tonne Konzentrat lagen 1984 deutlich über den Planwerten der Projektstudie.

**64.88.1** Im ersten Betriebsjahr hatte der Erzbergbau einen Bilanzverlust in Höhe des Grundkapitals erlitten und im zweiten Jahr betrug die Nettoerlöse nur etwa ein Drittel der Kosten. Finanzielle Mittel in Höhe der Erlöse mußten von der AM 1984 unter dem Titel „Vorauszahlung“ nach Sierra Leone überwiesen werden, um überhaupt den Betrieb aufrechterhalten zu können. Für die Zahlung der Kreditraten, Zinsen und Leistungen der AM blieben keine Beträge übrig.

Mangels ausreichenden Eigenkapitals wandte sich die AM zwecks Unterstützung an die VA. Diese genehmigte in einer Vorstandssitzung Ende August 1984 zusätzlich zu ihrem bisherigen Einsatz von rd 450 Mill S eine Fortführung der Vorfinanzierung der Verluste bis Ende November 1984.

Da sich auch bis Ende 1984 die Lage nicht verbesserte, kündigte die AM den Vertrag und plante, die Vertragserfüllung abzubrechen und sich unter Inkaufnahme eines dann zu erwartenden Gesamtverlustes von rd 600 Mill S aus Sierra Leone zurückzuziehen. Dies wurde vom VA-Vorstand Anfang 1985 genehmigt.

**64.88.2** Wie der RH aufgrund des ÖIAG-Beteiligungsberichtes über die VA vom Juni 1985 feststellte, ist dafür in der AM-Bilanz 1984 keine Vorsorge getroffen worden.

**64.88.3** Lt Stellungnahme der VA habe der Vorstand wegen der Aussichtslosigkeit, die Produktionsgarantie zu erfüllen und zur Vermeidung von weiteren Vorfinanzierungen der Geschäftsführung der AM den Rückzug aus dem Projekt angeordnet. Im Hinblick auf den damals noch bestehenden Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag zwischen der AM und der VA sei eine Rückstellung von 300 Mill S in der VA-Bilanz als gangbare Lösung angesehen worden.

**64.88.4** Nach Ansicht des RH war dieser Betrag jedoch nicht ausreichend.

Nach Auffassung des RH wäre bei realistischer Beurteilung der mit derartigen Projekten verbundenen Probleme bzw der lokalen Verhältnisse die Rentabilität von vornherein in Frage zu stellen gewesen und hätte sich der außergewöhnliche Schaden vermeiden lassen.

Der ganze Ablauf ließ darauf schließen, daß die AM für dieses Projekt nicht entsprechend ausgerüstet war. Von den Erfahrungen des VA-Bereiches „Anlagenbau“, insb im Vertragswesen, hat die AM keinen Gebrauch gemacht. Die Durchführung derartiger Projekte ging nach Feststellung des RH außerdem über die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Geschäftstätigkeit der AM hinaus. Nach Auskunft der VA war die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der AM von dem aus Mitarbeitern der VA bestehenden AR der AM ausdrücklich genehmigt gewesen. Nach Auffassung des RH hätte aber eine derart weitreichende Entscheidung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedingt, die im Vorstand der VA zu beschließen gewesen wäre.

#### **Legierungsmetalle**

**64.89.1** Da die VA ua ihre langfristige Chromversorgung als unsicher beurteilte (Bezugsmöglichkeiten vorwiegend Südafrika und Osteuropa), machte die AM nach zweijähriger Suche 1978 eine Beteiligungsmöglichkeit an einem Chromerzbergbau auf den Philippinen ausfindig. In Partnerschaft mit einer sehr einflußreichen philippinischen Industriegruppe entwickelte die VA ein Konzept, sich einen wesentlichen Aktienanteil und gemeinsam mit dem philippinischen Partner eine kontrollierende Mehrheit an dem Bergbaubetrieb zu sichern, eine Ferrochromhütte zu errichten und zu betreiben. Obwohl die Bergbauunternehmung 1978 in einer Krise steckte, weil nur knapp über 10 vH der durchschnittlichen Vorjahresmengen ausgeliefert werden konnten, die erzielbaren Preise seit 1976 im Sinken und die Produktionskosten stark im Steigen begriffen waren, kam die AM in einer Projektstudie zu einer sehr positiven Projektbeurteilung.

Im November 1978 erwarb die VA daraufhin 22 vH des Aktienkapitals der Bergbauunternehmung um rd 74 Mill S.

Der Vorstand der VA berichtete dem AR nachträglich im Jänner 1979 über das bereits durchgeführte Geschäft, weil seiner Ansicht nach eine Genehmigungspflicht durch den AR nicht gegeben war. Nach kurzer Diskussion nahm der AR diese Auffassung zur Kenntnis und erteilte — ohne das Detailprojekt abzuwarten — auch gleich im voraus die Genehmigung für die Beteiligung an der geplanten Hütte.

**64.89.2** Nach Ansicht des RH hat sich der AR in diesen beiden Entscheidungsfällen zu wenig mit deren Problematik auseinandergesetzt. Bei den lt Geschäftsordnung zur Genehmigung vorgesehenen Geschäftsfällen handelte es sich um solche, bei denen sich der AR eine besondere Kontrolle vorbehalten wollte. Wenn Geschäftsfälle ohne entsprechende Überprüfung abgehandelt bzw genehmigt wurden, so erschien dem RH diese Vorgangsweise als nicht ausreichend.

442

Der damalige mündliche Bericht des Vorstandes an den AR war nach Auffassung des RH teilweise unzureichend. Der VA war damals zB noch nicht bewußt, daß im Zuge des Aktienerwerbes noch eine Haftung für eine Rückkaufsverpflichtung zusätzlicher Aktien zu übernehmen sein würde. Im August 1982 war die VA gezwungen, aufgrund dieser Haftung Aktien um rd 31,5 Mill S anzukaufen, wodurch sich der aktivierte Beteiligungswert auf rd 107 Mill S erhöhte. Der lokale Partner war nämlich 1981 in größte finanzielle Schwierigkeiten geraten und nicht mehr in der Lage, seinen Teil der vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

64.89.3 Lt Stellungnahme der VA habe der Vorstand ein Jahr später — in einer AR-Sitzung im März 1980 — einen schriftlichen Bericht gegeben und sei damit seiner Informationspflicht nachgekommen.

64.89.4 Der RH erwiderte, auch dieser Bericht sei unvollständig gewesen. So habe er zB keinen Hinweis enthalten, daß die VA Mitte 1979 einen Zusatzvertrag über die Haftung für die oben erwähnte Aktien-Rückkaufverpflichtung abgeschlossen hatte.

64.90 Infolge der nicht erwartungsgemäßen Marktentwicklung und anhaltender Kostensteigerungen ergaben die Jahre 1981 und 1982 im Bergbau Verluste von jeweils rd 100 Mill S. Die versuchte Sanierung durch Kapitalherabsetzung bzw -erhöhung war nicht erfolgreich. Die eingetretene Überschuldung führte schließlich 1983 zur Anmeldung des Ausgleichs der Bergbauunternehmung. Die VA befand sich jedoch in der Zwangslage, die Sanierung und Weiterführung des Bergbaues ermöglichen zu müssen, um die lebenswichtige Rohstoffgrundlage für die inzwischen errichtete Hütte zu gewährleisten.

64.91.1 Die Ferrochromhütte war mit langfristigen Lieferantenkrediten der VA im Gesamtvolumen von rd 720 Mill S errichtet worden und ging Anfang 1983 in Betrieb. Wegen der finanziellen Probleme des Mitaktionärs waren die Kapitaleinzahlungen nicht im geplanten Verhältnis 51 : 49 erfolgt, sondern die VA mußte ab 1981 vorläufig auch die auf den Partner entfallenden Zahlungen übernehmen. Ende 1984 verfügte die VA daher über Kapitalanteile von mehr als 85 vH im Wert von über 270 Mill S, und zusätzlich bestanden Forderungen der VA an die Ferrochromhütte in der Höhe von rd 800 Mill S.

Weiters hatte die VA die Haftung für einen Betriebsmittelkredit der Hütte von rd 90 Mill S übernommen, der nicht zuletzt für hohe Vorauszahlungen der Hütte an die Bergbauunternehmung benötigt wurde, um deren Weiterführung zu ermöglichen.

Zum 30. September 1983 beliefen sich diese Vorauszahlungen auf rd 50 Mill S, wozu noch rd 10 Mill S Vorauszahlung der VOEST-ALPINE Intertrading GesmbH kamen. Welcher Teil dieser Forderungen und der bis September 1983 angefallenen Zinsen von rd 13 Mill S im Rahmen des angestrebten Sanierungsplanes noch einbringlich sein würde, war bei Ende der örtlichen Erhebungen des RH bei der VA offen.

64.91.2 Der RH erachtete in diesem Beteiligungsfall das von der VA übernommene Risiko als überhöht.

64.91.3 Lt Stellungnahme der VA habe sich der Schillingwert der in Fremdwährungen geleisteten Vorauszahlungen infolge der Währungskursänderungen zwischenzeitlich erheblich verringert. Weiters sei der 1983 beantragte Ausgleich der Bergbauunternehmung nicht zustande gekommen; vielmehr habe aufgrund einer Vereinbarung mit den Banken die VA eine Sacheinlage in der Höhe von 11,4 Mill S getätigt, wodurch sich ihr Anteil an der Bergbauunternehmung auf 29,4 vH erhöht habe.

Beim Betriebsmittelkredit habe die Ausnützung dieser Haftungsübernahme im August 1986 nur rd 45 Mill S betragen.

64.91.4 Der RH bemerkte dazu, daß sich diese Verringerung im wesentlichen aus dem Kursverlust des Peso ergeben hat.

64.92.1 Nachdem die philippinische Regierung Ende 1983 infolge Devisenmangels ihre Zahlungsunfähigkeit erklärt hatte, waren Überweisungen der 1984 fälligen Kredittilgungsraten und Zinsen aus dem Anlagenlieferungsvertrag vorerst unmöglich. Eine Teilzahlung für Zinsen erhielt die VA im November 1984, für die Kredittilgung sollten anfangs 1985 Umschuldungsgespräche aufgenommen werden.

64.92.2 Zusammenfassend vermerkte der RH kritisch, daß die mit viel Aufwand erstellte Projektuntersuchung den kaufmännischen Einzelheiten zu wenig Augenmerk geschenkt hatte. Verschiedene Annahmen erwiesen sich als zu optimistisch. Insb wurde das Risiko der Abhängigkeit der Hütte von einem einzigen Vorlieferanten und dessen Krisenanfälligkeit nach Ansicht des RH nicht ausreichend beachtet bzw die Auffindungsmöglichkeit weiterer abbauwürdiger Erzvorkommen überschätzt.

Die ursprüngliche Begründung für die Beteiligung mit der eigenen Bedarfssicherung trat im Laufe der Projektplanung hinter die Begründungen Anlagenlieferung, Referenzanlage und Finanzanlage zurück. Ferrochromlieferungen an den VA-Konzern nach Österreich waren bis zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung nicht erfolgt. Dagegen sprachen schon die hohen Transportkosten und die nicht der gängigen Bedarfsspezifikation entsprechende Zusammensetzung des erzeugten Ferrochroms.

Angesichts dieser Sachlage kritisierte der RH, daß dem AR die ganze Tragweite dieser von ihm genehmigten Auslandsbeteiligung erst Mitte 1983 aufgrund der nachhaltigen Bemühungen der ÖIAG um Informationen bewußt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war an ein Zurückziehen der VA nicht mehr zu denken, ohne einen beträchtlichen Verlust in Kauf zu nehmen.

**64.92.3** Lt Stellungnahme der VA sei aus heutiger Sicht die Abhängigkeit der Ferrochromhütte von der eigenen Rohstoffversorgungsgrundlage nicht mehr zwingend vorhanden.

#### Lagerwirtschaft

**64.93.1** Der gesamte durchschnittliche Bestandwert (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate) der Hütte Linz stieg von 3,07 Milliarden S (1979) auf 4,15 Milliarden S (1983), dh um rd 35 vH.

In der Hütte Donawitz erhöhte sich dieser Wert von 0,96 Milliarden S (1979) auf 1,34 Milliarden S (1983), dh um rd 40 vH.

Die durchschnittliche Jahresumschlagshäufigkeit lag bei den Haupteinsatzstoffen — mit Ausnahme einiger Rohstoffgruppen (wie Hochofenkoks) im Jahre 1983 — in der Hütte Linz und Hütte Donawitz seit 1980 zT erheblich unter der des Jahres 1979.

Auch Walzwerksfertigprodukte verzeichneten in der Hütte Linz teilweise gesunkene Umschlagssziffern.

**64.93.2** Wie der RH kritisch vermerkte, ist es in der Hütte Linz und der Hütte Donawitz in den Jahren 1979 bis 1982 trotz der gesunkenen Roheisen- bzw Rohstahlerzeugung nicht immer gelungen, die durchschnittlichen Bestände an Einsatzstoffen den unterschiedlichen Jahresbedarfsmengen anzupassen.

Ein um 5 vH verringerter durchschnittlicher Bestand an Rohstoffen (einschließlich rollendem Material) hätte zB 1982 in der Hütte Linz eine Verminderung des Kapitaleinsatzes um 94 Mill S ergeben.

**64.94.1** Die Gründe für die gestiegenen Bestände bzw die gesunkene Umschlagshäufigkeit waren unterschiedlich.

So trugen in der Hütte Linz bei Fremderzen, Legierungen und Zuschlägen (zB Flußspat) ua eine zT erhebliche Abweichung vom geschätzten Planbedarf und eine nicht immer rechtzeitig mögliche Drosselung der Anlieferungen zum Bestandsanstieg bei.

Ein verstärkter Schrottbezug aus den Ostblockstaaten, verursacht durch eine befürchtete schärfere Reglementierung der Schrottausfuhren seitens der EG, führte 1981 bis 1983 in der Hütte Linz zu einem Anstieg der Schrottbestände. Der Lagerumschlag sank von acht (1981) auf fünf (1983).

**64.94.2** Nach Ansicht des RH wäre im Hinblick auf die hohe Kapitalbindung eine vorsichtiger Vorratspolitik bei Schrott angebracht gewesen. Durch die zusätzlichen Kosten der höheren Lageranfangsbestände 1983 wurde der zwischenzeitlich gesunkene Schrottpreis nicht voll ergebniswirksam.

**64.95.1** Trotz eines stark gesunkenen Verbrauches an Erdöl (schwer) wurde die Vorratshaltung nicht entsprechend angepaßt. Die Lagerreichweite (ohne Notstandsreserve) stieg von 60 Tagen (1979) auf 143 (1982) bzw 129 Tagen (1983). Außerdem lag die Pflichtnotstandsreserve an Heizöl über dem gesetzlichen Ausmaß.

Eine Vorratshaltung bei Heizöl in der Größenordnung von 1979 sowie eine auf die gesetzliche Höhe verminderte Pflichtnotstandsreserve hätten 1983 einen verringerten Kapitaleinsatz bewirkt.

**64.95.2** Der RH empfahl, die Vorräte sorgfältiger dem Bedarf anzupassen und die Pflichtnotstandsreserve auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu beschränken.

**64.96.1** Weder in der Hütte Linz noch in der Hütte Donawitz wurden außer für Kokskohle fortlaufende Aufzeichnungen über die Häufigkeit des Lagerumschlages und seine Entwicklung im einzelnen geführt. Auch wurden keine entsprechenden Untersuchungen über das Ansteigen der durchschnittlichen Bestandsmengen und -werte angestellt.

444

Aufgrund einer ungenügenden Information und Koordination zwischen der zentralen Materialwirtschaft (Einkauf) und dem Hüttenbereich ist es wiederholt zu Doppelgleisigkeiten und zu vermeidbaren händischen Verwaltungstätigkeiten gekommen.

**64.96.2** Der RH empfahl, Kennzahlen über die Lagerdauer, Umschlagshäufigkeit usw einzuführen.

Der RH bemängelte die nur bruchstückhafte Verwendung der ADV im Bereich der Bestandsführung in den Hütten Linz und Donawitz. Eine verstärkte ADV-Unterstützung für die Materialdisposition wäre in Anbetracht der hohen Kapitalbindung und des verhältnismäßig großen Verwaltungsaufwandes in diesem Bereich schon längst erforderlich gewesen.

**64.97.1** Anfang 1984 wurde in der zentralen Materialwirtschaft (Einkauf) ein umfassendes, den Ansprüchen einer modernen Lagerführung voll entsprechendes ADV-System (System EOMA) eingeführt.

**64.97.2** Der RH empfahl, eine organisatorische Einbindung des zentralen Handlagers der Walzwerke sowie bei Zuschlägen und Legierungen in dem Stahlwerksbereich der Hütte Linz und der Hütte Donawitz in das ADV-System EOMA zu überlegen, wodurch eine wesentliche Ersparnis beim Verwaltungsaufwand erreicht werden könnte.

**64.97.3** Die Unternehmung berichtete von der vollen Einbindung des zentralen Handlagers der Walzwerke seit Mai 1986 in das EOMA-System und stellte für die Stahlwerke eine solche in Aussicht.

**64.98** Nach Ansicht des RH wären auch die in den meisten End- und Zwischenlagern der Hütten Linz und Donawitz festgestellten Mängel der Lagerplatz- und Ablauforganisation durch entsprechend wirkungsvolle ADV-Systeme zu beheben.

**64.99.1** Bei vorerst von der Weiterverarbeitung zurückgestellten Blöcken, Vorbrammen usw (sog Umleger) in der Hütte Donawitz traten immer wieder Liegezeiten von drei bis fünf, in Einzelfällen bis zu zehn Jahren auf.

**64.99.2** Der RH bemängelte die zur Kontrolle der Lagerdauer und der Bestandshöhe unzureichende Organisation in der Hütte Donawitz sowie das späte Zustandekommen entsprechender Regelungen in der Hütte Linz.

Er empfahl, auch im Hinblick auf den Lagerplatzbedarf und die Manipulationskosten, entsprechende Maßnahmen ehestmöglich zu setzen.

**64.100.1** Erst ab 1984 wurde durch die Einführung eines entsprechenden ADV-Systems eine Entlastung der bis dahin sehr aufwendig händisch durchgeführten Bestands- und Lagerhüterkontrolle bei anlagegebundenen Reserveteilen (in der Hütte Linz rd 60 000, in der Hütte Donawitz rd 20 000 Einzelpositionen) erreicht.

In den Hütten Linz und Donawitz wurden erhebliche Inventurdifferenzen bei den Halb- und Fertigfabrikaten der Walzwerke keiner Aufklärung zugeführt.

**64.100.2** Der RH empfahl, Hundertsätze für die Höchstabweichung zwischen Inventur- und Buchwerten festzulegen und bei deren Überschreitung eine Untersuchung der Ursachen zu veranlassen.

**64.101.1** Wie eine stichprobenweise Untersuchung der Liegezeiten von Neuwalzen vom Zeitpunkt ihres Einganges bis zum ersten Walzeinsatz für die Jahre 1981, 1982 und 1983 ergab, betragen in den Hütten Linz und Donawitz die Liegezeiten von Arbeits- und Stützwalzen bis zu sechs Monaten und mehr. Der Anteil jener Arbeitswalzen, die länger als ein Jahr lagerten, erreichte in einzelnen Jahren bis zu 50 vH des Gesamtzuganges des Jahres.

**64.101.2** Der RH beanstandete diese hohen Liegezeiten von Neuwalzen und empfahl, im Hinblick auf die Kapitalbindung den Lagerplatzbedarf sowie die Manipulations- und Wartungskosten die Beschaffung von Neuwalzen besser auf den betrieblichen Bedarf abzustimmen.

**64.101.3** Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien bei eigengefertigten Schmiedestahlwalzen Liegezeiten zum Spannungsabbau nötig, wodurch der Lagerbestand zT erhöht werde.

**64.102.1** In der Walzenwirtschaft Linz und Donawitz fehlte eine ausreichende ADV-Unterstützung. Sowohl Lager- und Bestandsführung als auch zB die Ermittlung von Standzeiten und der möglichen Einsatzzeit je Walzente wurden in aufwendiger händischer Arbeit durchgeführt.

**64.102.2** Der RH bemängelte die fehlende ADV-Unterstützung und empfahl, diesbezügliche Maßnahmen einzuleiten.

**Absatzwirtschaft**

64.103 Die Nettoerlöse (NE), untergliedert in Inlands-, Export- und konzerninterne Lieferungen, entwickelten sich wie folgt:

	1979	1983	1984	1985
	in Mill S			
NE Inland .....	3 001,5	2 657,0	2 799,5	3 200,4
NE Export .....	7 798,7	9 132,9	10 827,8	10 909,0
NE Konzernintern .....	6 694,5	7 743,6	8 141,2	8 448,5
NE insgesamt .....	17 494,7	19 533,5	21 768,5	22 557,9

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, stiegen von 1979 bis 1985 die Inlandserlöse um rd 7 vH (nach einem Rückgang um 11 vH bis 1983), die Exporte um rd 40 vH und die konzerninternen Lieferungen um rd 26 vH an.

64.104 Die NE verteilten sich auf die Hüttenstandorte Linz und Donawitz (einschließlich Judenburg) wie folgt:

	1979	1983	1984	1985
	in Mill S			
NE Linz .....	13 215,9	14 473,2	16 337,5	17 245,6
NE Donawitz .....	4 278,8	5 060,3	5 431,0	5 312,3
NE insgesamt .....	17 494,7	19 533,5	21 768,5	22 557,9

Somit zeigte der Anteil der Hütte Donawitz an den gesamten NE der Hütte im Prüfungszeitraum mit 25 vH (1979) bzw 28 vH (1985) keine wesentlichen Veränderungen.

64.105 Die Umsatzergebnisse (UE) — dh die NE vermindert um die Umsatzselbstkosten — zeigten ab 1979 folgende Entwicklung:

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	in Mill S						
UE insgesamt .....	3,6	- 934,1	- 2 278,2	- 495,3	- 1 076,8	- 410,1	- 320,4

Wie aus der Aufstellung hervorgeht, traten ab 1980 in Summe nur negative Gesamtergebnisse auf. Die außerordentlich starken Schwankungen zeigen deutlich die Auswirkung der sich ständig ändernden Marktbedingungen.

64.106 Die Darstellung der relativen UE (bezogen auf die NE) zeigt die Probleme des Werksstandortes Donawitz deutlich auf:

	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	UE in vH						
UE Linz .....	5,6	-0,1	-5,7	2,8	-0,8	3,0	2,3
UE Donawitz .....	-17,5	-21,9	-33,7	-20,4	-18,9	-16,7	-14,2
UE insgesamt .....	0,0	-5,6	-12,6	-2,6	-5,5	-1,9	-1,5

64.107 Bezogen auf die gesamten NE sank der Anteil der Erlöse von Lieferungen in die EG von 56 vH (1979) auf 50 vH (1985) bzw in die Länder der EFTA von 8 vH auf 7 vH, während im gleichen Zeitraum der Anteil der RGW-Staaten von 23 vH auf 31 vH und der außereuropäischen Länder von 4 vH auf 7 vH stieg.

Die Umsatzergebnisse von Lieferungen in die EG waren im überprüften Zeitraum ab 1979 — mit Ausnahme der Jahre 1980 und 1981 — positiv, während die Umsatzergebnisse der Lieferungen in die Staaten der EFTA ausschließlich, in die Länder des RGW mit Ausnahme der Jahre 1982 und 1985, bzw in Drittländer mit Ausnahme des Jahres 1984 negativ waren.

64.108 Besonders ungünstig waren die Ergebnisse von — aus Gründen der Produktionsauslastung hereingenommenen — Aufträgen von Abnehmern aus Drittländern. Die Ursachen dafür lagen einerseits in deren beträchtlicher Entfernung zu den Produktionsstandorten (Transportkosten); andererseits führte der Umstand, daß es sich bei einem Teil der Aufträge um sogenannte Spot-Geschäfte handelte, die gegen die starke internationale Konkurrenz hereingenommen wurden, zu beträchtlichen Verlusten.

446

**64.109** Wie die überprüfte Unternehmung in ihrer Stellungnahme mitteilte, seien die Lieferungen der Hütte Linz in Drittländer mit Ausnahme der Jahre 1980, 1981 und 1983 positiv gewesen.

**64.110.1** Vor dem 1. Jänner 1977 war der Vertrieb für den Hüttenbereich dem Vorstandsbereich Verkauf zugeordnet. Ab dem 1. Jänner 1978 trat als Folge der Einführung der divisionalen Organisation eine grundlegende Änderung des Hüttenverkaufes in Kraft. Der „Verkauf Hütte“, nunmehr ein Teil des Unternehmungsbereiches „Hütte“, umfaßte den Vertrieb der Kokerei- und Hüttennebenprodukte, der Flachwalzware einschließlich Roheisen und Rohstahl (Linzer Produktionsprogramm) sowie des Stab- und Formstahls, des Walzdrahtes und des Eisenbahnwesens (Donawitzer Produktionsprogramm). Der Verkauf des gesamten Donawitzer Programmes erfolgte vom Standort Wien aus.

Die zum Zeitpunkt der örtlichen Überprüfung gültige Organisation ist am 1. April 1984 in Kraft getreten und hat als wesentliche Änderung eine Zusammenlegung des Verkaufes des Linzer und eines Teiles des Donawitzer Produktionsprogrammes gebracht. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte der Verkauf Walzware (Flachwalzware, Stab- und Formstahl sowie Halbzeug) zentral von Linz aus. Lediglich der Walzdraht- und Betonbewehrungsstahlverkauf sowie der Verkauf von Eisenbahnschienen und -weichen verblieben in Wien.

Nach Auskunft der überprüften Unternehmung sei für die teilweise Zusammenlegung des Verkaufes der Umstand maßgeblich gewesen, daß 80 vH der Mengen an Stab- und Profilwalzware an Kunden geliefert würden, die auch Flachwalzware beziehen. Die ursprüngliche Absicht, gemeinsam mit dem Verkauf von Stab- und Formstahl auch den Verkauf von Walzdraht nach Linz zu verlegen, sei aufgrund einer Vereinbarung der VA mit dem Betriebsrat in Wien vorerst aufgeschoben worden.

**64.110.2** Nach Ansicht des RH sollte grundsätzlich der Verkauf vom Produktionsstandort her erfolgen.

Im Falle der Überlegungen der Verlagerung des Verkaufes des Donawitzer Produktionsprogrammes von Wien nach Linz — und nicht nach Donawitz, dem diesbezüglichen Produktionsstandort — hielt der RH jedoch fest, daß in Linz Verkaufseinrichtungen einschließlich der Gesamtverkaufsleitung Hütte vorhanden waren, während in Donawitz erst entsprechende Einrichtungen geschaffen hätten werden müssen. Dazu waren gerade am Standort Donawitz auf längere Sicht Änderungen hinsichtlich des Produktionsprogrammes bzw. -umfangs als möglich anzusehen. In diesem Fall hätte eine zentrale Vertriebsorganisation in Linz bessere Möglichkeiten, geänderten Anforderungen an den Verkauf (bspw. durch Personalumschichtungen) gerecht zu werden.

Der RH beurteilte daher die Entscheidung der VA über die schrittweise Auflösung des Verkaufesstandortes Wien und die Zentralisierung des Verkaufes Hütte in Linz aus den angeführten Gründen grundsätzlich positiv. Er empfahl allerdings — ungeachtet des Umstandes, daß die Verlegung des Walzdrahtverkaufes nach Linz vorerst aufgeschoben wurde — neuerliche Untersuchungen dahin gehend anzustellen, ob die Übernahme des gesamten Walzdrahtverkaufes nach Linz sinnvoll sei. Hierbei wäre zu berücksichtigen, daß sich der wichtigste österreichische Großabnehmer von Walzdraht in unmittelbarer Nähe des Werksstandortes Donawitz befindet.

**64.111.1** Der Personalstand des Hüttenverkaufes stieg in Linz von 168 (1979) auf 171 (1983) geringfügig an. Demgegenüber verringerte sich der Personalstand der in Wien befindlichen Verkaufsabteilungen von 117 (1979) auf 93 (1983).

Der Verkauf von Stab- und Formstahl in Wien umfaßte 1979 einen Stand von 18 Mitarbeitern, der sich bis Anfang 1984 auf 13 und mit der Verlegung nach Linz auf sieben Mitarbeiter verminderte. Dieser Personalabbau war insofern bemerkenswert, als im gleichen Zeitraum die NE von Stab- und Formstahl auf rd. 1,3 Milliarden S anstiegen.

**64.111.2** Der RH empfahl, unter Zuhilfenahme der internen Revision den tatsächlichen qualitativen und quantitativen Personalbedarf in den einzelnen Verkaufsabteilungen zu erheben.

**64.112.1** Der Walzwarenverkauf war im überprüften Zeitraum grundsätzlich regional gegliedert. Es bestanden jeweils getrennte Verkaufsabteilungen für Österreich, für die Mitgliedstaaten der EG ohne die Bundesrepublik Deutschland (BRD), für die BRD und für die RGW- und Drittländer.

Die einzelnen Verkaufsabteilungen bestanden aus bis zu fünf Referaten. Ihre Aufgabengebiete waren wiederum nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert (lediglich die BRD wies — aufgrund des hohen Anteiles von Zulieferungen an die Autoindustrie — eine Organisation nach Abnehmergruppen auf).

**64.112.2** Der RH erachtete eine derart tiefgehende regionale Gliederung im Rahmen einer Verkaufsorganisation als unzweckmäßig. Er empfahl, größere Organisationseinheiten — mit einem insgesamt geringeren Personalstand — zu schaffen, um eine gleichmäßige Auslastung des Personals insb bei Absatzschwankungen zu erreichen.

Um den Forderungen nach höherer Flexibilität innerhalb einer Unternehmung gerecht zu werden, empfahl der RH weiters, die derzeitige funktionale Struktur der Hütte, deren wesentliches Merkmal die Trennung von Technik und Verkauf ist, durch eine Spartenorganisation zu ersetzen. Dies würde bedeuten, daß Mitarbeiter der bisherigen technischen bzw absatzwirtschaftlichen Abteilungen gemeinsam zur Betreuung bestimmter Produktparten zusammengefaßt werden.

#### **Auslandsbeteiligungen**

**64.113.1** Die VA schloß 1979 mit einer ausländischen Drahtzieherei eine Kaufvereinbarung über ein in deren Eigentum befindliches Aktienpaket ab. Diese Aktien stellten eine Beteiligung von rd 31 vH an einer weiteren ausländischen Drahtzieherei dar.

Ein Teil des Kaufpreises war mit der Übergabe der Aktien fällig. Für die Abstattung des restlichen Kaufpreises wurde ein Liefervertrag zwischen der VA und der Verkäuferin des Aktienpaketes über 250 000 t Walzdraht (Laufzeit zehn Jahre) abgeschlossen. In diesem verpflichtete sich die VA, je Tonne fakturierten Walzdrahtes die Zahlung einer bestimmten Grundrate zur Abstattung des Kaufpreises zu leisten.

Der Kauf der Aktien hatte hauptsächlich die Sicherung der Auslastung der Hütte Donawitz zum Ziel. Gleichzeitig damit sollten die sehr ertragsungünstigen Geschäfte mit Drittländern — zugunsten einer Erhöhung der Lieferungen an die Verkäuferin des Aktienpaketes bzw an jene Unternehmung, an der die Minderheitsbeteiligung erworben wurde — eingeschränkt werden.

Aufgrund der beträchtlichen bilanziellen Verluste der Beteiligungsunternehmung wurde Ende 1982 als Sanierungsmaßnahme eine Kapitalherabsetzung auf Null mit anschließender Kapitalerhöhung beschlossen. Der Umstand, daß sich die VA an der Kapitalaufstockung nicht mehr beteiligte, führte zu einer Beendigung des — nur rd drei Jahre bestehenden — Beteiligungsverhältnisses. In der Folge mußte die VA den Anschaffungswert des Aktienpaketes in der Höhe von insgesamt 72,7 Mill S als Schadensfall ausbuchen.

**64.113.2** Wie der RH kritisch vermerkte, hat die VA diese Minderheitsbeteiligung zur Sicherung ihres Walzdrahtabsatzes erworben, obwohl diese Unternehmung von einem der stärksten Konkurrenten der VA auf dem Walzdrahtsektor aufgrund der vorhandenen Aktienmehrheit beherrscht wurde. Nach Ansicht des RH war daher das Risiko von Verlusten dieser Beteiligung — erklärbar aus dem Wettbewerbsverhältnis — von vornherein sehr hoch. Die vom Vorstand der VA dem AR zur Kenntnis gebrachte Absicht, das Aktienpaket nach einer gewissen Zeit wieder veräußern zu wollen, erschien dem RH schon allein deshalb nicht realistisch, weil als Käufer nur ein weiterer ausländischer Walzdrahthersteller in Frage gekommen wäre, für den sich aufgrund der besonderen Eigentumsverhältnisse ebenfalls keine gesicherten Liefermöglichkeiten und damit kein Nutzen aus dieser Beteiligung ergeben hätten.

Der RH beanstandete weiters die nicht eindeutige inhaltliche Gestaltung des Lieferübereinkommens zwischen der VA und der Verkäuferin des Aktienpaketes. Da es nämlich im Zuge der Verhandlungen der VA nicht gelang, ein Einvernehmen über ein Preisermittlungsverfahren für die vertragliche Abnahmemenge über 25 000 Jahrestonnen herzustellen, verzichteten die Vertragspartner schließlich überhaupt auf eine derartige Regelung. Demgegenüber enthielt die Vereinbarung die für die Verkäuferin des Aktienpaketes günstige Möglichkeit, die VA auch für Lieferungen fremder Walzdrahthersteller mit der vereinbarten Grundrate je Tonne Walzdraht zu belasten, falls die VA nicht in der Lage sein sollte, die erteilten Aufträge auszuführen.

**64.114.1** Die erwähnte Vertragsbestimmung betraf — wie sich in der Folge herausstellte — nicht nur Aufträge, welche die VA aus qualitativen Gründen nicht ausführen konnte, sondern auch solche, die der Partner der VA aus Preisgründen ablehnte.

Wie eine Gegenüberstellung der Soll-Abnahmemengen und der tatsächlichen Lieferungen, beginnend ab 1980 bis einschließlich 1. Vierteljahr 1984 zeigte, wurden die geplanten und vereinbarungsgemäß vorgeschriebenen Lieferungen über 100 000 t Walzdraht von der VA nur zu etwa 32 vH erreicht. Die Ersatzlieferungen anderer Walzdrahtlieferanten überstiegen hingegen die von der VA in diesem Zeitraum gelieferte Menge um rd 22 vH.

**64.114.2** Nach Ansicht des RH konnte ausschließlich der ausländische Partner finanzielle Vorteile aus dem Verkauf des — kurz darauf wertlos gewordenen — Aktienpaketes erlangen. Darüber hinaus ist



448

es ihm gelungen, sich durch eine für die VA nachteilige Gestaltung der Liefervereinbarung den eingegangenen Abnahmeverpflichtungen teilweise zu entziehen. Die VA hingegen hatte — abgesehen von den bisher erzielten, ihrer Höhe nach nicht mehr feststellbaren Deckungsbeiträgen der entsprechenden Walzdrahtlieferungen — einen Schaden von mehr als 70 Mill S durch den Verlust aus der Minderheitsbeteiligung zu tragen.

**64.115.1** Der AR der VA genehmigte Ende 1982 einen Antrag des Vorstandes über den Erwerb einer 30 vH-Beteiligung an einer ausländischen Stahlverarbeitungsunternehmung.

Diese war 1970 gegründet worden und von Beginn an für die VA ein wichtiger Abnehmer von Blechen einer besonderen Qualitätskategorie. Diese wurden in einem eigenen Betrieb bearbeitet und an verschiedene metallverarbeitende Unternehmungen weiterverkauft. Die VA erhoffte sich von dieser Beteiligung nicht nur eine umfassende Einflußnahme auf die Geschäftstätigkeit — und damit eine Absatzsicherung für VA-Vormaterial —, sondern auch einen Einblick in die Kundenstruktur und einen Zugang zu Informationen über Händlervereinigungen dieses Landes.

Zur Wahrung der Kontrollrechte der VA wurde ein Syndikatsvertrag abgeschlossen.

Nach Erwerb der Beteiligung verschlechterte sich die Zahlungsweise des Partners in zunehmendem Maße. Überdies berichtete die für diese Region zuständige Niederlassung der VA dem Hüttenverkauf über finanziell riskante Geschäfte dieser Unternehmung.

Als kurzfristige Maßnahme zur Risikobegrenzung konnte die VA Mitte 1983 eine Erhöhung der Garantie der Österreichischen Kontrollbank AG erreichen. Ab Ende 1983 begann die VA nach Lösungsmöglichkeiten für die anstehenden Probleme zu suchen. Eine von der VA beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmung stellte eine grobe Verletzung der Buchführungsgrundsätze durch den Partner und aufgrund dessen für 1983 doppelt so hohe Verluste wie ursprünglich erwartet fest.

Im Zuge der Hauptversammlung der Partnerunternehmung vereinbarte die VA mit den übrigen Gesellschaftern eine Tilgung der aufgelaufenen Warenforderungen der VA unter gleichzeitigem Verzicht auf die bisher angelasteten Verzugszinsen bis Ende 1987. Zur Absicherung diente eine persönliche, solidarische Bürgschaft der Haupteigentümer. Gleichzeitig damit wurden ein Liefer- und Abnahmevertrag abgeschlossen, in dem als künftige Zahlungsbedingung Akkreditiv bzw Bankgarantie vereinbart wurden.

Der 1983 entstandene Verlust wurde durch Herabsetzung des Gesellschaftskapitals auf Null sowie durch Gesellschafterzuschüsse bzw Ausgabe neuer Aktien bereinigt. Die VA schied als Gesellschafter aus.

**64.115.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der VA, die zwar anlässlich des Aktienerwerbes einen Syndikatsvertrag mit dem ausländischen Partner abschloß, die darin vorgesehenen Möglichkeiten einer laufenden Kontrolle der Geschäftsführung jedoch nicht ausnützte. Solche Kontrollen wären umso notwendiger gewesen, als schon in den Monaten vor dem Beteiligungserwerb durch die VA die Zahlungstermine mehrmals überschritten wurden.

Die Erwartungen, welche die VA in diese Beteiligung setzte — nämlich über ein Mitwirken in der Geschäftsleitung des Partners einen Einblick in den dortigen Stahlhandelsmarkt zu erhalten —, haben sich ebenfalls nicht erfüllt.

**64.116.1** Ab Mitte 1980 bis Ende 1981 erfolgten im Judenburger Werk der Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft (VEW) die Stilllegung der Schmiedebetriebe, des Stahlwerkes und der Langschmiedemaschine.

Mit 1. Juli 1981 übernahm die VA das bestehende Walzwerk in Judenburg (auf der Grundlage eines Pachtvertrages). Die VA begründete diesen Schritt damit, daß — nachdem im Werk Kindberg eine Rohrweiterverarbeitung errichtet worden war — die dort befindlichen Walzstraßen in der zweiten Jahreshälfte 1981 aus Platzgründen stillgelegt werden müßten und somit ein Teil des bisher im Konzern erzeugten Stabstahls ausgefallen wäre. Die im Zusammenhang damit angestellten betriebswirtschaftlichen Überlegungen ließen jedoch marktbezogene Daten außer Ansatz.

Bis 1. Oktober 1983 war die Blankstahlerzeugung des VA-Konzerns in den Standorten Kindberg, Judenburg, Kapfenberg sowie Düsseldorf konzentriert. Das Ausgangsmaterial für die Blankstahlbetriebe stellten die im VEW-Bereich bzw nunmehr in Judenburg (Stabmaterial) und Donawitz (Walzdraht) befindlichen Walzwerke her. Am 1. Oktober 1983 erfolgte die Übernahme des Blankbetriebes der VEW in Judenburg durch die VA. Gleichzeitig damit setzte auch die Verlagerung des Blankbetriebes Kindberg nach Judenburg ein. Ebenso übernahm die VA die im Werk Judenburg vorhandene Infrastruktur.

64.116.2 Wie der RH feststellte, hatte die VA ursprünglich die Absicht, die Blankstahlproduktion in Kindberg einzustellen. Infolgedessen ging ein Großteil der Kunden an andere Lieferanten verloren. Da der in Kindberg aus Donawitzer Vormaterial erzeugte Blankstahl zum weitaus überwiegenden Teil ein Standardprodukt darstellte, beschleunigte sich der Verlust bestehender Kundenbeziehungen noch und machte in der Folge die Wiederherstellung von Kontakten — jedoch mit der Zusage entsprechender Preisnachlässe — notwendig.

Die Entscheidung der VA, die Stab- und Blankstahlproduktion von Kindberg nach Judenburg zu verlegen, war daher nur im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Judenburger Standortes aus Gründen regionaler Arbeitsplatzsicherung zu sehen. Die von der VA ermittelten günstigen Mengen- und Ergebniserwartungen für das Judenburger Blankstahlprogramm waren nach Ansicht des RH zu optimistisch und ließen überdies einzelne Kostenfaktoren außer Ansatz.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre daher — da mit dieser Produktion langfristig keine positiven Ergebnisse zu erzielen sein werden —, die ursprünglich vorgesehene Einstellung dieser Fertigung erforderlich gewesen.

Nach Ansicht des RH wird eine künftige Entscheidung der VA über eine mögliche Schließung von Judenburg aufgrund der dort weiterhin getätigten Investitionen (bspw ein Zentrallager für Blankstahlprodukte) und anderer Konzentrationsmaßnahmen auf dem Blankstahlsektor noch schwieriger werden, als sie es schon anlässlich der Stilllegung der Kindberger Stab- und Blankstahlproduktion gewesen wäre.

#### Ausblick

64.117 Auf Ersuchen des RH übermittelte der Vorstand der überprüften Unternehmung eine Darstellung über die weitere Entwicklung des Unternehmungsbereiches Hütte nach Abschluß der örtlichen Erhebungen, die im folgenden wiedergegeben wird:

„Um die Ergebnissituation der VOEST-ALPINE AG zukünftig zu verbessern, wurde im Jahre 1986 ein entsprechendes Konzept erarbeitet, das von der Prämisse ausgeht, die Unternehmung als marktorientierten Technologiekonzern zu führen, dessen Grundlage das im Kernbereich ‚Stahl‘ vorhandene Wissen bildet.

Die zukünftige Struktur der Unternehmung wird so ausgerichtet, daß drei Unternehmungsbereiche mit weitgehender Selbständigkeit durch drei Zentralbereiche unterstützt werden, womit dem Gedanken der dezentralen Verantwortung zur Schaffung größerer Transparenz in der Unternehmungsführung entsprochen wird.

Der Unternehmungsbereich ‚Stahl‘, der die früheren Unternehmungsbereiche Hütte, Verarbeitung sowie Rohstoffversorgung, Bergbau und Forschung umfaßt, wird in zwei Kernsektoren gegliedert, die nach ihren Hauptproduktgruppen ‚Lang‘ und ‚Flach‘ benannt sind.

Zur Gesundung des Unternehmungsbereiches ‚Stahl‘ sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Produkterweiterungen des Sektors ‚Flach‘ in den Bereichen, in denen Zuwachsraten neben guten Ergebnissen erwartet werden können,
- verstärkte Realisierung von Umweltschutzmaßnahmen durch entsprechende Investitionen im Werk Linz,
- Rationalisierungsmaßnahmen, um die Produktivität den europäischen Kostenführern im gesamten Unternehmungsbereich anzupassen,
- Konzentration der LD-Stahlerzeugung in der Hütte Linz von bisher zwei Stahlwerken auf ein Stahlwerk,
- Technologieänderung im Werk Donawitz, wobei hiefür zwei Varianten in Frage kommen, deren Auswahl bis Ende 1986 vorgenommen werden soll.

Mit diesen Maßnahmen wird unter Einrechnung einer Preis/Kostenschere von rd 2 vH erwartet, den Bereich ‚Stahl‘ ab dem Jahre 1989 wieder mit einem positiven Ergebnis führen zu können.“

#### c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986

##### Zellstoff Pöls AG, Pöls

*Eine kräftige Überziehung des Investitionspräliminaries für die neue, stark geförderte Zellstoffabrik verbunden mit nicht gesicherter Finanzierung und Anlaufproblemen führte die Zellstoff Pöls AG in eine schwere finanzielle Krise. Deren Bewältigung erfordert eine vollständige Neuordnung der finanziellen Lage durch hohe Kapitalzufuhren bzw Schuldenstreichungen, um den Weiterbestand der Unternehmung zu ermöglichen.*

450

### Allgemeines

65.1 Der RH hat im Feber 1986 in Zusammenhalt mit dem Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 über die gem § 99 Abs 1 GOG 1975 bei der VOEST-ALPINE AG (VA) und deren Tochtergesellschaften durchzuführenden Prüfungen die Gebarung der Zellstoff Pöls AG (ZP), vormals Pölser Zellulose- und Papierfabrik AG, an ihrem Sitz in Pöls zwecks Feststellung der Ursachen der Verluste überprüft. Durch begleitende Erhebungen bei der Österreichischen Industrieverwaltungs AG (ÖIAG; Dezember 1985 und März 1986) sowie der VA (Jänner 1986) wurde das Bild abgerundet.

65.2 Die folgende Darstellung geht über jene vom Juni 1986 über die Feststellung der Ursachen der zu erwartenden Verluste der VA aus dem Zellstoffwerk Pöls („Bericht des RH über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der VOEST-ALPINE AG und Chemie Linz AG“, kurz Sonderbericht VA 1986, Abs 4) hinaus. Aus Gründen der getrennten Darstellung waren einige Wiederholungen unvermeidlich.

65.3 Die ZP erzeugte bis 1984 etwa 70 000 jato Sulfitzellstoff lufttrocken (lutro) und von da an gebleichten langfasrigen Sulfatzellstoff auf einer neuen Anlage, die für 200 000 jato lutro ausgelegt war. Daneben stellte sie auf einer alten Anlage etwa 12 000 jato Papier her. Bei einem Umsatz von zuletzt 1,1 Milliarden S beschäftigte sie 510 Personen, davon 30 Lehrlinge.

### Errichtung der neuen Zellstoffabrik

65.4 Die ZP stand ursprünglich im Eigentum eines ausländischen Konzerns (AK), der den Pölser Zellstoff in Italien verarbeitete. 1973 erließ das BMLF die Verordnung zur Verbesserung der Wassergüte der Mur. Nach dieser mußte die ZP ihr Werk schließen oder auf ein anderes Verfahren umstellen. Sie entschied sich für das Magnefite-Verfahren um 780 Mill S. 1977 wurde aber die Umstellung abgebrochen.

1978 veränderten sich die Eigentümerverhältnisse beim AK. Der neue Gesellschafter interessierte sich für eine größere Anlage für gebleichten Sulfatzellstoff, der bessere Eigenschaften als Sulfitzellstoff nach dem Magnefite-Verfahren hatte und bessere Absatzchancen und Preise erwarten ließ.

65.5 Der RH hat bereits in seinem Sonderbericht VA 1986 die Vergabe des Auftrags über die Sulfatzellstoffanlage an die VA als Generalunternehmer, die Stellung der Bundesregierung zu diesem Vorhaben und dessen hohe Förderung, die vorgesehene Finanzierung des präliminierten Kapitalbedarfes von 2,5 Milliarden S (noch ohne aus dem erwarteten Cash-flow zu deckende Nebenkosten) sowie die Errichtung der Anlage und den schließlichen Kapitaleinsatz von rd 4,1 Milliarden S dafür dargestellt und kritisch beurteilt. Von einer Wiederholung des Sachverhaltes im Zuge der nunmehrigen Berichterstattung wurde Abstand genommen.

65.6 Im Zuge der Errichtung der Anlage traten nicht zuletzt wegen der niedrigen Zellstoffpreise und der schlechten Zellstoffabnahme des AK aus dem laufenden Betrieb der alten Anlage hohe Verluste und Liquiditätseingpässe auf. Auch war der AK nicht in der Lage, weiter an den ursprünglich vorgesehenen Eigenkapitalaufstockungen teilzunehmen. Dazu kam, daß die Projektkosten bis Mitte 1983 bereits auf 2,9 Milliarden S gestiegen waren, und zwar noch ohne Ersatzteile, Bauzinsen und Aufstockung des Umlaufvermögens; weiters berichtete der Vorstand dem AR, daß die ZP fast zahlungsunfähig sei.

65.7 In diesem Zustand übernahm ein neuer Vorsitzender des AR, den die nunmehrige österreichische Gesellschaftermehrheit einsetzte, sein Amt; im Oktober 1983 wurden auch von österreichischer Seite neben dem einzigen verbliebenen zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt.

65.8 Um über das Projekt einen besseren Überblick zu erhalten und den Betrieb der neuen Zellstoffabrik vorzubereiten, schloß der Vorsitzende des AR der ZP mit einem österreichischen Zellstoffherzeuger einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

Lt Stellungnahme des Vorstands der ZP sei der Zusammenarbeitsvertrag geschlossen worden, um das zuvor durch neun Monate bestehende Vakuum in der technischen Führung der ZP rascher schließen zu können und um über die Erfahrung des Partners für die Inbetriebnahme zu verfügen.

Die folgende Bestandsaufnahme ließ ein Investitionserfordernis von 3,3 Milliarden S erkennen — davon nur 2,5 Milliarden S wie vorgesehen aus dem Vertrag mit der VA. Dazu wären jedoch noch Zinsen für die Bauzeit, ausreichende Anlaufkosten und eine Steigerung des Umlaufvermögens in den Kapitalbedarf einzurechnen gewesen. Von den 3,3 Milliarden S Projektkosten waren 742 Mill S nicht finanziert. Insgesamt wurde die Finanzierungslücke vom neuen Vorsitz des AR mit rd 1 Milliarde S angesetzt

und der ÖIAG, der Finanzierungsgarantie GesmbH (FGG), der VA, dem BMF und dem BMHGI bekanntgegeben.

65.9 Eine zusätzliche Eigenkapitalaufstockung durch die Eigentümer war bald auszuschließen. Der AK verweigerte stets seine Zustimmung zu einer Aufstockung und zur Änderung der Satzung. In dieser sollte nämlich die zuvor zum Schutz der österreichischen Minderheitsgesellschafter aufgenommene Bestimmung, wonach die HV nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Beschlüsse fassen könne, fallen, weil sie nunmehr zum Nachteil der österreichischen Mehrheitseigentümer wirkte und der AK alle Beschlüsse blockierte. Er wollte der Änderung und einer Aufstockung nur zustimmen, falls er aus seiner Cash-flow-Garantie (200 Mill S) und weiteren Haftungen gegenüber der kreditgewährenden Großbank von 110 Mill S entlassen werde. Dies wurde von österreichischer Seite abgelehnt. Dazu kam, daß der AK seinerseits selbst in größten wirtschaftlichen Problemen steckte und gerade von Banken aufgefangen wurde.

Aber auch der Versuch, Bankkredite zur Abdeckung der Finanzlücke zu erhalten, scheiterte.

Der AR-Vorsitzende bemühte sich in der Folge, 1 Milliarde S über atypische stille Gesellschafter mit Verlustzuweisung aufzubringen, was einen Nettozufluß von rd 850 Mill S und für die ZP günstige Zinsen gebracht hätte. Tatsächlich wurden insb durch den Entfall von Großanlegern nur 350 Mill S gezeichnet und der Nettozufluß belief sich auf 289,4 Mill S.

Nach dem Scheitern dieser Finanzierungsmaßnahmen versuchte der AR-Vorsitzende, einen ausländischen und einen inländischen Zellstoff- und Papiererzeuger für die Übernahme der Anteile des AK und für eine weitere Aufstockung — teilweise auch als atypischer stiller Gesellschafter — zu gewinnen. Diese Firmen lehnten aber schließlich ab. Auch der Vorstand der VA weigerte sich, dieser möglichen Lösung zuzustimmen (Sonderbericht VA 1986 Abs 4.2.4.3).

65.10 Die „positive Inbetriebnahme“ der neuen Anlage erfolgte im November 1984, wodurch der VA ein Bonus für vorzeitige Fertigstellung von 62,9 Mill S zustand. Es gelang der VA aber auch beim zweiten Garantielauf nicht, die vertraglichen Leistungswerte der Anlage innerhalb der vereinbarten Frist zu erreichen. Zur Vermeidung eines umständlichen Schiedsgerichtsverfahrens und im Hinblick auf eine finanzielle Neuordnung der ZP einigten sich die VA und die ZP Anfang 1986 derart, daß die ZP den Bonus sowie eine Forderung der VA von 50 Mill S für Zusatzleistungen und Personalbeistellungen anerkannte und die Anlage übernahm. Zur Abgeltung aller Ansprüche der ZP leistete die VA pauschal 175 Mill S; dieser Betrag entsprach ziemlich genau dem vertraglichen Leistungspönale und wurde gegen die offenen Zinsen von 159,1 Mill S und gegen einen Teil der Zusatzleistungen aufgerechnet. Gleichzeitig trat die VA alle Ansprüche gegen Unterlieferanten an die ZP ab und stundete ihre offene Forderung bis Ende 1986; als Voraussetzung galt, daß bis Mitte 1986 die Hauptversammlung der ZP ein endgültiges Sanierungskonzept beschließt und daß der Wasserwirtschaftsfonds und die Großbank ihre Darlehen vorerst ebenfalls so lange stunden.

65.11.1 Der Auftrag an die VA wurde mit 2 516,9 Mill S abgerechnet. Zu diesen Lieferungen der VA kamen noch hohe Direktbestellungen der ZP bei anderen Firmen, zT bei Sublieferanten der VA.

Aus der Sicht Anfang 1986 beliefen sich die Projektkosten auf rd 3,3 Milliarden S; abzüglich des Pönales und zuzüglich weiterer Leistungen und Personalbeistellungen, Anlaufkosten sowie Bauzinsen ergab dies rd 3,5 Milliarden S. Dazu kommen noch vom bereits früher eingeschalteten skandinavischen Gutachter im Feber 1986 als notwendig erachtete Investitionen zwecks Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage und aus Umweltschutzgründen; davon wurde ein Teil von einem Unterlieferanten getragen. Die Verbesserung der Qualität und Steigerung der Erzeugung auf langfristig 225 000 t Iutro waren zwar hochgesteckte Ziele, wohl aber für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ZP nötig. Eine über 200 000 t hinausgehende Kapazität war angesichts der Kapazitäten der einzubindenden Altanlagen im Projektstadium wegen der dadurch progressiv steigenden Investitionskosten fallengelassen worden.

Die VA erachtete den vom Gutachter im Feber 1986 genannten Betrag als überhöht.

65.11.2 Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung, weiterer Mehrkosten aus der bis 1989 vorgeschriebenen biologischen Kläranlage sowie unter Einschluß der Aufstockung des Umlaufvermögens dürfte somit der Kapitaleinsatz für die neue Zellstoffanlage in Pöls nach Ansicht des RH in einer Größenordnung um 4,1 Milliarden S liegen, im Gegensatz zu den seinerzeit genannten 2,5 Milliarden S. Diese kräftige Erhöhung, verbunden mit wachsenden Zinsen und Abschreibungen dafür und weitaus niedrigeren Zellstoffpreisen als zuvor — im Gegensatz zur vergangenen langfristigen Preisentwicklung — von der FGG, der VA und der ZP angesetzt, lassen nach Meinung des RH langfristig keine Gewinne, sondern hohe Verluste der ZP erwarten.

452

65.11.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ZP seien die Beträge von 2,5 und 4,1 Milliarden S unterschiedlichen Inhalts und nur beschränkt vergleichbar.

65.11.4 Der RH erwiderte, er habe seinerseits nur den aus dem Projekt schließlich entstandenen und zu finanzierenden hohen Kapitalbedarf dargestellt. Bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten, ergeben sich je nach Berücksichtigung jener aus der Papierverarbeitung Investitionskosten von 7 bis 8 Mill S je Arbeitsplatz.

#### **Interessenlage der Gesellschafter**

65.12 Ein Großteil der Probleme der ZP war gekennzeichnet durch das Zusammentreffen von Gesellschaftern mit vier verschiedenen Interessen, die sich nur zu einem kleinen Teil deckten.

65.13.1.1 Der AK als vormaliger Alleineigentümer der ZP verfügte in Pöls über eine Fabrik, die vor der Schließung stand und deren subventionierte Umstellung auf das Magnefite-Verfahren er aus wirtschaftlichen Gründen abrechnen mußte. Er ergriff somit die von der VA angebotene Möglichkeit, eine große Anlage für gebleichten Sulfatzellstoff ohne sonderlich hohen eigenen Einsatz vorwiegend aus öffentlich geförderten Mitteln zu errichten. Ein regelmäßiger Bezug solch eines qualitativ sehr guten Zellstoffs kann für den AK als wesentliches Interesse angenommen werden. Er verpflichtete sich auch, die gesamte Pölscher Produktion abzüglich eines österreichischen Inlandsbedarfs — auf diesem bestanden die übrigen Partner — zu Weltmarktpreisen abzüglich eines der Menge angemessenen Rabatts zu beziehen.

65.13.1.2 Der Anteil des AK am Projekt sollte sich ursprünglich auf die Einbringung der Altanlagen beschränken. Als schrittweise andere geplante österreichische Gesellschafter ausfielen — zT hatten sie Absichtserklärungen abgegeben —, konnte der AK dazugebracht werden, deren Anteile von 330 Mill S an den Kapitalaufstockungen durch Bareinzahlung vertraglich zu übernehmen. Dies sollte jedoch nur ein kurzfristiges Halten der Anteile sein, weil man sie zumindest zu 190 Mill S an österreichische Interessenten aus der Papierindustrie weitergeben wollte. Dementsprechend war auch ein Zellstoffbezugsrecht für diese künftigen Gesellschafter grundsätzlich vorgesehen. Aber auch diese möglichen Teilhaber fielen aus, was den Mitteleinsatz des AK mit 840 Mill S (einschließlich Haftungen) unverändert ließ. Seinem vorgesehenen Gesellschaftsanteil von rd 60 vH wäre somit ein Anteil an der Gesamtfinanzierung von nur 31 vH gegenübergestanden, wobei er den Vorteil hatte, davon 200 Mill S durch Altanlagen, 310 Mill S durch Haftungen und nur 330 Mill S bar einzubringen.

65.13.1.3 Setzt man das oben angeführte Interesse des AK voraus, so erscheint es auch verständlich, daß er sich gegen die Haltung der VA — die ausschließlich vom Lieferanteninteresse bestimmt war — nicht wehrte, sondern diese sogar im Rahmen seiner kleineren Möglichkeiten unterstützte. Dies betrifft die zahlreichen politischen Interventionen, die zu niedriger Darstellung des zu erwartenden Kapitaleinsatzes für das Projekt, den vorzeitigen Baubeginn und die zu günstigen Annahmen für die verschiedenen Rentabilitätsrechnungen, welche als Entscheidungsunterlagen herangezogen worden waren.

65.13.1.4 Darüber hinaus setzte der AK aber über Optionen außerhalb des Grundvertrags mit der VA letztlich eine höhere und somit risikoreichere Technik durch, als die VA vorgesehen und der internationale Gutachter für das Projekt empfohlen hatte.

65.13.2.1 Der RH beanstandete, daß die ZP somit gegen die Empfehlungen des Beraters und bei noch ungesicherter Finanzierung des Gesamtprojekts ein sehr hohes technisches Risiko ohne jegliche finanzielle Reserve eingegangen war. Dieses Risiko wurde schließlich schlagend und stellte einen wesentlichen Grund für die späteren hohen Verluste der ZP dar.

65.13.2.2 Die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des AK selbst führten dazu, daß er seine vertraglichen Aufstockungsanteile nur verspätet und zum kleinsten Teil zahlen konnte. Als die österreichischen Partner einsprangen, übernahmen sie die Mehrheit an der ZP, wobei sich der Gesellschaftsanteil des AK auf 40 vH und sein Anteil am Gesamtkapitaleinsatz auf 23 vH belief. Er versuchte stets, seinen Einsatz, insb die Haftungen, zu senken; um dies zu erreichen, verweigerte er häufig seine Zustimmung zu nötigen finanziellen Maßnahmen. Im April 1986 ergab sich schließlich rückwirkend zum Ende 1985 aufgrund des Kapitalschnitts samt Nebenbedingungen ein auf unter ein Viertel gesunkener Anteil an der Gesellschaft und aufgrund der hohen Außenstände der VA von nur mehr 12 vH des Gesamtkapitaleinsatzes. Dabei wurden die letzten Kapitalerhöhungen durch die anderen Gesellschafter mit der Cash-flow-Garantie des AK aufgerechnet, so daß er daraus entlassen war. Insgesamt hatte der AK für das Projekt die Altanlage um 200 Mill S eingebracht, 103 Mill S bar einbezahlt und haftete noch für den Kredit der Großbank mit 110 Mill S, insgesamt somit 413 Mill S. Dem standen ein finanzieller Einsatz des Bundes von rd 1,9 Milliarden S und der VA von rd 0,9 Milliarden S sowie bis 1990 ein noch ungedeckter Kapitalbedarf von 1,7 Milliarden S gegenüber (Stand April 1986).

65.13.2.3 Insgesamt hatte der AK versucht, mit geringem Einsatz eine verlässliche Bezugsquelle für hochwertigen Zellstoff zu erhalten. Dies war zwar weitgehend gescheitert — zuletzt nahm er nur 40 vH der Erzeugung ab —, jedoch konnte er seine finanziellen Nachteile kleinhalten und an die öffentliche Hand abwälzen, was der RH kritisierte.

65.13.3 Lt Stellungnahme des Vorstands der ZP sei eine höhere Abhängigkeit von einem Kunden nicht wünschenswert.

65.14.1 Wie der RH bereits in seinem vorangegangenen Sonderbericht VA 1986 aufgezeigt hat, trug der damalige Vorstand der VA nach Ansicht des RH in erster Linie die Verantwortung für den Bau der Zellstofffabrik, für die damit verbundene Finanzierungslücke und für den hohen Verlust der ZP. Wegen des großen Lieferinteresses setzte die VA ihr ganzes Beeinflussungspotential (politische Interventionen, niedrige Darstellung der Investitionssumme, zusätzliche Optionen, spätere Auftragskorrekturen samt Verfahrensänderung, vorzeitiger Baubeginn, sehr günstige Annahmen für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ablehnung von vorgesehenen Mitgesellschaftern, welche ihre Lieferantenstellung gefährden hätten können) ein, um die finanzielle Förderung des Projekts und somit dessen Verwirklichung zu erreichen.

65.14.2 Nach Ansicht des RH konnte die VA von vornherein und auch laufend viel stärker als die Gesellschafter Republik Österreich und Land Steiermark beobachten, wie sich die ZP zunehmend wirtschaftlich übernahm und in wachsende Schwierigkeiten geriet. Die VA ergriff aber keine Maßnahmen dagegen, was insofern unrichtig war, als die ZP schließlich auch die Forderungen der VA nicht zahlen konnte und die VA somit an den Nachteilen ihrer Initiative leiden mußte.

Insgesamt setzte die VA vorerst ihr ausschließliches Lieferinteresse gegenüber den Mitgesellschaftern und der Republik Österreich als Förderer am besten durch, wenn auch zum Nachteil sämtlicher Beteiligten, wobei die Nachteile größtenteils die öffentliche Hand betreffen. Einzelwirtschaftliche Interessen siegten nach dem Einsatz eines nach Ansicht des RH sehr zweifelhaften Instrumentariums letztlich über gesamtwirtschaftliche Vernunft. In letzter Folge liegt aber seit April 1986 die Last verstärkt bei der VA selbst, welche nunmehr mit 37 vH an der ZP beteiligt ist.

65.14.3 In seiner Stellungnahme wies der Vorstand der VA darauf hin, daß 68 vH der Auftragssumme von der österreichischen Industrie geliefert worden seien. Er habe es als seine Pflicht angesehen, Maßnahmen zur Durchsetzung der Firmeninteressen zu ergreifen. Weiters sei die Anlage nach einem verlässlichen, konventionellen Konzept geplant gewesen und hätte vorhersehbare Umweltschutzaufgaben enthalten; die technischen Optionen seien unabwendbarer Kundenwunsch gewesen und bei Vertragsabschluß habe man nicht mit ihrer Verwirklichung gerechnet. Außerdem haben sie nur eine Preiserhöhung um 60 Mill S gebracht. Bezüglich des vorzeitigen Baubeginns sei die VA selbst unter Zugzwang gestanden, weil ihr Angebot auf Preisen 1981 aufgebaut habe. Schließlich sei für die VA als Lieferant nur der auf sie entfallende Auftragswert maßgeblich gewesen. Wegen der niedrigen Beteiligung der VA an der ZP habe die Frage nach zusätzlichen Investitionskosten nachrangige Bedeutung gehabt. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projekts sei der ZP obliegen. Weiters wandte der Vorstand der VA ein, die ZP sei Förderungswerber und die VA wäre nicht miteingebunden gewesen.

65.14.4 Der RH erwiderte, der Verfahrenswechsel habe durch die Optionen weitere, nicht bei der VA bestellte Ausweitungen gebracht. Ferner wurden, um die Erhöhung in Grenzen zu halten — die fördernden Institutionen hatten den Festpreis garantieren lassen —, andere Anlagenteile aus dem Lieferumfang der VA herausgenommen. Nicht zuletzt haben Vertreter der VA seinerzeit an den wesentlichen Gesprächen mit der FGG teilgenommen.

65.15.1 Die Republik Österreich, vertreten durch das BMF, und das Land Steiermark dagegen boten als Gesellschafter kein Gegengewicht gegen die Interessen der VA und des AK. Die Beteiligungen dieser Gebietskörperschaften waren ausschließlich nach regionalpolitischen Subventionsgesichtspunkten zustande gekommen. Bei den wachsenden finanziellen Schwierigkeiten trat bei der Republik Österreich ein Interessenkonflikt als Gesellschafter und Hauptgläubiger auf; die Anteile wurden ab Anfang 1985 der ÖIAG übertragen. Auch die Doppelstellung als Gesellschafter und Behörde für Umweltaufgaben bereitete dem Land Steiermark Probleme.

65.15.2 Der RH empfahl grundsätzlich, Gebietskörperschaften sollten künftig bei Subventionswilligkeit Unterstützungen gewähren, anstatt selbst unternehmerisch tätig zu werden.

65.16.1 Die ÖIAG war ab 1. Jänner 1985 Gesellschafter der ZP und trat dann erst Ende 1985 — nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehende Insolvenz, welche sie verhindern wollte — bei den Lösungsversuchen und insb den Verhandlungen mit dem AK in den Vordergrund. Noch am 2. September 1985 erklärte der Vorstand dem AR der ÖIAG, er erwarte ein Herantreten an ihn wegen der Finanzierung.

454

Nachdem auf Regierungsebene entschieden worden war, die Anteile der Republik Österreich an der ZP an die ÖIAG zu übertragen, wurde diese ab Mitte 1983 vom neuen AR-Vorsitzenden der ZP stets über die wirtschaftliche Lage informiert und verfaßte auch eigene Analysen, obwohl sie noch nicht unmittelbar zuständig war. Daneben bestand aber seit Beginn eine mittelbare Information und Zuständigkeit der ÖIAG durch ihre Stellung als Alleineigentümer der VA. Diese hatte allerdings bis Ende 1985 das Problem Pöls an die Organe der ÖIAG nicht herangetragen. Sogar den Erwerb der Beteiligung an der ZP hatte der Vorstand der VA im Gegensatz zu der vom RH anlässlich der seinerzeitigen Gebarungsüberprüfung bei der ÖIAG im Jahre 1983 bekundeten Ansicht als nicht genehmigungspflichtig durch den AR der ÖIAG bezeichnet. Die ÖIAG ihrerseits wußte davon über ihre Vertreter im AR der VA. Obwohl diesen empfohlen worden war, vor Zustimmung offene Punkte der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu klären, waren den Sitzungsprotokollen über die ARS bei der VA keine diesbezüglichen Anfragen und Vorbehalte der Vertreter der ÖIAG zu entnehmen.

**65.16.2** Nach Ansicht des RH wäre es günstiger gewesen, die ÖIAG hätte ab 1985 nicht nur über eine Kapitalaufstockung durch alle Gesellschafter um 100 Mill S und einen Aufgeldausgleich durch den AK von 60 Mill S verhandelt — dieser hatte sich bekannterweise seit Ende 1981 geweigert, an ursprünglich vereinbarten Kapitalaufstockungen teilzunehmen —, sondern gleichzeitig ausreichende Maßnahmen gesetzt, um die weitaus höhere Finanzierungslücke zu schließen.

**65.16.3** Lt Stellungnahme der ÖIAG habe der AK zuvor seine Sperranteile nicht aufgeben und auch nicht an den Lasten einer Sanierung teilnehmen wollen. Erst angesichts der bevorstehenden Insolvenz sei er eingeschwenkt. Weiters wäre der Spielraum der ÖIAG durch die anderen Großgläubiger eingeschränkt gewesen.

Der ÖIAG sei es aber bis April 1986 gelungen, ein Maßnahmenpaket durchzusetzen, das die bisherigen Beteiligungsverhältnisse geändert habe und in dem sich die Gläubiger auf Stundungen geeinigt hätten. Für den Verzicht auf die Sperrminorität und für die Zustimmung zu einer Kapitalherabsetzung habe man dem AK durch die teilweise Entlastung von Haftungen entgegenkommen müssen.

**65.17.1** Die Kapitalaufbringung von 350 Mill S über atypische stille Gesellschafter war eine verständliche Notlösung und für die ZP von der Verzinsung einschließlich der hohen einmaligen Provisionen und Spesen von 60,6 Mill S her günstig. Der Nettozugang betrug 289,4 Mill S. Im Jänner 1990 können die Gesellschafter ausscheiden und erhalten 75 vH ihrer Einlage, somit 262,5 Mill S zurück oder aber die Möglichkeit, 1990 eine Umwandlung in Aktien zu begehren.

**65.17.2** Wie der RH kritisch vermerkte, war die gute Veranlagung als einziges Interesse dieser Gesellschafter ausschließlich auf die steuerliche Absetzbarkeit der Verlustzuweisung zurückzuführen. Dies brachte der Republik Österreich einen Steuerentgang von größenordnungsmäßig 200 Mill S und ging somit neuerlich zu Lasten der öffentlichen Hand.

Der RH erachtete auch die Vereinbarung, beim vorzeitigen Ausscheiden stiller Gesellschafter sei ein nach den Gutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu berechnender Wert der Geschäftseinlage für die Abfindung maßgeblich, als problembehaftet. Angesichts der nur allgemeinen Empfehlungen dieser Gutachten besteht nämlich gerade im Falle einer möglichen Insolvenz die Gefahr langwieriger Rechtsstreitigkeiten; immerhin sind 1 181 Anleger in der stillen Beteiligung zusammengefaßt.

**65.18** Nach Ansicht des RH war es weder dem ehemaligen noch dem späteren Vorstand gelungen, die verschiedenen Gesellschafterinteressen abzustimmen. Insb nach dem Ausscheiden eines führenden Technikers aus dem Vorstand und des Projektleiters aus der ZP bestand im technischen Management dieser Gesellschaft eine Lücke, welche der Projektfortführung schadete.

Aber auch der im Oktober 1983 neu zusammengesetzte Vorstand war lange Zeit gezwungen, angesichts der vorgefundenen Schwierigkeiten sich auf die laufende Geschäftsführung zu beschränken.

**65.19** Wie der RH kritisch vermerkte, hatte seit Mitte 1983 bis Ende 1984 sich nur der Vorsitzende des AR um eine Schließung der Finanzierungslücke von rd 1 Milliarde S bemüht, nicht aber die Gesellschafter selbst. Erst die ÖIAG nahm 1985 angesichts des knapp bevorstehenden Konkurses der ZP, um diesen zu vermeiden, die Probleme in die Hand. Nach Ansicht des RH wären bereits früher von allen Gesellschaftern ausreichende Maßnahmen in Angriff zu nehmen gewesen.

**65.20** Nach Meinung des RH wäre nach Art und Umfang der Geschäfte der Vorstand der ZP von drei auf nur zwei Personen zu verkleinern, wohl müßte aber zuvor eine tragfähige zweite Ebene in allen Bereichen eingerichtet werden, welche den Vorstand von der bisher vorwiegenden Alltagsroutine befreit und ihm eine Befassung mit unternehmungspolitischen Fragen, die zuvor ausschließlich der Vorsitzende des AR wahrnahm, ermöglicht.

In seiner Stellungnahme gab der Vorstand der ZP bekannt, der Aufbau der zweiten Ebene mache zügige Fortschritte.

#### **Förderungen durch die öffentliche Hand**

**65.21** Die ZP hatte im wesentlichen ausschließlich Förderungen durch die Republik Österreich erhalten. Zu den vorgesehenen 4%igen Zinsenstützungen auf einen Bankkredit mit FGG-Haftung von 943 Mill S kamen noch billige Kredite des Wasserwirtschaftsfonds (WWF) von letztlich 956,2 Mill S (einschließlich Abwasserverband, weitere 200 Mill S zugesagt), Leistungen der ÖBB um rd 150 Mill S, Steuerentgänge bei den atypischen stillen Gesellschaftern von rd 200 Mill S und im April 1986 eine Förderung durch das BMS von 350 Mill S. Der geförderte Mittelzufluß belief sich somit auf rd 2,8 Milliarden S; davon waren rd 700 Mill S verlorene Zuschüsse, der Rest war rückzahlbar, jedoch gestundet und die Rückzahlung aus heutiger Sicht nicht gesichert.

Der Vorstand der ZP wandte ein, der Gleisanschluß von Fohnsdorf nach Pöls sei von den ÖBB langfristig nicht nur für die ZP, sondern auch für andere Unternehmungen im Raum Strettweg-Judenburg vorgesehen.

**65.22** Der Bankkredit stellt angesichts der bis Ende 1989 bewilligten Stundung eine garantierte Stützung von insgesamt 176,5 Mill S in der Zeit von 1985 bis 1989 und unter der Voraussetzung einer Abstattung in der fünfjährigen Restlaufzeit von weiteren etwa 90 Mill S dar. Der ebenfalls gestundete WWF-Kredit — noch ohne Aufstockung um 200 Mill S — kommt im Vergleich zu einem Marktzinsfuß einer Stützung durch die öffentliche Hand von 275,4 Mill S in der Zeit 1985 bis 1989 gleich und läßt für die fünfjährige Restlaufzeit eine weitere von 133,4 Mill S erwarten. Somit schießt die öffentliche Hand — noch ohne eine weitere notwendige Sanierungsmaßnahme — zumindest 1,4 Milliarden S an verlorenen Subventionen in die ZP ein. Neben den bereits realisierten 700 Mill S entlasten die geförderten Kredite die ZP zur Zeit um rd 92 Mill S an Zinsenaufwendungen jährlich.

In seiner Stellungnahme wandte der Vorstand der ZP ein, daß solche Förderungen auch anderen Unternehmungen der Branche gegeben worden seien.

**65.23.1** Die Bundesregierung gewährte über das BMHGI der Zellstoff- und Papierindustrie in drei Aktionen seit 1973 Zinsenstützungen auf Kredite für Investitionen. Diese sollten dem Umweltschutz, der Strukturverbesserung, der Energie- und Rohstoffeinsparung dienen sowie allgemein innovatorisch sein. Die zweite Aktion wurde erst nachträglich für die ZP um 950 Mill S aufgestockt. Derart förderte die Republik Österreich 1973 bis 1984 für ein Investitionsvolumen von 14,4 Milliarden S Kredite von 7,8 Milliarden S durch Zinsenzuschüsse von 4 vH p.a. Allein bis 1984 erwachsen daraus Zahlungen von 815,5 Mill S, 1984 waren es 205,1 Mill S, die sich aber in den Jahren danach noch erhöhen werden. Zur Förderung über die Aktionen kam noch jene über den WWF, wobei die Verzinsung noch niedriger lag. Bei den vom RH überprüften Gesellschaften war das Volumen der geförderten Kredite über den WWF annähernd gleich hoch wie jenes über die Aktionen.

Die Förderungen der Bundesregierung über das BMHGI waren mit der Begründung zustande gekommen, die österreichische Zellstoff- und Papierindustrie leide angesichts der weltweiten Überkapazitäten unter einer außerordentlich schlechten Ertragslage, so daß der hohe Investitionsbedarf aus Umweltschutzgründen ebenso wie aus der Notwendigkeit, technisch nicht hinter der ausländischen Konkurrenz zurückzubleiben, nicht aus eigener Kraft finanziert werden könne.

**65.23.2** Wie der RH auch anläßlich der Gebarungsüberprüfung einer anderen Unternehmung aus der Zellstoff- und Papierindustrie feststellte (Abs 55 dieses TB), senkten die geförderten Investitionen die Umweltbelastung zwar kräftig, führten aber zu großen Kapazitäten, wodurch die Exportabhängigkeit stieg. Der RH bemängelte, daß die Förderung letztlich jene Erscheinung verstärkte, die als Anlaß für die Förderung genannt worden war.

**65.24.1** Ursprünglich sollte eine zentrale große Zellstofffabrik für die österreichische Papierindustrie gefördert werden, um die teuren Umweltschutzbauten auf eine Anlage zu beschränken und um unwirtschaftliche Kleinbetriebe zu schließen. Die Förderung nur einer Anlage und die Schließung unrentabler Fabriken waren auch ausdrückliche Auflagen in den Absichtserklärungen der ursprünglich als Gesellschafter für die ZP vorgesehenen, später jedoch zurückgetretenen Banken.

**65.24.2** Nach Ansicht des RH kam das Zentralprojekt in jenem Zeitpunkt endgültig zu Fall, als sämtliche Zellstoffherzeuger in Österreich erkannten, daß sie auch für nicht koordinierte Einzelvorhaben volle Förderung erhielten. Dementsprechend stieg die österreichische Zellstoffkapazität seit 1973 von 0,8 Mill auf 1,2 Mill jato, wobei darüber hinaus anstatt Schließung einige weitere Werke zur Zeit mit Förderung kräftig ausbauen. Dies bewirkte aber auch eine Verknappung und somit Preissteigerung für den wichti-



456

gen Rohstoff Holz. Dazu kommt die internationale Konkurrenz mit neuen, weitaus billigeren Zellstoffsorten. Nach Meinung des RH entsprach die Wirkung der Förderung beim Zellstoff somit keiner Strukturverbesserung, sondern einer Strukturversteinerung, wenn auch mit moderneren Anlagen.

Für die Unternehmungen war und ist es grundsätzlich eine einzelökonomische Selbstverständlichkeit, die von der Gesetzgebung bzw der Bundesregierung gebotenen Möglichkeiten der Förderung in einem Höchstausmaß in Anspruch zu nehmen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erachtete der RH die Schaffung dieser Rahmenbedingungen jedoch als problematisch. Letztlich führte auch die 1984/85 erfolgte Umstellung der Papierförderungsaktionen zu keinem Abbruch der Subventionen, vielmehr wurden sie auf den Umweltfonds umgelenkt.

**65.24.3** Der Vorstand der ZP wandte ein, die ZP erzeuge langfasrigen gebleichten Sulfatzellstoff als einziger Produzent in Mitteleuropa.

**65.25** Der RH beanstandete auch, daß die ZP letztlich investitionsgebundene Förderungsmittel für die Abdeckung der laufenden Abgänge und somit widmungsfremd eingesetzt hatte.

Lt Stellungnahme des Vorstands der ZP sei dies notwendig gewesen, um eine Insolvenz zu verhindern. Außerdem seien die Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter für die Investition verspätet und nicht im vollen Umfang erfolgt.

**65.26.1** Die ÖBB hatten ihren Zuschuß von 42 Mill S für werksinterne Bahnanlagen von einem bestimmten Frachtaufkommen abhängig gemacht.

**65.26.2** Obwohl dies grob nur zur Hälfte erfüllt worden war, hatten die ÖBB nur 11 Mill S zurückgehalten und die weitere Differenz nicht zurückgefordert.

**65.26.3** In seiner Stellungnahme teilte der Vorstand der ZP mit, zwischenzeitlich hätten die Bahntransporte einen Anteil von knapp 90 vH erreicht.

#### **Wirtschaftlichkeitsberechnungen**

**65.27.1** Alle Rentabilitätsrechnungen durch die VA, ZP und die FGG, welche als Entscheidungsunterlagen für die Verwirklichung des Projekts dienten, gingen stets von einer Investitionssumme von 2,5 Milliarden S aus.

**65.27.2** Zusammen mit nach Ansicht des RH überhöhten Ansätzen für Zellstoffpreise, wie sie über viele Jahre nicht erreicht wurden, und fallweise zu niedrigen Holzpreisen ließen die Investitionsrechnungen aufgrund zu niedrig angenommener Investitionskosten auch aus der Sicht zur Zeit ihrer Erstellung eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende hohe Wirtschaftlichkeit vermuten. Aber auch diese kam trotz der wirklichkeitsfremden Voraussetzungen nur durch die hohe Zinsenstützung zustande. Bei wirklichkeitsnahen Preisannahmen, voller Einrechnung des Kapitalbedarfs und marktmäßiger Verzinsung hätten die Rechnungen die Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens deutlich erkennen und die Entscheidungsträger und deren Berater wahrscheinlich das Projekt ablehnen lassen. Dies war offensichtlich den ursprünglichen Interessenten, die von einer Beteiligung schließlich absahen, bekannt, wurde aber auch von den österreichischen Medien hinreichend behandelt. Dies und ein den mit der ZP befaßten Mitgliedern der Bundesregierung sowie deren Mitarbeitern und der FGG bekanntes Gutachten eines Fachmannes für Industriepolitik aus April 1982, welches die hohe Förderung weniger, aber dafür höchst kapitalintensiver Arbeitsplätze für ein Billigprodukt mit hohen Preisschwankungen auch volkswirtschaftlich in Frage stellte, wären Anlaß genug gewesen, die Einzel- und Gesamtwirtschaftlichkeit neuerlich zu prüfen. Dabei hätten die zu günstigen Annahmen erkannt werden können.

Selbst unter Berücksichtigung des bereits getätigten Aufwands dafür wäre die Einstellung des Projekts dann sogar aus damaliger Sicht günstiger gewesen als seine Weiterführung. Formal wäre dies wegen der von der ZP ohnedies nur unzureichend gebotenen Sicherstellungen leicht gewesen.

**65.27.3** In seiner Stellungnahme berief sich der Vorstand der ZP auf die von einem internationalen Gutachter erwartete Zellstoffverknappung und damit verbundene hohe Preissteigerung. Weiters wandte der Vorstand der ZP ein, das Projekt Pöls sei von den österreichischen Zellstoffherzeugern angefeindet worden, weil sie für den Fall der Nichtschließung anderer Kapazitäten eine Holzverteuerung fürchteten.

**65.27.4** Der RH erwiderte, die Annahmen der ZP über den Zellstoffmarkt deckten sich weder mit der vorherigen jahrelangen Preisentwicklung noch mit den weitaus vorsichtigeren Prognosen der österreichischen Zellstoffindustrie. Dazu kam noch die Unsicherheit aus dem Dollarkurs. Nach Ansicht des RH war es somit sehr riskant, bloß aufgrund eines Einzelgutachtens eine Milliardeninvestition zu beschließen.

65.28 Der RH beanstandete auch, daß dem AR der ZP nur die Verträge mit der VA und dem ausländischen Gutachter, nicht aber das Gesamtprojekt mit allen Nebenkosten und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Beschlußfassung vor Baubeginn vorgelegt worden waren. Eine Befassung des AR hätte möglicherweise die Unvollständigkeit und die unrealistischen Annahmen erkennen lassen.

65.29 Für die niedrige Darstellung des gesamten Kapitalbedarfs für das Projekt waren aber nicht nur die VA und der AK verantwortlich, sondern ebenso die ZP. Hatte sie zu allen früheren Richtpreisen der VA noch den hohen zusätzlichen Kapitalbedarf zumindest zT hinzugerechnet, so unterließ sie das seit dem zum Auftrag führenden Angebot und ergänzte dessen Preis nicht einmal um die absehbaren Optionen. Der RH bemängelte auch, daß etliche grundsätzlich vorhersehbare Kosten für die Infrastruktur und Umweltmaßnahmen keinen Niederschlag in den Präliminarien gefunden hatten. In dieser Beziehung deckte die ZP die Interessen der beiden Gesellschafter VA und AK.

65.30 Die VA hatte nach neuem skandinavischen Standard angeboten und sich bereit erklärt, Kosten schärferer Umweltauflagen zur Hälfte zu tragen, was sie zT auch tat. Andere Auflagen, welche die Anlage nicht unmittelbar betrafen, mußten aber von der ZP voll getragen werden. Da Detailplanungen, wie sie für die gewerberechtliche Bewilligung gefordert wurden, üblicherweise erst nach Auftragserteilung begonnen werden, lagen sie erst neun Monate nach Vertragsabschluß vor. Die nachträglich verschärften Auflagen belasteten naturgemäß den Investitionsaufwand der ZP.

#### Investitionsdurchführung

65.31 Der RH beanstandete, daß die ZP den Auftrag an die VA zwar dem Ministerratsbeschluß vom 28. April 1981 entsprechend, aber entgegen den Vergaberichtlinien des WWF freihändig vergeben hatte. Der von einer kanadischen Firma genannte Richtpreis war viel zu grob gehalten und die Projektstudie des internationalen Gutachters war insofern für eine Preisangemessenheitsprüfung nicht sinnvoll, als diesem die „Abmagerung“ des Projekts bekannt war und sein Gutachten schon allein daher einen höheren Kapitalaufwand nannte, der Entwurf dazu sogar einen realistischen, noch höheren.

Wären der ZP und den fördernden Institutionen mehrere, näher aufgegliederte Angebote vorgelegen, so hätte die offensichtlich unzureichende Ausstattung des Projekts, verbunden mit bestehenden, nicht offengelegten Optionen, zweifellos auffallen müssen und einige für die ZP sehr ungünstige Vertragsbestimmungen insb in bezug auf Übernahme, Bonus und Pönale (Sonderbericht VA 1986 Abs 4.2.12) hätten möglicherweise anders lauten können.

65.32 Letztlich führte die nach Ansicht des RH zu späte Vergabe der begleitenden technischen Kontrolle bei der Anlage erst im November 1983 durch den neuen Vorstand der ZP dazu, daß — wie der skandinavische Gutachter mehrmals festhielt — die Leistungsverspätung der VA gegenüber dem um drei Monate verkürzten Arbeitsterminplan erkannt wurde. Der Berater befürchtete aber eine verspätete Übergabe oder eine ungewollte Konzentration der Montage im Bereich Elektrik, Meß- und Regeltechnik gegen Projektende auf kurze Zeit, was erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten bei der Inbetriebnahme und längere Anlaufzeiten zur Folge habe.

65.33 Tatsächlich fand die Inbetriebnahme zehn Wochen vor dem vertraglichen Termin statt und die VA konnte dafür — aufgrund der sie bevorzugenden Vertragsvereinbarungen — einen Bonus verrechnen, obwohl noch längere Zeit keine zufriedenstellende Erzeugung möglich war.

So wurden für das Anlaufjahr 1985 die budgetierten Werte — lt Angabe der ZP entsprachen sie der üblichen mehrjährigen Anfahrkurve — weder bei der Qualität noch bei der Menge erfüllt.

65.34 Diese mengen- und qualitätsmäßigen Minderausbringungen waren zum einen Teil auf Mängel in den elektrischen, regelungs- und steuerungstechnischen Anlagen und zum geringeren Teil auf Mängel in der maschinellen Ausstattung zurückzuführen.

Lt Stellungnahme der ZP und der VA entfiel ein Teil der Qualitätsprobleme auf den Einsatz alter Holzbestände. Nach Meinung der ZP wären bei der ursprünglich vor Inanspruchnahme der Optionen vorgesehenen konventionellen Bleiche diese Schwierigkeiten nicht aufgetreten.

65.35 Sowohl die VA als auch die ZP teilten dem RH mit, daß die Anlage seit April 1986 — man war auf einen nach Ansicht der ZP unüblich hohen Frischholzeinsatz übergegangen — die volle vorgesehene Menge, und dies zu 90 bis 95 vH in erster und zweiter Qualität, erzeuge.

**Ergebnisse 1981 bis 1985 und finanzielle Lage Ende 1985 der ZP**

**65.36** Die ordentlichen Ergebnisse der ZP verschlechterten sich 1981 bis 1983/84, also vor Anlaufen der neuen Anlage, wegen der niedrigen Zellstoffpreise bei sinkenden Umsätzen kräftig; hatte die ZP 1981 noch 38,5 Mill S an Gewinn erzielt, erlitt sie 1983 bereits einen ordentlichen Verlust von 116,9 Mill S. Das Jahr 1984 brachte zwar außergewöhnlich hohe Zellstoffpreise — alle anderen Zellstofffabriken konnten seit längerem wieder Gewinne schreiben —, durch den umbaubedingten Stillstand der Fabrik und das mengenmäßig und qualitativ schlechte Anlaufen der neuen Anlage verbunden mit sehr hohen Abschreibungen (170 Mill S) jedoch bei 571,1 Mill S Umsatz einen ordentlichen Verlust von 313,3 Mill S. 1985 stieg zwar der Umsatz auf 1,1 Milliarden S, die angeführten Gründe und der im 1. Halbjahr von den 1984 und Anfang 1985 erzielten Höchstwerten stark zurückgefallene Zellstoffpreis verursachten aber einen weiteren ordentlichen Verlust von 403,6 Mill S.

**65.37.1** Den ordentlichen Verlusten 1981 bis 1985 von 823,5 Mill S standen aber wegen kräftiger bilanzpolitischer Maßnahmen nur Bilanzverluste von 25,8 Mill S und schließlich ein Reinverlust von 69,1 Mill S gegenüber.

Die Maßnahmen umfaßten bis 1983 insb Bewegungen von Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen sowie 1983 einen Gesellschafterzuschuß von 15 Mill S. 1984 teilte die ZP ihren atypischen stillen Gesellschaftern einen Verlust von 438,5 Mill S zu, wodurch die ZP einen Bilanzgewinn von 55,5 Mill S auswies.

**65.37.2** Der RH erachtete diese Zuweisung in der aktienrechtlichen Bilanz als um 351,0 Mill S überhöht, weil mangels Nachschußpflicht der stillen Gesellschafter die Verlustzuweisung auf den dann nicht rückzahlbaren Anteil von einem Viertel der Einlage nicht abbaubar erschien.

**65.38** Im Herbst 1985 waren die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und der Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals erkennbar. Nachdem eine vom AK bereits zugesicherte Kapitalerhöhung um 200 Mill S durch alle Gesellschafter und ein Agioausgleich durch den AK allein um 60 Mill S gescheitert waren, kam es nur zu einer Aufstockung des Grundkapitals um 50 Mill S und zur Vereinbarung von Stundungen mit dem WWF, der Großbank und der VA.

Bis April 1986 standen dann sämtliche rückwirkenden bilanz- und liquiditätsverbessernden Maßnahmen fest, nämlich die Pönaleregulierung mit der VA (175 Mill S), eine Herabsetzung des Grundkapitals von 550 Mill S auf 275 Mill S mit gleichzeitiger Aufstockung durch die VA allein auf 444,0 Mill S, die Auflösung der freien und gesetzlichen Rücklagen von zusammen 237,6 Mill S sowie schließlich eine Verlängerung der Abschreibungsdauer mit Zustimmung des BMF von durchschnittlich 12,5 Jahren auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren, was das Ergebnis um weitere 80 Mill S verbesserte. Gleichzeitig traf aber die ZP für die im Vorjahr überhöhte Verlustzuweisung an die atypischen stillen Gesellschafter eine ausreichende bilanzmäßige Vorsorge.

Insgesamt wurde infolge der angeführten Maßnahmen der bilanzmäßige Jahresverlust 1985 mit nur 40,3 Mill S, einem Zehntel des aufgetretenen Betriebsverlustes von 403,6 Mill S, ausgewiesen.

**65.39** Aufgrund des Kapitalschnitts waren nunmehr der AK nur mehr mit 24,8 vH, die ÖIAG mit 17,0 vH, das Land Steiermark mit 11,0 vH, die VA dagegen mit einem auf 47,2 vH gestiegenen Anteil an der ZP beteiligt.

Lt Stellungnahme ihres Vorstands hat die VA Anfang Juni 1986 Aktien zum Nennwert von 46,3 Mill S an die ÖIAG übertragen, so daß diese seit damals zu 27 vH und die VA nur mehr zu 37 vH an der ZP beteiligt sind.

**65.40.1** Die ZP verfügte Ende 1985 zwar noch über Investitionsfreibeträge und Investitionsprämien von 264,9 Mill S, hatte aber keinerlei Reserven zum Ausgleich künftiger Verluste; der Reinverlust betrug 69,1 Mill S.

**65.40.2** Nach Ansicht des RH beschränkte sich somit die Bilanzsanierung 1985 samt Stundungen auf das absolut notwendigste Ausmaß und war eine Augenblickslösung zur Vermeidung der Insolvenz. Allein für 1986 erwartete die ZP einen Verlust von größenordnungsmäßig 350 Mill S. Somit muß umgehend eine Grundsatzentscheidung der Eigentümer und Gläubiger über die Weiterführung der ZP getroffen werden.

**65.41** Ausgehend von einer nach Ansicht des RH realistischen Planungsvariante der ZP für die Jahre 1986 bis 1990 und unter Einschluß einer zu erwartenden Verteuerung der biologischen Abwasserreinigungsanlage, des Abschichtungserfordernisses der atypischen stillen Gesellschafter und der

Abstattung der gestundeten Tilgungsraten ab 1990 während der Restlaufzeit der beiden Darlehen, errechnete der RH einen Kapitalbedarf 1986 bis 1990 von rd 2,2 Milliarden S. Anfang Mai 1986 zeichnete sich eine teilweise Deckung durch ein weiteres WWF-Darlehen von rd 200 Mill S sowie durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuß des BMS von rd 350 Mill S ab, der aber nur mit 300 Mill S liquiditätswirksam ist. Es verblieb aber ein noch zu finanzierender Kapitalbedarf mit Barmittelzuführung von rd 1,7 Milliarden S. Darin sind naturgemäß die Investitionskosten für eine in Erwägung gezogene neue Papiermaschine als Folgeinvestition der Zellstofffabrik mit 1,5 bis 2,0 Milliarden S noch nicht enthalten.

**65.42** Dazu wurde von der ZP und von der ÖIAG eingewandt, daß die vom RH als realistisch angesehene Planungsvariante einer „worst-case-Betrachtung“ entspräche. Die Nettoerlöse je Tonne Zellstoff lutro seien dabei für 1987 bis 1990 mit 7 063 S bis 7 076 S angesetzt. Der Vergleichswert für 1985 liege bei 7 066 S. Auf Dollar-Basis gerechnet waren die Preise somit Ende 1985 unter jenen aus 1980.

Auch der RH erachtete diese Variante nicht zuletzt angesichts der stark schwankenden Zellstoffpreise und Dollarkurse als jene mit der größeren Vorsicht.

**65.43** Im Hinblick auf die Höhe des ungedeckten Kapitalbedarfs von 1,7 Milliarden S nur zur Weiterführung der ZP und im Hinblick auf deren wirtschaftliche Entwicklung erschien es ausgeschlossen, diese Finanzierungslücke aus eigener Kraft zu schließen. Vielmehr wird die ZP weiterhin nur durch Stützungsaktionen der Eigentümer und Gläubiger bzw somit in allererster Linie durch die öffentliche Hand in ihrem Weiterbestand gesichert werden können.

**65.44** Die bisherigen Maßnahmen der Eigentümer und Gläubiger hatten bewußt die Insolvenz nur hinausgeschoben; dadurch sollte Zeit gewonnen werden, um die Mängel der Anlage zu beheben und die Kapazität auf 225 000 jato lutro zu erweitern sowie ein langfristiges Unternehmungskonzept zu erarbeiten, welches auch die Möglichkeit einer künftigen integrierten Verarbeitung auf einer neuen Papiermaschine in Betracht ziehen wird. Parallel dazu hoffen die österreichischen Gesellschafter auf eine zwischenzeitliche Verbesserung der Zellstoffpreise.

Deshalb und nicht zuletzt auch wegen einer Zusage des damaligen Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 29. Oktober 1985 im Rahmen einer Besprechung mit dem AR-Vorsitzenden und Betriebsratsmitgliedern, die ZP nicht in Konkurs gehen zu lassen, wurde dieser Schritt nicht getan.

**65.45** Den allfälligen Versuch, über eine Zusatzinvestition von weiteren bis zu 2 Milliarden S für eine Papiermaschine das Ergebnis der ZP künftig zu verbessern, erachtete der RH angesichts der bereits bestehenden Schwierigkeiten, die allein für die Weiterführung in der bisherigen Auslegung fehlenden 1,7 Milliarden S aufzubringen, als sehr risikoreich und aller Voraussicht nach mit weiteren öffentlichen Subventionen verbunden. Dies gilt sowohl für eigene als letztlich auch für indirekte Folgeinvestitionen bei anderen Unternehmungen in der Papierindustrie.

Der Vorstand der ZP teilte dazu mit, daß es sich vorerst nur um eine Integrationsstudie handle. Weiters sei vor einer allfälligen Investition eine vollständige finanzielle Konsolidierung der ZP unbedingt notwendig.

**65.46** Schließlich gelangte der RH zu der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, umgehend der ZP einen Großteil ihrer Schulden von größenordnungsmäßig 3 Milliarden S nachzulassen, um die ZP auf eine neue finanzielle Grundlage zu stellen. Vorher wäre aber noch die bestehende Haftung über 110 Mill S des AK zu beanspruchen.

**65.47** Aber auch eine Veräußerung der ZP oder der Fabrik allein dürfte — falls überhaupt — nur weit unter den Investitionsaufwendungen für die neue Zellstofffabrik und nach einer Lastenfreistellung möglich sein. Nicht zuletzt können auch die derzeitigen Gesellschafter die ZP nur weiterführen, wenn allein bis 1990 1,7 Milliarden S bar zufließen. Zumindest der auf Tilgungen entfallende Teil davon wäre durch Schuldenstreichung leichter aufbringbar als durch Umschichtung mittels weiterer öffentlicher Mittel. Ein weiterer Bedarf nach Kapitalzuführung für Schuldentilgungen nach dem bisherigen Planungshorizont 1990 wurde noch nicht ermittelt, ist aber keinesfalls auszuschließen.

Der jeweilige weitere Betreiber der Fabrik könnte nach dieser Entlastung wegen der niedrigeren Tilgungen bzw Abschreibungen und Zinsen die Anlage zwar wirtschaftlich führen, kann aber die Mittel für eine Re-Investition nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht verdienen.

**65.48** Als beste Lösung erachtete es der RH abschließend, wenn sich die österreichischen Gesellschafter so rasch wie möglich von der ZP trennen und dabei den Schaden der öffentlichen Hand ziffern-

460

mäßig begrenzen und beenden. Alles andere könnte nach Ansicht des RH eine weiter wachsende Belastung nach sich ziehen.

65.49 Seitens der ÖIAG wurde dazu eingewendet, daß selbst in der „worst-case-Variante“ der Planung für 1987 bis 1990 kumuliert mit positiven Ergebnissen vor Abschreibungen und Zinsen gerechnet werden könne, welche zumindest den Zinsendienst voll decken. Eine Trennung von der ZP „so rasch wie möglich“, sei es durch Insolvenz, sei es durch Entschuldung auf ein von möglichen Erwerbern verlangtes Niveau und Veräußerung oder Verpachtung, hätte nach Ansicht der ÖIAG zur Folge gehabt, daß der für die öffentliche Hand höchstmögliche Schaden voll realisiert worden wäre. Demgegenüber wäre es die Zielsetzung der österreichischen Aktionäre bei der Lösung des Problems der drohenden Insolvenz der ZP, das Werk unter österreichischer Führung technisch zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Form der Integration der ZP in die österreichische Papierindustrie vorzubereiten.

#### Ausblick

65.50 Auf Einladung des RH nahm der Vorstand der ZP im September 1986 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

„Für das zweite Betriebsjahr 1986 war eine Auslastung von über 85 vH der nominellen Kapazität von 200 000 jato geplant; dieser Ansatz entspricht durchaus internationalen Erfahrungswerten vergleichbarer Anlagen.

Aufgrund der bisherigen Produktionsentwicklung der ersten acht Monate kann angenommen werden, daß dieses Ziel erreicht wird. Die Schwierigkeiten des ersten Betriebsjahres sind größtenteils überwunden. Es ist damit zu rechnen, daß die noch offenen Probleme bis Jahresende beseitigt werden können.

Gleichfalls positiv entwickelte sich die Qualität. Während der Off-Grade-Anteil Ende 1985 noch um 30 vH lag, konnte dieser seit April 1986 auf ca 5 vH der Erzeugung gesenkt werden. Der Anschluß an die überdurchschnittlichen skandinavischen und kanadischen Qualitäten erfordert jedoch weitere technische Maßnahmen.

Die Zellstoffpreise zeigen seit Feber 1986 folgende Entwicklung:

Der Dollareckpreis ist von \$ 390,- im 1. Quartal auf \$ 450,- im 2. Quartal und auf \$ 480,- im 3. Quartal angestiegen. Für das 4. Quartal wurde eine Erhöhung auf mindestens \$ 510,- angekündigt. Dieser an sich positive Trend wurde durch die Entwicklung des Dollarkurses von 17,40 S zu Anfang dieses Jahres auf nunmehr 14,30 S weitestgehend kompensiert.

Die verbesserte Qualität hat es ermöglicht, einige neue Kunden anzusprechen; um jedoch wirklich ganz vergleichbar mit erstklassigen skandinavischen Sorten zu werden, muß die Festigkeit des Zellstoffes noch um rd 10 vH und die Weiße um etwa 2 Weißepunkte angehoben werden.

Eine Bilanzsanierung 1985 durch vereinfachte Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Kapitalerhöhung durch die VA sowie Auflösung von Rücklagen ist durch Beschluß der Hauptversammlung am 22. April 1986 erfolgt.

Gleichzeitig wurde zur Verbesserung der Liquidität des Unternehmens ein Zuschuß des BMS in Höhe von 354,0 Mill S zugesichert, der bis zur Zuzählung durch einen Zwischenkredit einer Großbank im Ausmaß von 200,0 Mill S bevorschußt wird.

Durch Antrag an das BMBT konnte der für die Rindenvergasungsanlage bis dato zugesicherte Betrag von 89,0 Mill S auf 128,0 Mill S aufgestockt werden.

Weiters wurde seitens des Landes Steiermark ein Zuschuß von rd 27,0 Mill S gewährt.

All diese Maßnahmen haben die im Frühjahr bestehenden Liquiditätsprobleme vorerst beseitigen können.

Dennoch ist es für die Liquidität des 2. Halbjahres unbedingt erforderlich, daß die vom Wasserwirtschaftsfonds zugesicherten, aber bis dato noch nicht zugezählten Mittel in Höhe von rd 128,0 Mill S bis Ende 1986 ausgeschöpft werden können.“

### III. ABSCHNITT

#### **Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)**

66.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1984 Abs 75 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI).

66.2 Vom 6. bis 17. April 1986 hat in Sydney/Australien der XII. Internationale Kongreß der INTOSAI stattgefunden.

Neben den Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von 96 Ländern waren Funktionäre mehrerer internationaler Organisationen, unter ihnen die Vereinten Nationen, anwesend.

Folgende Themen waren Gegenstand der Beratungen des Kongresses:

##### Thema I — Leistungskontrolle

- la) Definitionen, Zielsetzungen und Grenzen der Leistungskontrolle
- lb) Techniken der Leistungskontrolle und Berichterstattung
- lc) Nutzung des Arbeitskräftepotentials

##### Thema II — Kontrolle öffentlicher Unternehmungen

- IIa) Die Rolle der ORKB bei der Kontrolle von öffentlichen Unternehmungen
- IIb) Prüfungsmethoden und -techniken
- IIc) Die interne Kontrolle der öffentlichen Unternehmungen

##### Thema III — Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Qualität der Prüfungstätigkeit

- IIIa) Entwicklung von Richtlinien für das öffentliche Rechnungswesen und die öffentliche Finanzkontrolle
- IIIb) Entwurf und Durchführung von Programmen zur Sicherung der Qualität der Prüfungstätigkeit

Dieser Kongreß bediente sich des bereits anlässlich des XI. Internationalen Kongresses (Manila, 1983) erfolgreich eingesetzten Formates; anstelle von ausschließlichen Vollversammlungen wurden die Themen bzw Subthemen zuvor im Rahmen von Diskussionsgruppen und hierauf in Vollversammlungen für jedes Thema erörtert.

Dank der Anstrengungen des Gastlandes, möglichst alle zu den einzelnen Themen bzw Subthemen eingelangten Beiträge der ORKB in allen Sprachen der INTOSAI vorzulegen, gelang es, die Diskussionen um die Erfahrungen aus 160 Dokumenten zu bereichern.

Besondere Aufmerksamkeit erfreuten sich die Berichte der Vertreter der regionalen Gruppen der INTOSAI. Für die AFROSAI (Afrikanische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sprach deren Vorsitzender und Leiter der ORKB des Sudan, Mr. M. Suliemann Haggar, für die ARABOSAI (Arabische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) deren Vorsitzender und Leiter der ORKB von Saudiarabien, Sheikh Omar A. Fakieh, für die ASOSAI (Asiatische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) deren Vorsitzender und Leiter der ORKB von Japan, Mr. Tsutomu Okhubo, für das ILACIF (Lateinamerikanisches Institut für Kontrollwissenschaften) deren Vorsitzender und Leiter der ORKB von Peru, Sr. Miguel A. Cussianovich, sowie für die neu gegründete SPASAI (Südpazifische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) deren Vorsitzender und Leiter der ORKB von Tonga, Mr. Pohiva Tuionetoa.

Weitere Berichte waren dem Schulungsprojekt IDI (INTOSAI Development Initiative) und dem Stand der Arbeiten der für die Schaffung von Richtlinien auf den Gebieten Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Interne Revision eingerichteten Komitees gewidmet.

Der Jörg-Kandutsch-Preis, der zur Anerkennung bedeutender Leistungen und Beiträge auf dem Gebiete der Finanzkontrolle geschaffen wurde, ging an die ORKB von Spanien. Dafür war im wesentlichen maßgebend, daß es der ORKB von Spanien gelungen ist, mit der Ley Organica del Tribunal de Cuentas aus dem Jahre 1982 eine gesetzliche Grundlage für eine moderne Finanzkontrolle zu erhalten.

Der Elmer B. Staats-Preis, der der Förderung der Qualität der Artikel für das Internationale Journal für öffentliche Finanzkontrolle dient, wurde an Mr. Peter Maertens, einem Mitarbeiter der ORKB von Kanada für den Artikel „Vereinfachtes Statistisches Stichprobenverfahren für Ex-post-Kontrolle“, veröffentlicht in der Jännernummer des Journals, verliehen.

462

66.3 Sowohl zu Beginn wie nach Schluß des Kongresses fanden Sitzungen des Präsidiums der INTOSAI statt. Auf der Tagesordnung standen im wesentlichen Fragen der Schulung von Rechnungsprüfern.

Aufgrund der anlässlich des Kongresses erfolgten Teilerneuerung setzt sich das Präsidium der INTOSAI nunmehr aus den Leitern der folgenden ORKB zusammen: Australien (Vorsitzender), Philippinen (1. stellvertretender Vorsitzender), Bundesrepublik Deutschland (2. stellvertretender Vorsitzender), Österreich (Generalsekretär), Costa Rica, Kenia, Malaysia, Peru, Schweden, Spanien, Sudan, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

66.4 Vom 22. bis 30. September 1986 wurde in Wien unter Mitwirkung der Vereinten Nationen ein Interregionales Schulungsprogramm über öffentliche Finanzkontrolle abgehalten. Es handelte sich bereits um die siebente Veranstaltung dieser Art.

Die Finanzierung des Seminars erfolgte teils durch die Vereinten Nationen, teils durch die INTOSAI aus dem den Aus- und Fortbildungsaktivitäten gewidmeten Anteil an den Beitragszahlungen. Beigetragen haben auch jene ORKB, die auf eigene Kosten Vortragende gestellt haben.

An dem Seminar nahmen 26 Rechnungsprüfer aus 25 Entwicklungsländern und 7 Rechnungsprüfer aus 4 Industriestaaten teil.

Dem vorangegangenen Seminar (Wien, Oktober 1984) folgend, wurde ein einziges Hauptthema, nämlich „Prüfung von größeren Entwicklungsprogrammen“ erörtert. In dem dadurch gesteckten Rahmen wurden folgende Themen behandelt:

1. Prüfungsprogramm für größere Entwicklungsprogramme  
Vortragender: Vereinte Nationen
2. Berichterstattungsmethoden der Leistungskontrolle und Systeme der Rechnungsführung zur Erleichterung der Prüfung größerer Entwicklungsprogramme  
Vortragender: Spanien
3. Institutionelle Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Behörden bei der Planung und Durchführung von Prüfungen größerer Entwicklungsprogramme  
Vortragender: Bundesrepublik Deutschland
4. Fallstudie: Agrarprojekte  
Vortragender: USA
5. Fallstudie: Projekt im Bereich des Bildungswesens  
Vortragender: Australien
6. Fallstudie: Öffentliche Bauvorhaben  
Vortragender: Indien.

Mit diesem Seminar hat die INTOSAI ihre von den Vereinten Nationen anerkannten und geförderten Bemühungen um die heute mehr als je für notwendig erachtete Fortbildung der Rechnungsprüfer aus den Entwicklungsländern fortgesetzt.

Wien, im Dezember 1986

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

